8° J. pract. 95
(3,2

<36640387760017

<36640387760017

Bayer. Staatsbibliothek

Ed³. 2748.

Grab der Chikane.

Dritter und letzter Band.

Zweyter Theil.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

SCIAGRAPHIA
zu der zweyten Abtheilung des dritten Bandes.

Drittes Hauptſtück der Zweyten Hauptabtheilung.

Von dem Sachenrecht, oder den Pflichten und Rechten der Bürger des Staats, welche auf die in Beſitz habende Sachen eine Beziehung haben.

§. 1. Einleitung in dieſes Hauptſtück. S. 831.
– 2. Von der bey dem Vortrage dieſes Sachenrechts zu beobachten nöthigen Ordnung. S. 832.
– 3. Vorläufige Bemerkung des Innhalts der erſten, zweyten, dritten und vierten Abhandlung. S. 833.
– 4. Von dem Innhalt der fünften und ſechſten Abhandlung. S. 834.
– 5. Von dem Innhalt der ſiebenten und achten Abhandlung. S. 836.
– 6. Worinn der Innhalt der neunten Abhandlung beſtehen werde. S. 837.

Erſte Abhandlung
des
Dritten Hauptſtücks.

Von den verſchiedenen Gegenſtänden der Sachen beſonders des dinglichen Rechts.

§. 7. Von dem Unterſcheide inter res ſacras, eccleſiaſticas und religioſas. S. 837.
— 8. Von den Gott geheiligten Gütern (res ſacræ), und daß zu deren weſentlichen Beſtimmung nur bloß die Widmung des Eigenthümers, nicht aber die Einweihung gehöre. S. 838.
— 9. Warum die Kirchenglocken nicht als res ſacræ angeſehen werden können. S. 839.
— 10. Die Glocken ſind auch nicht ein Eigenthum der Kirche, ſondern der Gemeine und der Grundobrigkeit, folglich können ſie von der letztern mit gutem Fuge, um damit ein Zeichen der Dienſtzeit geben zu laßen, gebraucht werden. S. 839.
— 11. Erörterung des Falls, wie es mit dem Gebrauch der Glocken zu halten ſey, wenn die Grundobrigkeit nicht auch zugleich Kirchenpatron iſt. S. 840.
— 12. Gott geheiligte Güter können nur aus dringender Nothwendigkeit, oder aus der frommen Abſicht, mit dem gelöſeten Gelde unglückliche Gefangene zu befreyen, veräußert werden. S. 841.
— 13. Daß bloße Kirchengüter auch wegen eines evidenten dabey herauskommenden Nutzens veräußert werden können, und was bey der Veräußerung ſelbſt zu beobachten iſt. S. 842.
— 14. Warum die Kirchhöfe und öffentliche Begräbnißſtellen als keine res religioſæ anzuſehen, und daher den Geiſtlichen über dieſelben kein Recht, noch Diſpoſition gebühre, vielmehr deren Anlegung und richtiger Gebrauch eine zum Polizeyweſen gehörige Sache ſey. S. 843.
— 15. Fortſetzung des Vorigen. S. 844.
— 16. Von der Beſtimmung der Begrabungszeit der Todten, und daß ſolche ebenfalls von den Verfügungen der

der weltlichen Obrigkeit, in Anſehung des damit verknüpften Polizeywesens, abhange. S. 845.
§. 17. Die Beſtimmung der Tiefe der Gräber iſt ebenfalls eine Sache, die den Anordnungen der weltlichen Obrigkeit gebühret, und was dabey zu beobachten ſey. S. 847.
— 18. Von den Erb- und Geſchlechtsbegräbniſſen, wobey die Frage erörtert wird, in wie weit die Leiche einer bereits verheyrathet geweſenen Tochter in die letztere aufgenommen werden müſſe? S. 849.
— 19. Wiederlegung der irrigen Meinung der Rechtslehrer, daß ein Erbbegräbnißrecht durch einen 10 Jahr lang unterlaſſenen Gebrauch verjähret werden, und dadurch verloren gehen könne. S. 851.
— 20. Von Eintheilung der weltlichen Dinger und Güter in res publicas, communes & privatas. S. 853.
— 21. In wie weit ſich Privatbeſitzer der mit den öffentlichen Ströhmen und Flüſſen verknüpften Gerechtigkeiten anmaßen können. S. 854.
— 22. Natur und Beſchaffenheit derjenigen weltlichen Dinge und Güter, die Res communes genannt zu werden pflegen. S. 855.
— 23. Von den Privatdingen, oder Gütern, und daß dieſelben theils in körperliche und unkörperliche, oder Gerechtigkeiten eingetheilt werden. S. 855.
— 24. Eintheilung der körperlichen Dinge in bewegliche und unbewegliche, und warum dieſelbe in das Sachenrecht einen beſondern Einfluß hat. S. 857.
— 25. In welchen Fällen die richtige Beſtimmung des Unterſchiedes zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Gütern beſonders von Wichtigkeit werden kann. S. 858.
— 26. Allgemeiner Begriff von den beweglichen Dingen, und worin deren wahres Unterſcheidungszeichen von den unbeweglichen Dingen beſtehe. S. 859.
— 27. Daß unter den Ausdrücken, Fahrniß, Mobilien, oder Meublen nur bloß der Hausrath eines Eigenthümers verſtanden werde, dahingegen aber die Worte, fahrende Habe und Güter, die ſämmtlichen, in ſeinem Vermögen befindliche bewegliche Dinge, bezeichnen. S. 860.

§. 28. Warum die Waarenlager der Kaufleute in allen Fällen zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen ſind. S. 861.
– 29. Warum auch die ausſtehende Capitalien, ob ſie gleich mit hypothekariſcher Sicherheit verſehen ſind, dennoch zu dem beweglichen Vermögen gehören. S. 862.
– 30. Auch alle Ausbeute der Bergwerke, imgleichen die Induſtrie, alle Ackerfrüchte, die bereits von dem Grund und Boden abgebracht und eingeſammelt worden, gehören, nach den gemeinen Rechten, den Allodialerben zu, dahingegen die noch hangende mit Recht als eine Zubehörung der unbeweglichen Grundſtücke angeſehen werden. S. 864.
– 31. Daß bey dem Begriff der unbeweglichen Dinge auch die damit unzertrennlich verbundene Zubehörungsſtücke, ſie mögen ihrer Natur nach beweglich, oder unbeweglich ſeyn, in Rückſicht zu nehmen ſind. S. 865.
– 32. Der Begrif von unbeweglichen Gütern, und was dahin eigentlich zu rechnen ſey, wird näher bemerket. S. 866.
– 33. Daß zu jetzigen Zeiten verſchiedene Arten von Bergwerken, welche näher angezeiget werden, und die nach den Rechten, Rechtslehrern, und der Obſervanz nicht zu den landesherrlichen Regalien gehören, und dennoch dahin gezogen werden wollen. S. 866.
– 34. Gründe, womit dieſes gedecket werden will. S. 867.
– 35. Wiederlegung dieſer Gründe. S. 869.
– 36. Der Satz, daß die Steinkohlenbergwerke zu dem Privateigenthum gehören, iſt ſchon vorhin durch die Entſcheidung der Rechtslehrer, und Reſponſa der Juriſten-Facultäten, entſchieden. S. 871.
– 37. Wegen Benutzung der Kalkbrüche, wird auf den, dem von Marſchallſchen wegen einer zu Taßdorf entdeckten Kalkgrube entſtandenen Prozeß im Jahr 1775. in drey Inſtanzien abgeurtelten Fall, Bezug genommen. S. 872.
– 38. Von den Steinbrüchen, und Alaunenwerken, und daß in den letztern mit eheſten eine dem vorhin angeführten Marſchallſchen Fall ähnliche Entſcheidung zu erwarten ſey. S. 874.

§. 39. Was es hierunter in Anſehung der Eiſenerde vor eine Bewandniß habe. S. 875.
— 40. Dreyfacher Grund der verſchiedenen mit den unbeweglichen Gütern verbundenen Zubehörungsſtücke. S. 877.
— 41. Von dem Erz und Bäumen, als natürlichen Zubehörungsſtücken der Bergwerke und Wälder. S. 878.
— 42. Von den noch hangenden Feldfrüchten, als ebenmäßigen natürlichen Zubehörungsſtücken der Land-Güter, und andern liegenden Grundſtücke. S. 880.
— 43. Von den Sätzen, die bey der zweyten Art der Zubehörungsſtücke zum Grunde gelegt werden müſſen. S. 881.
— 44. In wie weit die von einem Erblaßer neu erbaueten Gebäude dem Lehnsfolger, oder dem Allodialerben zuſtändig ſind, und daß das gemeine und Churſächſiſche Recht hierunter nicht übereinſtimmen. S. 882.
— 45. Gründe, die ein jedes dieſer beyden verſchiedenen Rechte vor ſich hat. S. 883.
— 46. Doppelter Unterſcheid, der, um dieſe beyde Rechte mit einander zu conciliiren, gemacht werden muß. S. 884.
— 47. In wie weit die bey dem Tode eines Erblaßers vorräthig befundene Baumaterialien, als Beylaß- oder Zubehörungsſtücke des Gutes anzuſehen ſind. S. 886.
— 48. Daß das Vorſtehende nur bloß auf die Erben eines verſtorbenen Lehnsbeſitzers anwendlich ſey, ein jeder andrer Zeitbeſitzer aber die auf einen Bau verwandte Koſten wieder erſtattet erhalten, jedoch vor allen Dingen, daß der Bau nothwendig, oder doch wenigſtens nützlich geweſen, erweiſen müſſe. S. 887.
— 49. Anwendung hievon auf einem von einem Vormunde unternommenen Bau. S. 888.
— 50. Warum die Windmühlen ebenfalls zu den unbeweglichen Dingen zu zählen ſind. S. 889.
— 51. Warum auch die Schiffmühlen als Zubehörungen des Gutes angeſehen werden müſſen. S. 890.
— 52. Welche Arten von Hexelmühlen gleichmäßig als Zubehörungen eines Gutes anzuſehen ſind. S. 891.
— 53. Von den in dem Römiſchen Rechte unter andern benannten eingegrabenen Pfoſten, und abgenommenen Dachziegeln. S. 893.

§. 54. Nähere Bemerkung der bey der dritten Entſtehungsart der Zubehörungen in Betracht kommenden Grundſätze. S. 894.
— 55. Warum beſonders alle Leibeigne, oder Guthspflichtige Unterthanen als ohnſtreitige Zubehörungen ſo wohl nach den Römiſchen Rechten, als Vernunft und Billigkeit, im rechtlichen Verſtande anzunehmen ſind. S. 894.
— 56. Daß die Allodialerben auch die von dem Erblaßer beſonders ausgelernte und zu mancherley Geſchäfte angezogene Unterthanen nicht verlangen können, ſondern ſolche dem Lehnsfolger ebenfalls überlaßen müſſen. S. 896.
— 57. Daß die Vieh und Feldinventarien, ſo wohl bey den Lehn als Allodialgütern ordentlicher Weiſe ein Eigenthum der Mobiliarerben ſind, ob gleich ſolches in Anſehung der letztern, viel Unbilliges bey ſich führet. S. 897.
— 58. Ausnahme hievon, in Anſehung eines auf einem Lehngut befindlichen Viehſtandes. S. 899.
— 59. Daß es hierunter auch mit andern zum Lehn, oder Fideicommiß auf beſtändig gewidmeten Dingen eine gleiche Bewandniß habe, und die Allodialerben ſogar deren Abgang, oder Schadhaftigkeit erſetzen müſſen. S. 900.
— 60. Vorſchlag, wie auch die durch den Gebrauch abgenutzte Beylaßſtücke jederzeit im guten Stande überliefert, und zuletzt völlig neu wieder angeſchaft werden können. S. 901.
— 61. In wie weit ein ſub jure perpetuæ Coloniæ unter einer fremden Jurisdiction in Beſitz habendes Grundſtück, als eine Zubehörung des Landguts angeſehen werden kann, welches durch ganz neuere Vorfälle erläutert wird. S. 902.
— 62. Von dem Unterſcheide inter Pertinentias feudi und Pertinentias feudales, und daß nur die letztere wahre Zubehörungsſtücke des Lehns ſind, dieſer Unterſcheid aber hauptſächlich durch die Lehnbegriffe beſtimmet werde. S. 904.
— 63. Was für ein Unterſcheidungskennzeichen hierunter in den Königl. Preußl. Landen nach aufgehobener Lehnbarkeit angenommen werden müſſe. S. 905.

§. 64. Von den unkörperlichen Dingen, oder Gerechtigkeiten, und was darunter verſtanden werde. S. 906.
— 65. Von den verſchiedenen Arten der unkörperlichen Dinge, oder Gerechtigkeiten. S. 907.
— 66. Von einer dreyfachen Urſache, weshalb die Gerechtigkeiten entweder zu den beweglichen oder unbeweglichen Dingen zu zählen ſind, und warum alle Arten von Schuldforderungen zu der Klaſſe der erſtern gehören. S. 908.
— 67. Warum die erbliche Gerichtsbarkeit allemahl, und auch alsdenn, wenn ſie dem jedesmahligen Beſitzer eines benachbarten Gutes zuſtändig iſt, als eine unbewegliche Sache angeſehen werden müſſe. S. 909.
— 68. Daß aber die Sache eine ganz andere Bewandniß habe, wenn ſie entweder der ganzen Familie, oder dem älteſten Mitgliede derſelben zugehöret. S. 911.
— 69. Merckwürdiges Beyſpiel einer ſolchen Art von Gerichtbarkeit, in Anſehung der freyen Standesherrſchaft Beuthen in Schleſien. S. 911.
— 70. Warum alle Arten von Servituten, oder Dienſtbarkeiten zur Claſſe der unbeweglichen Dinge zu rechnen ſind. S. 913.
— 71. Von dem Genießbrauch, oder Vſus fructus, und warum es, dem Eigenthümer ſowohl, als dem Genießbraucher, hierunter gewiſſe Gränzen und Pflichten zu beſtimmen, nöthig ſey. S. 913.
— 72. Daß gewiſſe Regeln, die ſowohl allen Mißbrauch des Genießbrauchers verhindern können, als auch das Recht des Eigenthümers näher beſtimmen, nöthig ſind. S. 914.
— 73. Von dem Unterſchiede des Genießbrauchs; oder Vſus fructus, in unbeweglichen nutzbaren Grundſtücken, und dem Gebrauch Vſus in beweglichen Dingen, in Anſehung deren Wiederablieferung. S. 915.
— 74. Daß ein Genießbraucher in der Subſtanz und Weſen das ihm zum Genießbrauch übergebenen Grundſtücks, ohne des Eigenthümers Einwilligung, keine Veränderung vornehmen könne. S. 917.
— 75. Ein Genießbraucher muß auch die ihm zur Benutzung übergebene Sache im gehörigen Stande erhalten. S. 918.

§. 76. In wie weit hierunter eine Ausnahme Statt finden müſſe. S 919.
— 77. In wie weit einige Arten der Genießbraucher auch zu Verbeſſerungen verbunden ſind. S. 919.
— 78. Welche Unglücksfälle den Eigenthümer, und welche hingegen den Genießbraucher treffen S. 920.
— 79. Ausnahme hievon, in Anſehung der Gebäude. S. 921.
— 80. In wie weit ein Eigenthümer von dem Genießbraucher Caution fordern könne. S. 922.
— 81. Daß von einem Genießbraucher, wenn ihm auch gleich bey Antritt des Genießbrauchs keine beſondere Caution auferleget worden, dennoch bey verſpürter unrichtiger Wirthſchaft eiue Sicherheitsbeſtellung gefordert werden könne. S. 923.
— 82. Daß alsdenn ſelbſt der Richter mit Hand einzuſchlagen, und den Genießbraucher zu einer hinreichenden Sicherheitsbeſtellung anzuhalten, oder doch wenigſtens Verfügungen, daß er in ſeiner unrichtigen Wirthſchaft nicht fortfahren könne, zu treffen ſchuldig ſey. S. 925.
— 83. In welchen Fällen der Richter, einen Genießbraucher in ſeiner unrichtigen Wirthſchaft zu unterbrechen auch ſo gar von Amts wegen verbunden iſt. S. 926.
— 84. Daß bey einer deshalb anzuſtellenden Unterſuchung nicht allein die Wahrheit der von dem Eigenthümer angegebenen unrichtigen Bewirthſchaftung, ſondern auch, ob ſolche dem Gute ſelber zu einem beſtändigen Verderben gereiche, gehörig geprüfet und unterſuchet werden müſſe. S. 928.
— 85. Daß die Verpachtung der unter dem Genießbrauch ſtehenden Güter, um dadurch die unrichtige Bewirthſchaftungsart des Genießbrauchers zu verhindern, der unrechte Weg ſey. 930.
— 86. Warum die Adminiſtration in dergleichen Fällen wohl allemahl das ſicherſte ſey, nebſt den dabey zu beobachtenden Regeln. S. 931.
— 87. Nutzen, den eine dergleichen Adminiſtration ſtiften kann, und warum es zu wünſchen wäre, daß ſolche durch die Geſetze in allen Fällen, wo es auf einen Genießbrauch ankommt, eingeführt werden möchte. S. 933.

§. 88. Von dem Unterſchiede der ſtädtiſchen und ländlichen Dienſtbarkeiten, und warum beyde als Zubehörungen der Grundſtücke, folglich vor unbewegliche Dinge zu halten ſind, beſonders in Anſehung der ländlichen. S. 933.
— 89. Von den ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten, und daß es in Anſehung derſelben, eine gleiche Bewandniß habe. S. 935.
— 90. Warum die unbetagte Zinſen als unbewegliche, die betagte aber als bewegliche Dinge anzuſehen ſind. S. 936.
— 91. Von den bey der Uebergabe eines Gutes rückſtändig vorhandenen Zinſen, warum ſolche zwiſchen dem Lehnsfolger, und den Allodialerben zu mancherley Irrungen Anlaß geben können, und wie man ſich darunter zu verhalten habe. S. 937.
— 92. Warum die Allodialerben auf die Beytreibung der letzten gefällig gewordenen Zinſen mit Nachdruck zu beſtehen befugt ſind, und ſie ſich darunter allenfalls ſelber Recht ſchaffen können. S. 938.

Zweyte Abhandlung.

Von dem Unterſchiede zwiſchen dem dinglichen Recht, oder jus in re, und dem nur an der Sache habenden Recht jus ad rem, nebſt den verſchiedenen Arten des dinglichen Rechts.

§. 93. Einleitung in dieſe Abhandlung. S. 939.
— 94. Daß zuförderſt die verſchiedene Entſtehungsarten des dinglichen und nur bloß an der Sache habenden Rechts ein ſicheres Kennzeichen ihres Unterſchiedes abgeben. S. 940.
— 95. Auch der verſchiedene Gegenſtand unterſcheidet dieſe beyde Rechte. S. 942.
— 96. Von dem hieraus entſpringenden Unterſchiede unter perſönliche und reelle Klagbefugniße. S. 943.
— 97. Warum der Unterſchied inter actiones reales und perſonales auch zugleich den Begriff von dieſen beyden Arten des Sachenrechts gar ſehr aufkläre. S. 944.

§. 98. Fortſetzung des vorigen. S. 945.
— 99. Warum mit einer actio realis auch gemeiniglich actio perſonalis verbunden ſey, ſolches aber im umgekehrten Fall nicht ſtatt finde. S. 946.
— 100. Bemerkung, daß bey einem dinglichen Recht gemeiniglich ein jus ad rem vorangehe, nebſt dem Beſchluß der Materie von dieſen beyden Rechtsarten. S. 947.
— 101. Worin die von den meiſten Rechtslehrern angenommene fünf Gattungen des dinglichen Rechts beſtehen. S. 948.
— 102. Daß unter dem Eigenthum ganz füglich alle andere Arten des dinglichen Rechts mit begriffen und abgehandelt werden könnten, nebſt den dabey zum Grunde liegenden Urſachen. S. 949.
— 103. Warum aber der Verfaſſer demohnerachtet hierunter den gewöhnlichen Weg beybehalten werde. S. 950.

Dritte Abhandlung.

Von dem Eigenthumsrecht und deſſen verſchiedenen Arten.

§. 104. Einleitung in dieſe Abhandlung, und daß das Eigenthum die eigentliche Zeugemutter aller Arten des dinglichen Rechts ſey. S. 951.
— 105. Warum zuförderſt ein richtiger Begriff von dem erſten Urſprunge des Eigenthums nöthig iſt. S. 952.
— 106. Kurze Geſchichte von dem erſten Zeitalter der Erde und ihrer Bewohner. S. 953.
— 107. Daß der Urſprung des Eigenthums, in der erſten Beſitznehmung oder Occupation beſtanden habe. S. 955.
— 108. Nähere Beſchreibung des Eigenthums nach ſeiner urſprünglichen Entſtehungsart, warum ſolche in allen Fällen zum Grunde geleget, und die dabey gemachte Einſchränkungen erwieſen werden müſſen. S. 965.
— 109. Warum demohnerachtet die vielfältige Einſchränkungen, ſo die nachherige bürgerliche Geſetze bey dem Eigenthum gemacht haben, näher entwickelt werden müſſen. S. 957.

§. 110. Von dem Unterſchiede des oberlandesherrlichen und gemeinen Eigenthums, warum es aber, ob das erſte wirklich ſtatt finden könne, ſehr zweifelhaft ſey. S. 958.
— 111. Wiederlegung derjenigen, die dem Landesfürſten ein wirkliches Dominium eminens in den Gütern ihrer Unterthanen zueignen wollen. S. 959.
— 112. Fortſetzung des vorigen. S. 960.
— 113. Wie nachtheilig und gefährlich die Meinung des Horns vor den Landesfürſten ſelber ſey, wird näher gezeiget. S. 961.
— 114. Von der gewöhnlichen Eintheilung der verſchiedenen Eigenthumsarten. S. 962.
— 115. Näherer Begrif von dem vollſtändigen Eigenthum. S. 963.
— 116. Von den verſchiedenen Einſchränkungen eines unvollſtändigen Eigenthums. S. 963.
— 117. Von dem Unterſchiede inter dominium directum & utile. S. 964.
— 118. Der Unterſchied inter dominium directum & utile kommt bey den Lehnen und eigenthümlichen Bauer-Gütern am häufigſten vor, und warum in Anſehung des erſtern Ausdrucks eine Abänderung zu wünſchen wäre. S. 966.
— 119. Worin das Dominium directum bey den Lehnen eigentlich beſtehe. S. 967.
— 120. Worin die Wirkungen des dominium utile, oder nutzbaren Eigenthums, in den Lehnen beſtehen. S. 669.
— 121. Vorzug des Dominium utile vor das Dominium directum. S. 971.
— 122. Bey welcher Art von Bauergütern der Unterſchied inter dominium directum & utile eigentlich ſtatt finde. S. 972.
— 123. In wie weit das Dominium directum der Herrſchaft an eigenthümliche Bauergüter ſchon durch den erſten Urſprung derſelben begründet werde. S. 973.
— 124. Worin die hauptſächlichſte Wirkung des herrſchaftlichen Dominii directi, in Anſehung der eigenthümlichen Bauergüter beſtehe. S. 974.
— 125. Von der Frage, ob Laudemien, Abſchoßgelder u. d. m. als Früchte der Gerichtbarkeit oder des Dominium

directum

directum anzuſehen; und warum dieſe beyde Gerechtigkeiten nicht eine und eben dieſelbe Sache ſind? S. 978.
§. 126. Daß die bemeldete Gefälle, ihrer Natur und Entſtehungsart nach, Früchte des Dominium directum ſind, wird erwieſen. S. 980.
-- 127. In Anſehung der Laudemien und Abſchoßgelder. S. 981.
-- 128. Fortſetzung des vorigen. S. 982.
-- 129. Ein gleiches wird, in Anſehung der Loslaßungsgelder nachgewieſen. S. 984.
-- 130. Gleiche Beſchaffenheit, die es hierunter mit den Dienſtgeldern und Grundzinſen hat. S. 985.
-- 131. Wirkungen des nutzbaren Eigenthums der Bauer-Güter. S. 986.
-- 132. Fortſetzung des vorigen, wobey beſonders des Rechts der Bauern, der ihnen bey Gemeinheitsauseinanderſetzungen angemutheten Abtretung oder Vertauſchung ihrer Grundſtücke zu wiederſprechen, gedacht wird. S. 987.
-- 133. Fernere Fortſetzung und Beſchluß von den Wirkungen des nutzbaren Eigenthums der Bauergüter. S. 990.

Erſter Abſchnitt
der
Dritten Abhandlung.

Von den natürlichen Mitteln und Wegen, zum Eigenthum einer Sache zu gelangen.

§. 134. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 991.
-- 135. Von den natürlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums. S. 992.
-- 136. Von der Occupation, und warum dabey jederzeit eine res nullius vorausgeſetzet werden müſſe. S. 993.
-- 137. Von den verſchiedenen Arten der Occupation, imgleichen derjenigen Dinge, die als res nullius angeſehen worden. S. 994.

§. 138. Wie die Rechtslehrer das letztere auf eine ſehr gezwungene Art anzuwenden ſuchen. S. 995.
— 139. Wodurch die Rechtslehrer die Jagdgerechtigkeit, im weiten Verſtande genommen, zu die res nullius zu rechnen, veranlaßet worden. S. 996.
— 140. In wie weit ſolches in den römiſchen Geſetzen ſelber gegründet ſey. S. 997.
— 141. Bemerkung, warum dieſes alles in unſern Tagen, wo das Eigenthum eine ganz andere Beſtimmung erhalten hat, nicht weiter ſtatt finden könne. S. 999.
— 142. Von dem jetzigen Zuſtande der Jagden, woraus, daß das Wild in unſern Tagen nicht mehr als eine res nullius angeſehen werden könne, von ſelbſt erhellet. S. 1000.
— 143. Von der Fiſcherey, und warum in unſern Tagen die Ausübung derſelben durch die bloße Occupatio nicht begründet werden könne. S. 1001.
— 144. Fortſetzung des vorigen. S. 1002.
— 145. Daß es, in Anſehung des Vogelfanges, eine gleiche Bewandniß habe. S. 1003.
— 146. Von der Occupatio bellica, oder dem im Kriege eroberten, und warum dabey auf eine ſehr uneigentliche und gezwungene Weiſe, um deren Rechtmäßigkeit zu behaupten, eine res nullius angenommen werde. S. 1004.
— 147. Von welcher Zeit an das Eigenthum der eroberten und erbeuteten Dinge an den Eroberer übergehe, und daß dabey unter den beweglichen und unbeweglichen Sachen ein Unterſchied zu machen ſey. S. 1005.
— 148. Warum gegenwärtig nur bloß von der Eroberung beweglicher Dinge gehandelt werden ſolle, und daß das Eigenthum der Beute, wenn ſie auf Befehl des Heerführers gemacht worden, ſo fort auf einen Dritten transferirt werden könne. S. 1007.
— 149. Daß die von den Marodeurs und Streifparteyen wieder des Heerführers Befehl und Willen geraubete Dinge, niemahl als eine rechtmäßige Beute angeſehen werden, folglich auch deren Eigenthum nicht auf einen Dritten übergehen könne. S. 1008.
— 150. Warum es hierunter mit der auf Befehl des Heerführers gemachten Beute eine ganz andere Bewandniß

niß habe, und das Eigenthum daran auch auf einen Dritten transferiret werden könne. S. 1010.
§. 151. Von der Inventio, als dem dritten Erwerbungsmittel des Eigenthums, und den drey Gattungen, ſo die Eigenthümer davon gebildet haben. S. 1011.
– 152. Von den an den Ufern der Flüße und des Meeres aufgefundenen Dingen von gewiſſen Werth, wobey beſonders des Bernſteinfanges gedacht wird, daß aber ſolche gemeiniglich zu den landesherrlichen Regalien gerechnet zu werden pflegen. S. 1012.
– 153. Von den bloß aus Unvorſichtigkeit, oder durch einen Zufall verloren gegangenen Dingen, und wie das römiſche und ſächſiſche Recht hierunter von einander abgehen. S. 1013.
– 154. Erörterung der Frage: ob der Eigenthümer dem Finder einer ſolchen Sache ein Honorarium zu geben ſchuldig ſey, wobey ebenfalls die in dieſem Stücke vorwaltende Differenz des römiſchen und ſächſiſchen Rechts bemerket wird. S. 1014.
– 155. Von den durch Schiffbruch verloren gegangenen Dingen, dem Strandrecht und Bergegelde. S. 1015.
– 156. Von Auffindung eines in der Erde vergrabenen Schatzes, Theſaurus, was darunter eigentlich verſtanden werde, zu welcher Zeit ſolche Schätze vergraben zu werden pflegen, und daß es ein ſehr unrichtiges Mittel, ſein Geld und Koſtbarkeiten in Sicherheit zu ſetzen, ſey. S. 1016.
– 157. Daß ein Schatz, welcher dem Eigenthümer des Grundes, worin er entdeckt worden, oder dem Finder zufallen, oder unter beyden getheilet werden ſolle, ſichere Merckmahle, daß er von undenklichen Zeiten her verborgen gelegen, an ſich haben müſſe. S. 1019.
– 158. Von dem Unterſchiede, ob der Schatz auf des Finders eignen, oder einem fremden Grund und Boden entdeckt worden, und was die römiſche Geſetze in ſolchen Fällen hierunter feſtſetzen. S. 1020.
– 159. Erörterung der Frage: ob der Ehemann einen auf einem Dotalgut gefundenen Schatz vor ſich allein behalten, oder auch die Ehefrau einen Antheil daran haben müſſe. S. 1021.

§. 160.

§. 160. Von dem, bey einem auf fremden Grund und Boden gefundenen Schatz, vorkommenden Unterſchiede, ob derſelbe von ohngefähr entdecket, oder mit Fleiß darnach geſuchet, oder gegraben worden. S. 1022.

— 161. Von dem in den römiſchen Geſetzen gemachten Unterſchiede unter den erlaubten und unerlaubten Schatzgrabungsmitteln, und daß derſelbe in unſern Tagen nicht mehr anwendlich ſey. S. 1023.

— 162. Von den Dingen, die als derelictæ anzuſehen ſind, und was von Seiten des vorigen Eigenthümers, wenn ſie davor gehalten werden ſollen, dabey vorausgeſetzet wird. S. 1024.

— 163. Daß Dinge, die ein Eigenthümer aus Nothwendigkeit verlaſſen müſſen, nicht als res derelictæ angeſehen werden können. S. 1025.

— 164. Daß die ſchon in den alten römiſchen Geſetzen mehrmahl gedachte Miſſilia, worunter das bey feyerlichen Luſtbarkeiten öffentlich ausgeworfene Geld verſtanden wird, die wahre Natur einer res derelictæ an ſich habe. S. 1026.

— 165. In wie weit die vor den Thoren der großen Städte zuſammen gefahrne Miſthaufen als res derelictæ angeſehen werden können. S. 1027.

— 166. Daß zwar auch unbewegliche Dinge und Grundſtücke deſeriret und verlaſſen werden können, deren eigenmächtige Occupation aber zu jetzigen Zeiten keine Statt finde. S. 1028.

— 167. In welchen Fällen, beſonders zu unſern Zeiten dergleichen Deſerirung, oder Verlaſſung der liegenden Grundſtücke Statt finden könne. S. 1029.

— 168. Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel näher erläutert. S. 1030.

— 169. Von der Verſchiedenheit der hierunter vorkommenden Fälle, und warum es, deshalb richtige und zuverläßige Grundſätze zu beſtimmen nöthig ſey. S. 1033.

— 170. Von dem Unterſchiede, ob die Annehmer ſolcher wüſten Plätze dieſelben aus Vorſatz und Nachläßigkeit, oder aus Mangel der dazu nöthigen Kräfte, zur beſtimmten Zeit nicht in den gehörigen Stand geſetzet haben, und daß den erſtern durch deren Wiedereinziehung

ziehung und Vergebung an andere kein Unrecht geſchehe. S. 1034.
§. 171. Warum aber diejenige, welche ihr Verſprechen bloß aus Unvermögenheit nicht erfüllen können, mehrere Nachſicht, und allenfalls Unterſtützung verdienen. S. 1035.
– 172. Warum es billig, daß denjenigen, die aus Unvermögenheit eine dergleichen Colonie verlaſſen müſſen, die darin wirklich verwandte Koſten, wenn dadurch noch gegenwärtig vorhandene Verbeßerungen des Grundſtücks bewirket worden, vergütiget werden. S. 1036.
– 173. Warum aber, ob nicht die angeblich verwandte Koſten bereits durch den Holzverkauf hinlänglich vergütiget worden, genau zu prüfen ſey, und was überhaupt gegen die hierunter häufig vorfallende Mißbräuche vor Vorſichten zu nehmen. S. 1037.
– 174. Warum einem Coloniſten, wenn er nicht in dem Annehmungsbriefe dazu ausdrücklich verpflichtet worden, das angenommene Grundſtück gänzlich von Holz zu reinigen und zu entblößen, nicht zugemuthet werden könne. S. 1039.
– 175. Fortſetzung des Vorigen, wobey zugleich, daß es, dergleichen Coloniſten-Nahrungen, gänzlich von Holz zu entblößen, nicht rathſam ſey, gezeiget wird. S. 1040.
– 176. Von der Acceſſio, oder Zuwachs, als dem zweyten natürlichen Erwerbungsmittel des Eigenthums, und wie weit ſich der Verfaſſer in dieſe durch unendliche Diſtinctionen verworren gemachte Rechtsmaterie einzulaſſen, geſonnen ſey. S. 1042.
– 177. Von den fünf verſchiedenen Arten des natürlichen Zuwachſes des Eigenthums. S. 1043.
– 178. Von den vier verſchiedenen Gattungen des künſtlichen Zuwachſes des Eigenthums. S. 1044.
– 179. Von den verſchiedenen Gattungen des vermiſchten Zuwachſes oder Acceſſio mixta. S. 1048.
– 180. Bemerkung, daß wenn die Früchte durch den Genuß eigenthümlich werden ſollen, bona fides erfordert werde, wobey zugleich, was unter dieſem Ausdruck zu verſtehen ſey, näher erkläret wird. S. 1050.

§. 181. Wodurch der ſonſt allgemeine und vernünftige Satz, daß der Zuwachs des jungen Viehes ein Eigenthum desjenigen, dem das alte zugehöret, ſey, öfters zweifelhaft werde, und in gewiſſen Fällen eine Ausnahme leide. S. 1051.

— 182. Daß die hauptſächlichſte Ausnahme von dieſem Satz bey den Verpachtungen, ſowohl der Güter, als auch der nutzbaren Viehheerden, ankomme. S. 1052.

— 183. Daß vorſtehende Ausnahme von dem erwähnten Grundſatz in andern Fällen, und beſonders alsdenn, wenn jemand fremdes Vieh Sicherheits halber an ſich genommen, oder zurück behalten hat, keine Statt finde. S. 1054.

— 184. Wie es hierunter in Anſehung des in Ausfutterung gegebenen nutzbaren Viehes zu halten ſey. S. 1056.

— 185. Warum auch bey den andern Arten des Genießbrauchs, womit kein eigentliches Zeit-Eigenthum verknüpfet iſt, der Zuwachs des jungen Viehes zu den Früchten des Gutes gezählet werden müſſe. S. 1057.

— 186. Daß die Alluvio oder Anſpühlung des Erdreichs, nur nach und nach geſchehen, auch die angränzende Aecker, die durch dieſe Art des Zuwachſes vermehret werden ſollen, durch keine Dämme und Wälle eingegränzt ſeyn müſſen. S. 1058.

— 187. Von der Coalitio, und daß die deshalb angenommene Grundſätze der Vernunft und Billigkeit gar ſehr angemeſſen ſind, folglich auch noch zu unſern Zeiten in dergleichen Fällen Platz greifen müſſen. S. 1060.

— 188. In wie weit die neu entſtehende Inſeln als ein landesherrliches Regale anzuſehen, oder vor einen Zuwachs des Privateigenthums zu ſchätzen ſind. S. 1061.

— 189. In wie weit auch durch eine bloße Ueberſchwemmung ein Eigenthum der überſchwemmten Grundſtücke erlanget werden könne. S. 1063.

— 190. Urſachen, warum durch die bloße Ueberſchwemmung kein wirkliches Eigenthum übergehe und erworben werde. S. 1063.

— 191. Von der Obſervanz, vermöge welcher die Strohm-Fiſcher, die nächſtbelegene Grundſtücke mit zu befi-

 ſchen.

ſchen, befugt ſind, und warum ſolche nicht ohne Grund ſey. S. 1064.
§. 192. Daß ſich die Strohmfiſcher dieſer Gerechtigkeit bey den Ueberſchwemmungen nur ſo weit, als ſie unmittelbar mit dem Kahn reichen können, zu bedienen haben. S. 1066.
— 193. Erörterung der Frage: ob die Beſitzer der ſo genannten Fiſchwaſſer nach der Verwallung dergleichen Grundſtücke, auch in ihrer veränderten Geſtalt, noch fernerhin zu benutzen, befugt ſind. S. 1066.
— 194. Der eigentliche Gegenſtand dieſer zu entſcheidenden Frage wird näher feſtgeſetzet. S. 1067.
— 195. Wie dieſe Frage zu entſcheiden ſey, nebſt den zum Grunde liegenden Urſachen davon. S. 1068.
— 196. Daß in dergleichen Fällen, wo nur von einem bloßen ehemahligen Fiſchwaſſer die Frage iſt, der nutzbare Eigenthümer zwar die Verwallungskoſten verhältnißmäßig tragen, darauf aber auch bey der Zinserhöhung Rückſicht genommen werden müſſe. S. 1070.
— 197. Daß es hierunter mit ſolchen Bruchgrundſtücken, welche ſchon vor der Verwallung nicht bloße Fiſch-Waſſer geweſen, ſondern bereits damahls durch Hütung und Wieſewachs benutzet, und auch als ſolche angenommen worden, eine ganz andre Bewandniß habe. S. 1071.
— 198. Daß zwar auch dieſe Beſitzer die Verwallungskoſten mit übertragen, dabey aber auf die mehrere oder wenigere Gefahr, der ſie vor der Verwallung ausgeſetzet geweſen, Rückſicht genommen werden müſſe. S. 1073.
— 199. Von dem Unterſcheide des großen, mitteln und kleinen Waſſers, und wie die Gränzen deſſelben, folglich auch der mehrere oder wenigere Beytrag zu den Verwallungskoſten auszumitteln ſey. S. 1075.
— 200. Daß die Unterſuchung, wie weit das große, mittle und kleine Waſſer vorhin gereichet habe, ſchon vor der Beſtimmung des Koſtenbeytrages zu der Verwallung ausgemittelt werden müſſe, welches durch ein beſonderes Beyſpiel näher erläutert wird. S. 1076.
— 201. Daß bey der Erhöhung des Canons oder Grund-Zinſes, welche zum Beytrage der Verwallungskoſten

veranlaßet worden, nicht auf die verſchiedene Verbeſſerung der Grundſtücke, ſondern nur lediglich auf den wirklichen Koſtenertrag, Rückſicht zu nehmen ſey. S. 1079.

§. 202. Daß dieſer Grundſatz von den Verwallungsdirectionen ſelber angenommen worden, wird durch Beyſpiele nachgewieſen. S. 1081.

— 203. Warum aber, bey Vertheilung des erhöheten Zinſes unter die Bruchbeſitzer ſelber hauptſächlich auf den mehrern oder wenigern Nutzen, den ein jeder von der Verwallung gehabt hat, zu ſehen ſey, und wie hiebey beſonders der Unterſcheid zwiſchen dem großen, mittel und kleinen Waſſer, ſeine Anwähre findet. S. 1082.

— 204. Nähere Beſtimmung des hierunter vorwaltenden Nutzens, nachdem die Bruchbeſitzer vor der Verwallung den verſchiedenen Waſſerhöhen ausgeſetzet geweſen. S. 1083.

— 205. Von den verſchiedenen Prägravationen der Bruchbeſitzer, in Anſehung der ſchuldigen Wallreparaturen, und warum man, auf deren Abſtellung Bedacht zu nehmen, wohl Urſache habe. S. 1084.

— 206. Daß durch die Errichtung einer eigenen Verwallungscaſſe ſehr leicht ein hierunter genugſames Ausgleichungsmittel bewirkt werden könnte. S. 1085.

— 207. Von dem letzten und dritten natürlichen Erwerbungsmittel, nehmlich der wirklichen Uebergabe, und warum ſolches zur Transferirung des Eigenthums nothwendig ſey. S. 1086.

— 208. Von dem hierunter vorwaltenden Unterſcheide zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Dingen. S. 1087.

— 209. Was vor eine Art der Uebertragung des Eigenthums in Anſehung derjenigen beweglichen Dinge, die unter dem Namen von Conſumtibilien bekannt ſind, Statt finde. S. 1087.

— 210. Daß auch von allen andern beweglichen Dingen das Eigenthum nicht eher, als bis ſie wirklich übergeben worden, übergehe. S. 1089.

— 211. Von dem Unterſcheide der phyſikaliſchen, bürgerlichen und ſymboliſchen Uebergabe der unbeweglichen Dinge, und was unter der erſtern verſtanden werde. S. 1090.

§. 212. Daß der Käufer auf die Naturaltradition nicht eher, als bis er das Kaufgeld bezahlet, antragen kann; in welchem Fall aber hievon eine Ausnahme zu machen iſt. S. 1091.
– 213. Von gerichtlichen Auflaßen der liegenden Grundſtücke. S. 1091.
– 214. Von den Wirkungen einer ſolchen gerichtlichen Auflaßung. 1092.
– 215. Meinung des Verfaſſers hievon. S. 1093.
– 216. Von der Traditio ſymbolica, und welche die vernünftigſte Arten derſelben ſind. S. 1094.
– 217. Von der Entſcheidung des Falls, wenn einem Käufer oder Schenkungsnehmer zu einer mit Getreide angefüllten Scheune, oder einem mit verſchiedenen Hausrath und Mobilien beſetzten Hauſe, die Schlüſſel übergeben werden. S. 1096.
– 218. Wie der erſte Fall zu entſcheiden ſey. S. 1097.
– 219. Wie der zweyte Fall zu entſcheiden ſey. S. 1098.
– 220. Von der Uebergabe der unkörperlichen Dinge, oder Gerechtigkeiten. S. 1100.
– 221. Von dem Unterſcheide der bejahenden und verneinenden Dienſtbarkeiten, und warum bey beyden eine geſchickte Art der Uebergabe feſtzuſetzen ſey. S. 1100.
– 222. Von einer anpaſſenden Uebergebungsart einer erſt von neuen zu conſtituirenden Servitut. S. 1102.
– 223. Von dem ſicherſten Kennzeichen, wodurch die Wiederaufhebung einer ſchon vorhin conſtituirt geweſenen bejahenden Dienſtbarkeit legaliſiret und beſtätiget werden kann. S. 1102.
– 224. Warum es, bey den verneinenden Servituten eine ſichere Art der Uebergabe ausfündig zu machen, weit ſchwerer falle. S. 1103.
– 225. Von der Ceſſion, als der in Schuld und andern Anforderungen gewöhnlichen Uebertragungsart des Eigenthums, warum es aber, die dabey von den Geſetzen gemachte Einſchränkungen näher kennen zu lernen, nöthig ſey. S. 1104.
– 226. Warum der bloße Beſitz eines Schuldinſtruments kein hinlänglicher Beweis eines daran habenden Eigenthums ſey. S. 1105.

§. 227.

§. 227. Von zweyerley Arten der Schuldinſtrumente, die in den Königl. Preußl. Staaten keiner beſondern Ceſſion bedürfen. S. 1105.

— 228. Warum aber bey allen andern Schuldverſchreibungen eine ausdrückliche Ceſſio des Gläubigers nöthig ſey. S. 1106.

— 229. Von dem rechtlichen Unterſcheide inter nomen verum & bonum. S. 1107.

— 230. Warum der Cedent, die Gültigkeit der cedirten Schuld zu vertreten, allemahl ſchuldig ſey. S. 1108.

— 231. Warum er aber, daß ſolche auch nomen bonum ſey, zu evinciren nicht verbunden. S. 1109.

— 232. Warum die ehemahlige Diſpoſition des Römiſchen Rechts, im Rechtsſtreit befangene Forderungen an keinen mächtigern überlaßen zu können, in unſern Tagen weiter nicht Platz greife. S. 1110.

— 233. Ob die Diſpoſition des Anaſtaſianiſchen Geſetzes, vermöge deſſen der Schuldner nicht mehr, als was der Cedent vor die cedirte Schuldforderung erhalten, wieder bezahlen darf, abzuſchaffen rathſam ſey. S. 1111.

— 234. Daß zwar bey wucherhaften Ceſſionen das Anaſtaſianiſche Geſetz nicht unbillig ſey, alsdenn aber, wenn der Cedent dem Ceſſionarius die Ceſſion ſelber angetragen hat, mit der Vernunft und Analogie der Rechte nicht übereinſtimme. S. 1112.

— 235. Warum davon auch bey zweifelhaften, und wegen der Zahlung ungewiſſen Schuldforderungen, nach der Billigkeit keine Anwendung gemacht warden könne, es wäre denn, daß eine Verletzung über die Hälfte damit verbunden. S. 1113.

— 236. Warum es aber in allen Fällen, wo das Anaſtaſianiſche Recht Statt finden ſoll, unbillig ſey, daß der Ueberſchuß des Capitals dem Schuldner, und nicht vielmehr dem Cedenten, zu gute kommen ſoll. S. 1114.

Zweyter Abſchnitt
der
Dritten Abhandlung.
Von den bürgerlichen oder geſetzlichen Mitteln und Wegen, zum Eigenthum einer Sache zu gelangen.

§. 237. Von den bürgerlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums, und wie vielerley Arten darunter von den Rechtslehrern in ihren Lehrbüchern angenommen werden. S. 1115.

— 238. Von der Verjährung, daß dazu von Seiten des Beſitzers bona fides, und zwar nicht bloß zu Anfange des Beſitzes, ſondern die ganze Verjährungszeit hindurch, erfordert werde. S. 1116.

— 239. Warum derjenige, der durch die Verjährung ein Eigenthum an einer Sache erlangen will, auch einen juſtum titulum vor ſich haben müſſe, und was darunter verſtanden werde. S. 1117.

— 240. Daß ferner die Sache, woran jemand durch die Verjährung ein dingliches Recht oder Eigenthum erlangen will, der Verjährung fähig ſeyn müſſe, wobey zugleich Beyſpiele von Dingen, die der Verjährung unfähig ſind, angeführet werden. S. 1118.

— 241. In welchen Fällen der Satz, daß der unterlaßene Gebrauch einer res meræ facultatis keine Verjährung bewirken könne, und in welchen hingegen eine Ausnahme dabey Statt finde. S. 1120.

— 242. Die in dem vorſtehenden Fall mögliche Ausnahmen werden näher erläutert. S. 1121.

— 243. Die vorhin erwähnte Ausnahme wird durch ein neuerliches ſehr vernünftiges Beyſpiel in ein näheres Licht geſetzet. S. 1122.

— 244. Daß aber in einem dergleichen Fall, wenn ſich keine Gelegenheit, die Fräulein- und Kindtaufenſteuer zu fordern, ereignet hätte, wegen des bloßen non uſus, keine Verjährung Statt finden könne. S. 1124.

— 345. Von den Dingen, die durch die Geſetze von aller Verjährung ausgenommen ſind. S. 1125.

§. 246. Von der verſchiedenen Zeit, die durch die Geſetze zu einer rechtsbeſtändigen Verjährung ausgeſetzet worden. S. 1126.
— 247. Beſtimmung der gewöhnlichen Zeit bey den Verjährungen, die in den gemeinen Rechten unter dem Ausdruck einer Præſcriptio longi temporis bekannt ſind, nach dem Unterſcheide, ob die als verjähret angegebene Sache beweglich oder unbeweglich, oder eine Gerechtigkeit ſey, und daß bey dieſen bona fides und juſtus titulus ſchlechterdings erfordert werde. S. 1127.
— 248. Von der Præſcriptio longiſſimi temporis & immemorialis, und daß bey derſelben weder bona fides, noch juſtus titulus, nöthig ſey. S. 1128.
— 249. Von der Schenkung, als dem zweyten bürgerlichen Erwerbungsmittel des Eigenthums. S. 1129.
— 250. Von der Schenkung auf den Todesfall, und warum aus deren Vollziehung nur die Hofnung zu einem künftigen Eigenthum, nicht aber ein ſchon wirkliches gegenwärtiges Eigenthum erwachſe. S. 1130.
— 251. Von der Schenkung unter Lebendigen, und daß bey dieſen allerdings das Eigenthum der geſchenkten Sache ſo fort übergehe. S. 1131.
— 252. Von den Vermächtniſſen, und daß es hierunter mit den Schenkungen auf den Todesfall eine gleiche Bewandniß habe. S. 1132.
— 253. Einige allgemeine Grundſätze, in Anſehung derjenigen Perſonen, die ein Eigenthum an andere übertragen, oder ſolches erwerben können. S. 1133.

Vierte Abhandlung.

Von den verſchiedenen Arten der Dienſtbarkeiten, als der zweyten Gattung des dinglichen Rechts.

§. 254. Von den Dienſtbarkeiten, deren wahren Beſchaffenheit, auch Benennung der dabey vorkommenden Intereſſenten. S. 1134.
— 255. Von dem Unterſchiede der dinglichen und perſönlichen Dienſtbarkeiten. S. 1135.
— 256. Warum ſo wohl Geſetzgeber als Richter, bey den Entſtehungsarten der verſchiedenen Dienſtbarkeiten,

alle mögliche Genauigkeiten, zu beobachten, nöthig habe. S. 1136.
§. 257. Welche die gewöhnlichſte Entſtehungsarten der Dienſtbarkeiten ſind. S. 1137.
— 258. Von der erſten Entſtehungsart, und daß ſolche zwar zu unſern Zeiten nur ſelten Platz greifen werde, dennoch aber nicht gänzlich ohnmöglich ſey. S. 1137.
— 259. Warum der von den Rechtslehrern zwiſchen einer nur bloß verſprochenen und wirklich conſtituirten Dienſtbarkeit, gemachte Unterſchied nur in wenigen Fällen von Wirkung ſeyn könne. S. 1138.
— 260. Von Entſtehung der Dienſtbarkeiten durch teſtamentariſche Verordnungen, und was zu alten Zeiten dazu Gelegenheit gegeben. S. 1139.
— 261. Wie dieſe Entſtehungsart der Dienſtbarkeiten zu unſern jetzigen Zeiten, daß ſie nicht weiter um ſich greifen könne, zu verhindern ſey. S. 1141.
— 262. Von den auf Verjährung beruhenden Dienſtbarkeiten, und warum es, ſolche näher zu prüfen nöthig ſey. S. 1142.
— 263. Warum die in dem L. 22. ff. 3. Erciſc. dem Richter frey gegebene Conſtituirung einer Servitut zur Ausgleichung der Erben, nach der Vernunft unſtatthaft ſey. S. 1143.
— 264. Beyſpiel einer andern geſetzmäßigen, und nach der Vernunft nothwendigen Servitut. S. 1144.
— 265. Von dem Unterſchiede der ländlichen und ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten, daß ſolcher in der Verſchiedenheit ihrer Gegenſtände gegründet ſey, und in welcher Ordnung von dieſer Materie gehandelt werden ſoll. S. 1146.

Erſter Abſchnitt.

Von den ländlichen Dienſtbarkeiten.

§. 266. Von dem Durchgange und Fußſteigerecht, Servitus itineris, Beſtimmung deſſen Breite, und daß dazu ein gewiſſer Ort angewieſen werden könne. S. 1147.
— 267. Von der Servitus actus, oder dem Recht, auf eines andern Grund und Boden Vieh treiben, oder auch mit einem

einem Wagen überfahren zu können, und deren Eintheilung in die vollſtändige nud unvollſtändige. S. 1149.

§. 268. Von dem Wegerecht, oder Servitus viæ, und warum dabey ein Unterſchied zwiſchen den öffentlichen Landſtraßen und Privatwegen gemacht werden müſſe. S. 1151.

– 269. Von den öffentlichen Land- und Heerſtraßen, daß ſolche juris publici ſind, und folglich von jedermann befahren und betrieben werden können, imgleichen was vor eine Ordnnng, in Anſehung derjenigen, die ſich auf denſelben begegnen, zu beobachten iſt. S. 1152.

– 270. Von den öffentlichen Privatwegen, daß zwar bey denſelben keine eigentliche Servitut ſtatt finden, ſie aber doch von Fuhrleuten, die zollbare Waaren geladen haben, oder Viehhändlern, welche zollbares Vieh treiben, nicht befahren noch betrieben werden können. S. 1154.

– 271. Urſachen, warum die Eigenthümer der Landgüter auf dergleichen öffentlichen Privatwegen keine Fracht-Fuhrleute und Viehtreiber zu dulden ſchuldig ſind, auch von ihnen, wenn ſie Schaden angerichtet haben, Entſchädigung fordern können. S. 1155.

– 272. Warum verſchiedene Güterbeſitzer, welche eine eigene Schankgerechtigkeit haben, die Fuhrleute und Viehtreiber von der Landſtraße gefliſſentlich abzulocken pflegen, ſolches aber billig keinen allgemeinen Beyfall finden könne. S. 1157.

– 273. Warum auch die Holzhändler, wenn ſie bey dem Transport des ſchweren Holzes nicht die Landſtraße halten, ſondern dazu Privatwege wählen müſſen, die Güterbeſitzer, deren Grund und Boden ſie berühren, wegen der dadurch zu Grunde gerichteten Wege, zu entſchädigen ſchuldig ſind, welches durch ein darunter vorgefallenes Beyſpiel erläutert wird. S. 1159.

– 274. In welchen Fällen eine eigentliche und wirkliche Servitus viæ ſtatt finde. S. 1161.

– 275. Von der bey dieſer Art der Dienſtbarkeit zu beſtimmenden Breite des Weges. S. 1162.

§. 276. Warum das dienſtbare Gut diejenige Art von Wegen, deren im nächſtvorſtehenden §. gedacht worden, auszubeſſern nicht ſchuldig ſey. S. 1162.
— 277. Von dem Waſſerleitungsrecht, oder Servitus aquæ ductus, und daß es davon eine doppelte Gattung gebe. S. 1163.
— 278. Daß die in unſern Tagen ſo gewöhnliche Schuldigkeit der unterwärts liegenden, den oberwärts liegenden die nöthige Vorfluth zu verſchaffen, nichts anderes, als die bereits in den römiſchen Rechten bekannte Servitus aquæ ductus, ſey. S. 1164.
— 279. Daß beſonders in den Königl. Preuß. Staaten die Schuldigkeit, Vorfluth zu verſchaffen, durch ein ausdrückliches Geſetz allgemein geworden, und was dazu Anlaß gegeben hat. S. 1165.
— 280. Vier Puncte, welche bey dem Vorfluthsrecht näher zu erörtern ſind. S. 1166.
— 281. Von der wahren Grundurſache, wodurch in den Königl. Preuß. Staaten die nachdrückliche Verfügungen, wegen Verſchaffung der Vorfluth veranlaſſet worden. S. 1167.
— 282. Wem eigentlich die Verſchaffung der Vorfluth obliege, und was vor Bedingungen dabey vorausgeſetzet worden ſind. S. 1168.
— 283. Worauf alsdenn, wenn mehrere unterwärts liegende Nachbaren, welche das Waſſer von dem oberwärts liegenden annehmen können, vorhanden ſind, Rückſicht zu nehmen ſey. S. 1169.
— 284. Warum in dieſem Fall die wenigere Schädlichkeit der mehrern Bequemlichkeit vorzuziehen ſey. S. 1170.
— 285. Von der Verfahrung in dergl. Vorfluthsſachen, wenn bereits alte Graben, die nur erneuert und aufgeräumet werden dürfen, vorhanden ſind. S. 1171.
— 286. Von dem Verfahren, wenn die Verſchaffung der Vorfluth bey einem ganz neuen Werk verlanget worden, wobey beſonders auf den §. 7. der bemeldeten Edicte Bezug genommen wird. S. 1172.
— 287. Zuſatz, der bey dem §. 7. bemeldeter Edicte annoch zu wünſchen wäre. S. 1174.
— 288. Warum in den Fällen, wo bereits alte Graben vorhanden ſind, die Verſchaffung der Vorfluth ohne Unterſchied

terſchied von den unterwärts liegenden, ſo weit deren Grund und Boden gehet, auf ihre Koſten geſchehen müſſe. S. 1177.

§. 289. Daß zwar die bemeldete Edicte dieſe Laſt, auch bey neuen Werken den unterwärts liegenden zuzuerkennen ſcheinen; warum aber die Sache aus dem Geſichts-punct der natürlichen Billigkeit eine ganz andere Geſtalt gewinne. S. 1177.

— 290. Bemerkung derjenigen Fälle, die bey der Beſtimmung des Koſtenerſatzes, in Anſehung der Vorfluths-Verſchaffung, zum Grunde geleget werden müſſen. S. 1179.

— 291. Entſcheidung des erſten Falls, wenn der unterwärts liegende von der Verſchaffung der Vorfluth nur bloß Schaden und keine Vortheile hat, welches durch ein beſonderes Beyſpiel erläutert wird. S. 1179.

— 292. Warum in dem zweyten Fall der an einem gemeinſchaftlichen fließenden Waſſer unterwärts liegende jederzeit zur Verſchaffung der Vorfluth ſchuldig ſey. S. 1181.

— 293. Daß ſich aber ſolches alsdenn, wenn der unterwärts liegende ein bloßes Privatwaſſer von den oberwärts liegenden annehmen ſoll, die Sache ganz anders verhalte. S. 1182.

— 294. Wie es zu halten, wenn der unterwärts liegende von der zu verſchaffenden Vorfluth zugleich mit Vortheile zu erwarten hat. S. 1184.

— 295. Warum der an einem gemeinſchaftlichen fließenden Waſſer oberwärts liegende, ohne daß ihm deshalb von dem unterwärts liegenden eine beſondere Servitut conſtituirt worden, eigenmächtig keine Waſſerleitung vorzunehmen befugt ſey. S. 1185.

— 296. Von dem Waſſerſchöpfungsrecht, oder Servitus aquæ hauſtus, und warum damit jederzeit die Servitus iteneris, oder das Fußſteigerecht, verbunden ſey. S. 1187.

— 297. Von dem Recht der Viehtränke, und daß ſolches mit der vorbenannten Art der Dienſtbarkeit eine große Aehnlichkeit habe. S. 1188.

— 298. Von der Trift-Gerechtigkeit, oder Servitus paſcendi, und deren beſondern Schädlichkeit vor das ganze gemeine Weſen. S. 1189.

§. 299. Bemerkung der hauptſächlichſten Puncte, die bey dem Aufhütungsrecht zu beobachten vorfallen. S. 1190.
— 300. Nähere Beſtimmung der Pflichten, die dem Eigenthümer des dienſtbaren Guts bey dieſer Art der Dienſtbarkeit obliegen. S. 1192.
— 301. Beſchluß dieſes Abſchnitts. S. 1195.

Zweyter Abſchnitt.

Von den ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten.

§. 302. Von der Bürde der Laſttragung eines Gebäudes, Servitus oneris ferendi. S. 1196.
— 303. Von dem Tramrecht oder Servitus tigni immittendi, und warum ſie von der vorbenannten in vorkommenden Fällen ſehr ſchwer zu unterſcheiden ſey. S. 1197.
— 304. Von dem Traufrecht, Servitus ſtillicidii recipiendi, und Waſſerlaufrecht, ſervitus fluminis avertendi, und warum dieſe beyde Dienſtbarkeiten nicht mit einander vermenget werden können. S. 1198.
— 305. Von der ſervitus altius tollendi, in welchen Fällen ſolche ſtatt finde, und daß ſie nur an wenigen Orten anwendlich ſey. S. 1199.
— 306. Von der Servitus altius non tollendi, und warum ſolche gewöhnlicher, als die vorſtehende, ſey. S. 1201.
— 307. Von der Servitus projiciendi, oder dem Recht, Erker und andere Vorgebäude einem Hauſe beyfügen zu können. S. 1 01.
— 308. Von der Servitus luminis, oder dem Lichtrecht. S. 1202.
— 309. Von der ſervitus ne luminibus officiatur, und warum dieſelbe mit der vorhergehenden, wenn ſie von Wirkung ſeyn ſoll, nothwendig verbunden ſeyn müſſe. S. 1203.
— 310. Von der ſervitus proſpectus, und ne proſpectui offici tur, und warum beyde ebenfalls auf das genaueſte mit einander verbunden ſind. S. 1204.

§. 311.

§. 311. Von der Dienſtbarkeit des Nachbaren Rauch annehmen zu müſſen. S. 1205.
— 312. Von der Dienſtbarkeit, des Nachbaren Ausguß annehmen zu müſſen. S. 1206.
— 313. Von der Schuldigkeit dem Nachbaren die Anlegung nnd Haltung eines Kloaks zu verſtatten. S. 1207.

Dritter Abſchnitt.

Von den perſönlichen Dienſtbarkeiten, beſonders dem Nießbrauch, Gebrauch und Wohnungsrecht, uſus fructus, uſus & habitatio.

§. 314. Von den verſchiedenen Arten der perſönlichen Dienſtbarkeiten, und was eigentlich unter derſelben verſtanden werde. S. 1209.
— 315. Von dem dabey hauptſächlich vorkommenden Nießbrauch, Gebrauch und Wohnungsrecht, und wie dieſe drey Arten der perſönlichen Dienſtbarkeiten von einander unterſchieden ſind. S. 1210.
— 316. Verſchiedene vorläufige Bemerkungen wegen ihrer Entſtehungsarten und Zeitdauer. S. 1211.
— 317. Kurze Beſchreibung des Nießbrauchs, von welchem gegenwärtig gehandelt wird. S. 1212.
— 318. Warum ein Nießbraucher die ihm zum Nießbrauch eingeräumte Sache nicht nach Willkühr behandeln könne. S. 1213.
— 319. Bey der Beſtimmung des Genießbrauchs muß theils auf die Bewirthſchaftungsart, theils aber auch auf die in dem unter dem Nießbrauch ſtehenden Stücke vorzunehmende Abänderungen der Subſtanz ſelber, Rückſicht genommen werden. S. 1214.
— 320. Warum ein Nießbraucher bey der Bewirthſchaftung in Dingen, die in der Zukunft keine üble Folgen haben, nicht eingeſchränket werden könne. S. 1215.
— 321. Daß ſich aber die Sache ganz anders verhalte, wenn er eine Bewirthſchaftungsart gewählet, die auch in die künftige Zeiten einen Einfluß hat, und ſehr ſchwer wieder abgeändert werden kann. S. 1215.

§. 322.

§. 322. Warum der Nießbraucher bey ſolcher Veränderung der Wirthſchaftsart, die in der Subſtanz des Gutes ſelber keinen Einfluß hat, nicht einzuſchränken ſey, welches durch Beyſpiele erläutert wird. S. 1216.
— 323. Daß hingegen ſolche Abänderungen in der Bewirthſchaftung, wodurch die Pertinenzien des Gutes ſelber in ihrer Subſtanz umgeſchaffen, und verändert werden, ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht geſchehen können. S. 1218.
— 324. Warum, wenn Eigenthümer und Nießbraucher, als welches bey den in unſern Tagen auf königl. Koſten veranlaſſeten Meliorationen ſehr leicht geſchehen kann, hierunter uneinig ſind, die Sache jederzeit nach dem Antrage des Nießbrauchers, welcher auf die Bewirkung der Melioration dringet, zu entſcheiden ſey. S. 1219.
— 325. Daß inzwiſchen, wenn der Eigenthümer ſolches wider ſeinen Willen geſchehen laſſen ſoll, der Nutzen einer ſolchen Veränderung nicht allein von beſtändiger Dauer, ſondern auch zu allen Zeiten gleich ſeyn müſſe, welches durch das Beyſpiel eines neu geriſſenen Ackers näher erläutert wird. S. 1220.
— 326. Warum der Nießbraucher wegen der ihm in dem vorangeführten Beyſpiel zugefallenen beſten und reichlichſten Früchte dem Eigenthümer in Anſehung des demſelben nur allein zur Laſt bleibenden Meliorationscapitals eine Vergütigung zu leiſten, nach der Billigkeit nicht ſchuldig ſey. S. 1222.
— 327. Gründe von dem Vorſtehenden. S. 1223.
— 328. Auf was vor Art und Weiſe ein ſolches Vergütigungsquantum ganz füglich ausgemittelt werden könnte. S. 1225.
— 329. Wie ſich ein Nießbraucher beſonders in der Wald- und Holzbenutzung zu betragen habe. S. 1226.
— 330. Warum ein Nießbraucher zu allen Erhaltungskoſten, beſonders aber den nöthigen Ausbeſſerungen der Gebäude, verbunden ſey. S. 1228.
— 331. Wie es in Anſehung des Wiederaufbaues der alten Gebäude, nach der Verſchiedenheit der Nießbraucher zu halten ſey. S. 1229.
— 332. Warum ein Nießbraucher auch beſtändig einen vollzähligen Viehſtand halten muß. S. 1229.

§. 333.

§. 333. Warum ein Nießbraucher, der zur Sicherſtellung des Eigenthümers kein eigenes Vermögen beſitzet, ſich entweder die Adminiſtration oder Verpachtung des unter dem Nießbrauch ſtehenden Gutes gefallen laſſen müſſe. S. 1231.
— 334. Warum die Sicherheitsbeſtellung der Nießbraucher in den ländlichen Gütern weit nöthiger, als in den ſtädtiſchen ſey. S. 1332.
— 335. Zu den von der Sicherheitsbeſtellung ausgenommenen Perſonen gehöret zuförderſt der Vater, in Anſehung des Vermögens ſeiner Kinder; wie aber dabey unter dem Genuß der Früchte und der Adminiſtration ein Unterſchied zu machen ſey. S. 1233.
— 336. Daß auch einer Wittwe wegen des ihr verſchriebenen Leibgedinges, eine beſondere Sicherheitsbeſtellung angemuthet werden könne. S. 1235.
— 337. Der Ehemann iſt, in Anſehung der Ehefrauen Vermögen, ebenfalls, in ſo ferne es nicht deſſen unverletzte Erhaltung betrift, davon befreyet. S. 1237.
— 338. Auch ein Nießbraucher, dem das Eigenthum ſub die vermacht worden, kann nicht zur Caution angehalten werden. S. 1237.
— 339. Von der zweyten Art der perſönlichen Dienſtbarkeit, nähmlich dem Gebrauch oder vſus, und wodurch ſich derſelbe von dem Nießbrauch hauptſächlich unterſcheide. S. 1238.
— 340. Wodurch die römiſche Rechtslehrer dieſen Unterſchied deutlich zu machen geſucht, und daß er ſowohl in den ländlichen als ſtädtiſchen Gütern ſtatt finde. S. 1238.
— 341. Warum bey ländlichen Gütern der Gebrauch nicht bloß bey einigen Gutsfrüchten, ſondern bey allen, ſtatt finde. S. 1239.
— 342. Daß aber dabey keine Verſchwendung der Früchte verſtattet werden könne, und was bey deren nähern Beſtimmung zu bedenken ſey. S 1241.
— 343. Daß der Gebrauch auch auf des Vſuarius Frau, Kinder und Geſinde gehe, wobey zugleich einer nachher in ſeinen Umſtänden vorgefallenen Veränderung, wodurch aber dieſes Recht nicht geändert werden kann, gedacht wird. S. 1241.

§. 344. Beyſpiel eines Falls, in welchem auf des Gebrauchers veränderte Umſtände keine Rückſicht genommen werden kann. S. 1243.

— 345. Daß, bey dem Recht des Gebrauchs in den Land-Gütern, der Gebraucher ſowohl nach dem römiſchen Geſetze, als auch nach der natürlichen Billigkeit ſeinem Stande gemäß behandelt werden müſſe. S. 1244.

— 346. Warum daher auch einem Gebraucher vom Stande das vor die ſeinem Stande gemäße Pferde nöthige Futterkorn zu verabfolgen ſey. S. 1245.

— 347. Daß zwar der Gebraucher auf dem Gute, wovon ihm der Gebrauch vermacht, wohnen, und ſich daſelbſt aufhalten könne, ſich aber in die Wirthſchaftsführung nicht mengen müſſe; und nach den römiſchen Rechten demſelben, wenn er in die Stadt ziehet, nur bloß die nöthige Gartenfrüchte dahin zu verabfolgen ſind. S. 1246.

— 348. Wiederlegung dieſer Meinung der römiſchen Rechts-Lehrer, als der Billigkeit zuwieder. S. 1247.

— 349. Zwey gegen die vorſtehende Wiederlegung einzuwendende Bedenklichkeiten werden ebenfalls gehoben. S. 1248.

— 350. Von dem Gebrauch ſtädtiſcher Häuſer, und warum einem Vſuarius, einige ſeiner Anverwandten darin aufzunehmen und zu logieren, nicht verſaget werden könne. S. 1249.

— 351. In wie weit der Gebraucher eines Hauſes auch Gaſtzimmer darin halten, und fremde zum Beſuch gekommene Gäſte einige Nächte darin beherbergen könne. S. 1250.

— 352. Daß der Vſuarius die ihm zum Gebrauch vermachte Sache niemahl vermiethen, oder ſonſt an einen andern überlaſſen könne; und in wie weit derſelbe zur Reparatur der im Gebrauch habenden Sache und Uebertragung der darauf haftenden Laſten verbunden ſey. S. 1257.

— 353. Daß zwar die römiſche Geſetze, auch von einem Vſuarius, eine beſondere Sicherheitsbeſtellung fordern, dazu aber bey einem unter dem Gebrauch ſtehenden Landgut nicht die geringſte Urſache vorhanden ſey. S. 1252.

§. 354.

§. 354. Von dem Wohnungsrecht, und, daß es dabey, beſonders in den Städtiſchen Häuſern, hauptſächlich auf die Frage, ob derjenige, der ein ſolches Recht beſitzet, ſich des ganzen Hauſes anmaßen, oder blos mit der vor ihm nöthigen Wohnung begnügen müſſe? ankomme. S. 1254.

— 355. Daß zwar dieſes Recht, ſeiner Natur nach nur blos auf die Wohnung gehe, dabey aber dennoch, eben wie bey dem Uſuarius auf die Verſchiedenheit des Standes Rückſicht genommen werden müſſe. S. 1255.

— 356. Daß der blos mit einem Wohnungsrecht verſehene ſich der in einem Hauſe zu einem beſondern Gewerbe beſtimmten Behältniße nicht anmaßen könne. S. 1256.

— 357. Warum ſolches auch alsdenn nicht ſtatt finde, wenn derjenige, dem das Wohnungsrecht legiret worden, von einem gleichen Gewerbe ein Sachverſtändiger iſt. S. 1257.

— 358. In wie weit der mit einem bloßen Wohnungsrecht verſehene Beſitzer eines Hauſes auch die dabey befindliche Ställe, Wagenſchauer und Holzkammern ſich anmaſſen könne. S. 1258.

— 359. Warum, beſonders die adliche Wittwen auf dem Lande, denen die freie Wohnung in den Lehngütern zuſtändig, den benöthigten Stallraum zu fordern befugt ſind. S. 1259.

— 360. Daß demjenigen, der ein Wohnungsrecht hat, daſſelbe, wenn er ſich der ihm verſtatteten Wohnung nicht bedienen will, an einen andern zu vermieten frey ſtehe. S. 1260.

— 361. Daß alle dieſe perſönliche Dienſtbarkeiten mit dem Tode desjenigen, dem ſie verſtattet worden, wieder aufhören. S. 1261.

— 362. Daß auch alsdenn, wenn in dem über dergleichen Gerechtigkeiten errichteten Vermächtniß oder Vertrage der Erben gedacht worden, darunter nur der erſte Grad der Erben verſtanden werden könne. S. 1263.

— 363. Daß ein Nießbraucher ſub titulo oneroſo den Nießbrauch auch durch eine merckliche Deterioration der unter dem Nießbrauch ſtehenden Sache verlieren könne. S. 1263.

§. 364. Warum aber ſolches bey einem Nießbraucher ſub titulo lucrativo nicht ſo ſchlechterdings ſtatt finde. S. 1265.

Fünfte Abhandlung des dritten Hauptſtücks.

Von dem Erbgangsrecht, als der dritten Art des dinglichen Rechts.

§. 365. Warum das Erbgangsrecht unter den dinglichen Rechten mit abgehandelt werde, da es doch eigentlich zu den Erwerbungsmitteln des Eigentums gehöret. S. 1266.

— 366. Von dem Unterſcheide des teſtamentariſchen und geſetzlichen Erbgangsrechts, S. 1267.

— 367. Worauf ſich das teſtamentariſche Erbgangsrecht gründe, und worinn daßelbe beſtehe. S. 1268.

— 368. Warum viele, ſich ſelber einen Erben zu ernennen, unterlaßen. S. 1268.

— 369. Worinn das geſetzliche Erbgangsrecht beſtehe, und wenn es nötig werde. S. 1269.

— 370. Warum gegenwärtig nur blos von dem geſetzlichen Erbgangsrecht, ſucceſſio ab inteſtato, gehandelt werden ſoll. S. 1270.

— 371. Daß der menſchliche Naturtrieb der Liebe bey Beſtimmung des geſetzlichen Erbgangsrechts als ein Hauptgrundſatz zur Richtſchnur genommen werden müſſe. S. 1271.

— 372. Daß aber dieſer Naturtrieb ſeine Stuffen habe, und daraus von ſelbſt folge, daß nur die nächſten Blutsfreunde, nicht aber fremde Perſonen, durch das geſetzliche Erbgangsrecht zur Erbſchaft berufen werden können. S. 1272.

— 373. Fortſetzung des vorigen. S. 1272.

— 374. Von den in Rechten bekanten drey Linien der Blutsverwandten, und warum die abſteigende die aufſteigende, und dieſe hinwiederum die Seitenlinie, in Anſehung des Naturtriebes der Liebe und Zuneigung, ausſchließe. S. 1273.

— 375. Warum den zurückgebliebenen Ehegatten in den meiſten Geſetzen, nach der ihnen gewöhnlichen Zuneigung

gung gegeneinander, nicht der rechte Ort in der geſetz-
lichen Erbfolge angewieſen worden. S. 1274.
§. 376. Vorſtehendes wird ferner fortgeſetzet und näher er-
läutert. S. 1275.
— 377. In welcher Ordnung die Materie der geſetzlichen
Erbfolge abgehandelt werden ſoll. S. 1276.
— 378. Daß hiebey ein freies und uneingeſchräncktes Ei-
genthum vorauszuſetzen ſey. S. 1277.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Erbgangsrecht der nächſten Anverwandten in abſteigender Linie.

§. 379. Von der vorzüglichen Liebe und Zuneigung der El-
tern gegen ihre Kinder, und warum ſolches eine ſehr
weiſe und zu einer glücklichen Welt faſt nothwendige
Einrichtung der Natur iſt. S. 1279.
— 380. Daß aus dieſer Urſache den Kindern das erſte und
alleinige Recht an der Eltern Verlaßenſchaft gebühre,
und ihnen allemahl wenigſtens ein beſtimmter Anteil
davon, welcher unter dem Nahmen von Pflichtteil be-
kant iſt, freigelaßen werden müſſe, auch die bösarti-
gen nicht ohne geſetzmäßige Urſachen enterbet werden
können. 1280.
— 381. Anmerckung, warum hier dieſe Materie, da ſie
ſonſt zu der geſetzlichen Erbfolge nicht gehöret, erwäh-
net wird. S. 1281.
— 382. Von den Enterbungs-Urſachen der Kinder, die
künftig in den Königl. Preußl. Staaten zur Richt-
ſchnur dienen werden. ebendaſ.
— 383. Warum die Befugniß der Eltern, dasjenige, was
von ihrem Vermögen, nach Abzug des Pflichtteils
übrig bleibt, den Kindern entziehen, und ganz frem-
den Perſonen überlaßen zu können, unnatürlich ſey,
auch wieder das wahre Beſte des Staats laufe, folg-
lich eine nähere Einſchränckung verdiene. S. 1283.
— 384. Abhandlung eines ſich gegen dieſe Einſchränckung
äußern könnenden Zweifels. S. 1284.
— 385. Beantwortung eines zweiten dagegen ze machenden
Einwandes. 1285.

§. 386. Von der Beſtimmung des Pflichtteils, und was darunter in den Königl. Preußl. Staaten vor eine Abänderung der bisherigen gemeinen Rechte bevorſtehe. S. 1286.
– 387. Verſchiedene Arten der Kinder eines verſtorbenen Erblaßers. S. 1287.
– 388. Daß nur blos den aus einer rechtmaßigen Ehe erzeugeten Kindern, nicht aber den unehelichen, in des Vaters Nachlaß ein geſetzliches Erbgangsrecht gebühre. S. 1289.
– 389. Nähere Urſachen, warum die ehemahlige Kinder hierunter vor den unehelichen einen Vorzug haben müſſen. S. 1290.
– 390. Von dem Unterſcheide des männlichen und weiblichen Geſchlechts der Kinder, und daß derſelbe bey einem freien und uneingeſchränckten Eigenthum niemahl, wohl aber bey dem eingeſchränkten, wovon verſchiedene Arten angezeiget werden, ſtatt finde. S. 1291.
– 391. Daß in den ordentlichen Mannslehnen die Töchter zwar kein eigentliches Erbgangsrecht haben, ihnen aber doch daraus durch die Geſetze zu ihrer Abfindung verſchiedenes ausgeſetzt zu ſeyn pflege. S. 1293.
– 392. Daß die Töchter auch an den ſogenannten Kunckellehnen, ingleichen den jetzigen Märckiſchen Lehngütern, ein mehreres Recht haben. S. 1294.
– 393. Von dem Vorzuge, den hingegen die Töchter, in Anſehung der Gerade, in dem mütterlichen Vermögen vor die Söhne haben. S. 1295.
– 394. In wie weit anjetzt das nötige von der Gerade bemercket werden ſoll. S. 1296.
– 395. Einige Hauptſätze, welche bey Beſtimmung der Eigenſchaften, ſo wahre Geradeſtücke an ſich haben müſſen, zu bemercken ſind. S. 1297.
– 396. Fortſetzung des vorigen. S. 1299.
– 397. Beſchluß des vorigen. S. 1301.
– 398. Von einem bequemen Mittel, den Anverwandten von der Spillſeite dieſes Recht bey den Ehefrauen zu vereiteln. S. 1302.
– 399. Wie ſolches in einem Miſtelverkauf an den Ehemann geſchehe, und warum derſelbe in allen Fällen rathſam ſey. ebendaſ.

§. 400.

§. 400. Von den denen Söhnen vorzüglich zukommenden Heergewettsſtücken, und worinn dieſelben hauptſächlich beſtehen. S. 1303.
– 401. Von den verſchiedenen Rechten, ſo bey dem Heergewett in Anſehung ſo wohl ſeiner Beſtimmung, als auch Teilung, vorkommen. S. 1304.
– 402. In wie weit die ſchon vor des Vaters Tode abgefundene Kinder an deſſen Verlaſſenſchaft noch ferner einen Anteil haben können, oder nicht. S. 1306.
– 403. Warum Enckel und Urenckel mit den leiblichen Kindern ein gleiches Recht haben, wobei zugleich des Unterſcheides der Succeßion nach Linien oder Köpfen Erwahnung geſchiehet. S. 1307.
– 404. Vorſtehendes wird näher erläutert, und der Satz, daß auch alsdenn, wenn bloße Enckel und Urenckel zur Succeßion kommen, die Erbfolge nach den Linien, und nicht nach den Köpfen, eingerichtet werden müſſe, gerechtfertiget. S. 1308.
– 405. Was deshalb in dem Entwurf zu dem neuen Preußiſchen Geſetzbuch feſtgeſetzet worden. S. 1309.
– 406. Von den Wirckungen des Rechtsſatzes, daß die Enckel und Urenckel nicht aus ihrer Eltern, ſondern ihrem eigenen Recht, erben. S. 1310.
– 407. Von den legitimirten Kindern, und deren Unterſcheid, nachdem ihre Legitimation entweder durch eine nachherige Heyrath, oder bloße Autorität des Landesfürſten, geſchehen. S. 1311.
– 408. Wo dieſe Materie ſchon vorhin abgehandelt worden. S, 1312.
– 409. Was, in Anſehung der durch eine nachherige Heyrath erfolgten Legitimationen, in dem Entwurf zu einem neuen Geſetzbuch enthalten. ebendaſ.
– 410. Was daſelbſt wegen der durch die Autorität des Landesfürſten legitimirten feſtgeſetzet worden; wobey verſchiedener dabey vorfallender Zweifel gedacht wird. 1313.
– 411. Von den an Kindesſtatt angenommenen Kindern, und daß davon bereits in dieſem Werck beſondere Vorſchläge gethan worden. S. 1316.
– 412. Warum derſelben aber auch nach anjetzt, wegen ihrer Succeßion in des adoptirenden Vaters Vermögen, Erwähnung zu thun ſeyn wird. S. 1317.

§. 413. Daß eine jede Adoption, wenn ſie zuläßig ſeyn ſoll, auf die Adoptirten, nicht aber des Adoptirenden Wohlfarth und Beſtes abzielen müſſe. S. 1318.
— 414. Warum, ſchon nach den Römiſchen Geſetzen, bey allen Adoptionen, daß keine eigene rechtmäßige Kinder vorhanden ſeyn müſſen, vorausgeſetzet worden. ebendaſ.
— 415. Daß auch, um die Concurrenz der Adoptirten mit den rechtmäßigen Kindern in der väterlichen Erbſchaft zu vermeiden, die Adoption bey den Römern vor dem 60ſten Jahre, weil dieſes Alter zur fernern Kindererzeugung vor untüchtig gehalten worden, nicht frey geſtanden habe. S. 1320.
— 416. Warum es nötig ſey, in unſern Nordiſchen Gegenden dieſen Termin zu verlängern, und daß, wenn demohnerachtet noch nach der Adoption Kinder erzeuget worden, die Adoptirten mit den eigenen zu gleichen Teilen erben müſſen. S. 1321.
— 417. Was hierunter in dem mehrerwähnten Entwurf zu einem Geſetzbuch enthalten, und warum daraus unter andern offenbar ſey, daß die Adoptirten an Lehngütern und Familienfideicommißen keinen Anteil haben. S. 1322.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Erbgangsrecht der Eheleute.

§ 418. Daß dieſe Materie bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks, worauf ſich der Verfaſſer nochmahls beziehet, abgehandelt worden. S. 1324.
— 419. Daß gegenwärtig nur blos die in dem neuen Geſetzbuch hierunter befindliche nähere Beſtimmungen bemercket werden ſollen, und warum ſolches nötig ſey. S. 1325.
— 420. In welcher Ordnung dieſe Materien daſelbſt vorgetragen worden. S. 1326.
— 421. Von den Succeßionserbverträgen der Eheleute, wenn, und wie ſolche wieder aufgehoben werden können, und ob dem überlebenden Ehegatten nach dem Tode des erſten davon wieder abzugehen, und die geſetzliche Erbportion zu wählen, frey ſtehe. ebendaſ.

§. 422.

§. 422. Von den verſchiedenen Arten der durch Erbverträge feſtgeſetzten Abfindungen der Eheleute, beſonders dem Ehevermächtniß, Gegenvermächtniß, Leibgedinge und Witthum. S. 1328.

— 423. Die wegen des Eigenthums des Gegenvermächtniſſes, auch Rückfalls des Leibgedinges und Witthums zweifelhafte Fälle werden näher entſchieden. S. 1329.

— 424. Von der Beſtellung eines Erbſchatzes, daß derſelbe eigentlich ein Surrogat m des vors künftige abgeſchaften Dos ſeyn ſoll, und was die Eheleute, nach der Verſchiedenheit des Geſchlechts, nach dem Stande eines Ehegatten daran vor ein Recht haben. S. 1330.

— 425. In wie weit ein ſolcher Erbſchatz von dem Beſteller entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, wiederrufen und aufgehoben werden könne. S. 133 .

— 426. Daß bey ermangelnden Erbverträgen, auf des verſtorbenen Ehegatten lezten Willen Rückſicht zu nehmen ſey, und durch dieſen die vorhin geſchloſſene Erb-Verträge zwar vereitelt, niemal aber eingeſchränket, vielweniger ganz und gar aufgehoben werden können. S. 1332.

— 427. Von der Erbfolge der Eheleute nach den Statuten, warum aber der Verſtorbene das darinn Ausgeſetzte durch ein Teſtament vermehren, verringern, oder wohl gar benehmen könne; wenn nicht ſolches in denſelben ausdrücklich unterſaget worden. S. 1333.

— 428. Warum bey einer Erbfolge der Ehefrau in des Mannes Nachlaß nach dem gemeinen Recht, zuförderſt die darinn befindliche Lehne, Fideicommiß und Majorate abgeſondert werden müſſen. S. 1334.

— 429. Von dem ebenfalls vorher von dem gemeinen Nachlaß abgeſonderten Heergeräthe, Niftel und vollen Gerade. S. 1335.

— 430. Begriffe, die in dem Entwurf zu einem neuen Geſetzbuch von allen dieſen Stücken gegeben worden. S. 1336.

— 431. Von der in erwähnten Entwurf geſchehenen nähern Beſtimmung der zu einem jeden gehörigen Stücke, und warum ſolches ſehr heilſam ſey. S. 1337.

— 432. Beſtimmung der zum Heergeräthe gehörigen Stücke. S. 1338.

§. 433. Warum die Niftelgerade, ob ſie gleich in dem Nachlaß eines Ehemannes nicht Statt findet, dennoch hier ebenfalls beſtimmt werden müſſe. ebendaſ.

— 434. Welche Stücke eigentlich zur Niftelgerade gehören; daß dieſelben aber der Verſtorbenen freyes und wirkliches Eigenthum geweſen ſeyn müſſen. S. 1339.

— 435. Welche Stücke denn endlich zu der Wittwen oder vollen Gerade zu zählen, und was bisher an einigen Orten dazu gerechnet worden. S. 1340.

— 436. Daß aber hievon diejenige Mobilien, die nur blos zur Pracht dienen, ausgenommen worden. S. 1341.

— 437. Daß auch dasjenige, was zum Stall und Keller gehöret, auſſer die Kutſchenpferde, darunter nicht begriffen ſeyn ſolle; wobey zugleich bemerket wird, wie ſehr dieſes den Güterbeſitzern in Pommern zu Nutze kommen würde. S. 1342.

— 438. Gleichmäßige Bemerkung wegen des Herzogthums Magdeburg, und überhaupt aller ſolcher Provinzen, wo die Wittwengerade auf einen großen Theil des bey dem Gute befindlichen Viehes ausgedehnet werden wollen. S. 1343.

— 439. Verſchiedene nähere Einſchränkungen, die ſowohl bey dem Heergeräthe, als auch Niftel und vollen Gerade gemacht worden. S. 1344.

— 440. Daß auch der oben erwähnte Erbſchatz, ehe der überlebende Ehegatte zur Erbfolge kommen kann, abgezogen werden müſſe, und was dieſerhalb beſonders feſtgeſetzet worden. S. 1346.

— 441. Nähere Bemerkung der Grundſätze, welche bey der auf verſchiedene Art beſtimmten Erbfolge der Eheleute zur Richtſchnur genommen worden. S. 1347.

— 442. Daß alsdenn, wenn keine bis in dem 6ten Grade verwandte Blutsfreunde vorhanden ſind, des Verſtorbenen ganzer Nachlaß dem überlebenden Ehegatten anheim falle. S. 1348.

— 443. Bey Concurrentz in abſteigender Linie verwandter Perſonen, erbet der überlebende Ehegatte nur den vierten Theil des Vermögens. S. 1349.

— 444. Wenn Erben in aufſteigender Linie vorhanden, iſt vor den überlebenden Ehegatten ebenfalls nur der vierte Theil des freyen Vermögens ausgeſetzet; er bekommt

bekommt aber überdem die Mobilienſtücke des Verſtorbenen voraus. S. 1350.
§. 445. Welche Mobilienſtücke zu den dem überlebenden Ehegatten zum voraus zugebilligten Mobilien nicht zu rechnen ſind, und warum dieſes Geſetze beſonders weiſe und heilſam iſt. S. 1351.
— 446. Beſtimmte Erbportion des überlebenden Ehegatten, wenn er mit Verwandten von der Seitenlinie zuſammen kommt, und was dabey bedenklich fallen könnte. S. 1353.
— 447. Von den Grundſätzen, die bey der Beſtimmung und Abſonderung des dem überlebenden Ehegatten, beſonders der Ehefrauen, zugehörigen eigenen Vermögens, angenommen worden. S. 1355.
— 448. Was hierunter in Anſehung des von der Ehefrau ſich vorbehaltenen Vermögens, feſtgeſetzet iſt. S. 1356.
— 449. Was wegen Abſonderung des von der Frauen eingebrachten Vermögens, in ſo weit es in baaren Gelde oder Capitalien beſtanden hat, verordnet worden. S. 1357.
— 450. Von den von der Ehefrau dem Mann ohne Veranſchlagung eines gewiſſen Werths eingebrachten Mobilien. S. 1359.
— 451. Wie es hierunter zu halten ſey, wenn die Mobilien durch die Schuld des Mannes verdorben oder verloren gegangen. S. 1360.
— 452. Verordnungen wegen der Mobilien, welche dem Ehemann gegen einen gewiſſen angeſchlagenen Werth eingebracht worden. ebendaſ.
— 453. Von den von der Frau eingebrachten Grundſtücken, und wie es darunter, wenn die Ehefrau zuerſt verſtirbet, gehalten werden ſoll. S. 1361.
— 454. Wie es gehalten werden ſoll, wenn der Mann zuerſt verſtirbet. S. 1363.
— 455. Von Vergütung der in dergleichen Grundſtücken vorgefallenen Verbeſſerungen. S. 1364.
— 456. Was in Anſehung der Verringerungen und Deteriorationen ſolcher eingebrachten Grundſtücke zu beobachten ſey. S. 1365.
— 457. Wie es zu halten ſey, wenn nicht das Grundſtück ſelber, ſondern nur blos der Werth deſſelben zurückgefor-

gefordert wird, und in wie weit dabey auf die Verbeſſerungen Rückſicht genommen werden könne. S. 1368.

§. 458. In wie weit auch bey dem Werth des Grundſtücks die dabey vorgefallene Verringerungen in Betracht kommen. S. 1369.

— 459. Von der Auseinanderſetzung der Pertinenzſtücke, Inventarienſtücke, auch gegenwärtig vorhandenen, oder von frühern Jahren rückſtändigen Gutsnutzungen. S. 1370.

— 460. Warum bey den Nutzungen in dem Sterbejahre zwiſchen einem Landguth und einzelnen Grundſtück, oder Gerechtigkeit, ein Unterſcheid gemacht, und was in Anſehung des erſtern feſtgeſetzet worden. S. 1372.

— 461. Wie es wegen des bis zur Erndte erforderlichen Brod- und Futterkorns zu halten ſey, und warum die Regulirung dieſes Punkts ſehr nöthig geweſen. S. 1374.

— 462. Von der in dem Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs enthaltenen Beſtimmung des Erbgangsrechts unter Eheleuten, wenn ſie bey ihrem Leben in einer Gütergemeinſchaft mit einander geſtanden. S. 1375.

— 463. Von dem Unterſcheide, ob der verſtorbene Ehegatte nahe Verwandten hinterlaſſen hat, oder nicht, und warum in dem leztern Fall der Ueberlebende das ganze gemeinſchaftliche Vermögen erhält. S. 1377.

— 464. Daß, vor der Erbtheilung, das nicht unter der Gemeinſchaft geſtandene Vermögen beyderſeitiger Eheleute abzuſondern, und wie es hierunter bey den per pacta conſtituirten Gütergemeinſchaften zu halten ſey. S. 1378.

— 465. Warum auch beſonders bey den durch die Geſetze eingeführten Gütergemeinſchaften der Eheleute, diejenige Güter, ſo kein uneingeſchränktes Eigenthum derſelben geweſen ſind, abgeſondert werden müſſen. S. 1380.

— 466. Wie der Erbſchaftsantheil des überlebenden Ehegatten näher feſtgeſetzet worden. S. 1381.

— 467. Von der freyen Wahl, ſo dem überlebenden Ehegatten, ſowohl in Anſehung der liegenden Grundſtücke, als auch der zum täglichen Hausgebrauch beſtimmten Mobilien, zugeſtanden worden. S. 1382.

§. 468.

§. 468. Daß dasjenige, was nach getrennter Ehe erſt erlanget oder erworben worden, nicht mit zur gemeinſchaftlichen Erbſchaftsmaſſe gehöre, ſondern von derſelben ebenfalls abgeſondert werden müſſe. S. 1383.
– 469. Wie es, bis zur Beendigung der Erbtheilung, mit dem Beſitz und Genuß des gemeinſchaftlichen Vermögens gehalten werden ſolle. S. 1384.
– 470. In welchen Fällen eine öffentliche Vorladung der Gläubiger verſtattet worden, und was vor ein Zweifel ſich dabey ereignen will. S. 1385.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Erbgangsrecht der nächſten Anverwandten in aufſteigender Linie.

– 471. Einleitung in dieſen Abſchnitt, beſonders von der hierunter zwiſchen dem Römiſchen und Sächſiſchen Recht vorwaltenden Verſchiedenheit. S. 1387.
– 472. Was die Römiſche Rechte hierunter diſponiren, und warum ſich der Verfaſſer deshalb einer bloßen Ueberſetzung der Novella 118. bediene. S. 1388.
– 473. Ueberſetzter Inhalt der Novella 118. S. 1389.
– 474. Sätze, ſo in dieſem Geſetz enthalten ſind. S. 1391.
– 475. Von dem Miterbſchaftsrecht der hinterlaſſenen vollbürtigen Geſchwiſterkinder, und worinn ſolches gegründet ſey. S. 1383.
– 476. Weitere Fortſetzung der in der Novella 118. enthaltenen Sätze. S. 1394.
– 477. Irrige und unrichtige Meinung einiger Rechtslehrer, welche, bey Succeßion der Aſcendenten von verſchiedenen Linien, eine Separation des Vermögens vor nötig halten. S. 1395.
– 478. Nach dem Sächſiſchen Recht ſchlieſſen die Verwandten in aufſteigender Linie die vollbürtige Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder gänzlich von der Erbſchaft aus. S. 1396.
– 479. Gründe, warum das Sächſiſche Recht hierunter vernunftmäßiger, als das Römiſche, iſt. S. 1397.
– 480. Abänderungen, die hierunter in dem neuen Preußiſchen Geſetzbuch zu erwarten ſtehen. S. 1399.
– 481. Von dem Pflichttheil der Eltern. S. 1401.

§. 482.

§. 482. Von den Urſachen, aus welchen die Eltern von ihren Kindern enterbet werden können. S. 1402.
– 483. Wie es, in Anſehung der in Gemeinſchaft der Güter geſtandenen Eltern, wegen der Erbfolge in dem Vermögen der vorhin abgefundenen Kinder gehalten werden ſoll. S. 1404.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Erbſchaftsrecht der Seiten- oder Collateral-Erben.

§. 484. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 1405.
– 485. Von zwey Hauptgrundſätzen, wodurch in der Erbfolge der Seitenverwandten eine merckliche Differenz zwiſchen dem Römiſchen und Sächſiſchen Recht verurſachet wird. S. 1406.
– 486. Gründe, wodurch das in dem Römiſchen Recht eingeführte Ius repræſentationis gerechtfertiget werden kann. S. 1407.
– 487. Abänderung hierunter in dem Entwurf zu einem allgemeinen Geſetzbuch für die Königliche Preußiſche Staaten. S. 1409.
– 488. Anwendung der vorhin bemerckten verſchiedenen Sätze, und was dabey vor Fälle anzunehmen. S. 1410.
– 489. Der Satz, daß die vollbürtige Geſchwiſter die halbbürtige ausſchließen, wird von allen Rechten als ohnſtreitig angenommen. S. 1411.
– 490. In welchen Arten der Güter dieſes nur blos ſtatt finde und in welchen Fällen eine Ausnahme davon zu machen ſey. S. 1412.
– 491. Verſchiedene Beſtimmungen der Rechte, wenn vollbürtige Geſchwiſterkinder mit halbbürtigen Brüdern und Schweſtern zuſammen kommen. S. 1413
– 492 Abänderungen, die hierunter nach dem Entwurf eines neuen Preußl. Geſetzbuchs bevorſtehen. S. 1414.
– 493. Wie die §. 488. ſub No. 3 und 4 bemerckte Fälle von dem Römiſchen und Sächſiſchen Recht verſchiedentlich beſtimmt werden. S. 1415.
– 494. Eben dergleichen, wenn halbbürtige Geſchwiſter-Kinder mit den Kindern vollbürtiger Vater- oder Mutterbrüder oder Schweſtern concurriren. S. 1417.

§. 495. Von der Abſonderung des Vermögens, wenn halbbürtige Geſchwiſter, teils von der Vater, und teils von der Mutterſeite, zur Erbſchaft kommen, warum aber ſolche ohne Grund ſey. ebendaſ.
— 496. Vernünftige Entſcheidung aller dieſer Fälle nach dem Entwurf zu einem neuen Preußiſchen Geſetzbuch. S. 1418.
— 497. Warum, nach dem Römiſchen Recht, in Fällen, wo kein Ius repræſentationis ſtatt findet, auch die Succeßion in Linien aufhöre, und die übrige Verwandten, die mit dem Erblaßer in gleichen Grade ſtehne, nach der Anzahl der Köpfe erben, welches durch Beiſpiele erläutert wird. S. 1419.
— 498. Der Unterſcheid zwiſchen der vollen und halben Geburth wird in entferntern Graden von dem Römiſchen Recht weiter nicht in Rückſicht genommen, von dem Sächſiſchen aber beſtändig beibehalten, wovon ebenfalls Beiſpiele angeführet werden. S. 1420.
— 499. Daß es das Sächſiſche Recht in der Anwendung dieſes ſonſt an ſich nicht ungegründeten Grundſatzes zu weit treibe, und das Römiſche darunter weit zweckmäßiger ſey. S. 1421.
— 500. Daß der Entwurf eines neuen Preußiſchen Geſetzbuchs hierunter ebenfalls mit dem Römiſchen Recht übereinſtimme. S. 1422.
— 501. Von dem Pflichtteil der Brüder und Schweſtern, und daß derſelbe durch die Novella 118 nicht erhöhet worden. S. 1423.
— 502. Daß der Pflichtteil der Brüder nur immer wenig bedeutend ſey, und zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gebe. S. 1425.
— 503. Iſt daher in dem Entwurf eines neuen Preußiſchen Geſetzbuchs gänzlich aufgehoben worden, und warum ſolches der Vernunft vollkommen gemäß ſey. S. 1426.
— 504. Daß dagegen den Brüdern und Schweſtern die Schuldigkeit, ihre arme und Nothleidende Verwandten zu unterhalten, mit Nachdruck auferleget worden. S. 1427.
— 505. Daß dieſe den Geſchwiſtern auferlegte Verbindlichkeit als ein Surrogatum des abgeſchaften Pflichtteils anzuſehen ſey, und warum ſolches den teſtirenden Geſchwiſtern allemahl vorteilhaft bleibe. S. 1428.

§. 506.

§. 506. Ablehnung der Bedencklichkeit, daß bey der den Geſchwiſtern auferlegten Alimentationspflicht kein Unterſcheid zwiſchen den Urſachen, wodurch die alimentirende in dergleichen Umſtände gerathen ſind, angenommen worden. S. 1429.
— 507. Bemerckung, daß nur allein wohlhabende Geſchwiſter zur Alimentation verarmter Verwandten verpflichtet worden, und was unter dem Ausdruck wohlhabend eigentlich zu verſtehen ſey. S. 1430.
— 508. Nähere Rechtfertigung der c. l. §. 20. und 21. beigefügten Commination. S. 1431.
— 509. Warum es nötig ſey, die Frage: nach welchen Rechten, wenn ein Erblaßer in verſchiedenen Provinzien Güter beſitzet, deſſen Erbſchaft reguliret werden müſſe. S. 1432.
— 510. Von dem darunter anzunehmenden Unterſcheide zwiſchen den unbeweglichen und beweglichen Gütern. S. 1433.
— 511. Anwendung dieſes Grundſatzes bey den unbeweglichen Gütern. S. 1434.
— 512. Daß es, in Anſehung derjenigen beweglichen Dinge, die entweder den unbeweglichen gleichgeſchätzet werden, oder zu einem unbeweglichen Grundſtück gewidmet ſind, eine gleiche Bewandniß habe. S. 1435.
— 513. Wie es wegen der in den Städten von eximirten Perſonen beſeſſenen Grundſtücke zu halten, und was vor ein Unterſcheid dabey anzunehmen ſey. ebendaſ.
— 514. Daß die Mobiliarerbſchaft nach den Rechten des Orts, wo der Erblaſſer ſeinen Hauptwohnſitz gehabt, zu reguliren, und bey denjenigen, die mehrere Güter beſeſſen, nur auf dasjenige, woſelbſt er ſeinen Hauptwohnſitz gehabt, Rückſicht zu nehmen ſey. S. 1437.
— 515. Grundſatz, nach welchem bey einem Beſitzer von mehrern Gütern, deſſen Hauptwohnſitz, oder Domicilium zu beſtimmen. S. 1438.
— 516. Wie es zu halten ſey, wenn ein Beſitzer von mehrern Gütern eine ſolche Eintheilung gemacht, daß er ſich in dem einen den Sommer hindurch, und auf dem andern den Winter über aufgehalten, dieſe Ordnung auch bis an ſein Ende beſtändig beobachtet hat. S. 1439.

§. 517. Warum aber, wenn ein Güterbeſitzer ſeinen Aufenthalt teils auf dem Lande und teils in der Stadt genommen hat, der in dem vorſtehenden §. angenommene Satz nicht ſtatt finden könne. S. 1440.

– 518. Daß es hierunter nichts zur Sache thue, wenn auch ein ſolcher Guts-Eigenthümer in der Stadt ein eigenthümliches Haus beſitzet. S. 1442.

– 519. Daß es hierunter eine gantz andre Bewandniß habe, wenn ein Städtiſcher Bürger, oder anderer Einwohner ein Landgut kauft. ebendaſ.

– 520. Daß aber hiebey ein Unterſchied zu machen ſey, ob ein ſolcher noch Städtiſche Nahrung, oder ſolche gänzlich verlaſſen hat, und nur blos als eine Privatperſon in der Stadt lebet. S. 1443.

– 521. Wie es zu halten ſey, wenn jemand teils ſein eigenthümliches, teils aber auch ein erpachtetes, oder unter einem Pfandſchillinge ſtehendes Gut beſitzt, und ſeinen Hauptwohnplatz auf dem letztern gewählet hat. S. 1444.

– 522. Daß ein Landwirth, der keine eigenthümliche Grundſtücke beſeſſen, ſondern ſich beſtändig mit fremden Güterpachten abgegeben hat, ſein Domicilium an dem Pachtort, wo er geſtorben iſt, gehabt habe. S. 1447.

– 523. Carpzows hievon abgehende Meynung, was aber von demſelben dabey zum Grunde geleget worden. ebendaſ.

– 524. Was vor Umſtände hingegen bey des Verfaſſers Meynung vorausgeſetzet worden. S. 1448.

– 525. Wodurch die Meynung des Verfaſſers noch ein ſtärkeres Gewicht bekomme. S. 1449.

– 526. Daß, wenn der Erblaſſer an einem Ort, wo er ſich nur kurze Zeit aufgehalten, verſtorben iſt, und ſonſt keinen beſtimmten Wohnſitz gehabt hat, alsdenn auf den Geburtsort, oder forum originis, Rückſicht genommen werden müſſe, welches durch Beyſpiele erläutert wird. S. 1450.

– 527. Meynung der Rechtslehrer, daß der rückſtändige Sold eines in indianiſchen Kriegesdienſten geſtandenen Europäers nicht nach den europäiſchen, ſondern indianiſchen Geſetzen, unter die Erben zu vertheilen, warum dieſer Fall in unſern Tagen öfters vorkommen

men

men könne, was vor ein Unterſcheid aber dabey zu machen ſey. S. 1451.
§. 528. Wie es zu halten ſey, wenn ein Erblaſſer, welcher in einer Provinz anſäßig, nach einer andern, welche ganz verſchiedene Erbſchafts-Geſetze hat, entweder in ein Civilamt, oder militäriſche Dienſte verſetzt wird, nebſt einem zur Erläuterung angeführten Beyſpiel davon. S. 1453.
— 529. Fortſetzung des vorigen. S. 1454.

Sechſte Abhandlung des dritten Hauptſtücks.

Von dem Pfandrecht.

— 530. Warum eine zureichende Menge von Capitaliſten, welche ſowohl den Wirthſchafttreibenden Landmann, als auch den Handel mit baaren Gelde unterſtützen können, nothwendig und nützlich iſt. S. 1456.
— 531. Natürliche Billigkeit, daß demjenigen, der ſein baares Geld einem Dritten zur Benutzung anvertrauet hat, wegen deſſen Wiederbezahlung die gehörige Sicherheit beſtellet werde. S. 1457.
— 532. Kurze Geſchichte dieſer Sicherheits-Beſtellung in unſerm deutſchen Vaterlande. S. 1458.
— 533. Daß das Pfandrecht den Gläubigern die zuverläßigſte Sicherheit wegen ihrer vorgeliehenen baaren Gelder gewähre, und daher in dieſer Abhandlung davon, als der vierten Gattung des dinglichen Rechts, gehandelt werden ſolle. S. 1461.
— 534. Nähere und eigentliche Definition des Pfandrechts. S. 1462.
— 535. Von den verſchiedenen Punkten, die bey der Materie des Pfandrechts von einander unterſchieden, und näher erörtert werden müſſen. S. 1463.
— 536. Daß mit der Verpfändung beweglicher Dinge gemeiniglich eine wirkliche Uebergebung und Einhändigung derſelben an den Gläubiger verbunden ſey. S. 1465.
— 537. Daß die aus beweglichen Dingen beſtehende Pfänder, im Fall der nicht zu rechter Zeit erfolgten Wieder-

derbezahlung, gerichtlich verkauft werden müſſen. S. 1466.
§. 538. Vorzügliche Nothwendigkeit der gerichtlichen Veräuſſerung, wenn der Verpfänder, ſeine ſämmtliche Gläubiger zu befriedigen, nicht im Stande, ſondern deſſen Vermögen in Concurs gerathen iſt. S. 1467.
— 539. Die einem Pfandinhaber verpfändete Dinge können von demſelben nicht gebraucht, noch genutzet werden. S. 1469.
— 540. Daß nur blos culpa levis von dem Pfandsinhaber vertreten werden dürfe, und was darunter zu verſtehen ſey. S. 1470.
— 541. Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel näher erläutert. S. 1471.
— 542. In wie weit ein Pfandsinhaber dem Verpfänder, wegen der bey ohnbeſchädigter Aufbehaltung der Pfänder vernachläßigten Vorſichten verantwortlich werden könne. S. 1472.
— 543. Warum bey der Verpfändung unbeweglicher Dinge keine dergleichen Natural- Uebergabe des verſchriebenen Pfandes, als bey beweglichen Sachen möglich iſt, Statt finden könne, wodurch zugleich der Begriff von einer Hypotheck gebildet wird. S. 1473.
— 544. Daß Hypotheken ſowohl bey unbeweglichen körperlichen, als unkörperlichen Dingen oder Gerechtigkeiten, Statt finden können. S. 1474.
— 545. Warum in den Waarenlagern der Kaufleute niemahl die Beſtellung einer Hypotheck Statt finden könne. S. 1475.
— 546. Niemand kann ordentlicher Weiſe eine Sache, woran er kein vollſtändiges Eigenthum hat, verpfänden; daß es aber hierunter verſchiedene näher in Betracht zu nehmende Ausnahmen gebe. S. 1476.
— 547. In wie weit, und unter welchen Bedingungen ein Lehn- emphyteutiſches oder Erbzinsgut von dem Beſitzer gültig verpfändet werden könne. S. 1477.
— 548. Daß ein Ehemann der Ehefrauen eingebrachte Stücke, wenn die Ehefrau darinn conſentiret, oder er das aufgenommene Geld zu deren wahren Nutzen verwandt, ſicher verpfänden könne. S. 1478.
— 549. Daß aber alsdenn, wenn weder die Ehefrau conſentiret, noch auch das Geld zu ihrem Nutzen verwandt worden, ein Unterſcheid, ob des Mannes Vermögen

mögen zur gänzlichen Befriedigung des Eingebrachten hinlänglich iſt, oder nicht, gemacht werden müſſe. S. 1479.
§. 550. In welchen Fällen der Gläubiger eine von dem Ehemann verpfendete bewegliche Sache der Ehefrauen, nicht anders, als gegen Berichtigung des darauf vorgeliehenen, herauszugeben, ſchuldig iſt. S. 1481.
— 551. In welchen Fällen er aber dergleichen Pfänder der Ehefrauen, ohne Bezahlung verobfolgen zu laſſen, und an des Mannes Vermögen ſeinen Regreß zu nehmen, verbunden. S. 1482.
— 552. Wie es zu halten ſey, wenn in einer gemeinſchaftlichen Sache nur einem von den daran Theilzhabenden eine Hypotheko der Pfandverſchreibung ausgeſetzet iſt. S. 1483.
— 553. Daß auch Pfänder aus Pfandverſchreibungen wiederum an einem Dritten verpfändet werden können, und wie ſolches teils in beweglichen, und teils unbeweglichen Dingen geſchiehet. S. 1484.
— 554. Warum der Schuldner, wenn über des erſtern Gläubigers Vermögen ein Concurs entſtanden, an den zweiten Gläubiger, der das Pfand in Händen hat, ſicher zahlen könne, und weder das Geld, noch auch das Pfand zur Creditmaſſe des erſten Gläubigers deponiret werden dürfe. S. 1485.
— 555. Von der Meinung der Rechtslehrer, daß ein bereits durch Bezahlung abgelöſetes Pfand auch noch wegen anderer an den Schuldner habenden Forderungen zurückgehalten werden könne. S. 1486.
— 556. Erörterung der verſchiedenen Meinungen der Rechtslehrer über die Frage; ob dieſes Zurückbehaltungsrecht nur auf die ſchon vor der Verpfändung exiſtirte Schulden einzuſchräncken ſey, oder auch bey den erſt nachher contraſirten Statt finde. S. 1487.
— 557. Nähere Beleuchtung der Verſchiedenheit in den Meinungen der Rechtslehrer, ob bey dem Zurückbehaltungsrecht der Pfänder auf eine gleiche Art von Schuldforderungen geſehen werden müſſe, oder ſolches auch bey andern, wenn ſie nur liquide ſind, Statt finde. S. 1490.
— 558. Fortſetzung des vorigen. S. 1491.
— 559. Nähere Urſachen, warum in Conventional-Hypotheken, oder Pfändern, ein jus retentionis, oder andre Schuldforderungen nicht wohl Statt finden könne. S. 1492.

§. 560. Von dem Unterſcheide des Conventional- und geſetzlichen Pfandrechts. S. 1494.
— 561. Von der ſtillſchweigenden Hypotheck, ſo den Unmündigen in dem Vermögen der adminiſtrirenden Vormünder gebühret, und warum ſolche der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen angemeſſen ſey. S. 1495.
— 562. Welche Art von Vermündern, oder Curatoren mit keiner ſtillſchweigenden Hypothek in ihrem Vermögen beläſtiget werden können. S. 1496.
— 563. Warum auch den Unſinnigen, Wahnwitzigen, Blödſinnigen, Abweſenden und vor Verſchwender erklärten in dem Vermögen der ihnen beſtellten Curatoren ein geſetzliches Pfandrecht gebühre. S. 1498.
— 564. Daß, wenn gleich eine Mutter, oder andrer naher Anverwandter von der Beſtellung einer ausdrücklichen Caution befreiet geblieben, die unmündige Kinder dennoch allemahl eine ſtillſchweigende Hypothek in ihrem Vermögen behalten. S. 1499.
— 565. Daß ein vorm und ſchaftliches ſtillſchweigendes Pfandrecht nur in dem Erbe, nicht aber in dem Lehn, Stattfinde, wenn auch gleich der Lehnsherr als Landesherr den Vormund beſtätiget und beſtellet hat. ebendaſ.
— 566. Daß in dem Fall, wenn mit Mündelgeldern von dem Vormund ein Gut erkauft worden, dem Unmündigen deſſen Vindication frey ſtehe, ihm alsdenn aber, wenn ſolches von einem Fremden geſchehen, nur ein bloſſes geſetzliches Pfandrecht gebühre. S. 1501.
— 567. In welchem Fall den unmündigen Kindern einer Mutter, die zur zweiten Ehe ſchreitet, ein ſtillſchweigendes Pfandrecht auch in des Stiefvaters Vermögen, zuſtändig iſt. S. 1503.
— 568. Von dem geſetzlichen Pfandrecht, ſo die Kinder in des eignen Vaters Vermögen wegen ihres Mütterlichen, haben. S. 1504.
— 569. Von dem geſetzlichen Pfandrecht des Fiskus, und den macherley Arten, wie ſolches geſchehen könne. ebendaſ.
— 570. Warum es der geſunden Politik gemäß ſey, dem Fiskus in Sachen, wo er mit Privatperſonen contrahiret, kein beſonderes Vorrecht zu zugeſtehen. S. 1505.
— 571. Von dem geſetzlichen Pfand- und Vorzugsrecht des Fiskus wegen der öffentlichen Landesabgaben, und daß ſolches in der Vernunft und Natur der Sache ſelber gegründet ſey. S. 1506.

§. 572. Daß auch einer jeden Grundherrſchaft wegen der von ihren Unterthanen und Zinsgebern rückſtändig gebliebenen Dienſte, Dienſtgeldern, und Erbzinſen ein dergleichen geſetzliches Pfandrecht nebſt dem damit verknüpften Vorzugsrecht zuſtändig ſey. S. 1508.
— 573. Warum es, für die Dienſte und Abgaben der Unterthanen eine gewiſſe Zeit, in welcher ſie, wenn ihnen keine Vorrecht angedeihen ſoll, rückſtändig bleiben können, zu beſtimmen. S. 1509.
— 574. Grundſätze, nach welchen die Zeit der vorrechtlichen rückſtändigen Dienſte und Abgaben bey den Unterthanen zu beſtimmen; beſonders von dem dabey zu betrachtenden Unterſcheide, ob die Reſte aus Nothwendigkeit, oder Nachläßigkeit der Herrſchaft aufgeſchwollen. S. 1510.
— 575. Wie lange die Reſte, wenn ſie aus Nothwendigkeit aufgeſchwollen, in Anſehung teils der Naturaldienſte, und teils der baaren Abgaben, von der Herrſchaft vorrechtlich gefordert werden können. S. 1511.
— 576. Wie es zu halten ſey, wenn die aufgeſchwollene Reſte aus Nachläßigkeit der Herrſchaft ſelber herrühren. S. 1513.
— 577. Urſachen, warum dem Fiskus auch in dem Vermögen derer, denen die Einnahme Landesherrlicher Gelder anvertrauet iſt, ein geſetzliches Unterpfand zuſtändig ſey. S. 1516.
— 578. Verſchiedene Meinungen der Rechtslehrer über die Frage: ob dem Fiskus in dem Vermögen der Caſſenbedienten auch ein jus prælationis gebühre. S. 1517.
— 579. Von den ſtrengen Verfügungen, die in den Königl. Preußiſchen Ländern, um bey den Landesherrlichen Caſſenbedienten genugſame Sicherheit zu erhalten, getroffen worden. S. 1518.
§. 580. Anderweitiges Mittel, die bisher gewöhnlich geweſene häufige Defecte und Unrichtigkeiten in den Landesherrlichen Caſſen zu vermeiden. S. 1519.
— 581. In wie weit auch den Caſſen der öffentlichen Inſtituten, ſo wohl Geiſtlichen als Weltlichen, ein geſetzliches Pfandrecht in dem Vermögen der dabey beſtellten Rendanten gebühre, und daß ſolche kein Ius prælationis verlangen können. S. 1520.
— 582. Von dem, dem Fiskus in dem Vermögen derjenigen, die zu einer fiskaliſchen Geldſtrafe condemniret worden, zuſtehenden geſetzlichen Pfandrecht. S. 1522.

§. 583. Beyſpiel von einem Vorfall, wo ſich der Fiskus wegen einer zuerkannten fiskaliſchen Strafe in dem Beſitz und Benutzung einiger dem Condemnirten zugehörigen Güter geſetzt. S. 1523.
— 584. Von den gewöhnlichen drey Arten der uxoraliſchen Forderungen, weshalb die Geſetze den Ehefrauen ein ſtillſchweigendes geſetzliches Pfandrecht zugeſtanden haben. S. 1524.
— 585. Von dem der Ehefrauen wegen der Mitgabe zuſtändigen Pfand- und Vorzugsrecht vor alle andre ſtillſchweigende Hypotheken. ebendaſ.
— 586. Verſchiedene Meinungen der Rechtslehrer über die Frage: ob der Ehefrauen nur blos, in Anſehung der von dem Ehemann ſelber gemachten Schulden, oder auch bey denen, die noch von dem vorigen Verkäufer eines Landgutes herrühren, ein Vorzugsrecht zuſtändig ſey. S. 1526.
— 587. Nähere Beſtimmung, welche von dieſen verſchiedenen Meinungen der Rechtslehrer der Vernunft und natürlichen Billigkeit am meiſten angemeſſen ſey. S. 1527.
— 588. In wie weit das Sächſiſche Recht von dem Kayſerlichen abweiche, und was auch hiebey unter den Sächſiſchen Rechtslehrern vor verſchiedene Meinungen vorwalten. S. 1529.
— 589. Daß der Ehefrauen auch wegen der Donatio propter nuptias, oder des ſogenannten Gegenvermächtniſſes, ein geſetzliches Unterpfand und Vorzugsrecht in den Gütern des Ehemanns gebühre, und warum ſolches der Vernunft und Natur der Sache gemäß ſey. S. 1530.
— 590. Daß die Ehefrau wegen der Paraphernalien in des Mannes Vermögen nur blos ein geſetzliches Pfandrecht, nicht aber jus prælationis, habe. S. 1531.
— 591. Warum verſtehende Befugniße nur blos den wircklichen Ehefrauen nach vollzogener Prieſterlichen Einſeegnung, nicht aber den verlobten Bräuten, zu ſtatten kommen können, wobey jedoch in Anſehung der letztern ein Fall, der wohl einer Ausnahme verdiente, angeführet wird. S. 1532.
— 592. Von dem geſetzlichen Unterpfande, ſo dem Ehemann in dem Vermögen desjenigen, der ſich zu Auszahlung eines Dos anheiſchig gemacht hat zuſteht. S. 1533.
— 593. Daß einem Gläubiger, der zur Reparirung nötiger Gebäude Geld vorgeſchoſſen hat, ein geſetzliches

Pfandrecht und den Vorzug vor alle andre Gläubiger erhalte. S. 1534.

§. 594. In wie weit dieſes bey Lehns- und unter einem Genüzbrauch ſtehenden Gütern eingeſchräncket werden müſſe. S. 1535.

— 595. Warum das Sächſiſche Recht mehrern Grund, als das Römiſche, vor ſich habe, wenn es das geſetzliche Pfand- und Vorzugsrecht auch auf ſolche Gelder, die zur Erbauung neuer Gebäude, an ſtatt der alten unbrauchbaren, extendiret. S. 1537.

— 596. Daß das Sächſiſche Recht auch deshalb mehr Beyfall verdiene, weil es den zu andern nothwendigen Wirthſchaftswiederherſtellungen ebenfalls ein geſetzliches Pfand- und Vorzugsrecht zugeſtehet. S. 1539.

— 597. Von dem einem ländlichen Verpächter in der in das Gut eingebrachten Fahrniß des Pächters zuſtändigen geſetzlichen Pfandrecht und jus retentionis. S. ebendaſ.

— 598. In wie weit ſolches auch einem Vermiether eines ſtädtiſchen Hauſes in des Miethers Fahrniß gebühre. S. 1541.

— 599. Von dem Unterſcheide und Wirckungen der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Hypotheken. S. 1542.

— 600. Von den in allen Ländern eingeführten Grund- und Hypothekenbüchern, und was dazu Gelegenheit gegeben. S. 1543.

— 601. Wodurch dieſe Grund- und Hypothekenbücher, um die Sicherheit der Schuldner daraus beurteilen zu können, noch vollſtändiger gemacht worden. S. 1544.

— 602. Daß ſich das Hypothekenweſen in den Königlichen Preuß. Staaten in vorzüglicher Ordnung befinde, und daher zum Muſter gewählet werden könne. S. 1546.

— 603. Warum der Verfaſſer die in dem Corp. jur Friedricianum hierunter angenommene Sätze mit einigen Anmerckungen kürzlich zu wiederholen, nötig finde. S. 1546.

— 604. Von den Gläubigern, denen ein jus ſeparationis zugeſtanden worden, beſonders denjenigen, welche zur Erhaltung und Vortheil der Maſſe etwas beyzetragen, oder vorgeſchoſſen haben, nebſt einer wegen Vernehmung der Gläubiger dabey nötigen Anmerckung. S. 1547.

— 605. Von den übrigen Gläubigern, denen im gedachten Geſetz ebenfalls ein jus ſeparationis zugeſtanden worden. S. 1549.

§. 606.

§. 606. Fortſetzung von den zur erſten Claſſe gehörigen Gläubigern, nebſt einigen nötigen Anmerckungen. S. 1551.
– 607. Die Gutsherrſchaften und Verpächter müſſen, wegen der den Unterthanen gegebenen Hofwehre, und des dem Pächter anvertrauten Viehes, auch alsdenn in der erſten Claſſa befriedtget werden, wenn gleich die gegebene Stücke nicht mehr vorhanden, ſondern an deren Stelle andre angeſchaft worden ſind. S. 1554.
– 608. Gleichmäßiges Vorrecht der Ehefrauen in der erſten Claſſe, wegen der eingebrachten und ererbten Effecten, auch erhaltenen Braut- und Hochzeitgeſchencke, und wie es wegen ihrer eigenthümlichen dem Mann inferirten Grundſtücke zu halten. S. 1555.
– 609. Daß auch den Kindern des Gemeinſchuldners wegen der ererbten oder von Fremden geſchenckten Sachen, wenn ſolche noch wircklich vorhanden ſind, in dieſer Claſſe ein Platz gebühre. S. 1558.
– 610. In wie ferne auch Lehns- und Fideicommißſtücke, ingleichen Dinge, die der Gemeinſchuldner ſub conditione reſolutiva beſeſſen, in dieſer Claſſe lociret werden müſſen. S. 1559.
– 611. Von dem Vorzugsrecht, ſo den einländiſchen Fabrikanten, wegen der den Arbeitern vorgeſchoſſenen Materialien zuſtändig iſt. S. 1560.
– 612. Von den Gläubigern, welche in der zweiten Claſſe ihre Befriedigung zu erhalten haben. S. 1561.
– 613. Fortſetzung von den zur zweiten Claſſe gehörigen Gläubigern. S. 1562.
– 614. Fernere Fortſetzung und Beſchluß des vorigen. S. 1564.
– 615. Von den zur dritten Claſſe gehörigen Gläubigern. S. 1566.
– 616. Von den zur vierten Claſſe gehörigen Gläubigern. ebendaſ.
– 617. Fortſetzung wegen der in der viertenClaſſe zu befriedigenden Gläubiger. S. 1568.
– 618. Fernere Fortſetzung des vorigen. S. 1570.
– 619. Bemerkung der Poſten, welche in der fünften Claſſe Befriedigung erhalten ſollen. S. 1572.
– 620. Fortſetzung wegen der zur fünften Claſſe gehörigen Poſten. S. 1573.
– 621. Gläubiger, die in der ſechſten Claſſe ihre Befriedigung zu erhalten haben. S. 1574.

§. 622. Fortſetzung des Vorigen. S. 1575.
— 623. Creditores, die zur lezten und ſiebenten Claſſe gehören. S. 1576.
— 624. Beſchluß der Materie von den verſchiedenen Arten des Pfandrechts. S. 1577.

Siebente Abhandlung des dritten Hauptſtücks.

Von dem Erbgangsrecht.

—625. Einleitung in dieſe Abhandlung, und warum die gegenwärtige Materie nur bloß nach der Vernunft und den jetzt üblichen Gerichtsbrauch vorgetragen werden ſoll. S. 1587.
—626. Von den in den alten römiſchen Rechten durch das Beſitzungsrecht veranlaßten interdictis. S. 1579.
—627. Kurze Geſchichte davon. ebendaſ.
—628. Fortſ. dieſer Geſchichte von den Interdictis. S. 1580.
—629. Daß der Beſitz einer Sache zwar die rechtliche Vermuthung einer daran habenden Befugniß nach ſich ziehe, ſolche aber nur ſo lange, bis von einem andern ein näheres Recht erwieſen worden, von Wirkung ſeyn könne, und wie hieraus der Unterſcheid zwiſchen dem Poſſeſſorio und Petitorio entſtanden. S. 1582.
—630. Unterſcheid zwiſchen dem Poſſeſſorio ordinario und ſummariiſſimo. S. 1583.
—631. Worauf ſich das Poſſeſſorium ordinarium gründet, und in welchen Fällen es mit dem Petitorio zu cumuliren ſey. ebendaſ.
—632. Von den Summariiſſimo, und in welchen Fällen ſolches nöthig iſt. S. 1584.
—633. Wie bey deſſen Inſtruirung zu verfahren. S. 1585.
—634. Doppelte Urſache, warum das Summariiſſimum zu veranlaſſen. S. 1586.
—635. Von dem Unterſcheide zwiſchen einen Poſſeſſorem bonæ und malæ fidei. S. 1587.
—636. Kennzeichen eines Poſſeſſoris malæ fidei. ebendaſ.
—637. Nähere Beſtimmung, was unter einem Poſſeſſor bonæ fidei zu verſtehen ſey. S. 1588.
—638. Verſchiedene Wirkungen des bonæ und malæ fidei, beſonders, daß ein Beſitzer von der erſten Art nur die wirklich genoſſene Früchte, ein Beſitzer von der letzten Gattung aber auch diejenigen, die von der in Beſitz haben,

habenden Sache hätte fallen können, zu erſetzen ſchuldig ſey. S. 1590.

§. 639. Wie bey Landgütern und andern Grundſtücken, die von einem unrechtmäßigen Beſitzer oder Poſſeſſore malæ fidei zu reſtituirende Fructus percipiendi durch einen Ertrags-Anſchlag auszumitteln ſind. S. 1591.

– 640. Von dem bey dergleichen Gütertaxen zu beobachtenden Unterſcheide, nachdem der Beſitzer, der dadurch die Berechnung der Früchte rechtfertigen ſoll, ein Poſſeſſor bonæ oder malæ fidei iſt. ebendaſ.

– 641. In wie weit auch ein Poſſeſſor malæ fidei von dem ausgemittelten jährlichen Ertrage eines Gutes, die ſich darinn durch einen bloßen ohngefehren Zufall ereignete Unglücksfälle abzuziehen befugt ſey. S. 1592.

– 642. Von dem Unterſcheide der verſchiedenen Unglücksfälle, der hierbey nicht auſſer Augen zu ſetzen iſt. S. 1593.

– 643. Daß aber dergleichen Unglücksfälle, wenn auch gleich dem unrechtmäßigen Beſitzer deshalb keine Schuld beygemeſſen werden kann, zu rechter Zeit angezeiget, auch ordnungsmäßig unterſucht und beſtimmt ſeyn müſſen. S. 1596.

– 644. Daß ſich auch darin ein richtiger Unterſcheid inter Poſſeſſorem bonæ & malæ fidei hervorthue, wenn der erſtere die erhobene Früchte nur in ſo weit, als er dadurch locupletior geworden, erſtatten darf, der leztere aber ſie insgeſammt, er mag dadurch reicher geworden ſeyn, oder nicht, reſtituiren muß. S. 1597.

– 645. Nähere Beſtimmung der juriſtiſchen Ausdrücke, in quantum locupletior factus eſt? S. 1598.

– 646. Von dem Unterſcheide eines rechtmäßigen und unrechtmäßigen Beſitzers, in Anſehung der verwandten Verbeſſerungskoſten. S. 1599.

– 647. Ein Poſſeſſor bonæ fidei darf nur bloß den nach der Litisconteſtation durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden erſetzen. S. 1600.

– 648. Ein Poſſeſſor malæ fidei muß den ſowohl vor, als nach der erhobenen Klage durch ſeine Schuld verurſachten Schaden in der in Beſitz habenden Sache erſetzen. S. 1601.

– 649. Auch einen bloßen Unglücksfall muß ein unrechtmäßiger Beſitzer, wenn er ſich nach der Litisconteſtation ereignet, vertreten. S. 1602.

§. 650. Warum aber hiebey auf die Verſchiedenheit der Unglücksfälle Rückſicht zu nehmen ſey. ebendaſ.
– 651. Daß Niemand auſſergerichtlich und eigenmächtig aus dem Beſitz einer Sache geſetzt werden könne, und der daraus entſtehenden Actio und Exceptio Spolii. S. 1604.
– 652. Vernunftmäßigkeit der Spolienklagen, und wie dabey zu verfahren. S. 1605.
– 653. Daß der Beſitz einer Sache von dem Beweiſe befreye. S. 1606.
– 654. Imgleichen von der Editio Tituli. ebendaſ.
– 655. Ausnahme hievon, wenn die im Beſitz habende Sache von dem Fiscus in Anſpruch genommen wird. S. 1607.
– 656. In wie weit durch Ausantwortung eines Haupt-Documents der Beſitz eines verkauften Landguths auf den Käufer transferiret werden könne. S. 1608.
– 657. Daß ein Beſitzer durch die Beſitznehmung des Haupt-Guths auch zugleich ein Beſitzungsrecht in den Zubehörungsſtücken deſſelben erlange. S. 1609.
– 658. Warum die Landes-Cataſtra oder Grundbücher bey einer Ungewißheit des Beſitzers den beſten und ſicherſten Beweiß abgeben. S. 1610.
– 659. Daß der Beſitz eines ſtädtiſchen Hauſes auch zugleich ein Beſitzungsrecht von der dazu gehörigen Braugerechtigkeit nach ſich ziehe. S. 1611.
– 660. Wiederlegung der Rechtslehrer, welche behaupten, daß durch Thathandlungen einzelner Mitglieder die ganze Gemeine, wenn ſie dazu ſtille geſchwiegen hat, verbindlich gemacht werden könne. S. 1612.
– 661. Daß die Poſſeſſio eines juris affirmativi ordentlicherweiſe die Poſſeſſionem eines juris negativi nicht nach ſich ziehe. S. 1613.
– 662. Ausnahme hievon bey einem neuerlichen Aufhütungsrecht und allen andern Gerechtigkeiten, die mit dem in Beſitz habenden Landguth in Verbindung ſtehen. S. 1614.
– 663. Der Satz des §. 661. wird durch einige Beyſpiele erläutert. S. 1615.
– 664. Bemerkung verſchiedener Fälle, wo ein Beſitzer, ohne gänzlich depoſſidiret zu werden, dennoch in ſeinem Beſitzungsrecht durch neue Bauten, oder Anlegung anderer neuen Werke, gar ſehr geſtöhret und verkürzet werden kann. S. 1616.

§. 665. Von der Nuntiatio novi operis, als einem hiegegen verordneten Rechtsmittel. S. 1618.
— 666. Wer ſich dieſes Rechtsmittels in den vorbenannten Fällen bedienen kann. S. 1619.
— 667. Eintheilung derſelben in die gerichtliche und auſſergerichtliche. ebendaſ.
— 668. Daß die Nuntiatio novi operis geſchehen müſſe, ehe das angefangene Gebäude oder Werk zu ſeiner Vollſtändigkeit gelanget, nachher aber weiter keine Statt findet. S. 1620.
— 669. Wie der Richter, bey dem eine Nuntiatio novi operis angebracht worden, zu verfahren habe. S. 1621.
— 670. In wie weit von dem Beklagten Caution angenommen, und ihm gegen ſolche den Bau, der geſchehenen Nuntiation ohnerachtet, fortzuſetzen erlaubt werden könne. S. 1622.

Achte Abhandlung des dritten Hauptſtücks.

Von dem Ius ad rem oder nur blos an der Sache habenden Rechte.

— 671. Einleitung in dieſe Abhandlung. S. 1624.
— 672. Eigentlicher Gegenſtand des juris ad rem, und daß derſelbe blos in perſönlichen wegen einer Sache eingegangenen Verbindlichkeiten beſtehe. S. 1625.
— 673. Woher dieſes Recht den Nahmen eines juris ad rem erhalten. ebendaſ.
— 674. Wie die zu dieſem Recht gehörige Verbindlichkeiten von den aus dem Perſonenrecht entſtehenden Pflichten und Gerechtigkeiten unterſchieden ſind. S. 1626.
— 675. Unterſcheid des Römiſchen Rechts inter pacta nuda & veſtita. S. 1627.
— 676. Daß nach dem alten römiſchen Recht aus einem pacto nudo keine gerichtliche Klage angeſtellet werden konnte, ſolches aber durch das geiſtliche und neue Recht abgeändert worden. ebendaſ.
— 677. Daß die Contracte oder pacta veſtita der eigentliche Gegenſtand des juris ad rem ſind, und deren Eintheilung in contractus nominatos und innominatos. S. 1628.
— 678. Eintheilung der Contracte in contractus ſtricti juris & bonæ fidei. S. 1629.

§ 679.

§. 679. Eintheilung der contractunm nominatorum überhaupt, und der zu der erſten Claſſe derſelben gehörigen contractuum realium insbeſondere. ebendaſ.
– 680. Kurze Beſchreibung des mutui oder Darlehnrechts. S. 1630.
– 681. Von dem Commodato, oder Anlehn einer Sache, deren Subſtanz durch den Gebrauch nicht verändert wird. S. 1632.
– 682. Von dem Depoſito, und deſſen Eintheilung in depoſitum reguiare & irregulare. S. 1633.
– 683. Von dem Pfand-Contract, und in wie weit derſelbe zu dem jure ad rem gehöre. S. 1634.
– 684. Von dem Contractu verbali oder ſtipulatio. S. 1635.
– 685. Von der Fideijuſſion oder Bürgſchaft, als einem Acceſſorio der Stipulation oder Contractus verbalis. S. 1636.
– 686. Von dem Contractn chirographario oder litterali. S. 1638.
– 687. Daß in den Königl. Preußl. Staaten alle Contractus litterales ſind. S. 1640.
– 688. Von den Contractibus conſenſualibus und deren verſchiedenen Arten. S. 1641.
– 689. Von den Contractibus innominatis, und deren Eintheilung in regulares & irregulares. ebendaſ.
– 690. Von dem Contractu innominato, do, vt des. S. 1642.
– 691. Anwendung der Contractuum innominatorum, do, vt facias, imgleichen facio vt des. S. 1643.
– 692. Von dem Contractu facio vt facias. S. 1644.
– 693. Von den Contractibus innominatis irregularibus, und warum der Tauſchcontract dazu nicht gehöre. ebendaſ.
– 694. Von dem Contractu æſtimatorio, und was darunter zu verſtehen ſey. S. 1645.
– 695. Warum auf den Contractus ſuffragii zu unſern Zeiten weiter keine Rückſicht zu nehmen ſey. S. 1646.
– 696. Von dem Contractu aſſecurationis, und daß derſelbe bereits zu unſern Zeiten ſeine beſtimmte Form und Benennung habe, folglich nicht mehr zu den innominatis zu rechnen ſey, ſolches auch bey den Wechſel-Contracten ebenfalls Statt finde. S. 1647.

Drittes

Drittes Hauptſtück der Zweyten Abtheilung.

Von dem Sachen-Recht, oder den Pflichten und Rechten der Bürger des Staats, welche auf die von ihnen in Beſitz habende Sachen eine Beziehung haben.

§. 1.

Einleitung in dieſes Hauptſtück.

Die allgemeine Rechtsdiſtinction inter jus perſonarum & rerum iſt zu bekannt, und, faſt möchte ich ſagen, zu abgedroſchen, als daß ich mir, hievon etwas näheres anzuführen, beygehen laſſen könnte.

Das erſte habe ich unter der Benennung perſönlicher Pflichten und Rechte, in dem erſten und zweyten Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung abgehandelt.

Gegenwärtiges drittes Hauptſtück aber iſt, um die zweyte Art des Rechts in möglichſter Ordnung vorzutragen, beſtimmet, und ich habe, um daſſelbe näher zu bezeichnen, und von dem Perſonen-Recht zu unterſcheiden, den geſchickten Ausdruck von Sachen-Recht aus dem neuen Geſetzbuch vor die Königlich Preußl. Staaten dazu entlehnet.

Eben ſo, wie in dem erſten und zweyten Hauptſtück die perſönlichen Pflichten der Gegenſtand unſe-

rer Betrachtungen geweſen ſind, werden uns nunmehr in dem gegenwärtigen dritten Hauptſtück die Pflichten und Rechte der Bürger eines Staats, in ſo weit ſie auf die in ihrem Beſitz befindliche körperliche und unkörperliche Dinge eine Beziehung haben, beſchäftigen.

§. 2.

Bey der bey dem Vortrage dieſes Sachen-Rechts zu beobachtenden nöthigen Ordnung.

Die in das Sachenrecht einſchlagende Materien in einer ſolchen zuſammenhangenden Kette, als bey dem Perſonenrecht möglich geweſen iſt, vorzutragen, fällt, wegen der vielen dabey vorkommenden Subdiſtinctionen, faſt ſchwer.

Auch haben die Rechtslehrer verſchiedene fremde Dinge dabey mit eingemiſchet, und dadurch die natürliche Ordnung der in dieſes Fach gehörigen Wahrheiten unterbrochen.

Ueberdem ſind viele von den in dem alten römiſchen Recht angenommenen Sätzen, die öfters durch die verſchiedene Meinungen der Rechtslehrer, noch gar ſehr angehäufet worden, auf unſere Zeiten und Staatsverfaſſungen nicht mehr anwendlich, und es muß daher das darunter befindliche Unbrauchbare von dem noch auch gegenwärtig Brauchbaren, mit einer ſorgfältigen Ueberlegung abgeſondert werden, wenn man nicht ſeine Zeit unnützer Weiſe verſchwenden will.

Einleuchtend iſt es, daß durch die vorbemerkte Umſtände der Vortrag der zu dem Sachenrecht gehörigen Materien weit mehr, als ſonſt geſchehen ſeyn würde, erſchweret wird.

Inzwiſchen werde ich doch bey meinem Vortrage die Beobachtung einer gewiſſen natürlichen Ordnung möglich zu machen ſuchen.

Von der darunter durch die Rechtslehrer gemachten Bahn, werde ich mich zwar, um dadurch den hieran einmahl gewöhnten Rechtsgelehrten nicht unverſtändlich zu werden, nicht gänzlich entfernen können; jedoch wird durch die vorhin bemerkte Abſonderung des Unbrauchbaren von dem Brauchbaren, die Sache ziemlichermaßen in ihrer natürlichen Geſtalt zurückkommen, und in das gehörige Geleiſe gebracht werden.

Zu ſolchem Ende ſoll dieſes **dritte Hauptſtück** in verſchiedene Abhandlungen, und eine jede Abhandlung wiederum in einige Abſchnitte, nachdem es der mehrere oder wenigere Zuſammenfluß von Wahrheiten nöthig machen wird, eingetheilt werden.

Ich hoffe, daß in dieſer Ordnung mein Vortrag eben ſo vollſtändig, als deutlich ſeyn wird.

§. 3.

Vorläufige Bemerkung des Inhalts der erſten, zweyten, dritten und vierten Abhandlung.

Um dem geneigten Leſer einen vorläufigen Begriff von demjenigen, was er in dieſem Hauptſtück zu erwarten haben wird, zu geben, will ich die Haupt-Abhandlungen deſſelben, auf eben die Art, als es bey dem zweyten Hauptſtück §. 3, 4, und 5 geſchehen iſt, mit wenigem bemerken.

I.) Da der Gegenſtand dieſes Hauptſtücks in theils körperlichen und theils unkörperlichen Dingen beſtehet, und dieſe hinwiederum theils bewegliche, und theils unbewegliche, geiſtliche oder weltliche Güter ſind, ſo wird die erſte Abhandlung dazu gewidmet ſeyn, daß in derſelben dieſe verſchiedene Arten der Dinge näher auseinander geſetzet, und dadurch von dem Gegenſtande dieſes Hauptſtücks deutliche und vollſtändige Begriffe erzeuget werden.

II) In der zweyten Abhandlung werde ich den bekannten Unterſcheid zwiſchen dem dinglichen Rechte, oder jus in re, und dem nur an der Sache habenden Rechte (jus ad rem) in ein näheres Licht zu ſetzen, und dabey die verſchiedene Arten des dinglichen Rechts zu bemerken, mir angelegen ſeyn laßen.

III) Die dritte Abhandlung iſt zur vollſtändigen Erörterung des ſo wichtigen Eigenthumsrechts beſtimmt.

Dieſes kann, ohne dabey verſchiedene Abtheilungen zu machen, füglich nicht geſchehen, weil das Eigenthum bekanntermaßen auf verſchiedene Art eingeſchränkt iſt, dieſe Einſchränkungen aber demſelben, in Anſehung ſeiner Wirkungen, eine mannigfaltige Geſtalt geben.

Die verſchiedene daraus bey dem Eigenthums-Recht entſtehende Ausnahmen und Abweichungen werden es denn nothwendig machen, dieſer Abhandlung einige beſondere Abſchnitte beyzufügen.

IV) Das Eigenthumsrecht hat auch, in Anſehung ſeiner Entſtehungsarten, verſchiedene Quellen, die ebenfalls näher gekannt, und zu ſolchem Ende mit einer gewiſſen Genauigkeit entwickelt werden müſſen.

Dieſes zu zeigen, iſt die Abſicht der vierten Abhandlung.

§. 4.

Von dem Inhalt der fünften und ſechſten Abhandlung.

V) Auch die Dienſtbarkeiten haben die Rechts-Lehrer, nach ihrem gewöhnlichem Syſtem, als eine Art des dinglichen Rechts (juris in re) angeſehen, und daher dieſelben zu dieſer Claſſe gerechnet; ob es gleich gewiß iſt, daß ſelbige, ihrer Natur nach, mehr zu den Einſchränkungen des Eigenthums gehören, als daß ſie

ſie eine beſondere Gattung des dinglichen Rechts bilden ſollten.

Da inzwiſchen dieſe Materie allemahl an einem oder andern Orte abgehandelt werden muß, und, wo ſolches geſchiehet, an und vor ſich einerley iſt, ſo habe ich nicht nöthig gefunden, hierunter von der durch die Rechtslehrer feſtgeſetzten Ordnung abzugehen.

Inzwiſchen wird der bekannte Unterſcheid unter ſtädtiſchen und ländlichen Dienſtbarkeiten (Servitutum prædiorum urbanorum & ruſticorum) imgleichen die Abtheilung derſelben, in perſönliche und auf einem gewiſſen Grundſtück haftende (Servitutes perſonales, & reales) ebenfalls zu verſchiedenen beſondern Abſchnitten Gelegenheit geben.

Dieſes alles iſt denn vor die fünfte Abhandlung und deſſen Abſchnitten zum Gegenſtande beſtimmt.

VI) In der ſechſten Abhandlung ſoll das Erbgangsrecht, (Hereditas), weil die Rechtslehrer ſolches gleichmäßig zu der Claſſe der dinglichen Rechte zählen, in Betracht genommen, und die dabey vorkommende zweifelhafte Fälle näher unterſchieden, oder doch wenigſtens zur Entſcheidung vorbereitet werden.

Bekannt aber iſt es, daß das Recht der Erbſchaft, entweder durch Teſtamente und Vermächtniſſe, oder durch die Geſetze, welches letztere unter dem Namen einer Succeſſio ab inteſtato bekannt iſt, transferiret wird.

Was zur Vermeidung der aus den Teſtamenten und Vermächtniſſen entſtehen könnenden zweifelhaften Fälle nöthig iſt, habe ich bereits in dem erſten Bande dieſes Werks vorgetragen, und daſelbſt hierunter ſichere Maaßregeln an die Hand gegeben.

In der gegenwärtigen ſechſten Abhandlung werden mir daher nur hauptſächlich die bey der zweyten Art des Erbgangsrechts aus den Geſetzen erwachſende Zweifel näher zu erörtern, übrig bleiben, und, dadurch der verderblichen Chikane eine fruchtbare Quelle ihrer Nahrung abzuſchneiden, Gelegenheit geben.

§. 5.

Von dem Inhalt der ſiebenten und achten Abhandlung.

VII) Das Pfandrecht iſt ebenfalls eine Gattung des dinglichen Rechts, und es ſollen daher die dabey zu befürchtende ſtreitige und zweifelhafte Fälle in der ſiebenten Abhandlung vorgetragen werden.

Auch hiebey bildet der Unterſcheid der Gegenſtände des Pfandrechts, ob ſolche unbeweglich oder beweglich ſind, eine merkliche Verſchiedenheit, ſo wohl in Anſehung ſeiner Entſtehungsart, als auch Wirkungen.

Die erſte Art iſt unter dem Namen einer Hypothek bekannt; die zweyte aber als ein wirklich in Beſitz habendes Pfand in Betracht zu nehmen.

Dieſe Verſchiedenheit wird mich denn veranlaßen, ſolche Abhandlung ebenfalls in verſchiedene Abſchnitte, um dadurch die Vermiſchung des darunter vorfallenden Mannigfaltigen zu vermeiden, abzutheilen.

VIII) Auch ein bloßer rechtmäßiger Beſitz kann nach den Geſetzen ein dingliches Recht gründen.

Ob ich nun gleich nicht in Abrede ſtellen kann, daß ein ſolcher Beſitz mehr eine Entſtehungsart eines dinglichen Rechts, als ein dingliches Recht ſelber iſt, ſo finde ich doch, aus den ſchon vorhin §. 4. bey der fünften Abhandlung bemerkten Urſachen nicht nöthig, von der hierunter von den Rechtslehrern einmahl angenommenen Ordnung abzuweichen.

Ich werde daher in der achten Abhandlung mir angelegen ſeyn laßen, theils die Eigenſchaften, die ein bloßer Beſitz, wenn er ein zu rechtbeſtändiges dingliches Recht wirken ſoll, gehörig zu beſtimmen, theils aber auch die dabey vorkommende zweifelhafte Fälle in ein näheres Licht zu ſetzen.

§. 6.

Worinn der Inhalt der neunten Abhandlung beſtehen werde.

IX) In der neunten Abhandlung ſoll denn endlich, beſonders von dem nur bloß an der Sache habenden Recht (jus ad rem) ein näherer Begriff, ſowohl von deſſen Wirkungen, als auch verſchiedenen Entſtehungsarten, gegeben werden.

Da aber die leztern gar ſehr in das vielfältige gehen, ſo wird die Ordnung von ſelbſt zu verſchiedenen Abſchnitten Anlaß geben.

Erſte Abhandlung des Dritten Hauptſtücks.

Von den verſchiedenen Gegenſtänden des Sachen- beſonders des dinglichen Rechts.

§. 7.

Von dem Unterſcheide *inter res ſacras, eccleſiaſticas* und *religioſas.*

Die einen Gegenſtand des Sachenrechts ausmachende Dinge, ſind entweder der Gottheit geheiligte, (res ſacræ) oder weltliche Güter.

Die erſtern müſſen nicht mit den Kirchengütern (rebus eccleſiaſticis), vermengt werden, indem die leztern eine beſondere Claſſe ausmachen.

Auch ſind von beyden die res religioſæ, oder ſolche Dinge, die in die verſchiedene Religionsmeinungen einen Einfluß haben, zu unterſcheiden.

§. 8.

Von den Gottgeheiligten (*res ſacræ*) und daß zu deren weſentlichen Beſtimmung nur bloß die Widmung des Eigenthümers, nicht aber die Einweihung, gehöre.

So viel die res ſacræ, oder der Gottheit geheiligten Güter anbetrift, ſo wird, nach dem römiſchen Recht, dazu theils eine feyerliche Widmung, und theils eine ordentliche Einweihung erfordert.

In der proteſtantiſchen Kirche aber, und vielleicht auch künftig in der Römiſch-catholiſchen, wird, nach den Grundſätzen Kayſer Joſeph II. nur bloß der erſte Punkt bey der Beſtimmung einer Sache zum gottesdienſtlichen Gebrauch, welcher auf die Erklärung desjenigen, der vorher von einer ſolchen Sache Eigenthümer geweſen iſt, beruhet, nöthig seyn.

Die Einweihung iſt ein bloß eingeführter Kirchen-Gebrauch, welcher unter den gottesdienſtlichen und bloß weltlichen Sachen, in Anſehung ihres Weſens, keinen Unterſcheid machen kann.

Sonſt ſind dergleichen geheiligte Sachen, theils beweglich, theils unbeweglich.

Zu den leztern können unter andern die Kirchen, und alle Gotteshäuſer, zu den erſtern aber die Patenen und Kelche, deren man ſich zur Ausſpendung des heiligen Abendmahls bedient, gerechnet werden.

Die ihnen wiederfahrne Verletzungen und Beſchimpfungen müſſen, ohne darunter auf etwas übertrieben Abergläubiſches verfallen zu dürfen, wohl jederzeit

derzeit als ein größerer Frevel angeſehen, und folglich auch härter beſtraft werden.

Die natürliche Begriffe, die man ſich überhaupt von allen Religionen und den dabey nöthigen äußern Handlungen zu machen hat, begründen dieſes von ſelbſt.

§. 9.

Warum die Kirchen-Glocken nicht als *res ſacræ* angeſehen werden können.

Von denen, die die Aufſicht über die gottesdienſtlichen Handlungen haben, pflegt darunter ſehr oft zu weit gegangen, und dazu Dinge, die dahin, ihrem Weſen nach, nicht gehören, gezogen zu werden.

Ein Beyſpiel hievon geben die faſt in allen ordentlichen Kirchen befindliche Glocken.

Ehedem wurden dieſelben vor eben ſo heilig, als die Kirchen und Gotteshäuſer ſelber, angeſehen.

In der proteſtantiſchen Kirche iſt man zwar von dieſem Irrthum ſchon vor längſt zurück gekommen. Inzwiſchen entſtehen über den Gebrauch derſelben zwiſchen den Geiſtlichen, Grundobrigkeiten und Gemeinen, noch immer verſchiedene Zwiſte und Streitigkeiten, die nicht ſelten zur richterlichen Entſcheidung kommen.

§. 10.

Die Glocken ſind auch nicht ein Eigenthum der Kirchen, ſondern der Gemeine und der Grundobrigkeit, folglich können ſie von der letztern mit gutem Fuge, um damit ein Zeichen zur Dienſtzeit geben zu laſſen, gebraucht werden.

Die erſtern wollen öfters nicht erlauben, daß mit dieſen Glocken den dienſtbaren Einwohnern eines Orts das zur Dienſtzeit erforderliche Zeichen gegeben werde, indem ſie behaupten, daß ſolche bloß, um

damit ein Zeichen zu den gottesdienſtlichen Verſammlungen zu geben, beſtimmt wären.

Von ſelbſt ſiehet man ein, daß hiebey nichts anders, als ein Ueberbleibſel des alten Vorurtheils von der Heiligkeit der Glocken, ob gleich ſolches nicht geradeaus geſaget wird, zum Grunde liege.

Die Glocken ſind an und vor ſich kein Eigenthum der Kirche, ſondern des Patrons und der Gemeine.

Da nun der Kirchenpatron auch zugleich Grund-Obrigkeit des Dorfs zu ſeyn pflegt, ſo hat es wohl nicht das geringſte Bedenken, daß nicht derſelbe ſich der Glocken auch zu andern nützlichen Dingen, wohin vorzüglich eine richtige Dienſtbeſtimmung gehöret, zu bedienen berechtiget ſeyn ſollte.

§. 11.

Erörterung des Falls, wie es mit dem Gebrauch der Glocken zu halten ſey, wenn die Grundobrigkeit nicht auch zugleich Kirchenpatron iſt.

Oefters ereignet es ſich auch, daß das Kirchenpatronat und die obrigkeitliche Gewalt nicht in einer Perſon mit einander verbunden iſt, und alsdenn entſteht die Frage: ob der erſtere den letztern an dem Gebrauch der Glocken zu einem bloß weltlichen Gebrauch von vorbenannter Art hindern könne?

Ein dergleichen Fall iſt mir nur noch neuerlich, in Sachen des Dohmcapituls zu Cammin entgegen den geweſenen Major von Wodke, auf einem in Hinterpommern belegenen von Wodkeſchen Gute zu Geſichte gekommen.

Auf dieſem Gute befand ſich das Dohmcapitul zu Cammin in dem Beſitz des Patronatrechts der dortigen Kirche, und der von Wodke war nur bloß Grund-Obrigkeit des Orts.

Als ſich nun dieſer der dortigen Kirchenglocken, wie es an den meiſten Orten gewöhnlich iſt, um damit

ein Zeichen zur Dienſtzeit geben zu laßen, bedienen wollte, ſo proteſtirte das Dohmcapitul darwider, und gieng ſo weit, daß es dem Küſter, den Kirchthurm zuzuſchließen, und den Schlüſſel davon zu keinem andern Behuf, als zur Einläutung in die Kirche, herauszugeben, befahl.

Die Sache iſt, meines Wiſſens, in Güte abgethan worden, und folglich zu keiner richterlichen Entſcheidung gekommen.

Wäre aber dieſes nicht geſchehen, ſo würde wohl das Beginnen des Dohmcapituls niemahl im Wege Rechtens haben gerechtfertiget werden können.

Denn, da die Glocken, ob ſie gleich auf dem Kirchthurm hangen, nicht ein Eigenthum der Kirche, ſondern vielmehr der Gemeine und der Grundobrigkeit, als dem Haupte derſelben ſind, dieſe auch, wenn ſie unbrauchbar oder ſchadhaft werden, vor deren Reparatur und Umgießung ſorgen müſſen, ſo kann dem Kirchenpatron, bloß als Kirchenpatron, keine unbedingte Diſpoſition über dieſelben zugeſtanden werden, ſondern es muß der Grundobrigkeit, wenn ſie auch gleich nicht ſelber das Patronatrecht beſitzet, der Gebrauch davon, zu einem ſolchen nützlichen, die Ordnung des ganzen Dorfes befördernden Endzweck, ohnverſchränkt bleiben.

§. 12.

Gottgeheiligte Güter, können nur bloß aus dringender Nothwendigkeit oder aus der frommen Abſicht, mit dem gelöſeten Gelde unglücklich Gefangene zu befreyen, veräuſſert werden.

Der Unterſcheid zwiſchen Gott geheiligten (res ſacræ und bloßen Kirchengütern, (res eccleſiaſticæ) äußert ſich hauptſächlich bey der Frage, in wie weit dergleichen Güter veräußert werden können?

Schon

Schon nach den römiſchen Rechten war die Veräußerung der erſtern nur bloß in zwey Fällen zuläßig.

Es konnte ſolches entweder wegen einer dringenden Nothwendigkeit, als z. B. überhäufter und auf ihre Bezahlung beſtehender Schulden halber, oder zur Ranzionirung unglücklicher Gefangenen, geſchehen.

Der erſtere iſt auch noch zu unſern Zeiten anwendlich, und in der Vernunft ſelber gegründet, wie denn ſchon David, als ihm und den bey ſich habenden Kriegesmännern hungerte, ſelbſt die Schaubrodte nicht verſchonte.

Der zweyte Fall aber kann in unſern Tagen nur ſelten vorkommen, und in der proteſtantiſchen Kirche iſt dieſe Frage um ſo mehr unnütz, als ſelbige keine dergleichen Gott geheiligte Reichthümer, womit ein ſolcher frommer Endzweck erreichet werden kann, beſitzet.

§. 13.

Daß bloße Kirchengüter auch wegen eines evidenten dabey herauskommenden Nutzens veräuſſert werden können, und was bey der Veräuſſerung ſelbſt zu beobachten iſt.

Bloße Kirchengüter konnten nach dem römiſchen Recht, auch wegen eines ſich bloß hervorthuenden offenbaren Nutzens veräußert werden.

Jedoch muſte dieſer Nutzen nicht allein überzeugend ſeyn, ſondern auch bey einer Veräuſſerung alle diejenigen, die einen Schaden davon haben könnten, genugſam gehöret, demnächſt aber ein Erlaubniß-Decret des vorgeſetzten geiſtlichen Gerichts, ertheilet werden.

Alles dieſes findet auch noch zu unſern jetzigen Zeiten Statt, und die in der ſechſten Abhandlung des zweyten Hauptſtücks vorgeſchlagene allgemeine

Veränderung mit den Pfarräckern und Decem, kann ganz füglich als ein Beyſpiel davon angeſehen werden.

§. 14.

Warum die Kirchhöfe und öffentliche Begräbnißſtellen als keine *res religioſæ* anzuſehen, und daher den Geiſtlichen über dieſelben kein Recht noch Diſpoſition gebühre, vielmehr deren Anlegung und richtiger Gebrauch, eine zum Policeyweſen gehörige Sache ſey.

Unter diejenige Dinge, die weder zu den Gottgeheiligten noch auch Kirchengütern im eigentlichen Verſtande gezählt werden können, denen aber dennoch ein Religionsvorurtheil einen gewiſſen Vorzug beygeleget, und ſie daher res religioſas genannt hat, gehören beſonders die ſogenannte Kirchhöfe oder Begräbnißſtellen.

Dergleichen Begräbnißſtellen können in öffentliche oder nur bloß Privatperſonen zuſtändige eingetheilt werden, gleichwie wiederum von dieſen letztern zweyerley Gattungen, nehmlich Erb- und Stamm-, oder Geſchlechtsbegräbniße bekannt ſind.

In Anſehung der öffentlichen Begräbnißörter, findet hier abermahl der bey den Kirchenglocken angenommene Grundſatz, daß weder die Geiſtlichkeit, noch auch der Kirchenpatron, als Kirchenpatron, ſich ein beſonderes Recht und Diſpoſition darüber anmaßen können, ſondern dieſelben bloß ein Eigenthum der Gemeine und Grundobrigkeit ſind, ſeine vollkommene Anwähre.

Die vielfältige Veränderungen, die bisher mit dieſen öffentlichen Kirchhöfen oder Begräbnißſtellen bloß auf Verfügung der weltlichen Obrigkeit vorgenommen worden ſind, beſtätigen ſolches zur Gnüge.

Ehedem umringten dieſelben, ſo wohl in den Städten als auf dem Lande, die Kirchen und Gottes-

Häuſer

Häuſer unmittelbar; ja es war bey Perſonen von vornehmern Stande, ihre Leichen in der Kirche ſelber begraben zu laſſen, nichts ungewöhnliches.

Da man aber nach dem Gutachten geſchickter und erfahrner Aerzte, dergleichen nahe Begräbnißörter, wegen der Ausdünſtung der todten Körper, vor die Geſundheit der lebenden als ſchädlich anzuſehen angefangen hat, ſo ſind ſolche an den meiſten Orten, wo eine gute Polizey herrſchet, abgeſtellet, und, ſtatt deren, vor der Stadt oder Dorfe im Freyen gelegene Plätze dazu gewidmet worden.

Das Begraben der Todten in den Kirchen ſelber aber, hat man aus dieſer Urſache allenthalben gänzlich unterſaget.

Alles dieſes ſind Verfügungen, die bloß von den weltlichen Obrigkeiten, denen beſonders die Aufſicht über das Polizeywesen oblieget, veranſtaltet worden.

Von ſelbſt ergiebt ſich daraus, daß nicht dem geiſtlichen Stande, ſondern der weltlichen Obrigkeit die Diſpoſition über die öffentliche Begräbnißörter, ſo wohl in Anſehung ihrer Anlegung, als auch ihres Gebrauchs, zuſtehet.

§. 15.

Fortſetzung des Vorigen.

In der That iſt auch keine vernünftige Urſache vorhanden, warum ſich die Geiſtlichkeit ein beſonderes Recht über ſolche öffentliche Begräbnißſtellen anmaßen könnte.

Ihr Amt und Vorſorge erſtreckt ſich nur auf die Seelen der Lebendigen, nicht aber auf die zur Verweſung beſtimmte Körper der Verſtorbenen.

Daß deren Begrabung auf eine den Lebendigen unſchädliche Art und in der gehörigen Ordnung geſchehe, iſt eine Veranſtaltung, die ihrer Natur nach bloß

bloß von den Verfügungen des über das Polizeywe-
ſen geſetzten Departements abhanget.

Der geſchickte und berühmte Carpzov hat daher in ſeinen Definitionibus eccleſiaſticis Def. 391. ſehr wohl erinnert, daß die Entſcheidung der Frage: ob jemand auf den öffentlichen Begräbnißörtern beerdiget werden könne und ſolle? lediglich dem weltlichen Richter zuſtändig ſey; die Beſtimmung der bey der Beerdigung der Todten anzuwendenden Gebräuche aber, dem geiſtlichen Gerichte gebühre.

§. 16.

Von der Beſtimmung der Begrabungszeit der Todten, und daß ſolche ebenfalls von den Verfügungen der weltlichen Obrigkeit, in Anſehung des damit verknüpften Policeyweſens, abhange.

Nicht bloß die Beſtimmung der Begräbnißörter, ſondern auch die Begrabungszeit, und die Tiefe der Gräber feſtzuſetzen, iſt eine Sache die lediglich den Anordnungen der weltlichen Obrigkeit, in ſo weit ſie das Polizeyweſen mit unter ihrer Verwaltung und Aufſicht hat, überlaſſen werden muß.

Schon in dem Leg. XII. Tabb. war feſtgeſetzt:

Daß kein Todter vor dem 9ten Tag nach ſeinem Abſterben begraben werden müſſe.

Dieſer durch erwähntes Geſetz feſtgeſetzte Gebrauch war ſonder Zweifel übertrieben, indem die Erfahrung genugſam lehret, daß ſo lange über der Erde geſtandene todte Körper, einen unerträglichen Geſtank verurſachen, und derſelbe allen im Hauſe Anweſenden, ja wohl gar der ganzen Nachbarſchaft, beſonders wenn der Todesfall in einer heißen oder weichen Witterung geſchehen iſt, ſchädlich werden könne.

Inzwiſcher liegen bey dieſem alten Geſetze Urſachen zum Grunde, die nicht zu verwerfen ſind, und

weßhalb daſſelbe, jedoch mit einer mehrern Mäßigung, billig beybehalten werden ſollte.

Von dem übereilten und allzufrühzeitigen Begraben der Todten, hat man durch die Erfahrung ſehr traurige Beyſpiele, indem es, nach dem Geſtändniß der Aerzte, nicht unmöglich iſt, daß ein Menſch, der von einer Ohnmacht überfallen wird, bis in den dritten Tag, ohne Lebenszeichen von ihm zu verſpüren, darinn verbleiben kann.

An die aus einer dergleichen übereilten Beerdigung entſtehende erſchreckliche Folgen, kann wohl niemand, ohne dabey einen geheimen Schauder zu empfinden, denken.

Dergleichen Fälle tragen ſich zwar nur ſelten zu; da ſie aber, wenn ſie ſich zutragen, deſto erſchrecklicher ſind, ſo wird auf die Beſtimmung einer gewiſſen Zeit, nach welcher erſt die Verſtorbene beerdiget werden ſollen, in Antrag zu bringen, nichts überflüßiges noch unnöthiges ſeyn, zumahl es nicht ohne Beyſpiele iſt, daß durch dergleichen frühzeitige Beerdigungen, auch ſehr oft ſtrafbare Beförderungen der Todesfälle zu decken und zu verbergen, geſucht zu werden pflegen.

Aus den vorangeführeen Gründen, würde es daher ein ſehr vernünftiges und heilſames Geſetz ſeyn, welches verordnete:

> **Daß kein Verſtorbener, wenn er nicht drey Tage über der Erde geſtanden hätte, begraben werden ſollte.**

Das Gutachten der Aerzte, daß ein Menſch bis in den dritten Tag in einer bloßen Ohnmacht, ohne Kennzeichen eines wirklichen Lebens von ſich zu geben, zubringen könne, rechtfertiget dieſen Vorſchlag genugſam.

In allgemeinen Sterbensläuften, beſonders in den Soldaten-Lazarethen bey Kriegeszeiten, wo man ſich,

die Todten mit doppelter Uebereilung vom Halſe zu ſchaffen, bemühet a), würde ein ſolches Geſetz von beſondern Nutzen ſeyn, und dadurch vielleicht noch mancher Unglücklicher, der erſt im Grabe ſein wieder zurückgekommenes Leben auf die erbärmlichſte Art endigen muß, wovon verſchiedene Beyſpiele anzuführen wären, gerettet werden.

a) In der rußiſchen Armee war ehedem der Gebrauch eingeführt, daß ein gemeiner Soldat, welcher nach einer darunter angeſtellten Probe, nicht mehr ein halb Pfund Brod aufzueſſen im Stande war, als ein Todter angeſehen, und daher ohne weitere Umſtände in ein vor ihn gemachtes Grab verſcharret wurde.

Es iſt dieſes keine bloße Erfindung, ſondern man hat davon zu der Zeit, als die rußiſchen Kriegesvölker unſere Gegenden verſchiedentlich heimſuchten, unläugbare Beyſpiele.

Die Menſchheit muß billig erſtaunen, wenn ſie unter den Menſchen dergleichen Unmenſchlichkeiten wahrnimmt.

§. 17.

Die Beſtimmnng der Tiefe der Gräber, iſt ebenfalls eine Sache, die den Anordnungen der weltlichen Obrigkeit gebühret, und was dabey zu beobachten ſey.

Nicht nur die Beſtimmung einer richtigen Begrabungszeit der Todten, iſt ein bloß der weltlichen Obrigkeit zuſtändiges Geſchäfte, ſondern auch die gehörige Tiefe der Gräber, und andre bey den Beerdigungen vorfallende Umſtände, hangen, damit ſelbige nicht den Lebenden ſchädlich werden mögen, von denen, ſo an einem jeden Ort die Beſorgung des Polizeyweſens über ſich haben, ab.

Davor, daß die Ausdünſtungen der todten Körper den Lebendigen in einem eingeſchloſſenen Orte, nicht unmittelbar zum Nachtheil gereichen mögen, iſt zwar ſchon durch die faſt allgemeine Verordnung, ver-

möge welcher die öffentliche Begräbniſſe auſſerhalb den Städten und Dörfern angelegt werden ſollen, gehörig geſorget worden.

Allein auch bey den neuen Begräbnißörtern bleibt noch immer eine gewiſſe Vorſorge, die Beerdigung der Todten den Lebenden ſo viel möglich unſchädlich zu machen, übrig.

Durch die vorbemerkte Verlegung der Begräbnißörter, wird nur der Endzweck, daß die Dünſte der todten Körper ſich in einem freyen Platz beſſer, als in einem eingeſchloſſenen, verbreiten können, erreichet.

Inzwiſchen bleiben doch dieſe Ausdünſtungen noch immer in unſerer Atmoſphäre, aus welcher ſolche von den Lebenden zu ihrer Corruption mit eingehauchet werden.

Billig iſt daher auf ein Mittel zu denken, wodurch ihr allzuhäufiges Durchdringen durch die die todten Körper bedeckende Erde, verhindert werden kann.

Das neuerlich in den öſterreichſchen Ländern in dieſer Abſicht verordnete, iſt nur bloß eine geſchwindere Verweſung, wenn man auch des Grauſens, ſo die Menſchlichkeit bey dieſer ungewöhnlichen Methode empfindet, nicht gedenken will, zu beſchleunigen im Stande; dahingegen die Menge der Ausdünſtungen ſelber nur noch mehr dadurch angehäufet werden würde.

Bloß eine genugſame Tiefe der Gräber iſt, dieſe Beſorgniß zu vermindern, vermögend.

In den ſächſiſchen Landen iſt daher ſchon vorlängſt die Ordnung eingeführt, daß die Gräber vor Erwachſene wenigſtens 3 Ellen oder 6 Fuß, vor Kinder aber 2 Ellen, oder 4 Fuß tief ſeyn müſſen, wovon der berühmte Berger in ſeiner Oeconomia juris S. 155. mit mehrern nachgeleſen werden kann.

Eine ſolche Laſt von Erde iſt vollkommen hinlänglich, eine allzuhäufige Ausdünſtung der in ihre Verweſung

weſung übergegangenen todten Körper abzuhalten. Wenigſtens wird dasjenige, was davon bis in unſern Luftkreis durchdringen kann, nur immer von weniger Bedeutung ſeyn.

Eben ſo vernünftig iſt auch das bey der Tiefe der Gräber angenommene Verhältniß, zwiſchen erwachſenen Perſonen und Kindern. Denn daß von jenen eine größere Menge von Ausdünſtungen, als von dieſen, zu befürchten ſtehet, mag wohl nicht geleugnet werden.

Will man die benannte Tiefe der Gräber, welche billig in allen Ländern nachzuahmen, und durch allgemeine Verordnungen feſtzuſetzen wäre, möglich machen, ſo iſt auch darauf zu ſehen, daß die Begräbnißörter auf genugſamen Höhen, wo bey dem tiefern Graben; kein Waſſer zu vermuthen ſtehet, angeleget werden mögen.

Quelligte Plätze ſchicken ſich hiezu nicht, weil öfters ſich auch ſchon auf 2 Fuß tief Waſſer findet, und dadurch die Todtengräber, den Gräbern die gehörige Tiefe zu geben, gehindert werden.

Nur ſelten wird daran gedacht, und demohnerachtet iſt es doch ſehr oft eine offenbare Urſache, welche die Erfüllung einer ſolchen heilſamen Verordnung gänzlich vereitelt.

§. 18.

Von den Erb- und Geſchlechtsbegräbniſſen, wobey die Frage erörtert wird, in wie weit die Leiche einer bereits verheyrathet geweſenen Tochter, in die letztere aufgenommen werden müſſe?

Bereits §. 14. habe ich der Privatbegräbniſſe, und daß ſelbige theils in Erb- und theils Stamm- oder Geſchlechtsbegräbniſſe eingetheilt werden, gedacht.

Bey beyden fallen öfters rechtlich zu entſcheidende Streitigkeiten; vor; jedoch können dergleichen nur

bloß bey ſolchen Erb- und Geſchlechtsbegräbniſſen, die auf Gütern, welche bereits in eines Dritten Hand gediehen, errichtet worden, Statt finden.

Denn daß einem zur Familie gehörigen Gutsbeſitzer, die Beyſetzung ſeiner verſtorbenen Frauen, Kinder und Anverwandten niemahl verwehret werden könne, iſt wohl von ſelbſt einleuchtend.

Sehr oft geſchiehet es aber, daß ein mit dergleichen Erbbegräbniſſen verſehenes Gut an einen Dritten verkauft wird, der Käufer ſich aber den Gebrauch des vorhandenen Erbbegräbniſſes vor ſich und ſeine Familie vorbehält.

Nur alsdenn iſt es möglich, daß darüber Zwiſte und Rechtsſtreitigkeiten entſtehen können.

Der erſte Fall, der in dieſer Vorausſetzung von den Rechtslehrern zur Entſcheidung vorgetragen wird, beruhet auf die Frage: ob auch eine bereits verheyrathete Tochter in den Geſchlechtsbegräbniſſen aufgenommen werden müſſe?

Sie entſcheiden dieſe Frage verneinend, und zwar nach dem Inhalt des L. 13. C. de Religioſis.

In dieſem römiſchen Geſetz iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, **daß an die Erbbegräbniſſe auch die Erben des Verſtorbenen außerhalb der Familie ein Recht haben, in den Geſchlechtsbegräbniſſen aber kein fremder Erbe, wenn er nicht ein Mitglied der Familie iſt, aufgenommen werden könne.**

Hieraus wird denn der Schluß gemacht, daß folglich auch die bereits verheyrathete, und dadurch in eine fremde Familie übergegangene Tochter, die Beyſetzung ihrer Leiche in einem dergleichen Familien-Begräbniſſe zu verlangen, nicht berechtiget ſey.

Wenn der Ehemann einer ſolchen verheyratheten Tochter noch wirklich am Leben iſt, oder doch ein Landgut, auf welchem ſeine Wittwe ſtandesmäßig beerdigt werden kann, hinterlaßen hat, ſo wird die Dispo-

Diſpoſition dieſes Geſetzes, weil ſie an und vor ſich vernünftig und der Sache angemeſſen iſt, auch noch in unſern Tagen Platz greifen müſſen.

Nicht aber alle Ehemänner hinterlaßen eigene Landgüter, auf welchen ihre Wittwen ſtandesmäßig zur Erde beſtattet werden können.

Oefters träget es ſich zu, daß eine verheyrathete Tochter in ihrem Wittwenſtande ſich wiederum in das väterliche Haus zurück zu begeben, und daſelbſt ihre übrige Lebenszeit zuzubringen genöthiget iſt.

Dieſer Fall wird denn wohl immer auszunehmen ſeyn, und einer dergleichen Tochter, ob ſie gleich verheyrathet geweſen, die Aufnahme ihrer Leiche in das väterliche Geſchlechtsbegräbniß nicht verſaget werden können.

§. 19.

Widerlegung der irrigen Meinung der Rechtslehrer, daß ein Erbbegräbnißrecht durch einen 10 Jahr lang unterlaſſenen Gebrauch verjähret werden, und dadurch verlohren gehen könne.

Der zweyte Fall, den die Rechtslehrer, beſonders wegen der Erbbegräbniſſe, rügen, betrift die Frage: ob, und binnen welcher Zeit der Gebrauch derſelben verjähret werden, und durch den bloßen non uſum verloren gehen könne?

Hiebey wird denn beſonders, wie ſchon in dem nächſtvorſtehenden §. bemerket worden, vorausgeſetzet, daß ſich das Gut, auf welchem ſolches befindlich iſt, nicht mehr in eines von den Erben Händen befinden, ſondern von einem Dritten beſeſſen werden müſſe.

Dieſes vorausgeſetzt, gehet denn die Meinung der Rechtslehrer dahin, daß dergleichen Erbbegräbniſſe durch den bloßen 10 Jahr lang unterlaßenen Ge-

brauch, wenn ſich dazu eine Gelegenheit geäußert hat, verjähret und verlohren werden.

Sie bedienen ſich zur Beſtärkung dieſer Meinung eines Argumenti aus dem L. I. ff. de nundinis.

Wie ſchwach und unanpaſſend dergleichen Argumentationen, worauf beynahe der größeſte Theil der doctoraliſchen Meinungen gegründet wird, zu ſeyn pflegen, iſt bereits bey verſchiedenen andern Gelegenheiten bemerkt worden, und bey der gegenwärtigen iſt ſolches ebenfalls einleuchtend.

Dieſes Geſetz enthält den Satz, **daß ein von dem Landesherrn verliehenes Jahrmarktrecht, worinn derjenige, der ſolches erlanget hat, ſich deſſen nicht binnen einer Zeit von 10 Jahren bedienet, wiederum verloren gehet.**

Mit Recht möchte man hiebey das bekannte quæ, qualis, quanta! voller Verwunderung über den ungeſchickten Zwang, den die Rechtslehrer, um ihren ungegründeten Gedanken einen Schein zu geben, den Geſetzen anthun, ausrufen.

Wohl kein vernünftiger Menſch wird zwiſchen dem **Jahrmarktrecht, und dem Recht der Erben an ein dergleichen Erbbegräbniß** die geringſte Aehnlichkeit, vielweniger Gleichheit finden.

Das erſtere iſt eine Sache, die lediglich von der Gnade und dem freyen Willen des Landesherrn abhanget, welcher, wenn er wahrnimmt, daß der damit beliehene, in ſo langer Zeit keinen Gebrauch davon gemacht hat, ſolche mit gutem Fuge wieder zurücknehmen, und einen andern damit begnadigen kann.

Ein Erbbegräbniß hingegen darf niemand aus der Gnade des Landesherrn erwarten, ſondern es ſteht deſſen Errichtung in eines jeden Eigenthümers freyen Willen.

Bey

Bey einem verliehenen Jahrmarktsrecht kommt es lediglich auf denjenigen, der daſſelbe erlanget hat, ob er ſich deſſen bedienen wolle, alleine an. Bey den Erbbegräbniſſen aber hat ein jeder Erbe ein gleiches Recht.

Wenn nun gleich der eine oder andre von ihnen ſich deſſelben nicht gebrauchet, ſo können doch die übrigen Erben deshalb davon nicht ausgeſchloſſen werden.

Mit einem Worte, die Unſchicklichkeit der Vergleichung zwiſchen dieſen beyden Dingen, die von einer ganz verſchiedenen Art und Beſchaffenheit ſind, iſt in die Augen fallend, und ich werde mir daher der fernern Mühe, die Ungereimtheit derſelben zu zeigen, erſparen können, zumahl es ohnedem, eine Verjährung auf einen bloßen unterlaßenen Gebrauch (non uſum) gründen zu wollen, der Natur derſelben zuwider lauft, und folglich ſchon an und vor ſich ſelber widerrechtlich iſt.

§. 20.

Von Eintheilung der weltlichen Dinge und Güter *in res publicas, communes & privatas.*

Wenn in dem Vorſtehenden dasjenige, was bey denjenigen Dingen und Gütern, ſo durch die gemeine Meinung des großen Haufen zu den geiſtlichen Sachen gezählet werden wollen, nach unſern gegenwärtigen Staatsverfaſſungen hauptſächlich zu bemerken nöthig iſt, vorgetragen worden; ſo wird auch nunmehr die Verſchiedenheit der weltlichen Dinge und Güter, aus einem gleichen Geſichtspunkt, in nähern Betracht zu nehmen ſeyn.

Ohne mich in die mannigfaltige von den gemeinen Rechtslehrern auf die Bahn gebrachten Diſtinktionen inter res jure gentium communes, und res publicas in ſpecie, weil ſolche bey unſerm gegenwärtigen End-

zweck keinen Einfluß haben kann, einzulaßen, will ich nur ſo viel bemerken, daß alle weltliche Dinge und Güter, entweder unter dem Eigenthum des Landesherrn und gemeinen Weſens ſtehen, oder gewiſſen in einer Verbindung mit einander verknüpften Geſellſchaften, die den Namen von Gemeinen oder Communen zu führen pflegen, zugehören, oder von bloßen einzeln Privatperſonen beſeſſen und benußet werden.

Dieſer Unterſcheid gründet den Begriff von demjenigen, was man res publicas, communes und privatas zu nennen gewohnt iſt.

§. 21.

In wie weit ſich Privatbeſitzer der mit den öffentlichen Ströhmen und Flüſſen verknüpften Gerechtigkeiten anmaßen können.

Zu denjenigen Dingen, welche unter dem Eigenthum des Landesfürſten oder gemeinen Weſens ſtehen, gehören, nach unſern jeßigen Staatsverfaſſungen, beſonders alle öffentliche Ströhme und Flüſſe, welche als Regalia principis angeſehen, und folglich von demſelben auch nur allein an andere verliehen werden können.

Mit dieſen Ströhmen ſind verſchiedene Gerechtigkeiten verbunden, unter welchen die Stapelgerechtigkeit, Krahngerechtigkeit, Holzfloßgerechtigkeit, die Fiſcherey, das Recht zu Schiffen, und die Fähr-Gerechtigkeit beſonders zu zählen.

Wollen ſich die an den Ufern der Flüſſe wohnende Privatbeſitzer ſolcher Gerechtigkeiten anmaßen, ſo kann zwar denſelben von andern Privatbeſitzern darunter nicht widerſprochen werden; es wäre denn, daß ſie ſchon vorhin deshalb eine landesherrliche Conceßion erlanget, und ſie durch das Unternehmen des Nachbaren in dem Genuß derſelben geſtöhret und unterbrochen würden.

Der

Der Landesfürſt, oder das gemeine Weſen, nachdem die Oberherrſchaftliche Macht auf einen oder beyde vertheilet, iſt aber, dergleichen eigenmächtige Unternehmungen den Privatbeſitzern zu unterſagen berechtiget.

Niemand darf daher eigenmächtiger Weiſe dergleichen öffentliche Flüſſe und Ströhme beſchiffen, befiſchen, Holz darauf flößen, vielweniger aber Brücken darüber bauen, und ſich einer Fährgerechtigkeit anmaßen.

Nur allein diejenige, die von dem Landesfürſten oder der Republik eine förmliche Erlaubniß darüber erhalten haben, oder ſich ſeit undenklichen Jahren in einem ruhigen Beſitz ſolcher Gerechtigkeiten befinden, können und müſſen, wenn darüber Klage entſteht, dabey geſchützet werden.

§. 22.

Natur und Beſchaffenheit derjenigen weltlichen Dinge und Güter, die *res communes* genannt zu werden pflegen.

Die zweyte Art der weltlichen Güter, die in der Juriſtenſprache res communes genannt werden, ſind in ſo ferne von der erſten Art der dem Landesherrn oder der Republik zuſtändigen unterſchieden, daß ſie eigentlich nicht unter dem Landesherrlichen Eigenthum ſtehen, ſondern ſich bloß in den Händen einer mit einander verbundenen Privatgeſellſchaft, die den Namen von Commun oder Univerſitas führet, befinden.

Das Recht des Eigenthums iſt der ganzen Geſellſchaft, die eine dergleichen Commun oder Univerſitas bildet, zuſtändig, und ſolches unter die einzeln Mitglieder derſelben nicht theilbar.

In Anſehung des Gebrauchs und Benutzung aber ſtehen dieſelben allen, die an dieſer Commun einen Antheil haben, frey.

Die

Die Brunnen in den Städten, oder auch auf den Dörfern, können, um dieſes zu erläutern, zum Beyſpiel dienen. Das Eigenthum eines ſolchen Brunnen gehört der ganzen Commun zu, das Waſſer daraus aber kann ein jeder Bürger und Einwohner nach Gefallen holen.

Inzwiſchen giebt es auch andre der ganzen Commun zugehörige gemeinſchaftliche Dinge, bey welchen der Genuß der einzeln Bürger nach einem gewiſſen Verhältniß ihrer Beſitzungen eingeſchränkt werden muß.

Beſonders ſind hiezu die öffentliche der Commun zugehörige Hütungsplätze zu zählen. Auf dieſe kann nicht ein jeder Bürger oder Einwohner ſo viel Vieh, als es ihm beliebt, treiben, ſondern es muß deſſen Anzahl nothwendig nach dem Verhältniß ſeiner in Beſitz habenden Aecker und Wieſen beſtimmet werden, indem der zu haltende Viehſtand von dieſen unzertrennlich iſt.

Gegenwärtig kann ich mich bey dieſem allen nur mit bloß allgemeinen Sätzen und Begriffen abgeben, in Abhandlung beſonderer Fälle aber nicht einlaßen, weil ſolche in dem Verfolg dieſer Materie, jeder an ſeinem Ort, gehörig werden bemerkt und erörtert werden.

§. 23.

Von den Privatdingen oder Gütern, und daß dieſelben theils in körperliche, und theils in unkörperliche, oder Gerechtigkeiten, eingetheilt werden.

Alle diejenige Güter, von welchen das Eigenthum weder dem Landesherrn und dem gemeinen Weſen, noch auch einer Commun zuſtehet, und die daher den Namen von Privatgütern führen, gehören zur dritten Claſſe der Gegenſtände, ſo durch das Sachenrecht näher beſtimmet und entſchieden werden ſollen.

Bey

Bey Feſtſetzung der bürgerlichen Pflichten und Rechte kommt es auf dieſe Art von Gütern, weil dieſelben zu den meiſten Geſchäften Gelegenheit geben, hauptſächlich an, und wir werden daher auch, eine gründliche und deutliche Kenntniß davon zu erlangen, uns vorzüglich bemühen müſſen.

Dieſe Privatgüter oder Dinge ſind entweder körperliche, bey welchen der bekannte mathematiſche Begriff von der Ausdehnung in die Länge, Breite und Dicke Statt findet; oder ſie beſtehen aus bloßen Gerechtigkeiten, welche, ob ſich gleich der vorbemeldete Begriff nicht auf ſie paſſet, dennoch eine Menge von mancherley bürgerlichen Handlungen veranlaßen, und folglich ebenfalls zu den von uns abzuhandelnden Gegenſtänden gehören.

§. 24.

Eintheilung der körperlichen Dinge in bewegliche und unbewegliche, und warum dieſelbe in das Sachen-Recht einen beſondern Einfluß hat.

Die körperliche Dinge oder Güter theilen ſich wiederum entweder in bewegliche oder unbewegliche, ein.

Dieſer Unterſcheid ziehet mancherley wichtige Folgen nach ſich, und die Nothwendigkeit wird es daher erfordern, denſelben mit möglichſter Genauigkeit zu entwickeln und auseinander zu ſetzen.

Würden nur bloß liegende Grundſtücke, oder andre Dinge, die nicht ohne Zerrüttung und Zerſtöhrung von Ort und Stelle gebracht werden können, zu den unbeweglichen Dingen gezählet, und hingegen alles dasjenige, was von Ort und Stelle beweget werden kann, als ein bewegliches Ding angeſehen, ſo wäre dieſer Unterſcheid zu beſtimmen ſehr leicht, weil ſchon die Natur von ſelbſt die erforderliche Kennzeichen dazu an die Hand giebt.

Den

Den in den bisherigen Rechten nicht gänzlich Unerfahrnen aber iſt bekannt, daß zum Theil die Geſetze, noch weit mehr aber die Meinungen der Rechtslehrer, hierunter eine Menge von Ausnahmen zugelaßen haben.

Verſchiedenen von Natur beweglichen Dingen, werden im rechtlichen Verſtande Wirkungen, die ſonſt nur unbeweglichen Gütern eigen ſind, beygelegt.

Eben ſo hat man auch Beyſpiele, daß gewiſſe von Natur unbewegliche Dinge, nur bloß als bewegliche, wenn es auf Cautionen und Sicherſtellungen ankommt, angeſehen werden wollen.

Da nun hierüber nicht mit Uebereilung weggegangen werden kann, ſo iſt einleuchtend, daß der Vortrag dieſer Materie eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienet.

§. 25.

In welchen Fällen die richtige Beſtimmung des Unterſcheides zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Gütern beſonders von Wichtigkeit werden kann.

Der Unterſcheid zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Dingen, kann bey vielen Gelegenheiten von Wichtigkeit werden.

Bey faſt allen Erbſchaften, beſonders aber der Abſonderung des Lehns und Erbes, iſt deſſen genaue Beſtimmung vorzüglich nothwendig.

Eben dieſes äuſſert ſich auch, wenn die Geſetze einen der Ehegatten nur bloß zum Erben das von dem zuerſt verſtorbenen hinterlaſſenen beweglichen Vermögens ernannt haben, wie ſolches nach dem ſächſiſchen Recht von dem Ehemann bekannt iſt.

Auch in Fällen, wo es auf geſetzmäßige Sicherheitsbeſtellungen ankommt, kann der Unterſcheid zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Gütern nicht auſſer Augen geſetzt, und zwar ein Beſitzer der erſtern,

nicht aber der Eigenthümer der letztern, davon freyge-ſprochen werden.

Dergleichen Fälle, deren Entſcheidung auf die richtige Beſtimmung des Unterſcheides zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Dingen beruhet, ereignen ſich faſt täglich.

Gegenwärtig aber ein vollſtändiges Verzeichniß davon zu entwerfen, würde um ſo überflüßiger ſeyn, als ſie ſich ſchon von ſelbſt bey der Abhandlung einer jeden zu dem Sachenrecht gehörigen Materie unſerer Aufmerkſamkeit darſtellen werden.

§. 26.

Allgemeiner Begriff von den beweglichen Dingen, und worinn deren wahres Unterſcheidungszeichen von den unbeweglichen beſtehe.

Gegenwärtig werden wir nur hauptſächlich, uns von dieſem ſo wichtigen Unterſcheide richtige allgemeine Begriffe zu bilden, bemühet ſeyn müſſen.

Daß alles dasjenige, was von einem Orte zum andern, ohne ſeine weſentliche Zerrüttung und Zerſtörung, gebracht werden kann, zu der Klaſſe derjenigen Dinge, die wir beweglich nennen, gehören, iſt nicht allein in unſerm Sprachgebrauch, ſondern auch in der Vernunft ſelber gegründet.

Die Bewegung der körperlichen Dinge von einem Ort zum andern, fällt zwar nicht bey allen ſolchen Dingen gleich leicht; vielmehr verurſachet die Größe, Figur, Art der Zuſammenſetzung und andere dergleichen Umſtände mehr, eine große Verſchiedenheit.

Inzwiſchen müſſen doch alle dieſe Dinge, deren Fortſchaffung ſchwer oder leicht fallen, zu der Zahl der beweglichen gerechnet werden, wenn nur ihre Bewegung ohne Zerrüttung ihres Weſens geſchehen kann.

Dieſes

Dieſes leztere iſt das wahre Unterſcheidungszeichen der beweglichen und unbeweglichen Güter.

Man kann daher die vorhin gegebene Beſchreibung von den beweglichen Dingen, unter dieſer Bedingung, als vollkommen richtig anſehen, und ſie in allen Fällen zu einer ſichern Richtſchnur annehmen.

§. 27.

Daß unter den Ausdrücken Fahrniß, Mobilien, oder Meublen, nur bloß der Hausrath eines Eigenthümers verſtanden werde, dahingegen aber die Worte, fahrende Haabe und Güter, die ſämmtliche in ſeinem Vermögen befindliche bewegliche Dinge bezeichnen.

Inzwiſchen hat man hierunter einige aus einer fremden Sprache entlehnte Ausdrücke eingeführet, welche, wenn ſie nicht gehörig von einander unterſchieden werden, ſehr leicht zu mancherley Irrungen, und wohl gar Rechtsſtreitigkeiten Anlaß geben können.

Man bleibt bey der Bezeichnung beweglicher Dinge und Güter nicht bloß bey ihren deutſchen Benennungen beſtehen, ſondern ſie kommen bald unter dem Namen von Mobilien, bald aber von Meublen vor.

Daß der erſte Ausdruck aus der lateiniſchen, und der zweyte aus der franzöſiſchen erborget ſey, iſt denen, die in dieſen beyden Sprachen nicht gänzlich unbewandert ſind, von ſelbſt einleuchtend.

Es wird aber durch dieſe Ausdrücke nicht ſchlechterdings alles, was in dem Vermögen eines Eigenthümers beweglich iſt, ſondern nur bloß deſſen Hausrath, und die dazu gehörige bewegliche Dinge verſtanden.

Von gleicher Beſchaffenheit iſt auch das, beſonders im Gerichtsſtyl gewöhnliche Wort, Fahrniß.

Hiedurch wird ebenfalls nur bloß der Hausrath angezeiget.

Hat man ſich aber, entweder in den Geſetzen, oder auch den über die verhandelte Geſchäfte abgefaßten Urkunden des Ausdrucks von beweglichen Haab und Gütern bedienet, ſo muß ſolches allerdings von allem, was nach der in dem nächſtvorſtehenden §. angenommenen Beſchreibung vor beweglich zu halten iſt, gelten.

Diejenigen, denen die Entwerfung ſolcher Urkunden, ſie mögen in Teſtamenten, oder aufgerichteten Verträgen beſtehen, anvertraut iſt, haben ſich daher ſehr wohl in Acht zu nehmen, dieſe an ſich gleichſcheinende Redensarten, nicht mit einander zu vermengen, und ſich eines Ausdrucks, der den Abſichten der Teſtatoren, oder Contrahenten nicht gemäß iſt, zu bedienen.

Es gienge z. B. die Abſicht eines teſtirenden Freundes dahin, daß Titius der Erbe ſeines gänzlichen beweglichen Vermögens ſeyn ſollte; der Verfaſſer des Teſtaments hätte aber dabey den Ausdruck von Fahrniß oder Mobilien zu gebrauchen, ſich beygehen laſſen, ſo würde ein ſolches Teſtament gewiß zu den verwickeltſten Proceſſen Anlaß geben, und der Haupterbe darunter weiter nichts, als den bloßen Hausrath, begriffen wiſſen wollen.

So nöthig iſt es, in dieſer Sache, auch ſelbſt in den bloßen Ausdrücken, wenn der Chikane alle mögliche Gelegenheit, ſich dabey mit einzumiſchen, benommen werden ſoll, genau zu ſeyn.

§. 28.

Warum die Waarenlager der Kaufleute, ebenfalls in allen Fällen zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen ſind.

Iſt in den Teſtamenten oder Verträgen, von den Teſtatoren oder Contrahenten, der Ausdruck: bewegliche Güter, oder fahrendes Haabe und Gut,

auch allenfalls mein ſämmtliches Mobilienvermögen gebraucht worden, ſo iſt es alsdenn wohl keinem Zweifel unterworfen, daß darunter alles, was beweglich iſt, ohne Ausnahme begriffen ſeyn müſſe.

Inzwiſchen giebt es doch verſchiedene Dinge, die zwar, ihrer Natur nach beweglich ſind, von denen es aber dennoch, ob ſie nicht in gewiſſen Fällen zu dem unbeweglichen Vermögen zu rechnen wären, zweifelhaft werden will.

Unter andern gehören dahin die Waarenlager der Kaufleute. Daß ſolche aus bloßen beweglichen Dingen beſtehen, iſt zwar nicht zu leugnen. Es verlangen aber die Kaufleute, die ſtarke Waarenlager beſitzen, weil ſolche öfters den Werth der wichtigſten unbeweglichen Güter übertreffen, nicht ſelten die Befreyung von denen ihnen ſonſt obliegenden Cautionen und Sicherheitsbeſtellungen, und es entſtehet daher die Frage: ob ihnen ſolche verſtattet werden könne?

So groß und wichtig auch ein dergleichen Waarenlager nur immer ſeyn mag, ſo iſt doch ſolches wegen der beſtändig durch den Verkauf der Waaren in ihm vorgehenden Veränderungen und Abwechſelungen zu einer zuverläßigen Sicherheitsbeſtellung niemahl fähig.

Aus dieſem Grunde muß denn auch das Waaren-Lager der Kaufleute, in allen Fällen zu den beweglichen Gütern gerechnet werden, und es iſt keine Urſache vorhanden, warum dabey, der Natur der Sache zuwider, eine Ausnahme zugelaſſen werden ſollte.

§. 29.

Warum auch die ausſtehende Capitalien, ob ſie gleich mit hypothekariſcher Sicherheit verſehen ſind, dennoch zu dem beweglichen Vermögen gehören.

Daß das baare Geld zu dem fahrenden Haabe und Gut gehöre, kann zwar ebenfalls nicht beſtritten wer-

werden. Ob aber auch die ausſtehende Capitalien mit dahin zu rechnen ſind, iſt eine Frage, deren Bejahung öfters bezweifelt werden will, beſonders alsdenn, wenn dergleichen Capitalien auf Landgüter ausgethan, und mit einer zureichenden hypothekariſchen Sicherheit verſehen worden.

In Erbſchaftsfällen, wo dem einen Erben die unbewegliche, dem andern aber die bewegliche Güter der Verlaſſenſchaft zugetheilt worden, kann hierunter von der eigentlichen Natur und Beſchaffenheit der letztern wohl nicht abgewichen werden, ſondern es ſind dazu die ausſtehende Capitalien, ohne Rückſicht auf ihre mehrere oder wenigere Sicherheit, eben ſo wohl als das baare Geld ſelber, zu zählen.

Denn die Capitalien ſind ein ohnſtreitiges Surrogatum des baaren Geldes, und es muß daher auch bey ihnen alles, was der Natur des erſtern gemäß iſt, Statt finden.

Kömmt es nur bloß auf Sicherſtellungen an, ſo iſt es gewiß, daß dieſelbe bey den ausſtehenden Capitalien eben ſo gut und öfters wohl noch mehr, als bey dem eignen Beſitz unbeweglicher Güter, vorhanden iſt.

Ein unbewegliches Gut, kann öfters durch unerwartete Unglücksfälle dergeſtalt zu Grunde gerichtet werden, daß weiter keine Sicherheit dabey übrig bleibet.

Die ausgeliehene Capitalien ſind zwar auch nicht von allen Unglücksfällen gänzlich frey; inzwiſchen wird es doch damit, wenn nur bey deren Ausleihung die nöthige Vorſichten gebraucht worden, weit weniger Gefahr, als bey den Landgütern und andern unbeweglichen Grundſtücken, haben.

Wer kann wohl, daß bey den in Schleſien, ingleichen der Chur- und Neumark auf die Hälfte der Land-

güter ausgefertigten Pfandbriefen die gröſſeſte Sicherheit vorhanden ſey, den geringſten Zweifel tragen?

§. 30.

Auch alle Ausbeute der Bergwerke, imgleichen die Induſtrial-Ackerfrüchte, die bereits von dem Grund und Boden abgebracht und eingeſammlet worden, gehören, nach den gemeinen Rechten, den Allodial-Erben zu, da hingegen die noch hangende; mit Recht, als eine Zubehörung der unbeweglichen Grundſtücke angeſehen werden.

Alle von den beweglichen Gütern fallende und vorhandene Früchte, ſind ebenfalls zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen, und es kommen daher denjenigen, die an dieſen ein ohnſtreitiges Recht haben, auch jene, als ein Eigenthum, zu.

Aus dieſem Grunde iſt die Ausbeute der Bergwerke, und das aus denſelben herausgebrachte Erzt, obgleich die Bergwerke ſelber zu den unbeweglichen Dingen gehören, zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen.

In Anſehung der Acker- und Wieſen- auch Gartenfrüchte, wird zwar hiebey ein Unterſcheid, ob ſolche bereits von dem Grund und Boden abgeſondert ſind, oder ſich noch in demſelben befinden, angenommen, indem die erſtern zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, die zweyten aber als ein Theil des unbeweglichen Grundſtückes, worauf ſie gewachſen und hervorgebracht worden ſind, angeſehen werden.

Allein, obgleich dieſer Unterſchied der Natur der Sache vollkommen gemäß iſt, ſo liegt doch dabey hauptſächlich der Umſtand, daß die hangende Acker- und Wieſenfrüchte noch nicht zu ihrer völligen Vollſtändigkeit gelanget ſind, und daher annoch als ein Pertinenzſtück des Grund und Bodens angeſehen werden müſſen, zum Grunde.

Auch

Auch iſt hierunter die Abweichung des ſächſiſchen Rechts von dem gemeinen, bekannt, indem nach dem erſtern alle Induſtrialackerfrüchte, ſo bald die Egge oder Reche die Saat beſtrichen hat, auch die noch auf dem Acker oder in den Gärten befindliche, bey der Separation des Lehns und Erbes, den Allodialerben, welchen alle bewegliche Dinge, der Regel nach, zuſtändig ſind, zugeeignet werden.

§. 31.

Daß bey den Begriff der unbeweglichen Dinge, auch die damit unzertrennlich verbundene Zubehörungs-Stücke, ſie mögen ihrer Natur nach beweglich oder unbeweglich ſeyn, in Rückſicht zu nehmen ſind.

Nachdem in dem Vorſtehenden die Begriffe, die man ſich von demjenigen, ſo unter dem Ausdruck beweglicher Dinge und Güter verſtanden werden muß, zu machen hat, gehörig erläutert und auseinander geſetzet worden; ſo wird, wenn unſere Einſichten von dem Unterſcheide zwiſchen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen vollkommen werden ſollen, auch ein Gleiches, in Anſehung der unbeweglichen Dinge, nöthig ſeyn.

Zwar beſtimmet der Gegenſatz von den beweglichen Gütern ſchon von ſelbſt den Hauptbegriff von den unbeweglichen.

Es ſind aber die letztern gemeiniglich mit einer Menge von Pertinenzien oder Zubehörungen verknüpft, welche bey dem Begriff, den man ſich von den beweglichen Dingen ſelber zu bilden hat, nicht abgeſondert, noch zurück gelaſſen werden können.

Aus dieſem Grunde erfordert es die Ordnung, nicht allein die ihrer Natur nach unbewegliche Dinge, ſondern auch alle damit unzertrennlich verbundene Pertinenzſtücke, ſie mögen ihrer Natur nach beweg-

lich oder unbeweglich ſeyn, in Betracht zu nehmen, und, von beyden zuſammen genommen, eine richtige Schilderung der unbeweglichen Güter zu entwerfen.

§. 32.

Der Begriff von unbeweglichen Gütern, und was dahin eigentlich zu nehmen ſey, wird näher beſtimmet.

Eben ſo, wie alles, was von einem Ort zum andern beweget und fortgeſchaffet werden kann, den Begriff von beweglichen Dingen und Gütern begründet, nennet man auch dasjenige, was nicht von einem Orte zum andern beweget und fortgeſchaffet werden kann, ein unbewegliches Ding oder Gut.

Die Natur der Sache giebt es ſchon von ſelbſt, daß darunter alle liegende Grundſtücke an Aeckern, Steinbrüchen, Kalkbrüchen, Wäldern, Wieſen, Weiden, Fiſchgewäſſern, ſtädtiſchen Häuſern und andre dergleichen Dinge mehr, bey welchen eine Local-Veränderung unmöglich iſt, verſtanden werden müſſen.

Auch alle Arten von Bergwerken, die ſolche Erze und Metalle, welche nicht zu den landesherrlichen Regalien gerechnet worden ſind, in ſich enthalten, gehören dahin, und können von Privat-Eigenthümern als ein unbewegliches Gut beſeſſen werden.

§. 33.

Daß zu jetzigen Zeiten verſchiedene Arten von Bergwerken, welche näher angezeiget werden, und die nach den Rechten, Rechtslehrern und der Obſervanz, nicht zu den landesherrlichen Regalien gehören, dennoch dahin gezogen werden wollen.

Da nicht alle Bergwerke, wie eben vorhin bemerkt worden, ſondern nur bloß diejenige, die edlere Arten von Erzen und Metallen bey ſich führen, nicht von Privateigenthümern beſeſſen werden können, und

ſich in unſern Tagen verſchiedene Fälle, die deshalb zwiſchen dem landesherrlichen Fiscus und einigen Privatgüterbeſitzern, zu wichtigen Rechtsſtreitigkeiten Gelegenheit gegeben, ereignet haben; ſo veranlaſſet mich ſolches, hiebey einen Augenblick ſtehen zu bleiben, und dieſe merkwürdige Begebenheiten, die billig zu den ſeltenen Rechtshändeln unſerer Zeiten gezählet werden müſſen, mit Wenigen zu berühren.

Die Rechte, Rechtslehrer und die Obſervanz ſelber, machen unter den Bergwerken, nachdem ſie edlere oder geringere Metalle oder brauchbare Mineralien bey ſich führen, einen Unterſcheid.

Die erſten rechnen ſie zu den landesherrlichen Regalien, dergeſtalt, daß ſich der Landesfürſt derſelben allenthalben, wo dergleichen angetroffen werden, und auch ſelbſt auf den Landgütern der Privateigenthümer. anmaßen und Nutzen davon ziehen kann.

In Anſehung der zweyten aber, gehet ihre Entſcheidung dahin, daß dieſelben den Eigenthümern, auf deren Grund und Boden ſolche befindlich ſind, lediglich zur Benutzung überlaſſen werden müſſen.

Zu dieſen letztern werden inſonderheit die **Steinkohlen, der Kalk, Steinbrüche, Alaun** und **Eiſen-Erde** gerechnet.

In unſern neuern Zeiten ereignen ſich aber verſchiedene Fälle, wo auch die benannte geringere unterirdiſche Bergarten zu den landesherrlichen Regalien gezählet werden wollen.

§. 34.

Gründe, womit dieſes gedeckt werden will.

Man beruft ſich dabey, in Anſehung unſers deutſchen Vaterlandes, unter andern zur Vertheidigung dieſes Satzes angebrachten Gründen, auch auf die güldene Bulle Kaiſer Carl IV, in welcher Tit. IX. nachſtehende Stelle enthalten iſt:

Wir ordnen und wollen, daß unſere Nachkommen, die Könige in Böhmen, auch alle und jede Churfürſten, geiſtliche und weltliche, die hinführo ſeyn werden, alle Gruben, Goldes und Silbers, die Erzte des Kupfers, Zinnes, Bleyes, Eiſens, Stahls, und welcherley andere Geſchlechte es ſeyn, auch Salzes, das funden iſt, und nicht funden wird, fortan zu jeden Zeiten in ermeldeten Königreich und in allen andern Theilen und Landen, ſo demſelben unterworfen ſind, und die obberührten Fürſtenthümere, Herrſchaften und Zubehörungen, recht und redlich mögen beſitzen, mit allen Rechten, nichts ausgenommen.

Weil hierinn auch unter andern des Salzes gedacht worden, dieſes aber ebenfalls nicht zu den Metallen gehöret, ſo machet man den Schluß, daß folglich dasjenige, was deshalb verordnet worden, auch auf andere dergleichen in der Erde liegende Mineralien, von welchen, zum Beſten des gemeinen Weſens, ein nützlicher Gebrauch gemacht werden kann, anwendlich ſeyn müſſe.

Demnächſt beruft man ſich auf den rechtlichen Satz, daß hauptſächlich die Occupation die Entſcheidungsurſache alles Eigenthums ſey.

Man will hieraus die Folgen ziehen, daß einem Privatgutsbeſitzer, weil er dieſe Occupation durch weiter nichts, als durch die Benutzung der Oberfläche, zu erkennen giebt, auch dieſe nur allein zuſtändig ſey, und er ſich ſolchemnach der unter derſelben befindlichen brauchbaren Dinge nicht anmaßen könne, ſondern deren Benutzung dem ganzen Volk, oder dem Landesherrn, durch welchen daſſelbe repräſentiret wird, überlaſſen werden müſſe.

§. 35.

§. 35.

Widerlegung dieſer Gründe.

Es ſind aber dieſe Gründe nicht von der Art, daß in dem Wege Rechtens, darauf eine Rückſicht genommen werden kann.

Die aus der güldenen Bulle angeführte Stelle, enthält ein vollſtändiges Verzeichniß aller derjenigen Dinge aus dem mineraliſchen Reiche, die als fürſtliche Regalien angeſehen werden ſollen, und es iſt die ſonſt in andern Fällen gewöhnliche Clauſul, und dergleichen mehr, welche allenfalls wegen Gleichheit des Gegenſtandes, Schlüſſe von der Beſchaffenheit eines benannten Dinges, auf andre von gleicher Art zulaſſen könnte, dabey nicht vorhanden.

Dieſes Geſetz ſetzet, wie es denn auch ſo wohl nach den natürlichen als geſchriebenen Rechten nicht anders geſchehen konnte, voraus, daß einem jeden Privateigenthümer das Eigenthum von ſeinem in Beſitz habenden Grund und Boden, nach aller Ausdehnung in die Breite, Länge und Tiefe zuſtändig ſey.

Wegen einiger in der Tiefe der Erden befindlichen Mineralien aber, machet daſſelbe hiervon eine Ausnahme, und verordnet, daß ſolche nicht dem Privat-Eigenthümern, ob ſie gleich in ihrem Grund und Boden befindlich ſind, überlaſſen, ſondern von dem Landesfürſten benutzet werden ſollen.

Hiedurch haben denn zwar die in der güldenen Bulle ausdrücklich benannte Metalle und Erze, die Natur der ſogenannten Regalien erlanget. Alle dergleichen Regalien aber ſind Ausnahmen von der gemeinen Regel, und können daher durch keine vermeintliche Argumentation auf Dinge, die in dieſem Geſetze nicht ausdrücklich benannt ſind, ausgedehnet werden. Vielmehr muß hiebey die bekannte Auslegungsregel: quod exceptio firmet Regulam, Statt finden.

Mit weit mehrern Grunde kann daraus, weil die Steinkohlen, Kalk, Alaun und Steinbrüche in der güldenen Bulle nicht ausdrücklich benannt und zu den Regalien gezählet worden ſind, auch den Privateigenthümern die ſelbſt eigne Benuzung davon nicht entzogen werden könne, geſchloſſen werden.

Das zweyte Argument, durch welches den Privat-Güterbeſitzern wegen ermangelnder Occupation, das Eigenthum dieſer Dinge und deren Benuzung, ſtreitig gemacht werden will, lauft, wie einem jeden ſelbſt einleuchten wird, auf eine Art von Sophiſterey hinaus, die aber bey unſerer heutigen aufgeklärten Philoſophie, keinen Stich halten, ſondern ſehr leicht entdecket und zu Schanden gemacht werden kann.

Daß die Occupation der natürliche Urſprung des Eigenthums überhaupt geweſen ſey, weshalb auch noch bis anjetzt kein Eigenthum ohne Tradition übergehet und vollſtändig wird, begehre ich nicht zu leugnen.

Unrichtig aber iſt es, daß ein Privateigenthümer nur bloß die Oberfläche eines in Beſitz habenden Grundſtücks, weil er ſolche gemeiniglich nur allein benutzet, occupiret habe, und folglich auch nur auf dieſelbe ſein Eigenthum erſtrecken könne.

Die Erde iſt ein Körper, der nach ſeiner ganzen Ausdehnung in die Länge, Breite und Tiefe bis auf ihren Mittelpunct unzertrennlich aneinander hänget. Ein jeder alſo, der einen Theil der Erde occupiret, überkommt auch das Eigenthum deſſelben nach ſeiner völligen Ausdehnung, in ſo ferne nicht, wie in der bey dem erſten Argument angeführten güldenen Bulle geſchehen iſt, einige Dinge dabey ausdrücklich ausgenommen, und dem ganzen Volke oder deſſen regierenden Oberhaupt, als Regalien vorbehalten worden.

Auſſer dieſem Fall iſt kein vernünftiger Grund, wodurch der Schluß, daß ein Privateigenthümer nur

bloß

bloß die Oberfläche occupirt, und darauf ein Recht des Eigenthums erlangt hätte, gerechtfertiget werden könnte, abzuſehen.

Es werden ja täglich auf den Landgütern Brunnen gegraben und Teiche angeleget. Dieſes könnte, wenn die Privatbeſitzer nur bloß das Eigenthum der Oberfläche occupiret, ebenfalls nicht ohne Erlaubniß des Landesherrn geſchehen.

Wer aber wird ſich wohl dergleichen Dinge, ohne dadurch lächerlich werden zu wollen, zu behaupten, getrauen?

§. 36.

Der Satz, daß die Steinkohlenbergwerke zu dem Privateigenthum gehören, iſt ſchon vorhin durch die Entſcheidung der Rechtslehrer, und *Reſponſa* der Juriſten-Facultäten entſchieden.

Daß die Steinkohlen nicht zu den Regalien gerechnet werden können, ſondern deren Benutzung einem jeden Eigenthümer, in deſſen Grunde ſie ſich befinden, überlaſſen werden müſſe, hat bereits der berühmte Berger in ſeiner *Oeconomia juris* S. 159. ſowohl aus verſchiedener Rechtslehrer, die von Bergwerksſachen geſchrieben haben, Meinungen, als auch aus wirklichen ergangenen Reſponſis und Gutachten der Juriſten-Facultäten, bemerkt.

Und wenn auch gleich in einigen Ländern hierunter ein Anderes verordnet ſeyn ſollte, ſo kann doch ſolches die Natur der Steinkohlen nicht ändern, noch ihnen eine Stelle unter den Metallen und edlern Erz-Arten, die in der güldenen Bulle nur lediglich, das einzige Salz ausgenommen, benannt, und unter die Regalien gezählet worden ſind, zuwege bringen.

§. 37.

§. 37.

Wegen Benutzung der Kalkbrüche, wird auf den in dem von Marſchallſchen, wegen einer zu Taßdorf entdeckten Kalkgrube entſtandenen Proceß im Jahr 1775. in drey Inſtanzien abgeurtelten Fall, Bezug genommen.

In Anſehung des Kalks und der Kalkbrüche iſt die Frage, ob ſolche ebenfalls, wenn ſie ſich auch gleich auf den Gütern der Privateigenthümer befinden, als landesherrliche Regalien angeſehen und vindiciret werden können? erſt ganz neuerlich im Jahr 1775, in Sachen der verwittweten geheimen Etatsräthin von Marſchall, wider den Kriegesrath Heller im Namen des Fiskus, durch drey bey dem Königl. Kammergericht und Ober-Tribunal zu Berlin ergangene übereinſtimmige Urtel, und einen darauf erfolgten Vergleich, entſchieden und abgethan worden.

Gedachte Frau Geheime Etatsräthin von Marſchall entdeckte im Jahr 1772. auf dem von Marſchallſchen Gute Taßdorf unvermuthet ganz anſehnliche Kalkgruben.

Als damalige reſpective Eigenthümerin und Adminiſtratorin der ſämmtlichen von Marſchallſchen Güter, ſuchte ſie dieſe neue Entdeckung nach Möglichkeit zu benutzen, und ließ daher ohne Anſtand die aufgefundene Kalkgruben öfnen, eine gehörige Menge von Kalkſteinen brechen, und vermittelſt eines angelegten Kalkofens, wirklich Kalk zum Verkauf brennen.

Da auf dem angränzenden Amte Rüdersdorf ebenfalls ein anſehnliches Kalkſteinbergwerk und Kalkbrennerey, womit beynahe die ganze Chur- und Neumark verlegt wird, angelegt iſt, ſo erhielt dieſelbe, nachdem ſie zu Taßdorf kaum den Anfang damit gemacht hatte, ſchon im December eben deſſelben Jahres von dem Ober-Hütten-Departement den Befehl, ſich bey nahmhafter Strafe des Kalkbrennens zu enthalten.

Die

Die dagegen gethanene Gegenvorſtellungen waren ohne Wirkung, und ſie entſchloß ſich daher, bey dem Berlinſchen Cammergericht, unter deſſen Gerichtsbarkeit das Gut Taßdorf belegen iſt, wider den Königlichen Fiskus ordentliche Klage anzuſtellen; ſie erhielte auch darauf unterm 12ten Septbr. 1774. in der erſten Inſtanz ein günſtiges Urtel, dahin:

> **Daß ſie ihre zu Taßdorf belegene Kalkgruben bearbeiten, daraus Kalkſteine brechen, brennen und verkaufen zu laſſen, wohl befugt, und beklagter Fiskus ſich hierunter aller Beeinträchtigung künftig hin zu enthalten ſchuldig.**

In der zweyten Inſtanz wurde gedachtes Urtel unter dem 14ten Junii 1775. und endlich beyde unter dem 10ten Novbr. 1775. durch die von dem Ober-Tribunal zu Berlin ausgeſprochene Reviſionsſentenz lediglich beſtätiget.

Die Gerechtſame der Frau Etatsräthin von Marſchall ſind von dem damaligen Cammergerichtsadvokaten **Hugo**, die vermeintliche Landesherrliche Befugniſſe aber, dieſen Gerechtſamen zu widerſprechen, von dem Herrn Kriegesrath **Heller** mit vieler Lebhaftigkeit und Geſchicklichkeit vertheidiget worden, und man kann mit Recht behaupten, daß ſie ſich beyde in allem, was von dieſer Materie nur immer geſagt werden kann, erſchöpfet haben.

Die ganze Verhandlung von dieſer Sache, die gewiß zu einer der merkwürdigſten unſerer Zeiten gehöret, iſt in dem 6ten **Theil der berühmten Rechtshändel bey verſchiedenen Parlamenten in Frankreich und dem Cammergericht in Berlin**, mit allen von beyden Theilen dabey angeführten Rechtsgründen, und den Rationibus decidendi der in der erſten und zweyten Inſtanz ausgeſprochenen Urtel, enthalten.

Ich

Ich kann mir daher die Mühe, gegenwärtig etwas mehreres davon zu bemerken, erſparen, indem ich mich hierunter lediglich auf das angezogene Werk berufen haben will.

Die Sache iſt zwar nachher, auf Königl. Veranlaßung, zwiſchen der Frau Etatsräthin von Marſchall und dem Königl. Oberhütten-Departement durch einen geſchloſſenen Vergleich, wovon ich bey einer andern Gelegenheit mit mehrern Erwähnung zu thun gedenke, näher reguliret worden.

Zu meiner gegenwärtigen Abſicht iſt es genung, durch die angeführte rechtskräftige Urtel, daß die Kalkbrüche und das Kalkbrennen nicht zu den Landesherrlichen Regalien gehören, ſondern ſich ein jeder Privateigenthümer derſelben, wenn ſie auf ſeinem eigenen Grund und Boden befindlich ſind, ohne Widerſpruch bedienen könne, dargethan zu haben.

§. 38.

Von den Steinbrüchen und Alaunenwerken, und daß in Anſehung des letztern mit eheſten eine dem vorhin angeführten von Marſchallſchen Fall ähnliche Entſcheidung zu erwarten ſey.

Daß den Privateigenthümern das Recht der Steinbrüche jemahl ſtreitig gemacht worden ſey, davon weiß ich mir zwar keinen Fall noch Beyſpiel zu erinnern. Sollte aber auch ſolches unternommen werden wollen, ſo iſt wohl gewiß, daß die Sache, wegen ihrer offenbaren Aehnlichkeit, auf einen gleichen Fuß, als vorhin in Anſehung des Kalkbrechens und Brennens angeführet worden, entſchieden werden müſſe.

So viel aber den Alaun anbetrift, ſo will gegenwärtig dem Regierungspräſidenten von Poſer zu Küſtrin die Benutzung der auf ſeinem Guthe Gleißen, im Sternbergſchen Kreiſe befindlichen Alaunerde ebenfalls

falls ſtreitig gemacht werden, und er hat ſich deshalb den Fiskus bey dem Cammergericht zu Berlin, um die Landesherrliche Gerechtſame darunter näher erweislich zu machen, aufzufordern gemüßiget geſehen.

Daß die Alaunbergwerke kein beſonderes Regale ſind, ſondern zu der Benutzung der Privateigenthümer gehören, iſt ſchon aus einem in der Nachbarſchaft des Gutes Gleißen auf dem von **Waldowſchen** Königswaldiſchen Grund und Boden vorhanden geweſenen Beyſpiel offenbar, indem der Eigenthümer daſelbſt, der Herr Domherr von **Waldow**, viele Jahre lang die daſelbſt vorhandene Alaunerde gegraben, verſotten, und die davon verfertigte Alaune debitiret hat.

Auch nennet der berühmte Carpzov, dem doch die deutſche Gewohnheiten vorzüglich bekannt geweſen ſind, wenn er der geringern Bergwerke, die nicht unter die Landesherrliche Regalien zu rechnen ſind, erwähnt, den Alaun darunter ausdrücklich.

Es iſt daher wohl kein Zweifel, daß dieſe Angelegenheit mit der vorhin erwehnten von Marſchallſchen einen gleichen Ausgang gewinnen werde.

Inzwiſchen iſt doch jedermann auf deren endliche Entſcheidung begierig, und es wird dadurch auch dieſer Punkt eine nähere Beſtimmung erhalten.

§. 39.

Was es hierunter, in Anſehung der Eiſenerde, vor eine Bewandniß habe.

Ich habe zwar §. 33. zu den unterirdiſchen Erd-Arten, die nicht als Regalien angeſehen werden können, auch unter andern der Eiſenerde Erwähnung gethan.

Dieſes wird aber vielleicht dem oben bemeldeten Inhalt der güldenen Bulle, als in welcher das Eiſenerz

ſenerz unter den Regalien ausdrücklich benannt worden, offenbar zuwider zu laufen ſcheinen.

Daß aber die Verordnung der güldenen Bulle nicht ſchlechterdings in allen Ländern Statt finde, erhellet unter andern aus dem Königl. Preußl. vor Schleſien erlaßenen Edikt vom 5ten Juny 1779. in welchem den Eigenthümern ausdrücklich alle Eiſenerze, Kalk, Marmor, Gips ꝛc. zu ihrem Nutzen und eigenen Gebrauch nach Gefallen anzuwenden, erlaubt wird, es aber die höchſte Vermuthung iſt, daß ein Landesherr dasjenige, was er einer ſeiner Provinzien verſtattet hat, auch den übrigen zugeeignet.

Die Königl. Eiſenſchmelzhütten verlangen zwar an einigen Orten, wie z. E. von der zu Peiz im Kotbuſiſchen Weichbilde befindlichen angeführt werden kann, das Recht, an allen Orten, wo ſie Eiſenerde finden, ſolche graben zu können.

Sie müſſen aber, wie ſie ſelber zugeſtehen, dieſe Eiſenerde verhältnißmäßig bezahlen, und aus dieſem allen ergiebet ſich, daß ſie ſolche nicht mit Recht zu fordern haben, ſondern nur von den Privateigenthümern kaufsweiſe erhalten.

Durch die Wegnehmung der Eiſenerde, beſonders auf den Wieſen und Hütungsplätzen, wo ſie gemeiniglich nur unmittelbar unter der Oberfläche angetroffen zu werden pfleget, geſchiehet den Grundſtücken an und vor ſich kein Schaden, ſondern es wird vielmehr denſelben, weil eine dergleichen Eiſenerde ſie ſchlechterdings unfruchtbar machet, dadurch ein offenbarer Vortheil geſtiftet, in ſo ferne nur dabey gehörig zu Werke gegangen wird, wohin beſonders, daß die durch das Erdegraben entſtandene Vertiefungen wieder ordentlich zugeworfen werden müſſen, gehöret.

Es würde daher ein jeder Eigenthümer den Schmelzhütten das Graben der Eiſenerde gegen eine billigmäßige Vergütigung gar gerne verſtatten. Allein

eben

eben die Unterlaßung der vorerwehnten Vorſichten, macht ſolches in allen Gegenden dergeſtalt verhaßt, daß öfters ganze Gemeinen ſich mit Gewalt darwider geſetzet, und der Werkzeuge der Erdegräber bemächtiget haben.

Ein dergleichen Beyſpiel hat ſich unter andern in dem Kotbuſiſchen Weichbilde auf dem von Buggenhagenſchen Gute Papitz ereignet, und ich habe nicht gehöret, daß ſolches von dem Hüttenwerk weiter gerüget worden ſey.

Eine ſichere Anzeige, daß daſſelbe hierunter zu weit gegangen, und folglich die Königl. Abſichten nicht dahin, daß dadurch die Privatgrundſtücke zu Grunde gerichtet werden ſollen, ausgedehnet werden können.

§. 40.

Dreyfacher Grund der verſchiedenen mit den unbeweglichen Gütern verbundenen Zubehörungsſtücke.

Ich komme von dieſer kleinen Ausſchweifung, die vieleicht wegen der Verbindung, worinn dieſelbe mit der gegenwärtig abzuhandelnden Materie ſteht, nicht am unrechten Orte angebracht ſeyn wird, wieder zurück, um nunmehr auch die Zubehörungsſtücke, die einen Theil der unbeweglichen Dinge ausmachen, und folglich mit den unbeweglichen Dingen ein gleiches Recht haben, in nähern Betracht zu nehmen.

Dieſe Zubehörungen haben ihren Grund, entweder in der Natur ſelber, oder in gewiſſen von den Beſitzern vorgenommenen Handlungen, oder rechtlichen Vermuthungen und Auslegungen.

Eine jede von dieſen verſchiedenen Entſtehungsarten der Zubehörungen erfordert eine Erklärung und Ausführung; und hiemit werde ich mich in den nachſtehenden § §. beſchäftigen, wobey ich den bekannten Satz des teutſchen Rechts, daß alles, was Erd=

Niet= und Nagelfeſte iſt, zu den Zubehörungen der unbeweglichen Güter gehöre, vorläufig erinnerlich machen muß.

Auch die Unzertrennlichkeit und Nothwendigkeit der mit einer unbeweglichen Sache verbundenen Dinge muß dabey nicht außer Augen geſetzet werden.

Unter der Unzertrennlichkeit verſtehe ich, wenn die unbewegliche Sache durch die Abſonderung und Wegnehmung eines damit verbundenen Dinges, in ſeinem Weſen oder Haupteigenſchaften, einen merklichen Schaden leidet.

Nothwendige Dinge aber nenne ich diejenigen, ohne welche die unbewegliche Sache nicht den ſonſt gehörigen Nutzen bringen, und in ſeiner erforderlichen Verfaſſung erhalten werden kann.

Auf dieſen Grundſatz ſind beſonders diejenigen Zubehörungsſtücke gegründet, die im rechtlichen Verſtande davor angenommen werden müſſen.

§. 41.

Von dem Erz und Bäumen, als natürlichen Zubehörungsſtücken der Bergwerke und Wälder.

Die von der Natur ſelber als Zubehörungen der unbeweglichen Sachen beſtimmte Zubehörungsſtücke betreffend; ſo ſind dazu beſonders die Erze oder Mineralien in den Bergwerken, imgleichen die Bäume in den Wäldern und in den Gärten zu rechnen.

Die in den Bergwerken befindliche rohe Erze und Mineralien, können zwar mit leichter Mühe, und, ohne das Weſen des Bergwerks ſelber dadurch zu zerſtören, ausgebrochen, und von einem Orte zum andern fortgeſchaft werden, und in ſo ferne haben ſie die Natur der beweglichen Dinge an ſich.

Mit den Bäumen in den Wäldern und Gärten hat es eine gleiche Beſchaffenheit. Dieſe können ebenfalls, ohne daß der Platz, in welchem ſie ſtehen, in

ſeinem Weſen eine Veränderung leidet, ausgehoben, oder abgehauen, und, nachdem ſolches geſchehen, gleich allen andern beweglichen Dingen, von einem Ort zum andern gebracht werden.

Da aber die Erze in den Bergwerken, und die Bäume in den Wäldern oder Gärten, erdfeſt ſind, ſo findet bey denſelben die in dem nächſtvorſtehenden §. angenommene erſte Regel, vermöge welcher alles, was erdfeſt iſt, ſeiner beweglichen Natur ohnerachtet, als ein Zubehörungsſtück der unbeweglichen Sache, womit ſie verbunden iſt, angeſehen werden muß, eine ganz offenbare und ungezweifelte Anwendung.

Ein Bergwerk ohne Erz, und ein Wald ohne Bäume läßt ſich gar nicht denken, und es ſind daher dieſe beyde Stücke, auch nach der zweyten Regel, wegen ihrer Unzertrennlichkeit, vor wirkliche Theile einer ſolchen unbeweglichen Sache anzunehmen.

Ganz anders aber verhält es ſich mit dem Erz und Bäumen, wenn, ehe die Veränderung, bey welcher eine Separation der beweglichen und unbeweglichen Güter nöthig wird, jene ſchon aus der Erzgrube hervorgebracht, und dieſe bereits gefället und abgehauen worden ſind.

Alsdenn gehören ſie weder zu den erdfeſten Dingen, noch können auch vor unzertrennlich gehalten werden. Sie müſſen folglich als offenbar bewegliche Dinge den Allodial- oder Landerben zuerkannt werden, gleichwie ſie im erſten Fall dem Erben des Bergwerks oder Waldes ohnſtreitig verbleiben.

Auch hat der Erbe des Gutes, an dem ſchon gefälleten Holze, welches der Erblaßer nicht zum Verkauf, ſondern zum eigenen Bau und Verbrauch beſtimmet gehabt, ein ohnſtreitiges Recht.

Nur bloß das zum Verkauf geſchlagene, iſt den Land- und Allodialerben abzufolgen.

Bey Abhandlung der wichtigen Materie der Separation des Lehns und Erbes, die ich in dem 4ten Bande meiner *Oeconomia forenſis* geliefert, ſind mehrere hierinn einſchlagende Fälle und Ausnahmen berühret worden, und ich kann mich daher lediglich auf das daſelbſt Bemerkte beziehen.

§. 42.

Von den noch hangenden Feldfrüchten, als ebenmäßigen natürlichen Zubehörungsſtücken der Landgüter und anderer liegenden Grundſtücke.

Aus gleichen Gründen haben auch die gemeine Rechte, die bey dem Tode eines Erblaßers noch hangende Feld- und Ackerfrüchte, wie ſchon eben beyläufig erwehnet worden, dem Gutserben, die bereits abgeſonderte und eingeſammlete aber den Allodialerben zugebilliget.

Auch hier läßt ſich kein Feld ohne Früchte gedenken, und beydes, Unzertrennlichkeit und Nothwendigkeit kommen dabey ebenfalls in Rückſicht.

Denn womit wollte wohl der neue Gutsbeſitzer die Bewirthſchaftung des Gutes in dem bevorſtehenden Jahre beſtreiten, wenn ihm die noch auf dem Halm ſtehende Erndte gänzlich entzogen würde?

Das gemeine römiſche Recht hat daher in dieſem Stück ſehr vernunftmäßige und mit der natürlichen Billigkeit übereinſtimmende Sätze angenommen.

Die Abweichungen, die hierunter in dem Sächſiſchen Recht angetroffen werden, geben, wie ich gleichfalls in dem vorangezogenen 4ten Bande der *Oeconomia forenſis* umſtändlich bemerkt habe, zu vielen Verwirrungen, verwickelten Berechnungen, und überhaupt mancherley Rechtsſtreitigkeiten, Anlaß.

Dieſes Recht verdienet daher nicht, in dieſem Fall, ob es gleich ſonſt viel Gutes und unſerer deutſchen Landverfaſſung Anpaſſendes in andern Stücken bey ſich

ſich führet, in einem allgemeinen Geſetzbuch beybehalten zu werden.

§. 43.

Von den Sätzen, die bey der zweyten Art der Zubehörungsſtücke zum Grunde gelegt werden müſſen.

Die zweyte Art der Zubehörungsſtücke eines Land-Gutes oder andern liegenden Grundſtücks, wird durch Unternehmungen der Beſitzer gegründet.

Die menſchliche Handlungen, aus welchen, ob eine an ſich bewegliche Sache vor ein Zubehörungsſtück einer unbeweglichen zu halten ſey, mit rechtlicher Zuverläßigkeit geſchloſſen werden kann, ſind ebenfalls von mancherley Art.

Der §. 40. angeführte Satz, daß bey unbeweglichen Dingen alles dasjenige, was **Erd-Niet-** und **Nagelfeſt** iſt, als Zubehörungen deſſelben anzuſehen ſind, muß hiebey vorzüglich zur Richtſchnur genommen werden.

Jedoch iſt dabey auch in den meiſten Fällen auf die muthmaßliche Beſtimmung desjenigen, der eine dergleichen Handlung unternommen hat, ein gehöriges Augenmerk zu richten.

Trift beydes, eine ſolche muthmaßliche Beſtimmung, und die vorgedachte Regel zuſammen, ſo wird dadurch die Rechtmäßigkeit eines Zubehörungsſtücks außer allen Zweifel geſetzet.

Alle hiebey vorkommende Fälle beſonders abzuhandeln, würde mich in ein allzu weites Feld führen. Mich nur bloß mit den bey dieſer Materie nöthigen Grundſätzen zu beſchäftigen, iſt meine gegenwärtige Abſicht.

Man findet auch bereits das hierunter Nöthige in dem mehr erwähnten 4ten Bande der *Oeconomia forenſis* mit aller möglichen Genauigkeit von mir vorgetragen; und wenn ſolches zu weitläuftig fallen ſollte,

dem kann ich den kurzen Tractat des Herrn Profeſſor Hommel, womit er ſich in dieſer Materie in der gelehrten Welt bekannt gemacht hat, mit vieler Zuverläßigkeit anempfehlen.

§. 44.

In wie weit die von einem Erblaſſer neu erbaueten Gebäude, dem Lehnfolger oder dem Allodial-Erben zuſtändig ſind, und daß das gemeine und churſächſiſche Recht hierunter nicht übereinſtimmen.

Jedoch will ich zur Erläuterung dieſes zweyten Grundſatzes, in wie weit aus muthmaßlicher Beſtimmung und Unternehmung eines Beſitzers, ein Zubehörungsſtück entſtehen könne, einige wenige dahin einſchlagende Fälle kürzlich bemerken.

Einer der hauptſächlichſten hievon, beſtehet wohl in einem von dem vorigen Beſitzer unternommenen neuen Bau, wobey die Frage entſpringet, ob dergleichen neue Gebäude dem künftigen Gutsbeſitzer, oder dem Landerben, zuſtändig ſind?

Nach den gemeinen Lehnrechten ſind die Allodial-Erben nur diejenigen Gebäude, welche ſchon vorhin auf dem Gute geſtanden haben, wenn ſie gleich von dem Erblaſſer von neuen aufgebauet worden, dem neuen Gutsbeſitzer zu überlaſſen ſchuldig; die ganz neu erbauete und vorhin noch niemahl vorhanden geweſene Gebäude aber, müſſen ihnen entweder bezahlet, oder, ſie wegzunehmen, erlaubet werden.

Hiemit ſtimmet auch das gemeine Sachſenrecht überein.

Das churſächſiſche Recht aber ſetzet ausdrücklich feſt, daß alle Gebäude, die der Lehnsbeſitzer auf dem Lehngute erbauet hat, ſie mögen ſchon vorhin vorhanden geweſen ſeyn oder nicht, ſchlechterdings bey dem Lehn gelaſſen werden müſſen, und die Allodialerben deshalb keine Vergütigung fordern können.

Wel-

Welches von dieſen beyden Rechten die meiſte Vernunft und Billigkeit vor ſich habe, wird zwar billig denjenigen, ſo an Geſetzgebung arbeiten, um ſo mehr überlaſſen werden müſſen, als nicht zu läugnen iſt, daß bey beyden Gründe vorhanden ſind, die es, welchem darunter der Vorzug gebühre, zweifelhaft machen können.

§. 45.

Gründe, die ein jedes dieſer beyden verſchiedenen Rechte vor ſich hat.

Dem erſten Anſchein nach, iſt der hierunter von dem gemeinen Recht angenommene Satz dergeſtalt in der Billigkeit und Analogie der Rechte gegründet, daß ſich faſt nichts dagegen einwenden läſſet.

Denn, da ein Jeder, der eine Sache unter der Bedingung, ſie wieder zurück zu geben, empfangen hat, weiter nichts, als nur bloß das, was ihm dabey überliefert worden, wieder zurück zu gewähren verbunden iſt, ſo wird es auch allemahl unbillig ſeyn, wenn die Allodialerben dem Lehnsfolger ſolche Gebäude, die ihr Erblaſſer bey dem Antritt des Lehns nicht gefunden hat, ohne davor eine Vergütigung zu erhalten, überlaſſen ſollen.

Dahingegen iſt auch in Rückſicht zu nehmen, daß es hierunter mit einem Lehnsbeſitzer eine ganz andere Bewandniß, als mit jedem andern Zeitbeſitzer, habe.

Derſelbe iſt, auſſer der ihm obliegenden Schuldigkeit, das Empfangene in eben demjenigen Stande, als er es empfangen hat, zurück zu gewähren, auch noch überdem zu allen möglichen Verbeſſerungen des Lehns, beſonders alsdenn, wenn ſie aus den genoſſenen Früchten beſtritten werden können, verbunden.

Hat er ſolchemnach ganz neue zu der Verbeſſerung des Lehns erforderliche Gebäude aufführen laſſen, ſo wird denen Allodialerben dem Anſchein nach nicht zu

nahe geſchehen, wenn dergleichen Gebäude dem Lehnsfolger, ohne ihnen deshalb eine Vergütigung zuzubilligen, zuerkannt werden.

Ueberdem tritt noch die rechtliche Vermuthung hinzu, daß der Erblaſſer dergleichen Gebäude bloß vor das Lehn, weil ſie ſonſt keinen andern Nutzen haben können, beſtimmet und gewidmet habe.

Der Erblaſſer hat, z. B., weil, wegen vermehrten Viehſtandes und dadurch beſſer cultivirten Ackers, der bisherige Scheunenraum nicht mehr zulangen wollen, eine ganz neue Scheune, die er bey dem Antritt des Lehns nicht gefunden, erbauen laſſen.

Sehr hart und unbillig würde es vor den Lehnsfolger ſeyn, wenn die Allodialerben befugt wären, eine ſolche Scheune entweder abbrechen und wegnehmen zu laſſen, oder von ihm davor Bezahlung zu fordern.

Dieſe Scheune iſt ja zur ſichern Unterbringung der auf dem Lehn gewonnenen Ernten nothwendig, und man kann daher nicht anders vermuthen, als daß der Erblaſſer ſolche nur bloß vor das Lehn, nicht aber vor die Allodialerben, beſtimmet habe.

Bey Gebäuden hingegen, die dem Lehn nicht nothwendig ſind, ſondern mehr zur Pracht und Bequemlichkeit aufgeführet worden, fällt dieſer Grund hinweg, und es kann daher auch deren Vergütigung, wenn ſie der Lehnsfolger nicht wegnehmen laſſen will, dem Allodialerben nicht ſtreitig gemacht werden.

§. 46.

Doppelter Unterſcheid, der, um dieſe beyde Rechte mit einander zu conciliiren, gemacht werden muß.

Bey einer neuen Geſetzgebung, wäre es hierunter einen doppelten Unterſcheid zu machen, höchſt rathſam.

Einmahl müßte darauf Rückſicht genommen werden, ob dergleichen ganz neu erbauete Gebäude dem Lehn

Lehn ſchlechterdings nothwendig, oder bloß nützlich und bequem wären, auch wohl gar nur zur bloßen Pracht und Ergötzlichkeit gereichen.

In dem erſten Fall könnten dem Lehnsfolger ſolche Gebäude ohne offenbare Verletzung der Billigkeit füglich nicht entzogen, noch er davor den Allodial-Erben eine baare Vergütigung zu leiſten, angehalten werden.

Was eigentlich zu den nothwendigen Gebäuden zu rechnen ſey, kann aus dem vorhin angeführten Beyſpiel von einer neuerbaueten Scheune ſehr leicht entnommen werden, und ein, wegen vermehrten Viehſtandes, ganz neu erbauter Kuh- oder Schafſtall würde ebenfalls dahin gehören.

Demnächſt aber wäre auch wegen der wirklich nothwendigen Gebäude ein Unterſcheid, ob die Koſten dazu von den Früchten des Lehns beſtritten werden können, oder der Erblaſſer ſeine eigene Mittel dazu anwenden müſſen, zu machen.

Iſt das Erſtere, ſo haben die Allodialerben, nach klarer Maßgebung desjenigen, was ich in den fünften Hauptſtück des Dritten Bandes der *Oeconomia forenſis* von den Meliorationen und Deteriorationen geſaget habe, eine Vergütigung deshalb zu fordern, kein Recht.

Sind aber die Früchte des Lehns zu einem dergleichen Bau nicht hinlänglich geweſen, ſo iſt alsdenn die Sache, als eine von dem Lehnsfolger zu vergütigende Lehns-Melioration, nach den deshalb c. l. näher beſtimmten Grundſätzen, zu behandeln.

§. 47.

In wie weit die bey dem Tode eines Erblaſſers vorräthig befundene Baumaterialien als Beylaß- oder Zubehörungsſtücke des Gutes anzuſehen ſind.

Oefters iſt bey dem Tode eines Erblaſſers, der Bau eines ſolchen Gebäudes zwar noch nicht vollführet, dennoch aber bereits ein anſehnlicher Vorrath Baumaterialien angeſchafft worden.

Daß dieſe Baumaterialien, ihrer Natur nach, zu den beweglichen Dingen gehören, iſt von ſelbſt einleuchtend. Darüber aber pflegt die Frage zu entſtehen, ob ſolche durch die Beſtimmung ebenfalls Zubehörungen oder Beylaßſtücke des Gutes geworden ſind, und folglich dem Lehnsfolger, ohne deshalb den Allodialerben etwas vergütigen zu dürfen, überlaſſen werden müſſen?

Zuvörderſt iſt zu bemerken, daß, wenn dieſe Bau-Materialien von dem eignen Zuwachs des Gutes genommen worden ſind, den Allodialerben davor niemahl eine Entſchädigung gebühre.

Sind ſelbige aber erkauft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob der Erblaſſer diejenigen Gebäude, wozu dieſelben beſtimmt ſind, aufzubauen, ſchuldig geweſen iſt, oder nicht.

In dem erſten Fall fällt ebenfalls alle Vergütigung hinweg; in dem zweyten hingegen ſtehet es in des Lehnfolgers Wahl: ob er den Allodialerben den Werth, wovor die Baumaterialien angeſchafft worden, wieder erſtatten, oder ſie von ihnen wegnehmen, und anderwärts verkaufen laſſen wolle.

Die Ausführung mehrerer hierin einſchlagenden Fälle, findet man in dem mehrmahl angeführten ſechsten Hauptſtück des vierten Bandes der *Oeconomia forenſis* S. 82. bis 87., worauf ich mich lediglich bezogen haben will.

§. 48.

Daß das Vorſtehende nur bloß auf die Erben eines verſtorbenen Lehnsbeſitzers anwendlich ſey, ein jeder anderer Zeitbeſitzer aber, die auf einen Bau verwandte Koſten wieder erſtattet erhalten, jedoch vor allen Dingen, daß der Bau nothwendig, oder doch wenigſtens nützlich geweſen, erweiſen müſſe.

Dasjenige, was bisher wegen Vergütigung der auf einem Lehn neu erbauten Gebäude geſaget worden, iſt nur bloß in Anſehung der Lehnsfolger und Allodial-Erben anwendlich.

Hat aber ein Zeitpächter einen ſolchen Bau entweder auf Vollmacht des Eigenthümers, wie nicht ſelten zu geſchehen pfleget, oder auch ohne Vollmacht, jedoch zu deſſen wahren Beſten, unternommen, ſo müſſen in dergleichen Fällen ganz andere Sätze und Maßregeln zum Grunde gelegt werden.

Bey einem auf Vollmacht vollführten Bau, kann deſſen Nothwendigkeit oder Nützlichkeit niemahl in Betracht kommen, ſondern es müſſen dem Bevollmächtigten, wenn es auch nur bloße Luſthäuſer und andere zur leeren Ergötzlichkeit gereichende Gebäude geweſen wären, alle erweislich verwandte Koſten ohne Ausnahme wieder erſtattet werden.

In dieſem Fall kann alſo wegen der Qualität des Baues, ob derſelbe nothwendig und nützlich geweſen ſey oder nicht, niemahl, wohl aber über deſſen Tüchtigkeit und die Richtigkeit der angewandten Koſten, ein Rechtsſtreit entſtehen.

Hat aber jemand, ohne dazu von dem Eigenthümer ausdrücklich bevollmächtiget zu ſeyn, ſondern nur bloß in der Abſicht, deſſen Beſtes dadurch zu befördern, einen Bau übernommen, ſo iſt der bloße Beweis, daß der Bau tüchtig gerathen, und die deshalb angegebene Koſten richtig verwandt worden, um

zur

zur Wiedererſtattung ſeiner Auslagen zu gelangen, noch nicht hinreichend.

Er muß auch, daß ein ſolcher aus ſeiner eigenen Bewegung unternommener Bau wirklich nützlich und nothwendig ſey, darthun.

Gemeiniglich pflegen die darüber entſtehende Rechtshändel ſehr verworren und verwickelt zu werden; und es iſt daher niemanden zu rathen, daß er ſich in dergleichen Sachen gar zu bereitwillig bezeige, indem ſeine Bemühungen gemeiniglich mit Undank belohnt zu werden pflegen, und ihn ſeine dabey gehabte redliche Abſichten dagegen nicht retten können.

§. 49.

Anwendung hievon auf einen von einem Vormunde unternommenen Bau.

Die Vormündere machen davon ſehr oft eine traurige Erfahrung, ob ſie gleich zur Unternehmung der neuen Bauten auf den Gütern der Unmündigen weder Vollmacht gebrauchen, noch auch darunter nach eigenen Willkühr verfahren, ſondern dazu durch ihre Pflicht aufgefordert werden.

Das einzige Mittel, wodurch ſie ſich, beſonders in den Königl. Preußl. Ländern, gegen die Weitläuftigkeiten, ſo ihnen von dergleichen Unternehmungen vors Künftige gedrohet werden, decken können, beſtehet darinn, daß ſie keine Bauten von Wichtigkeit, ohne ausdrückliche Genehmhaltung des ihnen vorgeſetzten Vormundſchaftscollegiums unternehmen dürfen.

Soll ſie aber dieſe Genehmhaltung des Vormundſchaftscollegiums gegen alle künftige Anſprüche der Unmündigen, wenn ſie zu ihren vollzähligen Jahren gelanget ſind, vollkommen ſicher ſtellen, ſo iſt es eine nöthige Vorſicht, daß vor allen Dingen auf eine gründliche Unterſuchung, ob ſolche wirklich nothwendig, oder nützlich ſey, angetragen, und nicht eher, bis

bis dieſer Punkt völlig ausgemittelt und feſtgeſetzet iſt, mit dem Bau ſelber der Anfang gemacht werde.

§. 50.

Warum die Windmühlen ebenfalls zu den unbeweglichen Dingen zu zählen ſind.

Schon immer iſt unter den Rechtslehrern der Streit, ob die Windmühlen zu den beweglichen oder unbeweglichen Dingen gehören, ventiliret worden, und beſonders hat der ſonſt ſo berühmte Carpzov hierunter eine Meinung angenommen, die wohl niemal einen Beyfall finden wird.

In der *Oeconomia forenſis* habe ich ſolche c. 1 S. 103. aus zureichenden Gründen widerleget, und hierauf will ich mich auch gegenwärtig lediglich bezogen haben.

Daß eine Windmühle, wenn auch die angeführte Carpzovſche Gründe ihre völlige Richtigkeit hätten, niemal anders, als ein Zubehörungsſtück des Landgutes, auf welchem ſie erbauet worden iſt, angeſehen werden könne, erhellet ſchon allein daraus, daß niemanden, der nicht, vermöge ſeiner Lehn- und Kauf-Briefe, die Mühlengerechtigkeit beſitzet, eine neue vorhin nicht exiſtirte Windmühle anzulegen, erlaubet iſt.

Die Erbauung einer Windmühle ſetzet ſolchemnach eine auf dem Gute haftende Mühlengerechtigkeit voraus, und ein ganz natürlicher Schluß iſt es daher, daß demjenigen, der die Mühlengerechtigkeit beſitzet, auch die, um daſſelbe in Ausübung zu ſetzen, erbauete Mühle zuſtändig ſeyn müſſe.

Iſt der Bau einer ſolchen Mühle von der Beſchaffenheit geweſen, daß er aus den Früchten des Lehns nicht völlig beſtritten werden können, ſo iſt eine dergleichen Mühle alsdenn als ein Meliorationsſtück anzuſehen, und bey demſelben überall nach den in dem

fünf-

fünften Hauptſtück der *Oeconomia forenſis* angenommenen Sätzen zu verfahren.

In der That iſt es lächerlich, daß man dergleichen nothwendige Zubehörungsſtücke, ohne welche die Gerechtſame des Gutes nicht in ihrem völligen Umfange in Ausübung geſetzet werden können, davon ſepariren, und den Allodialerben, die nicht den geringſten Gebrauch davon zu machen wiſſen, zuerkennen will.

§. 51.

Warum auch die Schiffmühlen als Zubehörungen des Gutes angeſehen werden müſſen.

In Anſehung der Schiffmühlen ſcheinet es zwar, ſolche als unbewegliche Dinge anzuſehen, und ihnen folglich unter den Zubehörungen der unbeweglichen und liegenden Gründe einen Platz zu verſtatten, mehr bedenklich zu ſeyn.

Allein, wenn man auf die Grundſätze, warum auch bewegliche Dinge vor Zubehörungen einer unbeweglichen Sache gehalten werden müſſen, beſonders aber auf die Beſtimmung und Abſichten desjenigen, der ſolche errichtet und angelegt hat, zurück gehet, ſo wird wohl kein Zweifel, daß ſelbige rechtlich davor zu halten ſind, vorwalten können.

Wahr iſt es zwar, daß das Schiff, worauf die Mühle ruhet und erbauet iſt, ohnſtreitig zu den beweglichen Dingen gehöret, und die letztere ein Zubehörungsſtück des erſtern zu ſeyn ſcheinet.

Allein die Mühle iſt nicht des Schiffes halber, ſondern das Schiff der Mühle halber erbauet.

Da nun jederzeit diejenige Sache, zu deren Gebrauch eine andere beſtimmet iſt, vor die Hauptſache angeſehen werden muß, ſo folgt von ſelbſt, daß bey Entſcheidung der Frage, ob die Schiffmühle dem neuen Gutsbeſitzer oder den Allodialerben zuzubilligen ſey,

nicht auf die Eigenſchaft des Schiffes, ſondern auf die Beſtimmung des daran befeſtigten Mühlenwerks Rückſicht zu nehmen ſey.

Auch kann dabey ebenfalls dasjenige, was ich in dem nächſtvorſtehenden §. von der Mühlengerechtigkeit, und daß ohne ſelbige keine Erbauung der Mühle, ſie möge ſeyn, von welcher Art ſie wolle, Statt finden könne, geſaget habe, nicht auſſer Augen geſetzet werden.

In Fällen, wo es auf eine Sicherheitsbeſtellung mit einer Schiffmühle ankommt, will ich gar gerne zugeben, daß, wegen der vielen mit dergleichen Mühlen verknüpften Gefahr, mancherley Bedenklichkeiten darunter vorfallen können.

Kommt es aber bloß auf die Frage, ob eine ſolche Schiffmühle als ein Zubehörungsſtück eines Gutes anzuſehen ſey, an, ſo kann ſolches wohl niemahl aus den vorhin angeführten Gründen mit Recht ſtreitig gemacht werden.

§. 52.

Welche Arten von Hexelmühlen gleichmäßig als Zubehörungen eines Gutes anzuſehen ſind.

Die in unſern Tagen ſo allgemein gewordene Hexelmühlen, können vors künftige ebenfalls ein Gegenſtand des Zwiſtes zwiſchen den Lehnsfolgern und Allodialerben werden.

Um hierunter etwas Gewiſſes feſtzuſetzen, wird nöthig ſeyn, die verſchiedenen Arten der in unſern Tagen gewöhnlichen Hexelmühlen gehörig von einander zu unterſcheiden, indem nicht bey allen gleiche Entſcheidungsſätze angenommen werden können.

Es giebet bekanntermaßen:

1.) **Hexelmühlen, die vom Waſſer getrieben werden.**

2) Der=

2.) Dergleichen, die von Pferden, oder Ochſen in Bewegung geſetzet werden müſſen,

und endlich

3.) Noch andere, die bloß durch Menſchenhände regieret werden, und ihre Bewegung erhalten.

Daß bey der erſten Gattung alles dasjenige, was von allen Mühlen geſaget worden, Statt finden müſſe, leuchtet von ſelbſt ein.

Die zweyte Gattung iſt von der Beſchaffenheit, daß ſie mit einiger Mühe auseinander genommen, und an einen andern Ort, um davon einen Gebrauch zu machen, fortgeſchaffet werden kann.

Allein, da der Erblaſſer dieſelbe einmahl auf dem Lehngute angeleget hat, ſo muß auch, daß er ſelbige vor daſſelbe beſtimmet und gewidmet habe, rechtlich vermuthet werden; und dieſe rechtliche Vermuthung wird alsdann die Sache von ſelbſt entſcheiden.

Die dritte Gattung der Herelmühlen die unter dem Namen von Handherelmühlen bekannt ſind, können mehrern Zweifel, ob ſolche bey dem Lehn zu laſſen, oder den Allodialerben zu verabfolgen, wenigſtens denſelben zu vergütigen ſind, erregen.

Dergleichen Maſchinen brauchen, um ſie von einem Ort zum andern fortzuſchaffen, keiner Auseinandernehmung, ſondern es kann ſolches ganz füglich mit der ganzen zuſammengeſetzten Maſchine geſchehen.

Hat der Erblaſſer nur bloß Lehngüter, die nunmehr ſeinen Lehnsfolgern, wegen Ermangelung männlicher Descendenz, anheim gefallen ſind, beſeſſen, ſo iſt die ſtärkſte Vermuthung vorhanden, daß er eine dergleichen Handherelmühle auch nur bloß vor das Lehngut, auf welchem ſie ſich befindet, beſtimmet habe.

Denn

Denn dieſe Art von Werkzeugen iſt vor alle diejenigen, die nicht eigne Güter beſitzen, unnütze und unbrauchbar.

Mit Recht wird ſie daher dem Lehnsfolger, und zwar, weil die darauf verwandte Koſten das Maaß der Lehnsfrüchte wohl niemahl überſchreiten können, ohne Vergütigung zuerkannt.

Iſt aber der Erblaſſer auch zugleich ein Beſitzer ſolcher Güter geweſen, die er nach ſeinem Tode auf ſeine Allodialerben vererben können, ſo fällt die rechtliche Vermuthung, ſolche bloß vor das Lehn gewidmet zu haben, hinweg, und man muß vielmehr glauben, daß ſolche eben ſowohl vor die Allodialgüter, als vor das Lehn, beſtimmet geweſen ſey.

§. 53.

Von den in dem römiſchen Rechte unter andern benannten eingegrabenen Pfoſten und abgenommenen Dachziegeln.

Dasjenige, was man in den Pandecten Leg. 18. de Act. emt. vend wegen der eingegrabenen Pfoſten der Kornhäuſer, und von den abgenommenen Ziegeln der Häuſer, um ſie wieder aufzudecken, antrift, iſt dergeſtalt in die Augen fallend, daß es wohl keiner weitern Ausführung bedarf.

Keinem Vernünftigen wird wohl jemahl einfallen, daran zu zweifeln, daß die durch Eingrabung in die Erde befeſtigte Pfoſten eines Gebäudes, Zubehörungen deſſelben, und folglich des ganzen Gutes ſind.

Eben ſo wenig wird auch wohl, daß die von einem Dache, welches ausgebeſſert und umgedecket werden ſoll, abgenommene Ziegel vor ein Zubehörungs-Stück eines ſolchen Gebäudes anzuſehen ſind, bezweifelt werden können.

Ich will mich daher hiebey nicht länger aufhalten, ſondern es bey denjenigen Fällen, die ich zur nähern

Erläuterung der angenommenen Sätze angeführet habe, bewenden laßen.

§. 54.

Nähere Bemerkung der bey der dritten Entſtehungsart der Zubehörungen, in Betracht kommenden Grundſätze.

Nur noch von der dritten Entſtehungsart der Zubehörungsſtücke unbeweglicher Dinge wird etwas weniges zu bemerken nöthig ſeyn.

Ich habe bereits §. 40. daß dabey ſo wohl die Beſtimmung, als auch die Unzertrennlichkeit und Nothwendigkeit hauptſächlich zum Grunde lieget, bemerket.

Von allen demjenigen, was von einer Sache unzertrennlich, und zu deren Gebrauch nothwendig iſt, waltet die rechtliche Vermuthung, daß ſolches vor die Hauptſache auf beſtändig beſtimmet ſey, vor.

Der L. 17. §. 7. de Act. emt. vend. ſtimmet auch hiemit vollkommen überein, indem daſelbſt ausdrücklich feſtgeſetzet wird, daß alle diejenige Dinge, die zum beſtändigen Gebrauch eines Hauſes gehören, dem Hauſe ſelber gleich zu ſchätzen, diejenigen aber, die nur bloß zu einem zeitigen und nicht immerwährenden Gebrauch beſtimmet ſind, auch als keine Zubehörungsſtücke des Hauſes angeſehen werden können.

Zur nähern Erläuterung dieſes Satzes will ich ebenfalls einige dahin einſchlagende Beyſpiele anführen.

§. 55.

Warum beſonders alle Leibeigene oder gutspflichtige Unterthanen, als ohnſtreitige Zubehörungen, ſowohl nach den römiſchen Rechten, als Vernunft und Billigkeit, im rechtlichen Verſtande anzunehmen ſind.

Ein ſehr merklicher ſich hiedurch ſelbſt entſcheidender Fall iſt es, daß alle zu einem Landgut gehörige Unter-

Unterthanen, ob ſie gleich ihrer Natur nach augenſcheinlich zu den beweglichen Dingen gehören, dennoch zu den Zubehörungs- und Beylaßſtücken eines jeden Landgutes gezählet werden müſſen.

Schon in dem Römiſchen Recht iſt ſolches durch den L. 23. §. 1. C. de agricol. und die Novella 7. ganz deutlich entſchieden, und beſonders in der letztern, daß die Mancipia ruſtica, worunter nach unſerm Sprachgebrauch die Unterthanen, und beſonders diejenigen, ſo leibeigen, oder gutspflichtig ſind, verſtanden werden, zu den unbeweglichen Dingen gehören, feſtgeſetzet worden.

Dieſer Satz aber iſt nicht bloß in den erwähnten Römiſchen Geſetzen gegründet, ſondern er beruhet ſchon an und vor ſich auf die Vernunft und natürliche Billigkeit.

Beydes, die Nothwendigkeit und Unzertrennlichkeit der Unterthanen und ihrer Dienſte von den Land-Gütern iſt dergeſtalt einleuchtend, daß wohl niemand etwas dagegen einzuwenden wagen wird.

Ohne Beyhülfe einer verhältnißmäßigen Anzahl von Menſchen, kann niemand ein Landgut, es mag groß oder klein ſeyn, gehörig bewirthſchaften. Daß aber hiezu eine gehörige Anzahl von eingebohrnen Unterthanen unter ſeinen Befehlen zu haben, ein beſonderer Schatz ſey, iſt allen denen, die von dem richtigen Betriebe der Landwirthſchaft nur einige Erfahrung haben, zur Gnüge bekannt.

Pferde und Ochſen kann man, wie ich ſchon bey einer andern Gelegenheit bemerkt habe, auf allen Märkten zum Kauf bekommen.

Nirgends aber ſind, unter geſitteten Völkern, Menſchen zum Verkauf feil, und es können alle andere Wirthſchaftswerkzeuge, ohne genugſame Menſchenhände, von keinem Nutzen noch Gebrauch ſeyn.

Man muß daher auch mit Recht die Bedruckungen der eingebohrnen Unterthanen, und ihre dadurch

veranlaßte Entweichung, vor eine der größten Deteriorationen, die nur immer einem Landgut wiederfahren können, anſehen.

Zur Gnüge leget ſich hieraus dar, daß alle gutspflichtige Unterthanen eines Landguts in Anſehung deſſelben, eben ſo unzertrennlich, als zu ſeiner richtigen Benutzung nothwendig, folglich wahre Zubehörungsſtücke ſind.

Dieſer Satz findet nicht allein bey der Vererbung der Landgüter, ſondern auch bey deren Verkauf, eine gleichmäßige Anwähre.

§. 56.

Daß die Allodialerben auch die von dem Erblaſſer beſonders ausgelernte und zu mancherley Geſchäfte angezogene Unterthanen, nicht verlangen können, ſondern ſolche dem Lehnsfolger ebenfalls überlaſſen müſſen.

Niemal können die Allodialerben dem Lehnsfolger einige von den zu einem Lehngut gehörigen gutspflichtigen Unterthanen, wenn auch ihr Erblaßer auf deren Vervollkommerung die größeſten Koſten verwandt hätte, vorbehalten.

Dieſer Fall kommt bey den Separationen des Lehns und Erbes nicht ſelten vor

Da die Leibeigne, oder gutspflichtige Unterthanen den Ort ihrer Geburt und Beſtimmung nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrſchaft verlaßen können, ſo wird dadurch mancher Grundherr, ſich unter denſelben einige, die er beſonders fähig dazu erachtet, zu geſchickten Bedienten anzuziehen, oder ſie auch in allerley Künſten und Handwerken, die auf dem Lande eben ſo nützlich als nothwendig ſind, unterrichten zu laßen, veranlaßet.

Auf ſolche Art trift man in ſehr vielen adlichen Häuſern eine Geſellſchaft von Kutſchern, Laquaien, Kammer-

Kammerdiener, Köchen, Gärtnern, Maurern, Tiſchlern, Zimmerleuten, ja wohl gar Schreibern und Wirthſchaftsinſpectoren, im weiblichen Departement aber, Kammerjungfern und Ausgeberinnen, an, die insgeſammt eingebohrne Unterthanen des Ortes ſind, und deren Dienſtzeit daher von einer immerfort währenden Dauer iſt.

Wenn die Herrſchaft hierunter eine glückliche Wahl getroffen hat, ſo iſt nicht zu leugnen, daß dadurch in der ländlichen Haushaltung ein ſehr wichtiger Nutzen geſtiftet werden, und eine Herrſchaft dabey vielem Verdruß, der ihr gemeiniglich durch die öftere Umwechſelungen der Haus- und Wirthſchaftsbedienten verurſachet wird, entgehen könne.

Bey Allodial- und auch Lehngütern kommt, wenn der Erblaßer männliche Erben hinterlaßen hat, dieſe vortheilhafte Einrichtung auch ſeinen Erben zu gute.

Muß aber nach deſſen Tode ein von ihm beſeſſenes Landgut an den nächſten Lehnfolger abgetreten werden, ſo genießet nur dieſer, nicht aber des Erblaßers Allodialerben, die fernere Vortheile davon.

Jedoch iſt es billig, daß, wenn der Erblaßer auf die Auslernung ſolcher Unterthanen beſondere Koſten verwandt hätte, und dieſe ſolche noch nicht abdienen können, den Allodialerben deshalb Vergütigung geſchehen müſſe.

§. 57.

Daß die Vieh- und Feldinventarien, ſowohl bey den Lehn- als Allodialgütern, ordentlicher Weiſe ein Eigenthum der Mobiliarerben ſind, obgleich ſolches, in Anſehung der letztern, viel unbilliges bey ſich führet.

Die von dem Erblaßer während ſeines Beſitzes angeſchafte Inventarienſtücke, ſo wohl an Vieh, als Ackergeräthe und andern Fahrniſſen, wird zwar ſonſt

 immer

immer zur Allodialerbſchaft gerechnet, und der Lehnsfolger hat daran kein Recht, ſondern muß dieſe Stücke, wenn er ſie haben will, den Allodialerben nach ihrem Werthe bezahlen.

Auch ſelbſt bey den Allodialgütern iſt es in den meiſten Ländern geſetz- und obſervanzmäßig, daß die bey einem Gute befindliche Inventarienſtücke davon ſepariret, und demjenigen, dem das Gut in der Erbtheilung zufällt, ſolches gleichſam ganz nackend übergeben wird.

Bey den Lehngütern hat ſolches zwar ſeinen ſehr guten Grund, wie ich in dem mehrmahl angezogenen vierten Bande der *Oeconomia forenſis c. l.* mit mehrern bemerkt habe.

Bey den Allodialgütern aber walten hierunter nicht gleiche Gründe vor, und es hat mir daher allemal hart, und der Natur der Landökonomie zuwiderlaufend zu ſeyn geſchienen, wenn ſich der Erbe eines ſolchen Allodialguts aller zur Bewirthſchaftung deſſelben nöthigen Inventarienſtücke beraubet und davon entblößet ſehen muß.

Ein neu angehender Wirth hat ſchon vorhin vielfältige nöthige Ausgaben, und es fällt ihm daher die Anſchaffung ganz neuer Beylaßſtücke um ſo ſchwerer.

Sehr heilſam, und zum Beſten des ganzen Landes gereichend, wäre es daher, wenn bey einer neuen Geſetzgebung hierunter eine Aenderung getroffen würde. Denn ein Landwirth, der gleich bey dem Antritt ſeiner Landwirthſchaft durch die Anſchaffung eines ganz neuen Inventariums, oder Bezahlung des alten, geſchwächet wird, kann nur ſelten recht auf die Beine kommen, und ſeiner Wirthſchaft den erforderlichen Nachdruck geben.

§. 58.

§. 58.

Ausnahme hievon, in Anſehung eines auf einem Lehn-Gut befindlichen eiſernen Viehſtandes.

Ob nun gleich die Lehnsfolger hierunter zum Nachtheil der Allodialerben nicht füglich begunſtiget werden können, ſondern es in deren Anſehung allemal billig bleibet, daß ſie das Inventarium den Allodialerben bezahlen müſſen, ſo ereignen ſich doch auch hier Fälle, wo die Allodialerben, die Inventarienſtücke ohne Vergütigung zu überlaßen, nicht ſchuldig ſind.

Man trift auf vielen Landgütern einen ſo genannten eiſernen Viehſtand an. Unter dem Ausdruck von eiſ rn Vieh aber wird verſtanden, wenn eine gewiſſe Anzahl davon auf einem Gute dergeſtalt beſtimmet iſt, daß dieſelbe weder vermehret werden darf, noch auch gemindert werden kann, ſondern es der Empfänger deſſelben, bey allen vorfallenden Veränderungen, in gleicher Menge und gleichen Sorten wieder zurück liefern muß, auch die Gefahr davon lediglich dem Inhaber zur Laſt fällt.

Iſt nun ein dergleichen eiſern Viehſtand auf einem Lehngut vorhanden, ſo iſt es auch ganz billig und natürlich, daß derſelbe dem Lehnsfolger verbleiben müſſe, und die Allodialerben, daran einen Anſpruch zu machen, auf keinerley Art befugt ſind.

Nur an das von dem Erblaßer ſelbſt angeſchafte Vieh, nicht aber an dieſen eiſernen Beſtand, haben ſie ein Recht, und ſie ſind ſogar, wenn ſolcher nicht vollzählig ſeyn ſollte, oder in den beſtimmten Sorten abgeliefert werden könnte, dem Lehnsfolger deshalb gerecht zu werden, verbunden.

Hiegegen hilft ſolchemnach der Einwand, daß das Vieh im höchſten Grade zu den beweglichen Dingen gehöre, nichts.

Durch die Beſtimmung iſt es einmahl ein Zubehörungsſtück des Lehns geworden, und hiernach muß es auch bey den Lehnsſeparationen behandelt werden.

§. 59.

Daß es hierunter auch mit andern zum Lehn- oder Fideicommiß auf beſtändig gewidmeten Dingen, eine gleiche Bewandniß habe, und die Allodialerben ſo gar deren Abgang oder Schadhaftigkeit erſetzen müſſen.

Dieſes findet nicht allein bey dem eiſernen Vieh Statt, ſondern es hat auch darunter bey allen andern Beylaßſtücken, die von jeher zu dem Lehn beſtimmet geweſen, und daher immer von einem Lehnsfolger auf den andern gediehen ſind, eine gleiche Bewandniß.

Es iſt bey den Lehnen, beſonders aber bey den Familienfideicommiſſen und Majoraten, nichts ungewöhnliches, daß der erſte Stifter derſelben, nachdem er zu dieſer oder jener Sache mehrere Neigung gehabt, eigne Bibliotheken, Gewehrkammern, Jagd-Netze, Orangerien, auch wohl gar gewiſſe Haus-Meubeln, gewidmet hat.

Da ein jeder Lehns- oder Fideicommißbeſitzer oder deſſen Erben, das Lehn- oder Fideicommißgut, dem Nachfolger in demjenigen Stande, als es der Erblaſſer empfangen hat, zurück zu gewähren verpflichtet ſind, ſo folgt von ſelbſt, daß ſie an dergleichen Dingen, ob ſie gleich der Natur nach beweglich ſind, ſo wenig einen Anſpruch machen können, daß ſie vielmehr dasjenige, was davon abgängig, oder ſchadhaft ſeyn möchte, dem Lehns- oder Fideicommißfolger zu vergütigen, verbunden geachtet werden müſſen.

Durch die urſprüngliche Deſtination oder Beſtimmung, ſind dieſelben ohngezweifelt Beylaßſtücke des Lehns oder Fideicommiß geworden, und ſie müſſen auch daher jederzeit im brauchbaren Stande, bey je-

der

der Veränderung, dem Erbfolger wieder abgeliefert werden.

Nur bloß ein ohngefährer Unglücksfall, z. B. Krieg oder Brand, kann ſie davon befreyen.

§. 60.

Vorſchlag, wie auch die durch den Gebrauch abgenutzte Beylaßſtücke, jederzeit in gutem Stande überliefert, und zuletzt völlig neu wieder angeſchaffet werden können.

Viele von dergleichen Dingen, als z. B. Jagdnetze und Hausrath, nutzen ſich zwar durch einen langwierigen Gebrauch zuletzt dergeſtalt ab, daß ſie nicht mehr brauchbar bleiben können.

Wären die Lehnsfolger nicht, ſolche, ſo lange es möglich iſt, und zuletzt an deren Stelle neue anzuſchaffen verbunden, ſo würden die letztern Lehns- oder Fideicommißfolger darunter gar ſehr leiden, und derſelben ganz und gar entbehren müſſen, da es doch die muthmaßliche Abſicht des erſten Stifters, daß alle daran einen Antheil nehmen ſollen, geweſen iſt.

Es kann auch ſolches ganz füglich geſchehen. Nur müſſen die Vergütigungsquanta, die von den Allodial-Erben wegen des verſchlimmerten Zuſtandes von Zeit zu Zeit bezahlet werden, nicht von den Lehnsfolgern, ſo ſie empfangen, zu ihrem eignen Nutzen verwandt, ſondern ſolche aufgeſammlet, jederzeit bey dem Lehn oder Fideicommiß belaſſen, und von einen Lehnsfolger an den andern übergeben werden.

Hiedurch wird zuletzt ein genugſames Capital, um auch die durch den Gebrauch zugleich gänzlich zu Schanden gegangene Beylaßſtücke wieder von neuen anzuſchaffen, geſammlet und zuſammengebracht werden können.

Bey den Lehnen, die weit ältern Urſprungs ſind, fällt dergleichen nur ſelten vor. Deſto häufiger aber

wird hiezu bey den Familien-Fideicommiſſen und Majoraten Anlaß gegeben.

Ein Verzeichniß der beſtändigen Beylaßſtücke eines ſolchen Majorats oder Familien-Fideicommiſſes, wird man zwar die meiſte Zeit antreffen, und ſolches daher auch in dergleichen Fällen zum Grunde gelegt werden müſſen.

Zu wünſchen aber wäre es, daß die erſte Stifter ſolcher Majorate auch zugleich einen Werth der Beylaßſtücken derſelben beſtimmt hätten, weil ſonſt, ob die von neuen wießer angeſchafte Mobilien, demſelben gemäß ſind, niemahl mit Gewißheit beurtheilt werden kann.

§. 61.

In wie weit ein *ſub jure perpetuæ coloniæ* unter einer fremden Jurisdiction in Beſitz habendes Grundſtück, als eine Zubehörung eines Landgutes angeſehen werden kann, welches durch ganz neuere Fälle näher erläutert wird.

Daß die zu einem Gut, es mag Lehn oder Erbe ſeyn, belegene Aecker ohnſtreitige Pertinenzſtücke eines Landgutes ſind, wird wohl niemahl von einem Vernünftigen in Zweifel gezogen werden.

Nicht ſelten aber ereignet ſich der Fall, daß ein Gutsbeſitzer auf dem benachbarten Grund und Boden ein Grundſtück ſub jure perpetuæ coloniæ, oder, um ſolches mit einem deutſchen Ausdruck zu bezeichnen, ein Erbzinßgut, acquiriret.

Verſchiedene Fälle ereignen ſich, wo die Frage: ob ein dergleichen unter einer fremden Gerichtsbarkeit ſtehendes Erbzinßgut, als ein wirkliches Zubehörungs-Stück des Hauptguts angeſehen werden könne? vorfällt.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn, kann dieſes füglich nicht geſchehen, zumahl, wenn ſol-

che mit dem Hauptgut nicht unter einerley Gerichtsbarkeit ſtehen.

Nach der Bemerkung des Bergers in ſeiner Oeconomia Juris S. 159. ſind hievon ſchon verſchiedene Vorfälle, die dieſes beſtätigen, vorhanden.

Nur noch ganz neuerlich hat ſich in der hieſigen neumärkiſchen Gegend bey einigen Landgütern eine Gelegenheit ereignet, bey welcher ſolches noch mehr zum Vorſchein gekommen iſt, und die ich daher, in der nächſtfolgenden Note zu bemerken, nicht umhin kann a).

a) Verſchiedene in der Neumark befindliche Güterbeſitzer, beſonders diejenige, die in der Nachbarſchaft der Netze und Warte belegen ſind, haben auch in den dortigen Strohmgegenden ſich verſchiedene ſub jure perpetuæ coloniæ beſitzende Bruchgrundſtücke, oder ſogenannte Holländereyen, angeſchaffet.

So lange dieſe Güterbeſitzer ihre Beſitzungen nicht beſonders zu verpfänden nöthig hatten, konnte darüber, ob dergleichen Holländereyen wahre Pertinenzſtücke des Hauptgutes wären? kein Zweifel entſtehen. Sie benutzten ſolche als wirkliche Zubehörungsſtücke, und da Niemand, der ein Recht, ſie daran zu hindern, gehabt hätte, vorhanden war, ſo wurde auch von niemanden, daß dergleichen Holländereyen nicht eine wirkliche Zubehörung des von den Eigenthümern in Beſitz habenden Hauptgutes ſeyn ſollte, bezweifelt.

Nach der Errichtung des Creditſyſtems, ereigneten ſich aber Vorfälle, daß einige der dortigen Güterbeſitzer, eine mit dem Werth ihrer Güter verhältnißmäßige Menge von Pfandbriefen verlangten.

Der Werth ſolcher Güter muſte näher erforſchet, und durch eine vorſchriftmäßige Taxe ausgemittelt werden.

Da nun bey dieſen Taxen unter andern auch dergleichen ſub jure perpetuæ coloniæ beſeſſene, und unter einer andern Juriſdiction belegene Grundſtücke, mit zur Taxe gebracht werden ſollten, ſo machte die Ritterſchaft ſolche als wirkliche Pertinenzſtücke des Gutes, welches ihnen zur Sicherheit verſchrieben werden ſollte, anzunehmen, einen nicht ungegründeten Anſtand.

Die

Die Güterbeſitzer muſten auch daher die Einverleibung der unter einer fremden Jurisdiction befindlichen Grundſtücke in das Hauptgut, bey dem Königl. Hoflager nachſuchen, und nicht eher bis ſolches geſchehen war, wurden den Güterbeſitzern die begehrte Pfandbriefe ausgefertigt.

Die von Brenkenhofiſche in dem Friedebergſchen Kreiſe belegene Güter Lichtenow und Breitenwerder, imgleichen das von Beneckendorfſche Gut Blumenfelde, können hierunter zum offenbaren Beyſpiele dienen.

§. 62.

Von dem Unterſcheide *inter Pertinentias feudi* und *Pertinentias feudales*: und daß nur die letztere wahre Zubehörungsſtücke des Lehns ſind, dieſer Unterſcheid aber hauptſächlich durch die Lehnbriefe beſtimmet werde.

Bey den Lehngütern, die noch unter der Lehnsherrlichen Verbindlichkeit ſtehen, iſt unter den Lehnsſtücken ebenfalls ein ſehr großer Unterſcheid vorhanden.

Nicht alles das, was ein Lehnsbeſitzer bey dem Lehn' beſeſſen und genutzet hat, iſt als eine wahre Lehnszubehörung anzuſehen, ſondern es muß darunter ſehr behutſam verfahren werden.

Die Lehrer und Ausleger des Lehnrechts unterſcheiden hiebey, um mir hiebey des gewöhnliſchen juriſtiſchen Ausdrucks zu bedienen, die Pertinentias feudi von den Pertinentiis feudalibus

Um dieſen Unterſcheid gründlich einſehen zu können, muß vorausgeſetzt werden, daß bey einem ordentlichen Lehn kein fremdes Grundſtück in ein wirkliches Lehnspertinenzſtück verwandelt werden könne, wenn nicht die Inveſtitur des Lehnsherrn ausdrücklich dazu gekommen.

Ob dieſe Inveſtur wegen der bey einem Lehngut befindlichen auswärts liegenden Pertinenzſtücke wirklich geſchehen ſey oder nicht, muß aus den ausgefertigten Lehnbriefen erhellen.

Iſt

Iſt in denſelben das vor ein Lehnspertinenz angegebenes Grundſtück nicht enthalten, noch nahmentlich aufgeführet, ſo kann ihm auch ſolche Eigenſchaft nicht beygelegt werden, ſondern es ſind die Allodial-Erben, ſolche als ein Erbgut zurück zu nehmen, wohl berechtiget.

Pertinentiæ feudi ſind alſo diejenige auſſer den Gränzen des Lehnguts belegene Grundſtücke, die zwar von dem verſtorbenen Lehnsbeſitzer dabey mit beſeſſen und benutzet worden, worüber aber von dem Lehns-Herrn keine geſchehene Inveſtitur geſchehen.

Pertinentias feudales hingegen nennet man ſolche Grundſtücke, die nicht bloß von dem Erblaſſer als Lehnsbeſitzer beſeſſen und benutzet, ſondern deren auch in den Lehnbriefen ausdrückliche und nahmentliche Erwähnung gethan worden.

§. 63.

Was für ein Unterſcheidungskennzeichen hierunter in den Königl. Preußl. Ländern nach aufgehobener Lehnbarkeit, angenommen werden müſſe.

In den Königl. Preußl. Ländern in denjenigen Provinzien wo die Verbindlichkeit des Lehnsherrn und der Vaſallen gänzlich aufgehoben worden, und folglich auch weiterhin keine Lehnbriefe ausgefertiget werden, will der vorhin angeführte Unterſcheid inter Pertinentias feudi & feudales gewiſſermaßen bedenklich ſcheinen.

Gewiß iſt es inzwiſchen, daß auch hier die Succeſſion der Lehnsagnaten, noch immer in ihrer vorigen Verfaſſung verbleibet. Daß dieſe aber der bemeldete Unterſcheid hauptſächlich trift, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Kann nun gleich in dieſen Gegenden die Qualitas feudalis der Feudal-Pertinenzien nicht durch ordentliche Lehnbriefe dargethan werden, ſo bleibet doch noch immer

immer die Eintragung in die überall eingeführten Land- und Hypothekenbücher ein ſicheres Mittel, um ſolche erweislich zu machen.

Von dieſem Mittel iſt auch bey den §. 61. bemerkten Vorfällen ein Gebrauch gemacht worden.

Sind alſo gleich keine Lehnskanzelleyen, in welchen die ſonſt gewöhnliche Lehnbriefe ausgefertiget werden können, vorhanden, ſo tritt dennoch das vorgedachte Land- und Hypothekenbuch an deren Stelle, und es kann daher mit Gewißheit rechtlich gefolgert werden, daß diejenige auſſerhalb den Gränzen des Lehnguts belegene Grundſtücke, welche in dem Hypothekenbuch als ſolche mit eingetragen ſind, als wahre Lehnszubehörungen angeſehen, die andern aber, bey welchen ſolches nicht geſchehen, den Allodialerben zuerkannt werden müſſen.

Wohlbedächtig habe ich hiebey nur derjenigen Grundſtücke, die auſſer den Gränzen des Lehnguts belegen ſind, Erwähnung gethan.

Wegen der in deſſen Bezirk befindlichen, hat es vorhin, daß dieſelben zu dem Lehn gehören, und als ein Theil deſſelben anzuſehen ſind, kein Bedenken.

Man kann daher auch von denſelben in den gewöhnlichen Land- und Hypothekenbüchern kein genaues Verzeichniß vermuthen. Will aber ein auſſerhalb den Gränzen des Lehnguts belegenes Grundſtück mit dazu gerechnet werden, ſo iſt es eine Nothwendigkeit, daß ſolches im gedachten Hypothekenbuch, nebſt den dabey zum Grunde liegenden Urſachen, ausdrücklich bemerkt werde.

§. 64.

Von den unkörperlichen Dingen oder Gerechtigkeiten, und was darunter verſtanden werde.

Nachdem wir das Hauptſächlichſte, ſo bey dem Unterſcheide zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Dingen

Dingen vorfallen kann, in dem Vorſtehenden vorgetragen haben, ſo werden wir uns nunmehr auch des Unterſcheides zwiſchen körperlichen und unkörperlichen Dingen, deſſen wir ſchon gleich Anfangs dieſer Materie Erwähnung gethan, nochmahl erinnern müſſen.

Die körperliche werden theils in bewegliche und theils in unbewegliche eingetheilt, und die nähere Bemerkung davon, iſt der bisherige Gegenſtand, womit wir uns beſchäftiget haben, geweſen.

Was es denn auch mit den unkörperlichen Dingen für eine Beſchaffenheit habe, und wie mancherley Arten von Rechten und Befugniſſen dabey vorkommen können, wird denn ebenfalls unſere nähere Aufmerkſamkeit verdienen.

Unter den unkörperlichen Dingen werden, nach dem gewöhnlichen deutſchen Ausdruck, alle Gerechtigkeiten verſtanden, die zwar keine figürliche Ausdehnung haben, denen aber doch von den Geſetzen eine beſtimmte Form, unter welcher ſie in Betracht genommen werden müſſen, gegeben worden.

§. 65.

Von den verſchiedenen Arten der unkörperlichen Dinge oder Gerechtigkeiten.

Dieſe Gerechtigkeiten haben nicht allein eine verſchiedene Entſtehungsart, ſondern ſie ſind auch, nach der Mannigfaltigkeit ihrer Beſtimmung, von verſchiedener Wirkung.

Im eigentlichen Verſtande können ſie zwar weder zu den beweglichen noch unbeweglichen Dingen gezählet werden, ſondern ſind gleichſam als ein Zwittergeſchlecht anzuſehen.

Inzwiſchen iſt doch bekannt, daß einige von dieſen Gerechtigkeiten nur bloß auf gewiſſe Perſonen haften, und mit denſelben auch wiederum zu Grunde gehen.

Andere

Andere hingegen ſind mit den Landgütern, Häuſern oder andern liegenden Grundſtücken unzertrennlich verbunden.

Daß die letztern mehrere Aufmerkſamkeit als die erſtern verdienen, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Aus dieſem Grunde werde ich mir denn auch, davon einige nähere Erläuterungen beyzubringen, angelegen ſeyn laſſen; jedoch ſoll der perſönlichen Gerechtigkeiten dabey nicht gänzlich vergeſſen, ſondern davon ebenfalls das Nothwendigſte angeführet werden.

Beyde Arten der Gerechtigkeiten geben gemeiniglich weit mehrern Anlaß zu unangenehmen Rechts-Streitigkeiten, als die körperlichen Gegenſtände der bürgerlichen Geſchäfte, ſie mögen beweglich oder unbeweglich ſeyn, weil ſolche mehr in die Sinne fallen, und folglich die dabey vorkommendr Beweiſe weit leichter zu führen ſind.

§. 66.

Von einer dreyfachen Urſache, weshalb die Gerechtigkeiten entweder zu den beweglichen oder unbeweglichen Dingen zu zählen ſind, und warum alle Arten von Schuldforderungen zu der Claſſe der erſtern gehören.

Die Gerechtigkeiten werden entweder wegen ihrer an ſich habenden Natur, oder der Sache halber, mit welcher ſie verbunden ſind, oder auch in Anſehung ihres ſchon gegenwärtigen, oder erſt künftigen Gebrauchs, zu den beweglichen oder unbeweglichen Dingtn gerechnet.

Ein Beyſpiel von der erſten Art geben alle Arten von Schuldforderungen.

Daß ſowohl bas baare Geld als auch die ausſtehenden Capitalien, weil ſie ein Surrogatum des baaren Geldes ſind, ſchlechterdings zu den beweglichen Gütern gehören, iſt ſchon oben, wo wir von dem Unterſchei-

terſcheide der beweglichen und unbeweglichen körperli-chen Dinge überhaupt gehandelt haben, umſtändlich bemerket worden.

Dem Recht, dergleichen ausſtehende Capitalien, oder andere dergleichen Schuldigkeiten einzufordern, kann ſolchemnach keine andere Natur, als die einzu-fordernde Sache ſelber an ſich hat, zugeſchrieben werden.

Hieraus ergiebet ſich denn von ſelbſt, daß auch die Gerechtigkeit, ausſtehende Schuldforderungen beyzu-treiben, zu den beweglichen Dingen gerechnet wer-den müſſe.

§. 67.

Warum die erbliche Gerichtsbarkeit allemahl, und auch alsdenn, wenn ſie dem jedesmahligen Beſitzer ei-nes benachbarten Gutes zuſtändig iſt, als eine un-bewegliche Sache angeſehen werden müſſe.

Bey den mit den unbeweglichen Gütern verbunde-nen Gerechtigkeiten, nehmen dieſelben auch zugleich die Natur derjenigen körperlichen Sache an, womit ſie verbunden ſind.

Wenn ſolchemnach das Recht der Gerichtsbarkeit, beſonders der erblichen, oder Patrimonial-Jurisdic-tion, allemahl einen Inbegriff von liegenden Grund-ſtücken vorausſetzet, dieſe aber zu den unbeweglichen körperlichen Dingen gehören, ſo muß auch dem Recht der Gerichtsbarkeit in der Claſſe der unbeweglichen Dinge ein Platz gegönnet werden.

Bey Erbtheilungen kann daher nur derjenige Er-be, welcher das Gut, worauf die Gerichtsbarkeit haf-tet, erhalten hat, ſolche als ein davon unzertrennliches Zubehörungsſtück zu ſeinem Antheil bekommen, und den übrigen Erben daran kein Anſpruch zugelaſſen werden.

Ohne den Beſitz derjenigen Grundſtücke, auf welchen die Gerichtsbarkeit haftet, kann das Recht derſelben nicht in Ausübung geſetzet werden.

Dieſes alleine ſchon kann einen jeden überzeugen, daß dieſe Art der Gerechtigkeit, die Natur unbeweglicher Dinge an ſich haben müſſe.

Es giebet aber auch Fälle, wo der Beſitzer des Gutes nicht zugleich Gerichtsherr iſt, ſondern das Recht der Gerichtsbarkeit auf demſelben einen Dritten zuſtehet.

Hier kann nicht geſaget werden, daß eine ſolche Gerechtigkeit auf dem Gute ſelber hafte, und folglich ſolches aus dieſem Grunde zu den unbeweglichen Dingen, in Anſehung ſeiner Wirkung, gezählet werden müſſe.

Ich mache hiebey billig einen Unterſcheid, ob die einem Fremden auf dem Gute eines Dritten zuſtändige Gerichtsbarkeit, dem jedesmahligen Beſitzer eines benachbarten Gutes, oder einer ganzen Familie, und darin gewiſſen Perſonen, zuſtändig iſt.

In dem erſten Fall iſt es zwar mit dem Gute, worauf die Gerichtsbarkeit ausgeübet wird, nicht verbunden. Inzwiſchen haftet ſolches Recht doch auf dem benachbarten Gute, weil ein jeder Beſitzer dieſes Gutes, ſolches in Ausübung zu ſetzen, befugt iſt.

Da nun ſolchergeſtalt dieſe Gerechtigkeit ebenfalls mit einer unbeweglichen Sache unzertrennlich verknüpft iſt, ſo iſt ſolches ein zureichender Grund, warum man ſie auch in dieſem Fall den unbeweglichen Dingen gleich zu ſchätzen hat.

Haftet die Gerechtigkeit auf dem Orte, wo ſie in Ausübung geſetzet werden ſoll, ſelber, ſo iſt ſie ein ohnſtreitiges Zubehörungsſtück deſſelben, wodurch ſie denn auch zugleich die Natur der unbeweglichen Dinge von ſelbſt bekommt.

Sie

Sie wird mit demſelben verkauft, vertauſcht, verſchenkt oder vererbet, ohne daß jemand einen Anſpruch daran machen kann.

Haftet ſie aber auf einem benachbarten Gute, ſo findet alles vorhin bemerkte, auch bey dieſem Statt.

§. 68.

Daß aber die Sache eine ganz andere Bewandniß habe, wenn ſie entweder einer ganzen Familie, oder dem älteſten Mitgliede derſelben, zugehöret.

Stehet das Recht der Gerichtsbarkeit in den Händen einer Familie, oder des älteſten davon, ſo wird die Frage: ob dieſe Gerechtigkeit zu den beweglichen oder unbeweglichen Dingen zu rechnen ſey? weit mehr zweifelhaft gemacht.

Sehr oft beſitzt derjenige, der dieſe Gerechtigkeit auszuüben berechtiget iſt, keine eigne Güter. Und wenn er auch dergleichen beſäße, ſo haftet doch dieſelbe nicht auf ſolche Güter, ſondern bloß auf die Perſon desjenigen, dem nach dem Familienſucceßions-Recht eine ſolche Gerechtigkeit zugefallen iſt, indem ſie nach ſeinem Tode an einen andern von der Familie, ſo der nächſte dazu iſt, übergehet.

Man kann daher ein dergleichen Recht nicht anders, als vor ein bloß perſönliches Recht anſehen. Bloß perſönlichen Rechten aber, ſind die Eigenſchaften und Wirkungen unbeweglicher Dinge wohl niemahl zuzueignen.

§. 69.

Merkwürdiges Beyſpiel einer ſolchen Art von Gerichtsbarkeit, in Anſehung der freyen Standes-Herrſchaft Beuthen in Schleſien.

Wir haben gegenwärtig hievon in Schleſien in der Gräflich Henkelſchen freyen Standesherrſchaft Beuthen, ein ganz merkliches Beyſpiel.

Die Gräflich Henkelſche Familie theilet ſich in die katholiſche und lutheriſche Linie. Die katholiſche befindet ſich gegenwärtig in dem Beſitz der Standesherrſchaft ſelber, die lutheriſche aber exerciret das Recht der Regierung, welche von der bekannten Patrimonial-Jurisdiction in weiter nichts, als daß die in der Standesherrſchaft wohnende von Adel, und andere Eximirte, vor der zur Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit beſtellten Regierung, in der erſten Inſtanz Recht nehmen müſſen, auch dem Beſitzer der Regierung alle größere und kleinere Gerichtsgefälle zuſtändig ſind, unterſchieden iſt.

Zu bemerken iſt hiebey, daß die ſich in dem Beſitz der Gerichtsbarkeit befindende lutheriſche Gräfl. Henkelſche Familie keine andere Güter, auf welchen die Gerechtigkeit als haftend und einverleibet angeſehen werden könnte, beſitzen.

Dieſes Beyſpiel wird denn dasjenige, was ich in dem nächſtvorſtehenden §. von einem ſolchem Fall geſaget habe, vollkommen zu erläutern, im Stande ſeyn.

In Erbſchaftsfällen wird zwar dieſes Recht der Gerichtsbarkeit oder Regierung niemahl zu einigen Streitigkeiten Anlaß geben können, weil ſolches eine Art von Fideicommiß iſt, woran nur die männliche Deſcendenz, niemal aber die weibliche, einen Anſpruch machen kann.

Bey Sicherheitsbeſtellungen aber wären, weil die nach Abzug der Regierungskoſten jährlich überbleibende Gerichtsgefälle beträchtlich ſind, die Frage: ob ſie den Beſitzer dieſer Gerechtigkeit davon liberiren könne? möglich.

§. 70.

§. 70.

Warum alle Arten von Servituten oder Dienſtbarkeiten zur Claſſe der unbeweglichen Dinge zu rechnen ſind.

Daß alle Arten von Servituten oder Dienſtbarkeiten ebenfalls zu den unkörperlichen Dingen gehören, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Alle dergleichen Servituten, und auch ſelbſt diejenigen, die man die perſönliche nennet, ſind mit gewiſſen liegenden Gründen, auf welchen ſie haften, verbunden.

Dieſes wird denn auch ein zureichender Grund, ihnen die Natur der unbeweglichen körperlichen Dinge zuzueignen, abgeben können.

Die auf den Landgütern, oder andern Grundſtücken haften, können theils von Seiten desjenigen, der ſie leiden muß, theils aber auch von Seiten derer, die ein Recht, ſolche auszuüben haben, in Betracht kommen.

Daß ſie gegenwärtig nur bloß in der leztern Rückſicht ein Gegenſtand unſerer Bemerkungen ſeyn können, leuchtet von ſelbſt ein.

§. 71.

Von dem Genießbrauch oder *Vſusfructus*, und warum es dem Eigenthümer ſowohl, als dem Genießbraucher, hierunter gewiſſe Gränzen und Pflichten zu beſtimmen, nöthig ſey.

Der Genießbrauch, oder Vſusfructus, iſt ſonder Zweifel einer der wichtigſten Servituten, und verdient daher auch um ſo mehr eine nähere Aufmerkſamkeit.

Es wird dadurch das Eigenthums- und Benuzzungsrecht von einander getrennet, und hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß ſolches zu vielen ſchweren und verwickelten Prozeſſen Anlaß geben könne; wie auch

ſolches durch die tägliche Erfahrung aller Gerichtshöfe zur Genüge beſtätiget wird.

Der Genießbrauch einer Sache iſt entweder nur auf einen gewiſſen Termin, oder welches das gemeinſte iſt, auf Zeitlebens beſtimmet, und öfters gehet derſelbe auch wohl auf die Erben.

In allen dieſen Fällen fehlet es nicht an Gelegenheiten, bey welchen ſich der Eigenthümer und Genießbraucher einander in die Haare gerathen können.

Es wird daher den Eigenthümern ſo wohl, als auch den Genießbrauchern, hierunter gewiſſe Gränzen und Pflichten, durch deren Beobachtung die ſonſt zu befürchtende Weitläuftigkeiten einigermaßen zu vermeiden ſtehen, vorzuſchrtiben, nöthig ſeyn.

§. 72.

Daß gewiſſe Regeln, die ſo wohl allen Mißbrauch des Genießbrauchers verhindern können, als auch das Recht des Eigenthümers näher beſtimmen, nöthig ſind.

Bey einem jeden Genießbrauch wird gemeiniglich zugleich der Beſitz der zu benutzenden Sache vorausgeſetzt, weil ſonſt der Genießbraucher, den beſtmöglichſten Nutzen davon zu ziehen, nicht im Stande wäre.

Demjenigen alſo, dem ein Landgut, oder ſonſt anderes liegendes Grundſtück zum Genießbrauch, entweder durch die Geſetze, oder durch Verträge und Teſtamente zugeſtanden worden, muß auch die eigne freye Bewirthſchaftung deſſelben überlaßen werden.

Nur ſelten pflegt es dabey zwiſchen ihm und dem Eigenthümer ohne Zwiſt und Mißhelligkeiten abzulaufen.

In der That iſt dieſes auch ein Punkt, bey welchem die größeſte zum Verderben des ganzen Gutes gereichende Mißbräuche vorgehen können, auf welche der

der Eigenthümer allerdings wachſam zu ſeyn, und, ſolche nach Möglichkeit zu verhindern, Urſache hat.

Daß ein Genießbraucher, oder deſſen Erben, nach geendigten Genießbrauch, die ihm zur Benutzung überlaßene Sache in eben demjenigen Stande, als er ſie empfangen hat, wieder zurück gewähren müſſe, iſt zwar ein Satz, der keinem Zweifel unterworfen iſt, ſondern in allen dergleichen Fällen ohne Widerrede beobachtet werden muß.

Allein, öfters ſind Eigenthümer und Genießbraucher ſehr weit von einander entfernt, dergeſtalt, daß der erſtere den letztern in der Bewirthſchaftung ſeines Eigenthums nicht gehörig beobachten, und deshalb die nöthigen Vorſichten nehmen kann.

Demnächſt gehen auch öfters die Mißbräuche und das dadurch verurſachte Verderben der zu benutzenden Sache ſo weit, daß der Eigenthümer bey dem Genießbraucher, oder deſſen Erben, wegen der deshalb erforderlichen Entſchädigung, keine Sicherheit finden kann.

Nachſtehende Regeln würden daher hierunter näheres Ziel und Maaß ſetzen, und ſo wohl die Pflichten, die dem Genießbraucher bey der ihm überlaßenen Benutzung zu beobachten hat, als auch das dem Eigenthümer dabey zuſtändige Recht, auf eine zuverläßige Art beſtimmen können.

§. 73.

Von dem Unterſcheide des Genießbrauches oder *Vſusfructus*, in unbeweglichen nutzbaren Grundſtücken, und dem Gebrauch, *Vſus*, in beweglichen Dingen, in Anſehung deren Wiederablieferung.

Ein jeder Genießbraucher muß die ihm zum Gebrauch übergebene Sache dergeſtalt nutzen und gebrauchen, daß ſie in ihrem Weſen und Subſtanz keine

Aenderung leide, ſondern jederzeit diejenige, die ſie vorhin geweſen iſt, bleibe.

Zuförderſt ſiehet ein jeder von ſelbſt ein, daß hiebey zwiſchen dem Gebrauch einer beweglichen Sache, die nach der Juriſtenſprache unter dem Namen Vſus bekannt iſt, und demjenigen, ſo in einem unbeweglichen Grundſtück verſtattet worden, welcher gemeiniglich unter der Benennung des Vſus-fructus verſtanden zu werden pfleget, ein merklicher Unterſcheid vorwaltet.

Ein großer Theil der beweglichen Dinge, z. B. Kleider, Betten, Hausrath, Leinenzeug, u. d. m. iſt ſeiner Natur nach von der Beſchaffenheit, daß ſolche Dinge durch den Gebrauch nicht allein abnehmen, ſondern auch zuletzt ganz und gar eingehen und unbrauchbar werden müſſen.

Die Vernunft giebet es von ſelbſt, daß der vorangenommene Satz bey dieſen Dingen nicht ſo ſchlechterdings eine Anwendung finden könne, und es an und vor ſich möglich ſey, daß der Vſuarius, oder Gebraucher, ſolche in eben dem Stande, als er ſie empfangen hat, wieder zurück liefern könne.

Nur bloß ein mäßiger Gebrauch und die nöthigen Ausbeſſerungen können von demſelben verlanget werden.

Währet aber die beſtimmte Gebrauchzeit ſo lange, daß, dieſer Vorſichten ohnerachtet, die Sachen zu Grunde gehen, und unbrauchbar werden müſſen, ſo iſt der Eigenthümer, deshalb eine Vergütigung zu fordern, nicht berechtiget, ſondern er muß ſolche Sachen in dem Zuſtande, worinn ſie ſich nach geendigten Gebrauch befinden, annehmen.

Ein unrichtiger Gebrauch ſolcher Dinge aber wäre es, wenn z. B. ein Sonntags- und Feyerkleid alle Tage getragen, die feine herrſchaftliche Betten vor das Geſinde gebraucht, und ein koſtbarer Hausrath

an

an Stühlen und Tiſchen, dem Geſinde, ja wohl gar Hunden und Katzen Preis gegeben wird.

In ſolchen Fällen müßte einem Eigenthümer, auch wegen des allzufrühzeitigen Verderbens ſolcher beweglichen Sachen, der Regreß, und deshalb eine billige Entſchädigung fordern zu können, frey bleiben.

§. 74.

Daß ein Genießbraucher in der Subſtanz und Weſen des ihm zum Genießbrauch übergebenen Grundſtücks, ohne des Eigenthümers Einwilligung, keine Veränderung vornehmen könne.

Bey dem Genießbrauch der unbeweglichen Dinge, und beſonders der liegenden Gründe, auch Häuſer und anderer Gebäude, hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Der in dem nächſt vorſtehenden §. angenommene Satz findet bey demſelben eine Anwendung ohne alle Ausnahme.

Alles Unternehmen des Genießbrauchers daher, woraus eine nachtheilige Veränderung in dem Weſen und Subſtanz des ihm zur Benutzung übergebenen Grundſtücks, es ſey von welcher Art es wolle, entſtehen kann, iſt verwerflich, und er macht ſich dadurch dem Eigenthümer zu einer billigmäßigen Entſchädigung unterwürfig.

Aus dieſem Grunde iſt ihm auch nicht, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Eigenthümers, ſolche Veränderungen, wodurch das Weſen der Dinge gleichſam umgeſchaffen wird, vorzunehmen erlaubt, ob er gleich nicht die Abſicht, das ihm zum Genießbrauch übergebene Grundſtück dadurch zu verſchlimmern gehabt hat.

Er kann z. B. keinen Wald in Acker, und keinen Acker in Wieſen verwandeln, ohne ſich des-

halb bey der künftigen Rückgabe verantwortlich zu machen.

Will er dergleichen thun, ſo muß er darüber zuvörderſt bey dem Eigenthümer anfragen, und deſſen Genehmigung abwarten, und es wird dieſer, wenn er, daß ſolches zum wahren Beſten des Grundſtücks gereiche, überzeuget wird, ſeine Einwilligung dazu ſchon von ſelbſt nicht verſagen.

Inzwiſchen macht doch das Recht des Eigenthümers, wenn zwiſchen demſelben und dem Genießbrauchsrecht eine vernünftige Vergleichung angeſtellet wird, dieſe reſpective Anfrage und Einwilligung, nothwendig; zumal dadurch vielen künftigen Weitläuftigkeiten vorgebeuget werden kann.

§. 75.

Ein Genießbraucher, muß auch die ihm zur Benutzung übergebene Sache, in gehörigen Stande erhalten.

Als eine zweyte Regel bey dem Genießbrauch unbeweglicher Dinge und liegender Grnndſtücke, kann angeſehen werden, daß der Genießbraucher die ihm zur Benutzung übergebene Sache, auf ſeine Koſten in dem gehörigen Stande unterhalten muß.

Der allgemeine Rechtsſatz, daß ein jeder, der den Nutzen einer Sache hat, auch die darauf haftende, und zu deren Erhaltung nöthige Laſten zu übernehmen, ſchuldig ſey, begründet dieſe Regel ſchon von ſelbſt; und es verſtehet ſich ſolche nicht allein von dem Ganzen der zu benutzenden Sache, ſondern auch von einem jeden dazu gehörigen Theil insbeſondere.

Ein Genießbraucher eines Landguts, muß daher nicht bloß das ganze Gut in gehöriger Ordnung erhalten, ſondern auch beſonders vor die nöthige Ausbeſſerungen, und ebenfalls erforderlichen neuen Aufbau der auf demſelben befindlichen Gebäude beſorgt ſeyn.

Unterläßt er dieſes, ſo macht er ſich dadurch dem Eigenthümer offenbar verantwortlich, und ſeine Erben haben bey der Zurückgabe des Gutes nichts gewiſſers, als eine umſtändliche Deteriorations-Liquidation, die ſie zu vertreten allerdings verbunden ſind, zu erwarten.

§. 76.

In wie weit hierunter eine Ausnahme Statt finden müſſe.

Inzwiſchen giebt es die Vernunft, daß in dergleichen Fällen, beſonders bey einem neuen Wiederaufbau der Gebäude, zwiſchen einem nur kurze Zeit beſtehenden und einem auf die ganze Lebenszeit gehenden Genießbrauch eines Landguts, ein Unterſcheid gemacht werden muß.

Das, was bey dem letztern Statt findet, kann bey dem erſtern nicht ſo ſchlechterdings angenommen werden.

Nothwendig iſt es, daß auf das Verhältniß der Zeit, binnen welcher der Genießbraucher das Gut genoſſen hat, Rückſicht genommen werde.

In dem fünften Hauptſtück des dritten Bandes der *Oeconomia forenſis*, habe ich die hierunter vorkommen könnende verſchiedene Fälle bemerket, und ich will mich daher darauf lediglich bezogen haben.

§. 77.

In wie weit einige Arten der Genießbraucher auch zu Verbeſſerungen verbunden ſind.

Nach einer dritten Regel kann auch ein Genießbraucher von der Schuldigkeit, das in Genuß habende Grundſtück, während ſeines Beſitzes, nach Möglichkeit zu verbeſſern, nicht gänzlich freygeſprochen werden.

Ob aber derſelbe die dazu erforderliche Koſten aus den Früchten des im Genuß habenden Gutes nehmen müſſe, oder ſolche von dem Eigenthümer deren Wiedererſtattung fordern könne? iſt eine Frage, bey deren Entſcheidung nothwendig unter den verſchiedenen Arten der Genießbraucher ein Unterſcheid gemacht werden muß.

Die Genießbraucher theilen ſich von ſelbſt in ſolche, die eine Sache entweder Titulo lucrativo, oder oneroſo, zum Genuß inne haben, ein.

Daß die erſtern hierunter ganz anders, als die letztern, behandelt werden müſſen, iſt einleuchtend, und es wird ſolches wohl keines beſondern Beweiſes bedürfen.

Inzwiſchen habe ich dieſe Materie bereits ebenfalls in dem vorhin erwehnten fünften Hauptſtück des dritten Bandes der *Oeconomia forenſis* umſtändlich vorgetragen, und dabey auch beſonders den Unterſcheid zwiſchen einem Genießbraucher ſub Titulo lucrativo und oneroſo bemerket.

Ich will daher den geneigten Leſer, um nicht eine bereits geſagte Sache nochmahl zu wiederholen, lediglich darauf verwieſen haben.

§. 78.

Welche Unglücksfälle den Eigenthümer, und welche hingegen den Genießbraucher treffen.

In Anſehung der Unglücksfälle, die öfters ein unter einem Genießbrauch ſtehendes Landgut treffen können, kann ſehr leicht die Frage: ob ſolche von dem Eigenthümer oder dem Genießbraucher, übertragen werden müſſen? entſpringen.

Nach dem gemeinen Sprichwort: qui bene diſtinguit, bene docet, müſſen hier abermahl die Arten der Unglücksfälle, die einem dergleichen unter einem Genieß-

Genießbrauch ſtehenden Gut wiederfahren ſind, unterſchieden werden.

Durch die gewöhnliche Unglücksfälle werden entweder nur bloß die Früchte des Gutes zu Grunde gerichtet, oder es leidet auch die Subſtanz des Gutes ſelber einen wirklichen Schaden dadurch, dergeſtalt, daß dabey öfters ganze Zubehörungsſtücke, wie nicht ſelten bey großen Ueberſchwemmungen geſchiehet, verlohren gehen und zu Grunde gerichtet werden.

Daß die erſte Art der Unglücksfälle, die nur bloß die gegenwärtige Früchte des Gutes treffen, lediglich von dem Genießbraucher übertragen werden müſſen, wird wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, woferne man nicht die Zeitpächter ebenfalls unter die ſub titulo oneroſo beſitzende Genießbraucher, welche aber bereits deshalb ihre Bedingungen mit dem Eigenthümer gemacht zu haben pflegen, rechnen will.

Eben ſo gewiß aber iſt es auch, daß diejenige Unglücksfälle, wodurch die Subſtanz des ganzen Gutes oder ſeiner Theile verändert und verſchlimmert wird, nach der bekannten Rechtsregel: res perit ſuo domino, zur Laſt fallen müſſen, und die Genießbraucher keinen Antheil daran nehmen können, vielmehr ſie wohl gar in gewiſſen Fällen, wohin inſonderheit abermahl die Zeitpächter zu rechnen, deshalb eine Entſchädigung von dem Eigenthümer zu fordern befugt ſind.

§. 79.

Ausnahme hievon, in Anſehung der Gebäude.

Inzwiſchen findet auch in dem letztern Fall nach Verſchiedenheit der Arten der Genießbraucher hierunter ebenfalls ein Unterſcheid Statt, und es kann daher der erwähnte Rechtsſatz nicht immer ſo ſchlechterdings angewendet werden.

Eine gänzliche durch einen dergleichen Unglücksfall geſchehene Zerrüttung in der Subſtanz des Gutes ſelber,

ber, oder eines ſeiner Zubehörungsſtücke, muß zwar allemahl dem Eigenthümer zur Laſt bleiben, und er iſt, davon auch dem Genießbraucher etwas zuzuſchieben, nicht befugt.

Wegen der durch einen Unglücksfall zu Grunde gegangenen Gebäude aber, ereignen ſich mancherley Umſtände, welche, daß nicht alle Arten von Genießbrauchern von der Uebernehmung des verurſachten Schadens gänzlich freygeſprochen werden können, verurſachen.

Auch dieſes habe c. l. umſtändlich erörtert, und die deshalb zu beobachtende Maßregeln nach Verſchiedenheit der Fälle ſowohl, als auch der Genießbraucher, näher bemerket.

Es wird mir daher ebenfalls, mich hierauf zu beziehen, erlaubet ſeyn.

§. 80.

In wie weit ein Eigenthümer von dem Genießbraucher Caution fordern könne.

Bereits §. 72. habe ich bemerkt, daß die Mißbräuche der Genießbraucher in der Bewirthſchaftung der ihnen zum Genuß übergebenen Grundſtücke öfters ſo weit gehen können, daß der Eigenthümer wegen deren künftigen Entſchädigung keine gehörige Sicherheit behält.

Es entſteht daher die Frage: ob ein Eigenthümer von dem Genießbraucher deshalb eine beſondere Caution oder Sicherheitsbeſtellung zu fordern berechtiget ſey?

In Fällen, wo der Eigenthümer ſelber einen Theil ſeiner Güter einem Dritten unter Genießbrauch gegeben hat, kommt es lediglich auf die deshalb unter ihnen geſchloſſene Verträge, und ob der Genießbraucher darinn zu einer beſondern Sicherheitsbeſtellung verbindlich gemacht worden, an.

Und eben dieſes iſt der Grund, warum bey den Zeitpachten von den Pächtern, die ebenfalls nichts anders, als Genießbraucher ſind, eine beſondere Caution nöthig iſt.

Ob aber bey einem Genießbrauch, welcher entweder durch die Geſetze oder durch Teſtamente, oder Familienverträge verordnet worden, ein gleiches Statt finde? iſt eine Frage, die als zweifelhaft angeſehen werden kann.

§. 81.

Daß von einem Genießbraucher, wenn ihm auch gleich bey Antritt des Genießbrauchs, keine beſondere Caution auferleget worden, dennoch bey verſpürter unrichtiger Wirthſchaft, eine Sicherheitsbeſtellung gefordert werden könne.

Iſt weder in den Geſetzen noch Teſtamenten, oder Familienverträgen, dem Genießbraucher eine Sicherheitsbeſtellung ausdrücklich auferlegt worden, ſo mag auch der gegenwärtige Eigenthümer, ſolche ſo ſchlechterdings zu verlangen, nicht vor befugt geachtet werden.

Giebt aber ein Genießbraucher durch unrichtige Bewirthſchaftung des ihm zum Genuß eingeräumten Grundſtücks, zu einem gegründeten Verdacht gegen ſich Gelegenheit, ſo kann dieſes allerdings eine Urſache werden, die den Eigenthümer, von dem Genießbraucher wegen künftiger ohnbeſchädigter Zurückgabe des Guts Sicherheit zu verlangen, berechtiget.

Nicht immer beſitzen dergleichen durch die Geſetze, oder Teſtamente beſtimmte Genießbraucher eigenes Vermögen, woran ſich der Eigenthümer wegen des in ſeinem Eigenthum zu befürchtenden Schadens erholen könnte, und nicht ſelten ſind dieſelben, wegen ihrer ſchon vorhin bekannten unrichtigen Wirthſchaft

und Haushaltung auf den bloßen Genießbrauch eingeſchränket.

In dieſen Fällen iſt es wohl allemahl hart, daß der Eigenthümer ſein Eigenthum einem Dritten, ohne wegen deſſen ohnbeſchädigten Zurückgabe, die geringſte Sicherheit zu haben, öfters auf eine ſehr lange Zeit zum Beſitz und Bewirthſchaftung überlaßen muß.

Der Schaden, den eine ſchlechte Bewirthſchaftung in den gegenwärtigen Früchten nach ſich ziehet, kann zwar dem Eigenthümer, da derſelbe nicht ihn, ſondern den Genießbraucher ſelber trift, gleichgültig ſeyn.

Erfahrnen Landwirthen aber iſt bekannt, welch einen ſtarken Einfluß eine dergleichen unrichtige Wirthſchaft, beſonders, wenn ſie einige Jahre hintereinander fortgeſetzet worden, auch auf die künftige Zeiten, die in den Beſitz des Eigenthümers einfallen, haben.

Die Aecker werden verwildert und außer Düngung geſetzet, die Wieſen verſumpfet und beſtrauchet, die Fiſchgewäſſer ausgeleeret, und überhaupt alle Wirthſchaftsrubriken unbrauchbar gemacht.

Die Zeit und Koſten, die, um dieſes alles wieder in den gehörigen Stand zu ſetzen und gangbar zu machen, erfordert werden, ſind jedermann bekannt.

Ja es giebet gewiſſe Theile der Landgüter, die durch unrichtige Bewirthſchaftung und begangenen Mißbrauch, wohin beſonders Holz und Waldungen gehören, ohne Hoffnung einer künftigen Wiederherſtellung, ganz und gar zu Grunde gerichtet werden können.

Nimmt man die Sache aus dieſem Geſichtspunkt in Betracht, ſo wird wohl nicht in Abrede geſtellet werden mögen, daß der Eigenthümer in ſolchen Fällen, allemal auf ſeine Sicherheit bedacht zu ſeyn, gerechte Urſache habe.

Beſitzet der Genießbraucher anderweitiges ſelbſt eignes Vermögen, ſo kann der Eigenthümer deſſen Bewirthſchaftung des im Genießbrauch habenden Gutes ſchon mit mehrerer Gleichgültigkeit anſehen, indem deſſen Erben den dadurch verurſachten Schaden, wo nicht völlig, doch wenigſtens dem größeſten Theil nach, zu erſetzen im Stande ſind.

Ermangelt es aber hieran, ſo iſt der Verluſt, den der Eigenthümer dabey leidet, nicht allein unvermeidlich, ſondern fällt ihm auch ganz allein zur Laſt.

Schon an und vor ſich iſt ein jeder Genießbraucher, und auch der beſte unter ihnen, mehr auf den Anbau der gegenwärtigen Früchte bedacht, als daß er dabey auch zugleich das Gut in gehörigen Würden zu erhalten, geneigt ſeyn ſollte.

Bey dem Ackerbau und Wieſewachs, iſt zwar das letztere mit dem erſtern genau verbunden, und ein Genießbraucher, der von dieſen Grundſtücken einen beſtändigen gegenwärtigen Nutzen ziehen will, muß auch ſelbige jederzeit in dem gehörigen Stande erhalten.

Es giebt aber andere Wirthſchaftstheile, bey welchen dieſe Verbindung nicht Statt findet, und die daher von dem Genießbraucher gleichſam ohngeſtraft zu Grunde gerichtet werden können.

§. 82.

Daß alsdenn ſelbſt der Richter mit der Hand einzuſchlagen, und den Genießbraucher zu einer hinreichenden Sicherheitsbeſtellung anzuhalten, oder doch wenigſtens Verfügungen, daß er in ſeiner unrichtigen Wirthſchaft nicht weiter fortfahren könne, zu treffen ſchuldig ſey.

Haben aber weder die Geſetze, noch die Vermächtniſſe, oder Familienverträge dem Genießbraucher ausdrücklich eine Cautionsbeſtellung auferleget, ſo wird der Eigenthümer, der vorgedachten Umſtände

ohnerachtet, darauf zu dringen nicht anders befugt ſeyn, als wenn ihm von demſelben durch eine ſchlechte Bewirthſchaftungsart, die ihm die künftige Gefahr ſchon von ferne drohet, Gelegenheit dazu gegeben wird.

Der Genießbraucher hält das benöthigte Zugvieh weder in der gehörigen Anzahl, noch auch erforderlichen Tüchtigkeit, oder er fängt an, die Unterthanen durch harte und übermäßige Dienſte zu drücken, die Wälder über die Gebühr anzugreifen, und die nöthigen Ausbeſſerungen der Gebäude ganz und gar zu unterlaßen.

Dieſes ſind Dinge, welche, wenn dem Genießbraucher darunter nicht bey Zeiten Einhalt geſchiehet, dem ganzen Gute nichts gewiſſers, als ſein gänzliches Verderben und Untergang vorher verkündigen.

Schon eines von dieſem unrichtigen Wirthſchaftsverfahren iſt genung, um auf Aenderung bedacht zu ſeyn. Noch größere Urſachen dazu aber hat ein Eigenthümer, wenn mehrere zuſammen kommen.

Daß alsdenn der Richter, wenn er deshalb angetreten wird, ſich nicht entbrechen könne, Hand mit einzuſchlagen, und den Genießbraucher zur Beſtellung genugſamer Caution, oder, im Fall er ſolche zu leiſten nicht vermögend iſt, ihn durch vernünftige richterliche Verfügungen, mit einer unrichtigen Bewirthſchaftungsart ferner fortfahren zu können, außer Stande zu ſetzen, iſt von ſelbſt einleuchtend, und wird wohl von niemanden bezweifelt werden.

§. 83.

In welchen Fällen der Richter, einen Genießbraucher in ſeiner unrichtigen Wirthſchaft zu unterbrechen, auch ſo gar von Amts wegen verbunden iſt.

Ja, es giebt Fälle, wo der Richter auch, ohne deshalb erſucht worden zu ſeyn, von Amts wegen, einen

nen unrichtig wirthſchaftenden Genießbraucher dariun zu unterbrechen, ſchuldig iſt.

Ich will nur des einzigen einer Wittwe nach des Mannes Tode ausgeſetzten, und in dem Genuß eines Landguts beſtehendes Leibgedinges zum Beyſpiel anführen.

Das Eigenthum eines dergleichen zum Leibgedinge verſchriebenen Landguts verbleibet, wie aus den Rechten bekannt iſt, lediglich den hinterlaßenen Kindern, oder andern Erben des verſtorbenen Mannes. Die Wittwe hat nur bloß, ſo lange ſie lebet, den Genießbrauch davon.

Sind nun unmündige Kinder und Erben des Mannes vorhanden, und es läßet ſich die Wittwe in der Bewirthſchaftung eines ſolchen Leibgedinges merkliche Unrichtigkeiten, die bey den weiblichen Landwirthſchaftsführungen nichts Seltenes zu ſeyn pflegen, zu Schulden kommen, ſo muß der Richter, als Obervormund, auch ohne deshalb erſucht worden zu ſeyn, daß das Leibgedingsgut dadurch nicht gänzlich ins Verderben gerathe, Sorge tragen.

Dieſes lieget ihm um ſo mehr ob, wenn die Wittwe zugleich die Vormundſchaft vor die unmündigen Kinder, wie ſehr oft geſchiehet, über ſich hat.

Ein Richter, der hiezu ſtillſchweigen wollte, würde ſich dadurch in die offenbare Gefahr, von den Unmündigen, nach erlangter Volljährigkeit, eine Regreßklage gewärtigen zu müſſen, ſetzen.

Er hat auch, hierauf von Amtswegen bedacht zu ſeyn, um ſo mehr Urſache, als eine mit einem Leibgedinge abgefundene Wittwe nur ſelten ein anderweitiges Vermögen zu beſitzen pfleget, indem durch die Annehmung des Leibgedinges ihr dem Ehemann eingebrachtes Vermögen verlohren gegangen, und ein Theil der maritaliſchen den Kindern anheim gefallenen Verlaßenſchaft geworden, folglich nach ihrem Tode

kein Mittel, wodurch der durch eine unrichtige Bewirthſchaftung des Leibgedingeguts verurſachte Schaden, den Unmündigen erſetzt werden könnte, vorhanden iſt.

Wäre aber auch gleich die Wittwe durch nachherige Erbſchaften, oder ſonſt auf andere Art, zu einem eignen Vermögen gelanget, ſo kann der Richter demohngeachtet eine dergleichen unrichtige Bewirthſchaftung des Leibgedingguts, wenn ihm ſolche bekannt geworden, im Fall er ſich deshalb nicht verantwortlich machen will, nicht mit gleichgültigen Augen anſehen.

Ueberhaupt kommen dergleichen Schadenerſetzungen dem wirklich erlittenen Schaden niemal vollkommen gleich, ſondern es bleibet der Eigenthümer dabey immer im Verluſt.

Und wenn auch der Schaden wirklich auf das genaueſte und vollkommenſte erſetzet würde, ſo gehet doch dadurch den Kindern eben ſo viel, als derſelbe beträgt, von dem künftigen mütterlichen Erbgut, weil ich, daß die Wittwe eine leibliche Mutter der unmündigen Kinder geweſen iſt, annehme, verloren.

Ein Richter hat daher doppelte Urſache, in dieſen und andern dergleichen ähnlichen Fällen, wo der Wittwe ein Gut zur Bewirthſchaftung und Genießbrauch überlaßen worden iſt, wachſam zu ſeyn.

§. 84.

Daß bey einer deshalb anzuſtellenden Unterſuchung nicht allein die Wahrheit der von dem Eigenthümer angegebenen unrichtigen Bewirthſchaftung, ſondern auch, ob ſolche dem Gut ſelber zu einem beſtändigen Verderben gereiche, gehörig geprüfet und unterſuchet werden müſſe.

Es mag nun der Richter auf Anhalten des Eigenthümers, oder von Amtswegen, in dergleichen Fällen

Hand einſchlagen, ſo muß dabey dennoch jederzeit mit der größeſten Behutſamkeit, damit weder der Eigenthümer, noch auch der Genießbraucher, in ihren Rechten verkürzt werden mögen, verfahren werden.

Zuförderſt kann nicht auf eine jede Angabe, daß der Genießbraucher unrichtig wirthſchafte, getrauet werden.

Auch iſt nicht alle unrichtig ſcheinende Wirthſchaftsart von der Beſchaffenheit, daß daraus nothwendig ein Verderben des Guts, und Schaden vor dem Eigenthümer entſtehen muß.

Sehr oft wird es in der Führung der Landwirthſchaft nur darin verſehen, daß nicht vor eine jede Getreideart, die ſich am beſten dazu ſchickende Aecker gewählet werden.

Man ſäet Weizen, wo der Roggen beſſer gerathen wäre, oder giebt ſich auch wohl gar mit fremden Getreideſorten, wobey zuletzt offenbar Schaden gemacht werden muß, ab.

Ferner fähret man den Miſt mehr in das Sommer- als Winterfeld, da doch nach der überall eingeführten Wirthſchaftsmeinung derſelbe in dem letztern mehrern Nutzen ſtiften kann.

Wahr iſt es zwar, daß dergleichen Verfahren nicht vor richtig und regelmäßig angenommen werden kann. Inzwiſchen ſind es Unrichtigkeiten, die nur bloß einen Verluſt in den gegenwärtigen, dem Genießbraucher zufallenden Ernten verurſachen, nicht aber das Verderben des Guts ſelber befördern, und folglich auch den Eigenthümer treffen können.

Fängt aber ein Genießbraucher an, den verhältnißmäßigen Viehſtand zu ſchwächen, den größeſten Theil des Ackers nur zweyfährig zu beſtellen, die Wieſen verſtrauchen zu laßen, und die zu deren Trockenhaltung erforderliche Graben nicht gehörig aufzuräumen, auch den Wald unverhältnißmäßig zu nutzen, ſo

verdienet ſolches ſchon mehrere Aufmerkſamkeit, indem, wenn dergleichen unwirthſchaftliches Verfahren nicht bey Zeiten gehemmet wird, der gänzliche Ruin des Gutes eine unausbleibliche Folge davon iſt.

Eine gründliche Unterſuchung, ob die angegebene unrichtige Bewirthſchaftung des Genießbrauches in der Wahrheit gegründet ſey, iſt daher vor allen Dingen nothwendig.

Hiebey aber allein muß es der Richter nicht bewenden laßen, ſondern auch, ob daraus vor dem Eigenthümer ein unwiderbringlicher Schaden entſtehe, mit einer gleichen Genauigkeit zu erforſchen ſuchen.

Das vorhin angeführte wird ſchon vorhin einen jeden von ſelbſt überzeugen, daß nicht alle, dem gemeinen Schlendrian zuwider laufende Wirthſchafts-Arten, ſondern nur bloß diejenige, von welchen das Verderben des Gutes ſelber zu befürchten ſtehet, den Eigenthümer, von dem Genießbraucher eine beſondere Sicherheitsbeſtellung zu fordern, berechtigen können.

§. 85.

Daß die Verpachtung der unter einem Genießbrauch ſtehenden Güter, um daduech die unrichtige Bewirthſchaftungsart des Genießbrauchers zu verhindern, der unrechte Weg ſey.

Gehet bey der deshalb angeſtellten Unterſuchung hervor, daß die angegebene unrichtige Bewirthſchaftungsart nicht allein in der Wahrheit gegründet ſey, ſondern ſolche auch zu dem offenbaren Nachtheil des Eigenthümers gereiche; ſo kommt es natürlicher Weiſe auf die beſtmöglichſte Maaßregeln, die, um den weitern Fortgang ſolcher nachtheiligen Bewirthſchaftungsart zu hemmen, genommen werden müſſen, an.

Man verpachte ein ſolches Gut, wird vielleicht die Sprache aller derjenigen ſeyn, ſo die Sache am allerkürzeſten zu entſcheiden glauben. Ich gebe aber

dabey dieſes einzige zu bedenken, ob ſolches nicht, nach dem gemeinen Sprüchwort, ſich aus der Traufe in den Schlag- oder Platzregen zu begeben, heißen würde.

In wie viele Gefahr eines gänzlichen Ruins die unter Zeitpacht ſtehende Güter geſetzet ſind, iſt ſchon vorhin jedermann bekannt, und man kann den ganzen Umfang davon aus dem dritten Bande der *Oeconomia forenſis* wo ich die Materie von den Zeitpachtungen umſtändlich abgehandelt habe, mit mehrern entnehmen.

Sollte kein anderer Weg, als dieſer, hierunter zu wählen übrig bleiben, ſo belaße es man nur lieber bey der eigenen Bewirthſchaftung des Genießbrauchers, indem man von dieſem doch wenigſtens ſo viel, daß er ſich der gewöhnlichen Chikanen und Kunſtgriffe der Zeitpächter nicht theilhaftig machen werde, ſondern deſſen unrichtiges Verfahren nur bloß aus Unwiſſenheit und Unerfahrenheit herrühret, verſichert ſeyn kann.

§. 86.

Warum die Adminiſtration in dergleichen Fällen wohl allemahl das ſicherſte ſey, nebſt den dabey zu beobachtenden Regeln.

Die Adminiſtration wird in ſolchen Fällen wohl allemahl der ſicherſte Weg bleiben, und, damit dieſelbe auf eine zweckmäßige Art eingerichtet werden möge, wage ich folgenden Vorſchlag.

1) Der Adminiſtrator eines ſolchen Guts muß von dem Eigenthümer und Genießbraucher gemeinſchaftlich gewählet, und, wenn dieſe darunter nicht eins werden können, von dem Gericht von Amts wegen ernannt werden.

2) Dieſer gemeinſchaftliche Adminiſtrator iſt dahin, daß er ſo wohl auf die beſtmöglichſte gegen-

wärtige Benutzung des Gutes, als auf die ohnbeſchädigte Erhaltung deſſelben in allen ſeinen Theilen bedacht ſeyn müſſe, zu inſtruiren, und allenfalls, wenn es die Parten verlangen, oder die Adminiſtration von Amts wegen veranlaßet worden iſt, zu vereidigen.

3) Die Oberaufſicht auf einen ſolchen Adminiſtrator bleibet ſo wohl dem Eigenthümer, oder in Vormundſchaftsfällen dem Gericht, und dem Genießbraucher gemeinſchaftlich.

4) Wegen vermuthlicher künftiger Gutsmeliorationen muß der Eigenthümer demſelben, den Ertrag der gegenwärtig laufenden und möglich einzunehmenden Gutseinkünfte zu vermindern, niemal anmuthen ſeyn.

5) Hingegen iſt auch der Genießbraucher, ſich die Einſchränkung ſolcher Gutseinkünfte, deren fernerer Betrieb dem Gute ſelber zum offenbaren Schaden gereichen würde, gefallen zu laßen, verbunden.

6) Im übrigen iſt ein ſolcher Adminiſtrator, die Berechnung der eingehobenen Früchte, nur bloß dem Genießbraucher abzulegen verpflichtet, und der Eigenthümer wird ſich in deſſen Wirthſchaftsführung weiter nicht, als in ſo ferne ſie dem ganzen Gut eine künftige Gefahr drohet, einmiſchen können.

Ein dergleichen unter einer doppelten Aufſicht ſtehender Gutsverwalter, hat zwar allerdings einen ſehr beſchwerlichen, und mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpften Poſten.

Inzwiſchen wird er doch, wenn er nur ein ehrlicher Mann iſt, und die ihm darunter ertheilte Vorſchriften genau befolget, deshalb niemal in Verlegenheit gerathen dürfen.

Allenfalls iſt ihm in zweifelhaften Fällen, bey dem Gerichte Anfrage zu thun, und deſſen Entſcheidung zu erwarten, unbenommen.

§. 87.

§. 87.

Nutzen, den eine dergleichen Adminiſtration ſtiften kann, und warum es zu wünſchen wäre, daß ſolche durch die Geſetze in allen Fällen, wo es auf einen Genießbrauch ankommt, eingeführt werden möchte.

Daß durch eine dergleichen Adminiſtration die vielfältige Proceſſe und Weitläuftigkeiten, die zwiſchen Eigenthümern und Genießbrauchern zu entſtehen pflegen, und die meiſte Zeit wegen der mancherley dabey vorkommenden und ſehr ſchwer erweislich zu machenden Thathandlungen, nicht anders, als unter vielen Schwierigkeiten zu entwickeln ſind, am allerfüglichſten gehoben und vermieden werden könnten, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Das Verfahren des gemeinſchaftlich beſtellten Adminiſtrators muß ſowohl von dem Eigenthümer, als dem Genießbraucher zur Richtſchnur angenommen werden, und es fällt dadurch alle Urſache des Zwiſtes, der ſonſt darüber, wenn ein jeder willkührlich verfahren könnte, nothwendig entſtehen müſte, ganz offenbar hinweg.

Proceſſe und Weitläuftigkeiten ſind in allen Fällen, wo Eigenthum und Benutzung voneinander getrennet worden, unvermeidlich.

Ein nicht zu tadelnder Wunſch wäre es daher, daß die Geſetzgebende Macht, bey einer neuen Geſetzgebung, die vorhin bemerkte Vorſichten und Regeln in allen dergleichen Fällen geſetzmäßig machen möchte.

§. 88.

Von dem Unterſcheide der ſtädtiſchen und ländlichen Dienſtbarkeiten, und warum beydes als Zubehörungen der Grundſtücke, folglich vor unbewegliche Dinge zu halten ſind, beſonders in Anſehung der ländlichen.

Die übrige Servituten oder Dienſtbarkeiten, werden bekanntermaßen, nach den Lehrbüchern der Rechts-

Verſtändigen, in ſtädtiſche, (ſervitutes prædiorum urbanorum) und in ländliche (ſervitutes prædiorum ruſticorum,) eingetheilt.

Beyde Arten haften auf diejenige Grundſtücke, deren Beſitzungen die Ausübung davon zuſtändig iſt.

Nicht der geringſte Zweifel kann daher vorwalten, daß ſelbige nicht eine Zubehörung desjenigen Grundſtücks, worauf ſie haften, ſeyn ſollten, und daher auch zu den unbeweglichen Dingen gezählet werden müſten.

Die ländliche Dienſtbarkeiten ſind öfters dergeſtalt nothwendig, daß das Gut nicht mehr in eben demjenigen Werthe, worinnen es ſonſt geſtanden hat, verbleiben würde, wenn es hierunter eine Aenderung zu treffen, und dieſelben davon zu trennen, frey ſtehen ſollte.

Würde nicht ein Landgut mit Recht einige tauſend Thaler an ſeinem Werthe verlieren, wenn eine demſelben von alten Zeiten her zuſtändige Aufhütungsgerechtigkeit auf des Nachbaren Grund und Boden davon abgeſondert werden ſollte?

Eben dieſes macht bey den ſonſt ſo erſprießlichen Gemeinſchafts-Aufhebungen gemeiniglich die meiſte Schwierigkeit, und es iſt dabey ein Stein des Anſtoſſes, der nicht leicht abgewälzet werden kann.

Wenigere Weide ſchwächet den Viehſtand; ein geringerer Viehſtand zerrüttet den ganzen Ackerbau in ſeinem möglichen Ertrage; der Ackerbau iſt die meiſte Zeit die Haupteinnahme-Rubrik der Landgüter; durch Verringerung dieſer Einnahme, fällt der Werth des ganzen Guts geringer: mag alſo wohl ein Zweifel übrig bleiben, daß durch Ablöſung einer ſolchen Aufhütungsgerechtigkeit, der Werth eines Landguts gar ſehr gemindert werde?

§. 89.

§. 89.

Von den ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten, und daß es, in Anſehung derſelben, eine gleiche Bewandniß habe.

Bey den ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten ſcheinet zwar deren Verluſt und Abſonderung weit weniger wichtig zu ſeyn. Sie haben aber in den beſſern und bequemern Gebrauch der Häuſer, gemeiniglich einen ſolchen Einfluß, daß deren höherer oder niedriger Werth gleicher Geſtalt davon abhänget.

Ein ſtädtiſches Haus, wo der Nachbar die darinn befindliche Fenſter nach Willkühr verbauen, und den Eingang des Lichtes in dieſelben verſchränken kann, iſt weit weniger werth als ein anderes, wo dem Nachbar ſolches, vermöge einer auf dieſem Hauſe haftenden Gerechtigkeit, unterſaget iſt.

Den ſtädtiſchen Einwohnern iſt der freye Zugang des Tageslichts, weil derſelbe ſchon vorhin durch den allgemein ſtädtiſchen Bau gar ſehr verſchränket wird, weit ſchätzbarer, als denen, die in den allenthalben frey liegenden Landhütten wohnen, folglich muß auch ein dergleichen Recht oder Servitut, den Werth eines ſtädtiſchen Hauſes gar ſehr vermehren.

Es hat zwar mit dem übrigen ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten eine gleiche Bewandniß; ich habe aber bloß dieſer, deshalb vorzüglich Erwähnung zu thun, vor nöthig erachtet, weil ſolche ſonder Zweifel in die Bequemlichkeit und Brauchbarkeit eines ſtädtiſchen Hauſes den meiſten Einfluß hat.

Sonſt aber erhellet von ſelbſt, daß auch die ſtädtiſche Dienſtbarkeiten mit den Häuſern, auf welchen das Recht ihrer Ausübung haftet, unzertrennlich ſind, und ſie folglich als wahre Zubehörungsſtücke derſelben angeſehen, auch aus dieſem Grunde ſchlechterdings zu den unbeweglichen Dingen gezählet werden müſſen.

§. 90.

Warum die unbetagte Zinſen als unbewegliche, die betagte aber als bewegliche Dinge anzuſehen ſind.

In dem §. 66, habe ich unter andern auch den Unterſcheid eines noch entfernten oder ſchon gegenwärtigen Gebrauchs zur Urſache angenommen, warum gewiſſe Arten von Gerechtigkeiten zu den unbeweglichen, und andere hingegen zu den beweglichen Dingen gezählet werden müſſen.

Den Gegenſtand hiervon machen beſonders die faſt an allen Orten übliche Erb- und Grundzinſen der Unterthanen und andere dergleichen Gefälle, welche nach der Juriſtenſprache Annui reditus genannt zu werden pflegen, aus.

Die Geſetze, oder doch wenigſtens die Obſervanz, hat faſt allenthalben eine gewiſſe Zeit, in welcher dieſe Gefälle oder Zinſen entrichtet und abgeführet werden müſſen, beſtimmt.

Ereignet ſich nun ein Sterbefall, welcher es, daß das bewegliche Vermögen von dem unbeweglichen abgeſondert werde, nothwendig macht, ſo ſind auch hierunter bey dieſen Zinſen und Gefällen gewiſſe Grundſätze, nach welchen dieſelben entweder zu dem beweglichen oder unbeweglichen Gut zu zählen, nöthig.

Nach der allgemeinen Obſervanz wird daher unter den betagten oder unbetagten jährlichen Zinſen und Gefällen ein Unterſcheid gemacht.

Unter den erſtern werden diejenige, die zur Zeit des Abſterbens des Erblaſſers ſchon gefällig geweſen ſind, unter den unbetagten aber ſolche, deren Ableiſtung bey dem Tode des Erblaſſers noch nicht gefordert werden können, verſtanden.

Dergleichen Zinſen und Gefälle pflegen an den meiſten Orten auf Martini entrichtet zu werden. Stirbt alſo der Erblaſſer vor Martini, ſo müſſen die

alsdenn

alsdenn noch nicht zahlbar geweſene Zinſen den unbeweglichen Dingen zugezählet werden, und folglich dem Erben des Gutes verbleiben.

Erfolget aber das Ableben des Erblaſſers erſt nach Martini, ſo fallen alle diejenige Zinſen, die auf Martini gefällig geweſen ſind, wenn ſie auch gleich annoch bey den Zinßgebern rückſtändig geblieben, den Allodial- und Mobiliarerben lediglich anheim.

Hiedurch wird hoffentlich dieſe Sache, die ſonſt in den gemeinen Lehrbüchern der Juriſten ſehr verſteckt und verdunkelt iſt, einem jeden deutlich und verſtändlich werden, er auch zugleich von der Richtigkeit des darunter angenommenen Satzes, die gehörige Ueberzeugung bekommen.

§. 91.

Von den bey der Uebergabe eines Gutes rückſtändig vorhandenen Zinſen, warum ſolche zwiſchen den Lehnsfolger und Allodialerben zu mancherley Irrungen Anlaß geben können, und wie man ſich darunter zu verhalten habe.

Zu leugnen iſt inzwiſchen nicht, daß die zwar betagt geweſene aber noch nicht abgeführte Zinſen zwiſchen den Lehnsfolger und den Allodialerben deshalb zu mancherley Irrungen Anlaß geben können, weil die letztere, um ſolche beyzutreiben, keine Zwangsmittel mehr in Händen haben, ſondern der neue Lehnsfolger deshalb requiriret werden muß, dieſer aber öfters, daß die Unterthanen durch die Beytreibung der alten Reſte, zu ſeinen offenbaren Nachtheil zu Grunde gerichtet, und auſſer dienſtbaren Stande geſetzet werden würden, einzuwenden pfleget.

Billig iſt hiebey ein Unterſcheid zu machen, ob die einzufordernde Zinſen erſt nur kürzlich gefällig geweſen, oder von vielen vorhergehenden Jahren, rückſtändig

ſtändig ſind, und ſich von einem Jahr zum andern aufgehäufet haben.

In dem letztern Fall iſt die Einwendung des neuen Gutsbeſitzers, daß die Unterthanen, wenn ein dergleichen aufgeſchwollener Rückſtand mit einmahl von ihnen beygetrieben werden ſollte, auſſer Stand, ihre Dienſte leiſten zu können, geſetzet werden würden, nicht ungegründet, und es muß daher allerdings bey ſolchen Zinß- oder auch Dienſtreſten um ſo mehr ein billiges Nachſehen Statt finden, als der verſtorbene Erblaſſer durch ſeine Nachläßigkeit in deren Beytreibung zu dieſem Rückſtande ſelber Gelegenheit gegeben hat.

Das Gewöhnlichſte in dergleichen Fällen iſt, daß ſolche rückſtändig gebliebene Zinſen nach der Verhältnißmäßigkeit der Bauernahrungen moderiret, und zur Abführung des moderirten Quantums gewiſſe Termine beſtimmet werden müſſen.

§. 92.

Warum die Allodialerben auf die Abführung der letzten gefällig gewordenen Zinſen mit Nachdruck zu beſtehen befugt ſind, und ſie ſich darunter allenfalls ſelber Recht ſchaffen können.

Sind aber bey dem Abſterben des Erblaſſers dieſe Zinſen und andere Präſtationen der Unterthanen nur von dem letzten Zinßtermin, oder doch höchſtens weiter nicht, als nur von 2 Jahren rückſtändig, ſo muß der neue Lehnsfolger allerdings den Allodialerben hierunter prompte Juſtitz adminiſtriren, weil die vorhin bemerkte Bedenklichkeiten, in einem ſolchen Fall keine Anwendung finden.

Ja, es würde nicht unrecht ſeyn, wenn die Allodialerben die Uebergabe des Gutes an den Lehnsfolger ſo lange, bis dieſe Zinſen eingegangen, oder er ſich, davor verbindlich zu ſeyn, anheiſchig gemacht hätte, zu übergeben ſich weigerten.

Zwey-

Zweyte Abhandlung.

Von dem Unterſcheide zwiſchen dem dinglichen Recht, oder Jus in Re, und dem nur an der Sache habenden Rechte, Jus ad Rem, nebſt den verſchiedenen Arten des dinglichen Rechts.

§. 93.

Einleitung in dieſe Abhandlung.

Des Unterſcheides zwiſchen dem dinglichen Recht, und dem nur bloß an der Sache habenden Recht, iſt bereits in der erſten Abhandlung beyläufig gedacht worden.

Worin derſelbe eigentlich beſtehe, ſoll nunmehr, nach dem von uns gemachten Entwurf, in der gegenwärtigen Abhandlung näher bemerkt werden.

Faſt hält es ſehr ſchwer, in unſerer deutſchen Mutterſprache genugſam deutliche Ausdrücke, um die Verſchiedenheit dieſer beyden Rechte auf eine geſchickte Art zu unterſcheiden, ausfindig zu machen.

Die lateiniſche Termini, Jus in Re, und Jus ad Rem, ſind an und vor ſich weit bequemer, hievon einen vollſtändigen Begriff zu geben.

Da es aber niemahl Mode geworden, die lateiniſche Sprache aus den Wiſſenſchaften, und beſonders der Rechtsgelahrtheit, zu verbannen, ſolches auch wegen derjenigen, die in dieſer Sprache nicht bewandert ſind, und dennoch gerne von dem, was Rechtens iſt, einen Unterricht haben wollen, nothwendig wird, ſo müſſen wir uns auch ſchon darnach bequemen, und die zu neuern Zeiten eingeführte deutſche Ausdrücke von dem dinglichen Recht, und dem an einer Sache habenden Recht, beybehalten.

§. 94.

§. 94.

Daß zuvörderſt die verſchiedene Entſtehungsarten des dinglichen, und nur bloß an der Sache habenden Rechtes, ein ſicheres Kennzeichen ihres Unterſcheides abgeben.

Um aber hiebey einem jeden, beſonders aber denen, die weder der lateiniſchen Sprache mächtig ſind, noch auch die Rechtswiſſenſchaft in ihrem Zuſammenhange erlernet haben, deſto verſtändlicher zu werden, ſo will ich nicht bloß bey den Worten ſelber ſtehen bleiben, ſondern hauptſächlich, die Sachen, worinn dieſe beyde Arten von Rechten unterſchieden ſind, ins Klare zu ſetzen, mir angelegen ſeyn laſſen.

Ein dingliches Recht, iſt von einem bloß an der Sache habenden Rechte, zuvörderſt an ſeiner Entſtehungsart zu erkennen.

Die meiſten Entſtehungsarten des letztern ſind entweder Verſprechungen, und ſolche Thathandlungen, woraus das Recht, die Erfüllung, gewiſſe Verbindlichkeiten zu erfüllen, entſpringet.

Titius hat zum Beyſpiel dem Sempronius ſein Gut zu verpachten verſprochen. Hieraus iſt dem Sempronius ein Recht, das Gut des Titius pachtweiſe fordern zu können, erwachſen. Dieſes Recht gehet aber nicht auf das Gut ſelber, und er kann ſich deſſelben eigenmächtig nicht anmaßen. Nur bloß iſt er, den Titius, daß er ihm daſſelbe in Pacht übergebe, gerichtlich anhalten zu laſſen, befugt.

Auch kann aus einem begangenen Vergehen oder Verbrechen, ein Recht von einer Sache entſtehen.

An des Diebes, der mich beſtohlen hat, Vermögen, habe ich zwar, wegen Erſetzung des mir dadurch verurſachten Schadens, ein Recht; ich kann mir aber ſeines Vermögens ſelber nicht bemächtigen, ſondern muß abwarten, bis der Richter ihn dazu anhält, das

Vermögen allenfalls verkaufen läßt, und mich daraus befriediget.

Ein dingliches Recht hingegen, entſtehet gemeiniglich aus der Uebergebung oder Tradition der Sache ſelber.

Bey dem Eigenthum iſt ſolches beſonders einleuchtend, indem daſſelbe nicht eher zu ſeiner Vollſtändigkeit gelanget, bis die Sache, welche jemand einem andern eigenthümlich überlaſſen hat, wirklich übergeben, und der neue Eigenthümer in den Beſitz derſelben geſetzet worden.

Bey dem Pfandrecht hat es eine gleiche Beſchaffenheit. Auch dieſes wird nur erſt durch die Einhändigung und wirklichen Beſitz des Pfandes vollſtändig.

Mit den Hypotheken iſt zwar keine Naturalübergabe der verpfändeten Sache verknüpft; inzwiſchen iſt doch dem Pfandinhaber durch die gerichtliche Beſtätigung ein Recht, ſich, bey erfolgter Bezahlung der verpfändeten Sache, allemahl zu ſeiner Befriedigung anmaßen können, verſtattet worden, dergeſtalt, daß er ſich nicht bloß an den Schuldner, ſondern an das verpfändete Gut ſelber, unmittelbar halten kann.

Das gegenwärtig hiervon bemerkte wird nur bloß Beyſpielsweiſe zu einer nähern Erläuterung des Unterſcheides zwiſchen einem dinglichen, und einem bloß an der Sache habenden Recht, angeführet.

Da in der Folge von einer jeden beſondern Art des dinglichen Rechts ſowohl, als auch dem nur bloß an der Sache habenden Recht gehandelt werden ſoll, ſo wird dabey dasjenige, was anjetzt noch dunkel zu ſeyn ſcheinen möchte, ſich von ſelbſt aufklären.

§. 95.
Auch der verſchiedene Gegenſtand unterſcheidet dieſe beyde Rechte.

Dieſe beyde Arten des Sachenrechts ſind ferner, in Anſehung des Gegenſtandes, den ein jedes hat, von einander unterſchieden.

Bey dem nur an einer Sache habenden Recht, iſt bloß die Perſon desjenigen, der ſich, etwas zu entrichten oder zu thun, verbindlich gemacht, der erſte und unmittelbare Gegenſtand.

An dieſen alleine nur kann ſich der Gläubiger halten, und daß er, ihn zu befriedigen, angehalten werden möge, verlangen.

Bey dem dinglichen Recht aber, iſt der Hauptgegenſtand die Sache ſelber, ohne dabey auf die Perſon desjenigen, der dieſes Recht conſtituirt hat, Rückſicht zu nehmen.

Aus dem bloßen Verſprechen des Schuldners, dem Gläubiger aus ſeinem Gute zu einer gewiſſen Zeit 1000 Rthlr. zahlen zu wollen, erwächſet dem letztern an dem Gute ſelber kein Recht. Er kann nur bloß den Schuldner, ihm die verſprochene Zahlung zu leiſten, anklagen, wie, und welche Art, auch aus welchen Mitteln aber dieſe Bezahlung geſchehen ſoll, muß er den richterlichen Verfügungen überlaſſen.

Iſt hingegen dem Gläubiger das Gut des Schuldners zur Sicherheit dieſer 1000 Rthlr. zu einem rechtsbeſtändigen Unterpfand eingeſetzet worden, ſo braucht er ſich an die Perſon, und das übrige Vermögen des Schuldners nicht zu kehren, ſondern er iſt, ſeine Befriedigung aus dem verpfändeten Gute nach dem Vorrecht, ſo er darin vor andern erlanget hat, zu nehmen, und von dem Richter, daß er ihm hierunter rechtliche Hülfe wiederfahren laſſe, zu verlangen, berechtiget.

§. 96.

§. 96.

Von dem hieraus entſpringenden Unterſcheide unter perſönliche und reelle Klagbefugniſſe.

Dieſer zweyte Unterſcheid des dinglichen und bloß an der Sache habenden Rechts, bildet denn auch zugleich den in den Rechten bekannten Unterſcheid zwiſchen den bloß perſönlichen und reellen Klagbefugniſſen, oder, um mir des bisher gewöhnlichen juriſtiſchen Ausdrucks zu bedienen, die Differenz inter actiones reales & perſonales.

Die erſtere ſtehen demjenigen zu, der ein dingliches Recht beſitzt; der zweyten hingegen kann ſich nur derjenige, der bloß ein Recht an einer Sache hat, bedienen.

Der Unterſcheid dieſer Klagbefugniſſen, hat von jeher zu mancherley Streitigkeiten Anlaß gegeben, und man iſt nur ſelten, in welchen Fällen Actio realis, oder nur bloß perſonalis Statt finden könne, vollkommen einig geweſen.

Ueberhaupt ſind die verſchiedenen Formen, die man den gerichtlich anzubringenden Klagen geben wollen, ſehr unnütze, und haben in den Gerichten zu vielen überflüßigen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben, weshalb man auch hoffen kann, daß dieſer Unterſcheid in dem neuen Geſetzbuch vor die Königl. Preußl. Staaten gänzlich verbannet werden wird; wie ſie denn bey der jetzt in dieſen Staaten eingeführten gerichtlichen Verfahrungsart, nicht den geringſten Nutzen weiter ſtiften können, ſondern der inſtruirende Richter ſchon von ſelbſt, worauf der Kläger anzutragen eine gegründete Befugniß habe, einſehen wird und muß.

Da inzwiſchen nicht alle Länder unſeres deutſchen Vaterlandes eine dergleichen glückliche Veränderung ihrer bisherigen Rechte zu erwarten haben, ſo iſt die-

ſes ſonſt ſo gewöhnlichen Unterſcheides, unter perſönlichen und reellen Klagbefugniſſen, annoch zu erwähnen, allerdings nöthig geweſen.

§. 97.

Warum der Unterſcheid *inter actiones reales* und *perſonales* auch zugleich den Begriff von dieſen beyden Arten des Sachenrechts gar ſehr aufkläre.

Wer nur die Verſchiedenheit des dinglichen und bloß an der Sache habenden Rechts, gehörig vor Augen hat, der wird auch in der Wahl der anzuſtellenden Klagen nicht ſo leicht fehlen können.

Denn, deß die reelle Klagen, (Actiones reales,) nur bloß denen, die ein dingliches Recht beſitzen, zuſtändig ſeyn können, iſt aus der vorhin bemeldeten Natur der beyden Arten des Sachenrechts dergeſtalt einleuchtend, daß auch ſelbſt denen, deren eigentliches Werk die Erlernung der Rechtswiſſenſchaft nicht geweſen iſt, daran keinen Zweifel tragen werden.

In der That kläret auch dieſer Unterſcheid unter die anzuſtellenden Klagen den Begriff von dem Unterſcheide der beyden Arten des Sachenrechts gar ſehr auf.

Die Veränderungen, die in dem Vermögen eines Schuldners vorgehen können, ſind von ſehr mannigfaltiger Art, und es können dieſelben auch öfters diejenigen Dinge, woran ein Dritter eine von dieſen beyden Rechtsarten hat, darunter begriffen ſeyn.

Ein Gutsbeſitzer verkauft oder vertauſcht einen Theil ſeines Vermögens an einen Dritten, ohne, daß deſſen Gläubiger die geringſte Wiſſenſchaft davon hat.

Stehet dieſen weiter nichts, als nur ein bloßes Recht an der Sache, Jus ad rem, zu, ſo iſt er, ſo bald die Sache, woran er ein Recht zu haben vermeynet, ſich in eines dritten Beſitzers Händen befindet, weiter keinen Anſpruch an die Sache ſelber zu machen, befugt,

befugt, ſondern er muß ſich deshalb bloß mit dem Anſpruch an den Schuldner ſelbſten begnügen.

Hat aber der Gläubiger in einem Grundſtück des Schuldners ein beſonderes dingliches Recht, es ſey von welcher Art es wolle, ſo wird ihm niemahl die Befugniß, ſich vorzüglich an dieſes Grundſtück zu halten, und ſolches entweder als ſein Eigenthum zu vindiciren, oder aus demſelben vorzüglich ſeine Befriedigung zu nehmen, abgeſprochen werden können.

§. 98.

Fortſetzung des Vorigen.

Hieraus iſt unter andern die allgemeine bekannte Rechtsregel: Rem meam, ubi invenio, vindico, entſtanden; dahingegen in Fällen, wo ein dergleichen dingliches Recht nicht vorhanden iſt, dieſe Anforderung an einem dritten Beſitzer keinen Platz greifen kann.

Die Berechtigung eines Schuldfoderers, der nur bloß mit einem Jus ad rem verſehen iſt, kann nur lediglich in Anſeheng des Schuldners und ſeiner Erben eine Wirkung haben. So bald aber ſich deſſen Vermögen in den Händen eines Dritten befindet, ſo kann auch dieſe Anſprache nicht weiter von ihm gültig gemacht werden.

Hat er aber ein dingliches Recht, ſo iſt ein fremder Beſitz ihm, ſeine Befriedigung aus der Sache, woran er ein dingliches Recht hat, zu nehmen, zu hindern niemahls befugt.

Cajus, der von dem **Sempronius** ein mit einer dem **Titius** zuſtändigen Hypothek beläſtigtes Grundſtück erkauft hat, und ſolches beſitzt, muß den **Titius** eben ſo gut, als es der **Sempronius** ſchuldig geweſen wäre, befriedigen.

Nach bereits getheilter Erbſchaft, können aus dieſem Grunde auch nur bloß diejenigen Erben, die

bey der Theilung dasjenige Grundſtück, worauf das dingliche Recht eines Dritten haftet, auf ihr Antheil erhalten haben, in Anſpruch genommen werden.

Dieſes bezeichnet die verſchiedene Natur der actio realis und perſonalis ganz eigentlich, und es kann ſolche wohl nicht leicht, wenn nicht die Chikanen mit unterlaufen, mit einander vermiſcht werden.

§. 99.

Warum mit einer *Actio realis* auch gemeiniglich *Actio perſonalis* verbunden ſey, ſolches aber im umgekehrten Fall nicht Statt finde.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß mit einer Actio realis auch allemahl, ſo lange der Schuldner am Leben iſt, und deſſen Erben noch nicht zur Erbtheilung geſchritten ſind, eine Actio perſonalis verbunden werden kann.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß ein Grundſtück, welches mehrern Gläubigern verpfändet worden, zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend ſeyn will, ſondern der letztere öfters leer ausgehen muß.

Hiedurch eben werden dem Gläubiger ſeine, einer ſolchen Schuld wegen an dem Schuldner habenden Forderungen nicht gänzlich verſchränkt; ſondern er iſt dem ohnerachtet, wegen des Ausfalls, an die Perſon und übriges Vermögen deſſelben ſeinen Regreß zu nehmen, befugt.

Hieraus kann die Regel genommen werden, daß mit der Actio realis die meiſte Zeit eine Actio perſonalis verbunden iſt, dieſes aber bey demjenigen, dem nur lediglich ein Jus ad rem und folglich auch eine bloße Actio perſonalis gebühret, im umgekehrten Fall nicht Statt finden könne.

§. 100.

Bemerkung, daß bey einem dinglichen Recht gemeiniglich ein *Jus ad rem* vorangehe, nebſt dem Beſchluß der Materie von dieſen beyden Rechtsarten.

Inzwiſchen iſt es gewiß, daß ehe und bevor ein dingliches Recht Platz greifen kann, jederzeit ein jus ad rem oder nur bloß an der Sache habendes Recht, vorangehen müſſe.

Durch bloße Verleihung eines Capitals, und deſſen verſprochene Wiederbezahlung, entſtehet lediglich ein jus ad rem. Wird aber die Schuldverſchreibung, worinn die Conſtituirung einer Hypothek verſprochen worden, wirklich in das gewöhnliche Land- und Hypothekenbuch eingetragen, ſo bekommt dieſes Geſchäfte eine ganz andre Geſtalt, und es wird dadurch das nur bloß perſönliche, und an dem Vermögen des Schuldners habende Recht, in ein dingliches Recht, oder jus in re verwandelt.

Eben dieſes findet auch bey den Kaufkontrakten Statt. Durch den Kaufkontrakt ſelber wird nur bloß ein Recht an die erkaufte Sache erlanget. So bald aber die Tradition dazu gekommen, und das verkaufte Stück, es mag beweglich, oder unbeweglich ſeyn, an den Käufer übergeben worden, ſo gehet dadurch das Eigenthum an denſelben über, und ſein voriges perſönliches Recht wird dadurch in ein dingliches Recht und wahres Eigenthum verwandelt.

Ich wünſche aufrichtig, daß ich durch dieſe nähere Erläuterungen einem jeden, und auch ſelbſt den in den Rechten Unwiſſenden recht verſtändlich geworden ſeyn mag.

Denn hierauf gehet meine ganze Abſicht bey dieſem Werke, weil es ſonſt eine vergebene Mühe ſeyn würde, wenn ich denjenigen, die ſchon vorhin gemeine Rechtswahrheiten aus den in lateiniſcher Sprache geſchriebenen Lehrbüchern kennen zu lernen, Gelegen-

heit gehabt haben, ſolches nochmal in der deutſchen Mundart, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, vorkäuen wollte.

Schon in dem erſten Bande dieſes Werks habe ich die überflüßige Menge der von den gemeinen Rechtslehrern ans Licht getretenen Schriften, weil dadurch der wahre Sinn des Rechts auf eine unverantwortliche Weiſe verdunkelt, und dadurch der ſchädlichen Chikane eine reiche Nahrung verſchaft worden iſt, zum Scheiterhaufen verdammet, und ich würde dieſe meine gegenwärtige Bemühungen keines beſſern Schickſals werth ſchätzen können, wenn ich nicht, das in dergleichen Sachen unwiſſende und unerfahrne Publikum von den dadurch eingeriſſenen Irrthümern und Mißbräuchen zu befreyen, die Abſicht hätte.

Mein Endzweck gehet ſolchemnach nicht auf die Fortpflanzung ſolcher Irrthümer, ſondern ich habe vielmehr den wahren und ächten Sinn der Rechte dadurch gegen die falſche Ausleger der Rechtslehrer retten wollen.

Das Beſondere hievon wird ſich bey der nähern Ausführung einer jeden zu dem Sachenrecht gehörigen Materie von ſelbſt ergeben.

§. 101.

Worinn die von den meiſten Rechtslehrern angenommene fünf Gattungen des dinglichen Rechts beſtehen.

Daß das dingliche Recht in dem Sachenrechte, ſeiner Wichtigkeit wegen, den Vorgang haben müſſe, und ſolches die meiſte Aufmerkſamkeit verdiene, wird ſich aus dem vorhin mit wenigen davon angeführten ſchon von ſelbſt ergeben.

Meine Pflicht iſt es daher, die verſchiedene Arten deſſelben dem geneigten Leſer näher kennen zu lernen.

Die meiſte Rechtslehrer haben davon fünf verſchiedene Gattungen angegeben.

1) Die

1.) Die erste Gattung beſtehet in dem Eigenthum.

2.) Die zweyte in den verſchiedenen Arten der ſowohl ländlicheu als ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten.

3.) Die dritte in dem Erbſchaftsrecht.

4.) Die vierte in dem Pfandrecht, und endlich

5.) Die fünfte in einem zu rechtsbeſtändigen, und durch die dazu gekommene Verjährungszeit beſtätigten Beſitzungsrecht.

§. 102.

Daß unter dem Eigenthum ganz füglich alle andre Arten des dinglichen Rechts mit begriffen und abgehandelt werden könnten, nebſt den dabey zum Grunde liegenden Urſachen.

Einige der Rechtslehrer, wohin beſonders der berühmte Struv gehöret, haben nur drey verſchiedene Gattungen des dinglichen Rechts zugeſtanden.

Ihre Meinung iſt auch, weil es, die Entia ohne Noth zu multipliciren, nicht vor rathſam erachtet werden kann, um ſo weniger verwerflich, als ſie die von ihnen ausgeſchloſſene, und nicht namentlich benannte Gattungen nicht gänzlich übergangen, ſondern nur der Sache eine andere Wendung gegeben, und bey dieſer eben dasjenige, was die andre Rechtslehrer unter fünf verſchiedenen Gattungen abgehandelt, in der von ihnen feſtgeſetzten dreyfachen Abtheilung, vorgetragen haben.

Ich beſcheide mich ganz gerne, daß ich bey weitem noch nicht zu derjenigen Stuffe der Rechtswiſſenden, welche an den Vorrechten wirklicher Rechtslehrer eiuen Anſpruch machen können, hinauf geſtiegen bin.

Sonſt würde ich mir die Erlaubniß nehmen, das ganze dingliche Recht auf das bloße Eigenthum einzu-

ſchränken, und darunter die vier andere Gattungen deſſelben mit einzuſchließen.

Die Dienſtbarkeiten, und das Pfandrecht ſetzen allemahl, in Anſehung desjenigen, der die erſtern leiden muß, und das zweyte conſtituirt hat, ein ohnſtreitiges Eigenthum voraus, und ſie ſind daher nur bloße Einſchränkungen des Eigenthums, können auch folglich als ſolche, mit dem Eigenthum zugleich ganz füglich abgehandelt werden, zumal von den Einſchränkungen deſſelben noch verſchiedene andere Gattungen, denen die Rechtslehrer einen beſondern Namen beyzulegen, und ſie dadurch von dem Eigenthum abzuſondern, nicht gefällig geweſen iſt, vorkommen.

Das Erbſchaftsrecht und der Beſitz, ſind ebenfalls nichts anders, als bloße Mittel, das Eigenthum einer Sache zu erwerben.

Man thut daher Unrecht, daß man die dahin einſchlagende Rechtsmaterien von dem Eigenthum trennen, und daraus beſondere Gattungen des dinglichen Rechts machen will.

Aus eben der Urſache, weshalb man das Erbſchaftsrecht und den Beſitz von dem Eigenthum getrennet, und daraus beſondere Gattungen des dinglichen Rechts zu machen geſucht hat, könnte auch ein Kauf und Verkauf oder Vertauſch, eine eigene Art des dinglichen Rechts abgeben.

Denn beyde ſind gleichmäßige Mittel, ein Eigenthum zu verlangen, und fallen, wo nicht häufiger, doch wenigſtens eben ſo oft, als die beyde vorhin benannte, vor.

§. 103.

Warum aber der Verfaſſer dem ohnerachtet hierunter den gewöhnlichen Weg beybehalten werde.

Wäre es mein Werk, und meiner nur mäßigen Erfahrung gemäß, daß ich ein neues Rechtsſyſtem bilden

bilden könnte, ſo würde ich gewiß bloß das Eigenthum, als die einzige Gattung des dinglichen Rechts annehmen, und mit vieler Zuverläßigkeit getraue ich mir, die übrige von den Rechtslehrern dahin gerechnete vier Gattungen darunter mit zu begreifen, auch die dahin einſchlagende Wahrheiten mit wenigern Zwange, als anjetzt geſchehen muß, dabey mit abzuhandeln.

Allein meine Verwegenheit gehet ſo weit nicht, und ich würde auch befürchten müſſen, denjenigen, die ihre Rechtswiſſenſchaft nach den gewöhnlichen allgemeinen Lehrbüchern erlernet haben, unverſtändlich und anſtößig zu werden.

Dieſes hält mich denn von einem ſolchen Schritt zurück, und ich werde mich daher nur bloß bey dem Vortrage des dinglichen Rechts an die bisherige Methode der Rechtslehrer halten, und ſolche ebenfalls unter einer fünffachen Abtheilung verhandeln.

Dritte Abhandlung.

Von dem Eigenthumsrecht, und deſſen verſchiedenen Arten.

§. 104.

Einleitung in dieſe Abhandlung, und daß das Eigenthum die eigentliche Zeugemutter aller Arten des dinglichen Rechts ſey.

Daß das Eigenthumsrecht die wahre und eigentliche Zeugemutter aller übrigen Gattungen des dinglichen Rechts ſey, ergiebet ſich ſchon aus dem Innhalt der vorhergehenden zweyten Abhandlung von ſelbſt.

Aus den Eigenſchaften ſo wohl, als auch Einſchränkungen des Eigenthumsrechts, müſſen die übrigen

gen Arten des dinglichen Rechts beſtimmt und beur⸗ theilt werden.

Aus dieſem Grunde habe ich auch, wie bey dem Schluß der letzten Abhandlung erwähnet worden, daß ſolche insgeſammt unter einerley Begriff vorgetragen werden möchten, gewünſchet.

Da ſich aber ſolches aus den dabey zugleich mit angeführten Gründen nicht füglich thun läßt, ſo er⸗ fordert es doch wenigſtens die Billigkeit und Ordnung, dieſer allgemeinen Zeugemutter des dinglichen Rechts darunter den Vorgang zu laßen, und die dahin ein⸗ ſchlagende Wahrheiten zuerſt in Betracht zu nehmen.

§. 105.

Warum zuvörderſt ein richtiger Begriff von dem erſten Urſprunge des Eigenthums, nöthig iſt.

Zuvörderſt wird es nöthig ſeyn, ſich von dem Ur⸗ ſprunge und erſten Entſtehung des Eigenthums einen richtigen Begriff zu machen.

Das Weſen eines jeden Dinges oder Rechtes, kann nicht vollſtändiger, als aus der Geſchichte ſeiner Ent⸗ ſtehung erſehen und abgenommen werden.

Die Art und Weiſe, wie die erſten Bewohner der Erde ſich einen Theil dieſes Wohnplatzes zugeeig⸗ net, und dabey zugleich in den Beſitz verſchiedener zu ihrer Nothdurft, und allenfalls Bequemlichkeit ge⸗ reichenden Dinge geſetzet haben, wird uns daher, um das Weſen und die Natur des Eigenthums näher ken⸗ nen zu lernen, den ſicherſten Weg bahnen.

Wir werden uns dabey zwar nur auf bloße Muth⸗ maßungen gründen müſſen. Dieſe Muthmaßungen ſind aber von der Art, daß ſie um ſo weniger einen Widerſpruch finden können, als ſie durch die nachhe⸗ rige ältere und neuere Zeiten auf das vollkommenſte beſtätiget werden.

§. 106.

Kurze Geſchichte von dem erſten Zeitalter der Erde, und ihrer Bewohner.

Wenn man die Nachrichten, die uns Moſes in ſeinem erſten Buch von dem Zuſtand unſerer Erde und ſeiner Bewohner giebt, wie es wegen Mangel beſſerer und zuverläßigerer nothwendig geſchehen muß, vor richtig annimmt; ſo iſt von ſelbſt offenbar, daß damal noch nicht, weder an ein allgemeines, noch beſonderes Eigenthum gedacht werden konnte.

In den erſten Jahrhunderten des Zeitalters unſeres Erdballs, lebten die damaligen Bewohner deſſelben in einer allgemeinen Gemeinſchaft der auf demſelben wachſenden Früchte und anderer Producten.

Dieſe Gemeinſchaft gieng um ſo ruhiger zu, als bey damaligen geringen Menſchenzahl dieſelbe überall zur Ernährung, ſo wohl der Menſchen, als des Viehes, überflüßig zureichend war.

Eine ſpecielle Vertheilung der Oberfläche des Erdbodens konnte daher nicht Statt finden.

Hatte ſich gleich eine Familie in einer gewiſſen Gegend niedergelaßen, ſo war es doch nur ſelten vor beſtändig. Sie benutzte ſolche nur ſo lange, als es ihr gefiel, und öfters nach kurzer Zeit ſuchte ſie ſich einen andern Platz, der ihr zu ihrer Niederlaßung auf gewiſſe Zeit beſſer und bequemer ſchien, aus; dahingegen die verlaßene Gegenden wiederum von andern eingenommen und benutzet wurden.

Mit Recht mag man daher die erſte vorhandene Menſchen, mehr vor Bewanderer, als Bewohner der Erde, anſehen.

Bey vermehrter und zunehmender Menſchenzahl nahm aber dieſe Wanderung ein Ende, und die Nothwendigkeit erfordete es, daß jeder den Ort, den er einmal zu ſeinem Sitz und Aufenthalt gewählet hatte, beſtändig unter ſeiner Benutzung behalten mußte.

Natür-

Natürlich war es, daß ein jeder von dem jedermann offen ſtehenden Erdboden ſich ſo viel, als die Bedürfniſſe ſeiner Familie erforderten, und die Anzahl derſelben deſſen nöthige Cultivirung beſtreiten konnte, angemaßet habe.

Da die Familien theils ſtärker, theils ſchwächer waren, ſo ſind auch die erſte Beſitznehmungen nach dieſem Verhältniß, größer oder kleiner geworden.

So lange noch genugſam ohnbeſetzte Plätze, die zur Benutzung dem erſt kommenden offen ſtanden, vorhanden waren, konnten ſich die Familien, wenn ſie zu zahlreich werden wollten, dadurch helfen, daß ein Theil der Söhne aus denſelben ausgieng, ſich ebenfalls einen beſondern Wohnungsort ausſuchte, und dadurch zugleich eine neue Familie etablirte.

Ein ähnliches Bild trift man hievon in einem Bienenkorbe an. So bald ſich die Anzahl der darinn befindlichen Bienen dergeſtalt vermehret, daß ſie nicht alle den gehörigen Platz und Nahrung in dem ihnen eingeräumten Korbe finden, ſo muß die von ihnen erzeugte Brut weichen, und ſich einen andern Aufenthalt und Nahrungsplatz ſuchen.

Ganz ſicher kann man von den erſten Familien der Menſchen ein gleiches vermuthen.

Die darinn überflüſſige ſonderten ſich von den übrigen ab, und wählten einen beſondern Wohn- und Benutzungsplatz vor ſich und ihre neu zu errichtende Familie.

Dieſes war der natürliche Weg, ſich über den ganzen Erdboden auszubreiten, und denſelben nach und nach zu bevölkern.

Allein zuletzt blieb kein unbeſetzter Platz mehr übrig, und alsdenn wurde es nöthig, daß derjenige Wohnort, nebſt den darunter begriffenen Grundſtücken, den ſich eine jede Familie zuerſt zugeeignet hatte, unter diejenigen, die in dem Schoß der erſten Familie

nicht

nicht länger bleiben konnten, ſondern eine neue Familie errichten wollten, eingetheilt werden muſte.

Daß die erſte Familie, aus welcher die übrigen nachher ausgegangen ſind, als das Haupt der erſtern angeſehen worden ſey, läſſet ſich um ſo mehr mit der gröſseſten Wahrſcheinlichkeit muthmaßen, als die Perſonen der neuen Familie gröſseſten Theils von dem alten und erſten erzeugte Kinder waren, die ſchon vorhin nach den natürlichen Geſetzen, ihren Eltern Liebe und Ehrfurcht zu erweiſen und folglich auch ihre Anordnungen zu befolgen, ſchuldig waren.

§. 107.

Daß der Urſprung des Eigenthums in der erſten Beſitznehmung oder Occupation beſtanden habe.

Aus dieſer kurzen Geſchichte von dem erſten Zuſtande der Erde und ihrer Bewohner, ergiebet ſich von ſelbſt, daß der erſte wahre Urſprung des Eigenthums bloß in der Beſitznehmung, oder, wie ſich die Herrn Juriſten auszudrücken pflegen, in der Occupation zu ſuchen ſey.

Im Anfange war ein jeder, der auf dieſem Erdball lebte, Herr und Meiſter von demſelben, indem er ſich allenthalben, wo er nur wollte, niederlaſſen und ſeine Nahrung ſuchen konnte.

Andre, die bereits einen beſtimmten Ort eingenommen hatten, davon zu verdrängen, konnte ihm um ſo weniger beyfallen, als genugſam anderweitiger Raum, um ſeine Abſichten zu erfüllen, vorhanden war.

Natürlich folgte hieraus, daß die erſte Beſitznehmung reſpektiret werden, und ſich niemand daran vergreifen muſte. Ein ſolcher erſter Beſitzer, wurde denn als der alleinige Herr des in Beſitz genommenen Ortes angeſehen, und er konnte in demſelben alle mögliche

liche und ihm nützlich ſcheinende Veränderungen ohngeſtöhrt vornehmen.

Dieſes durch die erſte Beſitznehmung erlangte Recht, gründet denn den wahren Begriff von dem Eigenthum, welches aber durch die viele Einſchränkungen, die durch die bürgerliche Geſetze dabey gemacht worden, in vielen Fälleu dergeſtalt verunſtaltet iſt, daß es ſich in ſeinem erſten Urſprunge faſt nicht mehr ähnlich ſiehet.

§. 108.

Nähere Beſchreibung des Eigenthums, nach ſeiner urſprünglichen Entſtehungsart, warum ſolche in allen Fällen zum Grunde gelegt, und die dabey gemachte Einſchränkungen erwieſen werden müſſen.

Leget man nun die urſprüngliche Beſchaffenheit des Eigenthums zum Grunde, ſo iſt daſſelbe ein alleiniges Recht des Lehnsbeſitzers einer Sache, dieſelbe nach ſeinem eignen Willen und Gefallen auf die beſtmöglichſte Art zu gebrauchen, von dieſem Gebrauch alle andere auszuſchließen, und ſelbige, ſo wohl unter lebendigen, als auf den Todesfall, an andre mit gleichem Recht zu übertragen.

Alle nachher dem Eigenthum ſo mannigfaltig wiederfahrne Einſchränkungen ſind erſt bey Errichtung der bürgerlichen Geſellſchaften zum Vorſchein gekommen, und auch zum Theil nothwendig geworden.

Inzwiſchen muß in allen Fällen, wo es auf die Beſtimmung des Eigenthumsrechts ankommt, dieſer urſprüngliche Begriff von demſelben zur Richtſchnur angenommen werden.

Alle Einſchränkungen, die dabey gemacht werden wollen, ſind von demjenigen, der, das Recht des Eigenthums dadurch zu ſtören, befugt zu ſeyn vorgiebt, auf eine geſetzmäßige Art erwieſen worden.

Der

Der Richter hat auch dabey mit aller möglichen Genauigkeit zu verfahren, und keine ungegründete Einſchränkungen in demſelben zu zulaſſen, um ſo mehr gegründete Urſache, weil das Eigenthum billig einem jeden Staat, wenn ungeſtörter Friede und Ruhe darinn erhalten, auch die verſchiedene Gewerbe in demſelben befördert werden ſollen, heilig bleiben muß.

Nichts iſt dem gemeinen Weſen ſchädlicher und nachtheiliger, als die vielfältige Einſchränkungen des Eigenthums.

Fleiß und Induſtrie wird dadurch augenſcheinlich unterbrochen. Wo aber dieſe nicht in einem ungehemmten Gange iſt, da kann auch auf die Verbeſſerungen des Landes nur wenige Rechnung gemacht werden.

§. 109.

Warum demohnerachtet die vielfältige Einſchränkungen, ſo die nachherige bürgerliche Geſetze bey dem Eigenthum gemacht haben, näher entwickelt werden müſſen.

Da inzwiſchen das Eigenthum in den bürgerlichen Geſellſchaften dieſe Einſchränkungen ſchon einmahl erlitten hat, und die jetzige Verfaſſungen der Staaten, ſolches gänzlich abzuändern, nicht wohl zulaſſen würden, ſo müſſen wir auch billig dieſelben in der Art, als ſie ſich in den bürgerlichen Geſetzen gegründet befinden, näher kennen lernen.

Die bürgerliche Geſetze aber, und noch mehr die Ausleger derſelben, die ſogenannten Rechtslehrer, haben hierunter verſchiedene Diſtinctionen gemacht, welche nothwendig, um die Begriffe von dem bisherigen Rechte des Eigenthums nicht zu verdunkeln, gehörig entwickelt werden müſſen.

Da dieſe von den Rechtslehrern angenommene Verſchiedenheit des Eigenthums in der nähern Anwendung des daraus flieſſenden Rechts, allerdings einen

nen Einfluß hat, ſo werde ich mir auch die deshalb vorfallen könnende Zweifel zu erklären und zu erläutern, beſonders angelegen ſeyn laſſen.

§. 110.

Von dem Unterſcheide des oberlandesherrlichen, und gemeinen Eigenthums, warum es aber, ob das erſte wirklich Statt finden könne, ſehr zweifelhaft ſey.

Den erſten Unterſcheid, den die Rechtslehrer und beſonders diejenigen, die ſich Publiciſten nennen, in Anſehung des Eigenthums, machen wollen, beſteht darinn, daß ſie daſſelbe in das Dominium eminens, und vulgare eintheilen.

Unter dem leztern wird das gewöhnliche den meiſten Beſitzern der körperlichen oder unkörperlichen Dinge zuſtändige Eigenthumsrecht, unter dem erſtern aber ein Eigenthum des Landesherrn, über das ganze Land verſtanden.

Das leztere iſt dergeſtalt ungezweifelt, daß alle, die durch zuverläßige Urkunden, oder andere zu rechtsbeſtändige Beweismittel ſich dazu zu legitimiren im Stande ſind, ohne Wiederrede dabey geſchützet werden müſſen.

Das erſtere aber iſt noch ſelbſt unter den Rechtslehrern, und ſo gar, ob demſelben der Name eines wahren Eigenthums beygelegt werden könne, gar ſehr ſtreitig.

Wer ſo weit gehen und ſich die verſchiedene von dem Grotius, Horn und Leyſer hierunter hegende Meynungen näher bekannt machen will, der wird von ſelbſt, daß das vermeintliche Dominium eminens, oder Oberlandesherrliche Eigenthum vielen Zweifeln und Schwierigkeiten ausgeſetzet ſey, ermeſſen.

§. 111.

Widerlegung derjenigen, die dem Landesfürſten ein wirkliches *Dominium eminens* in den Gütern ihrer Unterthanen zueignen wollen.

Die engen Gränzen und Abſichten des gegenwärtigen Werks erlauben es nicht, in die von denen hierunter uneinig ſeyenden Rechtslehrern angeführten Gründe näher einzudringen, und es kann ein jeder, der ſich von der Frage: ob es wirklich ein ſogenanntes Dominium eminens gebe? überzeugen will, ſich darunter aus den Schriften dieſer Männer ganz füglich ſelber Raths erholen.

Meines Erachtens aber wird bey dieſem Ausdruck die allen deutſchen Fürſten, und einem jeden Landes-Herrn zuſtändige Superioritas territorialis mit dem Begriff von einem wirklichen Eigenthum vermenget.

Daß dem Landesfürſten, vermöge dieſer landesherrlichen Macht und Gewalt, das Eigenthum in Fällen, wo es das Beſte des gemeinen Weſens erfordert, einzuſchränken, Steuern und Abgaben darauf zu legen, und die Beſitzer deſſelben zu allerhand nothwendigen Hülfsleiſtungen anzuhalten, auch die durch die Geſetze oder Obſervanzien feſtgeſetzte Regalien, als Ausnahmen des gemeinen Eigenthums zu benutzen, das Recht gebühre, wird ſich wohl niemand, der die Vorrechte des Landesfürſten näher kennet, als ſtreitig und zweifelhaft anzuſehen, in den Sinn kommen laſſen.

Allein hiedurch wird noch nicht der Begriff von einem vollſtändigen Eigenthum erſchöpfet. Dieſes ſetzet nicht bloße Gerechtſame und Einſchränkungen, ſondern hauptſächlich den wirklichen Gebrauch und Benutzung der unter dem Eigenthum ſtehenden Sache, voraus.

Wollte man nun die vorhin gedachte oberlandesherrliche Macht und Gewalt, die unter andern Leyſer ſehr geſchickt mit dem lateiniſchen Ausdruck Imperium

bezeichnet, mit unter den Begriff eines wirklichen Eigenthums zwingen, ſo würde dieſes die Tyranney und Deſpotismus ganz ungemein begünſtigen, folglich kein Privatbeſitzer bey ſeinem Eigenthum, daß ihm der Gebrauch deſſelben nicht von dem Landesherrn unter allerley Vorwand entzogen werden möchte, verſichert ſeyn können.

Wie ſehr dieſe Befürchtung, alle Arten von Induſtrie zu ſchwächen, im Stande wäre, iſt von ſelbſt einleuchtend, und man mag daher dergleichen Grundſätze vor den ganzen Staat, als höchſt nachtheilig, mit Recht anſehen.

§. 112.

Fortſetzung des Vorigen.

Ein jeder Landesherr hat zwar, vermöge des ihm zuſtändigen Imperium, oder landesherrlichen Macht und Gewalt, auch die Befugniß, einen jeden Eigenthümer, daß er von den Früchten ſeines Eigenthums zu den allgemeinen Nothdurften des Landes einen verhältnißmäßigen Beytrag thue, anzuhalten. Dieſe Befugniß aber macht ihn keinesweges zu einen wirklichen Miteigenthümer in den Privatbeſitzungen, ſondern es iſt ſolches bloß eine Wirkung der ihm zuſtändigen Superioritas territorialis, oder Oberlandesherrlichen Macht.

Der Satz von dem Oberlandesherrlichen Eigenthum des Landesherrn hat ſo viel Abſchreckendes an ſich, daß er billig nicht gerüget werden ſollte.

Denn welcher Eigenthümer würde ſich wohl in ſeinen Gütern nützliche Verbeſſerungen vorzunehmen, und darauf einen Theil ſeines Vermögens zu verwenden, entſchließen, wenn er alle Augenblick befürchten müßte, daß ihm dieſe verbeſſerte Güter, unter dem Vorwande des allgemeinen Beſtens, weggenommen werden könnten.

Die

Die Rechtslehrer, die vielleicht dadurch dem Deſpotismus ſchmeicheln wollen, ſtiften in der That vor das gemeine Weſen, weil dadurch nothwendig alle Induſtrie gehemmet werden muß, mehr Schaden als Nutzen, und es ſind daher dergleichen Meinungen, meines Erachtens, höchſt verwerflich.

Die Diſtinctionen des Hornius inter actum primum & ſecundum ſind, wenn ich es ſagen darf, wo nicht lächerlich, doch wenigſtens höchſt unſtatthaft, weil ein wahrer Tyrann und Deſpot, wenn ihm der Actus primus zuſtändig wäre, gewiß auch keine Gelegenheiten, ſich des Actus ſecundi zu bedienen, verabſäumen würde.

Der Gedanke dieſes Rechtslehrers, daß das Recht, ſo dem Landesherrn in den Gütern der Unterthanen zuſtändig iſt, ein Dominium verum, imo veriſſimum ſey, verdient daher billig aus allen Büchern der Rechtslehrer verbannet zu werden, weil es nicht allein dem ganzen Lande, folglich auch dem Landesherrn ſelber, deſſen wahres Beſte jederzeit mit dem Beſten des Landes auf das genaueſte verbunden iſt, offenbar gefährlich bleibt.

§. 113.

Wie nachtheilig und gefährlich die Meinung des Horns vor den Landesfürſten ſelber ſey, wird näher gezeiget.

Den Landesherrlichen Gerechtſamen wiederfähret dadurch nicht das geringſte Nachtheil.

Nützliche Anordnungen in dem Eigenthum der Privatbeſitzer zu verfügen, die vorbehaltene Regalien zu exerciren, und im Nothfall einen Theil der Früchte des Eigenthums zu fordern, bleibt dem Landesfürſten demohnerachtet allemahl frey und unbenommen.

Ja, ein Landesherr, der hierunter weiter gehen, und dadurch die Grundveſte des ganzen Privateigen:

thums erſchüttern und wankend machen wollte, würde dadurch ſein eigenes Beſte verkennen, und ſeine Unterthanen aus aller Verfaſſung, ihm in nothdringenden Begebenheiten Beyſtand und hülfreiche Hand zu leiſten, ſetzen.

Verſichert bin ich auch, daß die Landesfürſten unſerer Zeiten, ſo herrſchſüchtig ſie auch ſeyn mögen, den von dem Hornius behaupteten Satz ſelber verabſcheuen werden.

§. 114.

Von der gewöhnlichen Eintheilung der verſchiedenen Eigenthumsarten.

Das gemeine Privateigenthum oder Dominium vulgare, wird theils in ein vollſtändiges, oder eingeſchränktes, Dominium plenum, & minus plenum, und das letztere hinwiederum in das Ober- und nutzbare Eigenthum, Dominium directum, & utile, eingetheilt.

Auch iſt die ſo genannte Proprietas, oder eigenthümliches Recht an einer einem Dritten zum zeitigen Genießbrauch eingeräumten Sache ebenfalls als eine beſondere Art des Eigenthums, nicht außer Augen zu ſetzen.

Bey einer jeden Gattung dieſer verſchiedenen Eigenthumsarten kommt verſchiedenes vor, welches denen, die einen vollſtändigen Unterricht von dem Eigenthum und deſſen Wirkungen verlangen, unentbehrlich iſt.

Ich werde mich daher ſchon, die mancherley Arten von Begriffen, die dabey zum Grunde liegen, in ein näheres Licht zu ſetzen, entſchließen müſſen.

§. 115.

Näherer Begriff von dem vollſtändigen Eigenthum.

Ein vollſtändiges Eigenthum, Dominium plenum, ſchließet natürlicher Weiſe alle Einſchränkungen aus;

aus; dahingegen die Natur eines eingeſchränkten Eigenthums, Dominium minus plenum, eben in dieſen Einſchränkungen beſtehet.

Das erſtere erkennet nicht allein, die Landesherrſchaftliche Macht und Herrſchaft ausgenommen, keinen Oberherrn, der ihm in der Benutzung ſeines Eigenthums Geſetze vorſchreiben könnte, ſondern auch der Gebrauch und Benutzung deſſelben ſtehet lediglich in ſeiner Gewalt.

Mit einem Worte, der §. 108. von dem urſprünglichen Eigenthum gegebene Begriff paſſet auf ein dergleichen in den bürgerlichen Geſellſchaften angenommenes vollſtändiges Eigenthum vollkommen; und ich kann mich hierüber nicht deutlicher herauslaßen, als wenn ich behaupte, daß in dieſer Art des Eigenthums das uneingeſchränkte Recht des Eigenthums, Proprietas, und eine freye Benutzung deſſelben, Uſusfructus, zuſammen kommen.

§. 116.

Von den verſchiedenen Einſchränkungen eines unvollſtändigen Eigenthums.

Daß es hierunter mit dem eingeſchränkten Eigenthum, oder Dominium minus plenum, eine ganz andere Bewandniß habe, leget ſich von ſelbſt dar.

Die verſchiedene Einſchränkungen, denen daſſelbe unterworfen iſt, bilden auch zugleich ihre Natur und Weſen.

Bald gehen dieſe Einſchränkungen auf die Proprietas oder Eigenthumsrecht ſelber, bald aber auch nur auf deſſen Gebrauch und Benutzung.

Das Benutzungsrecht ſcheinet zwar, nach einer vernünftigen Rangordnung dem Eigenthumsrecht, weil dieſes die Quelle iſt, woraus jenes entſpringet, nachgeſetzet werden zu müſſen.

Da aber der Beſitz einer Sache, ohne die Befugniß, ſie nach freyen Willen nutzen zu können, nur wenig zu Statten kommt, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß einem Eigenthümer diejenige Dinge, die ihm den völligen Gebrauch und Benutzung der eigenthümlichen Sache verſchränken, am gefährlichſten ſind.

Die verſchiedene Gattungen, ſo wohl bey dem Eigenthumsrecht ſelber, als auch deßen Gebrauch und Benutzung, werden ſich in dem Verfolg dieſer Materie uns von ſelbſt darſtellen, und ich werde auch daher bey einer jeden das Nöthige darunter zu bemerken, Gelegenheit nehmen.

Gegenwärtig habe ich nur bloß die darunter nöthigen allgemeinen Begriffe mitzutheilen, mir angelegen ſeyn laßen.

§. 117.

Von dem Unterſcheide *inter Dominium directum, & utile.*

Die bey dem unvollſtändigen Eigenthum, Dominum minus plenum, vorkommende Einſchränkungen, führen uns zuförderſt auf den in den Rechten bekannten Unterſcheid unter dem **Oberherrſchaftlichen,** Dominium directum, und **nutzbaren Eigenthum** Dominium utile.

Dieſer Unterſcheid des Eigenthums kommt in verſchiedenen Arten deſſelben vor, und er verdienet daher wohl, daß wir uns einen richtigen und unverfälſchten Begriff davon zu machen ſuchen.

Daß derſelbe nur hauptſächlich eine Einſchränkung des eigentlichen Eigenthumsrechts, ohne dabey einen Einfluß in die Benutzung der eigenthümlichen Sache ſelber zu haben, bey ſich führe, iſt einleuchtend.

Die Wirkungen des Eigenthums beſtehen nicht bloß in der ungehinderten Benutzung der eigenthümlichen Sache, ſondern es ſind auch damit die Befugniſſe,

niſſe, darüber in allen Fällen diſponiren, ſie veräußern, vertauſchen, verpfänden, verſchenken, und vererben zu können, verknüpft.

Dieſes alles gehöret nach Maßgebung des §. 108. zu dem vollſtändigen Begriff eines vollſtändigen Eigenthums.

Mancherley Fälle aber giebt es, wo dieſe Wirkungen des Eigenthums, ohne dadurch die Benutzung deſſelben im geringſten zu ſchwächen, dergeſtalt eingeſchränket ſind, daß der Beſitzer der eigenthümlichen Sache, ſolche nicht anders, als unter Autorität, und mit ausdrücklicher Einwilligung eines ihm beſtellten Obereigenthümers, gültig unternehmen kann.

Einem dergleichen Obereigenthümer wird denn das Dominium directum, oder Obereigenthum zugeſtanden, dahingegen dem Beſitzer der eigenthümlichen Sache, das Dominium utile, oder die Benutzung derſelben, lediglich allein verbleibet.

Hiedurch werden dem Beſitzer die übrigen Wirkungen des Eigenthums nicht gänzlich benommen, ſondern er iſt nur dahin, daß er die dahin einſchlagende Handlungen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Obereigenthümers, Dominus directus, nicht auf eine gültige Art vornehmen kann, eingeſchränkt.

Oefters gereichet ſolches zwar zu ſeinem eignen Beſten; inzwiſchen bleibt es doch vor einem Beſitzer, der ſein Eigenthum ſelber zu verwalten im Stande iſt, allemahl eine ſehr unangenehme Einſchränkung.

Auch hat ſie gemeiniglich in die Verbeſſerung der eigenthümlichen Dinge, weil ſelbige dadurch gar ſehr gehindert wird, einen merklichen Einfluß.

§. 118.

Der Unterſcheid *inter Dominium directum & utile*, kommt bey den Lehnen und eigenthümlichen Bauergütern am häufigſten vor, und warum in Anſehung des erſten Ausdrucks, eine Aenderung zu wünſchen wäre.

Der Unterſcheid inter Dominium directum & utile wird am häufigſten bey den Lehnen, und auch zum Theil bey den eigenthümlichen Bauergütern, angetroffen.

In der That wäre zu wünſchen, daß dem Recht, welches unter dem Ausdruck von Dominium directum begriffen wird, ebenfalls in beyden Fällen eine andere Benennung gegeben würde.

Denn dieſe klinget nicht allein zu ſtark, ſondern faſſet auch, nach ſeiner eigentlichen Bedeutung, mehr in ſich, als einem Lehnsherrn und Gutseigenthümer wirklich zuſtändig iſt.

Nennte man bey den Lehnen das ſo genannte Dominium directum bloß das Lehnbarkeitsrecht, und bey den Landgütern die herrſchaftliche Obergerichtsbarkeit, ſo würden beyde Ausdrücke der Sache weit anpaſſender ſeyn, und dennoch alles dasjenige, was jeƷt unter dem Dominium directum verſtanden werden will, mit begriffen werden, folglich die Sache ſelber darunter keine Abänderung leiden.

Da es aber mein Werk nicht iſt, einen Neologiſten abzugeben, und mich dadurch vielleicht bey vielen, die an der alten Terminologie gewohnt ſind, unverſtändlich zu machen; ſo muß ich ſchon den Namen, den das Kind einmahl empfangen hat, beybehalten, und daſſelbe unter dieſer Benennung zergliedern, damit einem jeden die Theile, woraus daſſelbe beſtehet, näher bekannt werden mögen.

§. 119.
Worinn das *Dominium directum* bey den Lehnen eigentlich beſtehe.

Das Oberlehnsherrliche Eigenthum, oder Dominium directum in den Lehnen, beſtehet, wenn die Lehne ordentliche Mannslehne ſind, in folgenden:

1) Kein Lehnsträger kann zu dem Beſitz eines Landgutes gelangen, wenn er nicht vorher von dem Lehnsherrn damit inveſtiret worden iſt, und die Belehnung darüber empfangen hat.

2) Bey einem jeden Todesfall, wo entweder der Lehnsherr, oder ein Lehnsbeſitzer ſtirbet, müſſen diejenige, die an einem Lehn eine Anwartung oder Mitbelehnſchaftsrecht haben, daſſelbe nach dem gewöhnlichen Ausdruck, muthen, d. i. erneuern, und darüber in der Lehnskanzley eine Recognition, oder Beglaubigungszeugniß, löſen.

Wer ſolches unterläßet, lauft Gefahr, beſonders bey denjenigen Lehnen, die nach dem Sächſiſchen Recht behandelt werden, ſein ganzes Lehnsſucceſſions-Recht, wenn er nicht dagegen Reſtitution geſucht und erhalten hat, zu verlieren.

Dieſe Reſtitutionen pflegen nur ſelten, und faſt gar nicht, wenn ſie zu rechter Zeit geſuchet worden, abgeſchlagen zu werden. Von ſelbſt gehet hieraus hervor, daß ſolches eine bloß zur Bereicherung der Lehnscanzleyen erfundene Formalität ſey, die aber dennoch, bey Eröfnung eines Lehns, wenn die Nachſuchung der Reſtitution zu rechter Zeit verabſäumet worden, zu manchen wichtigen und weitläuftigen Prozeſſen, wie mir ſelber aus der Erfahrung bekannt iſt, Gelegenheit geben.

3) Der Lehnsträger kann das Lehn, ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehnsherrn, an niemanden verpfänden.

Iſt ſolches demohnerachtet geſchehen, ſo iſt derjenige, der darauf Geld vorgeſchoſſen hat, ſich wegen der Wiederbezahlung an das Lehngut zu halten, niemal befugt, ſondern er muß ſolche blaß von dem Lehnsbeſitzer und aus deſſen Allodialvermögen erwarten.

4) Vielweniger iſt der Lehnsträger berechtiget, das in Beſitz habende Lehngut zu verkaufen, zu vertauſchen, oder auf andre Art zu veräußern, woferne nicht der ausdrückliche Conſens des Lehnsherrn hinzu getreten.

Ermangelt es an dieſem, ſo iſt ein dergleichen Kauf, oder Tauſch, als null und nichtig anzuſehen, und es kann ein ſolches Gut, entweder von den nächſten Lehnsfolgern, oder, wenn das Lehn auf den Fall ſtehet, von dem Lehnsherrn ſelber, zu allen Zeiten, ohne daß eine Vergährung, da hier allemahl bona fides ermangelt, und eine Res aliena verkauft worden, Statt finden kann, vindiciret werden.

5) Der Lehnsherr iſt auch befugt, dem Lehnsträger, wenn er das Lehngut zu verwüſten, oder auf andere Art merklich zu deterioriren anfängt, darin Einhalt zu thun, und Verfügungen zu treffen, daß ſolches fernerweit nicht geſchehen kann.

Bey übermäßigen Holzverkaufen iſt dieſes ein Recht, deſſen ſich der Lehnsherr, entweder aus eigner Bewegung, oder auf Anhalten der nächſten Lehns-Agnaten, zu bedienen, ſehr oft Urſache hat.

6.) Die von den Lehnsträgern zu ſtellende ausgerüſtete Mannſchaft, oder den auf einem Lehnguth haftende Lehnscanon, iſt ein Lehnsherr, zur beſtimmten Zeit abzufordern und einzuheben, ebenfalls befugt.

7.) Stirbt endlich die männliche Deſcendenz dererjenigen, die mit einem Lehngut beliehen ſind, gänzlich aus, ſo fällt alsdenn ein ſolches Lehngut an den Lehnsherrn, ohne daß die weibliche Erben, auſſer

der

der Competenz, die ihnen öfters darinn durch beſondere Statuten ausgeſetzt zu ſeyn pfleget, daran einen Anſpruch machen können, wiederum zurück, dergeſtalt, daß er davon frey und ungehindert disponiren, und, nach ſeinem Gefallen, einen andern damit belehnen kann.

Die vielen Abweichungen, die bey den irregulairen Lehnen, in Anſehung dieſes letzten Punkts, vorfallen, und wodurch das Dominium directum des Lehnsherrn gar ſehr verändert wird, ſind zu mannigfaltig, als daß ich mich mit deren nähern Anführung abgeben könnte, zumahl ich mir gegenwärtig auch nur bloß ein Verzeichniß der von dem Lehnsherrlichen Eigenthum in den ordentlichen Mannslehnen herrührenden Wirkungen mitzutheilen, vorgenommen habe.

§. 120.

Worinn die Wirkungen des *Dominium utile* oder nutzbaren Eigenthums, in den Lehnen beſtehe.

Wegen der Wirkungen des nutzbaren Eigenthums, oder Dominium utile in den Lehnen, welches ein jeder Lehnsträger beſitzet, iſt hauptſächlich folgendes zu bemerken:

1.) Vermöge dieſes nutzbaren Eigenthums, hat der Lehnsträger in der Bewirthſchaftung des Lehnguts freye Macht und Hände, und ihm ſtehet das Recht, ſolches in allen Fällen auf die beſtmöglichſte Art zu benutzen, auch die davon fallende Früchte nach ſeiner Willkühr, wozu er will, zu verwenden, ohne Widerrede zu.

2.) Die Früchte eines Lehngutes werden ſein wahres und freyes Eigenthum. Es kann daher dasjenige, was er davon erſparet, und entweder zu Capitalien anleget, oder zur Erkaufung mehrerer Güter anwendet, niemahl als Lehn angeſehen, ſondern es muß ſolches jederzeit ſeinen Allodialerben, zu ihrer freyen

freyen Diſpoſition verabfolget und überlaſſen werden.

3.) Iſt er gleich in dem in Beſitz habenden Lehngut keine Verwüſtung oder andere Deteriorationen, wie bereits in dem nächſtvorſtehenden §. No. 5. bemerkt worden, anzurichten, befugt, ſondern vielmehr ſich den Verfügungen, die der Lehnsherr dagegen zu treffen, vor nöthig findet, zu unterwerfen ſchuldig; ſo kann er doch in der Bewirthſchaftung des Gutes ſelber, wenn demſelben dadurch nicht ein unwiederbringlicher Schaden wiederfähret, nicht dergeſtalt, als ſonſt ein anderer bloßer Genießbraucher ſich gefallen laſſen muß, eingeſchränket werden.

Bey Gelegenheit der nähern Beſtimmung des bloßen Genießbrauchs-Rechts, habe ich unter andern den Satz, daß der Genießbraucher in den Subſtanzen des Gutes ſelber keine Aenderungen vornehmen, und folglich die Wälder nicht in Aecker, noch die Aecker in Wieſen verwandeln könne, angenommen.

Bey einem Lehnsbeſitzer mag aber dieſer Satz nicht ſo ſchlechterdings ſeine Anwährung finden; denn derſelbe iſt nicht bloß ein Genießbraucher, ſondern auch ein wirklicher Zeiteigenthümer.

Wird er gleich in einigen Fällen durch das Dominium directum des Lehnsherrn eingeſchränket, ſo bleibt ihm doch immer der weſentlichſte Theil des Eigenthums, nehmlich das Dominium utile, frey.

Und eben dieſes berechtiget ihn zu einer weit ungebundnern Bewirthſchaftung des Gutes, als ſonſt einem andern Genießbraucher zuſtändig iſt.

Keine von den vorhin benannten Veränderungen, kann ihm daher verwehret werden, wenn ſolche nur nicht zur offenbaren Verwüſtung und Deterioration des ganzen Gutes gereichen.

Bey den Gemeinheitsaufhebungen, und beſonders den Auseinanderſetzungen der Herrſchaften und Unterthanen

thanen, kommt die Frage: ob ein Lehnsbeſitzer die da-
bey öfters vorfallende Veränderungen vor ſich allein
zu übernehmen befugt ſey? ſehr oft vor, und ich habe
ſchon bey andern Gelegenheiten, beſonders in dem
dritten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oecono-
mia forenſis*, daß dieſe Frage bejahend entſchieden wer-
den müſte, mit gutem Recht behauptet.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß die Wirth-
ſchaft eines Lehnsbeſitzers, der nicht eine eigne männ-
liche Deſcendenz hat, ſondern nach deſſen Tode das
Gut an die nächſten Lehnsfolger, oder auch wohl gar
Lehnsherrn ſelber fallen muß, ſchon mehrere Aufmerk-
ſamkeit verdienet, und er ſich alsdenn Einſchränkun-
gen, die ſonſt, wenn er eigne Söhne hinterläſſet,
nicht nöthig ſeyn würden, zu unterwerfen ſchuldig iſt.

4.) Nützliche Verbeſſerungen auf dem Lehngut
vorzunehmen, iſt er nicht allein berechtiget, ſondern
auch, wie aus dem ſchon mehrmahl angeführten fünf-
ten Hauptſtück des dritten Bandes der *Oeconomia fo-
renſis* erſehen wrden kann, gewiſſermaßen verbunden,
und es können ſich die künftige Nachfolger, wenn nur
die wirkliche Nützlichkeit ſolcher Verbeſſerungen ge-
nugſam dargethan worden, die darauf verwandte Ko-
ſten, in ſo ferne ſie nicht durch den Ueberfluß der
Früchte beſtritten werden können, durch ihre Allodial-
Erben wieder zu erſtatten, nicht entbrechen.

§. 121.

Vorzug des *Dominium utile* vor das *Dominium directum*.

Aus den in den beyden vorhergehenden §. §. be-
merkten Wirkungen, ſo wohl des Lehnsherrlichen
Ober- als auch dem Lehnsträger zuſtändigen nutzba-
ren Eigenthums, ergiebet ſich der wahre Unterſcheid
unter beyden von ſelbſt.

Einleuch-

Einleuchtend aber iſt es auch zugleich, daß das letztere, obgleich das erſtere einen weit glänzendern Nahmen führet, einen ſehr merklichen Vorzug habe, und, wenn ich es ſagen darf, die weſentlichen Stücke eines Eigenthums in ſich faſſe.

Denn, was hilft mir die ſüße Benennung des lehnsherrlichen Eigenthums, wenn mir dabey der Genuß der eigenthümlichen Sache benommen iſt?

Der Nahme eines Dominium directum klinget zwar gewiſſermaßen ſehr erhaben; in der That aber iſt nichts dahinter, und ein jeder Vernünftiger wird ſich das nutzbare Eigenthum, oder Dominium utile, vor dieſem, wünſchen.

Wäre nicht das lehnsherrliche Dominium directum größten Theils in den Händen der Landesherrn ſelber, ſo würden gewiß die Beſitzer dabey hungern und darben müſſen, dahingegen die Lehnsträger bey dem ihnen zuſtändigen nutzbaren Eigenthum oder Dominium utile, in vollem Ueberfluß leben könnten.

So leer und eitel ſind gemeiniglich die bloße Ehrentitel, die nicht durch ſolide und nützliche Dinge unterſtützet werden!

§. 122.

Bey welcher Art von Bauergütern der Unterſcheid *inter Dominium directum & utile* gemeiniglich Statt finde.

Zu dem zweyten Fall, wo der Unterſcheid inter Dominium directum & utile am häufigſten vorkommt, giebt die Beziehung, ſo das Recht der Grundherrſchaften auf ihre Unterthanen haben, Gelegenheit.

Die Beſitzungen der Bauern und Unterthanen auf dem Lande, ſind doppelter Gattung. Sie gehören entweder dem Beſitzer eigenthümlich zu, oder der Unterthan hat ſie nur bloß, da ſie ein wirkliches vollſtändiges Eigenthum des Grundherrn ſind, auf zeitlebens in Beſitz.

Von

Von der leztern Art der Bauergüter, iſt hier gegenwärtig nicht die Frage, ſondern nur bloß darauf kommt es an, in wie weit bey denen, die den Beſitzern wirklich eigenthümlich zugehören, der bemeldete Unterſcheid inter Dominium directum & utile anwendlich ſey?

Daß er wirklich anwendlich iſt, und der Bauer mit ſeinem eigenthümlichen Gut nicht nach Willkühr verfahren könne, ſondern ſich darunter den Einſchränkungen, die ihm der Gutsherr zu machen vor gut findet, unterwerfen müſſe, lehret die tägliche Erfahrung, und auch die Natur der Bauergüter bringet es, wie es ſich aus dem Folgenden mit mehrern ergeben wird, von ſelbſt mit ſich.

§. 123.

In wie weit das *Dominium directum* der Herrſchaften an eigenthümliche Bauergüter ſchon durch den erſten Urſprung derſelben begründet werde.

Man gehe nur auf den erſten Urſprung, der Land-Güter ſowohl, als auch des Bauerſtandes in Deutſchland, zurück, ſo wird man gar bald wahrnehmen, daß den gemeinen Bauern, die einzige wirkliche Freybauern ausgenommen, an ihren Beſitzungen, wenn auch ſolche gleich den Nahmen eines Eigenthums führen, weiter nichts, als das nutzbare Eigenthum oder Dominium utile zugeſtanden werden könne, das oberherrſchaftliche Eigenthum oder Dominium directum hingegen, dem Gutsbeſitzer und Eigenthümer des ganzen Dorfes ſchlechterdings verbleiben müſſe.

In dem fünften Bande der *Oeconomia forenſis* habe ich dieſes dergeſtalt umſtändlich erwieſen und dargethan, daß es, ſolches hier nochmahl zu wiederholen, höchſt überflüßig ſeyn würde.

Nur ſo viel will mit wenigen bemerken, daß die erſte Beſitzer der Dörfer, alleinige Herren von dem ganzen dazu gehörigen Inbegriff waren.

Die Knechte und nachherige Freygelaſſene, unter welchen ſolches, als die Dörfer eine mehr beſtimmte Form bekamen, ausgetheilt wurde, erhielten den ihnen davon zugefallenen Antheil nicht anders, als unter einer gewiſſen Ordnung, welche ihnen der Vertheiler nach ſeinem Gefallen vorzuſchreiben befugt war.

Dieſe Ordnung nun, unter welcher die Bauern eine Art des Eigenthums an ihren in Beſitz habenden Bauergütern erhalten, begründet dasjenige Recht der Herrſchaft, ſo ihr in den Geſetzen durch das Dominium directum oder oberherrſchaftliche Eigenthum beygelegt worden, und es verbleibet ſolchemnach dem Bauer ſelber weiter nichts, als das bloße nutzbare Eigenthum an ſeiner Nahrung und Beſitzung übrig.

§. 124.

Worinn die hauptſächlichſten Wirkungen des herrſchaftlichen *Dominium directum*, in Anſehung der eigentlichen Bauergüter, beſtehen.

In den meiſten Stücken kommt das oberherrſchaftliche Eigenthum mit dem Landesherrlichen Eigenthum in der Art, als wir es vorhin vorgetragen haben, vollkommen überein, und ich könnte mich daher ganz füglich hierunter auf dasjenige, was §. 119. vorgetragen worden, beziehen.

Inzwiſchen machen es einige Abweichungen nothwendig, die hierunter bey dem oberherrſchaftlichen Eigenthum vorkommende Wirkungen beſonders zu verzeichnen.

Dazu gehören aber:

1) Daß ſich ein Grundherr keinen Beſitzer eines eigenthümlichen Bauerhofes, der ihm nicht anſtändig, und von deſſen Tüchtigkeit dazu er nicht völlig überzeuget iſt, aufdringen laßen darf.

Dieſer

Dieſer Fall kommt ſo wohl bey der Vererbung, als auch dem Verkauf der eigenthümlichen Landgüter, ſehr oft vor.

Nicht immer dem älteſten von den hinterlaßenen Söhnen des Bauern iſt der Grundherr den Beſitz des väterlichen Erbguts zuzugeſtehen, ſchuldig.

Vielmehr gebühret ihm unter mehrern Söhnen die freye Wahl, welchen von denſelben er vor den tüchtigſten hält, und dem auch daher der Beſitz des Bauerhofes zufallen muß.

Bey dem Verkauf eigenthümlicher Bauergüter hat es eine ähnliche Beſchaffenheit. Ein ſolcher eigenthümlicher Beſitzer kann zwar daſſelbe auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn verkaufen, jedoch unter keiner andern Bedingung, als daß er der Herrſchaft, ſtatt ſeiner, einen annehmlichen Gewährsmann ſtellen muß.

Iſt nun dieſer Gewährsmann der Herrſchaft aus zureichenden Gründen nicht anſtändig, ſo folgt auch von ſelbſt, daß ein ſolcher Kauf nicht gültig werden könne, ſondern wieder zurück gehen müſſe.

2) Iſt ſolchemnach gleich die Veräußerung eines eigenthümlichen Bauerguts auch gegen den Willen des Grundherrn zuläßig, ſo kann doch derſelbe nicht eher ſeine völlige Gültigkeit erhalten, bis von demſelben ein annehmlicher Gewährsmann geſtellet worden.

Auch erfordern es die Regeln der Unterwürfigkeit, denen ſich ſelbſt kein eigenthümlicher Bauer entziehen kann, daß der Herrſchaft der vorhabende Verkauf, nebſt den dabey zum Grunde liegenden Urſachen, vor deſſen wirklichen Vollziehung, gehörig angemeldet, und in geziemender Ehrfurcht bekannt gemacht werden muß.

Die Unterlaßung dieſer Formalität kann zwar, wenn ſonſt die vorbemeldete Bedingung, wegen Be-

ſtellung eines annehmlichen Gewährsmannes, dabey beobachtet worden, den Verkauf ſelber nicht vernichtigen.

Inzwiſchen iſt doch ein jeder, der dagegen handelt, weil ſonſt der höchſt nöthige Reſpect der Unterthanen gegen ihre Grundherrſchaft gar ſehr darunter leiden würde, billig ſtrafbar.

3) Eben ſo wenig, als ſolches bey den Lehnen zuläßig iſt, können auch die eigenthümliche Bauergüter, ohne ausdrückliche Einwilligung und Beytritt des Grundherrn verpfändet, und mit Schulden beläſtiget werden.

Das Intereſſe des Grundherrn, ſo er bey der Erhaltung der Bauergüter in einem ohnverſchuldeten und dienſtbaren Stande hat, iſt eine in die Augen fallende Urſache davon.

4) Da kein Bauer, und auch ſelbſt derjenige nicht, der ſeine Nahrung eigenthümlich beſitzet, ohne derſelben richtige Bewirthſchaftung, in dem Stande, ſeine Dienſte und Abgaben gehörig abzuleiſten, verbleiben kann; ſo iſt der Grundherr wohl befugt, die liederlichen und unordentlichen Wirthe durch geſetzmäßige Wege zu einer beſſern Bewirthſchaftung ihrer Grundſtücke anzuhalten, und darunter allenfalls ernſtliche Verfügungen zu treffen.

5) Die eigenthümliche Bauern ſo wohl, als auch diejenige, von deren Beſitzungen der Herrſchaft das Eigenthum zugehöret, ſind, dem Grundherrn alle mögliche Ehrfurcht und Gehorſam zu erweiſen, und ſich in der Gemeine ruhig zu verhalten, verbunden.

Läßt ſich nun ein eigenthümlicher Unterthan eine offenbare Widerſetzlichkeit gegen ſeinen rechtmäßigen Grundherrn, oder eine offenbare Aufwiegelung in der Gemeine zu Schulden kommen, ſo folgt von ſelbſt, daß die Grundherrſchaft, einen ſolchen Bauer zum Verkauf

Verkauf ſeines eigenthümlichen Bauerguts in dem Wege Rechtens anzuhalten, berechtiget iſt.

Dieſes wird, beſonders in unſern Tagen, jederzeit der ſicherſte, und auch zugleich gelindeſte Weg bleiben, die ſo häufige Aufwiegelungen in den unruhigen Bauergemeinen zu unterdrücken.

Zu wünſchen wäre es daher, daß die Landescollegien, anſtatt ſich mit weitläuftigen Unterſuchungen und Beſtrafungen gegen die Rädelsführer ſolcher Bauerrebellionen abzugeben, ſo bald nur dieſelben ausfündig gemacht worden, den Verkauf ihrer Bauer-Güter veranlaßen möchten.

Der Bauer iſt tückiſch und halsſtarrig genug, in dergleichen Fällen, alle gegen ihn verhangene Strafen, und wenn ſie auch noch ſo ernſtlich wären, zu verachten. Gar bald aber wird er eine ganz andere Sprache führen, wenn ihn nur der Richter an dieſem Orte angreift, und dadurch außer den Stand, in ſeinen Bosheiten und Aufwiegelungen weiter fortzufahren, ſetzet.

In den meiſten Landesgeſetzen, beſonders aber den Märkiſchen, iſt ein dergleichen Verfahren ſchon vorhin gegründet, und es läuft auch ſolches der Gerechtigkeit auf keinerley Weiſe zuwider, indem ſich von ſelbſt, daß dabey nach Vorſchrift der Geſetze verfahren, und das vor das verkaufte Gut gelöſete Geld dem Eigenthümer, nach Abzug der Schulden, um ſich damit an andern Orten wiederum ankaufen zu können, ausgehändiget, er auch dabey der bisherigen Unterthänigkeit erlaßen werde, verſtehet.

Damit aber dergleichen Boshafte nicht Gelegenheit, mit dem ihnen ausgezahlten Gelde außer Landes zu gehen, haben mögen; ſo erfordert es die richterliche Vorſicht und Klugheit, ſolche Gelder ſo lange in gerichtliche Verwahrung zu behalten, bis der Bauer

ſich wiederum im Lande anderweitig anſäßig gemacht zu haben, auf eine zuverläßige Art nachgewieſen hat.

Nichts iſt im übrigen in dieſem Fall natürlicher, als daß auf geſchehene Nachweiſung einer neuen Beſitzung, das vor das verkaufte Gut gelöſete Geld, an die Herrſchaft desjenigen Orts, wo er ſich aufs neue anſäßig machen will, um vor die richtige Anwendung deſſelben zu dem vorgegebenen Behuf, zu ſorgen, überſandt werde.

6) Die **Laudemien**, **Abſchoß**= ingleichen **Loslaßungs**= und **Dienſtgelder**, auch **Grundzinſen**, pflegen ſonſt gemeiniglich zu den Früchten der Gerichtsbarkeit, fructus jurisdictionis, gezählet zu werden.

Da das herrſchaftliche Eigenthum über die Bauergüter, Dominium directum, in den meiſten Fällen mit der Gerichtsbarkeit vereiniget zu ſeyn pfleget, ſo iſt es alsdenn zwar ſehr gleichgültig, zu welcher Art von dieſen beyden herrſchaftlichen Gerechtigkeiten die oben benannte Gefälle gerechnet werden.

Nicht ſelten aber ereignet es ſich, daß die Gerichtsbarkeit von dem herrſchaftlichen Obereigenthum getrennet iſt, und ſich in den Händen eines Dritten, der nicht Beſitzer, oder doch wenigſtens nicht alleiniger Beſitzer eines ſolchen Landgutes iſt, befindet.

Alsdenn kann ſehr leicht die Frage: wem von beyden die Einhebung der Laudemien, Abſchoßgelder, und andern dergleichen Präſtationen, zuſtändig ſey? vorkommen.

§. 125.

Von der Frage: ob Laudemien, Abſchoßgelder, u. d. m. als Früchte der Gerichtsbarkeit, oder des *Dominium directum* anzuſehen, und warum dieſe beyde Gerechtigkeiten nicht eine und eben dieſelbe Sache ſind.

Die Frage iſt neu, und kann öfters von Wichtigkeit werden. Mir wird es daher, weil ſich ſonſt keine andre

andre Gelegenheit dazu ereignen möchte, erlaubet ſeyn, einen Augenblick dabey ſtehen zu bleiben, und ſolche näher zu entwickeln.

Die bisherige Meinung der Rechtslehrer kann uns hierunter, weil ſie den gewöhnlichen Fall, in welchem Gerichtsobrigkeit und Dominium directum in einer Perſon mit einander verbunden ſind, vorausgeſetzet, und wohl gar beyde Gerechtigkeiten mit einander vermiſchet, und vor eine und eben dieſelbe Sache angeſehen haben, nicht irre machen.

Aus demjenigen aber, was ſo wohl hier, als auch bey Gelegenheit der Materie von der erblichen Gerichtsbarkeit, von mir vorgetragen worden, gehet ganz offenbar, daß eine jede derſelben eine beſondere Gerechtigkeit ſey.

Das den Güterbeſitzern über die eigenthümliche Beſitzungen ihrer Unterthanen zuſtändige Dominium directum iſt eine nothwendige Wirkung des denſelben über das ganze Gut zuſtändigen Eigenthums, und kann daher von demſelben niemal getrennet werden.

Die erbliche Gerichtsbarkeit iſt zwar, in Anſehung der deutſchen Landgüter, ebenfalls ein gewöhnliches annexum des ländlichen Herrſchaftlichen Eigenthums, und wird, wie bekannt iſt, mit den Landgütern, worauf ſie haftet, vererbet, verkauft, oder ſonſt auf andere Art transferiret.

Inzwiſchen iſt ſelbige doch von den Landgütern nicht dergeſtalt unzertrennlich, als das Dominium directum über die Bauergüter, indem es verſchiedene Fälle, wo ſich dieſelbe, wie ſchon vorhin bemerket worden, in den Händen eines Dritten befindet, giebet.

Wohl ſchwerlich aber wird ein mit dienſtbaren Unterthanen beſetztes Landgut ältern Urſprunges, (denn diejenigen, die erſt neuerlich mit bloßen Cenſiten und Freyleuten beſetzet worden, ſind hieher nicht zu rechnen), von welchen das Dominium directum

über der Bauern Eigenthum abgeſondert wäre, angetroffen werden.

Mir wenigſtens iſt, da ich doch bey meinem Alter alle faſt mögliche Verfaſſungsarten der Landgüter kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt habe, keines derſelben bekannt geworden.

Die Gerichtsbarkeit gehet öfters durch einen dabey vorgefallenen ſtrafbaren Mißbrauch verloren. Niemahl aber kann ſich ſolches bey dem Dominium directum, indem dieſes keine Sache, wobey der Staat ſelber intereſſiret iſt, zutragen.

Weit eher ſind ſolchemnach bey der Gerichtsbarkeit, als bey dem herrſchaftlichen Obereigenthum, Fälle, die hierunter eine Trennung verurſachen können, möglich.

§. 126.

Daß die bemeldete Gefälle ihrer Natur und Entſtehungsart nach, Früchte des *Dominium directum* ſind, wird erwieſen.

Wenn aus dem Vorſtehenden ziemlich deutlich erhellet, daß das Recht der Gerichtsbarkeit, und das Recht des herrſchaftlichen Obereigenthums über die Güter der Bauern, nicht vor eine und eben dieſelbe Sache gehalten werden können, ſondern ein jedes derſelben ſeine beſondere Form und Beſtimmung hat, wodurch ſie ſchon von ſelbſt von einander abgeſondert ſind; ſo kommt es nunmehr ferner darauf an, zu welchem von beyden dieſer beſondern Rechte der Genuß der Laudemien, Abſchoß- Loslaſſungs- und Dienſtgelder, auch Grundzinſen zu zählen ſind.

Man trift zwar, wie ſchon vorhin bemerkt worden, in allen juriſtiſchen Lehrbüchern dieſe herrſchaftliche Gefälle, als Fructus jurisdictionis aufgeführet, an.

Daß aber ſolches mehr vor einen aus einer falſchen Vorausſetzung entſtandenen Irrthum zu halten, als eine auf richtigen Gründen beruhende Meinung ſey, habe ich ſchon in dem nächſtvorſtehenden §. erinnert.

Aus mehr anpaſſenden Urſachen, glaube ich, daß die gedachte Gefälle, und von dem eigenthümlichen Bauer zu leiſtende Abgaben, als Früchte und Wirkungen des dem Gutsherrn zuſtändigen Obereigenthums oder Dominium directum, angeſehen werden müſſen.

Man gehe nur die meiſten dieſer Gefälle durch, ſo wird man ſchon von ſelbſt in der Entſtehungsart derſelben, den Grund, daß ſie eine Frucht des oberherrſchaftlichen Eigenthums ſind, bemerken.

§. 127.

In Anſehung der Laudemien und Abſchoßgelder.

Werden wohl die Laudemien aus einer andern Urſache, wie es der gewöhnliche Ausdruck der Rechtslehrer ſelbſt mit ſich bringet, als in recognitionem Dominii, d. i. zum Zeichen der Anerkennung des herrſchaftlichen Obereigenthums entrichtet?

Die Abſchoßgelder ſind ebenfalls eine Art des Aequivalents, ſo dem Eigenthümer des Guts, wegen des bey Vererbung, oder Verheyrathungen, aus ſeinen Gränzen gehenden Vermögens der Unterthanen, zugebilliget worden iſt.

Eben ſo, wie der ganze Staat an dem mehrern oder wenigern Vermögen der Staatsbürger einen Antheil hat, und nach deſſen Verhältniß die Staatseinkünfte erhöhet oder vermindert werden, iſt es auch einem Gutsbeſitzer nicht gleichgültig, ob das von ſeinen Unterthanen erworbene Vermögen in dem Dorfe bleibet oder auswärts gehet.

§. 128.
Fortſetzung des Vorigen.

Wohlhabende Unterthanen zu haben, iſt vor einen Gutseigenthümer ein vorzüglicher Vortheil, welcher aber, wenn das Vermögen derſelben auſſerhalb den Gränzen des Dorfes gehet, gar ſehr unterbrochen wird.

Kann er nun gleich die Verabfolgung der unter ſeiner kleinen Beherrſchung erworbenen Gelder, unter eine fremde Grundobrigkeit, des allgemeinen wechſelſeitigen Verkehrs halber nicht verhindern, ſo iſt er doch deshalb eine verhältnißmäßige Entſchädigung des Nachtheils, ſo ihm daraus erwächſet, zu verlangen, ſehr wohl befugt.

Eben dieſe Entſchädigung aber begründet die Rechtmäßigkeit des ihm zuſtändigen Abſchoſſes.

Dieſe Abſchoßgelder ſowohl, als auch die in dem nächſtvorſtehenden §. erwähnte Laudemien, machen auf vielen Landgütern den wichtigſten Theil der Guts-Einnahmen aus, wie ſolches aus dem Beyſpiel der Gebürgsgüter in Schleſien, und auch in andern Ländern, offenbar vor Augen lieget.

Wollte man nun dieſe Einkünfte bloß als Früchte der Gerichtsbarkeit, nicht aber des herrſchaftlichen Dominium directum, anſehen, ſo würde der Werth derjenigen Güter, deren Haupteinkünfte hierauf beruhen, in dem Fall, wo die Gerichtsbarkeit von dem Eigenthum des Gutes getrennet iſt, dadurch auf eine ſehr unbillige und ungerechte Art verlieren, welches aber der Analogie der Rechte, vermöge welcher die wirkliche Einkünfte des Guts bloß dem Eigenthümer, nicht aber dem bloßen Gerichtsinnhaber zuzueignen ſind, offenbar zuwider laufen.

Zugleich kann ich bey dieſer Gelegenheit nicht unerinnert laſſen, daß öfters in einigen Ländern, landesherrliche Verordnungen, welche die Abforderung der

Abſchoßgelder gänzlich zu unterſagen ſcheinen, zum Vorſchein zu kommen pflegen.

Schon bey andern Gelegenheiten habe ich bemerket, daß dergleichen Verbothe nur bloß auf das Eigenthum des Landesherrn, und folglich auf die Aemter und Domainen-Güter, auch allenfalls Städte, gehen können.

Die wohlerlangte Gerechtſame der Privatgüterbeſitzer hierunter zu ſchmälern, davon iſt ein ſo gütiger Landesvater, als wir in der Perſon unſers **großen und weiſen Friedrichs** zu verehren Urſache haben, ſo weit entfernt, daß Er vielmehr alles dasjenige, was unſere Vorfahren durch die Landtagsreceſſe und ſolenne Verträge mit den vorigen Landesherren erlanget haben, in allen Stücken aufrecht zu erhalten ſuchet.

Wer kann es wohl von einem gerechten Monarchen vermuthen, daß er ſeinen Vaſallen, die von dergleichen Einkünften hauptſächlich leben müſſen, ſolche bloß nach ſeiner Willkühr zu entziehen, die Abſicht haben könne!

Hiernach müſſen nicht allein die in den Königlich Preußl. Staaten hierunter ergangene Verordnungen erkläret werden, ſondern es findet auch ſolches in allen andern Ländern, wo unverletzte Gerechtigkeit herrſchet, Statt.

Zu wünſchen wäre es inzwiſchen, daß hierunter ein vor allemahl ein allgemeiner unveränderter Grundſatz angenommen werden möchte, weil dergleichen Verordnungen von den Landeskollegien gemeiniglich auch von den Beſitzungen der Privateigenthümer verſtanden zu werden pflegen, und dadurch zu vieler Unzufriedenheit der Landſtände Anlaß gegeben wird.

Eine unverantwortliche Nachläßigkeit der Landſtände ſelber iſt es inzwiſchen, daß diejenige, die als Vorſteher derſelben anzuſehen ſind, und in welche man, wegen Bewahrung der Gerechtſame des Adels, ein

ein allgemeines Vertrauen geſetzt hat, ein vor allemahl eine nähere Erklärung hierüber bey ihrem eben ſo gerechten als gütigen Landesherrn, die gewiß nicht anders als günſtig ausfallen könnte, nachzuſuchen, und dadurch allen hieraus entſtehenden Beſchwerden vorzubeugen unterlaſſen.

§. 129.

Ein gleiches wird, in Anſehung der Loslaſſungs-Gelder nachgewieſen.

Die Loslaſſungsgelder ſind ganz offenbar Einkünfte, ſo nur lediglich auf das Eigenthum des Gutsherrn eine Beziehung haben, und daher, wenn die Gerichtsbarkeit und das Dominium directum von einander getrennet ſind, niemahl der erſtern, wohl aber den letztern, zugeeignet werden müſſen.

Die perſönliche Verbindlichkeiten der Unterthanen kommen dem Gutsbeſitzer nicht als Gerichts-, ſondern bloß als Grundobrigkeit zu.

Als Gerichtsobrigkeit könnte ihm deren Beſchaffenheit allemahl gleichgültig ſeyn, indem er in dieſer Beziehung nur bloß darauf, daß einem jeden Gleich und Recht wiederfahre, und niemanden zu gegründeten Beſchwerden Gelegenheit gegeben werde, Acht zu haben hat.

Als Grundobrigkeit aber, ſind ihm die perſönliche Verpflichtungen der Unterthanen nicht gleichgültig. Denn je ausgedehnter dieſelben ſind, je mehrern wahren Vortheil und Nutzen hat er auch vor das in Beſitz habende Gut, davon zu erwarten.

Soll und will er nun einen Theil der Gutspflichtigen Unterthanen ihrer Unterthänigkeit erlaſſen, ſo iſt es auch billig, daß er davor eine verhältnißmäßige Entſchädigung erhalte, und eben dieſe Entſchädigung iſt dasjenige, ſo durch den Nahmen von Loslaſſungs-Geldern bezeichnet wird.

Auch

Auch ohne dienſtpflichtige Unterthanen, kann die Gerichtsbarkeit auf einem Gute verwaltet, niemahl aber daſſelbe, ohne eine gehörige Anzahl davon, richtig bewirthſchaftet werden.

Einleuchtend iſt es daher, daß die Loslaſſungsgelder keine Früchte der Jurisdiction, wohl aber des Eigenthums, ſind.

§. 130.

Gleiche Beſchaffenheit, die es hierunter mit den Dienſt-Geldern und Grundzinſen hat.

In Anſehung der Dienſtgelder leget ſich ſolches noch mehr zu Tage.

Die Dienſte der Unterthanen ſind bloß der Bewirthſchaftung des Gutes wegen nöthig, die deshalb eingeführte Dienſtgelder aber, ein ohnſtreitiges Surrogatum der Naturaldienſte. Da nun dieſe die Natur der erſtern an ſich nehmen, ſo folgt von ſelbſt, daß dergleichen Dienſtgelder, ſie mögen ſeyn von welcher Beſchaffenheit ſie wollen, ſchlechterdings als eine Zubehörung des Eigenthums angeſehen werden müſſen, und derjenige, der die Gerichtsbarkeit, mit Ausſchlieſſung des Eigenthümers, zu exerciren hat, ſich davon nichts anmaßen könne.

Die ſogenannte Grundzinſen, ſo die Beſitzer eines Hauſes, oder andern ihnen überlaſſenen Grundſtücks, ohne Beziehung auf ihre andere abzuleiſtende Pflichten, jährlich entrichten müſſen, pfleget man gemeiniglich ebenfalls unter die Fructus jurisdictionis mit aufgeführet zu finden.

Allein ſchon die allgemein angegebene Entſtehungsurſache ſolcher Grundzinſen, da dieſelben in recognitionem Dominii, oder zur Anerkennung der Oberherrſchaft des Eigenthümers von dem Gute entrichtet werden müſſen, widerleget dieſen Irrthum von ſelbſt, nachdem wir vorhin, daß Gerichtsbarkeit und Domi-

Dominium directum zwey verſchiedene Gerechtigkeiten ſind, ganz klärlich dargethan haben.

Hiedurch wird ſich denn die Frage: ob auf ſolchen Landgütern, wo die Gerichtsbarkeit und das herrſchaftliche Obereigenthumsrecht ſich nicht in einer Perſon beyſammen befinden, dem erſtern oder dem letztern zuzueignen ſey? von ſelbſt entſcheiden.

§. 131.

Wirkungen des nutzbaren Eigenthums der Landgüter.

Auch von dem nutzbaren Eigenthum, welches den Bauern und Unterthanen in ihren eigentlichen Beſitzungen übrig bleibt, wird, das Erforderliche näher zu bemerken, nöthig ſeyn.

Die Hauptpunkte davon ſind folgende:

1.) Eine uneingeſchränkte Freyheit, ihre unter dem Recht des Eigenthums beſitzende Nahrung auf die beſtmöglichſte Art zu benutzen, iſt der erſte Artikel, welcher hierunter feſtgeſetzet werden muß.

Ohne hierinn ungebundene Hände zu haben, können die Unterthanen weder ſich und die Ihrigen ernähren, noch auch die der Herrſchaft ſchuldige Dienſte und Abgaben in erforderlicher Maße ableiſten.

Da inzwiſchen die meiſten Bauern annoch mit den übrigen Mitgliedern der Gemeine in einer Gemeinſchaft leben, ſo müſſen ſie auch die Benutzung und Bewirthſchaftung ihres Eigenthums dergeſtalt einrichten, daß daraus vor jene kein Nachtheil erwachſe; indem in dem gegenſeitigen Fall die Herrſchaft allemahl ſich dabey einzumiſchen, und die daraus vor die Nachbaren entſtehende Bedrängniſſe abzuſtellen, genöthiget ſeyn würde.

2.) Da ſchon der leibeigene Bauer die Früchte ſeiner Beſitzung ſich ſelber erwirbet, und dasjenige, was er davon erſparet, ſein wirkliches Eigenthum, womit

womit er nach freyem Gefallen ſchalten und walten, auch ſolches veräuſſern und vererben kann, verbleibet, ſo findet dieſes, in Anſehung derjenigen Unterthanen, denen in Rückſicht ihrer in Beſitz habenden Nahrungen, ein ob gleich eingeſchränktes, dennoch wahres Eigenthum zuſtändig iſt, noch um ſo mehr Statt.

Leiſten ſie dem Grundherrn tüchtige Dienſte in der gehörigen Ordnung, und bleiben mit den ihm ſchuldigen Abgaben nicht rückſtändig, ſo hat der Gutsherr weiter kein Recht, ſie in der Bewirthſchaftung ihres Eigenthums zu ſtören, und ihnen, außer nur bloß in dem Fall, wenn ſolche ihren eigenen Untergang drohet, Geſetze vorzuſchreiben.

§. 132.

Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders des Rechts der Bauern, den ihnen bey den Gemeinheitsauseinanderſetzungen angemutheten Abtretungen oder Vertauſchung ihrer Grundſtücke zu widerſprechen, gedacht wird.

3.) Auch können ſie wider ihren Willen zur Abtretung und Vertauſchung der unter ihrem Eigenthum ſtehenden Aecker und Grundſtücke, ohne klare Ueberzeugung, daß ſie dabey keinen Schaden leiden, ſondern vielmehr wahre Vortheile haben, nicht angehalten werden.

Dieſer Umſtand ereignet ſich in unſern Tagen bey der von Sr. Königl. Majeſtät ſelber veranſtalteten allgemeinen Auseinanderſetzung der Herrſchaften und Unterthanen ſehr oft, und nur noch erſt neuerlich haben wir in unſern Gegenden ein ſehr merkwürdiges Beyſpiel, in Sachen des Königl. Preußl. General-Lieutenants von Thauenzin, als Eigenthümers des Gutes Balkow, wider 6 ſeiner Unterthanen, nachdem 19 derſelben die vorgenommene Separation angenommen, und vor nützlich erkannt, erlebet.

So

So lange ein eigenthümlicher Bauer nicht überzeuget werden kann, daß ihm die angemuthete Abtretung und Vertauſchung ſeiner Grundſtücke nicht allein ohnſchädlich, ſondern auch ſogar nützlich ſey, wird er allemahl einem dergleichen Anmuthen zu widerſprechen, und ſolches von ſich abzulehneu, befugt ſeyn.

Iſt aber dieſes geſchehen, ſo iſt es ein bloßer boßhafter Eigenſinn, wenn er ſich einer Sache, die ihm und der ganzen Gemeine zum offenbaren Vortheil gereichet, ferner widerſetzen will.

Von einer ſolchen Art iſt der vorhin bemerkte Balkowſche Vorfall. a)

a) Durch wiederholte Commißionen, wurde die daſelbſt entworfene Separation vor allgemein nützlich erkannt.

Von einer aus 25 Mitgliedern beſtehenden Gemeine, bewilligten 19 derſelben den vorgeſchlagenen Auseinanderſetzungs-Plan, und ließen deſſen Realiſirung ruhig geſchehen.

Die übrigen 6 aber widerſetzten ſich dieſem Unternehmen auf eine halsſtarrige und widerſpenſtige Art. Sie ließen die ihnen durch die Separations-Commiſſion zugetheilte neue Grundſtücke unbebauet und unbenutzet liegen, und ſuchten ſo gar die übrigen ruhigen Mitglieder der Gemeine in dem Beſitz ihrer angenommenen Antheile zu ſtören.

Die Sache kam daher in den gewöhnlichen drey Inſtanzien zur Entſcheidung, und in allen dreyen wurden ſie, den entworfenen Separations-Plan als rechtlich annehmen zu müſſen, verurtheilet.

Dieſe Widerſpenſtigen beruhigten ſich, der allgemeinen Ordnung zuwider, hiebey nicht, ſondern traten Se. Königl. Majeſtät, unter dem Vorwande, daß ihnen offenbar Unrecht geſchehe, unmittelbar an.

Dieſer gütige Monarch veranlaßte aus einer allzugroßen Gnade und Nachſicht nochmahl eine Commißion zur nähern Unterſuchung, wozu wirkliche Mitglieder, ſowohl der Neumärkiſchen

Regie-

Regierung, als Krieges- und Domainen-Cammer, ernannt wurden.

Auch dieſe Commiſſion, die ihnen ſonſt nach der allgemeinen Ordnung nicht hätte verſtattet werden können, fand ihre angebrachte Beſchwerden ungegründet. Die Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, ja ſelbſt das geheime Etatsminiſterium, ſtattete hievon an Se. Königl. Majeſtät einen nochmahligen Bericht ab, und der König verwieß hierauf die Querulanten durch eine umſtändliche Cabinetsreſolution zur Ruhe, befahl auch der Neumärkiſchen Regierung, nunmehr in der Sache weiter fort zu ſchreiten, und die deshalb nöthige Verfügungen zu treffen.

Gedachte Regierung ermangelte nicht, auf dieſen eingegangenen Befehl, die ſich durch ihre Wiſpenſtigkeit ſo ſehr ausgezeichnete Aufwiegler, zumahl bey ihrer Widerſetzung, mancherley Thätlichkeiten mit untergelaufen waren, zur gefänglichen Haft bringen zu laſſen.

Auch noch in dieſer Lage fanden ſie Gelegenheit, ihre ſchon mehrmahl geführte Beſchwerden nochmahl unmittelbar vor den Königlichen Thron zu bringen.

Der König, der als ein liebreicher Landesvater Seinen Unterthanen ſo gerne allen Anlaß, ſich über Bedruckungen und Ungerechtigkeiten beſchweren zu können, benehmen will, verordnete aufs neue eine militairiſche Unterſuchung dieſer Sache, und ſetzte darunter Sein Vertrauen auf den Obriſten von Zabeltitz, Commandeur des Hochlöbl. von Thunſchen Regiments.

Dieſer fand der ſechs klagenden Balkowſchen Bauern Beſchwerden eben ſo ungegründet, als ſie ſchon in allen vorhergehenden Inſtanzien davor angeſehen, und rechtskräftig erkannt worden waren.

Er ſtattete darüber ſeinen allerunterthänigſten Bericht ab; Se. Königl. Majeſtät befahlen auch darauf der Neumärkiſchen Regierung, die Querulanten nunmehr über ihr Unrecht zu bedeuten und zur Ruhe zu verweiſen, und jedermann ſtehet nunmehr

mehr in der Erwartung, was dieſer merkwürdige Vorfall ferner vor einen Ausgang nehmen wird.

§. 133.

Fernere Fortſetzung und Beſchluß von den Wirkungen des nutzbaren Eigenthums der Bauergüter.

Noch kann

4.) als eine Wirkung des den Bauern an ihren Höfen zuſtändigen Eigenthums angeſehen werden, daß dieſelben diejenigen von ihren erwachſenen Kindern, die ſie zu ihrer eignen Bewirthſchaftung nöthig haben, der Herrſchaft in ihren Dienſten zu überlaſſen nicht ſchuldig ſind.

Alle dienſtpflichtige Unterthanen haben die Schuldigkeit über ſich, der Herrſchaft auf ihr Verlangen die von ihnen erzeugte Kinder in Dienſten zu geben, und ſie, ſo lange ſie die Herrſchaft gebrauchet, wenn nicht darunter durch die Landesgeſetze eine gewiſſe Zeit beſtimmet iſt, darinn zu laßen.

Bey den mit keinem Eigenthum verſehenen Unterthanen, beſonders den Leibeignen, hat dieſes Recht der Herrſchaften nur ſelten eine Einſchränkung.

Bauern aber, die das Eigenthum von ihren Nahrungen beſitzen, ſind hiezu nur ſo weit, als ſie ihre Kinder nicht zu ihrer eignen Wirthſchaft nöthig haben, verpflichtet, weil ſie ſonſt ihr Eigenthum nicht gehörig bewirthſchaften könnten.

Die Fragen, wie viele Kinder der Bauer zu ſeiner Wirthſchaft nöthig habe? imgleichen, ob ihm oder der Herrſchaft darunter die Wahl gebühre? geben ſehr oft zu mancherley Weitläuftigkeiten und Rechtsſtreitigkeiten Anlaß.

Ob es gleich, wenn nicht die Landesgeſetze die Sache näher beſtimmet haben, ganz natürlich, und der Vernunft gemäß iſt, daß hiebey auf das Verhältniß der Bauernahrungen, und ob dieſelben von weitern

tern oder engern Umfange ſind, die Bauern auch viele oder wenige Dienſte zu leiſten ſchuldig, Rückſicht genommen werden müſſe, ſo bleibet dennoch immer eine Menge von näher aufzulöſenden Zweifeln übrig.

Hiemit werde ich mich aber gegenwärtig nicht weiter abgeben dürfen, da ich bereits ſolches alles in dem fünften Bande der *Oeconomia forenſis*, worauf ich mich hierunter lediglich bezogen haben will, umſtändlich vorgetragen und abgehandelt habe.

Erſter Abſchnitt der Dritten Abhandlung.

Von den natürlichen Mitteln und Wegen zum Eigenthum einer Sache zu gelangen.

§. 134.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Bisher habe ich mir, dem geneigten Leſer theils von der wahren Beſchaffenheit des Eigenthums deutliche Begriffe zu verſchaffen, theils aber auch denſelben mit deſſen verſchiedenen Arten näher bekannt zu machen, angelegen ſeyn laßen.

Nunmehr führet mich die Ordnung auf dem Vortrage der verſchiedenen Art und Weiſe, wie man zu einem Eigenthum einer Sache, die man vorhin nicht als die ſeinige anſehen können, gelanget.

Die gemeine Lehrbücher der Rechtslehrer ſetzen unter den Erlangungsmitteln eines Eigenthums einen doppelten Hauptunterſcheid, nehmlich unter den natürlichen und bürgerlichen, naturales & civiles, feſte.

Es ſind aber dabey eine Menge von Unterabtheilungen und beſondern darin einſchlagenden Fällen mit eingewebet, welche die Sache vor diejenigen, die ihr eigentliches Werk nicht aus der Rechtswiſſenſchaft machen, ſondern nur bloß allgemeine deutliche Begriffe davon verlangen, gar ſehr verdunkeln.

Da nun gegenwärtige Blätter hauptſächlich vor dieſe Art von Leſern aufgeſetzet worden, ſo habe ich es, mehrerer Ordnung wegen, vor nöthig erachtet, dieſe Materie in zwey beſondere Abſchnitte einzutheilen, und in dem Erſtern die natürliche Erwerbungsarten des Eigenthums, in dem Zweyten aber die bürgerlichen, nach Möglichkeit deutlich zu machen, auch dabey dasjenige, was davon auch noch zu unſern Zeiten anwendlich iſt, zu bemerken.

In dieſer letztern Abſicht würde ich zwar einen großen Theil desjenigen, was man davon in den juriſtiſchen Lehrbüchern antrift, übergehen und gänzlich weglaßen können.

Der Ordnung und Verbindung halber aber, ſo das Brauchbare und Unbrauchbare mit einander hat, werde ich ſolche ſchon ebenfalls mit kürzlich berühren müſſen.

Jedoch ſoll bey einem jeden Fall dasjenige, was nicht mehr brauchbar iſt, angemerkt, und von dem Brauchbaren abgeſondert werden.

§. 135.

Von den natürlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums.

Da nun die natürlichen Erwerbungs- oder Erlangungsmittel eines Eigenthums der von uns gewählte Gegenſtand des gegenwärtigen erſten Abſchnittes iſt, ſo wird von den Rechtslehrern dazu gerechnet;

1.) Die erſte Beſitznehmung eines Dinges, Occupatio.

2) Die

2.) Die Vereinigung einer Sache mit einem ſchon vorher beſtimmten Eigenthum, und endlich

3.) Die Uebergabe einer Sache, in der Abſicht, daß es der Empfänger beſtändig behalten, und nach ſeinem freyen Gefallen benutzen und gebrauchen ſoll, Traditio. a)

Eine jede dieſer drey Arten ſoll, unſerm vorhin geäußerten Endzweck gemäß, näher auseinander geſetzet, und das noch zu unſern Zeiten anwendliche bemerket werden.

a) Ich weiß nicht, ob ich die Ueberſetzung der lateiniſchen Ausdrücke, deren ſich ſowohl die ehemahlige römiſche Geſetze als auch die Rechtslehrer hierunter bedienet haben, gehörig getroffen haben möchte.

Den ganzen Begriff, den ein jeder dieſer lateiniſchen Ausdrücke in ſich faſſet, ebenfalls bloß mit einem einzigen Wort im Deutſchen zu bezeichnen, fällt, wenn man nicht undeutlich werden will, faſt ſchwer.

Ich werde mich auch, nachdem ich dieſen lateiniſchen Ausdrücken die gehörige Deutung gegeben habe, um Feder und Papier zu erſparen, noch ferner der lateiniſchen, weil ich damit kürzer davon komme, und ein jeder ſchon, was darunter verſtanden werde, unterrichtet iſt, bedienen.

§. 136.

Von der Occupation, und warum dabey jederzeit eine *Res nullius* vorausgeſetzet werden müſſe.

Die Occupation, oder erſte Beſitznehmung eines Dinges iſt ſolchemnach das erſte natürliche Erwerbungsmittel des Eigenthums.

Es ſetzet ſolches allemahl Dinge voraus, die ſich noch nicht in eines andern Gewalt und Beſitz befunden, und daher in der Juriſtenſprache Res nullius, oder Dinge, die ſich noch kein anderer angemaßet hat, genannt werden.

Daß dieſe Vorausſetzung in der Vernunft und der Natur der Sache ſelber gegründet ſey, iſt ein-

leuchtend, indem von einer Sache, die ſchon ein anderer in ſeiner Gewalt hat, daß ſolche jemand durch die erſte Beſitznehmung als mein Eigenthum erlanget haben ſollte, nicht geſagt werden kann.

So widerſprechend auch ein ſolcher Satz ſeyn würde, ſo muß doch bey den im Kriege von dem Feinde geſchehenen Occupationen, oder Erwerbungen, wie bald mit mehrern bemerket werden wird, eine Ausnahme gemacht werden.

Sonſt iſt bereits §. 107. deutlich gezeiget worden, daß die Occupatio, oder erſte Beſitznehmung, der urſprüngliche Grund des Eigenthums überhaupt geweſen iſt.

Dieſes beſtärket ſich durch den eben berührten Satz, daß bey der Occupation jederzeit eine Res nullius vorausgeſetzet werden müſſe, noch um ſo mehr, als in dem erſten Zeitalter unſerer Erde dieſelbe dem größeſten Theil nach, als eine Res nullius angeſehen werden mußte.

So lange alſo noch auf derſelben leere und freye Plätze, die ſich noch niemand angemaßet hatte, vorhanden waren, blieb und war die Occupatio ein rechtmäßiges Erwerbungsmittel des Eigenthums.

§. 137.

Von den verſchiedenen Arten der Occupation, imgleichen derjenigen Dinge, die als *Res nullius* angeſehen werden.

Die Rechtslehrer haben es aber dabey, daß ſie die Occupatio überhaupt zu den natürlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums gezählet, nicht bewenden laßen, ſondern davon ebenfalls eine dreyfache Abtheilung gemacht.

1.) Die Jagd, Venatio, im weitern Verſtande genommen.

2) Die

2.) Die kriegeriſche Eroberungen, Occupatio bellica, und endlich

3.) Die Auffindung einer Sache, die entweder noch gar keinen Beſitzer gehabt hat, oder wovon doch der Beſitzer unbekannt iſt, Inventio.

Weil, wie im nächſtvorſtehenden §. bemerkt worden, der Satz, daß die occupirte Sache eine Res nullius ſey, die Rechtmäßigkeit einer jeden Occupation begründen muß, ſo hat dieſes den grüblenden Rechtslehrern Gelegenheit gegeben, auch wegen derjenigen Dinge, die als Res nullius anzuſehen ſind, einen dreyfachen Unterſcheid zu bilden.

Sie nehmen an, daß eine jede vor eine Res nullius anzuſehende Sache ſolches ſeyn könne:

1) Ihrer Natur nach, Natura, oder

2) durch gewiſſe Thathandlungen, Facto, oder auch

3) der gegenwärtigen Zeit nach, Tempore.

§. 138.

Wie die Rechtslehrer das letztere auf eine ſehr gezwungene Art anzuwenden ſuchen.

Durch dieſe künſtlich erſonnene Unterabtheilung der Dinge, die nur allein einer rechtmäßigen Occupation fähig ſeyn ſollen, ſuchen ſie denn auch zugleich eine jede der vorhin benannten Arten von Occupationen ſicher zu ſtellen.

Die Res nullius, die ſolches ihrer Natur nach ſind, machen ſie hauptſächlich zum Gegenſtande der Jagd, und alles desjenigen, was in einem weiten rechtlichen Verſtande nach den alten Rechten unter der Jagd begriffen wird.

Die zweyte Gattung der Dinge, die durch Thathandlungen in eine Res nullius verwandelt werden,

 ſuchen

ſuchen ſie auf die kriegeriſche Eroberungen, Occupationes bellicas, anzuwenden.

Der der Zeit nach zu die Res nullius gerechneten Dinge, bedienen ſie ſich endlich bey der Inventio, oder Auffindung ſolcher Sachen, die noch keinen Eigenthümer gehabt haben, oder wovon doch derſelbe unbekannt iſt.

Wie viel Gezwungenes, und zum Theil Unbrauchbares in dieſen Abtheilungen liege, wird einem jeden ſchon von ſelbſt einleuchten, und es iſt offenbar, daß dadurch die Erlernung einer vernünftigen Rechtsgelehrſamkeit gar ſehr erſchweret worden.

Ein ſehr gerechter Wunſch iſt es daher, daß dieſem verwickelten Zeuge, wie wir in voller Erwartung ſtehen, durch vernünftige, und unſerm Zeitalter mehr anpaſſende Geſetze, ein gänzliches Ende gemacht werden möchte.

§. 139.

Wodurch die Rechtslehrer, die Jagdgerechtigkeit im weiten Verſtande genommen, zu die *Res nullius* zu zu rechnen, veranlaſſet worden.

Inzwiſchen müſſen wir ſchon die Bahn, worauf die alten größeſten Theils von einer geſunden Philoſophie leere Rechtslehrer vorangegangen ſind, um nicht noch mehrere Verwirrungen in der Rechtswiſſenſchaft zu veranlaßen, geduldig verfolgen, und uns nur bloß daran, daß wir uns das Unbrauchbare, und auch zum Theil Widerſinnige davon auszumerzen bemühen, begnügen laßen.

Die erſte Gattung der Occupation iſt, nach der oben bemerkten Eintheilung der Rechtslehrer, die Venatio, oder das Recht der Jagd, in dem allerweiteſten Verſtande genommen.

Zu alten Zeiten, wo das Eigenthum noch nicht diejenigen richtigen Gränzen, die es anjetzt in unſern

Tagen

Tagen erhalten, hatte, wurden alle diejenige Thiere und lebendigen Creaturen, die ſich nicht in dem Stall des Eigenthümers befanden, ſondern noch im Freyen, es möchte ſeyn in welchem Element es wollte, lebten, als eine Res nullius angeſehen.

Das in den Wäldern und Feldern befindliche Wild, die in der Luft ſchwebende verſchiedene Arten der Vögel, und ſelbſt die in den Gewäſſern befindliche Fiſche, kamen in das Verzeichniß der zu den Res nullius gehörigen Sachen.

§. 140.

In wie weit ſolches in den römiſchen Geſetzen ſelber gegründet ſey.

Der L. 12. der Inſt. de R. D. kann hierunter die Meinung der alten Rechtslehrer am beſten erklären.

Der Rechtsgeſchichte halber, finde ich die Worte dieſes Römiſchen Geſetzes und deren Ueberſetzung hier mit einzurücken, nothwendig.

Dem buchſtäblichen Inhalt nach, heißet es daſelbſt:

> Feræ igitur beſtiæ & volucres, & piſces, & [omnia] animalia, quæ mari, cœlo & terra naſcuntur, ſimul atque ab aliquo capta fuerint, jure gentium ſtatim illius eſſe incipiunt, quod enim ante nullius eſt, id naturali ratione occupanti conceditur, nec intereſt, feras beſtias & volucres utrum in ſuo fundo quis capiat, an in alieno. Plane, qui alienum fundum ingreditur venandi aut aucupandt gratia, poteſt a domino, ſi is præviderit, prohiberi, ne ingrediatur. Quidquid autem eorum ceperis, eousque tuum eſſe intelligitur, donec tua cuſtodia coërcetur. Cum vero tuam evaſerit cuſtodiam, & in libertatem naturalem

 ſeſe

ſeſe receperit, tuum eſſe deſinit, & rurſus occupantis fit. Naturalem autem libertatem recipere intelligitur, cum vel oculos tuos effugerit, vel ita ſit in conſpectu tuo, ut difficilis ſit ejus perſequutio.

D. i.

Alle wilde Thiere, Vögel und Fiſche, und überhaupt alles, was in dem Meere, unter dem Himmel, und auf der Erde befindlich iſt, werden ein Eigenthum desjenigen, der ſich derſelben bemächtiget, und ſie einfänget, indem natürlicher Weiſe alles, was noch nicht vorhin ſeinen eignen Herrn gehabt hat, dem, der ſolches zuerſt in Beſitz nimmt, zukommen muß. Es trägt auch nichts bey, ob das Wild- oder Vogelwerk auf des Jägers eignen, oder einem fremden Grund und Boden gefangen und erleget worden.

Einem jeden Eigenthümer ſtehet zwar frey, denjenigen, die ſeinen Grund und Boden des Jagens und Vogelfanges wegen betreten wollen, den Eingang zu demſelben, wenn er es wiſſen können, zu unterſagen.

Inzwiſchen werden doch diejenige Stücke, die vor dieſer Unterſuchung eingefangen worden, ſo lange vor des Eigenthümers Eigenthum gehalten, als ſie ſich in deſſen Verwahrung befinden.

Setzen ſie ſich aber wiederum in ihre vorige natürliche Freyheit, ſo hören ſie alsdenn auf, ein Eigenthum des Empfängers zu ſeyn, und ſie gehören bloß demjenigen, der ſie nachher aufs neue einfängt, zu.

Ein jedes Wild, oder Vogel aber hat alsdenn ſeine vorige Freyheit wieder erlanget, wenn er entweder ſeinem letztern Beſitzer ganz und gar

außer Augen gekommen, oder doch zureichende Gründe, daß ſie niemal wieder zurück kommen werden, vorhanden ſind.

Daß dieſes Geſetz den Rechtslehrern, unter dem Jagdrecht auch zugleich die Fiſcherey und den Vogelfang mit zu begreifen, Gelegenheit gegeben habe, ergiebt ſich aus deſſen Inhalt von ſelbſt.

§. 141.

Bemerkung, warum dieſes alles in unſern Tagen, wo das Eigenthum eine ganz andere Beſtimmung erhalten hat, nicht weiter Statt finden könne.

Weder die gewöhnliche Jagd, noch die Fiſcherey, noch auch der Vogelfang, können in unſern Tagen nach dieſen Geſetzen beurtheilet werden.

Die Rechte des Eigenthums ſind anjetzt näher beſtimmt, und niemand darf ſich auf den eigenthümlichen Grund und Boden eines Dritten ein Recht, das ihm nicht durch beſondere Verträge, oder landesherrliche Conceſſionen, es beſtehe worinn es wolle, zugeſtanden worden, ungeſtraft anmaßen.

Der angeführte Lex 12. ſpielet auch ſchon von ſelbſt darauf an, wenn darinn bemerket wird, daß der Eigenthümer dem Jäger und Vogelfänger den Eingang auf ſeinem Grund und Boden unterſagen könne.

Eine dergleichen beſondere Unterſagnug brauchet es in unſern Tagen nicht, weil ein vor allemahl feſt ſtehet, daß die Jagd, Fiſcherey, und der Vogelfang wirkliche Zubehörungsſtücke eines jeden Landguts ſind, und daher auch niemanden, als nur bloß demjenigen, der ſolches als Eigenthümer beſitzet, der Gebrauch davon zugeſtanden werden könne.

Inzwiſchen giebt es doch bey dieſen dreyen Arten der Gerechtigkeiten, auch noch anjetzt verſchiedene Abweichungen, und dieſes nöthiget mich, von einer jeden derſelben beſonders zu handeln.

§. 142.

§. 142.

Von dem jetzigen Zuſtande der Jagden, woraus, daß das Wild in unſern Tagen nicht mehr als eine *Res nullius* angeſehen werden könne, von ſelbſt erhellet.

Die Jagd, deren Gegenſtand das in den Wäldern und auf dem Felde befindliche Wild iſt, wird bekanntermaßen in die Hohe, Mittel- und Kleine Jagd eingetheilt.

Zu der erſtern rechnet man beſonders das Rothwild an Hirſchen, imgleichen Auerhähne und Birkhühner, zu der zweyten Rehe und Schweine, zu der dritten aber Haſen, Füchſe, Kaninichen und alle andre Arten von kleinen Wildpret.

Die ſogenante hohe Jagd, wird in vielen Ländern als ein landesherrliches Regale, auch ſelbſt auf der Privatbeſitzer Grund und Boden angeſehen.

Jedoch findet ſolches nicht allenthalben Statt.

In den Marken z. B. iſt die hohe Jagd ein ohnſtreitiges landesfürſtliches Regale, und niemand, der nicht eine beſondere Conceſſion darüber erlanget hat, darf ſich derſelben anmaßen; in Pommern und Schleſien hingegen iſt ein jeder Eigenthümer, die Hirſche, Auerhähne und Birkhühner, die ſich auf ſeinem Eigenthum blicken laſſen, zu ſchießen oder einzufangen, befugt.

Die Geſetze eines jeden Landes, müſſen daher die Rechte und Befugniſſe der Priveteigenthümer beſtimmen und darunter zur Regel angenommen werden.

Die Mittel- und kleine Jagd iſt aber faſt durchgehends eine Zubehörung der Landgüter, beſonders derjenigen, die von dem Adel beſeſſen werden.

Daß der deutſche Adel von jeher die Jagd geliebet, und öfters die Neigung zu derſelben übertrieben hat, iſt aus der Geſchichte zur Genüge bekannt.

Um ſo weniger ſtehet daher zu vermuthen, daß er ſich nicht ſolche bey ſeinen Gütern vorzubedingen, und

in ihrem Beſitz zu erhalten, alle mögliche Sorgfalt angewendet haben ſollte.

Von ſelbſt ergiebt ſich aus dieſem allen, daß die Jagd zu unſern Zeiten überall ihre beſtimmte Eigenthümer habe, und daher derſelben auch niemand, auſſer dem Landesherrn und dem Eigenthümer eines jeden Orts, wenn er nicht gepfändet und als ein Wild-Dieb angeſehen werden will, anmaßen könne.

Das Eigenthum iſt auch in dieſem Stück bereits dergeſtalt vertheilet, daß dabey durch Occupation etwas zu erwerben nichts mehr übrig bleibet.

Der Unterſcheid, ob das Wild oder Vogelwerk animum revertendi habe oder nicht, iſt daher ein bloßes Hirngeſpinſte, welches keine etwas wirkende Folgen haben kann.

Das wechſelnde und eine ganze Gegend durchſtreifende Wild, hat zwar an und vor ſich keinen eigentlichen Herrn oder Eigenthümer; inzwiſchen kann es doch auch von keinem andern, als dem Eigenthümer desjenigen Grundes, worauf es ſich gegenwärtig befindet, geſchoſſen oder eingefangen werden.

Dieſes wird hoffentlich die gegenwärtige Verfaſſung dee Jagdgerechtigkeit genugſam beſtimmen, und einen jeden, daß die oben angeführte von den Rechtslehrern dabey gemachte Diſtinctionen leere Gedanken, und zu unſern Zeiten unanwendliche Sätze ſind, überzeugen können.

§. 143.

Von der Fiſcherey, und warum in unſern Tagen die Ausübung derſelben, durch die bloße Occupation nicht begründet werden könne.

Mit der Fiſcherey, wovon man, weil man die Fiſche ebenfalls vor Res nullius gehalten, aus dieſer Urſache, mit einen Theil der Jagd machen wollen, hat es eine gleichmäßige Bewandniß.

Das

Das Eigenthum der Fiſche in den Teichen und Landſeen, iſt zu unſern Tagen eben ſo beſtimmt, und faſt noch beſtimmter, als bey dem Wilde.

Auch hier findet der Grundſatz Statt, daß auf eines Eigenthümers Grund und Boden niemand, als nur er allein, die ſich daſelbſt aufhaltende Fiſche zu fangen berechtiget ſey.

In dem Meere und Flüſſen ſcheinet zwar, weil die Fiſche beſtändig wechſeln, und ſich wie das Wild niemahl beſtändig an einem Ort aufhalten, das Eigenthum derſelben ebenfalls nicht ſo genau, daß der anwohnende Eigenthümer ſich ein gegründetes alleiniges Recht darüber anzumaßen befugt wäre, beſtimmet werden zu können.

Allein, daß ſelbſt in dem großen Weltmeere ein Eigenthum Statt finde, erweiſen die Beyſpiele der Seemächte, die ſich darinn getheilt haben, zur Genüge.

Es hören daher auch die in den großen Weltgewäſſern befindliche Fiſche, eine Res nullius zu ſeyn, auf.

§. 144.

Fortſetzung des Vorigen.

Sonſt iſt bekannt, daß die Fiſcherey auf den großen ſchiffbaren Flüſſen ſowohl, als auch an den Seekanten, in unſern Tagen zu den landesherrlichen Regalien gerechnet wird, und daher keines Privateigenthums fähig iſt.

Die daran wohnende Güterbeſitzer können ſich daher auch der Befiſchung dieſer Gewäſſer nicht anders anmaßen, als in ſo ferne ihnen ſolches von dem Landesherrn ausdrücklich verſtattet worden, oder ſie durch eine zu rechtsbeſtändige Vergährung ein Recht darauf erlanget haben.

Die kleinen Flüſſe und Bäche, ſo die Aecker und Wieſen der Privatbeſitzer durchſtrömen, werden zwar noch

noch immer der Benutzung derjenigen, deren Grund und Boden ſie berühren, überlaſſen.

Es ſcheinen auch die darinn angetroffene Fiſche die wahre Natur einer Res nullius an ſich zu haben, weil ſie mit dem Strohm immer fortgehen und folglich nirgends einen ſichern Standort, woraus der Eigenthümer des Grund und Bodens, daß ſie ihm wirklich zugehöreten, behaupten könnte, haben.

Allein, ſo weit der Grund und Boden eines Beſitzers gehet, ſo weit erſtrecket ſich auch deſſen Eigenthum über dergleichen Bäche und kleinere Flüſſe.

Kein Fremder darf ſich alſo unter dem Vorwande, daß die darinn befindliche Fiſche eine Res nullius wären, deren Benutzung anmaßen.

Kann gleich der Eigenthümer, daß die in ſolchen Gewäſſern vorhandene Fiſche, ſein beſtändiges Eigenthum wären, nicht behaupten, ſo ſind ſie es doch wenigſtens ſo lange, als ſie ſich in den Gränzen ſeines Grund und Bodens aufhalten, und es kann daher kein anderer, dem nicht ein beſonderes Recht dazu verſtattet worden, ſolche daraus wegfangen.

Dieſes iſt der wahre Zuſtand von den verſchiedenen Arten der Fiſcherey zu unſern Zeiten.

Einleuchtend iſt es, daß die von dem römiſchen Recht und deſſen Auslegern dabey geträumte Occupatio auf keinerley Weiſe weiter Statt finden könne, ſondern auch die Fiſche ohne Unterſcheid der Gewäſſer, allenthalben ihren beſtimmten Herrn und Eigenthümer haben.

§. 145.

Daß es, in Anſehung des Vogelfanges, eine gleiche Bewandniß habe.

Nichts ſcheinet zwar mehr die Natur einer Res nullius an ſich zu haben, als das wilde Geflügelwerk, weil ſolches ebenfalls keinen beſtimmten Aufenthalt hat,

hat, ſondern von einem Ort zum andern ziehet, auch wohl gar einen großen Theil des Jahres, wie von vielen gewähnet werden will, in fremden Ländern zubringt.

Inzwiſchen greifet auch hier alles dasjenige, was in dem nächſtvorſtehenden §. von den in den flieſſenden Gewäſſern befindlichen und keinen gewiſſen Stand haltenden Fiſchen geſagt worden, Platz.

Nur von dem Eigenthümer des Grund und Bodens, worauf ſie ſich eine Zeitlang aufgehalten, können und dürfen ſie geſchoſſen oder weggefangen werden. Sobald ſie deſſen Grund und Boden wieder verlaſſen haben, haben ſie ſolches von dem nächſtbelegenen Eigenthümer zu gewärtigen.

Inzwiſchen ſind ſie dadurch gegen alle fremde Schützen und Vogelfänger vollkommen geſichert.

Gewiß derjenige, der ſich zu unſern Zeiten auf einem fremden Grund und Boden, Lerchen zu ſtreichen oder einen Dohnenſtrich anzulegen, anmaßen wollte, würde nur ſchlecht damit wegkommen.

Offenbar iſt es daher, daß der Vogelfang ebenfalls ſeine beſtimmte Eigenthümer hat, und folglich derſelbe durch die bloße Occupatio nicht weiter begründet werden könne.

§. 146.

Von der *Occupatio bellica*, oder den im Kriege eroberten und erbeuteten Dingen, und warum dabey auf eine ſehr uneigentliche und gezwungene Weiſe, um deren Rechtmäßigkeit zu behaupten, eine *Res nullius* angenommen werde.

Die zweyte Gattung der Occupation iſt die Occupatio bellica, worunter die im Kriege von dem Feinde gemachte Eroberungen und Beute verſtanden werden.

Solches iſt nicht bloß in dem allgemeinen Völker-Recht, ſondern auch den römiſchen Geſetzen, wovon der

der §. 17. J. de R. D. mit mehrern nachgeſchlagen werden kann, gegründet.

Die eroberte und erbeutete Dinge ſind zwar ihrer Natur nach nichts weniger, als eine Res nullius. Sie haben vielmehr bereits ihren beſtimmten Eigenthümer, der ſich ſolche ſehr ungerne, und öfters mit der größeſten Widerſetzung, abnehmen läßet.

Durch eine gekünſtelte fictio juris wird aber angenommen, daß ſie durch die gewaltſame Thathandlungen des Feindes, ein Eigenthum des vorigen Beſitzers zu ſeyn aufhören, und dadurch zu einer Res nullius werden.

Wie gezwungen ſolches ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend, und man käme kürzer davon, wenn man ein für allemahl den in dem Völkerrecht angenommenen Grundſatz, daß alles dasjenige, was im Kriege erobert oder erbeutet wird, ein Eigenthum des Eroberers ſey, zum Grunde legte.

In der That iſt auch der Krieg mehr ein modus transferendi als acquirendi dominium, und daher der mit den Haaren herbey gezogene Begriff von einer Res nullius gar ſehr unanpaſſend.

Den neuern Rechtslehrern zu unſern Zeiten hat ſolches ſchon vorlängſt einleuchten müſſen; inzwiſchen haben ſie doch die alten Grundſätze ihrer Vorgänger, obgleich ihre Unrichtigkeit in die Augen fallend geweſen iſt, noch immer ferner beybehalten; und das hierunter einmal feſtgeſetzte, auch in ihren Rechtshandlungen nachgebetet.

§. 147.

Von welcher Zeit an das Eigenthum der eroberten oder erbeuteten Dinge, an die Eroberer übergehe, und daß dabey unter den beweglichen und unbeweglichen Sachen ein Unterſcheid zu machen ſey.

Inzwiſchen werde ich mich hiedurch nicht irre machen laßen, ſondern nur bloß daran, daß nach dem allge‑

meinen Völkerrecht die im Kriege eroberte Dinge und Beute ein Eigenthum des Eroberers werde, begnügen, ohne mich weiter darum zu bekümmern, ob die eroberte und erbeutete Sache eine Res nullius ſey, oder nicht.

Dieſer ohnſtreitige Satz wird hinreichend ſeyn, alles, was bey den im Kriege geſchehenen Eroberungen als zweifelhaft angeſehen werden kann, zu entſcheiden.

Die dem Feinde im Kriege abgenommene Dinge, ſind entweder beweglich, oder unbeweglich. Die letztern bezeichnen eigentlich dasjenige, was unter dem Namen von Eroberungen verſtanden wird, die erſtern hingegen machen dasjenige, ſo eine Beute genannt zu werden pfleget, aus.

Bey beyden kommt es darauf an, von welcher Zeit an eigentlich das Eigenthum der eroberten und erbeuteten Sache an den Eroberer übergehet.

Dieſes zu beſtimmen, iſt hauptſächlich deshalb nöthig, weil dergleichen Dinge öfters auf einen Dritten transferiret werden wollen, und alsdenn die Frage, in wie weit dieſer ein rechtsbeſtändiges Eigenthum daran haben könne? entſtehet.

Bey den beweglichen Sachen, die unter dem Namen von Beute begriffen werden, ſetzet man gemeiniglich den Anfang des Eigenthums erſt alsdenn feſte, wenn dergleichen Sachen wirklich in die Standquartiere oder Läger des Eroberers in Sicherheit gebracht werden.

Die eroberte unbewegliche Dinge aber werden erſt alsdenn, wenn ſie dergeſtalt, daß der vorige Eigenthümer abgehalten werden kann, eingeſchloſſen und befeſtiget worden, vor ein wirkliches Eigenthum des Eroberers angenommen.

§. 148.

§. 148.

Warum ggenwärtig nur bloß von der Eroberung beweglicher Dinge gehandelt werden ſolle, und daß das Eigenthum der Beute, wenn ſie auf Befehl des Heerführers gemacht worden, ſo fort auf einen Dritten transferiret werden könne.

Gegenwärtig will ich mich nur bloß mit der eigentlichen Beute, oder den im Kriege eroberten beweglichen Dingen beſchäftigen, und deshalb einige Anmerkungen beyfügen, die öfters auch in unſern Tagen bey Entſcheidung bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten einen Einfluß haben können.

Die nähere Erörterung derjenigen Fälle, die hierunter bey den Eroberungen unbeweglicher Dinge an Städten und Ländern vorkommen können, muß ich denen Herren Publiciſten überlaßen, weil ſolche wohl nur ſehr ſelten ein Gegenſtand der bürgerlichen Privatrechtshändel werden kann.

Aus dem bey dem Schluß des nächſtvorſtehenden §. wegen der Beute, oder im Kriege eroberten beweglichen Sachen angenommenen Satz, daß ſolche nur erſt alsdenn, wenn ſie ſich in der ſichern Bewahrung des Feindes befinden, als ein Eigenthum des Eroberers angeſehen werden können, fällt zuvörderſt die Frage, ob ein Privatbeſitzer ſolcher Sachen, dem dieſelben vorher geſchenkt, oder ſonſt auf andre Art überlaßen worden, ein wirkliches Eigenthum daran erlanget habe, oder er dergleichen Sachen an den vorigen Eigenthümer wieder zurück zu geben ſchuldig ſey? zu entſcheiden, vor.

Iſt ſolches auf Befehl und mit Genehmhaltung des commandirenden Heerführers geſchehen, ſo mag wohl nicht, daß dadurch an einen ſolchen Beſitzer ein wirkliches Eigenthum übergegangen ſey, bezweifelt werden.

Denn der vorhin bemeldete Satz, daß die Beute in die ſichere Verwahrung des Kriegesheers gebracht ſeyn müſſe, kann nur in ſo weit eine Wirkung haben, als vorher noch ein jeder, der genugſame Macht und Gelegenheit dazu hat, ſolche den ausgeſchickten Beutemachern wieder abzunehmen, befugt iſt.

Geſchiehet aber dieſes nicht, ſo ſehe ich keinen Grund ab, warum nicht, eine dergleichen Beute gleich vom erſten Anfange an, da ſich ſeine Leute derſelben bemächtigt, als ein Eigenthum des Erobereres angeſehen werden, und er folglich auch nicht das Recht, davon etwas an andere zu überlaßen, haben ſollte.

§. 149.

Daß die von den Marodeurs und Streifpartheyen, wider des Heerführers Befehl und Willen, geraubete Dinge, niemahl als eine rechtmäßige Beute angeſeheu werden, folglich deren Eigenthum nicht auf einen Dritten übergehen könne.

Sonſt aber iſt zwiſchen ſolchen beweglichen Dingen, die von dem Heerführer eines Kriegesheers ordentlich ausgeſchrieben, oder auf deſſen Geheiß weggenommen worden, und dem Raube, ſo ſich gemeiniglich die ſo genannte Marodeurs, oder andere Streifpartheyen, ohne Vorwiſſen und Geheiß ihrer Befehlshaber bemächtiget haben, billig ein Unterſcheid zu machen.

Das letztere iſt ſo wenig eine wahre Beute, daß es vielmehr als ein wirklicher Raub und Diebſtahl angeſehen werden muß.

Zu unſern Zeiten, wo man nicht mehr mit den Landeseinwohnern, ſondern nur bloß mit dem Landesherrn Krieg führet, werden in ordentlichen Kriegesheeren ſelber dergleichen ausgeübte Räubereyen auf das äußerſte verabſcheuet, und die Thäter davon,

wenn

wenn ſie ertappt, oder ſonſt eutdeckt werden, auf der Stelle exemplariſch beſtraft.

Selbſt in dem Ruſſiſchen Kriegesheer, welches doch eine vorzügliche Menge von leichten, zu dergleichen Räubereyen geneigten Truppen bey ſich führet, werden diejenigen, die ſich auf dergleichen Ausſchweifungen betreten laßen, auf das ſchärfſte davor angeſehen, und, das Geraubte an die Eigenthümer wieder zurück zu geben, angehalten.

Ja, mit Wahrheit muß man geſtehen, daß in dem Ruſſiſchen Kriegesheer hierunter eine ganz beſondere Ordnung herrſche, welches auch um ſo nöthiger war, als ſie ſonſt, wegen der überflüßig bey ſich führenden leichten Kriegesvölker, zuletzt an ihrer eignen Conſumtion würden haben Noth und Mangel leiden müſſen.

Läßt ſich nun jemand beyfallen, von einem dergleichen von dem Kriegesheer ſelber gemißbilligten Raube, es ſey auf was vor Art es wolle, etwas an ſich zu bringen, ſo wird ſein Beſitz wohl niemahl vor rechtmäßig angeſehen werden, und er folglich auch kein wirkliches Eigenthum daran erlangen können. Vielmehr iſt er, ſolche dem vorigen Eigenthümer, allenfalls gegen Erſtattung desjenigen, was er den raubenden Streifpartheyen erweislich davór gegeben hat, zu reſtituiren ſchuldig a).

a) In dem 7jährigen Kriege war es in den Gegendrn, welche von dem ruſſiſchen Kriegesheer berühret wurden, nichts ungewöhnliches, daß öfters eine ſtreifende Partey Koſacken eine ganze Heerde Schafe von einigen hundert Stücken wegtrieb und ſolche kurz darauf vor einige Thaler wiederum verkaufte.

Die ſtädtiſche Bürger in der Nemark, woſelbſt ſich die ruſſiſchen Kriegesheere am längſten aufzuhalten pflegten, haben von dieſen raubenden Koſacken manchen unerlaubten Vortheil gezogen, indem dieſe das platte Land durchſtreiſten, und alles, was ihnen anſtändig war, und

wovor ſie baare Bezahlung zu erhalten hoffen konnten, wegnahmen, ſolches aber nachher in die Städte zurück brachten, ſich auch immer unter den Bürgern eigennützige, die ſie den Koſacken vor eine nichtsbedeutende Kleinigkeit wieder abnahmen, fanden.

Wohl niemahl hätte dem vorigen darüber klagenden Eigenthümer die Befugniß, dergleichen ſehr unrechtmäßig an ſich gebrachte Dinge von deren Inhabern wieder zurück zu fordern, verſaget werden können.

Inzwiſchen muß ich geſtehen, daß darüber weit wenigere Klagen und Streitigkeiten, als ſonſt wohl hätte vermuthet werden können, entſtanden ſind, welches hauptſächlich dem Umſtande, daß die geraubte Sachen meiſtentheils in Vieh, ſo von den Käufern ſogleich eingeſchlachtet, und dadurch den Eigenthümer der Beweiß ihres Eithums daran vernichtet wurde, herrührte.

§. 150.

Warum es hierunter mit der auf Befehl des Heerführers gemachten Beute eine ganz andre Bewandniß habe, und das Eigenthum davon auch auf einen Dritten transferiret werden könne.

Kauft, oder acquiriret aber jemand von der auf Befehl des Heerführers im Kriege gemachten Beute oder andern weggenommenen Sachen etwas,* ſo iſt kein Zweifel vorhanden, daß davon das Eigenthum an denſelben übergehe, und der vorige Beſitzer iſt ſolches weder unentgeldlich, noch auch gegen Erlegung des davor bezahlten, wieder zurück zu fordern berechtiget.

Da nach dem Völkerrecht das Eroberte, es beſtehe in unbeweglichen, oder beweglichen Dingen, ein wahres Eigenthum des Eroberers wird, ſo kann auch dieſer ſein daran habendes Recht auf einen Dritten transferiren.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß ein Kriegesheer die in einer von ihm in Beſitz genommenen Provinz angelegte Magazine, und zu ſeiner Conſumtion nöthige Vieh=

Viehvorräthe ſelber zu gebrauchen, nicht Zit genug hat, ſondern wegen Annäherung des Feindes ſolche zu verlaßen genöthiget iſt.

Gemeiniglich wird in dergleichen Fällen das vorräthige Vieh und Getreide, um doch wenigſtens etwas davon zu retten, ſo gut als möglich verkauft.

Ganz ſicher kann, nach den vorhin angenommenen Grundſätzen, ein jeder ſolches Vieh und Getreide an ſich kaufen, ohne zu befürchten, daß es an die vorigen Eigenthümer wieder werde zurückgegeben werden müſſen.

§. 151.

Von der *Inventio*, als dem Dritten Erwerbungsmittel des Eigenthums, und den drey Gattungen, ſo die Rechtslehrer davon gebildet haben.

Das dritte Erwerbungsmittel des Eigenthums, ſo nach der Eintheilung der Rechtslehrer beſonders in Betracht kommen muß, iſt endlich die Inventio, oder Auffindung ſolcher Dinge, welche vorhin noch keinen Beſitzer gehabt haben, oder wovon derſelbe doch unbekannt iſt, oder es auch nicht mehr ſeyn will.

Auch hiebey legen die Rechtslehrer den dreyfachen Unterſcheid, den ſie von den zu die Res nullius gezälten Dingen gemacht haben, zum Grunde, und bilden nach denſelben ebenfalls drey verſchiedene Gegenſtände, wovon das Eigenthum durch die Inventio erlanget werden kann.

Sie rechnen:

1) **zu den Dingen, die ihrer Natur nach *res nullius* ſind, alle Arten von Steinen und andere einen gewiſſen Werth habende an den Ufern der Flüße und Meere anzutreffende Sachen.**

2) Zu den *res nullius*, die ſolches der Zeit nach ſind, die von Menſchen verborgene Schätze, und endlich

3) Zu den Dingen, die durch Thathandlungen eine *res nullius* geworden ſind, ſowohl die von dem vorigen Eigenthümer verlaſſene unbewegliche als bewegliche Stücke.

Je ſeltner die dahin einſchlagende Fälle in dem gemeinen Leben vorkommen, deſto ſchwerer fällt es, die davon nöthige allgemeine Begriffe recht deutlich zu machen.

Da ſich inzwiſchen noch immer Begebenheiten ereignen, bey welchen die hierunter feſt zu ſetzende Grundſätze brauchbar werden, ſo will ich das Hauptſächlichſte davon mit wenigen bemerken.

§. 152.

Von den an den Ufern der Flüſſe und des Meers aufgefundenen Dingen von gewiſſen Werth, wobey beſonders des Bernſteinfanges gedacht wird, daß aber ſolche gemeiniglich zu den landesherrlichen Regalien gerechnet zu werden pflegen.

Von den an den Ufern des Meers und der Flüſſe aufgefundenen Steinen und andern einen gewiſſen Werth habenden Dingen, wohin inſonderheit der ſo genannte Bernſteinfang in Preuſſen und Pommern an der Oſtſeekante zu rechnen iſt, kann zu unſern Zeiten wohl kein Privateigenthum mehr Statt finden, weil ſich ſolches in den meiſten Staaten die Landes-Herren als ein Regale zugeeignet haben.

Zwar hat man Beyſpiele, daß dieſes Bernſteinfangsrecht auch einigen Privatgüterbeſitzern, wovon mir unter andern in Pommern an der Oſtſeekante das wichtige Gräfl. Borkſche Gut Laſtäne bekannt iſt, zugeſtanden worden.

In

In ſolchen Fällen kann denn auch dieſes edle Waſſerharz durch die Auffindung ein Eigenthum der Privatperſonen werden.

Der Grund davon lieget aber nicht in der bloßen Auffindung deſſelben, ſondern in der Landesherrlichen Conceſſion vor den Gutsbeſitzer, ſolches an den an ſeinen Grund und Boden anſtoßenden Ufern des Meers ſammlen zu dürfen.

§. 153.

Von den bloß aus Unvorſichtigkeit oder durch einen Zufall verlohren gegangenen Dingen, und wie das römiſche und ſächſiſche Recht hierunter von einander abgehen.

Bloß entweder aus Unvorſichtigkeit oder durch einen Zufall verlohrne Dinge können, ob gleich deſſen voriger Beſitzer und Eigenthümer gegenwärtig nicht bekannt iſt, durch die Auffindung kein Eigenthum des Finders werden, ſondern es verartet deren Verheimlichung und Beſitz, nachdem der Eigenthümer davon bekannt geworden iſt, nach dem klaren Inhalt der gemeinen Rechte, in eine Art des Diebſtahls.

Inzwiſchen iſt es nöthig, daß, um den Eigenthümer einer ſolchen verlohrnen Sache ausfündig zu machen, ſolches durch ein öffentliches Proclama, wozu in unſern Tagen die Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter das bequemſte und geſchickteſte Mittel iſt, kund gethan, auch zugleich eine Friſt, binnen welcher ſich der Eigenthümer melden, und ſein daran habendes Recht beſcheinigen muß, beſtimmet werde.

Geſchiehet dieſes binnen der geſetzten Zeit nicht, ſo frägt ſich, was alsdann mit der gefundenen Sache anzufangen, und wem das Eigenthum davon zuzubilligen ſey?

Das römiſche und ſächſiſche Recht gehen hierunter von einander ab. Nach dem erſtern wird die ge-

fundene Sache dem Finder überlaßen, nach dem letztern aber bekommt der Fiscus davon $\frac{2}{3}$theil, und $\frac{1}{3}$theil derjenige, der ſolche gefunden hat.

In vielen Ländern wird eine dergleichen gefundene Sache, wenn ſich nach abgelaufener Bekanntmachungsfriſt kein Eigenthümer dazu gemeldet hat, öffentlich verkauft, und das davor gelöſete Geld unter die Armen vertheilet, welches denn auch ſonder Zweifel die löblichſte und beſte Beſtimmung iſt.

§. 154.

Erörterung der Frage, ob der Eigenthümer dem Finder einer ſolchen Sache, ein Honorarium zu geben ſchuldig ſey, wobey ebenfalls die in dieſem Stücke vorwaltende Differenz des römiſchen und ſächſiſchen Rechtes bemerket wird.

Ferner frägt es ſich, ob nicht der Eigenthümer, wenn er ſich zu der verlohrnen Sache legitimiren kann, und ſolche auch wieder würklich zurück bekommt, dem Finder eine verhältnißmäßige Belohnung davon abzugeben ſchuldig iſt? welchen Vorfall ich hier um ſo mehr zu berühren veranlaßet werde, als derſelbe erſt vor wenigen Tagen an dem Orte, wo ich mich gegenwärtig aufhalte, vorgefallen iſt.

Das römiſche und ſächſiſche Recht gehen hierunter ebenfalls von einander ab. Das erſtere will ſolches nicht verſtatten, ſondern dem Finder die deshalb gemachte Anforderung vielmehr zur Schande rechnen; das letztere hingegen ſetzet dem Finder, wenn der Eigenthümer unter einer fremden Gerichtsbarkeit wohnet, den dritten Theil der gefundenen Sache aus.

Jenes iſt, meines Erachtens, zu hart und unbillig, dieſes aber aus einem fremden Beutel zu freygebig.

Das ſicherſte und der Billigkeit gemäßeſte wird es wohl immer ſeyn, daß der Finder ein dem Werth der gefun-

gefundenen Sache verhältnißmäßiges Honorarium, daß ich es ſo nennen darf, wobey theils auf den Werth der Sache, theils aber auch auf die bey der Findung vorgefallene Umſtände Rückſicht genommen werden muß, gerichtlich beſtimmet werde.

§. 155.

Von den durch Schiffbruch verlohren gegangenen Dingen, dem Strandrecht und Bergegelde.

Die durch einen Schiffbruch verunglückte und verlohren gegangene Güter, ſollten billig ebenfalls nach dieſen Grundſätzen beurtheilet werden, zumahl dieſelben nicht durch des Eigenthümers Schuld, ſondern gemeiniglich durch einen Unglücksfall verlohren gegangen ſind, und es macht gewiß der Menſchheit keine Ehre, daß denjenigen, denen das Strandrecht zuſtändig iſt, dergleichen verunglückte Güter, wovon ihnen die Eigenthümer nicht unbekannt bleiben können, zu rauben und nach ſich zu nehmen, erlaubt iſt.

Inzwiſchen bringen es die gegenwärtige Verfaſſungen der Staaten ſchon ſo mit ſich, und ein Rechtslehrer kann dabey weiter nichts thun, als daß er die dabey angenommene Sätze nach Möglichkeit zu mäßigen und der Billigkeit mehr anzupaſſen ſuche.

An vielen Orten ſtehet zwar den Eigenthümern, dergleichen verunglückte Güter, gegen Erlegung eines ſogenannten Bergegeldes, zurück zu nehmen, frey.

Sehr oft aber iſt dieſes Bergegeld dergeſtalt hoch geſetzet, daß ſolches kaum durch die meiſtens verdorbenen Waaren wiederum vergütiget werden kann.

Sonſt iſt dieſes Bergegeld, wenn es nur nicht zu hoch geſetzet worden, an und vor ſich nicht unbillig.

Die Rettung des Schiffes und der darinn befindlichen Güter, iſt allerdings eine Sache, die ohne Mühe und Koſten nicht geſchehen kann, und womit auch wohl

wohl gar offenbare Lebensgefahr vor die Perſonen, ſo dazu gebrauchet werden, verknüpft iſt.

Als eine Entſchädigung hievor muß denn das Bergegeld angeſehen werden, und in dieſer Art würde es auch alsdenn, wenn kein Strandrecht üblich wäre, von dem Eigenthümer erlegt werden müſſen.

Ueberdem würden ſich zu einem dergleichen gefährlichen Unternehmen die Bewohner des Strandes nicht leicht entſchlieſſen, wenn ſie nicht einen Antheil von dem geretteten zu bekommen, Hofnung hätten, folglich der Schaden, den die Eigenthümer eines auf ſolche Art verunglückten Schiffes und Waaren dadurch litten, noch größer werden.

Dieſes iſt alles, was allenfalls zur Rechtfertigung des ſonſt ſo hart ſcheinenden Strandrechts angeführet werden kann.

§. 156.

Von Auffindung eines in der Erde vergrabenen Schatzes, *Theſaurus*, was darunter eigentlich verſtanden werde, zu welchen Zeiten ſolche Schätze vergraben zu werden pflegen, und daß es ein ſehr unrichtiges Mittel, ſein Geld und Koſtbarkeiten in Sicherheit zu ſetzen ſey.

Zu den Dingen, die der Zeit nach vor Res nullius angeſehen werden, rechnen die Rechtslehrer beſonders die in der Erde oder ſonſt an einem andern Ort vergrabene und verborgene Schätze.

Wem dieſelben, wenn ſie aufgefunden werden, zuſtändig ſind, deshalb wird ebenfalls ein mannigfaltiger Unterſcheid gemacht, der ebenfalls, weil dergleichen Begebenheiten, ob ſie ſich gleich nur ſelten zutragen, dennoch allemahl möglich ſind, um ſich davon richtige Begriffe zu machen, näher entwickelt werden muß.

Zuförderſt iſt zu bemerken, daß die unter der Oberfläche des Erdreichs von der Natur gebildete Metalle

und Erze, welche im weiten Verſtande auch als Schätze angeſehen werden können, dahin nicht zu rechnen ſind. Dieſelben gehören entweder, wie ich ſchon oben bey der Beſtimmung des Privateigenthums erinnert habe, entweder zu den landesherrlichen Regalien, oder bleiben dem Eigenthümer als Früchte ſeines Eithums, zur Benutzung überlaſſen.

Nur von der Auffindung und Entdeckung ſolcher Dinge, die von einem gewiſſen Werthe ſind, und entweder zu Kriegeszeiten und bey andern Vorfällen, um ſie gegen Raub und Plündereyen ſicher zu ſtellen, verborgen worden ſind, werden unter dem Ausdruck eines Schatzes, im engen Verſtande genommen, wovon hier gegenwärtig die Rede iſt, begriffen.

Das Vergraben des Geldes und anderen koſtbarer Dinge, war bey unſern Voreltern, beſonders zu Kriegeszeiten, weit gewöhnlicher als anjetzt.

Die mehrere Ordnung und Menſchlichkeit, die von den kriegführenden Mächten in unſern Tagen beobachtet wird, iſt ſonder Zweifel Schuld daran, wozu noch tritt, daß vielleicht unſere Vorfahren weit mehreres Geld und Koſtbarkeiten, deren Verluſt ſie durch das Vergraben zu vermeiden ſuchten, als wir, beſaßen.

Inzwiſchen zeigt ſich die Neigung, das Seinige bey entſtandener Gefahr gerne verbergen zu wollen, auch noch bey unſerer heutigen Welt, und ſie iſt an und vor ſich ganz natürlich. Nur werden dabey gemeiniglich unrichtige Maßregeln genommen, und es ſind in dem ſiebenjährigen Kriege, bey den Invaſionen der ruſſiſchen leichten Kriegesvölker, dedurch manche Dinge und bares Geld verlohren gegangen, welches ohne eine dergleichen Verheimlichung ganz ſicher geblieben und gerettet ſeyn würde. a)

a) Unter andern iſt mir in meiner Gegend ein Beyſpiel bekannt, wo ein Gutspächter einen Topf mit 1500 Thlr. im 7jährigen Kriege im Garten vergraben hatte.

Dieſe

Dieſe Vergrabung hatte er zwar ganz alleine verrichtet, und weder ſeiner Frau noch Kindern das geringſte davon offenbaret.

Allein ſein Herz hieng an dieſem Gelde dergeſtalt, daß er ſich alle Abend an dem Orte, wo er ſeinen Schatz vergraben hatte, begab, und, ob er auch Spuren einer dabey vorgegangenen Veränderung antreffen möchte, ſorgfältig unterſuchte.

Bey dieſen öftern Beſuchungen des gedachten Orts, muſte er natürlicher Weiſe von einigen Nachbaren beobachtet worden ſeyn, und dieſe dadurch die Urſachen errathen haben.

Alles dieſes war ſchon geſchehen, ehe ſich noch etwas von den feindlichen Partheyen hatte ſehen laſſen. Als ſich aber dieſelben wirklich annäherten, und er ſich, um denſelben auszuweichen, einen andern ſichern Ort zu ſeinem Aufenthalt zu wählen beſchloß, ſo wollte er doch auch gerne ſein vergrabenes Geld mitnehmen. Mit Erſtaunen aber fand er weder Topf noch Geld, und er muſte alſo mit leeren Händen abweichen.

Daß die Feinde dieſen Schatz nicht erhoben haben, war bey den vorhin bemerkten Umſtänden offenbar; nothwendig muſte er daher ein Raub diebiſcher und untreuer Nachbaren geworden ſeyn.

Nach geſchloſſenen Frieden wurden zwar Nachforſchungen und Unterſuchungen deshalb angeſtellet; alles aber, was dabey entdeckt werden konnte, beſtand in bloſſen entfernten Muthmaßungen, und es kam bey der ganzen Sache weiter nichts heraus, als, daß er ſein Geld nicht wieder bekam, welches er ohne dieſe ängſtliche Vorſicht gewiß behalten haben würde.

Noch mehrere ähnliche Beyſpiele würden ſehr leicht angeführet werden können, um einen jeden zu überzeugen, daß das Vergraben ein ſehr unrichtiges und unſicheres Verwahrungsmittel des Geldes und anderer Koſtbarkeiten ſey, zumahl derjenige, der ein ſolches Vergraben unternommen hat, ſehr oft, ohne es ſeinen Erben offenbaren zu können, unvermuthet wegſtirbt, und dadurch dergleichen Sachen, wie mir ebenfalls Beyſpiele davon bekannt ſind, ohne vom Feinde, oder diebiſchen Händen geraubet zu ſeyn, von ſelbſt verlohren gehen.

§. 157.

§. 157.

Daß ein Schatz, welcher dem Eigenthümer des Grundes, worinnen er entdeckt worden, oder dem Finder zufallen, oder unter beyden getheilet werden ſoll, ſichere Merkmahle, daß er von undenklichen Zeiten her verborgen gelegen, an ſich haben müſſe.

Der Schatz, der, wie nachher mit mehrern bemerkt werden wird, entweder dem Eigenthümer oder Finder zugebilliget, oder unter beyden getheilet werden ſoll, muß ferner ſichere Merkmahle, daß er von alten Zeiten herrühre und nicht erſt neuerlich verborgen worden, an ſich haben.

Bey dem Gelde kann ſolches ſehr leicht an den Münzſorten, bey dem Silber und andern Koſtbarkeiten aber an der Façon oder Arbeit, welche in allen Jahrhunderten zwey bis drey mahl abgeändert wird, entdeckt werden.

Wird daher z. B. Geld gefunden, worunter Münzſorten, die erſt in neuern Zeiten geſchlagen worden, befindlich ſind, ſo iſt ſolches ein ſicheres Kennzeichen, daß die Vergrabung dieſes Geldes nur erſt neuerlich geſchehen, und es kann daher damit nicht auf den Fuß, wie ſonſt bey andern von alten Zeiten herrührenden Schätzen gewöhnlich iſt, verfahren werden.

Dieſer Unterſcheid unter den alten und neuen vergrabenen Schätzen iſt auch in der Vernunft und Billigkeit vollkommen gegründet.

Von den Dingen, wovon man verſichert iſt, daß ſie erſt in den neuern Zeiten vergraben worden, kann durch eine legale Bekanntmachung der aufgefundenen Sachen, noch immer der wirkliche Eigenthümer derſelben, oder doch wenigſtens deſſen Erben entdeckt werden, welches aber bey den von undenklichen Jahren her verborgenen Dingen unmöglich fällt.

Warum aber dem wirklichen Eigenthümer oder deſſen Erben, wenn ſich dieſelben dazu gehörig legitimiren

miren können, ein dergleichen Schatz vorenthalten, und nicht vielmehr dabey alles dasjenige, was §. 153. von andern über der Erde aufgefundenen Sachen bemerkt worden, ſtatt finden ſollte, davon iſt kein Grund abzuſehen.

§. 158.

Von dem Unterſcheide, ob der Schatz auf des Finders eignen, oder einem fremden Grund und Boden entdeckt worden, und was die römiſche Geſetze in beyden Fällen hierunter feſtſetzen.

Dieſes vorausgeſetzt, kommt es nun auf die Frage an, wem ein ſolcher aufgefundener alter Schatz, wovon weder der Eigenthümer noch auch deſſen Erben, ausfindig gemacht werden können, wenn Uneinigkeiten darüber entſtehen, zuzubilligen ſey?

Die römiſche Geſetze machen hiebey einen Unterſcheid, ob der Schatz auf des Finders eigenthümlichen Grund und Boden, oder auf einem fremden Grunde, wovon ihm das Eigenthum nicht zugehöret, entdeckt worden.

In dem erſten Fall wird derſelbe dem Finder, da er beydes Finder und Eigenthümer zugleich iſt, zugeeignet, in dem zweyten aber iſt feſtgeſetzet, daß ſich alsdenn, wenn der Schatz bloß von ohngefehr und nicht durch angewandte Mühe und Arbeit entdeckt worden, beyde, der Eigenthümer und Finder, darinn theilen ſollen.

Der §. 39. J. de R. D., iſt hierunter dergeſtalt klar, daß an Orten, wo nicht durch die Landesgeſetze ein anderes verordnet worden, wohl nicht der geringſte Zweifel dagegen aufwallen kann.

Auch lieget bey dieſer Entſcheidung, Vernunft und Billigkeit zum Grunde. Inzwiſchen ſind doch, ſo wohl in dem erſten als zweyten Fall, verſchiedene Ausnahmen gemacht worden, die wir uns ebenfalls näher werden bekannt machen müſſen.

§. 159.

Erörterung der Frage, ob der Ehemann einen auf einem Dotalgut gefundenen Schatz vor ſich allein behalten, oder auch die Ehefrau einen Antheil daran haben müſſe.

Bey dem erſten Fall kommt zuförderſt die Frage vor, ob ein Ehemann, der auf dem Dotalgut ſeiner Ehefrauen einen Schatz aufgefunden hat, ſolchen vor ſich allein behalten könne, oder die Ehefrau ebenfalls einen Antheil daran haben müſſe.

Dem Mann ſcheinet zwar, daß auch andern, die an einer Sache ein bloß Zeiteigenthum haben, ein von ihnen darinn aufgefundener Schatz zugehöre, zu gute zu kommen; zumahl ihm zugleich der Genießbrauch des Dotalgrundes zuſtändig iſt, ein dergleichen Schatz aber ſonſt in allen Fällen auch als eine Frucht des eigenthümlichen Grund und Bodens angeſehen wird.

Dem ohnerachtet ſuchen die Rechtslehrer, ihm dieſes Recht durch eine ſubtile Diſtinction, die ſich nur ſchwer bis zur Ueberzeugung begreiflich machen läſſet, gleichſam aus den Händen zu winden.

Sie bilden einen Unterſcheid unter dem Eigenthum der **Materie** und der **Form**. Von der Materie eines Dotalgutes, worunter ſie die körperliche Subſtanz deſſelben verſtehen, wollen ſie dem Ehemann kein Eigenthum einräumen, ſondern ſolches nur bloß auf die Form, womit ſie die Qualität des Dotis zu bezeichnen gedenken, einſchränken.

Unter dieſer dunkeln und verhülleten Diſtinction ſehen ſie einen Ehemann, der auf dem Dotalgut ſeiner Ehefrauen einen Schatz entdeckt hat, als einen fremden Finder deſſelben an, und billigen ihm auch nur die Hälfte davon zu, dahingegen die andere Hälfte der Ehefrauen anheim fällt.

Die Wirkung dieſer Diſtinction fällt in der That noch billiger und vernünftiger aus, als der Satz, wor-

auf ſie gegründet wirn, an und ſich ſelber iſt. Denn die Entdeckung eines ſolchen Schatzes, kann wohl füglich nicht zu den ordentlichen Früchten des Dotalgutes, wovon der Mann der Genießbraucher iſt, gerechnet werden. Sie iſt vielmehr ein Zuwachs des Eigenthums; und es würde, beſonders bey nur kurz gedauerten und ohne Kinder geendigten Ehen, der Billigkeit zuwider laufen, wenn die Ehefrau davon gänzlich ausgeſchloſſen werden, ſondern ein dergleichen gefundener Schatz dem Ehemann zum alleinigen Eigenthum verbleiben ſollte.

Die Sache iſt ſolchemnach zwar ſo, wie ſie durch die Meinungen der Rechtslehrer entſchieden worden, gerecht und billig.

Dieſe Billigkeit rühret aber nicht aus den von den Rechtslehrern darunter angenommenen Gründen, ſondern aus ganz andern, wie vorhin gedacht, vernünftigen Urſachen her.

In den Rechtswahrheiten, ſo die Rechtslehrer mit gekünſtelten, und zum Theil unnatürlichen Argumenten befeſtigen wollen, nimmt man dieſes ſehr oft wahr.

§. 160.

Von dem, bey einem auf fremden Grund und Boden gefundenen Schatz, vorkommenden Unterſcheide, ob derſelbe von ohngefehr entdeckt, oder mit Fleiß darnach geſuchet oder gegraben worden.

In dem zweyten Fall, wo der Schatz auf einem fremden Grund und Boden entdeckt worden, wird dabey abermahl ein Unterſcheid, ob ſolches von ohngefehr geſchehen, oder derſelbe vorſetzlich, mit vieler dabey angewandten Mühe aufgeſuchet worden, angenommen.

Iſt das erſtere, ſo fällt der aufgefundene und entdeckte Schatz zur Hälfte dem Eigenthümer des Grund

und

und Bodens, die andere Hälfte aber dem Finder zu. Hat ſich aber jemand gelüſten laßen, auf einem fremden Grunde ein vorſetzlicher Schatzgräber zu werden, und auch würklich etwas dergleichen zu entdecken das Glück gehabt, ſo hat er ſeine angewandte Mühe umſonſt gethan, und es bekommt alsdenn der Eigenthümer des Grund und Bodens denſelben allein.

Auch in dem Fall, wenn ein Dritter mit des Eigenthümers Genehmigung und Verlangen, unter gewiſſen von dem letztern gethanenen Verſprechungen, nach einen Schatz gegraben, und denſelben entdecket hat, kann der Finder deſſelben daran keinen Anſpruch machen, ſondern nur bloß dasjenige, was ihm von dem Eigenthümer vor ſeine angewandte Mühe verſprochen worden, fordern.

§. 161.

Von dem in den römiſchen Geſetzen gemachten Unterſcheide unter den erlaubten und unerlaubten Schatzgrabungsmitteln, und daß derſelbe in unſern Tagen nicht mehr anwendlich ſey.

Gemeiniglich pflegen dergleichen Schatzgräbereyen, wovon man auch noch in unſern aufgeklärten Zeiten mancherley Beyſpiele hat, auf bloße Geldſchneidereyen hinaus zu laufen, und es verdienen ſolche Betrüger, die dem gemeinen Mann, der auch in unſern Tagen noch abergläubiſch bleibet, dadurch das Geld auf eine unverſchämte Art abzulocken ſuchen, allerdings eine nachdrückliche Beſtrafung.

Sonſt findet man in den römiſchen Rechten auch Spuren, daß zwiſchen den erlaubten und unerlaubten Schatzgrabungsmitteln ein Unterſcheid gemacht worden, und ein durch die letztern entdeckter Schatz dem Fiscus anheim gefallen ſey.

Zu den erlaubten Schatzgrabungsmitteln, hat man unter andern die dabey vorgenommene Geiſter-

Beſchwörung, weil man, daß ein ſolcher Schatz unter dem Schutz eines Geiſtes ſtehe, und ſolcher folglich nothwendig, ehe man deſſen habhaft werden könne, gebannet werden müſſe, auf eine abergläubiſche Art gewähnet, demnächſt aber auch die bekannte Wünſchelruthen gerechnet.

Das erſtere pfleget auch noch jetzt von den vorgedachten betrügeriſchen Schatzgräbern, um das gemeine Volk dadurch zu blenden, angewendet zu werden. Man hat aber nicht Urſache, ſich über die Frage: wem ein auf dergleichen Art entdeckter Schatz zuſtändig ſey? den Kopf zu zerbrechen, indem ſolches allemahl auf eine ſtrafbare Geldſchneiderey hinauslaufen, und dadurch niemahl ein wirklicher Schatz zum Vorſchein gebracht wird.

Die Wünſchelruthen aber anbetreffend, ſo ſind zu den damahligen Zeiten die denſelben eigne phyſikaliſche Kräfte, die unter der Erde verborgene Metalle anzuzeigen, wohl noch nicht bekannt genung geweſen, und es war nichts ungewöhnliches, dergleichen außerordentliche Naturwirkungen vor Hexereyen anzuſehen.

§. 162.

Von deu Dingen, die als *derelictæ* anzuſehen ſind, und was von Seiten des vorigen Eigenthümers, wenn ſie davor gehalten werden ſollen, dabey voraus geſetzet wird.

Eine ſchon vorhin unter dem Eigenthum geſtandene Sache kann auch dadurch aufs neue eine Res nullius, und folglich zu einer neuen Occupation fähig werden, wenn ſie von dem vorigen Beſitzer wiederum verlaßen, oder weggeworfen wird.

Dergleichen kann ſich ſowohl bey den beweglichen, als unbeweglichen Dingen zutragen, und es entſtehet daraus eine ganz beſondere Claſſe von Dingen, deren

Eigenthum durch die Auffindung, oder eine neue Occupation erlanget werden kann.

Ein zu dieſer Claſſe gehöriges Ding wird, nach der Juriſtenſprache, eine Sache, die pro derelicta, oder von ſeinem Eigenthümer verlaßen gehalten werden muß, genannt.

Soll aber eine Sache würklich pro derelicta angenommen werden, ſo wird, wie ſich Juſtinian §. 47. J. de R. D. ſehr anpaſſend darüber ausgedrückt hat, vor allen Dingen erfordert, daß der Eigenthümer dieſelbe mit dem Vorſatz, ſie nicht weiter zu beſitzen, noch in ſeinem Eigenthum zu haben, weggeworfen und verlaßen habe.

§. 163.

Daß Dinge, die ein Eigenthümer aus Nothwendigkeit verlaſſen müſſen, nicht als *res derelictæ* angeſehen werden können.

Oefters iſt ein Eigenthümer, ſich von einer Sache zu entläſtigen, entweder durch einen Unglücksfall, oder durch eine andere Hinderniß, ſich ihrer ferner bedienen zu können, genöthiget geweſen, ohne dabey die Abſicht, ſolche gänzlich zu verlaßen, und ſich ihres Gebrauchs völlig zu begeben, gehabt zu haben.

Auch dieſes wird c. l. §. 48. durch ein ſehr anpaſſendes Beyſpiel von den zur Rettung eines Schiffes ins Waſſer geworfenen Sachen erläutert.

Einem Schiffer, der einen Theil der geladenen Waaren ins Waſſer wirft, um das Schiff nicht ſinken und untergehen zu laßen, kann wohl die Abſicht, an ſolche ins Waſſer geworfene Waaren, weiter kein Eigenthum zu haben, nicht beygemeſſen werden, ſondern er behält noch immer die Hofnung, ſolche, wenn es möglich iſt, wieder aus dem Waſſer herauszuziehen, und als ſein Eigenthum zu benutzen.

Kein Fremder kann daher, wenn ihn nicht etwa das oben erwähnte Strandrecht dazu berechtiget, dergleichen Dinge als res derelictæ anſehen, und ſich davon, falls er ſich ihrer zu bemächtigen, Gelegenheit gehabt hat, ein Eigenthum anmaßen.

§. 164.

Daß die ſchon in den alten römiſchen Geſetzen mehrmahl gedachte Miſſilia, worunter das bey feyerlichen Luſtbarkeiten öffentlich ausgeworfene Geld verſtanden wird, die wahre Natur einer *res derelicta* an ſich haben.

Die römiſche Geſetze führen unter den Dingen, die als res derelictæ mit Recht angeſehen werden können, beſonders die Miſſilia an, worunter ſie das bey gewiſſen feyerlichen Gelegenheiten öffentlich ausgeworfeue Geld verſtehen.

Da die Auswerfung dieſes Geldes in der Abſicht geſchiehet, daß ſich ein jeder deſſelben ſo gut als möglich bemächtigen ſoll, ſo kann es, daß ſolches vor eine verlaßene Sache, woran der vorige Eigenthümer weiter kein Recht haben will, angeſehen werden müſſe, wohl kein Bedenken haben.

So bald daher ſich jemand von ſolchem ausgeworfenen Gelde eines Stückes bemächtiget hat, gehet das Eigenthum davon an ihn über, und ein Dritter, der am nächſten bey ihm ſtehet, kann, wie es bey dergleichen tumultuariſchen Luſtbarkeiten nicht an Beyſpielen zu fehlen pfleget, ihm ſolches, unter dem Vorwande, daß er daran ein gleiches Recht habe, nicht wieder abnehmen, indem die Rechte ausdrücklich feſtſetzen, daß dergleichen res derelictæ dem erſten, der ſich deren bemächtiget, zugehören, und folglich das Eigenthum davon in dem Augenblick, da die Occupation geſchiehet, übergehet.

Obgleich

Obgleich dieſes Beyſpiel, um den hierunter angenommenen Rechtsſatz zu erläutern und deutlich zu machen, ſehr geſchickt iſt, ſo leuchtet doch von ſelbſt ein, daß darüber wohl nur ſehr ſelten in den Gerichten würkliche Prozeſſe entſtehen können noch werden, weil dergleichen Streitigkeiten gemeiniglich auf der Stelle von den Parten ſelber durch eine derbe Prügeley abgemacht zu werden pflegen, das öffentliche Geldauswerfen auch in unſern Tagen eine ganz unbekannte Sache geworden, oder doch wenigſtens ſehr ſelten geſchiehet.

§. 165.

In wie weit die vor den Thoren der großen Städte zuſammen gefahrne Miſthaufen als *res derelictæ* angeſehen werden können.

Inzwiſchen giebet es noch mehrere mögliche Fälle, in welchen es, ob eine Sache vor derelicta zu halten ſey oder nicht, zweifelhaft werden kann.

In den großen Städten wird, um hievon ein anderes Beyſpiel zu geben, weil bey denſelben nur wenig Landung befindlich zu ſeyn pfleget, der überflüßige Miſt ſo wohl, als auch der Gaſſenkoth, außerhalb der Stadt an den Wegen auf große Haufen gefahren, und dieſes iſt, um in der Stadt eine reine Luft zu erhalten, und allen Geſtank zu vermeiden, eine nothwendige Beſorgung der Polizey.

Dieſer vors Thor gefahrne Miſt ſcheinet allerdings eine res derelicta zu ſeyn, indem ſich die Eigenthümer davon deſſen weder bedienen können, noch wollen a).

Die Frage entſtehet daher, ob ſich die benachbarte Bauern ſolchen Miſt zu Nutze machen, und auf ihre an das Stadtfeld anſtoßende Aecker fahren können?

Der Ordnung halber halte ich davor, daß ſie, ſolches eigenmächtig zu thun, nicht befugt ſind, ſon-

dern die Erlaubniß dazu von dem Stadtmagiſtrat, auf deſſen Verfügung ſolche Miſthaufen zuſammen gefahren worden ſind, gehörig nachſuchen, dieſer aber ihnen ſolches, woferne nicht die Bürger der Stadt, welche allerdings die nächſten dazu ſind, einen Gebrauch davon machen wollen, zu verweigern, nicht Urſache haben, weil eine richtige Polizey auch die nach den großen Städten gehende Straßen und Wege frey und reinlich gehalten wiſſen will.

a) Ein andres iſt es, wenn ſich ein oder andrer Ackerbürger, wie nicht ſelten zu geſchehen pfleget, den in ſeinem Stall erzeugten oder ſonſt erkauften Miſt zur Winterszeit, wo er denſelben nicht ſofort auf ſeinen Acker bringen kann, vor der Stadt, um bey eintretenden Frühjahr einen Gebrauch davon zu machen, zuſammen gefahren hat.
Ein ſolcher Miſthaufen hat keinesweges die Eigenſchaft einer res derelictæ an ſich, und es kann ſich daher auch kein Dritter, ohne ſich dadurch einer Art des Diebſtahls ſchuldig zu machen, anmaßen.

§. 166.

Daß zwar auch unbewegliche Dinge und Grundſtücke deſeriret und verlaſſen werden können, deren eigenmächtige Occupation aber zu jetzigen Zeiten keine Statt finde.

Nicht bloß bey beweglichen Dingen giebt es Fälle, wo dieſelben von ihren Eigenthümern verlaßen werden können, ſondern man hat auch von unbeweglichen Grundſtücken hierunter Beyſpiele.

Eigenmächtig wird ſich zwar in unſern Tagen wohl niemand ſolcher von einem Eigenthümer deſerirten Grundſtücke anmaßen können, ſondern ſolches allemahl mit Genehmigung und unter Autorität, entweder der Gerichtsobrigkeit, oder desjenigen, der an dergleichen Grundſtücken das Obereigenthum, deſſen Natur und Wirkungen wir oben näher erkläret haben, beſitzet, geſchehen müſſen.

Denn,

Denn, wenn gleich der dominus utilis ſeinen Acker verläßet, ſo iſt doch in den meiſten Fällen der dominus directus, welcher die Diſpoſition darüber behält, vorhanden.

Hat aber derjenige, der ein Grundſtück verlaßen, beydes, dominium utile und dominium directum, zuſammen beſeſſen, ſo bleibet noch immer die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit das verlaßene Grundſtück belegen, vor deſſen Wiederbeſetzung zu ſorgen, verpflichtet.

Ueberhaupt iſt das Dominium aller Dinge, beſonders aber der unbeweglichen, zu unſern Zeiten dergeſtalt genau beſtimmet, daß dabey niemahl eine eigenmächtige Occupation Statt finden kann.

Auch die gröߥeſten Wüſteneyen haben ihren beſtimmten Oberherrn, ohne deſſen Vorbewußt und Einwilligung, wenn es auch noch ſo nützlich wäre, darinn nichts vorgenommen werden kann.

§. 167.

In welchen Fällen, beſonders zu unſern Zeiten, eine dergleichen Deſerirung oder Verlaſſung der liegenden Grundſtücke, Statt finden könne.

Bey den emphyteutiſchen Gütern kann die Lehre von den deſerirten Aeckern, oder andern Grundſtücken noch von einigen Nutzen und Anwendung ſeyn.

Unter den emphyteutiſchen Gütern werden, wie den in der Rechtswiſſenſchaft Erfahrnen ſchon von ſelbſt bekannt iſt, diejenige verſtanden, die vorher in einem wüſten Zuſtande geweſen, von dem Eigenthümer aber an Perſonen, die ſich dazu angemeldet haben, zur Urbarmachung und immerwährenden Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen ohnveränderlichen Canons, mit Vorbehalt des Eigenthums, oder dominium directum, und Verſtattung gewiſſer Frey-Jahre, überlaßen worden.

Die große Brücher an der Oder, Warthe und Netze, haben hievon auch in den neuern Zeiten sehr häufige Beyſpiele gegeben.

Die Urbarmachung ſolcher wüſten Plätze iſt die Hauptbedingung, unter welcher ſolche vergeben werden, und es wird, um dieſes gehörig bewerkſtelligen zu können, den neuen Beſitzern eine gewiſſe Zeit, die natürlicher Weiſe nach der Beſchaffenheit der urbar zu machenden Plätze, ob ſie mehr oder weniger bewachſen ſind, beſtimmet werden muß, ohne daß binnen derſelben der feſtgeſetzte Canon erleget werden darf, unter dem Nahmen von Freyjahren, verſtattet.

Sehr oft geſchiehet es aber, daß die Annehmer ſolcher wüſten Plätze, entweder aus Unvermögenheit, oder auch wohl vorſetzlicher Weiſe, binnen den ihnen zugeſtandenen Freyjahren nichts zur Sache thun, ſondrrn ſolche Plätze in ihren vorigen wüſten Zuſtande laſſen.

In dieſem Fall nun entſtehet die Frage: ob ein dergleichen Betragen eine wahre Derelictio ſey, und der Dominus directus dadurch berechtiget werde, dergleichen wüſte Plätze entweder an ſich zu nehmen, oder an andere, die unter den vorbemeldeten Bedingungen ſich zu deren Urbarmachung anerbieten, zu vergeben.

§. 168.

Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel näher erläutert.

Schon in dem Leg. unic. C. de omni agro deſerto findet man dergleichen feſtgeſetzet.

Auch noch in den neuern Zeiten iſt die Befolgung dieſes Geſetzes in Obſervanz, dergeſtalt, daß den Annehmern der ſub jure perpetuæ Coloniæ ausgethanen Grundſtücke, wenn ſolche nicht von denſelben in den beſtimmten Freyjahren in urbaren Stand geſetzet worden,

den, wieder abgenommen und an andere vergeben werden.

Nur noch vor wenigen Jahren iſt ein dergleichen Fall in Sachen des von Schönings auf Gralow, wider den von Braunſchweig auf Seegenfelde und Conſorten, bey der neumärkſchen Regierung zur Entſcheidung gekommen.

Der von Schöning hatte von dem Magiſtrat der Stadt Friedeberg, welchem in der dortigen Gegend das Dominium directum zuſtändig iſt, ein ganz anſehnliches, wenigſtens 200 Morgen betragendes an der Netze belegenes wüſtes Bruchgrundſtück, ſub jure perpetuæ Coloniæ, angenommen.

Die Freyjahre ſowohl, als auch der Canon, den der von Schöning nach Ablauf derſelben an gedachten Magiſtrat jährlich entrichten ſollte, wurden gehörig beſtimmet.

Der Annehmer ließ nicht allein die beſtimmte Freyjahre, ſondern auch noch überdem eine geraume Zeit, ohne an die Urbarmachung des übernommenen Grundſtücks die geringſte Hand anzulegen, verfließen, und mit der Bezahlung des verſprochrnen Canons, blieb er ebenfalls gänzlich zurück.

Der Magiſtrat ſchritt daher zur anderweitigen Vergebung dieſes wüſten Grundſtücks, und es wurde ſolches unter das Dominium zu Seegenfelde, dem zeitigen Magiſtrats-Cämmerer Täge und dem Markgräflichen Oberförſter Greinert zu Stolzenberg vertheilet, dieſen neuen Beſitzern auch der erforderliche Annehmungsbrief ausgefertiget, und eingehändiget.

Der von Schöning ſchwieg anfänglich dazu ganz ſtille, weil er, daß beſagtes Grundſtück niemahl recht nutzbar gemacht werden könnte, geglaubet hatte.

Als aber die neuen Beſitzer mit der Urbarmachung deſſelben den Anfang machten, und dabey offenbar wurde, daß gedachtes Grundſtück nicht allein einen

ſehr

ſehr fruchtbaren Boden hatte, ſondern auch in die ſchönſten Wieſen verwandelt werden konnte, ſo wachte der vorige Annehmer von neuen wieder auf, producirte ſeinen ältern Annehmungsbrief, den der Magiſtrat aus Unvorſichtigkeit von ihm zurück zu fordern unterlaſſen hatte, und ſuchte dadurch das bereits anderweitig vertheilte und urbar gemachte Grundſtück als das ſeinige zu vindiciren.

Die neue Beſitzer geriethen darüber in nicht geringe Verlegenheit, und denunciirten dem Magiſtrat zu Friedeberg, aus deſſen Händen ſie dieſe ihre neue Beſitzungen erhalten hatten, litem.

Die Hauptfrage bey dieſer Sache lief darauf hinaus, ob der von Schöning durch die ſo viele Jahre lang unterlaſſene Urbarmachung gedachten wüſten Platzes, und Bezahlung des Canons, denſelben wirklich deſeriret habe, und folglich der Magiſtrat, ſolchen wiederum an andere zu vergeben, befugt geweſen ſey?

Die Sache gieng durch drey Inſtanzien, und es wurden die neuen Beſitzer durch gleich lautende Urtel bey ihrem erlangten Recht geſchützet, der von Schöning aber gänzlich abgewieſen.

Dieſen Fall hier etwas umſtändlich zu bemerken, habe ich deshalb vor nöthig erachtet, weil derſelbe wohl unter vielen andern der einzige ſeyn mag, welcher ſo ordentlich und rechtlich behandelt worden.

Bey der allgemeinen Urbarmachung des Netz- und Warthebruchs iſt es ſehr oft geſchehen, daß den erſten Annehmern die ihnen zugetheilte wüſte Grundſtücke, weil ſie ſolche zur beſtimmten Zeit, in gehörigen Stand zu ſetzen, entweder zu ſchwach oder zu nachläßig geweſen, wieder abgenommen und an andere vergeben worden.

Gemeiniglich aber hat man dabey ein bloß tumultuariſches Verfahren, und nicht diejenige Legalitäten, die

die in dem vorſtehenden Fall beobachtet worden, wahr-genommen.

§. 169.

Von der Verſchiedenheit der hierunter vorkommenden Fälle, und warum es deshalb richtige und zuverläßige Grundſätze zu beſtimmen nöthig ſey.

Die Wiedereinziehung und anderweitige Vergebung ſolcher wüſten zur Urbarmachung beſtimmten Plätze, iſt zwar nicht allein in den Geſetzen gegründet, ſondern auch der Vernunft gemäß, weil ein Fürſt, der die Wüſteneyen ſeines Landes in lauter brauchbare Grundſtücke verwandelt wiſſen will, ſonſt ſehr ſchwer zu ſeinem Endzweck gelangen würde.

Inzwiſchen kann doch darunter nicht bloß willkührlich verfahren werden, ſondern es iſt nöthig, daß man dabey ebenfalls richtige und in der Billigkeit gegründete Maßregeln nehme.

Die ſich hierunter ereignende Fälle, ſind ſich nicht alle vollkommen gleich, ſondern die dabey vorkommende Verſchiedenheit der Umſtände erfordert auch in deren Entſcheidung eine gleichmäßige Verſchiedenheit.

Rechtsſtreitigkeiten von dieſer Art kommen, beſonders in den Königl. Preußl. Staaten, wo, alles umzuſchaffen, und in einen nutzbaren Stand zu ſetzen, getrachtet wird, in unſern Tagen weit häufiger als ehedem vor.

Dieſes beweget mich denn um ſo mehr zu einer nähern Beſtimmung der öfters dabey vorkommenden Fälle, als ich in einer Gegend wohne, wo ſehr oft über hierunter begangene Uebereilungen Beſchwerde geführet wird.

§. 170.

§. 170.

Von dem Unterſcheid, ob die Annehmer ſolcher wüſten Plätze, dieſelben aus Vorſatz und Nachläßigkeit, oder aus Mangel der dazu nöthigen Kräfte zur beſtimmten Zeit nicht in den gehörigen Stand geſetzet haben, und daß den erſtern durch deren Wiedereinziehung und Vergebung an andere, kein Unrecht geſchehe.

Die Annehmer ſolcher wüſten Grundſtücke verabſäumen deren Urbarmachung binnen der beſtimmten Zeit entweder aus Vorſatz und Nachläßigkeit, oder ſie werden durch ihre Unvermögenheit und Mangel der dazu nöthigen Kräfte daran gehindert.

Viele von denſelben ſehen die Rodung und Urbarmachung der angenommenen wüſten Plätze leichter an, als ſie in der That iſt, und machen ſich daher blindlings zu Dingen anheiſchig, die ſie in der Folge zu erfüllen nicht im Stande ſind.

Kaum ſind ſie mit der Hälfte fertig geworden, wenn ſchon Geld und Kräfte zur weitern Ausführung mangeln wollen.

Dieſe beyden Arten von Annehmern können nicht, wenn man nicht ungerecht verfahren will, auf einerley Fuß behandelt werden.

Die erſtern, denen es nur bloß an dem Willen, ihr Verſprechen in die gehörige Erfüllung zu ſetzen, fehlet, geſchiehet nicht unrecht, wenn ihnen nach Verfließung der Freyjahre, das in Beſitz gegebene Grundſtück wieder abgenommen, und an andere, die williger und thätiger dazu ſind, überlaſſen wird.

Auch würde ich eben nicht geneigt ſeyn, denſelben vor die etwa ſchon verwandte Koſten, die aber, weil ſie die Hand davon wiederum abgezogen im Ganzen, weil dergleichen wüſte Oerter ſehr bald wiederum verwachſen und verwildern, von keiner Wirkung ſeyn können, eine Vergütigung zuzubilligen.

Ja,

Ja, ſollte ſich der Fall ereignen, daß zu einem dergleichen deſerirten Grundſtück ſich gegenwärtig kein annehmlicher Beſitzer finden wollte, ſo wird der Obereigenthumsherr oder Dominus directus wohl befugt ſeyn, einen ſolchen vorſetzlichen Verlaſſer, nicht allein zur Abführung des Canons nach verfloſſenen Frey-Jahren, ſondern auch zur Vollführung der übernommenen Urbarmachung, allenfalls durch executiviſche Zwangsmittel anhalten zu laſſen.

§. 171.

Warum aber diejenige, welche ihr Verſprechen bloß aus Unvermögenheit nicht erfüllen können, mehrere Nachſicht und allenfalls Unterſtützung, verdienen.

Eine ganz andere Bewandniß aber hat es, wenn der Annehmer an der Vollführung der Urbarmachung zur beſtimmten Zeit, aus Unvermögenheit und Mangel der nöthigen Kräfte, gehindert worden.

Ein ſolcher verdienet, daß ihm von dem Dominus directus, wenn er ſonſt ſeinen Fleiß nicht geſparet hat, eine billige Nachſicht gegeben, oder ſonſt zur völligen Vollführung ſeines Verſprechens, unter die Arme gegriffen werde.

Als eine Schuldigkeit kann dieſes zwar nicht angeſehen werden; inzwiſchen iſt es doch der natürlichen Billigkeit gemäß, und gereichet auch zu des Obereigenthümers eignen Vortheil; indem es allemahl dergleichen Colonien, die ſchon unter mehrerer Annehmer Händen geweſen und immer wieder von denſelben verlaſſen worden ſind, in den gehörigen Stand zu ſetzen, ſehr ſchwer halten wird.

Freylich iſt dieſes ein Rath, der nur alsdenn Statt finden kann, wenn es dem Annehmer nur bloß an Gelde, nicht aber an Fleiß und Betriebſamkeit, auch guten Willen, ſich gerne nähren zu wollen, fehlet.

Sonſt

Sonſt aber iſt der Dominus directus einem dergleichen Annehmer die unvollkommen gelaſſene Colonie wieder abzunehmen und an einen andern zu überlaſſen, ebenfalls berechtiget.

§. 172.

Warum es billig, daß diejenigen, die aus Unvermögenheit eine dergleichen Colonie verlaſſen müſſen, die darinn wirklich verwandte Koſten, wenn dadurch noch gegenwärtig vorhandene Verbeſſerungen des Grundſtückes bewirket worden, vergütiget werden.

Nur beſtehet der Unterſcheid zwiſchen dieſem und einem dergleichen Annehmer, der bloß aus Vorſatz die ihm übergebene Colonie in ihrem vorigen wüſten Zuſtande gelaſſen hat, darinn, daß der erſtere ſeine an die Colonie bereits verwandte Koſten und Arbeiten vergütiget erhalten muß.

Bey dieſer Vergütigung aber, iſt auf zweyerley Rückſicht zu nehmen,

Einmahl kann die Koſtenerſtattung nur alsdenn Platz finden, wenn das angenommene Grundſtück ſich dadurch noch gegenwärtig in beſſern Umſtänden, als es vor der Annehmung war, befindet.

Der Annehmer hat vielleicht wirklich einige Morgen darinn gerodet und urbar gemacht. Die gerodete Flecke aber ſind, weil er ſolche gehörig zu benutzen und dadurch ferner zu cultiviren, zu ſchwach und zu unvermögend geweſen, ſchon wieder aufs neue nachgewachſen, und können folglich dem neuen Annehmer keinen Nutzen ſtiften, noch ihm die Urbarmachungs-Arbeiten erleichtern.

Dadurch, daß das hohe Holz, womit dergleichen wüſte ſub jure perpetuæ Coloniæ ausgethanene wüſte Gegenden beſetzet zu ſeyn pflegen, abgeſtämmet worden, welches gemeiniglich die erſte Beſchäftigung der neu angeſetzten Coloniſten zu ſeyn pfleget, wird zu der

Urbar-

Urbarmachung eines ſolchen Platzes nur wenig beygetragen.

Die Entwurzelung der Stämme iſt die Hauptſache, worauf es bey der Urbarmachung eines bewachſenen wüſten Grundſtückes ankommt, indem die Erfahrung lehret, daß, beſonders bey dem Laubholz, die zurück gelaſſene Wurzeln immer wieder friſche Stämme treiben, und folglich die bloße Abſtämmung des alten Holzes zu der Benutzung eines ſolchen Platzes, wenig oder nichts bewirket.

§. 173.

Warum aber, ob nicht die angeblich verwandte Koſten bereits durch den Holzverkauf hinlänglich vergütiget worden, genau zu prüfen ſey, und was überhaupt gegen die hierunter häufig vorfallende Mißbräuche vor Vorſicht zu nehmen.

Demnächſt iſt auch in dergleichen Fällen genau zu prüfen, ob nicht der Annehmer der Colonie, der ſolche nunmehr, weil er ſie fortzuſetzen nicht im Stande iſt, wieder verlaſſen und an einen andern abtreten muß, nicht durch das auf dem angenommenen Grundſtück befindlich geweſene und von ihm verkaufte Holz, die daran etwa verwandte Koſten, ſchon vollkommen vergütiget erhalten habe.

Man hat, beſonders in unſern Tagen, wo die Verwandlung der wüſten Plätze in Colonien, faſt in allen Ländern Mode geworden iſt, häufige Beyſpiele, daß ſich zur Annehmung der Colonien in ſolchen Gegenden, die noch wenigſtens hin und wieder mit ſtarken und brauchbaren Holz, welches dabey mit ausbedungen zu werden pfleget, verſehen ſind, gemeiniglich die meiſten Liebhaber finden.

Auch ſelbſt diejenige, die bettelarm ſind, und nicht das geringſte Vermögen, woraus ſie die Urbarmachung einer ſolchen wüſten Colonie beſtreiten könnten,

beſitzen, laſſen ſich zu deren Annehmung bereitwillig finden, in der Hoffnung, daß ſie durch den Holzverkauf ſchon ſo viel gewinnen würden, als hiezu erforderlich wäre.

Oefters aber haben ſie auch nicht einmahl die redliche Abſicht, das vor das Holz gelöſete Geld hiezu anzuwenden, ſondern ſuchen vielmehr, ſich nur des darauf befindlichen Holzes zu bemächtigen, ſolches, ſo bald als möglich, zu verkaufen, demnächſt aber, wenn ſie dieſen Stein der Weiſen gehoben haben, die ganze Colonie wieder aufzugeben, und unter dem Vorwande, daß ſie ſolche in den gehörigen Stand zu ſetzen, zu unvermögend wären, zu verlaſſen. a)

a) Diejenige, die in unſern Tagen die Direction über die ſo häufig anzulegende Colonien haben, und zum Theil noch anjetzt beſchäftiget ſind, werden durch die Erfahrung von der Wahrheit des oben angeführten vollkommen überzeuget ſeyn.

Da die Erfahrung in allen Stücken die beſte Lehrmeiſterin iſt, ſo ſollte ſolche auch billig hierunter aufs künftige zu den dagegen zu nehmenden Vorſichten Gelegenheit geben.

Dieſe Vorſicht würde, meines Erachtens, hauptſächlich darinn beſtehen, daß man zwar das auf den wüſten Plätzen ſtehende brauchbare Holz den Coloniſten, um ihnen dadurch die Urbarmachungs- und Baukoſten zu erleichtern, zum Genuß gönnete, den willkührlichen Verkauf deſſelben aber nicht ihrer Willkühr überließe, ſondern ſolche von Seiten der Coloniendirection ſelber beſorgte, auch ihnen das davor gelöſete Geld, nur nach dem Maaß, als die Urbarmachung des angenommenen wüſten Platzes ihren Fortgang gewönne, auszahlte.

Hiedurch würde alles dasjenige, was ich in dem vorſtehenden §. bemerkt habe, verhütet, und die Beyſpiele von verlaſſenen und unvollkommen gebliebenen Colonien, deren nachherige anderweitige Vergebung gemeiniglich viele Weitläuftigkeiten verurſachet, auch mit mancherley Schaden verknüpfet iſt, weit ſeltner werden.

§. 174.

§. 174.

Warum einem Coloniſten, wenn er nicht in dem Annehmungsbriefe dazu ausdrücklich verpflichtet worden, das angenommene Grundſtück gänzlich zu reinigen und zu entblößen, nicht zugemuthet werden könne.

Sehr oft ereignet es ſich auch, daß ein auf einem wüſten mit Holz bewachſenen Platz angeſetzter Coloniſt, gerne einen Theil des Holzes zu ſeiner gegenwärtigen und zukünftigen Nothdurft ſtehen laßen will, der Obereigenthümer, oder Dominus directus aber, daß der ganze Grund völlig geräumet, und von dem darauf befindlichen Holz gereiniget werden ſoll, verlanget.

Iſt dem Coloniſten ſolches in ſeinem Annehmungs-Briefe zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, und ſolche auch von ihm angenommen worden, ſo muß er ſich hierunter allerdings contractmäßig bezeigen, und das Verlangen des Obereigenthümers erfüllen.

Sonſt aber ſtehet nicht abzuſehen, warum nicht der Coloniſt das ſub iure perpetuæ Coloniæ angenommene Grundſtück nach ſeinem Gutbefinden, und wie er es am zuträglichſten hält, zu benutzen, berechtiget ſeyn ſollte, wenn er nur den verſprochenen Canon, oder Grundzins, nach verfloſſenen Freyjahren, von dem ganzen Grundſtück richtig abführet.

Bey dergleichen emphyteutiſchen, oder Erbgütern, gehet allemahl das nutzbare Eigenthum auf den Beſitzer über, und vermöge dieſes nutzbaren Eigenthums-Rechts kann er auch die dazu gehörigen Grundſtücke nach ſeinem freyen Gefallen bewirthſchaften und benutzen.

§. 175.

Fortſetzung des Vorigen, wobey zugleich, daß es, dergleichen Coloniſten-Nahrungen gänzlich von Holz zu entblößen, nicht rathſam ſey, gezeiget wird.

Inzwiſchen erfordert es öfters das Beſte des Staats, daß den urbar zu machenden Grundſtücken eine vorzügliche Beſtimmung beygeleget werde.

In einem Lande, wo es z. B. an Aeckern und Wieſewachs ermangelt, wird die Ausrottung der wüſten Plätze in Anſehung des Holzes allemahl ſehr rathſam bleiben.

Hat aber ein Land an Wieſewachs einen Ueberfluß, und es fehlet ihm dagegen an dem benöthigten Holz, ſo kann der Annehmer darunter füglich nicht eingeſchränket werden.

Iſt aber das eine oder andere zum Beſten des Staats nothwendig, ſo werden diejenige, denen die Direction der neu anzulegenden Colonien übertragen iſt, ſehr wohl thun, wenn ſie in den Annehmungs-Briefen dergleichen Einſchränkungen deutlich und genau beſtimmen, indem alsdenn die Coloniſten nichts dagegen einwenden können, ſondern ſich vielmehr derſelben gemäß bezeigen müſſen.

In den an der Netze und Warthe neu angelegten Colonien geſchiehet es ſehr oft, daß ein oder anderer Coloniſt, nicht ſein ganzes Loos zu räumen und zu Wieſewachs zuzubereiten, ſondern auf einen Theil deſſelben das befindliche Holz annoch ferner ſtehen zu laßen, vor gut befindet, und man kann die Urſachen, ſo dieſe Leute davon anführen, ſo wenig verwerfen, daß ſie vielmehr einen allgemeinen Beyfall verdienen.

Bey Einrichtung einer neuen Wirthſchaft, die zur Unterhaltung einer ganzen Familie beſtimmet iſt, als wovor die in unſern Tagen ſo häufig entſtehende Colonien zu halten ſind, muß nicht bloß vor eine, ſondern, ſo viel möglich, vor alle unentbehrliche Wirth-

ſchafts-

ſchaftsnothdurften geſorget werden, wenn ſich nicht bey dergleichen Wirthſchaften in der Folge allerhand ihre Benutzung gar ſehr erſchwerende Umſtände ereignen ſollen.

Daß das Holz in allen, ſo wohl großen als kleinen Wirthſchaften, unentbehrlich ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend.

In wüſten und bewachſenen Gegenden iſt gemeiniglich vorhin ein Ueberfluß an Holz geweſen, und ſolches daher auch nur wenig geachtet worden.

Wird aber eine dergleichen ganze Gegend ausgerodet, und mit Einwohnern beſetzet, ſo iſt es ganz natürlich, daß ſich der vorige Holzüberfluß in einen Mangel deſſelben verwandeln müſſe.

So lange noch das ausgerodete Holz und die Stubben vorhalten, wird zwar kein dergleichen Mangel verſpüret. Da aber dieſelben nach kurzer Zeit von ſelbſt ein Ende nehmen, ſo geräth ein ſolcher neu angehender Wirth, wegen ſeiner Feuerung, in keine geringe Verlegenheit, wenn er dieſes nicht voraus geſehen, und auf ſolchen Fall einen Theil des mit überkommenen Holzes ſtehen laßen.

Das Ausroden und Urbarmachen ganzer Gegenden macht auch an den wohlfeilſten Orten das Holz theuer.

Wäre gleich in der Nachbarſchaft das benöthigte Holz vor Geld zu bekommen, ſo laßen doch eines theils dergleichen kleine Nahrungen, als die Coloniſten-Anlagen ſind, wenn der darauf haftende Canon oder Zins richtig abgeführet werden ſoll, nicht viele baare Ausgaben zu, andern theils haben auch die wenigſten ſolcher Beſitzer eigne Anſpannung, wodurch denn das weite Holzholen doppelt erſchweret wird.

Von ſelbſt ergiebet ſich aus dieſem allen, daß es nicht wohl gethan ſey, wenn man die Coloniſten, öfters bloß einer freyen Ausſicht halber, in dieſer vor

künftige Zeiten ſo nöthigen Vorſicht allzuſehr einzuſchränken ſuchet.

Solchen Leuten die nöthigen Ausgaben zu vermehren, und ihnen ihre Nahrung läſtig zu machen, oder ihnen einen Theil der Benutzung zu entziehen, iſt an und vor ſich einerley.

Eben ſo nothwendig es daher, dieſes zu vermeiden, iſt, eben ſo ſorgfältig muß auch jenes vermieden werden.

§. 176.

Von der *Acceſſio* oder Zuwachs, als dem zweyten natürlichen Erwerbungsmittel des Eigenthums, und wie weit ſich der Verfaſſer in dieſer durch unendliche Diſtinctionen, verworren gemachten Rechtsmaterie einzulaſſen, geſonnen ſey.

Die zweyte Art der Erwerbungsmittel des Eigenthums iſt, um den Leitfaden der gewöhnlichen juriſtiſchen Lehrbücher zu folgen, die Acceſſio, oder, wenn man es in der deutſchen Sprache mit einem Worte verſtändlich machen will, der Zuwachs.

Die Diſtinctionen, ſo die Rechtslehrer hiebey gemacht haben, ſind unendlich, und ſetzen dieſe Rechts-Materie mehr in Verwirrung, als daß ſie dadurch deutlich werden ſollte.

Viele von den dabey vorkommenden Sätzen ſind auch zu unſern Zeiten theils gar nicht mehr anwendlich, und theils haben die Gegenſtände davon eine ganz andere Geſtalt, als ſie ehedem hatten, bekommen.

Ich würde daher, wenn ich dieſes alles umſtändlich erklären wollte, vielen eckelhaft fallen, und denjenigen, die nicht ſchon vorhin eine ſyſtematiſche Kenntniß von der Rechtswiſſenſchaft beſitzen, dabey dennoch in den meiſten Stücken unverſtändlich bleiben.

Um

Um inzwiſchen die Verbindung, worinn die Rechts-Wahrheiten mit einander ſtehen, nicht gänzlich zu unterbrechen; werde ich die von den Rechtslehrern in dieſer Sache gemachte Diſtinctionen nur mit wenigen anführen, und ſie, ſo viel möglich, auch vor diejenigen, ſo ſonſt keinen zuſammenhangenden Unterricht von der Rechtsgelahrtheit erhalten haben, ſo viel möglich begreiflich zu machen ſuchen, auch von demjenigen, was noch in unſern Tagen brauchbar ſeyn möchte, einige nähere Bemerkungen beyfügen.

§. 177.

Von den fünf verſchiedenen Arten des natürlichen Zuwachſes des Eigenthums.

Zuförderſt theilen die Rechtslehrer die Acceſſio, oder den Zuwachs, in ſo ferne ſie ein Mittel, ein Eigenthum zu erhalten, werden ſoll, in die natürliche, künſtliche, oder vermiſchte, ein.

Von der natürlichen bilden ſie abermahl fünf verſchiedene Gattungen, welche nach der Juriſtenſprache: 1) Foetura, 2) Alluvio, 3) Coalitio, 4) Inſulæ Productio, und endlich 5) Alvei Deſtitutio, genannt werden.

Unter der Foetura werden die von allen unter dem Eigenthum ſtehenden Thieren gebohrne Jungen verſtanden, und der in dem gemeinen Leben bekannte Satz, daß demjenigen, dem die Kuh gehöret, auch das Kalb davon zuſtändig ſey, wird ſolches ziemlichermaßen deutlich machen können.

Durch die Alluvio wird ein Stück Land, oder Erdreich, ſo durch das Anſpülen eines Fluſſes, oder auch des Meeres an eines Eigenthümers Grund und Boden nach und nach angeſetzet worden, angedeutet.

Unter der Coalitio wird verſtanden, wenn durch die Gewalt eines Fluſſes, ein Stück Land oder Erd-

reich abgeriſſen, und an des Nachbaren Grund und Boden angeſetzet worden.

Die Productio Inſulæ, oder Entſtehung einer Inſel, geſchiehet theils im Meer, theils aber auch in den Flüſſen, indem das Waſſer einen Theil ſeines Grundes dergeſtalt in die Höhe hebt, daß es mit ſeiner Oberfläche über daſſelbe hervorraget.

Die Inſeln entſtehen entweder an dem Rande des Ufers, dergeſtalt, daß ſie dadurch eine Verbindung mit den nächſt anliegenden Grundſtücken bekommen, oder in der Mitte des Meers, oder Fluſſes, ſo, daß ſie auf allen Seiten mit Waſſer umgeben ſind, und an kein anderes feſtes Erdreich anhangen.

Daß dieſe letzte Art der Inſeln nicht zu denjenigen, welche als ein Zuwachs des Privateigenthums anzuſehen ſind, gerechnet werden können, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Durch die Alvei Deſtitutio, oder den veränderten Waſſerlauf, wird ein von einem Fluß verlaßenes Waſſerbeth angezeiget.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß ein ſtark reißender Fluß, ſeinen vorigen Gang gänzlich verläßet, und ſich einen andern wählet.

Ob ſich die an das verlaßene Waſſerbeth angränzende Nachbaren ein Eigenthum an daſſelbe anmaßen können, iſt zu allen Zeiten eine ſtreitige Rechtsfrage geweſen, und aus dieſer Urſache hat man dieſe Begebenheit der Natur als einen natürlichen Zuwachs des Eigenthums angeſehen.

§. 178.

Von den vier verſchiedenen Gattungen des künſtlichen Zuwachſes des Eigenthums.

Der künſtliche Zuwachs, Acceſſio artificialis, wird wiederum in vier verſchiedene Gattungen, die man

1) Spe-

1) Specificatio, 2) Adjunctio, 3) Inædificatio, und endlich 4) Scriptura, nennet, eingetheilet.

Unter der Specificatio, die man nach unſerer Mutterſprache ganz füglich die Verwandlung nennen könnte, wird eine Handlung verſtanden, wodurch in einer einem dritten Eigenthümer zugehörigen Materie eine ſolche Umſchaffung geſchiehet, daß das dadurch hervorgebrachte Product nicht mehr ſeine vorige Geſtalt behält, auch nicht wieder darinn zurück geſetzet werden kann.

Der §. 25. J. de R. D. enthält hievon eine umſtändliche und zugleich deutliche Beſchreibung, ſetzet auch zugleich die Fälle feſte, in welchen dergleichen verwandelte und umgeſchaffene Dinge, entweder dem vorigen Eigenthümer, oder dem Verfertiger dieſer umgeſchaffenen Materie, zugehören ſollen.

Die Adjunctio, oder der Zuſatz zu einer andern Sache, wie man das ganz wohl nennen kann, leidet wiederum eine doppelte Abtheilung, und nachdem die zur Vermehrung, Zierde oder Verbeſſerung einer fremden Sache zugeſetzte Dinge ohne Verletzung der Hauptſache wiederum davon getrennet werden können, oder nicht.

In dem erſten Fall ſtehet es demienigen, der dieſen Zuſatz gethan hat, frey, die zugeſetzte Sache wieder zurück zu nehmen, in dem letzten aber wird ein ſolcher Zuſatz ein Eigenthum desjenigen, dem die Hauptſache gehöret.

Zur Erläuterung wird von den Rechtslehrern das Beyſpiel eines Kleides, welchem etwas eingeſticket, oder angeſticket worden, angeführet.

Das Eingeſtickte kann von dem Kleide, ohne deſſen Verletzung, nicht abgeſondert werden, und es wird daher eine ſolche Stickerey dem Eigenthümer des Kleides zuerkannt; dahingegen das Angeſtickte von dem Kleide, ohne ſolches zu verunſtalten, ganz

füglich abzutrennen iſt, folglich auch dem Anſticker, ſolches wieder an ſich zu nehmen, frey ſtehet.

Der erſte Fall hat den Rechtslehrern bey der Adjunctio, oder Zuſetzung, eine anderweitige doppelte Abtheilung, wovon die eine Ferruminatio, oder die Anſchweißung, und die andere Adplumbatura oder das Anlöten genannt wird, zu machen, Gelegenheit gegeben; denen man noch überdem die Confuſio oder Vermiſchung, welche theils in flüßigen, theils aber auch in feſten körperlichen Dingen Statt finden kann, beygefüget.

Durch die Anſchweißung und das Anlöten, wovon ich bey einem jeden, der dieſes lieſet, den gehörigen Begriff vorausſetze, wird die angeſchmiedete oder angelötete Sache mit dem Hauptdinge dergeſtalt genau verbunden, daß es von dieſem, ohne deſſen merkliche Verletzung und Zerſtörung, nicht getrennet werden kann.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß das Zufällige dem Hauptdinge weichen, und als ein Theil deſſelben angeſehen werden muß.

So viel die Confuſio oder Vermiſchung von Sachen, die verſchiedene Eigenthümer haben, anbetrift, ſo iſt die Entſcheidung des §. 27 und 28. J. de R. D. daß ſolche dadurch ein gemeinſchaftliches Eigenthum der vorigen Eigenthümer werde, der Billigkeit vollkommen gemäß; es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß dabey kein Betrug, noch böſer Vorſatz des Vermiſchers mit untergelaufen ſeyn müſſe.

Die dritte Gattung des künſtlichen Zuſatzes, oder Acceſſio artificialis, iſt unter dem Namen der Inædificatio, oder des Einbaues, daß ich es ſo nennen mag, bekannt.

Hiebey wird abermahl ein dreyfacher Unterſcheid, um dasjenige, was darunter Rechtens iſt, und, wem ein ſolches auf fremden Grund und Boden errichtetes

richtetes Gebäude, als ein Eigenthum gehöret, zu beſtimmen, von den Rechtslehrern gebildet.

Bauet jemand von fremden Baumaterialien auf einen fremden Grund und Boden ein neues Gebäude auf, ſo iſt feſtgeſetzet, daß ſolches dem Eigenthümer des Grund und Bodens zuſtändig bleibe, jedoch dem Eigenthümer der Baumaterialien, deren Vergütigung von dieſem zu fordern, unbenommen ſey.

Ein Gebäude, welches von dem Eigenthümer auf ſeinen eignen Grund und Boden von fremden Baumaterialien aufgeführet worden, wird dadurch deſſen wahres Eigenthum; inzwiſchen verſtehet ſich ebenfalls von ſelbſt, daß er dem Eigenthümer der Baumaterialien, es mag der Bau bona oder mala fide geſchehen ſeyn, deshalb gerecht werde.

Der dritte Fall iſt, wenn jemand von ſeinen eigenen Baumaterialien auf ſeinen eignen Grund und Boden ein Gebäude errichtet.

So ungezweifelt auch alsdenn das Eigenthum eines ſolchen Gebäudes zu ſeyn ſcheinet, ſo kann doch dieſer Fall deshalb nicht gänzlich übergangen werden, weil, wie bereits bey einer andern Gelegenheit bemerkt worden, dergleichen Gebäude auf den Lehngütern, nach der Diſpoſition des Sächſiſchen Rechtes, an die Lehnsfolger ohne Vergütigung übergehen, folglich mehr ein Eigenthum des Lehns, als des gegenwärtigen Lehnsbeſitzers werden.

Läßet ſich endlich jemand gelüſten, von ſeinen eignen Baumaterialien auf einem fremden Grunde ein Gebäude aufzuführen, ſo kann zwar dem Eigenthümer des Grund und Bodens das Eigenthum eines ſolchen Gebäudes nicht ſtreitig gemacht werden; inzwiſchen kommt es in dem Fall, wenn der Eigenthümer einen dergleichen Bau nicht vergütigen will, ſondern, daß der Erbauer das Gebäude wiederum abbreche und nach ſich nehme, zufrieden iſt, gar ſehr

darauf

darauf an, ob der Erbauer in bona, oder mala fide geweſen.

Die letzte Gattung der Acceſſio artificialis, iſt endlich Scriptura und Pictura, die Schreiberey und Mahlerey, und es entſtehet dabey die Frage: ob das Eigenthum eines beſchriebenen, oder bemahlten Pergaments oder Tafel, dem Eigenthümer des Pergaments oder Tafel, oder dem Schreiber und Mahler anheim falle.

Wie wenig anwendlich zu unſern Zeiten dieſe Rechtsfrage ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Inzwiſchen habe ich ſie doch, um nicht das Verzeichniß der von den Rechtslehrern hieher gerechneten Dinge unvollſtändig zu laßen, nicht übergehen wollen.

Wer die Entſcheidung des Römiſchen Rechts hievon näher wiſſen will, der wird ſolches in dem §. 33 und 34. J. de R. D. ebenfalls nachſchlagen können.

Inzwiſchen ſind ſchon die Rechtslehrer ſelber der Meinung, daß dieſes Geſetz zu unſern Zeiten nicht mehr ſo ſchlechterdings Statt finden könne.

§. 179.

Von den verſchiedenen Gattungen des vermiſchten Zuwachſes, oder *Acceſſio mixta.*

Von der Acceſſio mixta oder dem vermiſchten Zuwachs, bey welchem Acceſſio naturalis & artificialis zuſammen kommen, wird von den Rechtslehrern ebenfalls eine dreyfache Gattung gebildet.

Sie rechnen dahin: 1.) die Satio oder die Beſäung eines fremden Grund und Bodens, demnächſt aber auch 2.) die Implantatio oder Bepflanzung deſſelben, und endlich 3.) die Perceptio fructuum, oder den Genuß der auf fremden Grund und Boden gewachſenen Früchte, in ſo ferne derſelbe bona fide geſchehen iſt.

Daß

Daß die Früchte einer auf fremden Grund und Boden ausgeſtreueten Saat, ein Eigenthum des Eigenthümers von dem Grund und Boden werden, iſt der Vernunft offenbar gemäß, und es ſtimmen auch darin die in unſern Deutſchland angenommene beyde Hauptrechte, das Römiſche ſowohl als das Sächſiſche, vollkommen überein. Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Eigenthümer des Grundes, dem fremden Säer den Saamen und das Beſtellungslohn gehörig vergütigen müſſe.

In Anſehung der Implantatio oder Bepflanzung weichet das römiſche und ſächſiſche Recht mehr von einander ab.

Zuförderſt iſt zu bemerken, daß hier nicht eigentlich von dem Fall, wenn jemand auf einem fremden Grund und Boden Bäume pflanzet, die Rede ſey; indem es ſich von ſelbſt verſtehet, daß es alsdenn eben ſo, wie vorhin von einem beſäeten fremden Acker bemerket worden, gehalten werden müſſe.

Der Fall, der gegenwärtig zu entſcheiden vorkommt, entſtehet bloß, wenn die auf des Nachbarn Grunde gepflanzte Bäume entweder mit ihren Wurzeln in einen fremden Boden auslaufen, oder auf demſelben mit den Zweigen überhängen.

In wie weit der benachbarte Eigenthümer an den Früchten eines ſolchen Baumes einen Antheil nehmen könne, macht die hier eigentlich zu entſcheidende Frage aus.

Das römiſche Recht nimmt auf den erſten Umſtand, das ſächſiſche aber auf den zweyten, bey ihren Entſcheidungen Rückſicht.

Nach dem Verhältniß, als die Bäume ihre Wurzeln auf des Nachbarn Grund und Boden ausgebreitet haben, eignet das römiſche Recht demſelben den Genuß der davon fallenden Früchte zu.

Nach

Nach dem ſächſiſchen hingegen kann der Nachbar nur bloß die Früchte des Baumes, die auf den ſeinen Grund und Boden überhangenden Zweigen gewachſen ſind, fordern.

Daß die Sache nach den Sätzen des ſächſiſchen Rechts weit leichter, als nach den in dem römiſchen angenommenen, zu entſcheiden ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend.

§. 180.

Bemerkung, daß, wenn die Früchte durch den Genuß eigenthümlich werden ſollen, *bona fides* erfordert werde, wobey zugleich, was hier unter dieſem Ausdruck zu verſtehen ſey, näher erkläret wird.

Die dritte Art der zu dem vermiſchten Zuwachs, Acceſſio mixta gerechneten Dinge, nehmlich der Genuß der von einer fremden Sache fallenden Früchte, ſetzet vor allen Dingen, daß dabey bona fides zum Grunde liege, voraus.

Denn nur ein Beſitzer von dieſer Art, erwirbet das Eigenthum von den genoſſenen Früchten; dahingegen ein Beſitzer, der dieſe Eigenſchaft nicht vor ſich hat, nicht allein die genoſſenen Früchte wieder heraus geben, ſondern auch die möglichſt zu erhebende Früchte, wenn er ſie gleich wirklich nicht genoſſen hat, gegen den Eigenthümer zu vertreten ſchuldig iſt.

Sonſt iſt ſchon vorhin bekannt, daß die Früchte, die von einer Sache genoſſen werden können oder genoſſen worden ſind, in natürliche und bürgerliche Früchte, fructus naturales & civiles, eingetheilet werden.

Bey beyden Arten wird, wenn das Eigenthum derſelben, auf denjenigen der ſie genoſſen hat, übergehen, und er von deren Wiedererſtateung befreyet bleiben ſoll, bona fides erfordert. a)

a) Was

a) Was unter dem Ausdruck bona fides verſtanden werde, iſt denjenigen die eine hinreichende Kenntniß der Rechtswiſſenſchaft beſitzen, ſchon vorhin bekannt.

Zum Unterricht derer aber, denen die Rechtsgelahrtheit eine fremde Wiſſenſchaft iſt, und ſich dennoch mit den dazu gehörigen nöthigen Wahrheiten näher bekannt machen wollen, bemerke ich nur mit wenigem, daß durch den Ausdruck bona fides in dem Fall, wovon jetzt die Frage iſt, rechtmäßige Urſachen desjenigen, der eine fremde Sache in Beſitz genommen, und ſich deren Früchte angemaßet hat, bezeichnet werden.

§. 181.

Wodurch der ſonſt allgemeine und vernünftige Satz, daß der Zuwachs des jungen Viehes, ein Eigenthum desjenigen, dem das alte zugehöret, ſey, öfters zweifelhaft werde, und in gewiſſen Fällen eine Ausnahme leide.

Ich hoffe in den nächſtvorſtehenden §. §. von den vielfältigen Diſtinctionen der Rechtslehrer, ſo dieſe von der Acceſſio, oder dem verſchiedenen Zuwachs des Eigenthums gebildet, das Nöthige angeführet, und davon, ſo viel möglich geweſen iſt, deutliche Begriffe gegeben zu haben.

Meinem Verſprechen gemäß, will ich nunmehr auch dasjenige, was hievon in unſern Tagen noch brauchbar ſeyn kann, mit wenigen bemerken, und die Anwendung der in den alten Geſetzen darunter angenommenen Grundſätze näher zeigen.

Daß die Jungen eines Thieres ein Eigenthum desjenigen werden, dem das alte Thier, von welchen ſie gebohren worden, zugehöret, iſt ein Satz, der noch zu unſern Zeiten um ſo mehr anwendlich bleibet, als er in der Vernunft ſelber gegründet iſt.

Die Fälle, worinn dieſer Satz zum Grunde geleget werden muß, ereignen ſich in dem ländlichen Leben ſehr oft.

Er wird aber dadurch, daß man die Jungen der Thiere auch zu den Früchten des Viehes zu rechnen pfleget, nicht ſelten zweifelhaft gemacht.

Um dieſen Zweifel zu heben, iſt nöthig, die Fälle, worinn von dem erwähnten Satz abgegangen werden muß, näher zu bemerken, und es wird auch hiebey offenbar werden, daß es darunter gar ſehr darauf ankomme, ob bona oder mala fides vorhanden ſey.

§. 182.

Daß die hauptſächliche Ausnahme von dieſem Satz, bey den Verpachtungen ſowohl der Güter, als auch der nutzbaren Viehheerden, vorkomme.

Bey den gewöhnlichen Zeitverpachtungen der Landgüter, und auch alsdenn, wenn gewiſſe Gattungen von Thieren, als z. B. Kühe oder Schafe einzeln oder Heerden Weiſe in Pacht ausgethan worden ſind, leidet der bemeldete Satz hauptſächlich eine Ausnahme.

Denn bey dergleichen Pachten wird der Zuwachs des Viehes ſchlechterdings unter die dem Pächter überlaſſene Früchte gerechnet.

Die empfangene Stücke des alten Viehes muß derſelbe bey Endigung der Pacht, nach ihrer Anzahl und Güte wieder zurück gewähren. An den davon gefallenen Jungen aber, hat der Verpächter kein Recht, ſondern ſie kommen dem Pächter als Früchte des Viehes zu, und er kann damit machen was er will.

Soll hierunter ein anderes Statt finden, ſo muß ſolches in dem errichteten Pachtcontract ausdrücklich verabredet und niedergeſchrieben werden.

Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo bleibet es der allgemeinen Obſervanz gemäß, daß die von dem alten Vieh gezeugte und gebohrne Jungen, obgleich der Verpächter von dem alten Vieh noch allemahl als Eigenthümer anzuſehen iſt, nicht dieſem als ein Zuwachs, ſondern

dem Pächter als Früchte des erpachteten Gutes, zuerkannt werden müſſen.

In Fällen, wo das Viehinventarium, wie faſt allenthalben gewöhnlich iſt, dem Pächter mit Beſtimmung eines gewiſſen Werthes, und unter der Bedingung, das empfangene Vieh bey der Zurückgabe des Guts nach ſolchem Werth wieder zurück zu liefern, übergeben wird, iſt dieſes auch um ſo billiger, als der Pächter durch den Zuwachs des Viehes, den empfangenen Viehſtand vollzählig erhalten muß.

Dieſes aber wird er nicht thun können, wenn der Verpächter ſich des jungen Viehes, als eines ihm durch den Zuwachs zugefallenen Eigenthums anzumaßen, berechtiget wäre.

Bey den einzelnen Verpachtungen der Kuhmelkereyen pfleget gemeiniglich die Bedingung gemacht zu werden, daß der Kuhpächter eine beſtimmte Anzahl von Abſetzkälbern, damit die Heerde beſtändig vollzählig bleibe, zu gewähren ſchuldig ſeyn ſolle.

Hieraus aber kann keinesweges der Schluß, daß dem Eigenthümer bey einer ſolchen Verpachtung der Zuwachs des jungen Viehes als ein Eigenthum verbleibe, gemacht werden, ſondern nur bloß die in dem Pachtcontract deshalb gemachte Bedingung iſt der Grund, daß er einen Theil des jungen Viehes entbehren muß.

Der Kuhpächter iſt auch dagegen, die Gefahr des alten Viehes zu übernehmen nicht verbunden, ſondern es fällt ſolche lediglich auf den Verpächter und Eigenthümer des Viehes, ſelber zurück.

Ueberdem entgehet auch dem Kuhpächter dadurch an der Benutzung des ihm überlaſſenen Viehes eigentlich nichts, indem es faſt allenthalben gewöhnlich iſt, daß ihm vor jedes Abſetzkalb ein beſtimmtes billiges Quantum, welches gemeiniglich in 2 Rthlr. zu beſte-

hen pfleget, vergütiget und von der Pacht abgeſchrieben wird.

Der Gutspächter ſowohl als auch der Kuhpächter, befinden ſich hierunter durch die Obſervanz und errichtete Pachtcontracte überall in bona fide, und es kann ihnen daher der Zuwachs des jungen Viehes nicht ſtreitig gemacht werden.

§. 183.

Daß vorſtehende Ausnahme von dem erwehnten Grundſatz in andern Fällen, und beſonders alsdenn, wenn jemand fremdes Vieh Sicherheitshalber an ſich genommen, oder zurück behalten hat, keine Statt finde.

Nicht ſelten ereignet es ſich, daß dem Eigenthümer eine ganze Heerde Vieh oder doch einige Stücke davon, entweder ganz unrechtmäßiger Weiſe, oder wegen einer darüber entſtandnen Streitigkeit, bis zum Austrag derſelben, von einem Dritten vorbehalten wird.

In einem ſolchen Fall kann die in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkte Ausnahme nicht ſtatt finden, ſondern es muß alsdenn lediglich der §. 181. erwähnte und in den Rechten angenommene allgemeine Satz, vermöge deſſen der Zuwachs von jungen Vieh, dem Eigenthümer des alten Viehes zugehöret, zum Grunde geleget werden.

Wirklich vorgefallene Begebenheiten können dergleichen ſonſt immer dunkel bleibende Rechtsſachen am beſten erläutern. Ich will daher einen hierunter mir bekannten Vorfall, der, ſo zu ſagen, unter meinen Augen geſchehen, anführen, und er iſt in Sachen des Pächters Lück zu Dolgen wider den Major von Bornſtädt bey der Neumärkiſchen Regierung rechtlich entſchieden worden.

Der

Der erſtere hatte das dem leztern damahls zugehörige Gut Dolgen erpachtet.

Eine Menge von Streitigkeiten über Remiſſionen entſtanden unter beyden Theilen.

Der von Bornſtädt glaubte, an den Lück wegen rückſtändiger Pacht, große Forderungen zu haben, nahm ihm daher das Gut ab, und behielte zu ſeiner Sicherheit einige hundert Schafe, die dem Lück eigentlich zugehörten, zurück.

Die von Bornſtädtſchen Forderungen wurden bey der Königl. Regierung nicht gegründet befunden, und er ward daher dem Lück die zurück behaltene Schafe cum fructibus perceptis zu reſtituiren verurtheilt, jedoch ihm das gewöhnliche Futtergeld davon abzuziehen, freygegeben.

Es wurde dieſes Futtergeld mit den fructibus perceptis zu compenſiren angetragen, und es war auch ſolches wohl, da der Proceß einige Jahre gedauert hatte, um den davon zu befürchtenden mehrern Weitläufigkeiten und Verwirrungen vorzubeugen, der ſicherſte Weg.

Der von Bornſtädt wollte aber die von den darunter befindlich geweſenen Mutterſchafen zugezogene Lämmer mit zu den in Compenſation zu bringenden fructibus rechnen, dahingegen der Lück ſolche als einen ihm eigenthümlich zugehörigen Zuwachs der zurückbehaltenen Schafe anſahe.

Die Sache kam daher aufs neue zum Prozeß, und auch dieſer fiel gegen den von Bornſtädt aus.

Die kurze Geſchichte dieſer Rechtsangelegenheit zeiget ganz klar, daß die Anwendung des §. 181. angeführten Grundſatzes, noch immer in den meiſten Fällen, die Zeitpachten ausgenommen, beſonders alsdenn, wenn derjenige, der ſich den Genuß des Viehes angemaßet hat, in mala fide befangen iſt, wie

in dem erzählten Fall von Seiten des von Bornſtädt offenbar war, noch immer Platz greiſe.

§. 184.

Wie es hierunter in Anſehung des in Ausfutterung gegebenen nuzbaren Viehes zu halten ſey.

Nichts ungewöhnliches iſt es, daß ſich Eigenthümer, bey einer durch Unglücksfälle entſtandenen Futtersnoth, einen Theil ihres Viehes bey Fremden in die Ausfutterung zu geben, gemüßiget ſehen.

Bey dem melken Vieh, beſonders den Kühen, pfleget gemeiniglich die Bedingung gemacht zu werden, daß die dem Ausfutterer überlaßene Benutzung des Viehes mit dem Futtergelde gegen einander aufgehen ſoll.

Sehr leicht aber kann es ſich zutragen, daß eine dergleichen in Ausfutterung genommene Kuh binnen dieſer Zeit kalbet, und folglich die Frage: ob ſolches Kalb dem Eigenthümer der Kuh, oder demjenigen, der die Ausfutterung übernommen hat, zuſtändig ſey? entſtehet.

Daß hier keine von den §. 182. bemerkten Urſachen, weshalb von der allgemeinen Regel abgewichen werden könnte, vorhanden, iſt von ſelbſt einleuchtend. Es wird daher auch wohl ein ſolches Kalb keinem andern, als dem Eigenthümer der Kuh, zuerkannt werden können.

Solches mit zu den Benutzungen der Kuh rechnen, und aus dieſem Grunde dem Ausfutterer zueignen zu wollen, wäre um ſo unbilliger, als der letztere dadurch unverhältnißmäßig gewinnen, und ſein Futter öfters dreymahl höher, als es werth iſt, vergütiget erhalten würde.

Wohl ſelten aber wird in dergleichen Fällen darauf gedacht, und es wäre daher, einen ſolchen Fall durch die Geſetze näher zu beſtimmen, um deſto mehr

rathſam,

rathſam, als die Prozeſſe über Kleinigkeiten die allerverderblichſten ſind.

§. 185.

Warum auch bey den andern Arten des Genießbrauchs, womit kein eigentliches Zeiteigenthum verknüpfet iſt, der Zuwachs des jungen Viehes zu den Früchten des Gutes gezählet werden müſſe.

Bey einem Genießbraucher eines Landguts, der weder ein bloßer Pächter deſſelben iſt, noch auch ein Zeiteigenthum an denſelben hat, könnte es, in wie weit demſelben der Zuwachs des jungen Viehes als ein Genuß der Gutsfrüchte zuſtändig ſey, beſonders bedenklich fallen.

Ihm kommt nur bloß der Genuß der würklichen Gutsfrüchte zu, und er ſcheinet daher an dem Zuwachs von dem jungen Vieh, weil ſolcher nach der allgemeinen Regel ein Eigenthum des Eigenthümers von dem alten Vieh wird, kein Recht zu haben.

Ich verſtehe hierunter einen Genießbraucher, dem der Genießbrauch eines Landguts entweder auf eine gewiſſe Zeit, oder auch ſein ganzes Leben hindurch durch die Geſetze, oder durch ein Vermächtniß, zugeſtanden, dabey aber das Eigenthum des Landguts ſelber einem Dritten vorbehalten worden.

Nach einer genauen und ſtrengen Erklärung des mehr bemeldeten Rechtsſatzes, würden zwar die Folen, Kälber, Lämmer und Ferkel, die unter der Zeit des Genießbrauchs erzeuget und gebohren worden, nicht als Früchte, die dem Genießbraucher zuſtändig, angeſehen, ſondern vielmehr vor einen Zuwachs des dem Eigenthümer zuſtändigen Eigenthums gerechnet werden müſſen; indem hier keine ſolche beſondere Bedingungen, als bey den Pachten, um deshalb eine Ausnahme davon zu machen, vorwalten.

Inzwiſchen muß doch ein dergleichen Genießbrau, cher eben ſo, wie bey den Zeitpachten bemerkt worden das bey dem Antritt des Genießbrauchers empfangene Viehinventarium, bey deſſen Beendigung vollſtändig wieder abliefern.

Dieſes würde demſelben eben ſowohl, als dem Pächter ohnmöglich fallen, wenn ihm nicht der Zuwachs des jungen Viehes überlaßen wäre.

Dieſes iſt der Hauptgrund, warum einem jeden Zeitpächter das junge Vieh als ein Theil der Benutzung des Gutes angerechnet werden muß; und eben dieſer Grund findet denn auch, wie von ſelbſt einleuchtend iſt, bey einem jeden andern Genießbraucher ſeine Anwähre.

§. 186.

Daß die *Alluvio* oder Anſpühlung des Erdreichs nur nach und nach geſchehen müſſe, auch die angränzende Aecker, die durch dieſe Art des Zuwachſes vermehret werden ſollen, durch keine Dämme und Wälle eingegränzt ſeyn müſſen.

In Anſehung der Alluvio, oder des durch die Anſpühlung des Meeres, oder eines Fluſſes entſtandnen Anhanges von Erdreich, iſt zuförderſt zu bemerken, daß hiebey ausdrücklich, daß ein ſolcher Anhang nur nach und nach geſchehen ſey, vorausgeſetzet wird, indem ſie ſich eben dadurch von der Coalitio, oder dem Abreißen eines ganzen Stück Erdreichs und deſſen Anſetzung an des Benachbarten Grund und Boden unterſcheidet.

Der §. 20. J. de R. D. bemerket dieſes mit ſehr deutlichen Worten, und verlanget ausdrücklich einen ſolchen unmerklichen Anwachs des Erdreichs, von welchem keine gewiſſe Zeit, zu welcher er geſchehen iſt, angegeben werden kann.

Ein

Ein dergleichen unmerklicher Anwachs des Erdreichs geſchiehet entweder an den Ufern des Meeres, oder eines Fluſſes.

Der erſtere wird allenthalben dem Landesherrn als ein Eigenthum zugeeignet, und in einigen Ländern findet ſolches auch in Anſehung der von den Flüſſen geſchehenen Anſpühlung Statt.

In denjenigen Staaten aber, wo durch die Staats-Geſetze keine dergleichen Verfügungen getroffen worden, kann das von dem Waſſer der Flüſſe nach und nach angeſpühlte Erdreich auch ein natürlicher Zuwachs des Privateigenthums werden.

Jedoch wird dabey ausdrücklich vorausgeſetzet, daß die Aecker, oder Grundſtücke desjenigen, der daran ein Eigenthum erlangen will, keine beſonders beſtimmte Gränzen haben, ſondern ſich ohne nähere Beſtimmung bis an die Ufer eines ſolchen Fluſſes ausbreiten müſſen.

Sehr oft ſind die Grundſtücke eines Privateigenthümers, die eine an einen Fluß anſtoßende Lage haben, durch Dämme, oder Wälle begränzet.

In dieſem Fall kann ſich der Eigenthümer eines ſolchen begränzten Grundſtückes des jenſeit dem Wall angeſpühlten Erdreichs eigenmächtig nicht anmaßen, ſondern es gehöret ein ſolcher Zuwachs dem ganzen Staat zu, und der Landesfürſt iſt, darüber zu diſponiren, berechtiget.

Unter dieſen Bedingungen und Einſchränkungen können die Verordnungen des römiſchen Rechts auch noch zu unſern Zeiten, weil ſie von der Vernunft und Billigkeit unterſtützet werden, Platz greifen.

§. 187.

Von der *Coalitio*, und daß die deshalb in den römiſchen Geſetzen angenommene Grundſätze der Vernunft und Billigkeit gar ſehr angemeſſen, und folglich auch noch zu unſern Zeiten in dergleichen Fällen Platz greifen müſſen.

Wird durch die Gewalt des Fluſſes, wovon man auch noch immer Beyſpiele hat, ein ganzes Stück Erdreich abgeriſſen, und an des Nachbaren Grund und Boden angeſetzet, ſo hat man einer ſolchen Naturbegebenheit, wie ſchon oben bemerkt worden, den Namen einer Coalitio beygeleget.

Zur Ehre des römiſchen Rechtes muß ich geſtehen, daß hierunter in dem §. 21. J. de R. D. Sätze angenommen worden ſind, die auch noch zu unſern Zeiten vor eben ſo gerecht, als vernünftig anerkannt werden müſſen.

Der Geſetzgeber ſetzet darinn ausdrücklich feſte, daß, wenn von des Titius Grund und Boden durch die Gewalt eines Fluſſes ein Stück Erdreich abgeriſſen, und ſolches an des Sempronius Eigenthum angeſetzet worden, Titius dadurch ſein Eigenthum an dem abgeriſſenen Stücke nicht verliere.

Jedoch macht er dabey die Ausnahme, daß, wenn durch die Länge der Zeit ſich dieſes abgeriſſene Erdreich mit des Sempronius Grund und Boden dergeſtalt, daß die mit fortgeriſſene Bäume Wurzel darauf geſchlagen, vereiniget habe, ſolches alsdenn als ein Theil des Sempronius Grundſtück angeſehen werden müſſe.

Inzwiſchen kann dieſer letztere Fall nach der natürlichen Billigkeit nur ſo viel würken, daß das von dem Grund und Boden des Titius abgeriſſene, und dem Eigenthum des Sempronius zugeſetzte Stück ein immerwährendes Eigenthum des letztern bleibet.

Dadurch

Dadurch aber wird dem Titius eine verhältnißmäßige Entſchädigung wegen des ihm dadurch entzogenen Genuſſes dieſes ſeines ehemaligen Eigenthums nicht verſchränket, ſondern er bleibet, ſolche von dem Sempronius zu fordern, allemahl berechtiget.

Die Seltenheit ſolcher Vorfälle verurſachet es, daß man ſie faſt niemal gründlich genug behandelt findet.

Inzwiſchen glaube ich doch, daß dasjenige, was ich gegenwärtig davon angemerket habe, den Rechten ſo wohl, als auch der Billigkeit und Vernunft vollkommen gemäß ſey.

§. 188.

In wie weit die neu entſtehende Inſeln als ein landesherrliches Regale anzuſehen, oder vor einen Zuwachs des Privateigenthums zu ſchätzen ſind.

In Anſehung der Entſtehung neuer Inſeln, habe ich bereits §. 177. daß ſolche entweder an den Ufern des Meeres und der Flüſſe, oder in der Mitte deſſelben zum Vorſchein kommen, und die letztern überall mit Waſſer umgeben ſind, bemerket.

Daß die in dem Meer entſtehende Inſeln niemal ein Eigenthum der Privatbeſitzer werden können, iſt von ſelbſt einleuchtend.

In Anſehung der in der Mitte eines ſchiffbaren Fluſſes zum Vorſchein kommenden, iſt billig ein gleiches zu behaupten, indem die allgemeine Obſervanz dergleichen ſchiffbare Flüſſe den Landesherrlichen Regalien zugezählet hat, und es ſich von ſelbſt verſtehet, daß denjenigen, denen das Principale, oder die Hauptſache zuſtändig iſt, auch das Acceſſorium, oder der natürliche Zuwachs, zugeeignet werden müſſe.

Nur bloß wegen der von einem Fluſſe auf der einen Seite an das feſte Land angelegten Inſeln, iſt

die Frage: ob ſolche als ein Gegenſtand des Privat-Eigenthums angeſehen werden können? zu entſcheiden.

Dasjenige, was davon in dem §. 22. J. de R. D. angetroffen wird, iſt zwar an und vor ſich ſelber ſehr vernunftmäßig, und es muß auch ſolches bey den kleinen Ströhmen, die nicht zu den Landesherrlichen Regalien gezählet worden ſind, billig zur Regel und Richtſchnur dienen.

Da aber, wie ſchon vorhin beyläufig erwähnet worden, die größere ſchifbare Ströhme durchgehends als ein landesherrliches Regale angeſehen werden, ſo findet auch die Anwähre dieſes ſonſt ſehr billigen und vernünftigen Geſetzes, dabey keine Statt.

Wegen der auf einer Seite an das feſte Land angelegten und mit demſelben verbundenen Inſeln, die ſonſt unter dem Nahmen von Halbinſeln bekannt ſind, muß die Sache billig nach den Grundſätzen, die wir bey der Alluvio angenommen haben, entſchieden und beurtheilet werden.

Einem andern Eigenthümer geſchiehet durch einen dergleichen Zuwachs kein Eintrag, indem nach der §. 177. gegebenen Beſchreibung, eine Inſel nur bloß durch die von dem Waſſer geſchehene Erhöhung ſeines Grundes oder Fluthbettes entſtehet, hieran aber niemand vorhin ein Recht gehabt hat, und folglich auch den Nachbaren eine ſolche Veränderung gleichgültig ſeyn kann.

Nach den in Sachſen ergangenen Verordnungen, werden die daſelbſt in den Flüſſen, beſonders aber in der Elbe entſtehende Inſeln dem Landesherrn ſchlechterdings als ein Eigenthum zueignet.

Ob aber ſolches auch von den Halbinſeln von vorbenannter Art zu verſtehen ſey, davon bin ich nicht genugſam unterrichtet, um deshalb was zuverläßiges behaupten zu können.

§. 189.

§. 189.

In wie weit auch durch eine bloße Ueberſchwemmung ein Eigenthum der überſchwemmten Grundſtücke verlanget werden könne.

Die Coalitio oder Abreiſſung eines Stück Erdreichs und Anſetzung deſſelben an des Nachbarn Grund und Boden, wodurch der letztere ein Eigenthum darüber erlanget, geſchiehet wohl nur ſelten anders, als wenn der Strohm ein anderes Waſſerbett geriſſen und das alte verlaſſen hat.

Nicht immer geſchiehet, bey dem Hang eines Strohmes nach der ſeichten Seite des Ufers, ein wirklicher Durchriß, ſondern es pfleget die meiſte Zeit nur bey einer bloßen Ueberſchwemmung zu bleiben.

Faſt an allen Ströhmen giebt es Gegenden, die den größeſten Theil des Jahres unter Waſſer ſtehen, welches denn auch in unſern Tagen zu den ſo häufigen Verwallungen der Flüſſe, wodurch man das Austreten ihres Waſſers auf die nächſtbelegene Grundſtücke verhindern wollen, Anlaß gegeben hat.

Inzwiſchen frägt es ſich, ob derjenige, dem der Strohm zugehöret, durch eine langwierige Ueberſchwemmung eines nahe belegenen Grundſtückes, auch zugleich das Eigenthum von dieſem erlange.

§. 190.

Urſachen, warum durch die bloße Ueberſchwemmung kein wirkliches Eigenthum übergehe und erworben werde.

Wenn es zu unſern Zeiten noch möglich wäre, daß ein Stück des Erdbodens, ohne ſeinen beſtimmten Herrn und Eigenthümer zu haben, geblieben ſeyn könnte, und ſolches bey einem dergleichen ſtets überſchwemmten Grundſtück einträfe, ſo möchte man allenfalls die Ueberſchwemmung in einem ſolchen Fall als ein rechtmäßiges Erwerbungsmittel des Eigenthums

thums anſehen, und das überſchwemmte Grundſtück auch alsdenn, wenn es trocken iſt, dem Eigenthümer des Fluſſes zueignen.

Haben aber dergleichen Grundſtücke, wie wohl die meiſte Zeit wahrgenommen werden wird, ihre ſchon vorhin beſtimmte Beſitzer, ſo iſt die bloße Ueberſchwemmung nicht hinreichend, denenſelben ihr daran habendes Eigenthum zu vereiteln und deſſen Uebergehung an den Eigenthümer des Fluſſes zu bewirken.

Durch das Ueberſchwemmen wird der gewöhnliche Genuß eines ſolchen Grundſtückes nur auf eine zeitlang unterbrochen, welches aber der Vernunft und Billigkeit nach, keinen Verluſt des Eigenthums ſelber nach ſich ziehen kann.

§. 191.

Von der Obſervanz, vermöge welcher die Strohmfiſcher die überſchwemmte nächſtbelegene Grundſtücke mit zu befiſchen befugt ſind, und warum ſolche nicht ohne Grund ſey?

Ein überſchwemmter Grund kann füglich nicht anders, als zur Fiſcherey genutzet werden.

Es frägt ſich daher: ob die Eigenthümer der an den Ströhmen belegenen, und, wo nicht beſtändig, doch wenigſtens öfters überſchwemmten Grundſtücke die Fiſcherey auf denſelben exerciren können, oder ſolche lediglich demjenigen, dem der Strohm, durch deſſen Waſſer die Ueberſchwemmung geſchiehet, zugehöret, überlaſſen werden müſſe.

Der Obſervanz nach, maßet ſich der letztere das Fiſche- und Krebſefangen auf den überſchwemmten Grundſtücken, ob ſie gleich nicht ſein Eigenthum ſind, an.

Es ſcheint zwar vor den Eigenthümer des Grundſtücks hart zu ſeyn, daß er, da ihm durch die Ueberſchwemmung alle andere Benutzungsarten deſſelben,

gehem-

gehemmet werden, ſich nicht einmahl dieſer noch mög-lich bleibenden, bedienen ſolle; zumahl über die Fiſche in den Flüſſen, wie ſchon oben an ſeinem Orte bemerkt worden, ſich niemand länger, als ſie ſich an einem Orte aufhalten, das Eigenthum anmaßen kann, die mit dem Waſſer ausgetretene Fiſche aber nicht mehr in dem Fluſſe befindlich ſind, und folglich ſchon ein Eigenthum desjenigen, dem der Fluß zuſtändig iſt, zu ſeyn aufgehöret haben.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß die Fiſche bey dergleichen Ueberſchwemmungen mit dem Waſſer dergeſtalt häufig austreten, daß die Anzahl der in dem Strohm befindlichen dadurch gar ſehr verringert wird, und es würden die Beſitzer der Strohmfiſcherey ungemein verlieren, wenn ſie nicht dergleichen aus den Ufern des Strohms entwichene Flüchtlinge auf den überſchwemmten Orten aufzuſuchen, berechtiget ſeyn ſollten.

Der Beſitzer des überſchwemmten Grundſtücks, würde ganz offenbar dadurch an einer Sache, deren Genuß ihm niemahlen zuſtändig geweſen iſt, mit dem Schaden eines Dritten ein Recht bekommen, welches aber nach der Analogie der Rechte, niemahl Statt finden kann.

Ueberdem kann auch bey den Ueberſchwemmungen, niemand die richtige Gränzen ſeiner Grundſtücke erkennen und angeben.

Es würde folglich unter mehrern Beſitzern eine Menge von Streit und Händeln entſtehen.

Die Obſervanz, vermöge welcher der Eigenthümer des Fluſſes, auch die überſchwemmte nächſtbelegene Aecker und Wieſen zu befiſchen, die Befugniß hat, iſt ſolchemnach nicht ohne Grund.

§. 192.

§. 192.

Daß ſich die Strohmfiſcher dieſer Gerechtigkeit bey den Ueberſchwemmungen nur ſo weit, als ſie ſolche unmittelbar mit dem Kahn reichen können, zu bedienen haben.

Von ſelbſt verſtehet ſich inzwiſchen, daß die Befiſchung ſolcher Grundſtücke auf Seiten des Strohmbeſitzers nur ſo lange als die wirkliche Ueberſchwemmung fortdauert, und, daß ich mir dieſes gemeinen Ausdrucks bedienen darf, über breit gehet, Platz greifen könne.

Aus der Erfahrung iſt bekannt, daß auch nach geendigter Ueberſchwemmung, wenn das Waſſer bereits wieder in die Ufer des Strohms zurück getreten iſt, in den Senkungen der überſchwemmt geweſenen Grundſtücke, die man Laken zu nennen pfleget, Waſſer und Fiſche zurück bleiben.

An dieſe kann ſich der Eigenthümer des Strohms weiter kein Recht zueignen, ſondern ſie ſind alsdenn ein Zuwachs vor den Beſitzer des überſchwemmt geweſenen Grundſtücks anzuſehen.

So bald er nicht mehr vom Strohm aus ſolche Laken mit dem Kahn erreichen kann, hat auch der Strohmfiſcher, ſolche zu befiſchen, um ſo weniger ein Recht, als die Gränzen fernerhin nicht mehr zweifelhaft ſeyn können, und folglich ein jeder auf ſeinem Eigenthum, ohne den andern in dem Genuß des Seinigen zu beeinträchtigen, verbleiben muß.

§. 193.

Erörterung der Frage: ob die Beſitzer der ſogenannten Fiſchwaſſer nach der Verwallung dergleichen Grundſtücke, auch in ihrer veränderten Geſtalt noch fernerhin zu benutzen, befugt ſind.

Vor der Verwallung der Ströhme gab es ſehr viele Gegenden, die faſt beſtändig überſchwemmt waren, und

und wo man nur bloß in den trockenen Jahren einige Waſſerfreye Stellen antraf.

Dergleichen Gegenden konnten füglich nicht anders, als nur hauptſächlich durch Fiſcherey genutzet werden.

Sie waren daher gemeiniglich an die Fiſcher des Orts unter dem Nahmen von Fiſchwaſſer ausgetheilet.

Durch die Verwallung hat ihre vorige Beſtimmung von ſelbſt aufgehöret, und ſie ſind größeſten Theils in die beſten und ſchönſten Wieſen verwandelt worden.

Es entſtehet daher die Frage: ob die Fiſcher ſich auch anjeʒt dieſer Pläʒe in ihrer veränderten Geſtalt anmaßen und ſich als nuʒbare Eigenthümer davon anſehen können.

Die Entſcheidung dieſer Frage beruhet auf di[e] Bedingungen, unter welchen ſie zu den vorigen Beſiʒ des ehemahligen ſogenannten Fiſchwaſſers gelanget ſind.

§. 194.

Der eigentliche Gegenſtand dieſer zu entſcheidenden Frage, wird näher feſtgeſetzet.

Beſitzet derjenige, dem ein dergleichen Fiſchwaſſer zugeſtanden worden, von den dazu gewidmeten Grundſtücken ſowohl das Dominium directum als utile, dergeſtalt, daß er ein vollſtändiges Eigenthum daran hat, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß er ſolche als ſein wahres Eigenthum auf die möglichſte Art nutzen, und folglich auch die ehemahlige Fiſchwaſſer, nachdem ſie durch die Verwallung trocken geworden, zur Hütung oder Wieſewachs gebrauchen kann.

In einer ſolchen Lage befindet ſich aber die Sache faſt niemahl, ſondern es pfleget der Beſitzer eines ſolchen Fiſchwaſſers gemeiniglich nur ein nutzbares Eigenthum

genthum davon zu haben, oder auch wohl gar ein bloſſer Genießbraucher zu ſeyn.

Der Gutseigenthümer hat die auf ſeinem Gute befindliche überſchwommene Grundſtücke unter ſeine Unterthanen oder andere ſich dazu anmeldende Einwohner, gegen einen gewiſſen davor zu erlegenden Zinß ausgetheilet, und dadurch das ihm ſonſt ſelber zuſtändige Fiſcherrecht an dieſelben überlaſſen.

Dieſes iſt der gewöhnlichſte Urſprung des Beſitzes der ehemahligen Fiſchwaſſer geweſen.

Wegen der ſteten Ueberſchwemmung, war auf dergleichen Grundſtücken keine andere Benutzungsart, als nur allein dieſe, möglich.

Da aber dieſelbe ſonder Zweifel die geringſte iſt, und die Hütung und der Wieſewachs allemahl einen großen Vorzug behalten wird, ſo hat auch der davon beſtimmte Zinß, nur immer ſehr mäßig ausfallen können.

Wenn der Zinß vor eine Morge Wieſewachs wenigſtens 12 bis 16 Gr. beträget, ſo hat der Canon vor eine Morge Fiſchwaſſer füglich nicht höher, als auf 4 bis 6 Gr. geſetzet werden können.

Die ehemahlige Fiſchwaſſer ſind folglich dadurch, daß ſie anjetzt in Wieſewachs verwandelt worden, in ihrer Benutzung ſowohl, als auch dem darauf ſich gründenden Werth, gar ſehr erhöhet worden.

Ob dieſen Vortheil der Dominus directus ſich anmaßen könne, oder ſolcher denjenigen, ſo die erwähnte Fiſchwaſſer ſub jure perpetuæ Coloniæ überlaſſen worden, zufallen müſſe? iſt die eigentliche Frage, die hierunter zu entſcheiden vorkommt.

§. 195.
Wie dieſe Frage zu entſcheiden ſey, nebſt den dabey zum Grunde liegenden Urſachen.

Bey der Vorausſetzung, daß die Beſitzer ſolcher Fiſchwaſſer, ſelbige ſub jure perpetuæ Coloniæ, und

nicht

nicht etwa nur als eine bloße Zeitpacht, wodurch ſie keine wirkliche Domini utiles geworden ſeyn würden, überkommen haben, ſo ſcheinet, daß auch dieſen die gedachte Vortheile zu gute kommen müſſen, indem einem jeden nutzbaren Eigenthümer die in der Benutzung eines Grundſtücks ſich ereignende Verbeſſerungen von Rechtswegen zuſtändig ſind.

In dem gegenwärtigen Fall aber iſt in Betracht zu nehmen, daß nicht alle und jede Arten der Benutzung ſolcher Grundſtücke, ſondern nur bloß die Fiſcherey auf denſelben, weil vor der Verwallung keine andere Benutzungsart möglich war, übertragen worden, auch an dergleichen Veränderungen nicht gedacht werden können.

Aus dieſem Grunde mag wohl nicht ſo ſchlechterdings, daß die Beſitzer der Fiſchwaſſer auch das Recht ſich ſolche zum Wieſewachs zu bedienen, hätten, behauptet werden.

Bey allen dergleichen Contracten und Verträgen muß hauptſächlich auf die Abſicht der Contrahenten Rückſicht genommen werden. Dieſe aber konnte vor der Verwallung ohnmöglich weiter, als nur bloß auf die Befiſchung ſolcher Grundſtücke gerichtet ſeyn.

Da aber unter der Benutzung eines Grundſtückes durch die bloße Fiſcherey, und derjenigen, die durch den Wieſewachs geſchiehet, wie in dem nächſtvorſtehenden §. mit mehrern bemerkt worden, ein gar großer Unterſcheid vorwaltet, ſo würde es höchſt unbillig ſeyn, den Dominus directus gänzlich davon auszuſchlieſſen.

Hätte er die jetzt vorgefallene Veränderung mit den Fiſchwaſſern vorausſetzen können, ſo läſſet ſich von einem vernünftigen Mann nicht denken, daß er ſein Eigenthum vor einen ſo geringen Zinß, als der Zinß vor das Fiſchwaſſer gemeiniglich zu ſeyn pfleget, an Fremde überlaſſen haben würde.

Aus dieſen allen mache ich denn den rechtlichen Schluß, daß zwar den Beſitzern ſolcher Fiſchwaſſer, weil ſie einmahl das Dominium utile davon überkommen haben, dieſelben nicht ſo ſchlechterdings weggenommen werden können, ſie ſich aber einer billigmäßigen Erhöhung des Zinſes, welcher mit der verbeſſerten Benutzung ſolcher Grundſtücke in einem richtigen Verhältniß ſtehen muß, zu widerſetzen, nicht befugt ſind.

Auf ſolche Art verlieret in dergleichen Fällen keines von beyden Theilen etwas an ſeinem Recht. Die Beſitzer der Fiſchwaſſer behalten ihr an dergleichen Grundſtücke einmahl erlangtes nutzbares Eigenthum, dergeſtalt, daß ſie, wenn der darauf geſetzte höhere Zinß richtig erleget wird, niemahl von demſelben verdränget werden können; der Dominus directus aber wird ebenfalls durch die Erhöhung des Zinſes gehörig entſchädiget.

§. 196.

Daß in dergleichen Fällen, wo nur von einem bloßen ehemahligen Fiſchwaſſer die Frage iſt, der nutzbare Eigenthümer zwar die Verwallungskoſten verhältnißmäßig tragen, darauf aber auch bey der Zinßerhöhung Rückſicht genommen werden müſſe.

Die Verwallung der Ströhme, wodurch eine dergleichen nutzbare Verwandlung der vorherigen bloßen Fiſchwaſſer in nutzbare Hütung und Wieſen bewirket worden, kann, wie jedermann bekannt iſt, nicht ohne vielen Aufwand und Koſten geſchehen.

Läſſet gleich der Landesherr, um eine dergleichen Verwallung möglichſt zu beſchleunigen, die dazu erforderliche Koſten aus ſeinem Schatz vorſchieſſen, ſo iſt es doch eben ſo gerecht als billig, daß ein ſolcher Vorſchuß von den Beſitzern, deren Grundſtücke dadurch offenbar verbeſſert worden, wiederum erſetzet und zurückgezahlet werde.

Die

Die Geſchichte der Netz- und Warthe-Verwallung, enthält davon häufige Beyſpiele.

Hiebey frägt es ſich denn abermahl, ob dergleichen verhältnißmäßig wieder zu erſetzende Verwallungskoſten von demjenigen, der das Dominium directum ſolcher Grundſtücke beſitzet, oder dem nutzbaren Eigenthümer übertragen werden müſſen

Daß ſolches von dem letztern geſchehe, iſt der natürlichen Ordnung gemäß, weil er die aus der Verwallung entſtandne Vortheile unmittelbar genießet.

Billig aber iſt es auch, daß bey der Erhöhung des Zinſes, den der Dominus directus einer ſolchen Verbeſſerung wegen erhebet, hierauf Rückſicht genommen, und die Koſten, ſo der Dominus utilis zur Verwaltung beygetragen hat, davon abgezogen werden.

§. 197.

Daß es aber hierunter mit ſolchen Bruchgrundſtücken, welche ſchon vor der Verwallung nicht bloße Fiſchwaſſer geweſen, ſondern bereits damahls durch Hütung und Wieſewachs benutzet, und auch als ſolche angenommen worden, eine ganz andre Bewandniß habe.

Vorſtehendes, ſo in Anſehung der Zinserhöhung ſo wohl, als auch der Verwallungskoſten, geſaget worden, betrift nur ſolche Grundſtücke, die vor der Verwallung bloßes Fiſchwaſſer geweſen, und von den gegenwärtigen Beſitzern auch nur als ſolche angenommen worden ſind.

Dieſe müſſen ſich auch billig, außer dem Beytrage zur Verwallung, einen zum Beſten des Dominus directus erhöheten verhältnißmäßigen Zins, aus den vorhin angeführten Gründen, gefallen laßen.

Nicht alle an den jetzt verwallten Ströhmen und Flüſſen belegene Grundſtücke ſind vor der Verwallung bloße Fiſchwaſſer geweſen, ſondern nur die in der

größten Niederung dicht am Strohme belegene, hat ſolches betroffen.

Der größte Theil der Bruchgrundſtücke iſt auch ſchon vorhin als Hütung und Wieſen benutzet, und unter dieſer Benutzung ſub jure perpetuæ Coloniæ ausgethan worden.

Ein falſches Bild, ſo man ſich von dem Zuſtande des Oder- Warte- und Netzbruches machet, iſt es, wenn man glaubet, daß die ganze dort herum liegende Gegenden vor der unternommenen Verwallung dieſer Ströhme eine bloße Wüſteney geweſen.

Auch ſchon vorhin war ein großer Theil derſelben mit Einwohnern beſetzt, welche faſt durchgehends die im Beſitz habende Grundſtücke ſub jure perpetuæ Coloniæ inne hatten, und ſolche nicht bloß als Fiſchwaſſer, ſondern auch zur Hütung und Wieſewachs benutzten.

Dieſe ſind zum Theil durch die Verwallung ebenfalls anſehnlich verbeſſert worden; deshalb aber kann dasjenige, was vorhin von den Beſitzern der bloßen Fiſchwaſſer bemerkt worden, bey ihnen nicht Statt finden.

Bey der Annehmung ihrer Grundſtücke war die Abſicht der Contrahenten nicht lediglich auf die Fiſcherey eingeſchränket, ſondern ihnen die beſtmöglichſte Benutzung der ihnen überlaßenen Beſitzungen zugeſtanden worden.

Zu einem billigmäßigen verhältnißmäßigen Beytrage der Verwallungskoſten, können ſie zwar ebenfalls angehalten werden; ſich aber noch außerdem eine Erhöhung des Canons gefallen zu laßen, ſind ſie, nach der Natur ſolcher emphyteutiſchen Contracte, nicht verbunden.

In den alten Geſetzen findet man hievon nichts, weil es bloß ein Werk unſerer neuen Zeiten iſt; und auch in dieſen ſind noch keine ſichere Grundſätze, nach welchen

welchen die Sache mit Zuverläßigkeit beſtimmet und beurtheilt werden könnte, feſtgeſetzet.

Inzwiſchen entſtehen doch darüber, beſonders in denjenigen Gegenden der Königl. Preußl. Staaten, wo eine häufige Gelegenheit zur Verwallung der Ströhme vorgefallen iſt, eine Menge von Rechts-Streitigkeiten, bey welchen der Richter noch immer wegen Mangel beſtimmter Geſetze und Vorſchriften, im Dunkeln tappen, und die meiſte Zeit nach Willkühr handeln muß.

Dieſes veranlaßet mich, hiebey einen Augenblick ſtehen zu bleiben, um den Richterſtühlen ſichere Maaßregeln, die ſie in dergleichen Fällen zum Grunde legen können, an die Hand zu geben.

Ich glaube, daß ſolches immer nützlicher ſeyn wird, als wenn ich mich mit andern in dieſe Materie einſchlagenden Dingen, die ſchon vorhin durch die alte Geſetze beſtimmet worden, zu unſern jetzigen Zeiten aber nur ſelten anwendlich ſind, abgeben wollte.

Ein jeder Schriftſteller muß ſich billig diejenigen Wahrheiten, die in ſeinem Zeitalter am meiſten brauchbar ſind, gehörig zu erörtern, und in das erforderliche Licht zu ſetzen, angelegen ſeyn laßen, zumahl, wenn ſie von der Art ſind, daß ſie durch die Geſetze noch keine genugſame Beſtimmung erhalten haben.

§. 198.

Daß zwar auch dieſe Beſitzer die Verwallungskoſten mit übertragen, dabey aber auf die mehrere oder wenigere Gefahr, der ſie vor der Verwallung ausgeſetzet geweſen, Rückſicht genommen werden müſſe.

Da ich mir den Zuſtand ſolcher Bruchgrundſtücke, die ſchon vor der Verwallung zu einer uneingeſchränkten Benutzung an Fremde ſub jure perpetuæ Coloniæ überlaßen worden, zum Gegenſtande erwählet, ſo

ſetze dabey billig voraus, daß deren Benutzung durch die Verwallung wirklich verbeſſert worden ſey.

Die Fragen, die hiebey näher zu entſcheiden vorfallen, ſind folgende:

1.) Ob ein ſolcher Beſitzer die Koſten der Verwallung zu übertragen, ſchuldig ſey, und wie viel ihm darunter angemuthet werden könne?

2.) Ob der *Dominus directus* noch überdem, wegen der verbeſſerten Benutzung, einen höhern Zinß von demſelben verlangen könne?

Die erſte Frage bejahend zu beantworten, kann wohl niemahl einem Zweifel unterworfen ſeyn.

Denn ein jeder, der an den öffentlich veranſtalteten Verbeſſerungen einen Antheil nehmen will, muß auch die Mittel, die dazu nöthig ſind, durch die Uebernehmung der deshalb erforderlichen Koſten mit bewirken helfen.

Es iſt aber durch die unternommene Verwallung der Ströhme nicht allen Beſitzern der Bruchgegenden ein gleicher Vortheil geſtiftet worden.

Die Natur der Sache giebt es von ſelbſt, daß die zunächſt an dem Strohm belegene Grundſtücke, wegen der öftern zu befürchtenden Ueberſchwemmungen, denen durch die Verwallung vorgebeuget worden iſt, einen größern Nutzen, als die nahe entfernt liegende, welche nur bey außerordentlich hohen Wäſſern der Gefahr der Ueberſchwemmung ausgeſetzt waren, davon zu erwarten haben.

Von ſelbſt folget hieraus, daß die letztern in der Beſtimmung des Beytrages zu den Verwallungskoſten weit gelinder, als die erſtern, behandelt werden müſſen.

§. 199.

§. 199.

Von dem Unterſcheide des großen, mitteln und kleinen Waſſers, und wie die Gränzen deſſelben, folglich auch der mehrere oder wenigere Beytrag zu den Verwallungskoſten, auszumitteln ſey.

Das Verhältniß hievon gehörig auszumitteln, wird zwar denen, die in dergleichen Sachen nicht genugſam bewandert ſind, vielen unauflöslichen Schwierigkeiten unterworfen zu ſeyn ſcheinen.

Allein, theils durch die Erfahrung der vorigen Zeiten, theils aber auch durch die Kunſt der Waſſer-Bauverſtändigen, kann denſelben ſehr leicht ausgewichen werden.

Es iſt ſchon vorhin in der Waſſerbaukunſt ein Unterſcheid zwiſchen großen, mittel, und kleinen Waſſer feſtgeſetzet.

Durch Abhörung alter Leute ſolcher Gegenden, kann ſehr leicht ausgemittelt werden, wie hoch das größeſte Waſſer in den unverwallten Ströhmen geſtiegen ſey, indem nach der Veſchiedenheit der Lage und der Ufer das übertretende Waſſer in den Ströhmen nicht allemahl gleich hoch austritt.

Die auf ſolche Art geſchehene Ausmittelung des gröſſeſten Waſſers, giebt die Beſtimmung des mitteln und kleinen von ſelbſt an die Hand.

Durch eine von einem genauen Waſſerbauverſtändigen unternommene Nivellirung, können daher die Gränzen, wie weit dieſe verſchiedene Waſſer, nachdem ſie groß, mittel oder klein geweſen, gereichet haben, mit vieler Zuverläßigkeit feſtgeſetzet werden.

Iſt dieſes geſchehen, ſo läßet ſich alsdenn der Vortheil, den ein jeder Beſitzer, nach der Verſchiedenheit der Lage ſeiner Grundſtücke, von der Verwallung haben kann, ſehr leicht beſtimmen.

Denn ganz natürlich iſt es, daß diejenigen, die ſo wohl bey kleinen, als mittel und großen Waſſern

überſchwemmet geweſen ſind, von einer ſolchen Unternehmung weit mehrern Nutzen als andere, die nur bloß bey großen oder mittel Waſſer der Ueberſchwemmung ausgeſetzet waren, haben.

Daß ſich große Gewäſſer weit ſeltner, als die kleinen und mitteln, ereignen, iſt der Erfahrung gemäß.

Vernunftmäßig iſt es daher auch, daß die entfernte Bruchgegenden, die nur bloß von dem höchſten Waſſer die Gefahr der Ueberſchwemmung hatten, mit denen, die auch ſchon bey Mittelwaſſern Schaden litten, und dieſe hinwiederum mit ſolchen, ſo auch das kleinſte Waſſer treffen mußte, wegen des Beytrages zu den Verwallungskoſten, in keine Vergleichung geſetzt werden können.

Einleuchtend iſt es, daß ohne Beobachtung dieſer Genauigkeit unter den Verwallungsintereſſenten die größeſte Prägravationen und Beſchwerden erwachſen müſſen.

Eben ſo, wie unter dem Waſſer nach dem Verhältniß ſeiner Höhe, drey verſchiedene Claſſen gebildet werden müſſen, iſt auch ſolches in Anſehung der Verwallungsintereſſenten nach der verſchiedenen Lage und Entfernung ihrer im Beſitz habenden Grundſtücke von dem verwallten Strohm nöthig.

§. 200.

Daß die Unterſuchung, wie weit das große, mittle und kleine Waſſer vorhin gereichet habe, ſchon vor der Beſtimmung des Koſtenbeytrages zu der Verwallung ausgemittelt werden müſſe, welches durch ein beſonderes Beyſpiel näher erläutert wird.

Es iſt nicht zu leugnen, daß durch Unterlaßung dieſer Vorſicht bey den in den neuern Zeiten ſo häufig vorgefallenen Verwallungen, hierunter manchen zu nahe geſchehen, und viele, die auch bey dem größeſten Waſſer, keine Gefahr der Ueberſchwemmung zu befürch-

befürchten hatten, dennoch zu der Laſt der Verwallung ſelber gezogen worden ſind.

Nur erſt nachher, als die Unterhaltung der Dämme unter die Intereſſenten ausgetheilet werden ſollte, fieng man an, durch die Nivellirung zu unterſuchen, wie weit das große, mittel und kleine Waſſer gereichet habe, da doch vorher, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, alles auf einem Kamm geſchoren worden, und dadurch mancher zu dem Koſtenbeytrage mit gezogen wurde, der niemahl einer Ueberſchwemmung ausgeſetzet war, ſondern vielmehr, auf ſeinen Grundſtücken öfters Waſſer zu haben, wünſchen mußte.

Die Fehler, die hierunter vielleicht in vergangenen Zeiten begangen worden, müſſen inzwiſchen aufs Künftige denen, ſo die Direction darüber haben, zur Warnung, mehrere Vorſicht dabey zu gebrauchen, dienen, indem alle bereits verjährte Dinge wieder nachzugrübeln, gemeiniglich eine vergebene Sache iſt a).

a) Ein dergleichen Beyſpiel hat ſich unter andern bey der Bürgerſchaft der Stadt Friedeberg in der Neumark ereignet.

Dieſe beſitzet an der Netze eine anſehnliche Anzahl von Wieſen, welche zu ihren in der Stadt belegenen Häuſern gehören, und von denſelben unzertrennlich ſind.

Als die Verwallung der Netze unter der Direction des verſtorbenen Geheimenraths von Brenkenhoff unternommen werden ſollte, wurde dieſen Bürgern eine Erklärung abgefordert, ob ſie die Verwallungskoſten ſelber beſtreiten, oder den vierten Theil ihrer Wieſen an den Magiſtrat zu Friedeberg, welcher unter dieſer Bedingung, erwähnte Koſten über ſich zu nehmen, bereit war, abtreten wollten.

Dergleichen Verwallungen waren damahl in der dortigen Gegend ganz unbekannte Dinge, und die Bürger, deren Ertrag zu überſehen, nicht im Stande.

Sie entſchloſſen ſich daher, weil es ihnen der kürzeſte Weg zu ſeyn ſchien, zu den letztern, und verlohren ſolchemnach

chemnach von der ihnen zuſtändigen Wieſenmaſſe den vierten Theil.

Dieſe beträchtliche Anzahl von Wieſen, nahm daher der Magiſtrat zu Friedeberg an ſich, vermehrte durch deren anderweitige Austhuung ſub jure perpetuæ Coloniæ die Cämmereyeinkünfte, und machte ſich dabey anheiſchig, die Verwallungskoſten an ſtatt der Bürgerſchaft zu übertragen.

Nicht alle dieſe Wieſen waren dem Netzſtrohm gleich nahe, und ſie insgeſammt viel weiter als die denſelben vorliegende ſogenannte Holländereyen entfernet.

Demohnerachtet muſten ſie dieſe Laſt ohne Unterſcheid mit gleichen Schultern tragen, und der Entfernte eben ſo viel, als der nahe belegene, von ſeinem Eigenthum abgeben.

Die daraus entſtandne Prägravationen legen ſich aus den vorhin angenommenen Grundſätzen von ſelbſt vor Augen.

Inzwiſchen iſt doch darunter weiter keine Abänderung möglich, weil die ganze Wieſenmaſſe in einem Topf zuſammen geworfen, und eine ganz neue Eintheilung derſelben gemacht worden, dergeſtalt, daß kein einziger Bürger, auch die ihm übrig gebliebene ¾ in der vorigen Lage behalten, ſondern theils beſſere theils ſchlechtere davor bekommen hat.

Ein dergleichen merklicher Vorfall mag wohl billig einer jeden Verwallungs-Direction zur Warnung dienen, ſolche Uebereilungen ſorgſältig zu vermeiden.

Bey allgemeinen Landesverbeſſerungen, kann ſich zwar kein Privateigenthümer ſein Eigenthum gegen ein anderes zu vertauſchen, weigern.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit aber macht es nothwendig, daß er, wenn er ſchlechtere Grundſtücke annehmen muß, deshalb verhältnißmäßig entſchädiget werde.

§. 201.

Daß bey der Erhöhung des Canons oder Grundzinſes, welche zum Beytrage der Verwallungskoſten veranlaſſet worden, nicht auf die verſchiedene Verbeſſerungen der Grundſtücke, ſondern nur lediglich auf den wirklichen Koſtenertrag, Rückſicht zu nehmen ſey.

Der in nächſtvorſtehender Nota von den Friedeberger Bürgerwieſen angeführte beſondere Fall, paſſet nicht auf alle andere Bruchbeſitzer.

Bey denjenigen, die keinen beſtimmten Theil ihrer ehemaligen Beſitzungen zur Beſtreitung der Verwallungskoſten abgetreten haben, entſtehet die Frage: ob ſie zu deren Ausgleichung zu einem höhern Zins, als ſie nach ihren Annehmungsbriefen zu entrichten ſchuldig ſind, angehalten werden können?

Von einer verhältnißmäßigen Widererſetzung derſelben, kann ſie auch die ſtrengſte Gerechtigkeit nicht losſprechen; die Art und Weiſe aber, wie dieſe Vergütigung einzurichten ſey, iſt an und vor ſich willkührlich.

Soll ſolche durch eine Erhöhung des Zinſes geſchehen, ſo iſt nicht zu leugnen, daß dieſe Methode auch ſelbſt vor die contribuirende Beſitzer, die meiſte Bequemlichkeit bey ſich führet, und vor dieſelben am wenigſten merklich fällt.

Keine willkührliche Beſtimmung dieſes Zinſes aber kann, weil ſolchen Beſitzern in ihren Annehmungsbriefen ausdrücklich, daß ihr Zins niemahl erhöhet werden ſolle, die Verſicherung ertheilet worden, nicht Statt finden.

Eine unrichtige Verfahrungsart dabey iſt es auch, wenn man bey dergleichen Zinserhöhungen nicht bloß auf die wirklich verwandten Verwallungskoſten Rückſicht nehmen, ſondern den Werth der Verbeſſerungen der Grundſtücke ſelber zum Grunde legen will.

Die

Die Erfahrung lehret es zur Genüge, daß durch die Verwallung ein Stück vor dem andern mehr oder weniger verbeſſert worden.

Dieſes hat an vielen Orten Gelegenheit gegeben, bey der Beſtimmung des höhern Zinſes, nach dem Verhältniß der mehrern oder wenigern Verbeſſerung von den verſchiedenen Grundſtücken gewiſſe Claſſen zu bilden, und in einigen den Zins höher, in andern aber wiederum niedriger, zu ſetzen.

Wie viele Zänkereyen und Streitigkeiten dadurch unter den Bruchbeſitzern ſelber veranlaßet worden ſind, iſt aus den neuern Verwallungsgeſchichten an denjenigen Orten, wo man dieſen falſchen Weg gewählet hat, zur Genüge bekannt.

Alle Verbeſſerungen in dem Ertrage eines Grundſtücks, kommen lediglich dem nutzbaren Eigenthümer zu, und der Dominus directus hat daran nicht den geringſten Antheil.

Dieſer Satz wird, wenn man nicht die ganze Natur ſolcher ſub jure perpetuæ Coloniæ ausgethanen Zinßgüter gänzlich umſchaffen will, eine ewige Wahrheit bleiben.

Hat aber der Dominus directus, um eine ſolche Verbeſſerung zu bewirken, wirkliche Koſten verwandt, ſo können ſich die Beſitzer der verbeſſerten Grundſtücke, ihm die Zinſen von dem verwandten Verwallungs-Capital durch einen erhöheten Zinß zu vergütigen, nicht entbrechen.

Die Zinſen des Verwallungs-Capitals, und nicht der Werth der Verbeſſerung ſelber, ſind es ſolchemnach, die bey einer ſolchen Zinßerhöhung zur Richtſchnur dienen müſſen.

§. 202.

§. 202.

Daß dieſer Grundſatz von den Verwallungsdirectionen ſelber angenommen worden, wird durch Beyſpiele nachgewieſen.

Daß dieſer Grundſatz auch im Anfange von der Verwallungs-Direction zum Grunde geleget worden, erhellet aus verſchiedenen Beyſpielen.

An den Netzſtrohm befindet ſich unter andern eine Gegend, welche im eigentlichen und engern Verſtande das Netzbruch genannt wird.

Die Beſitzer dieſer Gegend erboten ſich gleich bey Anfange, dieſen Diſtrict auf ihre eigne Koſten zu verwallen.

Dieſes wurde ihnen auch gar gerne verſtattet, und es iſt, ob gleich erwähnte Gegend von dieſem Unternehmen vor allen andern den meiſten Nutzen hatte, niemand in den Sinn gekommen, wegen ſolcher Verbeſſerung, ihren vorigen Zinß zu erhöhen; wie ſie denn auch noch bis anjetzt nicht das geringſte mehr, als ſie vor der Verwallung zu geben ſchuldig waren, entrichten.

Hieraus leget ſich von ſelbſt dar, daß ſchon die erſte Verwallungs-Direction den Grundſatz, daß die Erhöhung des Zinſes nur bloß nach dem Verhältniß der wirklich verwandten Verwallungskoſten geſchehen müſſe, als richtig erkannt und angenommen habe.

Warum man nachher bey der Netzverwallung dieſen Weg verlaſſen, und vielmehr die Verbeſſerung der Grundſtücke ſelber zum Augenmerk genommen hat, davon ſind mir zwar die Urſachen nicht bekannt; gewiß iſt es aber, daß ſolches mit den Regeln der Gerechtigkeit nicht übereinſtimmet, und dadurch viele Weitläuftigkeiten und Irrungen geſtiftet worden ſind.

§. 203.

Warum aber, bey Vertheilung des erhöheten Zinſes unter die Bruchbeſitzer ſelber, hauptſächlich auf den mehrern oder wenigern Nutzen, den ein jeder von der Verwallung gehabt hat, zu ſehen ſey, und wie hiebey beſonders der Unterſcheid zwiſchen dem großen, mittel und kleinen Waſſer, ſeine Anwähre findet.

Obgleich bey der Erhöhung des Zinſes vor die ganze Gegend, aus vorangeführten Gründen, kein anderer Grundſatz angenommen werden kann, ſo iſt doch bey der Vertheilung dieſes erhöheten Zinſes auf die einzelnen Beſitzer, auch die durch die Verwallung geſtiftete verſchiedene Verbeſſerung der Grundſtücke nicht auſſer Augen zu ſetzen.

Das Capital der zur Deckung einer Bruchgegend verwandten Koſten, beträget z. B. 100000 Rthlr., und folglich die jährliche Zinſen davon nach dem vorhin gewöhnlichen Zinßfuß à 5 pro Cent 5000 Rthlr.

Daß die 5000 Rthlr. jährlich von der ganzen durch die Verwallung ſicher geſtellten Gegend, durch eine Zinßerhöhung aufgebracht werden müſſen, iſt auſſer allen Zweifel geſtellet.

Eben ſo ungerecht als unbillig wäre es, wenn ein jeder Bruchbeſitzer, ohne Unterſcheid zu dieſem Beytrage gleich hoch angeleget werden ſollte.

Vielmehr giebt es die Vernunft, daß dieſe ſpecielle Eintheilung nicht anders als nach dem Verhältniß der Verbeſſerung, die ein jedes Grundſtück nach ſeiner Lage durch die Verwallung erhalten hat, geſchehen müſſe.

Dieſes iſt denn der eigentliche Fall, in welchem der §. 199. bemerkte Unterſcheid unter großen, mittel und kleinem Waſſer ſeine Anwähre findet.

Der Hauptnutzen, der bey allen Strohmverwallungen zum Augenmerk genommen worden, beſtehet in der Sicherſtellung einer Gegend, gegen die ehemahligen

gen zu unrechter Zeit ſich ereigneten Ueberſchwemmungen.

Derjenige Bruchbeſitzer, der vor der Verwallung auch von dem kleineſten Waſſer Schaden zu befürchten hatte, kann natürlicher Weiſe ſein Grundſtück nunmehr, dem Werth nach, weit höher ſchätzen, als diejenigen, die nur bloß durch ein Mittelwaſſer in ihrer Benutzung geſtöret werden konnten.

Noch mehr fällt dieſer Unterſcheid bey denen in die Augen, deren Grundſtücke lediglich bey großen Waſſern der Ueberſchwemmung ausgeſetzet waren.

Und, ſollte es Gegenden geben, wie es denn wohl daran ſo leicht nicht ermangeln wird, die auch bey den größeſten Waſſern von allen Ueberſchwemmungen frey geblieben ſind, ſo kann auch ſolchen nach der Gerechtigkeit durch eine Zinßerhöhung zu den Verwallungs-Koſten einen Beytrag zu thun, nicht zugemuthet werden, zumahl es die Erfahrung lehret, daß die beyden letztern Arten von Bruchbeſitzern vor den Verwallungen der Ströhme, mehr Schaden als Nutzen gehabt haben.

§. 204.

Nähere Beſtimmung des hierunter vorwaltenden Nutzens, nachdem die Bruchbeſitzer vor der Verwallung den verſchiedenen Waſſerhöhen ausgeſetzet geweſen.

Eine allgemeine Beſtimmung dieſes Verhältniſſes an die Hand zu geben, fällt, wegen der verſchiedenen Lage, ſowohl des verwallten Strohms, als der angränzenden Gegenden, faſt ſchwer.

Inzwiſchen glaube ich doch, nach den vielfältigen Erfahrungen, die ich von dergleichen Angelegenheiten zu erlangen Gelegenheit gehabt habe, keinen von einer genauen Richtigkeit allzuweit abweichenden Vorſchlag zu thun, wenn ich feſtſetze, daß ein dem großen und

Mittel-

Mittelwaſſer ausgeſetzter Bruchbeſitzer die Hälfte, ein nur bloß das große Waſſer zu befürchten habender aber ein Viertel desjenigen, ſo ein unter der Gefahr aller drey Waſſer ſtehender Brucheinwohner erlegen muß, zu entrichten, ſchuldig gehalten werden könne.

Denn daß ſich ein kleines Waſſer gegen ein großes 4 Mahl, und ein Mittelwaſſer gegen ein großes zwey Mahl öfter einſtellet und zu erwarten ſtehet, iſt der Erfahrung gemäß, und wird auch wohl von denjenigen, die von den Bruchgegenden eine nähere Kenntniß haben, nicht in Abrede geſtellet werden können.

§. 205.

Von den verſchiedenen Prägravationen der Bruchbeſitzer, in Anſehung der ſchuldigen Wallreparaturen, und warum man auf deren Abſtellung Bedacht zu nehmen, wohl Urſache habe.

Den verwalleten Bruchbeſitzern lieget aber nicht bloß die Beſtreitung oder Wiedererſetzung der Verwallungskoſten ob, ſondern ſie ſind auch, die angefertigte Dämme und Wälle im Stande zu halten, imgleichen die zur Ableitung des ſich noch immer einfindenden überflüßigen Waſſers, nöthige Graben zu räumen, verbunden.

Dieſes geſchiehet entweder von den Bruchbeſitzern, wenn es ihr Stand oder Zeit erlaubet, ſelber, oder es werden dazu von ihnen Arbeiter, die ſolches an ihrer Statt verrichten müſſen, gedungen.

Dieſe Arbeiten, beſonders aber die jährliche Ausbeſſerungen der Wälle, müſſen denn ebenfalls unter die Bruchbeſitzer nach einem dergleichen Verhältniß, als bey dem baaren Beytrag zu den Verwallungskoſten ſelber, vertheilet werden.

Die jährliche Wallreparaturen ſcheinen zwar nur eine Nebenſache zu ſeyn, und man ſollte daher nicht glauben, daß ſolche ſo leicht zu merklichen Prägravationen Anlaß geben könnten.

Inzwi-

Inzwiſchen höret man doch darüber, beſonders in dem Wartebruche, faſt mehr, als über die Erhöhung des Zinſes ſelber, klagen.

Der Grund dieſer häufigen Klagen beruhet nicht ſowohl in einer unrichtigen Vertheilung des Flächen-Inhalts des Walles, als vielmehr deſſen verſchiedenen Beſchaffenheit.

Dergleichen Wälle haben theils von Anfange an nicht einerley Höhe erhalten, theils aber ſind ſie auch nicht auf gleichem Grunde und von gleicher Materie angefertigt.

Die meiſte Bruchbeſitzer, beſonders die adlichen, müſſen ihre Wallantheile, die den Nahmen von Looſen, weil ſie nach dem Looſen vertheilet worden, erhalten haben, durch Fremde vor baare Bezahlung im Stande unterhalten laſſen.

Durch die Verſchiedenheit des Walles nach ſeiner Höhe oder Grunde, geſchiehet es ſehr oft, daß das Looß des einen 5 bis 6 mahl mehr als des andern, ob ſie gleich beyde einen gleichen Flächeninhalt haben, zu unterhalten koſten.

Daß dieſe Ungleichheit der Looſe zu ſehr vielen Beſchwerden über Prägravationen Anlaß geben müſſe, iſt von ſelbſt einleuchtend; und die Herrn Directores des Waſſerbaues hätten daher wohl Urſache, auf ein bequemes und auch zugleich gerechtes Mittel, um ſolche zu heben, und dadurch eine völlige Gleichheit unter den ſämmtlichen Bruchintereſſenten herzuſtellen, bedacht zu ſeyn.

§. 206.

Daß durch die Errichtung einer eigenen Verwallungs-Caſſe ſehr leicht ein hierunter genügſames Ausgleichungsmittl bewirket werden könnte.

Ein dergleichen Ausgleichungsmittel würde auch durch Anlegung einer Verwallungscaſſe gar nicht ſchwer fallen.

Sehr leicht wird es denen, ſo die Direction des Verwallungsweſens über ſich haben, die jährliche auf Reparatur des Walles und der Graben nöthige Koſten zu beſtimmen, fallen.

Weiter als dieſes bedarf es nicht; weil ſich alsdenn von ſelbſt verſtehet, daß ein jeder Verwallungs-Intereſſent nach dem Verhältniß der Waſſer, unter welchen er vor der Verwallung geſtanden hat, das Seinige beytragen muß.

Wie wenige Streitigkeiten würden ſich nicht daher in dergleichen Vorfällen, die anjetzt ſo häufig ſind, vors künftige ereignen, wenn man die vorgedachte Grundſätze gehörig beobachtete, und ſolche, bey deren Entſcheidung und Beurtheilung, zum Grunde legte!

§. 207.

Von dem letzten und dritten natürlichen Erwerbungs-Mittel, nehmlich der wirklichen Uebergabe, und warum ſolches zur Transferirung des Eigenthums nothwendig ſey.

Das dritte und letzte natürliche Erwerbungsmittel des Eigenthums, iſt endlich die Uebergabe desjenigen Stückes, es mag beweglich oder unbeweglich ſeyn, von welchem das Eigenthum auf einen andern übertragen werden ſoll.

Daß dieſes, wenn nicht durch ein rechtliches Erkenntniß, ein anderes feſtgeſetzet worden, füglich nicht anders als mit der Bewilligung und Einſtimmung des vorigen Beſitzers und Eigenthümers geſchehen könne, verſtehet ſich von ſelbſt, weil zu jetzigen Zeiten, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, kein Eigenthum mehr ledig, ſondern ſchon alles vorhin beſetzet worden, und ſeinen beſtimmten Herrn hat.

Das Eigenthumsrecht hat zu wichtige Folgen, als daß es auf eine leichtſinnige Art von einem auf den andern transferiret werden könnte.

Sehr

Sehr klüglich und wohlbedächtig haben daher ſchon die alte Geſetze feſtgeſetzet, daß durch bloße Verſprechungen und Verabredungen das wirkliche Eigenthum einer Sache nicht übergehen könne, ſondern eine beſtätigte Uebergabe der Sache, welche dadurch in die Hände des dritten Beſitzers kömmt, nothwendig ſey.

Es ſtimmet dieſes mit dem erſten Urſprunge des Eigenthums ſehr wohl überein, indem ſolches ebenfalls, wie ſchon oben mit mehrern erkläret worden, durch die erſte Beſitznehmung ſeine Vollſtändigkeit erhielte, und dadurch das wahre Eigenthumsrecht gebildet wurde.

§. 208.

Von dem hierunter vorwaltenden Unterſcheide zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Dingen.

Ein offenbares Beyſpiel hievon haben wir bey den über ſo wohl bewegliche, als unbewegliche Sachen geſchloſſenen Kaufcontracten. In denſelben wird den Käufern das Eigenthum der erkauften Sache ausdrücklich verſprochen; ein ſolches verſprochenes Eigenthum gehet aber auf den Käufer nicht eher über, bis der Kaufcontract durch die wirkliche Uebergabe der verkauften Sache realiſiret worden iſt.

§. 209.

Was vor eine Art der Uebertragung des Eigenthums in Anſehung der beweglichen Dinge, die unter dem Nahmen von Conſumtibilien bekannt ſind, Statt finde.

Die Uebergabe der verkauften, oder ſonſt auf andere Art überlaßenen Dinge iſt aber nicht durchgehends von einerley Art, ſondern die verſchiedene Natur der Gegenſtände erfordert es von ſelbſt, daß dabey zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Din-

gen ein Unterſcheid gemacht werden müſſe, und dasjenige, was bey jenen Statt findet, bey dieſen nicht anwendlich ſey.

Um zuvörderſt bey der Uebergabe der beweglichen Dinge, wodurch das Eigenthum derſelben auf einen andern übertragen werden kann, ſtehen zu bleiben, iſt zu bemerken, daß hierunter nicht alle Arten der beweglichen Dinge auf einen gleichen Fuß behandelt ſind.

Die ſo genannten Conſumtibilien, oder ſolche Sachen, welche zur Unterhaltung der thieriſchen Körper erfordert werden, ſind von den Dingen, die ſonſt auch zu der Claſſe der beweglichen gehören, in dieſem Fall, wie ſolches auch ſchon vorhin von den Geſetzen feſtgeſetzet worden iſt, auf eine vernünftige Art zu unterſcheiden.

Maaß und Gewichte ſind diejenige Mittel, wodurch der Werth der Conſumtibilien entſchieden werden kann, und muß.

Sie ſind daher auch das einzige zuverläßige Mittel, bey ihrem Verkauf, deren wirkliche Uebergabe zu beſtimmen a).

Titius verkaufet z. B. an den Sempronius 20 Wſpl. von dem auf ſeinem Boden liegen habenden Getreide.

So lange nicht dieſe 20 Wſpl. von dem auf dem Boden vorhandenen Vorrath dem Sempronius zugemeſſen, und dadurch realiter übergeben worden, kann auch nicht, daß Sempronius von dieſem verkauften Getreide ein wirklicher Eigenthümer geworden ſey, behauptet werden.

Brennet daher das Kornhaus durch einen Unglücksfall ab, ſo gehen die dadurch verlohrne 20 Wſpl. Getreide bloß auf des Titius, nicht aber des Sempronius Rechnung.

Sind hingegen dem Sempronius die verkaufte 20 Wſpl. Getreide bereits zugemeſſen geweſen, ſo

muß

muß derſelbe dem Titius, des entſtandnen Brandes ohnerachtet, das davor verſprochene Kaufgeld erlegen.

Ein gleiches findet auch wegen eines bereits vor dergleichen Unglücksfall zugewogenen Woll- oder Flachsvorraths, oder andern dergleichen landwirthſchaftlichen Producten, Statt.

a) Das Gewichte inſonderheit giebet bey allen unverarbeiteten und öfters auch bey den verarbeiteten Landesproducten, die ſicherſte Beſtimmung ihres wahren Werthes ab.

Bey dem Getreide, und faſt allen andern, Waaren, fällt ſolches ganz offenbar in die Augen.

Wer wird nicht lieber einen Scheffel Roggen, der 85 bis 88 Pfund wieget, als einen andern der kaum 78 bis 80 Pfund hat, erkaufen!

Das bloße Scheffelmaaß iſt ein ſehr unſicheres Beſtimmungsmittel ſolcher Dinge, in Anſehung ihres wahren Werths.

Sehr vernünftig würde es daher ſeyn, wenn man das Maaß der Conſumtibilien ganz und gar abſchafte, und ihren verhältnißmäßigen Werth nur lediglich nach dem Gewichte feſtſetzte.

Dieſes aber gehöret zur Einrichtung einer vernunftmäßigen Policeywirthſchaft, wovon an ſeinem Ort gehandelt werden ſoll, und ich finde daher, mich dabey gegenwärtig weiter aufzuhalten nicht nöthig.

Inzwiſchen habe ich doch ſolches gleichſam im Vorübergehen, erinnerlich zu machen, nicht unterlaſſen können.

§. 210.

Daß auch von allen andern beweglichen Dingen das Eigenthum nicht eher, als bis ſie wirklich übergeben worden, übergehe.

Bey denjenigen beweglichen Sachen, die nicht zu den Conſumtibilien gerechnet werden können, erhält weder der Käufer, noch ein anderer dritter Beſitzer, eher ein Eigenthum, bis ihm ſolche wirklich eingehändiget und übergeben worden ſind.

Der Käufer einer ſolchen beweglichen Sache hat bis zu ihrer wirklichen Uebergabe, nur ein bloßes Jus ad rem, und kann, vermöge deſſelben, den Käufer zu deſſen wirklichen Uebergebung auffordern. Iſt aber die verkaufte Sache in der Zwiſchenzeit des Verkaufes und der Uebergabe, auf die eine oder andere Art verlohren gegangen, ſo hat der Verkäufer kein Recht, ſolche aus den Händen des gegenwärtigen Beſitzers zu vindiciren, und zurück zu fordern.

§. 211.

Von dem Unterſcheide der phyſikaliſchen, bürgerlichen und ſymboliſchen Uebergabe der unbeweglichen Dinge, und was unter der erſten verſtanden werde.

Der natürliche Unterſcheid zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Sachen giebt es von ſelbſt, daß bey den letztern nicht gleiche Grundſätze Statt finden können.

Man hat daher in Anſehung derſelben zwiſchen einer phyſikaliſchen, bürgerlichen und ſymboliſchen Uebergabe einen Unterſcheid gemacht.

Unter der erſtern wird nach der eingeführten Praxis diejenige Natural-Uebergabe eines Landgutes, oder Grundſtückes verſtanden, vermöge welcher dem neuen Eigenthümer das verkaufte Grundſtück nach ſeiner Lage und Größe auf eine beſtimmte Art angewieſen, das dabey vorhandene Inventarium gehörig übergeben, und dem neuen Eigenthümer das ihm an ſolchen Grundſtücken überlaßene Recht nachgewieſen wird, auch die Unterthanen und Zubehörungen des Gutes auf dem Namen des künftigen Beſitzers und Eigenthümers ordnungsmäßig verpflichtet werden.

Iſt dieſes geſchehen, ſo iſt dadurch die phyſikaliſche Uebergabe oder Traditio naturalis einer unbeweglichen Sache vollſtändig, dergeſtalt, daß dadurch das wirkliche Eigenthum übergehet.

§. 212.

§. 212.

Daß der Käufer auf die Natural-Tradition nicht eher, als bis er das Kaufgeld bezahlet, antragen kann; in welchem Fall aber hievon eine Ausnahme zu machen iſt.

Auf die Natural-Tradition eines Grundſtückes kann ein Käufer nicht eher antragen, bis er ſeiner Seits das verſprochene Kaufgeld erleget, und dadurch dem Kaufcontract ein gehöriges Genüge geleiſtet hat.

Die Natur dieſes Geſchäftes bringet ſolches von ſelbſt mit ſich; indem bey einem Verkauf wechſelſeitige Pflichten vorhanden ſind, und er folglich von dem Gegner nicht eher eine Erfüllung derſelben verlangen kann, bevor er nicht den ſeinigen ſelber ein Genüge geleiſtet hat.

Inzwiſchen muß hiebey, ſo wohl nach den Rechten, als auch nach der geſunden Vernunft, eine Ausnahme zugelaßen werden, wenn der Verkäufer dem Käufer wegen der Bezahlung des Kaufgeldes Nachſicht gegeben hat.

Alsdenn findet die allgemeine bekannte Rechtsregel, quod pacta dent legem contractibus, d. i. **Contracte müſſen nach den darinn enthaltenen Bedingungen beurtheilt werden**, Statt.

Sehr oft wird ein Landgut von 50000 Rthlr. dem Käufer übergeben, ob er gleich nur etwa 10000 Rthl. bezahlet, das übrige aber in beſtimmten Terminen abzuführen, oder die auf dem Gute haftende Schuldner zu vergnügen, übernommen hat.

§. 213.

Von gerichtlicher Auflaſſung der liegenden Grundſtücke.

Vorſtehendes enthält den wahren und richtigen Begriff von der phyſikaliſchen Uebergabe und dadurch

bewirkten Eigenthum eines verkauften unbeweglichen Dinges.

Ich habe aber auch vorher einer Traditio civilis ſolcher verkauften unbeweglichen Grundſtücke gedacht.

Hiezu giebt mir beſonders die durch die Sächſiſche Rechte eingeführte gerichtliche Auflaßung, Reſignatio judicialis, Gelegenheit.

Dieſe gerichtliche Auflaßung beſtehet, um ſich von dergleichen practiſchen, nicht jedermann bekannten Dingen einen richtigen und deutlichen Begriff zu machen, in einer gerichtlichen Erklärung des vorigen Eigenthümers, daß er ſich des bisher an dem verkauften Grundſtück gehabten Eigenthums völlig begebe, und, daß ſolches auf den Verkäufer übergehe, zufrieden ſey.

So bald das Gericht über dieſe Erklärung des vorigen Eigenthümers, nach einigen deshalb vorhergegangenen, gemeiniglich ſehr unſchmackhaften Ceremonien, eine authentiſche Recognition ausgefertiget hat, muß dieſe Traditio civilis, oder ſo genannte Auflaſſung, vor vollſtändig geachtet werden.

§. 214.

Von den Wirkungen einer ſolchen gerichtlichen Auflaſſung.

Nur frägt es ſich, ob eine dergleichen nach den Sächſiſchen Rechten gewöhnliche Auflaſſung mit der phyſikaliſchen Uebergabe eine gleiche Wirkung habe.

Das gemeine und Churfürſtliche Sachſenrecht weichen hierunter von einander ab.

Das gemeine Sachſenrecht erfordert zur völligen Uebergehung des Eigenthums, außer der vorhin erwähnten gerichtlichen Auflaſſung, noch eine beſondere phyſikaliſche Uebergabe des verkauften Grundſtücks.

Nach

Nach dem Churfürſtlichen Recht hingegen wird ſolches nicht nöthig erachtet, ſondern die bloße gerichtliche Auflaſſung dazu vor hinreichend angenommen; wiewohl die Rechtslehrer des Sächſiſchen Rechts auch hierinn nicht völlig mit einander einig ſind.

§. 215.

Meinung des Verfaſſers hievon.

Darf ich meine Meinung darüber eröfnen, ſo glaube ich, daß die Diſpoſition des Churfürſtlichen Sächſiſchen Rechts der Vernunft am gemäßeſten iſt.

Schon aus dem Kaufcontract erhellet der Wille des Verkäufers, daß der Käufer das Eigenthum an dem ihm verkauften Grundſtück überkommen ſoll.

Erkläret ſich nun derſelbe bey der gerichtlichen Auflaſſung nochmahl, daß er das an der verkauften Sache bisher gehabte Eigenthum gänzlich aufgebe, und dem Käufer überlaße, ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht eine dergleichen gerichtlich geſchehene Erklärung mit der phyſikaliſchen Uebergabe eine gleiche Wirkung haben ſollte.

Die letztere wird zwar auch alsdenn, um den Käufer und Verkäufer, wegen der über die Zubehörungsſtücke des verkauften Grundſtückes zu befürchtenden Streitigkeiten außer Gefahr zu ſetzen, allemahl rathſam bleiben.

Hievon aber iſt gegenwärtig nicht die Frage, ſondern es kommt nur lediglich darauf an, ob das Eigenthum eines ſolchen verkauften Gutes gegen den Anſpruch eines Dritten durch die gerichtliche Auflaſſung gehörig geſichert ſey, und der Käufer von dieſer Zeit an ſich in allen Fällen der Rechte des Eigenthums bedienen, das erkaufte Gut wiederum anderweitig verkaufen, vertauſchen, oder verpfänden könne.

Nicht der geringſte Grund iſt vorhanden, warum nicht ſolches durch die Auflaſſung ſo wohl, als durch die phyſikaliſche Uebergabe, bewirket werden ſollte.

§. 216.

Von der *Traditio ſymbolica*, und welche die vernünftigſte Arten derſelben ſind.

Noch iſt, in Anſehung der beweglichen Dinge, die dritte Art der Uebergabe, ſo in den juriſtiſchen Lehrbüchern Traditio ſymbolica genannt wird, mit wenigen zu erörtern übrig.

Dieſer Ausdruck giebt ſchon von ſelbſt zu erkennen, daß dabey gewiſſe Zeichen oder Thathandlungen, wodurch der Verkäufer, daß er nunmehr das Eigenthum von der verkauften Sache wirklich auf den Käufer transferiret wiſſen wolle, an den Tag zu legen ſuchet, vorausgeſetzet werden.

Die Zeichen und Thathandlungen ſind nach den an einem jeden Ort eingeführten Gebräuchen gar ſehr verſchieden, und es iſt nicht zu läugnen, daß dieſelben oft in das Lächerliche fallen.

Zu den vernünftigſten unter denſelben mag, beſonders bey den Häuſern und andern Gebäuden, die Uebergebung der Schlüſſel, bey den Landgütern aber, die Aushändigung der alten Kauf- oder Lehnbriefe, und andrer zu dem Gute gehörigen Urkunden, gezählet werden.

Sonſt hat man auch vor alten Zeiten durch Aushauung eines Spahns von der Thürpfoſte, oder durch Ueberreichung eines grünen Reiſes, auch Anmachung eines Feuers auf dem Heerde des erkauften Gutes oder Hauſes, dieſe Art der Uebergabe zu bewirken, und dadurch die wirkliche Transferirung des Eigenthums auf den Käufer zu bezeichnen geſucht.

Die barbariſche Ausdrücke von einer Scotatio und Effeſtucatio, die man in den Büchern der Rechtsleh-

rer

rer antrift, und wovor einem die Haut ſchaudern möchte, iſt eine Anzeige, daß es ehedem noch mehrere Arten der Traditio ſymbolica gegeben haben müſſe, die aber hier umſtändlich anzuführen ſehr unnütze ſeyn würde, weil dergleichen abgeſchmackte Dinge ſchon längſt veraltet ſind, und zu unſern Zeiten wohl kein Vernünftiger weiter einen Gebrauch davon machen wird.

Sonſt verlangen einige Rechtslehrer, daß auch die Traditio ſymbolica, wenn ſie gültig ſeyn ſoll, in re præſenti, oder an dem Ort, wo die verkaufte Sache lieget, geſchehen müſſe.

Daß ſolches bey den beyden vorhin benannten vernünftigen Arten, nehmlich der Uebergebung der Schlüſſel und Aushändigung der Briefſchaften, keinesweges nothwendig ſey, wird ein jeder ſchon von ſelbſt einſehen.

Wird nur dieſen Handlungen die Kraft beygeleget, daß dadurch das Eigenthum wirklich übergehen ſoll, ſo iſt es wohl immer einerley, ob ſolches an dem Orte ſelber, oder in einer Entfernung von demſelben, geſchehe.

Inzwiſchen erinnere ich hiebey nochmahl, daß auch bey der Traditio ſymbolica, beſonders bey den Land-Gütern, eine phyſikaliſche Uebergabe, um zwiſchen den Verkäufer und Käufer wegen der Laſten und Früchte des Gutes eine richtige Berechnung anzulegen, nöthig und rathſam bleibet.

Die Traditio ſymbolica kann nur bloß die Zeit, von welcher an das Eigenthum an den Käufer übergegangen iſt, bezeichnen, nicht aber dieſes berichtigen.

§. 217.

§. 217.

Von der Entſcheidung des Falls, wenn einem Käufer oder Schenkungsnehmer zu einer mit Getreide angefüllten Scheune, oder einem mit verſchiedenen Hausrath und Mobilien beſetzten Hauſe, die Schlüſſel überreichet werden.

Inzwiſchen kann auch die Traditio ſymbolica, beſonders diejenige, ſo durch Ueberreichung der Schlüſſel geſchiehet, wenn nicht dabey nähere und deutlichere Erklärungen erfolget ſind, zu allerhand zweifelhaften Rechtsſtreitigkeiten Anlaß geben, und auch in ſoweit eine Nahrung der verderblichen Chikane werden.

Titius übergiebet z. B. dem Sempronius die Schlüſſel zu einer Scheune, die mit Getreide angefüllet iſt, oder zu einem Hauſe, worinn ſich eine Menge von allerhand Hausrath und Mobilien befindet.

Ganz natürlich entſtehet hiebey die Frage: ob durch die überreichte Schlüſſel Sempronius nur bloß Eigenthümer von der Scheune und Hauſe, oder auch den darinn befindlichen Getreide und Mobilien, geworden ſey?

Dieſe Art der Traditio ſymbolica, pfleget gemeiniglich nur bey Kaufen oder Schenkungen unter Lebendigen gewöhnlich zu ſeyn.

Unglücklich genug ſind die Parten, wenn in den über den geſchloſſenen Kauf, oder geſchehenen Schenkung aufgeſetzten Urkunden die Gegenſtände des Verkaufs oder der Schenkung nicht deutlich genug ausgedrücket und bemerket worden.

Alsdenn wird die Chikane gewiß nicht verabſäumen, ein Feuer, welches ſo leicht nicht wieder gelöſchet werden kann, anzuzünden und ſo lange als möglich, in einer lodernden Flamme zu erhalten.

Iſt aber in dem Kaufs- oder Donations-Inſtrument hierunter die gehörige Vorſicht genommen, und der Gegenſtand des Kaufs oder der Schenkung gehö-

rig beſtimmet worden; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ein dergleichen Vorfall nach dem Inhalt eines ſolchen Inſtruments entſchieden werden müſſe.

§. 218.

Wie der erſte Fall zu entſcheiden ſey.

Sehr oft aber iſt die deutliche Beſtimmung der Gegenſtände bey dieſer Art von Handlungen, entweder aus einem Verſehen der Verfaſſer ſolcher Aufſätze, oder auch aus Nachläßigkeit der Parten ſelber, unterlaſſen worden.

Alsdenn kann der Richter nicht bloß die vorhandene Urkunden zum Grunde legen, ſondern er muß zu der Natur der unternommenen Handlung, die ihr von den Rechten beygeleget worden iſt, und wodurch ſie ſich von andern ähnlichen Geſchäften unrerſcheidet, ſeine Zuflucht nehmen.

Iſt dieſes nöthig, ſo können die im nächſtvorſtehenden §. bemerkte Fälle bey einem Kauf und Schenkung nicht auf einerley Art entſchieden werden, ſondern es iſt zwiſchen denſelben ein Unterſcheid zu machen.

Bey dem Verkauf eines Landgutes erhält, wenn nicht durch beſondere Verträge ein anderes feſtgeſetzet worden, der Käufer nur bloß die Fructus pendentes, oder die noch auf dem Felde ſtehende und hangende Früchte, an den bereits abgeſonderten und in die Scheune gebrachten aber, hat er durch den Kauf kein Eigenthumsrecht erlanget, ſondern es verbleiben ſolche, wie aus den gemeinen Rechten zur Gnüge bekannt iſt, dem Verkäufer.

Durch die Uebergebung der Schlüſſel zu der Scheune, kann alſo bey Kaufhandlungen niemahl ein Eigenthum von dem in der Scheune befindlichen Getreide an den Käufer übergehen, ſondern dieſe Art der ſymbo-

ſymboliſchen Tradition, nur bloß in Anſehung der Scheune ſelber eine Wirkung haben.

Eben dieſes verſtehet ſich auch, wenn der Verkäufer dem Käufer, zur Bezeichnung der Uebergabe des Gutes, die Korn- oder Schüttbodenſchlüſſel ausgehändiget hat.

Iſt aber eine ſolche Traditio ſymbolica durch Uebergebung der Schlüſſel einer Scheune oder Schütt-Bodens in einem Schenkungsfall geſchehen, ſo gewinnet die Sache ein ganz anderes Anſehen, indem die Geſetze die Abſichten des Schenkers hierunter auf keine dergleichen Art eingeſchränkt haben, und es von ſeinem freyen Willen abhanget, ob er dem Schenkungsnehmer nur bloß das Gebäude der Scheune, oder auch das darinn befindliche Getreide überlaſſen wollen.

Iſt nun die Uebergabe durch Aushändigung der Schlüſſel zu der Scheune, ohne daß ſich der Schenker in dem Donationsinſtrument das Getreide ausbedungen hat, geſchehen, ſo hat der Schenkungsnehmer die Vermuthung vor ſich, daß ſolches unter dem ihm gethanen Geſchenke mit begriffen ſey.

Jedoch kann ſolches nur bloß alsdenn Statt finden, wenn die geſchenkte Sache ſofort, ohne Vorbehaltung des Genießbrauches, auf Zeitlebens, wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget, übergeben wird.

In dem letztern Fall würde das Getreide zu dem Genießbrauch zu rechnen ſeyn, und folglich der Schenkungsnehmer ſolches aus dieſem Grunde nicht verlangen können.

§. 219.

Wie der zweyte Fall zu entſcheiden ſey.

In dem §. 217. bemerkten zweyten Fall, wo die Uebergabe eines Hauſes durch die Uebergebung der

Schlüſſel dazu bewirket werden wollen, hat es eine ähnliche Bewandniß.

Der Käufer eines Hauſes kann, wenn nicht ausdrücklich ein anderes verabredet, und der Kauf etwa unter dem Ausdruck, wie es ſtehet und lieget, geſchloſſen worden, von den darinn befindlichen beweglichen Dingen weiter nichts, als den unentbehrlichſten zu dem Hauſe beſtimmten Hausrath, nebſt demjenigen, was **Wand- Band- Nied- und Nagelfeſt** iſt, fordern.

Die durch Uebergebung der Schlüſſel des Hauſes geſchehene Traditio ſymbolica hat daher nur bloß die Wirkung, daß dadurch das Eigenthum von dem Gebäude des Hauſes und den vorbenannten darinn befindlichen unentbehrlichen Dingen an den Käufer übergehet.

Aller überflüßiger und entbehrlicher Hausrath nebſt andern in dem Hauſe vorhandenen Mobilien, bleibet ein Eigenthum des Verkäufers, und es kann ſich der Käufer, ſolche demſelben, der geſchehenen Uebergabe ohnerachtet, verabfolgen zu laſſen, nicht entbrechen.

Bey einer Schenkung mag aber dieſes nicht ſo ſchlechterdings behauptet werden.

Auch hier wird, wenn ſich der Schenker nicht deutlich darüber erkläret hat, rechtlich vermuthet werden müſſen, daß er dem Schenkungsnehmer durch Einhändigung der Schlüſſel zu dem Hauſe, das Eigenthum nicht bloß des Hauſes, ſondern auch alles desjenigen, ſo darinn befindlich iſt, es mag die Natur der beweglichen oder unbeweglichen Dinge bey ſich führen, überlaſſen habe.

Wie nöthig es daher ſey, ſich in allen Geſchäften, wenn nicht der beſonders in unſern Tagen überhandnehmenden Chikane, Thor und Thür geöfnet werden ſollen,

ſollen, deutlich und beſtimmt auszudrucken, iſt hieraus von ſelbſt einleuchtend.

§. 220.

Von der Uebergabe der unkörperlichen Dinge oder Gerechtigkeiten.

Das bisher Vorgetragene betrift hauptſächlich ſolche Gegenſtände, welche zu den körperlichen unbeweglichen Dingen gehören. Nur bey dieſen findet eine wahre und eigentlich phyſikaliſche Uebergabe Statt.

Es giebet aber auch, wie wir bereits an ſeinem Ort bemerket haben, unkörperliche Dinge oder Gerechtigkeiten, die ebenfalls unter dem Eigenthum ſtehen, und von welchen daher daſſelbe in mancherley Fällen an einen Dritten durch eine wirkliche Uebergabe transferiret werden kann und muß.

Die verſchiedene Arten von Dienſtbarkeiten, imgleichen die mancherley Gattungen von Schuldverſchreibungen und andern Forderungen, ſind beſonders dahin zu rechnen.

Je mehrern Schwierigkeiten eine ſinnliche Uebergabe dieſer Gerechtigkeiten unterworfen iſt, deſto mehr iſt, wenn nicht dadurch zu unendlichen Prozeſſen Gelegenheit gegeben werden ſoll, eine richtige Beſtimmung derſelben nöthig.

§. 221.

Von dem Unterſcheide der bejahenden und verneinenden Dienſtbarkeiten, und warum bey beyden eine geſchickte Art der Uebergabe feſtzuſetzen ſey.

Die Servituten oder Dienſtbarkeiten ſind entweder affirmativæ, bejahende, oder negativæ, verneinende.

Was unter beyden verſtanden werde, wird ſich aus der nächſtfolgenden Abhandlung ergeben.

Hier

Hier will ich nur, um die beſtmöglichſte Uebergebungsart derſelben, näher beſtimmen zu können, ſo viel zum voraus bemerken, daß eine Servitus affirmativa oder bejahende Dienſtbarkeit, die Ausübung eines Rechts in einem fremden Eigenthum vorausſetzet, eine Servitus negativa oder verneinende Dienſtbarkeit aber, in der unterlaſſenen Ausübung einer mir ſonſt zuſtehenden Befugniß beſtehet.

Titius hat z. B. das Recht, auf des Sempronius Acker mit ſeinen Schafen zu hüten.

Dieſes iſt eine Servitus affirmativa, worinn Titius etwas zu thun befugt, Sempronius aber, ſolches zu leiden, ſchuldig iſt.

Titius will auf ſeinem Hofe gerne etwas anbauen. Sempronius aber hat das Recht, dieſem Anbau zu widerſprechen, weil dadurch das Licht ſeiner Fenſter verdunkelt wird.

Dieſes iſt ein Beyſpiel einer Servitus negativa, oder verneinenden Dienſtbarkeit, indem Titius wegen des Sempronius Rechts, ein Unternehmen, ſo ihm ſonſt in ſeinem Eigenthum nach der natürlichen Freyheit zugeſtanden hätte, unterlaſſen muß.

Dergleichen Servituten werden theils von neuen conſtituirt, theils aber auch durch errichtete Verträge wiederum aufgehoben.

In beyden Fällen gehet eine Veränderung, in Anſehung des damit verbundenen Eigenthums, vor. Wenn nun kein Eigenthum ohne eine vorhergehende Uebergabe der eigenthümlichen Sache, transferiret werden ſoll, ſo frägt es ſich, welches in dieſem Fall die bequemſte und geſchickteſte Uebergebungsart ſolcher Dienſtbarkeiten ſey?

§. 222.

Von einer anpaſſenden Uebergebungsart einer erſt von neuen zu conſtituirenden Servitut.

Bey allen dergleichen Dienſtbarkeiten wird wohl jederzeit eine deutliche Erklärung der Intereſſenten die Hauptſache bleiben.

Soll aber dieſe, ohne eine wirkliche Uebergabe, von keiner Wirkung ſeyn, ſo wüßte ich z. B. bey der Conſtituirung eines Aufhütungsrechts, welches ich zur Erläuterung der bejahenden Dienſtbarkeiten angeführet habe, nichts ſicheres und zuverläßigeres vorzuſchlagen, als daß derjenige, dem dieſe Dienſtbarkeit zugeſtanden worden, an einem dazu beſtimmten Tage das Feld des dienſtbaren Grundes in Gegenwart des Eigenthümers, und auch allenfalls Schulzen und Gerichten, mit ſeiner Heerde betriebe, und von dieſen, daß ſolches, nach Maaßgebung des errichteten Vertrages von Rechtswegen geſchehe, ad Protocollum erkläret würde.

Dieſes wäre ſonder Zweifel ein Beſitzhandlung, die einer legalen, und zur Rechts beſtändigen Uebergabe vollkommen gleich geſchätzt werden müßte.

§. 223.

Von den ſicherſten Kennzeichen, wodurch die Wiederaufhebung einer ſchon vorhin conſtituirt geweſenen bejahenden Dienſtbarkeit legaliſiret und beſtätiget werden kann.

Sehr oft aber wird eine dergleichen Aufhütungs-Servitut, oder andere Dienſtbarkeit von gleicher Art, die ſchon von Alters her conſtituiret geweſen, durch neuerlich errichtete Vergleiche wieder aufgehoben; und alsdenn iſt ebenfalls ein gewiſſes Kennzeichen, woran die Erfüllung des darunter geſchehenen Verſprechens erkannt werden kann, nöthig.

Iſt

Iſt die Feldmark, die der Nachbar vorhin zu be⸗hüten befugt geweſen, von der Lage und Beſchaffen⸗heit, daß die Heerden deſſelben durch eine dagegen zu machende Verheegung davon abgehalten werden kön⸗nen, ſo würde die von einem ſolchen Nachbar ruhig gelaßene Verheegung als ein ſicheres Merkmahl, daß er ſich des vorhin darauf auszuüben gehabten Aufhü⸗tungsrechts gänzlich begeben habe, ganz ſicher ange⸗nommen werden können.

Wäre aber auch dieſes nicht, ſo wäre ſchon deſſen Zurückbleiben mit ſeiner Heerde von dem Ort der Auf⸗hütung, als ein zulänglicher Beweis des von ihm ent⸗ſagten Aufhütungsrechts anzuſehen.

Jedoch bleibt in beyden Fällen eine deutliche und legale Erklärung desjenigen, der dem Aufhütungs⸗Recht entſaget hat, jederzeit nothwendig.

§. 224.

Warum es, bey den verneinenden Servituten eine ſichere Art der Uebergabe ausfündig zu machen, weit ſchwerer falle.

Bey den verneinenden Dienſtbarkeiten, Servitutes negativæ, fällt es weit ſchwerer, ein zuverläßiges Kennzeichen von der geſchehenen Entſagung des vori⸗gen Rechts ausfündig zu machen.

Bey dem §. 222. angeführten Beyſpiel von die⸗ſer Art wüßte ich kein anderes Kennzeichen der wirk⸗lich geſchehenen Entſagung des vorigen Rechts in Vorſchlag zu bringen, als daß dem Titius auf ſeinem Hofe gewiſſe Gränzen und Merkmahle, wie weit er an ſeinem Hauſe etwas anbauen können, geſetzet werden.

Dieſes aber wird wohl in den wenigſten Fällen thunlich ſeyn, und es folglich bey der bloßen ſchriftli⸗chen Entſagung ſeiner ihm hierunter zuſtehenden na⸗türlichen Freyheit ſein Bewenden haben müſſen.

§. 225.

Von der Ceſſion, als der in Schuld- und andern Anforderungen gewöhnlichen Uebertragungsart des Eigenthums, warum es aber, die dabey von den Geſetzen gemachte Einſchränkungen näher kennen zu lernen, nöthig ſey.

Bey der Uebertragung des Eigenthums in Schuld- und andern Anforderungen iſt die ſo wohl in den Rechten, als auch dem gemeinen Leben bekannte Ceſſion die gewöhnlichſte Methode.

Die Geſetze haben aber dabey mancherley Einſchränkungen gemacht, welche, wenn nicht die gehörige Vorſichten gebraucht werden, ſehr leicht das ganze Ceſſionsgeſchäfte vernichten, und eine Ungültigkeit deſſelben nach ſich ziehen können.

Dieſe geſetzmäßige Einſchränkungen und dabey zu beobachtende Vorſichten näher kennen zu lernen, iſt daher ebenfalls nöthig.

§. 226.

Warum der bloße Beſitz eines Schuldinſtruments kein hinlänglicher Beweis eines daran habenden Eigenthums ſey.

Eine ſehr natürliche Art der Transferirung des Eigenthums von dergleichen Schuld und andern Anforderungen ſcheinet es zwar zu ſeyn, wenn demjenigen, ſo der künftige Eigenthümer ſeyn ſoll, das über die ihm überlaßene Schuld ausgefertigte Inſtrument eingehändiget wird, indem es eine rechtliche Vermuthung wirket, daß derjenige, ſo das Schuldinſtrument in Händen hat, auch das Recht, ſolche einfordern zu können, beſitze.

Dergleichen Schuldinſtrumente können aber, wie die tägliche Erfahrung lehret, ſehr leicht, wider des Gläubigers Willen, in unrechte Hände kommen.

Sehr

Sehr weislich iſt daher durch die Geſetze verordnet, daß der bloße Beſitz eines fremden Schuldinſtruments zur Eincaſſirung der darinn verſprochenen Schuld nicht hinreichend ſey, ſondern der Inhaber deſſelben ſich durch eine legale Erklärung des wirklichen Gläubigers, daß ihm dieſe Anforderung übertragen worden, rechtfertigen müſſe.

Daß ſolches in dem Handel und Wandel des gemeinen Lebens ſehr viele Beſchwerlichkeiten und Weitläuftigkeiten verurſache, ſtehet zwar nicht zu leugnen. Inzwiſchen bleibet doch dieſe Vorſicht, wegen des vielen dabey möglichen, und durch die Erfahrung beſtätigten Mißbrauchs, allemahl nothwendig und rathſam.

§. 227.

Von zweyerley Arten der Schuldinſtrumente, die in den Königl. Preußl. Staaten keiner beſondern Ceſſion bedürfen.

In den Königl. Preußl. Staaten giebet es inzwiſchen zweyerley Arten von Schuldverſchreibungen, die, zur Aufrechthaltung des allgemeinen Landescredits, keiner beſondern Ceſſion, oder Uebertragung nöthig haben, ſondern, wie man ſich in dergleichen Fällen auszudrücken pfleget, von Hand zu Hand gehen.

Dieſe ſind die bekannte Banko-Noten, imgleichen die von der Ritterſchaft ausgefertigte Pfand-Briefe.

Bey beyden ſind die Inhabere, die darinn enthaltene Summen zu erheben, berechtiget, ohne ſich wegen der Art und Weiſe, wie dieſe Schuldinſtrumente auf ſie gekommen ſind, näher legitimiren zu dürfen.

Die Banke ſo wohl als die Ritterſchaft, leiſtet demjenigen, der dergleichen Banko-Noten oder

Pfandbriefe in originali produciret, und zurück giebet, promte und richtige Zahlung, ohne wegen der Art und Weiſe, wie der Inhaber derſelben zu dem Beſitz dieſer Documenten gelanget ſey, nähere Nachfrage thun zu dürfen; es wäre denn, daß ſich die Eigenthümer ſolcher Banko-Noten, oder Pfandbriefe bey dieſen Inſtituten vorhin gemeldet, und, daß ihnen dieſelben wider ihr Wiſſen abhänden gekommen wären, angezeiget hätten.

§. 228.

Warum aber bey allen andern Schuldverſchreibungen eine ausdrückliche *Ceſſio* des Gläubigers nöthig ſey.

Solche zum Beſten des allgemeinen Credits gemachte Verfügungen ſind aber nicht auf andere gemeine Schuldforderungen, bey welchen dieſer Endzweck keine Statt findet, anwendlich.

Vielmehr bleibet es bey dieſen ein untrüglicher rechtlicher Satz, daß der bloße Beſitz eines Schuld-Inſtruments zur Einforderung der darinn verſchriebenen Schuld nicht hinlänglich ſey, woferne nicht der Inhaber derſelben, daß ihm ſolche von dem Gläubiger auf eine rechtliche Art übertragen worden, darthun kann.

Wenn nun dieſe Uebertragung den Namen einer Ceſſion führet, ſo iſt offenbar, daß in gemeinen Schuldſachen ein jeder, der aus einem fremden Schuld-Inſtrument Klage anſtellen will, dieſe Ceſſion gehörig erweislich machen müſſe.

Bey dieſen Ceſſionen haben denn die Geſetze verſchiedene Einſchränkungen gemacht, welche nach unſern Abſichten zu erklären, um ſo nöthiger iſt, als dabey Unwiſſende, und in Rechten Unerfahrne ſehr oft unverſchuldeter Weiſe in Schaden gerathen können.

Alle dieſe Einſchränkungen ſind bisher durch ein fremdes in einer fremden Sprache geſchriebenes Recht eingeführet worden.

Auf vielfältige Art kann daher auch von denjenigen, ſo die lauterſten Abſichten gehabt, dagegen dennoch geſündiget und angegangen werden.

Nothwendig iſt es ſolchemnach, dieſe Einſchränkungen mit einer Deutlichkeit, die den Begriffen eines jeden Staatsbürgers angemeſſen iſt, näher zu entwickeln.

§. 229.

Von dem rechtlichen Unterſcheide *inter nomen verum & bonum.*

Sehr oft geſchiehet es, daß jemand einem Gläubiger gegen Ceſſion einer fremden Schuld dasjenige Quantum, ſo dieſelbe nach der Schuldverſchreibung beträgt, auf Treu und Glauben bezahlet, nachher aber, als er von dem Schuldner die Zahlung fordert, entweder, daß der cedirten Schuld ſehr wichtige rechtliche Einwendungen entgegen ſtehen, oder der Schuldner, um die Schuld abführen zu können, kein zureichendes Vermögen beſitze, in Erfahrung bringet.

Dieſes giebet denn zu dem in den Rechten bekannten Unterſcheid inter nomen verum & bonum, Anlaß.

Unter dem erſten wird eine Schuld, die keine gegründete rechtliche Einwendungen wider ſich hat, unter dem zweyten aber eine ſolche, die bey ihrer Rechtmäßigkeit auch von dem Schuldner, in Anſehung ſeines Vermögens, richtig beygetrieben werden kann, verſtanden.

Nichts iſt natürlicher, als daß der Ceſſionarius, der ſein auf die ihm cedirte Schuldverſchreibung vorgeſchoſſenes Geld aus der einen oder andern gegenſeitigen Urſache von dem cedirten Schuldner nicht wieder erhalten kann, deshalb ſeinen Regreß an den Ce-

denten nimmt, und von demſelben die Zurückbezahlung fordert.

Nur ſelten pflegen dergleichen Sachen ohne einen weitläuftigen und verwickelten Prozeß abzulaufen.

§. 230.

Warum der Cedent, die Gültigkeit der cedirten Schuld zu vertreten, allemahl ſchuldig ſey.

Bey deren Entſcheidung kommt denn gemeiniglich die Frage vor: ob der Cedent eben ſo wohl vor die Exigibilität, als Richtigkeit der cedirten Schuldforderung ſtehen, und demjenigen, dem er eine dergleichen Schuldforderung gegen Bezahlung des Schuldbetrages cediret hat, gerecht werden müſſe?

Daß der Cedent eine cedirte ungegründete und unrechtmäßige Schuldforderung zu vertreten, ſchuldig ſey, iſt eine in allen Rechten feſtſtehende unwiderſprechliche Wahrheit, und ſie verdienet um ſo mehr, in den bürgerlichen Rechten aufrecht erhalten zu werden, als ſie in der Vernunft und dem Naturrechte ſelber gegründet iſt.

Die Vermögensumſtände des Schuldners können durch genaue Nachforſchungen allenfalls ausgemittelt werden.

Die einer Schuldverſchreibung, in Anſehung ihrer Gültigkeit, entgegen ſtehende Einwendungen, iſt aber der Ceſſionarius zu überſehen, niemahl im Stande.

Hat gleich das ihm cedirte und eingehändigte Schuldinſtrument, in Anſehung ſeiner äußern Form, keine ſichtbare Fehler an ſich, ſo kann doch der Cedent mit dem Schuldner in Verwicklung geſtanden haben, wodurch die Schuld ſelber ſchon längſt getilget und die darüber ertheilte Verſicherung, nur bloß aus Verſehen oder Nachläſſigkeit, in des Gläubigers Händen geblieben iſt.

Fälle

Fälle von dieſer Art ereignen ſich, beſonders zu unſern Zeiten, weit öfter, als man von einem geſitteten und tugendhaften Volke vermuthen ſollte.

Es fehlet nicht an Betrügern, die ſich einer dergleichen aus Unvorſichtigkeit in Händen gelaßenen Schuldverſchreibung, um durch deren Cedirung ehrliche und treuherzige Leute anzuführen, und ſie unverſchämter Weiſe um ihr Geld zu bringen, bedienen, auch der Schande nicht achten, wenn gleich nachher der Schuldner, daß er die cedirte Schuld ſchon vorlängſt bezahlet habe, durch authentiſche Quittungen erweiſet.

Betrübt iſt es, daß es ſelbſt unter Leuten vom Stande nicht an dergleichen ſchändlichen Beyſpielen ermangelt.

§. 231.

Warum er aber, daß ſolche auch ein *nomen bonum* ſey, zu evinciren, nicht verbunden.

Zu der Evincirung einer wegen Unvermögenheit des Schuldners nicht beyzutreibenden Schuldpoſt, kann der Cedent nicht ſo ſchlechterdings angehalten werden, es wäre denn, daß er ſich in dem Ceſſions-Inſtrument ausdrücklich dazu anheiſchig gemacht hätte.

So wenig ein vernünftiger Gläubiger jemahls ſein Geld an einen Schuldner, von dem er nicht, daß er ihm die Schuld wieder zu bezahlen, im Stande ſey, verſichert iſt, verborget; eben ſo wenig kann auch von einem, der eine Schuldforderung gegen Ceſſion übernimmt, daß er ſich nicht vorher nach den Vermögensumſtänden des Schuldners erkundiget haben ſollte, vermuthet werden.

Hat er ſolches nicht gethan, ſo iſt es ſeine eigne Schuld, die er auch ſelber büßen muß, und weshalb er an den Cedenten keinen Regreß nehmen kann.

Bloß eine boshafte Inducirung des Cedenten mag ihm hierunter zu Hülfe kommen, welche aber gemeiniglich durch den Einwand, daß der Schuldner erſt nach der Ceſſion, und durch des Ceſſionarius Nachſicht, in Umſtände, die ihm außer Stande, die Bezahlung leiſten zu können, geſetzet haben, gerathen ſey, vernichtet zu werden pfleget, indem es immer ſehr ſchwer hält, die eigentliche Zeit, in welcher ein ſolcher Schuldner in Verfall gerathen iſt, mit Gewißheit auszumitteln.

§. 232.

Warum die ehemahlige Diſpoſition des Römiſchen Rechts, im Rechtsſtreit befangene Sachen, an keinen mächtigern überlaßen zu können, in unſern Tagen weiter nicht Platz greife.

Sonſt iſt durch die Römiſche Rechte die Ceſſionen Schuld- und andern Forderungen, beſonders durch das bekannte Anaſtaſianiſche Geſetz, welches man C. Lib. IV. Tit. XXXV. Leg. 22 und 23. antrift, in verſchiedenen Fällen gar ſehr eingeſchränket, und zum Theil gänzlich unterſaget.

Die erſte Einſchränkung betrift ſtreitige, und bereits im Prozeß befangene Forderungen. Dieſe ſollen an keinen mächtigern abgetreten werden können, weil, daß der Schuldner durch das Anſehen derſelben mehr gedrücket werden möchte, zu vermuthen ſtünde.

In der That macht dieſes Geſetz der damahligen Juſtitz nur wenige Ehre, indem man dabey nothwendig, daß ſolche nicht unpartheyiſch geweſen, ſondern das Anſehen der Prozeßführenden darinn einen ſtarken Einfluß gehabt habe, vorausſetzen muß.

Da die Juſtitzpflege in unſern Tagen von dieſen Schlacken gereiniget iſt, und in wohlgeordneten Staaten dem ärmſten Bauer eine eben ſo ſchleunige und genaue Gerechtigkeit, als dem größeſten General, wiederfah-

verfahren muß, ja öfters der erſte gegen den letztern in verſchiedenen Fällen wohl gar begünſtiget wird, ſo mag billig auf dieſe vielleicht damahl nöthig geweſene Einſchränkung weiter keine Rückſicht genommen werden.

§. 233.

Ob die Diſpoſition des Anaſtaſianiſchen Geſetzes, vermöge deſſen der Schuldner nicht mehr, als was der Cedent vor die cedirte Schuldforderung erhalten, wieder bezahlen darf, abzuſchaffen rathſam ſey.

Hauptſächlich hat der Kayſer **Anaſtaſius** in dem angeführten Geſetz, welches nachher von dem **Juſtinian** beſtätiget worden, feſtgeſetzet, daß niemand mehr von dem Schuldner, als er ſelber vor die Uebertragung der Schuld an den Cedenten bezahlet hat, fordern könne.

Dieſe geſetzmäßige Verfügung iſt auch in Deutſchland in vielen Ländern beybehalten, in andern aber, beſonders in dem Churfürſtenthum Sachſen, gänzlich aufgehoben worden.

In der That ſind aus dieſem Anaſtaſianiſchen Geſetze jederzeit eine Menge von verderblichen Prozeſſen veranlaſſet worden; und es wäre daher wohl zu wünſchen, daß daſſelbe überall abgeſchaffet werden möchte.

Ob dieſes rathſam ſey, wird ſich am ſicherſten durch eine nähere Prüfung, ob gedachtes Geſetz in der Vernunft und natürlichen Billigkeit gegründet ſey oder nicht, beurtheilen laſſen.

Da ich die vorzutragende Wahrheiten nicht bloß als Juriſt, ſondern hauptſächlich als ein Philoſoph in Betracht nehme, ſo wird mir eine dergleichen nähere Prüfung wohl frey ſtehen.

§. 234.

Daß zwar bey wucherhaften Ceſſionen das Anaſtaſianiſche Geſetz nicht unbillig ſey, alsdenn aber, wenn der Cedent dem Ceſſionarius die Ceſſion ſelber angetragen hat, mit der Vernunft und Analogie der Rechte nicht übereinſtimme.

Der Kayſer Anaſtaſius hat zwar dabey ausdrücklich, daß dieſe Verordnung nur in dem Fall, wenn jemand eine fremde Schuld doloſe, oder auf eine liſtige und betrügeriſche Art an ſich zu kaufen geſucht hat, Statt finden ſolle, feſtgeſetzet.

Allein die Rechtslehrer haben es dabey nicht belaſſen, ſondern das erwähnte Anaſtaſianiſche Geſetz auch auf Fälle, in welchen ſich der Ceſſionarius keiner Liſt noch Betruges ſchuldig gemacht, ausdehnen wollen; und eben hieraus ſind die vielen Zweifel und Verwickelungen, welche die Chikane bisher ſo reichlich genähret haben, erwachſen.

Bey der Nachſchlagung des L. 22. C. Mand. gehet ganz diutlich hervor, daß der Geſetzgeber nur bloß ſolche ſchädliche und ſchändliche Wucherer, die Land und Städte durchſtreichen, und ihren Mitbürgern, die ſich öfters in Noth und Bedrückung befinden, ihre ſonſt rechtmäßige Schuldforderungen, gegen baare Bezahlung einer weit geringern Summe als die Schuld beträgt, abzulocken ſuchen, zum Augenmerk gehabt habe.

Um einem ſolchen Wucher Einhalt zu thun, iſt es allerdings eben ſo gerecht als billig, daß einem dergleichen Käufer einer Schuldforderung von dem Schuldner mehr nicht, als er dem Cedenten wirklich davor gegeben hat, wieder bezahlet werde.

Eine ſolche Handlung iſt einem unerlaubten Zinswucher vollkommen ähnlich, und ſie erfordert daher auch ähnliche Verfügungen.

Wenn

Wenn aber viele Rechtslehrer ſo weit gegangen ſind, daß auch ſogar alsdenn, wenn der cedirende Gläubiger eine Schuldforderung dem Käufer und Uebernehmer derſelben, aus freyen Stücken angebo- ten hat, eine Anwendung von dem Anaſtaſianiſchen Geſetze Statt finden ſolle, ſo fällt die Billigkeit und Vernunftmäßigkeit deſſelben gänzlich hinweg.

Ein jeder Eigenthümer kann das ihm Zugehörige unter dem wahren Werthe verkaufen, warum ſollte es ihm nicht auch in Anſehung ſolcher Gerechtigkeiten und Schuldforderungen frey ſtehen!

Anaſtaſius hat nur bloß den Wucher ſtöhren, nicht aber die Eigenthümer der Schuldforderungen in ihren freywilligen Handlungen hemmen und einſchränken wollen.

§. 235.

Warum davon auch bey zweifelhaften, und wegen der Zahlung ungewiſſen Schuldforderungen, nach der Billigkeit keine Anwendung gemacht werden könne, es wäre denn, daß eine Verletzung über die Hälfte damit verbunden.

Noch mehr fällt dieſes in die Augen, wenn die freywillig cedirte Forderung entweder an und vor ſich ſelber, ob ſie eingehen werde, oder auch in Anſehung der Zahlungszeit, unſicher und zweifelhaft iſt.

Nimmt in dieſem Fall der Ceſſionarius alle Gefahr, beydes in Anſehung der Beytreibung der Schuld und auch der Zahlungszeit, über ſich, ſo iſt nicht abzuſehen, warum er nicht die ganze ihm cedirte Forderung, ob er gleich dem Cedenten weniger davor bezahlet hat, von dem Schuldner zu verlangen, berechtiget ſeyn ſollte.

Er ſtehet in dem erſten Fall in Gefahr, ſein ganzes Capital zu verlieren, und in den zweyten, viele Jahre,

wohl

wohl gar mit Verluſt der Zinſen, auf die Wiederbezahlung vergebens warten zu müſſen.

Ein dergleichen Ceſſionsgeſchäfte hat mit der in Rechten bekannten emtio ſpei viele Aehnlichkeit, und es kann daher dabey auf keine Gleichheit der an den Cedenten gezahlten Summe und dem Schuldforderungsquantum ſelber Rückſicht genommen werden.

Wäre aber das an den Cedenten bezahlte Quantum dergeſtalt geringe, daß es nicht einmahl die Hälfte der ganz eingehenden Schuldforderung betrüge, ſo würde alsdenn dem Hauptgläubiger der Einwand der Verletzung über die Hälfte, weil ſolche ohnedem in allen Kaufen rechtlich iſt, Statt finden können.

Selbſt in dem Churfürſtenthum Sachſen, wo ſonſt, wie ſchon bemerket worden, das Anaſtaſianiſche Geſetz gänzlich aufgehoben worden, findet dieſes Statt.

§. 236.

Warum es aber in allen Fällen, wo das Anaſtaſianiſche Recht Statt finden ſoll, unbillig ſey, daß der Ueberſchuß des Capitals dem Schuldner, und nicht vielmehr dem Cedenten, zu gute kommen ſoll.

Wenn auch das erwähnte Geſetz an und vor ſich bey allen Ceſſionen, weil der dabey vorausgeſetzte Betrug oder Dolus allemahl ſehr ſchwer zu entdecken und erweißlich zu machen fällt, nicht unbillig wäre, ſondern vielmehr, um alle hierunter verſteckte Betrügereyen zu hemmen, vor nothwendig und rathſam gehalten werden könnte; ſo iſt doch nicht abzuſehen, warum der Ueberſchuß des Capitals und Zinſen, dem Schuldner und nicht vielmehr dem Cedenten oder Hauptgläubiger zu gute kommen ſoll.

Der Schuldner wird dadurch offenbar mit eines Dritten Schaden bereichert, welches aber der Analogie der Rechte ſchlechterdings zuwider iſt.

Kann

Kann daher ein dergleichen mit dem Auftrag einer fremden Schuldpoſt verſehener Gläubiger weiter nichts, als was er ſeinem Cedenten dem Hauptgläubiger wirklich bezahlet hat, fordern, ſo bleibet doch auch allemahl gewiß, daß das von einer ſolchen Forderung übrig bleibende, dem cedirenden Gläubiger zu gute kommen müſſe.

Zu unſern jetzigen Zeiten ſind dergleichen Vorfälle gar ſehr durcheinander verwickelt, nach den vorhin angenommenen Sätzen werden ſie aber, wenn man nur die dabey vorwaltende Vorurtheile auſſer Augen ſetzen will, ſehr leicht gehoben werden können.

Zweyter Abſchnitt

der

Dritten Abhandlung.

Von den bürgerlichen oder geſetzlichen Mitteln und Wegen, zum Eigenthum einer Sache zu gelangen.

§. 237.

Von den bürgerlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums, und wie vielerley Arten darunter von den Rechtslehrern in ihren Lehrbüchern angenommen werden.

Nachdem in dem Vorſtehenden die natürliche Erwerbungsmittel des Eigenthums, modi acquirendi dominii naturales, näher bemerket worden ſind, ſo wird nunmehr zum Beſchluß auch noch derjenigen, die unter der Benennung der bürgerlichen Erwerbungsmittel bekannt ſind, mit wenigen Erwähnung geſchehen müſſen.

Bürger=

Bürgerliche Erwerbungsmittel oder modi acquirendi dominii civiles werden ſie deshalb genannt, weil ſie durch die bürgerliche Geſetze beſtimmet worden ſind.

Die in den Lehrbüchern der Juriſten angenommene gewöhnliche beſondere Gattungen davon ſind:

1.) Die Verjährung,
2.) Die Schenkung,
3.) Ein Vermächtniß, und endlich auch
4.) Die gerichtliche Zuſchlagung einer zum öffentlichen Verkauf feilgeſtandenen Sache.

Dieſe verſchiedene Arten der bürgerlichen Erwerbungsmittel, werden daher ebenfalls ſo, wie bisher in Anſehung der natürlichen geſchehen iſt näher entwickelt und auseinander geſetzet werden müſſen.

Zum voraus muß ich dabey erinnern, daß ſich hierunter verſchiedene Abweichungen zwiſchen den alten und neuen Rechten, die aber nicht unbemerkt gelaſſen werden ſollen, hervorthun werden.

§. 238.

Von der Verjährung; daß dazu von Seiten des Beſitzers *bona fides*, und zwar nicht bloß zu Anfange des Beſitzes, ſondern die ganze Verjährungszeit hindurch, erfordert werde.

Die Verjährung, die in den römiſchen Rechten theils unter dem Nahmen einer uſucapio, theils aber auch einer præſcriptio bekannt iſt, und wovon man durch eine ſubtile Diſtinction, einen gewiſſen nichts bedeutenden Unterſcheid zu bilden, geſuchet hat, iſt ſonder Zweifel dasjenige bürgerliche Erwerbungsmittel des Eigenthums, welches nicht allein in den Städten und auf dem Lande ſehr häufig vorkommt, ſondern wobey auch noch immer mancherley Zweifel vorfallen.

Wer

Wer von einer körperlichen oder unkörperlichen Sache, ſie mag beweglich oder unbeweglich ſeyn, bloß durch die Verjährung ein Eigenthum erlangen will, der muß nachſtehende Umſtände nachzuweiſen im Stande ſeyn.

1.) Zuförderſt iſt erforderlich, daß der Beſitz, von welchem er ſein Eigenthumsrecht herleiten will, in bona fide gegründet ſey.

Einen dergleichen Bonam fidem verlanget das römiſche Recht nur bloß zu Anfange der Beſitznehmung; das geiſtliche Recht, oder Jus canonicum aber, macht ſolchen auch durch die ganze Verjährungszeit hindurch nothwendig, dergeſtalt, daß derjenige der zwar zu Anfange ſich vor einen rechtmäßigen Beſitzer zu halten Urſache gehabt hat, nachher aber von dem Gegentheil überzeuget worden iſt, niemahl zu einer rechtsbeſtändigen Verjährung gelangen, und ſich bloß auf den langwierigen Beſitz einer Sache, als einem hinlänglichen Erwerbungsmittel des Eigenthums, berufen kann.

Die Diſpoſition des letztern Rechts, iſt überall in der Praxis angenommen worden, und eine rechtsbeſtändigen Verjährung, wodurch das Eigenthum transferiret werden ſoll, muß daher auf einen die ganze Zeit der Verjährung fortdauernden Bonam fidem beruhen.

§. 239.

Warum derjenige, der durch die Verjährung ein Eigenthum an einer Sache erlangen will, auch einen *juſtum titulum* vor ſich haben müſſe, und was darunter verſtanden werde.

2.) Die zweyte Eigenſchaft, die eine rechtsbeſtändige Verjährung an ſich haben muß, beſtehet in einer rechtmäßigen Beſitzungsart, welche in den gemeinen Rechten unter dem Nahmen von juſtus titulus bekannt iſt.

Dieſes will ſo viel ſagen, daß derjenige, der durch die Verjährung an einer Sache ein Eigenthum erlangen will, dieſelbe unter einer ſolchen Eigenſchaft, wodurch ein wahres Eigenthumsrecht übergehen kann, beſeſſen haben müſte.

Ein Verkauf, Schenkung, Erbſchaftsrecht, eingebrachtes Heyrathsguth u. d. m. ſind rechtmäßige Gelegenheiten, bey welchen das Eigenthum einer Sache erlanget und erworben werden kann.

Hat nun ein Beſitzer die Sache, worinn er ein Verjährungsrecht erlanget, in dieſer Qualität beſeſſen, ſo hat er einen Juſtum titulum, und folglich die zweyte Eigenſchaft einer rechtmäßigen Verjährung vor ſich.

Derjenige, der eine Sache unter einem Titel, der niemahl ein Eigenthum voraus ſetzt, beſitzet, kann folglich auch durch die Verjährung niemahl ein Eigenthum daran erlangen.

Miether und Pächter können hierunter zum offenbaren Beyſpiel dienen.

Wäre ein Landgut auch 100 Jahre in den Händen eines Pächters, ſo würde doch derſelbe nimmermehr ein Recht des Eigenthums daran erlangen können, weil er daſſelbe nicht unter einem ſolchen Titel, welcher zur Transferirung eines wirklichen Eigenthums fähig iſt, beſeſſen hat.

§. 240.

Daß ferner die Sache, woran jemand durch die Verjährung ein dingliches Recht oder Eigenthum erlangen will, der Verjährung fähig ſeyn müſſe, wobey zugleich Beyſpiele von Dingen, die der Verjährung unfähig ſind, angeführet werden.

3.) Eine fernere Nothwendigkeit iſt es, daß, wenn durch die Verjährung ein Eigenthum erlanget werden ſoll, die zu verjährende Sache von der Beſchaffenheit, daß ſie durch einen langwierigen ununterbrochenen Beſitz verjähret werden kann, an ſich haben, und eines Privateigenthums fähig ſeyn müße.

Dieſe

Dieſe Unfähigkeit der Dinge, verjähret werden zu können, hat entweder in der Natur der Sache ſelber oder in den Geſetzen, ſeinen Grund.

Zu der erſten Art gehören beſonders alle Arten der Dinge, die entweder von dem gemeinen menſchlichen Verkehr gänzlich ausgeſchloſſen ſind, oder von der Willkühr eines jeden, ob er ſich derſelben bedienen wolle oder nicht, abhängen.

An einem von Geburt freyen Menſchen, kann, in ſo ferne nicht die bürgerliche Geſetze darunter ein anderes feſtgeſetzet haben, wenn er auch 50 Jahre als Knecht in Dienſten geſtanden hätte, niemahl ein Recht der Knechtſchaft oder Leibeigenſchaft erlanget werden.

Mit den zum Goteesdienſt gewidmeten Dingen hat es eine gleiche Bewandniß, weil ſolche ebenfalls zu den von allen menſchlichen und bürgerlichen Verkehr ausgenommenen gehören.

Bloß willkührliche Rechte, res meræ facultatis, können gleichmäßig niemahl durch den unterlaſſenen Gebrauch, non uſum, dergeſtalt, daß ein andrer ein ausſchlieſſendes Recht daran erlange, verjähret werden.

Faſt in allen Städten und auch Dörfern giebt es öffentliche Waſſerbrunnen, aus welchen alle Einwohner das benöthigte Waſſer holen und nehmen können.

Hätte ſich gleich Titius als ein Mitglied der Gemeine, dieſes Rechts ſeit einer langen Reihe von Jahren nicht bedienet, ſo kann er doch durch den unterlaſſenen Gebrauch daſſelbe nicht verluſtig gehen, noch ihm von den übrigen Miteinwohnern das Waſſerholen aus demſelben, aus dieſer Urſache unterſaget werden.

§. 241.

In welchen Fällen der Satz, daß der unterlaſſene Gebrauch einer *res meræ facultatis* keine Verjährung bewirken könne, und in welchen hingegen eine Ausnahme dabey Statt finde.

Der non Uſus oder unterlaſſene Gebrauch einer willkührlichen Befugniß, res meræ facultatis, giebt in der Materie von der Verjährung zu vielen Irrungen und Weitläuftigkeiten Anlaß, und es verdient daher dieſer Punct wohl, daß er näher beſtimmet werde.

Ueberhaupt bleibt es eine allgemeine Regel, daß niemand ſein Recht bloß durch den unterlaſſenen Gebrauch deſſelben verlieren könne.

Bey aller Verjährung wird eine ununterbrochene, dem Gegentheil bekannt gewordene und von ihm nicht widerſprochene Beſitzhandlung nebſt einer geſetzmäßigen Verjährungszeit vorausgeſetzt.

Daß dieſes auf den non Uſum oder gänzlich unterlaſſenen Gebrauch einer zu verjährenden Sache, keine Anwendung finde, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Bey den Dingen, woran ſonſt niemand ein beſonderes beſtimmtes Recht hat, auch durch den geſchehenen oder unterlaſſenen Gebrauch nichts verlieret oder gewinnet, wovon das vorangeführte Beyſpiel von einem öffentlichen Waſſerbrunnen zum Beweiſe angenommen werden kann, findet gegen den Satz, daß keine Sache durch den unterlaſſenen Gebrauch verlohren gehen könne, keine Ausnahme Statt.

In Fällen hingegen, wo mit dem ausgeübten oder unterlaſſenen Gebrauch eines Dritten, Verluſt oder Gewinnſt verknüpft iſt, muß öfters hierunter eine Abweichung von bemeldeter Regel zugelaſſen werden.

§. 242.

Die in dem vorſtehenden Fall mögliche Ausnahmen werden näher erläutert.

Um dieſes durch ein Beyſpiel näher zu erläutetn und deutlicher zu machen, ſo iſt bekannt, daß auf vielen adlichen Rittergütern von den Unterthanen der Herrſchaft, bey den in der adlichen Familie des Beſitzers vorfallenden Hochzeiten und Kindtaufen, eine ſogenannte Fräulein- oder Kindtaufenſteuer, welche gemeiniglich in allerhand Victualien und ländlichen Producten zu beſtehen pfleget, entrichtet werden muß.

An und vor ſich iſt es eine bloß willkührliche Sache, ob der Grundherr dieſe Präſtation der Unterthanen bey ſich ereigneten Fällen fordern wolle oder nicht, und ſie könnte daher nach der Regel, durch deſſen Unterlaſſung niemahl präſcribirt werden, und vor den Eigenthümer des Gutes verlohren gehen.

Weil aber dergleichen Fräulein- und Kindtaufen-Steuern, ſo wenig bedeutend ſie auch gemeiniglich zu ſeyn pflegen, doch allemahl eine wirkliche Laſt der Unterthanen ſind, folglich ſie von deren gänzlichen Befreyung einen Nutzen haben würden, ſo iſt durch die Obſervanz feſtgeſetzet, daß, wenn ein Gutsherr wenigſtens dreymahl, dergleichen Ableiſtungen den Unterthanen zu fordern Gelegenheit gehabt, und ſolche dennoch nicht verlanget hat, das ganze Recht als verloſchen anzuſehen ſey.

Jedoch muß dabey, wie bey der Verjährung aller Gerechtigkeit erfordert wird, eine Zeit von wenigſtens 30 Jahren darzwiſchen abgelaufen ſeyn.

Eben der Ablauf dieſer langen Zeit wirket eine rechtliche Vermuthung, daß ein Gutsbeſitzer, der ſich, ob er gleich Gelegenheit dazu gehabt, derſelben dennoch nicht bedienet hat, erwähntem Recht gänzlich entſaget habe.

Dieſe und andere dergleichen Gerechtigkeiten werden, weil ſie in Kleinigkeiten beſtehen, öfters von Gutseigenthümern, die bey ihren Vermögensumſtänden faſt gar keinen Gebrauch davon machen können, um ihre Unterthanen dadurch zu erleichtern, vernachläßiget.

Die Abſichten eines ſolchen Gutbeſitzers ſind zwar an und vor ſich ganz löblich. Da aber der Werth des Gutes durch eine dergleichen vernachläßigte Gerechtſame, allemahl verringert wird, ſo iſt es, wenn ich es ſagen darf, jederzeit eine unzeitige Nachſicht der Unterthanen, die ihm noch überdem nur wenigen Dank davor wiſſen.

Die Landgüter bleiben nicht allemahl in den Händen vermögender Beſitzer, dir dergleichen Kleinigkeiten ſo wenig zu achten Urſache haben, daß ſie ſolche vielmehr ihrem Stande nach für verächtlich halten.

Ihren ſich nicht in gleichen Umſtänden befindlichen Nachfolgern gewähret ſolches jederzeit eine angenehme und ganz wohl zu paß kommende Beyhülfe.

Ueberhaupt muß nie ein Gutseigenthümer eine auf ſeinem Gute haftende Gerechtigkeit vernachläßigen, wenn er nicht, daß ihm ſolches dermahleinſt von ſeinen Nachkommen zum Vorwurf gereichen werde, befürchten will.

Neue nutzbare Gerechtſame laſſen ſich zu unſern Zeiten ſehr ſchwer erwerben, weil das Eigenthum ſchon überall gar zu ſehr vertheilet und beſtimmet iſt; deſtomehr hat man, die vor Alters acquirirte und auf den Landgütern haftende unverkürzt zu erhalten, Urſache.

§. 243.

Die vorhin erwähnte Ausnahme wird durch ein neuerliches ſehr vernünftiges Beyſpiel, in ein näheres Licht geſetzet.

Nur noch erſt vor wenigen Jahren, ſtattete eine reiche und vornehme Wittwe auf ihrem in meiner

Nachbarſchaft habenden Gute ihre Tochter aus, und forderte bey dieſer Gelegenheit von ihren Unterthanen die ihnen obliegende Fräulein- oder Hochzeitſteuer.

Die Unterthanen baten, ſie wegen ihrer ſchlechten Umſtände damit zu verſchonen. Obgleich ihre natürliche Geſinnungen zu nichts weniger als zu einer Härte gegen diejenigen, die unter ihren Befehlen ſtanden, geneigt waren, ſo beſtand ſie demohnerachtet auf die Ableiſtung dieſer Schuldigkeit von Seiten der Unterthanen, mit Nachdruck.

So bald die Unterthanen hierunter ihren Pflichten ein Genüge geleiſtet hatten, erſetzte ſie denſelben durch eine anderweitige Wohlthat, dieſen ihren geringen Beytrag vielleicht mehr als doppelt.

Den meiſten kommt dieſes Verfahren widerſinnig vor, indem es ja weit kürzer geweſen ſeyn würde, wenn die erwähnte Beſitzerin dem Anſuchen ihrer Unterthanen Statt gegeben, und ſie von dem Beytrage zu der geforderten Fräuleinſteuer befreyet hätte.

Bey genauerer Ueberlegung wird man aber gar bald wahrnehmen, daß ſich dieſelbe hierunter ſowohl als eine treue Bewahrerin ihrer Gerechtſame bewieſen, als auch die Bitte ihrer Unterthanen auf eine ſehr vernünftige und wohlthätige Art erfüllet hat.

Das Beyſpiel dieſer klugen, gerechten und auch zugleich wohlthätigen Dame, mag billig einem jeden adlichen Gutsbeſitzer männlichen Geſchlechts, der ſich mit derſelben in gleichen Umſtänden befindet, zu einem nachahmungswürdigen Muſter dienen.

In der That kann kein ſicherer Temperament, um auf der einen Seite dieſe Art der auf den Landgütern haftenden Gerechtſamen aufrecht zu erhalten, und zugleich anch auf der andern die Unterthanen nicht ohne Noth zu drucken, als dieſes, erfunden werden.

§. 244.

Daß aber in einem dergleichen Fall, wenn ſich keine Gelegenheit, die Fräulein- und Kindtaufenſteuer zu fordern, ereignet hätte, wegen des bloßen *non uſus* keine Verjährung Statt finden könne.

Daß nur bloß auf den Fall, wenn in der Familie des Gutsbeſitzers Hochzeiten und Kindtaufen vorgefallen ſind, derſelbe aber demohnerachtet von den Unterthanen keine Fräulein- noch Kindtaufenſteuer gefordert habe, und eine rechtsverjährte Zeit dazu gekommen iſt, eine dergleichen Gerechtigkeit verlohren gehen könne, ergiebet ſich aus dem Vorſtehenden von ſelbſt.

Hieraus nun gehet genugſam hervor, daß in den Fällen, wo ſich keine dergleichen Begebenheiten, weder an Hochzeiten, noch Kindtaufen ereignet haben, dieſe Gerechtigkeit auch durch den bloßen non uſum nicht präſcribiret werden könne.

Inzwiſchen iſt mir, in meiner ehemahligen Praxis bey dem Königl. Preußl. Cammergericht zu Berlin, hierunter ein ganz beſonderes Beyſpiel vorgekommen, welches ich bey dieſer Gelegenheit nicht unberühret laßen kann.

Ein adliches in der Prignitz belegenes Landgut, auf welchem eine dergleichen Gerechtigkeit haftete, war an das bekannte Fräuleinſtift zum heiligen Grabe auf 30 Jahre Pfandſchillingsweiſe verſetzet worden.

Nach Verfließung dieſer Zeit löſete ein Mitglied der Familie, dem gedachtes Gut eigenthümlich zugehörte, ſolches wiederum ein.

Der neue Beſitzer war ein junger Mann, der bald nach der Wiedereinlöſung des bemeldeten Gutes Kindtaufen hielte.

Er forderte die Unterthanen des Orts zu der in der ganzen dortigen Gegend gewöhnlichen Kindtaufen-Steuer auf. Dieſe aber verweigerten ſolches, unter

dem Vorwande, daß ihnen ſolches ſeit 30 Jahren nicht weiter zugemuthet worden ſey, und ſuchten ſich daher durch die Verjährung dieſes Rechts gegen die herrſchaftliche Anforderung zu ſchützen.

Natürlicher Weiſe aber wurde dagegen von Seiten der Herrſchaft vorgeſtellet, daß eines Theils bey einem dergleichen Recht, ſo auf eine Sache, die meræ facultatis wäre, beruhete, keine Präſcription Statt finden könne, und andern Theils ſich bisher das gedachte Gut ſeit 30 Jahren in den Händen von Stiftsfräuleins befunden hätte, deren Stand aber, Kindtaufen zu halten, nicht erlaubte, folglich auch ſchon aus dieſem Grunde die von ihnen vorgewandte Verjährung von ſelbſt vernichtet würde.

Inzwiſchen kam die Sache zu einem weitläuftigen, durch alle Inſtanzen durchgetriebenen Prozeß, welcher viele Jahre gedauert hat. Das Ende davon aber war, daß die Unterthanen mit ihrer vorgeſchützten Verjährung abgewieſen, und der Grundherr bey dem Recht, in einem jeden ſich ereigneten Fall, die der Obſervanz gemäße Kindtaufenſteuer fordern zu können, geſchützet wurde.

Es giebt zwar noch mehrere Fälle, in welchen ein Gleiches beobachtet werden muß.

Inzwiſchen hat mir der gegenwärtige, zur Erläuterung des Satzes, daß keine res meræ facultatis der Verjährung unterworfen ſey, die bequemſte und anpaſſendſte zu ſeyn, geſchienen, weßhalb ich mich auch ſo lange dabey aufgehalten habe.

§. 245.

Von den Dingen, die durch die Geſetze von aller Verjährung ausgenommen ſind.

Die vorhin angeführte Beyſpiele betreffen nur bloß ſolche Dinge, welche ihrer Natur nach, einer Verjährung unfähig ſind.

Da ich aber bemerket habe, daß gewiſſe Dinge auch durch die Geſetze von der Verjährung ausgenommen werden können, ſo mögen davon zum Beyſpiel alle geſtohlne Sachen, imgleichen die Domanial- oder Tafelgüter des Landesfürſten, angeführet werden.

Weder der Dieb, noch auch je eine andere Perſon, kann eine geſtohlne Sache durch die Verjährung zu ſeinem wahren Eigenthum machen.

Ein gleiches findet auch von einer mit Gewalt weggenommenen Sache Statt. Beydes iſt nicht allein in dem §. 2. J. de uſucap. ſondern auch in der geſunden Vernunft gegründet.

Die fürſtliche Domanial- oder Tafelgüter verdienen dieſe Ausnahme von der Verjährung ebenfalls, weil ſonſt der Staat wegen deren Diſſipirung niemahl ſicher ſeyn könnte, ihm aber doch daran, damit er nicht aufs neue, einen Unterhalt des Landesfürſten zu beſtimmen, in die Nothwendigkeit geſetzt werde, allemahl gar ſehr daran gelegen.

In Anſehung der Lehne, Fideicommiſſen, und andern dergleichen Familieninſtituten mehr, kann ein gleiches geſaget werden. Inzwiſchen iſt, da die Sache durch die beyde vorhin angeführte Beyſpiele genugſam erläutert wird, hierunter weitläuftiger zu ſeyn, nicht nöthig.

§. 246.

Von der verſchiedenen Zeit, die durch die Geſetze zu einer rechtsbeſtändigen Verjährung ausgeſetzt worden.

Alles, was bisher von den Eigenſchaften einer Verjährung, wodurch ein rechtsbeſtändiges Eigenthum erworben werden ſoll, geſaget worden, betrift nur lediglich diejenigen Verjährungen, die durch die in den Rechten feſtgeſetzte gewöhnliche Zeit vollendet werden.

Es

Es giebet aber auch Verjährungen, in welchen alle dieſe Eigenſchaften, wenn ſie auch gleich dabey ermangeln, durch die Länge der Zeit, gleichſam ſuppliret werden.

Einem Beſitz von 30 und noch mehr von 40 Jahren wird, wenn es auch gleich an dem bona fides ſo wohl, als juſtus titulus ermangelte, dieſe Rechtskraft dennoch beygelegt.

Von ſelbſt folget hieraus, daß

4) eine in den Rechten beſtimmte Verjährungs-Zeit, die Verjährung ſelber erſt vollſtändig mache, und ſolchemnach eine Haupteigenſchaft derſelben ſey.

Die von den Rechtslehrern davon angenommene Abtheilungen, und auch von den Geſetzen ſelber geſchehene verſchiedene Beſtimmungen der Verjährungs-Zeiten, können nur bloß denjenigen, die zu der Claſſe der wirklichen Rechtsverſtändigen gehören, bekannt und deutlich ſeyn.

Es läßet ſich aber von der Verjährung und deren verſchiedenen Arten, ohne einen Unterricht hievon voraus zu ſetzen, kein vollſtändiger Begriff bilden.

Dieſes machet es denn nöthig, die Materie von den richtigen und mannigfaltigen Verjährungszeiten etwas näher zu entwickeln.

§. 247.

Beſtimmung der gewöhnlichen Zeit bey den Verjährungen, die in den gemeinen Rechten unter dem Ausdruck einer *Præſcriptio longi temporis* bekannt ſind, nach dem Unterſcheide, ob die als verjährt angegebene Sache beweglich, oder unbeweglich, oder eine Gerechtigkeit ſey, und daß bey dieſen *bona fides* und *juſtus titulus* ſchlechterdings erfordert werde.

Nach den gemeinen Rechten wird theils zwiſchen den Dingen, die als verjährt angeſehen werden, ob ſie beweglich, oder unbeweglich ſind, theils aber auch, ob diejenigen, die vorhin ein Recht daran gehabt haben,

ben, gegenwärtig oder abweſend ſind, ein Unterſcheid gemacht, und nach dieſem Unterſcheide die Verjährungen ſelber in præſcriptiones longi, longiſſimi & temporis immemorialis eingetheilet.

Die gewöhnliche Verjährungszeit beſtehet nach dem gemeinen Römiſchen Recht, bey beweglichen Dingen in 3, bey unbeweglichen, wenn die vorige Beſitzer oder Eigenthümer gegenwärtig ſind, in 10, bey Abweſenheit derſelben aber in 20 Jahren, und zur Verjährung einer unkörperlichen Gerechtigkeit und Anforderung, wird eine Friſt von 30, und unter gewiſſen Umſtänden auch von 40 Jahren, erfordert.

Der L. 3 und 4. C. de præſcript. 30. annor. kann hievon mit mehrern nachgeſchlagen werden.

Dinge, von welchen das Eigenthum durch dieſe Art der Verjährung übergehen ſoll, müſſen nicht allein, wie ſich die alte Römiſche Rechtslehrer ausdrücken, uſucapibiles, d. i. der Verjährung fähig seyn, ſondern es iſt auch von Seiten der Beſitzer eben ſo wohl bona fides, als juſtus titulus, deren Beſchaffenheit ich ſchon oben näher erkläret, nöthig.

Ein Beſitzer, dem es an dieſen Stücken ermangelt, kann binnen dieſer Zeit, wenn auch ſonſt ſein Beſitz ruhig und ungeſtört geweſen, kein Eigenthum erlangen, ſondern er wird allemahl die in Beſitz habende Sache an den vorigen Beſitzer und Eigenthümer, der ein älteres und näheres Recht daran hat, wieder abzutreten, ſchuldig erkannt werden müſſen.

§. 248.

Von der *Præſcriptio longiſſimi temporis & immemorialis*, und daß bey derſelben weder *bona fides*, noch *juſtus titulus*, nöthig ſey.

Dieſer ordentlichen Verjährungszeit oder Præſcriptio longi temporis wird der 30 bis 40 jährige Beſitz einer Sache entgegen geſetzt, und ſolche eine præſcri-

præſcriptio longiſſimi temporis, oder auch immemorialis genannt.

Bereits §. 246. habe ich beyläufig erinnert, daß bey dieſen Arten von Verjährung weder bona fides, noch auch juſtus titulus erforderlich ſey, ſondern nur bloß auf die Länge eines ruhigen und ununterbrochenen Beſitzes geſehen werde.

Offenbar iſt ſolchemnach, daß derjenige, der einen dergleichen Beſitz erweislich machen kann, dadurch ein ſicheres und vollſtändiges Eigenthum an die in Beſitz habende Sache erlanget habe, und ihm dabey wegen der Art und Weiſe, wie er zu einem ſolchen Beſitz gekommen, weiter kein Einwurf gemacht werden könne.

In die auch hierunter vorfallende verſchiedene Abweichungen, ſo theils von den Geſetzen ſelber, theils aber auch nur bloß von den Rechtslehrern gemacht worden, mich umſtändlich einzulaßen, iſt meinen gegenwärtigen Abſichten nicht gemäß, ſondern ich begnüge mich nur lediglich damit, daß ich dadurch den ſonſt in dem Zuſammenhange der Rechtswiſſenſchaft unerfahrnen, einen allgemeinen Begriff von den verſchiedenen Arten der Verjährung, die bisher der verderblichen Chikane ſehr oft ihr anſteckendes Gift weiter auszubreiten Gelegenheit gegeben, mitgetheilethabe.

§. 249.
Von der Schenkung, als dem zweyten bürgerlichen Erwerbungsmittel des Eigenthums.

Zu der zweyten Art der bürgerlichen Erwerbungs-Mittel des Eigenthums wird, wie ich ſchon oben bemerket habe, dasjenige Geſchäfte, welches in den Rechten unter dem Nahmen von Schenkung bekannt iſt, gezählet.

Dieſes Geſchäfte iſt doppelter Art, indem ſolche entweder auf den **Todesfall** oder unter **Lebendigen** geſchiehet.

Von

Von der Art und Weiſe, wie bey dieſem Geſchäfte, damit nicht in der Folge Irrungen und Weitläuftigkeiten daraus entſtehen mögen, zu verfahren ſey, habe ich bereits in dem erſten Bande dieſes Werks umſtändlich gehandelt, und dabey zugleich die darunter zu beobachtende Vorſichten bemerket, weshalb ich auch einen jeden, der hievon einen nähern Unterricht verlanget, dahin verweiſen muß.

Gegenwärtig gehet meine Abſicht nur bloß dahin, daß ich dem geneigten Leſer zeigen will, in wie weit dieſes Geſchäfte zu den bürgerlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums gerechnet zu werden verdiene.

§. 250.

Von der Schenkung auf den Todesfall, und warum aus deren Vollziehung nur die Hofnung zu einem künftigen Eigenthum, nicht aber ein ſchon wirkliches gegenwärtiges Eigenthum, erwachſe.

Bey einer Schenkung auf den Todesfall, kommt die wirkliche Uebergehung des Eigenthums nicht eher, als bis der Schenker mit Tode abgehet, zur Wirklichkeit.

Die Natur dieſes Geſchäftes bringt ſolches von ſelbſt mit ſich, indem eine dergleichen Schenkung bis zum Tode des Schenkers allemahl wiederruflich bleibt, folglich bis dahin der Schenkungsnehmer in einer beſtändigen Ungewißheit, ob die ihm geſchenkte Sache jemahl werde ſein Eigenthum werden, bleibet.

Die Schenkung auf den Todesfall, iſt an und vor ſich einer jeden andern teſtamentariſchen Diſpoſition vollkommen ähnlich, wie ſie denn auch faſt in allen ſolennen Teſtamenten in den zu deren mehrern Aufrechthaltung gewöhnlichen Clauſuln, mit angeführet zu werden pfleget.

So wenig nun das Eigenthum einer hinterlaſſenen Erbſchaft eher, als durch deren wirkliche Antretung,

aditio hæreditatis, übergehet, mag auch in einer Schenkung auf den Todesfall die geſchenkte Sache vor dem wirklich erfolgten Tode des Schenkers, ein Eigenthum des Schenkungsnehmers werden.

Bloß eine Hofnung auf ein künftiges Eigenthum, nicht aber das Eigenthum ſelber, wird durch dieſe Art von Schenkungen bewirket.

§. 251.

Von der Schenkung unter Lebendigen, und daß bey dieſen allerdings das Eigenthum der geſchenkten Sache ſo fort übergehe.

Ganz anders verhält ſich die Sache in Anſehung der Schenkungen unter Lebendigen. Dieſe ſind an und vor ſich unwiederruflich, und nur bloß eine ganz auſſerordentliche Undankbarkeit gegen den Schenker, kann zu deren Wiederaufhebung eine gerechte Gelegenheit geben.

Bey dieſer Art der Schenkung wird ſolchemnach das Eigenthum auf den Schenkungsnehmer von Stunde an übertragen, und es kann daher ſolche mit weit mehrern Recht, als die Schenkung auf den Todesfall, vor ein rechtmäßiges Erwerbungsmittel des Eigenthums angeſehen werden.

Der von dem Schenker ſich vorbehaltene Genießbrauch von der geſchenkten Sache, kann dieſem Satz ſo wenig zuwider ſeyn, daß er vielmehr denſelben offenbar beſtärket. Denn gienge das Eigenthum bey dieſer Art von Schenkung nicht an den Schenkungsnehmer ſofort über, ſo würde der Schenker keine vernünftige Urſache, ſich den Genießbrauch davon auf zeitlebens vorzubehalten, haben; weil ſich ſolches, wenn er von der geſchenkten Sache Eigenthümer bliebe, von ſelbſt verſtünde.

Mit gutem Fuge mag daher die Schenkung unter Lebendigen, als ein wirkſames bürgerliches Erwerbungsmittel des Eigenthums angeſehen werden.

Der

Der Unterſcheid inter donationem propriam & remuneratoriam, die ſich auf vorhergenoſſene Wohlthaten gründet, kann in dieſem Satz um ſo weniger eine Aenderung zu wege bringen, als die letztere doppelt unwiederruflich iſt.

§. 252.

Von den Vermächtniſſen, und daß es hierunter mit den Schenkungen auf den Todesfall eine gleiche Bewandniß habe.

Vermächtniſſe, ſie mögen unbedingt oder mit einer Fideicommißobliegenheit beläſtiget ſeyn, werden nach der Rechtslehrer Meynung ebenfalls zu den bürgerlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums gerechnet.

Daß es aber hierunter mit den Schenkungen auf den Todesfall einerley Bewandniß habe, wird denen, die von dieſen Rechtsmaterien eine nähere Kenntniß beſitzen, von ſelbſt einleuchten.

Auch hier gehet eher kein Eigenthum über, bis der Tod des Teſtators erfolget, und dadurch das Vermächtniß beſtätiget worden.

Sonſt läſſet ſich nicht wohl begreifen, warum nicht die Rechtslehrer die Kauf- und Tauſchhandlungs-Verträge ebenfalls zu den bürgerlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums gezählet haben, da doch gewiß iſt, daß dieſe unter allen die gewöhnlichſte Transferirungsarten des Eigenthums ſind.

Bloße Subtilitäten haben ſie davon abgehalten, und wir werden, wenn wir von dem an der Sache habenden Recht handeln werden, ein mehreres davon zu erwähnen Gelegenheit haben; gleichwie ſich auch das Eigenthum, ſo durch teſtamentariſche Vermächtniſſe übergehet, bey der Materie von dem Erbrecht näher aufklären wird.

§. 253.

Einige allgemeine Grundſätze in Anſehung derjenigen Perſonen, die ein Eigenthum an andre übertragen, oder ſolches erwerben können.

In diejenige Rechtswahrheiten, die bey den Perſonen ſowohl derjenigen, die ein Eigenthum auflaſſen und an andere übertragen, als auch ſolches erwerben und erlangen können, einen Einfluß haben, bin ich gegenwärtig mich einzulaſſen nicht im Stande, weil ſolches die Gränzen dieſes Werks überſchreiten, und mich in ein allzuweites Feld führen würde.

Nur mit zwey Worten will ich bemerken, daß derjenige, der ſein Eigenthum an einen andern übertragen will, ein vollſtändiger nnd uneingeſchränkter Eigenthümer ſeyn müſſe.

Die tägliche Erfahrung lehret zwar, daß auch ein eingeſchränktes Eigenthum ſehr oft an einen fremden transferiret wird.

Niemahl aber kann ſolches anders, als mit Einwilligung und Beytritt desjenigen, zu deſſen Beſten eine dergleichen Einſchränkung gemacht worden iſt, geſchehen.

Eben ſo gewiß iſt es auch, daß nicht alle Perſonen ein Eigenthum, beſonders alsdenn, wenn es mit einem Titulo oneroſo verknüpft iſt, acquiriren können.

Das Beyſpiel der Unmündigen giebet einen klaren Beweiß davon ab.

Dieſes ſind denn die allgemeine Hauptgrundſätze, worauf bey allen bürgerlichen Erwerbungsmitteln des Eigenthums in Anſehung der Qualität der dabey concurrirenden Perſonen, Rückſicht zu nehmen iſt.

Stehet hierunter keine rechtliche Hinderniß in dem Wege, ſo kann ein jeder nicht allein ſein Eigenthum auf einen andern gültig übertragen, ſondern auch ſolches auf eine rechtsbeſtändige Art erwerben.

Vierte Abhandlung.

Von den verſchiedenen Arten der Dienſtbarkeiten, als der zweyten Gattung des dinglichen Rechts.

§. 254.

Von den Dienſtbarkeiten, deren wahren Beſchaffenheit, auch Benennung der dabey vorkommenden Intereſſenten.

Die zweyte Gattung des dinglichen Rechts beſtehet, nach den Meinungen der gemeinen Rechtslehrer, in den Dienſtbarkeiten, welche in der bisher üblich geweſenen Juriſtenſprache den Namen Servitus führen.

Eine dergleichen Servitut, oder Dienſtbarkeit beſtehet in einer in eines andern Eigenthum, oder Perſon zuſtändigen Gerechtigkeit, wodurch ein ſolcher Eigenthümer oder Perſon etwas, ſo er ſonſt nach der natürlichen Freyheit, und dem Recht des Eigenthums thun könnte, unterlaßen muß.

In Anſehung desjenigen, der ein dergleichen Recht in des andern Eigenthum beſitzet, erhält eine jede Servitut den Namen einer dinglichen Gerechtigkeit; in Ruckſicht des Eigenthümers aber, der in ſeinem Eigenthum etwas leiden, oder unterlaßen muß, die Benennung von Dienſtbarkeit.

Die Dienſtbarkeiten ſind ihrer Natur nach, beſonders in Anſehung desjenigen, der vor den dienſtbaren Theil zu halten iſt, mit liegenden und unbeweglichen Dingen verknüpfet.

Den liegenden Grundſtücken, ſie mögen in Aeckern, Wieſen, Holzungen u. d. m. oder in bloßen Häuſern beſtehen, iſt von den alten Römiſchen Geſetzen der Name Prædium beygeleget worden, und hieraus der bekannte Unterſcheid inter Prædium dominans & ſerviens, wovon man das erſte das herrſchende Gut, und

und das zweyte das dienende Gut in unſerer Mutter-Sprache nennen könnte, erwachſen.

§. 255.

Von dem Unterſcheide der dinglichen und perſönlichen Dienſtbarkeiten.

Der verſchiedenen Abtheilungen der Dienſtbarkeiten in Servitutes activas & paſſivas, und dieſer wiederum in affirmativas & negativas will ich gegenwärtig nicht gedenken, weil der Begriff von dieſer ohnedem etwas verwickelten Rechtsmaterie dadurch eher erſchweret, als erleichtert wird, und denjenigen, die nicht ſchon vorhin in der Rechtswiſſenſchaft einen ſyſtematiſchen Unterricht erhalten haben, als vor welche ich eigentlich ſchreibe, dieſe Unterſcheidung der Rechtslehrer nur ſelten recht verſtändlich werden wird.

Inzwiſchen kann der Unterſcheid, ob eine dergleichen Gerechtigkeit dem herrſchenden Gute ſelber zukommt, oder nur bloß der Perſon ſeines Beſitzers zuſtändig ſey, um ſo weniger gänzlich übergangen werden, als derſelbe auch einem jeden mit geſunder Vernunft begabten, ob er gleich kein eigentlicher Rechts-Gelehrter iſt, verſtändlich gemacht, und ihm die Anwendung davon gezeiget werden kann.

Haftet das Recht zu einer dergleichen Dienſtbarkeit auf das herrſchende Gut ſelber, ſo erhält es den Namen einer Servitus realis, oder dinglichen Dienſtbarkeit; da ſie hingegen, wenn nur bloß der gegenwärtige Beſitzer ein ſolches Recht hat, eine Servitus perſonalis oder perſönliche Dienſtbarkeit, genannt wird.

Daß die Dienſtbarkeiten faſt durchgehends auf den Gütern und Grundſtücken haften, und folglich mit denſelben auch auf alle künftige Beſitzer übertragen werden, eine bloße perſönliche Dienſtbarkeit aber mit dem Tode desjenigen, der ſolche auszuüben be-

fugt iſt, wieder aufhöret, giebet ſchon die verſchiedene Benennung derſelben von ſelbſt an die Hand.

§. 256.

Warum ſo wohl Geſetzgeber, als Richter, bey den Entſtehungsarten der verſchiedenen Dienſtbarkeiten alle mögliche Genauigkeit zu beobachten, nöthig haben.

Die Entſtehungsarten der Dienſtbarkeiten ſind eben ſo verſchieden, als man ſolches bey allen andern dinglichen Rechten wahrnimmt.

Da aber alle Dienſtbarkeiten, beſonders die auf dem Lande befindlichen, ſehr ſchädliche Einſchränkungen des Eigenthums ſind, ſo haben ſo wohl Geſetzgeber als Richter, daß hierüber nicht leichtſinnig weggegangen, ſondern bey der Unterſuchung ſolcher Gerechtigkeiten alle mögliche Genauigkeit angewendet werde, die nöthige Vorſicht zu gebrauchen, wohl Urſache.

Die beſte und nutzbarſte Landgüter werden öfters durch eine darauf haftende Dienſtbarkeit und zuſtändiges Recht des Nachbarn nicht allein in ihrem wahren Werth gar ſehr gemindert, ſondern auch wohl gar alle Käufer und Liebhaber davon abgeſchrecket, weil ſich niemand gerne mit einem ſolchen ſo merklich eingeſchränkten Eigenthum beladen will.

Der Nutzen, den das Prædium dominans, oder herrſchende Gut, von einer ſolchen Gerechtigkeit hat, iſt gemeiniglich mit dem Schaden, der daraus vor das Prædium ſerviens oder dienſtbares Gut, erwächſet, in keine Vergleichung zu ſetzen.

Dem ganzen Staat iſt daher daran gelegen, daß alle Dienſtbarkeiten nach Möglichkeit vermieden, und keine, die nicht auf klaren und feſten Gründen gebauet ſind, zugelaßen, und als rechtlich erkannt werden.

§. 257.

Welche die gewöhnlichſten Entſtehungsarten der Dienſtbarkeiten ſind.

Da inzwiſchen dieſes Uebel, welches gemeiniglich ſchon von alten Zeiten und unſern Vorfahren herrühret, nicht allemahl gänzlich gehoben werden kann; ſo werden wir uns die gewöhnlichſten Entſtehungsarten der Dienſtbarkeiten, um die dabey zu nehmende Maaßregeln deſto ſicherer beſtimmen zu können, etwas näher bekannt machen müſſen.

Es entſtehen aber die Dienſtbarkeiten,

1) durch Verſprechungen, und darüber zwiſchen den Eigenthümern des herrſchenden und dienſtbaren Gutes errichtete Verträge.

2) Durch teſtamentariſche Verordnungen.

3) Durch die Verjährung, und endlich

4) giebet es auch einige, welche von dem Richter ſelber verfüget, und wohl gar nach den Geſetzen nothwendig ſind.

Eine jede dieſer vier beſondern Entſtehungsarten will ich kürzlich durchgehen, und dabey die darunter zu nehmende Vorſichten näher bemerken.

§. 258.

Von der erſten Entſtehungsart, und daß ſolche zwar zu unſern Zeiten nur ſelten Platz greifen werde, dennoch aber nicht ganz ohnmöglich ſey.

Zu unſern jetzigen Zeiten, wo man das aus der Einſchränkung des Eigenthums erwachſende Nachtheil mit mehrerer Ueberzeugung, als in dem Alterthum geſchahe, einſiehet, wird es wohl allemahl ein nur ſehr ſeltner Fall bleiben, daß ſich jemand zur freywilligen Conſtituirung einer läſtigen Dienſtbarkeit in

ſeinem Eigenthum entſchließen, und deshalb ein feyerliches Verſprechen thun ſollte.

Inzwiſchen iſt doch ſolches bey ſchwachen und unerfahrnen Eigenthümern nicht ganz unmöglich, zumahl, wenn liſtige Beredungen und falſche Vorſpiegelungen untreuer Conſulenten, die dergleichen Unternehmungen als ohnſchädlich, oder wohl gar, wenn von dem Gegentheil ein Aequivalent davor angeboten wird, nützlich zu ſchildern pflegen, hinzutreten.

Auch kann öfters eine dringende Noth den vernünftigſten Wirth hierunter überraſchen. Er brauchet zu ſeiner Rettung Credit und Geld. Sein Nachbar, der ſolches merket, und gerne ein Aufhütungs-Recht auf einem ihm bequemen Grundſtück haben möchte, bietet ihm gegen Verſtattung dieſes Aufhütungsrechts ein anſehnliches baares Geldquantum.

Nicht alle Nothleidende ſind ſtandhaft genug, eine dergleichen ſchädliche und giftige Lockſpeiſe zu vermeiden, und es iſt daher auch noch zu unſern Zeiten ein ganz möglicher Fall, daß ein ſonſt vernünftiger, und zur nähern Ueberlegung nicht unfähiger Mann, an dieſe Angel beiſſet, und ſich überraſchen läßet.

§. 259.

Warum der von den Rechtslehrern zwiſchen einer nur bloß verſprochenen, und wirklich conſtituirten Dienſtbarkeit, gemachte Unterſcheid nur in wenigen Fällen von Wirkung ſeyn könne.

Man findet zwar in den Lehrbüchern der Rechts-Lehrer einen abermahligen Unterſcheid zwiſchen der Verſprechung einer Dienſtbarkeit und deren wirklichen Conſtituirung.

Die erſte ſoll nur ein ſo genanntes jus ad rem, oder perſönliche Verbindlichkeit, das gethane Verſprechen zu erfüllen, das zweyte aber ein dingliches Recht ſelber wirken.

Im

Im Grunde ſind dieſes lauter juriſtiſche Subtilitäten, woraus derjenige, der ſich einmahl, einem andern eine Servitut in ſeinem Eigenthum zu verſtatten, anheiſchig gemacht, nur wenig Troſt nehmen kann.

Der Vorzug eines dinglichen Rechts iſt nur wenig bedeutend, ſo lange der Schuldner, die Schuld ſey, von welcher Art ſie wolle, denjenigen, der ſonſt in der Sache ſelber ein dingliches Recht hat, zu befriedigen, im Stande iſt.

Aus eben dieſem Grunde erlanget auch derjenige, dem eine Servitut durch wirklich vollbrachte, oder unterlaßene Handlungen conſtituiret worden, nichts weiter, als ein anderer, der nur ein bloßes Verſprechen, und folglich auch nichts weiter, als eine perſönliche Verbindlichkeit des Verſprechens vor ſich hat.

Inzwiſchen kann dieſer Unterſcheid theils in Fällen, wo dem einen eine und eben dieſelbe Dienſtbarkeit nur bloß verſprochen, dem andern aber wirklich auf die von den Rechtslehrern bemeldete Art conſtituiret worden, oder, wenn ſich vor der wirklichen Conſtituirung der Servitut eine Unzulänglichkeit in dem Vermögen des Verſprechers hervor thut, von einer Wirkung ſeyn.

Denn nicht allein in dem erſten Fall hat der erſtere vor den leztern ein Vorrecht, ſondern auch in dem zweyten kann nur bloß der erſtere, nicht aber der leztere, auf die Erfüllung der ihm verſprochenen Gerechtigkeit dringen.

§. 260.

Von Entſtehung der Dienſtbarkeiten durch teſtamentariſche Verordnungen, und was zu alten Zeiten dazu Gelegenheit gegeben.

Die zweyte gewöhnliche Erwerbungsart der Dienſtbarkeiten ſind Vermächtniſſe und andere teſtamentariſche Verordnungen.

Ein Erblaßer hat mehrere Güter beſeſſen, hinterläßt aber auch mehrere Erben dazu. Er will, daß ein jeder ſeiner Erben, weil er vielleicht eine gleiche Neigung und Liebe zu ihnen trägt, an ſeinen Gütern einen gleichen Antheil haben, und keiner darunter verkürzt werden ſoll.

Der Werth der verſchiedenen Güter will aber dazu nicht anpaſſend ſeyn. Er ergreift daher, um denſelben auszugleichen, das, faſt möchte ich ſagen, ungeſchickte Mittel, daß er das in einem höhern Werth ſtehende Gut, zum Beſten des geringern mit verſchiedenen höchſt nachtheiligen Dienſtbarkeiten, wodurch das leztere ebenfalls in ſeinem Werthe erhöhet wird, beläſtiget.

Wenn man je Gelegenheit gehabt hat, die ehemahligen in den adlichen Familien vorgegangene Erbtheilungen näher einzuſehen, ſo wird man von ſelbſt gewahr geworden ſeyn, daß auf dieſem Wege ein großer Theil der ſo ſchädlichen Dienſtbarkeiten entſtanden iſt.

Die verwickelte Umſtände, in welche dadurch viele Familien unter ſich gerathen, machen unſern Vorfahren, wegen ihrer Einſichten in das Syſtem der Landwirthſchaft, nur wenig Ehre, und es iſt gewiß, daß viele adliche Güter zu unſern Zeiten weit beſſer genutzet werden könnten, wenn nicht dieſe nachtheilige, von den Vorfahren darauf gelegte Dienſtbarkeiten daran hinderlich wären.

In der Prignitz und Altmark habe ich hievon die meiſten Beyſpiele angetroffen, und ein großer Theil der dortigen Güter würde in ihrem Werth ſehr viel gewinnen, wenn die darauf haftende Dienſtbarkeiten wiederum auf eine gute Art abgelöſet werden könnten, welches aber wohl ſelten anders, als durch den Zuſammenkauf der herrſchenden und dienſtbaren Güter geſchehen kann.

§. 261.

§. 261.

Wie dieſe Entſtehungsart der Dienſtbarkeiten zu unſern jetzigen Zeiten, daß ſie nicht weiter um ſich greifen könne, zu verhindern ſey.

Die Verfügungen unſerer Vorfahren, die ſie auf eine etwas unanpaſſende Art gemacht haben, müſſen inzwiſchen auch noch zu unſern Zeiten als heilig und unverbrüchlich reſpectiret werden, und es wird dieſes dadurch ein Uebel, welches ſich, wenn nicht vernünftige Mittel, um ſolches zu heben, angewendet werden, von einer Geſchlechtsfolge zu der andern immer weiter fortpflanzet.

Die Abänderung davon ſtehet daher in der Gewalt der jetzigen Beſitzer nur ſehr wenig, und ſelbſt die Geſetzgebende Macht wird hierunter etwas erſprießliches zu bewirken ſelten im Stande ſeyn.

Inzwiſchen kann doch vors künftige, daß ſolches nicht weiter geſchehe, und der Werth der Güter dadurch noch mehr abfallen möge, verhindert werden.

Auch denket überhaupt unſere heutige wirthſchaftende Welt darunter weit vernünftiger, und es iſt daher ſo leicht nicht, daß zu unſern Zeiten neue Verwickelungen von dieſer Art unter den Güterbeſitzern entſtehen ſollten, zu befürchten.

Nur ſelten pflegen ſolche teſtamentariſche Verfügungen und Aufſätze des letzten Willens, ohne Zuziehung rechtsverſtändiger Couſulenten, angefertiget zu werden.

Nach der neuen Juſtitzeinrichtung der Königlich Preußl. Staaten, ſind die überall angeſetzte ſogenannte Juſtitzcommiſſarien auch beſonders hiezu beſtellet.

Sehr heilſam würde es daher ſeyn, wenn denenſelben in ihrer Inſtruction auch beſonders der Auftrag geſchähe, daß ſie bey Anfertigung der Teſtamenten, und beſonders der väterlichen Diſpoſitionen unter Kindern, dergleichen Dienſtbarkeiten nach Möglich-

keit zu vermeiden, und diejenigen Erblaſſer, die dazu genei t ſind, aus allen Kräften davon abzurathen, ſuchen ſollten.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß unſere Landgüter dadurch zuletzt in einen merklichen Verfall, der dem ganzen Betriebe der Landwirthſchaft höchſt gefährlich iſt, gerathen werden.

§. 262.

Von den auf Verjährung beruhenden Dienſtbarkeiten, und warum es, ſolche näher zu prüfen, nöthig ſey.

Die Verjährung iſt die dritte Entſtehungsart der ſchädlichen Dienſtbarkeiten, beſonders auf dem Lande; und es iſt nicht zu leugnen, daß die meiſten Einſchränkungen des Eigenthums von dieſer Art, die noch jetzt allenthalben angetroffen werden, ihren hauptſächlichſten Grund darinn haben.

Wie es damit zugegangen ſey, habe ich bereits in dem **Erſten Hauptſtück des Erſten Bandes** der *Oeconomia forenſis* näher bemerket.

Ganz klar ergiebet ſich daraus, wie bey den meiſten auf dieſe Art entſtandnen Dienſtbarkeiten ein bloßes Precarium und nachher dazugekommene Nachläßigkeit der Beſitzer des dienſtbaren Eigenthums, dazu Gelegenheit gegeben haben.

Gerechtigkeiten, die auf dergleichen bittliche Veranſtaltungen gegründet ſind, verdienen wohl eine nähere und genauere Prüfung, wenn nachher ein immerwährendes unablösliches Recht daraus hergeleitet werden will, und es kann in ſolchen Fällen nicht eine jede Beſitzhandlung vor gültig und hinreichend angeſehen werden.

Die gegenwärtige Abſichten dieſes Werks erlauben es nicht, daß ich mich hierinn weitläuftiger einlaſſen und die darunter zu nehmende Maaßregeln näher beſtimmen kann.

Nur bloß damit begnüge ich mich, daß ich vielleicht beydes Geſetzgeber und Richter in dergleichen Vorfallenheit aufmerkſam gemacht habe.

Der Beweiß, daß eine Servitut 30 Jahr lang ruhig exerciret worden ſey, fällt gemeiniglich nicht ſchwer. Erforſchet man aber die erſten Umſtände, die zu dieſer Dienſtbarkeit Gelegenheit gegeben haben, etwas genauer, und ſiehet dabey auf die Eigenſchaften der zum Beweiſe angeführten Beſitzhandlungen zurück, nimmt auch, ob nicht der Lauf der Verjährung durch unmündige Beſitzer des dienſtbaren Eigenthums unterbrochen worden ſey, in Erwägung, ſo werden ſich bey dergleichen Dienſtbarkeiten immer weit mehrere Bedenklichkeiten und Zweifel, als ſie, dem bloßen Anſehen nach, gegen ſich zu haben ſcheinen, hervorthun.

§. 263.

Warum die in dem *L. 22. ff. §. 3. Erciſc.* dem Richter frey gegebene Conſtituirung einer Servitut zur Ausgleichung der Erben, nach der Vernunft unſtatthaft ſey.

Die von dem Richter ſelber verfügte Dienſtbarkeiten in einem fremden Eigenthum, deren ich §. 257. ſub No. 4. Erwähnung gethan habe, anbetreffend, ſo giebet dazu hauptſächlich der L. 22. ff. §. 3. Erciſc., Gelegenheit.

In dieſem Geſetz iſt ausdrücklich feſtgeſetzet, daß **ein Richter, wenn er bey Erbtheilungen auf keine andere Art eine Gleichheit unter den Erben, in Anſehung ihrer Erbportionen, zu bewirken im Stande iſt, dem einen der Erben eine Dienſtbarkeit zum Beſten des andern aufzuerlegen, befugt ſeyn ſoll.**

Einleuchtend iſt es, daß dieſes eben dasjenige beſaget, was ich bereits §. 260. in Anſehung der teſtamentariſchen Verordnungen, auf das äußerſte getadelt und verworfen habe.

Unmög-

Unmöglich kann ich daher dieſes alte römiſche Geſetz vor billig erkennen, und man muß ſolches auf die Rechnung der unvollſtändigen Denkungsart der damahligen Zeiten, die man auch in den Rechtsſachen wahrnimmt, ſtellen.

Alles dasjenige, was ich von einem teſtirenden Erblaſſer in ſeinem Teſtament zu vermeiden erfordert habe, muß ich daher auch billig von einem Richter, welcher unter mehrern Erben Erbtheilung anlegen will, verlangen.

Die Sache iſt ſich in beyden Fällen vollkommen ähnlich, und ich habe daher nicht nöthig, das bereits c. §. zur Behauptung meines Satzes Geſagte nochmahl zu wiederholen, ſondern ich kann und will mich darauf lediglich beziehen.

§. 264.

Beyſpiel einer andern geſetzmäßigen und nach der Vernunft nothwendigen Servitut.

Inzwiſchen giebet es doch Fälle, wo die Verſtattung einer Dienſtbarkeit auf eines fremden Eigenthum vor geſetzmäßig gehalten werden muß.

Ein dergleichen Fall kann ſich beſonders in unſern Tagen bey den ſo häufig vorfallenden Gemeinheits-Auseinanderſetzungen ſehr leicht ereignen.

Bey dieſen geſchiehet es nicht ſelten, daß der eine oder andere Intereſſent ein Stück Acker oder Wieſe, welches überall von andern Grundſtücken umringet iſt, zugetheilt erhält.

Ohne ihm den Zugang zu dieſem neuen Eigenthum über der Mitintereſſenten Grund und Boden zu verſtatten, könnte derſelbe natürlicher Weiſe ſeinen ihm zugefallenen Antheil gar nicht nutzen.

Dieſes aber wäre um ſo vernunftwidriger als es ſchon vorhin eine allgemeine Rechtsregel iſt, daß ein jeder,

jeder, der einen Endzweck erfüllet wiſſen will, auch die dazu nöthige Mittel darbieten müſſe.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß anliegende Nachbaren einem ſolchen Beſitzer einem Weg und Trift vor ſein Vieh über ihre Grundſtücke, welches beydes zu den ländlichen Dienſtbarkeiten gehöret, verſtatten müſſen.

Billig iſt es zwar, daß die Nachbaren deshalb entweder von der ganzen Gemeine, oder doch wenigſtens von dem Beſitzer eines ſolchen eingeſchloſſenen Grundſtücks gehörig entſchädigt werden müſſen. Inzwiſchen ſind ſie doch niemahl ihm dergleichen zu verſagen oder zu verweigern befugt, und in dieſer Abſicht mag ſie ganz füglich eine geſetzmäßige Servitut genannt werden.

Haben gleich die beſondere Landesgeſetze hierunter nichts eigentliches feſtgeſetzet, ſo iſt ſie doch immer in dem großen Geſetzbuch der Vernunft und natürlichen Billigkeit gegründet.

Wenn ſich dergleichen bey Auseinanderſetzung ganzer Gemeinen ereignet, ſo erfordert ſchon vorhin die gute Ordnung, daß alle nöthige Wege und Triften von der ganzen einzutheilenden Maſſe der Grundſtücke in Abzug gebracht werden müſſen, und folglich alsdenn keine beſondere Entſchädigung der ihren Grund und Boden dazu hergebenden Nachbaren nöthig iſt.

Bey nähern Nachforſchen würden ſonder Zweifel noch mehrere Fälle, in welchen eine dergleichen geſetzmäßige Dienſtbarkeit Statt finden müſte, auszumitteln ſeyn.

Da aber die angeführte zur Erläuterung des angenommenen Satzes hinreichend iſt, ſo will ich es auch lediglich dabey bewenden laßen.

§. 265.

§. 265.

Von dem Unterſcheide der ländlichen und ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten, daß ſolcher in der Verſchiedenheit ihrer Gegenſtände gegründet ſey, und in welcher Ordnung von dieſer Materie gehandelt werden ſoll.

Nicht allein das ländliche, ſondern auch das ſtädtiſche Eigenthum wird durch verſchiedene Arten von Dienſtbarkeiten eingeſchränket.

Der Unterſcheid der ländlichen und ſtädtiſchen Wirthſchaft aber zeiget auch zugleich eine Verſchiedenheit in ihren Dienſtbarkeiten.

Auf dem Lande beſtehet der Gegenſtand des Eigenthums und der darauf haftenden Dienſtbarkeiten, in Aeckern, Wieſen, Holz und andern dergleichen liegenden Grundſtücken, in den Städten aber hauptſächlich in den Häuſern, und andern ſtädtiſchen Gebäuden.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß die erſten Dienſtbarkeitsarten von ganz anderer Beſchaffenheit, als die leztern ſind, weil eine jede der Natur ihres Gegenſtandes anpaſſend ſeyn muß.

Die ländliche liegende Gründe ſind unter dem Namen von Prædium ruſticum, oder ländlichen Gut, und die ſtädtiſche Grundſtücke unter der Benennung Prædium urbanum, oder ſtädtiſchen Gut, bekannt.

Nach dieſer Verſchiedenheit haben denn auch die Rechtslehrer einen Unterſcheid zwiſchen den ländlichen und ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten gebildet.

Daß beyde nicht nach einerley Grundſätzen beurtheilt werden können, iſt bereits vorhin beyläufig bemerkt worden, und es wird ſolches bey deren nähern Ausführung noch mehr offenbar werden.

Dieſes veranlaßet mich denn, die Materie von den Dienſtbarkeiten in zwey beſondere Abſchnitte einzutheilen, dergeſtalt, daß in dem erſten von den

ländlichen, in dem zweyten aber von den ſtädtiſchen gehandelt werden ſoll.

Ob ſich gleich zwiſchen dieſen beyden Arten der Dienſtbarkeiten allenthalben ein ſehr großer Unterſcheid hervorthun wird, ſo giebt es doch auch darunter einige wenige, die ſo wohl auf dem Lande, als in den Städten Platz greifen, welches denn ebenfalls jedesmahl an ſeinem Ort bemerket werden wird.

Und weil es, wie ſchon im Anfange dieſer Abhandlung bemerket worden, auch bloß perſönliche Dienſtbarkeiten, die nicht auf die dienſtbare Grundſtücke beſtändig haften, ſondern nur bloß gewiſſen Perſonen zuſtändig ſind, und mit denenſelben zugleich wiederum ein Ende gewinnen, giebt, ſo wird mir ſolches Gelegenheit geben, annoch in einem dritten Abſchnitt auch von den perſönlichen Dienſtbarkeiten das Nöthige vorzutragen.

Erſter Abſchnitt.

Von den ländlichen Dienſtbarkeiten.

§. 266.

Von dem Durchgange- und Fußſteigerecht, *Servitus itineris*, Beſtimmung deſſen Breite, und daß dazu ein gewiſſer Ort angewieſen werden könne.

Was unter den ländlichen Dienſtbarkeiten verſtanden werde, und wie ſie, in Anſehung ihres Gegenſtandes, von den ſtädtiſchen unterſchieden ſind, iſt bereits vorhin bemerket worden.

Anjetzt wollen wir uns mit den verſchiedenen Arten derſelben näher bekannt zu machen ſuchen.

Ich werde dabey vieles von den lateiniſchen Ausdrücken des Römiſchen Rechts beybehalten müſſen, weil die in demſelben davon gegebene Definitionen ſich

ſich nicht füglich in unſerer Mutterſprache ausdrucken laßen; inzwiſchen werde ich doch davor zu ſorgen ſuchen, daß auch denen, die dieſer fremden Sprache nicht mächtig genug ſind, die Sache ſelber gehörig deutlich werde, wie denn überhaupt meine Abſicht nicht auf bloße Wörtererklärungen, ſondern auf Wahrheiten, die auch noch zu unſern Zeiten anwendlich ſind, gerichtet iſt.

Das Recht des Durchganges, oder Fußſteiges, Servitus itineris, iſt die erſte ländliche Dienſtbarkeit, die man in den Römiſchen Geſetzbüchern, beſonders J. R. de ſervit. Præd. bemerket findet.

Gedachtes Geſetz drücket ſich darüber folgender Geſtalt aus:

> Iter eſt jus eundi, ambulandi hominis, non etiam iumentum agendi vel vehiculum, d. i. Die Dienſtbarkeit des Fußſteiges beſtehet in dem Recht, durch einen fremden Grund und Boden, entweder nothwendiger Geſchäfte halber, oder der bloßen Ergötzlichkeit wegen, hin und her zu gehen, jedoch kann ſich derjenige, der dieſes Recht hat, weder eines Pferdes, noch Maulthieres, noch auch eines Wagens bedienen.

Eine ſolche genaue Beſchreibung dieſer Dienſtbarkeit iſt nöthig, damit ſie nicht mit den bald folgenden, die mit derſelben viele Aehnlichkeit haben, vermiſchet werden möge, ſondern eine jede ihr beſtimmtes Unterſcheidungskennzeichen behalte.

Sonſt iſt dieſelbe von der Art, daß ſie auch in den Städten Statt finden kann, weil es verſchiedene Fälle giebet, wo einem Nachbaren, über den anliegenden Hof, oder durch den hinter dem Hauſe belegenen Garten zu gehen, erlaubt worden iſt.

Nicht ſelten hat eine benachbarte Gemeine, der Bequemlichkeit halber, ein Recht, über den nahe anliegenden fremden Acker, oder Wieſen, ihrer Beſchäftigungen halber, zu gehen. Gemeiniglich wird alsdenn kein gebahnter Fußſteig gehalten, ſondern ein jeder nimmt ſeinen Weg, wo es ihm am nächſten und bequemſten zu ſeyn ſcheinet.

Ganz natürlich iſt es, daß dieſe Dienſtbarkeit dem dienſtbaren Gut, beſonders alsdenn, wenn der Acker beſäet, oder die Wieſen in vollem Graſe ſtehen, hiedurch gar ſehr erſchweret wird, und mancherley Schaden geſchiehet.

In einem dergleichen Fall iſt das dienende Theil ſehr wohl befugt, einen gewiſſen beſtändigen Fußſteig, den die Durchgehende zu allen Zeiten halten müſſen, zu beſtimmen, und die übrigen vorgraben zu laßen.

Wegen der Breite, die ein ſolcher Fußſteig haben muß, iſt in den Römiſchen Geſetzen nichts beſtimmet, ſondern ſolche dem Uebereinkommen der Intereſſenten, oder der richterlichen Ermäßigung, überlaßen worden.

Nach dem Sachſenrecht iſt aber dieſe Breite auf 3 Werkſchuhe, deren jeder 16 Zoll in ſich enthält, feſtgeſetzet, und ſolche auch von einer zweckmäßigen Beſchaffenheit, dergeſtalt, daß ſie allenthalben beybehalten, und zum Grunde gelegt werden kann.

§. 267.

Von der *Servitus actus*, oder dem Recht, über eines andern Grund und Boden Vieh treiben, oder auch mit einem Wagen fahren zu können, und deren Eintheilung in die vollſtändige und unvollſtändige.

Die zweyte ländliche in den Römiſchen Geſetzen eingeführte Dienſtbarkeit iſt die Servitus actus, worunter die Gerechtigkeit, über des andern Grund und Boden mit ſeinem Vieh treiben, oder auch mit einem Wagen fahren zu können, verſtanden wird, und es begrei-

begreifet dieſelbe das Recht, über einen fremden Grund gehen zu können, mit in ſich, dergeſtalt, daß derjenige, welcher ſein Vieh zu treiben, oder mit dem Wagen überzufahren, die Freyheit hat, auch daſelbſt zu Fuße ungehindert gehen kann.

Die Rechte theilen dieſelbe in die vollſtändige und unvollſtändige ein.

Unter der erſten wird die Befugniß, über eines Dritten Grund ſo wohl mit dem Vieh zu treiben, als auch mit einem Wagen überzufahren, verſtanden, dahingegen ſie eine unvollſtändige diejenige nennen, wo nur bloß der Viehtrieb, nicht aber das Ueberfahren mit dem Wagen, erlaubt iſt.

Wegen Beſtimmung einer beſtändigen Trift und Ueberfahrt findet alles dasjenige Statt, was wir in dem nächſtvorſtehenden §., in Anſehung der Fußſteige angemerkt haben.

Weder in den Römiſchen, noch Sächſiſchen Rechten iſt wegen ſolcher Triften etwas gewiſſes beſtimmet; dieſes aber bleibet allemahl um ſo nöthiger, als ſonſt auf dem Grund und Boden des dienſtbaren Gutes durch das Uebertreten des Viehes ſehr viel Schaden geſchehen, und ſolches zu mancherley Weitläuftigkeiten Anlaß geben kann.

Hiebey iſt die Größe der Heerden, zu deren Behuf eine dergleichen Trift erfordert wird, allerdings in Rückſicht zu nehmen.

Zu den Zeiten der Römer, wo ein jedes Land-Gut nur ſehr eingeſchränkte Gränzen hatte, waren dergleichen Viehtriften nur wenig gebräuchlich.

In unſern deutſchen, einen größern Umfang habenden Landgütern aber, fällt ſolches weit häufiger vor.

Die Sache muß daher auch nicht nach dem Umfange der ehemahligen Römiſchen Meierhöfe, ſondern dem jetzigen Bezirk unſerer Landgüter, beſtimmet werden.

So

So viel mir aus meiner vieljährigen Erfahrung bekannt iſt, pfleget zu dergleichen Triften wenigſtens eine Breite von 2 Rheinländiſchen Ruthen, oder 24 dergleichen Fußen ausgeſetzet zu werden. Dieſe iſt auch allemahl, wenn nur die Viehhirten die gehörige Ordnung dabey beobachten, und das unter ihrer Huth habende Vieh genungſam zuſammen halten, jederzeit dazu hinreichend.

Ein Hirte, der demohnerachtet mit ſeiner Heerde Schaden thut, iſt allemahl, ſolchen dem Eigenthümer des Grundes zu erſetzen, verbunden.

§. 268.

Von dem Wegerecht, oder *Servitus viæ*, und warum dabey ein Unterſcheid zwiſchen den öffentlichen Land-Straßen, und Privatwegen gemacht werden müſſe.

In Anſehung des Wegerechts, vermöge deſſen ein Nachbar über einen fremden Grund einen Fahrweg zu verlangen, berechtiget iſt, welche Dienſtbarkeit in den Römiſchen Rechten unter dem Namen einer Servitus viæ bekannt iſt, muß zuförderſt bemerket werden, daß dieſelben die beyden vorigen Servituten zugleich in ſich ſchließet, dergeſtalt, daß derjenige, welcher hiezu eine Befugniß hat, ſich auch des Rechts eines Fußſteiges und Viehtrifts bedienen könne.

Inzwiſchen wird hiebey ein billiger Unterſcheid zwiſchen den öffentlichen Landſtraßen, und den Privatlandwegen gemacht.

Bey beyden fällt mancherley zu erinnern vor, und es iſt daher, eine jede derſelben beſonders in Betracht zu nehmen, nöthig.

§. 269.

Von den öffentlichen Land- und Heerſtraßen, daß ſolche *juris publici* ſind, und folglich von jedermann befahren und betrieben werden können; imgleichen was vor eine Ordnung, in Anſehung derjenigen, die ſich auf denſelben begegnen, zu beobachten iſt.

Bey einer genauen Landespolizey ſollten zwar die öffentlichen Land- und Heerſtraßen jederzeit dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß ſich die einander begegnende Wagen und Fuhrleute bequem ausweichen, und keiner dem andern an ſeinem ungehinderten Fortkommen hinderlich ſeyn könnte.

Nicht immer aber iſt dieſe Ordnung beobachtet, und es werden daher bey den darunter vorfallenden Gelegenheiten, jederzeit gewiſſe Regeln zu beobachten ſeyn.

Die erſte und gewöhnlichſte davon iſt, daß ein Reiter dem Wagen, und ein Fußgänger dem Reiter und Wagen, wenn ſie ſich einander begegnen, ausweichen muß.

Die Gründe hievon ſind dergeſtalt in der Vernunſt und natürlichen Billigkeit gegründet, daß dabey wohl niemahl ein Zweifel vorfallen kann.

Mehrern Bedenklichkeiten möchte es unterworfen ſeyn, wenn ſich zwey Wagen einander begegnen, und es folglich auf die Frage: welcher von ihnen ausweichen ſolle? ankommt.

Zuvörderſt muß ich hiebey das in allen wohlgeordneten Ländern übliche Recht der öffentlichen Poſt ausnehmen, indem es das allgemeine Herkommen von ſelbſt mit ſich bringet, daß ein jeder Privatfuhrmann derſelben, ſo bald der Poſtillion an das Horn ſtößet, ausweichen, und derſelben den gebahnten Weg überlaßen muß.

Nur

Nur bloß in dem Fall, wenn ſich zwey Privat-Wagen einander begegnen, kann hierunter ein Zweifel vorfallen.

Nachſtehende kurze Beſtimmungen können das hierunter Zweifelhafte, wenn es gehörig beobachtet wird, näher entſcheiden.

1) Zuvörderſt iſt es der Billigkeit gemäß, daß ein leerer, oder doch wenigſtens leicht beladener Wagen, einem ſchwer beladenen allezeit ausweichen muß.

Der eingeführten Gewohnheit nach, pflegen ſich die herrſchaftlichen Equipagen hierunter ein Vorrecht anzumaßen, und, daß auch ein mit der ſchwerſten Laſt beladener Bauer ihnen ausweichen, und den gebahnten Fahrweg überlaßen ſoll, zu verlangen.

Im Grunde aber iſt eine dergleichen Anforderung unbillig, und gemeiniglich ein bloßer Mißbrauch der herrſchaftlichen Kutſcher.

Der vornehme Stand des in einem Wagen Sitzenden, träget zu der phyſikaliſchen Laſt deſſelben nichts bey, und es iſt daher höchſt unbillig, wenn man ſich dieſes Vorwandes, um hierunter von der allgemeinen Regel abzugehen, bedienen will, zumahl gemeiniglich die herrſchaftliche Pferde zur Ertragung der aus dieſer Ausweichung entſtehenden Beſchwerlichkeiten weit geſchickter, als die Anſpannung eines Bauern oder Fuhrmanns, ſind.

2) Begegnen ſich zwey Wagen auf einer Brücke, oder an einem andern engen Orte, ſo muß natürlicher Weiſe derjenige, der die Brücke, oder einen engen Ort zuerſt eingenommen hat, von dem andern, der ſpäter kommt, er mag mehr, oder weniger beladen ſeyn, daß er ihm weiche, und folglich die freye Durchfahrt laße, verlangen, indem es ganz natürlich iſt, daß der letztere ſeinen Wagen weit

leichter, als der zwente zurück bringen, und dem andern Platz machen kann.

3) Wenn auch öfters der Vorfall ſich ereignet, daß ben einer Ueberſetzung über einen Strohm mehrere Wagen, die zugleich in die Fähre wollen, vorhanden ſind, ſo wird hierunter ohne Unterſcheid des Standes und des Wagens, allemahl demjenigen ein Vorrecht gebühren, der auf eine ſolche Ueberfahrt am längſten gewartet hat.

§. 270.

Von den öffentlichen Privatwegen, daß zwar bey denſelben keine eigentliche Servitut Statt finde, ſie aber doch von Fuhrleuten, die zollbare Waaren geladen haben, oder Viehhändlern, welche zollbares Vieh treiben, nicht befahren, noch betrieben werden können.

Vorſtehendes betrift dasjenige, was in Anſehung der öffentlichen Land- und Heerſtraßen, und den daben öfters vorkommenden Brücken und Fähren vorfallen kann.

Dergleichen öffentliche Landſtraßen aber ſind, da ſie zu den Landesregalien gehören, und, um mich des gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, juris publici ſind, d. i. einem jeden zum unverweigerten Gebrauch frey ſtehen, kein eigentlicher Gegenſtand derjenigen Dienſtbarkeit, wovon gegenwärtig die Rede iſt.

Nur bloß die Privatwege, die ein Nachbar dem andern verſtattet, können hiezu gerechnet werden.

Dergleichen Privatwege giebet es, der nöthigen Communication mit den Nachbaren ſelber, an allen Orten, die nicht auf der Land- und Heerſtraße liegen.

Auch von dieſen iſt eigentlich hier die Frage nicht, und es kann die Befahrung derſelben, ſo lange nicht dadurch dem Eigenthümer des Grund und Bodens, über

über welchen der Weg gehet, ein merklicher Schaden wiederfähret, niemanden verweigert werden.

Die Land⸗ und Heerſtraßen ſind eigentlich nur vor das öffentliche Commercium, und folglich vor diejenigen Fuhrleute und Viehtreiber, die von ihren Ladungen und Vieh Landesherrlichen Zoll, und andere Gefälle erlegen müſſen, beſtimmet; weshalb auch gemeiniglich an denſelben die Zollhäuſer angeleget zu ſeyn pflegen.

Die privat Landwege, die nur bloß von einem Ort zum andern führen, haben, ihrer Beſtimmung nach, keine andere Abſicht, als daß diejenigen, die keinen öffentlichen unter Zoll und andern Abgaben ſtehenden Handel treiben, oder ſonſt Wirthſchaftsnothdurften herbey zu holen, auch andere in ihren Geſchäften nöthige Reiſen zu thun haben, befahren werden können.

Daß ein jeder, der ſich dergleichen Privatwege bedienen will, eine beſondere Servitut oder Dienſt⸗Recht dazu erlanget haben müſſe, würde zu behaupten, lächerlich fallen.

Inzwiſchen iſt doch der oben bemerkte Unterſcheid zwiſchen den Landſtraßen und privat Landwegen deshalb ſtets vor Augen zu haben nöthig, weil die Schuldigkeiten und Laſten derjenigen Eigenthümer, über deren Grund und Boden ein Privatweg gehet, darnach beſtimmet und beurtheilet werden müſſen.

§. 271.

Urſachen, warum die Eigenthümer der Landgüter auf dergleichen öffentlichen Privatwegen keine Frachtfuhrleute und Viehtreiber zu dulden ſchuldig ſind, auch von ihnen, wenn ſie Schaden angerichtet haben, Entſchädigung fordern können.

Nicht ſelten ereignen ſich Vorfälle, in welchen dieſes nöthig iſt.

Zur Erläuterung dieſer Sache, wovon man in den gemeinen Lehrbüchern der Rechtslehrer nur wenig Entſcheidendes antrift, will ich einige derſelben, die mir, ſowohl in dem gemeinen Leben als auch in meinem ehemahligen richterlichen Amte bekannt geworden ſind, kürzlich bemerken.

Die öffentliche Landſtraßen ſind nicht allemahl der kürzeſte und nächſte Weg, den man, um nach den Handlungsorten zu kommen, nehmen kann.

Auch pfleget vor deſſen Ausbeſſerung nur ſelten die gehörige Sorgfalt getragen zu werden, ſondern es befinden ſich ſelbige gemeiniglich in weit ſchlechtern Umſtänden, als die gemeinen privat Landwege.

Hiedurch ſowohl als auch durch die natürliche Neigung, den angelegten Zöllen gerne entgehen zu wollen, werden denn die mit zollbaren Laſten und Vieh fahrende und treibende Fuhrleute und Viehhändler, ſehr oft die öffentliche Landſtraße zu verlaſſen, und die davon abweichende nächſte Privatwege zu ſuchen, gereitzet.

Durch die ſchwere tief einſchneidende Fuhrwagen, werden die Privatwege, die dazu nicht eingerichtet und angeleget ſind, gar ſehr verdorben, und eine beſtändige Ausbeſſerung derſelben nöthig gemacht; und das Durchtreiben großer Heerden, verurſachet gemeiniglich in dem Getreide und Hütung mancherley Schaden, weil die Privatwege zu ſchmal ſind, um das auf denſelben getriebene Vieh in gehöriger Ordnung zu halten, und ihm das Ausweichen auf beyden Seiten zu verwehren.

Den Eigenthümern der Privatwege kann daher nicht zugemuthet werden, daß ſie beydes mit gleichgültigen Augen anſehen ſollten, zumahl die Fuhrleute und Viehtreiber die ſolches wagen, ſchon deshalb, weil ſie dadurch den landesherrlichen Zoll defraudiren, ſtrafbar ſind.

Mit

Mit gutem Grunde mag daher feſtgeſetzet werden, daß ein jeder Eigenthümer die Fuhrleute und Viehtreiber, die dergleichen Privatwege erwählen wollen, wieder zurück zu weiſen, und, wenn ſie ſolches eigenmächtig gethan haben, wegen des dadurch verurſachten Schadens, eine billigmäßige Vergütigung, allenfalls durch Pfändung, von ihnen abzufordern berechtiget ſey.

§. 272.

Warum verſchiedene Güterbeſitzer, welche eigene Schankgerechtigkeit haben, die Fuhrleute und Viehtreiber von der Landſtraße gefliſſentlich abzulocken pflegen, ſolches aber keinen allgemeinen Beyfall finden könne.

In einer ſolchen Lage befindet ſich die Sache, wenn man ſie von Seiten der Gerechtigkeit in Betracht nimmt.

Inzwiſchen iſt mir nicht unbekannt, daß ſich viele Güterbeſitzer aus wirthſchaftlichen Klugheitsregeln dieſes ihnen zuſtehenden Rechts, die Fuhrleute und Viehtreiber von den Privatwegen zurückweiſen zu können, ſo wenig bedienen, daß ſie ſolche vielmehr anzulocken ſuchen.

Beſonders nimmt man ein ſolches Verfahren von denen, welche mit einer eigenen Bier- und Brandweinsſchankgerechtigkeit beliehen ſind, wahr, weil die Erfahrung lehret, daß die Fuhrleute und Viehtreiber dieſe Getränke lieben, und folglich den Abſatz deſſelben gar ſehr vermehren können.

Um die Verſchlimmerung der Wege bekümmern ſich dergleichen Grundherren deshalb nur wenig, weil ſolche von den Unterthanen an der ſo genannten Gemeinearbeit wieder ausgebeſſert werden müſſen; und um den von den Viehtreibern zu befürchtenden Schaden zu vermindern, pflegen ſie gemeiniglich die Ver-

 fügung

fügung zu treffen, daß jedesmahl von der Gemeine einige Perſonen, welche das Vieh bis an die Gränze durchbringen helfen, geſtellet werden müſſen.

Nimmt man dieſes nach den Regeln des Eigennutzes in Betracht, ſo iſt nicht zu leugnen, daß ein ſolcher Gutseigenthümer hierunter nicht getadelt werden könne.

Inzwiſchen bleibet doch allemahl gewiß, daß der Vortheil davon nur bloß der Herrſchaft zu gute kommt, die damit verknüpfte Laſten in Ausbeſſerung der Wege und Durchhelfung des Viehes immer auf die Unterthanen alleine fallen; und in dieſer Rückſicht kann ein ſolches, aus bloßen Eigennutz herrührendes Betragen, keinen allgemeinen Beyfall verdienen.

Auch ſelbſt den Nachbaren kann hieraus ein Nachtheil erwachſen, ohne daß ſie an den damit verknüpften Vortheilen einen Antheil zu nehmen, Gelegenheit haben.

Ein Fuhrmann, oder Viehtreiber, der einmahl die Landſtraße verlaßen, und Privatwege, um zu den Ort ſeiner Beſtimmung zu gelangen, gewählet hat, kann nicht ſo fort in die erſte wieder einbeugen, ſondern muß, um den gewählten Weg fortzuſetzen, mehrere Oerter und Dörfer, zu welchen nur bloße Privatwege führen, berühren.

Nicht alle Gutseigenthümer beſitzen die Bier- und Brandtweinſchankgerechtigkeit, ſondern es ſind in vielen Ländern, beſonders in den Brandenburgiſchen, nur ſehr wenige damit beliehen.

Offenbar aber iſt es, daß diejenige, ſo dieſe Gerechtigkeit auszuüben nicht befugt ſind, von den durchreiſenden Fuhrleuten und durchtreibenden Viehhändlern nur bloß Schaden, niemahl aber einigen Vortheil, zu erwarten haben.

Dieſes

Dieſes muß denn billig mit auf die Rechnung desjenigen, der ſolche Leute aus Eigennutz angelocket hat, geſtellet werden.

In wohlgeordneten Staaten hat aber niemand, ſich deshalb mit ſeinem Nachbar, welcher dergleichen Leute aus eigennützigen Abſichten angelocket, in einen weitläuftigen Prozeß einzulaßen, nöthig. Er darf nur der Landpolizey Anzeige davon thun, ſo iſt dieſe ſchon von ſelbſt verbunden, ſolche Unordnungen abzuſtellen, und, daß die Fuhrleute und Viehtreiber in der öffentlichen Landſtraße bleiben müſſen, die nöthige Maaßregeln zu nehmen.

§. 273.

Warum auch die Holzhändler, wenn ſie bey dem Transport des ſchweren Holzes nicht die Landſtraße halten, ſondern dazu Privatwege wählen müſſen, die Güter-Beſitzer, deren Grund und Boden ſie berühren, wegen der dadurch zu Grunde gerichteten Wege, zu entſchädigen, ſchuldig ſind, welches durch ein darunter vorgefallenes Beyſpiel erläutert wird.

So richtig auch der oben angenommene Satz, daß die Landſtraßen nur bloß vor das öffentliche Commercium, die Privatlandwege aber vor das kleine Commercium der Landleute beſtimmet ſind, allemahl bleibet, ſo können doch auch in dem Betriebe des erſtern öfters Umſtände vorfallen, welche es, mit den Kaufmannswaaren die öffentliche Landſtraße zu halten, unmögtich machen.

Ein ſich vor einigen Jahren in meiner Nachbarſchaft hierunter ereigneter Fall, wird dieſes näher zu erklären und deutlicher zu machen, im Stande ſeyn.

Ein wohl angeſehener Kaufmann aus Stettin hatte in einigen in der Neumark im Arenswaldiſchen Kreiſe belegenen Wäldern eine beträchtliche Menge von Hamburger Balken und andern ſchweren Schiff-Bauholz erkauft.

Daß

Daß dieſe Waare füglich nicht anders, als zu Waſſer tranſportiret werden kann, und man hiezu die nächſt belegen floßbaren Gewäſſer zu wählen pfleget, iſt ſchon vorhin aus der allgemeinen Erfahrung bekannt.

Inzwiſchen iſt doch nöthig, daß, ehe ſolches geſchehen kann, das ausgearbeitete Holz an das Waſſer, um es alsdenn weiter zu flößen, gebracht werde.

In dem gegenwärtigen Fall war die Drage dasjenige Waſſer, auf welchem das gekaufte Holz am bequemſten tranſportiret werden konnte.

Der oben benannte Kaufmann hatte, um das erkaufte und ausgearbeitete Holz dahin fahren zu laßen, einen Weg von beynahe 3 Meilen zurück zu legen, und er mußte, weil keine öffentliche Landſtraße dahin gieng, bloße Privatwege wählen, und dabey verſchiedene adliche Landgüter, beſonders das von Schönbecksche Gut Geilenfelde, das von Stranzſche Wugarten, und das von Brandſche Wuzig berühren.

Da es eine offenbare Hemmung des öffentlichen Commerciums geweſen ſeyn würde, wenn die Eigenthümer gedachter Güter ſich dieſer Holzfuhre ſchlechterdings widerſetzt hätten, ſo ließen ſie ſolches anfänglich geruhig geſchehen.

Wer aber jemahl die ungeheuren Maſchinen der zu dieſem Behuf nöthigen Wagen, wovor öfters 10 bis 12 der ſtärkſten Pferde geſpannet werden müſſen, geſehen hat, der wird ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß dadurch die Wege auf das äußerſte verderbet und zu Grunde gerichtet werden müſſen.

Als ſie daher den großen Schaden, der ihnen durch das gänzliche Verderben der Wege wiederfuhr, wahrnahmen, ſo wollten ſie die weitere Anfuhre dieſes Holzes nicht eher genehmigen, bis ſich der Kaufmann zur Erlegung eines billigmäßigen Geldquantum

zu

zu Wiederausbeſſerung der zu Grunde gerichteten Wege anheiſchig gemacht hätte.

Er that ſolches auch wirklich; als er aber mit der Anfuhre des erkauften Holzes fertig war, kam von ihm bey der Neumärkſchen Krieges- und Domainen-Cammer eine Vorſtellung, worinn er ſich, daß ihm von den benannten Güterbeſitzern ein unrechtmäßiger Wegezoll abgefordert worden wäre, beklagte, zum Vorſchein.

Die Unterſuchung dieſer Beſchwerde ward dem Landrath des Kreiſes aufgetragen, und es fiel nach deſſen eingelaufenen Bericht, die Entſcheidung von der vorbemeldeten Krieges- und Domainen-Cammer dahin aus, daß der Kaufmann abgewieſen, und, den mehrerwähnten Güterbeſitzern wegen des durch ihre Holzanfuhre verurſachten Schadens gehörig gerecht zu werden, verurtheilt wurde.

Nichts war auch in der That billiger, als dieſes, weil wohl die öffentliche Landſtraßen des Commerciums halber, auf Landesherrliche Koſten wegen der darauf angelegten Wegezölle erhalten, und ausgebeſſert werden können und müſſen, hievon aber den Privatgutsbeſitzern, in Anſehung ihrer gemeinen Landwege nichts zu gute kommt, und folglich ſie auch nicht die daraus entſtehende beſondere Laſten, ohne Vergütigung zu übernehmen, ſchuldig ſind.

§. 274.

In welchen Fällen eine eigentliche und wirkliche *Servitus viæ* Statt finde.

Eine eigentliche und wirkliche Servitus viæ, oder Gerechtigkeit eines beſondern Weges, kann wohl nur bloß in ſolchen Fällen Statt finden, wo einem Guts-Beſitzer auf des Nachbaren Grund und Boden ein beſonderer, ſonſt keinem andern zum Gebrauch zuſtehender Weg, verſtattet worden iſt.

Titius

Titius hat z. B. hinter des Sempronius Aecker einen Wald liegen, zu welchem er nicht anders, als durch Verſtattung eines Weges über des Sempronius Aecker, gelangen kann.

Iſt er nun mit einer ſolchen Gerechtigkeit verſehen, dergeſtalt, daß er auf dieſem Wege das benöthigte Holz mit Bequemlichkeit zu holen, und auch ſein Vieh in demſelben auf die Weide zu treiben, ſich im Stande befindet, ſo iſt ſolches eine Dienſtbarkeit, welche alle Eigenſchaften einer Servitus viæ an ſich hat, und nach den in den Geſetzen enthaltenen Grundſätzen beurtheilet werden muß.

§. 275.

Von der bey dieſer Art der Dienſtbarkeit zu beſtimmenden Breite des Weges.

Schon nach den Leg. XII. Tabul. iſt die Breite eines ſolchen Weges, ſo lange derſelbe in gerader Linie fortgehet, auf 8, alsdenn aber, wenn eine Krümmung in demſelben vorfällt, auf 16 Fuß feſtgeſetzet worden.

Ob das damahlige geometriſche Maaß dem unſrigen gleich geweſen ſey, läßet ſich zwar mit Gewißheit nicht beſtimmen; inzwiſchen iſt doch gewiß, daß die damahl angenommene Breite vor einen Fahrweg ganz wohl paſſet. Sollte aber ein dergleichen Weg auch zugleich zur Viehtrift dienen, ſo wird dieſe Breite wohl niemahl hinreichend ſeyn, ſondern ſolche wenigſtens verdoppelt werden müſſen.

§. 276.

Warum das dienſtbare Gut diejenige Art von Wegen, deren im nächſtvorſtehen §. gedacht worden, auszubeſſern, nicht ſchuldig ſey.

Daß die gemeine Privatlandwege von den Gemeinen eines jeden Orts in vorkommenden Fällen ausgebeſſert,

beſſert, und in gehörigen Stande erhalten werden müſſen, kann wohl um ſo weniger einem Bedenken unterworfen ſeyn, als ſolches durch den eignen Vortheil und Bequemlichkeit der Einwohner nothwendig gemacht wird.

Ob aber das dienſtbare Gut hiezu auch in ſolchen Fällen, als §. 274. vorausgeſetzet worden, verbunden ſey? iſt zweifelhafter.

Ein dergleichen Weg kommt niemanden, als nur bloß dem herrſchenden Gut, Prædium dominans, zu gute.

Eine natürliche Folge iſt es daher, daß auch dieſes nur allein vor die Erhaltung und Ausbeſſerung eines ſolchen Weges Sorge tragen müſſe.

Sollte eine dergleichen Schuldigkeit auf dem dienſtbaren Gute haften, ſo iſt ſelbige als eine beſondere Art der Dienſtbarkeit anzuſehen. Niemahl aber kann ſie unter dem gewöhnlichen Wegerecht oder Servitus viæ, mit begriffen werden.

Wegen der an ſolchen Wegen veranſtalteten Baumpflanzungen, oder deren Einfaſſung mit Graben, kann ebenfalls manches ſtreitiges und zweifelhaftes vorfallen.

Da aber ſolches mehr in das Landespolizeyweſen, als in die allgemeine Juſtitzpflege einſchläget, ſo will mich gegenwärtig darüber nicht weiter einlaſſen, ſondern nur bloß bey demjenigen, was den geordneten Richterſtühlen hierunter eine Beſchäftigung geben kann, ſtehen bleiben.

§. 277.

Von dem Waſſerleitungsrecht, oder *Servitus aquæ ductus*, und daß es davon eine doppelte Gattung gebe.

Das Waſſerleitungsrecht oder die Servitus aquæ ductus, iſt die vierte Art der in den römiſchen Geſetzen benannten ländlichen Dienſtbarkeiten.

Dieſes

Dieſes Recht kann unter einer doppelten Abtheilung in Betracht genommen werden.

Der unterwärts liegende Nachbar iſt entweder das überflüßige Waſſer des oberwärts liegenden anzunehmen, und demſelben einen freyen Abzug zu verſchaffen verbunden, oder er kann auch von dem gemeinſchaftlichen Waſſer nur bloß dasjenige, was der oberwärts liegende Nachbar nicht zu ſeinem eignen Gebrauch nöthig hat, verlangen.

Beyde Arten fallen auch noch zu unſern Zeiten häufiger vor, und geben zu manchen wichtigen Rechtsſtreitigkeiten Anlaß.

Um ſo nöthiger wird es daher ſeyn, das dabey vorfallende näher auseinander zu ſetzen.

§. 278.

Daß die in unſern Tagen ſo gewöhnliche Schuldigkeit der unterwärts liegenden, den oberwärts liegenden die nöthige Vorfluth zu verſchaffen, nicht anders, als die bereits in den römiſchen Rechten bekannte *Servitus aquæ ductus* ſey.

Die Verſchaffung der bekannten Vorfluth giebet in unſern Tagen zu allerhand Weitläuftigkeiten Anlaß, und in der That beſtehet dieſes Recht in nichts andern, als der ſchon in den römiſchen Geſetzen bemerkten Servitus aquæ ductus, imdem es Pr. f. de Servitut. præd. ausdrücklich heißet:

> Aquæ ductus eſt jus aquæ ducendæ per fundum alienum, d. i. **Die Waſſerleitungsſervitut iſt ein Recht, das überflüßige Waſſer durch des Nachbaren Grund leiten zu können.**

Niemand wird wohl ſo leicht verkennen, daß dieſes eben dasjenige ſey, was in unſern Tagen unter dem Ausdruck von Verſchaffung der Vorfluth verſtanden wird.

Zu den alten Zeiten war niemand dazu verbunden, der ſich nicht durch ſich oder ſeine Vorfahren dazu ausdrücklich anheiſchig gemacht hatte, und in dieſer Rückſicht muſte es mit Recht zu den beſondern Arten der Dienſtbarkeiten gezählet werden.

In unſern Tagen iſt ſolches zu einer allgemeinen Schuldigkeit geworden, und ein jeder unterwärts liegender Nachbar, iſt das überflüßige Waſſer der oberwärts liegenden anzunehmen und es weiter fort zu ſchaffen ſchuldig, er mag dazu durch beſondere Verbindlichkeiten verpflichtet ſeyn oder nicht.

Hiedurch hat es denn eine beſondere Gattung der ländlichen Dienſtbarkeiten, weil es nicht erſt beſonders conſtituiret werden darf, ſondern ſchon an und vor ſich ſelber in den Geſetzen gegründet iſt, zu ſeyn aufgehöret.

§. 279.

Daß beſonders in den Königlich Preußl. Staaten die Schuldigkeit, Vorfluth zu verſchaffen, durch ein ausdrückliches Geſetz allgemein geworden, und was dazu Anlaß gegeben hat.

Nirgends iſt das Recht der Verſchaffung der Vorfluth deutlicher beſtimmet, und nirgends wird auch auf deſſen Erfülluug mit mehrerm Nachdruck gehalten, als in den Königl. Preußl. Staaten.

Zwey deshalb emanirte Königl. Edicte von 23ſten May 1772. und 6ten Julii 1773. haben dieſes Recht allenthalben geſetzmäßig gemacht.

Die beſondere Sorgfalt, ſo des jetzt regierenden Königs Majeſtät vor die Verbeſſerung Ihrer Länder unermüdet tragen, hat die erſte und vornehmſte Veranlaſſung dazu gegeben, indem die Urbarmachung ſo vieler Brücher und ſumpfigten Gegenden, ohne eine dergleichen allgemeine Schuldigkeit der unterwärts

liegenden Nachbaren, nicht möglich zu machen geweſen ſeyn würde.

Inzwiſchen kommen bey dieſem Recht der Vorfluthsverſchaffung noch immer mancherley Bedenklichkeiten, die auch wohl gar zu öffentlichen Rechtsſtreiten Gelegenheit geben, vor.

Die Sache verdienet daher, da ſie anjetzt überall ſo gemein geworden iſt, wohl, daß ſie näher erörtert werde, und man ſich alle dabey vorkommende Zweifel aus dem Wege zu räumen bemühe.

§. 280.

Vier Puncte, welche bey dem Vorfluthsrecht näher zu erörtern ſind.

Die vorangeführte Königl. Preußl. Edicte, ſollen uns hierunter zum Leitfaden dienen, und wir wollen dasjenige, ſo hierunter noch dunkel zu ſeyn ſcheinen möchte, in ein näheres Licht zu ſetzen uns angelegen ſeyn laſſen.

Auf Erörterung nachſtehender Puncte und Fragen wird es hiebey ankommen.

1.) In welchen Fällen und Gelegenheiten kann von einem Nachbar die Annehmung und Fortſchaffung des überflüßigen Waſſers verlanget werden?

2.) Welcher von den Nachbaren, wenn mehrere unterwärts liegende vorhanden ſind, iſt dazu verbunden?

3.) Wie muß bey der Unterſuchung, ob ein Nachbar das überflüßige Waſſer des andern anzunehmen ſchuldig ſey, verfahren werden? und

4.) Wer muß endlich die Koſten, ſo die Verſchaffung der Vorfluth verurſachet, tragen?

Einen jeden dieſer Puncte wollen wir beſonders in Betracht nehmen, in der Hofnung, daß dadruch dieſe Sache, die bisher zu mancherley Zwiſt Anlaß gegeben

den hat, werde völlig von allen Zweifeln frey gemacht werden können.

§. 281.

Von der wahren Geundurſache, wodurch in den Königl. Preußl. Staaten die nachdrückliche Verfügungen wegen Verſchaffung der Vorfluth veranlaſſet worden.

Gehet man hiebey auf die erſte Grundurſache, welche zu dieſem Vorfluhtsverſchaffungsrecht Gelegenheit gegeben hat, zurück, ſo iſt aus beiden vorbemeldeten Edicten offenbar, daß ſolche in der Verbeſſerung der Ländlichen Grundſtücke beſtehe.

Aus der Erfahrung iſt zur Gnüge bekannt, daß es nicht allenthalben verſchiedene Brücher und Sümpfe, die wegen ihrer überflüßigen Näſſe bisher unbrauchbar geweſen ſind, giebet, ſondern auch ſchon viele unter der Cultur ſtehende Aecker und Feldmarcken eine ſolche Lage haben, daß ſie, wegen des ſich darauf zu gewiſſen Jahreszeiten ſammlenden Waſſers aus Mangel des Abfluſſes, nicht in gehöriger Art genutzet werden können.

Der Preußiſche Monarch will, daß alle unter Seinem Zepter liegende Ländereyen, Hütungen, Wieſen und andere Grundſtücke auf die beſtmöglichſte Art genutzet werden ſollen.

Um dieſe vor ſeinen ausgebreiteten Staat heilſame Abſicht zu erreichen, muſte Er nothwendig ein Mittel, um ſolches möglich zu machen, und alle dabei entgegen ſtehende Hinderniße aus dem Wege zu räumen, durch eine allgemeine Verordnung gleichſam öffnen.

Dieſes iſt denn durch die mehrbemeldete in den Jahren 1772 und 1773, wegen Verſchaffung der Vorfluth emanirte Edicte geſchehen.

Der §. 1. beyder Edicte kann einen jeden davon auf das deutlichſte überzeugen.

Wahr iſt es zwar, daß die Verbeſſerung des Landesweſens noch mehrere Feinde, als einen Ueberfluß von Waſſer, hat. Inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß dieſer unter allen der wichtigſte und gefährlichſte iſt, folglich deſſen Ueberwindung die meiſte Aufmerckſamkeit verdienet.

Die mehreſten von den großen neuen Schöpfungen, die man in den Königl. Preußl. Landen unter dem jetzt regierenden Monarchen erblicket, würden gänzlich unausgeführet, oder doch wenigſtens ſehr unvollkommen geblieben ſeyn, wenn nicht durch die bemeldete Edicte zu deren Bewerkſtelligung ein ſo wirkſames Mittel zur Hand genommen worden wäre.

§. 282.

Wem eigentlich die Verſchaffung der Vorfluth obliege, und was vor Bedingungen dabey vorausgeſetzet worden ſind.

Die zweyte Frage, die ich mir, näher zu erörtern, vorgeſetzet habe, iſt auf die Beſtimmung desjenigen Theils, welcher die Vorfluth zu verſchaffen ſchuldig iſt, gerichtet.

Hierzu ſind nicht allein ſchon vorhin nach der Vernunft und Natur der Sache, ſondern auch nach klarer Maaßgebung des §. 5. gedachter Edicte, alle unterwärts liegende Grundherrſchaften, und deren Unterthanen ſchuldig; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn die oberwärts liegende den Ueberfluß ihres Waſſers nicht anderwärts fortzuſchaffen, und daſſelbe von ihrem Grund und Boden abzuleiten, im Stande ſind.

Auch dieſe Bedingung iſt der Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäß. Denn kann dieſes von dem Eigenthümer ſelber bewirket werden, ſo würde es hart und unbillig ſeyn, dem Nachbarn deshalb eine neue Laſt aufzubürden.

Noch

Noch eine zweyte Bedingung iſt der vorhergehenden beygefüget, welche darin beſtehet, daß auch zugleich eine angeſtellte Unterſuchung ausgemittelt ſeyn müſſe, daß dem Publikum, und den oberwärts belegenen Eigenthümern ein mehrerer und größerer Nutzen, als den unterwärts belegenen Schaden dadurch zuwachſe.

Der Einſchränkungen, die bey dieſer Bedingung nach der Billigkeit gemacht werden müſſen, werde ich unten mit mehrern gedenken.

Anjetzt begnüge ich mich nur bloß damit, daß ich bemerke, wie ein jeder unterwärts liegender, wenn er nicht mehrern Schaden von der Annehmung des Waſſers hat, als dem oberwärts liegenden Vortheil dadurch geſtiftet wird, zu der Verſchaffung der Vorfluth, vermöge dieſer Edicte, verbunden iſt.

Es ſcheinet zwar dieſes eine ſehr merkliche Einſchränkung des Privateigenthums zu ſeyn. Da aber ein jeder Staatsbürger, nach der bekannten Rechtsregel: Salus publica ſuprema lex eſto, d. i. die allgemeine Wohlfarth muß jederzeit als das höchſte Geſetz, dem alle andere weichen müſſen, angeſehen werden, ſich ſolche zum wahren Beſten des Staats gereichende Einſchränkungen jederzeit gefallen laſſen muß, ſo wird dadurch dieſer Zweifel von ſelbſt wegfallen.

§. 283.

Worauf alsdenn, wenn mehrere unterwärts liegende Nachbarn, welche das Waſſer von den oberwärts liegenden annehmen können, vorhanden ſind, Rückſicht zu nehmen ſey.

Sehr oft ereignet ſich aber der Fall, daß das Waſſer des oberwärts liegenden von mehrern unterwärts liegenden angenommen, und weggeſchaffet werden kann.

Der Willkühr des oberwärts liegenden, wem er von den unterwärts liegenden dieſe Laſt, die niemand gerne übernehmen will, zuſchieben wolle, mag dieſes ſo ſchlechterdings nicht überlaſſen werden, ſondern es wird ſolches nach der Billigkeit, bey erfolgtem Wiederſpruch, dem Richter zur nähern Beſtimmung zu überlaſſen ſeyn.

Bey dieſer Beſtimmung aber muß natürlicher Weiſe auf zweyerley Rückſicht genommen werden.

Einmahl iſt dabey in Betracht zu nehmen, welches der kürzeſte und leichteſte Weg ſey, das abzuleitende Waſſer fortzuſchaffen.

Demnächſt aber iſt auch zu unterſuchen, wem von den unterwärts liegenden Intereſſenten der wenigſte Schaden dadurch geſchehe.

Das erſtere iſt in dem §. 7. der mehrbemeldeten Edicte offenbar gegründet, und das letztere ſchließet der billige in dem §. 5. enthaltene Satz, daß dadurch dem unterwärts liegenden ſo wenig, als möglich, Schaden geſchehen müſſe, von ſelbſt in ſich.

§. 284.

Warum in dieſem Fall die wenigere Schädlichkeit vor der mehrern Bequemlichkeit vorzuziehen ſey.

Wie es aber in dem Fall, wenn der eine unterwärts liegende Ort zwar den kürtzeſten Weg zur Verſchaffung der Vorfluth giebet, einem andern hingegen weniger Schaden dadurch geſchiehet, gehalten werden ſolle? iſt ebenfalls näher zu entſcheiden.

Unter der Vorausſetzung, daß an beyden Orten eine gleich vollſtändige Vorfluth zu verſchaffen, möglich ſey, trage ich kein Bedenken, dahin anzutragen, daß der letztere und nicht der erſtere Ort zur Uebernehmung dieſer Laſt ſchuldig erkannt werden müſſe.

Die

Die wenigere Schädlichkeit einer Sache iſt in allen Stücken, und folglich auch hier, der mehrern Bequemlichkeit vorzuziehen.

§. 285.

Von dem Verfahren in dergleichen Vorfluthsſachen, wenn bereits alte Graben, die nur erneuert und aufgeräumet werden dürfen, vorhanden ſind.

Die dritte Frage, deren nähere Erörterung ich mir §. 280. vorbehalten habe, betrift die Verfahrungsart bey der Ausmittelung, ob, und in wie weit ein unterwärts liegender Nachbar dem oberwärts liegenden Vorfluth zu verſchaffen ſchuldig ſey?

Zuvörderſt iſt hiebey ein Unterſcheid zu machen, ob bereits alte Graben und Waſſerleitungen vorhanden ſind, und ſolche nur bloß aufgeräumet und in brauchbaren Stand geſetzet werden dürfen, oder nicht.

Werden dergleichen Graben auf des unterwärts liegenden Grund und Boden wirklich befunden, ſo iſt deſſen Schuldigkeit zur Vorfluthsverſchaffung daraus ſchon von ſelbſt offenbar, und folglich, einen beſondern weitläuftigen Prozeß darüber zu erregen, nicht nöthig.

Dieſes beſaget auch §. 6. mehrbemeldeter Edicte ganz klar, wenn es ausdrücklich heißet:

> Wenn Graben und Waſſerleitungen bereits reguliret und verfertiget ſind, der unterwärts liegende aber in der Folge unterließe, durch nöthige Aufräumung des Grabens, ſo weit ſolcher durch ſeinen Boden gehet, oder einen Theil deſſelben zu unterhalten ihm oblieget, die Vorfluth zu conſerviren, ſo ſoll niemahl darüber ein Proceß verſtattet, oder der unterwärts liegende mit ſeinen Widerſprüchen gehöret, ſondern auf

angebrachte Beſchwerde des oberwärts liegenden, ſofort durch Sachverſtändige, die durch unterlaſſene Räumung gehemmte Vorfluth beſichtiget, und dem Befinden nach, der unterwärts liegende, wenn die Jahreszeit es verſtattet, binnen einer kurzen Friſt von 8 Tagen, zum Räumen angehalten, nach Verfließung dieſer Zeit aber die Räumung durch dazu gedungene Leute auf ſeine Koſten veranlaſſet, und ſolche von ihm *executive* beygetrieben, auch der durch ſeine Verzögerung, den übrigen Intereſſenten *cauſirte* Schaden von ihm erſetzet werden.

§. 286.

Von dem Verfahren, wenn die Verſchaffung der Vorfluth in einem ganz neuen Werk verlanget worden, wobey beſonders auf den §. 7. der bemeldeten Edicte Bezug genommen wird.

Ganz anders verhält ſich die Sache, wenn keine dergleichen alte Graben und Waſſerleitungen, die nur bloß aufgeräumet und gangbar gemacht werden dürfen, vorhanden ſind, ſondern nur erſt ganz neuerlich wegen des unterwärts liegenden Nachbaren die Frage: ob er die nöthige Vorfluth zu verſchaffen, verbunden ſey? entſtanden iſt.

Dieſer Fall ereignet ſich in unſern Tagen ſehr oft. Zu alten Zeiten wurde an Urbarmachung der Brücher und Ableitung des darinn befindlichen überflüßigen Waſſers nur ſehr ſelten gedacht, ſondern man ließ dieſe Einöden ganz ruhig in ihrer unbrauchbaren Geſtalt.

Da aber anjetzt die Austrocknung aller Sümpfe ein Lieblingsgeſchäfte der auf Verbeſſerungen befliſſener Landwirthe, und zwar mit Recht, geworden iſt, ſolches

ſolches auch von dem Landesherrn ſelber mit möglich- ſten Nachdruck unterſtützet wird, ſo iſt ganz natürlich, daß mancher unterwärts liegender Nachbar von einer Laſt, die er vorhin nicht gekannt hat, etwas zu em- pfinden bekommt.

Nur ſelten iſt er dazu aus freyen Willen bereit, ſondern ſuchet vielmehr der daraus vor ihm entſtehen- den Unbequemlichkeit, ſo viel als möglich iſt, aus- zuweichen.

Ihn ungehörter Sache dazu anzuhalten, und zu verurtheilen, würde hart ſeyn; inzwiſchen verſtatten doch auch dergleichen Wirthſchafts- und Landesver- beſſerungen keinen langwierigen Verzug, ſondern wollen jederzeit nach Möglichkeit befördert und be- ſchleuniget werden.

Ein Mittlweg, um beydes zu vermeiden, war daher nöthig; und dieſer iſt in dem §. 7. vorerwähnter Edikte ausgemittelt worden, wenn es daſelbſt aus- drücklich heißet:

> Sind aber an einem Orte, wo der ober- wärts liegende die Vorfluth verlanget, noch keine Grabenziehungen angeordnet, ſon- dern ſolche ſollen erſt als ein neues Werk gemacht werden, und der unterwärts lie- gende weigerte ſich die Vorfluth zu verſchaf- fen, ſo ſoll derſelbe zwar mit ſeinen Ein- wendungen gehöret, ihm aber kein weit- läuftiger Proceß verſtattet, ſondern die Sache auf der Stelle, nach Wichtigkeit der- ſelben, durch einen erfahrnen vereideten Ingenieur, und einen wirthſchaftsverſtän- digen Commiſſarium, welchem allenfalls auch ein Juſtitzbedienter beygefügt werden kann, unterſuchet, die Situation, der Fall des Waſſers, der Umfang der abzutro-

ckenden Gegend, die Länge der zu ziehenden Graben, und was ſonſt Erhebliches zu bemerken, in einem deutlichen Situations-Plan, mit beygefügten *Niveau* gebracht, von dieſen Commiſſarien ein pflichtmäßiges Gutachten erſtattet, und darauf jederzeit, wenn von der vorgeſchlagenen Grabenziehung, der Nutzen des oberhalb liegenden größer als der Schaden des unterhalb liegenden, auch die Verſchaffung der Vorfluth, mithin zur Ziehung und Unterhaltung des, oder der dazu durch ſeinen Grund und Boden erforderlichen Graben ſchuldig erkannt, und ihm dawider zwar, wenn er durch dergleichen Erkenntniß gravirt zu ſeyn vermeynet, die Reviſion der Local-Unterſuchung durch andre Sach- und Wirthſchaftsverſtändige verſtattet, dafern aber dieſe mit den vorigen gleicher Meynung ſeyn ſollten, mithin das vorige Erkenntniß beſtätiget würde, kein weiteres *Remedium* nachgelaſſen werden.

§. 287.

Zuſatz, der bey dem §. 7. bemeldeter Edicte annoch zu wünſchen wäre.

Bey dieſem ſehr heilſamen und wohl gefaßten Geſetze wäre nur noch der Zuſatz zu wünſchen:

Daß, wenn der unterwärts liegende zur Verſchaffung der Vorfluth ſchuldig erkannt würde, und er dagegen ein weiteres *Remedium* ergriffe, dieſes *Remedium* nur bloß *effectum devolutivum* haben könne, und das ergangene Erkenntniß dem ohnerachtet vollſtrecket werden müſte.

Derglei-

Dergleichen Vorfluthsangelegenheiten ſind gemeiniglich zu wichtig, als daß ſie, wenn ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, übers Knie gebrochen werden können, indem öfters ein unterwärts liegendes Landgut, dem eine dergleichen Laſt aufgebürdet worden, dadurch ſehr leicht einige tauſend Rthlr. in ſeinem Werth verlieren kann.

Denn nicht ſelten fällt eine dergleichen Vorfluths-Sache darauf hinaus, daß man zwar ein ſchlechteres Gut von ſeinem überflüßigen Waſſer befreyet, dagegen aber ein weit beſſeres überſchwemmet hat.

Dergleichen Unternehmungen aber können mit wahren und ächten Landesverbeſſerungen nicht zuſammen beſtehen.

Mit einem Worte, die Vorfluthsverſchaffung iſt vor denjenigen, der ſolche übernehmen ſoll, allemahl höchſt gefährlich, und von der äußerſten Wichtigkeit. Jhm können daher die weitern Remedia gegen Erkenntniſſe, die ihn dazu ſchuldig erkannt haben, füglich nicht verſchränket werden.

Gewiß aber iſt es auch, daß dergleichen Vorfluthsſachen, beſonders, wenn unter mehrern unterwärts liegenden Jntereſſenten über die Frage: wer von ihnen die von dem oberwärts liegenden verlangte Vorfluthsverſchaffung zu übernehmen verbunden ſey? Uneinigkeiten entſtanden ſind, zu ihrer Jnſtruirung weit mehrere Zeit, als andere gemeine Rechtsſtreitigkeiten, erfordern, a) ſolches ſich auch auf die nachherige Jnſtanzien, wo gemeiniglich neue Local-Unterſuchungen veranlaßet werden, erſtrecket.

Wenn nun auf der andern Seite von ſelbſt in die Augen fällt, daß durch dergleichen faſt unvermeidliche Witläuftigkeiten dieſe Arten von Landesverbeſſerungen zum Nachtheil des ganzen Staats gar ſehr aufgehalten, und öfters wohl ganz und gar vereitelt werden würden; dieſes zu vermeiden aber der Haupt-

Endzweck

Endzweck der angeführten Königl. Preußl. Verordnungen iſt: ſo ſcheinet mir der in Vorſchlag gebrachte Zuſatz bey dem §. 7. ein ſehr ſchickliches Temperament, um die in beyden Fällen zu befürchtende Inconvenienzien zu heben, zu ſeyn.

Erfolget in den andern Inſtanzien eine Beſtätigung des in der erſtern ergangenen Erkenntniſſes, ſo leidet der zur Verſchaffung der Vorfluth Verurtheilte dadurch, daß bey Vollſtreckung des Urtels nicht der Ausgang der übrigen Inſtanzien abgewartet worden, nichts.

Sollte aber das erſte Erkenntniß abgeändert, und der unterwärts liegende von Uebernehmung der Vorfluthsverſchaffung gänzlich befreyet werden, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß der oberwärts liegende, der auf die Vollſtreckung des erſten Erkenntniſſes gedrungen hat, denſelben deshalb Koſten- und Schadlos halten müſſe.

a) Der Beſitzer des in dem Züllichauſchen Kreiſe belegenen adlichen Ritterguts Kay, ſtehet mit ſeinen an der ſogenannten Jauche unterwärts liegenden Nachbaren ſchon ſeit vielen Jahren, wegen Verſchaffung einer ſolchen Vorfluth, in einen ſehr verwickelten Proceß, und es ſind bereits verſchiedene fruchtloſe Commiſſionen, um die Sache zu berichtigen, gehalten worden.

Allem Anſehen nach wird dieſe Angelegenheit, ehe ſie völlig geendiget werden möchte, noch eben ſo viele Zeit als bereits ſchon jetzt darauf verwandt worden iſt, erfordern, indem auch hiebey die Entſcheidung der Frage: Wer von den unterwärts liegenden Intereſſenten, die Vorfluthverſchaffung übernehmen ſoll? die meiſte Schwierigkeiten verurſachet.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß der Beſitzer des Gutes Kay dadurch an ſeinen vorhabenden Gutsverbeſſerungen gar ſehr gehindert und in einen unwiederbringlichen Schaden geſetzet wird.

Ein ſo merklicher in der ganzen Gegend bekannter Vorfall, hat mich denn beſonders auf den vorgeſchlagenen Zuſatz in dem bemeldeten Edict anzutragen, bewogen.

§. 288.

§. 288.

Warum in den Fällen, wo bereits alte Graben vorhanden ſind, die Verſchaffung der Vorfluth ohne Unterſcheid von den unterwärts liegenden, ſo weit deren Grund und Boden gehet, auf ihre Koſten geſchehen müſſe.

Die vierte §. 280. aufgeworfene Frage: wer die Koſten dieſer Vorfluthsverſchaffung zu tragen, ſchuldig ſey, wird zum Beſchluß noch mit wenigen zu erörtern ſeyn.

In den bey dieſer Sache zum Grunde gelegten Königl. Preußl. Edicten iſt die Sache zwar nicht ausdrücklich entſchieden, ſondern durch allgemeine Ausdrücke gewiſſermaßen im Dunklen gelaſſen worden.

In dem Fall, wenn bereits alte Graben und Waſſerleitungen, welche nur aufgeräumet werden dürfen, vorhanden ſind, iſt zwar §. 6. dieſer Edicte hierunter ziemlich beſtimmet, indem darin denjenigen, die ſich in der Aufräumung ſolcher Graben und Waſſerleitungen ſäumig finden laſſen, daß dieſes auf ihre Koſten von gedungenen Leuten geſchehen, und ſolche von ihnen executive beygetrieben werden ſollen, ausdrücklich angedrohet worden.

Allein von dieſem Fall iſt hier eigentlich nicht die Frage, indem die alte Graben und Waſſerleitungen ſchon von ſelbſt die Schuldigkeiten der Beſitzer beſtimmen, und es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die Tragung der zu dieſer Grabenräumung nöthigen Koſten mit dieſer ihrer Schuldigkeit verbunden ſey.

§. 289.

Daß zwar die bemeldete Edicte dieſe Laſt, auch bey neuen Werken, den unterwärts liegenden zuzuerkennen ſcheinen; warum aber die Sache aus dem Geſichts-Punct der natürlichen Billigkeit eine ganz andere Geſtalt gewinne.

Hauptſächlich darauf kommt es an, ob und in wie weit auch diejenige unterwärts liegende Oerter, die bisher

bisher von einer ſolchen Laſt noch niemahl etwas gewuſt haben, ſondern dieſelbe erſt anjezt übernehmen ſollen, zur Verfertigung der neuen Graben und Waſſerleitungen auf ihre Koſten angehalten werden können?

Der §. 7. des Edicts ſcheinet zwar dieſe Koſten lediglich dem zur Verſchaffung der Vorfluth Verurtheilten zuzuerkennen, indem er zur Ziehung und Unterhaltung der dazu auf ſeinen Grund und Boden erforderlichen Graben ausdrücklich vor ſchuldig gehalten wird; und der §. 9. will dieſes faſt noch genauer beſtimmen, weil darin ausdrücklich, wenn ganze Gemeinen zur Verſchaffung der Vorfluth ſchuldig erkannt worden, die Vertheilung der Grabenarbeiten unter die ſämmtlichen Mitglieder der Gemeine feſtgeſezt worden, welches aber nicht geſchehen können, wenn nicht ſie, ſondern der oberwärts liegende, zu deſſen Beſten die Vorfluth verſchaffet werden ſoll, dazu verpflichtet wäre.

Eine authentiſche Erklärung dieſer Edicte ſtehet mir zwar, als einem bloßen Schriftſteller, nicht zu, und ich werde auch niemahl ſo verwegen ſeyn, mir dergleichen anzumaßen.

So viel aber darf ich doch wohl bemerken, daß dergleichen in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Geſetze nicht immer auf alle beſondere Fälle anwendlich ſeyn können, ſondern ſich ſehr oft Gelegenheiten, bey denen davon eine Ausnahme gemacht werden muß, ereignen.

Ueberhaupt nehme ich, wie ſchon mehrmahl erinnert worden, die vorkommende rechtliche Wahrheiten nicht nach der Bildung, die ihnen durch beſondere Geſetze gegeben werden, ſondern bloß nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit, in Betracht.

Aus dieſem Geſichtspunct wird denn auch die Schuldigkeit des Beytrages zu den Koſten einer ſolchen

chen Vorfluthsverſchaffung eine ganz andere Geſtalt gewinnen.

§. 290.

Bermerkung derjenigen Fälle, die bey der Beſtimmung des Koſtenerſatzes, in Anſehung der Vorfluthsverſchaffung, zum Grunde gelegt werden müſſen.

Ich glaube nicht unrecht zu thun, wenn ich, der Ordnung halber, hiebey folgende Fälle unterſcheide.

1. Die Annehmung des Waſſers von dem oberwärtsliegenden gereichet dem unterwärts liegenden entweder zum offenbaren Schaden und Nachtheil, oder er hat

2.) zwar keinen merklichen Schaden davon, jedoch wird ihm auch nicht der geringſte Vortheil durch Annehmung und Wiederfortſchaffung des Waſſers geſtiftet, oder es gewähret ihm endlich

3.) die Verſchaffung der Vorfluth ebenfalls einen Nutzen.

Nicht in allen dieſen drey Fällen wird dem unterwärts liegenden eine gleiche Schuldigkeit, Vorfluth zu verſchaffen, und folglich die dazu nöthige Koſten zu tragen, angemuthet werden können.

§. 291.

Entſcheidung des erſten Falls, wenn der unterwärts liegende von der Verſchaffung der Vorfluth nur bloß Schaden und keine Vortheile hat, welches durch ein beſonderes Beyſpiel erläutert wird.

Schon die Vernunft ſelbſt ſetzet ſich dawieder, wenn in dem erſten Fall dem unterwärts liegenden die Schuldigkeit, das Waſſer des oberwärts liegenden mit ſeinem gröſseſten Schaden anzunehmen, und überdem noch die dazu erforderliche Koſten über ſich ergehen zu laſſen, aufgebürdet werden wollte.

Daß

Daß ſich niemand mit des andern Schaden bereichern könne, iſt eine allgemeine Rechtsregel, die auch in dieſem Fall nicht auſſer Augen geſetzet werden kann.

Der Beſitzer des oberwärts liegenden Gutes A. will, um ſeine Hütung und Wieſewachs zu vermehren, ein Bruch, oder einen See ablaßen. Das Waſſer kann aber nirgends anders hingeleitet werden, als in ein zu dem Gute B. gehöriges fruchtbares Thal, welches überall mit Anhöhen umgeben iſt.

Aus dieſem Thal, welches wegen ſeiner eingeſchloſſenen Lage in der gewöhnlichen Wirthſchaftsſprache ein Keſſel genannt zu werden pfleget, kann das Waſſer weiter nicht fortgeſchaffet werden, ſondern es muß in demſelben ſtehen bleiben, und verſiegen.

Der wichtige Schaden, den der Beſitzer von B. dadurch leidet, iſt einleuchtend. Wohl ſchwerlich wird daher ein zureichender Rechtsgrund gefunden werden können, um den unterwärts liegenden Nachbar bey dergleichen Umſtänden zur Annehmung des Waſſers, noch viel weniger aber zur Uebertragung der dazu nöthigen Koſten ohne offenbare Verletzung der Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit, anzuhalten.

Der Vorwand, daß die dabey abgezweckte Verbeſſerungen des Beſitzers von A., wegen ihrer Nützlichkeit den ganzen Staat intereſſirten, wird wohl niemahl, dergleichen Verkürzungen des Nachbaren zu rechtfertigen, in Stande ſeyn.

Und was vor wirkliche Vortheile hätte auch der Staat davon, wenn zwar eines ſeiner Mitglieder auf ſolche Art in ſeinen Umſtänden verbeſſert, das andere aber dagegen vielleicht noch mehr, als dieſe Verbeſſerung beträget, verſchlimmert würde.

Ein fruchtbares Thal verdienet von Seiten des gemeinen Weſens noch immer mehrere Aufmerkſamkeit, als die ungewiſſe Urbarmachung eines wüſten Bruches.

In

In dieſen und andern ähnlichen Fällen wird daher wohl ſchwerlich der unterwärts liegende Nachbar zur Annehmung des Waſſers von dem oberwärts liegenden angehalten werden können, wenn nicht aus den vorhandenen alten Graben und Waſſerleitungen ſich hervor thut, daß ſolches von jeher eine Schuldigkeit deſſelben geweſen ſey.

§. 292.

Warum in dem zweyten Fall, der an einem gemeinſchaftlichen fließenden Waſſer unterwärts liegende, jederzeit zur Verſchaffung der Vorfluth ſchuldig ſey.

Der zweyte, §. 290. bemerkte Fall, wo der unterwärts liegende zwar keine beſondere Vortheile, aber auch keinen merklichen Schaden von der Verſchaffung der Vorfluth hat, ſcheinet zwar vor den oberwärts liegenden, dem an der Fortſchaffung ſeines Waſſers gelegen iſt, mehr günſtig zu ſeyn, und beſonders in dasjenige, was in den angeführten königl. preuß. Edicten §. 7. enthalten iſt, einzuſchlagen.

Inzwiſchen wird doch auch hiebey ein Unterſchied gemacht werden müſſen, ob das Waſſer, deſſen Abfluß durch die Verſchaffung der Vorfluth befördert werden ſoll, ein gemeinſchaftlich fließendes Waſſer, oder nur bloß eine Fluth, die auf des oberwärts liegenden Grund und Boden entſpringet, und deren er wegen vorhabender Verbeſſerungen gerne entlediget ſeyn will, iſt.

An einem gemeinſchaftlichen fließenden Waſſer, haben ſowohl die oberwärts, als unterwärts liegende, einen Antheil, dergeſtalt, daß ein jeder derſelben ſich deſſen, nach dem Befund der verſchiedenen Umſtände, zu ſeinem Nutzen bedienen kann.

Iſt aber dieſes, ſo folget von ſelbſt, daß ſie auch beyde an den Laſten, ſo ein ſolches gemeinſchaftliches

Waſſer verurſachet, Theil nehmen, und ſich darunter einander gleichſam die Hand biethen müſſen.

Hat z. B. der oberwärts befindliche Eigenthümer an dieſem gemeinſchaftlichen Waſſer eine Mühle liegen, ſo iſt es eine Schuldigkeit des unterwärts befindlichen Eigenthümers, durch Aufräumung des Waſſer-Laufs und Graben, auch auf ſeinem Grund und Boden, Vorfluth zu verſchaffen, und dadurch den Rückſtau des Waſſers, ſo ſonſt die oberwärts liegende Mühle in ihrem Gange hindern würde, zu verhüten.

Eben ſo kann auch nicht der oberwärts liegende Nachbar, einer unterwärts liegenden Mühle das Waſſer zur Ungebühr aufhalten, oder wohl gar wegnehmen, und ſie dadurch in ihrer Brauchbarkeit ſtöhren.

Einleuchtend iſt daher, daß bey einem gemeinſchaftlichen fließenden Waſſer, der unterwärts liegende dem oberwärts befindlichen, jederzeit die erforderliche Vorfluth verſchaffen müſſe, er mag vor ſeinen Theil Nutzen davon haben, oder nicht.

§. 293.

Daß ſich aber alsdenn, wenn der unterwärts liegende ein bloßes Privatwaſſer von dem oberwärts liegenden annehmen ſoll, die Sache ganz anders verhalte.

Eine ganz andere Geſtalt aber gewinnet die Sache, wenn das Waſſer, welches der unterwärts liegende annehmen, und auf ſeine Koſten weiter fortſchaffen ſoll, kein dergleichen gemeinſchaftliches fließendes Waſſer iſt, ſondern bloß dem oberwärts liegenden Eigenthümer zugehöret, wovon er ſich aber, um ſeine Verbeſſerungsentwürfe ausführen zu können, entledigen will.

In dieſem Fall iſt keiner von den Gründen, die einen unterwärts liegenden Nachbar zur Verſchaffung

der

der Vorfluth verbinden, vorhanden, ſondern es wird dadurch nur bloß der oberwärts liegende bereichert, und in ſeinen Umſtänden verbeſſert.

Wie nun ſchon oben, daß hiezu niemand mit ſeinem Schaden etwas beyzutragen, verbunden ſey, erinnert worden, ſo ſehe ich auch keine Urſache ab, warum der unterwärts liegende alsdenn, dem oberwärts liegenden, die nöthige Vorfluth auf ſeine Koſten zu verſchaffen, vor ſchuldig erkannt werden könnte.

So viel von ſeinem Grund und Boden, als zur Verſchaffung der Vorfluth nöthig iſt, an den oberwärts liegenden, gegen eine billigmäßige Vergütigung zu überlaſſen, kann ſich zwar derſelbe, um nicht eine zum Beſten des ganzen Staats gereichende Verbeſſerung zu verhindern, nicht entbrechen. Weiter aber mag deſſen Schuldigkeit hierunter nicht ausgedehnet werden. Vielmehr wird, bey einem ſolchen neuen Werk, der oberwärts liegende, die zur Verſchaffung der Vorfluth nöthige Graben und Waſſerleitungen, auf ſeine eigene Koſten anfertigen, und auch in dem gehörigen Stande unterhalten müſſen.

Nicht allein hiezu iſt der oberwärts liegende in ſolchen Fällen verbunden, ſondern er muß auch vor die gehörige Breite und Tiefe ſolcher Waſſerleitungen, ingleichem vor ihre nöthige Aufräumung, damit nicht dadurch dem unterwärts liegenden Nachbar auf ſeinem Grund und Boden ein merklicher Schaden geſchehe, mit der möglichſten Genauigkeit Sorge tragen; indem er ſonſt, zur Erſetzung des dadurch verurſachten Schadens, nach der Billigkeit angehalten werden müßte.

Dieſes ſcheinet mir nicht allein der Vernunſt und natürlichen Billigkeit gemäß zu ſeyn, ſondern es iſt auch dem Inhalt der mehrgedachten königl. preuß. Edicte auf keinerley Art zuwider.

In dieſen Edicten werden nur bloß diejenigen, die vorher dem Nachbaren die Vorfluth zu verſchaffen, ſchuldig erkannt worden ſind, daß ſie die dazu nöthige Graben, nebſt deren Räumung auf ihre Koſten übernehmen ſollen, genannt, und dieſes iſt eine natürliche Folge von der ihnen auferlegten und zuerkannten Schuldigkeit.

Hieraus aber folget noch nicht, daß alle unterwärts liegende ohne Unterſchied, und ohne daß ſie durch Urtheil und Recht dazu verurtheilet worden, dergleichen zur Verſchaffung der Vorfluth nöthige Arbeiten, auf ihre eigene Koſten übernehmen müſſen.

Wäre dieſes die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, ſo würde nicht wegen Verſchaffung der Vorfluth, und ob die unterwärts liegende dazu ſchuldig wären, eine ſo genaue und umſtändliche Unterſuchung haben veranlaſſet werden dürfen.

Meine Erinnerungen werden daher beſonders den zu einer ſolchen Unterſuchung verordneten Commiſſarien zur Anleitung dienen können.

§. 294.

Wie es zu halten, wenn der unterwärts liegende von der zu verſchaffenden Vorfluth, zugleich mit Vortheile zu erwarten hat.

Der dritte, §. 290. zur nähern Erörterung ausgeſetzte Fall, betrifft endlich die Verſchaffung einer Vorfluth, die beyden Theilen, ſowohl den oberwärts als unterwärts liegenden, nützlich iſt.

Nichts ungewöhnliches iſt es, daß der unterwärts liegende ebenfalls ein wüſtes Bruch beſitzet, welches er durch die Vorfluth, ſo er dem oberwärts liegenden verſchaffen muß, zugleich mit urbar machen kann.

Die Vernunft und natürliche Billigkeit giebt es von ſelbſt an die Hand, daß in dieſem Fall, die zu einem ſolchen neuen Werk erforderliche Koſten, nach

dem Verhältniß des Nutzens, ſo ein jeder davon zu erwarten hat, von ſämmtlichen Intereſſenten getragen werden müſſen.

Wollte man auch die von Zeit zu Zeit nöthige Aufräumung und Erneuerung der einmahl gezogenen Graben, einem jeden auf ſeinen Grund und Boden, ohne, daß die andern Intereſſenten weiter etwas dazu beytragen dürfen, überlaſſen, ſo würde doch die verhältnißmäßige Vertheilung der erſten, zu einem ſolchen neuen Werk erforderlichen Arbeiten und Ausgaben, höchſt billig und vernunftmäßig ſeyn.

§. 295.

Warum der an einem gemeinſchaftlichen fließenden Waſſer oberwärts liegende, ohne daß ihm deshalb von dem unterwärts liegenden eine beſondere Servitut conſtituiret worden, eigenmächtig keine Waſſerleitung vorzunehmen, befugt ſey.

Bereits §. 277. habe ich bemerket, daß es von dem Waſſerleitungsrecht, *Servitus aquæ ductus*, eine doppelte Gattung gebe.

In die erſtere ſchläget das bisher näher ausgeführte Recht der Vorfluthsverſchaffung ein. Bey der zweyten aber kommt es auf die Frage an: ob der oberwärts liegende von dem gemeinſchaftlichen Waſſer auf ſeinem Grund und Boden ſo viel, als er zu gewiſſen vorhabenden Unternehmungen nöthig findet, ohne Wiederſpruch des unterwärts liegenden, ableiten könne?

Bey Anlegung neuer Teiche können über dieſe Frage, beſonders, wenn unterwärts an einem ſolchen gemeinſchaftlichen fließenden Waſſer Mühlen belegen ſind, ſehr leicht verwickelte Proceſſe entſtehen, wovon der in unſern Tagen ſo berühmte Krebsmüller-Proceß ein merkliches Beyſpiel iſt.

Die Sache verdienet daher wohl näher erörtert zu werden.

Die alte bärtige römiſche Rechtslehrer ſind ehedem hierunter uneinig geweſen.

Labio hat, daß ſolches einem jeden Eigenthümer frey ſtünde, behauptet; Proculus aber iſt der Meinung geweſen, daß dieſes nicht anders, als wenn darüber eine beſondere Servitut conſtituiret wäre, Statt finden könne; Pomponius iſt dem letztern beygepflichtet, und hieraus der L. 24. ff. de Servitut. Præd. entſtanden, vermöge deſſen der oberwärts liegende ſich dieſes nicht anmaßen kann, in ſo ferne ihm nicht darüber von dem unterwärts liegenden eine eigene Servitut zugeſtanden worden.

Ich finde hierin nichts, was der natürlichen Billigkeit zuwider wäre. Denn da das Waſſer in einem ſolchen gemeinſchaftlichen Fließ oder Bach, allen daran liegenden Nachbaren zugehöret, ſo iſt die natürliche Freyheit nicht zu weit eingeſchränket, wenn dem oberwärts liegenden nicht ſo ſchlechterdings ſolches zu ſeinem alleinigen Gebrauch zu nehmen, und die andern daran Theil habenden davon zu berauben, erlaubt werden will.

Am meiſten offenbaret ſich die Vernunftmäßigkeit dieſer Einſchränkung alsdann, wenn die unterwärts liegenden bereits an einem ſolchen Waſſer-Werke errichtet haben, die durch eine oberwärts geſchehene Waſſerableitung in ihrem Gange geſtöret, und zu Grunde gerichtet werden würden.

Hat der unterwärts liegende aber ſolches dem oberwärts liegenden, durch Conſtituirung einer eigenen Servitut, verſtattet, ſo erhält die Sache dadurch eine andere Geſtalt, und der oberwärts liegende iſt alsdenn, nicht vermöge ſeines Eigenthums, ſondern aus dem erworbenen Dienſtbarkeitsrecht, eine dergleichen Waſſerableitung zu unternehmen, befugt.

§. 296.

§. 296.

Von dem Waſſerſchöpfungs-Recht, oder *Servitus aquæ hauſtus*, und warum damit jederzeit die *Servitus itineris*, oder das Fußſteigerecht, verbunden ſey.

Daß ich mich bey der vorſtehenden Art der Dienſtbarkeit etwas lange aufgehalten habe, wird der geneigte Leſer um ſo mehr gütigſt verzeihen, als dieſelbe auch noch in unſern Tagen zu manchen wichtigen Auftritten Gelegenheit giebet, ich es mir aber bey meiner gegenwärtigen Arbeit, die noch anjetzt brauchbaren Rechtsmaterien mit einer vorzüglichen Genauigkeit zu behandeln, zum Geſetz gemacht habe.

Das Waſſerſchöpfungs-Recht, Servitus aquæ hauſtus, trifft man ferner in dem in den Lehrbüchern der Rechtslehrer enthaltenen Verzeichniß der ländlichen Dienſtbarkeiten, an, und der Grund davon lieget in dem L. §. ultm. ff. de Servitut. Præd. ruſt.

Allein, ſelbſt nach dem Inhalt dieſes Geſetzes, hat das Ding einen unrechten Nahmen bekommen. Denn wenn jemand aus einem öffentlichen, oder gemeinſchaftlichen Fluß, vor welchem fremde Aecker liegen, Waſſer ſchöpfen will, ſo brauchet er dazu keine Erlaubniß des vorliegenden Nachbaren, weil einem jeden aus einem öffentlichen Fluß, das benöthigte Waſſer zu ſchöpfen, frey ſtehet.

Ein Durchgangs- oder Fußſteigerecht über des Nachbarn vorliegende Aecker aber hat er nöthig, weil er ſonſt nicht, um Waſſer zu ſchöpfen, zu dem Fluß kommen kann.

Inzwiſchen kann doch auch bey Privatbrunnen, deren Gebrauch nicht gemeinſchaftlich iſt, ebenfalls ein wirkliches Waſſerſchöpfungsrecht, Servitus aquæ hauſtus, Statt finden, und es iſt derſelben in dem erwähnten römiſchen Geſetz gleichmäßig gedacht worden.

Die Vernunft giebet es von ſelbſt, daß eine dergleichen Dienſtbarkeit jederzeit auch ein Zugangsrecht,

Servitus itineris, mit einſchließet. Denn was würde es mir helfen, wenn mir zwar die Erlaubniß, aus des Nachbaren Brunnen Waſſer zu hohlen, zugeſtanden worden wäre, ich aber keinen freyen und rechtmäßigen Zugang zu demſelben hätte.

Dieſe beyde Arten der Dienſtbarkeit ſind alſo von einander unzertrennlich, und es muß allemahl angenommen werden, daß derjenige, der jemanden das Recht, aus ſeinem Brunnen Waſſer zu ſchöpfen, verſtattet hat, auch zugleich den freyen Zugang dazu darunter begriffen habe.

Auch in dem umgekehrten Fall muß dieſes Platz greiffen, und es iſt daher ſehr richtig gedacht, wenn der Geſetzgeber in dem bemeldeten römiſchen Geſetze demjenigen, der einen freyen Zugang zu des Nachbarn Brunnen, als ein Dienſtbarkeitsrecht erlanget, auch zugleich das Recht, aus demſelben Waſſer zu ſchöpfen, zuerkannt hat. Denn, daß jenes Recht ohne Verbindung mit dieſem, von keiner Wirkung ſeyn könnte, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 297.

Von dem Recht der Viehtränke, und daß ſolches mit der vorbenannten Art der Dienſtbarkeit eine große Aehnlichkeit habe.

In Anſehung des Rechts der Viehtränke, hat es, wie man ſelber einſehen wird, mit der vorſtehenden Art der Dienſtbarkeit, überall eine ähnliche Bewandtniß.

Nur ſetzet dieſelbe keinen bloßen Durchgang oder Fußſteig, ſondern eine ordentliche Viehtrift voraus. Einleuchtend iſt es, daß das Recht der Viehtränke von keiner Wirkung ſeyn, noch ein Gebrauch davon gemacht werden könnte, wenn nicht damit zugleich das Recht der Trift verbunden ſeyn ſollte.

Wie

Wie breit eine dergleichen Viehtrift ſeyn müſſe, iſt ſchon oben, wo wir von dieſer Art der Dienſtbarkeit beſonders gehandelt haben, beſtimmet worden.

§. 298.

Von der Triftgerechtigkeit, oder *Servitus paſcendi*, und deren beſondern Schädlichkeit vor das ganze gemeine Weſen.

Bey fernerer Fortſchreitung in dieſer Materie, ſtellet ſich endlich auch die Triftgerechtigkeit, unter dem Nahmen der ſo ſchädlichen Servitus paſcendi dar.

Daß dieſe Dienſtbarkeit theils wegen des Nutzens, den ſie dem herrſchenden Gut, Prædium dominans, ſtiftet, theils aber auch in Anſehung ihrer Schädlichkeit vor das dienſtbare Gut, Prædium ſerviens, unter allen die wichtigſte ſey, daran wird wohl niemand, der von dieſer Gerechtigkeit nur einige Begriffe hat, zweifeln können.

Einen jeden Gutsbeſitzer, auf deſſen Gut eine dergleichen Dienſtbarkeit haftet, möchte billig ein geheimer Schauer überfallen, wenn er nur bloß den Nahmen von einer Aufhütungsgerechtigkeit ausſprechen höret. Denn, gewiß iſt es, daß dadurch ohnzählige der beſten Landgüter in ihrem wahren Werth gar ſehr herunter geſetzt werden, und zum Nachtheil des ganzen Staats ungemein dabey verlieren.

Wäre der Vortheil, ſo das dienſtbare Gut davon erhält, dem Verluſt von jenen nur einiger Maßen gleich zu ſchätzen, ſo würde die Sache dem allgemeinen Weſen gleichgültig ſeyn können. Da ſich aber dieſer Fall faſt niemahl ereignet, ſondern der Schaden des dienſtbaren Guts den Vortheil des herrſchenden beſtändig unendlich überſteiget, ſo iſt der Nachtheil, ſo daraus vor den Staat ſelber entſtehet, offenbar.

Gewiß iſt es, daß in einem Lande, wo dieſe Art der Dienſtbarkeit völlig aufgehoben werden kann, der

Werth der Landgüter ganz auſſerordentlich ſteigen und zunehmen muß.

Die vorbemerkte Wichtigkeit dieſer Sache würde mich abermahl, in Abhandlung dieſer Materie, etwas weitläuftig zu werden, ſehr leicht verleiten können. Allein, ich habe bereits in dem dritten Haupt-Stück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis*, wo ich von den Gemeinheitsauseinanderſetzungen, bey welchen das fremde Aufhütungsrecht ein ſich ſehr auszeichnender Gegenſtand iſt, gehandelt habe, die dahin einſchlagende Rechtswahrheiten nach Möglichkeit ins Klare zu ſetzen, geſuchet.

Dieſes wird mich denn der Mühe, um gegenwärtig hievon noch ein mehreres ſagen zu dürfen, von ſelbſt überheben, und ich will mich daher hierauf lediglich bezogen haben.

§. 299.

Bemerkung der hauptſächlichſten Puncte, die bey dem Aufhütungsrecht zu beobachten vorfallen.

Damit inzwiſchen der geneigte Leſer auch hier ſchon, ohne die angeführte Stelle weiter nachſchlagen zu dürfen, die nöthigſte Anleitung dazu finde, ſo will ich das dabey zu bemerken Nöthige, nur mit wenigem berühren.

Die dabey vorfallende Puncte concentriren ſich hauptſächlich auf folgendes:

1) Das Aufhütungsrecht kann auf ſolchen Plätzen, die zu gleicher Zeit zu einem andern Gebrauch beſtimmet ſind, nicht anders, als zu ungeſchloſſenen Zeiten, in Ausübung geſetzet werden.

2) Der Hütungsplatz muß von dem Aufhütungs-Berechtigten mit keiner andern Art von Vieh, als nur bloß derjenigen, die der Beſchaffenheit der Weide gemäß,

mäß, oder in den Aufhütungsverträgen beſtimmet iſt, betrieben werden.

3) Iſt die Aufhütungsgerechtigkeit auf eine gewiſſe Anzahl der Häupter beſtimmet, ſo kann dieſe Anzahl niemahl überſchritten werden, ſondern es iſt der Eigenthümer jederzeit, ſich dagegen durch geſetzmäßige Pfändungen in Sicherheit zu ſtellen, befugt.

4) Kein Aufhütungsberechtigter kann mit der Behütung ſolcher fremden Hütungsplätze nach Willkühr verfahren, ſondern er muß ſich darunter der Ordnung, ſo der Eigenthümer, in Anſehung ſeines eignen Viehes deshalb zu machen, nöthig gefunden hat, ebenfalls unterwerfen.

Mit kranken und einer anſteckenden Seuche behafteten Vieh, iſt der Aufhütungsberechtigte, einen fremden Hütungsplatz zu betreiben, niemahls befugt.

5) Auch gehet es nicht an, daß ein Aufhütungs-Berechtigter dieſe Gerechtigkeit an einen andern, dem der Aufhütungsort näher und bequemer lieget, abtreten und überlaſſen kann.

6) Ueberhaupt iſt es der Natur drr Sache zuwider, ein dergleichen Recht, ohne Mitverkaufung des herrſchenden Gutes ſelber verkaufen und cediren zu können, indem ſolche Gerechtigkeit nur bloß mit dem Prædium dominans verbunden iſt, und folglich nicht auf ein anderes Gut transferiret werden kann.

7) Kein Aufhütungsberechtigter kann eine größere Zahl von Vieh anf den ihm zur Hütung mit eingeräumten Platz bringen, als er mit eigenem gewonnenen Futter über Winter auszuhalten vermögend iſt; auch iſt

8) bey den von Alters her herrührenden Dienſtbarkeiten des Aufhütungsrechts, nur bloß auf den damahligen, nicht aber gegenwärtigen Viehſtand, ſo durch die allenthalben übliche Landescataſtra am bequem-

quemſten und ſicherſten auszumitteln ſind, Rückſicht zu nehmen.

Dieſes ſind die hauptſächlichſten Artikel, auf welche man, wenn nicht das Aufhütungsrecht widerrechtlich ausgedehnet werden ſoll, Rückſicht zu nehmen hat.

§. 300.

Nähere Beſtimmung der Pflichten, die dem Eigenthümer des dienſtbaren Guts bey dieſer Art der Dienſtbarkeit obliegen.

Es ſind aber auch gewiſſe Regeln, wodurch die Pflichten des in dieſem Stücke dienſtbaren Gutes näher beſtimmet werden, zu wiſſen und zu beobachten nöthig.

Hieher gehöret beſonders

1.) daß der Eigenthümer, der auf ſeinen Aeckern ein dergleichen Aufhütungsrecht zu dulden, ſchuldig iſt, die dieſer Dienſtbarkeit unterworfene Grundſtücke, wenn ſie nicht ſchon vorhin dazu beſtimmet geweſen, umzupflügen, oder ſonſt eine andere merkliche Veränderung, wodurch das Recht des Aufhütungsberechtigten geſchmählert werden könnte, zu unternehmen, nicht befugt iſt.

Hiebey eben wird die ſchädliche und höchſt nachtheilige Einſchränkung, die das ländliche Eigenthum von dieſer Art der Dienſtbarkeit leidet, ganz beſonders offenbar.

In den wüſten Einöden bleiben die wichtigſten Verbeſſerungen allemahl ſo lange zurück, bis ein dergleichen darauf haftendes nachtheiliges Aufhütungs-Recht gehoben worden.

Ein weiſer Friedrich der Königl. Preußl. Staaten hat dieſes ſehr wohl eingeſehen, und daher auf die Aufhebung der Gemeinheiten, beſonders aber auch des ſo ſchädlichen Aufhütungsrechts, mit ſo vielen Nachdruck gedrungen.

2) Fer-

2.) Ferner wird von den Aufhütungsberechtigten den Eigenthümern öfters die Befugniß, die von ihnen zu behütende Aecker zu frühzeitig mit Miſt zu befahren, ſtreitig gemacht.

Wie ſehr dieſes einen Eigenthümer in ſeiner Wirthſchaftsführung einſchränken würde, iſt ebenfalls einleuchtend, und es muß daher hierunter nothwendig etwas gewiſſes beſtimmet werden.

Daß das Vieh und beſonders die Schafe, das auf einem friſch bemiſteten Acker durchwachſende Gras nicht gerne freſſen, iſt zwar allen Wirthſchaftsverſtändigen bekannt. Inzwiſchen kann doch dieſem Umſtande durch eine vernünftige Ordnung ſehr leicht abgeholfen, und auf dieſem Wege aller zwiſchen dem Aufhütungsberechtigten und Eigenthümer zu befürchtender Zwiſt gehoben werden.

Es brauchet dazu weiter nichts, als daß der Eigenthümer dem Aufhütungsberechtigten bey Zeiten diejenige Stücke, die er mit Miſt zu befahren geſonnen iſt, bekannt mache, damit dieſer ſolche mit ſeinen Heerden vorher gehörig aushüten laſſen könne.

Iſt dieſes geſchehen, und der Aufhütungsberechtigte hat demohnerachtet das Gras auf dergleichen Ackerplätzen unberühret ſtehen laſſen, ſo kann dem Eigenthümer es weiterhin nicht zur Laſt geleget werden, wenn das Vieh nachher das darauf gewachſene Gras ungerne friſſet.

So weit ausdehnend auch immer das Aufhütungs-Recht ſeyn mag, ſo muß es doch jederzeit in den Gränzen einer vernünftigen Wirthſchaftsführung bleiben, und den Eigenthümer darin niemahl ſtören.

3.) Endlich behaupten auch die Rechtslehrer, daß, wenn die unter einem Aufhütungsrecht ſtehende Weide vor des Eigenthümers und Aufhütungsberechtigten Heerden nicht zureichend iſt, der Eigenthümer ſich der-

ſel-

ſelben nicht nach Willkühr bedienen, ſondern den Aufhütungsberechtigten den Vorzug laſſen müſſe.

Sie ſuchen ſolches durch ein Argumentum Legis, welches ſie aus dem L. 13. §. 1. de Servitut. Præd. herleiten wollen, erweislich zu machen.

Wie ich aber ſchon bey verſchiedenen andern Gelegenheiten in dieſem Werke den gewöhnlichen Ungrund ſolcher Argumentationen bemerket habe, ſo iſt auch offenbar, daß die in dem bemeldeten Lege angeführte Servitutes itineris & actus von einer ganz andern Beſchaffenheit, als das Aufhütungsrecht iſt, folglich von jenen auf dieſes niemahl ein richtiger Schluß gemacht werden kann.

Ueberhaupt iſt der Satz, daß bey einer ſich äußernden Unzulänglichkeit der Weide vor beyde Heerden, die Heerde des Eigenthümers zurück bleiben, und der Heerde des Aufhütungsberechtigten alles überlaſſen ſolle, der Vernunft und den Abſichten der erſten Servitutsconſtituenten offenbar zuwieder.

Ohnmöglich kann ein Eigenthümer, der einen richtigen Gebrauch ſeines Verſtandes beſeſſen, bey der erſten Conſtituirung einer ſolchen Servitut die Abſicht gehabt haben, dem Aufhütungsberechtigten mehr, als nur bloß die überflüßige Weide, deren er von ſein eigenes Vieh nicht benöthiget geweſen, zu verſtatten.

Hat aber dieſe rechtliche Vermuthung, wovor ſie in allen Fällen angenommen werden muß, ſeine Richtigkeit, ſo bleibet es auch allemahl eine unwiederſprechliche Folge, daß der Eigenthümer jederzeit ſo viel Weide, als er vor ſeinen eigenen Viehſtand nöthig hat, übrig behalten, und das Recht des Aufhütungsberechtigten niemahl ſo weit, daß es ihm jemahl daran fehle, ausgedehnet werden könne.

Vorſtehende Grundſätze werden hoffentlich zur richtigen Beſtimmung, ſowohl des dem Eigenthümer als

als auch dem Aufhütungsberechtigten hierunter zuſtändigen Rechts, hinreichend ſeyn.

§. 301.

Beſchluß dieſes Abſchnitts von den ländlichen Dienſtbarkeiten.

Das Verzeichniß der ländlichen Dienſtbarkeiten gehet zwar in den gemeinen Juriſtiſchen Lehrbüchern noch viel weiter, und es iſt bey einer jeden Wirthſchaftsrubrik dergleichen möglich.

Das ländliche Wirthſchaftseigenthum iſt ein aus vielen kleinen Theilen beſtehendes Ganze.

So oft der Eigenthümer in einem dieſer Theile etwas, ſo ſonſt nur ihm als Eigenthümer zuſtändig geweſen wäre, einem andern auf beſtändig verſtattet, oder ſich, etwas in ſeinem Eigenthum zu unterlaſſen, anheiſchig macht, entſtehet daraus dasjenige dingliche Recht, ſo in der Juriſtenſprache eine Servitus, oder Dienſtbarkeit genannt wird.

Einleuchtend iſt es ſolchemnach, daß eben ſo viele Dienſtbarkeiten, als es beſondere Wirthſchaftstheile giebet, in dem ländlichen Eigenthum geben kann.

Die bisher angeführten ſind inzwiſchen die gewöhnlichſten, ſo man ſchon in allen Geſetzen bemerket findet. Es iſt daher nicht nöthig, daß ich durch Aufſuchung aller andern noch möglichen Dienſtbarkeits-Arten, weitläuftiger werde.

Bey dem bisher Vorgetragenen haben wir die Grundſätze, ſo zur Entſtehung eines wahren Dienſtbarkeitsrechts erfordert, und wie ſie von dem Richter bey den darüber vorfallenden Rechtsſtreitigkeiten zu behandeln ſind, genugſam kennen lernen, dergeſtalt, daß alle übrige ungenannte ganz leicht darnach beurtheilet werden mögen.

Zweyter Abſchnitt

Von den ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten.

§. 302.

Von der Bürde der Laſttragung eines Gebäudes, *Servitus oneris ferendi.*

Nachdem wir dasjenige, ſo bey den ländlichen Dienſtbarkeiten zu erinnern nöthig geweſen iſt, gehörig bemerket und vorgetragen haben, ſo werden wir nunmehr, nach der von uns §. 265. bemerkten Ordnung, unſere Aufmerkſamkeit auch auf die ſtädtiſche Dienſtbarkeiten zu richten haben.

Worin der Unterſchied derſelben gegen die ländliche beſtehe, und was ſie eigentlich vor einen Gegenſtand haben, ſolches alles habe ich bereits in dem eben angeführten §. 265. nach Möglichkeit deutlich zu machen geſuchet.

Die erſte Gattung dieſer ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten, iſt die Servitus oneris ferendi, oder, wie ſie von einigen Rechtslehrern ins Deutſche überſetzt worden, die Bürde der Laſttragung eines Gebäudes.

In den Städten mangelt öfters der Platz, um genugſam geräumige Häuſer und Gebäude zu verſchaffen.

Dadurch, daß ein jedes Haus ſeine eigne Giebel-Wände, um die Laſt des Gebäudes zu tragen, haben muß, gehet in den Städten von dem benöthigten Platz der Gebäude ſehr viel verloren.

Dieſes hat denn bey manchen Gelegenheit gegeben, den Nachbaren, der vielleicht eine vorzüglich ſtarke und ſtandhafte Mauer auf der Seitenwand ſeines Hauſes gehabt hat, um die Erlaubniß, ſein Gebäude darauf zugleich mit zu gründen, und dadurch in ſeinem eignen eine beſondere Seitenmauer zu erſparen, zu erſuchen.

Hat

Hat dieſer ihm ſolches bewilliget, und daß es zu allen Zeiten geſchehen ſolle, ſich auf eine rechtliche Art anheiſchig gemacht, ſo iſt hieraus diejenige Dienſtbarkeit entſtanden, die in den Rechten unter vorbemeldeter Benennung bekannt iſt.

Die Wirkung dieſer Dienſtbarkeit beſtehet beſonders darin, daß der Eigenthümer des hiedurch dienſtbar gewordenen Hauſes, die Wand, auf welcher der Nachbar die Laſt ſeines Gebäudes zu legen, die Befugniß hat, in baulichem Stande zu erhalten, und ſelbige, wenn ſie ſchadhaft werden will, ausbeſſern zu laſſen, verbunden iſt.

Bey einer Mauer, welche die Laſt von zweyen Häuſern tragen muß, ſind dergleichen Ausbeſſerungen natürlicher Weiſe ſehr oft zu vermuthen, und es führet daher dieſe Dienſtbarkeit vor das dienſtbare Theil, viele Beſchwerlichkeiten bey ſich.

Kaum wird ſich daher zu unſern Zeiten ein Beſitzer eines Hauſes zu dieſer Laſt, wenn ſie nicht ſchon vorhin auf demſelben haftet, verbindlich zu machen, entſchließen.

§. 303.

Von dem Tramrecht, oder *Servitus tigni immittendi*, und warum ſie von der vorbenannten in vorkommenden Fällen ſehr ſchwer zu unterſcheiden ſey.

Mit der vorigen Gattung der ſtädtiſchen Dienſtbarkeit, ſtehet das ſo genannte Tramrecht, oder Servitus tigni immittendi, in einer ſehr nahen Verwandtſchaft.

Solche ſetzet ebenfalls die übernommene Schuldigkeit des Nachbarn, auf ſeiner Mauer die Balken des anſtoßenden Hauſes, anzunehmen, und auf derſelben ruhen zu laſſen, voraus.

Offenbar iſt es, daß er dadurch ebenfalls die Laſt von dem Obertheil eines Gebäudes, nähmlich des

Bodens und des Daches, auf ſeiner Mauer über- kommt.

Die Rechtslehrer geſtehen ſelber, daß dieſe beyde Gattungen von Dienſtbarkeiten ſehr ſchwer von einander zu unterſcheiden ſind, und ihre Meinung gehet daher dahin, daß ſie in zweifelhaften Fällen vor ein bloßes Tramrecht zu erkennen ſey.

Solches iſt aber, meines Erachtens, ſo viel, wie nichts geſagt, indem auch bey dem bloßen Tramrecht der Eigenthümer des dienſtbaren Hauſes die Wand oder Mauer, worauf des benachbarten Balken ruhen, auf ſeine Koſten in gehörigem Stande zu erhalten, ſchuldig verbleibet.

Das ſicherſte iſt wohl, wenn man die Servitus oneris ferendi als das Genus, das Tramrecht aber als eine Species davon annimmt.

§. 304.

Von dem Traufrecht, *Servitus ſtillicidii recipiendi,* und Waſſerlaufrecht *Servitus fluminis avertendi,* und warum dieſe beyde Dienſtbarkeiten nicht mit einander vermenget werden müſſen.

Eine dritte Gattung der ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten iſt die Schuldigkeit eines Nachbarn, des andern Traufe, und den Lauf des ſich von Regen und Schnee auf des andern Grund und Boden geſammelten Waſſers anzunehmen.

Die erſte dieſer Schuldigkeiten iſt unter dem Nahmen des Traufrechts oder Servitus ſtillicidii recipiendi, die zweyte aber unter der Benennung des Waſſerlaufrechts, oder Servitus fluminis avertendi, bekannt.

Beyde müſſen nicht mit einander vermiſchet werden, indem derjenige, der das Traufrecht hat, deshalb nicht auch von dem Nachbar die Annehmung des Waſſerlaufs verlangen kann.

Und eben ſo verhält es ſich auch in dem umgekehrten Fall.

Warum derjenige, der das ſich von des Nachbarn Traufe geſammelte Waſſer anzunehmen und fortzuſchaffen die Schuldigkeit über ſich hat, nicht auch die Traufe ſelber, oder das Herabtröpfeln des Schnee- und Regenwaſſers von dem Dache anzunehmen, verbunden ſeyn ſollte, ſcheinet zwar wiederſinnig zu ſeyn, weil er daſſelbe dennoch, nachdem es ſich geſammelt hat, fortſchaffen muß.

Allein der L. 20. §. 5. de Servitut. Præd. urb. giebt hiervon zur Urſache an, daß die Traufe durch das öftere Herabfallen der Tropfen die Steine weit mehr aushöhle, und verderbe, als der Waſſerlauf.

Vermuthlich haben ſich die römiſche Bauherrn bey ihren Häuſern und Pflaſtern einer ganz andern und in mehrern Werth ſtehenden Art von Steinen bedienet.

Bey unſern gemeinen von Feldſteinen angefertigten Pflaſtern iſt dergleichen nicht ſo leicht zu befürchten.

Eine der vornehmſten Wirkungen, ſo das Trauf-Recht nach ſich ziehet, beſtehet darin, daß der Eigenthümer des dienſtbaren Hauſes den Ort, wo des Nachbaren Traufe fällt, nicht bebauen kann, ſondern denſelben unverändert laſſen muß.

§. 305.

Von der *Servitus altius tollendi*, in welchen Fällen ſolche Statt finde, und daß ſie nur an wenigen Orten anwendlich ſey.

Die Servitus altius tollendi, oder die Gerechtigkeit, ſein Haus, oder anderes Gebäude höher bauen zu dürfen, kann unter den ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten ebenfalls nicht gänzlich übergangen werden, obgleich

 nicht

nicht zu läugnen iſt, daß ſolche nur ſehr ſelten vorkommen wird.

Das Recht des Eigenthums bringet es natürlicher Weiſe mit ſich, daß ein jeder ſein Haus und Gebäude, ſo hoch, als es ihm beliebet, und er es ſeinen Geſchäften gemäß befindet, aufführen kann.

Inzwiſchen giebet es doch Städte wo durch öffentliche Verordnungen und Statuten, daß die Häuſer, und beſonders die Hintergebäude derſelben, nur eine gewiſſe beſtimmte Höhe haben ſollen, feſtgeſetzet iſt.

Mancherley Urſachen können dazu Gelegenheit gegeben haben. Die vernünftigſte und wahrſcheinlichſte davon beſtehet aber wohl darin, daß in einer Stadt, deren hauptſächlichſte Nahrung auf einer zahlreichen Menge von Fabrikanten und andern Profeſſioniſten beruhet, dieſe Leute genugſames helles Tageslicht, um auch in den Hinterſtuben ihrer Häuſer ihre Profeſſionen ununterbrochen fortſetzen zu können, behalten mögen; indem bekannt iſt, wie ſehr dieſelben durch allzuhohe Hintergebäude verdunkelt, und zu Arbeiten, welche ein helles und ungehindertes Licht erfordern, unbrauchbar gemacht zu werden pflegen.

Aus einem dergleichen Statut, oder allgemeinen Verordnung hat denn ein jeder Beſitzer eines ſolchen ſtädtiſchen Hauſes das Recht erlanget, von ſeinem Nachbar verlangen zu können, daß er die in den Statuten feſtgeſetzte Höhe in ſeinen Gebäuden niemahl überſchreite.

Iſt nun jemanden daran gelegen, daß er ein höheres Gebäude, als es die Statuten zulaſſen, aufführen könne, ſo iſt dazu kein anderer Weg übrig, als daß er ſich die Erlaubniß dazu bey ſeinem Nachbaren auswirke.

Aus einer ſolchen ausgewirkten Erlaubniß erwächſet denn dieſe Servitus altius tollendi, und ein jeder ſiehet

het von ſelbſt ein, daß dieſelbe nur an wenigen Orten anwendlich und gebräuchlich ſeyn kann.

§. 306.

Von der *Servitus altius non tollendi*, und warum ſolche gewöhnlicher, als die vorſtehende ſey.

Weit gewöhnlicher iſt der Gegenſatz davon, nähmlich die Servitus altius non tollendi, oder die Gerechtigkeit von dem Nachbar, daß er ſeine Gebäude nicht höher, als ſie jetzt ſind, aufführen ſolle, zu fordern.

Bereits in dem nächſtvorſtehenden §. iſt bemerket worden, daß in allen Städten, wo die Statuten nicht ein anderes beſagen, ein jeder Einwohner ſeine Gebäude ſo hoch, als es ihm gut dünket, aufzuführen, befugt iſt, und die Nachbaren ſolches zu verhindern, kein Recht haben.

Vermeinet daher ein oder anderer Nachbar, daß ihm ſolches in ſeiner Nahrung nachtheilig ſey, oder auch wohl gar der ganze Werth ſeines Hauſes dadurch vermindert werde, ſo kann er einem ſolchen Unternehmen dennoch nicht wiederſprechen, wenn er nicht die Gerechtigkeit, dem Nachbaren das höhere Bauen zu unterſagen, beſitzet.

In Anſehung des herrſchenden Gutes oder Hauſes iſt ſolchemnach dieſes eine verneinende Dienſtbarkeit, Servitus negativa; dahingegen die in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkte eine bejahende, Servitus affirmativa, iſt.

§. 307.

Von der *Servitus projiciendi*, oder dem Recht, Erker und andere Vorgebäude einem Hauſe beyfügen zu können.

Die Servitus projiciendi, oder die Gerechtigkeit, Erker und Ausgebäue in den Städten an den Häuſern anlegen zu dürfen, findet man ebenfalls in dem

Verzeichniß der ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten aufgeführet.

Die freye Ausſicht, ſowohl vor, als auch ſeitwärts, iſt ein Recht des Eigenthums, ſo ſich billig alle Beſitzer der ſtädtiſchen Häuſer zu erfreuen haben.

Gewiß und durch die Erfahrung beſtättigt aber iſt es, daß die freye Ausſicht auf die Länge der Straßen durch die bey vielen Häuſern vorlaufende Erkner und andere Vorgebäude gar ſehr gehindert wird.

Niemand iſt befugt, die allgemeine Wirkungen des Eigenthumsrechts, ſo wenig in den Städten als auf dem Lande, zu hindern, wenn er nicht ein beſonderes Erlaubnißrecht dazu hat.

Von ſelbſt folget hieraus, daß kein Eigenthümer eines ſtädtiſchen Hauſes einen Erkner oder anderes vorſchießendes Gebäude errichten kann, wenn ihm ſolches nicht durch eine Art des Dienſtbarkeitsrechts, von den Nachbarn verſtattet worden.

§. 308.

Von der *Servitus luminis*, oder dem Lichtrecht.

Das Lichtrecht, oder Servitus luminum, iſt ebenfalls eine Art der Dienſtbarkeit, die in den Städten auf mannichfaltige Art vorkommt.

Natürlicherweiſe kann ſolche in nichts anderes beſtehen, als wenn der Beſitzer eines Hauſes, ſich durch Durchbrechung einer Wand, vermittelſt eines Fenſters, den Eingang des Tageslichts in ſeinem Hauſe zu verſchaffen, befugt iſt.

Eine dergleichen Durchbrechung oder Oeffnung der Wand geſchiehet entweder in des Beſitzers eignen, oder der dem Nachbaren zugehörigen Mauer.

Die Durchbrechung in der eignen Mauer wird wohl niemahl einen Anſtand finden können; dagegen aber ſolche

ſolche, in Anſehung der Mauer des Nachbarn, ob ſie mit Recht geſchehen könne, deſto zweifelhafter iſt.

Die Rechtslehrer ſuchen aber auch die leztere dadurch, daß die Zwiſchenwände zwiſchen zwey Häuſern, gemeiniglich vor gemeinſchaftlich gehalten werden, zu rechtfertigen.

Hat dieſes ſeine Richtigkeit, ſo muß allerdings das Recht, ſich durch Durchbrechung ſowohl der eignen, als auch gemeinſchaftlichen Mauern, ein mehreres Tageslicht zu verſchaffen, vor rechtmäßig erkannt werden.

§. 309.

Von der *Servitus ne luminibus officiatur*, und warum dieſelbe mit der vorhergehenden, wenn ſie von Wirkung ſeyn ſoll, nothwendig verbunden ſeyn müſſe.

Allein dem Nachbar ſtehet allemahl frey, dieſe geöfnete Fenſter, durch einen vorgenommenen Gegenbau wiederum fruchtlos zu machen, und es kann daher das Lichtrecht, oder Servitus luminum, niemahl von Wirkung ſeyn, wenn nicht damit zugleich die Servitus ne luminibus officiatur, oder das Recht, von dem Nachbaren, daß er den Eingang des Lichts nicht verhindern dürfe, fordern zu können, damit verknüpfet iſt.

Dieſes iſt abermahl eine verneinende Dienſtbarkeit, Servitus negativa, gleichwie hingegen die erſtere eine bejahende, Servitus affirmativa, iſt.

Die Verhinderung des Zuganges von dem Sonnenlicht kann nicht bloß durch einen vorgenommenen Gegenbau geſchehen, ſondern auch ein vor die Fenſter geſezter Baum iſt, eine dergleichen Wirkung zu thun, im Stande.

In dem L. 17. J. de Servitut. Præd. urb. iſt dieſer Fall ausdrücklich bemerket, und daher keinem Zweifel unterworfen, daß derjenige, der die Schuldigkeit, des

des Nachbarn Fenſter nicht zu verdunkeln, über ſich hat, einen ſolchen Baum wieder wegnehmen müſſe.

Und wenn auch der Baum ſelber noch ferner zu dulden wäre, ſo iſt doch der Eigenthümer deſſelben, nach klaren Inhalt des bemeldeten Geſetzes, ihm die Zweige, wodurch des Nachbaren Fenſter verdunkelt werden, zu benehmen verbunden.

§. 310.

Von der *Servitus proſpectus*, und *ne proſpectui officiatur*, und warum beyde ebenfalls auf das genaueſte mit einander verbunden ſind.

Eine andere dieſer Dienſtbarkeit ebenfalls ſehr nahe kommende iſt die Servitus proſpectus, oder das Recht der freyen Ausſicht.

Nichts iſt billiger, als daß der Beſitzer eines jeden Hauſes eine freye Ausſicht behalte. Solche kann ihm nicht allein in ſeinen Geſchäften mancherley Nutzen ſtiften, ſondern ſie gewähret auch in verſchiedenen Fällen eine Menge von Vergnügen und Ergötzlichkeiten.

In dem L. 16. J Præd. urb. iſt dieſe Art der Dienſtbarkeit ebenfalls bemerket, und auch zugleich der Unterſchied zwiſchen ihr, und dem Lichtrecht beſtimmet worden; indem die letztere einen freyen Zugang des Lichts von oben her, dieſe aber nur einen dergleichen in den untern Theilen des Luftkreiſes vorausſetzet.

Beyde aber kommen darin überein, daß ſie, ſo lange ſie nicht mit einer dem Gegentheil obliegenden Servitus, ne luminibus & proſpectui officiatur, verbunden ſind, von keiner Wirkung ſeyn können.

Stehet dem Nachbar frey, mir Bäume, Gebäude und andere Dinge vor Augen zu ſetzen, ſo wird dadurch das Recht der freyen Ausſicht ganz offenbar gehindert, und ich kann, ſo lange er nicht die Verbind-

bindlichkeit, ſolches zu unterlaſſen, über ſich hat, deſſen niemahl genußbar werden.

Die Dienſtbarkeit der freyen Ausſicht, und das Recht, von dem Nachbar, daß er ſolche auf keinerley Art verhindern könne, zu fordern, ſind daher auf das genaueſte mit einander vergeſchwiſtert.

§. 311.

Von der Dienſtbarkeit, des Nachbaren Rauch annehmen zu müſſen.

Ob jemand des Nachbaren Rauch, ohne, daß jener deshalb ein beſtimmtes Dienſtbarkeitsrecht hat, anzunehmen, ſchuldig ſey, iſt in den römiſchen Rechten, beſonders in dem L. 8. §. 6. ff. Si Servit. vind. als zweifelhaft angeſehen worden.

Es iſt auch dieſer Zweifel, wenn man, daß alle Häuſer ſchon vorhin, ihre ordentliche Rauchfänge und Feuermauern haben, in Betracht nimmt, nicht ohne Grund.

In der, aus erwähntem Geſetz angeführten Stelle, iſt nur bloß von einem kleinen und gelinden Rauch die Rede.

Daß dieſes auf die in unſern Tagen ſehr gewöhnliche Windofen, deren Rauch gemeiniglich durch ein in der Wand durchbrochenes Loch ausgeführet zu werden pfleget, anwendlich ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend, indem ſich ſonſt bey ordentlich angelegten Häuſern wohl keine andere Gelegenheit, beſonders in den Städten, den Nachbaren mit dem ausgehenden Rauche des Hauſes beſchwerlich fallen zu müſſen, ereignen kann.

So lange nur nicht mit dergleichen Windöfen, durch die ins Freye leicht ausfliegende Funken, eine Feuersgefahr zu befürchten ſtehet, ſo wird es wohl allemahl wider die Dienſtpflichten der Menſchlichkeit, officia humanitatis, laufen, wenn man, ſolches ei-

nem Nachbar zu verſtatten, Schwierigkeiten machen wollte.

Ob ein dergleichen Windofen Feuersgefahr verurſachen könne, iſt ſchon vorhin eine der Polizey unterworfene Sache, und dieſe muß, wenn ſie dergleichen befindet, ſolches von Amts wegen verbiethen und unterſagen.

Auſſer dieſem Fall aber finde ich keinen Grund, warum ein Nachbar dem andern den ſehr mäßigen Rauch eines Windofens auf ſeinen Hof anzunehmen, verweigern könnte, ſondern deshalb erſt die Conſtituirung einer beſondern Dienſtbarkeit nöthig wäre.

Wollte aber jemand in der obern Höhe ſeines Hauſes eine Rauchkammer anlegen, dergeſtalt, daß der aus derſelben ausgehende Rauch in des Nachbaren Boden dringe, ſo würde alsdenn nach Maßgebung des vorhin angeführten Geſetzes, §. 5., ſolches nicht anders Statt finden können, als wenn der Beſitzer des Hauſes deshalb ein beſonderes Recht der Dienſtbarkeit in dieſem Stücke erlanget hätte.

Der aus einem Windofen ins Freye ausgehende Rauch, kann den Nachbaren, weil er ſich ſofort in die Luft verbreitet, niemahl beſchwerlich fallen.

Ganz anders aber verhält es ſich mit dem aus des Nachbaren Rauchkammer in ſein Haus durchdringenden Rauch, weil derſelbe ſehr leicht das ganze Haus erfüllen, und auch wohl gar die auf dem Boden aufbehaltene Sachen verderben und beſchädigen kann.

§. 312.
Von der Dienſtbarkeit, des Nachbaren Ausguß annehmen zu müſſen.

Die Schuldigkeit, den Ausguß eines benachbarten Hauſes anzunehmen, iſt ebenfalls von der Art, daß dazu ein beſonderes Recht der Dienſtbarkeit erfordert wird.

Die

Die Gründe davon ſind in dem mehr erwähnten römiſchen Geſetz §. 5. ebenfalls enthalten.

Da ein dergleichen Ausguß gemeiniglich eine Menge von ekelhaften Unſauberkeiten bey ſich führet, ſo iſt es dem Nachbaren ſolche, ohne deshalb eine beſondere Schuldigkeit über ſich zu haben, anzunehmen, und weiter fortzuſchaffen, um ſo weniger zuzumuthen.

Denn, daß ſich niemand gerne mit des andern Unfläthereyen abgiebet, iſt ſchon an und vor ſich ganz natürlich, und der Vernunft gemäß.

§. 313.

Von der Schuldigkeit, dem Nachbarn die Anlegung und Haltung eines Kloacks zu verſtatten.

Sonſt ſind die ſtädtiſche Einwohner den menſchlichen Nothwendigkeiten ebenfalls unterworfen, und folglich eines Ortes, wo ſie ſich der genoſſenen Speiſen entledigen können, benöthiget.

Die Bauern auf dem Lande dürfen ſich um eine Bequemlichkeit hiezu nur wenig bekümmern, weil ihnen gemeiniglich alle Zäune des Dorfes deshalb frey ſtehen.

In den Städten aber kann eine wohlgeordne Polizey dergleichen öffentliche Unfläthereyen nicht verſtatten, ſondern es iſt in einen jedem Hauſe eine dazu bequeme Gelegenheit zu beſtimmen.

Die dazu beſtimmte Oerter ſind ſchon in den alten römiſchen Geſetzen unter dem Nahmen Cloacæ, oder heimliche Gemächer, bekannt.

So lange ein Beſitzer des Hauſes mit Anlegung ſolcher Oerter auf ſeinem Grund und Boden bleibet, kann dem Nachbaren wohl kein Recht, darunter den Verfügungen des Eigenthümers zu wiederſprechen, zugeſtanden werden.

Inzwiſchen haben doch an einigen Orten die Polizeygeſetze hierunter eine Einſchränkung gemacht.

Be-

Beſonders iſt in dem ſächſiſchen Recht die Vorkehrung getroffen worden, daß Heimlichkeiten, Backöfen, und Schweinekoven von des Nachbarn Hauſe 3 Fuß entfernt ſtehen ſollen.

Die in den Städten befindliche Cloake ſind zwar gemeiniglich in der eignen Wand des Hauſes angebracht, gehen aber des Ausfluſſes wegen, in dem zwiſchen des Nachbaren Hauſe befindlichen Zwiſchenraum nach des Nachbaren Hauſe zu, hinaus.

Kommt dieſer Ausbau dem Nachbaren zu nahe, und überſchreitet die Hälfte eines ſolchen Zwiſchenraums, ſo iſt er, wenn nicht der andere eine beſondere Servitut darüber erhalten hat, ſolches zuzugeben, nicht verbunden, ſondern es würde der Eigenthümer, einen ſolchen ſchmutzigen Anhang ſeines Hauſes wieder abzubrechen angehalten werden müſſen.

Und wenn auch der Beſitzer eines Hauſes hierüber ein wirkliches Recht der Dienſtbarkeit vermöge deſſen der Nachbar ſolches zu leiden ſchuldig wäre, vor ſich hätte, ſo fällt doch die Laſt der Ausräumung des Cloaks ſowohl, als auch die Ausbeſſerung des ſonſt gemeinſchaftlichen Pflaſters in einem ſolchen Zwiſchenraum lediglich demjenigen Eigenthümer, der das Recht, daſelbſt ein Cloak zu halten, beſitzet, zu.

Mit dieſer ſchmutzigen Sache will ich denn den zweyten Abſchnitt, worin ich das Hauptſächlichſte von demjenigen, was bey den gewöhnlichen ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten vorfällt, abgehandelt habe, beſchließen.

Auch hier kann es noch weit mehrere Arten auſſer den bemerkten, geben. Die bey den Angeführten angenommene Grundſätze aber werden bey allen, um ſie gehörig beurtheilen zu können, brauchbar und hinreichend ſeyn.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von den perſönlichen Dienſtbarkeiten, beſonders dem Nießbrauch, Gebrauch und Wohnungs-Recht, uſusfructus, uſus & habitatio.

§. 314.

Von den verſchiedenen Arten der perſönlichen Dienſtbarkeiten, und was eigentlich unter einer perſönlichen Dienſtbarkeit verſtanden werde.

Die Ordnung, die wir uns §. 265. in Abhandlung der Materie von den Dienſtbarkeiten vorgeſetzt haben, führet uns endlich auch zu den perſönlichen Dienſtbarkeiten.

Die Benennung von perſönlichen Dienſtbarkeiten kommt ihnen deshalb zu, weil bey derſelben das dienſtbare Gut, Prædium ſerviens, nicht einem andern Gut, ſondern nur bloß gewiſſen Perſonen dienet.

Sonſt iſt von ſelbſt einleuchtend, daß dieſe perſönliche Dienſtbarkeiten, ſowohl in dem ländlichen, als ſtädtiſchen Eigenthum, Statt finden.

Sie ſind nicht alle von gleicher Beſchaffenheit und Verbindlichkeit, und müſſen daher, der Ordnung halber in gewiſſe Claſſen eingetheilet werden.

In den Lehrbüchern der Rechtslehrer werden davon vier beſondere Arten bemerket, als:

1) Der Nießbrauch, uſusfructus.
2) der Gebrauch, uſus.
3) das Wohnungsrecht, habitatio, und endlich
4) das Recht auf die Unterthanen- und Bauer-Dienſte.

Da aber das Recht auf die letztern bereits in der erſten Abtheilung dieſes dritten Bandes, wo wir von den Pflichten, die bloß auf gewiſſe Perſonen eine Beziehung haben, gehandelt, vorgekommen iſt, ſo

brau-

brauchen wir uns gegenwärtig damit ferner nicht abzugeben.

§. 315.

Von dem dabey hauptſächlich vorkommenden Nießbrauch, Gebrauch und Wohnungsrecht, und wie dieſe drey Arten der perſönlichen Dienſtbarkeiten voneinander unterſchieden ſind.

Der Nießbrauch, Gebrauch und Wohnungsrecht werden ſolchemnach die eigentliche Gegenſtände ſeyn, mit deren nähern Auseinanderſetzung ich mich in dem nachſtehenden zu beſchäftigen gedenke.

Sie geben zu verſchiedenen noch täglich in den Gerichten vorfallenden Rechtsſtreitigkeiten, Anlaß, und es wird daher allerdings nöthig ſeyn, auf die Beſtimmung ihrer richtigen Gränzen eine gewiſſe Aufmerkſamkeit zu richten.

Die Beſtimmung dieſer Gränzen iſt um ſo nothwendiger, als dieſe drey Arten der perſönlichen Dienſtbarkeiten zwar viele Aehnlichkeit mit einander haben, dagegen aber in ihren Wirkungen gar ſehr von einander unterſchieden ſind.

Bey einem Hauſe, auf welchem entweder der Nießbrauch, oder das Wohnungsrecht, oder der Gebrauch verſtattet iſt, kann man von dieſem Unterſchiede den beſten und vollkommenſten Begrif erlangen.

Ein Nießbraucher kann das unter ſeinem Nießbrauch ſtehende Haus, auf alle nur mögliche Art nutzen, auch an andre vermiethen, oder ſonſt überlaſſen.

Hat aber jemand nur das Wohnungsrecht in einem Hauſe, ſo kann er keinen andern Nutzen, als der aus der Wohnung kommt, ſich davon anmaßen, wiewohl ihm, dieſe Wohnung auch an einen andern zu vermiethen, frey ſtehet.

Iſt endlich jemanden nur bloß der Gebrauch eines Hauſes verſtattet, ſo kann ſich derſelbe zwar deſſen zu allen nöthigen Dingen auch auſſer der Wohnung, bedie-

dienen, ſolches aber an andere zu vermiethen, ſtehet ihm nicht frey; und in dem §. 2. J. de uſu & habit., will ſo gar, ob er Gäſte darin aufnehmen und beherbergen könne, bezweifelt werden.

Gegenwärtig habe ich durch dieſes Beyſpiel eines Hauſes, dem geneigten Leſer nur einen allgemeinen Begriff von dem Unterſchiede dieſer drey verſchiedenen Dienſtarten mittheilen wollen; das Nähere davon wird ſich bey den beſondern Abhandlungen einer jeden Art, von ſelbſt ergeben.

§. 316.

Verſchiedene vorläufige Bemerkungen wegen ihrer Entſtehungsarten und Zeitdauer.

Sonſt wird wegen der Entſtehung derſelben, noch folgende Sätze vorläufig zu bemerken, nöthig ſeyn.

Der Nießbrauch ſowohl, als auch das Wohnungs-Recht und der Gebrauch, kann von niemanden als nur allein demjenigen, der an einer Sache ein vollſtändiges und uneingeſchränktes Eigenthum hat, auf einen andern übertragen werden.

Wollte z. B. ein Lehnsträger, der keine männliche Erben hat, in dem im Beſitz habenden Lehngut einem dritten einen Nießbrauch verſchreiben, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß ſolcher nicht länger, als er lebet, gültig ſeyn würde.

Sonſt werden dieſe Arten der Dienſtbarkeit entweder durch Verſprechungen und Verträge, oder durch Teſtamente und Vermächtniſſe, oder auch von dem Geſetze ſelber, conſtituiret.

Sie gehen im übrigen entweder nur auf gewiſſe beſtimmte Jahre, oder auf die ganze Lebenszeit, oder auch wohl gar auf die Erben.

Die Bemerkung dieſer hiebey vorkommenden Wahrheiten, habe ich wohlbedächtig voranſchicken, und gleichſam zum voraus erinnerlich machen wollen,

weil bey der nähern Entwickelung dieſer Materie faſt in allen Fällen ſehr viel darauf ankommt, und man dabey beſonders, ſowohl auf den Unterſchied der Entſtehungsarten, als auch ihrer Zeitdauer, ſehr oft Rückſicht nehmen muß.

§. 317.

Kurze Beſchreibung des Nießbrauchs, von welchem gegenwärtig gehandelt wird.

Nachdem wir uns hiedurch zu der nähern Behandlung dieſer Materie den Weg gebahnet, ſo ſtehet uns weiter nichts entgegen, um die benannte perſönliche Dienſtbarkeitsarten, ſowohl nach den damit verknüpften Rechten, als auch dabey nöthigen Einſchränkungen, in gehörigen Betracht zu nehmen.

Dem uſusfructus, oder Nießbrauch, als der Mutter der beyden übrigen, gebühret hierunter billig der Vorgang.

Daß der Nießbrauch ſonſt mit dem Eigenthum und zwar dem nutzbaren, dominium utile, unzertrennlich verknüpfet ſey, iſt ſchon aus den Begriffen, die wir oben von den Eigenſchaften des Eigenthums gegeben haben, zur Genüge bekannt.

In dieſer Rückſicht müſſen alle Eigenthümer, beſonders die ein nutzbares Eigenthum beſitzen, als Nießbraucher angeſehen werden.

Daß aber von dieſen hier nicht die Rede ſey, wird von ſelbſt in die Augen fallen.

Derjenige Nießbrauch, woron gegenwärtig gehandelt wird, iſt von dem Eigenthum abgeſondert, und das Grundſtück, ſo unter einem ſolchen Nießbrauch ſtehet, behält dem ohnerachtet ſeinen eignen Herrn und Eigenthümer.

Dieſe Art des Nießbrauches könnte daher ganz füglich ein Recht, eine einem dritten zuſtändige nutzbare

bare Sache, an des Eigenthümers Stelle nutzen und gebrauchen zu können, genannt werden.

§. 318.

Warum ein Nießbraucher die ihm zum Nießbrauch eingeräumte Sache nicht nach Willkühr behandeln könne.

Einem Nießbraucher ſtehet daher frey, die ihm zum Nießbrauch eingeräumte Sache auf eben die Art, als es der Eigenthümer zu thun, berechtiget geweſen, zu nutzen, und von ſelbſt verſtehet es ſich, daß die davon erhaltene Früchte ſein Eigenthum werden.

Nur in der Willkühr ſind demſelben die gehörigen Schranken zu ſetzen.

Ein Eigenthümer kann, wenn er gleich ſein Eigenthum durch die Nutzung zu Grunde richtet, darüber nicht zur Rede geſtellet werden, weil der daraus entſtehende Schaden, ſo lange er es nicht ſo arg machet, daß das gemeine Weſen ſelber dabey intereſſiret wird, ihn nur allein trift.

Ganz anders aber verhält ſich die Sache bey einem bloßen Nießbraucher. Dieſer kann die ihm übergebene Sache nicht anders nutzen, als daß ſie dabey jederzeit in gehörigen nutzbaren Stande bleibe.

In Anſehung der Zeitpächter, welche ebenfalls zu den Nießbrauchern gezählet werden müſſen, pflegen gemeiniglich in den Pachtcontracten die Bedingungen, unter welchen ſie das erpachtete Gut zu benutzen haben, vorgeſchrieben zu ſeyn, und es kann wohl von niemand, daß ſie ſolches, wenn ſie nicht vor der Zeit aus dem Nießbrauch geſetzet werden wollen, auf das genaueſte zu erfüllen ſchuldig ſind, einen Zweifel tragen.

Denjenigen Nießbrauchern, denen in ihrer Bewirthſchaftung des zum Genießbrauch inne habenden Gutes oder Hauſes, keine dergleichen beſtimmte Grän-

zen geſetzet worden muß zwar die Bewirthſchaftungsart ſelber frey gelaßen werden. Niemahl aber iſt eine ſolche zu verſtatten, wodurch das zum Nießbrauch überkommene Grundſtück einen immerwährenden Schaden leiden würde.

§. 319.

Bey der Beſtimmung des Genießbrauchs muß theils auf die Bewirthſchaftungsart, theils aber auch auf die in dem unter dem Nießbrauch ſtehenden Stücke vorzunehmende Abänderungen der Subſtanz ſelber, Rückſicht genommen werden.

Von den bisherigen Rechtslehrern iſt dieſes bloß im Allgemeinen behandelt worden; von beſondern, zu deſſen Entwickelung nöthigen Regeln aber trift man nur ſelten etwas an.

Ich glaube daher nichts überflüßiges zu übernehmen, wenn ich die Sache in eine etwas genauere Erwägung ziehe, und auch zu den hierunter zu beobachtenden beſondern Maaßregeln die nöthige Anleitung gebe.

Bekannt genug iſt der allgemeine Satz, daß ein Nießbraucher die ihm zu dieſem Endzweck übergebene Sache nicht anders, als daß dieſelbe dadurch keinen unwiederbringlichen Schaden leide, noch in ihrer Subſtanz geändert werde, benutzen könne.

Zweyerley fällt hiebey näher zu erörtern vor, nehmlich:

1) Wie ein Nießbraucher bey Bewirthſchaftung das im Nießbrauch habenden Grundſtücks zu verfahren habe; und ob er

2) in der genießbrauchenden Sache eine, ſeinen Einſichten nach nützliche Veränderung, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Eigenthümers, vorzunehmen, berechtiget ſey?

§. 320.

Warum ein Nießbraucher in der Bewirthſchaftung in Dingen, die in der Zukunft keine üble Folgen haben, nicht eingeſchränket werden könne.

Daß in Anſehung des erſtern vernünftige Wirthſchaftsgrundſätze zum Grunde geleget werden müſſen, verſtehet ſich von ſelbſt.

Ein davon abweichender Genießbraucher thut ſich nicht allein ſelber einen offenbaren Schaden dadurch, ſondern er kann auch gar leicht, daß darunter dem ganzen Gute in der Folge, wenn es wiederum in des Eigenthümers Hände zurück fällt, ein Nachtheil geſchehe, verurſachen.

Inzwiſchen wird dieſer Punkt, ſo lange noch nicht ein unwiederbringlicher Schaden vor das Gut ſelber davon zu befürchten iſt, wohl jederzeit des Nießbrauchers freyen Willen überlaßen werden müſſen.

Denn wenn er gleich, um dieſes durch ein Beyſpiel näher zu erläutern, den gewonnenen Miſt wider die eingeführte Gewohnheit häufiger in das Sommer-Feld, als die Brache, fähret, ſo wird dadurch doch am Ende der Ackerbau des Gutes keinen weſentlichen Schaden leiden, wenn nur der Miſt ſämmtlich demſelben zu gute kommt.

Der mehrere, oder wenigere Nutzen, den derſelbe, nachdem er in das Brach- oder Sommerfeld gefahren wird, ſtiften kann, trift nur bloß den gegenwärtigen Beſitzer, und hat in die folgende Zeiten keinen weitern Einfluß.

§. 321.

Daß ſich aber die Sache ganz anders verhalte, wenn er eine Bewirthſchaftungsart gewählet, die auch in die künftige Zeiten einen Einfluß hat, und ſehr ſchwer wieder abgeändert werden kann.

Nicht aber kann ein gleiches angenommen werden, wenn der Nießbraucher in der Gutsbewirthſchaftung

Veränderungen vornehmen will, wodurch entweder die Subſtanz des ganzen Gutes eine andere Geſtalt gewinnet, oder welche doch, wenn auch gleich dieſe in ihrer vorigen Verfaſſung bleibet, in der Folge wiederum ſehr ſchwer, und vielleicht nicht anders, als mit vielen Koſten in dasjenige Geleiſe, worinn ſie ſich bey Antritt des Genießbrauches befunden hat, zurück zu bringen iſt.

Die Fälle, die darunter vorkommen können, ſind mancherley Art, und es können nicht in allen einerley Maaßregeln genommen werden.

Nöthig wird es daher ſeyn, die hauptſächlichſten davon zu bemerken, und wie weit einem Nießbraucher darunter eine unumſchränkte Freyheit verſtattet werden könne, anzuzeigen.

Die kürzere oder längere Dauer des Nießbrauches kann aber dabey, weshalb ich auch derſelben in den vorangeſchickten Grundſätzen Erwähnung gethan habe, nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden.

Einem Nießbraucher, der ſeine ganze Lebenszeit hindurch, das in Beſitz habende Grundſtück zu benutzen hat, und deſſen Recht auch wohl gar auf ſeine Kinder und Nachkommen gehet, hat hierunter natürlicherweiſe ſchon weit mehr ungebundene Hände, als ein anderer, deſſen Recht nur auf eine beſtimmte kurze Zeit eingeſchränkt iſt.

§. 322.

Warum der Nießbraucher bey ſolcher Veränderung der Wirthſchaftsart, die in der Subſtanz des Gutes ſelber keinen Einfluß hat, nicht leicht einzuſchränken ſey, welches durch Beyſpiele erläutert wird.

Inzwiſchen wird doch auch in dem erſtern Fall noch immer ein Unterſcheid, ob die von dem Nießbraucher zu machende Veränderungen nur bloß die Wirthſchafts-

ſchaftseinrichtung oder die ganze Subſtanz des Gutes betreffen, zu machen ſeyn.

Ein Nießbraucher findet z. B. nöthig, dem bisherigen Wirthſchaftsgebrauch zuwider, in Anſehung ſeines nutzbaren Rindviehes, die Stallfutterung einzuführen.

Nicht der geringſte Grund iſt zu finden, wodurch er daran gehindert werden könnte.

Denn wäre es gleich dem Eigenthümer, wenn er das Gut zu ſeiner eigenen Benutzung wieder zurück bekommt, ſolche ferner fortzuſetzen nicht gefällig, ſo iſt doch in dieſer Veränderung nichts enthalten, was ihn in Schaden ſetzen könnte; indem es ſich von ſelbſt verſtehet, daß das Gut mit eben denjenigen Inventarien-Stücken, womit es der Nießbraucher empfangen hat, demſelben wieder zurück geliefert werden muß.

Ein gleiches Beyſpiel davon iſt, wenn von dem Nießbraucher das ſonſt gewöhnliche Schafmelken abgeſtellet worden.

Auch hievon hat der Eigenthümer bey der Zurückgewährung des Gutes, nicht das geringſte Nachtheil zu befürchten, ſondern er iſt allemahl, wenn ihm dieſe ſo nützliche und vernünftige Veränderung nicht anſtändig ſeyn ſollte, ſolches ohne das geringſte Nachtheil wieder herzuſtellen, im Stande.

In dieſen und andern dergleichen ähnlichen Fällen, kann daher wohl niemahl ein Nießbraucher, und auch ſelbſt alsdenn, wenn der Nießbrauch nur auf eine kurze Zeit beſtimmet wäre, eingeſchränket werden.

Durch dergleichen Wirthſchaftsverfügungen wird die Subſtanz des Gutes niemahl geändert, ſondern nur bloß eine andere vernünftige Wirthſchaftsart eingeführet.

§. 323.

Daß hingegen ſolche Abänderungen in der Bewirthſchaftung, wodurch die Pertinenzien des Guts ſelber in ihrer Subſtanz umgeſchaffen und verändert werden, ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht geſchehen können.

Ganz aber verhält ſich die Sache, wenn mit den Gutspertinenzien eine neue Umſchaffung vorgenommen werden will, und der Nießbraucher aus einem Theil des Waldes Acker zu machen, oder auch den Wieſewachs in Land, und das Land in Wieſewachs zu verwandeln geſonnen iſt.

In dieſen Fällen leidet die Subſtanz der Grundſtücke ſelber eine offenbare Abänderung.

Der bloße Vorwand, daß ſolche zum wahren Beſten des unter dem Nießbrauch ſtehenden Gutes gereichen, iſt noch keine hinlängliche Rechtfertigung eines ſolchen Unternehmens, ſondern es muß die ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers hinzutreten, beſonders alsdenn, wenn von demſelben am Ende der Erſatz der darauf verwandten Koſten gefordert werden will.

Daß dergleichen Veränderungen, beſonders denen Nießbrauchern, die ſich deſſen nur auf kurze Zeit zu erfreuen haben, zu ihrer Willkühr nicht überlaſſen werden können, leuchtet von ſelbſt ein, dahingegen den andern, bey welchen dieſes Recht auf ihre ganze Lebenszeit und auch wohl gar ihre Erben und Nachkommen ſich erſtrecket, ſchon mehrere Freyheit darunter nachzugeben iſt; wiewohl der Beytritt des Eigenthümers, wenn nicht der Nießbraucher ſeine Erben in mancherley Verwickelung ſetzen will, dabey allemahl rathſam bleiben wird.

§. 324.

§. 324.

Warum, wenn Eigenthümer und Nießbraucher, als welches bey den in unſern Tagen auf Königl. Koſten veranlaßten Meliorationen ſehr leicht geſchehen kann, hierunter uneinig ſind, die Sache jederzeit nach dem Antrage des Nießbrauchers, welcher auf Bewirkung der Meliorationen dringet, zu entſcheiden ſey.

Wenn inzwiſchen zwiſchen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher wegen der Nützlichkeit ſolcher Veränderungen, und ob ſie vorgenommen werden ſollen, oder nicht, Uneinigkeiten entſtehen, ſo glaube ich nicht, daß der bloße Eigenſinn des Eigenthümers, beſonders, wenn er zu deren Genuß zu gelangen, nur eine entfernte Hofnung hat, ſolche hindern könne, ſondern die Sache näher unterſuchet und entſchieden werden müſſe.

In den Königl. Preußl. Staaten kann, bey den auf Landesherrliche Unkoſten ſo vielfältig veranlaßten Güterverbeſſerungen, ein ſolcher Fall ſehr leicht und öfters vorkommen.

Der gegenwärtige Beſitzer eines ſolchen Gutes, der nur bloß den Nießbrauch davon hat, beſtehet auf die Vollführung der veranſchlagten Verbeſſerungen und damit verknüpfte Veränderungen; der Eigenthümer davon aber widerſpricht denſelben.

Nach weſſen Antrag ſoll alsdenn die Sache entſchieden werden?

Der Eigenthümer hat zwar allemahl vor ſich, daß, weil die dazu angewandte Meliorationsgelder jederzeit auf dem meliorirten Gute als eine Schuld haften bleiben, und jährlich mit einem gewiſſen Procent verzinſet werden müſſen, dieſes eine Laſt ſey, die er ſich, um des Nießbrauchers Umſtände zu verbeſſern, nicht ſo ſchlechterdings gefallen laßen könne.

Ihm ſtehet aber dabey entgegen, daß eines theils dieſe Laſt, da in den neuern Zeiten die Königl. Meliorationsgelder nur mit 1 Procent verzinſet werden dürfen, mit dem dadurch bewirkten Nutzen in keiner Vergleichung ſtehen, und andern theils auch nach aufgehobenen Nießbrauch dem Eigenthümer ſelber zu Nutzen kommen, und es ſich dabey von ſelbſt verſtehet, daß der Nießbraucher, ſo lange der Nießbrauch währet, die von dieſem Capital laufende Zinſen, ohne Beytritt des Eigenthümers, entrichten und abführen muß.

Bey Gegeneinanderhaltung dieſer ſo wohl vor den Nießbraucher, als den Eigenthümer vorwaltenden Gründe, wird wohl allemahl den letztern das Uebergewichte zugeſtanden werden müſſen, zumahl es unverantwortlich ſeyn würde, wenn dergleichen heilſame Abſichten des Landesherrn durch einen bloß eigenſinnigen Widerſpruch des Eigenthümers, vereitelt werden könnten.

§. 325.

Daß inzwiſchen, wenn der Eigenthümer ſolches wider ſeinen Willen geſchehen laßen ſoll, der Nutzen einer ſolchen Veränderung nicht allein von beſtändiger Dauer, ſondern auch zu allen Zeiten gleich ſeyn müſſe, welches durch das Beyſpiel eines neu geriſſenen Ackers näher erläutert wird.

Zwey Stücke werden jedoch, wenn der Eigenthümer in dergleichen Veränderungen ſeines Eigenthums ſchlechterdings einzuwilligen, rechtlich angehalten werden ſoll, dabey billig in nähere Erwägung zu ziehen ſeyn.

Einmahl muß auf eine ſichere und unwiderſprechliche Art feſte ſtehen, daß eine dergleichen unternommene Melioration in Anſehung ihrer Wirkung von einer beſtändigen, und zwar NB. gleichen Fortdauer ſeyn werde.

Es

Es giebt gewiſſe ländliche Verbeſſerungen, welche den erſten Beſitzer, unter dem ſie vorgenommen worden, zwar zu bereichern im Stande ſind, die aber in der Folge dem künftigen Beſitzer nur wenig nutzbar bleiben, ſondern öfters wohl gar zur Laſt werden.

Ein offenbares Beyſpiel hievon giebet gemeiniglich aller neu geriſſener Acker. Die erſte Trachten davon ſind, wie jedermann bekannt iſt, außerordentlich ergiebig, und der Nutzen davon wird dadurch, daß ein ſolcher neu geriſſener Acker in den erſten 6 bis 9 Jahren keinen Miſt brauchet, ſondern demohnerachtet die reichlichſten Früchte träget, gar ſehr vermehret.

Aus dieſem Grunde ſind auch diejenigen, die einen dergleichen neuen Acker umgeriſſen, und denſelben 6 Jahr hintereinander frey genutzet haben, wegen der darauf verwandten Koſten von dem Eigenthümer keine Vergütigung zu fordern befugt.

Nach Verfließung dieſer Zeit läßet aber ein ſolcher neu umgeriſſener Acker in ſeinem reichen Ertrage ſchon ſehr nach; und wenn er auch gleich Miſt bekommt, ſo ſind doch die nachherigen Erndten denjenigen, die er in den erſten Jahren gewähret hat, niemahl gleich zu ſchätzen.

Je mehr ein ſolches neu geriſſenes Land von dem erſten Termin ſeiner Urbarmachung durch die Länge der Zeit entfernt wird, je weniger bleibet er, die davon im Anfange verſpürte Früchte zu liefern, im Stande.

Wenn nun auf ein Stück eines ſolchen neu umgeriſſenen und urbar gemachten Landes, zur Zeit des Nießbrauchs durch den Landesherrlichen Vorſchuß ein Vorwerk angeleget wird, ſo iſt einleuchtend, daß der Nutzen, den der Nießbraucher davon gewinnet, mit demjenigen, den der Eigenthümer vielleicht nach 20 oder 30 Jahren, nachdem der Nießbrauch zu Ende gegangen iſt, zu erwarten hat, in keine Vergleichung

zu ſetzen ſey, ſondern der Nießbraucher allemahl das Fett davon abſchöpfen, und dem Eigenthümer die bloße magere Brühe zurück laßen werde.

§. 326.

Warum der Nießbraucher, wegen der ihm in dem vorangeführten Beyſpiel zugefallenen beſten und reichlichſten Früchte, dem Eigenthümer, in Anſehung des demſelben nur allein zur Laſt bleibenden Meliorations-Capitals, eine Vergütigung zu leiſten, nach der Billigkeit ſchuldig ſey.

Vorſtehendes iſt ein Fall, der zu unſern Zeiten ſich ſehr oft und faſt möchte ich ſagen täglich zuträget, und daher ſehr leicht zwiſchen dem Eigenthümer und Nießbraucher zu allerhand Irrungen Anlaß geben kann.

Einem Eigenthümer muß es allemahl ſchwer fallen, wenn er in einer Sache, wozu er am Ende wenigſtens zum Theil die Koſten tragen muß, den Nießbraucher die beſten Früchte davon präripiren ſiehet, und ſich bloß mit den Ueberbleibſeln begnügen ſoll.

Es entſtehet daher, welches denn der zweyte zu Anfange des nächſtvorſtehenden §. bemerkte Punkt iſt, ferner die Frage: ob es nicht der Billigkeit gemäß ſey, daß der Nießbraucher nach dem Verhältniß der genoſſenen Früchte, einen Theil des aus dem Landesherrlichen Meliorationsfond erhaltenen Capitals mit übernehmen müſſe.

Nach den in den Königl. Preußl. Landen in Meliorationsſachen getroffenen Verfügungen, bleibet zwar der Landesherrliche Meliorationsvorſchuß nur bloß auf dem meliorirten Gute immerwährend haften, und eine eigentliche Vertheilung eines ſolchen Meliorationscapitals zwiſchen dem Eigenthümer und Genießbraucher, gehet aus dieſer Urſache füglich nicht an.

Inzwiſchen kann doch der Nießbraucher dem Eigenthümer deshalb allemahl ein gewiſſes Quantum vergüti-

vergütigen, und es ſtehet nichts, warum ſolches nicht geſchehen ſollte, im Wege.

§. 327.

Gründe von dem Vorſtehenden.

Nur wird es darauf ankommen, ob zureichende Gründe vorhanden ſind, weshalb der Nießbraucher zur Uebertragung des Meliorationscapitals nach Recht und Billigkeit angehalten werden kann; und ich glaube immer, daß ſich ſolche, bey näherer Ueberlegung der Sache, von ſelbſt darlegen werden.

Daß der Nießbraucher, beſonders, wenn der Nießbrauch noch eine geraume Zeit nach geſchehener Melioration fortdauert, den beſten Theil davon überkomme, iſt aus demjenigen, was §. 325. vorgetragen worden iſt, von ſelbſt klar.

Die Abſichten der Beſtimmung der Königl. Meliorationsgelder gehen nicht ſo wohl auf die Perſonen der Beſitzer, als vielmehr auf die Güter ſelber. Dieſe will der treue und gnädige König verbeſſert wiſſen, und dadurch ſein ganzes Land glücklich machen.

Soll nun dieſes geſchehen, ſo müſſen alle Beſitzer an dem Nutzen, der durch die Königl. Meliorations-Gelder geſtiftet wird, einen gleichen Antheil haben.

Der Nießbraucher genießet aber in dem gegenwärtigen Fall, weil es die Natur ſolcher Meliorationen nicht anders mit ſich bringet, in der That mehr, als ihm nach dem Verhältniß ſeiner Beſitzungszeit wirklich zukommt.

Was iſt daher billiger, als daß er dem Eigenthümer dieſen Ueberſchuß vergütige, und ſich dadurch mit ihm gleich ſetze.

Hätte der Nießbraucher eine dergleichen Guts-Verbeſſerung auf ſeine eigne Koſten unternommen, ſo würden ihm dieſe Koſten von dem Eigenthümer nur bloß in ſo weit, als ſie nicht ſchon durch die genoſſene

Früchte

Früchte abſorbiret worden, wieder erſetzet werden dürfen; wie ſolches aus der vorhin angeführten geſetzmäßigen Obſervanz, vermöge welcher alle diejenigen, die in einem fremden Eigenthum wüſte Aecker aus ihren Mitteln urbar gemacht, ſolche aber 6 Jahre hintereinander benutzet, vor ihre angewandte Koſten nichts fordern können, ganz klar erhellet.

Hauptſächlich iſt der überhaupt reichere Ertrag eines ſolchen Ackers in den erſten Jahren die Urſache davon.

In dem gegenwärtigen Fall hat nun zwar weder der Eigenthümer, noch auch Genießbraucher zu ſolchen Meliorationen Koſten hergeben dürfen, ſondern es iſt ſolches von einem Dritten, einem großmüthigen Könige, geſchehen, und es kann daher der Genießbraucher von dem Eigenthümer keine Vergütigung, worauf ſonſt der Genuß der Früchte abzurechnen wäre, fordern.

Inzwiſchen iſt doch das vorgeſchoſſene Meliorationscapital, nebſt dem davon zu entrichtenden Zins oder Canon, ein beſtändig auf dem Gute haftendes Onus, welches hauptſächlich dem Eigenthümer, nicht bloß durch die jährlich davon zu entrichtende Abgabe, ſondern auch durch die Schwächung ſeines Credits, weil daſſelbe immer eine auf dem Gute radicirte Schuld bleibet, zur Laſt fällt.

Von dieſer Laſt träget der Nießbraucher weiter nichts, als daß er den jährlichen Canon, und auch dieſen erſt, nach abgelaufenen Freyjahren, entrichtet, ohnrrachtet er den dadurch bewirkten Nutzen gegen den Eigenthümer in doppelten Maaße genießet.

Alle dieſe Gründe zuſammen genommen, werden es, meines Erachtens, höchſt billig machen, daß dem Eigenthümer von dem Nießbraucher, wegen der mehr genoſſenen und gewiſſermaßen präripirten Früchte, eine verhältnißmäßige Vergütigung geleiſtet werde,

werde, und ihm dadurch die Laſt des auf dem Gute haftenden Meliorationscapitals mit übertragen helfe.

§. 328.

Auf was vor Art und Weiſe ein ſolches Vergütigungs-Quantum ganz füglich ausgemittelt werden könnte.

Wie dieſe Vergütigung einzurichten, und was vor Grundſätze bey deren Berechnung anzunehmen ſeyn möchten, wird zwar mancherley Schwierigkeiten unterworfen ſeyn.

Nimmt man inzwiſchen zu ächten ökonomiſchen Grundſätzen, woran es zu unſern aufgeklärten Zeiten wohl niemahl fehlen kann, ſeine Zuflucht, ſo wird eine dergleichen Berechnung nicht unmöglich fallen.

Alle erfahrne Landwirthe, welche jemahl neu geriſſenes Land benutzet haben, werden es hoffentlich als einen ſehr gelinden Satz anſehen, wenn man daſſelbe in den erſten 6 Jahren in ſeinem Ertrage 2 Körner höher, als es in der Folge zu gewähren im Stande iſt, ſchätzet.

Leget man dieſen ganz ſichern und zuverläßigen Satz zum Grunde, ſo wird ſich bey Gegeneinanderhaltung des Einfalls und des Ertrages ſehr leicht, wie viel der Nießbraucher nach dem Verhältniß ſeiner Beſitzungszeit mehr, als der Eigenthümer in der Folge erhalten kann, genoſſen habe, feſtſetzen laßen.

Das dadurch herausgekommene Quantum wird denn dasjenige ſeyn, ſo der Nießbraucher dem Eigenthümer wegen der ihm präripirten erſten Früchte, zu einer Entſchädigung zu vergütigen hätte.

Die erſten Kräfte des neu geriſſenen Landes erſtrecken ſich zwar, wenn der Boden nur einigermaßen von innerer Güte iſt, auch noch über die erſten 6 Jahre hinaus, und man wird bis in das 9te, ja öfters wohl

gar

gar 12te Jahr, noch immer merkliche Wirkungen davon verſpüren.

Da aber die erſte 6 Jahre allenthalben als diejenige Friſt, binnen welcher die Urbarmachungskoſten durch die reichern Früchte erſetzet werden können, angenommen zu werden pflegen, ſo will ich dieſelben auch in dieſem Stücke nicht überſchreiten, ſondern ebenfalls beybehalten.

Auch auf einem Vorwerk, welches nur jährlich 100 Scheffel Winterung, und eben ſo viel Sommerung ausſäet, wird dieſes ſchon allemahl eine beträchtliche Beyhülfe vor den Eigenthümer ausmachen können.

§. 329.

Wie ſich ein Nießbraucher, beſonders in der Wald- und Holzbenutzung, zu betragen habe.

Die gewöhnliche Wirthſchaftsartikel, an Ackerbau und Wieſewachs, auch Viehzucht, muß der Genießbraucher in derjenigen Art, als es einem vernünftigen und fleißigen Landwirth eignet und gebühret, behandeln; und ob er gleich darinn zu keiner beſondern Induſtrie, weil ſolche lediglich zu ſeinem eignen Nutzen gereichet, und er folglich darunter thun kann, was er will, verbunden iſt, ſo muß er doch in denjenigen Wirthſchaftstheilen, die durch eine übermäßige Benutzung ſehr leicht Schaden leiden, und wohl gar zu Grunde gerichtet werden können, die allenthalben gebräuchliche wirthſchaftliche Regeln beobachten.

Man ſiehet von ſelbſt ein, daß hiedurch hauptſächlich auf die Benutzung des bey einem unter dem Genießbrauch ſtehenden Gute befindlichen Waldes gezielet werde.

Wie leicht der beſte und größeſte Wald durch eine unverhältnißmäßige Benutzung zu Grunde gerichtet werden

werden könne, iſt zu bekannt, als daß ich davon etwas Näheres anzuführen nöthig hätte.

Ein Genießbraucher iſt hierunter um ſo genauer zu beobachten, als denſelben der künftige Ruin der Wälder nicht intereſſiret, ſondern ſolcher hauptſächlich den Eigenthümer trift.

Stehet gleich einem Eigenthümer, auch ſelbſt nach den Regeln der wirthſchaftlichen Klugheit, öfters einen größern Holzſchlag, als es das Verhältniß ſeines Waldes zuläßet, in der Rückſicht, daß er ſolches in der Folge durch mehrere Schonung des Holzes wieder einbringen und erſetzen könne, frey, ſo kann doch der Genießbraucher ſich dieſes Vortheils niemahls bedienen, weil die Dauer ſeines Genießbrauches, beſonders alsdenn, wenn derſelbe auf ſeine Lebenszeit eingeſchränket iſt, jederzeit ungewiß bleibet.

Niemahl kann daher der Genießbraucher in der Holzbenutzung weiter gehen, als es der jährliche verhältnißmäßige Ertrag derſelben zuläßet.

Die jetzt beliebte, und in allen ordentlichen Staaten eingeführte Holzbenutzungswirthſchaft, vermöge welcher der Wald nach Beſchaffenheit der darinn befindlichen Holzarten in gewiſſe jährliche Haue, oder Schläge eingetheilet wird, iſt ein ſicheres Mittel, um einem Genißbraucher hierunter gehöriges Ziel und Maaß zu ſetzen; und der Genießbraucher kann mit Recht nichts dagegen einwenden, wenn der Eigenthümer zu ſeiner Einſchränkung hierunter die gehörige Verfügung trift.

Auch alsdenn, wenn der Genießbraucher in der gehörigen Ordnung bleibet, und ſich keiner übermäßigen Holzbenutzung anmaßet, lieget ihm demohnerachtet ob, für verhältnißmäßige Schonungen des jungen Aufſchlages zu ſorgen, weil ſonſt kein Wald, auch

bey

bey der mäßigſten Benutzung, in ſeiner Subſtanz erhalten werden kann.

§. 330.

Warum ein Nießbraucher zu allen Erhaltungskoſten, beſonders aber den nöthigen Ausbeſſerungen der Gebäude, verbunden ſey.

In einem jeden Grundſtücke, welches unter dem Nießbrauch ſtehet, fallen gewiſſe Erhaltungskoſten vor.

Wenn nun nach Maaßgebung des erſten Hauptſtücks des erſten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 1. die Unterlaßung der Erhaltungsmittel einer Sache den wahren Begriff von Deteriorationen gründet, kein Nießbraucher aber das im Nießbrauch habende Grundſtück zu deterioriren befugt iſt, ſo folget hieraus von ſelbſt, daß er auch alle zur Erhaltung nöthige Koſten tragen, und übernehmen müſſe.

Dieſe Erhaltungskoſten fallen, ſo wohl in den ſtädtiſchen als auch ländlichen Grundſtücken, am häufigſten bey den Gebäuden vor.

Ein jedes Gebäude muß, wenn es in brauchbaren Stand bleiben ſoll, von Zeit zu Zeit ausgebeſſert, und öfters auch wohl gar von neuen gebauet werden.

In Anſehung des erſtern hat ſich ein jeder Nießbraucher, er mag den Nießbrauch ſub titulo oneroſo, oder lucrativo beſitzen, derſelben ohne Unterſcheid zu unterziehen.

In dem vorangezogenen erſten Hauptſtück des erſten Bandes der *Oeconomia forenſis* habe ich aus genungſamen Gründen dargethan, daß auch ſo gar die Pächter, und auf eigenthümlichen herrſchaftlichen Höfen angeſetzte Bauern, ja ſelbſt die Prediger, und überhaupt alle Genießbraucher, ihre Gebäude in Dach und Fach zu unterhalten, ſchuldig ſind, und hierauf will ich mich nochmals lediglich bezogen haben.

§. 331.

Wie es in Anſehung des Wiederaufbaues der alten Gebäude, nach der Verſchiedenheit der Nießbraucher, zu halten ſey.

So viel aber den Fall anbetrifft, wenn die alte Gebäude durch keine Ausbeſſerungen mehr erhalten, ſondern ſie ſchlechterdings von neuem wieder aufgebauet werden müſſen; ſo kann dieſes nicht allein Genießbrauchern ohne Unterſchied aufgebürdet werden, und ich habe auch dieſe Materie bereits in dem ſechsten Hauptſtück des dritten Bandes der *Oeconomia forenſis* umſtändlich aus einander geſetzet.

Ein Genießbraucher, der weder Bauer, noch Prediger, noch auch Pächter iſt, muß zwar einen ſolchen neuen Wiederaufbau allemahl auf ſeine Koſten unternehmen. Inzwiſchen hat doch er, oder ſeine Erben, nach geendigten Genießbrauch, den gegenwärtigen Werth von dem Eigenthümer wiederum zurück zu erwarten, wie ſolches in der angezogenen Stelle ebenfalls mit mehrern ausgeführet worden.

§. 332.

Warum ein Nießbraucher auch beſtändig einen vollzähligen Viehſtand halten muß.

Die Erhaltung des unter dem Nießbrauch ſtehenden Gutes, gehet aber nicht bloß auf die Gebäude, ſondern auch auf alle zur nöthigen Bewirthſchaftung des Gutes nothwendige Stücke.

Beſonders muß dahin ein allemahl vollſtändiger Viehſtand gezählet werden; indem bekannt genug iſt, daß ohne denſelben kein Landgut, weder gegenwärtig, noch auf künftige Zeiten, in der gehörigen Würde erhalten werden kann.

Man möchte zwar ſolches deshalb vor eine unnöthige Vorſicht halten, weil ein unvollzähliger Vieh-

Stand nur hauptſächlich in die gegenwärtige Benutzung eines Landgutes einen Einfluß zu haben ſcheinet, dieſer aber dem Eigenthümer, weil er nur bloß den Nießbraucher trifft, gleichgültig ſeyn kann.

Allein, unrichtig gedacht iſt es, wenn man glaubet, daß der Mangel eines vollzähligen Viehſtandes, nur bloß die gegenwärtige Einnahme ſchwäche, und in der Zukunft auf das Gut ſelber keinen Einfluß haben könne.

Durch einen unvollzähligen Viehſtand kommt der Acker zuletzt dergeſtalt auſſer Düngung, daß auch ſelbſt der Eigenthümer, wenn er das Gut von dem Nießbraucher, über kurz oder lang wieder zurück erhält, das Seinige um ſo mehr davon empfindet, als ein einmahl auſſer Düngung geſetztes Gut ſehr ſchwer wiederum in den gehörigen Stand zu ſetzen iſt, wenigſtens viele Jahre dazu erfordert werden, der Eigenthümer ſich aber inzwiſchen mit ſchlechten und magern Ernten begnügen muß.

Aus dieſem Grunde pfleget man daher in vernünftig eingerichteten Pachtcontracten, den Zeitpächtern, wegen richtiger Bedüngung der Felder, ſehr genaue Bedingungen vorzuſchreiben.

Noch mehr leidet ein Landgut, und folglich auch in der Zukunft der Eigenthümer ſelber dabey, wenn es der Nießbraucher an dem benöthigten Zugvieh ermangeln läſſet.

Eine ſchlechte Beackerung und zuletzt davon herrührende gänzliche Verwilderung der Felder, iſt eine natürliche Folge davon, und es kann daher einem Landgut in der That keine größere Deterioration, als dieſe, wiederfahren.

§. 333.

§. 333.

Warum ein Nießbraucher, der zur Sicherſtellung des Eigenthümers kein eigenes Vermögen beſitzet, ſich entweder die Adminiſtration, oder Verpachtung des unter dem Nießbrauch ſtehenden Gutes gefallen laſſen müſſe.

Soll einem Nießbraucher, welchem, allen dabey vorgenommenen Vorſichten ohnerachtet, dennoch der gröſſeſte Theil des Gutes zu ſeiner willkührlichen Bewirthſchaftung überlaſſen werden muß, dieſes alles, ohne deshalb dem Eigenthümer, der am Ende, ein zu Grunde gerichtetes Eigenthum zurück zu bekommen, Gefahr laufet, die gehörige Sicherheit zu beſtellen, frey ſtehen? iſt eine Frage, die ſchon von allen Rechtslehrern vorlängſt aufgeworfen, und auch nicht unbehandelt gelaſſen worden.

Auch hat bereits der Tit. ff. de uſu fruct. quemadm. Cav. dieſe Frage in Bewegung geſetzet.

Will man die Sache nach der Vernunft und Billigkeit in Betracht nehmen, ſo iſt dabey theils auf die Vermögensumſtände des Nießbrauchers, theils aber auch auf die Gegenſtände des Nießbrauchs, und endlich auch auf die Perſonen, ſo von einer dergleichen Sicherſtellung durch die Geſetzgebung ausgenommen ſind, Rückſicht zu nehmen.

Eine ſchon vorhin genugſam angeſeſſene Perſon kann zu einer dergleichen Sicherſtellung nach der Billigkeit wohl niemahl angehalten werden, zumahl, wenn ihr der Nießbrauch durch Vermächtniſſe zugefallen iſt, oder ſonſt aus alten Familienverträgen zukommt.

Nur bloß bey ſolchen Nießbrauchern, die kein eigenes Vermögen beſitzen, kann der Eigenthümer darauf beſtehen.

Da aber bey ſolchen, wenn ſich nicht Freunde, die ſich gutwillig vor ihnen verbürgen, finden, eine Cau-

tionsbeſtellung von ſelbſt unmöglich fällt, ſo fräget es ſich; wie es alsdenn gehalten werden ſolle?

Die Rechtslehrer ſchlagen dazu einen doppelten Weg vor.

Entweder ſoll das unter dem Nießbrauch ſtehende Gut unter Adminiſtration geſetzet, oder dem Eigenthümer unter der Bedingung, dem Nießbraucher davon gehörige Rechnung abzulegen, zur Bewirthſchaftung überlaſſen werden.

Das letztere wäre wohl allerdings, um den Eigenthümer in allen Fällen ſicher zu ſtellen, das bequemſte Mittel.

Allein zu befürchten iſt auch, daß der Eigenthümer den größeſten Theil der Einkünfte zur künftigen Verbeſſerung des Gutes anwenden, und folglich dem Nießbraucher nur wenig davon übrig bleiben würde.

Ueberhaupt kann man die Menge des Zwiſts und der Uneinigkeiten, die hiedurch zwiſchen dem Eigenthümer und Nießbraucher veranlaſſet werden würde, ſchon im Geiſt voraus ſehen, und ein Schriftſteller, der die Chikane begraben will, kann daher hierauf füglich nicht antragen.

Die Adminiſtration, oder Verpachtung eines ſolchen Guts, unter welchen beyden Mitteln dem Nießbraucher allemahl die freye Wahl bleiben muß, wird daher wohl immer das ſicherſte ſeyn.

§. 234.

Warum die Sicherheitsbeſtellung der Nießbraucher in den ländlichen Gütern weit nöthiger, als in den ſtädtiſchen ſey.

Die Gegenſtände des Nießbrauches ſind nicht alle von ſolcher Art, daß von dem Nießbraucher darin durch eine unrichtige Behandlung ein gleiches Verderben angerichtet werden kann.

Die

Die ländliche Grundſtücke ſind darunter weit gröſſerer Gefahr, als die ſtädtiſche, ausgeſeʒet.]

Was kann wohl auch der ärmſte in einem ihm zum Nießbrauch eingeräumten Hauſe, für großes Unheil, woraus vor den Eigenthümer ein unwiederbringlicher Schaden erwüchſe, ſtiften.

Daß er ſolches einſchmutzte, wäre wohl das gröſte Uebel, ſo der Eigenthümer zu befürchten haben möchte.

Bloß allein deshalb aber einem Armen die eigne Benutzung des ihm von Rechts wegen zuſtändigen Nießbrauchs eines Hauſes zu verſagen, wäre, meines Erachtens, zu hart, und könnte mit der Billigkeit nicht wohl beſtehen.

Auch ein Haus iſt mancherley Ausbeſſerungen benöthiget, wenn es in unwandelbarem Stande gehalten werden ſoll.

Ließe ſich der Nießbraucher darunter ganz und gar ſaumſelig finden, ſo könnte zwar allerdings dem Eigenthümer, deshalb richterliche Vorkehrungen zu ſuchen, nicht verarget werden. Den Nießbraucher aber, nur bloß aus Furcht davor, nicht zum Beſitz und Genuß des Hauſes laſſen zu wollen, wäre allemahl eine ſehr unfreundſchaftliche Härte, die ein billig denkender Richter niemahl billigen könnte.

Mit Einem Worte, die Sicherheitsſtellungen wegen des Nießbrauches ſind in den ländlichen Gütern weit nothwendiger, als in den ſtädtiſchen.

§. 335.

Zu den von der Sicherheitsbeſtellung ausgenommenen Perſonen, gehöret zuvörderſt der Vater, in Anſehung des Vermögens ſeiner Kinder; wie aber dabey unter dem Genuß der Früchte, und der Adminiſtration ein Unterſchied zu machen ſey.

Schon nach den Geſetzen kann nicht von allen Nießbrauchern, wegen des überlaſſenen Nießbrauchs,

der Gegenſtand beſtehe in ländlichen, oder ſtädtiſchen Gütern, eine förmliche Sicherheitsbeſtellung gefordert werden, ſondern es ſind davon verſchiedene Perſonen ausdrücklich ausgenommen.

Und eben dieſes iſt es, was ich §. 333., als den dritten hiebey in Erwägung zu ziehenden Punct, bemerket habe.

Zu denjenigen Nießbrauchern, die, wenn ſie auch gleich kein eigenes Vermögen haben, von einer beſondern Sicherheitsbeſtellung durch die Geſetze befreyet ſind, gehören

1) der Vater, in Anſehung des den Kindern von fremden Perſonen zugefallenen Vermögens, welches in den Rechten unter dem Nahmen eines Peculium adventitium regulare bekannt iſt.

Inzwiſchen wird dabey die billige Ausnahme gemacht, wenn der Vater eine Neigung zur Verſchwendung von ſich blicken ließe, welches aber in unſern Tagen durch eine ſichere Anlegung des den Kindern zuſtändigen Vermögens, entweder durch Ankaufung eigener Grundſtücke, oder durch ſichere Unterbringung der baren Gelder, ſehr leicht gehoben werden kann.

Bey einem jeden vollſtändigen Nießbrauch, kommt es nicht bloß auf den Genuß der Früchte von der unter dem Nießbrauch ſtehenden Sache, an, ſondern es iſt auch die Adminiſtration derſelben damit verbunden.

In Anſehung des erſtern kann dem Vater, wenn er auch gleich verſchwenderiſche Neigungen von ſich blicken ließe, wohl ſo leicht niemahl etwas entzogen werden.

Die Kinder ſind aber wegen des Vaters zu befürchtenden übeln Wirthſchaft, dadurch wieder alle Gefahr des Verluſtes in ihrem Vermögen, vollkommen ſicher zu ſtellen, wenn die Adminiſtration davon einem dritten ſichern Mann, der ohne des Vormund-

schafts-

ſchaftsgerichts Einwilligung darunter nichts vornehmen kann, anvertrauet wird.

Auf ſolche Art bleibet der Vater in dem ihm zugehörigen Genuß der Früchte, und die Kinder ſind ebenfalls, daß ihnen ihr Gut von dem Vater nicht verpraſſet werden könne, geſichert.

§. 336.

Daß auch einer Wittwe, wegen des verſchriebenen Leibgedinges keine beſondere Sicherheitsbeſtellung angemuthet werden könne.

2) Einer Wittwe, der ein Leibgedinge durch die Ehepacten ausgemachet worden iſt, kann wegen des ihr darin überlaſſenen Nießbrauches, ebenfalls, wenn es ein ländliches mit der Adminiſtration verbundenes Grundſtück iſt, keine beſondere Sicherheitsbeſtellung zugemuthet werden.

Da das eingebrachte Vermögen einer ſolchen auf ein Leibgedinge geſetzten Wittwe ſchon von ſelbſt verloren gehet, und dem Leibgedinge mit einverleibet iſt, ſo pflegen dieſelben nur ſelten ein eigenes anderweitiges Vermögen zu beſitzen.

Sie aber deshalb in dem Nießbrauch des ihr vorbedungenen Leibgedinges durch eine beſchwerliche Sicherheitsbeſtellung einzuſchränken, würde um ſo härter ſeyn, weil ſie dieſen Nießbrauch nicht bloß titulo lucrativo, ſondern vielmehr titulo ſumme oneroſo, indem ſie dabey das Eigenthum ihres ganzen Vermögens verlieret, erlanget hat.

Inzwiſchen will ich nicht in Abrede ſtellen, daß nicht die Erben ihres verſtorbenen Ehemannes, an welchen ein ſolches Leibgedinge nach dem Tode der Wittwe wieder zurück fällt, bey wichtigen ländlichen verſchriebenen Grundſtücken auf ihre Sicherheit bedacht zu ſeyn, Urſache hätten; in ſo ferne ſie wahrſcheinliche Gründe, daß das zum Leibgedinge ver-

ſchriebene Gut durch eine unrichtige Bewirthſchaftung zu Grunde gerichtet werden würde, anzuführen, im Stande wären.

Der Richter, bey dem deshalb die Erben einen Antrag thun, kann deren Sicherheit, ohne das der Wittwe zuſtändige Nießbrauchsrecht des Leibgedinges im geringſten zu verkürtzen, dadurch ganz füglich bewirken, wenn er das Leibgedingsgut entweder unter Adminiſtration ſetzet, oder verpachtet.

Jedoch muß hiezu nicht eher geſchritten werden, als bis genugſame Gründe, welche die Bewirthſchaftung der Wittwe vor die Erben ſchädlich und gefährlich machen, dargethan worden ſind.

Denn bey einem jedem Nießbrauch iſt die Adminiſtration ein ſehr weſentliches Stück, und es geſchiehet einem jeden Nießbraucher gar ſehr zu nahe, wenn ihm ſolche ohne zureichende Gründe benommen wird.

§. 337.

Der Ehemann iſt, in Anſehung der Ehefrauen Vermögen, ebenfalls, in ſo fern es nicht deſſen unverletzte Erhaltung betrift, davon befreyet.

3) Auch ein Ehemann, welchem der Nießbrauch von ſeiner Ehefrauen Vermögen zuſtändig iſt, kann ordentlicherweiſe, zu einer beſondern Sicherheitsbeſtellung nicht angehalten werden.

Jedoch iſt hiebey billig ein Unterſchied zwiſchen der unverletzten Erhaltung der unter dem Nießbrauch ſtehenden Sache, und deren richtigen Bewirthſchaftung, zu machen.

In Anſehung der letztern würde es in allen Fällen, einen Ehemann zu einer eignen Caution vor ſchuldig zu erkennen, ungebührlich ſeyn, weil ihm die Früchte ſowohl, als auch die Adminiſtration von der Ehefrauen Vermögen, nach den Geſetzen zuſtändig ſind, und

folglich die Fehler, die in der Bewirthſchaftung vorfallen können, nur bloß ihn, nicht aber die Ehefrau, welche währender Ehe in ihrem Vermögen nur ein gleichſam ſchlafendes Eigenthum hat, treffen.

So viel aber die unverletzte Erhaltung des von einer Ehefrau eingebrachten Vermögens anbelanget, ſo kann kein Ehemann, wenn ſie darauf anträget, ihr deshalb eine genugſame Sicherheit zu beſtellen, ſich entbrechen.

Die mancherley Art und Weiſe, wie ſolches geſchehen kann, ſind aus der täglichen Praxis und Erfahrung zur Genüge bekannt, und ich habe nicht nöthig, mich darüber gegenwärtig weiter einzulaſſen.

§. 338.

Auch ein Nießbraucher, dem das Eigenthum *ſub die* vermacht worden, kann nicht zur Caution angehalten werden.

4) Endlich giebet es auch eine Art von Nießbrauchern, welchen zwar gegenwärtig nur der bloße Nießbrauch an einer Sache, nach Verfließung einiger Zeit aber auch das Eigenthum ſelber an derſelben vermacht worden iſt, welches in den römiſchen Rechten ein Legatum ſub die, oder ein Vermächtniß, ſo nur erſt zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit ſeine Vollſtändigkeit erhält, genannt wird.

Schon der L. 9. §. 2. ff. uſu fr. quemad. Cau. ſpricht einen ſolchen Nießbraucher von aller Cautions-Beſtellung frey.

Die Vernunft ſtimmt auch damit vollkommen überein, indem nicht abzuſehen iſt, warum derjenige, der über kurz oder lang ſelbſt Eigenthümer werden muß, wegen des vorhergehenden Nießbrauches zu einer beſondern Sicherheitsgewährung angehalten werden ſollte.

Wäre auch gleich in der Zeit, da er noch kein wirklicher Eigenthümer gewesen, bey der Behandlung des Genießbrauchers etwas unrichtiges vorgefallen, ſo würde er doch in der Folge davon niemanden, als ſich ſelber, Rede und Antwort zu geben haben.

§. 339.

Von der zweyten Art der perſönlichen Dienſtbarkeit, nähmlich dem Gebrauch, oder *uſus*, und wodurch ſich derſelbe von dem Nießbrauch hauptſächlich unterſcheide.

Die zweyte Art der perſönlichen Dienſtbarkeiten beſtehet, wie ſchon oben bemerket worden, in dem uſus oder Gebrauch einer fremden Sache.

Die Entſtehungsarten deſſelben ſind eben ſo verſchieden, als die bey dem Nießbrauch angeführte, und ich kann mich daher auf das daſelbſt hierunter bemerkte ganz ſicher berufen.

Ueberhaupt hat dieſe Art der Dienſtbarkeit mit dem Nießbrauch eine ſehr große Aehnlichkeit, und der Hauptunterſchied beſtehet bloß darin, daß jener mehr, als dieſer, eingeſchränket iſt.

Der L. 5. §. 1, 2, 3 & 4. J. de uſu & habit. ingleichem der L. 12. ff. de uſu & habit. beſtimmen dieſen Unterſchied deutlicher, als alle Rechtslehrer, und ich werde mir daher auch derſelben zur Anleitung in meinem Vortrage bedienen.

§. 340.

Wodurch die römiſche Rechtslehrer dieſen Unterſchied deutlich zu machen geſuchet, und daß er ſowohl in den ländlichen, als ſtädtiſchen Gütern Statt finde.

Der L. 2. ff. de uſu & habit. ſuchet durch ein Wortſpiel des Ausdrucks *uſusfructus*, den Unterſchied zwi-

zwiſchen dem Nießbrauch und bloßen Gebrauch deutlich zu machen; indem es daſelbſt ausdrücklich heiſſet:

Cui uſus relictus eſt, uti poteſt, frui non poteſt: d. i. derjenige, dem der Gebrauch einer Sache vermacht worden iſt, kann dieſelbe nur bloß gebrauchen, aber keinen Genuß davon haben.

Ueberhaupt läuft der wahre Unterſchied dieſer beyden Arten von Dienſtbarkeiten darauf hinaus, daß der Nießbraucher ſich der ihm unter dieſem Recht übergebenen Sache ohne Unterſchied, ob er derſelben zu ſeiner eigenen Nothdurft nöthig hat, oder nicht, bedienen könne, dergeſtalt, daß er die Früchte derſelben als ſein Eigenthum überkommt, und ſolche verkaufen, verſchenken, vermiethen, oder ſonſt auf eine andere Art an einen Fremden überlaſſen kann; dahingegen der Gebraucher die im Gebrauch habende Sache, nur bloß zu ſeiner eigenen Nothdurft zu benutzen, und dieſes ſein Recht an keinen andern zu übertragen, befugt iſt.

Ich habe ſchon oben bemerket, daß der uſus, oder das Recht des Gebrauchs, ſowohl in ländlichen, als ſtädtiſchen Gütern, welche hauptſächlich in Häuſern und Gebäuden beſtehen, Statt finde.

Es hat aber dieſes Recht in dieſen ganz andere Wirkungen, als in jenen. Aus dieſer Urſache wird es, den Gebrauch in einem ländlichen Gut, von dem in einem ſtädtiſchen, abzuſondern, und bey einem jeden das zu erinnern vorfallende anzumerken, nöthig ſeyn.

§. 341.

Warum bey ländlichen Gütern der Gebrauch nicht bloß bey einigen Gutsfrüchten, ſondern bey allen, Statt finde.

Daß derjenige, dem bloß der Gebrauch eines ländlichen Grundſtückes oder Landgutes vermacht worden, ſich

ſich zwar auch die Früchte deſſelben, nur aber in ſo fern, als er ſie zu ſeiner Conſumtion nöthig hat, gebrauchen könne, darin ſind zwar die römiſche Geſetze ziemlich einig, unter den Früchten ſelber aber machen ſie einen Unterſchied, und es wird daher, ob dieſes letztere der Vernunſt und Natur dieſer Dienſtbarkeit gemäß ſey, näher geprüfet werden müſſen.

In dem §. 2. J. de uſu & habit. wird z. B. nur bloß der verſchiedenen Gartenfrüchte, des Streuſtrohes, und des benöthigten Holzes, Erwähnung gethan; dahingegen in dem L. 12. ff. de uſ. & habit. auch des Oels und Getreides, und überhaupt aller Lebensmittel, in ſo weit ſie zu des Gebrauchers und der Seinigen Unterhaltung erforderlich ſind, gedacht.

Daß das letztere Geſetz mehrere Billigkeit vor ſich habe, und auch der Natur dieſes Rechts angemeſſener ſey, als das erſtere, wird wohl keines nähern Beweiſes bedürfen, ſondern iſt von ſelbſt einleuchtend.

Stehet einem Uſuarius oder Genießbraucher, dem ein Landgut unter dieſem Recht vermacht worden iſt, ſeine Nothwendigkeiten daraus zu nehmen, frey, ſo kann er auch von keiner auf einem ſolchen Gute befindlichen Sache, deren er zu ſeinem Gebrauch benöthiget iſt, ausgeſchloſſen werden.

Es wäre ſolches ſonſt eine neue Einſchränkung einer ſchon vorhin eingeſchränkten Sache, die aber nicht anders, als wenn ſie von dem Erblaßer ausdrücklich bedungen worden, Statt finden könnte.

Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo bleibet es ein nach der Vernunſt und Billigkeit unwiederſprechlicher Satz, daß der Gebraucher eines Landguts alles desjenigen, was auf dem Landgute zuwächſet, und er zu ſeiner Conſumtion nöthig hat, gebrauchen könne.

§. 342.

§. 342.

Daß aber dabey keine Verſchwendung der Früchte verſtattet werden könne, und was bey deren nähern Beſtimmung zu bemerken ſey.

Inzwiſchen verſtehet ſich von ſelbſt, daß ihm hierunter keine Verſchwendung frey ſtehe, ſondern er ſich der zu ſeinem nöthigen Gebrauch erforderlichen Dinge mäßig und wirthſchaftlich bedienen müſſe.

Sollte der Eigenthümer, daß der Gebraucher, Uſuarius, hierunter zu weit ginge, finden, und deshalb eine rechtliche Klage erheben, ſo muß der Richter allerdings dasjenige, was ihm von den Früchten des Gutes ohnweigerlich zu verabfolgen iſt, näher beſtimmen.

Eine doppelte Bedenklichkeit kann hiebey vorfallen.

Einmahl entſtehet die Frage: ob dem Gebraucher nur bloß ſo viel, als er vor ſeine Perſon nöthig hat, auszuſetzen, oder dabey auch auf ſeine Familie und Hausgenoſſen Rückſicht zu nehmen ſey?

Demnächſt möchte auch zweifelhaft fallen, ob dem Gebraucher nur die äuſſerſte Nothdurft beſtimmet, oder dabey auf ſeinen Stand geſehen werden müſſe?

Das eine ſowohl, als das andere, kann ſehr leicht zu allerhand Weitläuftigkeiten Anlaß geben, wenn es nicht richtig beſtimmet, und etwas ſicheres darunter feſtgeſetzet iſt.

§. 343.

Daß der Gebrauch auf des *Uſuarius* Frau, Kinder und Geſinde gehe, wobey zugleich einer nachher in ſeinen Umſtänden vorgefallenen Veränderung, wodurch aber dieſes Recht nicht geändert werden kann, gedacht wird.

Die erſte von dieſen Bedenklichkeiten, ob nähmlich einem Gebraucher auch vor ſeine Familie und Hausgenoſſen

noſſen die benöthigte Früchte von dem ihm zum Gebrauch vermachten Landgute zu verabfolgen ſind, hat bereits in dem vorerwähnten L. 12. §. 1. de uſ. & habit. ſeine abhelfliche Maaße bekommen, und zwar durch die darin befindliche Worte: quod ad victum ſibi, ſuis ſufficiat. d. i. ſo viel zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt zureichend iſt.

Daß unter dem Ausdruck *ſuis*, Frau, Kinder und das nöthige Geſinde verſtanden werde, wird wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn können.

Inzwiſchen können doch die nachherige veränderte Umſtände des Gebrauchers zu einem nicht ungegründeten Zweifel Anlaß geben.

Er hat vielleicht, als ihm der Gebrauch des Land-Gutes vermachet worden, entweder noch in gar keiner Bedienung, oder doch nur in den unterſten Stuffen derſelben geſtanden. Das Glück füget es aber, daß er in der Folge zu den größeſten Ehrenämtern, entweder im Militar- oder Civilſtande, gelanget.

Daß ein General oder Etatsminiſter mehrere Bedienten und Hausgenoſſen, als ein bloßer Privatedelmann, nöthig habe, iſt eine bekannte Sache.

Die Frage nun: ob der Gebraucher bey dieſen veränderten Umſtänden ebenfalls aller, was zu ſeiner und der Seinigen Unterhalt erfordert wird, von dem Zuwachs des Gutes verlangen könne? iſt ein Zweifelsknoten, der bey dieſer Gelegenheit billig aufgelöſet werden muß.

Wahr iſt es zwar, daß der Erblaſſer an eine ſolche Veränderung nicht gedacht haben mag. Iſt aber der Uſuarius zur Zeit des vermachten Gebrauchs noch in den Jahren und Umſtänden geweſen, daß man eine dergleichen Erhebung ſeiner Perſon vermuthen können, und es hat nur Erblaſſer dem Vermächtniß deshalb keine beſondere Bedingungen beygefüget, ſo iſt kein Grund abzuſehen, warum derſelbe nicht auch in dieſen ver-

veränderteu Umſtänden, die zu ſeinem und der Seini-gen Unterhalt erforderliche Lebensmittel verlangen zu können, befugt ſeyn ſollte.

Ja, ich glaube immer, daß, wenn es den bereits verſtorbenen Erblaſſer, über ſeine hierunter gehegte Abſichten zu befragen, möglich wäre, ſolcher, nach der gewöhnlichen menſchlichen Geſinnung, da man gegen Reiche und Glückliche gemeiniglich freygebiger, als gegen Arme und Unglückliche, iſt, ſein Vermächtniß eher erweitern, als einſchränken würde.

Bey allen Erklärungen zweifelhafter Fälle, müſſen aber die gemeine und gewöhnliche menſchliche Geſinnungen, billig zum Grunde geleget werden.

Auch iſt nicht abzuſehen, warum ein Mann von Verdienſten, dieſer ſeiner Verdienſte halber, wieder den klaren Inhalt eines ſolchen Vermächtniſſes, in ſeinem dadurch erlangten Rechte eingeſchränket werden ſollte.

Nur der einzige Umſtand, wenn der Erbe und Eigenthümer des Gutes dadurch in ſeinem Pflichttheil verletzet würde, könnte hierunter bey dem Richter eine andere Denkungsart bewirken.

§. 344.

Beyſpiel eines Falles, in welchem auf des Gebrauchers veränderte Umſtände allerdings Rückſicht genommen werden muß.

Eine ganz andere Geſtalt gewinnet aber die Sache, wenn ein Gebraucher ein beſonderes Gewerbe ergriffe, etwa eine Fabrik, oder ſonſt dergleichen anlegte, und dadurch die Anzahl ſeiner Hausgenoſſen vermehrte.

Bey einer ſolchen Veränderung in den Umſtänden des Gebrauchers liegen keine Verdienſte, ſondern nur bloß Eigennutz, zum Grunde; dieſen aber auf Unkoſten des Eigenthümers zu befördern, würde hart und unbillig ſeyn.

Auch muß das übernommene beſondere Gewerbe, die dazu nöthige mehrere Leute und Arbeiter, ſchon von ſelbſt ernähren, und es können daher dieſelben niemahl zu den eigenen Hausgenoſſen des Gebrauchers gezählet werden.

In einem ſolchen Fall kann daher der Ausſatz der Lebensmittel vor den Uſuarius nicht höher, als er vor Uebernehmung eines ſolchen beſondern Gewerbes nöthig war, beſtimmet werden, und hiezu wird ebenfalls eine nach der Billigkeit eingerichtete richterliche Ermäßigung erfordert.

§. 345.

Daß bey dem Recht des Gebrauches in den Landgütern, der Gebraucher, ſowohl nach dem römiſchen Geſetze, als auch nach der natürlichen Billigkeit, ſeinem Stande gemäß, behandelt werden müſſe.

Der, §. 342. bemerkte zweyte Zweifel, ob dem Gebraucher nur die äuſſerſte Nothdurft zu beſtimmen, oder dabey auf ſeinem Stande Rückſicht zu nehmen ſey? iſt bereits ebenfalls in dem vorhin angeführten L. 12. aufgelöſet worden.

Bey der damahl unter den Rechtslehrern ſtreitigen Meinung: ob ein Gebraucher ſich der Früchte eines Gutes, wovon ihm der Gebrauch vermachet worden, auch vor ſeine Gäſte bedienen könne? leget der Ulpianus, welcher dieſe Frage bejahend entſcheidet, dabey auf eine ſehr billige und vernünftige Art, ausdrücklich zum Grunde, daß man hierunter mit einem vornehmern Uſuarius nicht ſo kärglich umgehen, ſondern mit demſelben nach ſeinem Stande und Würden verfahren müſſe.

Freylich kann dieſe Nachſicht und Achtung nicht bis zur Verſchwendung ausgedehnet werden, und ein Eigenthümer würde, gewiß von den Früchten ſeines

Gu-

Gutes nur wenig übrig behalten, wenn der Uſuarius alle Tage Gäſte bitten, und mit denſelben herrlich und in Freuden leben wollte.

Dieſes wäre ein offenbarer Mißbrauch des vermachten Gebrauchs, der nicht geſtattet werden kann, ſondern, wobey der Richter, wenn von dem Eigenthümer Klage darüber geführet wird, gleichmäßig durch eine billige Ermäßigung ins Mittel treten muß.

Inzwiſchen bleibet es doch allemahl gewiß, daß ein Mann von Stande zu ſeinem gewöhnlichen Unterhalt weit mehr, als ein Bürger und Bauersmann, brauchet, und folglich auch vor ihm ein größerer Ausſatz, wenn er nach Vorſchrift des erwähnten Geſetzes, ſtandesmäßig behandelt werden ſoll, beſtimmet werden muß.

§. 346.

Warum daher auch einem Gebraucher vom Stande das vor die ſeinem Stande gemäße Pferde nöthige Futterkorn zu verabfolgen ſey.

Beſonders entſtehet hiebey die Frage: ob einer von Adel, dem der Gebrauch eines Landguts vermachet worden, vor ſeine zu haltende Pferde auch Futterkorn verlangen könne?

Bey einem gemeinen Bürgersmann würde die Haltung eigner Pferde, wenn er nicht ein eigenes Gewerbe, wozu ſie nöthig ſind, von welchem ſie aber auch unterhalten werden müſſen, unter Händen hat, ſehr überflüßig ſeyn.

Bey einem von Adel aber macht die Anſtändigkeit ſeines Standes ſolches nöthig, und es wird daher wohl nicht bezweifelt werden können, daß ihm das dazu erforderliche Futter von dem unter ſeinem Gebrauch ſtehenden Gute ebenfalls verabfolget werden müſſe.

Ob er aber nur zwey, oder vier Pferde zu halten befugt ſey, muß nach Verſchiedenheit der Umſtände,

welche auch bey denen, die ſonſt von gleichem Stande, nicht allemahl einerley ſind, beurtheilet werden.

§. 347.

Daß zwar der Gebraucher auf dem Gute, wovon ihm der Gebrauch vermacht, wohnen, und ſich daſelbſt aufhalten könne, ſich aber in die Wirthſchaftsführung nicht mengen müſſe; und nach dem römiſchen Rechte demſelben, wenn er in die Stadt ziehet, bloß die nöthige Gartenfrüchte dahin zu verabfolgen ſind.

Sonſt ſind die römiſche Geſetze darin einig, daß ſich der Uſuarius oder Gebraucher an dem Orte, der ihm zum Gebrauch vermachet iſt, auch zugleich aufhalten, und zugleich wohnen könne.

Jedoch iſt die ausdrückliche Bedingung beygefüget, daß er weder dem Wirthſchafter des Eigenthümers, noch auch den zur Beſtellung des Gutes nöthigen Arbeitern durch ſeine Gegenwart auf keinerley Art hinderlich ſeyn müſſe.

Es will, mit einem Worte, dieſes ſo viel ſagen, daß er ſich in nichts, was die Bewirthſchaftung des Guts angehet, mengen muß.

Dieſes Geſetz iſt an und vor ſich ſehr vernünftig, und auch noch in unſern Tagen vollkommen anwendlich. Denn man verſpüret von denen, die nur einigermaßen ein Recht auf ein Gut haben, jederzeit eine gewiſſe Neigung, ſich auch in die Bewirthſchaftung deſſelben einzumiſchen, beſonders, wenn ſie keine andere Beſchäftigungen haben, ſondern auf dem Lande ein müßiges Leben führen.

Eine ſolche Verordnung iſt daher der Erfahrung vollkommen gemäß.

Sehr oft werden diejenigen, die in einem Gute nichts weiter zu befehlen noch anzuordnen haben, ihres ſonſt ihnen auf dem zu ihrem Gebrauch ſtehenden Gu-

Gute verſtalteten Aufenthalts und Wohnung überdrüßig, und ſie entſchließen ſich daher, derſelben zu entſagen, und in eine der nächſtbelegenen Städte zu ziehen; denn, die Wahrheit zu ſagen, iſt eine Wohnung und Aufenthalt auf dem Dorfe, wo man nichts zu befehlen hat, ſondern ſich öfters wohl gar den Verfügungen des Eigenthümers unterwerfen muß, vor einen frey gebohrnen Mann vom Stande eine ſehr unangenehme Lage.

Nur fräget es ſich, ob er, wenn er den Ort, in welchem ihm der Gebrauch der nöthigen Lebensmittel vermacht worden iſt, verlaſſen, und ſeine Wohnung in einer Stadt genommen hat, demohnerachtet die Verabfolgung der ihm ſonſt zu ſeiner und der Seinigen Unterhaltung zuſtändigen Lebensmittel erlangen könne?

Die römiſche Geſetze ſind darin einig, daß der Gebraucher die ihm von dem Gute gebührende Lebensmittel in dem Gute ſelber verzehren müſſe; nur geben ſie ſo viel dabey nach, daß ihm die Gartenfrüchte an Blumen, Obſt u. d. gl. ſo viel er deren benöthiget iſt, auch nach der Stadt verabfolget werden könnten.

§. 348.

Wiederlegung dieſer Meinung der römiſchen Rechts-Lehrer, als der Billigkeit zuwieder.

Meines Erachtens aber, hat dieſe Diſpoſition der römiſchen Geſetze, ob ſie gleich darüber einſtimmend ſind, weder die Vernunft, noch Billigkeit vor ſich.

Nach ihren Sätzen hat ein Uſuarius, oder Gebraucher eines Landguts, nicht allein die zu ſeiner und der Seinigen ſtandesmäßigen Unterhaltung, erforderlichen Früchte zu genießen, ſondern ihm muß auch eine ſeinem Stande gemäße Wohnung, auf demſelben verſtattet werden.

Entſaget nun zwar der Uſuarius dadurch, daß er ſeinen Wohnplatz in einer nahe belegenen Stadt nimmt, der letztern freywillig, ſo iſt doch nicht abzuſehen, warum er dadurch auch zugleich der ihm ſonſt von dem Gute gebührenden Lebensmittel verluſtig gehen, und der ganze Gebrauch des Gutes nur auf Blumen und Gartenfrüchte eingeſchränkt werden ſollte.

Dem Eigenthümer wiederfähret ſchon durch die Entſagung der Wohnung und des Aufenthalts auf dem Gute, wovor der Uſuarius keine beſondere Vergütigung verlangen kann, eine gar große Erleichterung, und er wird dadurch von vielen ihn vielleicht läſtigen Unannehmlichkeiten befreyet.

Warum aber dadurch der Gebraucher alle übrige, mit dieſer Gerechtigkeit verbundene Befugniſſe, verlieren ſollte, davon iſt nicht die geringſte vernünftige Urſache abzuſehen.

§. 349.

Zwey, gegen die vorſtehende Wiederlegung einzuwendende Bedenklichkeiten, werden ebenfalls gehoben.

Zweyerley könnte zwar, um dieſe Diſpoſition der römiſchen Geſetze zu rechtfertigen, angeführet werden.

Einmahl erfordert der Aufenthalt in den Städten einen weit größern Aufwand von Lebensmitteln, als auf dem Lande. Demnächſt aber werden auch verſchiedene Koſten zu der Hereinbringung der nöthigen Lebensmittel in die Stadt, verurſachet.

So viel den erſten Einwand anbetrifft, verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmung der nöthigen Lebensmittel nicht nach dem ſtädtiſchen, ſondern gewöhnlichen ländlichen Aufwande, geſchehen müſſe.

Iſt aber dieſes beobachtet worden, ſo fällt von ſelbſt alle Urſache hinweg, warum nicht der Gebraucher

cher dasjenige, ſo er bey ſeinem Aufenthalt auf dem Lande erhalten müſſen, auch in der Stadt, oder ſonſt an einem andern Ort, zu verzehren befugt ſeyn ſollte.

Der Eigenthümer verlieret dabey nicht das geringſte, ſondern hat vielmehr, wie ſchon vorhin bemerkt worden, von dem verlaſſenen Aufenthalt und Wohnung des Gebrauchers einen offenbaren Nutzen und Vortheil.

Den zweyten Einwand anbelangend, ſo kann der ſich an einen andern Ort begebene Uſuarius keinesweges verlangen, daß ihm die gebührende Lebensmittel auf Koſten des Eigenthümers zugeführet werden ſollen, ſondern er iſt, dieſelben, worunter auch der in den Städten zu entrichtende Zoll und Acciſe begriffen werden muß, allein zu übernehmen, ſchuldig.

Unter dieſen Einſchränkungen wiederfähret abermahl dem Eigenthümer nicht das geringſte Nachtheil; und er hat daher, dem Gebraucher die ihm gebührende Nothdurft nicht ohnweigerlich verabfolgen laſſen zu wollen, nicht die geringſte Urſache.

Ein jeder wird von ſelbſt einſehen, daß die Sache in der Art, als ſie gegenwärtig vorgetragen worden, nicht allein der Vernunft, ſondern auch den gegenwärtigen Staatsverfaſſungen vollkommen gemäß ſey, und folglich auf die veralteten Meinungen der ehemahligen römiſchen Geſetzgeber hierunter weiter keine Rückſicht genommen werden könne.

§. 350.

Von dem Gebrauch ſtädtiſcher Häuſer, und warum einem *Uſuarius*, einige ſeiner Anverwandten darin aufzunehmen und zu logiren, nicht verſaget werden könne.

In die übrige Kleinigkeiten, die man ſonſt noch bey dem in einem ländlichen Eigenthum verſtatteten Gebrauch in den römiſchen Geſetzen mit eingemiſchet

findet, will ich mich gegenwärtig nicht weiter einlaſſen, ſondern nunmehr dasjenige, was dieſelben in Anſehung des ſtädtlichen Eigenthums hierunter feſtgeſetzet, oder vielmehr gewähnet haben, in Betracht nehmen.

Die Zweifel, die dabey von den römiſchen Rechts-Lehrern erreget worden ſind, gehen faſt ins Unendliche, und ich würde einen eigenen Tractat ſchreiben müſſen, wenn ich ſolche insgeſammt erſchöpfen wollte.

Nur bloß das hauptſächlichſte daran, will ich mit wenigen anführen, und beydes nach der Vernunft und unſern jetzigen politiſchen Verfaſſungen, zu beſtimmen ſuchen.

Die alten Römer waren hart und unbillig genug, einem Uſuarius auch das Recht, ſeine nächſte Anverwandten in einem ihm zum Gebrauch vermachten Hauſe, aufnehmen, und logiren zu können, zu verſagen.

Auch ſogar, ob eine Wittwe, der ein Haus unter dieſem Recht vermacht worden, bey einer künftigen zweyten Verheirathung mit ihrem Ehemann darin zu verbleiben befugt ſey? hat ſtreitig gemacht werden wollen.

Allein ſchon die neuere unter den römiſchen Rechtslehrern, beſonders der Ulpianus, haben dieſes als unbillig angeſehen, und die davon vorgefaßte Meinung gänzlich verworfen.

Ja, dieſer Ulpianus iſt ſo weit gegangen, daß er auch Schwiegerſohn und Tochter nebſt den Eltern darin aufzunehmen, verſtattet hat.

§. 351.

In wie weit der Gebraucher eines Hauſes auch Gaſt-Zimmer darin halten, und fremde zum Beſuch gekommene Gäſte einige Nächte darin beherbergen könne?

Am zweifelhafteſten iſt noch wohl immer geblieben, ob ein Gebraucher, oder Uſuarius auch Gaſtzimmer

mer halten, und in denſelben die zum Beſuch kommende fremde Gäſte aufnehmen könne?

Wenn man ſich aber hiebey auf den oben von dem Ulpianus angenommenen und in der Vernunft vollkommen gegründeten Satz, daß der Gebraucher bey der Ausübung dieſes Rechts nach dem Verhältniß ſeines Standes behandelt werden müſſe, zurück erinnert, ſo wird es wohl kein Bedenken haben können, von dieſem Satz auch auf dem gegenwärtigen Fall eine Anwendung zu machen.

Eben ſo wenig dem Uſuarius, ſeinen zum Beſuch zu ihm gekommenen Gäſten von den Früchten des Gutes das benöthigte vorzuſetzen, unterſaget werden kann, mag auch demſelben, dergleichen Gäſte, in dem ihm zum Gebrauch vermachten Hauſe aufzunehmen, und auf einige Nächte zu beherbergen, verwehret werden.

In beyden Fällen walten einerley Gründe vor, und es muß daher auch einerley Entſcheidung erfolgen.

Niemahl aber kann eine dergleichen Beherbergung auf eine kurze Zeit zum Beſuch gekommener fremder Gäſte in eine Art von ordentlichen Wirthshaus verarten, und Bezahlung davor genommen werden.

Dieſes würde der Natur des Gebrauchs, vermöge welcher eine dazu beſtimmte Sache nur bloß zum ſtandesmäßigen eigenen Gebrauch beſtimmet iſt, zuwiederlaufen, und ſich dadurch der bloße Gebraucher dem wirklichen Nießbraucher völlig gleich ſtellen.

§. 352.

Daß der *Uſuarius* die ihm zum Gebrauch vermachte Sache niemahl vermiethen, oder ſonſt an einen andern überlaſſen könne; und in wie weit derſelbe zur Reparatur der im Gebrauch habenden Sache, und Uebertragung der darauf haftenden Laſten verbunden ſey.

Im übrigen bleibet der Satz, daß ein Uſuarius das ihm unter dieſem Recht überlaſſene Haus niemahl

 an

an andere vermiethen, oder ſonſt überlaſſen könne, unverändert, ob ihm gleich die zur Bewohnung überflüſſige Zimmer zu einem anderweitigen eignen Gebrauch, z. B. zur Aufbehaltung der Mobilien, Victualien, und anderer dergleichen Dinge mehr, in ſo fern ſie nur ihm ſelber zugehören, ſich zu bedienen frey ſtehet.

Ueberdem iſt zu bemerken, daß ein jeder Gebraucher, die ihm zum Gebrauch überlaſſene Sache mag in einem ländlichen, oder ſtädtiſchen Gute beſtehen, die darauf haftende öffentliche Laſten mit übertragen, imgleichen die Ausbeſſerungen der unter dem Gebrauch ſtehenden Sache beſorgen müſſe.

Jedoch iſt er dazu nicht anders, als nach dem Verhältniß des daran habenden Gebrauchs zu übernehmen, ſchuldig.

Hat er ein Haus lediglich zu ſeinem Gebrauch, dergeſtalt, daß davon vor dem Eigenthümer nichts übrig bleibet, ein; ſo iſt billig, daß er nicht allein die ganze Reparatur deſſelben, ſondern auch die darauf haftende öffentliche Laſten allein tragen muß.

Da aber in einem ländlichen Eigenthum der ihm zuſtändige Gebrauch nur immer den kleinſten Theil der auf dem Gute zuwachſenden Früchte betragen kann, ſo iſt er auch, die darauf haftende öffentliche Laſten bloß nach dem ihm zu kommenden Antheil zu übernehmen verbunden.

§. 353.

Daß zwar die römiſche Geſetze, auch von einem *Uſuarius* eine beſondere Sicherheitsbeſtellung fordern, dazu aber bey einem unter dem Gebrauch ſtehenden Land-Gute nicht die geringſte Urſache vorhanden ſey.

Nach dem L. 5. §. 1. ff. uſu fruct. quemad. Cau. ſoll zwar auch der bloße Gebraucher, oder Uſuarius, vor

vor die im Gebrauch habende Sache eine beſondere Caution oder Sicherheit zu beſtellen, verbunden ſeyn.

Bey einem Gebraucher, der ein ganzes Haus zum Gebrauch inne hat, und folglich darunter einem Nießbraucher gleich iſt, laſſe ich dieſes, wenn man nicht auf die ſchon oben bey dem Nießbraucher angeführte Gründe, warum ſolche billig bey den ſtädtiſchen Gütern hinweg fallen müſſe, Rückſicht nehmen wollte, allenfalls gelten. Daß aber ſolches auch von einem Uſuarius in einem ländlichen Eigenthum gefordert werden könnte, davon ſehe ich nicht den geringſten Grund ab.

Der Genießbraucher hat an der Adminiſtration und Bewirthſchaftung eines ländlichen Gutes, weshalb nur eigentlich eine beſondere Sicherheitsbeſtellung gefordert werden kann, nicht den geringſten Antheil, ſondern er muß alles, was er erhält, aus den Händen des Eigenthümers, oder ſeines Wirthſchafters, empfangen. Von ſelbſt fällt alſo in dieſem Fall alle Urſache einer beſondern Caution, und folglich auch die Caution ſelber, hinweg; wenigſtens weiß ich keinen vernünftigen Grund, warum von dem Gebraucher eines ländlichen Eigenthums mit Recht eine beſondere Sicherheitsbeſtellung gefordert werden könnte, anzugeben.

Alle Caution ſetzet, wenn dieſelbe mit Recht gefordert werden ſoll, einen zu befürchtenden Schaden voraus. Iſt aber kein Schaden zu befürchten, ſo findet auch keine Caution ſtatt.

§. 354.

Von dem Wohnungsrecht, und daß es dabey, beſonders in der ſtädtiſchen Häuſern, hauptſächlich auf die Frage, ob derjenige, der ein ſolches Recht beſitzet, ſich des ganzen Hauſes anmaßen, oder bloß mit der vor ihm nöthigen Wohnung begnügen müſſe? ankomme.

Die dritte und letzte Art der perſönlichen Dienſtbarkeit iſt endlich das Wohnungsrecht.

Dieſe Dienſtbarkeit iſt weit mehr, als der Nießbrauch und Gebrauch, eingeſchränket, und es wird daher, deſſen Gränzen ebenfalls näher kennen zu lernen, nöthig ſeyn.

Gemeiniglich iſt ſie nur in den Städten gewöhnlich; inzwiſchen fallen doch auch auf dem Lande mancherley Gelegenheiten vor, worinn dieſelbe ſtatt findet.

Beſonders iſt der Fall, wenn die Geſetze den adeligen Wittwen oder Töchtern auf den Lehngütern die freye Wohnung ausgeſetzet haben, dahin zu zählen.

Die Hauptfrage kommt dabey allemahl darauf an, ob derjenige, dem die Wohnung in einem Hauſe vermacht, oder durch Verträge und die Geſetze zugeſtanden worden, ſich des ganzen Hauſes und der dazu gehörigen Nebengebäude anmaßen könne, oder nur mit der bloßen nöthigen Wohnung zufrieden ſeyn müſſe?

Die Unbeſtimmtheit dieſes Puncts kann ſehr leicht zwiſchen dem Eigenthümer eines Hauſes, und demjenigen, der ein Wohnungsrecht darin hat, zu mancherley Irrungen und Rechtsſtreitigkeiten Anlaß geben.

§. 355.

Daß zwar dieſes Recht, ſeiner Natur nach, nur bloß auf die Wohnung gehe, dabey aber dennoch, eben wie bey dem *Uſuarius*, auf die Verſchiedenheit des Standes Rückſicht genommen werden müſſe.

Da die Natur dieſer Dienſtbarkeit nur bloß auf die Wohnung gehet, ſo haben auch die Geſetze ſolche darauf eingeſchränket.

Inzwiſchen muß dabey eben ſo, wie bey dem Uſus bemerket worden, theils auf den Stand und theils auf die Familie und Hausgenoſſen des mit dieſem Recht verſehenen, Rückſicht genommen werden.

Ein gemeiner Bürgersmann, dem die Wohnung in einem Hauſe vermachet worden, kann und wird allemahl zufrieden seyn müſſen, wenn ihm in demſelben ein paar bequeme Stuben nebſt Kammern, und den gehörigen Küchen, Boden und Kellerraum eingeräumet wird; dahingegen der Eigenthümer über den übrigen Theil des Hauſes frey disponiren, und ſolches entweder ſelber bewohnen, oder vermiethen kann.

Hat aber ein Mann vom Stande ein dergleichen Wohnungsrecht erlanget, ſo kann er hierunter nicht auf gleiche Art eingeſchränket werden, ſondern ihm iſt jederzeit ein ſeinem Stande gemäßer Wohnungsraum zu verſtatten.

Eben ſo verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß bey der Beſtimmung dieſes Wohnungsraums nicht bloß auf des Bewohners Perſon, ſondern auch die Größe ſeiner Familie und Anzahl ſeiner Domeſtiken und Hausgenoſſen, Rückſicht zu nehmen iſt.

Ja ſelbſt ein paar Gaſtzimmer, um einige ihn auf eine kurze Zeit beſuchende gute Freunde darin aufzunehmen, können demſelben nicht verweigert werden.

§. 356.

§. 356.
Daß der bloß mit einem Wohnungsrecht verſehene Beſitzer, ſich der in einem Hauſe zu einem beſondern Gewerbe beſtimmten Behältniſſe nicht anmaßen könne.

Alles dieſes verſtehet ſich nur bloß von den Wohnungszimmern und andern Behältniſſen eines Hauſes, welche zur bequemen Bewohnung deſſelben nöthig ſind.

Küche, Keller, Speiſe- und Vorrathskammern, nebſt dem Bodenraum, gehören, wie ich bereits in dem nächſtvorſtehenden §. in Anſehung gemeiner Bürgersleute, bemerket habe, beſonders dazu.

Eine Familie von Stande kann dieſe Nebenbehältniſſe, ob ſie gleich nicht zur Wohnung beſtimmet ſind, noch weit weniger entbehren.

Wäre aber ein Haus zu beſondern Gewerben und Geſchäften eingerichtet, und z. B. mit anſehnlichen Handlungsgewölben, auch großen und weitläuftigen Kellern vor einen Weinhändler verſehen, ſo ſind dieſes keine Stücke, die ſich derjenige, dem nur bloß das Wohnungsrecht verſtattet worden, anmaßen kann.

Vielmehr müſſen ſie dem Eigenthümer zu ſeiner freyen Diſpoſition, ob er ſie vermiethen, oder ſonſt einen andern Gebrauch davon machen wolle, verbleiben.

Eben ſo verhält es ſich auch, wenn in einem ſolchen Hauſe eine beſondere Brau- und Schenkſtube, nebſt dem nöthigen Braugefäße, vorhanden wäre.

An dergleichen, zu einem beſondern Gewerbe beſtimmten Behältniſſen, hat der Bewohner kein Recht, ſondern es müſſen ſolche lediglich dem Eigenthümer überlaſſen werden.

§. 357.

§. 357.

Warum ſolches auch alsdenn nicht Statt finde, wenn derjenige, dem das Wohnungsrecht legiret worden, von einem gleichen Gewerbe ein Sach-Verſtändiger iſt.

Zweifelhaft könnte inzwiſchen dieſer Fall dadurch werden, wenn derjenige, dem das Wohnungsrecht vermacht worden, ſelber ein Kaufmann, oder Brauer wäre.

Alsdenn ſcheinet die Vermuthung einzutreten, als wenn der Erblaſſer die Abſicht, daß der Legatarius ſich auch dieſer Gelegenheiten bedienen könne, gehabt hätte.

Allein die beſtimmte Natur dieſes Rechts vereitelt ſolche Vermuthungen von ſelbſt, und ſie können, wenn es nicht in dem Vermächtniß ausdrücklich erwähnet worden, niemahl vor rechtlich angenommen werden.

Es würde dadurch das Wohnungsrecht offenbar in einen ordentlichen Nießbrauch verwandelt werden. So weit aber kann die Auslegung der in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Vermächtniſſe nicht gehen, und den darin gebrauchten Worten keine der Natur des benannten Rechts zuwieder laufende Deutung gegeben werden.

Noch eher könnte bey einem vermachten Uſu, oder Gebrauch eines ſolchen Hauſes, dergleichen Auslegung Statt finden, weil das Gebrauchsrecht von weiterm Umfange, als das bloße Wohnungsrecht, iſt.

§. 358.

In wie weit der mit einem bloßen Wohnungsrecht verſehene Beſitzer eines Hauſes, auch der dabey befindlichen Ställe, Wagenſchauer und Holzkammern, ſich anmaßen könne.

Nicht aber alle Behältniſſe und Nebengebäude eines Hauſes, die nicht zur Wohnung gebraucht werden,

den, ſind vor ein gewiſſes Gewerbe beſtimmet, ſondern es giebet deren verſchiedene, die einem jeden Bewohner nöthig ſind, und bequem fallen.

Beſonders mag man alle Arten von Ställen, Wagenſchauern und Holzkammern, dahin rechnen.

Einer in einem Hauſe wohnenden Familie iſt nicht allein, wenn ſie eigne Pferde hält, ein dazu vorhandener Stall bequem und nothwendig, ſondern auch der gemeine Bürgersmann hat doch zu ſeiner deſto beſſern Unterhaltung ein Paar Kühe und allerhand Arten von Federvieh zu halten, nöthig, und die Wagenremiſen und Holzkammern ſind ebenfalls bey einer bequemen Wohnung unentbehrlich.

Bey einem Hausbewohner vom Stande können daher dergleichen Behältniſſe ihm niemahl verſaget werden. Jedoch kann er ſich der davon vorhandenen überflüſſigen nicht bedienen, ſondern dieſe bleiben allemahl dem Eigenthümer zur freyen Diſpoſition.

Auch einem Bürgersmann können die nöthige Kuh- und Federviehſtälle, weil ſie zu ſeiner Haushaltung allemahl unentbehrlich, und folglich nöthige Wohnungsſtücke ſind, nicht verwehret werden.

In Anſehung der Pferdeſtälle aber iſt ein Unterſchied zu machen, ob der bürgerliche Bewohner ſich in ſolchen Umſtänden befindet, daß er ſich zu ſeiner eignen Bequemlichkeit Pferde halten kann, oder, ob die von ihm gehaltene Pferde zu einem beſondern Gewerbe und Handthierung beſtimmet ſind.

In dem erſten Fall würde es unbillig ſeyn, wenn auch einem bürgerlichen Bewohner der Raum vor ein Paar Pferde nebſt dem dazu gehörigen Futterboden verſaget werden wollte.

In dem zweyten Fall aber hat die Sache eine ganz andere Bewandtniß, und es würde, wenn das Wohnungsrecht eines ſolchen Hauſes einem Fuhrmann, oder Roßtäuſcher vermacht worden wäre, alles dasje-

nige, was ich in dem vorſtehenden §. von einem Kaufmann und Brauer geſaget habe, Statt finden müſſen.

§. 359.

Warum beſonders die adeligen Wittwen auf dem Lande, denen die freye Wohnung in den Lehngütern zuſtändig, den benöthigten Stallraum zu fordern befugt ſind.

Vorſtehendes findet hauptſächlich bey dem Wohnungsrecht in den ſtädtiſchen Häuſern ſeine Anwendung.

Ich habe aber ſchon oben, daß es auch auf dem Lande öfters ein dergleichen Wohnungsrecht gebe, bemerket, und dabey die gewöhnliche den adeligen Wittwen verſtattete freye Wohnung zum Beyſpiel angeführet.

In dieſem Fall entſtehet nun ebenfalls die Frage: ob nicht einer ſolchen adeligen Wittwe gleichmäßig die benöthigte Kuh- und Federviehſtälle, und bey vielen auch der nöthige Stallraum vor ihre Pferde zuzubilligen ſey?

Ihr das erſtere zu verſagen, würde wohl um ſo mehr der natürlichen Billigkeit zuwieder ſeyn, als eine auf dem Lande lebende adelige Wittwe ein Paar Kühe und Federvieh zu halten, noch weit nöthiger hat, als es in Städten iſt.

Und obgleich wegen des vorhin erwähnten Stallraums vor die Pferde die Sache mehrern Zweifel wieder ſich zu haben ſcheinet, ſo wird doch auch derſelbe bey näherer Ueberlegung gänzlich verſchwinden.

Faſt in allen Lehnsgeſetzen ſind deu adeligen Wittwen aus dem gemeinen Nachlaß 2, 4 bis 6 Kutſchen-Pferde, nach Verſchiedenheit der Würden und des Standes, worin ihr verſtorbener Ehemann gelebet, ausgeſetzet.

Die

Die Abſicht dabey iſt, daß die Wittwe, auch noch nach des Ehemannes Tode, deſſen Würde und Stand fortſetzen, und ſich demſelben gemäß bezeigen ſolle.

Mit dieſem Recht wird denn auch wohl nach dem gemeinen Satz, daß derjenige, der eine Abſicht erreicht wiſſen will, auch die Mittel, ohne welche dieſelbe nicht erreicht werden kann, darbieten und ſich gefallen laſſen müſſe, die Anforderung der Wittwe auf den vor die ihr ausgeſetzten Pferden benöthigten Stallraum von ſelbſt unzertrennlich verbunden ſeyn.

In Fällen, wo die Lehngüter in der Lehnsvettern Hände kommen, pfleget es nicht an Beyſpielen, daß den Wittwen darüber mancherley Schwierigkeiten gemacht werden, zu fehlen.

Ich habe daher bey gegenwärtiger Gelegenheit dieſes Recht der Wittwen um ſo mehr näher zu erörtern, und deſſen Billigkeit darzuſtellen, vor nöthig erachtet.

§. 360.

Daß demjenigen, der ein Wohnungsrecht hat, daſſelbe, wenn er ſich der ihm verſtatteten Wohnung nicht bedienen will, an einen andern zu vermiethen, frey ſtehe.

Im übrigen iſt noch zu erinnern, daß, obgleich das Wohnungsrecht weit mehr, als das Gebrauchsrecht, eingeſchränkt iſt, daſſelbe doch auch gewiſſe Vorzüge, die dieſem letzten nicht eigen ſind, habe.

Der hauptſächlichſte davon beſtehet darin, daß mit dem Wohnungsrecht die Erlaubniß, ſolches an andere vermiethen zu können, verknüpft iſt.

Sehr oft erfordern es die Umſtände desjenigen, der ein dergleichen Wohnungsrecht erlanget hat, daß er ſeine Wohnung verändern, und wohl gar an einen andern Ort ziehen muß. Heyrathen und mancherley Arten von Geſchäften, die derſelbe unvermuthet überkommen hat, können dazu einen rechtmäßigen Anlaß geben.

Bey

Bey dieſen Umſtänden würde derſelbe ſehr übel daran ſeyn, wenn er nicht die Freyheit hätte, das ihm zur freyen Wohnung vermachte, oder verſchriebene Haus an einen andern vermiethen zu können.

Jedoch iſt einleuchtend, daß der Miether ſich an ſolcher Wohnung nicht mehr Recht, als der Vermiether daran gehabt hat, anmaßen konne.

Daß ein Mann von Stande hierunter weit mehr, als eine bloße bürgerliche Perſon, zu verlangen berechtiget ſey, iſt ſchon oben bemerket worden.

Ganz offenbar würde daher der Eigenthümer eines ſolchen Hauſes, verletzt werden, wenn ein gemeiner Bürgersmann ſein in demſelben habendes Wohnungsrecht an einen Mann von Stande vermiethen, und dieſer nachher darunter nicht nach des Vermiethers Umſtänden, ſondern ſeinen eignen behandelt zu werden, verlangen wollte.

Dergleichen beſchwerende Veränderungen gehen nach der Analogie der Rechte nicht an, und es kann auch daher der vornehmere Miether keinen größern Platz zu ſeiner Wohnung, als der Vermiether nöthig gehabt, fordern.

§. 361.

Daß alle dieſe perſönliche Dienſtbargerechtigkeiten mit dem Tode desjenigen, dem ſie verſtattet worden, wieder aufhören.

Zum Beſchluß werden noch die verſchiedene Arten, wodurch ſowohl der Nießbrauch, als auch der bloße Gebrauch, und das Wohnungsrecht wieder aufhören, und ein Ende nehmen, zu bemerken ſeyn.

Da dieſe Dienſtbarkeit nur bloß perſönlich, ein jeder Menſch aber der Sterblichkeit unterworfen iſt, und ſein Leben ein Ziel hat, ſo folget auch von ſelbſt, daß mit dem Tode derjenigen, denen dieſe verſchiedene Arten der Gerechtigkeit zuſtändig ſind, dieſelben auch wiederum aufhören und ein Ende gewinnen müſſen.

Allein auch auſſer dieſem niemahl ausbleibenden Fall kann ſich der Beſitzer einer ſolchen Dienſtbarkeit ſeines Rechts durch einen darunter begangenen Mißbrauch verluſtig machen.

Die Rechtslehrer träumen zwar von noch weit mehrern Gelegenheiten, bey welchen dieſe Art der Gerechtigkeit erloſchen werden kann. Meinem Vorhaben iſt es jedoch, mich in alle dieſe Subtilitäten einzulaßen, nicht gemäß; und ich werde daher nur bey dieſen beyden Hauptarten der Beendigung der perſönlichen Dienſtbarkeiteu beſtehen bleiben.

Die gemeinſte und natürlichſte davon iſt der Tod des Nießbrauchers, Gebrauchers, oder mit dem Wohnungsort verſehenen Beſitzers.

Ohne daß in den deshalb errichteten Verträgen oder Vermächtniſſen, daß eine dergleichen Gerechtigkeit auch auf die Erben gehen ſolle, ausdrücklich beſtimmet iſt, können ſich die Erben, und wenn es auch leibliche Kinder wären, nach dem Tode ihres Erblaßers dieſes Rechts nicht weiter anmaßen, ſondern es fällt der vermachte oder verſchriebene Nießbrauch und Wohnungsrecht, nach dem Abſterben desjenigen, der dieſe Gerechtigkeiten beſeſſen hat, und ſolche in Ausübung zu ſetzen, befugt geweſen iſt, an den Eigenthümer des dienſtbaren Guts wieder zurück.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß die perſönliche Dienſtbarkeiten dem dienſtbaren Theil niemahl ſo gefährlich und nachtheilig, als die dingliche, bey welchen das dienſtbare Gut einem andern herrſchenden Gut unterworfen iſt, ſeyn können.

Dieſe dauern beſtändig fort, und das Ende davon iſt, ſo lange das herrſchende Gut vorhanden iſt, niemahl abzuſehen; dahingegen jene nur eine kurze Dauer des menſchlichen Lebens währen, und der Eigenthümer alsdenn wiederum davon befreyet iſt, dergeſtalt,

geſtalt, daß er zum völligen freyen Genuß ſeines Eigenthums gelanget.

§. 362.

Daß auch alsdenn, wenn in dem über dergleichen Gerechtigkeiten errichteten Vermächtniſſe, oder Vertrage, der Erben gedacht worden, darunter nur der erſte Grad der Erben verſtanden werden könne.

Sollte auch gleich in einem Vermächtniß, oder Vertrage der Erben des Nießbrauchers, oder Gebrauchers gedacht ſeyn, ſo glauben doch die Rechtslehrer, in dem L. 14. C. de uſufr. einen genugſamen Grund zu finden, warum darunter nur bloß die Erben des erſten Grades verſtanden werden können.

Ueberhaupt nehmen ſie dabey zur allgemeinen Regel an, daß, wenn in einem Recht, ſo ſeiner Natur nach nicht an die Erben übergehen kann, derſelben dennoch gedacht wird, ſolches nicht weiter, als auf die Erben des erſten Grades, welche gemeiniglich die Kinder ſind, ausgedehnt werden könne. Ich laße zwar dieſen Satz, welcher mir etwas problematiſch zu ſeyn ſcheinet, an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß die vorbenannte Gerechtigkeiten, die ihnen beygelegte Natur der perſönlichen Dienſtbarkeiten zuletzt ganz und gar verlieren würden, wenn ſie von einer Geſchlechtsfolge auf die andere transferiret werden könnten.

Und aus dieſem Grunde bin ich nicht abgeneigt, der hierunter geäußerten Meinung der Rechtslehrer beyzupflichten.

§. 363.

Daß ein Nießbraucher *ſub titulo oneroſo* den Nießbrauch auch durch eine merkliche Deterioration der unter dem Nießbrauch ſtehenden Sache verlieren könne.

Eine merkliche, von einem Nießbraucher in der zum Nießbrauch ihm eingeräumten Sache unternommene

mene Deterioration wird in den Lehrbüchern der Rechtsgelahrten ebenfalls zu den Urſachen, warum dieſe Gerechtigkeit hinwegfallen, und dem Eigenthümer der Genuß ſeines Eigenthums noch vor dem Ableben des Nießbrauchers überlaßen werden müſſe, angeſehen werden.

Billig muß hiebey unter einem ſub titulo oneroſo & lucrativo conſtituirten Nießbrauch ein Unterſcheid gemacht werden.

In Anſehung des erſten hat der erwähnte Satz allerdings ſeine Richtigkeit, und es kann dem Eigenthümer nicht zugemuthet werden, einen ſolchen gegen ein gewiſſes Aequivalent beſtellten Nießbraucher in ſeinem Eigenthum zu laßen.

Dieſer Fall trift hauptſächlich die in unſern Tagen ſo gewöhnliche Zeitpächter, von welchen ſo viele der ſchönſten Güter durch eine ſchlechte und unrichtige Wirthſchaft zu Grunde gerichtet werden.

Viele Rechtslehrer glauben zwar, daß kein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit aus andern Urſachen aus der Pacht geſetzet, und ihm der verſtattete Nießbrauch des Gutes wieder abgenommen werden könne, als wenn er in der Subſtanz des Gutes ſelbſt nachtheilige Veränderungen vorgenommen, und dadurch demſelben einen unwiederbringlichen Schaden zugefüget hat.

Allein es kann, ohne die Subſtanz des Gutes ſelber anzutaſten, demſelben durch eine unrichtige und widerſinnige Wirthſchaftsführung ein unerſetzlicher Schaden zugefüget werden.

Die Zugrunderichtung der dienſtbaren Bauern durch allzuharte Dienſtleiſtungen und Erpreſſungen, ein ausgeſogener Acker, und die Verwilderung der Felder und Wieſen, ſind genugſame Beyſpiele davon, und folglich auch hinreichende Urſachen, den Pächter vor Ablauf der Pachtzeit ſeiner Pacht zu entſetzen, und

ihm

ihm dadurch den verſtatteten Nießbrauch des Gutes wieder abzunehmen.

§. 364.

Warum aber ſolches bey einem Nießbraucher *ſub titulo lucrativo* nicht ſo ſchlechterdings Statt finde.

Bey einem Nießbraucher ſub titulo lucrativo aber, der ſein Recht nicht unmittelbar von dem Eigenthümer, ſondern entweder durch Vermächtniſſe, oder auch durch die Geſetze erlanget hat, kann hierunter nicht ſo ſchlechterdings auf einen gleichen Fuß verfahren werden, zumahl, wenn er entweder ſchon vorhin genugſam angeſeſſen iſt, oder wegen des ihm zum Nießbrauch übergebenen Gutes und des darinn von ihm zu verurſachenden Schadens, beſondere Sicherheit geſtellet hat.

Hiedurch iſt der Eigenthümer ſchon von ſelbſt gedecket, und er hat alſo weiter nichts nachtheiliges davon zu befürchten.

Und wenn ich überdem in Anſehung derjenigen, die weder genugſam angeſeſſen ſind, noch auch eine beſondere Sicherheit ſtellen können, ſchon oben die Adminiſtration oder Verpachtung des unter dem Nießbrauch ſtehenden Gutes feſtgeſetzet habe, ſo wird wohl kein Fall übrig bleiben, in welchem ein Nießbraucher von dieſer Art, wegen einer unter dem Nießbrauch habenden Sache, ſeines Rechts gänzlich verluſtig gehen könnte.

Bey den Gebrauchern, und denen, die ein Wohnungsrecht haben, wird dieſes noch weit weniger Statt finden können.

Fünfte Abhandlung
des
Dritten Hauptſtücks.

Von dem Erbgangsrecht, als der dritten Art des dinglichen Rechts.

§. 365.

Warum das Erbgangsrecht unter den dinglichen Rechten mit abgehandelt werde, da es doch eigentlich zu den Erwerbungsmitteln des Eigenthums gehöret.

Nach Maaßgebung des §. 101. beſtehet die dritte Art des dinglichen Rechts in dem Erbſchafts- oder Erbgangsrecht.

Bereits §. 102. habe ich bemerket, daß es weit geſchickter geweſen ſeyn würde, wenn man dieſes Erbgangsrecht als ein Erwerbungsmittel des Eigenthums angeſehen, und folglich daſſelbe unter dem Artikel von dem Eigenthum mit abgehandelt hätte.

Denn gewiß iſt es, daß die meiſte Beſitzer ihr Eigenthum durch Erbgangsrecht erlanget haben, und dasjenige, ſo ſelber erworben worden iſt, den geringſten Theil deſſelben ausmacht.

Ich bin aber auch zugleich §. 103. die Urſachen, warum ich die gewöhnliche von den Rechtslehrern gewählte Eintheilung des dinglichen Rechts beybehalten habe, anzuführen, unvergeſſen geweſen.

Aus dieſem Grunde will ich denn gegenwärtig gleichfalls das Erbgangsrecht als eine beſondere Art des dinglichen Rechts in Betracht nehmen, und die dahin einſchlagende Wahrheiten näher auseinander zu ſetzen, mir angelegen ſeyn laßen.

Nur

Nur ſo viel erinnere ich noch, daß die Rechtslehrer wohl ſelber von der mehrern Schicklichkeit, das Erbgangsrecht unter dem Eigenthumsrecht mit abzuhandeln, überzeuget geweſen ſeyn müſſen, weil ſie den Antritt der Erbſchaften, aditio hæreditatis, mit zu den Erwerbungsmitteln des Eigenthums gerechnet haben.

Eine wirklich angetretene Erbſchaft wird daher als ein Eigenthum von ihnen angeſehen, und nur bloß eine zwar ſchon devolvirte, noch nicht aber angetretene, als eine beſondere Art des dinglichen Rechts betrachtet.

Wir wollen uns inzwiſchen durch dieſe ſubtile Diſtinctionen, ſo die Sachen wohl verdunkeln, niemahl aber aufklären können, nicht irre machen laßen, ſondern das Erbgangsrecht in ſeiner natürlichen Lage annehmen, und nach den Grundſätzen der Vernunft und natürlichen Billigkeit vortragen.

§. 366.

Von dem Unterſcheide des teſtamentariſchen und geſetzlichen Erbgangsrechts.

Die Veränderungen, ſo in dem Eigenthum der Dinge durch den Tod der Menſchen vorfallen, ſind unendlich, und es muß ſich ſolches nach der bekannten Ausrechnung des berühmten Probſt Süßmilch, wenigſtens alle 30 Jahre, in neuen Händen befinden.

Daß das einmahl vertheilte Eigenthum zu allen Zeiten ſeine gewiſſe und beſtimmte Beſitzer behalte, iſt der Wohlfarth des Staats allerdings angemeſſen, und vor dieſelbe nothwendig. Dieſes aber würde nicht geſchehen können, wenn nicht entweder von den Verſterbenden ſelber ſichere Nachfolger ernannt, oder ſolche durch die Geſetze feſtgeſetzet wären.

Ganz natürlich folget hieraus der Unterſcheid zwiſchen dem teſtamentariſchen und geſetzlichen Erb-

gangsrecht, wovon die Beſtimmung des erſtern den Erblaßern überlaßen iſt, die zweyte aber lediglich von dem Geſetzgeber abhanget.

§. 367.

Worauf ſich das teſtamentariſche Erbgangsrecht gründe, und worinn daſſelbe beſtehe.

Die Natur des uneingeſchränkten Eigenthums berechtiget einen jeden Eigenthümer von ſelbſt, ſich in demſelben einen Nachfolger nach ſeinem Tode zu ernennen, und es ſind keine gegründete Urſachen vorhanden, warum ſolches als dem Recht der Natur zuwiderlaufend angeſehen werden könnte.

Vielmehr macht es das allgemeine Beſte einer jeden bürgerlichen Geſellſchaft, wie ich ſchon vorhin erinnert habe, daß hierunter etwas gewiſſes feſtgeſetzet, und kein Eigenthum ohne einen beſtimmten Beſitzer gelaßen werde, nothwendig.

Die Ernennung ihrer Nachfolger nach ihrem Tode geſchiehet von den gegenwärtig am Leben ſeyenden Eigenthümern durch gewiſſe öffentliche Erklärungen des letzten Willens, die nach dem eingeführten juriſtiſchen Sprachgebrauch theils Teſtamente, theils aber auch Codicille und Schenkungen auf den Todesfall, genannt werden.

§. 368.

Warum viele, ſich ſelber einen Erben zu ernennen, unterlaſſen.

So frey und unbenommen es einem jeden Mitgliede der bürgerlichen Geſellſchaft, das ſonſt einen freyen und geſunden Willen hat, um bey Lebzeiten über ſein Vermögen ungehindert diſponiren zu können, beſitzet, ſich auf ſolche Art einen Nachfolger in ſeinem Eigenthum nach ſeinem Tode zu ernennen, bleiben muß, welche allgemeine Befugniß unter dem Recht der Te-

ſtamenti

ſtamenti factio bekannt, ſo gebraucht ſich doch nicht ein jeder dieſes Rechts, ſondern der größeſte Theil der Sterblichen gehet aus der Welt, ohne ſich, wie es nach ſeinem Tode mit dem von ihm beſeſſenen Vermögen gehalten werden ſoll, auf eine in den Rechten vorgeſchriebene Weiſe erkläret zu haben.

Theils Nachläßigkeit, theils aber auch ungegründete Vorurtheile beſonders, daß auf ein gemachtes Teſtament ein baldiger Tod erfolgen werde, iſt Schuld daran.

Das bekannte: beſtelle dein Haus, denn du mußt ſterben, iſt einen jedem fürchterlich, und man ſuchet, ſo lange als möglich iſt, die Gelegenheit zu einem ſolchen traurigen Gedanken zu vermeiden.

Gewiß aber iſt es, daß hierdurch manche Familien in viele Verwirrungen und Weitläuftigkeiten gerathen.

§. 369.

Worin das geſetzliche Erbgangsrecht beſtehe, und wenn es nöthig werde.

Da inzwiſchen die Beſtimmung eines ſichern Erben, wie ſchon vorhin erwähnet worden, in dem Eigenthum eines Verſtorbenen, wenn nicht die Verlaßſenſchaften der Bürger eines Staats zu einem wahren Raubgute werden ſollen, allemahl nothwendig bleibet; ſo muß alsdenn, wenn von dem Erblaßer ſolches nicht geſchehen iſt, das Geſetz an deſſen Stelle treten, und ihm einen Nachfolger ernennen; und hieraus entſtehet denn das geſetzliche Erbgangsrecht, welches in der Juriſtenſprache unter dem Nahmen einer Succeſſio ab inteſtato bekannt iſt.

Niemahl aber kann dieſes geſetzmäßige Erbgangs-Recht anders Statt finden, als wenn von dem verſtorbenen Eigenthümer kein gültiges Teſtament hinterlaßen worden.

Iſt dergleichen vorhanden, ſo muß die Erbtheilung nur bloß nach dieſem, ohne dabey auf das geſetzmäßige Erbgangsrecht Rückſicht zu nehmen, angeleget werden.

§. 370.

Warum gegenwärtig nur bloß von dem geſetzlichen Erbgangsrecht, *ſucceſſio ab inteſtato*, gehandelt werden ſoll.

So viel die erſte Art dieſes doppelten Erbgangs-Rechts, welches auf teſtamentariſche Verordnungen beruhet, anbetrift, ſo habe ich bereits in dem erſten Bande dieſes Werks, wo ich von den aus den Geſchäften entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten, und wie ſolchen auf eine zureichende Art begegnet werden könne, gehandelt, die dahin einſchlagende Wahrheiten umſtändlich vorgetragen, und ich kann mir daher die Mühe, davon noch etwas mehreres beyzufügen, ganz füglich erſparen, dergeſtalt, daß uns gegenwärtig nur bloß das geſetzmäßige Erbgangsrecht, oder die Succeſſio ab inteſtato in nähern Betracht nehmen, übrig bleibet.

Die geſetzmäßige Beſtimmungen des Erbgangs-Rechts ſind nicht in allen Ländern übereinſtimmend. Schon die in Deutſchland bekannte ſubſidiariſche Rechte weichen darunter in vielen Stücken von einander ab. Noch mehrere Veränderungen aber trift man dabey in der unzähligen Menge der beſondern Statuten und Landesgeſetze an.

Damit der geneigte Leſer durch dieſe vielfältige Abweichungen nicht irre gemacht werden möge, ſo iſt mein Vorſatz, das Hauptſächlichſte von allen dieſen Succeſſionsordnungen nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit, auch der verſchiedenen Einrichtung der Staatsverfaſſungen, näher zu prüfen.

§. 371.

Daß der menſchliche Naturtrieb der Liebe bey Beſtimmung des geſetzlichen Erbgangsrechts als ein Haupt-Grundſatz zur Richtſchnur genommen werden müſſe.

Ein Geſetzgeber, welcher einem Verſtorbenen, der ſolches nicht ſelber gethan hat, einen Erben und Nachfolger in ſeinem Eigenthum ernennen will, kann darunter nicht willkührlich verfahren, ſondern er muß bey einer dergleichen wichtigen Beſtimmung, ſichere, in der menſchlichen Natur ſelber gegründete Sätze annehmen.

Das Geſetz ſuppliret in dieſem Fall den zu erklären unterlaßenen Willen des Erblaßers. Eine natürliche Folge iſt es daher, daß es auch, ſolchen, ſo viel möglich zu treffen, bemühet ſeyn müſſe.

Daß hiebey nicht in eines jeden Erblaßers beſondere Willensmeinungen eingedrungen werden könne, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Nur bloß bey demjenigen, was der ganzen menſchlichen Natur gemäß iſt, und folglich von einem jeden Vernünftigen zu vermuthen iſt, kann und muß der Geſetzgeber ſtehen bleiben.

Die Liebe iſt ſonder Zweifel der natürlichſte und hauptſächlichſte Trieb, der alles, was nur den Namen von Menſchen führet, und einen geſunden Verſtand und freyen Willen beſitzet, beleben muß. Sie iſt daher die Grundurſache aller rechtſchaffenen und tugendhaften Handlungen.

Eine unausbleibleibliche Wirkung der Liebe iſt, daß ſie denjenigen, den ſie ſich zum Gegenſtande erwählet hat, nach Möglichkeit glücklich zu machen ſuchet.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß ein Erblaßer denjenigen, die er am meiſten liebet, ſein hinterlaſſenes Vermögen nach ſeinem Tode zuwenden will.

Dieſer

Dieſer allgemeine Grundſatz ſetzet den Geſetzgeber in den Stand, einem jeden Verſtorbenen diejenige zu Erben zu beſtimmen, die er ſich, wenn er nicht daran gehindert worden wäre, in einem von allen Leidenſchaften und Nebenabſichten reinen Zuſtande, ſelber ernannt haben würde.

§. 372.

Daß aber dieſer Naturtrieb ſeine Stuffen habe, und daraus von ſelbſt folge, daß nur die nächſten Bluts-Freunde, nicht aber fremde Perſonen, durch das geſetzliche Erbgangsrecht zur Erbſchaft berufen werden können.

Dieſer ſo vortreffliche und der Menſchheit unentbehrliche Naturtrieb hat aber ſeine gewiſſe Stuffen, und fällt nicht auf alle Gegenſtände mit gleicher Lebhaftigkeit.

Auch auf dieſen Unterſchied müſſen die Geſetze, durch welche die natürliche Erbfolge beſtimmet werden ſoll, Rückſicht nehmen.

Die Erfahrung lehret, daß ein jeder zu denjenigen, die mit ihm in Blutsfreundſchaft ſtehen, weit mehrere Neigung und Liebe, als gegen fremde Perſonen, mit denen er nicht auf gleiche Art verbunden iſt, träget.

Dieſes dienet denn dem Geſetzgeber ſchon überhaupt zur Anleitung, daß er bey der zu beſtimmenden natürlichen Erbfolge keine fremde, ſoddern nur bloß die Blutsverwandten des Verſtorbenen zur Erbſchaft berufen muß.

§. 373.

Fortſetzung des Vorigen.

Allein auch hiemit iſt die Sache noch nicht abgethan, ſondern die Erfahrung lehret ebenfalls, daß ein jeder Menſch, auch ſelbſt unter den Verwandten, zu einem

einem mehrere Liebe und Neigung, als zu dem andern, träget.

Hiebey kommt es nicht auf beſondere Eigenſchaften und Verdienſte an, ſondern nur bloß das nähere oder entferntere Band der Blutsverwandſchaft beſtimmet dieſen Unterſchied der mehrern, oder wenigern Zuneigung zu den Verwandten.

Auch dieſe Verſchiedenheit muß bey den Erbſchafts-Geſetzen beobachtet werden, wenn ſie auf die Regeln der menſchlichen Natur gegründet ſeyn ſollen.

Die Vernunft giebet von ſelbſt den allgemeinen Satz an die Hand, daß die nächſten Blutsverwandten den entfernten vorgezogen werden müſſen, und nur diejenigen, die mit einander in einem gleichen Grade ſtehen, an dem hinterlaſſenen Eigenthum des Verſtorbenen ein Recht haben können.

§. 374.

Von den in den Rechten bekannten drey Linien der Blutsverwandten, und warum die abſteigende die aufſteigende, und dieſe hinwiederum die Seitenlinie in Anſehung des Naturtriebes der Liebe und Zuneigung, ausſchließe.

Hiebey entſtehet abermahl die Frage: welche ſind vor die nächſten Blutsverwandte, wovor der Erblaßer nach dem Triebe der Natur die meiſte Neigung bey ſeinem Leben gehabt hat, zu halten?

Nicht unbillig iſt es, davon eine eigne Rangordnung anzufertigen, wobey aber ebenfalls die allgemeine Erfahrung nicht auſſer Augen geſetzet werden kann.

Schon die gemeine Rechte haben gewiſſe Linien gebildet, und nach denſelben das Erbgangsrecht der verſchiedenen Blutsverwandten beſtimmet.

Nach dieſer Einrichtung hinterläſſet ein jeder Erblaßer entweder in abſteigender, oder aufſteigender, oder Seitenlinie, Blutsverwandten.

Daß

Daß nicht alle zu dieſen 3 Linien gehörige zugleich zum Beſitz der Erbſchaft gelaſſen werden können, ſondern darunter eine vor der andern einen Vorzug haben müſſe, iſt einleuchtend.

Es kommt daher nur darauf an, welcher Linie vor der andern dieſer Vorzug gebühre.

Im allgemeinen genommen, ſind alle Rechte darin einig, daß die abſteigende Linie die aufſteigende, und dieſe hinwiederum die Seitenlinie ausſchließe.

Dieſes iſt auch der Vernunft, und dem vorhin aus dem Naturtriebe der Liebe hergeleiteten Grundſatz dergeſtallt vollkommen gemäß, daß es ganz ſicher beybehalten werden kann.

§. 375.

Warum den zurück gebliebenen Ehegatten in den meiſten Geſetzen, nach der ihnen gewöhnlichen Zuneigung gegen einander, nicht der rechte Ort in der geſetzlichen Erbfolge angewieſen worden.

Nur iſt dabey der Ehefrauen und des Ehemannes nicht gedacht worden, da doch dieſelben an der Liebe und Zuneigung des zuerſt verſtorbenen ebenfalls einen großen Antheil gehabt haben.

Zwar iſt in den meiſten Geſetzen und Rechten auch hiervor geſorget worden, und ſelbſt die gemeine Rechte haben ſie nicht gänzlich übergangen. Inzwiſchen ſcheinet mir doch der Ort, den man ihnen angewieſen hat, nicht derjenige zu ſeyn, der ihnen nach dem Grade der Liebe und Zuneigung, ſo die Erfahrung beſtättiget, und ſie ſich auch einander ſchuldig ſind, gebühret.

Gemeiniglich erhalten ſie an den Orten, wo nicht die Gemeinſchaft unter Eheleuten eingeführet iſt, nur erſt nach der abſteigenden und aufſteigenden Linie einen Antheil an des zuerſt verſtorbenen Ehegatten Eigenthum angewieſen.

Und auch der Antheil, der ihnen von den Seiten-Erben abgegeben werden muß, iſt gemeiniglich der Liebe und Zuneigung, ſo ſie von dem verſtorbenen wechſelweiſe genoſſen, und ihm wiederum erwieſen haben, nur ſelten genug anpaſſend.

In den meiſten Fällen pfleget zwar vor den übrig bleibenden Ehegatten durch Ehepacten und andere Verträge gehörig geſorget zu ſeyn, ſo, daß ihnen unter den Erben einen Platz mit anzuweiſen, nicht nöthig iſt.

Oft aber ſind keine dergleichen Ehepacten und Verträge vorhanden, und alsdann iſt es vor die zurück gebliebene Ehegatten beyderley Geſchlechts hart, wenn ſie ſich ſo weit zurück geſetzt ſehen ſollen.

§. 376.

Vorſtehendes wird ferner fortgeſetzet und erläutert.

Daß ihnen die in abſteigender Linie vorhandene Erben vorgezogen werden, müſſen ſie ſich von ſelbſt beſcheiden, indem die Liebe der Eltern gegen ihre Kinder und Enkel wohl nach der Natur alle andere ſonſt ebenfalls rechtmäßige Zuneigungen überwieget, und folglich in allen Fällen die erſte Stuffe verdienet.

Nach den Kindern und Enkeln aber ſcheinet mir, den zurück gebliebenen Ehegatten, wenn ſie nicht ſchon ſonſt auf andere Art verſorget ſind, vor den Perſonen der aufſteigenden Linie den Vorgang zu verſtatten, der natürlichen Billigkeit gemäß zu ſeyn.

Der bekannte Ausſpruch: **Er wird Vater und Mutter verlaſſen, und ſeinem Weibe anhangen,** erinnert mich hieran.

Dieſer Ausſpruch iſt, wenn er auch gleich nicht in den heiligen Büchern befindlich wäre, in allen glücklichen Ehen nur mehr, als zu wahr, und wird noch immer durch die tägliche Erfahrung beſtätiget.

In

In allen Gelegenheiten, wo eine vergnügte und glückliche Ehe geführet worden iſt, findet man die teſtamentariſche Verordnungen der Erblaßer der vorzüglichen Neigung, ſo ſie gegen ihren Ehegatten bey ihren Leben bezeiget haben, gemäß eingerichtet.

Die Ehefrauen machen ihre Männer zu vollkommene Herren und Meiſter ihres hinterlaſſenen Vermögens, und die Ehemänner überlaſſen die Verwaltung ihrer Güter, auch ſelbſt alsdann, wenn ſie eigene Kinder haben, ihren Ehefrauen, ſo lange ſie in einem unverrückten Wittwenſtande leben, zur freyen Diſpoſition.

Ohnzählige und täglich vorfallende Beyſpiele beſtätigen das, was ich hier ſage.

Wahr iſt es zwar, daß ſolches gemeiniglich nur ein Erfolg vergnügter und glücklicher Ehen iſt. Wahr aber iſt es auch, daß bey Feſtſetzung allgemeiner Regeln und Vorſchriften auf den unglücklichen Ausſchlag dieſer Verbindungen, ſo oft er ſich auch ereignet, keine Rückſicht genommen werden kann, ſondern derſelbe vielmehr allemahl zu den Ausnahmen gehöret.

Das bisher wegen des Erbgangsrechts angeführte habe ich nur bloß in der Abſicht erinnert, um vor die Perſonen, die mit einander in einer dergleichen Verbindung ſtehen, einen beſtimmten Platz zu ihrer Erbfolge ausfindig machen zu können.

Sonſt wird ſich dasjenige, ſo hierbey Bedenckliches vorfallen kann, an ſeinem Ort mit mehrern ergeben, und auch das darunter vorkommende näher erkläret werden.

§. 377.

In welcher Ordnung die Materie von der geſetzlichen Erbfolge abgehandelt werden ſoll.

Aus dem bisher bemerkten ergiebet ſich die Ordnung, die bey der geſetzmäßigen Beſtimmung der Erben zu beobachten iſt, von ſelbſt.

Da

Da ich dieſelbe ſo, wie ſie von den gemeinen Rechten gemacht worden, zu unterbrechen keine Urſache finde, ſo werde ich ſolche auch in meinem gegenwärtigen Vortrage beybehalten, und ſolche in vier beſondere Abſchnitte eintheilen.

1) In dem erſten Abſchnitt werde ich von dem Erbfolgsrecht der Kinder, Enkel und Urenkel in ihrer Eltern, Großeltern und Ureltern hinterlaſſenen Vermögen, als in ſo weit das Recht der zu der abſteigenden Linie gehörigen Perſonen wahrſcheinlicherweiſe nur gehen kann, in Betracht nehmen.

2) In dem zweyten Abſchnitt ſoll dasjenige, was, in Anſehung des Erbgangsrecht, zwiſchen Eheleuten der Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäß iſt, bemerket werden.

3) In dem dritten Abſchnitt wird das Recht der in aufſteigender Linie vorhandenen Verwandten, an das Eigenthum des Verſtorbenen, näher zu entwickeln, der Gegenſtand unſerer Bemühung ſeyn.

4) In dem vierten Abſchnitt ſollen endlich die Grundſätze, die bey einer Erbſchaft von Seiten der zu der Seitenlinie gehörigen Blutsverwandten zu beobachten ſind, bemerket werden.

Dieſe Ordnung, die ſchon vorhin in allen juriſtiſchen Lehrbüchern angetroffen wird, führet an und vor ſich nichts Neues bey ſich. Nur bloß dadurch, daß die dabey vorfallende Zweifel gehörig erörtert, und das bisher unbeſtimmt gebliebene beſtimmet werden ſoll, wird ſich mein Vortrag in dieſer Sache unterſcheiden.

§. 378.

Daß hiebey ein freyes und uneingeſchränktes Eigenthum vorauszuſetzen ſey.

Ehe ich zu der beſondern Abhandlung dieſer verſchiedenen Abſchnitte ſchreite, muß ich nur noch mit wenigem bemerken, daß die dabey vorkommende

Wahrheiten und Sätze, nur bloß auf ein unumſchränktes Eigenthum des Erblaſſers eine Anwendung finden können.

Das unter die Bürger eines Staats vertheilte Eigenthum, iſt zu unſern Zeiten durch die Lehne, Familien-Fideicommiſſe, und andere Stiftungen, in Anſehung der Erbfolge, gar ſehr eingeſchränket.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß dieſe Arten des Eigenthums, mit dem uneingeſchränkten nicht auf gleiche Art behandelt werden können, ſondern dabey bloß dasjenige, was die Geſetze eines jeden Orts darunter beſonders feſtgeſetzet haben, zum Grunde geleget werden müſſe.

In dieſer Rückſicht giebet es Lehns-, Fideicommiß-, Majorats-, Seniorats-, Minorats- und andere dergleichen beſondere Succeſſions-Ordnungen.

Von dieſen allen iſt gegenwärtig nicht die Rede, ſondern ich werde mich nur bloß auf dasjenige Erbgangsrecht, welches bey einem von dem Erblaſſer hinterlaſſenen freyen und uneingeſchränkten Eigenthum Statt findet, einſchränken; inzwiſchen ſoll doch auch dasjenige, was bey jenem vorfällt, beyläufig anzumerken, nicht vergeſſen werden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Erbgangsrecht der nächſten Anverwandten in abſteigender Linie.

§. 379.

Von der vorzüglichen Liebe und Zuneigung der Eltern gegen ihre Kinder, und warum ſolches eine ſehr weiſe und zu einer glücklichen Welt faſt nothwendige Einrichtung der Natur iſt.

Daß die Liebe mehr herab, als herauf, ſteiget, iſt ein allgemeiner durch die Erfahrung beſtätigter Satz. Faſt immer verſpüret man bey den Eltern gegen ihre Kinder, und noch mehr gegen ihre Enkel und Urenkel, einen weit größern Grad der Zuneigung, als man von dieſen gegen ihre Eltern, Groß- und Ureltern, wahrnimmt.

Faſt mit allen Thieren haben die Menſchen, wenigſtens in der erſten Generation, dieſes gemein, und die wohlthätige Natur hat dieſen natürlichen Trieb, gegen andere zu dem Thierreich gehörige Arten, deshalb wohlbedächtig verſtärket, weil der Menſch zu ſeiner Erziehung, und ehe er in den Stand, ſich ſelber ernähren zu können, kommt, weit mehrere Zeit, als andere Thiere, erfordert.

Ein Kalb, Lamm, und jedes andere junge Thier, erfordert kaum 2 bis 3 Monathe, um ſich ohne Beytritt ſeiner Mutter erhalten und ernähren zu können.

Bey einem Menſchen hingegen, beſonders einem ſolchen, der in ſeinem Verſtand und Willen gehörig ausgebildet werden ſoll, wird öfters der dritte Theil ſeiner ganzen Lebenszeit, um ſolches zu bewirken, erfordert.

Ohne dieſes würde es, vernünftige und geſchickte Bürger des Staats zu erziehen, ſehr ſchwer fallen. Denn die erſte Eindrücke der Erziehung, die ein

Jüngling bekommt, beſtimmen ſeine Fähigkeiten und Gemüths-Character gemeiniglich auf die ganze Lebenszeit.

§. 380.

Daß aus dieſer Urſache den Kindern, das erſte und alleinige Recht an der Eltern Verlaſſenſchaft gebühre, und ihnen allemahl wenigſtens ein beſtimmter Antheil davon, welcher unter dem Nahmen von Pflichttheil bekannt iſt, frey gelaſſen werden müſſe, auch die bösartigen nicht ohne geſetzmäßige Urſache enterbet werden können.

Da eine dergleichen vor den ganzen Staae nützliche Erziehung der Kinder, nicht ohne mancherley Koſten vollführet werden kann, ſo iſt es ſchon auch auſſerdem eben ſo natürlich, als billig, daß ſie an dem hinterlaſſenen Eigenthum ihrer Eltern, nicht allein den erſten, ſondern auch alleinigen Antheil haben, und alle übrige Blutsfreunde des Verſtorbenen ausſchließen müſſen.

Da es inzwiſchen auch öfters ungeartete Kinder, die keine gute Erziehung etwas an ſich fruchten laſſen wollen, ſondern vielmehr den Eltern bey heranwachſendem Alter, durch ihre laſterhafte Thaten, Schimpf und Schande machen, giebet, ſo iſt ſchon von je her in den Rechten die Frage entſtanden: ob nicht die Eltern eine dergleichen böſe Brut von dem Genuß ihrer Verlaſſenſchaft gänzlich auszuſchließen, befugt ſind?

Faſt alle Geſetze haben, dieſes ſo ſchlechterdings zu verſtatten, ein Bedenken getragen, ſondern, wenn ſolches nachgegeben werden ſoll, den Erweis verſchiedener wichtiger dazu erforderlicher Gründe, voraus ſetzet.

Um inzwiſchen den freyen Willen der Eltern hierunter nicht gar zu ſehr einzuſchränken, ſo haben ſie ſolches zwar dem Gutbefinden derſelben überlaſſen, jedoch dabey den Kindern einen gewiſſen Antheil de

Nach

Nachlaſſes, der ihnen von den Eltern weder verkürzt, noch auch mit Laſten beſchweret werden kann, vorbehalten.

Dieſe kurze Geſchichte der Rechtskunde, giebet uns denn theils zur Erorterung der Urſachen, weshalb von den Eltern eine gänzliche Enterbung ihrer Kinder Statt finden könne, und theils auch zur Beſtimmung des Pflichttheils, ſo den Kindern nothwendig hinterlaſſen werden muß, Anlaß.

§. 381.

Anmerkung, warum hier dieſe Materie, da ſie ſonſt zu der geſetzlichen Erbfolge nicht gehöret, erwähnet wird.

Ich weiß wohl, daß weder das eine noch das andere bey der Succeſſio ab inteſtato ſeine Anwendung findet, ſondern ſolches nur bloß alsdenn, wenn die Eltern über ihren Nachlaß ſelber disponiret haben, Statt finden kann.

Auch habe ich bereits in dem erſten Bande dieſes Werks, die Materie von der Enterbung der Kinder, und ihrem Pflichttheil, berühret. Die Verbindung der in dieſe Sache einſchlagende Rechtswahrheiten, erfordert es inzwiſchen, auch gegenwärtig verſchiedenes davon erinnerlich zu machen, und anhero zu wiederhohlen.

§. 382.

Von den Enterbungsurſachen der Kinder, die künftig in den königl. preuß. Staaten zur Richtſchnur dienen werden.

So viel die Enterbungsurſachen der Kinder anbetrifft, beziehe ich mich zwar nochmahl bloß auf dasjenige, was ich davon in dem erſten Bande dieſes Werks, umſtändlich angeführet habe.

Inzwiſchen erachte ich es meine Schuldigkeit zu ſeyn, dieſe Enterbungsurſachen ſo, wie ſie in dem

nachher ans Licht getretenen erſten Theil des Entwurfs zu einem allgemeinen Geſetzbuch, Part. II. §. 311. beſtimmet worden ſind, hier mit einzurücken.

Nach dieſem Entwurf des allgemeinen Geſetzbuchs, ſollen die Eltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtiget ſeyn:

1) wenn daſſelbe des Hochverraths ſchuldig erkannt worden;

2) wenn es einem der Eltern nach dem Leben getrachtet hat;

3) wenn es eins der Eltern eines Verbrechens, (auſſer dem Hochverrath,) worauf in den Geſetzen Leib- oder Lebensſtrafe ſtehet, gerichtlich angeſchuldiget hat;

4) wenn es ſich an einem der Eltern mit Thätlichkeiten, auſſer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat,

5) wenn es die Ehre des Erblaſſers mit groben Schmähungen angetaſtet hat;

6) wenn der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stiefvater, während der Ehe, einen ehebrecheriſchen Umgang gepflogen;

7) wenn das Kind ſich gegen den Erblaſſer, nach erlangten reifen Verſtandsjahren, in billigen und erheblichen Dingen, beharrlich ungehorſam, und wiederſpenſtig erwieſen hat;

8) wenn es den Erblaſſer, als derſelbe nothleidend geweſen, nicht hat unterſtützen wollen;

9) wenn es bey erhaltener anſtändiger Erziehung, durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, oder ſonſt durch ſchlechte Aufführung, den Eltern öffentlich Schande gemacht hat.

Daß

Daß dieſelben der Vernunft ſowohl, als auch unſern heutigen Staatsverfaſſungen vollkommen angemeſſen ſind, wird einem jeden von ſelbſt einleuchten.

§. 383.

Warum die Befugniß der Eltern, dasjenige, was von ihrem Vermögen, nach Abzug des Pflichttheils, übrig bleibt, den Kindern entziehen, und ganz fremden Perſonen überlaſſen zu können, unnatürlich ſey, auch wieder das wahre Beſte des Staats laufe, folglich eine nähere Einſchränkung verdiene.

Das Pflichttheil der Kinder anbelangend, ſo fällt dabey eine doppelte Frage vor: einmahl, ob die Eltern, ohne zureichende Urſachen, ihren Kindern das Ganze ihrer Erbſchaft entziehen können? und demnächſt, wie hoch derjenige Antheil, den ſie ihnen überlaſſen müſſen, zu beſtimmen ſey?

Es ſcheinet mir, ſo viel den erſten Punct anbetrifft, unnatürlich zu ſeyn, wenn ein Vater oder Mutter ihren Kindern und Nachkommen, den größeſten Theil ihres Vermögens, den ihnen die Geſetze, um darüber anderweitig disponiren zu können, frey gegeben haben, entziehet, und ſolches ganz fremden Perſonen zuwendet.

Da ſie ſchon nach dem Triebe der Natur die möglichſte Glückſeligkeit ihrer Kinder zu wünſchen und zu befördern, angereitzet werden: ſo ſetzet ſich die Vernunft ſelber gegen ein dergleichen Verfahren der Eltern.

Auch ſelbſt der Wohlfahrt des Staats läuft ſolches zuwieder, indem dadurch öfters die reichſten Familien, durch den bloßen Eigenſinn und unrechtmäßige Abſichten eines wieder ihre Kinder aufgebrachten Vaters oder Mutter, in ihren Vermögensumſtänden geſchwächet werden, an deren unverrückten Erhaltung

 doch

doch dem allgemeinen Beſten des Landes gar ſehr gelegen iſt.

Dieſes macht denn auch die geſetzmäßige Erlaubniß, die Kinder bis auf einen gewiſſen feſtgeſetzten Antheil von dem hinterlaſſenen Vermögen ausſchließen, und ſolches an Fremde überlaſſen zu können, bedenklich.

§. 784.

Ablehnung eines ſich gegen dieſe Einſchränkung äuſſern könnenden Zweifels.

Die Zweifel, die, wenn ich aus dieſer Urſache auf eine nähere Einſchränkung des hierunter den Eltern von den Geſetzen verſtatteten freyen Willens antrage, dagegen erreget werden können, kann ich leicht voraus ſehen, und es wird daher, ſolche wenn dieſer Satz beſtehen ſoll, näher zu beleuchten, und aus dem Wege zu räumen, nöthig ſeyn.

Zuvörderſt wird man dagegen einwenden, daß den Eltern dadurch das ſelbſt in dem Natur- und Völker-Recht gegründete Recht der Teſtamenti factio benommen werden, dieſes aber eine allzu harte Einſchränkung des freyen Willens ſeyn würde.

Hiebey iſt zu bemerken, wie meine Abſicht nicht dahin gehet, daß die Eltern, auch ſelbſt unter den Kindern nicht die Freyheit, ohngehindert disponiren, und dem einen derſelben mehr, dem andern aber weniger, von ihrem Vermögen zufließen laſſen zu können, behalten ſollen.

Auch alsdenn, wenn ſie nur ein Kind haben, muß ihnen unbenommen bleiben, wegen ihrer Verlaſſenſchaft, nach Abzug des dem Kinde daran zuſtändigen geſetzmäßigen Pflichttheils, ſolche Verfügungen zu treffen, daß der Genuß und das Eigenthum davon, nicht dem von ihnen erzeugten Kinde, wenn ſie daſſelbe des völligen Beſitzes ihrer ganzen Verlaſſenſchaft nicht würdig genug achten, ſondern deſſen Kindern und

und Nachkommen in abſteigender Linie zukomme, wie es wohl ſchon in vielen Familien nicht an Beyſpielen davon ermangelt.

Nur bloß ſo viel ſuche ich durch dieſen meinen Antrag zu verhindern, daß der Reichthum der Eltern nicht ihrer ganzen Descendenz, bloß deshalb, weil ſie die von ihnen geborne und erzeugete Kinder öfters ohne genugſame Urſache gehaſſet haben, entzogen werden, und ſolcher in fremde Familien übergehen möge.

Dieſes allein iſt unnatürlich, und verdient daher, daß darunter nähere Gränzen geſetzet werden.

Hiedurch wird denn hoffentlich der vorerwähnte Zweifel ſeine vollkommene abhelfliche Maße finden.

Mit nichten wird den Eltern durch dieſen Vorſchlag das Recht der Teſtamentifaction benommen, ſondern nur bloß die Einſchränkuug, darunter bey ihrer Descendenz zu bleiben, müſſen ſie ſich gefallen laſſen.

Dieſe Einſchränkung aber iſt eben ſo natürlich, als dem Beſten des Staats gemäß.

§. 385.

Beantwortung eines zweyten dagegen zu machenden Einwandes.

Der zweyte Einwand, der dagegen gemacht werden möchte, wird vermuthlich darauf hinaus laufen, daß auf ſolche Art den Eltern keine Mittel, ihre böſe und ungehorſame Kinder zu beſtrafen, verbleiben würden.

Allein, auch dieſer Einwand findet in dem in vorſtehenden §. Enthaltenen, ſeine völlige Abfertigung.

Die Eltern ſollen, vor wie nach, unwürdige Kinder, wenn geſetzmäßige Urſachen vorhanden ſind, gänzlich zu enterben, oder doch wenigſtens die ungehorſamen, ohne die Gründe davon angeben zu dürfen,

nur bloß in ihrem Pflichttheil einzuſetzen, das Recht behalten.

Das hiedurch in der Erbſchaftsmaſſe übrig bleibende aber, muß nicht aus der Familie gehen, ſondern entweder unter die übrigen Kinder vertheilet, oder der künftigen Descendenz der enterbten, oder nur im Pflichttheil eingeſetzten, aufbehalten werden.

Daß auch eine dergleichen geſetzliche Verfügung die Erhaltung der Familien, die öfters durch einen unbilligen Haß der Eltern gegen ihre Kinder, und darauf gegründete unnatürliche Teſtamente gar ſehr erſchüttert wird, bewirket und befördert werden würde, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Inzwiſchen getraue ich mir nicht, dieſen Vorſchlag weiter, als nur bloß auf die Erben in abſteigender Linie, zu erweitern, weil derſelbe in den beyden übrigen Linien eine allzu große Veränderung der bisherigen Rechtsſätze verurſachen würde, in denſelben auch nicht alle diejenigen Urſachen, die bey den Kindern und ihrer Descendenz vorwalten, geltend zu machen ſind.

§. 386.

Von der Beſtimmung des Pflichttheils, und was darunter in den königl. preuß. Staaten vor eine Abänderung der bisherigen gemeinen Rechte bevorſtehe.

Der zweyte, §. 383. wegen Beſtimmung des Pflichttheils der Kinder, erwähnte Punct, wird allemahl, und auch ſelbſt bey dem von mir gethanen Vorſchlage, nöthig bleiben, weil ich keinesweges auf deſſen Abſchaffung angetragen, ſondern denſelben vielmehr als geſetzmäßig vorausgeſetzet habe.

Dieſer Pflichttheil iſt bisher, wenn nur 4 oder weniger vorhanden ſind, auf den dritten Theil des unverſchuldeten Vermögens, alsdenn aber, wenn ſich

die

die Anzahl der Kinder höher beläuft, auf die Hälfte deſſelben beſtimmet geweſen.

In dem vorangeführten erſten Theil des Entwurfs zu einem allgemeinen Geſetzbuch für die preußiſchen Staaten, c. 1. §. 307. iſt derſelbe ohne Unterſchied, ob viele, oder wenige Kinder ſind, auf die Hälfte desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die geſetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte, feſtgeſetzet worden.

Zur Urſache dieſer Abänderung findet man daſelbſt folgendes bemerket:

1) weil in dem entworfenen Geſetzbuch die Befugniß der Eltern, ihre Kinder in der Diſpoſition über den Pflichttheil, zu ihrem eigenen und ihrer Nachkömmlinge Beſten, einzuſchränken, mehr erweitert, und dagegen der Betrag derſelben allgemein auf die Hälfte der Inteſtatportion beſtimmet worden.

2) Ueberdem könne die Anzahl der Kinder an und für ſich in dem Verhältniß der Eltern gegen ſie nichts ändern, und alſo auch keinen hinreichenden Grund, den Ertrag des Pflicht-Theils verſchiedentlich feſtzuſetzen, enthalten.

Nichts iſt wahrer, und auch vernünftiger, als dieſes; und man hat daher gegründete Urſache, zu glauben, daß man davon auch gar bald in andern Ländern hierunter eine Nachahmung wahrnehmen wird.

§. 387.

Verſchiedene Arten der Kinder eines verſtorbenen Erblaſſers.

Vorſtehende beyde Puncte gehören eigentlich nicht zu dem durch die Geſetze beſtimmten Erbgangsrecht, weil bey demſelben weder Enterbungen noch Pflicht-Theil vorkommen, ſondern die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen unter die vorhandenen Kinder, oder deren

ren Deſcendenten, zu gleichen Theilen vertheilet werden.

Nur bloß, um die nachherigen darin vorgefallenen Veränderungen nachzuhohlen, und den geneigten Leſer davon zu unterrichten, habe ich dieſe Materien hier nochmahlen berühret.

Wenn ich aber nunmehr in der Ordnung des geſetzlichen Erbgangsrechts der Kinder in dem Nachlaß ihrer Eltern fortgehe, ſo fräget ſich dabey zuvörderſt, wer ſind denn eigentlich diejenigen Kinder, denen die Geſetze eine Erbfolge in ihrer Eltern hinterlaſſenen Vermögen eröffnet und verſtattet haben?

Um dieſe Frage beſtimmt beantworten zu können, werden wir uns vorher die verſchiedenen Arten der Kinder, ſo die Verſtorbenen hinterlaſſen können, etwas näher bekannt machen müſſen, indem nicht alle diejenigen, die den Nahmen von Kindern führen, an dem geſetzlichen Erbgangsrecht einen Antheil nehmen.

Es giebet aber

1) eheliche, und uneheliche, und die erſtern ſind wiederum
2) männlichen, oder weiblichen Geſchlechts, die zweyten aber
3) illegitimi, oder legitimati; bey welchen letztern zugleich der Unterſchied
4) ob ihre Legitimirung durch eine nachherige Verheyrathung mit derſelben Mutter, oder bloß durch landesherrliche Autorität, per Reſcriptum Principis, geſchehen iſt, in Betracht kommt; Endlich giebet es auch
5) Perſonen, die an Kindes Statt angenommen worden ſind, filii adoptivi.

Welche von dieſen verſchiedenen Arten der Kinder bey der geſetzlichen Erbfolge in der Eltern hinterlaſſenen Vermögen einen Vorgang haben, und wie weit überhaupt eine jede derſelben daran Theil nehmen könne?

könne? iſt dasjenige, ſo in dem Nachſtehenden näher bemerket, und entwickelt werden ſoll.

§. 388.

Daß nur bloß den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Kindern, nicht aber den unehlichen in des Vaters Nachlaß ein geſezliches Erbgangsrecht gebühre.

Nur hauptſächlich die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugete Kinder haben an der geſetzmäßigen Erbfolge in der Eltern Verlaſſenſchaft einen Antheil.

Alle Rechte und Geſetze ſind darin einig, und es wird daher nicht nöthig ſeyn, davon noch nähere Gründe, da dieſer ihr Vorzug ſchon in der Vernunft und Natur der Ehen von ſelbſt gegründet iſt, anzuführen.

Den unehlichen auſſer der Ehe erzeugten Kindern, kann daher kein eigentliches Erbgangsrecht in die Verlaſſenſchaft des Vaters verſtattet werden, ob ihnen gleich ſolches in Anſehung der Mutter, von welcher ſie gebohren worden, unverſchränket bleibet.

Der Vater des unehelichen Kindes iſt, ſolches nur bloß nach dem Stande ſeiner Mutter zu erziehen, und ihm bis dahin, daß es ſich ſelber ernähren kann, die nöthige Alimentation zu reichen, verbunden.

Niemahl aber können dergleichen uneheliche Kinder mit ehelichen an der väterlichen Verlaſſenſchaft einen gleichen Antheil verlangen. Sie ſind daher von dem Erbgangsrecht in des Vaters Vermögen gänzlich ausgeſchloſſen.

Die römiſche Geſetze haben zwar auf den ex Concubina erzeugeten Kindern einen gewiſſen ſehr mäßigen Antheil in des Vaters Nachlaß nachgegeben. Hierin aber können ſie, wenn eheliche Kinder vorhanden ſind, keinen Anſpruch machen, ſondern es findet ſolches erſt alsdann, wenn ſie mit entfernten Seitenerben concurriren,

riren, Statt; wovon an ſeinem Orte das nöthige bemerket werden wird.

§. 389.

Nähere Urſachen, warum die eheliche Kinder hierunter vor den unehlichen einen Vorzug haben müſſen.

Dieſe Ausſchließung der unehelichen Kinder, wenn ehelich erzeugete vorhanden ſind, iſt nicht allein der Vernunft vollkommen gemäß, ſondern ſtimmet auch mit den Verfaſſungen aller wohlgeordneten Staaten überein.

Bey allen geſitteten Völkern, iſt die Ehe die rechtmäßige Ordnung, in welcher die Erzeugung der Kinder und Bevölkerung des Landes geſchehen ſoll und muß.

Die Billigkeit erfordert es daher, daß auch keine andere, als die in dieſer Ordnung erzeugete Kinder vor rechtmäßige Erben und Beſitzer des von ihren Eltern hinterlaſſenen Eigenthums angeſehen werden.

Wollte man den in Unehren und Schanden erzeugeten Kindern ein gleiches Recht zueignen, ſo würde dadurch nicht allein dem Laſter der Unzucht Thor und Thür geöfnet, ſondern auch nach dem bekannten Satz, quod pater ſemper incertus ſit, in den Familien zu unzähligen Unordnungen, Verwirrungen, und Mißverſtändniſſen Anlaß gegeben werden.

Mit einem Worte, aller Unterſchied zwiſchen einem rechtmäßigen Eheſtande und einer unzüchtigen Lebensart würde dadurch gänzlich verſchwinden.

Daß dieſes aber in keinem Staat, wo Gerechtigkeit und Ordnung herrſchet, zugegeben ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend.

§. 390.

Von dem Unterſchiede des männlichen und weiblichen Geſchlechts der Kinder, und daß derſelbe bey einem freyen und uneingeſchränkten Eigenthum niemahl, wohl aber bey dem eingeſchränkten, wovon verſchiedene Arten angezeiget werden, Statt finde.

Wenn nun ſolchergeſtallt nur bloß die eheliche Kinder, die in einer rechtmäßigen Ehe erzeuget worden, ſich des geſetzlichen Erbgangsrechts der Kinder in ihrer Eltern Verlaſſenſchaft zu erfreuen haben, dabey aber in dem §. 387. des Unterſchiedes zwiſchen den Kindern männlichen und weiblichen Geſchlechts Erwähnung gethan worden, ſo erwächſet daraus die Frage: ob an dieſer Erbfolge beyde einen gleichen Antheil haben?

Nach der jetzigen Verfaſſung der Staaten iſt das Eigenthum, ſo von den Bürgern deſſelben beſeſſen wird, nicht insgeſammt von einerley Beſchaffenheit, ſondern ſolches entweder gar nicht, oder doch mehr und weniger eingeſchränkt.

Daß uneingeſchränkte Gut und Eigenthum iſt in den Rechten unter dem Nahmen des Allodialvermögens oder Erbes bekannt; dahingegen die Lehn- und Fideicommißgüter, auch zum Theil die alten Stamm-Güter eine ſehr merkliche Einſchränkung des Eigenthums von ſich verſpüren laſſen.

Bey dem erſten, nähmlich dem Allodialvermögen, oder ſogenannten Erbe findet niemahl, in Anſehung des Geſchlechts der zur Erbſchaft beſtimmten Kinder ein Unterſchied Statt, ſondern es haben daran die von dem weiblichen Geſchlecht mit dem von dem männlichen ein gleiches Recht, und es muß daher auch bey den angelegten Erbtheilungen, jenen ſowohl, als dieſen, ein gleiches Antheil davon zugelegt werden.

Ganz anders aber verhält ſich die Sache bey den Lehnen, Majoraten, Senioraten, Minoraten, und an-

andern dergleichen Gütern, in welchen entweder durch die Geſetze, oder beſondere Familienſtiftungen die Erbfolge nur bloß den Perſonen männlichen Geſchlechtes zugebilliget worden.

In dieſen Fällen können die Kinder weiblichen Geſchlechtes an einem unter dieſen Bedingungen vom Vater hinterlaſſenen Vermögen niemahl ein vollkommenes Erbgangsrecht, gleich den Söhnen, verlangen, ſondern ſie müſſen ſolches dieſen lediglich überlaſſen.

Weil aber dergleichen Einſchränkungen des Eigenthums zu den auſſerordentlichen Fällen gehören, und ein jedes Eigenthum die rechtliche Vermuthung, daß es frey und uneingeſchränkt ſey, vor ſich hat, ſo folget von ſelbſt, daß dieſe Einſchränkung in zweifelhaften Fällen, wenn die Töchter davon ausgeſchloſſen werden wollen, gehörig erwieſen und dargethan werden müſſe.

Bey den Lehnen kann ſolches durch die Lehnbriefe, und bey den verſchiedenen Arten der Familienfideicommiſſen durch die Stiftungsurkunden ſehr leicht ins Klare geſetzet werden.

In Anſehung der ſo genannten alten Stammgüter aber, in welchen den Nachfolgern des männlichen Geſchlechts ebenfalls ein Vorzug zugeeignet werden will, iſt der Beweis dieſes Rechts, weil ſolches gemeiniglich nur auf ein bloßes Herkommen, und Obſervanz beruhet, ſchon mehrern Schwierigkeiten ausgeſetzet; und ich habe ſelber in meiner ehemahligen Praxis verſchiedene wichtige und weitläuftige darüber entſtandene Proceſſe erlebet.

§. 391.

§. 391.

Daß in den ordentlichen Mannslehnen die Töchter zwar kein eigentliches Erbgangsrecht haben, ihnen aber doch daraus durch die Geſetze zu ihrer Abfindung verſchiedenes ausgeſetzet zu ſeyn pflege.

Den größeſten Theil des auf ſolche Art eingeſchränkten Eigenthums machen ſonder Zweifel die faſt in allen Ländern gewöhnliche und eingeführte Lehngüter aus.

In allen ordentlichen Mannslehnen iſt das weibliche Geſchlecht und folglich auch die Tochter eines verſtorbenen Erblaſſers von allem Erbgangsrecht gänzlich ausgeſchloſſen, und ſie muß ohne Wiederrede geſchehen laſſen, daß ſolches dem Sohn allein, oder auch wohl gar einem entfernten Lehnsfolger, übergeben werde.

Inzwiſchen haben doch in den meiſten Ländern die Geſetze auch den Töchtern eine gewiſſe beſtimmte Abfindung aus den Lehnen feſtzuſetzen, die Billigkeit gehabt.

An und vor ſich iſt dieſes zwar kein eigentliches Erbgangsrecht in den Lehnen; inzwiſchen haben doch die Töchter auf dasjenige, was ihnen darunter feſtgeſetzet worden, eine rechtmäßige Anſprache, und es können die Lehnsfolger, es mögen Söhne, oder Fremde ſeyn, zu dem Beſitz der Lehngüter unter keiner andern Bedingung, als daß ſie die Töchter, wegen des ihnen von den Geſetzen beſtimmten Ausſatzes gehörig vergnügen, gelaſſen werden.

In dem vierten Bande der *Oeconomia forenſis*, wo von der Abſonderung des Lehns und Erbes umſtändlich gehandelt worden, habe ich die verſchiedene Forderungen der Töchter in den Lehnen bereits mit mehrern bemerket, und will mich daher lediglich darauf bezogen haben.

§. 392.

Daß die Töchter auch an den ſo genannten Kunkellehnen, imgleichen den jetzigen märkiſchen Lehn-Gütern, ein mehreres Recht haben.

Zu bemerken iſt überdem, daß nicht alle Lehne von einer ſolchen ſtrengen Einſchränkung ſind, daß die Töchter und das weibliche Geſchlecht darin niemahl zu einer ſichern Erbfolge gelangen könnten.

Die bekännte Kunkellehne ſind eine in die Augen fallende Ausnahme hiervon. In denſelben wird auch den Perſonen weiblichen Geſchlechts, in Ermangelung der männlichen Deſcendenz, die Nachfolge eröfnet, und man trift dergleichen Lehne vorzüglich in denjenigen Ländern, die unter der Bothmäßigkeit der geiſtlichen Stände, oder Orden ſtehen, an.

Unter dem berühmten Johanniterorden ſtehet z. B. eine Menge von dergleichen Lehnen, in welchen aber jederzeit die Töchter, bey Ermangelung männlicher Deſcendenz zur Erbfolge kommen.

Etwas ähnliches hiervon trift man auch in den Brandenburgiſchen Marken, und andern königl. preuß. Landen, woſelbſt die ehemahlige Mannslehne, in Anſehung der Verbindlichkeit gegen den Lehnsherrn, aufgehoben worden ſind, an.

Dieſe Lehne ſind, nach ihrer erfolgten Allodification, als eine Art von Zwittergüter anzuſehen.

In Rückſicht der Lehnsvettern und Mitbelehnten bleiben ſie wahre Mannslehne, dergeſtallt, daß nur das männliche nicht aber weibliche Geſchlecht, darin ſuccediren kann, indem den Agnaten bey dieſer allgemeinen Allodialiſation ihr voriges ausſchließendes Succeſſionsrecht nicht hat benommen werden können, von dem Landes- und Lehnsherrn auch ausdrücklich, daß die Abſichten dieſer Veränderung dahin nicht gerichtet wären, erkläret worden.

So

So lange ſolchemnach noch Söhne, oder andere männliche Agnaten vorhanden ſind, können die Töchter und überhaupt das weibliche Geſchlecht einer ſolchen Familie zu dem Beſitz dieſer Güter durch Erbgangsrecht nicht gelangen, ſondern müſſen ſich bloß mit dem Antheil, der ihnen darin in den Lehnsconſtitutionen ausgeſetzet worden, begnügen.

Iſt aber der ganze männliche Stamm einer Familie ausgeſtorben, ſo fällt alsdann bey dieſen Gütern das Erbgangsrecht auch den Töchtern zu, und alsdenn erſt werden dieſelben ein wahres Allodium, oder Erbgut.

§. 393.

Von dem Vorzuge, den hingegen die Töchter in Anſehung der Gerade, in dem mütterlichen Vermögen vor die Söhne haben.

Die Töchter werden nicht immer in dem Vermögen ihrer Eltern durch gewiſſe Einſchränkungen des Eigenthums in ihrem Erbgangsrecht zurück geſetzet.

Es giebet auch Fälle, in welchen dieſelben vor den Söhnen einen ganz wichtigen Vorzug haben.

Das Beyſpiel der durch das ſächſiſche Recht eingeführten Gerade in dem mütterlichen Vermögen, kann hierunter zum klaren Beweiſe dienen.

An dieſer Gerade nehmen nur bloß die Töchter einen Antheil, und ſchließen davon die Söhne gänzlich aus.

Ich bin zwar nicht gemeinet, die Materie von der Succeſſion in der Gerade hier umſtändlich abzuhandeln, zumahl ſie nicht in allen, ſondern nur bloß denjenigen Ländern, welche unter dem ſächſiſchen Recht ſtehen, oder wo ſie ſonſt durch beſondere Statuten eingeführet worden, bisher Statt gefunden hat.

Da inzwiſchen das Recht der Gerade vorzüglich ſehr unbeſtimmt iſt, und eben aus dieſer Urſache darüber nicht ſelten die ſchwereſten und verwickeltſten Pro-

ceſſe zu entſtehen pflegen, ſo kann ich ſolche bey dieſer Gelegenheit nicht gänzlich übergehen, ſondern werde, den geneigten Leſer wenigſtens mit den vornehmſten dabey zu beobachtenden Sätzen, näher bekannt zu machen, ſuchen müſſen.

§. 394.

In wie weit anjetzt das nöthige von der Gerade bemerket werden ſoll.

Die Gerade beſtehet eigentlich nur in weiblichen Dingen, d. i. ſolchen Sachen, die zu der weiblichen Kleidung, Schmuck, Putz, und andern dergleichen Gebrauch gehören.

Von ſelbſt folget hieraus, drß die Succeſſion in derſelben, ſo den Töchtern vor den Söhnen zuſtändig iſt, auch nur hauptſächlich in dem mütterlichen Vermögen Statt finden könne.

Nicht bloß den Töchter müſſen die Söhne, die in der mütterlichen Erbſchaft vorhandene Niftel- und Geradeſtücke überlaſſen, ſondern es fallen ſolche auch, wenn keine Töchter vorhanden ſind, den entfernten Seitenverwandtinnen mütterlicher Seite zu; und auch dieſen haben die Söhne, wenn nicht etwa Niftelverkauf vorgegangen, und dieſelbe dadurch ein Theil des väterlichen Vermögens geworden iſt, deren Verabfolgung zu verweigern, kein Recht.

Auch ſelbſt in dem Nachlaß des Vaters kann an den Orten, wo das ſächſiſche Recht, oder beſondere Statuten, und Provinzialgeſetze, als z. B. in dem Herzogthum Pommern, vorhanden ſind, in Anſehung der hinterbliebenen Wittwen, eine Art von Gerade vorfallen, welche ebenfalls bey der Erbtheilung voraus genommen wird, und woran die Söhne, oder andere männliche Erben weiter keinen Antheil, als, daß ſie ſolche ruhig verabfolgen laſſen müſſen, haben.

Allein,

Allein von allen dieſem iſt gegenwärtig nicht die Rede. Nur bloß, in wie weit die Töchter in der mütterlichen Erbſchaft vor den Söhnen gewiſſe Mobiliarſtücke, die nach der Obſervanz zu der Gerade gezählet werden, mit Ausſchließung der Söhne, ſich anmaßen können, ſoll bemerket werden.

Von den andern Fällen, wo eine Gerade Statt findet, beſonders von der Wittwengerade in dem maritaliſchen Vermögen, wird an ſeinem Ort, vornehmlich in dem zweyten Abſchnitt, das nöthige beygebracht werden.

Inzwiſchen können die bey dieſer Gelegenheit von der Gerade überhaupt mit wenigen vorzutragende Sätze, auch in allen andern dergleichen Fällen zum Grunde geleget werden.

§. 395.

Einige Hauptſätze, welche bey Beſtimmung der Eigenſchaften, ſo wahre Geradeſtücke an ſich haben müſſen, zu bemerken ſind.

Bey der Beſtimmung, welche Stücke zur Gerade zu zählen ſind, herrſchet eine ſo große Verſchiedenheit, daß faſt keine einzige Provinz von denen, wo dieſes Recht eingeführet iſt, darin mit den andern übereinſtimmet.

Da die ganze Sache urſprünglich aus einem alten Herkommen und Obſervanz herrühret, ſo iſt auch dieſe Verſchiedenheit und Unbeſtimmtheit kein Wunder.

Verſchiedene ſächſiſche Rechtslehrer haben ſich zwar, von den Geradeſtücken ein Verzeichniß zu entwerfen, die Mühe gegeben; bey der großen Abweichung aber, die man hierunter faſt an allen Orten antrift, wird wohl noch immer eine merkliche Unvollſtändigkeit dabey wahrgenommen werden.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß der berühmte Barth, welcher von dieſer Rechtsmaterie gleichſam ſein eignes

Studium gemacht, hierunter das meiſte gethan, und die ſicherſten Nachrichten davon mitgetheilet hat, weshalb ich auch dem geneigten Leſer, der hiervon näher unterrichtet ſeyn will, deſſen darüber ans Licht getretene Werke anempfohlen haben will, indem dieſes Verzeichniß aus demſelben hier zu wiederhohlen, die Gränzen des gegenwärtigen Werks nicht verſtatten.

Jedoch will ich die Eigenſchaften, ſo diejenige Stücke, die zur Gerade gezählet werden wollen, an ſich haben müſſen, mit wenigen bemerken.

1) Die erſte davon beſtehet darin, daß ſie zu der Claſſe der beweglichen Dinge gehören müſſen.

Ein unbewegliches oder liegendes Grundſtück kann niemahl zu der Zahl der Geradeſtücke gerechnet werden; wiewohl bey der Gerade, ſo eine Wittwe aus des Mannes Vermögen erhält, auch Dinge, die ſonſt mit den unbeweglichen Gütern genau verknüpfet, dennoch aber an und vor ſich beweglich ſind, als z. B. alles auf einem Landgut befindliche Vieh weiblichen Geſchlechts, hiebey mit in Anrechnung kommen.

2) Ein wahres Geradeſtück muß ferner unter dem eignen Gebrauch der verſtorbenen Erblaßerin geſtanden haben.

Hat der Ehemann einer Ehefrauen ein ſich ſonſt zur Gerade qualificirendes Stück nur bloß zur Verwahrung, nicht aber zum eigenen Gebrauch übergeben, ſo können die Töchter bloß aus der Urſache, weil es die Eigenſchaften eines Geradeſtücks an ſich hat, ſolches unter dieſer Qualität nicht verlangen.

Keinesweges wird jedoch erfordert, daß ſich dergleichen zum Gebrauch der Frauen beſtimmte Dinge ausdrücklich unter der Ehefrauen eigenen Beſchluß befunden haben.

Daß, beſonders Kleidungsſtücke, Betten, Wäſche, und dergleichen unter der weiblichen Wirthſchaftsdirection

ction ſtehende Dinge mehr, zu den Geradeſtücken gehören, iſt bekannt.

Nicht eine jede beſondere Wirthſchaftseinrichtung verſtattet es, daß die Frau ſelber dergleichen Dinge unter ihrem Beſchluß und beſondern Aufſicht hat. Sehr oft erheiſchen es die Umſtände, daß ſolches entweder einer Haushälterinn, oder auch dem Manne ſelber, überlaſſen werden muß.

Dieſer Umſtand aber kann in den Eigenſchaften der zu den Geradeſtücken fähigen Dinge, keine Veränderung verurſachen, ſondern ſie bleiben demohnerachtet Gegenſtände der Gerade, an welchen die Söhne keinen Antheil nehmen können.

§. 396.

Fortſetzung des Vorigen.

Noch ferner wird zu den Eigenſchaften der wahren Geradeſtücken erfordert, daß ſie

3) ein wirkliches Eigenthum der verſtorbenen Erblaſſerinn geweſen ſind, oder doch wenigſtens, von derſelben unter einem ſolchen Titel, wodurch ein Eigenthum transferiret werden kann, beſeſſen worden.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß Mobilien, die einem andern zugehören, und der Erblaſſerinn nur bloß geliehen, oder ſonſt zum Gebrauch auf eine Zeit lang überlaſſen worden, von den Töchtern als keine Geradeſtücke vindiciret werden können, ſondern ſolche, wenn ſie einem Dritten zugehören, an denſelben zurück gegeben, oder im Fall, daß ſie ein Eigenthum des Vaters, oder Ehemannes geweſen, zu deſſen Nachlaſſenſchaft gezählet werden müſſen.

Der Ausdruck von dem Titulus, wodurch dergleichen Dinge von der Ehefrau, als eigenthümliche Geradeſtücke erworben werden können, iſt aber zwei-

ſelhafter, und es wird auch daher deshalb eine nähere Erklärung nöthig ſeyn.

Beſonders gehöret hieher der Umſtand, wenn die Erblaſſerinn die zur Gerade gehörige Dinge, z. B. Leinwand, Betten und Wäſche, durch ihren eignen Fleiß und Induſtrie erworben und angeſchaffet hat, der Vater und Ehemann auch daran niemahl einen Anſpruch gemacht, ſondern von ihm die Diſpoſition darüber der Mutter lediglich überlaſſen worden.

In allen ordentlich eingerichteten Wirthſchaften iſt dieſes ein Betrieb, der bloß von der Ehefrau abhanget, und warum ſich der Ehemann, wenn er es nicht wegen der Nachläſſigkeit ſeiner Ehefrauen aus Noth gedrungen thun muß, faſt gar nicht bekümmert.

Als ein beſonderer Beweis und Einwilligung des Mannes hiervon kann angeſehen werden, wenn z. B. das durch ihre eigne Induſtrie auch während der Ehe angeſchafte Tiſch- Bett- und Leinenzeug, unter Vorwiſſen des Vaters, mit der Mutter Nahmen gezeichnet worden.

Wenigſtens iſt dieſes in Anſehung der Töchter, der Obſervanz allenthalben gemäß, und es wird ſolches als ein ſtillſchweigendes Eingeſtändniß des Ehemannes, daß er dergleichen durch ihren beſondern Fleiß angeſchafte Dinge der Ehefrau und reſpective Mutter lediglich überlaſſen habe, angeſehen.

Daß ſchon alle Rechtslehrer hierunter eine gleiche Meinung geheget haben, erhellet unter andern daraus, weil ſie davorhaltens ſind, daß, ſo ſehr auch die gemeine Rechte den Schenkungen zwiſchen Ehemann und Ehefrau zuwieder ſind, ſolche dennoch in Dingen, die zur Gerade fähig ſind, allemahl auf eine gültige Art geſchehen können.

Der berühmte Wernher Sel. obſ. for. P. 2. Obſ. 396. ſetzet ſo gar feſt, daß, wenn ein Ehemann dergleichen zur Gerade ſich ſchickende Dinge, der Ehe-

Frau

Frau zum Beſitz und Aufbehalt übergiebet, ſolches ſchon an und vor ſich ſelbſt eine zureichende Anzeige ſey, daß er dieſe Dinge, wenn ſie auch gleich vorhin ſein alleiniges Eigenthum geweſen wären, der Ehegattinn geſchenkt haben wolle.

Dieſes ſtimmet denn auch mit demjenigen, was ich vorhin von einer darunter vorwaltenden allgemeinen Obſervanz geſaget habe, vollkommen überein.

§. 397.

Beſchluß des Vorigen.

4) Endlich wird zu den wahren Eigenſchaften der Geradeſtücke auch erfordert, daß ſie, wie ſich die Rechtslehrer auszudrücken gewohnet ſind, transmiſſibiles ſeyn müſſen.

Bereits in dem §. 395. iſt, daß die Geradeſtücke beweglich ſeyn müſſen, vorausgeſetzet worden.

Viele an ſich bewegliche Dinge aber werden durch die Befeſtigung und Verbindung mit unbeweglichen Dingen, in Umſtände geſetzet, daß ſie nicht anders, als mit einer gewiſſen Beſchwerlichkeit, und öfters auch wohl gar mit Verletzung der beweglichen Sache ſelber, von einem Ort zum andern geſchaffet werden können.

Alle diejenige bewegliche Dinge, die erd- niet- und nagelfeſte ſind, und aus dieſer Urſache ſehr oft als Zubehörungen der beweglichen Grundſtücke angeſehen werden, können hierunter zum offenbaren Beyſpiel dienen.

Wenn daher ſonſt gleich Leuchter, Tiſche und andere dergleichen zum weiblichen Gebrauch beſtimmte Mobilien, zu den Geradeſtücken gezählet werden könnten; ſo würden ſie doch aus vorſtehender Urſache, wenn ſie erd- niet- oder nagelfeſte wären, in dem Verzeichniß derſelben gelöſchet werden müſſen.

§. 398.

Von einem bequemen Mittel, den Anverwandten von der Spillſeite, dieſes Recht bey den Ehefrauen zu vereiteln.

Mit einer Perſon vornehmen Geſchlechts und Standes, welche gemeiniglich mehr Kleidung, Putz, Schmuck und allerhand Arten von Nippen, als baares Geld und liegende Güter, einzubringen pflegen, und dennoch vorzüglich einen koſtbaren Unterhalt und Verpflegung verlangen, würde es ſich aus vorſtehenden Gründen, in eine Vermählung einzulaſſen, vor alle Standesperſonen ſehr gefährlich ſeyn, wenn nicht ein bequemes Mittel, das nach ihrem erfolgten Tode ihren nächſten Anverwandten, von der Spillſeite daran zukommendes Recht zu vereiteln, dem Ehe-Manne frey ſtünde.

§. 399.

Wie ſolches in einem Niftelverkauf an dem Ehemanne geſchehe, und warum derſelbe in vielen Fällen rathſam ſey.

Daß die Gerade weder durch Vermächtniſſe, noch auch Schenkung, ſo wenig an den Ehemann, als einen andern Fremden, transferiret werden könne, wird von den Rechtslehrern durchgehends behauptet.

Nur den einzigen Schlupfwinkel, ſich von der Ehefrauen Gerade, durch einen Verkauf derſelben, Herr und Meiſter zu machen, haben ſie den Ehemännern offen gelaſſen.

Ein dergleichen Niftelverkauf iſt auch denſelben dadurch, daß dabey auf kein Verhältniß des Kaufgeldes mit dem Werth der Gerade Rückſicht genommen werden darf, gar ſehr erleichtert worden.

Den Vätern, die keine eigne Töchter haben, und folglich, daß nach ihrer Ehefrauen Tode, ihre beſten Sachen und inferirten Mobilien von dem gröſſeſten

Werth,

Werth, in die Hände entfernter Seitenverwandten verfallen würden, zu befürchten haben, iſt dieſes ein ſehr bequemes Hülfsmittel, um ſich dadurch deshalb aus aller Verlegenheit zu ſetzen.

Iſt ein dergleichen Niftelverkauf geſchehen, ſo erlanget der Ehemann dadurch ein vollkommenes Eigenthum auf die von der Ehefrauen bey ihrem Abſterben hinterlaſſenen Geradeſtücke, und er darf nicht beſorgen, daß ihm nach der Frauen Tode das Haus von ihren Schweſtern und Tanten, oder in welchem Grade der Sippſchaft ſie ſonſt mit derſelben ſtehen mögen, werde ausgeplündert werden.

Hat ein Ehemann eigne mit ſeiner Ehefrauen erzeugte Töchter, ſo iſt zwar dieſe Vorſicht weniger nöthig. Inzwiſchen wird ſie doch wegen der Ungewißheit, ob die Töchter der Mutter Tod erleben möchten, allemahl rathſam bleiben.

Ein billiger und aufrichtiger Vater kann demohnerachtet den Töchtern, das durch einen dergleichen Niftelverkauf entzogene Vorrecht vor die Söhne, in ſeiner Erbſchaft allemahl wieder gut machen.

§. 400.

Von den, denen Söhnen vorzüglich zukommenden Heergewettsſtücken, und worin dieſelben beſtehen.

Eben ſo, wie die Töchter in dem Vermögen der Mutter nach den ſächſiſchen Rechten die Niftelgerade und dazu gehörige weibliche Stücke voraus bekommen, erhalten auch die Söhne nach dieſem Recht in des Vaters Verlaſſenſchaft gewiſſe bewegliche Dinge, welche nicht zur Erbtheilung gebracht werden können, ſondern ihnen vorzüglich gebühren.

Dieſe den Söhnen in der väterlichen Erbſchaft voraus zuzutheilende Dinge ſind unter dem Nahmen des Heergewetts bekannt.

Die

Die Beſtimmung der hierzu gehörigen Stücke iſt eben ſo veränderlich, unbeſtimmt und zweifelhaft, als bey der Gerade.

Inzwiſchen iſt dieſes Recht faſt niemahl von derjenigen Wichtigkeit, als die Niftel der Töchter in dem mütterlichen Vermögen.

Das beſte Pferd, nebſt Sattel und Zeug, Sporn, die vorräthige Mannskleider, nebſt einem großen Keſſel, das vorhandene Schießgewehr, Waſchbecken und Handquelle, und andere dergleichen Kleinigkeiten mehr, machen die hauptſächlichſten Stücke davon aus.

Ein näheres Verzeichniß davon wird man ebenfalls in dem vorhin angezogenen Barth und andern angeführten Rechtslehrern antreffen.

Gegenwärtig begnüge ich mich nur bloß an der Bemerkung, daß die Töchter zu der gemeinſchaftlichen Theilung der väterlichen Verlaſſenſchafe nicht eher, als bis dieſe Heergewettsſtücke davon abgezogen worden, zugelaſſen werden können.

§. 401.

Von den verſchiedenen Rechten, ſo bey dem Heergewett in Anſehung ſowohl ſeiner Beſtimmung, als auch Theilung, vorkommen.

Die ſonſt gewöhnliche und beſtimmte Heergewettsſtücke können, weder von den Söhnen, noch Agnaten, wenn ſie nicht in der väterlichen Erbſchaft wirklich vorhanden ſind, verlanget werden, und es ſind die Erben, ihnen ſolche mit barem Gelde zu vergütigen, auf keinerley Art verbunden.

Das Heergewett hat nur bloß in den adeligen Familien ſtatt; dahingegen die Gerade an vielen und den meiſten Orten, wo das ſächſiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden, auch bey den bürgerlichen gewöhnlich iſt.

Sind

Sind mehrere zum Heergewett berechtigte vorhanden, ſo gehen ſie darin zu gleichen Theilen; jedoch kommt dem älteſten davon das Schwert, oder der Degen des Verſtorbenen, zum Voraus zu.

Im Fall Enkel und Söhne bey dem Heergewett concurriren, findet eine nach den Linien eingerichtete Succeſſion ſtatt, und das Schwert, oder den Degen erhalten die von dem älteſten Sohn hinterlaſſene Enkel, weil ſie des Vaters Stelle vertreten, ebenfalls mit Ausſchließung der andern.

Sind theils vollbürtige, und theils halbbürtige Söhne, oder andere Agnaten von Seiten des Vetters vorhanden, ſo gehen ſie insgeſammt zu gleichen Theilen, weil bey dem Heergewette nur bloß auf die Verwandtſchaft mit dem Vater geſehen wird, und es folglich gleichgültig iſt, ob ſie mit einer und eben derſelben Mutter, oder mit verſchiedenen, erzeuget worden.

Das Heergewett kann zur Bezahlung der väterlichen Schulden nicht anders angewandt werden, als wenn es Schulden ſind, die zur Anſchaffung der Heergewettsſtücke gemacht worden.

Eben ſo kann auch das Heergewett, ſo wenig, als die Gerade, durch ein Teſtament, oder Schenkung an andere Perſonen, als denen ſolches nach der Ordnung der Geſetze und Statuten gebühret, übertragen werden.

Inzwiſchen wird eine Ehefrau durch einen Verkauf des Heergewetts davon eben ſowohl Eigenthümerin, als der Ehemann durch einen dergleichen Kauf die Gerade eigenthümlich überkommt.

Ueberhaupt bemerkt man, daß die Sätze, ſo die Rechtslehrer ſowohl bey der Gerade, als dem Heergewette angenommen haben, in den meiſten Stücken mit einander überein kommen, und ſie folglich auch in beyden Fällen anwendlich ſind.

§. 402.

§. 402.

In wie weit die ſchon vor des Vaters Tode abgefundene Kinder an deſſen Vrlaſſenſchaft noch ferner einen Antheil haben können.

Sehr oft ereignet es ſich, daß bey dem Tode der Eltern ſchon eines oder mehrere von den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten Kindern wegen ihres Erbtheils abgefunden werden.

Die Vernunft giebet es von ſelbſt, daß dergleichen Kinder an der Erbſchaft der Eltern bey deren Tode weiter keinen Antheil haben können, ſondern dieſelben ſolche den noch nicht abgefundenen lediglich überlaſſen müſſen.

Natürlicher Weiſe wird aber hierbey allemahl vorausgeſetzt, daß eine dergleichen Abfindung dem von den Eltern hinterlaſſenen Vermögen, mit Einrechnung der erhaltenen Abfindung, verhältnißmäßig ſey, und der abgefundene Theil dadurch in ſeinem Pflichttheil keine Verletzung leide.

Sehr oft träget es ſich zu, daß ein Vater, oder Mutter, ſich bey der Ausſtattung ihrer erſten Kinder nur noch in mäßigen Vermögensumſtänden befinden, und zu ihrem Reichthum nur erſt nach geſchehener Ausſtattung gelangen.

Durch eine dergleichen Ausſtattung hören die Kinder nicht auf, Kinder ihrer Eltern zu ſeyn, noch viel weniger können ſie dadurch der aus dem Recht der Kindſchaft zukommenden Gerechtſame verluſtig werden.

Ihre bey der Abfindung geſchehene Entſagung auf das Vermögen der Eltern, betrifft nur bloß derſelben damahliges Vermögen.

Wird das Eigenthum nachher vermehret, ſo behalten ſie alsdenn an dieſer Vermehrung ebenfalls ein gültiges Recht.

Nicht

Nicht allein der Vernunft und Billigkeit iſt dieſes gemäß, ſondern auch alle Geſetze haben ſolches zum Grunde geleget, und von ſelbſt ergiebet ſich daraus, daß, ſo oft eine Verletzung in dem Pflichttheil von den abgefundenen Kindern vorgegeben wird, dieſelben den zu ihrer Abfindung erhaltenen Antheil, zur Erbſchaftsmaſſe conferiren müſſen, weil es ſonſt, den Grund ihrer Klage zu erforſchen, ohnmöglich wäre.

§. 403.

Warum Enkel und Urenkel mit den leiblichen Kindern ein gleiches Recht haben, wobey zugleich des Unterſchiedes der Succeſſion nach Linien, oder Köpfen, Erwehnung geſchiehet.

Unter dem Nahmen der aus rechtmäßiger Ehe erzeugeten Kinder werden auch Kindes und Kindeskinder, oder Enkel und Urenkel, verſtanden.

In einem weitern Grade der abſteigenden Linie ſich hierunter einzulaſſen, würde überflüſſig ſeyn, weil bey der Kürze des menſchlichen Lebens ſchon der benannte nur ſelten von Eltern erlebet wird.

Schon oben habe ich bemerket, daß die väterliche und mütterliche Liebe ſich gegen die Kinder des zweyten und dritten Grades faſt noch mehr, als die in dem erſten Grade, die von ihnen ſelber erzeuget worden, äuſſert.

Nach den vorhin von uns bey der Beſtimmung der geſetzlichen Succeſſionsordnung angenommenen Grundſätzen, können daher auch die Enkel und Urenkel, durch die leibliche Kinder nicht ausgeſchloſſen werden.

Ein doppelter Fall kann ſich hiebey ereignen. Es kommen entweder bey der Erbſchaft der Eltern leibliche Kinder mit Enkeln und Urenkeln zuſammen; oder es ſind die leibliche Kinder der verſtorbenen Eltern ſchon

ins,

insgeſammt mit Tode abgegangen, und es fällt daher die Verlaſſenſchaft bloßen Enkeln und Urenkeln zu.

Um mich hierunter deſto beſſer, bey denjenigen meiner geneigten Leſer, die von dem gewöhnlichen Rechtsſyſtem keine eigentliche Kenntniß beſitzen, deutlich machen zu können, muß ich hiebey des in allen Erbſchaften bekannten Unterſchiedes, ob, wenn mehrere von verſchiedenen Eltern entſproſſene Erben zuſammen kommen, die Verlaſſenſchaft nach den Linien in ſtirpes, oder nach den Köpfen, in Capita, vertheilet werden müſſe, erinnerlich machen.

Die Vernunft giebet es von ſelber, daß es in dem letztern Fall, bey der Vertheilung des Nachlaſſes, weit mehrere und folglich auch kleinere Erbportionen, als in dem erſtern, giebet.

§. 307.

Vorſtehendes wird näher erläutert, und der Satz, daß auch alsdenn, wenn bloße Enkel und Urenkel zur Succeſſion kommen, die Erbfolge nach den Linien, und nicht nach den Köpfen, eingerichtet werden müßte, gerechtfertiget.

Daß alsdenn, wenn Enkel und Urenkel mit den leiblichen Kindern des erſten Grades, in der reſpective väterlichen und großväterlichen Verlaſſenſchaft, zuſammen kommen, die erſtern nicht mehr, als ſonſt die Erbportion ihres Vaters oder Mutter, wenn ſie noch am Leben geweſen wären, betragen haben würde, verlangen können, iſt von ſelbſt einleuchtend, und es wird auch ſolches durch die Analogie des in den gemeinen römiſchen Rechten, bey der Succeſſion der Seitenverwandten angenommenen Repräſentations-Rechts, offenbar beſtätigt.

Sind aber keine leibliche Kinder mehr am Leben, ſondern es kommen lauter Enkel und Urenkel zur Succeſſion,

ceſſion, ſo fällt natürlicher Weiſe das vorhin zum Beyſpiel angeführte Repräſentationsrecht gänzlich hinweg.

Die Enkel erben alsdenn von dem Großvater oder Großmutter nicht aus einem von ihren Eltern herſtammenden, ſondern aus ihrem eignen Rechte, proprio jure.

Es ſcheinet folglich in dieſem Fall die Succeſſion nach den Köpfen der Analogie der Rechte gemäßer, als die nach den Linien, zu ſeyn.

Der Unterſcheid davon kann wichtig werden, wenn der eine Sohn oder Tochter nur ein Kind, die andern aber drey, vier und mehrere, hinterlaßen haben.

Unbillig würde es aber ſeyn, hierunter eine dergleichen Ungleichheit zu verſtatten, da doch das Recht der Enkel und Urenkel nur bloß von ihren Eltern herſtammet.

§. 405.

Was deshalb in dem Entwurf zu dem neuen Preußl. Geſetzbuch feſtgeſetzet worden.

Mit ſehr vieler Deutlichkeit iſt dieſes in dem oben erwähnten Entwurf zu dem erſten Theil eines allgemeinen Geſetzbuchs für die Preußl. Staaten feſtgeſetzet; indem es S. 202. ausdrücklich heiſſet:

§. 271.) Enkel und Deſcendenten weiterer Grade gelangen zur Erbfolge, nach den Linien, in welchen ſie von dem Erblaßer abſtammen.

§. 272.) Wenn alſo Kinder und Enkel, oder Urenkel von den andern vor den Eltern verſtorbenen Kindern vorhanden; ſo müſſen ſo viele Theile gemacht werden, als Linien ſind, die von dem Erblaßer unmittelbar entſpringen.

§. 273.) Ein gleiches muß geſchehen, wenn gar keine Kinder erſten Grads, ſondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden ſind.

§. 406.

Von den Wirkungen des Rechtsſatzes, daß die Enkel und Urenkel nicht aus ihrer Eltern, ſondern ihrem eignen Recht, erben.

Dieſer nach den Linien, oder in ſtirpes, feſtgeſetzten Succeſſion ohnerachtet, erben dennoch die Enkel und Urenkel von dem Großvater und Eltervater nicht aus dem von ihren Eltern auf ſie deferirten, ſondern ihrem eignen Recht.

Die Wirkungen davon beſtätigen ſich in denjenigen Fällen, wo die Eltern der Enkel und Urenkel, entweder der Erbſchaft entſaget haben, oder von den Großeltern aus rechtmäßigen Urſachen enterbet worden ſind.

Auch dieſes iſt c. l. ſehr deutlich beſtimmet worden, wenn es daſelbſt ausdrücklich heiſſet:

§. 274.) In jeder Linie treten die entfernten Deſcendenten aus eigenem Rechte, an die Stelle der zwiſchen ihnen und dem Erblaßer befindlichen nähern Deſcendenten in allen Fällen, wo dieſe an der Erbſchaft nicht Theil nehmen können, oder wollen.

§. 275.) Enkel gelangen alſo zur Erbfolge der Großeltern, auch wenn ſie ihrer vorher verſtorbenen Eltern Erben nicht geworden ſind.

§. 276.) Nicht weniger alsdenn, wenn ihre Eltern von ihren Großeltern enterbet werden.

§. 277.) Imgleichen alsdenn, wenn ihre Eltern der Erbſchaft des Großeltern entſaget haben.

§. 407.

§. 407.

Von den legitimirten Kindern, und deren Unterſcheid, nachdem ihre Legitimation entweder durch eine nachherige Heyrath, oder durch bloße Autorität des Landesfürſten, geſchehen.

Außer den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern, Enkeln und Urenkeln, giebt es noch andere Perſonen, denen die gemeine Rechte unter dem Namen von Kindern ein Erbgangsrecht zugeſtanden haben.

Daß die außer der Ehe erzeugte und gebohrne Kinder ſich dergleichen in dem Nachlaß des Vaters, von welchem ſie erzeuget worden, nicht anmaßen können, ſondern bloß mit einer geſetzmäßigen Alimentation zufrieden ſeyn müſſen, habe ich ſchon oben bemerkt.

Sehr oft aber ſuchen ſich dergleichen in Unehren erzeugte Kinder des Schandflecks ihrer Geburth, entweder auf ihr eignes Anhalten, oder unter Mitwirkung des Vaters, von welchem ſie erzeuget worden, zu entledigen.

Das gewöhnliche Mittel dazu iſt die Legitimation. Dieſe geſchiehet entweder durch eine nachherige Heyrath des Vaters mit der Mutter der in Unehren erzeugten Kinder, oder durch die Autorität des Landes-Fürſten.

Die erſte iſt unter dem Namen einer Legitimatio per ſubſequens matrimonium, die zweyte aber einer Legitimatio per Reſcriptum Principis, bekannt.

Sie haben nicht beyde, beſonders in Anſehung der Succeſſion in dem väterlichen Vermögen, einerley Wirkung, und es wäre daher der Ordnung nach, eine jede derſelben in beſondern Betracht zu nehmen, nöthig.

§. 408.

Wo dieſe Materie ſchon vorhin abgehandelt worden.

Allein dieſe Mühe kann ich mir gegenwärtig erſparen, nachdem ich bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 725. ſeq. einen umſtändlichen Unterricht, ſo wohl von den verſchiedenen Arten der Legitimation, als auch beſonders ihrer Wirkung, in Anſehung des Succeſſionsrechts der legitimirten Kinder, mitgetheilet habe.

Der geneigte Leſer wird daſelbſt alles dasjenige, was in dieſe Materie einſchläget, und er nur davon zu wiſſen verlangen kann, ausführlich vorgetragen finden.

Ich habe mich bey der damahligen Abhandlung dieſer Materie, nicht an bloßen Erzählungen desjenigen, was von den Rechten bisher darunter feſtgeſetzet worden, begnüget, ſondern ich bin auch bemühet geweſen, die verſchiedenen Diſpoſitionen der Geſetze, ſo man in den Lehrbüchern der Rechtslehrer davon antrift, theils nach der Vernunft, theils aber auch nach unſern jetzigen Staatsverfaſſungen zu prüfen.

Ganz ſicher kann ich mich daher auf die angezogene Stelle berufen, und den geneigten Leſer lediglich dahin verweiſen.

§. 409.

Was, in Anſehung der durch eine nachherige Heyrath erfolgten Legitimation, in dem Entwurf zu einem neuen Geſetzbuch enthalten.

Nur muß ich der nähern Aufklärung, ſo dieſe Sache, in dem ſchon mehrmahl erwähnten erſten Theil des Entwurfs eines allgemeinen Geſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten, erhalten hat, mit wenigen erinnerlich machen.

In Anſehung der durch eine nachherige Heyrath mit der Mutter zu dem Recht einer rechtmäßigen Geburth

burth gelangten Kinder, iſt darinn in demjenigen, was die gemeine Rechte darunter feſtgeſetzet haben, nichts abgeändert worden.

Und obgleich des in dem vorangeführten zweyten Bande dieſes Werks bemerkten Unterſcheides zwiſchen der Succeſſion in ein bloßes Allodial = oder Lehns-Vermögen, welcher in vielen Ländern und Provinzien Statt findet, und vor dieſe Art von Kindern von Wichtigkeit iſt, keine Erwähnung geſchehen, ſo iſt doch ganz ſicher zu vermuthen, daß ſolcher bey der künftigen Beſtimmung der beſondern Provinzialgeſetze, nicht werde übergangen, noch unentſchieden gelaßen werden.

§. 410.

Was daſelbſt wegen der durch die Autorität des Landesfürſten Legitimirten feſtgeſetzet worden, wobey verſchiedener dabey vorfallender Zweifel gedacht wird.

So viel die durch die Erklärung des Landesfürſten, oder per Reſcriptum Principis, legitimirte uneheliche Kinder anbetrift, ſo wird in dieſem geſetzlichen Entwurf S. 231. §. 439. ausdrücklich, daß der Vater ſelber darauf angetragen habe, vorausgeſetzet, und folglich dadurch von ſelbſt ſolchen Legitimationen, die bloß auf Anſuchen der Kinder erfolget, die auch nach Maaßgebung dieſer Stelle S. 237. §. 479. nicht weiter nöthig ſeyn wird, in Anſehung ihrer Wirkung offenbar vorgezogen.

In wie weit die auf Antrag des Vaters von dem Landesfürſten legitimirte uneheliche Kinder in dem freyen und unumſchränkten Vermögen des Vaters ein Erbgangsrecht verlangen können, iſt daſelbſt ebenfalls auf eine ſehr vernünftige und zweckmäßige Art entſchieden, dabey aber zugleich auf die rechtmäßigen

Erben, mit denen ſie bey der våterlichen Erbſchaft concurriren können, mit der gröſseſten Billigkeit Rückſicht genommen worden.

> Sind eheliche Deſcendenten, heißet es c. l. vorhanden, ſo findet die Legitimation, mit der Wirkung einer Erbfolge, nicht Statt.

Im Fall der Vater noch Verwandten in aufſteigender Linie håtte, c. l. §. §. 442 und 443. ſo muß von dieſen die Einwilligung in die nachgeſuchte Legitimation beygebracht werden.

> Wird aber dieſe Einwilligung, heißet es daſelbſt ferner, nicht beygebracht, ſo bleibet den Aſcendenten ihr Recht auf dem Pflichttheil von dem künftigen Nachlaß des legitimirenden Sohnes, vorbehalten.

Nachdem dieſe beyde Ausnahmen, in Anſehung der Anverwandten abſteigender und aufſteigender Linie mit möglichſter Deutlichkeit beſtimmet worden, ſo wird alsdenn §. 444 daß ein ſolches legitimirtes Kind in Anſehung des Vaters, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes erhalte, feſtgeſetzet; und hieraus folget denn von ſelbſt, daß es in der våterlichen Erbſchaft alle Seitenverwandten, in ſo ferne nicht die Lehngüter durch die beſondere Provinzialgeſetze ausgenommen ſind, ausſchließe.

Zu dieſen letztern aber ſo wenig, als auch zu den in vielen Låndern ſehr håufig vorhandenen Familien-Fideicommiſſen, und andern dergleichen Stiftungen, wird aber ein auf ſolche Art legitimirter Sohn, auch ſelbſt nach den Abſichten dieſes geſetzlichen Entwurfs, wohl niemahl gelangen können.

Denn S. 232. §. §. 445 und 446. iſt ausdrücklich verordnet: ein ſolches legitimirtes Kind tritt dadurch nicht in die Familie des Vaters. Soll es

auch

auch in dieſe aufgenommen werden, ſo muß ſolches durch einen Familienvertrag geſchehen.

Da nun in den Familien-Lehnen- und Fideicommiſſen keine andere, als zur Familie gehörige Perſonen, aufgenommen werden können, ſo werden ſich dergleichen von dem Landesherrn legitimirte Söhne ſchon von ſelbſt die Rechnung zu machen haben, daß ſie zu dieſen Arten von Gütern nur wenige Hofnung behalten.

Die Bewirkung eines ſolchen Familienvertrages, als hier gedacht worden, wird auch immer ſehr ſchwer fallen, und faſt möchte man ſolches zu den moraliſch unmöglichen Dingen zählen.

Die Vermehrung der auf die Familiengüter Anwartſchaft habenden, gereicht denen, die ſchon durch die Geburth ein Familienrecht haben, zu einem offenbaren Nachtheil.

Daß aber jemand freywillig ſein Unglück bauen, und ſich Schaden und Nachtheil ſtiften werde, ſtehet von keinem Vernünftigen zu vermuthen.

Ueberdem iſt der zarte und faſt hackele Geſchmack, den unſer deutſcher Adel in Anſehung der rechtmäßigen Geburth ihrer Mitglieder von ſich verſpüren zu laßen pfleget, bekannt, und viele würden es vor den größten Schandfleck der Familie halten, wenn ſie ein Mitglied, welches, wegen ihm abgängigen Rechtmäßigkeit der Geburth, zu der Autorität des Landesherrn ſeine Zuflucht nehmen müſſen, in ihren Schooß aufnehmen ſollten.

Dergleichen eingewurzelte Vorurtheile, wenn ſie auch wirklich davor zu halten wären, gänzlich auszurotten, ſtehet nur ſelten in der Geſetze, und auch des mächtigſten Fürſten Gewalt.

Auch wird es allemahl zweifelhaft bleiben, ob die gegenwärtige Mitglieder der Familie, welche die Fähigkeit, in einen ſolchen Vertrag einwilligen zu können,

nen, beſitzen, dadurch den Unmündigen und noch Ungebohrnen darunter etwas vergeben können.

Im übrigen würde, wenn auch gleich ein dergleichen Vertrag zu Stande käme, ſolcher kein eigentliches Inteſtatſucceſſionsrecht gründen, ſondern ein dergleichen legitimirter Sohn nur bloß ex pacto erben.

§. 411.

Von den an Kindes Statt angenommenen Kindern, und daß davon bereits in dieſem Werk beſondere Vorſchläge gethan worden.

Endlich giebt es auch Kinder, die das Recht der Kindſchaft einem verſtorbenen Vater, nicht wegen ihrer Geburth, ſondern ſeiner freywilligen Annehmung an Kindes Statt, zu danken haben.

Zu den Zeiten der alten Römer war dieſe Art der Kinder weit gewöhnlicher und häufiger, als ſie in unſern deutſchen Ländern, und beſonders zu unſern jetzigen Zeiten, iſt.

Man findet daher in den Römiſchen Geſetzbüchern eine Menge von Geſetzen, wodurch der Annehmung an Kindes Statt ihre gehörige Beſtimmung gegeben, deren Wirkungen feſtgeſetzet, und die ſich dabey eingeſchlichene Mißbräuche abgeſchaft werden wollen.

Das wenigſte davon iſt in unſern Tagen anwendlich.

Auch von dieſer Materie habe ich bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 759. ſeq. dasjenige, was nach meinem Erachten zu dem heutigen Gebrauch nöthig war, gehörig bemerket, und ich kann mich darauf ganz ſicher beziehen.

Wenigſtens glaube ich daſelbſt in den §. §. 415. 416 und 417. Grundſätze angegeben zu haben, wodurch allen bei den Adoptionen ſonſt zu befürchtenden Mißbräuchen vorgebeuget, und dieſelben ſo wohl vor das ganze gemeine Weſen, als auch die einzeln Familien,

lien, in welchen dergleichen unnatürliche Kinderſchö⸗ pfungen beybehalten werden wollen, weit weniger ſchädlich und gefährlich, als ſie vorhin bey den Rö⸗ mern waren. gemacht werden können.

Da ich inzwiſchen c. l. §. §. 412. und 413. nur hauptſächlich darauf angetragen habe, daß die Ado⸗ ptionen bloß in ſolchen Fällen, wo der ganze männ⸗ liche Stamm einer Familie bis auf ein einziges Mit⸗ glied ausgeſtorben iſt, und auch dieſes keine männ⸗ liche Nachkommen zu erlangen, Hofnung hat, einge⸗ ſchränket werden ſollen, ſo iſt es ganz natürlich gewe⸗ ſen, daß ich mich bey ſolchem Antrage, in das Suc⸗ ceſſionsrecht der an Kindes Statt angenommenen Kinder nicht beſonders einlaßen können noch dürfen; weil in dieſem Fall dasjenige, ſo ſie von ihrem adopti⸗ renden Vater zu erwarten haben, ſchon von ſelbſt klar iſt, und ſie deshalb mit andern Erben, die an der Verlaßenſchaft des adoptirenden ein näheres Recht haben, niemahl in Concurrenz kommen können.

§. 412.

Warum derſelben aber auch noch anjezt, wegen ihrer Succeſſion in des adoptirenden Vaters Vermögen, Erwehnung zu thun ſeyn wird.

Inzwiſchen ſehe ich wohl, daß der von mir aus vieler Ueberzeugung, daß dadurch der Chikane manche Gelegenheit, in den Familien Irrungen und Uneinig⸗ keiten zu ſtiften, benommen werden würde, gethaner Vorſchlag nicht den angehoften Beyfall erhalten, ſon⸗ dern es hierunter noch immer bey den ehemahligen Sätzen des Römiſchen Rechts verbleiben wird.

Ich werde daher den geneigten Leſer, der ſeiner Profeſſion nach kein Juriſt iſt, hierunter in keiner Ungewißheit laßen können, ſondern ihn ebenfalls auch von dem Succeſſionsrecht, ſo ein an Kindes Statt

angenommener in des adoptirenden Vaters Verlaßenſchaft hat, näher zu unterrichten, genöthiget ſeyn.

§. 413.

Daß eine jede Adoption, wenn ſie zuläßig ſeyn ſoll, auf des Adoptirten, nicht aber des Adoptirenden, Wohlfahrt und Beſtes abzielen müſſe.

Bey allen Adoptionen kann keine andere Abſicht vermuthet werden, als daß auf einer Seite der Adoptirende ſich wegen des Mangels eigner leiblicher Kinder und Erben ſchadlos halten, und einen beſtimmten Nachfolger in ſeinem Vermögen ſetzen, auf der andern aber auch den Adoptirten durch Ueberlaßung ſeines Vermögens glücklich machen wolle.

Mit einem Worte, eine jede Annehmung an Kindes Statt muß bloß auf die Wohlfahrt des Adoptirten gerichtet ſeyn, und kein eignes Intereſſe des Adoptirten dabey zum Grunde liegen.

Schon zu der Römer Zeiten war ſie, ſo bald das letztere dabey wahrgenommen wurde, verwerflich, und noch weit mehr muß ſie ſolches in unſern Tagen aus dieſer Urſache werden.

Ich werde daher ſchon die noch ferner hierunter beybehaltene Grundſätze des Römiſchen Rechts verfolgen, und gegenwärtig näher auseinander ſetzen müſſen.

§. 414.

Warum ſchon nach den Römiſchen Geſetzen, bey allen Adoptionen, daß keine rechtmäßige eigne Kinder vorhanden ſeyn mußten, vorausgeſetzet worden.

Natürlicher Weiſe wurde ſchon in den Römiſchen Geſetzen, daß der Adoptirende keine eigne Kinder habe, vorausgeſetzet, weil die orbatio prolis, d. i. Ermangelung oder Beraubung eigner Leibeserben,

der

der einzige Grund war, aus welchem das Recht, ei- nen Fremden an Kindes Statt anzunehmen, verſtat- tet werden konnte.

Aus dieſer Urſache iſt bereits in dem L. 17. §. 3. de adopt. feſtgeſetzet worden, daß diejenigen, die ein, oder mehrere leibliche eheliche Kinder haben, zu einer dergleichen Annehmung an Kindes Statt eines Frem- den nicht berechtiget ſeyn ſollen.

Die Gründe, ſo dieſes Geſetze hievon anführet, ſind eben ſo vernünftig, als anmerkungswürdig.

Der Ulpianus drucket ſich darinn folgender Ge- ſtalt aus:

> Ne aut illorum, quos iuſtis nuptiis procreavit, deminuatur ſpes, quam unusquisque liberorum paret ſibi; aut qui adoptatus fuit, minus percipiat, quam dignum erit eum conſequi.

> d. i. Damit theils diejenigen, die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget worden, die Hofnung, deren ſie ſich durch ihren Gehor- ſam würdig gemacht haben, nicht zum theil verlieren, theils aber auch die Adoptirte nicht weniger, als was er nach ſeinen Ei- genſchaften werth iſt, erhalten möge.

Man erſiehet hieraus, wie weiſe und vorſichtig die Römiſche Geſetze hierunter zu Werke gegangen ſind, und daß ſie ſorgfältig alle Gelegenheit, die Adoptirten mit den leiblichen Kindern in Concurrenz zu ſetzen, zu vermeiden geſuchet haben.

§. 415.

§. 415.

Daß auch, um die Concurrenz der Adoptirten mit den rechtmäßigen Kindern in der väterlichen Erbſchaft zu vermeiden, die Adoption bey den Römern vor dem 60ſten Jahre, weil dieſes Alter zur fernern Kinder-Erzeugung vor untüchtig gehalten worden, nicht frey geſtanden habe.

Inzwiſchen war dieſe Vorſicht zur Vermeidung gedachter Concurrenz des adoptirten mit den leiblichen Kindern noch nicht zureichend, weil dem adoptirenden Vater, auch nach geſchehener Adoption, ſehr leicht die Luſt, ſich in ein eheliches Bündniß einzulaßen, und in demſelben rechtmäßige leibliche Kinder zu erzeugen, anwandeln können.

Um auch dieſes zu vermeiden, hat der L. 15. §. 2. de adopt. ausdrücklich feſtgeſetzet: daß niemanden, wenn er nicht wenigſtens das 60ſte Jahr ſeines Alters zurückgeleget hätte, jemanden an Kindes Statt anzunehmen, erlaubet ſeyn ſollte.

Daß die Römer eine Mannsperſon von dieſem Alter zur Zeugung eigner Kinder fernerhin nicht tüchtig geachtet haben, erhellet ans der dieſem Geſetze beygefügten Urſache, daß der Adoptirende, wenn er dieſes Alter noch nicht erreichet, ſich vielmehr auf Erzeugung eigner Kinder befleißigen ſolle, ganz offenbar, wobey jedoch in ſolchen Fällen, wo der Adoptirende, auch ſchon vor Erreichung dieſes Alters durch Krankheit, oder andere Schwachheiten zur eignen Kindererzeugung untüchtig gemacht worden, Ausnahmen gemacht werden.

Daß daher der von mir in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 767. angenommene Sechſte Satz dieſer geſetzlichen Verfügung vollkommen gemäß ſey, wird ein jeder, der beydes gegen einander halten und vergleichen will, vou ſelbſt einſehen.

§. 416.

Warum es nöthig ſey, in unſern Nordiſchen Gegenden dieſen Termin zu verlängern, und daß, wenn demohnerachtet noch nach der Adoption Kinder erzeuget worden, die adoptirten mit den eignen zu gleichen Theilen erben müſſen.

Inzwiſchen kann ich hiebey nicht unerinnert laßen, daß das in dem erwähnten Römiſchen Geſetze zur Adoption beſtimmte 60ſte Jahr zwar in dem Wohnſitz der Römer derjenige Termin geweſen ſeyn möge, nach deſſen Verfließung keine weitere eigne Kindererzeugung zu vermuthen geſtanden hat.

Denn, gleichwie in allen Mittäglichen Ländern ſich bey dem menſchlichen Geſchlecht, und faſt möchte ich ſagen, in dem ganzen Thierreiche, eine weit frühzeitigere Fruchtbarkeit, als in den Nördlichen Gegenden, äußert, ſo kann nicht geleugnet werden, daß ſolche auch nach dem bekannten Brocardicum, quod cito fit, cito perit, wiederum eher ein Ende nehme.

Vielfältige Erfahrungen lehren, daß in den Nordiſchen Gegenden, wo die Zeugungskraft ſich ſpäter zeiget, viele ſonſt geſunde Mannsperſonen auch noch nach dem 60ſten Jahre fruchtbar und zur Kindererzeugung tüchtig bleiben; und es haben alle junge Ehefrauen, die an alte Männer verheyrathet ſind, dieſen Satz zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten, wie er denn auch wirklich gegründet iſt, die größeſte Urſache.

Ganz natürlich entſtehet hieraus die Frage: ob es bey dieſen in der Erfahrung gegründeten Umſtänden nicht rathſam ſeyn möchte, den in den Römiſchen Geſetzen angenommenen Termin des 60ſten Jahres, bis auf das 70ſte, oder doch wenigſtens 65ſte, in unſern Nordiſchen Gegenden zu verlängern, und herauszuſetzen?

Alsdenn würde vielleicht alle Concurrenz der Adoptirten mit den eignen ehelichen Kindern vermieden werden können.

Wahr iſt es zwar, daß bey dieſer nähern Einſchränkung des Adoptionstermins nur ſehr wenige Annehmungen an Kindesſtatt vorkommen mögten.

Allein der Staat und das gemeine Weſen würde hiebey nichts verlieren, indem es gewiß iſt, daß ein adoptirtes Kind in einem Hauſe, wo nachher noch eigne Erben zum Vorſchein kommen, jederzeit ein Dorn im Auge bleibet, uud daraus mancherley Händel und Verwirrungen erwachſen, der Adoptirte ſelber auch nur wenig dabey gewinnet, ſondern vielmehr jederzeit in der Familie des Adoptirenden eine verhaßte Perſon iſt.

Ereignet ſich, aller dieſer Vorſichten ohnerachtet, dennoch der Fall, daß noch nach der Adoption eigne rechtmäßige Kinder erzeuget werden, ſo folget von ſelbſt, daß alsdenn der adoptirte mit den letztern in der Adoptirenden Eltern Vermögen zn gleichen Theilen gehet.

§. 417.

Was hierunter in dem mehrerwähnten Entwurf zu einem Geſetzbuch enthalten, und warum daraus unter andern offenbar ſey, daß die Adoptirten an Lehn-Gütern und Familien-Fideicommiſſen keinen Antheil haben.

In dem öfters angeführten erſten Theil des Entwurfs zu einem allgemeinen Geſetzbuch für die preuß. Staaten, worin die ehemahlige Grundſätze des römiſchen Rechts, in Anſehung der Adoptionen, bis auf die dabey nöthigen heilſamen Abänderungen, größeſten Theils beybehalten worden ſind, findet man, in Rückſicht des den adoptirten Kindern in dem Elterlichen Vermögen der adoptirenden, S. 241. §. §. 502, 503. 504. 505 und 506. folgendes feſtgeſetzet.

Hat

Hat eine Perſon weiblichen Geſchlechts jemand adoptirt, ſo entſtehen zwiſchen ihnen nur die perſönlichen Verhältniſſe zwiſchen einer Mutter und ihrem leiblichen Kinde.

Auch auf das Vermögen der adoptirenden Eltern, ſoweit, als ſolches der freyen Dispoſition derſelben unterworfen iſt, erlanget das angenommene Kind alle Rechte eines in vollgültiger Ehe erzeugeten oder gebohrnen Kindes.

Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausſtattung und Erbfolge ehelich gebohrner Kinder verordnet iſt, gilt auch von angenommenen Kindern.

Hat der Adoptirende, nach der Adoption, noch eheliche Kinder erzeuget, ſo wird das angenommene, wie ein Kind aus einer vorhergehenden Ehe betrachtet.

Hingegen erlanget der adoptirende Vater über das Vermögen des angenommenen Kindes die Rechte des natürlichen Vaters, weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall.

Die in dem §. 503. gemachte Einſchränkung, daß das angenommene Kind alle Rechte eines in vollgültiger Ehe erzeugeten, oder gebohrnen Kindes auf das Vermögen der adoptirenden Eltern, jedoch nur ſo weit, als ſolches der freyen Diſpoſition derſelben unterworfen iſt, erlange, bemerket ſchon von ſelbſt, daß den Adoptirten in den Lehnen und Fideycommißgütern eben ſo wenig ein Erbfolgsrecht, als den legitimirten unehelichen Kindern, zugeſtanden worden ſey.

Alles daher, was vorhin von den letztern dieſerhalb geſaget und zum Grunde geleget worden, muß auch bey den Adoptirten gelten, und zur Richtſchnur genommen werden.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Erbgangs-Recht der Eheleute.

§. 418.

Daß dieſe Materie bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks, worauf ſich der Verfaſſer nochmahl beziehet, abgehandelt worden.

Die Urſachen, warum ich die Erbfolge der Eheleute unter einander den erſten Platz nach den Kindern und andern Erben abſteigender Linie angewieſen habe, ſind bereits §. §. 375 und 376. bemerket worden.

Das enge Band der Liebe, womit wohlgeſittete Eheleute in ihrem Leben mit einander auf das genaueſte verknüpfet ſind, hat mich bewogen, ſie auch ſelbſt den Erben in aufſteigender Linie vorzuziehen, nicht in der Abſicht, daß Eltern und Großeltern von ihrer Kinder und Enkel hinterlaſſenen Vermögen gänzlich ausgeſchloſſen werden ſollen, ſondern nur bloß deshalb, damit den überlebenden Ehegatten alsdenn ihre Erbportion billig vermehret und vergrößert werden könne.

Inzwiſchen habe ich doch dieſe Materie bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks S. 560. ſequ. ausführlich abgehandelt, und dabey die verſchiedenen Erbfolgsarten der Eheleute, ſowohl nach dem gemeinen römiſchen und ſächſiſchen Rechte, als den verſchiedenen Statuten und Provinzialgeſetzen, bemerket.

Ich brauche daher nicht, mich hier nochmahl in die dahin einſchlagende Rechtswahrheiten umſtändlich einzulaſſen, ſondern kann mich ganz ſicher anf dasjenige, was davon c. l. zum Unterricht des geneigten Leſers vorgetragen worden, beziehen.

§. 419.

Daß gegenwärtig nur bloß die in dem neuen Geſetzbuch hierunter befindliche nähere Beſtimmungen bemerket werden ſollen, und warum ſolches nöthig ſey.

Ja, ich hätte dieſen ganzen Abſchnitt, unter Beziehung auf dasjenige, was ich c. l. davon geſaget habe, gänzlich übergehen können, wenn mich nicht der mehrmahl erwähnte erſte Theil des Entwurfs zu einem allgemeinen Geſetzbuch für die königl. preuß. Staaten durch die darin bemerkte Abänderungen der verſchiedenen bisher gewöhnlich geweſenen Rechtsſätze, ſolche bey dieſer Gelegenheit mit wenigen zu berühren, vermocht hätte.

Durch das, was ich in dem zweyten Bande dieſes Werks c. l. von der Erbfolge der Eheleute angeführet habe, iſt der geneigte Leſer von den bisher in dieſer Sache angenommenen Rechtsſätzen gehörig unterrichtet worden.

Da aber denen, die unter dem königl. preuß. Zepter leben, dieſes nicht weiter brauchbar ſeyn kann, als wenn ſie auch zugleich von den durch die Geſetzgebung dabey intendirten Abänderungen das nöthige wiſſen, ſo hat mir dieſes ein genugſamer Bewegungsgrund zu ſeyn geſchienen, um auch hievon eine nähere Nachricht zu geben.

Es iſt überhaupt dieſer geſetzliche Entwurf, beſonders in Anſehung der erwähnten Materie, mit einer ſolchen Vollſtändigkeit und Ordnung begleitet, daß ihm, wenn er auch keine Ankündigung der künftigen Geſetzbeſtimmungen in ſich enthielte, niemahl die Eigenſchaft eines vollkommenen und vorzüglichen Lehrbuchs abgeſprochen werden könnte.

Dem geneigten Leſer kann es daher nicht anders, als angenehm ſeyn, wenn ich ihm mit den Hauptſtücken dieſes vortreflichen Werks, in ſo weit ſie die Abfindung und Erbfolge der überlebenden Eheleute in

dem Vermögen der zuerſt verſtorbenen betreffen, in einem kurzen Auszuge vorlege.

§. 420.

In welcher Ordnung dieſe Materie daſelbſt vorgetragen worden.

Die Materie von der Abfindung und Erbfolge der Eheleute iſt hauptſächlich in dem ſiebenten Abſchnitt des Erſten Theils, S. 80 ſequ. abgehandelt worden, und man nimmt dabey wahr, daß zuvörderſt die verſchiedene Abfindungsarten der Eheleute benannt ſind, demnächſt aber auch die geſetzliche Erbfolge derſelben, und zwar mit vieler Weißheit nach dem Unterſchiede, ob ſie mit nahen, oder entfernten Anverwandten concurriren, beſtimmet iſt.

Der Unterſchied des Geſchlechts, und ob der abzufindende, oder erbende Ehegatte der Ehemann, oder die Ehefrau ſey, iſt ebenfalls nicht vergeſſen worden.

Ueberhaupt trifft man, wie ſchon oben erwähnet worden, in dieſem Werk eine zwar natürliche, aber dabey vortreffliche Ordnung und Deutlichkeit an, und es wird wohl ſchwerlich jemand, der nicht gefliſſentlich ungegründete Zweifel zu erregen ſuchet, darin eine zum Irrthum Gelegenheit gebende Dunkelheit antreffen können.

§. 421.

Von den Succeſſionserbverträgen der Eheleute, wenn und wie ſolche wieder aufgehoben werden können, und ob dem überlebenden Ehegatten, nach dem Tode des erſtern, wieder davon abzugehen, und die geſetzliche Erbportion zu wählen, frey ſtehe.

Nach Maßgebung des §. 298. Abſchn. 7. ſoll die Erbfolge unter den Eheleuten zuvörderſt nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber

aber beyde nicht vorhanden, nach den Geſetzen beſtimmet werden.

Sind gültige Erbverträge, die nach dem bisher gewöhnlichen juriſtiſchen Sprachgebrauch Ehestiftungen oder Eheberedungen, genannt werden, vorhanden, ſo können dergleichen Erbverträge nicht anders, als mit freyer Einwilligung beyder Eheleute wiederrufen, und aufgehoben werden; ſollte ein Dritter daraus bereits ein gegründetes Recht erlanget haben, ſo iſt auch deſſen Genehmigung in eine darin vorzunehmende Abänderung nöthig.

Sonſt werden dergleichen Erbverträge durch nachher gebohrne Kinder, wenn darin auf dieſen Fall nichts verordnet worden, fruchtlos gemacht und vernichtet.

Wenn es zweifelhaft wäre, ob durch die in dem Ehevertrage ausgeworfene Summe oder Sache der überlebende Ehegatte abgefunden, oder ihm ſolche nur voraus beſchieden worden, ſo ſoll, nach der Beſtimmung des §. 304. die Vermuthung für das erſtere Statt finden.

Iſt durch einen ſolchen Vertrag die Erbfolge wirklich beſtimmt, ſo ſtehet es nicht in der Wahl der überlebenden Ehegatten, von dem Vertrage abzugehen, und die geſetzliche Erbportion zu wählen.

Jedoch ſoll ihm dieſe Wahl frey ſtehen, wenn ſie in dem Vertrage ſelbſt vorbehalten worden, oder auch der verſtorbene Ehegatte keine Verwandten in auf- und abſteigender Linie hinterläſſet a).

a) Ich kann hierbey, beſonders vor meine Landesleute, nicht unbemerkt laſſen, daß in den ſämmtlichen Brandenburgiſchen Marken nach der bekannten Joachimiſchen Conſtitution unter den Eheleuten durchgehends eine Gemeinſchaft der Güter dergeſtallt eingeführet iſt, daß der überlebende Ehegatte, nachdem er ſein eignes Vermögen zur Maſſe geworfen, die Hälfte deſſelben erhält, demſelben aber allemahl die freye Wahl, ob er ſein eignes Vermögen

aus dieſer gemeinen Erbſchaftsmaſſe wieder zurück fordern, oder die ihm zukommende Hälſte nehmen wolle.

Dieſe freye Wahl iſt in Fällen, wo der verſtorbene Ehegatte reich geweſen, der überlebende aber nur ein ſehr geringes Vermögen eingebracht hat, öfters von großer Wichtigkeit.

Die vorgedachte joachimiſche Conſtitution verſtattet aber nicht, daß dem überlebenden Ehegatten dieſe freye Wahl, ſo wenig durch Verträge, als auch durch ein Teſtament des Verſtorbenen, verſchränket werden könne.

Ich glaube zwar nicht, daß dieſes beſondere Geſetz werde abgeändert werden, und alsdenn würde ſolches eine offenbare Ausnahme von der oben bemerkten Regel ſeyn.

Allein, zu bemerken iſt, daß in dem gegenwärtig ans Licht getretenen erſten Theil dieſes geſetzlichen Entwurfs, nur von allgemeinen Beſtimmungen der Rechte die Rede iſt; von den beſondern Statuten und Provinzialgeſetzen aber ein eignes Werk, in welchem denn auch von dem gegenwärtigen Fall die Erklärung, ob die joachimiſche Conſtitution hierunter beybehalten werden ſoll, oder nicht, zu erwarten ſtehet, nachfolgen wird.

§. 422.

Von den verſchiedenen Arten der durch Erbverträge feſtgeſetzten Abfindungen der Eheleute, beſonders dem Ehevermächtniß, Gegenvermächtniß, Leibgedinge, und Witthum.

Nicht bloß ſolcher zur Abfindung und Beſtimmung der Erbfolge errichteten Verträge überhaupt, ſondern auch der verſchiedenen Arten derſelben, iſt darin gedacht, und einem jeden derſelben die gehörige Beſtimmung gegeben worden.

Bey der Abfindung des Ehemannes nach der Frauen Tode, iſt in den Ehepacten gemeiniglich der bekannte Dos, oder eingebrachtes Heyrathsgut der Ehefrauen, welches von der Geſetzgebung nunmehr den Nahmen von Ehevermächtniß erhalten hat, beſtimmet, und es iſt c. l. §. 310. ausdrücklich feſtgeſetzt, daß bey erfolgtem Abſterben der Frau, der Mann ſol-

ches,

ches, nach Abzug der Schulden aus ihrem Vermögen, als ſein Erbtheil erhält.

Dasjenige Erbtheil, ſo die Frau aus dem Vermögen des Mannes, nach deſſen Tode durch Eheberedungen bekommt, wird theils Gegenvermächtniß, theils Leibgedinge, und theils Witthum genannt.

Unter dem Gegenvermächtniß wird ein der Ehefrauen von dem Mann, auf den Todesfall eigenthümlich ausgeſetztes Capital, verſtanden.

Ein Leibgedinge nennet man eine ſolche Abfindung der Ehefrau nach des Mannes Tode, wo ſie nur bloß den Nießbrauch gewiſſer Grundſtücke oder Capitalien angewieſen bekommt.

Unter einem Witthum verſtehet man eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Vermögen des Mannes, zu ihrem Unterhalt ausgeſetzet iſt.

In wie weit eine Ehefrau über dieſe zu ihrer Abfindung beſtimmte Dinge, auch noch nach ihrem eignen Tode, oder bey erfolgter zweyter Verheyrathung, diſponiren könne, iſt bisher in vielen Stücken ſehr zweifelhaft geweſen.

Allein, auch dieſes hat der erwähnte geſetzliche Entwurf, c. l. §. §. 315, 316, 317 und 318, mit vieler Deutlichkeit näher beſtimmet und entſchieden, dergeſtalt, daß ſich dabey allenthalben die darunter zum Grunde gelegte natürliche Billigkeit bemerken, und verſpüren läſſet.

§. 423.

Die wegen des Eigenthums des Gegenvermächtniſſes, auch Rückfall des Leibgedinges und Witthums zweifelhafte Fälle werden näher entſchieden.

So viel das Gegenvermächtniß, ſo der Ehefrauen nach dem Tode des Mannes ausgeſetzet worden, anbetrifft; ſo wird ſolches als ein Eigenthum derſelben nach dem Tode des Mannes, angeſehen.

In Anſehung des Leibgedinges und Witthums iſt ein Unterſchied zu machen, ob die Ehefrau gegen Ausſetzung deſſelben ihr eigenes Vermögen ganz, oder zum Theil in der Erbſchaft des Mannes zurück gelaſſen hat, oder nicht?

Iſt das erſtere geſchehen, ſo verbleibet der Ehefrauen, auch bey ihrer zweyten Verheyrathung, der ohngehinderte Gebrauch derſelben.

Sonſt aber fällt das Leibgedinge ſowohl, als auch das Witthum, bey einer zweyten Verheyrathung, in die Erbſchaft des Mannes wiederum zurück.

Iſt aber keine zweyte Ehe, in Anſehung der Wittwe, erfolget, ſo bleibet, nach dem Tode derſelben, ſowohl das Leibgedinge, als Witthum, den Erben des Mannes überlaſſen.

§. 424.

Von der Beſtellung eines Erbſchatzes, daß derſelbe eigentlich ein *Surrogatum* des vors künftig abgeſchaften *Dos* ſeyn ſoll, und was die Eheleute, nach der Verſchiedenheit des Geſchlechts, nach dem Tode eines Ehegatten darin vor ein Recht haben.

Als eine wenigſtens dem Nahmen nach, ganz neue Abfindungsart der Eheleute iſt der c. l. §. 320 bis 328 angenommene Erbſchatz anzuſehen.

Derſelbe beſtehet darin, daß ſich Eheleute, einen Theil ihres Vermögens zum Beſten der Familie, gegen einander ausſetzen.

In der That ſollen dadurch die verſchiedene Weitläuftigkeiten, ſo ſonſt der bekannte *Dos* oder Mitgift, verurſachet hat, vermieden werden, und es iſt folglich der erwähnte Erbſchatz als ein Surrogatum deſſelben anzuſehen.

Inzwiſchen iſt dabey freygelaſſen worden, daß derſelbe entweder von den Eheleuten ſelber, oder auch einem Dritten beſtellet werden kann, welches denn ebenfalls

falls der Natur des Dotis nicht zuwieder iſt, und darunter nichts demſelben wiederſprechendes bey ſich führet.

Iſt der Erbſchatz aus dem Vermögen der Ehe-Frauen beſtellet, ſo hat derſelbe, während der Ehe, mit dem Eingebrachten gleiches Recht. Iſt aber ſolcher aus dem Vermögen des Ehemannes beſtellet, ſo hat die Frau, wenn ſie den Mann überlebt, auf den Nießbrauch des Erbſchatzes eben die Rechte, welche ihr auf Leibgedinge und Witthum zuſtehen.

§. 425.

In wie weit ein ſolcher Erbſchatz von dem Beſteller entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, wiederrufen und aufgehoben werden könne.

Wenn beyde Eheleute einig ſind, ſo können ſie den von ihnen ſelbſt beſtellten Erbſchatz, auch ohne Einwilligung der Kinder, wieder aufheben, weil derſelbe als eine bloße Donatio mortis cauſa, oder Schenkung auf den Todesfall, anzuſehen iſt.

Sonſt kann der Erbſchatz, der während der Ehe, von einem der Ehegatten einſeitig beſtellet worden, von ihm auch einſeitig wiederrufen und aufgehoben werden. Er wird aber auch alsdenn ſtillſchweigend vor wiederrufen gehalten, wenn der Beſteller deſſelben das dazu gewidmete Grundſtück entweder veräußert, oder das deshalb ausgeſetzte Capital eingezogen, und nicht ausdrücklich den Erbſchatz anderweitig von neuen beſtellet hat.

Iſt bis zum Ableben des Ehegatten, ſo einen dergleichen Erbſchatz beſtellet, kein weder ausdrücklicher, noch ſtillſchweigender Wiederruf erfolget, ſo bleibet es alsdann bey demjenigen, was vorhin von dem Erbſchaftsrecht bemerket worden.

Sollten ſich bey dem Beſteller des Erbſchatzes ſo viele Schulden finden, daß nach deren Abzug nicht ſo

viel, als das in ſeinem Vermögen beſtellte Erbſchatz-Quantum beträget, übrig bliebe, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß daſſelbe auch nur ſo weit, als es die Schuldenlaſt des Beſtellers verſtattet, gültig ſeyn könne, und es hierunter in allen Stücken eben ſo, wie es bey einer Schenkung auf den Todesfall den Rechten gemäß iſt, gehalten werden müſſe.

§. 426.

Daß bey ermangelnden Erbverträgen, auf des verſtorbenen Ehegatten letzten Willen Rückſicht zu nehmen ſey, und durch dieſen die vorhin geſchloſſene Erbverträge zwar erweitert, niemahl aber eingeſchränkt, viel weniger ganz und gar aufgehoben werden können.

Sehr oft ereignet es ſich, daß unter den Eheleuten wegen ihrer künftigen Erbfolge entweder gar keine Verträge gemacht worden, oder doch einer von den Ehegatten derſelben einen Zuſatz zuzufügen, geſonnen iſt.

In wie weit ſolches durch eine teſtamentariſche Verordnung geſchehen könne? iſt ferner die Frage, welche hierbey zu erörtern vorfällt.

In dem bemeldeten Entwurf zu einem neuen Geſetz-Buch, iſt zwar dieſe Frage eigentlich nicht entſchieden, ſondern c. l. §. 329. nur bloß feſtgeſetzet, daß, wenn keine Verträge, wodurch die Erbfolge beſtimmt wird, vorhanden ſind, die von dem verſtorbenen Ehegatten hinterlaſſene letzte Willensordnung zur Richtſchnur dienen ſolle.

Inzwiſchen iſt doch ganz natürlich, und der Analogie der Rechte gemäß, daß auch alsdann, wenn Erbverträge errichtet worden, der verſterbende Ehegatte das dem überlebenden darin ausgeſetzte durch ſein hinterlaſſenes Teſtament zwar erweitern und vergrößern, niemahl aber einſchränken, oder gar benehmen könne.

§. 427.

Von der Erbfolge der Eheleute nach den Statuten, warum aber der Verſtorbene das darin ausgeſetzte durch ein Teſtament vermehren, verringern, oder wohl gar benehmen könne, wenn nicht ſolches in demſelben ausdrücklich unterſaget worden.

Sind weder Erbverträge, noch auch Teſtamente, wodurch die Erbfolge der Eheleute näher beſtimmet worden, vorhanden, ſo tritt alsdann der Fall von der geſetzmäßigen Beſtimmung derſelben ein.

Dieſe Beſtimmung geſchiehet entweder durch die Statuten und beſondere Provinzialgeſetze, oder durch die allgemeine Rechte.

Schon vorhin iſt bekannt, daß die Verordnungen der erſtern den Beſtimmungen, ſo die letztern in ſich enthalten, in allen Fällen vorgezogen werden müſſen.

Dieſe Ordnung iſt denn auch §. 331. in Anſehung der Erbfolge zwiſchen Eheleuten beybehalten, dem zu⸗ erſt verſtorbenen Ehegatten aber §. 332 ausdrücklich, die dem überlebenden darin ausgeſetzte Portion durch ein Teſtament zu vermehren, zu vermindern, auch gar zu benehmen, frey gegeben worden.

Geſchloſſene Erbverträge ſind daher weit verbind⸗ licher, als dergleichen Statuten und Provinzial⸗ Geſetze.

Jedoch hat das entworfene Geſetz dabey die aus⸗ drückliche Ausnahme gemacht, wenn nicht die Pro⸗ vinzial⸗ oder ſtatutariſche Geſetze ein anderes ver⸗ ordnet haben.

Zu einem Beyſpiel hievon beziehe ich mich noch⸗ mahl auf die §. 240 angeführte Joachimiſche Conſti⸗ tution, nach welcher die Erbfolge der Eheleute in den Brandenburgiſchen Marken beſtimmet wird, indem darin ausdrücklich, daß dem überlebenden Ehegatten die ausgeſetzte ſtatutariſche Erbportion niemahl entzo⸗ gen, noch vermindert werden könne, feſtgeſetzet iſt.

§. 428.

Warum bey einer Erbfolge der Ehefrau in des Mannes Nachlaß nach dem gemeinen Recht, zuförderſt die darin befindliche Lehne, Fideicommiſſe, und Majorate abgeſondert werden müſſen.

Bey der Erbfolge der Eheleute iſt zuvörderſt §. 333. ſeq. auf die Abſonderung desjenigen Vermögens, worin der verſtorbene Ehegatte kein uneingeſchränktes Recht gehabt hat, und folglich auch nicht auf den überlebenden Ehegatten vererben können, Bedacht genommen.

Dieſe Ordnung iſt um ſo nöthiger, als ſonſt die Erbportion des überlebenden Theils nicht gehörig beſtimmet werden kann. Denn nur an dasjenige, was unter des Verſtorbenen freyen Diſpoſition geſtanden, und woran ſonſt niemand ein dingliches Recht gehabt hat, iſt daſſelbe eine Erbfolge zu verlangen befugt.

Unter den abzuſondernden Stücken werden §. 334. zuförderſt Lehne, Fideycommiſſe und Majorate genannt, und es können dahin die Minorate, auch Seniorate, nicht weniger alle andere Familienſtiftungen ebenfalls ganz füglich gerechnet werden.

Von ſelbſt verſtehet ſich, daß die Abſonderung dieſer Stücke von der gemeinen Erbſchaft nur hauptſächlich die Verlaſſenſchaft des Mannes betreffe; indem in dem Vermögen der Ehefrauen niemahl dergleichen Güter angetroffen werden können.

Dergleichen Erbſchaftsſtücke haben ſchon vorhin ihre beſtimmte Nachfolger, und ſelbſt die Lehne erben die Söhne nicht aus dem Recht des verſtorbenen Vaters, ſondern, wie man ſich in der Juriſtenſprache auszudrucken pfleget, ex providentia majorum, oder nach den von den Vorfahren gemachten Vorſehungen.

In

In den meiſten Ländern von Deutſchland pfleget zwar auch den Ehefrauen nach des Mannes Tode aus den Lehnen eine gewiſſe Abfindung ausgeſetzet zu ſeyn. Allein dieſes gehöret nicht zu den gemeinen Rechten, wovon jetzt nur die Rede iſt, ſondern zu den beſondern Statuten und Provinzialgeſetzen, und es muß daher ebenfalls dasjenige, was c. l. §. 332. von dergleichen Statuten und Provinzialgeſetzen, in Anſehung ihres Vorzuges vor die gemeine Rechte, bemerket worden, wiederhohlet werden.

§. 429.

Von der ebenfalls vorher von dem gemeinen Nachlaß abzuſondernden Heergeräthe, Niftel und vollen Gerade.

Nicht bloß die in des Mannes Nachlaß abzuſondernde Land-Güter hat der mehrerwähnte Entwurf zum neuen Geſetzbuch berühret, ſondern auch wegen der theils in des Mannes und theils der Ehefrauen Vermögen öfters vorkommenden Heergeräthe, Gerade und Niftel mit ſehr vieler Ordnung, als Stücke, die bey der Erbfolge der Eheleute nach den gemeinen Rechten zuförderſt in dem Nachlaß abgeſondert werden müſſen, bemerket, auch verſchiedenes davon näher beſtimmet.

Ich habe mich ſchon oben in dem erſten Abſchnitt, wo ich von der Gerade und Niſtel der Töchter, ſo dieſelben bey der mütterlichen Erbſchaft zum Voraus wegnehmen, gehandelt habe, auch dasjenige, was hierunter den Wittwen in des Ehemannes Vermögen zuſtändig iſt, in dem gegenwärtigen zweyten Abſchnitt nachzubringen, anheiſchig gemacht.

Um dieſen meinem Verſprechen ein gehöriges Genüge zu leiſten, ergreife ich gegenwärtige Gelegenheit, den geneigten Leſer davon aus dem bemeldeten geſetzlichen Entwurf unterrichten zu können, um ſo mehr, als

als darin alle dahin einſchlagende Wahrheiten mit der möglichſten Deutlichkeit beſtimmet ſind.

§. 430.

Begriffe, die in dem Entwurf zu einem neuen Geſetz-Buch von allen dieſen Stücken gegeben worden.

Zuvörderſt ſind nicht allein von allen dieſen Dingen klare und deutliche Begriffe mitgetheilet, ſondern auch die Perſonen, die daran ein Recht haben, näher benannt worden.

Heergeräthe, oder Heergewette, wie es ſonſt auch genannt zu werden pfleget, verläßt, wie es §. §. 336 bis 340 heißet, nur eine Perſon männlichen Geſchlechts, dem nächſten Anverwandten von männlicher Seite und Geſchlecht.

Gerade nimmt die überlebende Ehefrau aus dem Nachlaß des Mannes. Niſtel gebühret der nächſten Anverwandtin einer mit Tode abgegangenen Frauens-Perſon.

Den Perſonen, welchen ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Niſtel zukommt, kann ſolche durch letztwillige Diſpoſitionen nicht genommen werden.

Wohl aber iſt ſolches durch einen Niſtel- und Heergeräthsverkauf, der unter Eheleuten nicht ſelten vorzufallen pfleget, wie ich ſchon oben in dem erſten Abſchnitt bemerket habe, nicht unzuläßig.

An der angezogenen Stelle iſt zwar §. 339. dieſes Falls nicht gedacht. Inzwiſchen ſtehet doch auch nicht zu vermuthen, daß ein ſolcher Niſtelverkauf gänzlich aufgehoben und verbothen ſeyn ſoll, weil in dem bemeldeten §. 339. nur bloß der letztwilligen Diſpoſitionen Erwähnung geſchehen.

Sie können aber auch, führet der Geſetzgeber §. 340. weiter fort, dieſes Recht nur in ſo fern ausüben, als Stücke, welche dazu gehören, in dem Nachlaß wirklich vorhanden ſind.

§. 431.

Von der in erwähnten Entwurf geſchehenen nähern Beſtimmung der zu einem jeden gehörigen Stücke, und warum ſolches ſehr heilſam ſey.

Wer in ſolchen Ländern, wo das Heergewette, Niftel und Gerade eingeführet ſind, ein richterliches Amt zu bekleiden, Gelegenheit gehabt hat, dem wird ſchon vorhin aus der Erfahrung zur Genüge bekannt ſeyn, wie die bisherige Unbeſtimmtheit der zu dem Heergewette ſowohl, als auch der Niftel und vollen Gerade gehörigen Stücke, bisher zu unendlichen Proceſſen und Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben hat.

Auch dieſe Nahrungs-Quelle der Chikane iſt c. l. §. 341. bis 350. mit vieler Weisheit verſtopft worden.

Es ſoll zwar bey vorkommender Ungewißheit, welche Stücke dazu zu rechnen ſind, oder nicht, vor allen Dingen auf das, was darunter in den beſondern Geſetzen und Statuten beſtimmet worden, Rückſicht genommen werden, und bey den Worten dieſer Beſtimmung genau bleiben, auch darunter keine ausdehnende Erklärung Statt finden.

Bereits in dem zweyten Abſchnitt, wo ich von dieſer Materie ebenfalls beyläufig gehandelt habe, iſt bemerket worden, daß es an den meiſten Orten an dieſer Beſtimmung gar ſehr fehlet, und dabey nur gemeiniglich eine ſehr unſichere Obſervanz und ſchwankendes Herkommen zum Grunde gelegt wird.

Um ſo heilſamer iſt es daher, wenn c. l. in einem jeden Fall diejenige Stücke, die vors Künftige dahin gerechnet werden ſollen, ganz eigentlich beſtimmet worden ſind.

§. 432.
Beſtimmung der zum Heergeräthe gehörigen Stücke.

In Anſehung des Heergeräthes iſt §. §. 349 und 350 hierunter folgendes feſtgeſetzt.

Das Herrgeräthe ſoll, wo andere Beſtimmungen ermangeln, nichts unter ſich begreifen, als das beſte Pferd, den Degen, deſſen ſich der Verſtorbene zum täglichen Gebrauch bedienet hat, einen vollſtändigen Anzug von deſſen täglichen Kleidern, ein Gebett Betten, nächſt dem beſten, und zwey Betttücher; ein Tiſchtuch und zwey Schüſſeln, von Zinn, oder andern gemeinen Metall.

Bey Militärperſonen werden auſſerdem noch die beſte Schärpe und der Ringkragen zum Heergeräthe gerechnet.

Von ſelbſt verſtehet ſich wohl, daß bey denjenigen Dingen, wovon die beſten Stücke vor die Heergeräths-Erben ausgeſetzet, denſelben, wenn mehrere dergleichen Stücke in dem Nachlaß vorhanden ſind, die freye Wahl darunter zuſtändig ſeyn müſſe.

§. 433.
Warum die Niſtelgerade, ob ſie gleich in dem Nachlaß eines Ehemannes nicht Statt findet, dennoch hier ebenfalls beſtimmet werden müſſe.

Die Niſtelſtücke ſind §. §. 342. und 343. mit gleicher Deutlichkeit beſtimmet.

Die Niſtel, oder Niſtelgerade gehöret zwar nicht eigentlich zu dem Fall, wenn die Erbſchaft eines verſtorbenen Ehemannes reguliret werden ſoll, ſondern kommt nur hauptſächlich alsdenn vor, wenn Töchter, oder andere Verwandten weiblichen Geſchlechts in einem weiblichen Nachlaß zur Erbſchaft der Niſtel gelaſſen werden müſſen, wie ich ſolches bereits in dem erſten Abſchnitt erinnert habe.

Die Gerade, die eine überlebende Ehefrau aus des verſtorbenen Mannes Vermögen erhält, welche auch, um die Niftelgerade davon zu unterſcheiden, die volle Gerade genannt wird, iſt theils von ganz anderer Natur, und theils auch weit gedehnter, als jene.

Da ſie aber die Niftelgerade mit unter ſich begreift, ſo iſt zuförderſt, die zu dieſer gehörige Stücke gehörig zu beſtimmen, nöthig geweſen, weil ſonſt wegen der Wittwen , oder vollen Gerade keine richtige und vollſtändige Beſtimmungen geſchehen können.

§. 434.

Welche Stücke eigentlich zur Niftelgerade gehören, daß dieſelben aber der verſtorbenen freyes und wirkliches Eigenthum geweſen ſeyn müſſen.

Zu der Niftelgerade ſollen denn bey ermangelnder nähern Beſtimmung der Statuten gerechnet werden; die zum weiblichen Gebrauch allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsſtücke, Wäſche, und Koſtbarkeiten, nebſt den dazu gehörigen Behältniſſen.

Bereits in dem erſten Abſchnitt habe ich bemerket, daß diejenige Stücke, ſo die Töchter und andere Anverwandten aus einer verſtorbenen Frauensperſon Nachlaß als Niftelſtücke verlangen, nicht allein die Eigenſchaft ſolcher Stücke an ſich haben, ſondern auch ein wirkliches Eigenthum der Verſtorbenen geweſen ſeyn müſſen.

In dem §. 215. S. 69. des mehrmahl erwähnten geſetzlichen Entwurfs iſt bereits feſtgeſetzet worden, daß Kleider und andere zur ſtandesmäßigen Unterhaltung gehörige Sachen, welche die Frau von dem Mann bekommt, ein freyes Eigenthum der Frauen werden. Jedoch wird dabey in dem nächſt darauf folgenden §. 216. ausdrücklich hinzugefüget, daß das, was die Ehefrau an Juwelen, Koſtbarkeiten oder ſonſt zur Pracht, von dem Ehemann erhält, bey einer zwiſchen den Eheleuten,

leuten, oder deren Erben erfolgenden Auseinanderſetzung des Vermögens, nur für geliehen angeſehen werden ſolle.

Aus dieſem ſchon vorhin angenommenen ſehr vernünſtigen und billigen Grundſatz iſt denn die c. l. §. 343. angenommene Rechtswahrheit, daß Sachen von dieſer Art, welche der Mann der Frau zum Gebrauch gegeben hat, und die nur als geliehen angeſehen werden können, nicht zur Niftelgerade gehören, entſtanden.

Ein jeder, der nur einige Kenntniſſe von dem Zuſammenhange der Rechtsgründe hat, wird von ſelbſt überzeuget ſeyn müſſen, daß die c. l. enthaltene Entſcheidung mit den vorhin in dieſem Fall feſtgeſetzten Grundregeln auf das genaueſte übereinſtimmen.

§. 435.

Welche Stücke denn endlich zu der Wittwen- oder vollen Gerade zu zählen, und was bisher an einigen Orten dazu gerechnet worden.

Nach dieſer Beſtimmung der Niftelgerade wird c. l. §. 344. und 345. ferner die volle oder eigentliche Wittwengerade, die bey den Succeſſionen der Eheleute nur bloß einen Gegenſtand abgeben kann, näher feſtgeſetzt.

Dieſer geſetzliche Entwurf rechnet zuförderſt alles dasjenige dahin, was nach dem §. 342. zur Niftel-Gerade gehöret.

Auſſerdem wird dazu alles Leinenzeug, und die ſämmtlichen zum alltäglichen Gebrauch der Hauswirthſchaft beſtimmte Dinge gezähler.

Zu wünſchen wäre es geweſen, daß die zur täglichen Hauswirthſchaft gewidmete Dinge näher benannt ſeyn möchten, indem nicht ohne Grund zu befürchten iſt, daß darüber noch immer mancherley Zwiſt und Zweifel entſtehen möchten.

Nach

Nach den Erfahrungen, die ich in meiner ehemahligen Praxis davon gehabt habe, werden darunter gemeiniglich alles im täglichen Gebrauch befindlich geweſene Tiſch- und Bettzeug, Küchengeräthe, gewöhnliche Tafelſervice an Zinn, Porcelain und Fayance, auch ſogar das in dem täglichen Gebrauch geweſene Silbergeſchirr an Meſſern, Löffeln, Gabeln, Leuchtern, imgleichen Thee- und Kaffegeräthſchaften verſtanden.

In der Pommerſchen Lehnsconſtitution und Hofgerichtsordnung iſt, weil in dieſem Herzogthum ein ähnliches von der Wittwengerade ebenfalls Statt findet, ſolches mit ziemlicher Deutlichkeit benannt worden.

§. 436.

Daß aber hievon diejenige Mobilien, die nur bloß zur Pracht dienen, ausgenommen worden.

Mit vieler Weißheit und Ueberlegung ſind inzwiſchen von dieſen zum Gebrauch der Hauswirthſchaft beſtimmten Dingen §. 346. diejenigen Mobilien, die bloß zur Pracht dieuen, davon ausgenommen, und, daß ſolche ebenfalls nicht mit unter der Wittwen- oder vollen vollen Gerade mit begriffen ſeyn ſollen, feſtgeſetzt worden.

Vorbemerkte Beſtimmung iſt der Praxis derjenigen Oerter, wo eine dergleichen Wittwengerade Statt gefunden hat, beſonders aber der in den Pommerſchen Landen, und dem Herzogthum Magdeburg, ebenfalls vollkommen gemäß.

Schon aus der vorigen und auch jetzigen nähern Beſtimmung der zur Wittwengerade gehörigen Stücke gehet allenthalben ſo viel hervor, daß dabey mehr auf den nothwendigen eines jeden Stande gemäßen Gebrauch ſolcher Dinge, als auf die bloße Pracht und Ueberfluß, geſehen worden iſt.

§. 437.

Daß auch dasjenige, was zum Stall und Keller gehöret, außer die Kutſchenpferde, darunter nicht begriffen ſeyn ſolle; wobey zugleich bemerket wird, wie ſehr dieſes den Güterbeſitzern in Pommern zu Nutze kommen werde.

In dem §. 347 und 348. iſt überdem c. l. bemerket, daß auch dasjenige, was zum Stall und Keller gehöret, darunter nicht zu rechnen ſey; jedoch bey den adlichen die Kutſchenpferde, deren ſich die Eheleute zu ihrem perſönlichen Gebrauch gewöhnlich bedienet haben, mit zur vollen Gerade gezählet werden ſollen.

Soll dieſer Satz an den Orten, wo ſonſt die volle oder Wittwengerade eingeführet iſt, Statt finden, ſo iſt nicht zu leugnen, daß ſolches eine vor die Erben der Güter ſehr heilſame Verordnung ſeyn wird.

In dem Herzogthum Pommern iſt z. B. feſtgeſetzet, daß die Wittwe von aller todten und lebendigen Haabe oder Fahrniß, ſo der Mann hinterlaßen hat, die Hälfte unter dem Titel der Gerade erhalten ſolle.

Ob nun gleich von dieſer Fahrniß des Mannes alles zum Ackerbau gehöriges Zugvieh, imgleichen das todte Ackerinventarium, worunter Pflüge, Wagen, Eggen und andere dergleichen nothwendige Geräthſchaften zu verſtehen ſind, ausgeſchloſſen werden muß, ſo bekommt dennoch eine adliche Wittwe daſelbſt von dem übrigen Vieh und Mobilien, beſonders dem Vieh weiblichen Geſchlechts, überall die Hälfte.

Wie ſehr die Erben, ſo die hinterlaßene Güter zur fernern Bewirthſchaftung überkommen, dadurch gleich in ihrem erſten Anfange gehemmet und geſtöret werden müſſen, iſt von ſelbſt offenbar.

Schon

Schon vorlängſt iſt eine dergleichen geſetzliche Verordnung, welche dieſem der ganzen Landwirthſchaft ſchädlichen Gebrauch Ziel und Maaß geſetzet hätte, gewünſchet worden.

Denen Wittwen, die an einer dergleichen lebendigen Fahrniß oder Viehſtande des Gutes, vermöge der Statuten, ein Recht haben, kann ja deshalb von den Erben auf eine andere Art eine genugſame Vergütigung geſchehen, ohne daß dadurch der künftige Beſitzer des Gutes in ſeiner Bewirthſchaftung unterbrochen und geſtöret werden darf.

§. 438.

Gleichmäßige Bemerkung wegen des Herzogthums Magdeburg, und überhaupt aller ſolcher Provinzen, wo die Wittwengerade auf einen großen Theil des bey dem Gute befindlichen Viehes ausgedehnet werden wollen.

Eben ſo iſt auch in der Magdeburgiſchen Polizey-Ordnung Cap. 44. §. 54. theils zu der geſetzmäßigen Morgengabe, und theils der adlichen Wittwengerade die Hälfte alles feldgängigen Viehes, ingleichen die Hälfte der Mutterpferde, ſo täglich auf der Weide gehen, nicht weniger die Hälfte desjenigen weiblichen Viehes, ſo pacht- oder miethsweiſe ausgethan, gezählet worden, und ſelbſt Gänſe und Enten ſind davon nicht ausgeſchloſſen geblieben, wie ſolches in dem vierten Bande der *Oeconomia forenſis* S. 442. ſeq. mit mehrern nachgeſchlagen werden kann.

Wie ſehr dadurch der neue Beſitzer und Lehnserbe ſchon bey dem erſten Antritt ſeiner Wirthſchaft in Verlegenheit geſetzt werde, iſt einem jeden, der dergleichen Sachen nach wirthſchaftlichen Sätzen und Erfahrungen zu überdenken, ſich angewöhnet hat, ſchon von ſelbſt einleuchtend.

Auch hier kann die Wittwe, ohne die Wirthſchaft des Gutes zu verrücken, allemahl ein verhältnißmäßiges Abſtandsquantum erhalten.

Sehr erſprießlich für die Wohlfarth des ganzen Staats, und beſonders des Landwirthſchafttreibenden Adels würde es daher gereichen, wenn die Diſpoſition der §. §. 347 und 348. des geſetzlichen Entwurfs auch auf ſolche Gegenden, wo ſonſt durch beſondere Statuten ein Theil des auf den adlichen Gütern vorhandenen Viehes zu der Wittwengerade gerechnet werden wollen, ſeine Gültigkeit erhielte.

§. 439.

Verſchiedene nähere Einſchränkungen, die ſo wohl bey dem Heergeräthe, als auch Niftel- und vollen Gerade gemacht worden.

Im übrigen iſt c. l. §. 351 bis 356. wegen des Heergeräths und der Niftel oder Gerade noch nachſtehende geſetzliche Vorſehung geſchehen, damit dieſes ſchon an und vor ſich verhaßte, und in allen Erbſchaften mancherley Verwirrungen anrichtende, nach Möglichkeit eingeſchränkt werden möge.

1) Diejenige, welchen nach Provinzial-Geſetzen, oder Statuten, Heergeräthe, oder Niftel zukommt, müſſen ſich innerhalb Jahresfriſt, nach dem Tode, zur Ausübung ihres Rechts, bey Verluſt deſſelben melden.

Bey den Wittwen, ſo die volle Gerade aus des Mannes Vermögen zu fordern haben, kann dieſes wohl niemahl vorkommen, weil bey der Erbtheilung des männlichen Vermögens auch zugleich auf die der Wittwe zukommende Gerade Rückſicht genommen werden muß.

2) Wer kein Heergeräthe, oder Niftel verlaßen kann, der kann auch dergleichen von andern nicht ziehen.

Dieſer

Dieſer Fall kann beſonders, wenn bürgerliche adelichen ſuccediren, eintreten.

3) **Nach Provinzien, oder Oertern, wo keine Niftel oder Heergeräthe gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolget werden.**

In Schleſien und Sachſen z. B. findet Heergeräthe und Niftel Statt, in der Mark Brandenburg aber nicht. Erbet nun ein in der letztern Provinz angeſeſſener von Adel von einem in den vorbenannten Ländern befindlichen, ſo iſt er oder ſie, auf Verabfolgung des Heergeräthes, oder Gerade anzutragen, nicht befugt.

4) **In allen Fällen, wo Heergeräthe und Niftel den Perſonen, welchen ſie nach den Provinzial= oder ſtatuariſchen Geſetzen zukommen, nicht gegeben werden dürfen, bleiben ſolche in dem Nachlaße.**

Den hierunter möglichen Fall ſtelle ich mir alsdenn vor, wenn die nächſte Heergeräths= und Niftel=Verwandte an Oertern wohnen, wohin ihnen dergleichen Stücke nach dem §. 353. nicht verabfolget werden können. Wären nun gleich andere auf ihnen folgende Heergewetts= oder Niftelerben, denen dergleichen Hinderniſſe nicht in dem Wege ſtünden, vorhanden, ſo würden dennoch dieſelben dieſes Recht, weil es wegen der vorſtehenden nähern noch nicht auf ſie devolviret worden, nicht in Ausübung ſetzen können, und aus dieſer Urſache beydes, Heergeräthe und Niftel, mit zur gemeinen Theilung kommen.

5) **Wo das Vermögen durch Schulden erſchöpft wird, findet weder Niftel, Gerade noch Heergeräthe Statt.**

Auch dieſes hat in der Vernunft und Natur der Sache ſeinen vollkommenen Grund. Daß kein

Nachlaß als eine wirkliche Erbſchaft angeſehen werden könne, wenn nicht vorher des Verſtorbenen ſämmtliche Schulden davon bezuhlet und ausgekehret worden, iſt ein Rechtsſatz, der in allen Fällen, wo es auf erben ankommt, Statt finden muß.

Die Heergeräths- Niftel- und Geradeempfänger gehören ebenfalls zu der Zahl der geſetzlichen Erben, ſo klein auch ihr an der ganzen Erbſchaft habendes Antheil ſeyn mag.

Wird nun das Vermögen des Verſtorbenen überhaupt, mit Einrechnung des Heergeräths, Niftel und Gerade, durch die Schulden des Verſtorbenen abſorbiret, ſo iſt es auch eine ganz natürliche Folge, daß das beſondere an dieſe Erbſchaftsſtücke habende Recht zugleich mit verſchwinden müſſe.

Ja, es würde eine große Frage ſeyn, ob nicht auch die Haupterben in abſteigender Linie, denen ſchlechterdings ein beſtimmter Theil des Vermögens zu ihrem Pflichttheil übrig bleiben muß, die Verabfolgung der Heergeräths- Niftel- und Geradeſtücke zu verweigern berechtiget wären, wenn ſie dadurch in ihrem geſetzlichen Pflichttheil verletzet würden.

Vielleicht wird dieſer Punct in dem die ſtatutariſchen Rechte betreffenden Werke noch näher beſtimmet werden, indem es §. 356. ausdrücklich heißet: daß

> 6) die vorbemeldete Verordnungen insgeſammt nur auf den Fall gelten, wenn in den Provinzial- oder ſtatutariſchen Geſetzen nicht ein anderes ausdrücklich diſponiret iſt.

§. 440.

Daß auch der oben erwähnte Erbſchatz, ehe der überlebende Ehegatte zur Erbfolge kommen kann, abgezogen werden müſſe, und was dieſerhalb beſonders feſtgeſetzet worden.

Bey den von der gemeinen Erbſchaft, an welchen der überlebende Ehegatte nach dem gemeinen Rechte, eine

eine Erbfolge haben ſoll, abzuziehenden Stücken, iſt unter andern auch des ſchon vorhin erwähnten Erb-Schatzes gedacht, und deshalb §. §. 358 bis 361. folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Sind aus der getrennten Ehe keine Nachkommen vorhanden, ſo wird der Erb-Schatz, in ſo fern der Beſteller keine andere Bedingung beygefüget hat, das freye Eigenthum des überlebenden Ehegatten.

2) Sind eheliche Nachkommen vorhanden, ſo erhält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch davon auf Lebenslang.

3) Das Eigenthum hingegen fällt an die ſämmtlichen aus der Ehe vorhandenen Nachkommen; ohne Rückſicht, ob ſie vor, oder nach der Beſtellung des Erbſchatzes erzeuget worden.

4) In allen Fällen aber, wo der überlebende Ehegatte den von dem verſtorbenen, oder einem Dritten beſtellten Erbſchatz eigenthümlich überkommt, kann ihm ſolcher auf ſein geſetzmäßiges Erbtheil nicht angerechnet werden.

§. 441.

Nähere Bemerkung der Grundſätze, welche bey der auf verſchiedene Art beſtimmten Erbfolge der Eheleute zur Richtſchnur genommen worden.

Bis dahin hat ſich der mehrbemeldete Entwurf eines neuen Geſetzbuches nur bloß damit beſchäftiget, daß er die zum freyen Vermögen des verſtorbenen Ehegatten nicht gehörige Dinge davon abgeſondert, und folglich in Anſehung des überlebenden Ehegatten eine reine Maſſe, worinn derſelbe mit erben kann, verſchaffet hat.

Er hat es aber dabey nicht bewenden laßen, ſondern man findet auch darinn die Grundſätze, welche bey der wirklichen Erbfolge der Ehegatten zur Richtſchnur genommen werden ſollen, näher beſtimmet.

Dieſe Grundſätze ſind c. l. §. 362 bis 373. enthalten. Sie ſind nach Verſchiedenheit der Fälle ebenfalls verſchieden eingerichtet, und es bekommt der überlebende Ehegatte aus dem Nachlaß des Verſtorbenen nicht immer eine gleiche Erbportion, ſondern er muß ſich theils nur mit einem geringen Antheil begnügen laßen, theils aber erhält er in gewiſſen Fällen ein mehreres, und öfters fallt ihm die ganze Erbſchaft zu.

Die Verſchiedenheiten dieſer Grundſätze werden nach der Concurrenz mit den Anverwandten des Verſtorbenen, und nach dem Unterſcheide, ob dieſelben mit ihm nahe, oder nur entfernt verwandt geweſen ſind, beſtimmet.

§. 442.

Daß alsdenn, wenn keine bis in dem 6ten Grade verwandte Blutsfreunde vorhanden ſind, des Verſtorbenen ganzer Nachlaß dem überlebenden Ehegatten anheim falle.

> **Für Verwandten, welche nebſt dem überlebenden Ehegatten zur Erbfolge in des Verſtorbenen Vermögen zugelaßen werden ſollen, werden, nach Maaßgebung des §. 363. diejenigen angenommen, welche von dem Erblaßer nicht weiter, als im 6ten Grade voller, oder halber Geburth, entfernet ſind.**

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß dieſe Grade der Verwandtſchaft nach der gewöhnlichen Computation des gemeinen Römiſchen Rechts, nicht aber des geiſtlichen, beſtimmet werden müſſen.

Sind dergleichen nahe Anverwandten, fährt der Geſetzgeber ferner fort, nicht vorhanden, ſo erbet der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des Verſtorbenen.

Anmerkungswürdig iſt die in einer Nota beygefügte Urſache, warum eine dergleichen mehrere Begünſtigung der Ehegatten, als ſie nach den bisherigen gemeinen ſubſidiariſchen Rechten üblich geweſen, verſtattet worden, wenn es daſelbſt heißet:

Der Natur des genauen, innigen und feſten Bündniſſes, welches nach unſern Geſetzen zwiſchen Eheleuten, nicht nur in Rückſicht auf ihre Perſon und Neigungen, ſondern auch auf ihre äußern Schickſale und Intereſſe vorwalten ſoll, iſt es gemäß, daß ſie, auch bey der geſetzlichen Erbfolge, mehr, als nach bisherigen gemeinen, begünſtigt, und entferntere Seitenverwandten, die mit dem Erblaßer durch kein ſo inniges Band verbunden waren, vorgezogen werden.

Daß ich bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks, S. 557., wo ich von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, und der darauf gegründeten Succeſſion gehandelt, gleiche Gedanken geäuſſert habe, wird der geneigte Leſer daſelbſt ſelber bemerken.

§. 443.

Bey Concurrenz in abſteigender Linie verwandter Perſonen erbet der überlebende Ehegatte nur den vierten Theil des freyen Vermögens.

In Fällen, wo wirklich in den vorbenannten Graden ſtehende Anverwandten des verſtorbenen vorhanden ſind, iſt auf die nähere, oder entferntere Verwandtſchaft derſelben ebenfalls Rückſicht genommen, und dabey der bekannte Unterſcheid der abſteigenden,

aufſteigenden und Seitenlinie zum Grunde geleget worden.

Hat der verſtorbene Ehegatte Kinder und Enkel, oder ſonſt andere Verwandten in abſteigender Linie hinterlaſſen, ſo iſt dem überlebenden Ehegatten nur bloß der vierte Theil des hinterlaſſenen freyen Vermögens zugebilligt.

Daß die Kinder und Enkel nach der Ordnung der Naturliebe einen größern Antheil an der Zuneigung des Verſtorbenen, als ein Ehegatte, haben, iſt bereits, in dem erſten Abſchnitt dieſer Abhandlung §. 379. bemerket worden.

Und da ich überhaupt §. §. 372. und 373., daß bey der geſetzlichen Beſtimmung der Erbfolge auf den Grad der mehrern oder wenigern natürlichen Liebe und Zuneigung des Verſtorbenen Rückſicht genommen werden müſſe, zum allgemeinen Grundſatz angenommen habe, ſo wird einem jeden von ſelbſt einleuchten, mit wie vieler Billigkeit dieſer geſetzliche Entwurf in dem gegenwärtigen Fall gleichen Regeln gefolget ſey.

§. 444.

Wenn Erben in aufſteigender Linie vorhanden, iſt vor den überlebenden Ehegatten ebenfalls nur der vierte Theil des freyen Vermögens ausgeſetzt; er bekommt aber überdem die Mobiliarſtücke des Verſtorbenen voraus.

Sind keine Verwandten in abſteigender Linie, wohl aber Eltern und Großeltern oder andere Perſonen in aufſteigender Linie vorhanden, ſo hat der Geſetzgeber §. §. 366. und 367. es zwar ebenfalls bey der Ausſetzung des vierten Theils der Erbſchaft vor den überlebenden Ehegatten bewenden laſſen; es ſoll aber derſelbe die Mobiliarſtücke des Verſtorbenen voraus bekommen.

Auch

Auch hier ſiehet man, wie treulich die Spuren der abwechſelnden natürlichen Liebe und Zuneigung beybehalten worden ſind.

Von ſelbſt wird man bemerken, daß das Verhältniß der natürlichen Liebe und Zuneigung zwiſchen den Anverwandten in aufſteigender Linie, und den in einer vergnügten und glücklichen Ehe lebenden Ehegatten, welches ich in der gegenwärtigen Abhandlung §. 376. beſonders gerüget habe, bey dieſer Beſtimmung ebenfalls zum Augenmerck genommen worden iſt.

§. 445.

Welche Mobiliarſtücke zu den dem überlebenden Ehegatten zum voraus zugebilligten Mobilien nicht zu rechnen ſind, und warum dieſes Geſetz beſonders weiſe und heilſam iſt.

Die bey dieſer Beſtimmung der Erbfolge dem überlebenden Ehegatten voraus zugeſtandene Mobilien können eines Theils öfters von mehrerer Wichtigkeit, als der ganze übrige Nachlaß ſeyn, und andern Theils, wie in ſolchen Fällen nicht ſelten geſchiehet, über die Gebühr, und wieder die Abſichten des Geſetzgebers ausgedehnet werden.

Um beydes zu vermeiden, ſind c. l. §. §. 370, 371, 372 und 373. mit vieler Weisheit und Genauigkeit diejenigen beweglichen Stücke des Vermögens, woran der überlebende Ehegatte kein Vorrecht haben, ſondern ſolche unter dem gemeinen Erbe bleiben ſollen, ausdrücklich benannt, und durch dieſe Ausnahme zugleich das, was darunter zu verſtehen iſt, allem Zweifel entriſſen worden.

Es ſollen aber zu dem Mobiliarvermögen, welches der überlebende Ehegatte zum voraus erbet,

1) nicht gerechnet werden, die in der Erbſchaft vorhandene bare Gelder und Capitalien.

2) Ferner

2) Ferner iſt davon ausgenommen alles bey den Landgütern vorhandene Acker- und Wirthſchaftsgeräthe.

3) Alles auf dem Gute erzeugete Getreide, oder andere Naturalien, es ſey auf dem Halme, oder in den Scheuren, oder auf dem Boden.

4) Alles, zum Gebrauch bey der Wirthſchaft, oder zum Verkauf beſtimmte Vieh; imgleichen

5) Die ſämmtliche Wirthſchaftsbeſtände und Vorräthe aller Art.

6) Auch werden alle bewegliche Pertinenzſtücke der Häuſer, Gebäude, oder Gerechtigkeiten, zu dem Mobiliarnachlaß, welchen der überlebende Ehegatte zum voraus erbt, nicht gerechnet. Eine gleiche Bewandniß hat es endlich

7) mit den Kaufmannswaaren, und denen zur Handlung gehörigen Gefäßen und Geräthſchaften.

Mit vielem Vergnügen bemerket man hiebey die beſondere Weisheit des Geſetzgebers bey dieſem entworfenen Geſetze, nach welchem er zwar dem überlebenden Ehegatten eine höchſt billige Verbeſſerung ſeines Vermögens zugewandt, dabey aber auch zugleich allen übermäßigen Verletzungen der Eltern und Groß-Eltern, und den Zerrüttungen der Wirthſchaften und anderer Gewerbe vorgebeuget hat.

Dadurch, daß alle bare Gelder und Capitalien von dieſem vor den überlebenden Ehegatten beſtimmten Auszug ausgeſchloſſen geblieben, ſind alle übermäßige Verletzungen vermieden worden, und bey der Verordnung, daß an dem Beylaß und Vorräthen weder in den Gütern noch Häuſern der Ehegatte kein Vorrecht haben ſoll, ſind die Miterben deſſelben wieder alle

Ausplün-

Ausplünderungen beydes der Güter und Häuſer gedeckt.

Bey den meiſten unſerer bisherigen Geſetze verſpüret man den Mangel dieſer Weisheit und Ueberlegung gar ſehr.

Man darf nur unter andern die oben §. §. 437. und 438 angeführte pommerſche Hofgerichts- und magdeburgſche Polizeyordnung, nebſt demjenigen, was ich c. l. daraus bemerket habe, dagegen halten, ſo wird man davon auf das lebhafteſte überzeuget werden müſſen.

Ueberhaupt führet das ſächſiſche Recht, aus welchem dieſe und andere Provinzialgeſetze entlehnet ſind, in Erbſchaftsfällen ſehr viel nachtheiliges vor die Landwirthſchaft und alle andere Gewerbe bey ſich.

Alle Wirthſchaft treibende im Lande werden daher dem großen Geſetzgeber ewigen Dank ſchuldig ſeyn, daß er bey ſeinen Geſetzen vernünftige Sätze, wovon ſie fernerhin in ihren Gütern und Wirthſchaften keine verderbliche Stöhrungen, ja, faſt möchte ich ſagen, Plünderungen, zu befürchten haben, zum Grunde geleget hat.

§. 446.

Beſtimmte Erbportion des überlebenden Ehegatten, wenn er mit Verwandten von der Seitenlinie zuſammen kommt, und was dabey bedenklich fallen könnte.

In Fällen, wo Verwandte von der Seitenlinie mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbſchaft des Verſtorbenen kommen, iſt ebenfalls ein Unterſchied zwiſchen den Graden, in welchen ſie mit den Verſtorbenen verwandt geweſen ſind, angenommen worden.

Nehmen Geſchwiſter voller oder halber Geburth, oder deren Kinder, an der Erbſchaft Theil,

ſo

ſo gebühret dem überlebenden Ehegatten ein Drittel.

Sind aber nur Verwandte in entfernten Graden vorhanden, ſo erbet derſelbe die Hälfte.

Ob der überlebende Ehegatte auch in dieſen Fällen die ihm, wenn er mit Erben aus der aufſteigenden Linie concurriret, voraus zugeſtandene Mobilien erhalten ſolle, iſt zwar nicht eigentlich beſtimmet.

Inzwiſchen ſcheinet nach dem §. 370., wo nur bloß der Fall des §. 366. gedacht wird, die Abſicht dieſes Entwurfs nicht dahin zu gehen.

Gewiß aber iſt es, daß alsdenn ein Ehegatte bey dem ihm §. 366. ausgeſetzten Viertel und voraus beſtimmten Mobilien öfters ſehr leicht beſſer, als wenn er bey concurrirenden Geſchwiſter und ihrer Kinder ein volles Drittel ohne Mobilien erhält, fahren könnte.

Die Mobilien, die der Ehegatte, wenn er mit Erben aus der aufſteigenden Linie zuſammen kommt, erhalten ſoll, ſind zwar nach den Bemerkungen des nächſtvorſtehenden §. gar ſehr eingeſchränkt.

In wohl eingerichteten Häuſern und bey Perſonen vom Stande können ſie ſich aber doch immer leicht höher belaufen, als der Unterſchied eines Viertels gegen ein Drittel von der ganzen Erbſchaft beträget.

Der Mobiliarzuſtand eines Verſtorbenen ſtehet nicht immer mit deſſen übrigen Vermögen in einem richtigen Verhältniß.

Mancher iſt an Mobilien, oder unnutzbaren Vermögen reich, ſtirbt aber in Anſehung des nutzbaren, arm.

Auch will ich nicht wünſchen, daß verſchmitzte Ehefrauen ſich dieſes ſo heilſamen Geſetzes, um ihre Männer bey deren Leben zur Anſchaffung einer Menge unnöthiger Mobilien zu verleiten, und anzureitzen, bedienen mögen.

§. 447.

§. 447.

Von den Grundſätzen, die bey der Beſtimmung und Abſonderung des dem überlebenden Ehegatten, beſonders der Ehefrauen, zugehörigen eignen Vermögens angenommen worden.

Die Abſicht dieſes entworfenen neuen Geſetzes gehet aber nicht dahin, daß der überlebende Ehegatte ſein eignes bey der Ehe eingebrachtes Vermögen dadurch verlieren ſoll, und es ſind daher, wegen Feſtſetzung deſſelben c. l. §. 374. ſequ. ebenfalls die ſicherſten und zweckmäßigſten Grundſätze zur Richtſchnur genommen werden.

Die meiſte Zweifel kommen in dieſen Fällen alsdenn vor, wenn die Ehefrau der überlebende Theil iſt, und folglich auf die Separation ihres eignen Vermögens von dem Vermögen ihres verſtorbenen Ehemannes dringen muß.

Wegen der vielen Zweifel und Ungewißheiten, die hiebey vorfallen können, hat der beſagte Geſetzentwurf c. l. ausdrücklich feſtgeſetzet, daß bey dieſer Abſonderung dem Ehemann und deſſen Erben die Vermuthung, daß das vorhandene zu ſeinem Vermögen gehöre, zu Statten kommen ſolle.

Daß dieſes, ſchon vorhin der Vernunft und allen gemeinen Rechtsſätzen gemäß ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Auch folget daraus ganz natürlich, daß eine überlebende Ehefrau, daß in dem Vermögen ihres Mannes ein Theil ihres Eigenthums begriffen ſey, ſolches auf eine zuverläßige rechtsbeſtändige Art darthun müſſe.

Das eigenthümliche Vermögen einer Ehefrauen, ſo ſich mit dem Nachlaß des Mannes vermiſcht befindet, kann aber in verſchiedenen Stücken beſtehen.

Es trifft ſolches entweder das vorbehaltene Vermögen der Frauen, ſo ehedem unter dem Nahmen

von

von Receptitien bekannt iſt, oder das von derſelben dem Ehemann ausdrücklich Eingebrachte.

Das letztere kann entweder in baren Gelde, oder in Capitalien, oder in Mobilien, oder auch in liegenden Grundſtücken beſtehen.

Alle dieſe verſchiedene Fälle ſind in dem mehrgedachten Entwurf des neuen Geſetzbuchs auf das deutlichſte beſtimmet, und dem geneigten ſowohl einheimiſchen, als auswärtigen Leſer wird es, von dieſen nähern Beſtimmungen auf eine gründliche Art unterrichtet zu werden, allerdings angenehm ſeyn müſſen.

§. 448.

Was hierunter, in Anſehung des von der Ehefrau ſich vorbehaltenen Vermögens, feſtgeſetzet iſt.

So viel das ſich von der Ehefrauen vorbehaltene Vermögen anbetrift, ſo muß ſolches bey der Erbtheilung, wenn daſſelbe wirklich mit unter dem Nachlaß des Mannes befindlich ſey, gehörig dargethan worden, in dem Zuſtande, in welchem es ſich zur Zeit der Trennung der Ehe befindet, angenommen werden, und die Erben des Mannes ſind, deſſen Verminderung zu vertreten, auf keinerley Art verbunden.

Hat aber der Mann von dieſem vorbehaltenen Vermögen etwas unterſchlagen, oder ſonſt gefährlicherweiſe abhanden gebracht, ſo muß er, oder ſeine Erben dafür den vollſtändigen Erſatz leiſten.

Hat ſich ferner der Ehemann über dergleichen vorbehaltenes Vermögen einer Diſpoſition, ohne Vorbewuſt, oder wieder den Willen der Frau, angemaßet, ſo muß er, oder ſeine Erben, für jedes auch geringes Verſehen, und den daraus entſtandenen Schaden, haften.

Daß dieſes der Analogie der Rechte vollkommen gemäß ſey, iſt von ſelbſt offenbar, weil ſich der Ehemann

mann in dieſem Stücke in facto illicito, oder in einer unrechtmäßigen Thathandlung, betreten laſſen.

Daß aber unter dem geringen Verſehen eine ſonſt in den Rechten bekannte culpa leviſſima verſtanden werde, iſt ſchon vorhin bekannt.

Hat endlich die Frau dem Mann ihr vorbehaltenes Vermögen ganz, oder zum Theil, zur Verwaltung, oder ſonſtigen Diſpoſition, übergeben, ſo hat hierunter alles dasjenige, was nachher bey dem von ihr eingebrachten Vermögen geſaget, und feſtgeſetzet werden wird, Statt.

§. 449.

Was wegen Abſonderung des von der Frauen eingebrachten Vermögens, in ſo weit es in baren Gelde oder Capitalien beſtanden hat, verordnet worden.

So viel demnächſt die Abſonderung des eingebrachten baren Vermögens der Frau von dem Nachlaß des Mannes anbetrift, ſo muß ihr ſolches in eben derjenigen Münzſorte, worinn es der Mann empfangen hat, zurück gegeben, oder bey der Erbtheilung in Anſchlag gebracht werden.

Hat z. B. das von dem Mann empfangene baare Geld der Ehefrauen in vollgültigen Golde beſtanden, die Erbtheilung des maritaliſchen Nachlaßes wird aber nur bloß nach Silber-Courant angelegt; ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß der überlebenden Frauen das ihr auf dieſe verſchiedene Münzſorten fallende Agio aus der gemeinen Erbſchaftsmaſſe vergütiget werden müſſe.

Iſt im übrigen das baar eingebrachte Geld von dem Mann auf der Frauen Nahmen ausgeliehen worden, ſo können ſeine Erben nur bloß zur Ausantwortung der darüber vorhandenen Urkunden verpflichtet werden.

Die hier beygefügte Bedingung, wenn das baare Geld N. B. auf der Frauen Nahmen ausgeliehen worden, ſcheinet von ſelbſt anzudeuten, daß in dem gegenwärtigen Fall, wenn der Mann ſolches auf ſeinen Nahmen, und folglich auch auf ſeine Gefahr ausgeliehen hat, deſſen Erben zur Vertretung allerdings, in ſo fern er nicht die nothigen Vorſichten dabey gebraucht, verbunden bleiben würden, wie ſolches auch in dem §. 384. c. l. ausdrücklich feſtgeſetzet worden.

In Anſehung der eingebrachten bereits ausgeſtandenen Capitalien hat es hierunter ein gleiche Bewandniß.

Sind dergleichen Capitalien, ohne grobes Verſchulden des Mannes, ſchlechter geworden, oder verloren gegangen, ſo trift der Verluſt bey dergleichen Erbfolgen bloß die Frau.

Was unter einem groben Verſehen, oder der in Rechten bekannten culpa lata verſtanden werde, iſt ſchon vorhin einem jeden Rechtsverſtändigen zur Gnüge bekannt.

Einem Ehemann und deſſen Erben kann hierunter füglich keine weitere Verantwortung zur Laſt geleget werden, weil, da ihm theils der Nießbrauch von ſolchen Capitalien zuſtändig geweſen, theils er aber auch das künftige Eigenthum zu erwarten gehabt hat, auf keinerley Weiſe zu vermuthen ſtehet, daß er hierunter gefliſſentlich ein zu ſeinem eignen Nachtheil gereichendes Verſehen begangen haben ſollte.

Ein jeder vernünftiger Ehemann behandelt wohl, währender Ehe ſeine und ſeiner Frauen Capitalien auf einem gleichen Fuß, weil der Verluſt von beyden ihn hauptſächlich trift.

Iſt er nun durch falſche Nachrichten von dem Vermögen der Schuldner zu einer nachher gefährlichen Nachſicht verleitet worden, ſo hat er doch in der That darun-

darunter weiter nichts, als was er mit ſeinen eignen Capitalien gethan haben würde, vorgenommen.

Ein Ehemann aber, der mit dem eingebrachten Vermögen ſeiner Frauen auf gleiche Weiſe, als mit dem Seinigen verfährt, kann bey einem daraus entſtandenen unglücklichen Ausſchlag, deshalb nach der natürlichen Billigkeit, zu keiner Verantwortung und Schadenerſetzung gezogen werden.

§. 450.

Von den von der Ehefrau dem Mann ohne Veranſchlagung eines gewiſſen Werths eingebrachten Mobilien.

Der zweyte Fall betrift die von der Ehefrau dem Manne eingebrachte Mobilien.

Ob ſolche dem Mann zu einem beſtimmten Werth, oder ohne denſelben eingebracht worden, iſt hiebey billig ein Unterſchied zu machen.

Sind die Mobilien zu keinem beſtimmten Werth eingebracht, ſo gehören, nach dem §. §. 385. und 387. *c. l.*, nur die zur Zeit der durch den Tod getrennten Ehe erweislich vorhandene Stücke zu der Frauen Vermögen.

Die alsdenn nicht mehr vorhandene Stücke können aber nicht von ihr gefordert werden, wenn auch gleich, während der Ehe, andere an deren Stelle angeſchaffet worden.

Vermuthlich hat der ſchon vorhin bekannte allgemeine rechtliche Grundſatz, daß alle, während der Ehe erworbene Güter als des Mannes Eigenthum angeſehen werden müſſen, hiezu Gelegenheit gegeben.

Und hieraus folget auch die nachher in dieſem entworfenen Geſetze enthaltene Diſpoſition, daß diejenige Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeſchaft, und zum gemeinſchaftlichen Gebrauch hergegeben hat, den eingebrachten gleich geachtet werden ſollen.

§. 451.

Wie es hierunter zu halten ſey, wenn die Mobilien durch die Schuld des Mannes verdorben, oder verloren gegangen.

Vorſtehende Diſpoſition findet nur bloß alsdenn Statt, wenn die von der Frau eingebrachte Mobiliar-Stücke nicht durch die Schuld des Ehemannes verloren gegangen, und ſolche demſelben zu keinem gewiſſen beſtimmten Werth eingebracht worden ſind.

Hat aber der Ehemann die eingebrachte eigenthümliche Mobilien der Ehefrau vorſetzlich vernichtet, veräuſſert, oder ſonſt abhanden gebracht, ſo tritt der Verkaufpreis, oder ſonſt erweisliche Werth an deren Stelle.

Des Verkaufpreiſes geſchiehet hier vermuthlich wegen der Niſtelgeradeſtücke, die ein vernünftiger und auf die künftige Folgen Rückſicht nehmender Ehemann an den Orten, wo dieſelbe gewöhnlich iſt, von der Frauen an ſich zu kaufen pfleget, Erwähnung.

Sollte dieſer Kaufpreis bey dem getroffenen Verkauf noch nicht wirklich erleget worden ſeyn, ſo gebühret ihr bey der vorzunehmenden Erbtheilung alsdenn dasjenige, was deshalb bedungen worden.

§. 452.

Verordnungen wegen der Mobilien, welche dem Ehemann gegen einen gewiſſen angeſchlagenen Werth eingebracht worden.

In dem Fall, daß die Mobilien dem Manne nicht wirklich verkauft, ſondern nur nach einer gewiſſen Taxe eingebracht worden, iſt c. l. §. 391. folgendes verordnet.

Die Frau oder deren Erben haben alsdenn die Wahl, ob ſie die Mobilien ſelbſt, oder den davon angeſchlagenen Werth verlangen wollen.

Werden

Werden die Mobilien gewählet, ſo können, nach Maßgebung des §. 386. *ſeq.*, nur die bey dem Abſterben des Mannes wirklich vorhandene Stücke gefordert werden.

Fällt aber die Wahl auf den angeſchlagenen Werth, ſo findet daran kein Abzug Statt, wenn auch gleich die Mobilien ſelber nicht mehr ganz oder zum Theil vorhanden wären.

Hat jedoch die Frau ein oder anderes Stück vorſetzlich vernichtet, oder ohne Vorwiſſen des Mannes veräuſſert, oder ſonſt abhanden gebracht; ſo iſt, in Anſehung dieſer Stücke, der Abzug des beſtimmten Werths allerdings zuläſſig.

Daß alle dieſe Beſtimmungen, woran es bisher in den gemeinen Rechten gar ſehr gefehlet hat, der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß ſind, iſt von ſelbſt einleuchtend.

§. 453.

Von den von der Frau eingebrachten Grundſtücken, und wie es darunter, wenn die Ehefrau zuerſt verſtirbt, gehalten werden ſoll.

Endlich iſt auch, wenn die Frau dem Manne Grundſtücke oder Gerechtigkeiten eingebracht hat, wegen deren Abſonderung und Zurückgabe §. 397. ſeq. ebenfalls das Nöthige feſtgeſetzet worden.

Es hat aber dieſes entworfene Geſetz dabey einen Unterſchied, ob der Mann oder die Frau zuerſt verſtirbet, gemacht, und nach dieſem auch die verſchiedene Beſtimmungen dieſes Falls gebildet.

In dem erſten Fall, wenn die Frau zuerſt ſtirbet, iſt

1) Dem Mann die freye Wahl gelaſſen worden, ob er das Grundſtück zur Verlaſſenſchaft der Frauen zurück geben, oder dafür den Werth bezahlen wolle.

2) Iſt das Grundſtück dem Mann zu einem gewiſſen Werth bey deſſen Einbringung angeſchlagen, ſo muß er, wenn er ſolches behalten will, dieſen Werth zur Maſſe vergüten.

3) Iſt kein angeſchlagener Werth vorhanden, ſo müſſen die Erben der Frauen denſelben beſtimmen; und alsdenn ſtehet es in der Wahl des Mannes, ob er das Grundſtück dafür annehmen, oder ſolches den Erben überlaſſen wolle.

4) Wählt der Mann den Werth, ſo müſſen ſich die Erben das Grundſtück, nach der von ihnen beſtimmten Taxe, anrechnen laſſen.

5) Wählt er aber das Grundſtück, ſo muß er bey der Theilung die von den Erben geſetzte Taxe einwerfen.

Wer nur einigermaßen von demjenigen, was bisher hierunter in dergleichen Erbſchaftsfällen vorgefallen, unterrichtet iſt, der wird auch wiſſen, auf wie verſchiedene Art, wegen Mangel einer beſtimmten Richtſchnur, verfahren worden, und zu wie vielen Proceßen und Rechtsſtreitigkeiten dieſe Unbeſtimmtheit Anlaß gegeben hat.

Dem ganzen Lande und einem jeden redlich denkenden, der an dem in den Familien entſtehen könnenden Zwiſt und Uneinigkeit einen Abſcheu träget, muß es daher ein inniges Vergnügen verurſachen, wenn er nunmehr dieſe ſonſt ſo dunkele Rechtsmaterie in ein helles Licht geſetzet, und die Erbfolge der Eheleute nicht nach römiſchen Grillen, ſondern nach der reinen Vernunft und ſelbſt redenden Billigkeit, feſtgeſetzet findet.

Was können wohl die Erben der Frauen gegen die dem Mann frey gelaſſene Wahl, ob er das Grundſtück ſelber, oder den Werth davor annehmen wolle,

einwenden, nachdem die Beſtimmung dieſes Werths, in ihrer Macht geſtellet worden iſt.

Inzwiſchen iſt

6) wie ſich auch ſchon von ſelbſt verſtehet, den Erbesintereſſenten frey gegeben worden, ſich, es mag ein angeſchlagener Werth vorhanden ſeyn, oder nicht, dahin zu vereinigen, daß das Grundſtück erkaufet, und das dafür geloͤſete Geld zur Maſſe gezogen werde.

§. 454.

Wie es gehalten werden ſoll, wenn der Mann zuerſt verſtorben iſt.

In dem zweyten Fall, wenn der Mann zuerſt verſtirbet, ſind ebenfalls die billigſte und vernunftmäßigſte Beſtimmungen, die auch ſchon vorhin mit der Analogie der Rechte übereinſtimmen, angenommen worden. Denn es ſoll

1) in der Wahl der Frauen ſtehen, ob ſie das Grundſtück zurück nehmen, oder den Werth aus dem Nachlaß des Mannes fordern wolle.

2) Hat aber der verſtorbene Mann ſolches zu keinem angeſchlagenen Werth übernommen, ſo muß die Frau ſich mit der Zurücknahme des Grundſtücks ſelbſt begnügen.

3) In allen Fällen, wo das Grundſtück ſelbſt der Frau, oder ihren Erben, zurückgegeben wird, muß ſolches in dem Zuſtande gewähret werden, in welchem es ſich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

Da inzwiſchen bey dergleichen unter des Mannes Adminiſtration geſtandenen Grundſtücken, ebenfalls Verbeſſerungen oder Verringerungen in denſelben vorgefallen ſeyn koͤnnen, und dadurch nicht ſelten zwiſchen

den Erben und der überlebenden Ehegattin allerhand Weitläuftigkeiten verurſacht zu werden pflegen, ſo hat dieſer Geſetzentwurf auch ſolches nicht ſchlechterdings übergangen, ſondern darunter §. 407. ſeq. ebenfalls die richtigſten Verfügungen getroffen.

§. 455.

Von Vergütigung der in dergleichen Grundſtücken vorgefallenen Verbeſſerungen.

So viel die in dergleichen eingebrachten Grundſtücken vorfallende Verbeſſerungen anbetrift, ſo findet man c. l. darunter folgendes beſtimmet:

1) Verbeſſerungen werden dem Ehemann, oder deſſen Erben, nur alsdenn vergütet, wenn die Frau ſchriftlich in den Aufwand gewilliget, und ſich zu deſſen Wiedererſtattung verbunden hat.

2) Hat die Frau bey dieſer Bewilligung zugleich eine gewiſſe Summe beſtimmet, welche dazu verwandt werden könne, ſo bleibt es lediglich bey dieſer Beſtimmung.

3) Hat die Frau, nach ſchon gemachter Verbeſſerung, eine gewiſſe Summe, als darin verwendet, anerkannt, ſo iſt ſie und ihre Erben an dieſes Anerkenntniß gebunden.

4) Steht keine ſolche Summe durch Beſtimmung oder Anerkenntniß der Frauen, feſte; ſo muß ihr, oder ihren Erben, über die aufgewandten Verbeſſerungskoſten, ordentliche Rechnung abgeleget werden.

5) Hat der Mann mit oder ohne Einwilligung der Frau, Pertinenzſtücke zugekauft, welche von ihrem Grundſtück, vor deſſen Einbringung abgekommen waren, ſo muß ihm oder ſeinen Erben der Kaufpreis vergütet werden.

6) Sind

6) Sind aber neue Pertinenzſtücke, ohne der Frau Einwilligung, zugekauft worden, ſo haben die Frau oder deren Erbrn die Wahl, ob ſie ſolche dem Mann oder deſſen Erben überlaſſen, oder, gegen Vergütung des davor gezahlten Kaufgeldes bey dem Gute behalten wollen.

§. 456.

Was in Anſehung der Verringerungen oder Deteriorationen ſolcher eingebrachten Grundſtücke zu beobachten ſey.

Bey der Beſtimmung der auf einem von der Ehefrau eingebrachten Grundſtück, während der Ehe vorgefallenen Verringerungen durch Veräußerungen, ſind c l. §. 413. ſeq. folgende rechtliche Sätze zum Grunde geleget worden.

1) Verringerungen dürfen von dem Mann, oder deſſen Erben, nur alsdenn vergütet werden, wenn Pertinenzſtücke veräußert worden.

Die Urſache, warum außer der Veräußerung, keine andere während der Ehe vorgefallene Deteriorationen eines ſolchen Grundſtückes in Rückſicht genommen werden ſollen, iſt bereits in dem §. 454. bemerkten, und §. 406. des Geſetzes enthaltenen 3ten Punkt, vermöge deſſen das Grundſtück der Frau oder ihren Erben nur in dem Zuſtande, in welchem es ſich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat, zurückgewähret werden ſolle, gegründet.

In der That iſt es auch ſehr heilſam, daß hiedurch die ſonſt unerſchöpfliche Quelle der zu befürchtenden Deteriorationsproceſſe, die gemeiniglich die allerverwickeltſten zu ſeyn pflegen, gänzlich verſtopfet worden.

Daß hiedurch der verderblichen Chikane eine tödliche Wunde beygebracht worden, iſt von ſelbſt einleuchtend.

2) Iſt die Veräuſſerung mit Einwilligung der Frau geſchehen, ſo tritt der dafür gelöſete Werth an des veräuſſerten Grundſtücks Stelle.

3) Hat jedoch der Mann deſſen Betrag zur Abſtoßung einer auf dem Grundſtück gehafteten, oder einer andern die Frau allein angehenden Capitalſchuld verwendet; oder ſolche auf ihren Nahmen ausgeliehen, ſo hat es dabey ſeyn Bewenden.

4) Iſt die Veräuſſerung des Pertinenzſtücks ohne die Einwilligung der Frau geſchehen, ſo ſteht ihr oder ihren Erben die Wahl zu, ſolches von dem gegenwärtigen Beſitzer zurück zu fordern, oder ſich wegen des erweislichen wahren Werths, an dem Mann oder deſſen Nachlaß zu halten.

5) Iſt jedoch das veräuſſerte Pertinenzſtück nicht ſelbſt ein Grundſtück, ſo kann die Frau oder deren Erben ſolches nicht zurück fordern, ſondern ſie müſſen ſich an der von dem Mann, oder aus deſſen Nachlaß, zu ſuchenden Schadloshaltung begnügen.

Durch den Ausdruck von Pertinenzſtücken, die ſelbſt keine Grundſtücke ſind, wird ſonder Zweifel auf die bey den Landgütern gemeiniglich befindliche Gerechtigkeiten gezielet.

6) Das von Pertinenzſtücken verordnete, gilt auch von eingebrachten Grundſtücken ſelbſt, wenn ſolche mit oder ohne Einwilligung der Ehefrauen veräuſſert worden.

7) Das Recht der Frau oder ihrer Erben, ein ſolches Grund- oder Pertinenzſtück von dem

dritten

dritten Beſitzer zurück zu fordern, gehet nicht verloren, wenn auch die Frau Miterbin von dem Nachlaß ihres Mannes geworden iſt.

8) Nur muß ſie alsdenn, nach Verhältniß ihrer Erbportion, zur Schadloshaltung des dritten Beſitzers, dem das Grundſtück ſolchergeſtalt entzogen wird, mit beytragen.

Daß dieſe beyde letztere Sätze der Analogie der Rechte vollkommen gemäß ſind, und ſich auf keinerley Art widerſprechen, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Denn das veräußerte Grundſtück fordert ſie von dem dritten Beſitzer nicht als Erbin des Mannes, ſondern ex proprio jure, aus ihrem eigenen ihr zuſtändigen Rechte zurück.

So bald aber der dritte Beſitzer wegen des ihm wieder abgenommenen Grundſtückes aus dem Nachlaß des Mannes, als Verkäufers, ſchadlos gehalten werden will, ſo lieget ihr dabey die Schuldigkeit der übrigen Erben, nach dem Verhältniß ihrer Erbportion, ob.

9) Hat der Mann mit dem gelöſeten Werth eines ohne die Einwilligung der Frau veräußerten Grund- oder Pertinenzſtücks eine Schuld der Frau bezahlet, oder ſolchen auf ihren Nahmen ausgeliehen; ſo bleibt ihm und ſeinen Erben die Compenſation auf den der Frau, oder zu deren Maſſe, zu erſtattenden wahren Werth, vorbehalten.

10) Hält hingegen die Frau oder deren Erben ſich an das Grundſtück ſelbſt, und der dritte Beſitzer fordert von dem Mann, oder deſſen Erben, Entſchädigung, ſo muß, zu deren Beſtreitung, dasjenige zu Hülfe genommen werden, was von dem bey der Veräuſſerung gelöſeten Werthe auf die Schulden der Frau bezahlt,

zahlt, oder auf deren Nahmen ausgeliehen worden.

§. 457.

Wie es zu halten ſey, wenn nicht das Grundſtück ſelber, ſondern nur bloß der Werth deſſelben zurück gefordert wird, und in wie weit dabey auf die Verbeſſerungen Rückſicht genommen werden könne.

Vorſtehendes betrift nur hauptſächlich den Fall, wenn die Frau oder deren Erben das eingebrachte Grundſtück ſelber wieder zurück nimmt, und es hat daher bey dieſer Gelegenheit wegen des Werths derſelben nichts eigentliches beſtimmet werden können.

Es giebet aber auch Fälle, wo die Ehefrauen oder deren Erben nur den Werth ſolcher eingebrachten Grundſtücke erhalten, und alsdenn iſt c. l. §. 423. ſeq. folgendes feſtgeſetzt worden.

1) In allen Fällen, wo, ſtatt des Grundſtücks, ein bey deſſen Einbringung angeſchlagener Werth gefordert, oder genommen wird, muß derſelbe der Frau oder deren Erben, in den bedungenen Münzſorten, oder in dem zur Zeit der Einbringung im Gange geweſenen Courantgelde, vergütet werden.

2) Verbeſſerungen, welche durch Natur, Fleiß, oder landesherrliche Gnade entſtanden ſind, begründen bey der Auseinanderſetzung keine Erhöhung des vorhin beſtimmten Werths.

3) Auch durch zugekaufte Pertinenzien, in ſo ferne ſolche von dem Manne erworben worden, wird der angeſchlagene Werth, zu ſeinem und ſeiner Erben Nachtheil nicht erhöhet.

4) Iſt aber auſſerdem, während der Ehe, dem Eingebrachten eine neue Gerechtigkeit, oder ein für

für ſich ſelbſt beſtehendes Grundſtück zugewachſen, ſo wird dieſer Zuwachs, als ein beſonderes Eingebrachtes betrachtet.

5) Doch ſtehet es bey dem Mann, oder deſſen Erben, ob ſie dergleichen Zuwachs der Frau, oder deren Erben zurück geben, oder ſolchen, gegen Vergütung des Erwerbungswerths, oder, bey deſſen Ermangelung, einer aufzunehmenden Ertragstaxe, bey dem Hauptgrundſtück behalten wollen.

Der Mangel einer ſolchen richtigen Beſtimmung in dieſen Fällen hat bisher in dergleichen Erbſchaftsfällen die größeſte Schwierigkeiten und Verwirrungen verurſachet, und ich bin ſelber, da ich eine unzählige Menge von dergleichen Begebenheiten unter meinen Händen gehabt habe, ein lebendiger Zeuge davon.

Deſto heilſamer iſt es, daß alle dieſe Schwierigkeiten und Verwickelungen durch die vorbemerkte Beſtimmung mit einmahl gänzlich gehoben worden.

§. 458.

In wie weit auch bey dem Werth des Grundſtückes die dabey vorgefallene Verringerungen in Betracht kommen.

Was auch alsdenn, wenn ſich in dem eingebrachten Grundſtück Verringerungen hervorgethan haben, wegen des Werths davon, Rechtens ſeyn ſoll, iſt c. l. §. 428. ſeq. ebenfalls folgendes feſtgeſetzet:

1) Verringerungen berechtigen den Mann, oder deſſen Erben, zu einem Abzuge von dem angeſchlagenen Werth, nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Subſtanz des eingebrachten Grundſtücks, ohne Verſchulden des Mannes, verloren gegangen.

Ein

Ein Theil der Hütung oder Wieſen iſt, z. B. durch eine nicht zu verhindern geweſene Ueberſchwemmung gänzlich zu Grunde gerichtet, oder unbrauchbar gemacht worden, ſo wird dieſes ein Fall ſeyn, in welchem der Mann, oder deſſen Erben, von dem beſtimmten Werth des Grundſtücks einen verhältnißmäßigen Abzug machen können.

2) In dem Fall, wenn der Mann, oder die Erben der Frauen das Grundſtück zu dem von den letztern beſtimmten Werth angenommen, ſo kommen dem Mann die gemachten Verbeſſerungen, wenn die Frau ſich zu dem dazu erforderlichen Aufwand ſchriftlich verbunden, oder darin gewilliget hat, zu gute.

3) Auch Verringerungen muß ſich der Mann, wenn von ihm Pertinenzſtücke veräußert worden, in Anſehung des Werths der Grundſtücke, anrechnen laſſen.

§. 459.

Von der Auseinanderſetzung der Pertinenzien, Inventarienſtücke, auch gegenwärtig vorhandenen, oder von frühern Jahren rückſtändigen Guts-Nutzungen.

Wegen der Auseinanderſetzung der Pertinenz- und Inventarienſtücke, auch der Gutsnutzungen, ſo wohl in dem Sterbe- als vorhergegangenen Jahren, trift man in dem mehrerwähnten Entwurf zu einem neuen Geſetzbuch c. l. §. 431. ſeq. nachſtehende richtige, in der natürlichen Billigkeit und Analogie der Rechte gegründete Beſtimmungen an.

1) Mit einem Grundſtück oder Gerechtigkeit muß dem Uebernehmer derſelben alles gewähret werden, was, nach den Geſetzen, als Pertinenzſtück oder Zubehör zu betrachten iſt.

2) In-

2) Inſonderheit muß ein Landgut mit dem Vieh und Ackergeräthe, wie ſolches zur Zeit der getrennten Ehe beſchaffen geweſen iſt, übergeben werden.

3) In Anſehung der Nutzungen ſind die des Sterbejahres, und die noch aus frühern Jahren vorhandene, von einander zu unterſcheiden.

4) Die noch vorhandene Nutzungen der frühern verbleiben, wenn die Ehefrau zuerſt verſtorben iſt, dem Mann, oder deſſen Erben.

5) Dagegen aber müſſen auch alle von frühern Jahren noch rückſtändige Laſten, Abgaben und Zinſen, aller das Eingebrachte der Ehefrauen allein treffenden Capitalſchulden von dem Mann, oder aus deſſen Nachlaß, getragen werden.

6) Zu den Nutzungen der frühern Jahre wird auch das in ſelbigen geſchlagene und verkaufte Holz gerechnet, wenn ſolches gleich noch nicht abgefahren worden iſt.

7) Iſt das in frühern Jahren geſchlagene Holz zwar noch nicht verkauft, aber doch bereits abgeführet, ſo verbleibet ſolches dem Mann oder deſſen Erben.

8) Iſt zwar das Holz in frühern Jahren geſchlagen, aber weder verkauft, noch abgeführet, ſo gehöret ſolches der Frau und deren Erben.

Wie nützlich dieſe Beſtimmungen ſind, und wie ſehr es bisher daran ermangelt hat, iſt allen denjenigen, die jemahl in einer Praxis der rechtlichen Angelegenheiten geſtanden haben, zur Gnüge bekannt, und es muß ihnen daher ein alle Fälle ſo genau beſtimmendes Geſetzbuch um ſo willkommner ſeyn.

§. 460.

§. 460.

Warum bey den Nutzungen in dem Sterbejahre zwiſchen einem Landgut und einzeln Grundſtück, oder Gerechtigkeit, ein Unterſcheid gemacht, und was in Anſehung des erſtern feſtgeſetzet worden.

Wegen der Nutzungen des Sterbejahres iſt c. l. §. 439. ſeq. zwiſchen enem aus verſchiedenen Grundſtücken und Gerechtigkeiten beſtehenden Landgut und nur bloß einzeln Grundſtück, oder Gerechtigkeit, ein Unterſcheid gemacht, und in dem erſtern Fall folgendes feſtgeſetzet worden:

1) Iſt es ein Landgut, ſo muß ſolches bis zum Ende des Wirthſchaftsjahres für Rechnung des überlebenden Ehegatten und der Anverwandten des Verſtorbenen, verwaltet werden.

2) Das Wirthſchaftsjahr wird vom 1ten Junius bis zum folgenden letzten May gerechnet.

Dieſes iſt der überall eingeführten Praxis und der Natur der Sache gemäß.

Denn auf allen Landgütern beſtimmet die neue Ernte den Anfang des Wirthſchaftsjahres, und es nimmt ſolches, wenn ſolche zur Unterhaltung der Wirthſchaft nicht weiter zureichend ſeyn will, und bereits die nahe Hofnung zu einer neuen Ernte vor der Thür iſt, ſein Ende.

3) Die Verwaltung behält der überlebende Ehegatte, und die Verwandten des Verſtorbenen können ihm allenfalls nur einen Rechnungsführer auf ihre Koſten an die Seite ſetzen.

Ganz natürlich iſt es, daß der überlebende Ehegatte von dem Zuſammenhange der Wirthſchaft die beſte und genaueſte Nachricht haben muß, und daher auch vernunftmäßig, daß ihm die Verwaltung

der

der Wirthſchaft in dem Wirthſchaftsjahre überlaßen werde.

Die Vorſicht wegen eines ihm an die Seite zu ſetzenden Rechnungsführers, kann wohl eigentlich nur alsdenn Platz greifen, wenn der überlebende Ehegatte einen gegründeten Verdacht, daß er vielleicht bey ſeiner Verwaltung nicht aufrichtig genug verfahren werde, wider ſich hat, und es würde, beſonders, wenn eigene Kinder, oder andere Deſcendenten bey der Erbſchaft concurriren, die Beſtellung eines ſolchen Controlleurs allerdings vor hart geachtet werden müſſen.

4) Aller Ertrag des Gutes, von Anfange des Wirthſchaftsjahres an, muß dabey in Einnahme kommen.

5) Doch darf der Werth ſolcher Naturalien, die ſchon während der Ehe, oder von dem die Verwaltung fortſetzenden Ehegatten verzehret worden, nicht berechnet worden.

6) Zur Ausgabe gehören zuförderſt alle in dem ganzen Lauf des Wirthſchaftsjahres zu entrichtende Abgaben.

7) Ferner die Zinſen der auf dem Grundſtück haftenden, oder auch anderer, das Eingebrachte der Frau allein angehenden Capitalſchulden, in ſo fern deren Zahlungstermine in daſſelbe Wirthſchaftsjahr treffen.

8) Endlich alle und jede zu einer ordentlichen Führung und Fortſtellung der Wirthſchaft erforderliche Ausgaben.

9) Zu außerordentlichen Verbeſſerungen darf aus den Einkünften dieſes Wirthſchaftsjahres nichts verwendet werden.

Wenn bereits Verbeſſerungen auf einem ſolchen Gut, deren Fortſetzung nicht ohne den größeſten Nachtheil in dem Wirthſchaftsjahre unterbrochen werden könnte, angefangen worden wären, ſo würde alsdenn hierunter wohl eine Ausnahme zuzulaßen ſeyn.

Jedoch verſtünde es ſich von ſelbſt, daß derjenige, der bey der Erbtheilung das Landgut überkäme, die übrigen Erben darunter vertreten und ſchadlos halten, folglich ſich ſo viel, als der Beytrag zu ſolchen Verbeſſerungen in dem Wirthſchaftsjahre beträget, von ſeiner Erbportion, um die Maſſe dadurch zu ergänzen, zum voraus abziehen laßen müßte.

§. 461.

Wie es wegen des bis zur Ernte erforderlichen Brod- und Futterkorns zu halten ſey, und warum die Regulirung dieſes Punkts ſehr nöthig geweſen.

10) **Am Ende des Wirthſchaftsjahres iſt zwar das bis zur nächſten Ernte erforderliche Brod-Getreide und Futterung, ſo weit ſolches vorhanden, auf dem Gute zurück zu laßen.**

11) **Es muß aber ſolches nach den mittlern Preiſen des nächſten Marktplatzes, ſo wie derſelbe in der letzten Woche des Wirthſchaftsjahres ſtehet, angeſchlagen, und der Einnahme zugerechnet werden.**

Gewiß iſt es, daß dieſer Punkt bisher wegen ſeiner Unbeſtimmtheit in allen Erbſchaftsfällen, wo Land-Güter an neue Beſitzer übergeben werden ſollen, die größeſte Schwierigkeiten verurſachet hat, und ſolches bey vielen Gutseigenthümern eine Urſache ihres künftigen Verderbens geweſen iſt, wenigſtens ihr erſter Wirthſchaftsanfang dadurch gar ſehr erſchweret worden.

Einen

Einen deſto groͤßern Ruhm und Vorzug verdienet daher ein Geſetz, welches alle dieſe Schwierigkeiten auf eine eben ſo vernuͤnftige, als billige Art aus dem Wege geraͤumet hat.

§. 462.

Von der in dem Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs enthaltenen Beſtimmung des Erbgangsrechts unter Eheleuten, wenn ſie bey ihrem Leben in einer Guͤtergemeinſchaft mit einander geſtanden.

Alles dasjenige, was in dem Vorſtehenden aus dem Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs fuͤr die Preuſſiſchen Staaten angefuͤhret worden, betrift nur hauptſaͤchlich den Fall, wenn Eheleute, die bey ihrem Leben in keiner Gemeinſchaft der Guͤter geſtanden haben, von einander dergeſtalt erben, daß das Vermoͤgen des uͤberlebenden Theils von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen abgeſondert bleibet.

An vielen Orten leben aber die Eheleute entweder in einer geſetzlichen, oder durch Ehepacten unter ſich errichteten Guͤtergemeinſchaft, und alsdenn kann, auch bey dem toͤdlichen Hintritt des einen Ehegatten, ſolche nicht außer Augen geſetzet werden, ſondern ſie muß vielmehr die Richtſchnur der ganzen Erbtheilung zwiſchen dem uͤberlebenden Ehegatten und den naͤchſten Anverwandten des Verſtorbenen verbleiben.

Bey derjenigen Gemeinſchaft der Guͤter, ſo von den Eheleuten durch die Ehevertraͤge freywillig eingefuͤhret worden, verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dieſe Vertraͤge, auch nach dem Tode des zuerſt verſtorbenen Ehegatten, bey Regulirung der Erbſchaft zum Grunde geleget werden muͤſſen.

Ein gleiches findet Statt, wenn die Guͤtergemeinſchaft unter Eheleuten auf Statuten und beſondere Provinzialgeſetze gegruͤndet iſt.

Enthalten dieſe auch Regeln und Vorſchriften, wie es mit der Theilung dieſer gemeinſchaftlichen Güter nach dem Tode der Ehegatten gehalten werden ſoll, darf man zu keiner andern Quelle, als zu dieſer, um die hierunter nöthige Beſtimmungen zu erhalten, ſeine Zuflucht nehmen.

Von dieſen Arten der Provinzialgeſetze iſt wohl keines vollkommener, als die bekannte **Joachimiſche Conſtitution**, welche in den ſämmtlichen Brandenburgſchen Marken das Hauptgeſetz iſt, nach welchem alle daſelbſt bey Eheleuten vorfallende Erbſchafts-Angelegenheiten entſchieden werden müſſen.

Nicht allein der Antheil, den der überlebende Ehegatte aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen erhält, iſt auf das deutlichſte darinn beſtimmet, ſondern es ſind auch, wegen der freyen Wahl des überlebenden Theils, ob er des Verſtorbenen Erbe ſeyn, oder ſein in die Gemeinſchaft geworfenes Vermögen wieder zurück nehmen wolle, ſichere und zuverläßige Grundſätze feſtgeſetzet worden.

Den großen Nutzen, den beſtimmte und deutlich abgefaßte Geſetze vor das allgemeine Weſen ſtiften, kann man bey dieſer **Joachimiſchen Conſtitution** ganz offenbar wahrnehmen.

Ueber die Erbſchaften der Eheleute entſtehen in den Brandenburgſchen Marken, wo dieſes Geſetz eingeführet iſt, nur ſehr ſelten Rechtsſtreitigkeiten, weil daſſelbe alles, was dabey beobachtet werden ſoll, auf das deutlichſte und genaueſte vorſchreibet, und keine Gelegenheiten, welche zu Irrungen Anlaß geben könnten, offen läſſet.

An den Proceſſen, die auch in den Marken noch hin und wieder in Erbſchaftsſachen der Ehegatten entſtehen, träget gewiß dieſes Geſetz keine Schuld, ſondern es iſt die Urſache davon gemeiniglich in dunkeln und unrichtig abgefaßten Eheberedungen zu ſuchen.

Nicht

Nicht alle Statuten und Provinzialgeſetze, durch welche eine Gütergemeinſchaft unter Eheleuten eingeführet worden, ſind von einer gleichen Deutlichkeit und Beſtimmung, und es haben daher dieſelben die Menge der Proceſſe eher angehäufet, als vermindert.

Um nun in den weit ausgebreiteten Königl. Preußl. Staaten auch dieſe Quelle unnützer und überflüßiger Proceſſe zu verſtopfen, hat vorerwähnter Entwurf zu einem allgemeinen Geſetzbuch ebenfalls die richtigſten und beſten Maßregeln genommen, und wie es in allen Fällen, wo Eheleute in Gemeinſchaft der Güter mit einander gelebet haben, deren Erbgangsrecht, in ſo fern ſolches nicht ſchon vorhin durch die Statuten oder beſondere Verabredungen geſchehen, eine genaue, und in der Billigkeit ſich gründende Vorſchrift ertheilet.

§. 463.

Von dem Unterſcheide, ob der verſtorbene Ehegatte nahe Verwandten hinterlaſſen hat, oder nicht, und warum in dem letztern Fall der Ueberlebende das ganze gemeinſchaftliche Vermögen erhält.

Die nähere Beſtimmung hiervon findet man c. l. §. 464 bis zu Ende des ſiebenten Abſchnitts.

Ich nehme um ſo weniger Bedenken, den Haupt-Inhalt davon den gegenwärtigen Blättern mit einzurücken, als ſolcher, wenn er auch gleich von keiner geſetzgebenden Macht herrührte, dennoch der Vernunft und den Verfaſſungen der deutſchen Staaten dergeſtalt gemäß iſt, daß auch der genaueſte Weltweiſe, etwas richtigeres davon zu entwerfen, vergebens bemühet ſeyn würde.

Zuförderſt wird in dieſem Entwurf §. 466 und 467. ein Unterſcheid gemacht, ob der verſtorbene Ehegatte zur Erbfolge berechtigte nahe Anverwandten hinterlaſſen habe oder nicht.

Was unter nahen Anverwandten zu verſtehen ſey, iſt bereits c. l. §. 366. näher erkläret, und auch in dieſem Fall darauf Beziehung genommen worden.

Hinterläſſet der verſtorbene Ehegatte keine dergleichen nahe Anverwandten, ſo ſoll dem überlebenden Theil das geſamte gemeinſchaftliche Vermögen eigenthümlich verbleiben.

Dieſes war ſchon §. 364. auch in dem Fall, wenn keine Gemeinſchaft der Güter Statt gehabt hatte, aus ſehr vernünftigen Gründen feſtgeſetzet worden, und konnte daher in Begebenheiten, wo eine Gütergemeinſchaft Statt findet, um ſo weniger näher eingeſchränket werden.

§. 464.

Daß, vor der Erbtheilung, das nicht unter der Gemeinſchaft geſtandene Vermögen beyderſeitiger Eheleute abzuſondern, und wie es hierunter bey den *per pacta* conſtituirten Gütergemeinſchaften zu halten ſey.

Von einem in entferntern Graden, als §. 363. beſtimmet worden, mit dem Verſtorbenen in Verbindung ſtehenden Verwandten hat ſolchemnach ein überlebender Ehegatte keine Weitläuftigkeiten zu befürchten.

Nur bloß alsdenn, wenn nebſt dem Ehegatten auch zugleich nähere Verwandten hinterlaſſen worden ſind, gewinnet die Sache eine andere Geſtalt, und es muß bey Vertheilung des bey Lebzeiten unter beyden Eheleuten gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens auch auf dieſe Rückſicht genommen werden.

Nicht immer haben die hinterlaſſene Verwandte mit dem verſtorbenen Ehegatten in einem gleichen Grade der Blutsfreundſchaft geſtanden.

Billig hat daher auch auf dieſe mehr oder weniger nähere Verwandſchaft, beſonders auf den bekannten

kannten Unterſcheid der abſteigenden, aufſteigenden und Seitenlinien, wie bereits c. l. §. §. 365 bis 369 in Fällen, wo keine Gütergemeinſchaft vorwaltet, geſchehen iſt, Rückſicht genommen werden müſſen.

Um dieſes deſto genauer befolgen zu können, hat der mehrerwähnte geſetzliche Entwurf §. §. 467 und 468. c. l. feſtgeſetzet, daß, wenn dergleichen Verwandten vorhanden, zuförderſt dasjenige, was nicht in die Gemeinſchaft gekommen iſt, von dem gemeinſchaftlichen Vermögen abgeſondert werden müſſe; das unter dieſem abgeſonderten mitbegriffene eigenthümliche Vermögen des überlebenden ſo wohl, als des verſtorbenen Ehegatten, auch ſo, als wenn keine Gemeinſchaft der Güter unter den Eheleuten obgewaltet hätte, zu behandeln ſey.

Nichts iſt vernünftiger, als dieſe Vorſicht, wenn nicht bey der zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten anzulegenden Erbtheilung allerley Unrichtigkeiten und Verkürzungen des einen oder andern Theils vorfallen ſollen.

Die Gütergemeinſchaft iſt, wie ſchon vorhin bemerket worden, entweder durch eine freywillige Verabredung der Eheleute unter ſich eingeführet, oder durch beſondere Geſetze und Statuten begründet.

In dem erſtern Fall hat es von der Eheleute freyen Willen abgehangen, ob ſie die verabredete Gemeinſchaft auf ihr ſämmtliches beyderſeitiges Vermögen ausdehnen, oder nur auf gewiſſe Gegenſtände einſchränken, und hingegen andre davon ausnehmen wollen.

Ein ſolches Gemeinſchaftsrecht der Eheleute behält natürlicher Weiſe nach dem Tode des einen Ehe-Gatten eben diejenigen Gränzen, die es währender Ehe gehabt hat, und es folgt daher von ſelbſt, daß dasjenige, was bey Lebzeiten nicht mit zur Gemeinſchaft gezogen, ſondern davon ausdrücklich ausgenom-

men worden, nach dem Tode des einen Ehegatten auch nicht als ein Theil des gemeinen Guts angeſehen werden könne.

Inzwiſchen können dergleichen Ausnahmen von dem gemeinſchaftlichen Vermögen nur bloß alsdenn Statt finden, wenn ſolche in den Eheverabredungen nahmentlich benannt worden ſind.

Erſt nach dem Tode aus mancherley Muthmaſſungen gewiſſe Ausnahmen erzwingen zu wollen, iſt der überlebende Ehegatte den miterbenden Verwandten nachzugeben nicht verbunden.

Sind die Verträge über die feſtgeſetzte Gütergemeinſchaft in allgemeinen Ausdrücken abgefaſſet, ſo muß auch das ganze Vermögen, in ſo weit ſolches dem Verſtorbenen eigenthümlich zugehöret hat, und er nicht durch das Recht eines Dritten darinn eingeſchränket geweſen, mit begriffen werden.

§. 465.

Warum auch beſonders bey den durch die Geſetze eingeführten Gütergemeinſchaften der Eheleute, diejenige Güter, ſo kein uneingeſchränktes Eigenthum derſelben geweſen ſind, abgeſondert werden müſſen.

Dergleichen Einſchränkungen ändern ſo wohl in dieſem, als auch dem zweyten Fall, wo die Güter-Gemeinſchaft durch beſondere Geſetze und Statuten begründet iſt, die Rechte des überlebenden Ehegatten allerdings gar ſehr, und es kann derſelbe, daß ſolche bey der Erbtheilung mit unter die gemeinſchaftliche Güter geſetzet werden, nicht verlangen.

Diejenige Stücke, ſo ein Ehegatte zur Gemeinſchaft bringen will, müſſen ein wahres und uneingeſchränktes Eigenthum deſſelben ſeyn, wovon ihm, ſo wohl unter Lebendigen, als auf den Todesfall ungehindert zu diſponiren, frey geſtanden hat.

Haben

Haben ſie dieſe Eigenſchaft nicht an ſich, ſo können ſie auch niemahl als ein wirklicher Gegenſtand der Gemeinſchaft angeſehen werden.

Bey dem Leben beyder Ehegatten haben zwar auch beyde an dem Genuß derſelben einen Antheil nehmen können; ſo bald aber die Ehe durch den Tod getrennet iſt, ſo muß ſich das überlebende Theil gefallen laſſen, wenn ein Dritter ſeinen Anſpruch daran geltend macht, und ſolches dadurch der Gemeinſchaft entzogen wird.

Die Lehn- und Fideicommißgüter geben, wie ich ſchon oben bey einer andern Gelegenheit erinnert habe, ein offenbares Beyſpiel davon ab, und es müſſen ſolche jederzeit von dem Erbe abgeſondert werden.

§. 466.

Wie der Erbſchaftsantheil des überlebenden Ehegatten näher feſtgeſetzet worden.

Nachdem dieſes als nothwendig vorausgeſetzet worden, ſo iſt der Antheil, den der überlebende Ehe-Gatte von der wirklichen gemeinſchaftlichen Maſſe, nach dem Unterſcheide, ob aus der abſteigend, aufſteigenden oder Seitenlinie Verwandte vorhanden ſind, folgender Geſtalt beſtimmet.

Sind keine Verwandten in abſteigender Linie vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte das geſammte Mobiliarvermögen voraus. Jedoch muß gedachtes Mobiliarvermögen nach demjenigen, was bereits c. l. §. 370. dazu gerechnet worden, beſtimmet werden.

Concurriren bey der Erbſchaft Verwandte in abſteigender Linie, ſo nimmt der überlebende nur die zu ſeinem eigenen perſönlichen Gebrauch beſtimmten Kleidungsſtücke, Betten und Leibwäſche voraus; das übrige Mobiliarvermögen aber bleibet in der gemeinſchaftlichen Maſſe.

Von der auf ſolche Art feſtgeſetzten reinen gemeinſchaftlichen Maſſe erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte, gleichwie den Erben des Verſtorbenen die andre Hälfte zufällt.

§. 467.

Von der freyen Wahl, ſo dem überlebenden Ehegatten, ſo wohl in Anſehung der liegenden Grundſtücke, als auch der zum täglichen Hausgebrauch beſtimmten Mobilien, zugeſtanden worden.

Sind vor oder während der Ehe einige Vermögensſtücke, mit beyder Eheleute Einwilligung zu einem beſtimmten Werth angeſchlagen, ſo hat, nach Maßgebung des §. 473 und 474. der überlebende Ehegatte, in Anſehung liegender Grundſtücke und Gerechtigkeiten, die Wahl, ob er ſolche in natura, oder nur den beſtimmten Werth davon, zur Maſſe bringen wolle.

Iſt aber kein Werth beſtimmt, ſo ſoll, in Anſehung der liegenden Grundſtücke und Gerechtigkeiten, dem überlebenden Theil eben dasjenige, was bereits §. §. 400 bis 403. hierunter feſtgeſetzt worden, zu gute kommen.

In Rückſicht der Mobilien, gebühret dem überlebenden Ehegatten die Wahl, ob er die zum täglichen Hausgebrauch beſtimmte Stücke gegen eine billige Taxe an ſich behalten, oder ſelbige ebenfalls zur Theilung bringen wolle.

Da eine neue Anſchaffung eines ſolchen Hausraths, die Wirthſchaft des überlebenden Ehegatten gar ſehr derangiren würde, ſo rechtfertiget ſich dieſe demſelben hierunter freygelaſſene Wahl um ſo mehr, als es allemahl ungewiß bleibet, ob durch den Verkauf ſolcher bereits in beſtändigen Gebrauch geweſenen Dinge, der Betrag der Taxe herauskommen möchte.

Wegen

Wegen der übrigen Mobilien, die nicht zum täglichen Hausgebrauch beſtimmt geweſen, kommt zwar dem überlebenden Ehegatten keine dergleichen Wahl zu; inzwiſchen hanget doch von ihm ab, ob er auf deren Naturaltheilung beſtehen, oder ihren öffentlichen Verkauf verlangen wolle.

In dem erſten Fall ſetzen die Miterben des Verſtorbenen die Theile oder Taveln feſte, und der überlebende Ehegatte hat das Recht, ſeinen Antheil zu wählen, wie ſolches c. l. §. 477 und 478. mit mehrern zu erſehen iſt.

§. 468.

Daß dasjenige, was, nach getrenner Ehe, erſt erlanget, oder erworben worden, nicht mit zur gemeinſchaftlichen Erbſchaftsmaſſe gehöre, ſondern von derſelben ebenfalls abgeſondert werden müſſe.

Nur dasjenige, was währender Ehe den Eheleuten zugefallen oder von ihnen erworben worden, kann mit zur gemeinſchaftlichen Maſſe gezogen werden. Keinesweges aber gehöret dasjenige dazu, was, nach bereits getrennter Ehe, durch Erbſchaften, Glücksfälle, oder Geſchenke, einem der Ehegatten zugekommen iſt. Dieſes bleibet entweder den Verwandten des Verſtorbenen, oder dem überlebenden Ehegatten, als ein eigenes abgeſondertes Gut.

Ja ſelbſt der überlebende Ehegatte iſt nicht ſchuldig, dasjenige, ſo er nach dem Tode des Verſtorbenen, ohne Rückſicht auf den Beſitz der Erbſchaftsmaße, erworben hat, zur Theilung zu bringen, wie c. l. §. §. 478, 479 und 480 mit mehren zu erſehen iſt.

Auch dieſes ſtimmet mit der Vernunft vollkommen überein, indem die Gemeinſchaft durch den Tod des zuerſt verſtorbenen aufgehöret hat, und ſelbige folglich ihre

ihre Wirkungen auch nicht weiter, als bis dahin, ausbreiten kann.

Inzwiſchen iſt dabey dennoch §. 481. wohlbedächtig feſtgeſetzet werden, daß die bey Trennung der Ehe ſchon angefangene Geſchäfte, nach den Geſetzen der Handlungsgeſellſchaft, auf gemeinſchaftlichen Gewinſt oder Verluſt fortgeführet und beendiget werden müßen. Denn ein dergleichen bey Lebzeiten beyder Eheleute bereits angefangenes Geſchäfte iſt mit Recht als ein Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens anzuſehen.

§. 469.

Wie es, bis zur Beendigung der Erbtheilung, mit dem Beſitz und Genuß des gemeinſchaftlichen Vermögens gehalten werden ſoll.

In allen Fällen, wo mehrere Erben von verſchiedener Gattung zuſammen kommen, wird gemeiniglich zu allerhand Zweifeln, wer von denſelben, bis zur wirklich erfolgten Auseinanderſetzung, in der Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens gelaſſen werden ſolle, Anlaß gegeben, und es ſetzet ſolches dergleichen Erbtheilungsſachen ſehr oft in viele Verwirrung.

Auch dieſem iſt c. l. §. 482 ſehr gerecht und weißlich vorgebeuget, und daſelbſt, daß der überlebende Ehegatte mit den Verwandten des Verſtorbenen das Miteigenthum der gemeinſchaftlichen Maſſe bis zum Austrag der Sache genießen ſolle, feſtgeſetzet worden.

Daß alſo alles dasjenige, was der ungetheilten Maſſe binnen dieſer Zwiſchenzeit zuwächſet, oder von derſelben verloren gehet, die ſämmtliche Miteigenthümer nach dem Verhältniß ihrer Antheile treffe, und keiner dem andern hierunter Rechnung abzulegen ſchuldig ſey, iſt eine Folge, die, wie c. l. §. 483. ausdrücklich bemercket worden, hieraus von ſelbſt erwächſet.

§. 470.

§. 470.

In welchen Fällen eine öffentliche Vorladung der Gläubiger verſtattet worden, und was vor ein Zweifel ſich dabey ereignen will.

In Fällen, wo nicht das ganze Vermögen beyderſeitiger Eheleute unter der Gemeinſchaft geſtanden, ſondern ein jeder derſelben noch überdem ſein eigenes beſonderes Vermögen beſeſſen hat, iſt es, zur Berichtigung der gemeinſchaftlichen Maſſe, daß die darauf einen Anſpruch zu habende Gläubiger gerichtlich vorgeladen werden, allerdings nothwendig, weil ſonſt auf keine ſichere und zuverläßigere Art zur wirklichen Theilung eines ſolchen gemeinſchaftlichen Vermögens geſchritten werden kann, ſondern, auch noch nach der Theilung, ein jeder Participant, von den etwa verborgenen Gläubigern in Anſpruch genommen zu werden, befürchten muß.

Die Vorſichten, die c. l. §. 484. ſeq. um der Chikane auch hierunter vorzubeugen, genommen worden ſind, beſtehen in folgenden:

Zur Ausmittelung der Schulden, welche vor der Theilung, heißet es daſelbſt, von der Maſſe in Abzug zu bringen ſind, ſtehet den Erbintereſſenten frey, ein öffentliches Aufgeboth der Gläubiger zu ſuchen. Dies Aufgeboth erſtrecket ſich jedoch nur auf die gemeinſchaftliche Gläubiger.

Schulden des einen Ehegatten, welche vor der Heirath gemacht, und auch während der Ehe nicht gemeinſchaftlich geworden ſind, werden unter dieſem Aufgeboth nicht mit begriffen.

Der Nachtheil für die nach dem öffentlichen Aufgeboth ausbleibenden Gläubiger beſtehet nur blos darin, daß ſie ſich wegen ihrer Forderungen an einem jeden der beyderley Erbesintereſſenten nur zur Hälfte halten können, und der

der andere ihnen, wegen des bey einem derſelben etwa erleidenden Ausfalls, nicht verhaftet iſt.

Daß bey dieſer leztern Diſpoſition des mehr erwähnten geſetzlichen Entwurfs von der bisherigen gerichtlichen Verfahrungsart, vermöge welcher allen öffentlich und legaliter vorgeladenen Gläubigern ein ewiges Stillſchweigen auferleget wird, gar ſehr abgewichen worden, iſt von ſelbſt einleuchtend, und es mag nicht in Abrede geſtellt werden, daß auf dieſe Art eine dergleichen Edictalcitation nur von weniger Wirkung ſey; ſondern die Erbesintereſſenten annoch beſtändig in der Gefahr, von den Gläubigern über kurz oder lang in Anſpruch genommen zu werden, verbleiben würden.

Dieſer Zweifel aber wird ſich, meiner Einſicht nach, von ſelbſt heben, wenn man nur unter den verſchiedenen Gläubigern, die in dergleichen Fällen vorhanden ſeyn können, einen nähern Unterſchied machen will.

Der geſetzliche Entwurf beſtimmt bereits c. l. 485. ausdrücklich, daß das öffentliche Aufgeboth ſich nur bloß auf die gemeinſchaftliche Gläubiger erſtrecken ſolle.

In Anſehung dieſer wird es daher auch wohl keinen Zweifel haben, daß dieſelben durch die erfolgte Præcluſoria aller ihrer Anſprüche an die gemeinſchaftliche Maſſe verluſtig erkläret werden müßen.

Außer dieſen gemeinſchaftlichen Gläubigern können aber auch andre, deren Schuldforderungen vor der Ehe, und folglich vor der Errichtung der Gemeinſchaft, entweder von Seiten des Mannes, oder der Frauen, herrühren, exiſtiren.

Dieſe ſollen nach dem klaren Inhalt des §. 486. nicht mit unter dem erlaßenen Aufgeboth begriffen werden.

Nichts

Nichts iſt daher natürlicher, als daß die in dem §. 487. ſo ſehr eingeſchränckte Wirkung des ergangenen öffentlichen Aufgeböths nur blos von den Privatgläubigern der Eheleute, nicht aber denjenigen, die an der gemeinſchaftlichen Maſſe eine gegründete Forderung haben, zu verſtehen ſey.

Wenigſtens wünſchte ich, daß dieſer Stelle eine dergleichen nähere Erklärung beygefüget werden möchte, weil ſie ſonſt vielen, die nicht genugſame Zeit, ſolche in gehörige Erwägung zu nehmen, und den Zuſammenhang der in der vollkommenſten Uebereinſtimmung ſtehenden Sätze zu überſehen, übrig haben, dunkel und zweifelhaft bleiben möchte.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Erbgangsrecht der nächſten Anverwandten in aufſteigender Linie.

§. 471.

Einleitung in dieſen Abſchnitt, beſonders von der hierunter zwiſchen dem Römiſchen und Sächſiſchen Recht vorwaltenden Verſchiedenheit.

Warum ich das den Eheleuten zuſtändige Recht der Erbfolge unmittelbar nach dem Erbgangsrecht der nächſten Anverwandten in abſteigender Linie abgehandelt habe, iſt bereits §. 375 bemerket worden.

Wie nun hiebey die Meinung keinesweges dahin gegangen iſt, daß die Verwandten in aufſteigender Linie von den Eheleuten gänzlich ausgeſchloſſen werden ſollen, ſo wird auch nunmehr das Erbgangsrecht der Verwandten in aufſteigender Linie als der nächſte Gegenſtand unſerer in dieſer Materie angefangenen Betrachtungen anzuſehen ſeyn.

Den

Den in den Rechten Erfahrnen iſt bekannt, daß ſich in dieſem Fall ein ſehr merklicher Unterſchied zwiſchen den gemeinen Römiſchen und Sächſiſchen Rechten hervor thut; indem das letztere den Eltern und Großeltern in dem Nachlaß ihrer Kinder und Kindes-Kinder ein ausſchließendes Succeſſionsrecht zugeſtehet, das erſtere aber die etwa vorhandene vollbürtige Geſchwiſter und ihre Kinder, zugleich mit den Eltern und Großeltern, zu der Erbfolge zuläßet.

Des nähern Unterrichts halber, den diejenige meiner geneigten Leſer, deren eigentliches Werk die Rechtswiſſenſchaft niemahl geweſen iſt, hievon nöthig haben, werde ich zuförderſt den Inhalt dieſer hierunter von einander abgehenden Rechte näher vortragen müßen, wenn ich denſelben bey Erklärung der Gründe, welches von beyden der Vernunft am gemäßeſten ſey, deutlich werden will.

§. 472.

Was die Römiſche Rechte hierunter disponiren, und warum ſich der Verfaßer deshalb einer bloßen Ueberſetzung der *Novella* 118 bediene.

Ich will hierunter mit der Diſpoſition des Römiſchen Rechts den Anfang machen.

Das Römiſche Geſetzbuch hat ſich in der Novella 118 Cap. II. hierüber dergeſtalt deutlich erkläret, und die Meinungen des damahligen Geſetzgebers mit ſolcher Kürze zuſammen gefaßet, daß ich zu den weitläuftigen Commentarien der öfters ſelbſt von einander abweichenden Rechtslehrer nicht meine Zuflucht nehmen darf, ſondern, dem geneigten Leſer, durch eine bloße Ueberſetzung des erwähnten original Geſetzes, einen vollſtändigen Begriff von demjenigen, was der Römiſche Geſetzgeber in dieſer Materie feſtgeſetzet hat, mitzutheilen im Stande ſeyn werde.

Mir iſt zwar die Ungewöhnlichkeit eines ſolchen Vortrages nicht unbekannt; ich ſehe aber keinen Grund ab, warum ich mich mit den weitläuftigen Meinungen der Rechtslehrer, welche jederzeit, gleich den Schwalben, hie und da von ihren eigenen Gedanken etwas mit anzukleben, und dadurch den wahren Sinn der Geſetze mehr zu verdunkeln, als zu erläutern pflegen, abgeben ſollte, wenn die Quelle ſelber, woraus ſie geſchöpfet haben, dergeſtalt klar und rein iſt, daß ſich ein jeder derſelben bedienen, und daraus die ihm nöthige Kenntniß nehmen kann.

Dieſes trift bey der gegenwärtigen Materie vollkommen ein, und die Herren Rechtsgelehrten werden es mir daher nicht verargen können, wenn ich dieſelben gänzlich vorbey gehe, und den in der Rechtswiſſenſchaft unwiſſenden Leſer durch eine bloße genaue Ueberſetzung des zweyten Capitels der vorerwähnten Novella 118 zu unterrichten ſuche.

Ich werde ihm auf dieſem Wege nicht erſt mit einer weitläuftigen Erzählung und Wiederlegung der mit eingewebten fremden Gedanken beſchwerlich fallen dürfen, ſondern er wird ſelber, den wahren und unverfälſchten Sinn dieſes Geſetzes, auf das deutlichſte einzuſehen im Stande ſeyn.

Ueberhaupt würde ein jeder von Rechtswahrheiten handelnder Schriftſteller weit ſicherer gehen, wenn er ſich nur lediglich an die Geſetze, worinn die vorzutragende Wahrheiten gegründet ſind, hielte, und alle mit eingeſtreuete fremde Meinungen, die ihn wohl irren machen, niemahl aber vollkommen aufklären können, als ein überflüſſiges Geſchwätze verachtete.

§. 473.

Ueberſetzter Inhalt der *Novella* 118.

Der Inhalt der mehrerwähnten Novella 118 Cap. II. iſt aber folgender:

Nachdem wir von dem Succeſſionsrecht der Perſonen aus der herabſteigenden Linie in dem Nachlaß der vor ihnen verſtorbenen Verwandten von der hinaufſteigenden Linie das Erforderliche verordnet, und feſtgeſetzet haben; ſo hat es uns ferner vor nöthig geſchienen, auch ein gleiches in Anſehung der Perſonen von der hinaufſteigenden Linie, und wie dieſelben zur Erbfolge in dem Vermögen ihrer Aeverwandten aus der abſteigenden Familie gelangen ſollen, zu beſtimmen und feſtzuſetzen.

Wir ordnen und wollen daher, daß, wenn der Verſtorbene keine Kinder oder andre Verwandten von abſteigender Linie, dagegen aber Vater oder Mutter, oder auch andre Eltern in noch höhern hinaufſteigenden Grade hinterläßet, dieſe allen andern Seitenverwandten, die einzigen vollbürtigen Brüder ausgenommen, wie ſolches unten mit mehrern bemerket werden wird, ausſchließen ſollen.

Befinden ſich aber mehrere Verwandten in aufſteigender Linie am Leben; ſo iſt unſer Wille, daß diejenigen, die dem Verſtorbenen dem Grade nach, die nächſten ſind, den übrigen vorgezogen werden ſollen.

Stehen hingegen die vorhandene Verwandten aus der hinaufſteigenden Linie mit dem Verſtorbenen in gleichem Grade; ſo gehen ſie insgeſammt zu gleichen Theilen, dergeſtalt, daß die von Vaterſeite herrührende Groß- oder Ureltern die eine Hälfte erhalten, die andre Hälfte fällt aber denen von der Mutterſeite, es mögen deren auf beyden Seiten ſo viel, oder ſo wenig ſeyn, als ſie wollen, zu.

Im Fall aber der Verſtorbene außer den Anverwandten in aufſteigender Linie auch noch vollbürtige

bürtige Brüder und Schweſtern hinterlaßen hätte, ſo ſollen ſolche mit den Verwandten aus der hinaufſteigenden Linie ebenfalls mit zur Erbſchaft gelaſſen werden.

Sind noch beydes Vater und Muter am Leben; ſo wird die Verlaſſenſchaft nach der Anzahl der Köpfe getheilt, und es ſollen überhaupt, wenn Verwandte aus der aufſteigenden Linie mit den vollbürtigen Geſchwiſtern bey einer Erbſchaft zuſammen kommen, ein jeder davon einen gleichen Antheil haben.

Von einem ſolchen Brüderlichen oder Schweſterlichen Erbantheil ſoll ſich der noch am Leben ſeyende Vater keinen Genießbrauch anzumaßen befugt ſeyn, weil wir ihm zu deſſen Entſchädigung durch gegenwärtiges Geſetz ein Miterbſchaftsrecht in dem Eigenthum des Verſtorbenen zugeeignet haben.

Im übrigen ſoll bey dieſem allen auf keinen Unterſcheid des Geſchlechts, die zur Erbſchaft gelangende mögen männlich oder weiblich ſeyn, oder mit dem Verſtorbenen von männlicher oder weiblicher Seite in Verwandſchaft ſtehen, Rückſicht genommen, auch, ob der Verſtorbene unter väterlicher Gewalt geweſen ſey, oder nicht, kein Unterſchied gemacht werden.

§. 474.

Sätze, ſo in dieſem Geſetze enthalten ſind.

Dieſes Geſetz ſchließet nachſtehende Sätze und Wahrheiten in ſich.

1) Die Eltern und andre Perſonen in hinaufſteigender Linie können von einem verſtorbenen Kinde oder Enckel nicht erben, wenn derſelbe eigene rechtmäßige eheliche Kinder hinterlaßen hat.

Von ſelbſt verſtehet ſich hiebey, daß die ganze Diſpoſition dieſes Geſetzes nur blos von dem hinterlaßenen Allodialvermögen, in welchem der Verſtorbene ein unumſchränctes Eigenthum beſeſſen hat, anzunehmen ſey, und ſolche folglich bey Lehns Fideicommiß- und andern unter gewiſſen Verbindlichkeiten ſtehenden Gütern keine Anwendung finden könne.

2) Wenn die Eltern des erſtern Grades, Vater und Mutter, noch beyde am Leben ſind, ſo hat auch ein jeder an der Verlaßenſchaft des verſtorbenen Kindes ſeinen beſondern Antheil, und es kann die Mutter durch den Vater davon nicht ausgeſchloßen werden.

Eben ſo kann auch die Großmutter von dem noch lebenden Großvater nicht ausgeſchloßen werden, ſondern es haben alle Verwandte in aufſteigender Linie, die in einem gleichen Grade ſtehen, auch einen gleichen Antheil an dergleichen Erbſchaft.

3) Sind verſchiedene nachgelaßene Verwandte in aufſteigender Linie, die zwar in gleichem Grade ſtehen, ſonſt aber von einer verſchiedenen theils väterlichen, theils mütterlichen Linie ſind, ſo wird die Erbſchaft unter ihnen nicht nach dem Köpfen, ſondern Linienweiſe vertheilet, wenn auch gleich eine Linie davon eine größere Anzahl der Erben, als die andre, in ſich enthält.

Hinterläßt z. B. der Verſtorbene von Väterſeiten Großvater und Großmutter und hingegen von der Mutterſeiten nur blos einen Großvater, ſo wird demohnerachtet die ganze Erbſchaft in zwey gleiche Theile geſetzet, und davon dem Großvater und Großmütter väterlicher Seite ein Theil, der andere aber dem Groß-Vater oder Großmutter mütterlicher Seite zugeeignet.

4) Sind außer den Verwandten in aufſteigender Linie, ſie mögen im erſtern oder weitern Grade ſtehen, auch zugleich vollbürtige Brüder oder Schweſtern des Verſtorbenen vorhanden, ſo ſuccediren ſämmtliche

Erbnehmer, ſie mögen aus der aufſteigenden oder Seitenlinie ſeyn, nach Köpfen, dergeſtalt, daß ein jeder eine gleiche Portion von der Nachlaſſenſchaft erhält.

§. 475.

Von dem Miterbſchaftsrecht der hinterlaßenen vollbürtigen Geſchwiſter Kinder, und worinn ſolches gegründet ſey.

5) Nicht allein vollbürtige Brüder und Schweſtern genießen, nebſt den Ältern und Großeltern ein dergleichen Miterbſchaftsrecht, ſondern es kommt auch ſolches den Kindern der bereits verſtorbenen vollbürtigen Brüder und Schweſtern des Erblaßers zu; jedoch mit dem Unterſchiede, daß dieſe nicht nach den Köpfen ſuccediren können, ſondern ſie nur blos denjenigen Antheil, der ihrem Vater oder Mutter zugekommen wäre, erhalten.

Man trift zwar in der §. 473 angeführten Novella 118 hievon nichts an; inzwiſchen iſt ſolches in der Novella 127. Cap I vollkommen gegründet, indem es daſelbſt ausdrücklich heißet:

Da wir es uns zu keiner Schande rechnen, die von uns erlaßene Geſetze, wo es die Nothwendigkeit und Nützlichkeit erfordert, abzuändern, ſo haben wir auch die Verordnung, vermöge welcher zwar die Brüder zugleich mit den Eltern und Großeltern zur Erbſchaft berufen, dabey aber der Kinder eines ſchon vorhin verſtorbenen Bruders nicht gedacht worden, dahin verbeſſern wollen, daß, wenn jemand nebſt einem Verwandten in aufſteigender Linie, auch Brüder und Bruderskinder hinterläßet, die letztern ebenfalls an deſſen Verlaſſenſchaft Theil nehmen, und dasjenige, was ihr verſtorbener Vater, wenn er am Leben geweſen wäre, erhalten hätte, empfangen ſollen.

Die Novella 127 iſt der Zeit nach ein jüngeres Geſetz, als die Novella 118, die darin enthaltene Abänderung iſt auch der Analogie des Römiſchen Rechts, in Anſehung des darin angenommenen Repräſentationsrechts, vollkommen gemäß.

Es kann daher wieder die Richtigkeit dieſes abgeänderten Satzes mit Grunde nichts eingewandt werden, ſondern er iſt vor eine in den Römiſchen Rechten feſtſtehende Rechtswahrheit anzuerkennen.

§. 476.

Weitere Fortſetzung der in der *Novella* 118 enthaltenen Sätze.

6) Nur vollbürtige Geſchwiſter, worunter diejenige, die von einem Vater erzeuget, und auch von einer Mutter gebohren worden, verſtanden werden, ſind eines ſolchen Miterbſchaftsrechts nebſt den Eltern und Großeltern fähig.

Von ſelbſt verſtehet ſich daher, daß diejenige, die dem Verſtorbenen nur von einer Seite vergeſchwiſtert ſind, hieran keinen Antheil haben.

Eben dieſes findet auch, in Anſehung der Brüder- und Schweſterkinder, Statt, weil die Kinder natürlicher Weiſe kein mehreres Recht, als den Eltern zuſtändig geweſen iſt, verlangen und ausüben können.

7) Im übrigen müſſen die Verwandten in aufſteigender Linie mit dem Verſtorbenen, wenn ſie zu deſſen Verlaſſenſchaft insgeſammt zugelaſſen werden wollen, in gleichem Grade ſtehen.

Iſt dieſes nicht, ſondern es ſind dergleichen von nähern und entferntern Graden vorhanden, ſo ſchließet das Römiſche Recht die letztern davon aus, und billiget nur allein den erſtern ein Recht daran zu.

So lange ſolchemnach bey dem Tode eines Kindes noch deſſelben Vater oder Mutter lebet, können die Groß-

Großeltern an deſſen Verlaſſenſchaft keinen Anſpruch machen.

Eben ſo verhält es ſich auch, wenn nebſt den Groß-Eltern noch Ureltern vorhanden ſind. Dieſe werden ebenfalls von den erſtern gänzlich ausgeſchloſſen.

§. 477.

Irrige und unrichtige Meinung einiger Rechtslehrer, welche, bey Succeſſion der Aſcendenten von verſchiedenen Linien, eine Separation des Vermögens vor nöthig halten.

Verſchiedene Rechtslehrer ſind zwar auf die Gedanken gerathen, daß, bey dem Erbgangsrecht der Verwandten aus der aufſteigenden Linie, wenn ſolche nicht insgeſammt von beyden Seiten des Verſtorbenen herrührten, in dem hinterlaſſenen Vermögen ein Unterſcheid, ob es von väterlicher oder mütterlicher Seite herkomme, gemacht werden müßte, und der Vater oder Großvater väterlicher Seite nur allein in den väterlichen Gütern erben könnte; gleichwie hingegen die Mutter oder der Großvater mütterlicher Seite, lediglich an dem mütterlichen, oder von mütterlicher Seite herſtammenden Vermögen ein Recht hätten.

Beſonders äußern der berühmte Carpzov und auch Piſtorius dieſe Meinung. Man kann ſie aber vor nichts anders, als ein bloßes geſetzloſes Hirngeſpinſte dieſer Rechtslehrer anſehen.

Die dem geneigten Leſer vorgelegte Ueberſetzungen ſo wohl der Novella 118, als 127, zeigen ganz klar, daß darinn nicht das geringſte davon enthalten iſt.

Auch hat bereits der in Auslegung der Geſetze ſehr geſchickte Berger in ſeiner Oeconomia Juris Lib. II. Tit. IV. Th. 38. not. 2. dieſe falſche und irrige Meinung auf eine ſehr gründliche und vernunftmäßige Art widerleget.

Zuförderſt berufet er ſich auf das ſchon vorhin gedachte Stillſchweigen der Novella 118. wegen einer dergleichen Abſonderung des Vermögens; demnächſt aber ſetzet er voraus, daß das Vermögen des Verſtorbenen, es mag von Vater- oder Mutterſeite herrühren, allſchon ſein alleiniges Eigenthum geworden, und folglich nach deſſen Tode keine weitere Abſonderung deſſelben Statt finden könne, indem es nicht mehr, als ein Vater- oder Muttergut, ſondern als ſein eigenes Eigenthum, anzuſehen iſt.

Dieſen ſchon an und vor ſich überzeugenden Gründen, könnte noch mit gutem Rechte beygefüget werden, daß ja, wenn vollbürtige Brüder oder Bruder-Kinder nebſt den Eltern oder Großeltern zu einer dergleichen Erbſchaft mit gelangeten, die vorgedachte Abſonderung des Vermögens ſehr ungeſchickt und überflüßig fallen würde; der vielen Weitläuftigkeiten und Koſten, die daraus nothwendig entſtehen müßten, nicht zu gedenken.

§. 478.

Nach dem Sächſiſchen Recht ſchließen die Verwandten in aufſteigender Linie, die vollbürtige Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder gänzlich von der Erbſchaft aus.

Wie nun aus dem vorſtehenden dasjenige, was die Römiſche Rechte wegen der Erbfolge der Eltern und Großeltern in ihrer verſtorbenen Kinder und Enkel Vermögen verordnet haben, auf das deutlichſte zu erſehen iſt; ſo kommt es nunmehr auf die Verſchiedenheit, die hierunter in dem Sächſiſchen Recht, welches ebenfalls in verſchiedenen Provinzien unſers deutſchen Vaterlandes als ein ſubſidiariſches Recht angenommen worden, wahrgenommen wird, an.

Dieſes Sächſiſche Recht wird bekanntermaßen in das Gemeine und Churfürſtliche eingetheilet. Beyde aber ſtimmen in dieſem Fall vollkommen mit einander überein,

übereín, wie beſonders aus dem erſten Buch des Land-Rechts Art. 17 zu erſehen iſt.

In Anſehung der Succeſſionsordnung der Verwandten in aufſteigender Linie bey den Erbſchaften ihrer Kinder und Enkel unter ſich, werden darinn eben diejenige Sätze, die ich vorhin aus dem Römiſchen Recht angeführt habe, angenommen und beobachtet.

Nur blos darinn weichet daſſelbe von dem Römiſchen ab, daß es nicht ſo, wie von dieſem geſchiehet, die vollbürtigen Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder nebſt den Eltern und Großeltern mit zur Erbſchaft läſſet, ſondern ſie vielmehr, ſo lange noch Perſonen von jenen am Leben ſind, gänzlich davon ausſchließet.

Hat daher der Verſtorbene noch Eltern oder Groß-Eltern hinterlaſſen, ſo erben diejenigen davon, die ihm dem Grade nach am nächſten geweſen ſind, allein.

Nach der bekannten Juriſtenſprache wird eine dergleichen zugefallene Erbſchaft ihrer Kinder, ein Schooßfall genannt, und es iſt dieſer Unterſcheid beyder Rechte dergeſtalt klar und ungezweifelt, daß es, zu deſſen Erläuterung noch etwas mehreres beyzufügen, überflüßig seyn würde.

§. 479.

Gründe, warum das Sächſiſche Recht hierunter vernunftmäßiger als das Römiſche, iſt.

Nur darauf kommt es an, welches von dieſen beyden Rechten der Vernunft und natürlichen Billigkeit am gemäßeſten iſt?

Ein philoſophiſches Auge wird ſich wohl ſchwerlich entſchließen können, dem Römiſchen Recht hierunter den Vorzug zu geben, ſondern vielmehr, das Sächſiſche, als das billigſte und vernunftmäßigſte anzunehmen, geneigt ſeyn.

Bereits §. 371. habe ich aus zureichenden Gründen bemerket, warum bey Beſtimmung des geſetzli-

chen Erbgangsrechts der menſchliche Naturtrieb der Liebe als ein Hauptgrundſatz zur Richtſchnur genommen werden müſſe. Auch iſt in dem nächſt darauf folgenden §. 372 und 373. dargethan worden, daß, da dieſer Naturtrieb ſeine Stuffen habe, daraus von ſelbſt, daß nur die nächſte unter den vorhandenen Blutsfreunden, die mit einander in einem gleichen Grade ſtehen, zur Erbſchaft gelaſſen werden können, hervorgehe.

Das Römiſche Recht iſt auch ſonſt dieſem unwandelbaren Naturgeſetze in allen andern Fällen getreulich gefolget, und kein Grund vorhanden, warum es in dem gegenwärtigen davon abgegangen iſt.

Denn daß der Naturtrieb der Liebe bey guten und wohl gebildeten Seelen gegen die Eltern weit ſtärker, als gegen die Geſchwiſter, wenn ſie auch gleich vollbürtig ſind, ſey, iſt der Erfahrung dergeſtalt gemäß, daß wohl niemand, ſolches zu bezweifeln, ſich in den Sinn kommen laſſen wird.

Dieſer Trieb der Liebe der Kinder gegen ihre Eltern wird noch überdem durch die natürliche Pflicht der Dankbarkeit, ſo ſie denſelben vor die von ihnen empfangene Wohlthaten ſchuldig ſind, gar ſehr verſtärket.

Von einem wohlgearteten Kinde läſſet ſich nicht anders vermuthen, als daß es, beſonders auf ſeinem Sterbebette, den Beſitz ſeines hinterlaſſenen Vermögens niemanden lieber, als denjenigen, von denen er ſein Daſeyn erhalten, und die ihn in ſeinem ganzen Leben mit der zärtlichſten Sorgfalt ernähret, gepfleget und mit unzähligen Wohlthaten überſchüttet haben, gönnen wollen.

Das Geſetz aber, welches bey der Inteſtaterbfolge den wahrſcheinlichen Willen des Erblaßers zu ergänzen hat, muß daher nothwendig vermuthen, daß das verſtorbene Kind ſeine Eltern mehr, als ſeine Ge-

ſchwi-

ſchwiſter, von denen er alles dieſes nicht empfangen hat, geliebet habe.

Eltern und Geſchwiſter können ſich daher nicht einen gleichen Grad der Liebe von dem Verſtorbenen zuſchreiben, und es iſt folglich wiedernatürlich, wenn dieſe mit jenen einen gleichen Antheil an deſſen Nachlaß haben ſollten.

Zwar ſtehet nicht zu läugnen, daß es viele ausgeartete Kinder giebet, welche dieſe Pflicht der Danckbarkeit gegen ihre Eltern gänzlich außer Augen ſetzen, und mehr ein feindſeeliges, als kindliches Herz, vor dieſelben äußern.

Allein dergleichen Ungeheuer der Natur gehören zu den Ausnahmen, worauf bey der Geſetzgebung keine Rückſicht genommen werden kann.

Offenbar lieget es ſolchemnach zu Tage, daß das Römiſche Recht hierunter die Naturgeſetze mercklich verfehlet, das Sächſiſche aber dieſelben getreulich befolget habe, folglich auch dieſem der Vorzug darunter gebühre.

§. 480.

Abänderungen, die hierunter in dem neuen Preußl. Geſetzbuch zu erwarten ſtehen.

Da ich in den Königl. Preußiſchen Staaten lebe, und dieſe Länder anjetzt in der Hofnungsvollen Erwartung eines neuen allgemeinen vernunftmäßigen Geſetzbuchs ſtehen; ſo kann ich nicht umhin, bey dieſer Gelegenheit auch zugleich diejenigen Gedancken, ſo die dortige geſetzgebende Macht in dem bereits ans Licht getretenen Entwurf zu dem erſten Bande dieſes Geſetzbuchs S. 217, 218, und 219, geäußert hat, mit wenigen zu berühren.

Ob gleich dieſer Entwurf die Hauptſätze des Römiſchen Rechts faſt ſämmtlich beybehalten hat, und nicht ohne Noth davon abgegangen iſt, ſo hat doch der Geſetzge-

ſetzgeber in dieſem Fall den Römiſchen Rechtsverfügungen nicht ſo ſchlechterdings Beyfall gegeben, inzwiſchen aber dennoch, um dieſelben einigermaßen, daß ich mich ſo ausdrucken darf, bey Ehren zu erhalten, ein Mäßigungsmittel der Römiſchen Sätze erfunden.

Die c. l. S 217. dem Abſchnitt von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufſteigender Linie beygefügte Nota zeiget die dem Römiſchen Recht hierunter vorſtehende Abänderung ganz deutlich an, wenn es daſelbſt heißet:

> Das Römiſche Recht läßt, bekanntermaßen, Geſchwiſter und deren Kinder, mit den Aſcendenten zugleich, zur Erbfolge zu; allein es verſtößt dadurch gegen ſeinen eigenen Grundſatz.
>
> Unſtreitig iſt das Band zwiſchen Eltern und Kindern, nach der Natur, und vermöge wechſelſeitiger Verpflichtungen, enger, als das zwiſchen Geſchwiſtern. Das Geſetz alſo, welches bey der Inteſtaterbfolge nur den präſumtiven Willen des Erblaßers ergänzen ſoll, muß vermuthen, daß er ſeine Eltern mehr, als ſeine Geſchwiſter, geliebet habe. Hierauf gründet ſich der Schooßfall des gemeinen Sachſenrechts. Nur alsdenn, wenn von der einen Linie der Aſcendenten niemand mehr vorhanden iſt, tritt eine andre Betrachtung ein. In einem ſolchen Falle hat z. E. die überlebende Mutter, den verſtorbenen Vater, und durch ihn, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, auch ſeine Aſcendenten mit beerbt. Da ſie nun bey dieſer Succeßion, nach den Verordnungen des erſten Titels, vielmehr begünſtiget worden, als ſie es nach bisherigen gemeinen Rechten war, ſo ſcheint es billig, die Kinder in einem ſolchen Falle, zur Theilnehmung an der Succeßion ihrer Geſchwiſter zuzulaßen.

Es

Es iſt auch c. l. S. 219. in dem ſechsten Abſchnitt des zweyten Titels §. §. 364. und 366. wircklich feſt= geſetzt worden:

Iſt bey dem Abſterben des Kindes eine der auf= ſteigenden Linien bereits gänzlich erloſchen, ſo treten die vorhandene Geſchwiſter und Ge= ſchwiſterkinder des Erblaßers an die Stelle der erloſchenen Linie.

Sind keine Geſchwiſter noch Geſchwiſterkinder vorhanden, ſo verbleibt die Erbſchaft den Ver= wandten in aufſteigender Linie, auch nur von einer Seite, allein.

§. 481.

Von dem Pflichttheil der Eltern.

Eben ſo, wie die Eltern ihre Kinder, entweder bis zum Pflichttheil, oder aus zureichenden Urſachen, auch gänzlich zu enterben, befugt ſind, ſtehet auch ſol= ches den Kindern in Anſehung der Eltern und andern Anverwandten in aufſteigender Linie, ſo wohl nach dem Römiſchen als Sächſiſchen Rechte, frey.

Um uns von dieſer Befugniß der Kinder gegen ihre Eltern näher zu unterrichten, werden wir theils auf das Pflichtheil, ſo die Kinder ihren Eltern zu hin= terlaßen ſchuldig ſind, theils aber auch auf die Urſa= chen, die ein Kind, ſeine Eltern gänzlich zu enterben, berechtigen können, zu ſehen haben.

So viel das Pflichttheil der Eltern, ſo ihnen von den Kindern unverkürzt hinterlaßen werden muß, an= betrift; ſo iſt ſolches nach beyden Rechten auf den drit= ten Theil des freyen Nachlaßes beſtimmt.

Weil aber das Römiſche Recht auch zugleich die vollbürtige Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder mit den Anverwandten in aufſteigender Linie bey den Erbſchaf= ten der Kinder zuläßet, ſo kann ſich ſehr leicht der Fall, daß die Anzahl der Erbnehmer mehr als 4 Per= ſonen

ſonen beträget, ereignen, und alsdenn muß allerdings, nach der Analogie des Erbgangsrechts der Eltern, der Pflichttheil bis auf die Hälfte des Vermögens erhöhet werden.

Daß aber nach dem Sächſiſchen Rechte, welches keine Geſchwiſter noch Geſchwiſterkinder zuläßet, ſolches niemahlen vorfallen könne, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Der Entwurf des neuen Geſetzbuchs für die Preußiſche Staaten hat das Pflichttheil der Eltern, ſo, wie bey den Kindern, S. 220. §. 371. überhaupt auf die Hälfte des ihnen nach der geſetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils feſtgeſetzet.

§. 482.

Von den Urſachen, aus welchen die Eltern von ihren Kindern enterbet werden können.

So viel die gänzliche Enterbung der Eltern von den Kindern anbetrift; ſo ſind zwar hierunter eben diejenige Urſachen, die deshalb bey der Enterbung der Kinder ſtatt finden, in den gemeinen Rechten angenommen worden.

Solche bleiben aber, wie es die tägliche Praxis erweiſet, mancherley Bedencklichkeiten ausgeſetzet.

Der mehrerwähnte Entwurf zu einem allgemeinen Geſetzbuch für die Königl. Preußl. Staaten hat auch hierunter eine zuverläßigere Bahn gebrochen, und die Gründe, aus welchen die Kinder ihre Eltern und weitere Aſcendenten, auch über ihrem Pflichttheil, enterben können, in folgenden geſetzt:

1) Wenn die Eltern des Hochverraths ſchuldig erkannt worden;
2) wenn ſie dem Kinde nach dem Leben getrachtet haben;
3) wenn ſie das Kind zur Zeit der Noth nicht unterſtützen wollen;

4) wenn

4) wenn die Eltern die Erziehung des Kindes gänzlich vernachläßiget haben;

5) wenn der Vater mit der Schwiegertochter, oder die Mutter mit dem Schwiegerſohn währender Ehe, ehebrecheriſchen Umgang gepflogen hat.

Sämmtliche vorhin angeführte Urſachen ſind zwar, um eine gänzliche Enterbung zu begründen, vollkommen geſchickt und hinreichend.

Inzwiſchen iſt nicht zu läugnen, daß die ſub No. 3 und 4. bemerckte, in Anſehung der dazu erweislichen Thathandlungen, jederzeit vielen Schwierigkeiten und Ausnahmen unterworfen ſeyn werden.

Ein in ſeiner Lebensart ausſchweifender Sohn, kann ſich, z. B., nicht eine jede Verlegenheit, worin er ſich durch ſeine muthwillige Unordnungen geſetzt, und woraus ihn der Vater, ſeiner künftigen Beſſerung wegen, zu ziehen, bedencklich gefunden hat, zur Urſache, ſeinen Vater deshalb gänzlich zu enterben, bedienen.

Die Noth, worin ihn der Vater, ohne ihn zu retten, hat ſtecken laſſen, muß nicht von des Sohnes oder der Tochter eigenen Schuld und Verſehen herrühren, wenn ſie eine gültige Urſache der Enterbung werden ſoll.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der vernachläßigten Erziehung eines Kindes, indem dieſelbe zu unſern Zeiten verſchiedene Grade hat, und nur allein alsdenn, wenn es der Vater oder die Mutter auch an den erſten und nothwendigſten Grundlagen der menſchlichen Aufklärung fehlen laſſen, als eine Urſache der Enterbung angeſehen werden kann.

Ein adeliger Sohn, z. B., dem es der Vater auch ſo gar an dem benöthigten Unterricht im Leſen und Schreiben hätte ermangeln laßen, würde vielleicht, ſich dieſerhalb an ſeine Eltern durch eine Enterbung

zu

zu rächen, befugt geachtet werden können, ſolches aber niemahl demjenigen frey ſtehen, dem es der Vater oder die Mutter nur blos an einer ſo genannten ſtandesmäßigen Erziehung, deren Vortheile öfters ſehr zweifelhaft bleiben, hätte bewenden laſſen.

§. 483.

Wie es, in Anſehung der in Gemeinſchaft der Güter geſtandenen Eltern, wegen der Erbfolge in dem Vermögen der vorhin abgefundenen Kinder gehalten werden ſoll.

Auch die Gemeinſchaft der Güter hat dem vorerwähnten geſetzlichen Entwurf, c. l. S. 222. zu einer beſondern Diſpoſition wegen der Erbfolge in dem Nachlaß vorhin abgefundener Kinder Anlaß gegeben.

Vermöge derſelben ſoll es an den Orten, wo die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten obwaltet, bey den Vorſchriften der deshalb emanirten Provinzial-Statutariſchen Geſetze verbleiben.

Haben aber dieſe Geſetze wegen ſolcher Erbfolge entweder gar nichts verordnet, oder es ſind ſolche darunter ſehr mangelhaft, ſo ſollen in dem Nachlaß der abgefundenen Kinder, wie ẏ. §. 384 bis 387. mit mehrern zu erſehen iſt, nicht die Eltern, ſondern nur bloß die gleichfalls abgefundene Geſchwiſter, und wenn dergleichen nicht vorhanden, die noch unabgefundene Geſchwiſter zur Succeß ion gelangen, dergeſtalt, daß erſt in deren Ermangelung den Eltern ein Recht zur Erbfolge eröfnet wird.

Die eigentlichen Urſachen hievon ſind in dem gedachten Entwurf nicht bemercket, und es läßet ſich daher auch deren Richtigkeit nicht genugſam beurtheilen.

Inzwiſchen iſt die Abfindung, ſo die Eltern durch die Gütergemeinſchaft von dem reſpective väterlichen und mütterlichen Vermögen erhalten haben, wohl ſonder Zweifel der nächſte Grund davon; ob gleich ſolches

ches in Anſehung der entfernten Verwandten in aufſteigender Linie, nicht ſo leicht anwendlich ſeyn könnte, oder doch wenigſtens mehrern Schwierigkeiten unterworfen ſeyn würde.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Erbſchaftsrecht der Seiten- oder Collateralerben.

§. 484.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Hinterläßet ein Verſtorbener weder aus der abſteigenden noch aufſteigenden Familie einen oder mehrere Verwandten, ſo wird alsdenn von den Geſetzen den Blutsfreunden von der Seitenlinie das Recht zur Erbſchaft eröfnet.

Da dieſe Seitenverwandten mit dem Erblaßer nicht immer in einem gleichen Grade der Blutsfreundſchaft ſtehen, ſo iſt es auch in dieſem Fall ein allgemeiner Satz, daß die nähern die entfernten ausſchließen, und nur allein diejenigen, die mit dem Verſtorbenen in einem gleichen Grade der Verbindung geſtanden haben, zugleich zur Erbſchaft zugelaſſen werden.

Obgleich dieſes, ſowohl in den Römiſchen als Sächſiſchen Rechten als eine gemeine und unwiderſprechliche Wahrheit angenommen wird; ſo walten dennoch zwiſchen dieſen beyden Rechten bey der Beſtimmung des Erbgangsrechts der Seitenerben faſt mehrere Differenzien, als ſonſt bey der herab- und hinaufſteigenden Linie bemerket worden, ob.

§. 485.

Von zwey Hauptgrundſätzen, wodurch in der Erbfolge der Seitenverwandten eine merckliche Differenz zwiſchen dem Römiſchen und Sächſiſchen Recht verurſachet wird.

Beſonders ſind es zwey Hauptſätze, welche dieſe beyde Rechte theilen, und eine Verſchiedenheit in denſelben verurſachen.

Der erſte beſtehet in dem ſo genannten Jus repræſentationis, vermöge deſſen die Kinder in die Stelle der verſtorbenen Eltern treten, und dadurch eben dasjenige was dieſe, wenn ſie zur Zeit der devolvirten Erbſchaft am Leben geweſen wären, gehabt hätten, erlangen.

Dieſes Jus repræſentationis iſt eine Erfindung des Römiſchen Rechts, welche beſonders bey der erſten Claſſe der Seitenverwandten, nehmlich den Brüdern oder Schweſtern und deren Kindern Platz greiffet.

Das Sächſiſche Recht hingegen weiß hievon nichts, ſondern ordnet die Erbfolge blos nach dem gegenwärtigen nähern und entfernten Grade der Verwandſchaft.

Daß dieſe Verſchiedenheit erwähnten Grundſatzes auch verſchiedene Wirkungen, welche dieſe beyde Rechte trennen, und ihre völlige Uebereinſtimmung verhindern, verurſachen müſſe, läßet ſich ſchon von ſelbſt einſehen.

Der zweyte Satz, worin ſich dieſe beyde Rechte von einander unterſcheiden, hat den Unterſchied der vollen und halben Geburth zum Grunde.

Dieſer iſt beſonders dem Sächſiſchen Recht eigen, und daraus die rechtliche Wahrheit, daß die volle Geburt vor der halben einen Grad weiter hinauf trete, erwachſen.

Das Römiſche Recht beobachtet zwar dieſe Regel in den meiſten Fällen, beſonders bey der erſten Claſſe der Seitenverwandten ebenfalls; in den weitern Graden aber wird dieſelbe ſchon mehr übergangen; dahingegen

gegen das Sächſiſche Recht niemahl davon abweichet, ſondern ſolche bey allen Beſtimmungen des Erbgangsrechts der Seitenverwandten beibehält.

Welches von dieſen beyden Rechten hierunter der Vernunft und Naturgeſetzen am nächſten komme, wird vor allen Dingen, wenn wir unſere philoſophiſche Betrachtungen über die Rechtswahrheiten auch hierin nicht bey Seite ſetzen wollen, näher zu prüfen ſeyn.

§. 486.

Gründe, wodurch das in dem Römiſchen Recht eingeführte *Jus repræſentationis* gerechtfertiget werden kann.

So viel das durch die Römiſche Geſetze eingeführte Jus repræſentationis anbetrift; ſo habe ich bereits vorhin beyläufig bemercket, daß ſolches nur hauptſächlich bey der erſten Claſſe der Seitenverwandten, nehmlich den Brüdern oder Schweſtern und deren Kindern, ſtatt finde.

Daß nach dem Naturtriebt der Liebe ein jeder vor ſeine Brüder und Schweſtern, beſonders aber diejenigen, die mit ihm von einem Vater und einer Mutter erzeugt worden ſind, unter allen andern Seitenverwandten die meiſte Neigung hege, und an deren Glückſeeligkeit einen vorzüglichen Antheil nehme, kann nach der Erfahrung und den Empfindungen, die ein jeder Aufmerkſamer davon bey ſich ſelber bemerket, nicht geleugnet werden.

Nur darauf kommt es an, ob man im Allgemeinen auch vor deren Kinder eine gleiche Liebe und Neigung verſpüret, und dieſe wenigſtens eben ſo ſtark, als diejenige iſt, ſo gegen halbbürtige Geſchwiſter bemerket wird.

Befindet ſich dieſes in der Wahrheit gegründet, ſo hat auch das von dem Römiſchen Recht eingeführte Jus repræſentationis einen zureichenden Grund. Denn

wo gleiche Liebe und Zuneigung vorhanden, da kann auch der Wille, dergleichen Perſonen gleich glücklich zu machen, und ſie an dem nachgelaſſenen Vermögen gleichen Antheil nehmen zu laſſen, von einem jeden Erblaſſer ſicher vermuthet werden.

Siehet man nun auf das gewöhnliche Betragen der ordentlichen und geſitteten Menſchen in der Welt, die ihre Verwandten ohne Leidenſchaften behandeln, zurück, ſo wird man allerdings wahrnehmen, daß die mehrſten vor ihre vollbürtige Bruder- und Schweſterkinder mehrere Zärtlichkeit und Sorgfalt, als vor deren Väter oder Mütter ſelber erweiſen; und man kann es daher, da ſich ſolches faſt durchgehends ereignet, als einen Wink der Natur und ſicheres Zeugniß annehmen, daß bey den Brüdern und Schweſtern gegen ihre vollbürtige Bruder- und Schweſter-Kinder, wo nicht eine gröſſere, doch wenigſtens gleiche Neigung, als gegen die Brüder und Schweſtern, von welchen ſie erzeuget oder gebohren worden, ſelber, vorhanden ſeyn müſſe.

Dieſes wird denn allerdings, das von dem Römiſchen Recht angeführte Jus repræſentationis zu rechtfertigen, und gegen alle Vorwürfe einer Unvernunftmäßigkeit zu retten, im Stande ſeyn.

Das Sächſiſche Recht, welches nur blos die vollbürtige Brüder und Schweſtern zuläſſet, verfähret offenbar zu hart, wenn es dabey auf die Kinder der bereits verſtorbenen Brüder und Schweſtern gar keine Rückſicht nimmt, ſondern nur bloß den noch wirklich am Leben befindlichen ein Recht der Erbfolge verſtatten, die Kinder aber gänzlich davon ausſchließen will.

In einem von einem vernünftigen und ohne Leidenſchaften handelnden Mann errichteten Teſtament wird man dergleichen wohl niemahl wahrnehmen, ſondern weit eher, daß vor die Kinder der bereits verſtorbenen Brüder und Schweſtern faſt immer mehr,

als

als vor die noch am Leben befindliche Geſchwiſter, geſorget worden, bemerken.

Wenn nun, wie oben erinnert worden, bey der geſetzmäßigen Beſtimmung der Erbfolge, jederzeit der wahrſcheinliche Wille des Erblaſſers zur Richtſchnur genommen werden muß, ſo iſt auch hieraus der Vorzug, den das Römiſche Recht in dieſem Fall für das Sächſiſche verdienet, einleuchtend.

§. 487.

Abänderung hierunter in dem Entwurf zu einem allgemeinen Geſetzbuch für die Königl. Preußl. Staaten.

Inzwiſchen hat dieſes aus dem Römiſchen Recht herrührende Jus repræſentationis in dem ſchon mehrmahl erwähnten Entwurf eines allgemeinen Geſetz-Buchs für die Preußiſche Staaten, gegen Einführung der Succeſſion nach Linien, gänzlich abgeſchaft werden wollen.

Die davon c. l. S. 255. angeführte Gründe ſind folgende:

Das *Jus repræſentationis* iſt ſo wohl bey der Erbfolge in abſteigender Linie, als hier, bey der Collateralſucceſſion aufgehoben. An ſich beruht ſolches auf einer bloßen Fiktion, und erzeugt viele verwickelte Rechtsfragen, die eine Menge von Beſtimmungen nothwendig machen würden. Beſonders läſſet ſich aus der Natur der Sache nicht erklären: warum der zufällige Umſtand, daß die Eltern der Geſchwiſterkinder vor dem Erblaſſer verſtorben ſind, in der Erbfolge, und in der Vertheilung des Nachlaſſes, einen ſo weſentlichen Unterſchied bewürken ſollte. Dagegen iſt die Succeſſion nach Linien, ſo wie ſie hier angenommen worden, die einfachſte und natürlichſte

lichſte Art der Erbfolge; und kann am wenigſten zu Streit und Zweifeln Anlaß geben. Man wird ſie auch, bey genauerer Prüfung, der Billigkeit, und ſelbſt der Präſumtion von der Liebe des Erblaſſers zu ſeiner Familie, die doch bey der ganzen geſetzlichen Erbfolge zum Grunde lieget, am gemäßeſten finden.

Der Ausdruck, Jus repræſentationis wird zwar durch dieſe Erklärung gänzlich verbannet, der Wirkung nach aber bleibt hierunter die Dispoſition des Römiſchen Rechts unverändert ſtehen, und der einzige Unterſcheid beruhet darauf, daß die Deſcendenten der Geſchwiſter nicht aus dem Rechte ihrer Eltern, ſondern aus ihrem eigenen, mit erben, welches ſonſt, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, nach dem Römiſchen Recht nur alsdenn geſchiehet, wenn lauter Geſchwiſterkinder, ohne Concurrenz eines Bruders oder Schweſter zur Erbſchaft gelangen.

Nach den Römiſchen Geſetzen kommt das Jus repræſentationis nur den Kindern der verſtorbenen Brüder und Schweſtern im erſten Grade zu; durch dieſen Geſetzentwurf aber ſollen, nach Maßgebung des §. 30. S. 256. die ſämmtliche Deſcendenten der Geſchwiſter, ohne Unterſchied des Grades, an die Stelle ihrer vor den Erblaßer verſtorbenen Eltern treten.

Einleuchtend iſt es daher, daß hiedurch das Römiſche Recht mehr erweitert, als eingeſchränket worden.

§. 488.

Anwendung der vorhin bemerkten verſchiedenen Sätze, und was dabey vor Fälle anzunehmen.

In dem vorhergehenden haben wir uns mit den verſchiedenen Grundſätzen, die theils von dem Römiſchen und Sächſiſchen, theils aber auch neuen Preußl. Rechte,

Rechte, in dieſer Erbſchaftsmaterie angenommen worden, näher bekannt zu machen geſucht.

Nunmehr aber werden wir auch deren eigentliche Anwendung kennen zu lernen, bemühet ſeyn müſſen.

Die Fälle, in welchen eine Anwendung von dieſen verſchiedenen Sätzen vorkommen kann, ſind folgende:

1) **Der Erblaſſer hat entweder vollbürtige und auch zugleich halbbürtige Geſchwiſter; oder**
2) **Kinder von vollbürtigen Geſchwiſtern nebſt halbbürtigen Schweſtern und Brüdern; oder endlich**
3) **vollbürtige Geſchwiſterkinder mit Vater- oder Mutterbrüdern und Schweſtern hinterlaßen; wie ſich denn auch**
4) **daß Halbgeſchwiſter oder deren Kinder mit einem Vater- oder Mutterbruder und Schweſter zuſammen kommen, zutragen kann.**

Die Bemerkung dieſer verſchiedenen Fälle wird uns zum Leitfaden, um die richtige Anwendung der oben angeführten Grundſätze näher zu zeigen, und die dabey vorfallende Zweifel entwickeln zu können, dienen.

§. 489.

Der Satz, daß die vollbürtige Geſchwiſter die Halbbürtige ausſchlieſſen, wird von allen Rechten als ohnſtreitig angenommen.

Der erſte in dem nächſtvorſtehenden §. angeführte Fall, wenn nehmlich ein Erblaſſer, ſo wohl vollbürtige als halbbürtige Geſchwiſter hinterläßt, wird von allen Rechten, dem Sächſiſchen ſo wohl, als auch dem Römiſchen, und neu Preußiſchen, einſtimmig dahin entſchieden, daß nur allein die vollbürtige Geſchwiſter erben können, die halbbürtige aber, ſie

mögen von des Vaters= oder Mutterſeiten herſtammen, gänzlich ausgeſchloſſen bleiben.

Das Sächſiſche Recht gründet ſich dieſerhalb in dem ſchon oben erwähntermaßen von demſelben angenommenen allgemeinen Satz, daß die halbe Geburt einen Grad weiter zurück tritt; das Römiſche ſtimmet damit, ſo wohl in der Theorie als Praxis, vollkommen überein; und der Entwurf zu einem Preußl. Geſetzbuch ſetzet c. l. S. 255. §. 27. ausdrücklich feſt: vollbürtige Geſchwiſter und deren Deſcendenten ſchließen die halbbürtigen aus.

§. 490.

In welchen Arten der Güter dieſes nur blos Statt finde, und in welchen Fällen eine Ausnahme zu machen ſey.

Jedoch findet dieſes nur in dem bloßen hinterlaſſenen Erbgut, welches ſonſt unter keiner andern Verbindlichkeit und Einſchränkung ſtehet, und wovon der Erblaſſer frey zu disponiren Macht gehabt hat, Statt.

In Lehns= Fideicommiß= Gerade= und Heergewettsfällen kann von dem Unterſcheide der vollen und halben Geburt kein Gebrauch gemacht werden.

In den Lehnen und Fideicommiſſen erben die Halb=Brüder von Vaterſeiten eben ſo, als die vollbürtige, weil hier auf keine muthmaßliche vorzügliche Liebe und Neigung des Erblaſſers, ſondern blos auf die von den Vorfahren feſtgeſetzte Succeſſionsordnung, Rückſicht genommen werden muß.

Eben ſo ſchließet auch eine Halbſchweſter von Mutterſeite die Tochter einer vollbürtigen Schweſter in der Gerade aus; und in dem Heergewette hat ein halbbürtiger Bruder von Vaterſeiten vor den Sohn eines vollbürtigen Bruders einen gleichmäßigen Vorzug.

§. 491.

Verſchiedene Beſtimmungen der Rechte, wenn vollbürtige Geſchwiſterkinder mit halbbürtigen Brüdern und Schweſtern zuſammen kommen.

In dem zweyten Fall, welcher vollbürtige Geſchwiſterkinder mit hinterlaſſenen Halbbrüdern oder Schweſtern voraus ſetzet, äußert ſich die Wirkung der verſchiedenen Geſetze ſchon mehr.

Das Römiſche Recht ſetzet die vollbürtige Geſchwiſterkinder durch das angenommene Jus repræſentationis an die Stelle ihrer Eltern, und verurſachet dadurch, daß die Halbbrüder und Halbſchweſtern auch von dieſen in der Erbſchaft ausgeſchloſſen bleiben.

Das Sächſiſche Recht hingegen, welches von keinem Jus repræſentationis etwas weiß, macht hiebey den von ihm angenommenen Satz, **daß die halbe Geburt gegen die volle nur einen Grad zurück trete,** geltend, und aus dieſer Urſache verſtattet es den halbbürtigen Geſchwiſtern mit den vollbürtigen Schweſter- und Bruderkindern ein gleiches Recht.

In dem **Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuchs** c. l. iſt zwar, wie ſchon vorhin bemerket, der Nahme des Jus repræſentationis gänzlich abgeſchaft worden; demohnerachtet aber hat man dennoch die Grundſätze des Römiſchen Rechts durch die den vollbürtigen Geſchwiſterkindern verſtattete Erbfolge nach den Linien, ihrer Wirkung nach, völlig beybehalten.

Die Worte dieſes Entwurfs ſind hierunter §. § 28, 29, 30 und 31, ganz klar, wenn es daſelbſt heißet:

> **Sind mehrere vollbürtige Geſchwiſter oder deren Deſcendenten vorhanden, ſo erben ſolche nach den Linien.**

Es werden folglich ſo viel Erbportionen gemacht, als Linien von vollbürtigen Geſchwiſtern, oder Geſchwiſterkindern ſind, die ſich zu gemeinſchaftlichen Eltern mit dem Erblaßer ziehen.

In den Linien ſelbſt, treten die Deſcendenten der Geſchwiſter, ohne Unterſchied des Grads, aus eigenem Rechte, an die Stelle ihrer Eltern, wenn dieſe vor dem Erblaßer verſtorben ſind.

Sie nehmen alſo, wenn ihrer mehrere ſind, von der Portion der Hauptlinie, zu welcher ſie gehören, zuſammen ſo viel, als der, an deſſen Stelle ſie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des Erblaßers erlebt hätte.

§. 492.

Abänderungen, die hierunter nach dem Entwurf eines neuen Preußiſchen Geſetzbuchs bevorſtehen.

Die Veränderung, die auch ſelbſt das Römiſche Recht hierunter leidet, habe ich bereits §. 487. bemerket; indem nach dieſem Recht die halbbürtige Brüder und Schweſtern nur bloß von den leiblichen Kindern der verſtorbenen vollbürtigen Geſchwiſter ausgeſchloſſen werden, ſolches aber in den Königl. Preußiſchen Ländern künftighin auch von deren Enkeln geſchehen wird.

Es iſt ſolches eine natürliche Folge von der Abſchaffung des Repräſentationsrechts, und dagegen angenommenen Succeßion nach den Linien.

Von ſelbſt fällt in die Augen, daß ſich dieſe neue Succeſſionsordnung der ſonſt nach allen Rechten gewöhnlichen Erbfolge zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten gar ſehr nähere.

Der feſtgeſetzte Satz, daß die Geſchwiſterkinder, ſie mögen mit, oder ohne noch am Leben vorhandenen Brüdern

Brüdern und Schweſtern zur Erbfolge gelangen, nicht aus ihrer Eltern, ſondern ihrem eigenen Rechte, erben, hat es auch verurſachet, daß in dem mehrerwähnten Entwurf zum Preußl. Geſetzbuch c. I. §. 32 und 33. ferner folgendes verordnet worden:

Es macht dabey keinen Unterſchied, ob ſie von demjenigen, an deſſen Stelle ſie treten, Erben geworden ſind, oder nicht.

Wenn in einer Linie ein Geſchwiſter oder Geſchwiſterkind, den Tod des Erblaßers zwar erlebet hat, aber ſonſt deſſen Erbe nicht ſeyn kann, oder will; ſo treten deſſelben Deſcendenten, eben ſo, wie §. §. 30 und 31, verordnet iſt, an ſeine Stelle.

§. 493.

Wie die § 488 *ſub No.* 3 und 4 bemerkte Fälle von dem Römiſchen und Sächſiſchen Recht verſchiedentlich beſtimmt werden.

An dem 3ten und 4ten von uns §. 488 angenommenen Fall, nach welchem halbbürtige Brüder oder Schweſtern, oder deren Kinder mit des verſtorbenen Erblaßers Vater- oder Mutterbrüdern oder Schweſtern concurriren, weichen die Römiſche und Sächſiſche Rechte ebenfalls merklich von einander ab.

Die Vater- oder Mutterbrüder und Schweſtern des Verſtorbenen werden zwar an deſſen Geſchwiſtern, ſie mögen voll- oder halbbürtig ſeyn, weil auch dieſe letztern dem Erblaßer allemahl einen Grad näher geweſen, ausgeſchloſſen, und es ſtimmet das Römiſche Recht, weil es hiebey auf kein Repräſentationsrecht ankommt, darunter mit dem Sächſiſchen vollkommen überein.

Ganz anderes aber verhält ſich die Sache, wenn ein Vater- oder Mutterbruder oder Schweſter mit Geſchwi-

Geſchwiſterkindern, an der Erbſchaft einen Anſpruch machen.

Das Römiſche Recht verſchränket alsdenn den erſtern die Erbfolge gänzlich, weil die Geſchwiſterkinder jederzeit, ihre Eltern mögen voll⸗ oder halbbürtige Geſchwiſtere des Erblaßers geweſen ſeyn, durch das angenommene Repräſentationsrecht an die Stelle ihrer Väter, oder Mütter treten, und dadurch dem Verſtorbenen, dem Grade nach, eben ſo nahe, als dieſe, kommen.

Wenn nun die Brüder und Schweſtern die Vater⸗ und Mutterbrüder, oder Schweſtern, weil ſie dem Erblaßer einen Grad näher ſind, von der Erbſchaft ausſchließen, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß ſolches auch von ihren durch das Jus repræſentationis an ihre Stelle getreteten Kindern geſchehen müſſe.

Das Sächſiſche Recht hingegen, von welchem kein Repräſentationsrecht angenommen, ſondern nur blos die Nahe der Grade, und die volle, oder halbe Geburt in Betracht gezogen wird, kann die Vater⸗ oder Mutterbrüder und Schweſtern des Verſtorbenen nicht ſo ſchlechterdings von der Erbſchaft abweiſen, ſondern es muß vielmehr denſelben ein gleiches Recht, als den Geſchwiſterkindern, davon zueignen.

Jedoch iſt hiebey die volle oder halbe Geburt niemahl auſſer Augen zu ſetzen.

Ein Vaterbruder, welcher mit dem Verſtorbenen ſo wohl von väterlicher, als mütterlicher Seite, verbunden geweſen, und folglich als ein vollbürtiger Seitenverwandter anzuſehen iſt, erbet zwar mit vollbürtigen Geſchwiſterkindern zu gleichen Theilen.

Iſt er aber dem Erblaßer nur von einer entweder Vater⸗ oder Mutterſeite, verwandt, ſo kann er, mit den vollbürtigen Geſchwiſtern des Verſtorbenen zur Erbſchaft zugelaßen zu werden, nicht verlangen; ſondern er wird, weil nach dem angenommenen Grundſatz

ſatz des Sächſiſchen Rechts die halbe Geburt einen Grad zurück tritt, von denſelben ausgeſchloſſen.

Nur blos in dem Fall, wenn halbbürtige Geſchwiſterkinder mit ihm concurriren, gebühret denſelben ein Miterbſchaftsrecht.

§. 494.

Eben dergleichen, wenn halbbürtige Geſchwiſterkinder mit den Kindern vollbürtiger Vater- oder Mutter-Brüder oder Schweſtern concurriren.

Aus eben dieſem Grunde erben auch nach dem Sächſiſchen Recht die halbbürtige Geſchwiſterkinder mit den Kindern der verſtorbenen vollbürtigen Vater- und Mutterſchweſtern zu gleichen Theilen, weil ſolche in einem gleichen Grade ſtehen, wie in dem erſten Buch des Sächſiſchen Landrechts Art. 3 ausdrücklich feſtgeſezet worden.

Nach dem Römiſchen Recht aber kann ſolches, wegen des im Wege ſtehenden Jus repræſentationis nicht Statt finden, weil durch daßelbe auch die Kinder der halbbürtigen Geſchwiſter jederzeit einen Grad weiter hinauf gerücket ſind.

§. 495.

Von der Abſonderung des Vermögens, wenn halbbürtige Geſchwiſter, theils von der Vater- und theils von der Mütterſeite, zur Erbſchaft kommen, warum aber ſolche ohne Grund ſey.

In dem Fall, wenn keine vollbürtige, ſondern nur blos halbbürtige Geſchwiſter, und zwar theils von des Vatern, theils aber von der Mutterſeiten, conſanguinei & uterini, vorhanden ſind, ſind einige Rechtslehrer des Römiſchen Rechts auf eine Separation des von dem verſtorbenen hinterlaßenen Vermögens, nachdem es von dem Vater oder Mutter herrühret, verfallen, in der Abſicht, daß die Halbgeſchwiſter von

Vater-

Vaterſeiten, conſanguinei das våterliche, die Halbgeſchwiſter von der Mutterſeiten, uterini aber das můtterliche Vermögen erben und bekommen ſollen.

Allein ich habe ſchon oben bey dem Erbgangsrecht in der Deſcendenten Vermögen, wo einige Rechtslehrer ein gleiches wåhnen wollen, nicht allein den Ungrund davon, ſondern auch die vielen Weitlåuftigkeiten, die natůrlicherweiſe aus einer ſolchen Abſonderung des Vermögens entſtehen wůrden, gezeiget.

Auch nimmt das Såchſiſche Recht, welches daher hierunter vor weit zweckmåßiger gehalten werden muß, auf den Unterſchied des Vermögens keine Růckſicht, ſondern es wird daſſelbe unter die halbbůrtigen Geſchwiſter von Vaterſeiten ſowohl, als Mutterſeiten, gleich getheilet.

§. 496.

Vernůnftige Entſcheidung aller dieſer Fålle nach dem Entwurf zu einem neuen Preußiſchen Geſetzbuch.

Der oft bemeldete Entwurf zu einem Preußiſchen Geſetzbuch hat alle dieſe Fålle c. l. S. 257. ebenfalls auf eine ſehr deutliche und vernunftmåßige Art entſchieden.

Wie es mit der Succeſſion der Halbgeſchwiſter gehalten werden ſolle, deshalb iſt §. §. 34, 35 und 36. folgendes feſtgeſetzet:

Sind weder vollbůrtige Geſchwiſter, noch Deſcendenten von ſelbigen vorhanden; ſo gelangen die Halbgeſchwiſter, und deren Deſcendenten zur Erbfolge.

Bey dieſen, wenn ihrer mehrere ſind, findet eben die Succeſſionsordnung Statt, wie unter den vollbůrtigen Geſchwiſtern.

Zwiſchen

Zwiſchen Halbgeſchwiſtern von våterlicher, oder mütterlicher Seite, iſt dabey, der Regel nach, kein Unterſchied.

Die vorhin gedachte Separation des Vermögens iſt §. 45. ebenfalls gånzlich verworfen worden, indem es daſelbſt ausdrücklich heißet:

Es macht dabey keinen Unterſchied, ob ſie von våter- oder mütterlicher Seite, durch volle oder halbe Geburt, mit dem Erblaßer verwandt ſind.

§. 497.

Warum nach dem Römiſchen Recht in Fållen, wo kein *Jus repræſentationis* Statt findet, auch die Succeſſion in Linien aufhöre, und die übrige Verwandten, die mit dem Erblaßer in gleichem Grade ſtehen, nach der Anzahl der Köpfe erben, welches durch Beyſpiele erlåutert wird.

Sind weder Brüder und Schweſtern, noch deren Kinder vorhanden, ſo wird alsdenn blos auf den nåhern, oder entferntern Grad der Verwandſchaft geſehen, und alle Succeſſion nach Linien höret nachher auf, dergeſtalt, daß die in einem gleichen Grade mit dem Verſtorbenen ſtehende Erbintereſſenten, die hinterlaſſene Erbſchaft nach der Anzahl der Köpfe unter einander theilen.

Das Jus repræſentationis, welches in dem Römiſchen Recht bey den Seitenerbſchaften eigentlich die Gelegenheit zu der Erbfolge in Linien gegeben hat, höret alsdenn gånzlich auf, und findet auſſer dem erſten Grade der Deſcendenten von den Geſchwiſtern keine Statt.

Aus dieſer Urſache ſchließet der Vater-Bruder oder die Mutterſchweſter eines vorher verſtorbenen Vaterbruders, oder Mutterſchweſter Kinder, von der Erbſchaft gånzlich aus, weil dieſen nicht ſo, wie den Geſchwiſterkindern, ein Jus repræſentationis zuſtåndig iſt;

iſt; gleichwie hingegen die Enckel der Brüder und Schweſtern mit den Vater- oder Mütterbruderkindern ein gleiches Recht haben, welchem aber, wie ſchon oben bemerket worden, in den Königl. Preußl. Landen vors künftige eine Abänderung bevorſtehet, indem in dem neuen Geſetzentwurf die Succeſſion nach Linien nicht blos in den erſten, ſondern auch weitern Graden der Geſchwiſterkinder beybehalten worden.

§. 498.

Der Unterſchied zwiſchen der vollen und halben Geburt wird in entferntern Graden von dem Römiſchen Recht weiter nicht in Rückſicht genommen, von dem Sächſiſchen aber beſtändig beybehalten, wovon ebenfalls Beyſpiele angeführet werden.

Der Unterſchied der vollen oder halben Geburt wird nach dem Römiſchen Recht in den entferntern Graden weiter nicht in Rückſicht genommen, wie ſolches aus der Novella 118. Cap. 3. ganz offenbar erhellet.

Das Sächſiſche Recht hingegen bleibt dem von ihm angenommenen Grundſatz, daß die halbe Geburt einen Grad weiter zurück trete, beſtändig getreu.

In den Deciſionibus des Carpzov Conſt. 18. def. 21. ſeqq. findet man verſchiedene Beyſpiele davon angeführet, beſonders iſt der Def. 24. bemeldete hierunter auffallend, indem vermöge deſſelben auch ſo gar der halbbürtige Mutterbruder einen von beyden Seiten mit dem Verſtorbenen verbundenen Großvater-Bruder, obgleich der letztere ganz offenbar einen Grad weiter entfernet iſt, nicht ausſchließen können, ſondern beyde zu gleichen Theilen, blos des Unterſchieds zwiſchen der vollen und halben Geburt wegen, zugelaßen worden.

§. 499.

Daß es das Sächſiſche Recht in der Anwendung dieſes ſonſt an ſich nicht ungegründeten Grundſatzes zu weit treibe, und das Römiſche darunter weit zweckmäßiger ſey.

Ob es nicht das Sächſiſche Recht hierunter zu weit treibe, und folglich das Römiſche vernunftmäßiger handle, wird beyläufig einer kleinen Anmerckung nicht unwerth ſeyn.

Der Unterſchied zwiſchen der vollen und halben Geburt iſt an und vor ſich der Vernunft, und auch dem menſchlichen Naturtriebe der Liebe ſo wenig zuwieder, daß man ihn vielmehr der Erfahrung vollkommen gemäß befindet, wie ich bereits §. 486, wo ich das von dem Römiſchen Recht eingeführte Jus repræſentationis zu rechtfertigen geſucht, mit mehrern bemercket habe.

Das Jus repræſentationis, und der Unterſchied zwiſchen der vollen und halben Geburt zielen in der That beyde auf einerley Endzweck ab.

Die Geſetze haben durch das eine ſowohl, als das andere, die in gleichem Grade ſtehende Seitenverwandte, in Anſehung der bey dem einen, oder andern mehr oder weniger wahrſcheinlichen Liebe und Zuneigung des Erblaßers, näher ausgleichen wollen.

Aus dieſer Urſache hat das Römiſche Recht das Jus repræſentationis, in Anſehung der Geſchwiſterkinder im erſten Grade erfunden, weil es die Natur und Erfahrung lehret, daß wohlgeſittete Menſchen gemeiniglich ihre Geſchwiſterkinder, wo nicht mehr, doch wenigſtens eben ſo zärtlich, als die Geſchwiſter ſelber, lieben, und an ihrer Wohlfahrt Theil nehmen.

Aus eben dieſer Urſache hat auch das Sächſiſche Recht ganz vorzüglich den Unterſchied zwiſchen der vollen und halben Geburt zum Grunde geleget, indem ein jeder gegen ſeine vollbürtige Geſchwiſter einen hö-

hern Grad der Liebe und Zuneigung, als gegen die halbbürtigen und ihre Kinder, bemerket.

So merklich auch dieſer Unterſcheid der Liebe und Zuneigung in dem erſten Grade dieſer Verwandtſchaft iſt, ſo nimmt man doch wahr, daß ſolcher zuletzt, wenn es in die weitere und entferntere Grade kommt, ſich faſt gänzlich verliert.

Das Andenken der doppelten, oder einfachen Verbindung höret alsdenn gänzlich auf, zumal öfters mit vieler Mühe, von wem die Verwandſchaft der ſich zur Erbſchaft meldenden mit den Verſtorbenen herrühre, erforſchet werden muß.

In dieſen entfernten Graden kann daher die vorzügliche Liebe und Neigung, ſo ein Verſtorbener vor die volle Geburt ſeiner Verwandten hat, weiter nicht in Betracht kommen, wenn man nicht zu unzähligen Weitläuftigkeiten und Unterſuchungen, ob die ſich zur Erbſchaft meldende von der vollen oder halben Geburt ſind, Anlaß geben will.

Das Römiſche Recht, welches hierauf in den entferntern Graden weiter keine Rückſicht nimmt, ſondern einen jeden Seitenverwandten, wenn er nur mit dem Verſtorbenen nebſt den andern in gleichem Grade ſtehet, zu der Erbſchaft zuläßt, hat daher vor das Sächſiſche allerdings einen ſehr merklichen Vorzug.

Denn einen Vorzug verdienen alle diejenigen Geſetze, welche künftige Weitläuftigkeiten am meiſten zu verhüten im Stande ſind.

§. 500.

Daß der Entwurf eines neuen Preußiſchen Geſetzbuchs hierunter ebenfalls mit dem Römiſchen Recht übereinſtimme.

Auch der ſchon oft erwähnte Entwurf zu einem neuen Preußiſchen Geſetzbuch iſt hierunter auf die

Seite des Römiſchen Rechts getreten, wenn es daſelbſt S. 258. §. §. 40 bis 44 heißet:

Seitenverwandten erben, nach der Nähe ihrer Verwandſchaft, mit dem Erblaßer.

Die Grade werden nach den Generationen gezählet, welche zwiſchen dem Verſtorbenen, und den an ſeinem Nachlaß Anſpruch machenden Verwandten vorhanden ſind.

Der nähere Grad ſchließet die entferntern aus.

Kinder treten dabey niemahls in die Stelle ihrer vorher verſtorbenen Eltern.

§. 501.

Von dem Pflichttheil der Brüder und Schweſtern, und daß derſelbe durch die *Novella* 118. nicht erhöhet worden.

So wohl nach den Römiſchen als Sächſiſchen Rechten ſtehet einem Erblaſſer, welcher nur bloße Seitenverwandten zu ſeinen Inteſtaterben hinterläßt, nichts im Wege, warum er nicht über ſein Vermögen, auf eine rechtliche Art auch zur Begünſtigung eines Dritten zu disponiren, befugt ſeyn ſollte.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß alsdenn alles dasjenige, was bisher von der geſetzlichen Erbfolge der Seitenverwandten vorgetragen worden, gänzlich hinweg falle, und die Sache lediglich nach dem Innhalt der hinterlaſſenen teſtamentariſchen Verordnung beurtheilt und entſchieden werden müſſe.

Nur blos in Anſehung des Falls, wenn die nächſten Inteſtaterben aus Brüdern beſtehen, haben dieſe Rechte hierunter eine Einſchränkung machen, und dem teſtirenden Eigenthümer einen den Brüdern

nicht ſo ſchlechterdings zu benehmenden Pflichttheil ausſetzen wollen.

Dieſer Pflichttheil war, nach dem alten Römiſchen Rechte eben ſo, wie der den Deſcendenten und Aſcendenten ausgeſetzte, auf den vierten Theil des freyen Vermögens beſtimmet.

In Anſehung der letzten Erbnehmer, nehmlich der Deſcendenten, iſt derſelbe durch die Novella 118. reſpective auf den dritten Theil, und auch die Hälfte des Nachlaſſes erhöhet worden.

Daß aber dieſe Erhöhung auch den erbenden Brüdern zu Statten komme, will von den Rechtslehrern nicht zugegeben werden.

§. 502.

Daß der Pflichttheil der Brüder nur immer wenig bedeutend ſey, und zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gebe.

Ueberhaupt iſt die Lehre von dem Pflichttheil der Brüder und Schweſtern nur immer von ſehr weniger Bedeutung, indem ein ſterbender Bruder oder Schweſter ihnen ſelbige nur blos alsdenn, wenn er in ſeinem Teſtament eine vor unehrlich erklärte, oder in Unehren lebende Perſon, perſona turpis, zum Erben eingeſetzet hat, hinterlaſſen muß.

Was unter dem Ausdruck perſona turpis verſtanden werde, iſt nicht allein unendlichen Zweifeln und zweydeutigen Erklärungen ausgeſetzet, ſondern es veranlaſſet auch der Beweis darüber jederzeit die größeſten Weitläuftigkeiten.

Nicht alle Gewerbe, die ehedem einen Flecken der öffentlichen Schande an ſich hatten, führen ſolchen noch zu unſern Zeiten bey ſich. Die Operiſten und Comödien-Spieler können davon ein offenbares Beyſpiel abgeben, daß in unſern Tagen eine

eine Perſon, die ſich zu dergleichen öffentlich erlaubten Schauſpielen gewidmet hat, dergeſtalt vor unehrlich werde erkläret werden können, daß einem Bruder ein Teſtament, worinn dieſelbe zu Erben eingeſetzet worden, als inofficioſum anzuſehen, frey ſtehen ſollte.

Ein jedes Zeitalter hat ſeine beſondere Sitten, und nach der Veränderung dieſer Sitten muß auch das gegenwärtige Zuläßige, oder Schändliche beurtheilet werden.

§. 503.

Iſt daher in dem Entwurf eines neuen Preußl. Geſetz-Buchs gänzlich aufgehoben worden, und warum ſolches der Vernunft vollkommen gemäß ſey.

Schon vorlängſt iſt es daher der Wunſch aller rechtſchaffenen Rechtslehrer geweſen, daß der durch die Römiſche Geſetze eingeführte Gedanke von dem Pflichttheil der Brüder und Schweſtern in brüderlichen und ſchweſterlichen Erbſchaften gänzlich aufgehoben und abgeſchaft werden möchte.

Das Band zwiſchen Brüdern und Schweſtern iſt nicht genau genung, um ein Pflichttheil nothwendig zu machen.

Die aus wechſelſeitiger Dankbarkeit herrührende Schuldigkeit der Verwandten in ab- und aufſteigender Linie, den am Leben bleibenden, einen nothdürftigen Lebensunterhalt zu hinterlaßen, iſt eigentlich dasjenige, ſo in dieſen Linien das Recht des Pflichttheils begründet, und ſolches nothwendig macht.

Bey den Seitenverwandten aber fällt dieſe wechſelſeitige Dankbarkeit und Schuldigkeit, folglich auch das darinn gegründete Pflichttheil, hinweg.

Das Eigenthum aber ohne Noth unter eine Einſchränkung, woraus ſo viele Irrungen und Weitläuf-

tigkeiten entſtehen können, zu ſetzen, iſt bey den Klugheitsregeln der geſetzgebenden Macht ſchlechterdings zuwider, indem ſolche die Gelegenheiten zu Rechtsſtreitigkeiten nach Möglichkeit zu verhindern ſuchen, keinesweges aber dieſelben vermehren muß.

Dieſem zufolge iſt denn auch durch den öfters erwähnten Entwurf eines neuen Preußiſchen Geſetz-Buchs c l S. 255. §. 28. der Pflichttheil, ſo ſonſt den Geſchwiſtern hinterlaſſen werden müſſen, gänzlich aufgehoben, und dadurch eine Quelle zu vielen unnöthigen Proceſſen verſtopfet worden.

Die in der beygefügten Nota erwähnte Gründe rechtfertigen dieſe Geſetzveränderung auf eine überzeugende Art, wenn es daſelbſt heiſſet:

> Die *Legitima fratrum* iſt weder in der Natur der Sache, noch in der Analogie der Rechte, noch ſelbſt in der bloßen Billigkeit gegründet; und giebt nur zu unnützen Proceſſen: was *perſona turpis* ſey? Anlaß.

Ein jeder wird von ſelbſt einſehen, daß dieſer Geſetzentwurf ſich eben derjenigen Urſachen, die vorher von uns zur Behauptung unſeres Satzes angeführet worden ſind, bedienet hat.

§. 504.

Daß dagegen den Brüdern und Schweſtern die Schuldigkeit, ihre arme und nothleidende Verwandten zu unterhalten, mit Nachdruck auferleget worden.

Inzwiſchen iſt dabey der Schuldigkeit, die nächſten in Noth befindlichen Anverwandten mit dem nothdürftigen Unterhalt zu verſehen, welche den in ab- und aufſteigender Linie befindlichen Perſonen unmittelbar oblieget, ebenfalls, auch in Anſehung der Brüder und Schweſtern, nicht vergeſſen worden.

Viek

Vielmehr wird §. §. 15 bis 21. incl. mit vielem Nachdruck, und einem gewiſſen patriotiſchen Eifer feſtgeſetzet:

Mitglieder einer Familie, die in ein gänzliches Unvermögen, ſich ſelbſt zu ernähren, gerathen ſind, können nothdürftigen Unterhalt und Verpflegung, nur von Verwandten in auf- und abſteigender Linie fordern.

Von Seitenverwandten ſind ſie dergleichen zu verlangen, nicht berechtiget.

Doch kann der Staat wohlhabenden Geſchwiſtern ſolcher unvermögenden Perſonen, die ſonſt dem Publikum zur Laſt fallen würden, einen billigen Beytrag zu deren nothdürftigen Unterhalt abfordern.

Wenn bey dem Tode der Eltern einige Geſchwiſter beeeits verſorget ſind, andre aber hülflos bleiben; ſo ſind jene ſchuldig, die Koſten der nothdürftigen Verpflegung nnd Erziehung der letztern zu übernehmen.

Dieſe Verbindlichkeit dauert ſo lange, bis dergleichen Geſchwiſter im Stande geſetzet worden, ſich ihren Unterhalt ſelbſt zu erwerben.

Wenn Verwandte wieder ihre natürliche Pflicht, unvermögende Verwandten, die ſich ſelbſt nicht ernähren können, hülflos laſſen, ſo verlieren ſie das, nach den folgenden Vorſchriften ihnen zukommende geſetzliche Erbrecht.

Alsdenn treten diejenigen an ihre Stelle, die ſich eines ſolchen hülfloſen Menſchen angenommen haben; ohne Unterſchied: ob es Perſonen, oder öffentliche Anſtalten ſind.

§. 505.

Daß dieſe den Geſchwiſtern auferlegte Verbindlichkeit als ein *Surrogatum* des abgeſchafften Pflichttheiles anzuſehen ſey, und warum ſolches den teſtirenden Geſchwiſtern allemahl vortheilhaft bleibe.

Da die Schuldigkeit, unvermögende Verwandten zu alimentiren, in Anſehung der Seitenverwandten nur blos auf die Geſchwiſter eingeſchränkt iſt, ſo läſſet ſich mit Wahrſcheinlichkeit muthmaßen, daß der ſonſt nach den gemeinen Rechten denſelben gebührende Pflichttheil der Grund davon ſey.

Vielleicht aber möchte mancher auf die Gedancken kommen, als wenn auf ſolche Art den teſtirenden Geſchwiſtern durch die Aufhebung des Pflichttheils nur wenig Vortheil geſtiftet, ſondern ihnen das mit der einen Hand gegebene mit der andern wieder genommen wäre.

Ja, gewiſſermaßen verlieren ſie offenbar dabey, indem die unvermögende Geſchwiſter ihren Pflichttheil erſt nach des Erblaßers Tode, wo er ohnedem weiter keinen Genuß davon haben kann, erhalten hätten; die Alimentation aber ihm auch ſchon bey deſſen Leben gereichet werden muß; dieſes aber denen, die vorhin nur ein mäßiges Vermög n beſitzen, ſehr leicht, ihres eigenen Unterhalts wegen, beſchwerlich fallen könnte.

Allein nicht immer befinden ſich die Geſchwiſter in dergleichen unvermögenden und elenden Umſtänden, daß ſie einer Alimentation bedürfen, ſondern es gehöret ſolches zu den Ausnahmen, und auſſerordentlichen Fällen.

Wäre hingegen der in dem gemeinen Recht eingeführte Pflichttheil beybehalten worden, ſo würden die teſtirende Geſchwiſter hierunter jederzeit, wegen ihrer hinterlaßenen Brüder und Schweſtern, ſie möchten in

Noth und Armuth, oder im Ueberfluß leben, einge-ſchränket geblieben ſeyn.

§. 506.

Ablehnung der Bedenklichkeit, daß bey der den Geſchwiſtern auferlegten Alimentationspflicht kein Unterſchied zwiſchen den Urſachen, wodurch die zu alimentirende in dergleichen Umſtände gerathen ſind, angenommen worden.

Es möchte ferner bedenklich zu ſeyn ſcheinen, daß den Geſchwiſtern die Alimentation ihrer verarmten Brüder und Schweſtern ohne Unterſchied, ob ſolche durch ihr eigenes Verſchulden, oder durch Unglücksfälle, in dergleichen Umſtände gerathen, auferleget werden wollen, da doch gewiß iſt, daß nach der Billigkeit die letztern hierunter weit mehrere Aufmerkſamkeit, als die erſtern, verdienen; und dieſe nicht ſelten dadurch in ihrer liederlichen Lebensart beſtärket, und an Beſſerung zu denken, abgehalten zu werden pflegen.

Es bleiben aber auch diejenigen Geſchwiſter, die ſich durch ihre eigene Schuld in Noth und Elend geſtürzet haben, allemahl Menſchen, die man in einem wohlgeordneten Staat nicht Hungers ſterben laßen kann, ſondern vor deren nothdürftigen Unterhalt ebenfalls geſorget werden muß.

Beharren ſie demohnerachtet in derjenigen liederlichen Lebensart, die der Grund ihres Unglücks geweſen iſt; ſo wird das gemeine Weſen, auf Anzeige der Verwandten, ſchon die nöthige Züchtigungs- und Beſſerungsmittel zur Hand zu nehmen wiſſen.

In den Königl. Preußiſchen Staaten iſt es nichts ſeltenes, daß liederliche und verſchwenderiſche Verwandten, bey welchen keine Ermahnungen etwas helfen wollen, auf den Antrag der Familie, auf die Veſt-

rung gebracht, und dadurch, auf andere Gedancken zu gerathen, angehalten werden.

Dieſer Unterſchied in den Urſachen von dem Unglück eines in Armuth lebenden Bruders oder Schweſter kann daher die Geſchwiſter von der Schuldigkeit der Alimentation nicht befreyen, ſondern ſie müſſen in beyden Fällen den Verunglückten mit der Nothdurft zu verſorgen ſuchen.

Es haben aber auch die menſchliche Nothdurften ihre verſchiedene Gränzen, indem dabey theils nur auf die bloße Erhaltung des Lebens, theils aber auch auf eine gewiſſe ſtandesmäßige Anſtändigkeit Rückſicht genommen werden muß.

Die Schmiede ihres eigenen Unglücks müſſen ſich, wenn nicht die Verwandte aus freyen Willen ein mehreres thun wollen, ſchlechterdings an dem erſtern begnügen.

Bey Verwandten aber, die durch ſchwere Krankheiten auſſer Stande, ſich ſelber zu erhalten, oder ſonſt durch große Unglücksfälle in Noth und Armuth geſetzet worden, erheiſchet die ſelbſtredende Billigkeit, hierunter ſchon etwas mehreres zu thun, und es wird auch ein jeder richtig denckender Bruder oder Schweſter dabey ihre eigene Ehre mit zu Rathe ziehen.

§. 507.

Bemerkung, daß nur allein wohlhabende Geſchwiſter zur Alimentation verarmter Verwandten verpflichtet worden, und was unter dem Ausdruck wohlhabend eigentlich zu verſtehen ſey.

Die Alimentation ſelber iſt zwar in dem bemeldeten Entwurf nicht beſtimmet.

Es hat auch, weil die Umſtände nicht in allen Fällen gleich ſind, hierunter nichts allgemeines feſtgeſetzet werden können.

Inzwi-

Inzwiſchen verſtehet ſich von ſelbſt, daß dabey theils die Bedürfniſſe des zu alimentirenden, theils aber auch, beſonders alsdenn, wenn derſelbe ſich ſeine Noth und Armuth nicht ſelber zugezogen hat, der Vermögenszuſtand des Bruders, oder Schweſter, ſo die Alimentation reichen ſoll, zum Augenmerk genommen werden muß.

Wohlbedächtig ſind c. l. §. 17. unter den zu einer dergleichen Alimentation eines in Noth und Elend befindlichen Bruders, oder Schweſter verpflichteten Geſchwiſtern nur die wohlhabenden genannt worden.

Nur könnte ſehr leicht über den Ausdruck wohlhabend, und was darunter zu verſtehen ſey, ein Zweifel entſpringen.

Ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich denjenigen vor wohlhabend halte, der von ſeinen Einkünften, nach Beſtreitung des eigenen ſtandesmäßigen Unterhalts, noch etwas übrig behält, welches er dazu nicht gebraucht, ſondern zu andern Beſtimmungen, und folglich auch vorzüglich zur Verpflegung verarmter Brüder und Schweſtern, anwenden kann.

Von ſelbſt aber verſtehet es ſich, daß der hiebey vorausgeſetzte eigene ſtandesmäßige Unterhalt ſeine richtige Gränzen haben, und von aller Verſchwendung frey ſeyn müſſe.

§. 508.

Nähere Rechtfertigung der *c. l.* §. §. 20 und 21. beygefügten *Commination.*

Die c. l. §. §. 20 und 21. beygefügte Commination, daß Verwandte, welche wieder ihre natürliche Pflicht unvermögende Verwandte, die ſich ſelbſt nicht ernähren können, hülflos laſſen, das ihnen zukommende geſetzliche Erbrecht in dergleichen Verwandten Vermögen, wenn ſie etwa in der Folge wieder in beſſere Umſtände gerathen ſeyn möchten, verlieren,

ren, und diejenige, die ſich eines ſolchen hülfloſen Menſchen angenommen, an deren Stelle treten ſollen, ſcheinet zwar eine gewiſſe Härte bey ſich zu führen, und eine mit einer dergleichen Pflichtsunterlaßung in keinem richtigen Verhältniß ſtehende Beſtrafung zu ſeyn.

Allein der jetzt in der Welt überall herrſchenden Liebloſigkeit, die ſich auch gegen die nächſten Anverwandten äußert, iſt ein dergleichen Riegel vorzuſchieben, allerdings nöthig geweſen.

Auch hat die Vorſorge vor die Arme und Nothleidende in die Wohlfahrt des gemeinen Weſens, einen ſehr weſentlichen Einfluß.

Alle Familien-Armen aus den dazu ausgeſetzten öffentlichen Fonds zu ernähren, iſt der Staat nicht im Stande, ſondern er kann nur blos alsdenn, wenn in den Familien ſelber keine Mittel und Wege dazu vorhanden ſind, beytreten, und Hand mit einſchlagen.

Die Geſetze müſſen daher bey allen Gelegenheiten, ſo wie hier geſchehen iſt, die Verwandten hierunter zu ihrer natürlichen Schuldigkeit aufzumuntern und anzureitzen ſuchen.

§. 509.

Warum es nöthig ſey, die Frage: nach welchen Rechten, wenn ein Erblaßer in verſchiedenen Provinzien Güter beſitzet, deſſen Erbſchaft reguliret werden müſſe, zu erörtern.

Ich habe bereits verſchiedentlich bemerket, daß ſich das Römiſche und Sächſiſche Recht gleichſam in die Provinzien unſers deutſchen Vaterlandes getheilet hat, dergeſtalt, daß in einigen das Römiſche, und in andern hingegen das Sächſiſche, als ein ſubſidiariſches Recht angenommen worden iſt.

Selbſt in den unter einerley Beherrſchung ſtehenden Ländern befinden ſich Diſtricte, welche die Vorſchriften

ſchriften des Römiſchen Rechts, und hingegen andre, ſo die Diſpoſition des Sächſiſchen Rechts befolgen.

Daß dieſe beyde Rechte in keinen Fällen ſo merklich, als in den Erbſchaftsangelegenheiten, von einander abweichen, ergiebet ſich aus den in dieſer Abhandlung vorgetragenen Rechtswahrheiten allenthalben ganz deutlich.

Sehr leicht aber kann es ſich zutragen, daß ein Erblaßer Güter in verſchiedenen Provinzien, woran einige das Römiſche, andre aber das Sächſiſche Recht als eine Richtſchnur annehmen, beſitzet.

Dieſes giebet mir denn Anlaß, annoch zum Beſchluß dieſer Materie die Frage: nach welchem Recht bey dergleichen Umſtänden die Erbſchaft zu reguliren ſey? näher zu erörtern.

Denn gewiß iſt es, daß die Verſchiedenheit dieſer Rechte, wenn nicht darunter ſichere Grundſätze angenommen worden, in ſolchen Fällen ſehr leicht allerhand Irrungen und Unrichtigkeiten verurſachen können.

§. 510.

Von dem darunter anzunehmenden Unterſchiede zwiſchen den unbeweglichen und beweglichen Gütern.

Die Rechtslehrer machen dabey einen Unterſchied zwiſchen den unbeweglichen und beweglichen Gütern, die von einem dergleichen an mehrern Orten angeſeſſenen Erblaßer vererbet werden.

Es mag auch nicht geleugnet werden, daß dieſer Unterſchied in der Vernunft und Natur der Sache ſelber gegründet iſt.

Bey unbeweglichen Gütern und liegenden Grundſtücken wird auf die Rechte des Orts oder der Provinz, worin ſie gelegen ſind; bey den beweglichen aber auf den Ort, oder Provinz, wo der Erblaßer gewohnet hat, Rückſicht genommen.

In beyden Fällen aber walten öfters verſchiedene Umſtände vor, welche ebenfalls näher zu entwickeln und auseinander zu ſetzen, nöthig ſeyn wird.

§. 511.

Anwendung dieſes Grundſatzes bey den unbeweglichen Gütern.

Nimmt man nun den Fall an, daß ein Erblaßer ſo wohl in einer unter dem Römiſchen Recht ſtehenden Provinz, als auch in einer andern, wo das Sächſiſche Recht befolget wird, liegende Güter beſeſſen hat, ſo bringt es der vorhin erwähnte Grundſatz von ſelbſt mit ſich, daß ein jedes dieſer Güter bey der geſetzmäßigen Erbfolge der concurrirenden Erbesintereſſenten nach der Verſchiedenheit dieſer Rechte, beurtheilet, und das Erbgangsrecht in denſelben darnach feſtgeſetzet werden müſſe.

Der Verſtorbene hinterläßet z. B. Brüder und auch Bruderskinder, ſo iſt offenbar, daß in den unter dem Römiſchen Recht ſtehenden Provinzien die daſelbſt belegene Güter, wenn nicht die Lehnrechte, oder Fideicommißariſche Inſtitute ein anderes erheiſchen, unter den Brüdern und Brüderkindern in Linien vertheilet werden müſſen, die in ſolchen Provinzien aber, wo das Sächſiſche Recht beobachtet wird, befindliche den Brüdern allein zufallen, und die Brüderkinder davon gänzlich ausgeſchloſſen bleiben.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch in allen andern Fällen, wo dieſe beyde Rechte von einander abweichen, und beſonders das Sächſiſche die volle Geburt der halben vorziehet.

Sehr leicht kann es daher geſchehen, daß ein und ein eben dieſelben Erben bey einigen Gütern zur Erbſchaft mit zugelaßen, bey andern aber von derſelben ausgeſchloſſen werden.

§. 512.

§. 512.

Daß es in Anſehung derjenigen beweglichen Dinge, die entweder den unbeweglichen gleichgeſchätzet werden, oder zu einem unbeweglichen Grundſtück gewidmet ſind, eine gleiche Bewandniß habe.

In Anſehung derjenigen beweglichen Dinge, die entweder im rechtlichen Verſtande den unbeweglichen gleichgeſchätzet werden, oder mit denſelben unzertrennlich verknüpfet ſind, hat es hierunter eine gleiche Bewandniß, und es müſſen ſolche ebenfalls bey der Erbtheilung nach den Rechten desjenigen Orts, unter welchem das unbewegliche Grundſtück belegen iſt, beurtheilet werden.

Titius hat z. B. ein Landgut in A. und B.; das in A ſtehet unter dem Sächſiſchen, das in B aber unter dem gemeinen Römiſchen Recht.

Ob nun gleich Titius ſeinen gewöhnlichen Wohnſitz in A hat, ſo können doch die in B. befindliche zu dieſem Gute gewidmete unbewegliche Stücke nicht nach den in A angenommenen Rechten beurtheilet werden, ſondern es findet in denſelben nur blos dasjenige, was die in B herrſchende Geſetze beſtimmen, ſtatt.

Diejenigen, ſo eine nähere Entwickelung dieſes Vorfalls verlangen, werden darunter in der Oeconomia Juris des Bergers Lib. II. Tit. IV. Th. 46. Not. 6. eine nähere Auskunft finden, worauf ich dieſelben, weil es meine Abſichten, mich hierunter näher einzulaßen, nicht verſtatten, lediglich verweiſen will.

§. 513.

Wie es wegen der in den Städten von eximirten Perſonen beſeſſenen Grundſtücke zu halten, und was vor ein Unterſcheid dabey anzunehmen ſey.

Die Landesgeſetze der Provinzien pflegen nicht immer mit den Statuten der darinn belegenen einzeln

Oerter überein zu ſtimmen, ſondern die letztern von den erſtern öfters gar ſehr abzuweichen.

Hiebey trift nun der §. 510. bemerkte Fall ein, wenn ich daſelbſt feſtgeſetzt habe, daß bey der Erbfolge in unbeweglichen Gütern, die Rechte, entweder des Orts, oder der Provinz, worin ſie gelegen ſind, zur Richtſchnur genommen werden müſſen.

Ein Adelicher oder ander Eximirter beſitzt in einer nahe belegenen Stadt gewiſſe Grundſtücke. Dieſe Stadt hat wegen der Vererbung der dortigen Grundſtücke ein beſonderes Geſetz, welches mit den Landes-Geſetzen nicht übereinkommt.

Es entſtehet daher die Frage: ob bey der Erbtheilung dieſes in der Stadt belegenen Grundſtücks nach den Statuten des Orts, oder Landesgeſetzen der Provinz, denen der verſtorbene Erblaſſer als ein Eximirter unterworfen geweſen, eingerichtet und behandelt werden ſolle?

Nicht alle in den Städten belegene Grundſtücke ſtehen unter der Gerichtbarkeit des Magiſtrats, und unter den Rechten des Orts, ſondern es giebt allenthalben verſchiedene Burglehne, ſeculariſirte Kloſter-Güter, und andre dergleichen kleine Beſitzungen, die dem Magiſtrat nicht unterworfen ſind, ſondern unmittelbar von der in einer jeden Provinz beſtellten Landesregierung abhangen.

Billig muß daher bey der Entſcheidung dieſer Frage der Unterſcheid, ob das von dem Erblaſſer in einer ſolchen Stadt hinterlaſſene Grundſtück ein gemeines ſtädtiſches, oder unmittelbar unter dem Landescollegium ſtehendes eximirtes Gut ſey, gemacht werden.

In dem erſten Fall iſt von ſelbſt einleuchtend, daß dieſes Grundſtück in der Erbfolge nach den ſtädtiſchen Statuten behandelt werden müſſe, wenn auch gleich der verſtorbene Beſitzer vor ſeine Perſon nicht unter

der

der Gerichtbarkeit des Magiſtrats geſtanden, ſondern davon, ſeines Standes, oder Amts wegen, ausgenommen geweſen.

Iſt hingegen ein dergleichen Grundſtück ſchon vorhin an und vor ſich ſelber von der Städtiſchen Jurisdiction eximiret, ſo finden die Statuten des Orts keine Anwendung dabey, wenn auch gleich der verſtorbene Eigenthümer deſſelben als ein bloß Bürgerlicher vor ſeine Perſon die Bothmäßigkeit des Magiſtrats anerkennen müſſen.

§. 514.

Daß die Mobiliarerbſchaft nach den Rechten des Orts, wo der Erblaßer ſeinen Hauptwohnſitz gehabt, zu reguliren, und bey denjenigen, die mehrere Güter beſeſſen, nur auf dasjenige, woſelbſt er ſeinen Haupt-Wohnſitz gehabt, Rückſicht zu nehmen ſey.

Ob es nun gleich, wie bereits §. 510. vorläufig bemerckt worden, wegen des Mobiliarnachlaßes, wohin auch baare Gelder, ausſtehende Schulden, und alle Arten von perſönlichen Anforderungen gehören, hierunter nicht eine gleiche Bewandniß hat, ſondern ſolcher, der Regel nach, nach den Rechten desjenigen Ortes, wo der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz gehabt hat, jedoch den §. 512 berührten Fall davon ausgenommen, unter den Erben vertheilet werden muß; ſo fehlet es doch auch hier nicht an mancherley zweifelhaften Fällen, welche näher erörtert, und entſchieden werden müſſen.

Inzwiſchen kann hiebey, um allen Mißverſtand zu vermeiden, nicht unerinnert gelaſſen werden, daß bey der Vererbung des Mobiliarnachlaßes niemahl auf den Ort, wo der Erblaßer verſtorben zu ſehen ſey, ſondern darunter blos ſein gewöhnlicher Wohnſitz zur Richtſchnur genommen werden müſſe.

Titius hat z. B. in A. B. und C. Güter beſeſſen, und ob er gleich auch öfters nach B und C., um ſich

daſelbſt einige Wochen aufzuhalten, und die Wirthſchaft zu revidiren, gereiſet, ſo hat er doch ſeinen gewöhnlichen Wohnſitz nur allein in A. gehabt, und ſich daſelbſt auch nur eigentlich in ſeiner Haushaltung und Wirthſchaft eingerichtet.

Nun aber ſtirbt Titius bey einer dahin gethanen Reiſe unvermuthet in B.

Offenbar iſt es, daß deſſen Mobiliarerbſchaft nicht nach den Rechten, die in B. ſtatt finden, ſondern nach denen, welche in A. gelten, reguliret und beſtimmet werden müſſe, indem er nur an dem erſten Ort ſeinen wahren Wohnſitz gehabt, und deſſen zu B. erfolgtes unvermuthetes Abſterben blos als ein ohngefährer Zufall anzuſehen iſt.

§. 515.

Grundſatz, nach welchem bey einem Beſitzer von mehrern Gütern, deſſen Hauptwohnplatz, oder *Domicilium* zu beſtimmen.

Der Fall, daß wohlhabende Bürger eines Staats in mehrern verſchiedenen Gegenden Landgüter beſitzen, auch mit ihrem Aufenthalt auf demſelben, nachdem es die Jahreszeiten, und ihre eigene Bequemlichkeiten mit ſich bringen, von Zeit zu Zeit abwechſeln, ereignet ſich in dem gemeinen Leben ſehr oft.

Es wird daher nöthig ſeyn, einen ſichern Grundſatz feſtzuſetzen, nach welchem alsdenn der eigentliche Wohnſitz, oder Domicilium eines ſolchen Erblaßers, zu beſtimmen iſt.

Nichts ſcheinet mir natürlicher zu ſeyn, als, daß man hierunter vorzüglich denjenigen Ort, wo der Verſtorbene ſeine Haupthaushaltung und Wirthſchaft eingerichtet hat, zum Augenmerk nehme.

Die Erfahrungen des gemeinen Lebens lehren es, daß, wenn auch gleich diejenigen, ſo mehrere Güter beſitzen, auf verſchiedenen derſelben zu ihrem Aufenthalt, um nicht alles mit ſich ſchleppen zu dürfen, An-

ſtal-

ſtalten gemacht haben, dennoch jederzeit an demjeni- gen Ort, den ſie vorzüglich zu ihrem Wohnſitz erwäh- let, die Haupteinrichtung ihrer Haushaltung befind- lich zu ſeyn pfleget.

Mit Recht kann man daher einen ſolchen Ort als deſſen eigentliches Domicilium annehmen, und folglich die Vertheilung des Mobiliarnachlaßes nach den da- ſelbſt eingeführten Rechten beſtimmen.

Noch weniger wird man in einem ſolchen zweifel- haften Fall hierunter den rechten Weg verfehlen, wenn ſich an einem ſolchen Orte noch überdem die beſten und koſtbarſten Mobilien des Erblaßers befinden, indem dieſer Umſtand die rechtliche Vermuthung mit ſich bringet, daß er denjenigen Ort, vor welchen er der- gleichen Koſtbarkeiten vorzüglich gewidmet, auch vor- züglich zu ſeinem Hauptwohnplaz beſtimmet habe.

§. 516.

Wie es zu halten ſey, wenn ein Beſitzer von mehrern Gütern eine ſolche Eintheilung gemacht, daß er ſich an dem einen den Sommer hindurch, und auf dem andern den Winter über, aufgehalten, dieſe Ordnung auch bis an ſein Ende beſtändig beobachtet hat.

Es wird ſich zwar alles, was der Anwendung die- ſes Grundſatzes entgegen ſtehen könnte, ſehr leicht heben, und aus dem Wege räumen laſſen.

Inzwiſchen ereignet ſich nicht ſelten der Fall, daß ein Eigenthümer von zwey Gütern auf einem jeden derſelben eine complette Haushaltung und Wirthſchaft eingerichtet, und dabey die Verfügung, ſich auf dem einen den Sommer hindurch, auf dem andern aber den Winter über, mit ſeiner ganzen Familie auf- halten, getroffen, ſolches auch beſtändig bis an ſein Ende beobachtet hat.

Daß alsdenn, welches von dieſen beyden Gütern vor den wahren Wohnſitz des Erblaßers zu halten ſey, zweifelhaft werde, iſt von ſelbſt einleuchtend, und es wird allemahl, wenn er in einem von dieſen beyden Or-

Orten ſtirbet, ob derſelbe vor ſein wirkliches Domicilium oder Wohnſitz zu halten ſey, bedencklich fallen.

Um nun der verderblichen Chikane alle Gelegenheit, in dergleichen Fällen Proceſſe und Weitläuftigkeiten zu erregen, zu benehmen, ſo halte ich es vor das ſicherſte, daß alsdenn derjenige Ort, auf welchem der Erblaßer verſtorben, und ſein Leben geendiget hat, als deſſen wahres Domicilium anzuſehen, und folglich die von ihm hinterlaſſene Mobiliar-Erbſchaft nach den daſelbſt angeführten Geſetzen zu reguliren ſey.

§. 517.

Warum aber, wenn ein Güterbeſitzer ſeinen Aufenthalt theils auf dem Lande und theils in der Stadt genommen hat, der in dem vorſtehenden §. angenommene Satz nicht Statt finden könne.

Noch ein anderer dem vorhingedachten ähnlicher Fall, der ſich ebenfalls ſehr oft ereignet, iſt es, wenn ein Gutsbeſitzer ſich den Sommer über auf ſeinem eigenthümlichen Gute aufhält, den Winter über aber, entweder ſeiner Ergötzlichkeiten wegen, oder um ſeiner noch unerzogenen Familie eine deſto beſſere Erziehung geben zu können, in einer nahe belegenen großen Stadt aufhält, es ſich aber zuträgt, daß er in der Zeit, die er zu ſeinem ſtädtiſchen Aufhalt beſtimmet, mit Tode abgehet.

Ob hier eben dasjenige, was in dem nächſtvorſtehenden §. feſtgeſetzet worden, Statt finden könne? iſt eine Frage: die ebenfalls näher erörtert werden muß.

Der Städtiſche Aufenthalt kann deshalb kein eigentliches Domicilium oder beſtimmten Wohnplatz gründen, weil dazu weder eine Nothwendigkeit, noch andre in dem Vermögen des Erblaßers ſelber beruhende Urſache vorhanden, ſondern er nur blos willkührlich iſt, und gemeiniglich durch einen übertriebenen Hang zu ſinnlichen Ergötzlichkeiten veranlaßet wird.

Die

Die Rechtmäßigkeit eines zu ſeinem beſtändigen Aufenthalt erwählten Ortes muß hauptſächlich aus der Beſtimmnng desjenigen, ſo denſelben gewählet haben, beurtheilet werden.

Wenn ein Eigenthümer von 2 verſchiedenen Gütern ſeinen Aufenthalt auf denſelben dergeſtalt theilet, daß er dem einen die Sommer-, dem andern aber die Wintermonathe des Jahres widmet, ſo kann ſolches nicht anders, als vor vernunft- und zweckmäßig angeſehen werden, weil er dieſem zwiefachen Eigenthum eine gleiche Aufmerckſamkeit ſchuldig iſt, und für die gute Wirthſchaft ſo wohl des einen, als des andern, geſorget werden muß.

Nichts dergleichen wird bey einem ſich ſonſt zur Landwirthſchaft gewidmeten von Adel bey ſeinem ſtädtiſchen Aufenthalt angetroffen.

Die vorhin bemerckte Abſichten, ſeinen noch unerzogenen Kindern eine deſto beſſere Erziehung geben zu können, mag, wenn man die Sache recht beym Lichte beſiehet, hierunter keinen Stich halten, weil der Jugend die nöthigen Anſtändigkeiten durch geſchickte Lehrmeiſter und Lehrmeiſterinnen auch auf dem Lande mit weit wenigern Koſten beygebracht werden können, und dasjenige, was ſie davon durch einen ſtädtiſchen Umgang an ſich nehmen, gemeiniglich auf bloße Eitelkeiten hinaus lauft, die ihnen in der Zukunft mehrern Schaden, als Nutzen, ſtiften.

Der Aufenthalt, den ein adlicher Landwirth, der eingeführten Gewohnheit nach, in den Städten wählet, hat daher in den meiſten Fällen nur bloße Ergötzlichkeiten zum Grunde.

Bey einem vernünftigen und ordentlich denckenden Mann aber können dieſe allein als kein rechtmäßiger Bewegungsgrund, ſeinen Aufenthalt auf vorſtehende Art zu theilen, angeſehen werden.

§. 518.

Daß es hierunter nichts zur Sache thue, wenn auch gleich ein ſolcher Gutseigenthümer in der Stadt ein eigenthümliches Haus beſitzet.

Auch leidet die Sache dadurch keine Abänderung, wenn gleich ein ſonſt zum Landleben gewidmeter von Adel in derjenigen Stadt, worin er ſich den Winter hindurch aufhält, ein eigenthümliches Haus beſitzet.

Dergleichen Städtiſche Häuſer haben keiner beſondern und beſtändigen Aufſicht nöthig, ſondern werden gemeiniglich durch die Vermiethung am beſten und höchſten genutzet.

Gewiß iſt es daher, daß ein adlicher Gutsbeſitzer allemahl wieder die Abſichten ſeiner eigentlichen Beſtimmung handelt, wenn er ſich einen großen Theil des Jahres in der Stadt aufhält, und dadurch nicht ſelten die richtige Bewirthſchaftung ſeines ländlichen Eigenthums vernachläßiget.

Dergleichen unzweckmäße Handlungen können niemahl den Grund zu einer rechtlichen Vermuthung, daß ein Vernünftiger durch einen ſolchen Städtiſchen Aufenthalt ſein Domicilium mit einem Städtiſchen verwechſeln, und er ſich dadurch den Rechten des letztern unterwerffen wollen, abgeben.

§. 519.

Daß es hierunter eine ganz andere Bewandtniß habe, wenn ein ſtädtiſcher Bürger, oder andrer Einwohner ein Landgut kauft.

Man hat aber auch Beyſpiele, daß ſich Städtiſche Einwohner Landgüter ankaufen, und bey dieſer Gelegenheit ihre Zeit ebenfalls, theils in der Stadt, und theils auf dem Lande zubringen.

Daß bey dieſen in Anſehung ihres fixirten Domicilium, oder Aufhaltungs-Orts, nicht ein gleiches behauptet werden könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Bey den adeligen Güterbeſitzern, die ſich einen Theil des Jahres in der Stadt aufhalten, auch wohl gar

gar eine Wohnung daſelbſt erkauft haben, beſtehet ihre urſprüngliche Beſtimmung, nicht in dem ſtädtiſchen, ſondern ländlichen Leben, und es kann daher das erſtere nur blos als ein Nebenmittel, ihren zu ſinnlichen Vergnügen abzielenden Abſichten ein Genügen zu leiſten, angeſehen werden.

Ja, ich halte nicht ohne Grund davor, daß das Domicilium eines Landwirths, wenn er auch das ganze Jahr hindurch in der Stadt zubringet, dennoch nicht auf dieſe eingeſchränket, ſondern ſolches nach ſeinen in Beſitz habenden Landgütern beurtheilt werden müſſe.

Ganz anders aber verhält ſich die Sache, wenn ein ſtädtiſcher Einwohner, deſſen eigentlicher Sitz und Wohnung die Stadt von je her geweſen iſt, ſich mit Landgütern abgiebet, und dergleichen erkaufet.

§. 520.

Daß aber hiebey ein Unterſchied zu machen ſey, ob ein ſolcher Bürger noch ſtädtiſche Nahrung treibet, oder ſolche gänzlich verlaſſen hat, und nur blos als eine Privatperſon in der Stadt lebet.

Inzwiſchen iſt auch hiebey ein Unterſchied zu machen, ob ein ſolcher ſtädtiſcher Einwohner in der Stadt nur blos als eine Privatperſon lebet, oder in derſelben, bey ſeinem zugleich erwählten Landleben, annoch ein Gewerbe in derſelben hat.

In dem erſtern Fall iſt keine Urſache vorhanden, warum nicht bey dieſer umgewechſelten Lebensart die acquirirten Landgüter als ſein beſtimmter Wohnplatz, wenn er ſich auch noch von Zeit zu Zeit mit in der Stadt aufhält, angeſehen werden ſollte.

Hat aber ein noch wirkliche Kaufmannſchaft, oder andere bürgerliche Nahrung treibender Bürger ſich ein Landgut angekauft, ſo kann dadurch ſein voriges eigentliches Domicilium nicht ſo ſchlechterdings abgeändert werden, ſondern es iſt daſſelbe bey ſeinem künf-

tigen Nachlaß, in Anſehung des Mobiliarvermögens, noch immer zum Grunde zu legen.

So lange ein ſolcher Bürger nicht ſeine erſte Beſtimmung gänzlich verlaſſen hat, ſondern darin noch ferner fortfähret, iſt keine Urſache vorhanden, warum ihm durch den ohngefähren Umſtand, daß er aus Nebenabſichten bey ſeinem ſtädtiſchen Gewerbe Landgüter erkauft hat, auſſer ſeinem urſprünglichen Domicilium noch ein anderes beygemeſſen werden ſollte.

Bey einer dergleichen Zwitterart von halb Stadt- und halb Landleuten kann zwar, in Anſehung der liegenden Grundſtücke, ein Unterſchied gemacht, in Anſehung ihres Mobiliarnachlaßes aber von ihrem urſprünglichen beſtimmten Stande und Lebensart niemahl abgegangen werden.

Sie bleiben allemahl ſtädtiſche Bürger, und folglich muß auch ihr bewegliches Gut nach den ſtädtiſchen Rechten und Geſetzen unter ihre Erben vertheilet werden.

§. 521.

Wie es zu halten ſey, wenn jemand theils ſein eigenthümliches, theils aber auch ein erpachtetes, oder unter einem Pfandſchillinge ſtehendes Gut beſitzt, und ſeinen Hauptwohnplatz auf dem leztern gewählet hat.

Noch ein anderer Fall kann hierunter zu verſchiedenen Zweifeln und Irrungen Anlaß geben.

Es iſt nicht ohne Beyſpiel, daß es Landwirthe giebet, welche zwar mehrere Güter, nicht aber unter einem gleichen Recht, beſitzen.

An einigen gebühret ihnen ein ohnſtreitiges und unumſchränktes Eigenthum; andre hingegen beſitzen ſie nur blos Pfandſchillings- oder wohl gar nur Pachtweiſe.

Oefters pachtet ein Landwirth, der auf ſeinem eigenthümlichen Gute kein bequemes Wohnhaus hat, und

und die Koſten, daſelbſt ein anderes und neues er- bauen zu laſſen, ſcheuet, das Gut eines Dritten, weil er daſelbſt vor ſich und ſeine Familie mehrern Raum zu ſeinem Aufenthalt hat.

Bey einem unter dem Pfandſchilling im Beſitz habenden Gute kann vielleicht eine gleiche Urſache, oder auch die Abſicht, um dadurch eine vorgeſchoſſene Summe deſto ſicherer zu ſtellen, und beſſer zu benutzen, zum Grunde liegen.

Ganz natürlich iſt es, daß ein ſolcher Landwirth ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt auf dem entweder Pachts- oder Pfandſchillingsweiſe inne habenden Gute, dem dabey gehabten Endzweck gemäß, ſeinen gewöhn- lichen Aufenthalt nehmen, und ſolchen auch wircklich bis an ſeinen Tod fortſetzen wird.

Es entſtehet daher die Frage, ob bey dem Mobi- liarnachlaß deſſelben dieſe erpachtete, oder Pfandſchil- lingsweiſe beſeſſene Güter vor ſein wahres Domicilium, ohne dabey auf ſein eigenes mit einem uneingeſchränk- ten Eigenthum zugehöriges Landgut Rückſicht zu neh- men, angeſehen werden könne?

Ich getraue mir nicht das erſtere zu behaupten, ſondern glaube vielmehr, daß das letztere der Ver- nunft, Natur der Sache und Analogie der Rechte weit angemeſſener ſey.

Wenn der perſönliche Aufenthalt an einem Orte ein wirckliches Domicilium conſtituiren ſoll, ſo muß derſelbe nicht von eines Dritten Willkühr abhangen, ſondern von beſtändiger Dauer ſeyn, oder es doch bloß auf denjenigen, der ſich einen gewiſſen Ort zum Wohnplatz gewählet hat, ob er ſolchen wiederum ver- ändern wolle, oder nicht, ankommen.

Beydes aber vermißt man, ſo wohl bey den er- pachteten Gütern, als auch den unter dem Pfandſchil- linge ſtehenden, ganz offenbar.

Das erſtere muß ein ſolcher Pächter, nach geendigten Pachtjahren, auf des Verpächters Verlangen, allemahl wieder abtreten; und ein gleiches muß auch geſchehen, wenn der Eigenthümer das vorgeſchoſſene Capital abbezahlet, und dadurch das ſich bisher in fremden Händen unter einem Pfandſchillingsrecht befundene Gut wieder einlöſet.

Ohnmöglich kann daher das Domicilium eines Erblaßers nach dem Beſitz ſolcher fremden Güter feſtgeſetzet werden.

Gewiß iſt es aber, daß ſolches durch den Beſitz ſeines eigenthümlichen Gutes weit richtiger beſtimmet wird.

Hätte das erpachtete, oder unter dem Pachtſchilling beſeſſene Gut ihm ebenfalls als ein wahres Eigenthum zugehöret, ſo würde alsdenn allerdings dasjenige, wo er ſeinen Hauptwohnplatz aufgeſchlagen, ſein Domicilium bezeichnet haben.

Bey Ermangelung dieſes Eigenthums aber kann die bloße Bewohnung ſolcher fremden Güter hierunter nichts wirken, ſondern es iſt das eigenthümliche Gut, weil er ſolches nach geendigten Pacht- oder Pfand-Schillingsjahren der erſtern doch wiederum beziehen müſſen, bey Regulirung ſeiner hinterlaßenen Mobiliarerbſchaft, nur allein als das wahre und rechtmäßige Domicilium deſſelben in Betracht zu nehmen.

Ueberhaupt behält, wenn ein mit einem Eigenthum verknüpfter Wohnſitz mit andern veränderlichen Abwechſelung unterworfenen Wohnplätzen zuſammen kommt, der erſtere in Beſtimmung des Domicilium jederzeit den Vorzug.

§. 522.

§. 522.

Daß ein Landwirth, der ſonſt keine eigenthümliche Grundſtücke beſeſſen, ſondern ſich beſtändig mit fremden Güterpachten abgegeben hat, ſein *Domicilium* an dem Pachtort, wo er geſtorben iſt, gehabt habe.

Ein anderes aber iſt es, wenn ein Erblaſſer gar kein eigenthümliches Grundſtück beſeſſen, ſondern ſich blos mit fremden Wohnörtern beholfen hat. Alsdenn muß dabey entweder der Ort ſeines letzten Aufenthalts, oder auch ſein betriebenes Gewerbe zum Grunde geleget werden.

Ein Landmann z. B., der ſich, ohne etwas Eigenthümliches zu beſitzen, ſeine ganze Lebenszeit mit Güter-Pachten abgegeben hat, ſtirbt endlich auf einem ſolchen von ihm erpachteten fremden Gut.

Nichts iſt natürlicher, als daß dieſes erpachtete Gut als ſein Domicilium angeſehen, und folglich auch die Regulirung und Vertheilung ſeines Mobiliarnachlaſſes nach den daſelbſt Statt findenden Geſetzen behandelt werden müſſe.

Denn es kommt in einem ſolchen Fall ſein wirklicher Aufenthalt mit der Beſtimmung ſeines erwählten Gewerbes zuſammen. Wenigſtens wird dieſes alsdenn kein Bedenken haben können, wenn die Pacht des Landgutes, auf welchem er geſtorben iſt, ſchon einige Jahre gedauret, oder er ſich, wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget, der Gerichtbarkeit des Verpächters, nebſt den Seinigen unterworfen, und dadurch zu gleicher Zeit die Rechte des dortigen Ortes, ſo wohl vor ſich, als ſeine Erben, anerkannt hat.

§. 523.

Carpzovs hievon abgehende Meinung, was aber von demſelben dabey zum Grunde geleget worden.

Der berühmte Carpzov ſcheinet zwar hierunter in ſeinen Deciſionibus P. 3. C. 12. D. 14. der gegenſeitigen Meinung zu ſeyn.

Es

Es wird ſich aber dieſe Differenz ſehr leicht von ſelbſt heben, wenn nur die verſchiedene Fälle, die derſelbe vorausſetzet, und diejenigen, worauf ich gegenwärtig mein Augenmerk genommen habe, gehörig entwickelt werden.

Bey der Meinung des **Carpzovs** muß natürlicher Weiſe ein Pächter vorausgeſetzt werden, welcher außer dem Pachtort noch einen andern Wohnſitz hat.

Es iſt nichts ungewöhnliches, daß entweder ſtädtiſche Bürger, oder auch Lehnſchulzen, ja wohl gar Bauern, und andre kleine Leute auf dem Lande, ſich mit Güterpachten abgeben.

In dieſem Fall hat **Carpzov** ganz Recht, wenn er eine Zeitpacht, um ein wirkliches Domicilium zu gründen, vor zu veränderlich hält.

§. 524.

Was vor Umſtände hingegen bey des Verfaſſers Meinung vorausgeſetzet werden.

In dem gemeinen Leben aber iſt bekannt, daß es viele zur Wirthſchaft gewidmete Landwirthe giebet, die keinen andern beſtimmten Wohnplatz, als blos denjenigen, wo ſie gegenwärtig in Pacht ſtehen, haben.

Gehen gleich die Pachtjahre auf einem Gute zu Ende, ſo haben ſie doch ſchon wiederum auf einem andern eine friſche Pacht angenommen, und es giebt in unſern Tagen allenthalben unzählige Beyſpiele von ſolchen Wirthſchaftern, welche ihre ganze Lebenszeit hindurch von einem Ort zum andern ziehen, und ſich blos von Güterpachten nähren.

Nach unſerer hieſigen Wirthſchaftsſprache nennet man den Aufenthalt, den dergleichen Leute, die aus dem Güterpachten eine eigene Profeſſion machen, in der Zwiſchenzeit, ehe ſie nach geendigter alter Pacht wiederum eine neue bekommen können, das **Hauſinnenliegen**, und die Erfahrung lehret, daß die meiſten,

ſten, wenn es, ehe ſie zu einer neuen Pacht gelangen können, etwas lange dauret, ihren bey den vorigen Pachten erworbenen Gewinnſt wieder einzuſchuſtern pflegen.

Unter einem ſolchen Hauſinnenliegen wird eine auf kurze Zeit daurende Einrichtung bey fremden Leuten, es ſey in der Stadt, oder auf dem Lande, verſtanden.

Von ſelbſt iſt einleuchtend, daß ein dergleichen kurzer und unbeſtimmter Aufenthalt kein eigenthümliches Domicilium gründen, und folglich einem ſolchen Zeitpächter, auſſer ſeinem Pachtort, wenn er wiederum in eine neue Pacht getreten iſt, dergleichen zugeeignet werden könne.

Verſtürbe derſelbe unter dieſem Hauſinnenliegen, ſo würde man zwar alsdenn zu dem foro originis, wovon in dem nächſtfolgenden §. das mehrere erwehnet werden wird, ſeine Zuflucht nehmen müſſen.

Erfolget aber deſſen Tod an einem Orte, woſelbſt er wirklich in Pacht geſtanden hat, ſo iſt auch hiezu zu ſchreiten, nicht nöthig, weil der Erblaſſer in ſeinem beſtimmten Gewerbe verſtorben, und folglich auf die kürzere, oder längere Dauer ſeines Aufenthalts daſelbſt keine Rückſicht genommen werden kann.

Dieſes iſt nun der Fall, den ich bey meiner geäuſſerten Meinung angenommen habe, und folglich von demjenigen, den der bemeldete **Carpzov** vorausgeſetzt hat, ganz unterſchieden.

§. 525.

Wodurch die Meinung des Verfaſſers noch ein ſtärkeres Gewicht bekomme.

Hat ſich ein ſolcher Pächter überdem, wie in den meiſten Fällen gewöhnlich iſt, der Gerichtbarkeit des Verpächters, und zwar nicht blos in Pachtſachen, ſondern unbedingt unterworfen, ſo kann die Begründung

dung ſeines Domicilium daſelbſt um ſo weniger in Zweifel gezogen werden.

Wäre aber der Pächter ſchon vorhin eine eximirte Perſon, welcher unmittelbar unter der Landesregierung ſtehet, ſo wird dadurch die ganze Frage, ob ſeine Mobiliarerbſchaft nach den Geſetzen des Pachtorts zu behandeln ſey, von ſelbſt unnütze; indem offenbar iſt, daß eben diejenige Geſetze, denen er, in Anſehung ſeiner Perſon, unterworfen geweſen, auch bey den von ihm hinterlaſſenen beweglichen Gütern Statt finden.

Vorſtehendes wird ſolchemnach die Richtigkeit meiner Meinung völlig rechtfertigen, und deren anſcheinende Abweichung von der Carpzovſchen von ſelbſt heben.

§. 526.

Daß, wenn der Erblaſſer an einem Ort, wo er ſich nur kurze Zeit aufgehalten, verſtorben iſt, und ſonſt keinen beſtimmten Wohnſitz gehabt hat, alsdenn auf den Geburtsort, oder *Forum originis*, Rückſicht genommen werden müſſe, welches durch Beyſpiele erläutert wird

Iſt der Todesfall eines Erblaſſers, er ſey von welchem Stande er wolle, an einem Orte, wo er kein wahres Domicilium gehabt, ſondern ſich nur auf kurze Zeit aufgehalten hat, erfolget, und er hat überdem bey ſeinem Leben keinen andern beſtimmten Wohn-Platz gehabt, ſo muß alsdenn die Sache, nach den Meinungen der Rechtslehrer, nach den Geſetzen des Fori originis, oder ſeines Geburtsorts, beurtheilet werden.

Zum Beyſpiel hievon wird ein auf Univerſitäten verſtorbener Vaterloſer Student, welcher ſonſt nirgend einige Beſitzung, oder beſtimmten Wohnplatz hat, angeführet.

Der-

Derſelbe iſt als ein Mitglied derjenigen bürgerlichen Geſellſchaft, in welcher er gebohren worden, und worinn ſeine Eltern gelebet haben, und geſtorben ſind, anzuſehen, und folglich wird auch deſſen Verlaſſenſchaft nach den daſelbſt angenommenen Geſetzen zu vertheilen ſeyn.

Ein gleiches würde denn auch, wie bereits §. 522. beyläufig bemerkt worden, in Anſehung eines Pächters, welcher in der Zwiſchenzeit einer alten zu Ende gegangenen und neu anzutretenden Pacht unter dem daſelbſt erwehnten Hauſinnenliegen verſtorben, Statt finden.

§. 527.

Meinung der Rechtslehrer, daß der rückſtändige Sold eines in Indianiſchen Kriegesdienſten geſtandenen Europäers nicht nach den Europäiſchen, ſondern Indianiſchen Geſetzen, unter die Erben zu vertheilen; warum dieſer Fall in unſern Tagen öfters vorkommen könne, was vor ein Unterſcheid aber dabey zu machen ſey.

Endlich haben auch die Rechtslehrer, beſonders Berger in ſeiner Oeconomia Juris, Lib. 2. Tit. 4. Th. 46. Not. 6. den Fall, wenn ein gebohrner Sachſe in Indien in Militärdienſten verſtorben, in Sachſen aber Brüder und Schweſtern hinterlaſſen hat, aufgeworfen, und denſelben dahin, daß die Vertheilung ſeines rückſtändigen Soldes, nach den in Indien üblichen Geſetzen, nicht aber nach den Sächſiſchen, vertheilet werden müſſe, entſchieden.

Dieſer Fall kann in unſern Tagen, wo es, Europäiſche Kriegesvölker nach Indien über zu ſchiffen, nicht ungewöhnlich iſt, ſehr oft vorfallen.

Jedoch glaube ich, daß hiebey unter Soldaten, die wirklich in Indiſchen Dienſten ſtehen, wovon es ebenfalls nicht an vielfältigen Beyſpielen fehlet, und unter denjenigen Truppen, welche von Europäiſchen Mäch-

Mächten nach Indien, um ihre daſelbſt habende Gerechtſame zu vertheidigen, übergeſchiffet werden, ein Unterſcheid zu machen ſey, und die vorbemerkte Meinung der Rechtslehrer nur bey dem erſtern, nicht aber den letztern, Statt finden könne.

Die wirklich in Indianiſche Dienſte getretene Deutſche, oder andre Europäer, haben ſolches vernünftigerweiſe, um dadurch auf beſtändig ihr Glück zu machen, unternommen, und folglich ihr Vaterland nicht auf eine kurze Zeit und unter gewiſſen Bedingungen verlaſſen.

Mit Recht muß daher auch dieſe jenſeit des Meeres liegende Gegend vor ihr wahres Domicilium angeſehen, und die von ihnen hinterlaſſene und in Indien acquirirte Mobiliarerbſchaft nach den dortigen Erbſchaftsgeſetzen vertheilet werden.

Ganz anders verhält es ſich aber mit den in Deutſchland, oder andern Europäiſchen Provinzien errichteten, und nur in gewiſſen Nothfällen nach Indien übergeſchifften Truppen.

Dieſe ſind nicht auf immerwährend, ſondern nur ſo lange, bis die Abſichten ihres Regenten erfüllet worden, in dieſem übermeeriſchen Welttheil zuzubringen, beſtimmet.

So bald dieſer Endzweck erreicht worden, treten ſie gemeiniglich, wie es die Erfahrung zu unſern jetzigen Zeiten zur Gnüge gelehret hat, ihren Rückweg nach ihr Vaterland wiederum an, und öfters haben ſie ſich in der dortigen Gegend nur eine kurze Zeit verweilet.

Ohnmöglich kann hiedurch ein wahres Domicilium begründet werden, und es iſt daher auch einleuchtend, daß das Mobiliarvermögen derjenigen Officiere und Soldaten, die bey ſolchen nur auf eine gewiſſe Zeit beſtimmten Expeditionen ihr Leben in Indien einbüſſen, den daran einen geſetzlichen Anſpruch habenden

Er-

Erben, nicht nach den Indianiſchen Gewohnheiten, ſondern nach den Geſetzen ihres Vaterlandes, welches beſtändig ihr wahres Domicilium bleibet, überlaßen werden könne.

Würde es nicht ins Lächerliche fallen, wenn man behaupten wollte, daß die Erbſchaft eines in der berühmten, im Jahr 1756 vorgefallenen Schlacht bey Prag gebliebenen Brandenburgers nach den Böhmiſchen, und nicht nach den Brandenburgiſchen Rechten, reguliret werden müßte!

Eben ſo ungereimt wäre es auch, dergleichen, in Anſehung der von den Europäiſchen Truppen in Indien Getödteten und ihr Leben Verlornen, zu behaupten.

§. 528.

Wie es zu halten, wenn ein Erblaſſer, welcher in einer Provinz anſäßig, nach einer andern, welche ganz verſchiedene Erbſchaftsgeſetze hat, entweder in ein Civilamt, oder militäriſche Dienſte, verſezt wird, nebſt einem zur Erläuterung angeführten Beyſpiel davon.

Nicht blos in den in entfernten Welttheilen vorfallenden Fällen darf man die Auflöſung dieſer zweifelhaften Frage ſuchen, ſondern es wird dazu, auch ſelbſt in unſern verſchiedenen deutſchen Vaterlande, ja wohl gar in den unter einerley Beherſchung ſtehenden Provinzien, worinn verſchiedene Erbſchaftsgeſetze beobachtet werden, öfters Gelegenheit gegeben.

Daß, z. B. in Schleſien ganz andre Erbſchafts-Rechte, als in den Brandenburgiſchen Marken, eingeführet ſind, iſt eine, allen denen, die dieſe beyde Provinzien nach ihrer innern Verfaſſung näher kennen, bekannte Sache.

In Schleſien, wo bisher das Sächſiſche Recht eingeführet geweſen iſt, ſchließen nicht allein die Brüder, bey brüderlichen Erbſchaften, die Bruderkinder

gänzlich aus, ſondern es kommt auch daſelbſt bey verſtorbenen Perſonen weiblichen Geſchlechts die bekannte Niſtelgerade den nächſten weiblichen Verwandten der Erblaſſerin zu ſtatten.

In den Brandenburgſchen Marcken hingegen weiß man von beyden nichts. Die Brüder- und Schweſterkinder erben mit den Brüdern und Schweſtern nach den Linien, und das Recht der Niſtelgerade iſt daſelbſt eine gänzlich unbekannte Sache.

Vielmehr theilen ſich die ſämmtliche Erben, ohne Unterſchied des Geſchlechts, in die vorhandene Mobilien zu gleichen Theilen, ſie mögen ſeyn, von welcher Art ſie wollen.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß ein gebohrner Märcker nach Schleſien, oder ein gebohrner Schleſier nach der Marck, entweder in einem Civilamte, oder auch in Militardienſten, verſetzet wird.

Daß eine dergleichen öffentliche Bedienung, ſie mag von einer oder der andern Art ſeyn, das Domicilium desjenigen, der ſie bekleidet, in Anſehung ſeines Mobiliarnachlaßes, begründe, wird wohl nicht bezweifelt werden können.

Ganz natürlich entſtehet daher die Frage: ob, wenn ein gebohrner Brandenburger, der in Schleſien ein Civilamt bekleidet, oder unter einem dort garniſonirenden Regiment geſtanden hat, und beyde in ihren Bedienungen verſtorben ſind, in Anſehung ihres Mobiliarnachlaßes, nach den Schleſiſchen, oder Brandenburgſchen Rechten, behandelt werden müſſe?

§. 529.

Fortſetzung des Vorigen.

Da einmahl feſte ſtehet, daß die Vertheilung der Mobiliarerbſchaft nach den Rechten, wo der Erblaßer ſeinen beſtimmten Wohnplatz gehabt hat, geſchehen müſſe, und es ferner gewiß iſt, daß öffentliche beſtändig

dig fortdauernde Bedienungen den wahren Wohnſitz eines Erblaßers beſtimmen; ſo wird es auch wohl ohnſtreitig bleiben, daß die Erben eines in Schleſien in öffentlichen Civildienſten, oder daſelbſt unter einem Regiment ſtehenden Erblaßers, ob er gleich in der Marck gebohren iſt, die Schleſiſchen Rechte bey deſſen Mobiliarvermögen reſpectiren, und zur Richtſchnur annehmen müſſen.

Der Umſtand, daß vielleicht ein ſolcher Erblaßer in der Marck liegende Güter beſeſſen, kann hierunter nichts abändern, weil wohl dieſe den Geſetzen des Orts, wo ſie belegen, unterworfen ſind, bey der Succeſſion in dem Mobiliarvermögen aber nur blos auf das Domicilium des Verſtorbenen geſehen wird, und im übrigen das Domicilium mit dem Beſitz der Land-Güter nicht ſchlechterdings verbunden, ſondern, wie bey den in öffentlichen Civil- und Militardienſten ſtehenden Bedienten offenbar in die Augen fällt, ſehr oft von demſelben getrennet iſt.

Oeffentliche Aemter werden nicht blos auf kurze Zeit, ſondern gewöhnlicherweiſe, wenn nicht beſondere Umſtände eine Aenderung darin verurſachen, auf beſtändig übertragen.

Ein in Militardienſten ſtehender Officier, oder ein Ciivlbedienter hat daher an dem Ort, wo er nach ſeinem Beruf angeſtellet worden, ſeinen beſtimmten Wohnplatz, und der Beſitz liegender Güter an andern Orten kann in ſolchen Fällen nichts darin abändern.

Sechſte Abhandlung des Dritten Hauptſtücks.

Von dem Pfandrecht.

§. 530.

Warum eine zureichende Menge von Capitaliſten, welche ſowohl den Wirthſchaft treibenden Landmann, als auch den Handel, mit baren Gelde unterſtützen können, nothwendig und nützlich iſt.

Die Güter der Erden ſind in unſerer heutigen Welt nicht dergeſtalt gleich vertheilt, daß ein jeder dasjenige, ſo er zu ſeinen Lebensbedürfniſſen, oder zur Fortſetzung ſeines Gewerbes gebraucht, beyſammen beſitzet.

Sehr oft hat er darunter der Hülfe und des Beyſtandes ſeiner Nebenbürger nöthig. Beſonders nimmt man dieſe ungleiche Vertheilung, in Anſehung des baaren Geldes, wahr.

Einige beſitzen eine vorzügliche Menge von Land-Gütern und andern liegenden Grundſtücken, oder ſind, wenn ihr Gewerbe in dem Handel beſtehet, mit einem reichen Vorrath von allerhand Waaren verſorget.

Bey andern hingegen beſtehet das Vermögen hauptſächlich in baarem Gelde, welches ſie durch zinsbare Ausleihung zu benutzen, und ſich dadurch ihren Unterhalt zu verſchaffen ſuchen.

Beyde ſind dem Staate nothwendig und nützlich.

Daß die Landgüter und andre ländliche Grundſtücke von geſchickten und ſachverſtändigen Wirthen beſeſſen werden, gereichet zur Wohlfarth des gemeinen Weſens, und eben ſo iſt auch bekannt, daß kein Land, ohne einen blühenden Handel, glücklich ſeyn kann.

Der Beſitz der Güter, welcher ſehr oft durch Erbſchaften übertragen wird, und deſſen Einrichtung daher nicht immer von des Eigenthümers freyen Willen abhanget, kann ſelten dergeſtalt geordnet werden, daß der Werth derſelben dem Vermögen des Beſitzers vollkommen anpaſſend wäre, und er dazu nicht einer gewiſſen Unterſtützung mit baaren Gelde nöthig haben ſollte.

Die großen Summen, die zur Betreibung eines nur einigermaßen wichtigen Handels erheiſchet werden, können ebenfalls nicht allemahl in den Caſſen der Handelnden vorräthig ſeyn, ſondern müſſen von denen, deren Vermögen hauptſächlich in baren Gelde beſtehet, erwartet werden.

Eine blühende Landwirthſchaft und Handlung ſind zwey Hauptgrundſäulen der ganzen Wohlfarth eines Staates.

Wenn nun zu beyden ein hinlänglicher Vorrath von baren Gelde erfordert wird, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, wie nothwendig und nützlich einem jeden Lande reiche Capitaliſten ſind, welche den Landwirthen ſo wohl, als auch den Handlung treibenden, mit ihren Barſchaften zu rechter Zeit zu Hülfe kommen, und dadurch dieſe beyde Hauptgewerbe in dem gehörigen Flor erhalten können.

§. 531.

Natürliche Billigkeit, daß demjenigen, der ſein bares Geld einem Dritten zur Benutzung anvertrauet hat, wegen deſſen Wiederbezahlung die gehörige Sicherheit beſtellet werde.

Das bare Geld iſt, ſeiner Natur nach, eine Sache, woran ſich der Beſitzer deſſelben, ſo bald er ſolches aus Händen gegeben, und einem Dritten anvertrauet hat, weiter nicht halten, noch eben dieſelben Stücke vindiciren und zurück fordern kann.

Die ſelbſtredende Billigkeit erfordert es inzwiſchen, daß demjenigen, der ſein bares Vermögen einem andern zu ſeinem Gebrauch und Benutzung übergeben hat, auch wegen deſſen richtigen Wiederbezahlung die gehörige Sicherheit beſtellet werde.

Die Arten einer ſolchen zu beſtellenden Sicherheit ſind nicht alle von einerley Gattung, und ſie haben auch nach der Verſchiedenheit der Zeiten verſchiedentlich abgewechſelt, und mancherley Veränderungen erlitten.

§. 532.

Kurze Geſchichte dieſer Sicherheitsbeſtellung in unſerm deutſchen Vaterlande.

Von den alten Deutſchen, bey welchen noch der erſte Grundſatz des Naturrechts: ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, mehr, als die bündigſten Sicherheitsverſchreibungen unſerer Zeiten, galt, wurde bey Vorleihung barer Gelder weiter nichts mehr, als das gethane mündliche Verſprechen, das erhaltene Geld zu der beſtimmten Zeit wiederum zurück zu bezahlen, von dem Schuldner gefordert.

Der Gläubiger konnte ſich auch dabey vollkommen beruhigen, weil bey dieſen deutſchen Vorfahren des Alterthums die Brechung des gegebenen Worts den Verluſt der Ehre, worauf aber unſere alte Stamm-Väter ſehr eiferſüchtig waren, und ſolche dem Leben gleich ſchätzten, nach ſich zog.

Bey den Römern, und vielleicht auch bey andern Völkern, findet man von dieſem unumſchränkten Vertrauen der Gläubiger auf das bloße Wort der Schuldner weit wenigere Spuren, ſondern es haben, auch ſchon in ihren alten Geſetzen, die Materien von der Sicherſtellung der Gläubiger, und beſonders dem Pfandrecht, einen Theil derſelben ausgemacht.

Nachdem

Nachdem die erſte Einfalt und Treuherzigkeit der Deutſchen, durch die unglückliche Bekanntſchaft mit den Römern und ihren Geſetzen, abzunehmen angefangen hatte, ſo gerieth auch der Treu und Glauben zwiſchen Gläubiger und Schuldner in Verfall, und es wurden dadurch die mancherley Arten der jetzt noch zum Theil gewöhnlichen Schuldverſicherungen, als Schuldſcheine, Wechſelbriefe, Pfandverſicherungen, u. d. m. bekannt.

Inzwiſchen begnügte man ſich dazumahl gemeiniglich noch mit Privatverſicherungen, und auf eine gerichtliche Beſtätigung derſelben wurde nur ſehr ſelten angetragen, in welchen Umſtänden ſich auch der Credit bey den Deutſchen faſt beſtändig, bis auf das jetzige Jahrhundert, erhalten hat. a)

Wie ſehr aber das deutſche Schuldweſen ſich zu unſern jetzigen Zeiten hierunter geändert habe, lieget aller Welt vor Augen.

Bloße Schuldſcheine, und außergerichtliche Pfandverſchreibungen, ſind in unſern Tagen leere Chartequen. Bleibet gleich der Schuldner, der ſolche ausgeſtellet hat, daraus allemahl verbindlich, ſo können ſie doch dem Gläubiger nicht die geringſte Sicherheit geben, wenn ſie gleich unter allen von dem Schuldner ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, der Zeit nach, die älteſten wären.

Dieſe Vorſichten ſind, wie ſich bey der Ausführung der gegenwärtigen Materie mit mehrern ergeben wird, ſo wenig verwerflich, daß ſie vielmehr die Veränderung der Zeiten nothwendig macht.

Nur ſo viel kann ich dabey nicht unerinnert laſſen, daß dieſe Veränderungen vor die Bewohner unſers deutſchen Vaterlandes um ſo betrübter ſind, als ſie ſchlechte und auf das äußerſte verdorbene Sitten verrathen. b)

a) Noch vor 40 und 50 Jahren mußten ſchon die Umſtände eines Schuldners ſehr zweifelhaft ſeyn, wenn ein Gläubiger ſich nicht mit einer außergerichtlich verſchriebenen Hypothek auf ſeine in Beſitz habende Grundſtücke begnügen wollen, ſondern ausdrücklich auf deren Eintragung beſtanden hätte.

Anjetzt aber iſt bekannt, daß öfters der wohlhabendſte Gutsbeſitzer kaum 500 Rthlr. ohne dem Gläubiger dagegen ſein ganzes Vermögen zu verpfänden, und ſolche Verpfändung in die angeordnete Land- und Hypotheken-Bücher anregiſtriren zu laſſen, vorgeliehen bekommen kann.

Daß dieſer ſo gewaltig gefallene Credit und daraus entſtandene Erſchwerung des Geldverkehrs die Grund-Säulen ganzer Länder, wenn nicht von einem weiſen Landesherrn dieſem Uebel durch getroffene öffentliche Anſtalten vorgebeuget worden wäre, erſchüttert haben würde, iſt jedermann bekannt.

b) Der Verfall des Credits iſt ſonder Zweifel das ſicherſte und zuverläßigſte Kennzeichen ſchlechter und verdorbener Sitten.

Wenn ich hier von Sitten rede, ſo verſtehe ich darunter nicht die äußere Höflichkeiten und Sittſamkeit in dem gemeinen Umgange, indem dieſe in unſern Tagen mehr zu-, als abgenommen hat.

Der Grund wahrer Sittlichkeit muß in dem Herzen der Menſchen geſucht werden. Herrſcht in demſelben keine wahre Ehrbegierde, welche ihn zur Erfüllung ſeines Wortes anreitzet, ſo kann auch niemand mehr auf die Haltung der heiligſten und bündigſten Verſprechungen Rechnung machen, ſondern ein jeder, der nicht durch Argliſt und Betrug um das Seinige gebracht werden will, muß ſich der nächſten geſetzmäßigen Mittel, um ſich dagegen in Sicherheit zu ſtellen, bedienen.

Die viele Beyſpiele, wo boshafte und ungetreue Schuldner die verſprochene Zahlungstermine nicht eingehalten, ſondern zuletzt ihre Gläubiger um das ganze Darlehn vorſetzlicher Weiſe gebracht haben, hat diejenigen, deren Vermögen hauptſächlich in baaren Gelde beſtehet, nothwendig auf ihre Sicherheit aufmerkſam machen, und zu dem Entſchluß, ihre Gelder nicht anders, als gegen

die

die ſtrengſte Sicherſtellung, denen, die derſelben benöthiget ſind, vorzuſchießen, bringen müſſen.

Redlichkeit iſt ſonder Zweifel bey allen menſchlichen Handlungen die Haupttugend. Bey denen aber, die ihr Wort nicht halten, und ihr Verſprechen nicht erfüllen, wird ſolche offenbar vermiſſet

Es brauchet daher keines nähern Beweiſes, um darzuthun, daß die Sitten unſerer Zeiten im höchſten Grade verdorben ſind, weil ſie den Grund derjenigen Tugend, ſo die einzige Stütze des Vaterlandes iſt, untergraben und wankend machen.

§. 533.

Daß das Pfandrecht den Gläubigern die zuverläßigſte Sicherheit wegen ihrer vorgeliehenen baren Gelder gewähre, und daher in dieſer Abhandlung davon, als der vierten Gattung des dinglichen Rechts, gehandelt werden ſolle.

Wenn ein Innhaber baren Geldes dieſen Theil ſeines Vermögens einem andern, der mit liegenden Grundſtücken angeſeſſen iſt, und zu deren Benutzung und Erhaltung Barſchaften gebraucht, anvertrauet; ſo iſt ganz natürlich, daß der letztere dem erſtern, wegen richtiger Wiederbezahlung ſo wohl des Capitals, als auch der davon verſprochenen Intereſſen, die zuverläßigſte Sicherheit auf die in Beſitz habende Grundſtücke, zu deren Verbeſſerung, oder Benutzung, das Geld aufgenommen worden iſt, beſtellen könne.

In der That iſt dieſes auch gegenwärtig die einzige und vorzüglichſte Art der Sicherbeſtellung, ſo Gläubiger von ihren Schuldnern verlangen, und dieſe ihnen leiſten mögen.

Aus der Sicherheit, die ein Schuldner dem Gläubiger in ſeinem Eigenthum, es mag beweglich oder unbeweglich ſeyn, beſtellet, entſtehet diejenige Art des Rechts, die in allen Geſetzen, beydes den Römiſchen und Deutſchen, unter dem Nahmen von Pfandrecht bekannt iſt.

Daß dieſes Pfandrecht zu der Klaſſe der dinglichen Rechte von den Rechtslehrern gezählet werde, habe ich bereits bey der Einleitung in das gegenwärtige 3te Hauptſtück, welches ich mir, unter verſchiedenen Abhandlungen näher bekannt zu machen, vorgeſetzet habe, bemerket.

Da wir in dem Vorhergehenden die 3 erſten Arten des dinglichen Rechts bereits in Betracht genommen, ſo trift nunmehr die Reihe auch das Pfandrecht, und hiezu iſt denn die gegenwärtige ſechste Abhandlung gewidmet. a)

a) Nach der S. 836. §. 5. befindlichen vorläufigen Bemerkung hätte zwar dieſe Materie allererſt in der 7ten Abhandlung vorgetragen werden ſollen.

Ich habe aber die Materie von den verſchiedenen Quellen des Eigenthumsrechts, welche ich mir in der vierten Abhandlung vorbehalten hatte, bey der nähern Bearbeitung dieſes Werks, mit in der dritten Abhandlung, abzumachen vor rathſam erachtet, und hieraus iſt denn die Abänderung der damahl beſtimmten Ordnung erfolget.

§. 534.

Nähere und eigentliche Definition des Pfandrechts.

Von dem Pfandrecht kann wohl keine natürlichere und der Natur der Sache angemeſſenere Definition gegeben werden, als, daß es ein dem Gläubiger zuſtehendes dingliches Recht in derjenigen Sache ſey, die ihm der Schuldner zur Sicherheit ſeines vorgeliehenen Capitals entweder wircklich eingehändiget, oder verſchrieben hat, um ſich daran wegen des geſchehenen Darlehns, und davon verſprochenen Zinſen, im Fall der nicht zu rechter Zeit erfolgten Wiederbezahlung und Abführung, halten zu können.

Dieſe Beſchreibung des Pfandrechts wird hoffentlich den ganzen Begriff, den man ſich davon zu machen hat, erſchöpfen, und alle in dieſer Materie entſtehen

hen könnende Rechtsſtreitigkeiten werden ſich daraus beurtheilen und überſehen laſſen.

Faſt kein einziger in Rechtsſachen einſchlagender Punkt hat durch den Wechſel der Zeiten mehrere Veränderungen, als dieſer, erlitten, und es befinden ſich die Regeln und Vorſchriften des Pfandrechts und Hypothekenweſens anjeƺt nicht mehr in derjenigen Verfaſſung, worin ſie zu den Zeiten unſerer Voreltern war.

Da meine Abſicht nicht iſt, eine Geſchichte der Rechte zu liefern, ſondern ich meine Aufmerkſamkeit nur blos auf dasjenige, was von den Geſetzen gegenwärtig beſtimmet worden, richte; ſo werde ich auch bey meinem Vortrage den ehemahligen Zuſtand des Pfand- und Hypothekenweſens weiter nicht berühren, ſondern mich lediglich an dasjenige, was die gegenwärtige Geſetze darunter feſtgeſetzet haben, halten.

§. 535.

Von den verſchiedenen Puncten, die bey der Materie des Pfandrechts von einander unterſchieden, und näher erörtert werden müſſen.

Inzwiſchen fallen doch bey der Materie des Pfand-Rechts noch jederzeit gewiſſe allgemeine Regeln vor, welche bey deſſen richtigen Beurtheilung niemahl auſſer Augen geſetzet werden können.

Dieſe allgemeine Regeln werden durch verſchiedene Umſtände veranlaßet, und ſie können, ohne auch hievon gehörig unterrichtet zu ſeyn, nicht wohl eingeſehen werden.

Wer die Bücher der Rechtslehrer, die davon geſchrieben haben, nachlieſet, der wird die viele Zweige, in welche ſich dieſe Materie abtheilet, gar bald gewahr werden.

Ohne mich an die unzählige Diſtinctionen der Rechts-Lehrer in dieſer Sache zu binden, will ich die Puncte,

die

die bey richtiger Abhandlung der dahin einſchlagenden Rechtswahrheiten zu unterſcheiden nöthig ſind, nach einer ganz natürlichen Ordnung bemerken.

1) Da die zum Unterpfande eingeſetzte Sache eben ſo wohl beweglich, als unbeweglich ſeyn kann, die Sicherheitsbeſtellungsarten aber in beyden nicht gleich iſt, ſo wird uns dieſes Gelegenheit geben, die Beſtellung des Pfandrechts

a) in beweglichen und

b) in unbeweglichen Gütern

in Betracht zu nehmen.

2) Weil natürlicherweiſe bey einer jeden Sache, die einem Gläubiger zum Unterpfande eingeſetzt werden will, ein vollſtändiges Eigenthum des Schuldners vorausgeſetzt werden muß, ſo wird ſolches als ein Hauptpunct nebſt den dabey vorfallen könnenden Abweichungen ebenfalls in nähere Erwägung gezogen werden müſſen.

3) Wenn auch die Verpfändungen ſowohl der beweglichen, als unbeweglichen Sachen, entweder durch die Geſetze und den Richter, oder durch freywillige Uebereinſtimmung des Gläubigers und Schuldners geſchehen, ſo werden gleichmäßig beyde Arten der Verpfändungen von einander zu unterſcheiden ſeyn, und dabey beſonders die verſchiedene Arten der ſtillſchweigenden Hypotheken zu bemerken, vorkommen.

4) Die freywillige und aus den Verträgen der Parten herrührende Verpfändungen geſchehen, beſonders bey unbeweglichen Gütern, entweder gerichtlich oder auſſergerichtlich.

Beyde haben nicht einerley Wirckung. Nöthig iſt es daher, den Unterſchied derſelben und ihrer Wirckungen näher kennen zu lernen.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Grund- und Hypothekenbücher, nebſt der beſten Art, wie ſie zur Wohlfahrt des Staats einzurichten ſind, wird hie-

bey

bey vorzüglich einen Gegenſtand unſerer Betrachtungen abgeben.

5) Da in vielen Ländern die Gewohnheit eingeführet iſt, daß den Gläubigern von den Schuldnern öfters liegende Güter und Grundſtücke zur Sicherheit des vorgeſchoſſenen Capitals zur wircklichen Benutzung, an ſtatt der Zinſen, eingeräumet worden, und eine dergleichen Handlung unter dem Nahmen eines antichretiſchen oder auch Pfandſchillingscontracts bekannt iſt; ſo ſoll zum Beſchluß auch hievon das Nöthige beygebracht, und in wie weit, ſolches zuzulaſſen, rathſam ſey, näher erörtert werden.

In dieſer Ordnung werde ich dem geneigten Leſer die Materie von dem Pfandrecht vortragen, und ich hoffe demſelben dadurch nach Möglichkeit deutlich zu werden.

§. 536.

Daß mit der Verpfändung beweglicher Dinge gemeiniglich eine wirckliche Uebergebung und Einhändigung derſelben an den Gläubiger verbunden ſey.

So viel den Unterſchied des zu verpfändenden Gegenſtandes, ob derſelbe ſeiner Natur nach zu den beweglichen, oder unbeweglichen Dingen gehöre, anbetrift; ſo iſt dabey vorläufig zu bemercken, daß die Verpfändung einer beweglichen Sache gemeiniglich mit deren wircklichen Einhändigung in des Gläubigers Beſitz und Gewalt verknüpfet zu ſeyn, die Verpfändung einer unbeweglichen Sache aber die meiſte Zeit nur in einer blos ſchriftlichen Verſicherung und Pfandeinſetzung zu beſtehen pflege.

Inzwiſchen fehlet es nicht an Beyſpielen, daß auch in beweglichen Dingen eine bloße Pfandverſchreibung ohne wirckliche Einhändigung des Pfandes ſelber, Statt finden könne.

Beſon-

Beſonders kommt ſolches bey dem geſetzlichen Pfandrecht, worunter ſich die von einem Pächter in das erpachtete Gut zur Sicherheit des Verpächters eingebrachte Effecten, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, vorzüglich auszeichnen, vor.

Bey den Verpfändungen beweglicher Dinge, die durch einen zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner errichteten Vertrag veranlaßet worden, iſt die wirckliche Einhändigung der verpfändeten Sache faſt immer gewöhnlich, und es ſtehet auch, in Anſehung der Natur aller beweglichen Dinge, die von einem Ort zum andern gebracht werden können, nichts im Wege, warum ſolches nicht geſchehen ſollte.

Ob gleich nicht zu läugnen iſt, daß bey dieſer Art der Verpfändung der Gläubiger weit ſicherer fahre, als bey einer bloßen Pfandverſchreibung, ſo wird es doch nöthig ſeyn, theils deren Wirkungen, theils aber auch die Maßregeln, ſo der Pfandinnhaber bey dergleichen ihm überlieferten Pfändern zu beobachten hat, näher zu erörtern, und in Betracht zu nehmen.

§. 537.

Daß die aus beweglichen Dingen beſtehende Pfänder, im Fall der nicht zu rechter Zeit erfolgten Wiederbezahlung, gerichtlich verkauft werden müſſen.

Unter den Wirckungen, ſo ein dergleichen Pfand-Recht hat, iſt wohl ſonder Zweifel die Befugniß, ſolche nach Verfließung der zu deren Einlöſung beſtimmten Zeit veräußern, und ſich aus dem davor gelöſeten Gelde an Capital uud Zinſen bezahlt machen zu können, die vornehmſte.

Nur frägt es ſich, ob der Gläubiger eine ſolche Veräußerung des Pfandes eigenmächtig vornehmen könne, oder er dabey den richterlichen Beyſtand zu Hülfe nehmen müſſe?

So

So wohl die in unſern Zeiten in allen Juſtizſachen eingeführte gute Ordnung, vermöge welcher niemand ſein eigener Richter ſeyn kann, als auch die Klugheit ſelber, weil ſich ſonſt der Gläubiger ſehr leicht des rechtlichen Einwandes, daß die verpfändete Sache zu wohlfeil veräußert ſey, von Seiten des Schuldners ausgeſetzet werden könnte, macht das erſtere, auch bey bloßen Conventionalverpfändungen, nothwendig und rathſam.

Der Schuldner muß zuförderſt vor dem Gericht die Richtigkeit der Schuldforderung und Verpfändung anerkennen, und alsdenn erſt, wenn ſolches geſchehen, kann zur Veräußerung des eingelegten Pfandes geſchritten werden.

Iſt das vor die verpfändete Sache gelöſete Geld zur Bezahlung des darauf vorgeſchoſſenen Capitals, und davon etwa rückſtändigen Zinſen zulänglich, oder wohl gar überflüſſig, ſo hat der Gläubiger davon ſeine Bezahlung, der Schuldner aber den bleibenden Ueberſchuß, aus den Händen des Richters zu erwarten.

Dieſes iſt die gewöhnliche und geſetzmäßige Verfahrungsart bey dergleichen außergerichtlichen Conventionalverpfändungen beweglicher Dinge.

§. 538.

Vorzügliche Nothwendigkeit der gerichtlichen Veräußerung, wenn der Verpfänder, ſeine ſämmtliche Gläubiger zu befriedigen, nicht im Stande, ſondern deſſen Vermögen in Concurs gerathen iſt.

Vorzüglich äußert ſich dieſe Nothwendigkeit, wenn das verpfändende Theil in ſolche Umſtände gerathen, daß deſſen ſämmtliches Vermögen zur Bezahlung ſeiner auch übrigen Gläubiger nicht zureichend ſeyn will, ſondern darüber ein förmlicher Concurs entſtanden iſt.

Alsdenn hat eine Privatveräußerung der verpfändeten Stücke auf keinerley Art Statt, wenn auch gleich der Schuldner ausdrücklich darin gewilliget hätte.

Viel-

Vielmehr müſſen, wie es die in dergleichen Concursſachen gewöhnliche offne Arreſtbriefe ausdrücklich beſagen, alle von dem gemeinſchaftlichen Schuldner verſetzte Pfänder zu deſſen Creditmaſſe abgeliefert werden.

Inzwiſchen kann dieſe Auslieferung der Pfänder an die gemeinſchaftliche Creditmaſſe, nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit, weiter keine Wirckung haben, als daß dadurch der Ueberſchuß der Pfänder vor die Creditmaſſe gerettet werden, und derſelben zu gute kommen möge.

Gemeiniglich ſind die Pfänder weit mehr werth, als die Summe, die darauf geliehen worden, beträget.

Bankroute und Creditloſe Schuldner pflegen gegen ihre Gläubiger nur ſelten mit der gehörigen Redlichkeit zu verfahren, ſondern ſich vielmehr von der Vermögensmaſſe, ehe ſie aus ſeinen Händen gehet, ſo viel möglich ins geheim zu bemächtigen ſuchen, wozu ſie auch einigermaßen von dem natürlichen Triebe zur Selbſterhaltung angereitzet werden.

Wäre es nun nicht eine Schuldigkeit der Pfands-Inhaber, die in Händen habende Pfänder zur Maſſe zu liefern, ſo würde ſolches für den gemeinen Schuldner eine erwünſchte Gelegenheit ſeyn, durch ein entweder mit den Pfandsinhabern gemachtes Verkehr, oder auch heimliche Privatveräußerung der Pfänder, der Creditmaſſe den Ueberſchuß ihres Werths zu entziehen.

Dieſes iſt die wahre und vernünftige Urſache ſolcher Verfügungen, und ſie müſſen allerdings, da das Pfandrecht des Pfandinhabers darunter nicht leidet, ſondern derſelbe aus den vor die Pfänder gelöſeten Geldern allemahl ſeine Befriedigung an Capital und Zinſen erhält, gebilliget werden.

§. 539.

§. 539.

Die einem Pfandinhaber verpfändete Dinge können von demſelben nicht gebrauchet, noch genuzet werden.

Es liegen aber bey dergleichen Verpfändungen beweglicher Dinge den Pfandinhabern bey der Aufbewahrung des Pfandes gewiſſe Pflichten ob, und er kann mit denſelben nicht nach Willkühr verfahren; welches denn ebenfalls noch mit wenigen zu bemercken ſeyn wird.

Zuförderſt iſt es ein Hauptſatz, daß dergleichen Pfänder dem Pfandinhaber nur blos zu ſeiner Sicherheit, nicht aber zum wircklichen Gebrauch und Benutzung, in Verwahrung gegeben werden.

Er iſt daher auch, ſich des leztern anzumaßen, auf keinerley Art befugt.

Viele von dergleichen Dingen, die ein bedrängter Schuldner, zum Pfande einzulegen, genöthiget iſt, ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie durch den Gebrauch ſchlechter werden, und zulezt ihren Werth ganz und gar verlieren würden.

Wollte ſich z. B., ein Gläubiger, dem verſchiedene Kleidungsſtücke zum Pfande gegeben worden, derſelben zu ſeinem oder der Seinigen eigenen Gebrauch bedienen, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß ſolche dadurch abgenuzet werden müſſen, und folglich dieſes der Natur der Sache ſchlechterdings zuwieder laufe.

Oefters giebet es aber auch unter den Pfandſtücken Dinge, die durch den Gebrauch entweder gar keinen, oder doch nur einen wenig mercklichen Schaden leiden können, wovon unter andern Juwelen, Perlen, und alle Arten von Silbergeſchirre, als Beyſpiele anzuſehen ſind.

Allein auch von dieſen kann ſich der Pfandinhaber, ob gleich, daß dadurch ihr Werth werde verringert werden, nicht zu befürchten ſtehet, keinen Gebrauch anmaßen.

Derſelbe erhält ja ſchon die von dem vorgeliehenen Capital beſtimmte Zinſen, und er würde daher, wenn ihm der Gebrauch der verpfändeten Sache frey ſtehen ſollte, ſolches doppelt benutzen, welches aber der Analogie der Rechte offenbar zuwider lauft, folglich nicht zu verſtatten iſt.

§. 540.

Daß nur blos *culpa levis* von dem Pfandinnhaber vertreten werden dürfe, und was darunter zu verſtehen ſey.

Sehr leicht iſt es möglich, daß die verpfändete bewegliche Dinge unter der dem Pfandinnhaber anvertrauten Verwahrung beſchädiget werden, oder wohl gar verloren gehen können.

Die Nothwendigkeit erheiſchet daher einen feſten und ſichern Satz feſtzuſetzen, nach welchen hierunter die Pflichten des Pfandinnhabers zu beſtimmen ſind, und, in wie weit derſelbe zur Erſetzung des erlittenen Schadens oder Verluſtes verbunden iſt, beurtheilt werden kann.

Den Unterſcheid einer culpa lata, levis, und leviſſima, habe ich bereits bey einer andern Gelegenheit ins klare zu ſetzen geſuchet, und, was unter dieſen gewöhnlichen juriſtiſchen Ausdrücken verſtanden werde, bemerket.

Alle verſchiedene Arten der Rechte ſind mit der Vernunft und Naturrecht darinn übereinſtimmend, daß von einem Pfandinnhaber, in Anſehung des ihm anvertrauten Pfandes, keine andre Maßregeln, als diejenigen, die er, bey ſeinen eigenthümlichen Dingen beobachtet hat, verlanget werden könne.

Das Verſchulden, ſo dieſen zuwiederlauft, wird im rechtlichen Verſtande eine culpa levis ganannt.

Von ſelbſt folget hieraus, daß ein Pfandsinnhaber beweglicher Dinge dem Verpfänder nur blos denjenigen

jenigen Schaden, der in der verpfändeten Sache aus dieſer Art des Verſehens verurſachet worden iſt, zu erſetzen ſchuldig ſey.

§. 541.

Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel näher erläutert.

Hat ein Pfandsinnhaber die bey ihm verſetzte Pfänder an eben demjenigen Orte, wo er ſeine eigenthümliche Sachen von gleicher Art aufbehalten, in Verwahrung gebracht, ſo kann ihm deren Beſchädigung oder Verluſt niemahl zur Laſt geleget werden.

Wäre aber, bey gefährlichen Fällen, hierunter vor die letztern mehrere Sorgfalt, als vor die erſtern, erwieſen worden, ſo würde ſolches allerdings dem Verpfänder ein Recht, auf den Erſatz des Schadens oder Verluſtes, der ſeinem Pfande wiederfahren iſt, zu dringen, geben.

Durch ein in dem 7 jährigen Schleſiſchen Kriege in der Provinz Neumark ſich ereignetes Beyſpiel wird dieſes eine nähere Erläuterung erhalten.

Faſt alle diejenigen, die in dieſer Provinz mit beweglichen Dingen und Mobilien von gewiſſen Werth verſehen waren, fielen, bey Annäherung der Ruſſiſchen Truppen auf den unrichtigen Einfall, ſich mit ihren ſämmtlichen Habſeligkeiten nach der Veſtung Küſtrin zu flüchten, weil ſie daſelbſt vor dem feindlichen Raub weit ſicherer, als in den kleinen Landſtädten, zu ſeyn glaubten.

Wie ſehr ſie ſich darunter geirret haben, hat der traurige Erfolg gezeiget. Die nach dieſer Veſtung gebrachte Mobilien und Koſtbarkeiten wurden insgeſammt ein Raub der Flammen; dahingen diejenige, welche ihre Zuflucht zu den gemeinen Landſtädten genommen hatten, wenig oder nichts verlohren.

Daß unter den zu Küſtrin in Verwahrung gebrachten Sachen und Koſtbarkeiten, auch verſchiedene

 fremde

fremde verſetzte Pfänder befindlich geweſen ſind, iſt mir aus eigener Erfahrung bekannt.

Ob nun gleich die nach dieſem Ort Geflüchtete hierunter unrichtige Maßregeln genommen hatten, ſo konnte doch von denſelben wegen der bey dieſer Gelegenheit verlohren gegangenen Pfänder, von den Pfandsinnhabern keine Entſchädigung verlanget werden, weil ſie vor dieſelben eine gleiche Sorgfalt, als vor ihre eigene Sachen, getragen, ein mehreres aber von ihnen nicht zu fordern ſtand.

§. 542.

In wie weit ein Pfandsinnhaber dem Verpfänder, wegen der bey ohnbeſchädigter Aufbehaltung der Pfänder vernachläßigten Vorſichten, verantwortlich werden könne.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß ein Pfands-Innhaber den Schaden oder Verluſt, der einer bey ihm verpfändeten beweglichen Sache durch einen ungefähren Zufall wiederfahren iſt, noch weit weniger zu vertreten ſchuldig ſey.

Inzwiſchen können die Dinge, die zum Unterpfande gegeben worden, von ſolcher Art ſeyn, daß ſie, wenn nicht bey ihrer Aufbewahrung die nöthige Vorſichten gebraucht werden, mancherley Beſchädigungen ausgeſetzet ſind.

Es iſt, z. B. ein Kaſten mit koſtbaren Leinenzeuge verſetzt, und zum Unterpfande gegeben worden.

Die Erfahrung lehret, daß alles Leinenzeug, wenn es entweder an dumpfigten und feuchten Oertern aufbehalten, oder nicht von Zeit zu Zeit an die freye Luft gebracht wird, verſtocket und verdirbet.

Hat nun jemand ein Unterpfand von dieſer Art angenommen, ſo iſt es auch ſeine Schuldigkeit, daß er vorbenannte Vorſichten dabey gebrauche, wenn er

ſich nicht darunter dem Verpfänder verantwortlich, und zur Schadenerſetzung verbindlich machen will.

Es giebt noch mehrere bewegliche Dinge, bey deren ſichern und unbeſchädigten Aufbehaltung ein ähnliches beobachtet werden muß, und es verſtehet ſich daher von ſelbſt, daß dasjenige, was ich vorhin, in Anſehung des Leinenzeuges, bemerket habe, auch von denſelben Statt finde.

§. 543.

Warum bey der Verpfändung unbeweglicher Dinge keine dergleichen Natural-Uebergabe des verſchriebenen Pfandes, als bey beweglichen Sachen möglich iſt, Statt finden könne, wodurch zugleich der Begriff von einer Hypothek gebildet wird.

Die Natur der Sache giebet es ſchon von ſelbſt, daß unbewegliche Dinge nicht auf eben diejenige Art, als bey den beweglichen möglich iſt, einige beſondere Fälle ausgenommen, dem Gläubiger, ſo fort bey der Conſtituirung des Pfandrechts, zum Beſitz übergeben werden können, ſondern ſich derſelbe blos mit einer ſichern Pfandverſchreibung deſſelben begnügen müſſe.

Das in beweglichen Dingen conſtituirte Pfand-Recht wird daher, mit dem Nahmen einer Hypothek von dem durch bewegliche Sachen beſtellten unterſchieden.

Die Geſchäfte der verſchiedenen Gewerbe würden, wie es die Natur der Sache von ſelbſt giebet, gar zu ſehr geſtöhrt und unterbrochen werden, wenn auch bey Verpfändung der unbeweglichen Dinge eine wirkliche Uebergabe der verpfändeten Sachen nothwendig wäre.

Nur wenige Landgüter möchten ſich alsdenn in den Händen ihrer Eigenthümer befinden, ſondern die meiſten von ihren Gläubigern beſeſſen werden.

Die Zerrüttung, die davon in dem ganzen landwirthſchaftlichen Syſtem zu befürchten ſtünde, fällt von ſelbſt in die Augen.

Inzwiſchen hat ſolches in der Sicherheit der Gläubiger keinen weſentlichen Einfluß, ſondern es haben dieſelben bey dem ihnen in unbeweglichen Dingen conſtituirten Pfandrecht eben diejenige Rechts-Hülfe zu erwarten, die ihnen, bey nicht erfolgter Wiederbezahlung der Schuld, in Anſehung der wirklich in Beſitz habenden Pfänder wiederfahren muß.

Auch iſt der wirkliche Beſitz einer verpfändeten unbeweglichen Sache nicht ſo, wie bey den beweglichen Pfändern, nothwendig.

Durch die bloße Pfandverſchreibung einer beweglichen Sache, würde dem Gläubiger nur wenig geholfen ſeyn, weil ein untreuer Schuldner ſolche allemahl, ohne des erſtern Vorwiſſen, abhanden bringen, und folglich ihn ſeines daran habenden Pfand-Rechts berauben könne.

Daß dieſes bey einem unbeweglichen Grundſtück, oder demſelben gleich zu ſchätzenden Gerechtigkeit nicht zu befürchten ſtehe, iſt von ſelbſt einleuchtend; zumahl bereits allenthalben durch vernünftige Geſetze ſolche Vorkehrungen getroffen worden, daß kein Schuldner ſeine Gläubiger, wenn ſie nur geſetzmäßige Vorſichten genommen haben, hierunter zu fruſtriren im Stande iſt, welches ſich unten, wo wir von der eigentlichen Verfaſſung des gegenwärtigen Hypothekenweſens das Nähere anzuführen gedenken, mit mehrern ergeben wird.

§. 544.

Daß Hypotheken ſowohl bey unbeweglichen körperlichen, als unkörperlichen Dingen, oder Gerechtigkeiten, Statt finden können.

Daß es verſchiedene unkörperliche Dinge oder Gerechtigkeiten gebe, welche den wircklich unbeweglichen körper-

körperlichen Dingen gleich zu ſchätzen ſind, habe ich bereits in den vorigen Abhandlungen dieſes dritten Hauptſtücks bemercket.

Es iſt daher kein Zweifel, daß dieſelben mit andern unbeweglichen Dingen, auch in Anſehung des Pfand-Rechts, auf einen gleichen Fuß behandelt werden können.

Dem Titius iſt, z. B. ein Genießbrauchrecht oder andere wichtige Dienſtbarkeit in eines dritten Eigenthum zuſtändig.

Warum darauf nicht eben ſo wohl dem Sempronius gegen eine vorgeſchoſſene Summe eine Pfand-Verſchreibung ausgeſtellet, und ihm eine ſichere Hypothek verſchrieben werden könne, iſt nicht abzuſehen.

Nur wird allerdings erfordert, daß eine ſolche Gerechtigkeit ebenfalls in den Hypothekenbüchern aufgeführet, und Sempronius dadurch gegen eine verheimlichte Veräußerung derſelben gedecket ſeyn müſſe.

Mit einem Worte, diejenige Art der Pfandverſchreibungen, die unter dem Nahmen von Hypotheken bekannt ſind, finden ſo wohl bey körperlichen unbeweglichen, oder unkörperlichen Dingen, d. i. Gerechtigkeiten, Statt.

§. 545.

Warum in den Waarenlagern der Kaufleute niemahl die Beſtellung einer Hypothek Statt finden könne.

Oefters werden bewegliche Dinge in ſolcher Menge beſeſſen, daß die Maſſe davon den Werth der unbeweglichen, wo nicht übertrift doch wenigſtens demſelben vollkommen gleich zu ſchätzen iſt.

Die Waarenlager anſehnlicher Kaufleute können hierunter zum Beyſpiel dienen.

Ich habe aber bereits in der erſten Abhandlung dieſes dritten Hauptſtücks §. 28 Gründe angeführet, warum dergleichen Maſſen von beweglichen Dingen,

und beſonders auch die Waarenlager der Kaufleute keine wahre Sicherheit gewähren können.

Das c. l. Angeführte betrift zwar nur blos die Befreyung von Cautionen; einleuchtend aber iſt es, daß alles dasjenige, ſo daſelbſt geſaget worden, auch in Anſehung einer hypothekariſchen Verſicherung Platz greifen müſſe, und folglich in dergleichen Waarenlagern niemahl eine wahre Pfandverſchreibung und Hypothek Statt finden könne.

§. 546.

Niemand kann ordentlicherweiſe eine Sache, woran er kein vollſtändiges Eigenthum hat, verpfänden; daß es aber hierunter verſchiedene näher in Betracht zu nehmende Ausnahmen gebe.

Daß eine gültige Verpfändung einer Sache, von Seiten des Verpfänders, ein vollſtändiges Eigenthum an der verpfändeten Sache vorausſetze, iſt der Vernunft und Natur dieſes Geſchäftes gemäß.

Auch hat das gemeine Recht den Satz, daß niemand die Sache eines Dritten auf eine gültige Art verpfänden könne, ſondern der Eigenthümer derſelben ſolche jederzeit zu vindiciren befugt ſey, angenommen.

Allein es giebet hierunter verſchiedene Ausnahmen, und die Rechte haben auch denen, die kein vollſtändiges Eigenthum, ſondern eine andre Art eines dinglichen Rechts beſitzen, ebenfalls die Befugniß, dergleichen Dinge zum Unterpfande einſetzen zu können, eingeräumet.

Dieſe Ausnahmen werden wir uns, wenn wir zu einem richtigen Begrif von dieſer Sache gelangen wollen, ebenfalls bekannt machen müſſen.

§. 547.

§. 547.

In wie weit, und unter welchen Bedingungen ein Lehn= Emphiteutiſches oder Erbzinsgut von dem Beſitzer gůltig verpfåndet werden kȯnne.

Am meiſten fallen dergleichen Ausnahmen alsdenn vor, wenn das Obereigenthum (Dominium directum) und das nutzbare Eigenthum (Dominium utile) von einander getrennet ſind, und ſich ein jedes derſelben in andern Hånden befindet, wie ſolches bey allen Lehn= Emphiteutiſchen und Zinsgůtern offenbar iſt.

Da die Beſitzer derſelben kein vollſtåndiges Eigenthum daran haben, ſondern ſolches nur blos auf Zeitlebens, oder zur Benutzung, beſitzen, ſo kȯnnte, nach dem von uns vorhin angenommenen Satz, ihnen auch kein Recht, ſolche auf eine gůltige Art zu verpfånden, und einem Dritten eine Hypothek darauf zu beſtellen, zugeſtanden werden.

Inzwiſchen haben die Geſetze dieſes erlaubet, jedoch ſehr weislich, daß zu dergleichen Verpfåndungen den Conſens desjenigen, dem das Obereigenthums=Recht, oder Dominium directum daran zuſtåndig iſt, zur Nothwendigkeit gemacht, auch ſo gar bey den Lehnen die Einwilligung der Lehnsvettern als unentbehrlich erfordert.

Unter dieſer Bedingung lieget in der bemerckten Ausnahme nichts, was der Vernunft zuwieder wåre.

Blos das Recht des Obereigenthumsherrn und der Lehnsvettern ſtand dem Beſitzer im Wege, daß er das inne habende Gut nicht gůltig verpfånden konnte. Entſagen aber der Obereigenthumsherr, und in den Lehnen auch die Lehnsvettern, dieſem ihrem Recht durch eine freywillige Einwilligung, ſo iſt kein Grund abzuſehen, warum nicht auch ein bloßer Inhaber eines nutzbaren Eigenthums ſein in Beſitz habendes Gut, oder anders Grundſtůck, rechtlich zum Unterpfande einſetzen kȯnnte.

Es giebt zwar, beſonders in den Lehnen, auch Fälle, in welchen ein Dritter ein Pfandrecht in dergleichen unter einem eingeſchräncktem Eigenthum beſeſſenen Gütern ohne ausdrücklichen Conſens des Lehns-Herrn und der Lehnsvettern durch die Geſetze erlanget; dieſe gehören aber zu den ſtillſchweigenden Hypotheken, wovon unten, wo wir von dem Unterſchiede der Conventional- und geſetzlichen Hypotheken handeln werden, das Nöthige bemercket werden wird.

§. 548.

Daß ein Ehemann der Ehefrauen eingebrachte Stücke, wenn die Ehefrau darin conſentiret, oder er das aufgenommene Geld zu deren wahren Nutzen verwandt, ſicher verpfänden könne.

Daß dem Ehemann in dem ſämmtlichen eingebrachten Vermögen ſeiner Ehefrauen, beſonders aber den Dotal-Grundſtücken, während der Ehe der freye Genuß und Adminiſtration zuſtändig ſey, iſt aus den Rechten bekannt.

Es entſtehet daher auch hier die Frage: in wie weit derſelbe ſolche ihm von ſeiner Ehefrauen eingebrachte Stücke, ſie mögen beweglich, oder unbeweglich ſeyn, auf eine gültige Art verpfänden, und zum Unterpfande einſetzen könne?

Daß dergleichen Verpfändungen, wenn ſie mit ausdrücklicher Einwilligung der Ehefrauen, oder auch zur offenbaren Verbeßerung eines Dotalgrundſtücks geſchehen ſind, ſchlechterdings vor zu rechtsbeſtändig gehalten werden müſſen, und weder die Ehefrau, noch auch deren Erben, dawieder jemahl eine rechtliche Einwendung zu machen, befugt ſind, iſt auſſer allen Zweifel geſtellet, und auch hiervon gegenwärtig nicht die Rede.

Nur der Fall, wenn der Ehemann eine dergleichen Verpfändung ohne der Ehefrauen ausdrückliche

Einwil-

Einwilligung unternommen, und die durch dieſes Mittel aufgenommene Summen, zu deren wahren Nutzen nicht angewendet hat, kann zweifelhaft werden.

In dem gemeinen Leben fällt dergleichen faſt täglich vor, und es iſt daher um ſo nöthiger, ſich von demjenigen, was hierunter der Vernunft und den natürlichen Geſetzen gemäß iſt, einen richtigen Begriff zu machen.

§. 549.

Daß aber alsdenn, wenn weder die Ehefrau conſentiret, noch auch das Geld zu ihrem wahren Nutzen verwandt worden, ein Unterſchied, ob des Mannes Vermögen zur gänzlichen Befriedigung des Eingebrachten hinlänglich iſt, oder nicht, gemacht werden müſſe.

Billig muß dabey ein Unterſchied gemacht werden, ob das Vermögen des Ehemannes, um das Eingebrachte der Ehefrauen ihr oder ihren Erben, der Vorſchrift der an jedem Orte eingeführten Geſetze gemäß, wieder zu ergänzen im Stande iſt, oder nicht?

In dem erſten Fall kann die von dem Ehemann auch wieder ihr Wiſſen vorgenommene Verpfändung ihrer eingebrachten Stücke ihr niemahl zum Schaden gereichen, weil ſolche aus dem Vermögen des Mannes wieder ein- und abgelöſet werden müſſen.

Iſt aber das Vermögen des Ehemannes nicht von ſolcher Beſchaffenheit, daß die Ehefrau, oder deren Erben, ihre gänzliche Befriedigung daraus erhalten können, ſo gewinnet die Sache dadurch allerdings eine ganz andre Geſtalt, und es können alsdenn dergleichen vorgenommene eigenmächtige Verpfändungen des Mannes nicht als gleichgültig angeſehen werden.

Die Ehefrau verlieret auch währender Ehe niemahl das Recht ihres Eigenthums in dem von ihr dem Ehemann eingebrachten Vermögen, und es iſt ein offenbarer Mißbrauch, den dieſer begehet, wenn er

darin

darin Handlungen, die in das Recht des Eigenthums einen weſentlichen Einfluß haben, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Frauen, unternimmt.

Ereignet ſich daher der Fall, daß die Ehefrau, oder deren Erben, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens ihre Befriedigung in Anſehung des Eingebrachten von dem Ehemann nicht erhalten können, ſo iſt eine dergleichen Verpfändung eben ſo anzuſehen, als wenn ſie in re aliena, d. i. in einer ganz fremden Sache, geſchehen wäre, und es kann daher der Ehefrau, oder ihren Erben, die Vindication der pfandweiſe verſetzten Sache nicht verſchräncket werden.

Bey unbeweglichen Gütern und liegenden Grundſtücken kann es zwar, nach der jetzigen allgemeinen Verfaſſung des Hypothekenweſens, nicht ſo leicht vorfallen, daß ein Gläubiger ſein Geld gegen eine von dem Ehemann ohne ausdrückliche Einwilligung der Frauen auf ein Dotalgrundſtück beſtellte Hypothek hergeben ſollte, und das Gericht ſelber, von welchem ſolche beſtätiget, oder eingetragen werden ſoll, müßte beydes, ſo lange nicht der Ehefrauen Conſens erfolget, verweigern.

Es wird ſich aber unten mit mehrern ergeben, daß nicht alle Hypotheken gerichtlich beſtellet werden, ſondern es auch außergerichtliche giebet, welche den Nahmen von Conventional-Hypotheken führen, und in vielen Ländern mit den gerichtlichen eine gleiche Wirckung haben, außer, daß die letztern, in Anſehung der Priorität, ihnen allemahl vorgezogen werden.

Dergleichen von einem Ehemann in den Dotal-Grundſtücken der Ehefrauen beſtellte außergerichtliche Conventionalhypotheken können, beſonders wenn nicht die Ehefrau ausdrücklich darin conſentiret, oder das aufgenommene Geld zu deren Nutzen verwandt worden, nicht als gültig angeſehen werden, und es wird die Eigenthümerin, oder deren Erben, nach getrenn-

ter

ter Ehe, das auf eine dergleichen Privatverpfändung aufgenommene Geld dem Gläubiger zu bezahlen, wohl niemahl rechtlich angehalten werden können.

§. 550.

In welchen Fällen der Gläubiger eine von dem Ehemann verpfändete bewegliche Sache der Ehefrauen nicht anders, als gegen Berichtigung des darauf vorgeliehenen, heraus zu geben ſchuldig iſt.

Bey Verpfändung, oder Verſetzung beweglicher Dinge, ſo die Frau dem Mann zugebracht hat, äußern ſich hierunter mehrere Bedencklichkeiten.

Ein Gläubiger, dem ein liegendes Grundſtück zum Unterpfande und Sicherheit angetragen wird, kann den wahren Eigenthümer deßelben aus dem zu producirenden Hypothekenſchein allemahl erſehen, und folglich auch wiſſen, ob diejenige unbewegliche Sache, die ihm von dem Ehemann zum Unterpfande verſchrieben werden will, ihm oder ſeiner Ehefrauen zugehöre.

Unterläßet ein Gläubiger dieſe Vorſicht, ſo hat er es ſeiner eigenen Nachläßigkeit beyzumeſſen, wenn er dadurch in der Folge in Weitläuftigkeiten geſetzet wird.

Einem beweglichen zum Unterpfande angebotenen Dinge aber kann nicht allemahl, wem das wahre Eigenthum daran zuſtändig ſey, angeſehen werden; vielmehr hat der Beſitzer deſſelben die Vermuthung des Eigenthums daran vor ſich.

Ein Gläubiger alſo, der einem Ehemann auf eine ihm von ſeiner Ehefrauen eingebrachte Sache, ohne zu wiſſen, daß ſie nicht ihm, ſondern ſeiner Frauen, zugehöre, Geld vorleihet, iſt in bona fide, und dieſes muß nothwendig die Wirckung haben, daß er der ſich nachher meldenden Ehefrauen das verpfändete Stück, wenn ſie auch gleich ihr Eigenthum daran erwieſen hat, nicht anders, als gegen Wiederbezahlung des

darauf

darauf geliehenen Capitals und davon rückſtändigen Zinſen, herausgeben darf.

Eine ſolche Ehefrau hat es ſich ſelber zuzuſchreiben, daß ſie auf dergleichen bewegliche ihrem Mann inferirte Dinge nicht mit mehrerer Sorgfalt Achtung gegeben, und dadurch einem dergleichen Mißbrauch des maritaliſchen Rechts bey Zeiten vorgebeuget, oder wohl gar, nachdem ſie es in Erfahrung gebracht, lange Zeit dazu ſtille geſchwiegen hat.

§. 551.

In welchen Fällen er aber, dergleichen Pfänder der Ehefrauen ohne Bezahlung verabfolgen zu laſſen, und an des Mannes Vermögen ſeinen Regreß zu nehmen, verbunden.

Unter den von einer Ehefrauen dem Ehemann bey ihrer Verheirathung eingebrachten Sachen giebet es aber auch die meiſte Zeit ſolche bewegliche Dinge, denen man es, daß ich mich ſo ausdrücken darf, gleich bey dem erſten Anblick anſehen kann, daß ſie nicht dem Mann, ſondern der Frauen, zugehören.

Koſtbare weibliche Kleidungsſtücke, oder ein nur blos vor das weibliche Geſchlecht eingerichteter Schmuck an Perlen und Juwelen, können hierunter zum Beyſpiele dienen.

Daß dergleichen Dinge nicht vor den Mann, ſondern blos vor die Frau, beſtimmet ſind, iſt auch dem Unerfahrenſten nicht unbekannt, und es handelt daher ein Gläubiger, wenn er dem Ehemann, ohne der Ehefrauen ausdrückliche Einwilligung, Geld darauf vorleihet, allemahl höchſt unvorſichtig, folglich kann auch in einem ſolchen Fall nicht, daß er dabey in bona fide geweſen ſey, behauptet werden.

Ich glaube daher, daß eine Ehefrau, ſo ihren von dem Ehemann verſetzten weiblichen Schmuck und Kleidungsſtücke wieder zurück fordert, dem Pfandsinnhaber

haber das darauf vorgeliehene Geld zu bezahlen nicht angehalten werden könne, ſondern ihr ſolche Stücke ſchlechterdings wieder heraus gegeben, und der Gläubiger wegen ſeiner Bezahlung an des Ehemanns Vermögen verwieſen werden müſſe.

§. 552.

Wie es zu halten ſey, wenn in einer gemeinſchaftlichen Sache nur einer von den daran Theil habenden eine Hypothek oder Pfandverſchreibung ausgeſtellet hat.

Oefters ereignet es ſich auch, daß ein Landgut, oder anderes Grundſtück, ehe die Theilung deſſelben geſchehen kann, von mehrern Erben gemeinſchaftlich beſeſſen wird, es ſich aber zuträget, daß einer von den Erben Geld gebraucht, und daher einen treuherzigen Gläubiger findet, der ihm ſolches gegen Verſchreibung dieſes gemeinſchaftlichen Grundſtücks vorleihet.

Daß in einer gemeinſchaftlichen Sache auch das Recht des Eigenthums gemeinſchaftlich ſey, und folglich niemand von den Intereſſenten etwas, ſo dieſem gemeinſchaftlichen Eigenthumsrecht zuwiederlauft, eigenmächtig unternehmen könne, iſt der Natur der Sache von ſelbſt gemäß.

Hieraus folget denn, daß durch eine blos von einem Miterben ausgeſtellte Pfandverſchreibung, ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen Erben, nicht das ganze Grundſtück dem Gläubiger verbindlich gemacht werden könne.

Da inzwiſchen dem Pfandverſchreiber doch ein Theil dieſes gemeinſchaftlichen Grundſtücks eigenthümlich zugehöret hat, ſo iſt es auch in der Vernunft und natürlichen Billigkeit gegründet, daß dieſer demſelben zukommende Antheil, ein mehreres aber nicht, dem Gläubiger zur Sicherheit hafte.

§. 553.

Daß auch Pfänder und Pfandverſchreibungen wiederum an einen Dritten verpfändet werden können, und wie ſolches theils in beweglichen, und theils unbeweglichen Dingen geſchiehet.

Durch die Verpfändung einer beweglichen Sache bekommt zwar der Gläubiger kein unumſchräncktes Eigenthum in derſelben, ſondern nur blos ein dingliches Recht.

Inzwiſchen iſt es doch, nach den gemeinen Rechten, erlaubt, daß er ein dergleichen Pfand, auch ohne Vorwiſſen des Verpfänders wiederum an einen Dritten verpfänden, und es unter eben demjenigen Rechte, als er es aus den Händen des Schuldners empfangen, überlaſſen kann.

Es lieget auch hierin nichts, was der Vernunft und Natur der Sache zuwieder wäre.

Ein jedes Recht kann in der Art, als es der Beſitzer erhalten hat, auf einen andern übertragen werden, und es iſt daher kein Grund vorhanden, warum nicht ſolches auch in Anſehung eines dergleichen Pfand-Rechts geſchehen könnte und ſollte.

Es findet dieſes bey Verpfändung ſowohl beweglicher, als unbeweglicher Dinge Statt.

In Anſehung der letztern werden die ausgeſtellte Pfandverſchreibungen, oder Hypotheken durch ſchriftliche Ceſſionen, wie allenthalben gewöhnlich iſt, und täglich geſchiehet, von einem auf den andern übertragen, bey den erſtern aber die zum Unterpfande gegebene Dinge wircklich und in Natura an einen dritten Gläubiger ausgeliefert, als welches von ſelbſt die Stelle der bey den Hypotheken gewöhnlichen Ceſſionen vertritt.

Die Bedingungen des Schuldners werden hiedurch auf keinerley Art erſchweret, ſondern es bleibet jederzeit in ſeiner Willkühr, ob er bey Einlöſung des Pfan-

Pfandes die Zahlung an den erſten, oder zweyten Gläubiger, leiſten will. Es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß er, wenn die Zahlung an den zweyten Gläubiger gegen Zurückgebung des Pfandes geſchiehet, dadurch zugleich von aller Verbindlichkeit gegen den erſten befreyet wird, und dieſer deshalb keinen weitern Anſpruch an ihn machen kann.

§. 554.

Warum der Schuldner, wenn über des erſten Gläubigers Vermögen ein Concurs entſtanden, an den zweyten Gläubiger, der das Pfand in Händen hat, ſicher zahlen könne, und weder das Geld, noch auch das Pfand, zu der Creditmaſſe des erſten Gläubigers deponiret werden dürfe.

Der berühmte Mevius wirft hierunter P. 5. Dec. 343. die Frage auf: ob, wenn über des erſten Gläubigers Vermögen ein Concurs entſtanden, der Schuldner dem zweyten Gläubiger, welcher gegenwärtig Beſitzer des Pfandes iſt, um dadurch ſein Pfand wieder zurück zu bekommen, die darauf geliehene Poſt ſicher bezahlen könne, oder, auf Verlangen der gemeinſchaftlichen Gläubiger des erſten Pfand-Innhabers, das Geld in die Concursmaſſe deponiren müſſe?

Nach ſeiner Entſcheidung kann der Schuldner an den zweyten Gläubiger, der das verſetzte Pfand in Händen hat, ſichere Zahlung leiſten; und ihm, das Geld zur Creditmaſſe des erſten Gläubigers abzuliefern, nicht zugemuthet werden.

Kein Schuldner wird es wohl unter einer andern Bedingung, als daß er dagegen ſein Pfand wieder zurück bekomme, Zahlung zu leiſten, ſich entſchließen, und er kann auch dazu auf keinerley Weiſe rechtlich angehalten werden.

Der zweyte Gläubiger wird aber, das Pfand ohne wirklich erhaltene Bezahlung heraus zu geben,

ſich billig weigern, und die Creditores des erſten Gläubigers haben auch, ihm ſolches anzumuthen, keine Befugniß.

Es iſt alſo kein vernünftiger Grund vorhanden, warum der Schuldner das Geld zu deponiren, und der zweyte Gläubiger, als gegenwärtiger Beſitzer des Pfandes, ſolches ohne wirkliche Bezahlung an den Schuldner verabfolgen zu laßen, verbunden wäre.

Ich habe zwar §. 538. ausdrücklich behauptet, daß bey einem entſtandenen Concurs über des Schuldners Vermögen, die von demſelben verſetzte Pfänder, des davon anzuhoffenden Ueberſchuſſes wegen, an die Creditmaſſe abgeliefert werden müßten.

Allein der daſelbſt vorausgeſetzte Fall iſt von dem gegenwärtigen ganz unterſchieden.

Das Pfand, welches der zweyte Gläubiger in Beſitz hat, iſt kein Theil des dem erſten Gläubiger zugehörigen Vermögens, ſondern ein offenbares Eigenthum des Schuldners.

Die Creditores des erſten Gläubigers können daher auch an einem ſolchen Pfande keinen Anſpruch machen, ſondern die Einlöſung dieſes Pfandes iſt eine Sache, die ihnen weiter nichts angeht, ſondern zwiſchen dem Schuldner und zweyten Gläubiger abgemacht werden muß.

Die angeführte Meinung des Mevius iſt daher in der Vernunft und Natur der Sache, wenn nur der Fall, den ſie betrift, gehörig auseinander geſetzt wird, vollkommen gegründet.

§. 555.

Von der Meinung der Rechtslehrer, daß ein bereits durch Bezahlung abgelöſetes Pfand auch wegen anderer an den Schuldner habenden Forderungen zurück gehalten werden könne.

Bey Einlöſung eines Unterpfandes fällt noch der beſondere Umſtand vor, daß, wenn der Gläubiger,

bey welchen das Pfand verſetzt worden, noch mehrere Forderungen an den Schuldner hat, ſich nicht blos mit Bezahlung derjenigen, welche gegen das eingelegte Pfand vorgeliehen worden, begnügen darf, ſondern ſolche auch wegen der übrigen bis zu deren gleichmäßigen Bezahlung an ſich behalten kann.

Den Anlaß dazu giebet der L. un. C etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri poſſe; und nach dem Zeugniß des Bergers in ſeiner Oeconomia Juris Lib. 2. Tit. 5. Th. 14. ſoll in Sachſen durch ein landesherrliches Reſcript vom 1ten Sept. 1764. dieſes Geſetz ausdrücklich beſtätiget und angenommen worden ſeyn.

Gewiß aber iſt es, daß die meiſten hierinn einſchlagende Meinungen hauptſächlich ein Gewebe der Rechtslehrer ſind.

Die Sache ſcheinet nicht allerdings der natürlichen Billigkeit angemeſſen zu ſeyn, auch überdem zu vielen Weitläuftigkeiten und Rechtsſtreiten Anlaß zu geben.

Es wird daher nöthig ſeyn, dieſe Meinung der Rechtslehrer wegen ihrer künftigen Beybehaltung näher zu prüfen.

§. 556.

Erörterung der verſchiedenen Meinungen der Rechts-Lehrer über die Frage: ob dieſes Zurückbehaltungs-Recht nur auf die ſchon vor der Verpfändung exiſtirte Schulden einzuſchränken ſey, oder auch bey den erſt nachher contrahirten Statt finde?

Zuförderſt iſt zu bemerken, daß die Rechtslehrer hierinn nicht übereinſtimmen, ſondern in vielen Stükken von einander abweichen.

Ein Theil derſelben will dieſes Retentionsrecht nur blos auf ſolche Schuldforderungen, welche bereits zu der Zeit, als das Pfand conſtituirt worden, vorhanden geweſen ſind, eingeſchränkt wiſſen; andre

hingegen, wohin beſonders Carpzov in ſeinen Deciſionibus P. 2. C. 25. Dec. 25. n. 4. gehöret, nehmen hierauf keine Rückſicht, ſondern wollen dieſes Zurückbehaltungsrecht des Unterpfandes auch auf ſolche Forderungen, welche erſt nach der Conſtituirung des Pfandes entſtanden ſind, vor anwendlich halten.

Ob ich gleich das ganze Zurückbehaltungsrecht eines Pfandes, wie bald mit mehrern bemerket werden wird, als der Vernunft und Analogie der Rechte zuwiederlaufend, anſehe, folglich die Entſcheidung, welche von dieſen verſchiedenen Meinungen den meiſten Grund vor ſich habe, von ſelbſt hinwegfallen würde; ſo kann ich doch bey der Ungewißheit, ob meine Gedanken hierüber einen Beyfall finden möchten, nicht umhin, auch hievon dasjenige, was ich der Vernunft am gemäſſeſten halte, mit wenigen zu berühren.

Ich finde keine zureichende Urſachen, warum das Zurückbehaltungsrecht des Pfandes nur blos bey Schuldforderungen, die bereits bey Conſtituirung des Pfandrechts exiſtiret haben, eingeſchränkt, die erſt nachher entſtandenen aber davon ausgeſchloſſen werden ſollen.

Da hier gegenwärtig nur blos von einem ſolchen Pfandrechte, welches aus einem zwiſchen dem Schuldner und Gläubiger eingegangenen Vertrag ſeinen Urſprung nimmt, die Rede iſt, ſo hätte es ja die Natur der Sache von ſelbſt erfordert, in dem eingegangenen Verpfändungscontract, daß das beſtellte Pfand dem Gläubiger nicht blos wegen der gegenwärtig bezahlten Summe, ſondern auch zugleich für die ſchon vorhin contrahirt geweſene Schuld zur Sicherheit dienen ſolle, mit einzurücken.

Die gegenwärtig empfangene Summe war der einzige Gegenſtand der in dem Pfandcontract beſtellten Sicherheit.

Kein

Kein Pactum oder Vertrag kann auf fremde Gegenſtände, die darinn nicht berühret ſind, extendirt werden; ſolches würde aber geſchehen, wenn dem Gläubiger oder Pfandsinnhaber das erhaltene Pfand auch für eine andre Schuld zurück zu behalten, frey ſtehen ſoll.

Bey den erſt nachher entſtandenen Schulden ſcheinen mir hierunter wenigere Bedenklichkeiten, als bey den ſchon vorhin vorhanden geweſenen, vorzuwalten.

Die letztern waren bey Conſtituirung des Unterpfandes bereits bekannt, und ſie konnten daher in dem Pfandcontract, wie ſchon vorhin bemerkt worden, mit leichter Mühe erwähnet werden. Dieſes iſt aber bey den erſt nachher exiſtirten Schulden nicht möglich geweſen.

Auf das, was ſich der Gläubiger dabey gedacht, oder, wie man ſich auszudrücken pfleget, in Petto gehabt hat, kann wohl in beyden Fällen keine Rückſicht genommen werden.

Alle Schuldverſchreibungen haben ihren Grund in dem deutlich declarirten Willen des Schuldners und Gläubigers, und es können daher dieſelben niemahl über ihren ausdrücklichen Innhalt ausgedehnet werden, folglich ſich auch der Gläubiger kein mehreres Recht, als ihm darinn von dem Schuldner zugeſtanden worden, anmaßen.

Hätte er die Abſicht, ſich des conſtituirten Pfand-Rechts auch in Anſehung der ſchon vorhin exiſtirten Schuld zur Sicherheit zu bedienen, gehabt, ſo hat er es ſich ſelber beyzumeſſen, daß er ſolches nicht in dem Pfandcontract mit einrücken laſſen.

Bey einer erſt nachher contrahirten neuen Schuld hat der Gläubiger dieſe Vorſicht in dem Pfandcontract nicht mehr gebrauchen, ihm aber dennoch die überflüßige Zulänglichkeit des in Händen habenden Pfandes, dem Schuldner aufs neue Geld vorzuſchieſ-

 ſen,

ſen, verleiten können, in der Hofnung, ſich aus dem Ueberſchuß des Pfandes allenfalls bezahlt machen zu wollen.

Dieſe Abſichten ſind weder unrichtig noch verwerflich; inzwiſchen konnten ſie doch nur blos in Anſehung der ſchon vorhin exiſtirten Schulden, nicht aber der erſt nachher contrahirten, dem Pfandcontract mit einverleibet werden.

Sollte daher ein Zurückhaltungsrecht des Pfandes auch vor andre in dem Pfandcontract nicht benannte Schulden zuläßig ſeyn, ſo würde ſolches aus vorangeführten Urſachen weit eher bey den neuen, als alten Schulden, Statt finden können.

§. 557.

Nähere Beleuchtung der Verſchiedenheit in den Meinungen der Rechtslehrer, ob bey dem Zurückbehaltungsrecht der Pfänder auf eine gleiche Art von Schuld-Forderungen geſehen werden müſſe, oder ſolches auch bey andern, wenn ſie nur liquide ſind, Statt finde.

Demnächſt ſind die meiſten Rechtslehrer der Meinung, daß das Zurückbehaltungsrecht eines Pfandes nur blos in Rückſicht ſolcher Schuldforderungen, die mit derjenigen, zu deren Sicherheit die zum Unterpfande beſtimmte Sache eingeleget oder verſchrieben worden, von gleicher Art ſind, Statt finden könne.

Der größeſte Theil der Forderungen, weshalb Pfänder eingeleget, oder Pfandverſchreibungen ausgeſtellet zu werden pflegen, rühren ex mutuo, oder baren Gelddarlehnen, her; aus dieſer Urſache ſchränken ſie denn auch das Zurückbehaltungsrecht der Pfänder nur blos auf dergleichen Forderungen, die ein mutuum, oder bares Gelddarlehn, zum Grunde haben, ein.

Andre hingegen, worunter ſich beſonders der berühmte Mevius befindet, geben dem Zurückbehaltungs-

tungsrecht der Pfänder in einer jeden andern liquiden Anforderung, ſo der Gläubiger und Pfandsinnhaber an dem Schuldner hat, ſie mag ex mutuo, oder ſonſt aus einer andern Urſache, herrühren, Platz.

Titius hat z. B. dem Sempronius gegen Einlegung eines Pfandes, Geld vorgeliehen, zugleich aber auch an denſelben einen liquiden Pachtreſt zu fordern.

Nach der Meinung des Mevius iſt der Gläubiger das in Händen habende Pfand dem Schuldner, wenn er gleich das auf das Pfand geliehene Geld bezahlet hat, nicht eher, bis er auch den ſchuldigen Pachtreſt abgeführet, herauszugeben ſchuldig.

Dieſer Rechtslehrer ſetzet P. 2. Dec. 114. n. 2. den Grund, wodurch er, dieſe Meinung zu behaupten, bewogen worden, darinn, weil das Jus retentionis allemahl ſtärker, als das Pfandrecht iſt, und ſolches öfters Statt findet, wo dieſes nicht Platz greife.

§. 558.

Fortſetzung des Vorigen.

Carpzov gehet zwar von dieſer Meinung nicht gänzlich ab, glaubet aber doch, daß, wenn ein Pfand vor eine andre Art von Schuldforderung zurückbehalten werden will, bey derſelben ebenfalls eine gewiſſe Verpfändungsverbindlichkeit vorhanden ſeyn müſſe.

Bey einem Pachtreſt würde nun allerdings eine dergleichen Art von Verbindlichkeit vorwalten, und es ſind daher beyde benannte Rechtslehrer in der That in dieſem Fall gleicher Meinung. Nur blos in den von ihnen angegebenen Urſachen, weichen ſie von einander ab.

Ueberhaupt iſt hiebey zu erinnern, daß die Rechts-Lehrer das Jus retentionis, ſo in den Geſetzen ſeinen Grund hat, von demjenigen, welches aus bloßen Conventional-Pfandverſchreibungen und Beſtellungen herrühret, nicht genugſam zu unterſcheiden ſcheinen,

nen, ſondern ſich darüber nur blos im Allgemeinen ausdrücken.

Darf ich mir inzwiſchen einer Entſcheidung dieſes Streits anmaßen, ſo kann ich nicht leugnen, daß ich keine Urſache abſehe, warum, wenn ein Zurückbehalungsrecht eines Conventionalpfandes Statt finden kann, ſolches nicht bey allen liquiden Schuldforderungen, ſie mögen mit der Pfandſchuld gleicher Art ſeyn oder nicht, gültig ſeyn ſollte.

Nach meiner Einſicht iſt hierunter mehr auf die Liquidität der Schuldforderungen, als auf ihre Qualität, Rückſicht zu nehmen.

§. 559.

Nähere Urſachen, warum in Conventionalhypotheken oder Pfändern ein *Jus retentionis* vor andre Schuldforderungen nicht wohl Statt finden könne.

Aus demjenigen, was bisher angeführet worden, ergiebet ſich von ſelbſt, daß das ganze Zurückbehaltungsrecht der Pfänder in bloßen Conventionalverpfändungen und Hypothekenbeſtellungen keinen zureichenden Grund habe, ſondern nur blos bey den geſetzlichen Verpfändungen, worauf das eigentliche Jus retentionis gegründet, und ein Zweig deſſelben iſt, Statt finden könne.

Die Urſachen, warum ich ein dergleichen von den Rechtslehrern angenommenes, und von denſelben mit mancherley Durchwebungen verdunkeltes Zurückbehaltungsrecht der Pfandſtücke vor verwerflich gehalten habe, ſind bereits §. 557. bemerket worden, und ich kann mich daher ganz ſicher darauf beziehen.

Es iſt überdem dieſes Recht unſern heutigen Juſtizverfaſſungen, wo einem jeden auf die angebrachte Klage, promte Gerechtigkeit wiederfahren muß, und niemand ſein eigener Richter ſeyn kann, ſchnurſtracks zuwieder.

Derje-

Derjenige, der an ſeinem Gegner liquide Forderungen hat, kann allemahl, daß ihm darunter von den beſtellten Gerichten hülfreiche Hand werde geleiſtet werden, verſichert ſeyn.

Ihm kann daher, in ſeiner eigenen Sache Richter zu ſeyn, nicht verſtattet werden, welches aber offenbar geſchehen würde, wenn dem Gläubiger, das ihm eingehändigte und verſchriebene Pfand auch vor andre Forderungen, vor welche daſſelbe nicht beſtellet worden iſt, zurück zu behalten, verſtattet iſt.

Von ſelbſt wird ein jeder einſehen, daß eine dergleichen Zurückbehaltung eines Pfandes vor eine andre Schuld, als wovor es conſtituiret worden, eine ohnſtreitige Privatauspfändung des Schuldners ſey.

Nichts, als eine rechtliche Vermuthung von der Unzulänglichkeit der Vermögensumſtände des Schuldners, würde, ihn hiezu zu autoriſiren, im Stande ſeyn; und in ſolchem Fall könnte kein anderer Weg eingeſchlagen werden, als daß ſo wohl das Pfand, als auch das darauf geliehene Geld nebſt den übrigen liquiden Forderungen, ſo der Schuldner dem Pfands-Innhaber rückſtändig iſt, ad depoſitum gebracht werden.

Hier wird es ſich von ſelbſt ergeben müſſen, ob der Gläubiger dem Schuldner das eingelegte Pfand nach richtiger Bezahlung des Pfandcapitals zurück geben müſſe, oder er ſolches auch vor eine andre, dem Schuldner obliegende Verbindlichkeit zurückbehalten könne?

Ich kann mich daher nicht entbrechen, das von den Rechtslehrern angenommene Zurückbehaltungs-Recht der Pfandſtücke, bey den bloßen Conventional-Hypotheken oder Pfändern, als unzuläßig und der Analogie der Rechte zuwiederlaufend zu erklären, jedoch dabey die geſetzlichen ſtillſchweigenden Hypothe-

ken und Pfandverſicherungen, die von ſelbſt ein Jus retentionis nach ſich ziehen, auszunehmen.

§. 560.

Von dem Unterſcheide des Conventional- und geſetzlichen Pfandrechts.

Dieſes letztere wird ſich um ſo mehr erläutern und aufklären laſſen, wenn wir, nach der §. 535. angenommenen Ordnung, nunmehr auch den Unterſcheid der Verpfändungen, die entweder durch die Geſetze und den Richter, oder durch freywillige Uebereinſtimmung des Gläubigers und Schuldners ihre Wirklichkeit erhalten, in Betracht nehmen werden.

Das Eigenthum der Beſitzer, es beſtehe in beweglichen oder unbeweglichen Dingen, iſt niemahl einem Pfandrecht unterworfen, und dadurch einem Dritten verbindlich gemacht, wenn ſolches nicht entweder von dem Eigenthümer aus eigenem freyen Willen geſchehen, oder die Geſetze ein ſolches verordnet haben.

Die erſte Art des Pfandrechts iſt die gewöhnlichſte, und ſie wird, weil ſie lediglich ihren Grund in der Einwilligung des Eigenthümers hat, mit Recht eine Hypotheca expreſſa conventionalis genannt.

Das Pfandrecht aber, ſo durch die Geſetze in verſchiedenen Fällen eingeführet iſt, hat einer dergleichen ausdrücklichen Einwilligung des Schuldners nur ſelten nöthig, ſondern es wird ſolches blos durch die Geſetze gebildet, und man hat daher demſelben auf eine ganz geſchickte Art den Nahmen einer ſtillſchweigenden Hypothek, oder Hypotheca tacita, welche öfters auch mit dem Jus retentionis verknüpft iſt, beygelegt.

Worauf die Haupteigenſchaften einer Hypotheca expreſſa, oder Conventionalhypothek ankommen, habe ich bereits in dem Vorhergehenden näher zu bemerken

Gele-

Gelegenheit gehabt. Ich werde mich daher gegenwärtig nur lediglich mit den verſchiedenen Arten der ſtillſchweigenden Hypotheken, und dem damit zum Theil verbundenen Jus retentionis, beſchäftigen dürfen.

§. 561.

Von der ſtillſchweigenden Hypothek, ſo den Unmündigen in dem Vermögen der adminiſtrirenden Vormünder gebühret, und warum ſolche der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen angemeſſen ſey.

Das erſte und vornehmſte Beyſpiel einer geſetzlichen ſtillſchweigenden Hypothek oder Pfandrechts, beſtehet ſonder Zweifel in demjenigen, ſo den Unmündigen in dem Vermögen ihrer Vormündere gebühret.

Dieſes iſt nicht allein in den gemeinen, ſo wohl Römiſchen und Sächſiſchen Rechten, ſondern auch in der Vernunft und der natürlichen Billigkeit ſelber, gegründet.

In dem Vermögen desjenigen, der die Güter eines Dritten zu verwalten hat, und darunter nach freyen Willen gebahren kann, muß auch nothwendig dem Eigenthümer ſolcher Güter eine vorrechtliche Sicherheit zugeſtanden werden; und dieſes iſt der allgemeine Grund von der geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypothek, die allen Unmündigen in dem Vermögen ihrer Vormünder competiret.

In wohl geordneten Staaten, wo man auch vor die Einrichtung des Vormundſchaftsweſens eine beſondere Sorgfalt getragen hat, pfleget zwar die Vormundſchaftsſicherheit in den eingeführten Grund- und Hypothekenbüchern auf die liegende Grundſtücke des Vormundes eingetragen, und dadurch dieſe ſtillſchweigende Hypothek in eine Hypotheca expreſſa verwandelt zu ſeyn.

Sollte aber ſolches auch gleich unterlaſſen werden, ſo iſt doch dadurch die Hypotheca tacita, die den Unmündi-

mündigen in den Gütern ihrer Vormündere zuſtehet, niemahl vor gänzlich erloſchen zu halten, ſondern es bleibet ſolche demohnerachtet allemahl als ohnſtreitig beſtehen, und die Unmündigen behalten jederzeit in den Gütern des Vormundes, wegen der etwa bey der Verwaltung ihres Vermögens vorgefallenen Unrichtigkeiten ihres Vermögens und deren Entſchädigung ein Vorzugsrecht.

Die verſchiedene Vorſichten, die hierunter zu deſto mehrerer Sicherheit der Unmündigen zu nehmen ſind, darf ich hier nicht nochmahls wiederholen, nachdem ich ſolche bereits in dem zweyten Hauptſtück dieſes Werks, wo unter andern auch von der Einrichtung des Vormundſchaftsweſens ausführlich gehandelt worden, das Nöthige davon bemerket habe.

§. 562.

Welche Arten von Vormündere oder Curatoren mit keiner ſtillſchweigenden Hypothek in ihrem Vermögen beläſtiget werden können.

Nicht alle Vormündere haben die Verwaltung des den Unmündigen zuſtändigen Vermögens über ſich, ſondern es giebet verſchiedene, die blos den Nahmen von Vormündern führen, und allenfalls zum Rathgeben gebraucht werden, mit der ſelbſteigenen Verwaltung der pupillariſchen Güter aber nichts zu thun haben, und daher tutores honorarii, oder **Ehrenvormündere**, genannt zu werden pflegen.

Eine geſetzliche Sicherheitsbeſtimmung kann nur blos in ſolchen Fällen, wo jemand von den Thathandlungen eines dritten Schaden zu erwarten hat, Statt finden.

Dergleichen tutores honorarii ſind, nach ihrer Beſtimmung den Unmündigen durch ihre Thathandlungen Schaden zuzufügen, nicht im Stande; eine natürliche Folge iſt es daher, daß ihr Vermögen auch mit

mit keiner dergleichen geſetzlichen hypothekariſchen Verſicherung, als bey den adminiſtrirenden Vormündern erfordert wird, beſchweret werden könne.

Oefters iſt es nöthig, den Unmündigen zu gewiſſen Handlungen, beſonders bey Erbtheiluugen, wo Söhne und Töchter zuſammen kommen, und nicht ein jedes Geſchlecht ſeine eigene Vormündere hat, beſondere Curatores zu beſtellen, die aber mit der Verwaltung des Vermögens ſelber nichts zu thun haben, ſondern deren Pflichten mit der Beendigung des Theilungsgeſchäftes auch zugleich zu Ende gehen.

Da dieſe, wie vorgedacht, an der wircklichen Verwaltung des Vermögens keinen Antheil haben, ſondern nur als bloße Rathgeber und Conſulenten der Unmündigen anzuſehen ſind, ſo kann auch denſelben keine beſondere Sicherheitsbeſtellung zugemuthet werden, und es iſt folglich eine dergleichen Curatel in ihrem Vermögen eine ſtillſchweigende Hypothek zu bewircken nicht im Stande.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Curatoren, die nach dem Sächſiſchen Recht das weibliche Geſchlecht in allen gerichtlich vorzunehmenden Handlungen nöthig hat.

Auch dieſe ſind nur bloße Aßiſtenten und Rathgeber derjenigen Frauensperſonen, von welchen ſie erbeten worden, wenn ſie auch gleich gerichtlich dazu beſtätiget und confirmiret worden wären.

Sie haben ebenfalls mit der Verwaltung des ihren Curanden zugehörigen Vermögens nichts zu thun, und folglich können auch dieſe deshalb keine ſtillſchweigende Hypothek, oder andre Sicherheitsbeſtellung in ihren Gütern verlangen.

§. 563.

§. 563.

Warum auch den Unſinnigen, Wahnwitzigen, Blödſinnigen, Abweſenden und vor Verſchwender erklarten in dem Vermögen der ihnen beſtellten Curatoren ein geſetzliches Pfandrecht gebühre.

Daß der Grund, warum den Unmündigen in dem Vermögen ihrer Vormündere eine ſtillſchweigende Hypothek oder Unterpfand gebühret, hauptſächlich in der ihnen überlaßenen Adminiſtration des pupillariſchen Gutes beruhe, gehet aus dem Vorſtehenden ganz deutlich hervor.

Nicht blos Unmündige, ſondern auch verſchiedene andre Perſonen, die an der eigenen Verwaltung ihres Vermögens gehindert werden, haben gerichtlich beſtellte Curatoren, denen die Adminiſtration ihres Vermögens anvertrauet werden muß, nöthig.

Unſinnige, Wahnwitzige, Blödſinnige, Abweſende, und die vor verſchwenderiſch Erklärte, können hierunter zum Beyſpiel dienen.

Stehet dieſen gleich, in Anſehung ihres Alters, wegen der ihnen zu überlaſſenden eigenen Verwaltung ihres Vermögens, nichts im Wege, ſo werden ſie doch durch andere theils phyſikaliſche, theils moraliſche Urſachen daran gehindert, und die Gerichte ſind verpflichtet, ihnen zur richtigen Adminiſtration ihres Vermögens ſichere Curatoren zu beſtellen.

Auch in dieſer Curatoren Gütern ſtehet ſolchemnach aus vorangeführten Urſachen den vorerwähnten Perſonen ein geſetzliches Unterpfand oder ſtillſchweigende Hypothek zu, und es muß darunter auf eben denjenigen Fuß, als bey den wircklich Unmündigen, verfahren werden.

§. 564.

§. 564.

Daß, wenn gleich eine Mutter oder anderer naher Anverwandter von der Beſtellung einer ausdrücklichen Caution befreyet geblieben, die unmündige Kinder dennoch allemahl eine ſtillſchweigende Hypothek in ihrem Vermögen behalten.

Daß nahe Blutsverwandten, beſonders aber eine leibliche Mutter bey übernommener Vormundſchaft nicht immer, eine ausdrückliche Caution zu beſtellen, angehalten werden können, iſt zwar bereits in dem zweyten Hauptſtück dieſes Wercks an ſeinem Orte erinnert worden.

Inzwiſchen werden ſie doch von dieſer geſetzlichen Verbindlichkeit und daraus entſpringenden ſtillſchweigenden Hypothek in ihrem Vermögen niemahl befreyet werden können.

Hätte eine Mutter, oder anderer naher Anverwandter, ohne beſondere Caution beſtellet zu haben, den Unmündigen durch die Adminiſtration Schaden zugefüget, ſo würden die Unmündigen dieſe Schadenerſetzung bey entſtandenen Unvermögen der Mutter oder Anverwandten, dennoch allemahl unter denjenigen Gläubigern, die eine ſtillſchweigende Hypothek haben, zu verlangen, berechtigt ſeyn.

§. 565.

Daß ein vormundſchaftliches ſtillſchweigendes Pfand-Recht nur in dem Erbe, nicht aber in dem Lehn, Statt finde, wenn auch gleich der Lehnsherr, als Landes-Herr, den Vormund beſtellet, und beſtätiget hat.

Beſitzt ein Vormund theils Allodial-, theils aber auch Lehngüter, ſo iſt es ganz natürlich, daß die ſtillſchweigende Hypothek, ſo den Unmündigen wegen der Verwaltung ihres Vermögens gebühret, nur in dem erſtern, nicht aber letztern, Statt finden könne.

Auch

Auch das Pfandrecht, ſo von den Geſetzen herrühret, ſetzet ein freyes und uneingeſchränćktes Eigenthum der zu verpfändenden Sache voraus.

Der mehrmahl angeführte Berger behauptet zwar c. l. n. 4. daß, wenn der Lehnsherr die Vormünder oder Curatoren beſtätiget hätte, alsdenn auch denen Unmündigen ein ſtillſchweigendes Pfandrecht in den hinterlaſſenen Lehngütern der Vormünder gelten laſſen müſſe, ſolches jedoch den Mitbelehnten zu keinem Nachtheil, wenn ſie zur Succeſſion gelangen, gereichen könne

Es iſt offenbar, daß ſich dieſer Fall nur blos alsdenn, wenn ein Lehnsbeſitzer der Vormund geweſen, ohne männliche Deſcendenten oder andere Mitbelehnten zu hinterlaſſen, verſtirbet, und folglich das Lehn zum Rückfall an den Lehnsherrn eröfnet wird.

Es mag ſolches, wie der benannte Berger ſich darauf berufet, in den Sächſiſchen Landesrechten gegründet ſeyn, oder nicht, ſo kann doch in andern Ländern, die dem Sächſiſchen Recht und Statuten nicht unterworfen ſind, dieſer Rechtsſatz um ſo weniger als zulåßig angenommen werden, da dabey ganz offenbar die Begriffe eines **Landesherrn** und **Lehnsherrn**, mit einander vermiſchet werden.

Zu unſern jetzigen Zeiten iſt zwar gemeiniglich beydes in einer Perſon mit einander verbunden. Inzwiſchen bleibt doch immer zwiſchen den Pflichten eines **Landes**= und **Lehnsherrn** ein mercklicher Unterſchied.

Der **Landesherr** und nicht der **Lehnsherr** beſtätiget durch ſeine Vormundſchaftsgerichte die Vormündere und Curatoren.

Es kann daher einem Fürſten dieſe Handlung, die er als Landesherr unternimmt, in ſeinen Lehnsherrlichen Gerechtſamen, der Vernunft nach, kein Nachtheil verurſachen.

§. 566.

§. 566.

Daß in dem Fall, wenn mit Mündelgeldern von dem Vormunde ein Gut erkauft worden, dem Unmündigen deſſen Vindication frey ſtehe, ihm alsdenn aber, wenn ſolches von einem Fremden geſchehen, nur ein bloſſes geſetzliches Pfandrecht gebühre.

Nach den gemeinen Rechten, oder vielmehr Meinungen der Rechtslehrer wird den Unmündigen auch in ſolchen Gütern, die zwar nicht auf ihren Nahmen, dennoch aber vor ihr Geld erkauft worden ſind, eine ſtillſchweigende Hypothek zugeſtanden.

Der L. 2. D. quand. ex. fact. tut. und der L. 7. qui potior. in pign. ſcheinen ſich hierunter zu wiederſprechen, indem der erſtere den Unmündigen in dieſem Fall die Vindication des erkauften Guts, der zweyte aber nur ein ſtillſchweigendes Pfandrecht wegen der dazu verwandten Mündelgelder zugeſtehet.

Die Rechtslehrer haben, um den anſcheinenden Wiederſpruch dieſer beyden Geſetze zu heben, den Unterſchied, ob der Vormund ſelber, oder ein Fremder, vor der Unmündigen Geld ein Gut angekauft habe, angenommen.

In dem erſten Fall räumen ſie dem Unmündigen die freye Wahl ein, ob er, nach erlangter Majorennität, das Gut ſelber als ein Eigenthum vindiciren, oder ſich mit einem Pfandrecht auf daſſelbe begnügen wolle?

In dem zweyten Fall hingegen geſtehen ſie dem Unmündigen nur blos ein Pfandrecht zu, und wollen von keiner Vindication des Gutes ſelber etwas wiſſen.

Es hat auch dieſe Entſcheidung der Rechtslehrer nichts bey ſich, ſo der Vernunft zuwieder wäre.

Warum wieder einen fremden Käufer die Vindication des Gutes ſelber Platz greifen ſollte, dazu iſt nicht der geringſte Grund vorhanden. Ein Vormund

aber, der mit der Unmündigen Gelder auf ſeinen Nahmen ein Gut kaufet, macht ſich dadurch eines ſtrafbaren Eigennutzes verdächtig, und ihm hat nicht freygeſtanden, die in Händen habende Gelder ſeiner Unmündigen mehr zu ſeinem eigenen, als der Curanden Vortheil, zu verwenden.

Hat mit dem Gelde des Unmündigen durch Erkauf eines Gutes Nutzen geſtiftet werden können, ſo iſt es ſeine Pflicht geweſen, ſolches auf den Nahmen und zum Beſten der Unmündigen zu kaufen.

Es iſt daher der natürlichen Billigkeit gemäß, daß dem Unmündigen bey einem ſolchen Verfahren des Vormundes, die wirckliche Vindication des Gutes ſelber frey gegeben wird.

Inzwiſchen kann dieſes wohl nur blos alsdenn Statt finden, wenn der ganze Kaufpreis, oder doch wenigſtens der gröſzeſte Theil deſſelben, mit des Unmündigen Gelde berichtiget worden.

Hätte der Vormund dabey nur einige wenige tauſend Reichsthaler aus der Vormundſchaftscaſſe zu Hülfe genommen, ſo würde zwar eine dergleichen Verwendung der Mündelgelder allemahl unrecht ſeyn, niemahl aber den Verluſt des ganzen Gutes nach ſich ziehen können, ſondern ſich der Unmündige auch alsdenn mit einem bloſzen Pfandrecht begnügen müſſen.

Ein jeder jeder ſiehet von ſelbſt ein, daß ſich dieſer Fall zu unſern Zeiten, wo die Vormünder mehr, als ehedem, eingeſchränckt ſind, und ſie weiterhin über die baare Gelder der Unmündigen ungehindert zu disponiren, keine freye Macht und Gewalt haben, ſondern deren Verwendung jederzeit unter der Direction der Vormundſchaftscollegien geſchehen muß, nur ſehr ſelten zutragen kann.

§. 567.

In welchem Fall den unmündigen Kindern einer Mutter, die zur zweyten Ehe ſchreitet, ein ſtillſchweigendes Pfandrecht, auch in des Stiefvaters Vermögen, zuſtändig iſt.

Wenn eine zur Vormünderin ihrer Kinder beſtellte Mutter, ehe ſie einen andern Vormund beſorget, und demſelben das Vermögen der Kinder ausgeantwortet hat, zur zweyten Ehe ſchreitet, ſo haben die Römiſche Geſetze, beſonders der L. 6. C. in quib. Caus. pign. und N. 22. c. 40. ausdrücklich feſtgeſetzet, daß alsdenn auf des Stiefvaters Vermögen den unmündigen Kindern ein Pfandrecht zuſtändig ſeyn ſoll.

Man hat es als etwas ſtraffälliges angeſehen, ſich mit einer Wittwe, die ihren Kindern Rechnung ablegen, und neue Vormündere vorſchlagen ſoll, ehe ſolches geſchehen, zu verheirathen, und zur wircklichen Ehe zu ſchreiten.

Aus dieſer Urſache iſt denn das ſtillſchweigende Pfandrecht, ſo ſonſt die Kinder nur in den Gütern der Mutter hatten, auch auf des Stiefvaters Vermögen extendiret worden; und es muß beydes, Vorſchlagung anderer Vormünder und Zurückerſtattung des von der Mutter an ſich gehabten Vermögens der Unmündigen, geſchehen ſeyn, wenn von dieſem Geſetz keine Anwendung gemacht werden ſoll.

Auch hievon wird zu unſern Zeiten nur ſelten ein Gebrauch gemacht werden können, weil faſt in allen wohlgeordneten Staaten, ſelbſt den Geiſtlichen, bey Eltern, ſo zur andern Ehe ſchreiten wollen, die Copulation, ehe und bevor ſie nicht mit ihren Kindern Richtigkeit getroffen haben, ſchlechterdings unterſaget iſt.

§. 568.

Von dem geſetzlichen Pfandrecht, ſo die Kinder in des eigenen Vaters Vermögen wegen ihres Mütterlichen haben.

Ein gleiches ſtehet auch den Kindern in dem Vermögen des rechtmäßigen Vaters, in Anſehung des mütterlichen Vermögens, zu.

Da aber das Vermögen der Ehefrauen ſchon vorhin, wie bald mit mehreen bemercket werden wird, mit einer ſtillſchweigenden Hypothek in des Ehemanns Gütern verſichert zu ſeyn pfleget, ſo iſt den Kindern nach ihrem Tode deshalb eine weitere Verſicherung nicht nöthig. Vielmehr wird das ſtillſchweigende Pfandrecht, ſo die Ehefrau in des Ehemanns Vermögen gehabt hat, nach ihrem Tode, auch auf die von ihnen hinterlaſſene Kinder übertragen.

Es haben daher dieſelben faſt niemahl einer neuen Conſtituirung eines Pfandrechts wegen des mütterlichen ererbten Vermögens in des Vaters Gütern nöthig, ſondern fahren weit beſſer, wenn ſie in das Recht, ſo ſchon vorhin ihre Mutter, als Ehefrau an deſſen Vermögen gehabt hat, treten.

§. 569.

Von dem geſetzlichen Pfandrecht des Fiskus, und den mancherley Arten, wie ſolche entſtehen können.

Dem Fiskus iſt ebenfalls das Vermögen derjenigen Privatbürger, die mit demſelben in Geſchäften verwickelt ſind, durch ein ſtillſchweigendes Pfand-Recht verpflichtet.

Unter dem Nahmen Fiskus werden hier, um davon einen richtigen Begriff feſtzuſetzen, die landesherrliche Vorrechte und Gerechtſamen, ſo ein jeder Regent von den Unterthanen zu fordern und einzuheben berechtiget iſt, verſtanden.

Alles,

Alles, was hierunter rückſtändig bleibet, hat in dem Vermögen derjenigen, die dazu beytragen ſollen, ein ſtillſchweigendes Pfandrecht.

Die Rechtslehrer geben von dieſem dem Fiskus in den Gütern der Privatbeſitzer zuſtändigen ſtillſchweigenden Pfandrecht, gemeiniglich viererley Arten an, indem ſolches

1) aus einem mit dem Fiskus eingegangenen Vertrage,
2) wegen der rückſtändig gebliebenen öffentlichen Abgaben,
3) aus der Verwaltung landesherrlicher Güter und Caſſen, und endlich
4) aus einem begangenen Verbrechen, wegen der deshalb feſtgeſetzten Strafe, entſtehen kann.

§. 570.

Warum es der geſunden Politik gemäß ſey, dem Fiskus in Sachen, wo er mit Privatperſonen contrahiret, kein beſonderes Vorrecht zu zugeſtehen.

Schon der Lex. 2. C. in quib. Cauſ. pign. ſetzet ausdrücklich feſte, daß die Güter desjenigen, der ſich mit dem Fiskus, oder, um es gerade heraus zu ſagen, mit dem Landesherrn in einen Contract und Geſchäfte einläſſet, dadurch von ſelbſt, wenn auch gleich kein ausdrückliches Pfandrecht ſtipuliret und verabredet wäre, verpfändet werden.

Daß dieſes Geſetz die Geſchäfte, ſo zwiſchen dem Fiskus und den Privateigenthümern vorfallen, gar ſehr erſchweren, und die letztern, ſich mit dem Fiskus in Unterhandlung einzulaßen, merklich abſchrecken würde, haben die Fürſten in unſern Zeiten ganz wohl eingeſehen; und es iſt daher in vielen Ländern dieſe ſtillſchweigende Verbindlichkeit gänzlich aufgehoben, vielmehr, daß der Fiskus mit andern Privatcontra-

henten gleiche Rechte haben ſolle, öffentlich erkläret worden.

Eine dergleichen Erklärung und Aufhebung des vorgedachten Römiſchen Geſetzes erfordert auch die geſunde Politik von ſelbſt. Denn, wer würde ſich wohl mit dem Landesfürſten oder ſeinen Beamten jemahl in ein Verkehr, wenn es auch noch ſo nützlich vor ihm wäre, einlaſſen, wenn er davon, daß ihm durch eine daraus entſtehende ſtillſchweigende Verpfändung ſeines ganzen Vermögens ſein Credit gehemmet werden würde, befürchten müßte.

Weit lieber wird ſich ein jeder darunter mit ſeines gleichen abgeben, wenn er auch von demſelben nicht ſo viele Vortheile, als von einem mit dem Landesfürſten geſchloſſenen Contract, zu erwarten hätte.

§. 571.

Von dem geſetzlichen Pfand- und Vorzugsrecht des Fiskus wegen der öffentlichen Landesabgaben, und daß ſolches in der Vernunft und Natur der Sache ſelber gegründet ſey.

Das ſtillſchweigende Pfandrecht, ſo dem Fiskus wegen rückſtändigen öffentlichen Abgaben in dem Vermögen desjenigen, der dieſelben rückſtändig geblieben, zuſtehet, iſt ebenfalls ſchon in dem L. 1. C. in quib. cauſ. pign. gegründet.

Univerſa bona eorum, qui cenſentur, vice pignoris tributis obligata ſunt. d. i. Das ſämmtliche Vermögen derjenigen, die der Schätzung unterworffen ſind, iſt in Anſehung der öffentlichen Abgaben mit einem gewiſſen Pfandrecht verpflichtet, iſt der klare und deutliche Innhalt dieſes Geſetzes.

Die öffentliche Abgaben haben ſich zu unſern Zeiten, gegen die vorigen, gar ſehr vervielfältiget, und der Ausdruck Tributum hat in unſern Tagen ſehr viele Kinder, die alle ein gleiches Recht haben.

Steuern,

Steuern, Abſchoß, Erbzinſen, Cavallerie-Verpflegungsgelder, und alle andre Abgaben, ſie mögen genannt werden, wie ſie wollen, die zu den landesherrlichen Caſſen flieſſen, haben hierunter ein gleiches Recht.

Man kann auch nicht ſagen, daß dieſes Recht der Vernunft und Billigkeit zuwieder laufe.

Alle dergleichen öffentliche Abgaben ſind theils zur Unterhaltung des Landesregenten, und theils zur Beſtreitung der Nothdurften des ganzen Staats beſtimmet.

Wie nun die allgemeine Wohlfahrt von der richtigen Abführung ſolcher öffentlichen Abgaben abhänget, ſo iſt es auch vernunftmäßig, daß dem Fiskus, oder, welches einerley iſt, den Königl. Caſſen, deshalb die benöthigte Sicherheit zuſtändig ſeyn müſſe.

Ja, die Ableiſtung der öffentlichen Landesabgaben iſt eine nothwendige, allen Beſitzern obliegende Bedingung, dergeſtalt, daß ſie nur blos dasjenige, was ihnen nach deren Abführung übrig bleibet, als ihr eigenes anſehen können.

Die öffentlichen Abgaben, ſie ſeyn von welcher Art ſie wollen, haben daher in dem Vermögen der Beſitzer, nicht allein ein ſtillſchweigendes Pfandrecht, ſondern es iſt daſſelbe auch mit einem ſichern Vorzugs-Recht, Jus prælationis, begleitet, vermöge deſſen das davon rückſtändig gebliebene, bey entſtandener Unzulänglichkeit in der Beſitzer Vermögen, allen andern Gläubigern vorgezogen wird; und auch dieſes iſt der Natur der Sache aus vorſtehenden Urſachen, vollkommen gemäß.

§. 572.

Daß auch einer jeden Grundherrſchaft wegen der von ihren Unterthanen und Zinsgebern rückſtändig gebliebenen Dienſte, Dienſtgeldern, und Erbzinſen, ein dergleichen geſetzliches Pfandrecht nebſt dem damit verknüpften Vorzugsrecht zuſtändig ſey.

Nicht blos dem landesherrlichen Fiskus gebühret wegen der rückſtändig gebliebenen öffentlichen Abgaben in dem Vermögen der Retardanten, eine mit einem Vorzugsrecht verbundene ſtillſchweigende Hypothek, ſondern es kann auch ſolches den Grundherrſchaften, in Anſehung der von ihren Unterthanen und Zinsgebern rückſtändig gebliebenen Dienſte, Dienſt-Gelder, Pächte, Erbzinſen, und andern dergleichen Schuldigkeiten, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, wegen Gleichheit der bey beyden vorwaltenden Gründe, nicht abgeſprochen werden.

Ein jeder Bauer, oder anderer Unterthan, er mag auf Naturaldienſte, oder Dienſtgeld, Zins, Pacht u. d. m. angeſetzt ſeyn, beſitzet ſeine Grund-Stücke unter der ausdrücklichen Bedingung, dem Grundherrn davon die darauf liegende Laſten richtig abzuleiſten, und er kann ebenfalls, ehe ſolches geſchehen, von ſeiner Beſitzung nichts als ſein eigenes anſehen.

Nicht immer können bey den Unterthanen, wenn ſie erhalten werden ſollen, alle Rückſtände an Naturaldienſten ſo wohl, als auch Dienſtgeldern und Zinſen, vermieden werden, ſondern eine wohlgeſinnete Herrſchaft muß darunter ſehr oft Geduld und Nachſicht brauchen.

Der ſelbſtredenden Billigkeit iſt es daher gemäß, daß ihr wegen ſolcher rückſtändig gebliebenen Präſtationen ebenfalls ein ſtillſchweigendes, mit einem Vorzugsrecht verknüpftes Unterpfand in den Gütern und Beſitzungen ſolcher Unterthanen zugeſtanden werde.

§. 573.

Warum für die Dienſte und Abgaben der Unterthanen eine gewiſſe Zeit, in welcher ſie, wenn ihnen ein Vorrecht angedeihen ſoll, rückſtändig bleiben können, zu beſtimmen.

Dieſes iſt denn auch faſt in in allen Ländern, wo nicht durch ausdrückliche Geſetze, doch wenigſtens durch die Obſervanz, eingeführet.

Bey dem Tode eines Unterthanen oder Abtretung eines Bauer- oder Zinsgutes, werden daher jederzeit zuförderſt die rückſtändige herrſchaftliche Dienſte und Zinſen, oder was ſonſt von dergleichen Abgaben unabgeführt geblieben, aus der vorhandenen Maſſe berichtiget, ehe die andere Gläubiger Bezahlung erhalten können.

Inzwiſchen träget es ſich nicht ſelten zu, daß von den Herrſchaften hierunter eine übermäßige Nachſicht gebraucht worden, und die Dienſte oder Zinſen dergeſtalt angeſchwollen ſind, daß den Ableiſtern ſolches nachzuholen unmöglich gefallen, und öfters eben dadurch, wenn nachher dergleichen Rückſtände mit einer gewiſſen Strenge auf einmahl beygetrieben werden wollen, das Verderben des Bauern oder Zinsgebers entſtanden iſt.

Daß ſolches ein Mißbrauch dieſes herrſchaftlichen Gerechtſames ſey, und dadurch alle übrige Gläubiger um ihr vorgeſchoſſenes Geld und Forderungen kommen würden, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Die Nothwendigkeit erfordert es daher, der Sache nähere Schranken zu ſetzen, und den aufzuſchwellenden Dienſten, Dienſtgeldern und Zinſen, ein beſtimmtes nie zu überſchreitendes Ziel vorzuſchreiben.

§. 574.

Grundſätze, nach welchen die Zeit der vorrechtlichen rückſtändigen Dienſte und Abgaben bey den Unterthanen zu beſtimmen; beſonders von dem dabey zu beobachtenden Unterſcheide, ob die Reſte aus Nothwendigkeit, oder Nachläßigkeit der Herrſchaften, aufgeſchwollen.

In verſchiedenen Ländern iſt zwar ſolches bereits geſchehen, und daſelbſt muß es auch allerdings bey demjenigen, was darunter feſtgeſetzet worden, belaßen werden.

Da aber dieſe Beſtimmung nicht allgemein, ſondern ſolche an vielen Orten der Willkühr des Richters überlaſſen worden, und ich überhaupt nur auf das, was der natürlichen Billigkeit und Natur der Sache gemäß iſt, als Philoſoph mein Augenmerk richte, ſo ſcheinen mir nachſtehende Grundſätze darunter der Vernunft anpaſſend zu ſeyn.

1) Zuförderſt muß billig ein Unterſcheid gemacht werden, ob die liquidirte Reſte aus Nothwendigkeit, weil ſie der Bauer oder Zinsgeber wegen ihm zugeſtoßener unverſchuldeter Unglücksfälle nicht abführen können, oder aus bloßer vernachläßigter Abforderung der Herrſchaft und ihrer Wirthſchaftsbeamten, aufgeſchwollen ſind?

Wegen der Unmöglichkeit, worin ſich der Dienſtleiſter oder Zinsgeber, um ſeine Schuldigkeiten zu rechter Zeit abzuführen, befunden hat, kann eine Grund-Herrſchaft die rückſtändig gebliebene Präſtanda bey einem eigenthümlich angeſeſſenen Beſitzer nicht verlieren.

Zu leugnen ſtehet zwar nicht, daß in dergleichen Fällen eine Mäßigung der Dienſte und Zinſen ſehr billig ſeyn würde; die Umſtände der Grundherrn erlauben es aber nicht immer, hierunter freygebig ſeyn zu können, ſondern ſie ſind öfters, dasjenige, was ih-

nen

nen von Rechtswegen gebühret, ihrer eigenen Erhaltung wegen, mit einer gewiſſen Strenge zu fordern und beyzutreiben genöthiget.

Sind aber die Dienſte oder Zinſen, aus bloßer Nachläſſigkeit der Herrſchaft oder ihrer Wirthſchafts-Beamten ſelber, übermäßig aufgeſchwollen, ſo gewinnet alsdenn die Sache eine ganz andre Geſtalt, und es können dte übrige Gläubiger dieſes von denſelben begangenen Fehlers halber nicht leiden, noch ihrer Forderungen verluſtig gehen.

§. 575.

Wie lange die Reſte, wenn ſie aus Nothwendigkeit aufgeſchwollen, in Anſehung theils der Natural-Dienſte, und theils der baaren Abgaben, von der Herrſchaft vorrechtlich gefordert werden können.

Wie nun ſchon aus dieſer bemerckten Verſchiedenheit der Umſtände ſich von ſelbſt ergiebet, daß der Herrſchaft, wegen der rückſtändig gebliebenen Reſte ihrer Bauern, und Unterthanen nicht in beyden Fällen ein gleiches Vorzugsrecht verwilliget werden könne, überhaupt auch die Sache niemahl ins Unendliche gehen kann, ſondern ihre beſtimmte Gränzen haben muß; ſo wird zwar

2) Wenn dergleichen Reſte aus der Unmöglichkeit des Dienſtleiſters oder Zinsgebers herrühren, dem Grundherrn, das ihm dieſerhalb gebührende Vorzugsrecht niemahl ſtreitig gemacht werden.

Weil aber, wie ich eben bemercket habe, die Sache nicht ins Unendliche gehen kann, ſo muß ein gewiſſer Zeitraum, in welchem allein nur dergleichen Rückſtände ihr Vorzugsrecht behalten, feſtgeſetzet werden.

Dieſen Zeitraum würde ich, in Anſehung der Naturaldienſte, auf 1 Jahr, wegen der Dienſtgelder, Erbzinſen, Getreidepächte, u. d. m. aber auf 3 Jahr beſtimmen.

Die

Die Urſache, warum ich die Zeit bey den Naturaldienſten kürzer, als bey den andern Ableiſtungen, geſetzet habe, beſtehet darin, weil die Nachhohlung der ſchuldig gebliebenen Dienſte weit ſchwerer, als die Bezahlung der andern Arten von Reſte, fällt.

Auch ſchon die Naturaldienſte von einem Jahr nachzufordern, iſt, wie es einem jeden Wirthſchaftsverſtändigen von ſelbſt einleuchten wird, unmöglich, und ein Grundherr würde ſich auch in dieſem Fall mit einer baaren Vergütigung derſelben nach dem an einem jeden Ort gewöhnlichen Dienſtwerth begnügen müſſen.

Daß, in Anſehung der baren Geld- oder Getreidereſte, ebenfalls kein längerer Termin, als von 3 Jahren, angenommen worden, davon lieget hauptſächlich zum Grunde, daß bey einem Bauer oder Zins-Mann, der ſchon ſeine Abgaben in 3 Jahren abzuführen, nicht im Stande geweſen, alle Hofnung, ſich in ſeiner Nahrung zu erhalten, verſchwindet, und folglich der Grundherr, mit deſſen Beſitzung eine Aenderung zu treffen, befugt geweſen wäre, er aber, wenn er ſolches nicht gethan, den Verluſt der noch weiter aufgeſchwollenen Zinſen ſich ſelber beyzumeſſen hat.

Es kommt hier mit auf das Intereſſe der übrigen Gläubiger eines ſolchen in Reſten verwickelten Zinsmannes an, und dieſen kann es nicht gleichgültig ſeyn, wenn der Grundherr die herrſchaftlichen Abgaben deſſelben ſo lange aufſchwellen laſſen, daß ſie dadurch ihrer rechtmäßigen Forderungen gänzlich verluſtig gehen.

Inzwiſchen bleibet der Grundherrſchaft, wenn der ſchuldige Zinsgeber genugſames Vermögen dazu hat, auch einen Zinsreſt von mehrern Jahren von ihm zu fordern, unverſchräncket.

Bey einem über eines ſolchen Reſtanten Vermögen entſtandenen Concurs oder Creditweſen kann ſie nur das ihr wegen der herrſchaftlichen Abgaben zuſtändige Vorzugsrecht ſich nicht weiter, als auf die in

den

den nächſtverfloſſenen 3 Jahren rückſtändig gebliebene Reſte, bedienen, und wegen der noch mehr aufgeſchwollenen hat ſie lediglich ihre Befriedigung in der letzten Claſſe zu erwarten.

Auf ſolche Art werden die fremde Gläubiger gehörig gedecket, und der Grundherr darf auch keinen andern Verluſt, als den er ſich ſelber durch ſeine eigene Schuld zugezogen hat, leiden.

§. 576.

Wie es zu halten ſey, wenn die aufgeſchwollene Reſte aus Nachläßigkeit der Herrſchaften ſelber herrühren.

Bey Reſten, die blos aus Nachläßigkeit des Grundherrn oder ſeiner Wirthſchaftsbeamten entſtanden ſind, kann denſelben

3) billig weiter kein Vorzugsrecht vor die andern Gläubiger, als nur blos bey den Naturaldienſten auf einen Rückſtand von 6 Wochen, und bey den baaren Gefällen auf 1 Jahr zugeſtanden werden.

In Anſehung der Naturaldienſte beſtimme ich deshalb nur eine ſo kurze Zeit, weil es in vielen Land-Wirthſchaften zur Gewohnheit geworden iſt, die Naturaldienſte wohlbedächtig zu gewiſſen Jahreszeiten aufſchwellen zu laſſen, und ſie nachher, wenn die nötigſten und dringendſten Arbeiten angehen, wieder mit einmahl nachzufordern.

Daß dieſes den dienſtbaren Bauern und Unterthanen zum offenbaren Verderben gereiche, habe ich in meinen ökonomiſchen Schriften vielfältig bemercket. Ein öffentliches Geſetz, wodurch dieſes ſchlechterdings verboten würde, könnte daher von großen Nutzen ſeyn, und zur Erhaltung des Bauerſtandes, deſſen Wohlfahrt durch ein dergleichen Betragen mehr, als man glaubet, untergraben wird, ſehr viel beytragen.

Wollte man die Sache recht genau nehmen, ſo würde der Herrſchaft, auch nicht einmahl wegen des von uns angenommenen Dienſt-Rückſtandes, ein Vorzugsrecht zugebilliget werden können.

Nur blos unvermuthete Vorfälle, die den Grund-Herrn öfters an dem Gebrauch der ſchuldigen Dienſte hindern können, haben mich, dieſen Rückſtand nachzugeben, bewogen. Weiter aber iſt demſelben kein Vorzugsrecht zu verſtatten, weil, wenn man auch dabey nicht auf den Verluſt der Gläubiger Rückſicht nehmen wollte, der Bauer ſelber dadurch ins Verderben geräth, welches zu verhüten, ein beſonderes Augenmerck aller Geſetze ſeyn muß.

Die Zeit von einem Jahre, ſo ich wegen der andern Gefälle und Abgaben, um ſie mit einem gewiſſen Vorzugsrecht vor andre Gläubiger nachfordern zu können, nachgegeben habe, iſt ebenfalls der Billigkeit gemäß.

Auch dieſe länger aufſchwellen zu laßen, gereichet zum offenbaren Verderben der Unterthanen, und ihre übrige Gläubiger werden dadurch gleichmäßig verkürzt, und in Gefahr geſetzt.

Durch Nachſichten, die nicht wegen notoriſcher Unglücksfälle nothwendig gemacht worden ſind, werden die Bauern und andre Zinsgeber weit eher liederlich gemacht, und in ſchlechte Wirthe verwandelt, als daß ſolches zu ihrer Erhaltung gereichen ſollte.

Das Geld oder Getreide, ſo ſie der Herrſchaft entrichten ſollen, wird von den meiſten, wenn ſie ſolches zu rechter Zeit einzufordern verabſäumet, unnützerweiſe verſchleudert, und manche gerathen nicht ſelten in einen gänzlichen Verfall ihrer Nahrung, wenn ſie ſolches nachher auf einmahl nachgeben müſſen.

Herrſchaften, die ordentlich wirthſchaftende Unterthanen haben wollen, müſſen dergleichen zur Unzeit ange-

angebrachte Nachſichten ſorgfältig vermeiden, und in der Abforderung desjenigen, ſo ſie ſchuldig ſind, eher zu ſtrenge, als zu nachläßig verfahren.

Ein Bauer oder Zinsgeber, der von dem Grund-Herrn in Ableiſtung ſeiner Schuldigkeiten keine Nachſicht zu hoffen hat, wird ſchon von ſelbſt, wenn er ſich in ſeiner Nahrung erhalten will, das dazu Nöthige in Bereitſchaft halten, und öfters nicht einmahl daran erinnert werden dürfen; weiß er aber, daß er einen Herrn hat, von dem er mit leichter Mühe eine Nachſicht erhalten kann, ſo läßet er gewiß die Abführung des ſchuldigen in Anſtand, und bauet dadurch ſein eigenes Verderben.

Weit beſſer thut ein Grundherr, wenn er ſeine Unterthanen, die ohne ihr Verſchulden in Noth gerathen, auf eine andre thätige Art zu unterſtützen ſuchet, als daß er ihnen durch dergleichen Nachſichten in ihren Abgaben helfen will.

In wohlgeordneten Staaten ſind auch auf den Dörfern, beſonders da, wo die Unterthanen ihre Höfe und Nahrungen eigenthümlich beſitzen, ordentliche Grund- und Hypotheckenbücher eingeführet.

Aus dieſen können zwar die Gläubiger, die einem ſolchen ländlichen Eigenthümer Geld vorſtrecken wollen, theils den Zuſtand ſeiner Nahrung, und theils auch dasjenige, was er an Fremden ſchuldig iſt, erſehen, und darnach die Sicherheit des ihm vorzuleihenden Geldes beurtheilen.

Von demjenigen aber, was er an der Herrſchaft von ſeinen Präſtationen und Abgaben ſchuldig geblieben, finden ſie darinn nichts.

Wenn nun demohnerachtet der Herrſchaft ein Vorzugsrecht wegen ſolcher Rückſtände zugebilliget werden ſoll, ſo erfordert es die äußerſte Billigkeit, dieſen Rückſtänden den vorgeſchlagenen Termin zu ſetzen, und deſſen Verlängerung niemal zu verſtatten.

Hat

Hat der Grundherr die Abgaben länger, als in dieſem Vorſchlage beſtimmet worden, durch ſeine Nachläßigkeit in Rückſtand gelaſſen, ſo kann er ſolche zwar nicht gänzlich verlieren, deren Befriedigung aber, wie bereits in dem nächſtvorſtehenden §. bemerket worden, nicht anders, als in der letzten Klaſſe erwarten.

Daß ich mich hierüber etwas umſtändlich erkläret, wird der geneigte Leſer um ſo mehr gütigſt verzeihen, als mir die Mißbräuche, die hierunter ſehr oft vorzufallen pflegen, aus ſelbſteigener Erfahrung bekannt ſind.

§. 577.

Urſachen, warum dem Fiskus auch in dem Vermögen derer, denen die Einnahme landesherrlicher Gelder anvertrauet iſt, ein geſetzliches Unterpfand zuſtäudig ſey.

Dem Fiskus ſtehet ferner, und zwar vorzüglich in dem Vermögen derjenigen, denen Königl. Gelder und Caſſen anvertrauet ſind, ein ſtillſchweigendes Pfandrecht zu.

Schon in den Römiſchen Rechten, beſondes in dem Leg. ult. C. quo quisque ord. iſt ſolches gegründet.

Auch beſtätiget dieſes dem Fiskus gebührende Recht beydes die Vernunft und Natur der Sache von ſelbſt.

Die dem Landesherrn und gemeinen Weſen zuſtändige Gelder ſind an und vor ſich heilig, und erfordern eine beſondere Treue und Sorgfalt.

Nichts iſt daher natürlicher und nothwendiger, als daß das Vermögen derjenigen, denen das Eigenthum des Landesherrn und gemeinen Weſens zur Verwaltung und Berechnung übergeben worden iſt, vorzüglich zur Sicherheit haftet.

In

In unſern Tagen, wo man ſo viele Beyſpiele von wichtigen Banquerotten der Caſſenbedienten hat, iſt es doppelt nöthig, dem Fiskus in deren Vermögen eine vorzügliche Sicherheit zuzueignen.

§. 578.

Verſchiedene Meinung der Rechtslehrer über die Frage: ob dem Fiskus in dem Vermögen der Caſſenbedienten auch ein *jus prælationis* gebühre.

Die Rechtslehrer räumen zwar dem Fiskus, in Anſehung der rückſtändig gebliebenen öffentlichen Abgaben, nebſt dem ſtillſchweigenden Pfandrecht, auch ein jus prælationis, oder ein Vorzugsrecht vor alle andre Gläubiger, ein.

In dem Vermögen der Caſſenbedienten aber wollen ſie hievon nichts wiſſen, ſondern ſind vielmehr der Meinung, daß das Pfandrecht des Fiskus erſt von der Zeit an, da dem Rendanten die Caſſe übergeben worden, zu rechnen ſey, folglich alle mit einem gleichen Pfandrecht verſehene ältere Gläubiger demſelben bey einem entſtandenen Concurs vorgehen müſſen.

Andre machen hiebey einen Unterſcheid zwiſchen dem Vermögen, ſo der Caſſenrendant ſchon vor Uebernehmung der Caſſe beſeſſen, und demjenigen, welches er erſt nachher erworben hat.

In dem letztern geſtehen ſie dem Fiskus ein Vorzugsrecht vor alle andre Gläubiger, nicht aber in dem erſtern, zu.

In Ländern, wo nicht durch beſondere Landes-Geſetze mit mehrerm Nachdruck vor die Sicherheit der landesherrlichen Caſſen geſorget worden, verdienet dieſe letztere Meinung allerdings den meiſten Beyfall; wiewohl nicht zu leugnen ſtehet, daß die Ausmittelung des ſchon vorhin beſeſſenen, und erſt nachher erworbenen Vermögens gemeiniglich zu allerhand Weitläuftigkeiten Anlaß geben dürfte.

§. 579.

Von den ſtrengen Verfügungen, die in den Königl. Preußl. Landen, um bey den landesherrlichen Caſſen-Bedienten genugſame Sicherheit zu erhalten, getroffen worden.

In den meiſten Staaten müſſen zwar diejenigen, denen landesherrliche Gelder zur Verwaltung anvertrauet worden, ſchon vorhin eine beſtimmte bare, oder fideijuſſoriſche Caution beſtellen.

Da aber ſolche der Einnahme nur ſelten angemeſſen zu ſeyn pfleget, ſo bleibet dem Fiskus demohnerachtet ein Pfandrecht in des Rendanten ſämmtlichen Vermögen vorbehalten, dergeſtalt, daß, wenn die beſtellte beſtimmte Caution zur Auskehrung der entſtandenen Defecten nicht hinreichend ſeyn will, dieſes zugleich mit angegriffen, und daraus der Ueberreſt vergütiget werden muß.

Nirgends ſind wohl hierunter ernſthaftere und nachdrücklichere Vorſichten genommen worden, als in den Königlich Preußiſchen Staaten, wozu die zeither ſo häufig vorgefallene Unrichtigkeiten der Caſſenbedienten Gelegenheit gegeben haben.

In dieſen Ländern müſſen die zur Verwaltung Königlicher Gelder beſtelle Bedienten, nicht allein die ihnen anvertraute Caſſe durch eine verhältnißmäßige beſondere Caution decken, ſondern es wird auch das Pfandrecht, ſo der Fiskus in ihrem ſämmtlichen Vermögen hat, auf ihre Grundſtücke eingetragen, und ihnen dadurch von ſelbſt, daß ſie keine fremde Schulden machen können, ein Riegel vorgeſchoben, zumahl Fiskus wegen der befundenen Caſſen-Defecte allen andern Gläubigern, ſie mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, vorgezogen wird.

Man mag daher wohl ſagen, daß die landesherrlichen Caſſenbedienten in dieſen Ländern dadurch völlig Creditlos gemacht ſind, indem ſich wohl ſo leicht

kein fremder Gläubiger, der denſelben noch fernerhin Geld vorſtreckte, finden wird.

§. 580.

Anderweitiges Mittel, die bisher gewöhnlich geweſene häufige Defecte und Unrichtigkeiten in den landesherrlichen Caſſen zu vermeiden.

Aller dieſer Vorſichten ohnerachtet, iſt doch der Fiskus nur ſelten bey dergleichen Caſſenbedienten genugſam gedeckt, ſondern es werden dazu noch immer nähere Mittel nöthig ſeyn.

Diejenige, die dergleichen Bedienungen übernehmen, beſitzen gemeiniglich nur ein ſehr mäßiges Vermögen, und öfters beſtehet ſolches lediglich in der bar beſtellten Caution.

Ein Vermögender ſetzet ſich nicht leicht in die Gefahr, öfters durch bloße Verſehen und Gutwilligkeiten gegen andre, ſein ganzes Vermögen zu verlieren, zumahl mit den meiſten Aemtern von dieſer Art nur geringe Beſoldungen verknüpft zu ſeyn pflegen.

Bey großen Caſſen iſt auch öfters der Reichſte für die dabey vorfallende Einnahme gehörige Sicherheit zu beſtellen, nicht im Stande.

Eine öftere genaue Reviſion der Caſſen iſt bey dieſen Umſtänden der einzige ſichere Weg, dergleichen wichtige Caſſendefecte, als ſich ſeit einiger Zeit in überhäufter Menge ereignet haben, zu vermeiden.

Gemeiniglich iſt die Gewohnheit eingeführt, daß die Verwältung der Caſſe und Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe in einer Perſon mit einander verknüpfet ſind. Bekannt aber iſt, daß bey allen Einnahmen und Ausgaben beſtändig gewiſſe, nicht immer zu vermeidende Reſte vorfallen. Dieſe Reſte geben untreuen Caſſenbedienten eine erwünſchte Gelegenheit, die Unrichtigkeiten der Caſſe darunter zu verſtecken; welches hier weitläuftiger auszuführen

unnöthig ſeyn würde, ſonſt aber in der Erfahrung vollkommen gegründet iſt.

Wird aber das Amt eines Rechnungsführers von den Geſchäften des Caſſenrendanten abgeſondert, dergeſtalt, daß der letztere weiter nichts zu thun hat, als nur die bare Gelder nach den ihm ertheilten Anweiſungen einzunehmen und auszugeben, ſo bleibet er alle Augenblick, auch bey unvermutheten Caſſenreviſionen, ſeinen Caſſenbeſtand zu rechfertigen im Stande, und er iſt, die darunter vorgegangene Unrichtigkeiten, auf keinerley Weiſe zu verbergen, vermögend.

Wollte man ihm bey wichtigen Caſſen, noch ein Paar Controlleurs, ohne deren Beyſeyn keine Gelder einzuheben, noch auszugeben wären, und deren jeder einen beſondern Schlüſſel zur Caſſe haben müßte, zur Seite ſetzen, ſo würde ſolches vielleicht mehr fruchten, als alle Cautionen und Pfandrecht; weshalb ich auch dieſen Gedanken, ob er gleich nicht eigentlich hieher gehöret, ſondern haüptſächlich in das politiſche Fach einſchläget, bey gegenwärtiger Gelegenheit nicht verſchweigen können.

§. 581.

In wie weit auch den Caſſen der öffentlichen Inſtituten, ſo wohl Geiſtlichen als Weltlichen, ein geſetzliches Pfandrecht in dem Vermögen der dabey beſtellten Rendanten gebühre, und daß ſolche kein *Jus prælationis* verlangen können.

Nur diejenige Gelder, die unmittelbar zum Gebrauch des Landesherrn oder des Staats beſtimmt ſind, können als landesherrliche Gelder, welche Jura fiſci haben, angeſehen werden.

In einem jeden Staat giebet es aber verſchiedene nützliche, ſo wohl geiſtliche, als weltliche Inſtituten, bey welchen ebenfalls Einnahmen und Ausgaben vorfallen, und folglich eine eigene Caſſe erfordert wird.

Es

Es entſtehet daher die Frage: ob auch bey ſolchen Caſſenbedienten eben diejenige Strenge und Sicherheitsgenauigkeit, als bey den Landesherrlichen bemerket worden, beobachtet werden müſſe?

Ein jeder Privateigenthümer, der ſeinen Bedienten Gelder anvertrauet, hat auf Sicherheit, daß ſolche nicht veruntreuet, oder ſonſt auf eine unrechte Art verwendet werden mögen, Bedacht zu nehmen Urſache. Wie vielmehr muß ſolches nicht in Anſehung der den öffentlichen nützlichen Inſtituten zugehörigen Gelder Statt finden!

Die bey dergleichen Inſtituten etablirte Caſſen werden wohl zwar niemanden, ohne eine beſtimmte deshalb zu beſtellende Caution, anvertrauet werden. Nicht immer aber iſt eine dergleichen Caution, die Vorſteher ſolcher Inſtituten wieder alle mögliche Veruntreuungen zu decken, hinlänglich.

Ein ſtillſchweigendes geſetzliches Pfandrecht in dem Vermögen derjenigen, die eine dergleichen Verwaltung übernommen haben, wird daher von der Vernunft und der Natur eines ſolchen Geſchäftes ebenfalls erfordert.

Nur das mit dieſem geſetzlichen Pfandrecht bey den landesherrlichen Caſſenbedienten verbundene Jus prælationis kann in dieſen Fällen nicht auf gleiche Art nachgegeben werden.

Haftet ſchon vorhin auf dem Vermögen eines ſolchen Caſſenrendanten eine andre ſtillſchweigende geſetzliche Hypothek, ſo kann dieſer daraus kein Nachtheil erwachſen, ſondern das Inſtitut muß derſelben mit den an ihren Caſſenbedienten habenden Forderungen nachſtehen.

§. 582.

Von dem dem Fiskus in dem Vermögen derjenigen, die zu einer fiskaliſchen Geldſtrafe condemnirt worden, zuſtehenden geſetzlichen Pfandrecht.

Der vierte Fall, in welchem die Rechte dem Fiskus ein ſtillſchweigendes geſetzliches Pfandrecht zueignen wollen, beruhet auf eine wegen eines Verbrechens, oder Vergehens zuerkannte Geldſtrafe.

Allein ſchon in den Römiſchen Geſetzen iſt L. 17. D. de jure fisci ausdrücklich feſtgeſetzet worden, daß alle fiskaliſche Strafforderungen den Gläubigern nachſtehen müſſen.

In dem L. 37. c. l. iſt dieſes ausdrücklich wiederholet, und, daß Fiskus wegen der Geldſtrafen kein Vorrecht verdienen könne, ſondern er blos des Rechts, ſo den Privatperſonen zukommt, zu genießen habe, verordnet worden.

Dieſes iſt auch der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß, indem ſonſt in dergleichen Fällen die erkannte Strafe nicht ſo wohl den Verbrecher, als vielmehr deſſen Gläubiger, treffen würde.

Iſt alſo jemand, der Schulden hat, in eine Geldſtrafe condemnirt worden, ſo kann Fiskus nicht eher Bezahlung verlangen, bis ſämmtliche Gläubiger befriediget worden.

Die Hauptwirkung des Pfandrechts beſtehet in dem Vorrecht, ſo es vor andre Gläubiger giebt. Wenn aber ein dergleichen Vorrecht bey den Strafen nicht Statt findet, ſo fällt auch bey denſelben aller Begriff davon, in Anſehung ſolcher Strafen, weg.

Es wäre denn, daß der zu Beſtrafende in der Zwiſchenzeit der erkannten Strafe, und deren wirklichen Bezahlung, Schulden gemacht hätte, vor welche der Fiskus allerdings ein gewiſſes Vorrecht zu verlangen befugt ſeyn würde.

Um

Um aber dieſerhalb einen beſtimmten Termin, von welchem an ein dergleichen Pfandrecht zu wirken anfängt, zu haben, ſo ſind die Rechtslehrer darinn einig, daß ſolches nicht eher, als von Zeit der erkannten Strafe, zu rechnen ſey.

§. 583.

Beyſpiel von einem Vorfall, wo ſich der Fiskus wegen einer zuerkannten fiskaliſchen Strafe in den Beſitz und Benutzung einiger dem Condemnirten zugehörigen Güter geſetzt.

Ob nun gleich bey dieſen Umſtänden ſich nur ſelten ein Fall, wo Fiskus wegen der erkannten Strafen ein Pfandrecht geltend machen kann, ereignen wird, ſo fehlet es doch nicht an Beyſpielen, daß zu ältern Zeiten ſich der Fiskus, welchem damahl auch in den gemeinſten Dingen noch mehrere Prärogativen, als anjetzt unter einer ſanften Regierung bey einer geläuterten Juſtizpflege geſchiehet, zugeſtanden wurden, wegen ſolcher Strafen in den Beſitz eines dem Condemnirten zugehörigen Grundſtücks, geſetzet, und ſolches viele Jahre lang pfandsweiſe genutzet hat.

Ein merklicher Vorfall von dieſer Art hat ſich in dem ehemahligen gräflich Schönaichiſchen, jetzt Fürſt Carolathiſchen Hauſe zugetragen.

In den bekannten ehemahligen Böhmiſchen Unruhen wurden auch, nachdem ſolche geendiget waren, verſchiedene von den Schleſiſchen Ständen darinn verwickelt, und in wichtige Strafen condemnirt.

Dieſes betraf auch unter andern einen der Beſitzer der damaligen Standesherrſchaft, und jetzigen Fürſtenthums Carolath.

Die demſelben zuerkannte Strafe wurde dem Jeſuitercollegium zu Groß-Glogau Schenkungsweiſe überlaßen; weil aber das zur Erlegung dieſer Strafe benöthigte Geld nicht ſo leicht aufgebracht werden

 konnte,

konnte, demſelben zwey ganz wichtige Güter zur Benutzung und auch zugleich zum Unterpfande eingeräumet.

Gedachtes Jeſuitercollegium blieb auch, bis Schleſien unter den Zepter des Königs von Preußen Majeſtät kam, in dem Beſitz dieſer Güter, weil das damalige Uebergewicht der catholiſchen Religion, und beſonders der Jeſuiten, den Beſitzern der Carolathiſchen oder Beuthenſchen Standesherrſchaft die Wiedereinlöſung dieſer Güter, wo nicht gänzlich unmöglich machte, doch wenigſtens gar ſehr erſchwerte.

Bald nach dem Antritt der jetzigen Preußiſchen Regierung aber erhob der damahlige Fürſt von Carolath dieſerhalb rechtliche Klage, und es ſind auch die Jeſuiten zu Glogau zur Zurückgebung der erwähnten blos zum Unterpfande inne gehabten und benutzten Güter, gegen Erlegung der ehemahls erkannten Strafe, nicht weniger zur Berechnung der davon genoſſenen Früchte, in ſo weit ſie die ſchuldigen Zinſen von dem Strafquantum überſtiegen haben, durch Urtel und Recht condemniret worden.

Da die Jeſuiten erwähnte Güter nur blos Pfandweiſe inne hatten, ſo konnten ſie auch durch den langen Beſitz das Eigenthum derſelben niemahl erlangen, und die damahlige Unmöglichkeit, wieder gedachtes Jeſuitercollegium Gehör zu finden, unterbrach von ſelbſt den Lauf der Verjährung.

Dieſes merkwürdige Beyſpiel habe ich bey gegenwärtiger Gelegenheit um ſo mehr mit anzuführen vor gut befunden, als ſich noch immer Fälle von gleicher Art, finden werden.

§. 584.

§. 584.

Von den gewöhnlichen drey Arten der uxuraliſchen Forderungen, weshalb die Geſetze den Ehefrauen ein ſtillſchweigendes geſetzliches Pfandrecht zugeſtanden haben.

Daß ferner den Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten in dem Vermögen der Ehemänner ein geſetzliches Pfandrecht zuſtändig ſey, iſt jedermann aus den Rechten zur Gnüge bekannt, und die Vernunft ſelber muß die Rechtmäßigkeit deſſelben billigen.

Es ſtellen ſich aber faſt in allen Fällen dreyerley verſchiedene Gegenſtände dar, weshalb den Ehefrauen in ihrer Ehemänner Güter ein geſetzliches Unterpfand gebühret.

Gemeiniglich fallen bey allen Ehen:

1) der Dos oder Mitgabe,

2) die *Donatio propter nuptias*, oder das Gegen-Vermächtniß, und endlich

3) die Paraphernalien der Ehefrauen vor.

Wie dieſe drey Arten der uxoraliſchen Forderungen von einander unterſchieden ſind, habe ich ſchon bey andern Gelegenheiten bemerket.

Gegenwärtig will ich nur bloß bey der Sicherheit, ſo die Geſetze den Ehefrauen bey einer jeden dieſer Gattungen zugeſtanden haben, ſtehen bleiben; welches um ſo genauer zu beobachten nöthig ſeyn wird, als nicht alle 3 Arten mit einer gleichen Sicherheit verſehen, ſondern einige davon mit dem Jus prælationis verbunden ſind, andere aber nicht.

§. 585.

Von dem der Ehefrauen wegen der Mitgabe zuſtändigen Pfand- und Vorzugsrechte vor alle andere ſtillſchweigende Hypotheken.

Der ſogenannte Dos oder die Mitgabe, welche dem Mann, wie es die Römiſche Geſetze ausdrucken,

ad ſuſtinenda onera matrimonii, d. i. für die Uebernehmung der gemeinſchaftlichen Ehelaſten, eingebracht wird, verdienet, in Anſehung ihrer Sicherſtellung, wohl die meiſte Aufmerkſamkeit, weil dem Ehemann darinn eine vorzügliche freye Macht und Gewalt, um damit nach ſeiner Willkühr zu ſchalten, eingeräumet worden iſt.

Aus dieſer Urſache haben denn auch ſowohl die Römiſche als Sächſiſche Rechte, dieſer Art des Eingebrachten nicht allein ein geſetzliches Pfandrecht zugeſtanden, ſondern auch ein Vorzugsrecht vor alle andre Gläubiger des Ehemanns damit verbunden.

In dem L. 12. C. qui potior. in pign. iſt dieſes Recht der Ehefrauen ſehr deutlich enthalten, und ihr nicht allein in dem Vermögen des Ehemannes ein geſetzliches Unterpfand wegen der ihm eingebrachten Mitgabe bewilliget, ſondern auch, daß dieſes Unterpfand allen andern, ebenfalls mit einem geſetzlichen Pfandrecht verſehenen Gläubigern des Mannes, wenn ſie auch gleich der Zeit nach älter ſind, vorgezogen werden ſolle, verordnet worden.

§. 586.

Verſchiedene Meynungen der Rechtslehrer über die Frage: ob der Ehefrauen nur blos in Anſehung der von dem Ehemann ſelber gemachten Schulden, oder auch bey denen, die noch von dem vorigen Verkäufer eines Landguts herrühren, ein Vorzugsrecht zuſtändig ſey?

Daß der Ehefrauen ein Vorzugsrecht wegen ihrer Mitgabe in den Gütern des Mannes, ſelbſt nach der Vernunft gebühre, iſt ſchon vorhin bemerkt worden.

Dieſes Vorzugsrecht würde aber von keiner Wirkung ſeyn, ſondern gänzlich vereitelt werden, wenn die Ehefrau damit nicht auch andern ſtillſchweigenden Hypotheken, ob ſie gleich der Zeit nach älter ſind, vorgeſetzt werden ſollte.

Daß

Daß dieſes Statt finden müſſe, darinn ſind alle Rechtslehrer einig.

Nur frägt es ſich, wie es zu halten ſey, wenn auf einem von dem Ehemann erkauften Gute theils Schulden, die er ſelber contrahiret, theils aber auch ſolche, welche noch von dem Verkäufer herrühren, haften?

Daß die Ehefrau dem erſtern ohne Unterſcheid vorgehe, iſt ohnſtreitig; in Anſehung der letztern aber kann der Ehefrauen nach des Mevius Meynung kein Vorzugsrecht zugeſtanden werden, und es iſt nicht zu läugnen, daß die von demſelben P. 3. Def. 13. davon angeführte Gründe mit der Analogie der Rechte vollkommen übereinſtimmen.

Andre hingegen behaupten, daß nach dem Inhalt des vorhin angeführten L. 12. C. qui pot. in pign. der Dos nicht allein allen Schuldan ſo der Ehemann ſelbſt gemacht, ſondern auch denen, die, ehe er die Güter an ſich gebracht, darauf gehaftet, und von den vorigen Beſitzern darauf gebracht worden, vorgehen müſſe, welches ſie auch mit wirklich ergangenen judicatmäßigen Erkenntniſſen, als der Praxis gemäß, beſtärken.

Der mehrmahl angezogene Berger ſcheinet in ſeiner Oeconomia juris L. 2. Tit. 5. Th. 4 not. 1. den letztern beyzuſtimmen; jedoch nimmt er den Fall, wenn ſich der Käufer wegen der unbezahlten Kauf-Gelder, bis ſolche wirklich berichtet worden, ausdrücklich eine Hypotheck vorbehalten habe, davon aus.

§. 587.

Nähere Beſtimmung, welche von dieſen verſchiedenen Meynungen der Rechtslehrer der Vernunft und natürlichen Billigkeit am meiſten angemeſſen ſey.

Welche von dieſen dreyen über einen und eben denſelben Fall von einander abweichenden Meynungen die richtigſte und vernunftmäßigſte ſey, wird billig näher zu prüfen ſeyn, weil ich mich, wie ich ſchon ein

vor

vor allemahl erkläret habe, nicht bloß bey demjenigen, was durch ſich einander widerſprechliche Sätze verordnet worden, begnüge, ſondern auf ihren wahren Grund, in wie weit derſelbe der Vernunft und natürlichen Billigkeit angemeſſen iſt, zurückgehe.

Die Meynung des Bergers, daß einer Ehefrau alsdenn, wenn der Verkäufer ſich wegen der unbezahlten Kaufgelder eine ausdrückliche Hypotheck vorbehalten hat, vor den Gläubigern deſſelben, die noch auf dem Gute haften, kein Vorzugsrecht eingeräumet werden könne, iſt der Billigkeit gemäß.

Denn nur in ſo weit, als der Ehemann das Kauf-Pretium vor das erkaufte Gut bezahlt hat, kann derſelbe als ein wahrer Eigenthümer davon angeſehen, und folglich auch das Recht der Ehefrauen nicht weiter extendiret werden.

Nur ſelten wird zu unſern Zeiten ein Verkäufer das verkaufte Gut ohne völlige Bezahlung übernehmen, oder ſich doch wenigſtens wegen des Rückſtandes, das Recht der unbezahlten Kaufgelder, welches von ſelbſt eine vorzügliche Hypotheck vorausſetzet, vorbehalten haben.

Sollte ſolches wider Vermuthen nicht geſchehen ſeyn, ſo würde alsdenn der Fall der zweifelhaften Frage: ob die Ehefrau auch des Käufers Creditoren vorgehen müſſe, oder dieſes ihr Recht nur bloß auf des Mannes eigene Gläubiger einzuſchränken ſey, eintreten.

Haben dieſe Creditores noch nicht novirt, und den Käufer als ihren ausdrücklichen Schuldner angenommen, ſo ſcheinet mir kein Grund vorhanden zu ſeyn, warum der Ehefrauen vor denſelben ein Vorzugs-Recht zugeſtanden werden ſollte.

Der Werth des Gutes bleibet auch in dieſem Fall, in ſo weit er nicht durch wirkliche Bezahlung des Käufers abgelöſet worden, ein Eigenthum des Verkäufers, wenig-

wenigſtens in der Art, daß ſeinen Creditoren das Recht, ſo ſie ſchon vor dem Verkauf darin gehabt haben, nicht benommen werden kann.

Hat aber der Käufer des Verkäufers Schulden mit übernommen, und es ſind ſolche dem Verkäufer mit Genehmhaltung der Gläubiger ſtatt baaren Geldes angerechnet worden, ſo gewinnet dadurch die Sache eine andere Geſtalt, und es kann alsdenn der Ehefrauen des Käufers das Vorrecht auch vor dieſe von ihm übernommene Gläubiger nicht abgeſprochen werden.

Von ſelbſt verſtehet es ſich aber allemahl, daß die Gläubiger des Verkäufers darinn ausdrücklich gewilliget haben müſſen.

§. 588.

In wie weit das Sächſiſche Recht von dem gemeinen Kayſerlichen abweiche, und was auch hiebey unter den Sächſiſchen Rechtslehrern vor verſchiedene Meynungen vorwalten.

Das Sächſiſche Recht, oder vielmehr die Rechts-Lehrer deſſelben, dehnen das Vorzugsrecht der Ehefrauen in dergleichen Fällen noch weiter aus, als nach dem gemeinen Kayſerrechte geſchiehet, ſind aber darinn ebenfalls nicht mit einander übereinſtimmend.

Carpzov behauptet, daß, nach der in dem Churfürſtenthum Sachſen eingeführeen Praxis, die Ehefrau mit ihrem Dos nicht allein den ältern ſtillſchweigenden Hypotheken, ſondern auch den ausdrücklichen und eingetragenen oder gerichtlich beſtätigten, vorgehe, weil ſolches der dem Dos in den Rechten beygelegten Begünſtigung gemäß ſey.

Berger hingegen iſt der Meynung, daß die Ehefrau dieſes Vorzugsrecht nur blos in Anſehung der ältern ſtillſchweigenden Hypotheken, keinesweges aber wegen der ausdrücklich beſtellten und gerichtlich eingetrage-

tragenen, verlangen könne, weil die Schuldforderungen, gegen welche dieſes Vorzugsrecht Statt finden ſoll, von gleicher Art ſeyn, und zu einerley Claſſe gehören müſten.

Dasjenige, was nachher von den unterſchiedenen Wirkungen der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Pfandsverſicherungen vorgetragen werden ſoll, wird die Meynung des Bergers von ſelbſt rechtfertigen, und, daß die Ehefrau nur blos den ſtillſchweigenden uneingetragenen, nicht aber den ausdrücklichen gerichtlich beſtätigten Hypotheken, vorgehen könne, darthun.

Daß dieſes Vorzugsrecht auch den Erben der Ehefrauen nach ihrem Tode zukomme, verſtehet ſich von ſelbſt, weil ſolches eine Befugniß iſt, die nicht bloß mit der Perſon verbunden, ſondern auch auf die Erben transferiret wird.

§. 589.

Daß der Ehefrauen auch wegen der *Donatio propter nuptias*, oder des ſogenannten Gegenvermächtniſſes, ein geſetzliches Unterpfand und Vorzugsrecht in den Gütern des Ehemannes gebühre, und warum ſolches der Vernunft und Natur der Sache gemäß ſey.

Wegen des Gegenvermächtniſſes, welches in dem Römiſchen Recht unter dem Nahmen einer Donatio propter nuptias bekannt iſt, muß der Ehefrau billig ein gleiches geſetzliches Pfandrecht, nebſt dem damit verknüpften Jus prælationis vor alle andre Gläubiger des Mannes von gleichem Range, daß ich es ſo nennen darf, zugebilliget werden; wie ſolches auch beydes nach den gemeinen Römiſchen und Sächſiſchen Rechten geſchiehet.

Die Pflichten der Eheleute ſind wechſelſeitig. Eben ſowohl, als der Ehemann von der Ehefrauen eine Mitgabe, und die gemeinſchaftliche Ehelaſten zu übertragen, zu fordern befugt iſt, kann auch die letztere

tere von dem erſtern einen Ausſatz, wodurch ihr Wittwenſtand erträglicher gemacht, und ſie in den Stand, der Würde ihres Mannes auch nach ſeinem Tode gemäß zu leben, und dadurch ihre gemeinſchaftliche Ehre zu erhalten, verlangen.

In Dingen, bey welchen einerley Haupturſachen zum Grunde liegen, müſſen auch einerley Gerechtſame vorwalten.

§. 590.

Daß die Ehefrau wegen der Paraphernalien in des Mannes Vermögen nur blos ein geſetzliches Pfand-Recht, nicht aber *Jus prælationis* habe.

Die dritte Art des einer Ehefrauen zuſtändigen und ſich in den Händen des Ehemannes befindlichen Vermögens, beſtehet in den ſogenannten Paraphernalien, welche theils in beweglichen Dingen, theils in Capitalien, und öfters auch wohl gar in liegenden Gründen beſtehen können.

Der Unterſchied zwiſchen der Mitgabe und den Paraphernalien beruhet hauptſächlich darauf, daß der Ehemann in der erſtern ein abſolutes dem Eigenthum nahe kommendes Recht, in dem letztern aber nur bloß den Gebrauch und Genuß, nebſt der damit verknüpften Adminiſtration hat.

Die Mitgabe kann er von der Ehefrauen ſchlechterdings fordern; die Inferirung der Paraphernalien aber hänget blos von deren freyen Willen ab.

Nach dieſem Unterſcheide iſt es denn auch ſehr billig, daß der Ehefrauen in Anſehung der dem Mann inferirten Paraphernalien, zwar ebenfalls ein geſetzliches Pfandrecht in deſſen Vermögen, nicht aber das bey der Mitgabe und Gegenvermächtniß gewöhnliche Vorzugsrecht, verſtattet worden.

Eine Ehefrau kann daher wegen ſolcher Paraphernalien vor den ältern ſtillſchweigenden Hypothecken des

des Mannes keinen Vorzug begehren, ſondern muß ſich von der Zeit ihrer Verheurathung an, durch welche dieſe ſtillſchweigende Hypotheck bewirket wird, und damit ihren Anfang nimmt, mit einen Vorrecht vor andere Gläubiger begnügen.

§. 591.

Warum vorſtehende Befugniſſe nur bloß den wirklichen Ehefrauen nach vollzogener prieſterlicher Einſegnung, nicht aber den verlobten Bräuten, zu ſtatten kommen können; wobey jedoch in Anſehung der letztern ein Fall, der wohl eine Ausnahme verdiente, angeführet wird.

Vorſtehende Befugniſſe, ſowohl in Anſehung des geſetzlichen Unterpfandes ſelber, als auch des damit verknüpften Jus prælationis oder Vorzugsrechts, kann nur den wirklichen Ehefrauen, nachdem die Ehe durch prieſterliche Einſegnung vollzogen worden, zu ſtatten kommen, und bloß verlobte Bräute mögen ſich deren nicht anmaßen.

Da eine jede Mitgabe die Uebernehmung der gemeinſchaftlichen Ehelaſten vorausſetzet, und das verſchriebene Gegenvermächtniß eine nothwendige Beziehung darauf hat, ſo folgt auch von ſelbſt, daß beydes nicht anders, als nach wirklich vollzogener Ehe, in Anſehung ſeiner Wirkungen, Platz greiſe.

Inzwiſchen giebet es doch öfters Fälle, in welchen dieſes zweifelhaft wird, und daher wohl näher entſchieden zu werden, verdienet.

Nur noch erſt vor kurzen hat in der hieſigen Gegend ſich ein junger von Adel mit einem Fräulein von Stande öffentlich verlobet, und durch verſchmitzte Ränke ſie, ihm ſchon vor Vollziehung der Ehe ein beynahe aus 4000 Thlr. beſtehendes Capital einzuhändigen, bewogen.

Seine Treuloſigkeit gieng ſo weit, daß er, nachdem er ſolches erhalten, ſie heimlich verlaſſen, und

ſich

ſich in auswärtige Länder begeben, ſeinen Vermögens-Zuſtand aber in ſehr verwickelten Umſtänden hinterlaſſen hat.

Nach dem vorhin von uns angenommenen Satz würde dieſe Verlobte wegen des ihrem Bräutigam aus Uebereilung eingehändigten Vermögens weder ein geſetzliches Pfandrecht, noch viel weniger aber ein Jus prælationis in ſeinem Vermögen verlangen können.

Da es inzwiſchen die Geſetze ſelber erfordern, daß den Betrogenen und Hintergangenen nach Möglichkeit zu Hülfe gekommen werden müſſe, ſo weiß ich nicht, ob es nicht der Billigkeit gemäß ſey, einer ſolchen unglücklichen Perſon wenigſtens ein geſetzliches Unterpfand zuzugeſtehen, damit ſie doch gegen die ſich hervorthuende chirographariſche Gläubiger gedecket werde.

Daß aber in einem ſolchen Fall niemahl ein Jus prælationis Statt finden könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 592.

Von dem geſetzlichen Unterpfande, ſo dem Ehemann in dem Vermögen desjenigen, der ſich zu Auszahlung eines *Dos* anheiſchig gemacht hat, gebühret.

Nach dem L. un. §. 1. C. de re uxor. act. gebühret auch einem Ehemann in dem Vermögen desjenigen, der einen Dotem oder Mitgabe verſprochen hat, ein geſetzliches ſtillſchweigendes Pfandrecht, und es iſt dieſes Geſetz dergeſtalt klar und umſtändlich abgefaſſet, daß bey deſſen Innhalt kein Zweifel vorfallen kann.

Wie ſehr die Römer darauf drungen, daß keine Weibsperſon indotata, oder ohne Ausſteuer, bleiben möchte, iſt aus dem Zuſammenhange dieſes Rechts zur Gnüge bekannt, und aus dieſem Grunde ſind alle

Begůgſtigungen derjenigen Rechte, die auf den Dotem eine Beziehung haben, entſtanden.

Daß dieſes bey dem erwähnten Römiſchen Geſetz ebenfalls der Hauptbewegungsgrund geweſen ſey, ergiebet ſich aus deſſen Innhalt unwiederſprechlich.

Da alles dasjenige, was zur Beförderung der Ehen, und folglich zur Bevölkerung etwas beytragen kann, als vor den ganzen Staat nützlich anzuſehen iſt, ſo kann auch dieſe geſetzliche Verordnung nicht vor unbillig erkläret werden.

Eben ſo, wie der Ehefrauen wegen Zurůckzahlung des dem Mann eingebrachten Dos ein geſetzliches Pfandrecht zuſtändig iſt, muß auch dem Ehemann wegen der verſprochenen Mitgabe, daß ſolche gehörig gezahlet werde, ein gleiches Recht eingeräumet werden.

§. 593.

Daß ein Gläubiger, der zur Reparirung nöthiger Gebäude Geld vorgeſchoſſen hat, ein geſetzliches Pfand-Recht und den Vorzug vor alle andre Gläubiger erhalte.

Auch denjenigen Gläubigern, die zur Ausbeſſerung und Erhaltung nöthiger und nützlicher Gebäude Geld vorgeliehen haben, iſt in den Gütern des Beſitzers ein geſetzliches ſtillſchweigendes Pfandrecht, nebſt einem Vorzugsrecht vor alle andre Gläubiger in den Rechten zugeſtanden worden.

Der L. 1. in quib. cauſſ. pign. beſtätiget ſolches ganz klar.

Ein bloßes Vorgeben der Gläubiger aber, daß das vorgeliehene Geld wirklich hiezu verwandt worden ſey, iſt nicht hinreichend, ſondern ſie müſſen, wenn ſie deshalb einen Vorzug vor ihre übrige Mitgläubiger verlangen wollen, daß ſolches wirklich geſchehen ſey, gehörig erweiſen und darthun.

Die Rechtslehrer halten zwar davor, daß, wenn die Reparirung der Gebäude unmittelbar nach dem geſchehenen Anlehn erfolgt, dieſer Beweis nicht erſt nöthig ſey, weil daraus, daß dergleichen Geld wirklich dazu verwandt worden, eine rechtliche Vermuthung entſtehe. Ich glaube aber, daß ſolches keinen vollſtändigen Beweis, wohl aber ſo viel, daß der Gläubiger, der das Geld zu dieſem Endzweck vorgeliehen haben will, zum Erfüllungseide gelaſſen werden müſſe, wirken könne.

§. 594.

In wie weit dieſes bey Lehns- und unter einem Genießbrauch ſtehenden Gütern eingeſchränket werden müſſe.

Meines Erachtens aber iſt auch dieſes, um dergleichen Forderungen einen rechtlichen Vorzug zu geben, noch nicht hinreichend, ſondern es wird überdem auszumitteln nöthig ſeyn, ob nicht der Eigenthümer, oder Schuldner ſolche Bauten aus ſeinen eigenen Barſchaften, ohne dazu ein beſonderes Capital aufnehmen zu dürfen, zu beſtreiten, im Stande geweſen iſt.

Dieſes kann beſonders bey Beſitzern von Lehngütern und denen, die unbewegliche Grundſtücke in Genießbrauch haben, öfters zu beobachten nothwendig werden.

Ein jeder Gutsbeſitzer, er mag wirklicher uneingeſchränkter Eigenthümer ſeyn, oder nur an der in Beſitz habenden Sache auf zeitlebens einen Genießbrauch haben, iſt, die Gebäude aus den Früchten des Gutes in baulichen Würden zu unterhalten, ſchuldig, und es müßte wohl ein ganz außerordentlicher Fall ſeyn, wenn dergleichen Koſten daraus nicht beſtritten werden könnten.

In den bloßen Erbgütern iſt es einerley, ob die Wiederinſtandſetzung der verfallenen Gebäude aus den Früchten des Gutes geſchiehet, oder ein Capital dazu aufgenommen wird.

In Lehns- und andern unter einem auf Lebenslang dauernden Genießbrauch ſtehenden aber iſt dieſes nicht gleichgültig.

Hat der Beſitzer, ſeiner Schuldigkeit gemäß, eine dergleichen Wiederherſtellung der Gebäude aus den Früchten des Gutes bewerkſtelliget, ſo dürfen die künftigen Lehnsfolger davor nichts vergütigen.

Iſt aber ein Capital dazu aufgenommen worden, und der Gläubiger, der ſolches vorgeliehen hat, ſoll deshalb ein geſetzliches Pfandrecht auf das Lehn erhalten, ſo wird dadurch den Lehnsfolgern eine Laſt aufgebürdet, die ſie zu übernehmen, nicht verbunden ſind.

Es iſt zwar wahr, daß die Erben des verſtorbenen Lehnsbeſitzers, den Lehnsfolger dieſerhalb zu entſchädigen, allemahl gehalten ſeyn würden.

Allein, wie viel Lehnsbeſitzer ſterben nicht, ohne ein hiezu hinlängliches Erbe zu hinterlaſſen, und alsdenn müßten die Lehnsfolger doch allemahl die Bezahlung eines ſolchen Gläubigers, der ſein Geld zur Wiederherſtellung der auf dem Lehngut befindlichen Gebäude vorgeliehen hat, über ſich behalten.

Eine gleichmäßige Beſchaffenheit hat es auch bey allen andern unter den Genißbrauch auf Zeitlebens ſtehenden Gütern, wenn dieſelben nach des Genießbrauchers Tode an den Eigenthümer wieder zurück fallen.

Die Sicherheit, ſo die Geſetze den zur Wiederherſtellung verfallener Gebäude ihr Geld hergebenden Gläubigern zugeſtanden haben, iſt zwar an und für ſich höchſt billig und vernunftmäßig, inzwiſchen iſt doch

doch dafür zu ſorgen, daß ſie nicht dem unrechten Mann, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, zur Laſt falle.

Um dieſes in den vorangeführten Fällen zu vermeiden, würde bemeldetes Geſetz noch den Zuſatz nöthig haben, daß einem Gläubiger dieſes Recht nur blos in Erbgütern, die unter einem uneingeſchränkten Eigenthum ſtehen, Statt finden könne, bey den Lehn-Gütern und denen aber, die von bloßen Genießbrauchern beſeſſen werden, der reſpective Lehnsherrliche und Lehnsvetterliche, und in dem letztern Fall des Eigenthümers Conſens dazu erfordert werde.

§. 595.

Warum das Sächſiſche Recht mehrern Grund, als das Römiſche, vor ſich habe, wenn es das geſetzliche Pfand- und Vorzugsrecht auch auf ſolche Gelder, die zur Erbauung neuer Gebäude, an ſtatt der alten unbrauchbaren, extendiret.

Sonſt fallen, in Anſehung dieſes geſetzlichen Pfand- und Vorzugsrechts zwiſchen dem gemeinen und Sächſiſchen Rechte verſchiedene Differenzien vor, die bey dieſer Gelegenheit ebenfalls zu berühren, und, welche davon der Vernunft am gemäßeſten ſind, näher zu beſtimmen ſeyn werden.

Das gemeine Recht ſchränket das oben bemerkte geſetzliche Pfand- und Vorzugsrecht nur blos auf ſolche Gelder ein, welche zu Ausbeſſerungen ſchadhafter Gebäude verwandt worden; das Sächſiſche hingegen räumet ſolches auch alsdenn ein, wenn, an Statt der alten unbrauchbaren Gebäude, ganz neue erbauet werden.

Daß das Sächſiſche Recht hierunter einen vollkommenen Grund in der Vernunft habe, und folglich mehrern Beyfall, als das gemeine, verdiene, iſt, meines Erachtens, einleuchtend; wenn nur die von

dieſem Gelde erbauete Gebäude ſolche ſind, die ſchon vorhin auf dem Gute vorhanden und auch nothwendig geweſen, wegen ihres gänzlichen Verfalls aber, durch eine bloße Ausbeſſerung weiter nicht in den gehörigen Stand geſetzet werden können.

Die Urſache, warum den zur Wiederherſtellung ſchadhafter Gebäude vorgeliehenen und verwandten Geldern, ein beſonderes Pfand- und Vorzugsrecht beygeleget worden, beſtehet lediglich in der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit ſolcher Gebäude zur Fortſetzung der Wirthſchaft.

Dieſes nun findet eben ſo wohl bey dem neuen Aufbau alter verfallener Wirthſchaftsgebäude, als bey deren Ausbeſſerung, ſeine Anwehre.

Denn, wenn die Gebäude unentbehrlich geweſen ſind, und durch keine bloße Ausbeſſerung in dem gehörigen Stande erhalten werden können, ſo haben ſie natürlicher Weiſe von neuen wieder aufgebauet werden müſſen; und es ſchränket daher das gemeine Recht dieſe einem ſolchen Gläubiger zuſtändige Gerechtſame zu enge ein, wenn es ſolches nur auf bloße Reparaturen anwenden will.

Gewiß iſt es inzwiſchen daß bey ſolchen neuen Bauten keine überflüßige Koſten nachgegeben werden können, ſondern ein ſolches neues Gebäude in eben derjenigen Art, worinn ſich das alte befunden hat, wieder aufgebauet werden müſſe.

An ſtatt eines hölzernen Gebäudes, ein maſſives wieder aufzuführen, und dadurch die Baukoſten unnöthiger Weiſe zu vermehren, würde in Fällen, wo es auf das Intereſſe mehrerer Gläubiger ankommt, nicht verſtattet werden können, ſondern das Pfand- und Vorzugsrecht nur auf ſo hoch, als ein dem alten gleiches hölzernes Gebäude nach einem regelmäßigen Bauanſchlage gekoſtet haben würde, feſtzuſetzen ſeyn.

§. 596.

§. 596.

Daß das Sächſiſche Recht auch deshalb mehr Beyfall verdiene, weil es den zu andern nothwendigen Wirthſchaftswiederherſtellungen erforderlichen Unternehmungen ebenfalls ein geſetzliches Pfand- und Vorzugsrecht zugeſtehet.

Ferner billiget das gemeine Römiſche Recht das vorerwähnte geſetzliche Pfand- und Vorzugsrecht nur blos denenjenigen Gläubigern zu, welche zur Wiederherſtellung baufälliger Gebäude, Gelder vorgeſchoſſen haben; das Sächſiſche hingegen extendirt ſolches auch auf diejenigen, welche zu andern zur Wirthſchaft nothwendigen und unentbehrlichen Unternehmungen verwandt worden.

Daß bey einem Gute, auf welchem z. B. die ſämmtliche Feld- und Wieſengraben dergeſtalt verfallen, daß daſſelbe fernerhin nicht den ſonſt gewöhnlichen Ertrag gewähren kann, woferne nicht dieſe Graben wieder aufgeräumet und in den gehörigen Stand geſetzet werden, dieſes eben ſo nothwendig, als die Ausbeſſerung und Wiederaufbauung der alten verfallenen Gebäude, ſey, leuchtet einem jeden Wirthſchaftsverſtändigen von ſelbſt ein, und es iſt kein Grund vorhanden, warum nicht in Fällen, wo gleiche Urſachen zum Grunde liegen, auch gleiche Rechte und Vorzüge zugelaſſen werden ſollen.

Ich bin daher abermahl genöthiget, dem Sächſiſchen Recht hierunter vor dem Römiſchen den Vorzug zu geben.

§. 597.

Von dem einem ländlichen Verpächter in der in das Gut eingebrachten Fahrniß des Pächters zuſtändigen geſetzlichen Pfandrecht und *Jus retentionis*.

Endlich iſt auch in dem L. 7. in quib. cauſſ. pign. den Verpächtern ländlicher Güter und Grundſtücke ein mit einem Zurückbehaltungsrecht oder Jus retentionis verbun-

verbundenes Unterpfand in des Pächters in das Gut eingebrachten Fahrniß verſtattet worden, und es ſtimmet hiemit in allen Ländern die allgemeine Obſervanz überein.

Zuförderſt muß ich hiebey erinnern, daß dieſes Unterpfandsrecht und Jus retentionis nur blos auf die erwehnte eingebrachte Fahrniß des Pächters gehet, auf deſſen übriges Vermögen aber, es mag beweglich oder unbeweglich ſeyn, nicht extendiret werden könne.

Bleibt der Pächter aus dem Pachtcontract mehr, als durch die beſtellte Caution, und ſeine in das Gut eingebrachte Fahrniß bezahlet werden kann, ſchuldig, ſo ſtehet zwar dem Verpächter, ſolches aus ſeinem übrigen Vermögen zu fordern, frey; es kann ihm aber deshalb vor andre Gläubiger kein beſonderes Vorrecht eingeräumet werden.

Die in das Gut eingebrachte Fahrniß hingegen iſt der Verpächter, wenn auch über des Pächters Vermögen ein wirklicher Concurs entſtanden wäre, zu deſſen Creditmaſſe herauszugeben, niemahl verbunden, weil das Jus retentionis ihn dagegen ſchützet, und er dadurch, ſo weit, als ſolche Fahrniß zu ſeiner Befriedigung zulänglich iſt, daran ein Vorzugsrecht vor alle andre Gläubiger erhalten hat.

Daß dieſes alles der Vernunft und Natur des Pachtgeſchäftes vollkommen gemäß ſey, fällt von ſelbſt in die Augen; zumahl gemeiniglich bey dem Verpächter die Einbringung einer anſehnlichen Fahrniß, beſonders an Vieh, ein Bewegungsgrund, deshalb von dem Pächter eine gemäßigtere bare Caution zu verlangen, zu ſeyn pfleget.

§. 598.

§. 598.

In wie weit ſolches auch einem Vermiether eines ſtädtiſchen Hauſes in des Miethers Fahrniß gebühre.

Bey Vermiethung ſtädtiſcher Häuſer findet, in Anſehung der von dem Miether in das Haus eingebrachten Fahrniß und Mobilien ein gleiches Statt.

Der Vermiether iſt, ſich daran wegen rückſtändig gebliebener Miethe, oder dem Gebäude zugefügten Schadens, zu erholen, und ſolche nicht eher, als bis er deshalb gehörig befriedigt worden, verabfolgen zu laßen, berechtiget.

Inzwiſchen muß hiebey unter ſolchen Dingen, die er zum beſtändigen Gebrauch in das gemiethete Haus mit eingebracht, und denen, die er nur eine Zeitlang zur Verwahrung darinn aufbehalten hat, ein Unterſchied gemacht werden.

Dieſer Unterſcheid iſt in dem L. 32. de pign. gegründet.

Nur blos in den erſtern, nicht aber in den letztern, kann der Vermiether ein Jus retentionis ausüben.

Ein mit Landgütern Angeſeſſener von Adel miethet z. B. in einer nahe belegenen Stadt ein Haus, und läſſet darinn von Zeit zu Zeit die auf ſeinen Gütern gewonnene Producten bis zu einem bequemen Verkauf derſelben, abſetzen.

In dergleichen nur auf eine Zeitlang abgeſetzten Producten, kann der Vermiether niemahl ein Zurückbehaltungsrecht wegen rückſtändiger Miethe, oder dem Hauſe zugefügten Schadens exerciren, ſondern nur blos in den Mobilien, die der Miether zum beſtändigen Gebrauch des Hauſes, an Tiſchen, Stühlen, Betten, Spiegeln, und dergleichen beſtimmet hat, ſind darunter der erforderliche Gegenſtand.

§. 599.

Von dem Unterſcheide und Wirkungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hypotheken.

Auch von dem Unterſcheide der gerichtlichen und außergerichtlichen Verpfändungen werden wir uns einen nähern Unterricht verſchaffen müſſen, wenn wir die Wirkungen des Pfandrechts, die es beſonders in unſern Tagen hat, kennen lernen wollen.

Nicht mit allen Forderungen iſt ein geſetzliches oder ſtillſchweigendes Unterpfand in des Schuldners Vermögen verbunden, ſondern die Anzahl derer, die damit verſehen ſind, wie aus dem bisher Vorgetragenen von ſelbſt erhellet, nur geringe.

Sollen freywillige und ungezwungene Darlehne ein Unterpfand in dem Vermögen desjenigen, dem das Geld geliehen worden, erlangen, ſo muß ſolches durch eine ſchriftliche Verabredung des Gläubigers mit dem Schuldner, und Ausſtellung einer Pfand-Verſchreibung von dem letztern geſchehen.

Daß hieraus der Unterſcheid einer Conventional- und ſtillſchweigenden, oder geſetzlichen Hypothek entſtehe, iſt ſchon oben bemerket worden.

Es bleibt aber nicht immer blos bey der ausgeſtellten Pfandverſchreibung des Schuldners, ſondern die meiſten Gläubiger, beſonders zu unſern Zeiten, beſtehen auch darauf, daß eine Pfandverſchreibung eine Art der gerichtlichen Form und Beſtätigung erhalten möge.

Dieſes führet uns denn auf den Begriff von dem Unterſcheide zwiſchen einer gerichtlichen und außergerichtlichen Hypothek.

Daß der erſtern ein Vorzug vor der letztern beygeleget werden müſſe, und dieſe nur erſt zum Genuß des ihnen verſchriebenen Pfandrechts, nachdem jene befriediget worden, zugelaßen werden können, iſt eben ſo billig, als der Vernunft gemäß.

§. 600.

Von den in allen Ländern eingeführten Grund- und Hypothekenbüchern, und was dazu Gelegenheit gegeben.

Ein jeder, der dem andern einen Theil ſeines baren Vermögens auf eine beſtimmte Zeit zur Benutzung übergiebet, muß ſich natürlicher Weiſe, wenn er vernünftig handeln will, nach den Vermögensumſtänden des Schuldners erkundigen, und, ob das Capital, ſo dieſer von ihm verlanget, bey der verſprochenen Pfandverſchreibung genugſam geſichert ſey, beurtheilen.

Eine Conventionalhypothek kann, wenn auch gleich deren gerichtliche Beſtätigung dazu getreten, den Gläubiger nicht gehörig ſicher ſtellen, ſo lange er nicht, ob und wie viel ſchon vorhin von dergleichen Pfandverſchreibungen auf dem zum Unterpfande anerbotenen Grundſtücke haften, unterrichtet iſt.

Nur ſelten hat er hierunter von dem Schuldner ſelber eine treue und offenherzige Nachricht zu erwarten.

Es war daher eine allgemeine Veranſtaltung nöthig, um den Gläubigern bey Ausleihung ihrer Gelder eine zuverläßige Nachricht von dem Vermögens-Umſtande der Schuldner zu verſchaffen.

Die Pflicht des Staats ſelber erforderte es, hievor Sorge zu tragen.

Ein öffentliches Verzeichniß der gerichtlich beſtätigten Darlehne nebſt der Verbindlichkeit aller Gläubiger, die von ihren Schuldnern erhaltene Pfand-Verſchreibungen, wenn ſie ſich eines ſichern Vorrechts wegen derſelben theilhaftig machen wollten, darinn verzeichnen laßen zu müſſen, ſchien das bequemſte und ſicherſte Mittel zu ſeyn, die Gläubiger zu einer ſolchen Nachricht von ihres Schuldners wahren Vermögensumſtänden zu verhelfen.

Hieraus

Hieraus ſind denn die in unſern Tagen faſt in allen Ländern eingeführte Grund- und Hypothekenbücher entſtanden.

Die Führung derſelben iſt nicht immer den Gerichten überlaſſen, ſondern in vielen Provinzien befinden ſie ſich unter der Direction der etablirten Landſchaften, wie die Chur- und Neumark hievon ein Beyſpiel geben.

Die Eintragung einer von dem Schuldner ausgeſtellten Pfandverſchreibung in dieſe Land- und Hypothekenbücher vertritt ſolchemnach die Stelle einer gerichtlichen Beſtätigung, und alle darinn eingetragene Hypotheken erlangen ein Vorrecht vor die außergerichtlichen und nicht eingetragenen, ob dieſe gleich der Zeit nach älter ſind.

§. 601.

Wodurch dieſe Grund- und Hypothekenbücher, um die Sicherheit der Schuldner daraus beurtheilen zu können, noch vollſtändiger gemacht werden.

Um die Nachrichten, die ein Gläubiger zur Beurtheilung ſeiner Sicherheit nöthig hat, deſto zuverläßiger und vollſtändiger zu machen, muß in ſolchen Hypothekenbüchern nicht allein der Titulus Poſſeſſionis des gegenwärtigen Beſitzers, ſondern auch der Werth des Grundſtücks, welches zum Unterpfande verſchrieben werden ſoll, bemerket werden.

Auch iſt es in vielen Ländern, wo hierunter eine genaue Ordnung beobachtet wird, zur Nothwendigkeit gemacht worden, daß ſelbſt diejenigen, die ein geſetzliches ſtillſchweigendes Unterpfand darauf haben, ſolches, wenn es ein Vorrecht wirken ſoll, darinn eintragen, und vermerken laſſen müſſen.

Bey dieſen Verfügungen hat ſolchemnach ein Gläubiger, der ein Capital ausleihen will, einen zuverläßigen Grund, die Sicherheit ſeines Schuldners

zu beurtheilen, und deſſen Vermögen mit den ihm vorgehen könnenden Schulden in Vergleichung zu ſetzen.

Da die Gerichte oder Landſchaftscollegien, denen die Führung dieſer Hypothekenbücher anvertrauet worden, einen authentiſchen Extract aus denſelben, oder einen ſo genannten Hypothekenſchein, woraus des Schuldners Vermögen und Unvermögen zu erſehen ſtehet, auf Erfordern zu ertheilen, verpflichtet ſind; ſo hat es ſich ein Gläubiger ſelber beyzumeſſen, wenn er ſich nicht vorher von dem Schuldner einen dergleichen Hypothekenſchein produciren läßet, und nach demſelben die Sicherheit ſeines Capitals beurtheilet, ſondern ohne dieſe Vorſicht das Geld blindlings auszahlet, und dadurch nachher in Verluſt und Verlegenheit geräth.

§. 602.

Daß ſich das Hypothekenweſen in den Königl. Preußl. Staaten in vorzüglicher Ordnung befinde, und daher zum Muſter gewählet werden könne.

Daß die Einführung der Land- und Hypotheken-Bücher eine ſehr heilſame, und zur Erhaltung des allgemeinen Credits nothwendige Erfindung ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend, und ein jeder wird finden, daß es in allen Ländern, wo dieſe in gehöriger Ordnung ſind, auch niemahl an dem nöthigen Credit, zur Unterſtützung ſo wohl des Landmanns, als des Handels, ermangelt.

Die Einrichtung des Hypothekenweſens wird nicht in allen Ländern auf einen gleichen Fuß behandelt, und es ſind auch darinn gegen die vorigen Zeiten viele wichtige Veränderungen vorgefallen.

Mit Recht mag man wohl behaupten, daß ſich dieſer Theil der Staatsgeſchäfte in Königl. Preußl. Staaten in ganz vorzüglicher Ordnung befindet.

Bey

Bey meinen in dieſem Werk hegenden Abſichten, da ich alle darinn vorkommende Gegenſtände, ohne mich an die Geſetze des einen oder andern Landes zu binden, nur blos nach philoſophiſchen Gründen in Betracht nehme, werde ich auch in dieſem Stücke mich, in Anſehung meines Unterrichts, nicht lediglich daran binden.

Die Vollſtändigkeit dieſer Ordnung beweget mich aber, daß ich ſolche zum Muſter wählen, und mir, nur in wenigen Stellen, einige Erinnerungen beyzufügen, die Erlaubniß nehmen werde.

§. 603.

Warum der Verfaſſer die in dem *Corpus juris Fridericianum* hierunter angenommene Sätze mit einigen Anmerkungen kürzlich zu wiederholen, nöthig finde.

In den Königl. Preußiſchen Staaten findet man eine dergleichen Beſtimmung ſchon in der bekannten Concurs- und Hypothekenordnung. Noch mehr aber iſt dieſelbe durch die gegenwärtige hohe Geſetz-Commiſſion in dem dritten Theil des *Corpus juris Fridericianum* S. 135. *ſeqq.* geläutert und außer aller Ungewißheit geſetzet worden.

Die daſelbſt feſtgeſetzte Concurs- und Liquidationsordnung ſetzet als einen Hauptgrundſatz voraus, daß alle eingetragene Forderungen, ſie mögen ein Conventional- oder geſetzliches Pfandrecht zum Grunde haben, denjenigen, die nicht eingetragen worden, in der Bezahlung vorgezogen, und dabey die Zeit der Eintragung, nicht aber ihre Qualität, zum Grunde geleget werden müſſe.

Da inzwiſchen ſich bey ſolchen Concurs- und Liquidationsproceſſen faſt jederzeit auch ſolche Forderungen hervorthun, denen ſchon, ohne Rückſicht der Eintragung, ein Vorrecht gebühret, ſo ſind in dem vorerwähnten Corpus juris Fridericianum c. l. ſieben verſchie-

verſchiedene Claſſen gebildet worden, welche den Gerichten, bey einem entſtandenen Concurs- oder Liquidationsproceß zur Richtſchnur dienen müſſen.

Daß dieſe Ordnung einem jeden Einwohner des Staats deutlich gemacht werde, daran iſt allerdings ſehr viel gelegen, weil dadurch nicht allein die Sicherheit der Gläubiger, ſo die vorgeſchriebene Vorſichten befolgt haben, immer mehr und mehr vergewiſſert wird, ſondern auch überdem mancherley Weitläuftigkeiten, ſo aus der Unwiſſenheit in dieſer Claſſificationsordnung nicht ſelten entſtehen, vermieden werden können.

Ich hoffe daher, dem geneigten Leſer keinen unangenehmen Dienſt zu erweiſen, wenn ich die Sätze, die in dieſer neuen Claſſificationsordnung feſtgeſetzet worden ſind, bey dieſer Gelegenheit mit einigen wenigen Anmerkungen nochmahl wiederhole.

§. 604.

Von den Gläubigern, denen ein *Jus ſeparationis* zugeſtanden worden, beſonders denjenigen, welche zur Erhaltung und Vortheil der Maſſe etwas beygetragen oder vorgeſchoſſen haben, nebſt einer wegen Vernehmung der Gläubiger dabey nöthigen Anmerkung.

Ob gleich in der angezogenen Stelle des Corpus juris Fridericianum für diejenigen, ſo an einem entſtandenen Concurs- oder Liquidationsproceß wirklich einen Antheil haben, nur ſieben verſchiedene Claſſen feſtgeſetzet worden, ſo ſind doch auch dabey diejenige Gläubiger, die wegen eines ihnen zuſtändigen Jus ſeparationis ſich in den Concurs einzulaßen, nicht verbunden geachtet werden können, nicht vergeſſen worden.

In den Concurs ſind aber ſich einzulaßen nicht ſchuldig:

1) Alle

1) Alle diejenigen, welche nicht mit dem Gemein-Schuldner, ſondern mit der Creditmaſſe ſelber contrahiret haben, und es gehören dahin alle, die nach eröfneten Concurſen zur Reparatur der Gebäude, zur Ergänzung des Vieh- oder Feld-Inventarium, zur Anſchaffung des Saat-Brod- oder Futterkorns, zum Retabliſſement der Unterthanen, zur Abtragung der currenten Laſten und Abgaben, und überhaupt zur Aufbewahrung, Erhaltung, beſſern Benutzung oder Verſilberung der zur Maſſe gehörigen Effecten, Vorſchüſſe oder Lieferungen gethan, Dienſte geleiſtet, oder ſonſt Credit gegeben haben.

In Anſehung aller dieſer Forderungen iſt nicht der Gemeinſchuldner, ſondern die Geſellſchaft der ſämmtlichen Gläubiger, zu deren wahren Beſten ſolches alles gereichet, als Schuldner anzuſehen, und es können folglich die letztern an der vorhandenen Credit-Maſſe nicht eher Theil nehmen, und Bezahlung verlangen, bis ſolche befriediget worden.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß bey allen dieſen Dingen gemeiniglich ſehr viele Mißbräuche vorzugehen pflegen, und folglich alle mögliche Behutſamkeit, ehe man denſelben ein wirkliches Jus ſeparationis verſtattet, angewendet werden müſſen.

Der Eigennutz verleitet viele, ſich bey dergleichen Gelegenheiten mit ihrer Bereitwilligkeit, ohne daß der Maſſe dadurch ein wirklicher Vortheil geſtiftet wird, gleichſam aufzudringen, und darunter nicht ſelten einen unzuläßigen Wucher zu treiben.

Wenigſtens muß daher die ausdrückliche Einwilligung des Curatoris bonorum, dazu treten, und auch dieſer, außer gewiſſen keinen Verzug leidenden Fällen, ohne der Creditoren Einwilligung, nichts unternehmen. a)

a) Einen

a) Einen Fehler, den man die meiſte Zeit hiebey wahrnimmt, kann ich hier nicht unangemerkt laßen.

Der beſtellte Curator bonorum pfleget gemeiniglich in ſolchen Fällen diejenigen Gläubiger, die ſchon vorhin die meiſte Sicherheit haben, unter dem Vorwande, daß ſie als Potiores, oder diejenigen, die den meiſten Antheil an der Creditmaſſe haben, anzuſehen ſind, zu befragen und zu Rathe zu ziehen.

Dieſen aber iſt, wie ſchon von ſelbſt einleuchtet, an der Vermehrung oder Verringerung der Maſſe nur wenig gelegen, weil ſie an ihrer ohnfehlbaren Bezahlung keinen Zweifel tragen dürfen.

Durch die Verringerung der Creditmaſſe leiden nur hauptſächlich diejenigen Gläubiger, die das wenigſte Vorrecht haben.

Natürlicher Weiſe ſollten daher auch dieſe, und nicht jene, in dergleichen Vorfällen zu Rathe gezogen, und darunter nicht mit den zu den erſten Claſſen, ſondern den zu den letztern gehörigen, der Anfang gemacht werden.

Faſt in allen Gerichten aber nimmt man hierunter das gerade Gegentheil wahr, und es iſt daher ſolches hier, zur beliebigen Abſtellung zu erinnern, nöthig geweſen.

§. 605.

Von den übrigen Gläubigern, denen in gedachtem Geſetz ebenfalls ein *Jus ſeparationis* zugeſtanden worden.

Zu denjenigen Forderungen, die ein Jus ſeparationis verlangen, und nicht mit zum Concurs gezogen werden können, gehören ferner

2) alle von den zur Maſſe gehörigen Grundſtükken zu entrichtende currente beſtändige Laſten und Abgaben, ohne Unterſcheid, ob ſolche an Königl. oder Kreis- und Cämmerey-Caſſen zu bezahlen ſind; ferner die Beyträge zu den Feuerſocietätscaſſen, imgleichen dasjenige, was Kirchen- und Schulbediente an Zehenden oder ſonſtigen Deputat zu fordern haben,

und erſt währenden Concurſen gefällig geworden iſt.

Nicht weniger haben ſich dieſes Abſonderungs-Rechts zu erfreuen

3) diejenigen, welche an eine dem Gemeinſchuldner neuerlich zugefallene Erbſchaft etwas zu fordern haben

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß die Gläubiger des Erblaſſers, ſo bald ſie von dem über das Vermögen des Erben eröfneten Concurſe Nachricht erhalten, auf die Separation des von dem Erblaſſer herrührenden Nachlaſſes antragen müſſen. Dieſe Befugniß aber gehet verlohren, ſo bald die Gläubiger des Erblaſſers ein Jahr nach deſſen Abſterben verſtreichen laßen, ohne von den Erben ihre Befriedigung gerichtlich zu fordern, oder wenn ſie mit dem Erben ſolche Verbindungen eingegangen haben, aus welchen, rechtlicher Art nach, eine Novation entſtanden iſt.

Auch ſind

4) in den Provinzien, in welchen landſchaftliche Creditſyſteme ſubſiſtiren, die Landſchaften oder Ritterſchaftliche Creditdirectionen, wenn über das Vermögen des Beſitzers eines mit Pfandbriefen belegten Gutes ein Concurs eröfnet wird, ſich darinn einzulaßen, nicht ſchuldig, ſondern es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberreſt der Einkünfte ſo wohl, als der Kaufgelder ſothaner Güter, zur Creditmaſſe gezogen.

Dieſes iſt in dem allgemeinen Creditreglement offenbar gegründet, und auch zur Erhaltung dieſes Inſtituts ſchlechterdings nothwendig, weil ſonſt die Ritterſchaftliche Directionen, die Vertretung des Creditſyſtems zu übernehmen, und vor eine promte Abfüh-

Abführung der Zinſen an die Gläubiger zu ſorgen, nicht im Stande ſeyn würden.

Dergleichen öffentliche Einrichtungen tragen zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth zu viel bey, als daß man, ſolches zu bewilligen, und dadurch von der ſonſt gewöhnlichen Ordnung abzugehen, hätte Anſtand nehmen können.

Die andern daſelbſt bemerkten Fälle, in welchen ebenfalls ein Jus ſeparationis oder Ausſchlieſſungs-Recht von dem Concurs feſtgeſetzet worden, die aber weit ſeltener, als die jetzt berührten, vorkommen, können c. l. S. 138 und 39. als wohin ich den geneigten Leſer dieſerhalb verwieſen haben will, nachgeleſen werden.

§. 606.

Fortſetzung von den zur erſten Claſſe gehörigen Gläubigern, nebſt einigen nöthigen Anmerkungen.

Demnächſt ſetzet dieſes ſo vollſtändige, und einen jeden, auch in den verwickeltſten Fällen, unterrichtende Geſetz auch diejenige Gläubiger, welche ihre Befriedigung, bey einem über dem Vermögen des Schuldners entſtandenen Concurs, in der erſten Claſſe zu erwarten haben, feſt, und es gehören dahin:

1) Diejenige, welche dem Gemeinſchuldner allerhand Koſtbarkeiten oder andre bewegliche Dinge in Verwahrung gegeben haben, ingleichen das bey ihnen deponirte bare Geld.

Alle dieſe Dinge müſſen aber bey entſtandenen Concurs noch wirklich in natura vorhanden geweſen ſeyn, und in Anſehung der deponirten Gelder, findet das Verordnete nur alsdenn Statt, wenn ſolche nicht mit des Gemeinſchuldners Geldern vermiſcht, ſondern, in beſondern Behältniſſen oder Beuteln,

 mit

mit des Deponenten Petſchaft verſiegelt, vorgefunden werden.

2) Diejenige, welche dem Gemeinſchuldner Sachen, ſo ſich bei dem Ausbruch des Concurſes noch in deſſen Vermögen befinden, zum Gebrauch geliehen, vermiethet oder Bittweiſe überlaßen haben.

Von ſelbſt aber verſteht es ſich, daß hiezu keine geliehene Gelder, wenn auch gleich die Verzinſung derſelben erlaßen worden, noch weniger aber ſolche Dinge, die nicht anders, als durch den Verbrauch benußet werden können, z. B. Getreide, Wein, Bier, Branntwein, u. d. m. zu rechnen ſind.

3) Diejenige, die bey dem Gemeinſchuldner Pfänder verſetzt haben, welche ihnen, in ſo ferne ſie annoch vorhanden ſind, gegen Entrichtung des Pfandſchillings und der ſchuldigen Zinſen, verabfolget werden müſſen.

Im Fall der Eigenthümer die hiezu erforderliche Gelder nicht binnen einer zu beſtimmenden billigen Friſt herbey zu ſchaffen im Stande wäre, ſo ſollen ſolche, nach dem Innhalt dieſes Geſetzes, gerichtlich verkauft, und der nach Abzug des darauf vorgeliehenen Geldes, Zinſen und Koſten verbleibende Ueberſchuß der gelöſeten Kaufgelder dem Eigenthümer an dieſem Orte zuerkannt werden.

4) Diejenige, deren Effecten durch Diebſtahl, oder auf andre unerlaubte Art in des Gemeinſchuldners Gewahrſam gekommen, und zur Zeit des entſtandenen Concurſes annoch in deſſen Beſitz ſind.

5) Diejenige, welche dem Gemeinſchuldner Waaren oder Effecten zum Verkauf in Commiſſion gegeben, oder zur weitern Spedition anvertrauet haben, dieſe Waaren oder Effecten aber zur Zeit des eröfneten Concurſes annoch

annoch wirklich in des Gemeinſchuldners Gewahrſam vorhanden ſind.

Wären ſolche auch ſchon bereits verkauft, die Kaufgelder aber noch nicht eingezogen, oder vom Gemeinſchuldner mit der ausdrücklichen Vermerkung, daß ſolche ſeinen Committenten gehören, beſonders aufbewahret worden, ſo ſollen dieſe letztern die gelöſete Kaufgelder ebenfalls an dieſem Ort überlaßen werden, ſo bald ſie die ſchuldige Proviſion und Auslagen entrichtet haben.

Bey genauer Prüfung vorbemerkter Fälle geräth man gar leicht auf die Gedanken, daß die Gläubiger von dieſer Art billig zu denjenigen, welche gar nicht zu dem Concurs gezogen und in denſelben verwickelt werden können, zu rechnen wären.

Da inzwiſchen wohl ſo leicht keine Creditmaſſe ſo geringe ſeyn wird, daß ſie nicht bis auf die erſten 5 Nummern dieſer erſten Claſſe reichen ſollte, ſo iſt es an und vor ſich gleichgültig geweſen, ob man ſolche von dem Concurs gänzlich ausgenommen, oder ihnen dieſe Stellen in der erſten Claſſe angewieſen hat.

Inzwiſchen verſteht ſich von ſelbſt, daß ſolche Gläubiger, ihrer Befriedigung halber, wohl niemahl die den Beſchluß des Concurſes machende Diſtribution werden abwarten dürfen, ſondern ihnen die vindicirte Sachen nach publicirten Claſſificationsurtel, wenn ihr Vindicationsrecht darinn feſtgeſtellet worden, verabfolget werden können.

Wie denn auch c. l. S. 145. §. 32. ausdrücklich bemerkt worden, daß in dieſer Claſſe, wegen der Concurrenz mehrerer Liquidanten, und der Ordnung, in welcher ſolche zu befriedigen ſind, kein Streit entſtehen könne, weil einem jeden die vindicirte Sachen angewieſen werden müſſen.

Da dergleichen in natura vorhandene Dinge durch eine lange Zurückbehaltung, mancherley Gefahr und

Schaden, beſonders, wenn ſie in Waaren beſtehen, ausgeſetzet ſind, auch der Gläubiger durch die Verzögerung in deren Benutzung und Anwendung allemahl Schaden leidet, ſo iſt dieſes hier zu erinnern, nöthig geweſen.

§. 607.

Die Gutsherrſchaften und Verpächter müſſen, wegen der den Unterthanen gegebenen Hofwehre, und des dem Pächter anvertrauten Viehes, auch alsdenn in der erſten Claſſe befriediget werden, wenn gleich die gegebene Stücke nicht mehr vorhanden, ſondern an deren Stelle andre angeſchaffet worden ſind.

Zu der erſten Claſſe werden von erwähnten Geſetze ferner gerechnet:

6) **Die Gutsherrſchaften, welche einem Unterthan die Hofwehre, oder die Verpächter, die einem Pächter Inventarien-Vieh und Wirthſchaftsgeräthe übergeben haben.**

In den vorſtehenden Fällen iſt jederzeit vorausgeſetzet worden, daß eben diejenigen Dinge, die der Gemeinſchuldner von dem Gläubiger empfangen hat, annoch wirklich vorhanden seyn müſſen, welches auch die Natur der Vindicationsklage von ſelbſt mit ſich bringet.

In dem gegenwärtigen iſt aber das Geſetz hievon abgegangen, indem es ausdrücklich verordnet, daß dieſes Vorrecht der Gutsherrſchaft und dem Verpächter auch alsdenn ungekränkt verbleiben ſoll, wenn gleich zu der Zeit, da über des Unterthanen oder Pächters Vermögen ein Concurs eröfnet worden, die gegebene Stücke nicht mehr in natura vorhanden geweſen, ſondern der Pächter oder Unterthan an deren Stelle andre angeſchaft habe.

Bisher hat es faſt jederzeit eine Art von rechtlicher Streitfrage abgegeben, ob das Viehinventarium dadurch, daß es, wie die meiſte Zeit zu geſchehen

pfleget,

pfleget, taxato übergeben worden, deſſen wirkliches Eigenthum geworden.

Nach dieſer Verfügung aber ſcheinet der Geſetzgeber von ſolchem Satz abgegangen zu ſeyn, weil ſonſt den Pachtinventarienſtücken nicht derjenige Platz, den ſie hier erhalten haben, angewieſen werden können.

§. 608.

Gleichmäßiges Vorrecht der Ehefrauen in der erſten Claſſe, wegen der eingebrachten und ererbten Effecten, auch erhaltenen Braut- und Hochzeitgeſchenke, und wie es wegen ihrer eigenthümlichen dem Mann inferirten Grundſtücke zu halten.

Auch werden in dem Corpus juris Fridericianum c. l. S. 142. zur erſten Claſſe gezählet:

7) Die Ehefrauen der Gemeinſchuldner, in Anſehung der bey der Verheyrathung inferirten, oder während der Ehe ererbten, zur Zeit der Concurseröfnung annoch *in natura* vorhandenen Effecten.

Darunter ſollen auch diejenigen Sachen begriffen ſeyn, welche die Ehefrau von dem Gemeinſchuldner zum Brautgeſchenk, oder zur Morgengabe, erhalten hat.

Wegen der Hochzeitgeſchenke hat dieſes Geſetz einen Unterſcheid gemacht, ob ſolche bey oder nach der Hochzeit erfolget.

Von den erſtern ſoll die Ehefrau nur die Hälfte als ihr Eigenthum zu vindiciren befugt ſeyn, es wäre denn, daß ſolche nach ihrer Beſchaffenheit nur zum privativen Gebrauch der Ehefrauen beſtimmt ſeyn können, oder ſonſt ausgemittelt würde, daß ſolche blos für ſie gewidmet geweſen wären.

Die nach der Hochzeit empfangene Geſchenke ſollen, in ſo ferne ſie ſolche von andern, als ihrem Ehe-Mann erhalten hat, lediglich als ein Eigenthum der

Ehefrauen in Betracht kommen, und ihr folglich in der erſten Claſſe zugebilliget werden.

Ob nun gleich hingegen alle von Seiten des Ehe-Manns nach der Verheyrathung erfolgte Schenkungen bey einem entſtandenen Concurs vor ungültig erkläret worden, ſo hat gedachtes Geſetz dennoch verordnet, daß derſelben das nach Verhältniß ihres Standes Nothdürftige an Kleidungsſtücken und Leib-Wäſche gelaſſen werden ſoll.

Sonſt aber hat ſie in dieſer Claſſe an keine andre Dinge, auch ſelbſt nicht an der in der Eheſtiftung verſprochenen Gerade und Mußtheil, einen Anſpruch zu machen.

Eben ſo wenig ſoll ſie diejenigen Sachen, ſo ſie während der Ehe durch ihren Fleiß erworben, wenn ſie auch gleich ein andres Gewerbe, als ihr Ehemann getrieben hätte, zu vindiciren berechtiget ſeyn.

Die eigenthümliche Zurückforderung unbeweglicher Grundſtücke iſt einer Ehefrau nur alsdenn nachgelaßen worden, wenn ſolche im Hypothekenbuch auf ihrem Nahmen eingetragen ſtehen, und ſie entweder dieſe Grundſtücke ſchon vor der Verheyrathung beſeſſen, oder während der Ehe ererbet, oder durch Schenkung erhalten, oder ſonſt, daß ſolche von ihrem Vermögen bezahlet worden, ausgemittelt werden kann.

Die auf des Gemeinſchuldners oder auch beyder Ehegatten Nahmen im Hypothekenbuch eingetragene Grundſtücke ſoll eine Ehefrau, auch ſelbſt in dem Fall nicht, als ihr Eigenthum aus der Maſſe vindiciren können, wenn gleich der Gemeinſchuldner in der Eheſtiftung, daß die Ehegelder zum Ankauf ſolcher Grundſtücke verwendet werden ſollten, verſprochen hätte, und dieſes auch wirklich geſchehen wäre.

Für die Mitgläubiger einer ſolchen Ehefrauen hat zwar dieſes Geſetz ſehr wohl geſorget, und es iſt ſolches auch wegen der vielen nicht ungewöhnlichen Durchſtechereyen zwiſchen einem verſchuldeten Ehemann und ſeiner Ehefrauen gewiſſermaßen nöthig geweſen.

Inzwiſchen iſt doch auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß dadurch manche treuherzige, und mit keinem aufrichtigen und verſtändigen Rathgeber verſehene Ehefrau ſehr leicht, bey einem zum Schuldenmachen geneigten Ehemann, in die Gefahr, ihr Vermögen zu verlieren, geſetzet werden kann.

Die Eintragung der erkauften Güter in das Grund- und Hypothekenbuch wird wohl in den meiſten Ehen dem Ehemann überlaßen bleiben, weil ſolches keine in das Fach des weiblichen Geſchlechts einſchlagende Beſorgung iſt.

Wenn nun gleich das erkaufte Gut mit der Frauen Gelde erkauft und bezahlt worden, und der Ehemann es demohnerauchtet auf ſeinen eigenen, oder auch auf ſeinen und der Ehefrauen Nahmen, eintragen laßen, und es alsdenn nicht als ein Eigenthum der Ehefrauen, ſondern des Mannes, angeſehen werden ſoll, ſo iſt einleuchtend, wie leicht dadurch die Ehefrau gefährdet werden könne.

Im übrigen iſt hiebey c. l. S. 143. §. 26. annoch ausdrücklich bemerket worden, daß die der Ehefrauen verſtattete Vindication in den Fällen, wenn die Eheleute in Gemeinſchaft der Güter gelebet haben, nicht Statt finden könne, welches auch der Natur der Gütergemeinſchaft unter Eheleuten vollkommen gemäß iſt.

Inzwiſchen wird ſolches in denjenigen Ländern, wo dem überlebenden Ehegatten die freye Wahl, ob er aus dieſer Gütergemeinſchaft des zuerſt verſtorbenen Erbe ſeyn, oder ſein in dieſer Gemeinſchaft vermiſchtes Eigenthum zurückforden wolle, wie z. B. in

 den

den Brandenburgiſchen Marken geſetzmäßig iſt, nicht Statt finden können.

§. 609.

Daß auch den Kindern des Gemeinſchuldners wegen der ererbten, oder von Fremden geſchenkten Sachen, wenn ſolche noch wirklich vorhanden ſind, in dieſer Claſſe ein Platz gebühre.

Eben ſo iſt auch in der erſten Claſſe ein Vorzugs-Recht verwilliget worden

8) **Den Kindern des Gemeinſchuldners, in Anſehung der ererbten oder von ihren Paten und andern fremden Perſonen geſchenkten, oder ſonſt eigenthümlich erworbenen Sachen, in ſo fern ſolche bey dem Ausbruch des Concurſes annoch *in natura* vorhanden ſind.**

Die Patengeſchenke können ohne Unterſcheid, ob ſolche in Betracht der Eltern oder des Kindes gegeben worden, in dieſer Claſſe vindiciret und gefordert werden.

Die von dem Gemeinſchuldner ſelber den Kindern gegebene Geſchenke aber ſollen denſelben nur alsdenn verbleiben, wenn ſie ſolche zur Ausſteuer erhalten haben, oder in gewöhnlichen Kleidungsſtücken, Leib-Wäſche und zu ihren Studiis unentbehrlichen Büchern beſtehen, oder, daß ſolches ſchon vor der Zeit gegeben worden, ehe der Gemeinſchuldner in den Verfall ſeines Vermögens gerathen iſt, erwieſen werden kann.

Dasjenige, was von den zu den Studiis der Kinder unentbehrlichen Büchern hier feſtgeſetzt worden, wird auch wohl ſonder Zweifel bey den in Krieges-Dienſten ſtehenden Kindern von den von dem Vater geſchenkten Equipageſtücken Platz greifen müſſen.

§. 610.

In wie ferne auch Lehns- und Fideicommißſtücke, ingleichen Dinge, die der Gemeinſchuldner *ſub conditione reſolutiva* beſeſſen, in dieſer Claſſe lociret werden müſſen.

Nach der Diſpoſition dieſes neuen Geſetzes, können auch

9) wenn ſich in der Maſſe Vermögensumſtände befinden, welche mit einem Fideicommiß belegt, oder der Lehnsqualität unterworfen ſind, im Fall der Gemeinſchuldner verſtorben iſt, die Fideicommißintereſſenten oder Lehnsfolger, deren Verabfolgung, gegen Uebernehmung oder Berichtigung der hauptſächlich das Fideicommiß oder Lehn afficirenden Schulden in dieſer erſten Claſſe vindiciren und fordern. Iſt aber der Gemeinſchuldner noch am Leben, ſo bleibt die Verabfolgung ſolcher Fideicommiß- oder Lehngüter bis zu deſſen Todesfall ausgeſetzt.

Es kann aber die Fideicommiß- oder Lehnsqualität ſolcher Grundſtücke einen dergleichen Vorzug nur blos alsdenn wirken, wenn dieſe Qualität in dem Hypothekenbuch ausdrücklich verzeichnet worden.

Zur Locirung einer ſolchen Forderung in der erſten Claſſe iſt allerdings die geſchehene Eintragung in das Hypothekenbuch nothwendig, weil dadurch die Liquidität einer ſolchen Anforderung auf der Stelle berichtiget wird.

Inzwiſchen knnn es wohl kein Bedenken haben, daß, wenn auch dieſe Vermerkung in dem Hypothekenbuch nicht vorhanden wäre, dennoch den Fideicommiß- oder Lehnserben, die dergleichen Grundſtücke vindiciren wollen, deshalb auch ein anderweitiger rechtlicher Beweis nachgelaßen werden müſſe.

Noch

Noch weiter iſt in dem mehrerwähnten Corpus juris Fridericianum c. l. §. 144. feſtgeſetzet worden,

10) wenn dem Gemeinſchuldner Sachen unter einer deſſen Eigenthum einſchränkenden Bedingung (*ſub conditione reſolutiva*) überlaßen, und bey Immobilien dieſe Einſchränkung im Hypothekenbuche vermerket worden, ſo ſollen wenn dieſe Bedingung eintritt, diejenige, zu deren Vortheil ſie ſtipuliret worden, deren Wiederabtretung unter den feſtgeſetzten Modalitäten verlangen können.

Iſt es noch ungewiß, ob die gemachte Bedingung Anwendung finden werde, ſo können die Intereſſenten darauf dringen, daß entweder die Veräußerung bis dahin verſchoben werde, oder nur in der Art erfolge, daß der Käufer der verabredeten Bedingung nachzukommen, ſich gefallen laße.

§. 611.

Von dem Vorzugsrecht, ſo den einländiſchen Fabrikanten, wegen der den Arbeitern vorgeſchoſſenen Materialien zuſtändig iſt.

11) Die Entrepreneurs einländiſcher Fabriken, wegen der ihren Arbeitern vorgeſchoſſenen Materialien, wenn ſolche noch unverarbeitet in dem Vermögen der Arbeiter vorhanden ſind. Haben dieſe dergleichen Materien bereits verarbeitet, ſo treten die daraus verfertigte Waaren an deren Stelle, und es darf nur das Arbeitslohn der Maſſe vergütiget werden.

Von ſelbſt verſtehet es ſich aber, daß es gehörig erwieſen ſeyn müſſe, daß die vorhandene Waaren aus des Fabrikenentrepreneurs vorgeſchoſſenen Materialien verfertiget worden. Denn dergleichen Arbeiter

ſind

ſind nicht allein die benöthigten Materialien von verſchiedenen Entrepreneurs zu nehmen gewohnt, ſondern ſie können ſolche auch vor ihr eigen Geld erkauft und bezahlt haben.

Ein dergleichen Vorzugsrecht iſt auch den einzeln Fabrikanten in Anſehung der den Kaufleuten und Krämern auf Credit gegebenen Waaren, in ſo ferne ſolche noch in der leztern Vermögen wirklich vorhanden ſind, zugeſtanden worden; jedoch findet daſſelbe nur binnen Jahresfriſt nach der geſchehenen Ablieferung Anwendung.

§. 612.

Von den Gläubigern, welche in der zweyten Claſſe ihre Befriedigung zu erhalten haben.

Zu der zweyten Claſſe gehören nach der Vorſchrift dieſes Geſetzes:

1) Fiskus in Anſehung aller Arten der landesherrlichen Abgaben, zu deren Entrichtung der Gemeinſchuldner ſo wohl für ſeine Perſon, als in der Qualität eines Beſitzers unbeweglicher Grundſtücke, verbunden geweſen; jedoch nur in Rückſicht eines zweyjährigen Rückſtandes.

2) Alle beſtändig fortlaufende Laſten und Pflichten, welche nach den Verfaſſungen jeden Orts, Kreiſes, oder Provinz von dem Gemeinſchuldner an Kreiscaſſen, Cämmereyen, Gutsherrſchaften, oder an Kirchen- und Schulbedienten, zu entrichten ſind, jedoch überall unter der vorhin bemerkten Einſchränkung.

3) Die Beyträge zu den Feuerſocietätscaſſen, jedoch ebenfalls unter der Bedingung, daß die rückſtändige Beyträge nicht früher als

zwey

zwey Jahr vor dem Ausbruch des Concurſes ausgeſchrieben ſeyn müſſen.

4) Fiskus in dem Fall, wenn der Gemeinſchuldner bey einer Königl. Caſſe als Rendant, Controlleur, Schreiber, Diener oder Bothe angeſtellet geweſen, und ſich bey dieſer Caſſe ein dem Gemeinſchuldner zur Laſt fallender Defect ereignet.

Iſt hingegen derſelbe kein wirklicher Caſſenbedienter geweſen, ſondern es ſind ihm nur Königl. Gelder zum Behuf eines beſondern Auftrages anvertrauet worden, ſo kann der Fiskus alsdenn in dieſer zweyten Claſſe keine Befriedigung verlangen, ſondern muß ſolche erſt in der vierten erwarten.

Ich beziehe mich im übrigen nochmahl auf den oben gethanen Vorſchlag, um den Defecten der Caſſenbedienten mehr, als bisher geſchehen, vorzubeugen.

§. 613.

Fortſetzung von den zur zweyten Claſſe gehörigen Gläubigern.

Ferner ſind zu dieſer zweyten Claſſe gerechnet worden:

5) Die auf die Beerdigung des Gemeinſchuldners verwandte nothwendige Koſten, wenn derſelbe vor Ausbruch des Concurſes verſtorben iſt, welche aber bey einem von Adel oder characteriſirten Königl. Bedienten auf 50 Thlr., vor einen geringern Königl. Officianten oder angeſehenen Kaufmann, auf 30 Thlr. ſonſt aber nur auf 10 Thlr. in dieſer Claſſe zugelaßen worden.

6) Die in dem letztern Jahre vor eröfneten Concurs aufgelaufene Medicinalkoſten, ohne Unterſcheid, ob ſolche durch die Krankheiten des Gemeinſchuldners, oder ſeiner Familie, veranlaßet

anlaßet worden; jedoch ſoll hiezu nur höchſtens ein Quantum von 10 bis 30 Thlr. ausgeſetzet werden, wovon ſo wohl das Soſtrum der Aerzte und Wundärzte, als die von den Apotheken gelieferte Medicin zu berichtigen iſt.

7) Diejenigen, welche zur Zeit des eröfneten Concurſes bey dem Gemeinſchuldner gegen ein beſtimmtes jährliches, monathliches oder wöchentliches Lohn in Dienſten ſtehen, in Anſehung des zu fordern habenden Lohnes, auch bedungenen Koſtgeldes oder Deputats, verſprochenen Liverey und *in Partem Salarii* angewieſenen vorenthaltenen Stammgeldes, jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückſtandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurſes zurück gerechnet.

Diejenige Hausofficianten oder Dienſtboten, welche zur Zeit des eröfneten Concurſes bereits des Gemeinſchuldners Dienſte verlaßen haben, verlieren dieſes Vorzugsrecht, in ſo ferne ſie nicht vor Ausbruch des Concurſes wieder den Gemeinſchuldner wegen des rückſtändigen Lohns gerichtliche Klage erhoben haben. Iſt aber dieſes geſchehen, ſo werden ſie denjenigen, welche in des Gemeinſchuldners Dienſten geblieben ſind, gleich geachtet.

8) Diejenigen, welche Pflüger- und Dröſcher-Lohn, oder verglichene Weidepacht zu fordern haben, jedoch nur in ſo ferne die Rückſtände aus dem letztern Jahre vor eröfneten Concurs herrühren.

9) Das Schulgeld, welches die Schulmeiſter ſo wohl in den Städten, als auf dem Lande, imgleichen das Lehrgeld, ſo Handwerker für die Kinder des Gemeinſchuldners zu fordern haben,

haben, jedoch ebenfalls unter der vorhin bemerkten Einſchränkung.

§. 614.

Fernere Fortſetzung und Beſchluß des Vorigen.

Eben ſo werden auch der zweyten Claſſe zugezählet:

10) Diejenige, welche vom Gemeinſchuldner zur Sicherſtellung ihrer Forderungen ein handhabendes Pfand erhalten haben, und ſich ſolches, bey eröfneten Concurſe, entweder annoch in ihrer Gewahrſam, oder auf ihre Veranlaßung im gerichtlichen Depoſito befindet.

Ein ſolches Pfand kann ſo wohl in Prätioſis, Mobilien, Effecten und Waaren, als in baren Geldern und Activcapitalien, beſtehen. Sollen jedoch letztere als ein gültiges Unterpfand angeſehen werden, ſo muß dem Pfandgläubiger das Documentum obligatorium in originali ausgehändiget ſeyn; einer beſondern Eintragung der Verpfändung aber ſoll es bey ingroßirten Forderungen nicht bedürfen.

Sonſt iſt in dieſem Geſtz ausdrücklich feſtgeſetzet worden, daß ein unbewegliches Grundſtück, oder demſelben gleich zu achtende Gerechtigkeit, wenn auch gleich der Beſitz davon eingeräumet worden, niemahl als ein handhabendes Pfand angeſehen werden könne.

Daß ein dergleichen Pfandgläubiger von dem zur Verſilberung des Pfandes eingehenden Quantum wegen ſeines Capitals und ſämmtlicher Zinſen, auch Koſten, in ſo ferne ſolches dazu hinreichend iſt, ſeine Befriedigung erhalten müſſe, iſt ſchon oben von mir bemerket worden.

Kann hingegen ein Pfandgläubiger aus dem Werthe des Pfandes ſeine völlige Bezahlung nicht erhalten, und es iſt auch ſonſt ſeine Forderung mit keinem

beſondern Vorzugsrecht begabt, ſondern ein bloßes Chirographum oder andre außergerichtliche Schuld, ſo muß er ſich, daß er mit dem noch fehlenden Quanto zur ſiebenten Claſſe verwieſen werde, gefallen laßen.

Den Pfandgläubigern ſind

11) diejenige gleich zu achten, welche dem Gemeinſchuldner ein Grundſtück vermiethet oder verpachtet haben, und von demſelben entweder rückſtändige Miethe, oder fehlende Inventarienſtücke, oder auch Erſetzung eines zugefügten Schadens verlangen, in ſo ferne nehmlich die zur Zeit der Concurseröfnung in dem vermietheten oder verpachteten Grundſtück befindliche Effecten des Gemeinſchuldners zur Befriedigung des Vermiethers oder Verpächters hinreichend ſind.

Haben aber die letztern den Gemeinſchuldner, ohne das Jus retentionis zu exerciren, ausziehen laſſen, ſo fällt dieſes Vorzugsrecht gänzlich hinweg.

Da ich die hierinn einſchlagende Rechtsmaterien ſchon oben an ſeinem Orte umſtändlich bemerket habe, und ſolches mit demjenigen, was in dieſem Geſetze verordnet worden, vollkommen übereinſtimmend iſt, ſo will ich mich auch darauf nochmahl bezogen haben.

Endlich ſind auch

12) die Schiffer und Fuhrleute wegen der zu habenden Fracht, Zollgelder, oder andern baren Auslagen den Pfandgläubigern gleich zu achten, in ſo ferne ſich die transportirte Waaren zur Zeit des eröfneten Concurſes noch in ihrem Gewahrſam, oder auf dem Acciſeamt befinden, und zu ihrer Befriedigung hinreichend ſind.

Im übrigen iſt bey den zu dieſer zweyten Claſſe gerechneten Gläubigern annoch zu bemerken, daß, wenn die Creditmaſſe nur ſo weit hinreicht, daß auf

die ein gleiches Vorzugsrecht habende Forderungen zu ihrer völligen Befriedigung unzureichendes Quantum diſtribuirt werden kann, dieſes Quantum tributarie, d. i. nach dem Verhältniß einer jeden Forderung vertheilet werden ſoll.

§. 615.

Von den zur dritten Klaſſe gehörigen Gläubigern.

Die dritte Klaſſe faßt alle diejenige Creditores, deren Forderungen auf den zur Creditmaſſe gehörigen Grundſtücken eingetragen worden ſind, in ſich, und nur allein die Zeit der erfolgten Eintragung beſtimmt die Ordnung, in welcher ſolche aufeinander folgen, ohne daß auf deren Urſprung, oder die ihnen ſonſt anklebende Vorrechte, Rückſicht genommen werden darf.

Die eingetragene Illata einer Ehefrauen haben daher vor eine blos eingetragene ex mutuo herrührende Schuldforderung keinen Vorzug, ſondern beyde müſſen nach der Zeit ihrer Eintragung lociret und befriediget werden.

Sind aber mehrere Forderungen zu gleicher Zeit ingroſſiret worden, ſo concurriren dieſe unter ſich mit gleichem Recht in tributum.

Auch wird nicht darauf geſehen, ob die eingetragene Forderungen nur mit einer General-, oder blos Specialhypothek, oder mit beyden zugleich, verſehen ſind; wie denn auch der vom Gemeinſchuldner eingeräumte Beſitz, oder eine erhaltene Immiſſion, kein Vorzugsrecht wirken kann.

§. 616.

Von den zur vierten Klaſſe gehörigen Gläubigern.

Zur Befriedigung in der vierten Klaſſe ſind angeſetzt:

1) Der Fiskus,

a) wegen

a) wegen mehr, als zweyjährigen Rückſtände der landesherrlichen Abgaben.

b) Desjenigen, was der Gemeinſchuldner dem Fiskus wegen beſtellter Caution ſchuldig iſt, in ſo fern weder eine Verpfändung, noch Eintragung erfolget.

c) Der einem Officianten, ſo kein Kaſſenbedienter geweſen, anvertrauten Gelder.

d) Der von dem Gemeinſchuldner rückſtändigen Pachtgelder, Inventarien-Mängel und Güterdeteriorationen.

e) Der einem Entrepreneur, Fabrikanten, oder Lieferanten gethanen Vorſchüſſe, und überhaupt alles deſſen, was Fiskus von dem Gemeinſchuldner, die einzigen Geldſtrafen ausgenommen, zu fordern hat.

Die Königl. Banke hat zwar auf dieſes Vorzugs-Recht des Fisci Verzicht gethan, ſonſt aber gebühren der Prinzlichen Geſammtkammer mit den Königl. Kammern und den Regiments- und gerichtlichen Salarien-Kaſſen mit den Königl. Kaſſen gleiche Vorzugsrechte.

Sollten inzwiſchen verſchiedene Kaſſen concurriren, ſo haben diejenigen den Vorzug, welchen der Gemein-Schuldner zuerſt verhaftet geweſen.

2) Die mehr, als zweyjährige Rückſtände von den in der zweyten Klaſſe *ſub No.* 2 und 3 erwehnten rückſtändigen Laſten und Pflichten, auch Beyträgen zu den Feuerſocietäts-Kaſſen.

3) Die Landſchaftliche, Kreiß- oder Cämmerey-Kaſſen, ingleichen Domcapitel, Collegiat-Stifte, Klöſter, Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen, wenn dem Gemein-Schuldner die Adminiſtration, oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensſtücke überlaſſen worden, und hiernächſt Defecte entſtanden ſind, zu deren Berichtigung

keine beſſere Sicherheit durch Pfand, oder Eintragung beſtellet worden.

In beyden vorſtehenden Fällen wird bey ſich ereignender Concurrenz, das Vorzugsrecht nach dem Tage beurtheilt, da die rückſtändigen Gefälle hätten bezahlt werden ſollen, oder der Kaſſenbedienter ſeinen Dienſt angetreten, oder die Adminiſtration übernommen hat.

§. 617.

Fortſetzung wegen der in der vierten Klaſſe zu befriedigenden Gläubiger.

Zu den in der vierten Klaſſe zu befriedigenden Gläubigern rechnet das vorbemeldete Geſetz ferner:

4) **Die Ehefrau des Gemeinſchuldners in Anſehung ihres Eingebrachten, ohne Unterſchied, ob ſolches zum Dos, oder zu den Paraphernalien gehöret, in ſo ferne ſie nicht die noch vorhandene Effecten vindiciren kann, oder durch die Ingroſſation einen Platz in der dritten Klaſſe erhalten hat.**

Auch ſoll zu dem in dieſer Klaſſe anzuſetzenden Vermögen der Ehefrau alles dasjenige gezählet werden, was ihr an Morgengabe verſchrieben worden, ingleichen, was ſie an Geſchenken, wenn ſolche in Natura vorhanden geweſen wären, hätte vindiciren können.

In dem Fall, wenn entweder durch die Eheſtiftung, oder ſtatuariſche Geſetze, eine wechſelſeitige Erbfolge beſtimmt iſt, und der Gemeinſchuldner ſich noch am Leben befindet; ſoll die Ehefrau die Herausgabe ihres Vermögens nur gegen beſtellte hinlängliche Sicherheit verlangen, oder ſich damit begnügen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Capital, wovon ihr jedoch die Zinſen verabfolget werden müſſen, in der Maſſe zurückbleibt.

Iſt

Iſt der Ehefrau, an Statt der Zurückgabe ihres Eingebrachten ein Leibgedinge, oder Alimentations-Quantum ausgeſetzt, ſo kann ſie zwar ihr Eingebrachtes nicht zurück fordern, jedoch darauf dringen, daß an dieſem Orte ein dazu hinreichendes Capital ausgeſetzt, und ihr der Genuß der Zinſen davon überlaſſen werde.

Wenn ausgemittelt werden kann, daß die Ehefrau in ihres Ehemannes Abweſenheit eine geraume Zeit hindurch das Vermögen übel verwaltet, oder den Ehemann zu beträchtlichen unnöthigen Ausgaben verleitet hat, ſo ſoll eine ſolche Ehefrau, nach Vorſchrift dieſes Geſetzes, mit den ſonſt in dieſer Klaſſe zu locirenden Gebührniſſen allen Gläubigern nachſtehen.

Dieſes ſoll auch Statt finden, wenn von dem Gemeinſchuldner und deſſen Ehefrau ein größerer Aufwand, als ihr Stand erfordert hat, gemacht worden, in ſo ferne die Ehefrau nicht überzeugend nachweiſen kann, daß ſie, obwohl vergeblich, alle Mühe, ihren Ehemann davon abzuhalten, angewendet habe.

Die Ehefrau kann nicht allein dieſes ihr in dieſer Klaſſe zuſtändige Vorzugsrecht an andere cediren, ſondern es treten auch ihre Deſcendenten, wenn ſie verſtorben iſt, in deren Stelle.

Dieſes findet aber in Anſehung anderer Erben nur alsdenn Statt, wenn die Erblaſſerinn zur Zeit des eröfneten Concurſes noch am Leben geweſen iſt.

Eine geſchiedene Ehefrau kann dieſes Vorzugs-Recht nur dadurch conſerviren, wenn ohnverzüglich nach Trennung der Ehe ihre Illata gerichtlich zurück fordert, der Concurs aber, ehe ſie ſolche erhalten können, eröfnet worden. Alsdenn gehet ſie auch der nachherigen Ehegenoſſinn, im Fall ſich ſolche nicht

durch die Eintragung mehrere Sicherheit verſchaffet hat, vor.

5) Die Kinder des Gemeinſchuldners, in Anſehung derjenigen Vermögensſtücke, welche ſie ſonſt in der erſten Klaſſe zu vindiciren, berechtiget ſind, wenn dieſes deshalb nicht geſchehen können, weil ſie zur Zeit des eröfneten Concurſes nicht mehr vorhanden geweſen.

6) Unmündige, Minderjährige, Blödſinnige, Verſchwender und Abweſende, wenn dem Gemeinſchuldner die Vormundſchaft, oder Curatel übertragen, oder derſelbe ſich die Verwaltung ihres Vermögens angemaßt hat, in Anſehung aller dem Gemeinſchuldner zur Laſt fallenden Defecte, in ſo ferne nicht durch Eintragung der Vormundſchaft oder Curatel in der dritten Klaſſe eine vorzügliche Sicherheit verſchaffet worden.

Ehedem war in den Königl. Preußl. Staaten durch ein beſonderes Edict feſtgeſetzet worden, daß die eingetragene Vormundſchaften und Curatelen nur auf die zweyte Hälfte des Werths eines Grundſtücks ein Pfandrecht erhalten, auf der erſten Hälfte ihnen aber alle andere eingetragene Gläubiger vorgehen ſollten.

Da aber dieſes beſondern Geſetzes in dem Corpus Juris Fridericianum keine Erwehnung geſchehen, ſo wird auch wohl darauf weiter keine Rückſicht genommen werden können.

§. 618.

Fernere Fortſetzung des Vorigen.

Nicht weniger gehören zu dieſer Klaſſe:

7) Minderjährige und mit ihnen gleiche Rechte habende Perſonen, in ſo ferne die ihnen eigenthümlich zuſtehende Gelder von dem Gemein-

meinſchuldner zum Ankauf eines Grundſtücks angewendet worden, und dieſes Grundſtück zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes ſich in der Maſſe befunden hat, welches Vorzugs-Recht vom Tage der geſchehenen Verwendung an zu rechnen iſt.

8) Die einem Officier zu ſeiner Equipage mit Conſens des Chefs gegebene, unter dieſem Behuf verwendete Vorſchüſſe, ohne Rückſicht, ob die erſte Equipirung, oder die Wiederanſchaffung der im Kriege verlohren gegangenen Equipage, davon beſtritten worden, und wird die Priorität ſolcher Vorſchüſſe nach dem Dato des Conſenſes beſtimmet.

9) Diejenigen, welche vor Ausbruch des Concurſes zum Aufbau, oder zur Ausbeſſerung der zur Maſſe gehörigen Gebäude, oder Schiffe, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeſchoſſen haben, welche auch zu dieſem Behuf verwendet worden.

10) Gleiches Vorrecht haben die Vorſchüſſe und Lieferungen, zur Ergänzung, oder Vermehrung des Vieh- und Feldinventarii, zum Etabliſſement der Unterthanen, zur Anſchaffung des Saat- Brod- und Futterkorns, zur Abtragung der auf den Gütern haftenden Onerum, oder davon zu entrichtenden Brandſchatzungen.

11) Die Aſſecuranz-Compagnie, oder andere Verſicherer, in Anſehung der ihnen gebührenden Prämien der verſicherten Schiffe und Waaren, wenn ſolche zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes noch in des Gemeinſchuldners Vermögen vorhanden geweſen.

12) Wegen eines von dem Gemeinſchuldner angegriffenen gerichtlichen Depoſitum, er mag ſolches als Gerichtsherrſchaft, oder als Gerichtshalter in Verwahrung gehabt haben.

§. 619.

Bemerkung der Poſten, welche in der fünften Klaſſe Befriedigung erhalten ſollen.

Zu der fünften Klaſſe gehören nach Vorſchrift des Corpus Juris Fridericianum:

1) Alle gerichtlich confirmirte von dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Erblaſſer ausgeſtellte Schuldverſchreibungen.

2) Die vermöge beſonderer Contracte oder teſtamentariſchen Dispoſitionen auf den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken haftende jährliche Abgaben, in ſo ferne ihnen nicht durch die Eintragung ein vorzüglicheres Recht verſchaffet worden.

3) Die Erben einer verſtorbenen Ehefrau des Gemeinſchuldners, in ſo ferne ſolche nicht zu den Deſcendenten gehören, in Anſehung alles denjenigen, was deren Erblaſſerinn, wenn ſie den Ausbruch des Concurſes erlebet hätte, in der vorhergehenden Klaſſe erhalten haben würde.

Eben dieſes findet auch wegen der geſchiedenen Ehefrauen Statt, die ihre Illata nicht ſofort gerichtlich gefordert, und ſich dadurch zur vierten Klaſſe qualificiret haben

4) Die Ehefrau des Gemeinſchuldners wegen ihrer dem Manne inferirten Receptitien, in ſo ferne ſie ſolche demſelben nicht zinsbar überlaſſen hat.

Iſt

Iſt dieſes aber geſchehen, ſo ſoll ſie auf dieſen Platz keinen Anſpruch machen können, ſondern es bloß auf die ſonſt beſtellte Sicherheit ankommen.

5) Die Ehefrau in des Gemeinſchuldners Vermögen in Anſehung des ihr in der Eheſtiftung verſchriebenen Gegenvermächtniſſes, Wittumgeldes, oder anderer *Lucrorum nuptialium.*

§. 620.

Fortſetzung wegen der zur fünften Klaſſe gehörigen Poſten.

Endlich gehören auch zu dieſer Klaſſe:

6) die Herrſchaften in dem Vermögen ihrer Haus-Officianten, Bedienten und Unterthanen, wenn dieſen zum Behuf ihrer Dienſtverrichtungen, Geld anvertrauet worden, und ſich darinn Defecte finden, oder von ihnen etwas veruntreuet iſt, worunter auch die den Unterthanen gegebene Hofwehre zu rechnen, wenn ſolche veräußert worden, und daher nicht vindiciret werden können.

7) Den Herrſchaften ſind auch die Lotterieentrepreneurs, in Anſehung der den Collecteurs zur Laſt fallenden Defecte, imgleichen die Creditmaſſen, in Anſehung ihrer Anforderungen an die beſtellte Curatores der Maſſe gleich zu ſchätzen.

8) Dom-Capitel, Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, und andere milde Stiftungen, imgleichen Kreiskaſſen und Kämmereyen, wenn ſie mit dem Gemeinſchuldner contrahirt haben, in Anſehung der gegebenen Vorſchüſſe, oder der aus dem Contract flieſſenden Verbindlichkeiten, in ſo fern ſie ſich keine beſſere Sicherheit beſtellen laſſen.

Ein gleiches Vorzugsrecht gebühret

9) den Entrepreneurs der zum Unterhalt des Potsdamſchen Waiſenhauſes gewidmeten Fabrikanten, des Lagerhauſes, der Gold- und Silber-Manufactur, in Anſehung der dem Gemeinſchuldner creditirten Waaren.

10) Wenn der Gemeinſchuldner mit Beſtellung eines Koſtenerſtandes um deswillen verſchonet worden, weil er mit Grundſtücken angeſeſſen, oder ſonſt von bekannten Vermögen geweſen, ſo ſollen diejenigen, welche von ihm Caution gefordert haben, in Anſehung der zu erſtattenden Koſten in dieſer Klaſſe angeſetzet werden.

11) Diejenigen, welche, wegen der wieder den Gemeinſchuldner rechtskräftig erſtrittenen Forderungen vor ausgebrochenen Concurs in deſſen Grundſtücke immittiret worden, oder die Verſiegelung, oder Auspfändung ſeines Mobiliarvermögens extrahiret haben.

12) Die Kinder einer Wittwe, oder geſchiedenen Frau, die der Gemeinſchuldner, bevor ſie mit demſelben Richtigkeit gemacht, in des letztern Vermögen, im Fall die Mutter, dieſe ihre Kinder zu befriedigen, nicht im Stande iſt.

§. 621.

Gläubiger, die in der ſechſten Klaſſe ihre Befriedigung zu erhalten haben.

Zur ſechſten Klaſſe gehören:

1) Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Sachen in Verwahrung gegeben, geliehen, oder verpfändet haben, ſolche aber nicht mehr vorhanden ſind, folglich auch nicht vindiciret werden können, ſondern nur bloß deren Werth aus der Maſſe vergütigt werden muß.

2) Die-

2) Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Grundſtücke verkauft und übergeben, die Kaufgelder aber weder ganz, noch zum Theil erhalten, auch ſolche Rückſtände im Hypothekenbuch nicht haben eintragen laſſen.

3) Erbgelder, welche ein Erbe dem andern zu zahlen, verbunden iſt, in ſo ferne deshalb keine nähere Sicherheit beſtellet worden.

4) Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner zum Studiren Geld vorgeſchoſſen, imgleichen alle diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Kindern, in Sprachen, Künſten und Wiſſenſchaften Unterricht gegeben, in ſo ferne ſie ſich nicht zu der zweyten Klaſſe *ſub No.* 9 qualificiren.

§. 622.

Fortſetzung des Vorigen.

Noch weiter haben in dieſer Klaſſe Befriedigung zu erwarten:

5) die Juſtizcommiſſarien und Notarien, wegen ihrer zu fordern habenden rückſtändigen Gebühren.

6) Die Medicinalkoſten, die von der in der zweyten Klaſſe dazu ausgeſetzten Summe nicht beſtritten werden können.

7) Die den Fabrikanten zum Betrieb ihrer Nahrung gegebene Vorſchüſſe, in ſo ferne nicht, das denſelben in der erſten Klaſſe zugeeignete Vorzugsrecht eine Anwendung findet.

8) Dasjenige, was eine Braut ihrem verlobten Bräutigam vorgeſchoſſen, oder anvertrauet hat, wenn über deſſen Vermögen vor der Hochzeit *Concurſus Creditorum* eröfnet wird.

9) Die von dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Erblaſſer ausgeſtellte, ſowohl trockne, als

gezogene

gezogene, imgleichen die von demſelben acceptirte, oder ſignirte Wechſel, in ſo ferne bey ausgebrochenem Concurſe die Wechſelkraft, in Rückſicht des Gemeinſchuldners, annoch conſervirt geweſen.

Auch gehören hieher die Aſſignationen, oder andere mit Wechſelkraft geſetzlich verſehene, den Wechſeln gleich zu achtende Inſtrumente.

§. 623.

Creditores, die zu der letzten und ſiebenten Klaſſe gehören.

In der letzten und ſiebenten Klaſſe müſſen endlich, wie ſich von ſelbſt verſtehet, alle andere Forderungen der Gläubiger, denen in den vorhergehenden kein Platz zugeeignet worden, angenommen und lociret werden.

Beſonders gehören dahin die hypothecæ conventionales, außergerichtliche Pfandverſchreibungen, Buch- und chirographariſche Schulden, auch überhaupt alle diejenige Forderungen, welche durch kein Vorzugsrecht unterſtützt werden.

Auſſerdem ſind zu dieſer Klaſſe verwieſen worden:

1) die von dem Gemeinſchuldner zu entrichtende Geldſtrafen.

2) Die mehr, als 2 jährige Rückſtände, imgleichen die währendes Concurſes eingebüßte Zinſen, welche nach der Ordnung, wie die Capitalien angeſetzt worden, hier befriediget werden müſſen.

3) Die Begräbnißkoſten des Gemeinſchuldners, in ſo fern ſolche mehr, als das oben beſtimmte Quantum betragen.

Auch ſind die Trauerkoſten der Wittwen und Kinder hierunter mit begriffen.

4) Die-

4) Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Geſchenke, oder ſonſt etwas aus deſſen Freygebigkeit zu fordern haben.

5) Die Gebührniſſe der Ehefrauen in den Fällen, wo ſie, wegen ihrer Theilnehmung an des Ehemannes Verſchwendung allen Gläubigern nachſtehen müſſen.

6) Die von dem Gemeinſchuldner gemachte Vermächtniſſe.

§. 624.

Beſchluß der verſchiedenen Arten des Pfandrechts.

Ein jeder wird von ſelbſt finden, daß ihm dieſer kurze Extract des erwähnten Geſetzes einen vollſtändigen Unterricht von den Wirkungen des Pfandrechts, es mag gerichtlich, oder außergerichtlich beſtellt, in den Geſetzen, oder freyen Willen des Schuldners gegründet ſeyn, geben kann.

Alle Arten der Gläubiger ſind im Stande, die Sicherheit, die ihren Forderungen zugeeignet worden, daraus zu entnehmen, und zugleich ihr Schickſal auf den Fall, wenn ihr Schuldner in Verfall ſeiner Nahrung geräth, ohne ſich deshalb weitere Koſten machen, und dabey gewinnſüchtige Rathgeber zu Rathe ziehen zu dürfen, überſehen kann.

Eine der vornehmſten Hauptabſichten bey dieſer meiner Arbeit iſt aber dahin gerichtet, diejenigen, die in Rechtsſachen verwickelt werden, von dieſem ſchlüpfrigen Wege zu befreyen, und ihnen Gelegenheit, die ihnen zugeſtoßene rechtliche Angelegenheiten ſelber beurtheilen zu können, zu verſchaffen.

Siebente

Siebente Abhandlung des Dritten Hauptſtücks.

Von dem Beſitzungsrecht.

§. 625.

Einleitung in dieſe Abhandlung, und warum die gegenwärtige Materie nur blos nach der Vernunft und dem jezt üblichen Gerichtsbrauch vorgetragen werden ſoll.

Die fünfte Art des dinglichen Rechts iſt endlich, nach der von den Rechtslehrern gemachten Eintheilung, das Beſitzungsrecht (jus poſſeſſionis).

Wenn ich bey dem Vortrage dieſer Materie alles dasjenige, was davon in den Römiſchen Geſetzen und Rechten bemerket worden, zur Richtſchnur nehmen wollte; ſo würde derſelbe nicht allein ſehr weitläuftig, ſondern auch gröſſeſten Theils unnütze, und für diejenige meiner geneigten Leſer, denen eigentlich dieſes Werk zum Unterricht in Rechtsſachen gewidmet iſt, unverſtändlich ausfallen.

Leſer, die ſchon vorhin eine gründliche Rechtswiſſenſchaft beſitzen, müßten nothwendig an der Wiederholung ſolcher Dinge, wovon in unſern Tagen weiter kein Gebrauch gemacht werden kann, einen Eckel haben, und die andre, die ſich erſt von dieſer Wiſſenſchaft einen Begriff zu machen ſuchen, würden dabey ihren Endzweck offenbar verfehlen.

Aus dieſer Urſache werde ich das Beſitzungsrecht, ſo wohl nach ſeiner eigentlichen Beſchaffenheit, als auch ſeinen Wirkungen, blos in der Art, als ſich ſol-

ches

ches nach den natürlichen Geſetzen und der Vernunft darſtellet, in Betracht nehmen, und aus den Römiſchen Rechten lediglich dasjenige, was davon in unſerer heutigen Gerichtspraxis beybehalten worden, anzeigen.

§. 626.

Von den in den alten Römiſchen Rechten durch das Beſitzungsrecht veranlaßten *Interdictis*.

Die Verwickelungen, ſo durch die Menge von Interdictis in dem alten Römiſchen Recht in dieſer Materie verurſacht worden, würden einen eigenen Tractat erfordern, wenn man denjenigen, die an und vor ſich keine Rechtsverſtändige ſind, davon einen zureichenden deutlichen Begriff mittheilen wollte.

Um inzwiſchen denen unter ihnen, die vielleicht in ihrer Jugend in juriſtiſchen Büchern davon etwas geleſen haben möchten, hierunter zu Hülfe zu kommen, will ich eine kurze Geſchichte von dieſen vielfältigen Interdictis, die hauptſächlich durch das Beſitzungs-Recht veranlaßet worden, voran ſchicken.

Der Kaiſer Juſtinian ſelber wird mir in ſeinen Inſtitutionen Lib. IV. Tit. XV. die beſte Anleitung dazu geben können.

§. 627.

Kurze Geſchichte davon.

Nach der Beſchreibung, die c. l. von den Interdictis gegeben wird, ſind dieſelben gewiſſe Formeln, wodurch der *Prætor* entweder etwas befohl, oder verboth, und wovon hauptſächlich alsdenn, wenn über den Beſitz einer Sache Streit entſtanden war, ein Gebrauch gemacht wurde.

Die Eintheilung dieſer Interdicten war theils allgemein, theils aber gingen ſie nur eigentlich das Beſitzungsrecht an.

Die

Die erſte ſtellt uns davon hauptſächlich drey Arten, nehmlich die Interdicta prohibitoria, reſtitutoria, und exhibitoria, dar.

Interdicta prohibitoria oder **Verbiethungsformeln**, waren diejenigen, durch welche der Prætor etwas verboth.

Die Verbothe, einen rechtmäßigen Beſitzer nicht durch Gewalt zu beunruhigen, an einem geheiligten Ort nichts aufzubauen, in öffentlichen Flüſſen und deren Ufern der Schifffahrt keine Hinderniß in den Weg zu legen, werden c. l. ſelber als Beyſpiele davon angeführt.

Interdicta reſtitutoria, oder **Wiedererſtattungsformeln**, ſind diejenigen, wodurch der Prætor etwas wieder zurück zu geben und zu erſtatten befiehlet; und es werden ſolche durch Ausantwortung gewiſſer Erbſchaftsſtücke und Wiedereinſetzung eines aus dem Beſitz einer Sache geworfenen, erläutert.

Interdicta exhibitoria, oder **Auslieferungsformeln** ſind ſolche, wodurch jemanden einem andern eine Perſon, woran er Anſpruch macht, auszuliefern anbefohlen wird, worunter die Auslieferung eines Knechts, der ſich vor frey ausgiebt, eines Freygelaſſenen, dem der Patronus Dienſtleiſtungen anſagen will, und unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder an deren Vater, als Beyſpiele angeführt werden.

§. 628.

Fortſetzung dieſer Geſchichte von den *Interdictis.*

In Anſehung derjenigen Interdicten, die nur eigentlich das Beſitzungsrecht zum Gegenſtande hatten, trift man in den alten Römiſchen Geſetzen ebenfalls dreyerley Arten davon an, indem es Interdicta adipiſcendæ, retinendæ, und recuperandæ poſſeſſionis gab.

Zu

Zu den Interdictis adipiscendæ hæreditaris, oder den auf die Einſetzung in den Beſitz einer Sache abzielenden Befehlen des Prætors, gehörte das Interdictum quorum bonorum, welches die Wirkung hatte, daß ein jeder, der von einer Erbſchaft, deren Beſitz einem andern gerichtlich zuerkannt worden war, ſolche an dieſen ausantworten muſte.

Ferner iſt dahin zu rechnen, das Interdictum Salvianum, deſſen ſich ein Grundherr, um die ihm von ſeinem Pächter vor die Pacht zur Sicherheit verſprochene Stücke in ſeinen Beſitz zu bekommen, bedienen konnte.

Zu den Interdictis retinendæ poſſeſſionis, oder den auf die Erhaltung in dem einmahl erlangten Beſitz abzielenden Befehlen, wurden vornehmlich das Interdictum uti poſſidetis und utrubi gezählet.

Das erſtere fand bey unbeweglichen Grundſtücken, das andere aber bey beweglichen Dingen Statt.

Die Veranlaſſung dazu gab der Vorfall, wenn mehrere über das Eigenthum einer Sache in Streit gerathen waren, und folglich, ehe dieſer Streit geendigt werden konnte, derjenige, der ſich in dem Beſitz befand, darin, während eines ſolchen Streits, geſchützet wurde.

Daß dieſes Interdictum mit dem noch zu jetzigen Zeiten gewöhnlichen Summariſſimum, wovon unten des mehrern erwähnet werden wird, viele Aehnlichkeit habe, und folglich das einzige ſey, wovon auch in unſern Tagen einiger Gebrauch gemacht werden kann, fällt von ſelbſt in die Augen.

Die letztere Art dieſer Interdicten iſt das Interdictum unde vi, welches auf recuperationem poſſeſſionis, oder Wiedereinſetzung in einen mit Gewalt genommenen Beſitz abzielet.

Der Prætor kam hiedurch demjenigen zu Hülfe, der von einem andern mit Gewalt eigenmächtiger

Weiſe aus dem Beſitz einer Sache geworfen worden war.

Dieſes iſt das hauptſächlichſte, ſo aus den alten römiſchen Rechten, um ſich dadurch von den ehemahligen verſchiedenen, durch das Beſitzungsrecht veranlaßten Interdictis, einen allgemeinen Begriff machen zu können, anzumerken nöthig geweſen iſt.

§. 629.

Daß der Beſitz einer Sache zwar die rechtliche Vermuthung einer daran habenden Befugniß nach ſich ziehe, ſolche aber nur ſo lange, bis von einem andern ein näheres Recht erwieſen worden, von Wirkung ſeyn könne, und wie hieraus der Unterſcheid zwiſchen dem *Poſſeſſorio* und *Petitorio* entſtanden.

Der Kaiſer Juſtinian ſelber geſtehet c. l. ein, daß ſchon dazumahl von allen dieſen mannichfaltigen Interdictis kein Gebrauch zu machen geweſen ſey.

Um ſo weniger werden wir uns anjetzt damit ferner zu befaſſen, Urſache haben, ſondern weit beſſer thun, wenn wir die bey dem Beſitzungsrecht vorkommende Wahrheiten, bloß nach der Vernunft, und den in unſern Tagen darunter üblichen Gerichtsbrauch zu behandeln ſuchen.

Die erſte Entſtehungsart des Eigenthums iſt, wie bey dieſem Artikel mit mehrern bemerket worden, der Apprehenſion oder erſten Beſitznehmung zuzuſchreiben.

Von ſelbſt folgt hieraus, daß der Beſitz einer Sache auch zugleich die rechtliche Vermuthung, daß dem Beſitzer das Eigenthum, oder ſonſt ein anderes dingliches Recht daran zuſtändig ſey, begründen müſſe, und der Beſitz demjenigen, der ſich gegenwärtig darin befindet, nicht ſo ſchlechterdings benommen werden könne, ohne daß das nähere Recht eines andern erwieſen worden.

Dieſes hat zu dem Unterſchied inter poſſeſſorium und petitorium Anlaß gegeben.

In dem erſtern darf nur blos ein zu rechtsbeſtändiger Beſitz dargethan werden; zu dem zweyten aber wird eine gründliche Nachweiſung das dem Kläger an der ſtreitigen Sache zuſtändiger Rechts erfordert.

Daß durch dieſen Beweiß der vorgeſchützte Beſitz vereitelt werde, und das in petitorio ſiegende Theil dem poſſeſſorio geſchützten jederzeit vorzuziehen ſey, iſt eine in Rechten ausgemachte, und auch in der Vernunft, die nicht mit dem bloßen Beſitz zufrieden iſt, ſondern auf wirkliche Rechte und Befugniße ſiehet, vollkommen gemäß.

§. 630.

Unterſcheid zwiſchen dem *Poſſeſſorio ordinario* und *Summariiſſimo.*

Ueberhaupt hat die Schützung einer klagenden Parten in dem Beſitz einer Sache, worin ſie ſich befindet, nur ſo lange eine rechtliche Wirkung, bis von dem Gegentheil ein näheres und gültigeres Recht daran bewieſen und dargethan worden.

Inzwiſchen iſt die Rechtshülfe, die ſich der Beſitzer einrr Sache von dem Richter zu verſprechen hat, doppelter Art, indem der letztere entweder auf einen ältern, oder nur gegenwärtigen Beſitz, um den Beſitzer darin zu erhalten, Rückſicht nimmt.

§. 631.

Worauf ſich das *Poſſeſſorium ordinarium* gründet, und in welchen Fällen es mit dem *Petitorio* zu cumuliren ſey.

Hieraus entſteht der Unterſchied inter poſſeſſorium ordinarium & ſummariiſſimum.

Bey dem erſtern wird auf die ältere Beſitzhandlungen, bey dem letztern aber nur auf die neuere und gegenwärtige geſehen.

Das Poſſeſſorium ordinarium ſetzt nicht allein eine gewiße Rechtmäßigkeit der vorgefallenen Beſitzhandlungen, ſondern auch eine vielfache ruhige Wiederholung derſelben voraus, und es kann ſolches, wenn eine rechtliche Verjährungszeit dazu gekommen iſt, die Stelle des Petitorii vertreten, derjenige auch, der dieſes dagegen angeſtellet hat, ſehr oft deshalb darin unterliegen.

Ein Aufhütungsberechtigter z. B. der einen mehr als dreyßigjährigen Beſitz, erweißlich machen kann, wird durch das von dem dienſtbaren Theil erwieſene Eigenthum des Hütungungsplatzes ſeiner Befugniß niemahl verluſtig gehen können, ſondern von dem Richter darin ohne Wiederrede geſchützet werden müßen.

Dieſes veranlaßet es denn auch, daß zu jetzigen Zeiten, wo theils auf einen langwierigen Beſitz, theils aber auch auf einem Titulum poſſeſſionis, oder gegründete Urſache des Beſitzers, gedrungen wird, beides Petitorium und Poſſeſſorium, um die Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden, cumuliret und zugleich verhandelt werden muß.

§. 632.

Von dem *Summariiſſimo*, und in welchen Fällen es nöthig iſt.

Von dem vorhin erwähnten Poſſeſſorio ordinario oder über die ältere Beſitzhandlungen entſtandenen Prozeß iſt das in allen Gerichtsſtätten aus dem oben erwähnten Interdicto uti poſſidetis beibehaltene Summariiſſimum zu unterſcheiden, indem es bey dieſem, wie ſchon vorhin beyläufig bemerkt worden, auf keinen langwierigen Beſitz, ſondern nur blos auf dem gegenwärtigen, ohne Rückſicht ſeiner längern, oder kürzern Dauer ankommt.

Dieſes Summariiſſimum iſt in der Nothwendigkeit gegründet, wenn bey dem ſtreitigen Eigenthum, oder an-

anderer Befugniß, die Sache, worüber geſtritten wird, nicht ohne Aufſicht und Vorſorge bleiben, ſondern gleichſam ihrem eigenen Schickſal entrißen werden ſoll.

Titius befindet ſich in dem Beſitz des Grundſtücks ſub A., und dieſer Beſitz begründet eine rechtliche Vermuthung, daß er an demſelben ein gewißes Recht haben müße.

Sempronius macht ihm aber dieſes Recht ſtreitig, und behauptet, daß ſeine Befugniß an dem Grund-Stück ſub A ſtärker ſey, als diejenige, die Titius daran zu haben vorgibt.

Nichts iſt natürlicher, als daß der Richter den Titius ſo lange in dem Beſitz des Gutes, bis Sempronius ſein näheres daran vorgegebenes Recht gehörig erwieſen hat, ſchützet.

§. 633.

Wie bey deſſen Inſtruirung zu verfahren.

Daß bey einem dergleichen Summariiſſimo oder vorläufigen richterlichen Beſchützung des Beſitzers in ſeinem Beſitz keine Weitläuftigkeiten und nähere Unterſuchungen zugelaſſen werden können, ergiebt ſich von ſelbſt, weil ſonſt der Endzweck dieſer richterlichen Verfügung hinwegfallen, und der in Summariiſſimo angeſtrengte Prozeß öfters eben ſo lange, als der in Poſſeſſorio oder Petitorio erhobene, dauern würde.

Das ſo genannte Summariiſſimum beſteht in einer bloßen interimiſtiſchen richterlichen Verfügung, und es können daher dabey keine von den ſonſt bey ordentlichen Prozeſſen nöthigen Formalitäten Statt finden.

Aus dieſem Grunde iſt denn auch nur bloß auf den gegenwärtigen Beſitz Rückſicht zu nehmen.

Eine, höchſtens zwey bis drey ungeſtörte Beſitzhandlungen ſind, um ſolches zu begründen, hinreichend.

Nur nicht diejenige Beſitzhandlung, welche zu den entſtandenen Streit Gelegenheit gegeben hat, kann als ein Beweis des gegenwärtigen Beſitzes, weil derſelbe durch den darüber entſtandenen Streit zweifelhaſt gemacht worden, angenommen werden.

Iſt der gegenwärtige Beſitz nicht aus dem Geſtändniß des Gegentheils klar, ſo muß derſelbe zwar von demjenigen, der in dem Beſitz geſchützt zu werden verlangt, näher nachgewieſen werden.

Hiezu aber wird kein ordentlicher Beweis erfordert, ſondern eine bloße glaubwürdige Beſcheinigung iſt hinreichend; und es dürfen die deshalb vorgeſchlagene Zeugen, obgleich eidlich, jedoch nur lediglich ſummariter, darüber vernommen werden.

§. 634.

Doppelte Urſache, warum das *Summariiſſimum* zu veranlaſſen.

Ein dergleichen ſummariſches und faſt allzu leichtſinnig ſcheinendes Verfahren in Summariiſſimo, hat eine doppelte Urſache zum Grunde.

Einmahl ſind bey dergleichen ſtreitigen Sachen öfters Umſtände, die es, derſelben währenden Rechts-Streits einen ſichern Beſitzer zu verſchaffen, nothwendig machen, vorhanden, wenn nicht unter den Parten, wie man ſich auszudrücken pflegt, Mord und Todſchlag, oder doch wenigſtens mancherley Thathandlungen von übeln Folgen, entſtehen ſollen.

Bey Grän ſtreitigkeiten und Aufhütungsrecht erlebt man dergleichen ſehr oft.

Demnächſt aber verlieret auch das Gegentheil, welches an der Sache, worin der andere in einem vorläufigen Beſitz geſchützt worden, einen Anſpruch macht, dadurch nicht das geringſte, weil der in Summariiſſimo geſchützte Beſitzer, wenn er in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio ſachfällig werden ſollte, dem-

ſelben

ſelben wegen des ihm durch dieſen Beſitz entzogenen Nutzens und verurſachten Schadens jederzeit gerecht werden muß.

§. 635.

Von dem Unterſcheide zwiſchen einen *Poſſeſſorem bonæ* und *malæ fidei*.

Bey allem Beſitz, der in ordinario vorkommt, und behandelt wird, iſt es eine Nothwendigkeit, daß ſich der Beſitzer, welcher darin geſchützt zu werden verlangt, darunter in einer unbeſcholtenen Treu und Glauben befinde, und nicht ein muthwilliger und vorſetzlicher Vorenthalter der im Beſitz habenden Sache ſey.

Hieraus entſtehet der in den Rechten gewöhnliche und ſo oft vorkommende Unterſchied, zwiſchen einen Poſſeſſorem bonæ und malæ fidei

So geläufig auch dieſe Ausdrücke in dem Munde der Rechtsgelehrten zu ſeyn pflegen, ſo wenig wird doch damit ein richtiger Begriff verbunden.

Nichts überflüſſiges wird es daher ſeyn, ſolchen bey dieſer Gelegenheit näher zu beſtimmen.

§. 636.

Kennzeichen eines *Poſſeſſoris malæ fidei*.

Daß derjenige, der ſich blos aus muthwilligem Vorſatz oder Argliſt in den Beſitz einer fremden Sache ſetzt, zu der Anzahl derjenigen, die den Nahmen von Poſſeſſoribus malæ fidei verdienen, gezählt werden müße, wird wohl keinem Zweiffel unterworffen ſeyn, weil ſonſt unter Spitzbuben und ehrlichen Leuten weiter kein Unterſchied Statt finden würde.

Allein, wenn auch gleich bey einer Beſitznehmung kein öffentlicher Betrug, noch Argliſt mit untergelauffen ſeyn ſollte, ſo werden doch auch Beſitzer, die ſich einer fremden Sache, ohne den geringſten Schein des

Rechtens anmaßen, von dem verhaßten Titel eines Poſſeſſoris malæ fidei ſich nicht befreyen können.

Das übermäßige Vertrauen eines verſtorbenen Eigenthümers kann hiezu auf mancherley Weiſe Gelegenheit geben, wenn ein von ihm beſtellter Bevollmächtiger nach deſſen Tode ſeinen Erben einen Theil der Erbſchaftsſtücke, die er bisher in Händen gehabt hat, vorenthält, und unter allerhand Vorwand als die ſeinige ausgibt.

In unſern Tagen iſt das Eigenthum der Dinge dergeſtalt vertheilt und beſtimmt, daß ſich niemand mehr eine Sache, ohne einen zureichenden Grund ſeines daran habenden Rechts nachzuweiſen, zueignen kann.

Mit Recht mag man ſolchemnach alle diejenigen, die ſich einer fremden Sache, ohne die ihnen daran habende Befugniß darthun, oder wenigſtens beſcheinigen zu können, anmaßen, und eigenmächtig in deren Beſitz ſetzen, als Poſſeſſores malæ fidei anſehen.

§. 637.

Nähere Beſtimmung, was unter einem *Poſſeſſor bonæ fidei* zu verſtehen ſey.

Daß das Gegentheil hiervon den Begriff von einem Poſſeſſore bonæ fidei gründe, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Inzwiſchen muß bey dieſen, wenn ſie ihr Recht an der in Beſitz habenden Sache nicht immer auf das überzeugendeſte darthun können, die Sache nicht ſo genau genommen, und deshalb ihr bona fides nicht gänzlich verworfen werden.

Der mala fides hat, wie überhaupt aller Betrug und Argliſt, nur bles in dem menſchlichen Willen, nicht aber in den Irrthümern des Verſtandes, ſeinen Grund.

Sehr

Sehr oft aber kann es geſchehen, daß jemand an einer in Beſitz genommenen Sache ein Recht zu haben, geglaubt hat, dieſe ſeine Meinung aber bey näherer Erörterung der Sache als irrig und ungegründet befunden wird.

Iſt ſolches kein blos vorgeſpiegelter, ſondern wahrer und öfters wohl gar ſcheinbarer Irrthum, ſo würde es hart ſeyn, einem dergleichen Beſitzer die Vorrechte eines Poſſeſſoris bonæ fidei ſtreitig zu machen, weil ein jeder Menſch nur mit ſeinem Willen, niemahl aber mit ſeinem Verſtande ſündigen, und ſtraffällig werden kann.

Dergleichen irrige einen unrechtmäßigen Beſitz nach ſich ziehende Meinungen können theils aus einer unrichtigen Einſicht in die Geſetze, und theils aus falſchen Nachrichten von Thathandlungen entſtehen.

In Erbſchaftsfällen wird hiezu auf mancherley Art Gelegenheit gegeben.

Titius iſt z. B. von dem Sempronius durch ein hinterlaßenes Teſtament zum Erben eingeſetzt worden, und er hat ſich auch ſogleich nach ſeinem Tode in den Beſitz ſeiner Verlaßenſchaft geſetzt.

Das Teſtament wird aber von des Sempronius nächſten Inteſtaterben als ungültig angefochten, auch in der Folge von dem Richter wirklich davor erkannt.

Muß gleich Titius die Erbſchaft, deren er ſich in der Uebereilung angemaßet hat, nachher wieder abtreten, ſo iſt doch offenbar, daß ihm die Eigenſchaft eines Poſſeſſoris bonæ fidei deshalb nicht abgeſprochen werden kann, und er auch als ein ſolcher behandelt werden muß.

§. 638.

Verſchiedene Wirkungen des *bonæ* und *malæ fidei*, beſonders daß ein Beſitzer von der erſten Art nur die wirklich genoſſene Früchte, ein Beſitzer von der letztern Gattung aber auch diejenigen, die von der in Beſitz habenden Sache hätten erhoben werden können, zu erſetzen ſchuldig ſey.

Wenn ſolchemnach das Bild eines Poſſeſſoris bonæ und malæ fidei näher beſtimmt ſeyn wird, ſo kommt es auch auf die Feſtſetzung der mit dieſem Unterſchiede verknüpften Wirkungen an, und dieſe werden ebenfalls mit einer gewißen Deutlichkeit zu beſtimmen ſeyn.

Ein Beſitzer, der offenbar bonam fidem vor ſich hat, iſt dem Eigenthümer, nachdem er zur Abtretung der in Beſitz habenden Sache rechtlich angehalten worden, nur zum Erſatz der wirklich genoſſenen Früchte und Nutzungen, nicht aber ſolcher, die er durch mehrern Fleiß hätte genießen können, verbunden.

Von einem Poſſeſſor malæ fidei hingegen können auch ſolche Früchte und Nutzungen, die von der in Beſitz gehabten Sache zu erhalten möglich geweſen wäre, gefordert werden.

Erſterer wird allenfalls mit einer von einem in Beſitz genommenen Gute erhobenen Nutzung verfertigten Berechnung, zumahl, wenn er ſolche eidlich beſtärket, davon kommen, der letztere aber muß ſich gefallen laßen, daß ihm durch eine Gegenrechnung auch dasjenige, ſo er wirklich nicht erhoben hat, aber doch erhoben werden können, abgefordert werde.

Der in den gemeinen Rechten bekannte Unterſchied inter fructus perceptos & percipiendos, den wir, um jedermann verſtändlich zu werden, gegenwärtig ebenfalls werden beybehalten müſſen, beſtimmet dieſen Unterſchied näher, indem, nach Vorſchrift der Geſetze, die auch ſelbſt die Vernunft nicht mißbilligen kann, ein Poſſeſſor bonæ fidei, nur blos fructus perceptos,

ceptos, oder wirklich genoſſene Früchte, ein Poſſeſſor malæ fidei aber auch percipiendos, d. i. Früchte, ſo die ſtreitige Sache hätte bringen können, zu erſtatten ſchuldig iſt.

§. 639.

Wie bey Landgütern und andern Gründſtücken die von einem unrechtmäßigen Beſitzer oder *Poſſeſſore malæ fidei* zu reſtituirende *Fructus percipiendi* durch einen Ertrags-Anſchlag auszumitteln ſind.

Die Ausmittelung derjenigen Früchte, die außer den wirklich erhobenen annoch hätten gewonnen werden können, fällt allerdings in den meiſten Fällen ſehr ſchwer, nnd verurſachet gemeiniglich viele Koſten und Weitläuftigkeiten, welches denn ebenfalls als eine gerechte Strafe des unrechtmäßigen Beſitzers, da er ſolche billig allein tragen muß, anzuſehen iſt.

Bey Landgütern und Grundſtücken iſt hierunter die Verfertigung eines ſichern Ertraganſchlags der beſte und natürlichſte Weg.

Dasjenige, was ein ſolches Landgut, oder Grundſtück nach einem dergleichen Anſchlage jährlich hätte bringen können, muß von dem Poſſeſſore malæ fidei, wenn er auch gleich nicht die Hälfte davon wirklich eingenommen, erſetzet werden.

Von ſelbſt verſtehet ſich, daß ein ſolcher Anſchlag gerichtlich, und zwar nach billigen wirthſchaftlichen Sätzen angefertiget werden müſſe.

§. 640.

Von dem bey dergleichen Gütertaxen zu beobachtenden Unterſcheide, nachdem der Beſitzer, der dadurch die Berechnung der Früchte rechtfertigen ſoll, ein *Poſſeſſor bonæ* oder *malæ fidei* iſt.

Dergleichen Gütertaxen ſind auch öfters zur Ausmittelung der von einem rechtmäßigen Beſitzer zu berechnenden Früchte nöthig, und ich habe bereits in

dem

dem zweyten Hauptſtück des erſten Bandes, §. 24. und 25. bemerket, daß in dem bekannten Schwederſchen Tractat von Gütertaxen, behauptet werden wollen, daß in dieſem Fall der Güteranſchlag nach den geringſten Sätzen und Preiſen anzufertigen ſey.

Daß der verſtorbene Schweder hiebey nur bloß einen rechtmäßigen Beſitzer, der von den genoſſenen Früchten Rechnung ablegen ſoll, zum Augenmerk gehabt habe, iſt bereits c. I §. 25. erinnert, und dabey zugleich, daß dieſe Schwederſche Sätze bey einem Poſſeſſor malæ fidei keine Anwendung finden können, gezeiget worden.

Dieſer hat ſchon dadurch, daß er ſich einer fremden Sache unrechtmäßiger Weiſe angemaßet, und genoſſen hat, ſtraffällig gehandelt, und es iſt daher keine Urſache abzuſehen, warum er hierunter zum Nachtheil des Eigenthümers begünſtiget werden ſollte, zumahl es ein allgemeiner rechtlicher, und in der Vernunft gegründeter Satz iſt, daß die Rechte den Betrogenen, nicht aber den Betrügenden, wovor billig alle Poſſeſſores malæ fidei zu halten ſind, zu Hülfe kommen müſſen.

Mit weit mehrern Grunde mag daher angenommen werden, daß in denjenigen Fällen, wo es auf eine Ausmittelung von unrechtmäßigen Beſitzern zu berechnender Gutsfrüchte ankommt, die deshalb veranlaßte Gütertaxen mit der größeſten Genauigkeit, und nach den höchſten in den Taxvorſchriften beſtimmten Preiſen, angefertiget werden müſſen.

§. 641.

In wie weit auch ein *Poſſeſſor malæ fidei* von dem ausgemittelten jährlichen Ertrage eines Gutes die ſich darinn durch einen bloßen ohngefähren Zufall ereignete Unglücksfälle abzuziehen befugt ſey.

Sollen aber dem Rechnung abzulegenden unrechtmäßigen Beſitzer bey dergleichen Güteranſchlägen, und

und dem dadurch ausgemittelten jährlichen Ertrags-Quantum, nicht auch die in den Früchten währenden Beſitzes notoriſch vorgefallene Unglücksfälle zu gute kommen, ſondern der Erſatz des ausgemittelten Ertrages ohne deren Abzug erſetzet werden?

Dieſes iſt allerdings eine Frage, die eine nähere Beſtimmung verdient, und daher nicht gänzlich übergangen werden kann.

Es wird bald mit mehrern gezeiget werden, daß auch ein unrechtmäßiger Beſitzer Unglücksfälle, die ohne ſein Verſchulden in der in Beſitz genommenen Sache ſelber entſtanden, und durch ſeine Vorſicht nicht abgewendet werden können, zu tragen, nicht ſchuldig ſey.

Ich ſehe keine gegründete Urſache ab, warum nicht, auch in Anſehung der Früchte, ein gleiches Statt finden ſollte.

Jedoch ſetze ich dabey billig voraus, daß es theils Unglücksfälle, die der Beſitzer durch keinen Fleiß, nach Vorſicht abwenden kann, geweſen, theils aber auch ſolche zu gehöriger Zeit unterſuchet, und in ihrem Ertrage ausgemittelt ſeyn müßen.

§. 642.

Von dem Unterſcheide der verſchiedenen Unglücksfälle, der hierbey nicht auſſer Augen zu ſetzen iſt.

Feindliche Verheerungen, oder ein allgemeiner Hagelſchlag, imgleichen Feuer vom Himmel, wodurch ein Theil der Früchte verzehret worden, ſind Arten von Unglücksfällen, zu deren Abwendung und Verhinderung die menſchliche Vorſicht niemahl etwas beytragen kann; und es würde daher der natürlichen Billigkeit zuwieder laufen, ſolche einem Beſitzer, ſein Beſitz mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, zur Laſt zu legen.

Miß-

Mißwachs, Viehſterben, Ueberſchwemmungen und durch Menſchen verurſachte Brandſchäden ſtehen zwar auch, um ſie zu verhüten, nicht immer in menſchlicher Gewalt; inzwiſchen können ſie doch öfters durch die eigene Schuld des Beſitzers theils veranlaßet, theils vergrößert worden ſeyn, und folglich nicht ſo ſchlechterdings, ohne nähern Beweiß des Beſitzers, daß er ſich weder deren Entſtehung, nach Vergrößerung zu Schulden kommen laßen, oder der dadurch verurſachte Schaden ihm auch nicht durch einen höhern Ertrag anderer Wirthſchaftsrubriken erſetzet worden ſey, in Abzug gebracht werden.

Bey dem Mißwachs, beſonders, wenn er nicht im ganzen Lande, oder einer ganzen Gegend allgemein iſt, bleibt es immer zweiffelhaft, ob nicht derſelbe durch ſchlechte und unrichtige Beackerung, oder unterlaßene Bemiſtung der Aecker von dem Beſitzer ſelber verurſacht worden, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß alsdenn ein unrechtmäßiger Beſitzer, den daraus entſtandenen Schaden von dem durch eine gerichtliche Taxe ansgemittelten Gutsertrage abzurechnen, keine Befugniß habe.

Schon einem Zeitpächter, der doch nicht zu der Claſſe unrechtmäßiger Beſitzer zu zählen iſt, kann hierunter keine Vergütigung angedeihen; weit weniger iſt ſie einem Beſitzer, der offenbar malam fidem wieder ſich hat, zu verwilligen.

Das Viehſterben trift zwar die Güterbeſitzer ebenfalls ſehr oft ohne ihr Verſchulden; nicht ſelten aber ziehen ſich dieſelben ſolches durch ihre eigene Vernachläßigung zu.

In wohlgeordneten Staaten, beſonders den Königl. Preußl., ſind ſchon vorlängſt allgemeine Verordnungen und Vorſchriften, wie ſich ein jeder theils bey Abwendung dieſes Uebels, theils aber auch bey deſſen Verminderung, zu verhalten habe, vorhanden.

Will

Will ſolchemnach ein Poſſeſſor malæ fidei dem Eigenthümer bey der Berechnung des jährlichen Gutsertrages vor den dadurch erlittenen Schaden mit Recht etwas abrechnen, ſo muß er nothwendig, daß er die in dergleichen Fällen vorgeſchriebene Landesverordnungen auf das genaueſte befolget, und auf keinerleyweiſe dagegen gehandelt habe, nachweiſen.

Iſt er ſolches zu thun nicht im Stande, ſo geſchieht ihm kein Unrecht, wenn er mit ſeinem Abzuge abgewieſen, und den ganzen Viehnutzungsertrag zu erſetzen, angehalten wird.

Die Gewalt des Waßers iſt allerdings viel zu mächtig, als daß demſelben zu allen Zeiten der gehörige Widerſtand geleiſtet, und die dadurch verurſachte Ueberſchwemmung der Wieſen und Aecker verhindert werden könnte.

Sehr oft ſind aber auch die Güterbeſitzer durch Unterlaſſung der nöthigen Reparaturen an den Dämmen und Wällen, oder durch verſäumte Aufräumung der Abzugsgraben, Schuld daran.

Daß Ueberſchwemmungen, die aus dieſer Urſache entſtehen, einem Poſſeſſor malæ fidei zu keinem Behelf, den daraus entſtandenen Schaden dem Eigenthümer zur Laſt zu legen, dienen können, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Auch ſtiften die Ueberſchwemmungen, wenn nur nicht eine Verſandung damit verknüpft iſt, öfters mehr Vortheile, als Schaden.

Wird gleich die Benutzung der Wieſenflecke in dem Jahre, wo ſich eine dergleichen Begebenheit zugetragen hat, merklich geſchwächet und zurück geſetzt, ſo kann doch auch dagegen in den folgenden Jahren, auf einen deſto reichlichern Ertrag Rechnung gemacht werden.

Nöthig iſt daher, daß alle dieſe Umſtände in gehörige Betrachtung gezogen werden müſſen, ehe von dem

dem Richter zugegeben werden kann, daß dem Eigenthümer deshalb von dem ausgemittelten jährlichen Ertrage etwas verkürzt werde.

Bey Feuersbrünſten, ſo Bosheit oder Unvorſichtigkeit der Menſchen zur Urſache haben, findet man ſehr oft, und faſt möchte ich ſagen die meiſte Zeit, daß fehlende Aufſicht des Beſitzers Schuld daran ſey, oder doch der daraus entſtandene Schaden durch Vernachläſſigung der Löſchungsanſtalten vergrößert worden.

Beydes muß daher ebenfalls näher unterſucht werden, wenn man einem Poſſeſſor mala fidei, daß er dergleichen Brandſchäden dem Eigenthümer in Anrechnung bringen darf, erlauben will.

§. 643.

Daß aber dergleicheu Unglücksfälle, wenn gleich dem unrechtmäßigen Beſitzer deshalb keine Schuld beygemeſſen werden kann, zu rechter Zeit angezeiget, auch Ordnungsmäßig unterſucht und beſtimmt ſeyn müſſen.

Geſetzt aber auch, daß einem unrechtmäßigen Beſitzer bey allen dieſen Unglücksfällen keine Schuld beygemeſſen werden könne, ſo mag er doch, in Anſehung der dadurch zu Schanden gegangenen Früchte unter keiner andern Bedingung Vergütjgung fordern, als wenn die dadurch verurſachte Schäden gehörigen Ortes zu rechter Zeit angezeigt, anch Ordnungsmäßig unterſucht und ausgemittelt worden.

In allen wohlgeordneten Staaten erfordert es die Ordnung, daß dergleichen Schäden, ſo bald ſie ſich zugetragen, der Behörde angezeigt, von derſelben unterſucht, und ihr Betrag beſtimmt werden muß.

Die Vernunft giebt es von ſelbſt, daß, wenn dieſe Ordnung zu beobachten nicht vorgeſchrieben wäre, dergleichen Schädenvergütigungen in die größeſte Verwirrung

wirrung gerathen, und es, nach Verfließung mehrerer Zeit, ſolche mit einer gewißen Zuverläßigkeit zu beſtimmen, ohnmöglich fallen würde.

Schon die in bona fide ſich befindende Zeitpachter müßen ſich, wenn ſie wegen der ihnen zugeſtoßenen Unglücksfälle Vergütigung haben wollen, dieſer Ordnung unterwerfen; wie vielmehr muß nicht ſolches von den unrechtmäßigen Beſitzern, welche bie Früchte des ſich eigenmächtig angemaßten Gutes gleichſam auf ihre eigene Gefahr genommen, geſchehen!

§. 644.

Daß ſich auch darinn ein wichtiger Unterſcheid *inter Poſſeſſorem bonæ & malæ fidei* hervorthue, wenn der erſte die erhobene Früchte nur in ſoweit, als er dadurch *locupletior* geworden, erſtatten darf, der leztere aber ſie insgeſammt, er mag dadurch reicher geworden ſeyn oder nicht, reſtituiren muß.

Auch darin äußert ſich ein ſehr merklicher Unterſchied zwiſchen einem rechtmäßigen und unrechtmäßigen Beſitzer, daß der erſtere die wirklich erhobene Früchte einer Sache nur in ſo weit, als er dadurch reicher geworden, und ſeine Umſtände verbeßert hat, erſetzen darf, dahingegen der letztere alle genoſſene Früchte, ſeine Umſtände mögen dadurch verbeſſert worden ſeyn, oder nicht, wieder erſtatten muß.

Titius nimmt z. B. in der Meinung, daß er ein gegründetes Recht daran habe, ein Landgut in Beſitz, wird aber nach einiger Zeit, ſolches mit den genoſſenen Früchten, Fructibus perceptis, an einen andern, der ein näheres Recht daran hat, wieder abzutreten, durch Urtel und Recht verurtheilt.

Alsdenn darf derſelbe von den verzehrten und zu ſeiner Conſumtion aufgegangenen Früchten weiter keine Red und Antwort geben, ſondern nur diejenigen, die

ſeine Umſtände verbeßert, folglich ihn reicher gemacht haben, können von ihm zurück gefordert werden.

Sempronius aber, der ſich ebenfalls eines fremden Guts, jedoch wohl wiſſend, daß ihm kein Recht daran gebühre, bemächtiget hat, kann ſich dieſes Unterſchiedes nicht bedienen, ſondern er muß alles, was er genoſſen, ſeine Umſtände mögen dadurch verbeßert worden ſeyn, oder nicht, wieder zurück geben.

§. 645.

Nähere Beſtimmung des juriſtiſchen Ausdrucks, *in quantum locupletior factus eſt.*

Daß dieſe geſetzliche Verordnung mit der Vernunft und Billigkeit vollkommen übereinſtimme, daran iſt wohl kein Zweifel.

Inzwiſchen hat doch der deshalb in den Römiſchen Rechten, in Anſehung des rechtmäßigen Beſitzers gebrauchte Ausdruck, in quantum locupletior factus eſt, eine nähere Beſtimmung nöthig; wenn nicht derſelbe auf der einen Seite allzuweit ausgedehnet, oder auf der andern zu ſehr eingeſchränkt werden ſoll.

Wer von einem fremden Gute eine Zeitlang zehret, und ſeinen Unterhalt nimmt, verbeßert, wenn man die Sache im weiten Verſtande nehmen will, dadurch ſeine Umſtände ebenfalls, indem er dagegen die Einkünfte ſeines Eigenthums erſparen, und ſolche entweder bey Seite legen, oder ſonſt auf eine andere Art zu ſeinem Nutzen und Vergrößerung ſeines Vermögens anwenden kann.

Offenbar iſt es daher, daß in einem ſolchen Fall auch die Fructus conſumti oder verzehrte Früchte als ſolche, wodurch der Beſitzer, wenn er gleich bonam fidem vor ſich hat, wirklich reicher, oder locupletior geworden, angeſehen werden müßen.

Man ſetze aber voraus, daß jemand, der entweder gar kein eigenes Vermögen, oder doch nur ſehr weniges

ges beſeſſen hat, zu dem Beſitz eines Gutes bona fide gelanget, auch eine Zeitlang, ehe der Gegner ſein daran habendes Recht erweiſen und näher ausführen können, darin verblieben iſt.

Wenn nun dieſer in der Hofnung, ſich in dem Beſitz eines ſolchen Gutes beſtändig erhalten zu können, auch ein mehreres, als ſonſt ſein eigenes Vermögen zulaßen wollen, von den Früchten dieſes Gutes zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt verwendet hat, ſo kann doch nicht geſaget werden, daß er dadurch an ſeinem eigenen Vermögen etwas erſparet habe, folglich reicher geworden ſey, indem ein jeder, der ein größeres Vermögen, als er vorhin beſeſſen, erlangt zu haben glaubt, natürlicherweiſe auch einen größern Aufwand in ſeiner Unterhaltung macht, und ſolches, wenn es nur in ſeinen gehörigen Schranken bleibt, an und vor ſich vor keine Verſchwendung gehalten werden kann.

Ganz füglich kann daher feſtgeſetzt werden, daß nur alsdenn, wenn ein rechtmäßiger Beſitzer durch die conſumirte Früchte des in Beſitz habenden Gutes von ſeinem eigenen nichts erſparet hat, derſelbe für nicht reicher geworden angeſehen werden kann.

§. 646.

Von dem Unterſcheide eines rechtmäßigen und unrechtmäßigen Beſitzers, in Anſehung der verwandten Verbeſſerungskoſten.

Auch bey Wiedererſtattung der in ein Gut, oder andere Sache, verwandten Verbeſſerungskoſten, thut ſich ein Unterſchied zwiſchen einem Poſſeſſor bonæ & malæ fidei hervor.

Dem erſtern müſſen billig alle nothwendige und nützliche Verbeſſerungen, ſo, wie er ſie, wirklich verwendet zu haben, nachweiſen kann, vergütiget werden.

Der letztere aber iſt ſolches nur bloß in Anſehung der nothwendigen Koſten zu fordern berechtiget; dage-

gen er wegen der nützlichen ſich gefallen laſſen muß, daß ihm ſelbige lediglich nach dem gegenwärtigen Werth wieder bezahlt werden.

Hat Titius als ein bonæ fidei Poſſeſſor ein an ſich nützliches Haus gebauet, ſo müſſen ihm von dem Eigenthümer ſchlechterdings alle darauf verwandte Koſten, die er erweislich dazu ausgegeben hat, wieder erſtattet werden.

Hat Sempronius hingegen als ein Poſſeſſor malæ fidei, ein dergleichen Haus erbauet, ſo muß er zufrieden ſeyn, wenn ihm davor dasjenige, was das Haus bey Abtretung des Gutes annoch werth iſt, vergütiget wird.

§. 647.

Ein *Poſſeſſor bonæ fidei* darf nur bloß den nach der *Litisconteſtation* durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden erſetzen.

Bey der Verſchiedenheit, die in Anſehung der Erſetzung eines Schadens zwiſchen einem rechtmäßigen und unrechtmäßigen Eigenthümer vorwaltet, iſt zuförderſt zu bemerken, daß auch ein Poſſeſſor bonæ fidei ehedem durch die Litisconteſtation, oder Kriegesbefeſtigung, nach dem jetzigen Gerichtsgebrauch aber, durch die bloß erhobene Klage des Gegners, und darauf an ihm ergangene gerichtliche Vorladung, ſeine ſonſt günſtige Eigenſchaft verliert, und von dieſer Zeit an in den von ihm vorgenommenen Handlungen einem unrechtmäßigen Beſitzer gleich geſchätzt wird.

Der L. 25. §. 11. und L. 31. §. 3. ff. de hæredit. petit. ſetzen aus dieſem Grunde ausdrücklich feſte, daß derjenige, der ein Erbſchaftsgut bona fide in Beſitz hat, vor der angeſtellten Petitio hæreditatis keinen Schaden, den er auch ſelbſt durch ſeine eigene Schuld in der in Beſitz habenden Sache verurſacht hat, zu

erſetzen

erſetzen ſchuldig, nachher aber allerdings dazu gehalten ſey.

In dem angezogenen L. 31. wird zur Urſache davon angeführet, daß ein ſolcher Beſitzer die Sache, ſo lange der Gegner nicht Klage erhoben, als ſein Eigenthum angeſehen, und folglich auch die von ihm darin begangene Vernachläſſigungen ihm nicht zur Laſt geleget werden könnten.

Nach angeſtellter Klage aber iſt er ebenfalls den durch ſeine Schuld veranlaßten Schaden zu erſetzen verbunden, indem dadurch ſein bona fides, der ihn bisher geſchützet hat, interpelliret, oder doch wenigſtens zweifelhaft gemacht worden.

§. 648.

Ein *Poſſeſſor malæ fidei* aber muß den ſowohl vor, als nach der erhobenen Klage durch ſeine Schuld verurſachten Schaden in der in Beſitz habenden Sache erſetzen.

In Anſehung eines unrechtmäßigen Beſitzers, oder Poſſeſſoris malæ fidei, hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß, indem derſelbe ſo wohl vor, aln nach erhobener Klage culpam latam, levem und leviſſimam zu præſtiren, verbunden iſt.

Bey einem Poſſeſſor malæ fidei, der deshalb auch in den Römiſchen Geſetzen ſehr oft ein Prædo genannt zu werden pflegt, wird ſchon vorhin eine Ueberzeugung, daß er an der in Beſitz genommenen Sache kein Recht habe, vorausgeſetzt, und er befindet ſich ſolchemnach bey dieſem ganzen Unternehmen in einem offenbaren Dolo, weshalb ihm auch nicht unrecht geſchähe, wenn ihm der Nahme eines Poſſeſſoris doloſi beygelegt würde.

Wenn wir uns nun hiebey auf den bey verſchiedenen andern Gelegenheiten bemerkten Unterſchied inter dolum, culpam latam, levem & leviſſimam zurück er

innern wollen, ſo wird von ſelbſt einleuchten, daß ein dergleichen Poſſeſſor doloſus alle Arten von Verſehen, ſie mögen gehören zu welcher Claſſe ſie wollen, vertreten müſſe.

§. 649.

Auch einen bloßen Unglücksfall muß ein unrechtmäßiger Beſitzer, wenn er ſich nach der *Litisconteſtation* ereignet, vertreten.

Nur darauf wird es noch ankommen, in wie weit ein unrechtmäßiger Beſitzer in der Art, als wir ihn vorhin geſchildert haben, den gänzlichen Verluſt und Untergang der in Beſitz habenden Sache, wenn er auch gleich nicht durch ſeine eigene Schuld geſchehen, ſondern durch einen ohngefähren Zufall verurſacht worden, zu übernehmen angehalten werden könne.

Daß ein rechtmäßiger Beſitzer, oder Poſſeſſor bonæ fidei keinen bloßen Zufall vertreten könne, noch dürfe, davon wird man um ſo mehr überzeugt ſeyn, als demſelben ſchon keine Art des eignen Verſehens zu vertreten, obliegt.

Auch einen Poſſeſſor malæ fidei zählen die Römiſche Rechte von der Erſetzung des Werths einer durch einen Unglücksfall verloren gegangenen Sache frey, ſo lange nicht Litisconteſtatio geſchehen, und er demohnerachtet die im Beſitz gehabte Sache nicht an den Eigenthümer zurück gegeben hat.

Ein Unglücksfall aber, der ſich erſt nach der Litisconteſtation oder Kriegsbefeſtigung ereignet, muß von demſelben allemahl vertreten, und der Werth der verloren gegangenen Sache erleget werden.

§. 650.

Warum aber hiebey auf die Verſchiedenheit der Unglücksfälle Rückſicht zu nehmen ſey.

Daß hiebey ein Unterſchied zwiſchen einem rechtmäßigen und unrechtmäßigen Beſitzer gemacht werden müße,

müße, iſt nach der vorhin von dem letztern gegebenen Beſchreibung der Billigkeit vollkommen gemäß, und der malæ fidei Poſſeſſor hat ſich alles dasjenige, was hierunter hart zu ſeyn ſcheinen möchte, bey ſeinen böſen und wiederrechtlichen Abſichten, ſelber zuzuſchreiben.

Inzwiſchen glaube ich doch, daß auch hiebey, auf die verſchiedene Arten der Unglücksfälle, wodurch eine Sache verloren gegangen, Rückſicht genommen werden müſſe.

Wird z. B. eine Sache geſtohlen, ſo iſt dieſes ein Unglücksfall, von welchem nicht geſagt werden kann, daß derſelbe auch alsdenn, wenn ſie ſich in des Eigenthümers Händen und Verwahrung befunden hätte, geſchehen ſein würde.

Zündet aber der Blitz ein Haus an, und verwandelt ſolches in einen Aſchhaufen, ſo iſt offenbar, daß die Abtretung des Hauſes einen ſolchen Unglücksfall nicht verhindern können, ſondern das Haus auch alsdenn, wenn der Eigenthümer ſolches zu dieſer Zeit bereits in Beſitz gehabt hätte, abgebrannt ſeyn würde.

In dem erſtern Fall hätte vielleicht der Eigenthümer die bey dem unrechmäßigen Beſitzer geſtohlne Sache beßer in Acht genommen, und gegen die Diebe mehr ſicher geſtellet; daß aber zur Abwendung eines Wetterſtrahls derſelbe nichts beytragen können, iſt einleuchtend.

Nicht unbillig wird es daher ſeyn, unter Unglücksfällen, welche durch mehrere Vorſicht verhütet werden können, und ſolchen, die allemahl, die Sache mag ſich in des unrechtmäßigen Beſitzers, oder rechtmäßigen Eigenthümers Gewalt befunden haben, unvermeidlich geweſen ſind, einen Unterſchied zu machen.

Die Vernunft gibt es von ſelbſt, daß in den Unglücksfällen von der erſten Art der unrechtmäßige Beſitzer jederzeit, wenn ſich ſolche nach geſchehener Litis-

conteſtation zugetragen, den Werth der verloren gegangenen Sache zu erſetzen, ſchuldig bleibt; gleichwie er hingegen in dem zweyten Fall dazu nicht angehalten werden könnte, ſondern alsdenn der allgemeine Rechtsſatz res perit ſuo domino, Statt finden müſſe.

§. 651.

Daß niemand auſſergerichtlich und eigenmächtig aus dem Beſitz einer Sache geſetzt werden könne, und von der daraus entſtehenden *Actio* und *Exceptio ſpolii.*

Das bisher vorgetragene ſind diejenige Hauptſtücke des Beſitzungsrechts, in welchen ſich die Wirkungen deſſelben am meiſten äuſſern, und wovon in den Gerichsſtäten, auch noch in unſern Tagen, täglich Fälle, die einer nähern Entſcheidung bedürfen, vorkommen.

Auſſerdem aber entſpringen aus dem Beſitzungs-Recht noch mehrere verſchiedene Sätze, die man ebenfalls, wenn man ſich von dem ganzen Umfange des Beſitzungsrechts und den damit verknüpften Folgen einen vollſtändigen Begriff verſchaffen will, näher kennen lernen muß.

Zuförderſt ſtehet als eine allgemeine rechtliche Wahrheit feſte, daß niemand durch auſſergerichtliche Hülfsmittel aus dem Beſitz, worin er ſich befindet, geſezet werden muß.

Geſchiehet dieſes, ſo muß der Richter, ehe er in der Sache weiter ſchreitet, und darin ein gerichtliches Verfahren veranlaſſet, den eigenmächtig aus dem Beſitz geworfenen, oder verdrängten, wiederum in denſelben einſetzen.

Das geiſtliche Recht hat eine dergleichen auſſergerichtliche Depoſſidirung eines Beſitzers als eine Art des Raubes angeſehen, und ihr daher den Nahmen von Spolium beygelegt, auch demjenigen, dem ſolches wiederfährt, ſowohl Actionem, als Eexceptionem, ſpolii

lii verſtattet, welche leztere beſonders die Wirkung hat, daß der depoſſidirte Beſitzer, ſo lange er nicht in dem ihm geraubten Beſitz wieder eingeſetzet worden, ſich auf des Klägers angeſtellte Klage einzulaſſen, nicht ſchuldig iſt, woraus die bekannte Rechtsregel, quod ſpoliatus ante omnia reſtituendus ſit, entſtanden.

§. 652.

Vernunftmäßigkeit der Spolien-Klagen, und wie dabey zu verfahren.

Sonſt verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Richter in einer bey ihm angebrachten Actione ſpolii nicht allein dem Kläger die ſchleunigſte Hülfe wiederfahren laſſen, ſondern auch nicht die geringſte Weitläuftigkeiten dabey verſtatten, ſondern eine dergleichen Spolien-Sache bloß ſummariter behandeln müſſe.

Daß dieſes alles in einer bürgerlichen Geſellſchaft, wo alle eigenmächtige Gewalt verbannet iſt, und niemand ſein eigener Richter ſeyn muß, nothwendig ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Die allen wohlgeſitteten Staaten ſo nöthige innerliche Ruhe, würde auf das äuſſerſte geſtöret werden, wenn einem jeden, ſeinen Gegner eigenmächtig aus dem Beſitz einer Sache, woran er einen Anſpruch macht, zu ſetzen, erlaubt ſeyn ſollte.

Alles aber, was der allgemeinen innerlichen Ruhe zuwieder läuft, iſt ſtrafbar, und kann nicht geduldet werden.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Geſetze, die ein dergleichen eigenmächtiges Verfahren unterſagen, nicht allein der Vernunft, ſondern auch der Verfaſſung unſerer Staaten und bürgerlichen Geſellſchaften, vollkommen gemäß ſind.

Ja, wäre gleich noch kein Geſetz darüber vorhanden, ſo würde ſchon bloß die Vernunft dem Rich-

ter, dergleichen eigenmächtige Depoſſidirungen nicht zu verſtatten, ſondern ſich dagegen aus allen Kräften zu ſetzen, nothwendig machen.

§. 653.

Daß der Beſitz einer Sache von dem Beweiſe befreye.

Eine der vornehmſten Wirkungen des Beſitzungs-Rechts beſteht darin, daß derjenige, der ſich in dem Beſitz einer Sache befindet, von dem Beweiſe ihrer Rechtmäßigkeit frey bleibt, und vielmehr derjenige, der daran einen Anſpruch macht, ſein Recht darthun muß.

Daß die Abwälzung der Laſt des Beweiſes bey allen entſtandenen Prozeſſen jederzeit ein vortbeilhafter Umſtand ſey, kann denenjenigen, die von den Dingen, wodurch die Prozeſſe entweder erſchweret, oder erleichtert werden können, unterrichtet ſind, nicht unbekannt ſeyn.

Das bekannte Sprichwort: beati poſſidentes, iſt daher kein leerer Schall, ſondern hält eine wirkliche practiſche Wahrheit in ſich, die ſich beſonders alsdenn, wenn es auf einen zu führenden Beweis ankommt, ſehr merklich äuſſert.

§. 654.

Imgleichen von der *Editio Tituli.*

Aus eben dieſem Grunde iſt es auch ferner ein zweyter Satz, daß derjenige, der ſich in dem Beſitz einer Sache befindet, niemahl ſchuldig iſt, gegen einen andern, der daran Anſpruch macht, um mich hierunter der gewöhnlichen Juriſtenſprache zu bedienen, Titulum zu ediren, d. i. die Gründe ſeines Beſitzes anzuzeigen, und erweislich zu machen.

Der Kläger muß ſich, wenn er dem Beſitzer die Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes ſtreitig machen will, blos

blos mit dem bekannten poſſideo, quia poſſideo, begnügen laßen, und dagegen ſein habendes Recht zu erweiſen und in ein näheres Licht zu ſetzen, anſchicken.

Eben die Befreyung des Beſitzers von der Schuldigkeit, Titulum zu ediren, befreyt ihn auch zugleich von allem Beweiſe, und wälzet ſolchen dem Gegner, der an der Sache ein näheres Recht zu haben vorgiebt, zu.

§. 655.

Ausnahme hiervon, wenn die in Beſitz habende Sache von dem Fiskus in Anſpruch genommen wird.

Eine Ausnahme hievon aber iſt zu machen, wenn die in Beſitz habende Sache von dem Fiskus in Anſpruch genommen wird, und ſie durch ihn im Nahmen des Landesherrn, oder des ganzen Staats, vindicirt werden will.

Alsdenn fällt dieſe Wirkung des Beſitzungsrechts gänzlich hinweg, und es muß demohnerachtet der Beſitzer ſein an der beſitzenden Sache ihm zuſtändiges Recht Ordnungsmäßig erweiſen, und darthun, auch die Art und Weiſe, wie er zu dem Beſitz gelanget iſt, gründlich anzeigen.

Nicht allein in wirklichen Domainen-Gütern des Landesherrn, ſondern auch in Anſehung der Regalien, ſo dem Landesfürſten, mit Ausſchließung aller Privatbeſitzer, zuſtändig ſind, findet dieſe Ausnahme der obigen Regel Statt.

Inzwiſchen ſcheint es doch billig zu ſeyn, daß, wenn Fiskus dieſes Vorrecht geltend machen will, zuvörderſt auf eine zuverläßige Art ſicher geſtellt ſeyn müſſe, daß die von demſelben in Anſpruch genommene Sache, entweder ein wirkliches Domainen-Stück, oder unläugbares Regale, ſey.

Wird ein Beſitzer von dem Fiskus über Gegenſtände, die weder zu dem einen, noch zu dem andern gehören,

gehören, beunruhiget, ſo kann er weder zur Edirung des Tituli, noch auch Uebernehmung eines Beweiſes, angehalten werden.

Titius wird z. B. wegen einer auf ſeinem Gute entdeckten und in Ausübung geſetzten Kalkgrube in Anſpruch genommen.

Daß das Recht des Kalkgrabens und Brunnens kein Landesherrliches Regale ſey, ſondern ſolches zu den gewöhnlichen Gutsbenutzungen gehöre, iſt eine in den Rechten ausgemachte Wahrheit.

Fiskus kann daher auch von einem ſolchen Gutsbeſitzer weder Beweis, noch Editionem Tituli verlangen.

Der oben in dem gegenwärtigen Bande S. 872. bemerckte von Marſchallſche Fall wegen eines auf dem Gute Taßdorff entdeckten und im Gange geſetzten Kalkbergwerks beſtätiget dieſes ganz eigentlich, indem die von Marſchall zuvörderſt in Poſſeſſorio geſchützt, und nachher erſt dem Fiskus, ſeine Gründe wieder dieſelbe in Petitorio auszuführen, verſtattet wurde.

§. 656.

In wie weit durch Ausantwortung eines Haupt-Documents der Beſitz eines verkauften Landgutes auf den Käufer transferiret werde.

Zur Beſitznehmung einer Sache werden nicht immer ſinnliche und körperliche Thathandlungen, die eine wirkliche Apprehenſion der Sache ſelber in ſich ſchließen, erfordert, ſondern es kann auch ſolches durch Kennzeichen und Merkmahle, woraus die Uebertragung des Beſitzes einer Sache an einen andern ſicher zu ſchließen iſt, geſchehen.

Daß ein Käufer nur bloß durch die Uebergabe des erkauften Grundſtücks Eigenthümer und rechtmä-

ßiger

ßiger Beſitzer deſſelben werde, iſt aus den Rechten bekannt.

Wenn aber der Verkäufer die Gutsinſtrumente an den Käufer ausantwortet, ſo iſt die Frage, ob nicht ſolches die Stelle einer wirklichen Naturalübergabe vertrete, und derſelbe dadurch zu einem rechtsbeſtändigen Beſitz des erkauften Gutes gelange?

Daß eine ſolche Handlung die Wirkung einer wirklicheu Naturalübergabe habe, darin ſind alle Rechtslehrer einig; nur aber verlangen ſie, daß dasjenige Inſtrument, durch deſſen Ausantwortung Beſitz und Eigenthum übergehen ſoll, den Titulum poſſeſſionis, oder das Beſitzungsrecht des Verkäufers in ſich enthalten müſſe.

Ueberliefert ſolchemnach der Verkäufer ſeinen Kaufbrief oder Erbreceß, durch welchen er Beſitzer und Eigenthümer des verkauften Grundſtücks geworden, ſo wird ſolches als eine wirkliche Uebergabe des verkauften Grundſtücks angeſehen, und der Beſitz des Käufers dadurch rechtmäßig gemacht.

Die Auslieferung anderer Briefſchaften und Urkunden, die dieſes nicht in ſich enthalten, können ſolches, wenn ſie auch gleich das Gut wirklich angehen, nichts wirken.

§. 657.

Daß ein Beſitzer durch die Beſitznehmung des Haupt-Gutes auch zugleich ein Beſitzungsrecht in den Zubehörungsſtücken deſſelben erlange.

Sehr oft geſchiehet die Beſitznehmung nur bloß in dem Hauptgut; und es frägt ſich daher, ob der Beſitznehmer dadurch auch zugleich ein Beſitzungs-Recht in den übrigen Zubehörungsſtücken erlange?

Titius hat z. B. drey von einander ſeparirte Land-Güter, ſub A. B. und C. hinterlaſſen, bey dem ſub A. aber

aber ſind annoch zwey dazu gehörige und in ſeinen Gränzen liegende Vorwerker vorhanden.

Sempronius ſein Erbe nimmt nur bloß von dem Landgut ſub A. Beſitz, und glaubt dadurch auch in den übrigen ein Beſitzungsrecht erlangt zu haben, weil ſie von dem verſtorbenen Erblaſſer zuſammen beſeſſen worden ſind.

Dieſe Beſitznehmung des Landguts A. kann dem Sempronius zwar auf die beyde zu dieſem Gute gehörige und in ſeinen Rainen und Gränzen belegene Vorwerker ein Recht zuwege bringen, in Anſehung der beyden Landgüter B. und C. aber erlangt er dadurch, weil ſie beyde ihre eigene Raine und Gränzen haben, und ſie folglich als keine Zubehörungsſtück des Gutes A. anzuſehen ſind, kein Beſitzungsrecht, und er kann daher auch, wenn ihm ſolche von andern weggenommen werden, deshalb keine Spolienklage anſtellen.

§. 658.

Warum die Landes-Cataſtra oder Grundbücher bey einer Ungewißheit des Beſitzers den beſten und ſicherſten Beweis abgeben.

Nicht ſelten iſt der Beſitz einer unbeweglichen Sache, beſonders zwiſchen mehrern Erben, dergeſtalt ungewiß, daß man nicht weiß, wer der eigentliche wahre Beſitzer derſelben ſey.

Nach unſern heutigen Verfaſſungen gibt es in allen wohlgeordneten Staaten öffentliche Landescataſtra, oder Grundbücher, in welchen die jedesmahlige Beſitzer der liegenden Grundſtücke bemerkt und eingetragen werden.

In der vorbemeldeten Ungewißheit kann daher ein Richter nicht ſicherer fahren, als wenn er dieſe Landescataſtra aufſchlagen läßt, und denjenigen, deſſen Nahmen

men darin verzeichnet worden, als den wahren Beſitzer annimmt.

Es geben auch dieſe Landescataſtra bey einem unter den Parteyen ſtreitigen Beſitzungsrecht den zuverläßigſten Beweis ab, und es muß derjenige, ſo ſolchen vor ſich hat, ſchlechterdings ſo lange für den rechtmäßigen Beſitzer erkannt werden, bis von dem Gegner ein anderes dargethan worden.

§. 659.

Daß der Beſitz eines ſtädtiſchen Hauſes auch zugleich ein Beſitzungsrecht von der dazu gehörigen Braugerechtigkeit nach ſich ziehe.

Eben ſo, wie ich §. 657. in Anſehung der Land-Güter erwähnet habe, daß derjenige, ſo ſich in dem Beſitz eines Hauptgutes geſetzt, auch ſein Beſitzungsrecht auf die dazu gehörige Pertinenzſtücke und Vorwerker geltend machen könne, ſcheint ſolches auf ſtädtiſche Häuſer gleichfalls anwendlich zu ſeyn.

Der berühmte Berger geht aber in ſeinen Reſolutionibus ad Lauterbachium von dieſer Meinung ab, und iſt der Gedanken, daß der Beſitz eines ſtädtiſchen Hauſes auf die zu demſelben gehörige Braugerechtigkeit nicht auszudehnen ſey, ſondern dieſe beſonders in Beſitz genommen werden müße.

Mir ſcheint aber dieſe Meinung mit der in den meiſten Städten eingeführten Brauverfaßung nicht übereinzuſtimmen, und ich kann daher derſelben nicht beytreten.

Die Braugerechtigkeit in den Städten iſt kein perſönliches Recht, ſondern es haftet nur auf gewiſſe Häuſer, deren ehemahlige Eigenthümer ſolches erworben haben.

Ganz offenbar gehet hieraus hervor, daß die Braugerechtigkeit in den Städten eine Zubehörung der Häuſer iſt, und folglich allen denjenigen, die an einem

nem ſolchen Hauſe ſelber ein Beſitzungsrecht erlanget haben, ſolches, auch in Anſehung der damit verbundenen Braugerechtigkeit, nicht ſtreitig gemacht werden kann.

§. 660.

Wiederlegung der Rechtslehrer, welche behaupten, daß durch Thathandlungen einzelner Mitglieder die ganze Gemeine, wenn ſie dazu ſtille geſchwiegen hat, verbindlich gemacht werden könne.

Der Beſitz einer Gerechtigkeit, den jemand gegen ein Mitglied einer Gemeine erlangt hat, kann den übrigen Mitgliedern derſelben nicht nachtheilig ſeyn, noch eine Verbindlichkeit gegen ſie wirken, indem in einer gemeinſchaftlichen Sache weder die Einwilligung, noch auch Thathandlung einzelner Mitglieder etwas zu wirken im Stande iſt.

Inzwiſchen wird doch von den Rechtslehrern hiebey der Fall ausgenommen, wenn ein Gutsherr gewiße Dienſte oder Ableiſtungen der ganzen Gemeine anbefohlen, nur einige derſelben aber dieſen Befehl befolgt haben, ohne, daß dagegen die übrigen etwas eingewandt, oder dawieder proteſtirt hätten.

Dieſes Stillſchweigen der Gemeine will als eine ſtillſchweigende Einwilligung angeſehen, und daraus ein Beſitzungsrecht in der angeſagten und von einigen Mitgliedern befolgten Sache, in Anſehung der ganzen Gemeine, geſchloſſen werden.

Ich kann aber nicht läugnen, daß mir dieſer Schluß etwas gezwungen zu ſeyn ſcheint, und ich keine Rechtsgründe, wodurch derſelbe unterſtützt werden könnte, finde.

Daß die einzelne Mitglieder, in ſo ferne dieſelben nicht wenigſtens $\frac{2}{3}$ ausmachen, die Gemeine in einer gemeinſchaftlichen Sache gegen einen Dritten durch ihre Einwilligung nicht verbindlich machen können, iſt eine geſetzmäßige Wahrheit.

Kön-

Können ſie ſolches ſchon durch ihre ausdrückliche Einwilligung nicht thun, ſo iſt offenbar, daß ihren Thathandlungen dieſe Wirkung noch viel weniger beyzumeſſen ſey; zumahl einzelne Mitglieder öfters beſondere Urſachen haben können, warum ſie ſich gegen die Grundherrſchaft willfähriger, als andere, bezeigen.

Die unterlaſſene Proteſtation oder das Stillſchweigen der Gemeine zu ſolchen Thathandlungen ihrer Mitbrüder, iſt auch nicht vermögend, ſie zu etwas verbindlich zu machen, da ſchon vorhin aus den Rechten bekannt iſt, quod quisque ſalvo iure tacere poſſit, d. i. durch Stillſchweigen vergiebt ſich niemand ſein Recht.

Höchſtens würde in dem bemerkten Fall daraus eine rechtliche Vermuthung wieder die ganze Gemeine hergeleitet, niemahls aber der Herrſchaft dadurch ein wirklicher Beſitz des verlangten Rechts zugeeignet werden können.

§. 661.

Daß die *Poſſeſſio* eines *juris affirmativi* ordentlicherweiſe die *Poſſeſſionem* eines *juris negativi* nicht nach ſich ziehe.

Noch ferner fällt, bey dem Beſitz unkörperlicher Dinge, oder Gerechtigkeiten, die Frage vor, ob derjenige, der ſich in deren Beſitz befindet, ſich auch des Rechts, einen andern, der ſich darunter ebenfalls eines Beſitzes anmaßen will, zu hindern, bedienen könne?

Die Rechtslehrer machen deshalb einen Unterſchied inter Poſſeſſionem juris affirmativi und negativi, und alsdann lauft dieſe Frage darauf hinaus, ob ein Poſſeſſor juris affirmativi dadurch zugleich Poſſeſſionem juris negativi erlanget habe?

An und vor ſich muß dieſe Frage, wie auch von allen Rechtslehrern geſchiehet, verneinend entſchieden werden, indem durch die zur Beſitznehmung eines bejahenden Rechts erforderliche Thathandlungen kein Beſitz eines verneinenden Rechts erworben werden kann, ſondern hiezu beſondere Thathandlungen, die von den Rechtslehrern actus prohibitivi genannt werden, nöthig ſind.

Mit einem Worte, der Schluß: Ich habe mich dieſer Sache bereits bedienet, folglich bin ich auch, dich an dem Gebrauch derſelben zu hindern, berechtiget, iſt unrichtig, und kann daher nicht vor gültig angenommen werden.

§. 662.

Ausnahme hievon bey einem neuerlichen Aufhütungs-Recht und allen andern Gerechtigkeiten, die mit dem in Beſitz habenden Landgute in Verbindung ſtehen.

Jedoch bilden die Rechtslehrer, und zwar mit Recht, in ſolchen Fällen eine Ausnahme hievon, wenn eine Gerechtigkeit mit dem in Beſitz habenden Gut vereiniget, und ein Zubehörungsſtück deſſelben iſt.

Beſonders rechnen ſie die Aufhütungsgerechtigkeit dahin.

Daß dieſes ein ohnſtreitiges Pertinenzſtück der Landgüter ſey, und ſolche daher nicht jedermann zum Gebrauch frey ſtehe, iſt bekannt.

Wenn nun Titius ein Beſitzungsrecht an dem Gute ſelber hat, ſo iſt er, ohne deshalb ein beſonderes Jus negativum erlanget zu haben, wohl befugt, den Sempronius, der ſich auf dem Grund und Boden dieſes Gutes ein neuerliches Hütungsrecht anmaßen will, daran zu hindern, und ihm ſolches zu unterſagen.

Dieſe

Dieſe Ausnahme iſt nicht allein der Vernunft, ſondern auch der Verfaſſung unſerer heutigen Landgüter, vollkommen gemäß, und verdienet daher allerdings Beyfall.

Inzwiſchen muß dabey allemahl vorausgeſetzet werden, daß ſich Sempronius nur erſt neuerlich in den Beſitz des Aufhütungsrechts, nachdem Titius bereits ein Beſitzungsrecht daran erlangt hat, ſetzen wollen.

Hat er ſich ſchon vorhin darin befunden, ſo kann er auch von dem Beſitzer des Guts darin nicht geſtöhret werden.

§. 663.

Der Satz des §. 661. wird durch einige Beyſpiele erläutert.

Nicht bey allen Gerechtigkeiten und Dienſtbarkeiten kann dem bloßen Beſitzer die Befugniß, den Gebrauch derſelben auch andern ſchlechterdings zu unterſagen, zugeſtanden werden.

Man nehme z. B. den Fall an, daß Titius den Beſitz des Waſſerſchöpfungsrechts, aquæ hauſtus, aus des Nachbars Brunnen, erlanget hat.

Da dieſes keine Dienſtbarkeit, die mit dem im Beſitz habenden Gut in einer eigentlichen Verbindung ſteht, ſondern ein beſonderes vor ſich beſtehendes Recht iſt, ſo kann auch dem Sempronius, wenn er ſich mit Genehmigung des Eigenthümers in den Beſitz, ſein Waſſer ebenfalls aus dieſen Brunnen zu hohlen, ſetzen will, ſolches von dem Titius nicht verwehret werden.

Ein gleiches findet auch bey den Servitutibus viæ & itineris, und überhaupt allen Gerechtigkeiten, die mit einem im Beſitz habenden Landgut nicht in einer nothwendigen Verbindung ſtehen, Statt.

§. 664.

Bemerkung verſchiedener Fälle, wo ein Beſitzer, ohne gänzlich depoſſidiret zu werden, dennoch in ſeinem Beſitzungsrecht durch neue Bauten, oder Anlegung anderer neuen Werke gar ſehr geſtöret und verkürzet werden kann.

Ein Beſitzer wird in ſeinem Beſitzungsrecht nicht bloß durch eine wirkliche Depoſſidirung, oder Herauswerfung geſtöret, ſondern es kann ihm ſolches auch durch Anlegung eines von dem Nachbar unternommenen neuen Werks, wodurch er in der Benutzung der in Beſitz habenden körperlichen Sache oder auch Gerechtigkeit gehindert wird, wiederfahren.

Die Fälle, ſo hierunter, auch noch in unſern Tagen, häufig und täglich vorkommen, ſind von verſchiedener Art, und ich will, zu deſto beſſerer Einſicht der dagegen in den Rechten verordneten Rechtshülfe, die hauptſächlichſten davon mit wenigem berühren.

Nicht ſelten fällt es einem Nachbar ein, auf des andern Grund und Boden ſeiner Bequemlichkeit halber ein Gebäude aufzuführen. Daß dieſes eine der gröbſten Beeinträchtigungsarten des Beſitzungsrechts ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

Oefters bauet ein Nachbar eine neue entweder Wind- oder Waßermühle, wodurch der ſchon vorhin eine Mühle beſitzende Nachbar in ſeinen bisherigen Mahlgäſten gar ſehr verkürzt, und folglich ſeine Mühlen-Einnahme geſchwächt wird. Daß ſolches vor den Beſitzer der alten Mühle beſonders alsdenn, wenn ſelbige eine Bannmühle iſt, höchſt nachtheilig ſey, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein.

Dieſes iſt nicht das einzige, ſo von einer neu angelegten Mühle vor den Beſitzer einer alten Mühle zu befürchten ſtehet. Ihm kann, wenn die neue Mühle oberwärts lieget, das nöthige Waßer ſehr leicht geſchwächet und benommen, oder, wenn ſie unterwärts erbaut

erbaut werden will, durch den Zurückſtau des Waßers mancherley Hinderniß in dem Mahlen verurſachet werden.

Auch iſt öfters die Anlegung einer neuen Waßer-Mühle einem benachbarten Gutsbeſitzer, wenn er gleich keine eigene Mühle beſitzet, deshalb höchſt nachtheilig, weil von dem dadurch in ſeinem Lauf gehemmten Strohm ſeine Wieſen und Aecker überſchwemmet und unbrauchbar gemacht werden.

Ein Nachbar, der auf des andern Wald und Wieſen ein Aufhütungsrecht hat, wird ſehr oft verleitet, in der Nähe ſolcher nachbarlichen Hütungsplätze ein neues Vorwerck oder Schäferey anzulegen, um ſich dadurch das ihm zuſtändige Aufhütungsrecht deſto nutzbarer und bequemer zu machen.

Daß ein dergleichen neues Vorwerck oder Schäferey dem Beſitzer des dienſtbaren Gutes nicht gleichgültig ſeyn können, ſondern er dadurch in dem Genuß ſeines Eigenthums, oder Beſitzungsrecht ſehr viel verliere, davon werden die Urſachen einem jeden Wirthſchaftsverſtändigen von ſelbſt einleuchten.

Ferner wird auch ein an einem gemeinſchaftlichen fließenden Waßer unterwärts liegender Nachbar in ſeinem Beſitzungsrecht gar ſehr gehindert, wenn der oberwärts liegende das Waßer, zu Anlegung neuer Karpfenteiche, oder ſonſt einem andern Gebrauch, ableitet, oder Fiſchwehre, auch Schleuſen, zu deſto bequemerer Bewäßerung ſeiner Wieſen, anleget.

Daß der unterwärts liegende Nachbar hiezu ſtille ſchweigen, und ſich auf ſolche Art, den Genuß des gemeinſchaftlichen Waßers vereiteln laßen ſolle, kann von ihm, weder nach den Rechten, noch nach der Vernunft, verlanget werden.

Endlich geſchiehet es auch wohl, daß ſich der Eigenthümer eines Landgutes, um ſeinen Bier- und Brandtweinſchank deſto beßer nutzen zu können, einen

neuen Straßenkrug oder Kretſchamm, anzulegen, einfallen läßt, da doch ſchon der Beſitzer des benachbarten Gutes einen dergleichen in der Nähe hat, folglich deſſen Bier- und Brandtweinabſatz darunter ſehr merklich leidet.

Dieſes ſind die hauptſächlichſte neue Anlagen, wodurch das Beſitzungsrecht eines Nachbaren gar ſehr geſchmälert, und ſolches folglich als eine Störung und Beeinträchtigung deſſelben angeſehen werden kann.

§. 665.

Von der *Nunciatio novi operis*, als einem hiegegen verordneten Rechtsmittel.

Das Beſitzungsrecht ſo wohl, als auch das Eigenthum ſelber, würden gar ſehr eingeſchränkt werden, wenn nicht rechtliche Hülfsmittel verordnet wären, vermöge deren dergleichen offenbare Beeinträchtigungen gehemmet, und unterbrochen werden können.

Die Natur der Sache gibt es von ſelbſt, daß hiezu ſchleunige Hulfsmittel, wodurch der davon zu befürchtende Schade gleichſam in ſeiner erſten Geburth erſticket werden kann, nöthig ſind.

Schon in den Römiſchen Rechten war hiezu unter den Interdictis retinendæ poſſeſſionis die Nunciatio novi operis verordnet, und dieſes iſt auch noch anjetzt in der Gerichtspraxis üblich.

In allen Fällen, wo dem Beſitzungsrecht durch neue Anlagen und Bauten zu nahe getreten wird, findet dieſes rechtliche Hülfsmittel Statt, und es hat die Wirkung, daß derjenige, der eine dergleichen neue Anlage unternommen hat, damit ſo lange, bis die Sache entſchieden worden, einhalten muß.

§. 666.

§. 666.

Wer ſich dieſes Rechtsmittels in den vorhin benannten Fällen bedienen kann.

Dieſe Nunciatio novi operis kann von einem jeden, der an einer Sache, zu deren Nachtheil die neue Anlage gereichet, ein dingliches Recht hat, ergreifen und zu ſeinem Schutz wieder das ſchädliche Beginnen des Nachbaren angewendet werden.

Das Beſitzungsrecht gehört bekanntermaßen zu den dinglichen Rechten, und hieraus ergibt ſich von ſelbſt, daß auch ein jeder Beſitzer, ſich dieſes Mittels zu bedienen, befugt ſey.

Denjenigen aber, denen nur ein bloßes Jus ad rem zuſtändig iſt, gebühret kein Gebrauch davon.

Auch ſelbſt ein Genießbraucher, ob er gleich ebenfalls ein dingliches Recht beſitzt, kann ſich doch der Nunciatio novi operis unmittelbar nicht anmaßen, ſondern es muß ſolches im Nahmen des Eigenthümers geſchehen, weil der Schaden, der aus den dadurch zu verhindernden neuen Anlagen erwachſen würde, hauptſächlich dieſen, und nicht den Genießbraucher, der nur blos mittelbar dabey intereſſiret iſt, trift.

§. 667.

Eintheilung derſelben in die gerichtliche und auſſergerichtliche.

Nach den Römiſchen Geſetzen wird das Remedium nunciationis novi operis, in *privatam & judicialem* eingetheilt.

Nach unſerer heutigen Gerichtspraxis aber kann die erſtere weiter keine Wirkung haben, als daß derjenige, der ein ſolches neues Werk unternommen hat, bey fernerer Fortſetzung deſſelben, daß das nachher erbaute auf ſeine Koſten wieder eingeriſſen und demolirt werde, Gefahr lauft.

Die Nunciatio novi operis bey dem Richter anzubringen, und von demſelben die ſchleunigſte Verfügungen darunter zu erwarten, iſt daher unſerm Gerichts-Brauch gemäß.

Da den Verfaſſungen unſerer Staaten eine jede eigenmächtige Handlung zuwider läuft, ſo iſt es auch kein unrichtiger Satz und Meinung der Rechtslehrer, wenn ſie davor halten, daß derjenige, der ein von einem andern errichtetes Gebäude, oder andre neue Anlage eigenmächtiger Weiſe einreiſſet und vernichtet, ſich eines Spolium ſchuldig macht, und folglich das eingeriſſene Gebäude oder Werk, wiederum in den vorigen Stand ſetzen müſſe, wenn auch gleich ſolches eine gerichtlich geſchehene Nunciatio novi operis zuwider vollführet worden wäre.

Die Nothwendigkeit, keine eigenmächtige Gewalt in der bürgerlichen Geſellſchaft zu dulden, iſt ein rechtmäßiger Grund hievon.

§. 668.

Daß die *Nunciatio novi operis* geſchehen müſſe, ehe das angefangene Gebäude oder Werk zu ſeiner Vollſtändigkeit gelanget, nachher aber weiter keine Statt finde.

Es findet aber dieſes rechtliche Hülfsmittel nur bloß alsdenn Statt, wenn das neue Gebäude oder Werk, welches zum Nachtheil des Nachbaren erbauet und angelegt werden will, noch nicht zu ſeiner Vollſtändigkeit gediehen iſt, ſondern damit nur erſt, ohne es völlig zu Stande gebracht zu haben, der Anfang gemacht worden.

Hat ein dergleichen Gebäude oder anderes Werk ſchon ſeine Vollkommenheit erlanget, ſo greift alsdenn die Nunciatio novi operis weiter keinen Platz.

Vielmehr wird in dieſem Fall das Beſitzungsrecht des Nachbarn vor verloren geachtet, und er muß ſich der-

derjenigen Rechtsmittel, die zur Wiedererlangung eines verloren gegangenen Beſitzes gereichen, wohin inſonderheit das interdictum, quod vi aut clam, gehört, bedienen.

In der Sache ſelber gehet zwar dadurch nichts verloren, indem auch auf dieſem Wege, wenn der neue Anbauer nicht die Rechtmäßigkeit ſeines Unternehmens erweiſen kann, das neu angelegte Werk wieder eingeriſſen, und die Sache in den vorigen Stand geſetzt werden muß.

Inzwiſchen geht doch der Beſitzer bis dahin ſeines Beſitzungsrechts verluſtig, und es kann eine dergleichen Reſtitutions-Sache nicht auf einen gleichen Fuß, wie bey der Nunciatio novi operis gewöhnlich iſt, ſummariter behandelt werden.

§ 669.

Wie der Richter, bey dem eine *Nunciatio novi operis* angebracht worden, zu verfahren habe.

Der Richter, bey welchem eine Nunciatio novi operis angebracht werden, muß die Sache ohne Zeit-Verluſt in loco per ocularem inſpectionem, ſummariter unterſuchen, und auch alsdenn, wenn die Sache noch zweifelhaft iſt, dem Urheber des novi operis bis zum Ausgang der Sache, damit inne zu halten, anbefohlen werden.

Befolgt er dieſen Befehl nicht, ſondern fährt demohnerachtet mit dem angefangenen neuen Bau oder Werk weiter fort, ſo iſt es eine Pflicht des Richters, dergleichen nach der erfolgten Inhibition unternommene Bauten auf Koſten des ungehorſamen Theils wieder einreiſſen zu laſſen.

Wird nach geendigter Sache das neu angelegte Werk oder Gebäude widerrechtlich befunden, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſolches völlig demoliret, und die Sache in den vorigen Stand geſetzet werden müſſe.

Dieſes ſind die Wirkungen der Nunciatio novi operis, wenn ſie zu rechter Zeit geſchehen.

§. 670.

In wie weit von dem Beklagten Caution angenommen, und ihm gegen ſolche, den Bau, der geſchehenen Nunciation ohnerachtet, fortzuſetzen, erlaubt werden könne.

Der Nuntiant, oder derjenige, der ſich das Rechtsmittel der Nunciatio novi operis bedient hat, muß, nach der Meinung der Rechtslehrer, welche ſich deshalb in dem L. un. C. de novis operis nunciatione gründen, binnen 3 Monathen ſein Recht, warum er dem neuen Bau, oder Anlegung eines neuen Wercks zu wiederſprechen, befugt iſt, darthun, oder ſich gefallen laßen, daß dem Gegentheil den Bau gegen Beſtellung einer hinlänglichen Caution fortzuſetzen, erlaubet werde.

Die meiſten unter den Rechtslehrern ſind inzwiſchen der Meinung, daß dieſe Caution auch noch vor Ablauf der in dem vorangeführten Lege Codicis beſtimmten 3 Monathe angenommen, und die Fortſetzung des Baues erlaubt werden könne.

Da wir gegenwärtig in allen Ländern wegen Führung der mancherley Arten von Proceſſen beſtimmte Vorſchriften und Ordnungen haben, ſo iſt auch vorzüglich auf dieſe, ohne ſich deshalb bey dem Römiſchen Recht weiter aufzuhalten, Rückſicht zu nehmen.

Sonſt kann dabey nicht außer Augen geſetzt werden, wenn einige Rechtslehrer eine dergleichen Cautionsbeſtellung nicht in allen Fällen vor zuläßig halten.

Der berühmte Wernher, Sel. obſ for. p. 2. obſ. 374. verſtattet die Beſtellung der Caution nur alsdenn, wenn der aus der vorhabenden neuen Anlage entſtehen könnende Schade nur von weniger Wichtigkeit iſt; da er hingegen dieſelbe nicht zugiebt, wenn ſolcher in das

Ganze geht, und folglich nicht ſo fort überſehen werden kann.

Dieſe Einſchränkung iſt auch der Vernunft vollkommen gemäß, indem dergleichen Sicherheits-Beſtellungen nur hauptſächlich auf die Demolirung des angefangenen Wercks oder Gebäudes, wenn ſolches nicht vor rechtmäßig erkannt werden ſollte, nicht aber auf den daraus zu entſtehenden Schaden, gerichtet zu ſeyn pflegen.

Man nehme z. B. an, daß von einer neu angelegten Waßermühle eine allgemeine Ueberſchwemmung der dem benachbarten Beſitzer zugehörigen Wieſen und Aecker zu befürchten ſtehet, ſo wird die zu beſtellende Caution, den beſorglichen Schaden zu decken, niemahl hinreichend ſeyn, ſondern man weit beßer fahren, wenn der Bau einer ſolchen Mühle bis zum Austrag der Sache unvollführt gelaßen wird.

Eben ſo verwirft auch Mevius P 6. dec. 140. alle Cautionsbeſtellung in einem ſolchen Fall, wo der unternommene Bau den allgemeinen Landesgeſetzen ſchon an und vor ſich ſelber zuwieder iſt, indem er auf eine vernünftige Art, daß ſolche nur alsdenn, wenn der unternommene Bau, oder Anlegung eines neuen Wercks zweiffelhaft iſt Statt finden könne, behauptet.

Eine ohne ausdrückliche Conceſſion des Landesherrn neu erbauete Mühle kann hierunter zum Beyſpiel dienen.

Nach der Regel darf niemand eine neue Mühle bauen, der nicht dazu Landesherrliche Conceſſion erlanget hat, oder in ſeinen Lehnbriefen damit beliehen worden iſt.

Kommt nun noch dazu, daß die Nachbaren einen ſolchen neuen Mühlenbau als ihren Gerechtſamen ſchädlich angeben, ſo iſt ein ſolches Unternehmen doppelt verwerflich, und er müſte, wenn auch die Nachbaren dazu ſtille geſchwiegen hätten, von Seiten des

Lan-

Landesherrn und des gemeinen Weſens, welches, daß ſich die Gewerbe allzuſehr anhäuffen, und ſich dadurch unter einander ſchwächen und hemmen, nicht zugeben kann, ſchon von ſelbſt unterſaget werden.

Achte Abhandlung.
des
Dritten Hauptſtücks.
Von
dem Jus ad rem, oder nur blos an der Sache habenden Rechte.

§. 671.
Einleitung in dieſe Abhandlung.

Den Unterſchied des Juris in re & ad rem, oder des dinglichen, oder an der Sache habenden Rechts habe ich bereits in der zweyten Abhandlung des gegenwärtigen dritten Hauptſtücks deutlich und umſtändlich ausgeführet, und, wie dieſelben ſowohl in Anſehung ihrer Entſtehungsart, als auch ihrer Gegenſtände und Wirkungen, von einander abweichen, bemerket, worauf ich mich nochmahls lediglich bezogen haben will.

Das ſo genannte Jus ad rem, oder an der Sache habende Recht, betrifft überhaupt bloß die in der bürgerlichen Geſellſchaft vorfallende Geſchäfte.

Da ich nun bereits in dem erſten Bande dieſes Werks ganz eigentlich von der Entſtehungsart der aus den Geſchäften herrührenden Prozeſſe, und wie dieſelben in ihrer erſten Quelle zu dämpfen und zu erſticken ſind, gehandelt habe, ſo könnte ich mich gegenwärtig eines weitern Vortrages davon ganz füglich ent-

entledigen; wie ich denn auch dieſelben, um nicht ſchon einmahl geſagte Sachen aufs neue zu wiederhohlen, ganz kurz faſſen werde.

Da aber dennoch, um ſich von dieſer Art des Sachenrechts einen richtigen Begriff zu machen, die eigentlich dahin gehörige Materien näher zu beſtimmen ſind, ſo werde ich mich in dieſer Abhandlung nur mit ganz wenigem damit beſchäftigen.

§. 672.

Eigentlicher Gegenſtand des *Juris ad rem*, und daß derſelbe blos in perſönlichen wegen einer Sache eingegangenen Verbindlichkeiten beſtehe.

Bey dem Jure ad rem, oder an der Sache habenden Recht, kommen bloße Verſprechungen oder Thathandlungen, wodurch ſich einer dem andern zu einem gewiſſen Thun oder Laſſen verbindlich macht, vor, wie ich bereits §. 94. bemerket habe.

Dieſe Verbindlichkeiten ſind nur bloß perſönlich, und haften weder auf körperliche, noch unkörperliche Dinge, oder Gerechtigkeiten, dergeſtalt, daß derjenige, der die Erfüllung ſolcher Verbindlichkeiten zu fordern berechtiget iſt, ſich an dieſelben nicht beſonders halten kann.

Mit einem Worte, die Befugniſſe, die aus dem Jus ad rem entſtehen, ſind bloß perſönliche, nicht aber auf Sachen haftende Rechte.

§. 673.

Woher dieſes Recht den Nahmen eines *Juris ad rem* erhalten.

In dem Römiſchen Recht waren daher dieſe Verbindlichkeiten auch nur bloß unter dem Nahmen von einer Obligatio, die von den alten Auslegern dieſes Rechts, ein Jus propter rem genannt wurde, bekannt.

Nur durch das geiſtliche Recht hnben die wegen einer Sache eingegangene Verbindlichkeiten den Nahmen eines Juris ad rem erhalten, und ſolcher iſt noch bis auf unſere Zeiten fortgepflanzt worden.

Mit Recht mag man auch hier ſagen, in verbis ſimus faciles, ſi modo in re conſentiamus, d. i. die verſchiedene Worte gehen uns nichts an, wenn wir nur in der Sache ſelber einſtimmig ſind.

Das Jus ad rem, oder an einer Sache habende Recht beſteht, wie bereits erinnert worden, aus perſönlichen Verbindlichkeiten, welche nicht auf die Sache ſelber haften, ſondern nur allein von denen, die ſich entweder durch Verſprechungen oder Thathandlungen dazu anheiſchig gemacht haben, gefordert werden können.

Durch dieſe kurze Beſchreibung wird hoffentlich der ganze Begriff von dem Jus ad rem, welches ſonſt den in der Rechtswiſſenſchaft Unerfahenen immer unverſtändlich bleibt, erſchöpfet ſeyn.

§. 674.

Wie die zu dieſem Recht gehörige Verbindlichkeiten von den aus dem Perſonenreche entſtehenden Pflichten und Gerechtigkeiten unterſchieden ſind.

Die Frage aber: welche Verbindlichkeiten ſind es denn, die den Inbegriff des Jus ad rem ausmachen? wird uns zu unſerm eigentlichen Endzweck führen.

So viel Arten der Geſchäfte und Gewerbe es in dem bürgerlichen Leben giebet, eben ſo viele Arten von Verbindlichkeiten gibt es auch.

Die Verbindlichkeiten, wovon jetzt die Rede iſt, ſind zwar, wie ſchon vorhin bemerckt worden, an und vor ſich nur perſönlich, dennoch aber durch die mit Sachen vorgenommene Veränderungen veranlaßet worden; weshalb ſie auch, wie vor erwähnet, ein Jus propter rem, oder eine Verbindlichkeit wegen einer Sa-

Sache, von den alten Auslegern des Römiſchen Rechts, ſehr geſchickt genannt worden.

Und aus eben dieſem Grunde unterſcheiden ſie ſich auch von dem Jure perſonarum, oder den aus dem verſchiedenen Stande der in einem Staat mit einander lebenden Bürger entſtehenden Pflichten und Gerechtigkeiten, indem dieſe auf die Perſonen, jene aber auf die in den Geſchäften vorkommende Sachen eine Beziehung haben.

§. 675.

Unterſcheid des Römiſchen Rechts *inter Pacta nuda & veſtita.*

Ein jeder ſolchemnach, der einem andern wegen einer Sache etwas verſpricht, macht ſich dadurch zu der Erfüllung des verſprochenen verbindlich.

Nach der Vernunft und natürlichen Recht hat eine jede deutliche und beſtimmte Verabredung, die in der Juriſtenſprache ein Pactum genennt wird, dieſe Wirkung.

Das Römiſche Recht, welches alles auf gewiſſe Formeln zu ſetzen, gewohnt war, begnügte ſich aber hiemit nicht, ſondern gab faſt einem jeden Geſchäfte eine gewiſſe Form und äuſſere Geſtalt, welches diejenigen, die ſich in demſelben mit einander verbindlich machen wollten, beobachten muſten.

Hieraus entſtand der Unterſchied inter Pacta nuda und veſtita, welche man einfache oder natürliche, und unter einer gewiſſen Form eingekleidete Verträge und Verabredungen nennen könnte.

§. 676.

Daß nach dem alten Römiſchen Recht aus einem *Pacto nudo* keine gerichtliche Klage angeſtellet werden konnte, ſolches aber durch das geiſtliche und neue Recht abgeändert worden.

Ja, das Römiſche Recht ging anfänglich ſo weit, daß aus einem Pacto nudo, oder einfachen Verabre-

dung in den Gerichten gar nicht geklaget werden konnte, welches eben ſo viel war, als wenn ſie gänzlich vor ungültig erkläret worden wären.

Das geiſtliche Recht aber hat ſie hiervon gerettet, und zu einer daraus anzubringenden Klage fähig gemacht.

Dieſem iſt auch das neuere Recht gefolgt, und es muß daher in allen Gerichtsſtäten auch eine auf ein bloß einfaches Pactum oder Verſprechen gegründete Klage angenommen werden.

Inzwiſchen ſind doch noch immer auch in der heutigen Praxis die in eine gewiſſe Form eingekleidete Verabredungen über die Geſchäfte, denen man den Nahmen von Contracten beygelegt hat, beybehalten worden.

§. 677.

Daß die Contracte oder *Pacta veſtita* der eigentliche Gegenſtand des *Juris ad rem* ſind, und deren Eintheilung in *Contractus nominatos* und *innominatos*.

Nach Verſchiedenheit der verabredeten Geſchäfte hat das Römiſche Geſetz auch unſer Gedächtniß mit verſchiedenen Gattungen von Contracten bereichert.

Wenigſtens der Geſchichte halber werden wir uns dieſelben nach ihren Nahmen und Gegenſtänden näher bekannt machen müſſen.

Eine jede Verſchiedenheit der Gattungen ziehet von ſelbſt eine Mannigfaltigkeit der Abtheilungen nach ſich, und dieſes trifft man denn auch bey den Contracten an.

Zuvörderſt werden die Contracte in Contractus nominatos & innominatos eingetheilet.

Ein Contractus nominatus iſt derjenige, welchem eine gewiße Form, wodurch er ſich von andern Contracten unterſcheidet, vorgeſchrieben, und ihm folglich eine beſondere Benennung beygeleget worden.

Unter

Unter einem Contractus innominatus aber verſteht man eine ſolche Art der Verabredung, die von den Geſetzen keine beſtimmte Form erhalten hat, und ihnen alſo auch kein beſonderer Nahme gegeben werden können.

Man ſieht von ſelbſt ein, daß dieſe letzte Art der Contracte den Pactis nudis, oder einfachen Verabredungen, am ähnlichſten kommen.

§. 678.

Eintheilung der Contracte *in Contractus ſtricti juris & bonæ fidei.*

Ferner werden die verſchiedene Arten der Contracte in Contractus ſtricti juris, und bonæ fidei eingetheilt.

Bey den erſtern muſten die vorgeſchriebene Formen auf das genaueſte beobachtet werden, und dem Richter ſtand nicht frey, davon abzugehen.

In den letztern aber durfte ſich der Richter nicht ſo genau an dieſe Form binden, ſondern er konnte die natürliche Billigkeit dabey mit zu Hülfe nehmen.

Einleuchtend iſt, daß in einem Staat, wo die Gerechtigkeit nicht nach Formeln, ſondern nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit, gehandhabet wird, von dieſer veralteten Abtheilung wohl nur ein geringer Gebrauch gemacht werden können.

§. 679.

Eintheilung der *Contractuum nominatorum* überhaupt, und der zu der erſten Claſſe derſelben gehörigen *Contractuum realium* insbeſondere.

Von den Contractibus nominatis findet man eine vierfache Unterabtheilung, indem einige davon reales, andere verbales, noch andere litterales, und endlich auch conſenſuales genannt werden.

Die Contractus reales haben wiederum vier Claſſen, und es werden dazu mutuum, commodatum, depoſi-

tum und pignus gerechnet, von deren jeden, um jedermann verſtändlich zu werden, eine kurze Erklärung in unſerer deutſchen Mutterſprache mitgetheilt werden ſoll.

Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß man bey den Nahmen, die dieſen verſchiedenen Gattungen von Contracten beygelegt worden, hauptſächlich auf dasjenige, wodurch dieſelben zu ihrer Vollſtändigkeit kommen, Rückſicht genommen hat. Dieſes nimmt man denn auch bey den vorbenannten vier Arten der Contractuum realium wahr.

Bey denſelben iſt die Ausantwortung der Sache, worüber contrahiret worden, ein weſentliches Stück, und ſie gelangen nicht eher, als bis ſolches geſchehen, zu ihrer Vollſtändigkeit, dergeſtalt, daß daraus Klage erhoben werden kann, wie ſich ſolches bey einem jeden mit mehrern ergeben wird.

§. 680.

Kurze Beſchreibung des *mutui* oder Darlehnrechts.

Das mutuum, welches im Deutſchen, wenn es baares Geld betrift, ein Darlehn genannt zu werden pflegt, beſteht aus der Uebergebung einer res fungibilis, oder Sache, die durch den Gebrauch conſumirt wird, z. B. baares Geld, alle Arten des Getreides, und Lebensmittel, Waaren, die zur Kleidung, oder ſonſt andern Verbrauch nöthig ſind, u. d. m.

Da dieſe Sachen ihrer Natur nach nicht anders, als durch deren Verbrauch, zu nutzen ſind, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie nicht in eben derjenigen Subſtanz, worin ſie empfangen worden, wieder zurück gewähret werden können, ſondern der Leiher zufrieden ſeyn muß, wenn er ſie in gleicher Art und Güte wieder zurück erhält.

Vor den Gebrauch ſolcher dargeliehenen Sachen, beſonders in Anſehung des baaren Geldes, pflegt ſich der Empfänger der geliehenen Sache zu einer gewiſſen Ver-

Vergütigung, welche unter dem Nahmen von Zinſen oder uſuris bekannt iſt, anheiſchig zu machen.

Dergleichen Zinſen, oder uſuræ, ſind aber durch den Wucher, der damit getrieben wird, ſchon in dem Römiſchen Recht dergeſtalt verhaßt geworden, daß ſie nicht anders, als wenn der Empfänger des Darlehns ſolche ausdrücklich verſprochen hat, gefordert werden können.

Und wenn ſie auch wirklich verſprochen worden, ſo müßen ſie doch jederzeit dem Nutzen, den der Darlehnsempfänger von der vorgeliehenen Sache hat haben können, welches gemeiniglich durch die Landesgeſetze beſtimmt zu ſeyn pfleget, angemeſſen ſeyn, wenn ſich nicht der Darleiher eines ſtrafbaren Wuchers, oder uſurariæ pravitatis, ſchuldig machen will.

Die Verzinſung eines vorgeliehenen Capitals iſt an und vor ſich der natürlichen Billigkeit zuwieder; nur der Mißbrauch, der öfters damit getrieben wird, macht ſie verhaßt.

Bey einem Contractu mutui muß natürlicherweiſe eine Zeit, wenn die vorgeliehene Sache wieder abgeführet werden ſoll, beſtimmet werden.

Sehr oft wird von dem Empfänger der vorgeliehenen Sache dieſe beſtimmte Zeit nicht richtig eingehalten. In dieſem Fall aber geſchiehet demſelben nicht unrecht, wenn der Darleiher dieſes Verzugs wegen ein Vergütigung, ob ſie gleich nicht ausdrücklich verſprochen worden, fordert.

Hieraus entſtehen denn die bekannte uſuræ moræ, oder Verzugszinſen, welche ſowohl bey vorgeliehenen Geldern, als auch andern Sachen, die durch den Verbrauch genutzt worden, höchſt billig ſind.

Im übrigen bringt es die Natur dieſes Contractes ſchon von ſelbſt mit ſich, daß derſelbe nicht eher, als durch die wirkliche Uebergabe der vorgeliehenen Sache zu ſeiner Vollſtändigkeit gelanget, woraus zugleich,

gleich, wenn ſolches nicht geſchehen iſt, und doch aus einem ſolchen Contract geklagt werden will, die Exceptio non acceptæ valutæ oder non numeratæ pecuniæ, ſeinen Urſprung nimmt.

§. 681.

Von dem *Commodato*, oder Anlehn einer Sache, deren Subſtanz durch den Gebrauch nicht verändert wird.

Den Nahmen eines Commodati giebt man demjenigen Geſchäfte, wo jemand eine ihm zugehörige Sache, die durch den Gebrauch nicht conſumirt wird, auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit zum Gebrauch, und zwar umſonſt, an einen andern überläſſet.

Auch dieſer Contract wird nicht eher, als nachdem die geliehene Sache an den Leiher übergeben worden, vollſtändig, und aus dieſer Urſache mit Recht zu den Contractibus realibus gerechnet.

Es ſcheint zwar das Commodatum oder Anlehn einer Sache, wie es von den Rechtslehrern in der deutſchen Sprache genannt zu werden pfleget, mit dem Precario, wo man dieſelbe ebenfalls einem andern zum Gebrauch gutwillig zugeſtehet, einerley zu ſeyn.

Allein beyde unterſcheiden ſich dadurch, daß das Commodatum zu einem gewiſſen beſtimmten, das Precarium aber zu einem unbeſtimmten Gebrauch überlaſſen wird.

Aus dieſer Urſache kann auch eine verliehene Sache nicht eher, als bis der Gebrauch, wozu es verliehen worden, geſchehen iſt, wieder zurückgefordert worden es wäre denn, daß ſich ein unvermutheter Fall, in welchem ſie der Verleiher ſelber nöthig hätte, ereignete.

Setzen gleich die Geſetze bey dem Commodato, daß es umſonſt geſchehen müſſe, voraus, ſo wird doch dabey eine verabredete Erkenntlichkeit, die den Nahmen

men eines Lohns, Miethe, Heuerzinſes, oder auch *Honorarii* führet, nicht ausgeſchloſſen.

Die geliehene Sache muß in eben der Subſtanz und Art, als ſie übergeben worden, wieder zurück gewähret werden, und es iſt der Commodatarius oder Leiher, wenn in der geliehenen Sache Schaden verurſacht worden, auch das geringſte Verſehen, oder culpam leviſſimam, zu vertreten, ſchuldig.

Auch muß er Unglücksfälle in der geliehenen Sache übernehmen, wenn er dieſelbe nicht zu rechter Zeit wieder abgegeben hat.

Ein gleiches lieget ihm ob, wenn er bey einer öffentlichen Gefahr, als z. B. einer Feuersbrunſt, ſeine eigene Sachen eher, als die geliehenen zu retten, geſuchet hat, es wäre denn, daß die ſeinigen den Werth der geliehenen übertroffen hätten.

§. 682.

Von dem *Depoſito*, und deſſen Eintheilung *in depoſitum regulare & irregulare.*

Das Depoſitum iſt ein einem andern anvertrautes Gut, um ſolches zu bewahren, und ſo, wie es ihm anvertrauet worden, ohne davor eine Vergütigung zu fordern, wieder zurück zu geben.

Daß gegenwärtig nicht von einem gerichtlichen, ſondern auſſergerichtlichen Depoſito die Rede ſey, verſtehet ſich von ſelbſt.

Ein dergleichen auſſergerichtliches Depoſitum aber wird in ein Depoſitum regulare, und irregulare eingetheilt.

Das erſtere benimmt dem Verwahrer der niedergelegten Sache allen Gebrauch derſelben, weshalb es auch entweder verſiegelt, oder in einem verſchloſſenen Behältniß niedergeleget zu werden pflegt.

Bey einem Depoſito irregulari aber ſtehet dem Verwahrer der Gebrauch deſſelben frey, und die Er-

laubniß, die er dazu hat, kann entweder ſtillſchweigend, oder auch ausdrücklich ertheilet werden.

Vor eine ſtillſchweigende Einwilligung in deſſen Gebrauch wird gehalten, wenn dem Verwahrer die Sache weder verſchloſſen, noch verſiegelt übergeben, ſondern nur demſelben, in ſo ferne es baare Gelder ſind, zugezählt worden.

Bey den Kaufleuten ſind dergleichen Depoſita unter dem Nahmen von Depoſitengeldern bekannt, und es ſuchen damit viele ihre Handlung gar ſehr zu befördern.

Bey Concurſen kann ein dergleichen Depoſitum irregulare kein anderes Vorrecht, als einem bloßen mutuo gebühret, erlangen.

Bey einem Depoſito regulari darf der Depoſitarius nur blos dolum und latam culpam vertreten.

Hat er aber ein Honorarium vor ſeine darunter gehabte Mühe erhalten, ſo iſt er auch culpam levem zu präſtiren, und bey einem Depoſito irregulari, culpam leviſſimam zu übernehmen verbunden.

§. 683.

Von dem Pfand-Contract, und in wie weit derſelbe zu dem *jure ad rem* gehöre.

Ein Pfandcontract macht endlich die vierte Gattung der contractuum realium aus.

Die weſentliche Abſicht dabey beſtehet in der Uebergebung einer Sache zur Sicherheit eines gethanen baaren Vorſchuſſes.

Ein angeſetztes, oder eingelegtes Pfand giebt zwar dem Gläubiger ein dingliches Recht in dem Pfande ſelber, wie bereits in der ſechsten Abhaudlung dieſes Hauptſtücks mit mehrern gezeiget worden.

Inzwiſchen entſpringen doch aus einem ſolchen Pfandcontract auch verſchiedene perſönliche Verbindlichkeiten zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner, und

aus

aus dieſer Urſache iſt er auch von den Rechtslehrern zu den Gattungen des Juris ad rem gezählet worden.

Hauptſächlich wird unter einem ſolchen Pfandcontract das ſo genannte Pactum antichreticum, vermöge deſſen dem Gläubiger von dem Schuldner eine nutzbare Sache an ſtatt der Zinſen, zur Benutzung überlaßen wird, verſtanden.

Ein ſolches Pactum oder Pfandcontract iſt erlaubt, wenn nur die Früchte der verpfändeten Sache nicht das Maaß der gebührenden Zinſen überſchreiten.

Unerlaubt aber iſt es, wenn es dahin gerichtet worden, daß, im Fall der Schuldner zu geſetzter Zeit nicht bezahlen würde, das Unterpfand vor die Schuld verfallen ſeyn ſoll.

Da bedrängte Schuldner hiedurch gar leicht noch mehr gedrucket, und in großen Verluſt ihres Vermögens geſetzet werden können, ſo muß ein dergleichen Contract, der in den Römiſchen Rechten unter dem Nahmen von Lex commiſſoria bekannt iſt, in wohlgeordneten Staaten billig nicht geduldet werden.

Das vorhin erwähnte Pactum antichreticum iſt zwar vor die Schuldner, weil die Einkünfte der verpfändeten Güter berechnet und mit den von dem Darlehn zu entrichtenden Zinſen balanciret werden müſſen, weniger gefährlich.

Da aber die viele deshalb nöthige Berechnungen zu einer Menge von proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten Anlaß geben, ſo iſt die Begünſtigung ſolcher Pfand-Contracte ebenfalls nicht rathſam.

§. 684.

Von dem *Contractu verbali* oder *ſtipulatitio.*

Zu der zweyten Claſſe der Contractuum nominatorum, gehören der Contractus verbalis, oder die ſo genannte Stipulatio.

Nach den Römiſchen Rechten war ſolches eine Handlung, die in bloßen Worten durch eine gethane Frage und darauf unmittelbar erfolgte anpaſſende Antwort vollbracht wurde.

Derjenige, der einen andern zur Verbindlichkeit einer Zahlung verpflichten wollte, redete denſelben mit den Worten an: verſprichſt du mir 100 Rthlr. zu geben? wenn der andere ſofort darauf antwortete: ich verſpreche ſie dir zu geben, ſo war weiter nichts, um den Schuldner zur Bezahlung verbindlich zu machen, nöthig.

Unter den alten Deutſchen iſt ehedem ebenfalls gewöhnlich geweſen, daß ſich dieſe alte Biedermänner durch einen bloßen Handſchlag und dabey gethanen mündlichen Verſprechen, zu allerhand Arten von Verbindlichkeiten verpflichtet haben.

Auf großen Viehmärkten kann man noch anjetzt zwiſchen den Verkäufern und Käufern einige Ueberbleibſel davon antreffen, indem der meiſte Pferde- und Ochſenhandel ebenfalls durch einen bloßen Hand-Schlag feſt und richtig gemacht wird.

In der That haben wir Urſache, die Zeiten unſerer Vorfahren, wo dergleichen mündliche Verſprechungen und Handeinſchlagen gewöhnlich war, zu beneiden, indem es dazumahl viel wenigere Rechtsſtreitigkeiten gab, als wir in unſern Tagen über die deutlichſte und bündigſte Contracte erleben.

§. 685.

Von der Fideijußion oder Bürgſchaft, als einem Acceſſorio der Stipulation oder *Contractus verbalis.*

Die Rechtslehrer theilen den Contractum verbalem, oder die Stipulationem in principalem, & acceſſoriam, ein, und verſtehen unter der letztern eine Fidejuſſio, oder Bürgſchaft.

Ob mir nun gleich die Verbindung dieſer beyden Rechtsmaterien ſehr gezwungen zu ſeyn ſcheint, ſo habe ich doch dieſelbe, weil die Bürgſchaft ebenfalls in mancherley Geſchäfte einen Einfluß hat, nicht unberührt laſſen können.

Vermöge dieſer etwas unnatürlichen Verbindung der Fideijuſſion oder Bürgſchaft, mit der Stipulation, iſt den Römiſchen Rechtslehrern, ſolche ein ſtipulirtes Verſprechen, vermöge deſſen der Bürge die Verbindlichkeit eines Dritten dergeſtalt über ſich nimmt, daß der Hauptſchuldner demohnerachtet ſein Verſprechen zu erfüllen verbunden bleibt.

Da heute zu Tage alle Stipulationes aufgehoben ſind, ſo wird die Bürgſchaft in einem bloßen Pacto abgefaſſet.

Sie hat aber ebenfalls mancherley Abtheilungen nöthig.

Beſonders wird ſie eingetheilt in die geſetzliche und freywillige.

Die erſtere wird durch die Geſetze, als z. B. in dem Genießbrauch, und die zweyte von dem Richter, wenn von gewiſſen Unternehmungen ein Schaden zu befürchten iſt, beſtimmet.

Sie wird ferner eingetheilt, in die gerichtliche, oder auſſergerichtliche.

Beyde ſind zwar gültig, jedoch fährt ein Gläubiger bey den erſtern immer ſicherer, und ſie verurſachen auch, wenn auf deren Erfüllung gedrungen werden muß, wenigere Schwierigkeiten.

Endlich wird dieſelbe eingetheilt in principalem & ſuccedaneam, oder die Bürgſchaft und Rückbürgſchaft. Die letztere hat in dem Fall Statt, wenn dem Hauptbürgen von einem andern das Verſprechen geſchiehet, daß er ihn, wenn er vor den Hauptſchuldner etwas bezahlen müßte, deshalb ſchadlos halten wollte.

Ein jeder, der in andern Sachen gültig contrahiren und ſich verbindlich machen kann, iſt auch, Bürgſchaft zu leiſten, fähig.

Nur allein das weibliche Geſchlecht iſt durch das Senatusconſultum Vellejanum, welches auch noch in unſern Gerichtsſtätten ſeine Kraft und Wirckung behalten hat, davon ausgenommen.

Durch Entſagung dieſes Senatusconſulti Vellejani und ihrer weiblichen Gerechtigkeiten überhaupt kann auch eine Frauensperſon gültige Bürgſchaft leiſten, wozu aber verſchiedene durch die Geſetze beſtimmte Formalitäten erfordert werden.

§. 686.

Von dem *Contractu chirographario* oder *litterali.*

Die dritte Art der contractuum nominatorum beſtehet in dem contractu chirographario, und es wird deſelbe deshalb ein contractus litteralis genannt, weil die ſchriftliche Abfaßung deſſelben ein weſentliches Stück iſt.

Faſt alle Contracte, ſie mögen gehören zu welcher Claſſe ſie wollen, werden zwar die meiſte Zeit ſchriftlich aufgeſetzet.

Dieſes geſchiehet aber nur blos, um ſich dadurch einen ſichern Beweiß von der getroffenen Verabredung zu verſchaffen, und ein jeder mündlich geſchloſſener Contract behält dennoch ſeine Gültigkeit und Rechtskraft, wenn er gleich nicht niedergeſchrieben worden.

Ganz anders verhält es ſich mit dem contractu chirographario.

Bey dieſem iſt deſſen ſchriftliche Auffeßung ein weſentliches Stück, und es kann, wenn ſolches unterlaßen worden, aus demſelben keine gültige Klage angeſtellt werden.

Seiner

Seiner Form nach hatte er in dem alten Römiſchen Recht eine ganz andre Geſtalt, als in dem neuern, weshalb auch von den Rechtslehrern inter obligationem litterarum antiquam & novam ein Unterſchied gemacht zu werden pfleget.

Uns bey der alten Form des Contractus chirographarii aufzuhalten, iſt, weil weiter kein Gebrauch davon gemacht werden kann, nicht der Mühe werth; die neue Geſtalt deſſelben aber, welche auch die Juſtinianiſche, da ſie von demſelben eingeführet worden, genannt wird, beſtehet in einer Handſchrift, die jemand über eine ihm vorzuleihen verſprochene Summe Geldes ausgeſtellet, und nicht allein, das Geld wirklich empfangen zu haben, bekennet, ſondern auch, es zu einer beſtimmten und verabredeten Zeit wieder zu erſtatten, verſpricht.

Hält der Ausſteller der Handſchrift die in demſelben verſprochene Zurückzahlung des Geldes nicht ein, ſo iſt der Gläubiger, an den dieſelbe ausgeſtellet worden, conditionem ex litteris, oder actionem chirographariam gegen ihn zu gebrauchen, berechtiget.

Dem Schuldner ſteht aber auch dagegen, wenn der Gläubiger die verſprochene Zahlung der Summe, worüber er ſeine Handſchrift ausgeſtellet, nicht geleiſtet hätte, die exceptio non numeratæ pecuniæ, oder Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, offen.

Wird dieſe Exceptio binnen den nächſten zwey Jahren nach der ausgeſtellten Handſchrift dem Gläubiger entgegen geſetzt, ſo hat ſie die Wirkung, daß der Gläubiger die wirklich geſchehene Zahlung erweiſen muß.

Der Schuldner kann ſich dieſer Exception zwar auch nach Verfließung der erſten zwey Jahre bedienen, alsdann aber muß er den Beweis, daß die Zahlung nicht geſchehen ſey, übernehmen.

Daß

Daß die zu jetzigen Zeiten ſo gewöhnliche Wechſel ebenfalls eine Art des Contractus chirographarii ſind, und ſie ſich nur bloß wegen der ihnen beygelegten mehrern Vorzüge, und damit verknüpften promtern und ſtrengern Execution von den gemeinen Chirographiis unterſcheiden, iſt einleuchtend.

Da im übrigen bey einem jeden Contractu chirographario der Gegenſtand deſſelben in einem Mutuo, oder Darlehn beſtehet, ſo iſt auch alles dasjenige, was oben davon angeführt worden, anhero zu wiederhohlen.

§. 687.

Daß in den Königl. Preußl. Staaten alle *Contractus litterales* ſind.

Sonſt iſt bekannt, daß in den Königl. Preuß. Staaten durch ein allgemeines Geſetz feſtgeſetzt worden, daß alle Contracte, Verabredungen und Verſprechungen, woraus eine Verbindlichkeit erwachſen ſoll, in ſo fern die Sache, worüber contrahirt wird, mehr als 50 Rthlr. beträgt, ſchriftlich verhandelt und aufgeſetzet werden müſſen.

In dieſen Ländern geſchiehet alſo die ſchriftliche Abfaſſung der Contracte, nicht des künftigen Beweiſes halber, ſondern es iſt ein weſentliches Stück derſelben.

Die Urſachen, warum dieſe Verordnung ſehr nützlich ſey, habe ich bereits in dem erſten Bande dieſes Werks, worauf mich nochmahls bezogen haben will, bemerkt.

Mit Recht mag man daher behaupten, daß in den Königl. Preuß. Staaten alle Contractus litterales ſind.

§. 688.

Von den *Contractibus conſenſualibus* und deren verſchiedenen Arten.

Die Contractus conſenſuales machen endlich die vierte Claſſe der Contractuum nominatorum aus.

Sie werden deshalb conſenſuales genannt, weil ſie durch die Einwilligung beyder Theile ihre Vollſtändigkeit erhalten.

Kauf- und Verkaufscontracte, Pacht- und Miethungscontracte, Societäts- oder Geſellſchaftscontracte, und endlich ausgeſtellte und übernommene Vollmachten, ſind die vier Hauptgattungen, die zu dieſer Claſſe der Contracten gerechnet werden.

Sie kommen insgeſammt darin überein, daß ihr Weſentliches bloß auf den übereinſtimmenden Willen der Contrahenten beruhet, und niemahl einſeitig zur Vollkommenheit gebracht, auch niemahl einſeitig wieder aufgehoben werden können.

In dem erſten Bande dieſes Werks habe ich von dieſen Arten der Geſchäfte bereits umſtändlich gehandelt, und es würde überflüſſig ſeyn, ſolches hier nochmahls zu wiederhohlen.

Ich muß mir daher nur bloß, daß ich ſie der Verbindung halber mit andern, ihren Benennungen nach, anzeige, begnügen.

§. 689.

Von den *Contractibus innominatis*, und deren Eintheilung *in regulares & irregulares*.

Endlich ſind noch die Contractus innominati übrig, die ſich von den nominatis nicht in Anſehung ihrer Verbindlichkeit, ſondern nur bloß dadurch, daß

ſie keine beſtimmte Form, folglich auch keinen eigenen Nahmen haben, unterſchieden.

Sie werden von den Rechtslehrern in regulares & irregulares eingetheilt.

Zu den erſtern zählet man folgende vier Arten:

1) do, ut des.

2) do, ut facias.

3) facio, ut des.

4) facio, ut facias.

Eine kurze Erläuterung dieſer Contractuum innominatorum, oder unbenannten Contracte, welche, weil ſie noch anjetzt in dem gemeinen Leben faſt täglich vorkommen, um ſo nöthiger iſt, wird dieſe lateiniſche Ausdrücke der Römiſchen Geſetze verſtändlicher machen.

§. 690.

Von dem *Contractu innominato do, vt des.*

Wenn ich einem etwas gebe, unter der Bedingung, daß er mir dagegen eine andre Sache, die ich gern haben will, geben ſoll, ſo entſtehet daraus der Begriff des erſten unbenannten Contracts, do, vt des, d. i. ich gebe Dir, damit Du mir wieder gebeſt.

Daß dieſes bey allen Arten von Tauſchen ſeine Anwährung finde, leuchtet von ſelbſt ein, und die Rechtslehrer haben daher unrecht, wenn ſie den Vertauſchungscontract unter die contractus innominatos irregulares, wie bald mit mehrern bemerkt werden wird, rechnen wollen.

Soll inzwiſchen ein ſolcher Tauſch nach den Rechten beſtehen, ſo müſſen die vertauſchten Sachen in ihrem Werth ein Verhältniß mit einander haben, weil

ſonſt

ſonſt dem über die Hälfte verletzten eben ſo, wie bey den Kaufcontracten, eine Aufhebung des Tauſches zu verlangen, frey ſtehen würde.

§. 691.

Anwendung der *Contractuum innominatorum*, *do, vt facias*, imgleichen *facio vt des.*

Do, vt facias, d. i. ich gebe, damit du etwas thueſt, und facio, vt des, d. i. ich thue, damit du mir etwas gebeſt, faßen die Verabredungen und Verbindlichkeiten der Herrſchaften theils mit ihrem Geſinde und Hausgenoſſen, theils aber mit den Tagelöhnern und Handwerkern in ſich, und kommen daher in dem gemeinen Leben täglich vor.

Der Brodherr gibt dem Knecht einen gewißen Lohn, damit er ihm davor gewiße Arbeiten verrichte.

Eben dergleichen geſchiehet auch in Anſehung der Tagelöhner und Handwerker.

Der Knecht, die Tagelöhner und Handwerker hingegen thun etwas, damit ihnen dagegen ein beſtimmter Lohn gegeben werde.

Iſt Lohn und Arbeit ausdrücklich verabredet und feſtgeſetzt worden, ſo muß es dabey ſein Verbleiben haben.

Iſt aber ſolches nicht geſchehen, ſo iſt nöthig, daß zwiſchen Lohn und Arbeit ein richtiges Verhältniß beobachtet werde.

Der Lohn des Geſindes und der Tagelöhner pflegt ſchon gemeiniglich durch die Landesgeſetze, oder auch durch die Obſervanz, feſtgeſetzt zu ſeyn, und alsdenn müßen, beydes Geſinde und Tagelöhner, ſich daran begnügen.

Der Lohn der Handwerker aber iſt, wenn ſich beyde Theile nicht vereinigen können, durch geſchworene Werkälteſten zu beſtimmen.

§. 692.

Von dem *Contractu, facio, vt facias.*

Die vierte Art der Contractuum innominatorum regularium, facio vt facias, d. i. ich thue etwas, damit du mir wieder etwas thueſt, iſt in dem gemeinen Leben weit weniger üblich, als die drey vorhergehende.

Wenn inzwiſchen, nur ein Beyſpiel davon zu geben, ein Schuſter einem Schneider ein Paar Stiefeln machte, unter der Bedingung, daß er ihm dagegen einen Rock machen ſolle, ſo würde eine ſolche Verabredung die Natur des Contractes, facio vt facias, an ſich haben.

§. 693.

Von den *Contractibus innominatis irregularibus*, und warum der Tauſch-Contract dazu nicht gehöre.

Von den Contractibus innominatis irregularibus, findet man in der Liſte der Rechtslehrer fünf beſondere Gattungen, die aber zum Theil zu unſern Zeiten nicht mehr brauchbar ſind, und zum Theil bereits ihre beſtimmte Form und Nahmen erhalten haben.

Zuvörderſt zählen ſie dazu den Contractum permutationis, oder Tauſch-Contract.

Warum derſelbe bereits unter dem Contractu innominato regulari, do ut des, mit begriffen, und es folglich, ihn hier beſonders mit aufzuführen, überflüſſig ſey, habe ich bereits §. 690. bemerkt.

Die Rechtslehrer wollen ihn zwar deshalb nicht mit hierunter rechnen, weil der Tauſchcontract ein Contractus bonæ fidei, der Contractus do ut des aber ſtricti juris wäre.

Allein ich habe bereis bey einer andern Gelegenheit, wie wenig von dem Unterſchiede eines Contractus bonæ fidei & ſtricti juris, zu jetzigen Zeiten ein Gebrauch zu machen ſey, gezeiget, und es wird daher auch wohl in dem gegenwärtigen Fall hierauf weiter keine Rückſicht genommen werden können.

§. 694.

Von dem *Contractu æſtimatorio*, und was darunter zu verſtehen ſey.

Der Contractus æſtimatorius wird ebenfalls unter die unbenannten irregulairen Contracte gerechnet.

Er beſteht darin, wenn ich einem Dritten eine Sache, um ſie vor einen beſtimmten Preis zu verkaufen, oder mir ſolche wieder zurück zu geben, anvertraue.

Iſt davor ein gewiſſes Honorarium verſprochen worden, ſo ſehe nicht ab, warum dieſe Verabredung nicht zu dem Contractu, do ut facias, gezählt werden ſollte.

Iſt aber ſolches nicht geſchehen, ſo kann man es allenfalls gelten laſſen, daß ſie als eine beſondere Art des Contracts angeſehen werde.

§. 695.

Warum auf den *Contractus ſuffragii* zu unſern Zeiten weiter keine Rückſicht zu nehmen ſey.

Auch gehört der Contractus ſuffragii mit zu denjenigen, denen man einen Platz unter den unbenannten irregulären Contracten eingeräumet hat.

Derſelbe beſteht in einem einer bey Hofe accreditirten Perſon verſprochenen Geſchenke, um das Anbringen eines Supplicanten bey dem Landesfürſten zu empfehlen.

Daß dergleichen Verſprechungen von Gift und Gaben öfters geſchehen, mag wohl an und vor ſich nicht ohne Beyſpiel ſeyn.

Zu unſern jetzigen geſitteten Zeiten wird aber ſo leicht kein Fürſt ſeinen Miniſtern und andern Höflingen dergleichen verſtatten ſondern ſolches allemahl, ſowohl von Seiten des Verſprechers, als Annehmers, für ſtraffällig halten.

Es iſt daher von dieſem Contract in unſern Tagen auf keinerley Art ein Gebrauch zu machen.

§. 696.

Von dem *Contractu aſſecurationis* und *cambiali*.

Der Contractus aſſecurationis, oder Gefahrleiſtungscontract, daß ich ihn ſo nennen darf, der ebenfalls hieher gerechnet wird, iſt in unſern Tagen mehr, als jemahls, gewöhnlich.

Er beſteht darin, wenn jemand die Gefahr eines Waarentransports, es ſey zu Waſſer, oder zu Lande, gegen einen beſtimmten Antheil an dem Vortheil der Waaren, übernimmt.

Dieſer Contract kann aber zu unſern Zeiten nicht mehr zu den unbenannten Contracten gezählt werden, weil man bey allen Seehandlungs-Compagnien Geſetze und Verordnungen, welche darunter zur Richtſchnur dienen müſſen, antrifft.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Wechſelausſtellungen, ſo man ebenfalls unter dieſe Claſſe der Contracte bringen wollen.

In allen Ländern hat man eigene Wechſel-Ordnungen, in welchen, ſowohl deren Form, als auch Kraft und Wirkung, nebſt dem dabey nöthigen Verfahren, auf das deutlichſte beſtimmt iſt.

Es

Es würde demnach ſehr überflüſſig ſeyn, wenn man noch anjetzt, ſich hierunter aus dem veralteten Römiſchen Recht Raths erhohlen, und mit deſſen unſern heutigen Staatsverfaſſungen nicht weiter anpaſſenden Grillen weiden wollte.

Ende des dritten Bandes und des ganzen Werks.

XXXXX (1-3) XI.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von, 1713-1788

Grab der Chikane worinn, Daß häufige Processe das größeste Uebel eines Staates sind, gezeiget, die wahren Quellen woraus sie ursprünglich entstehen, oder nachdem sie entstanden, sorgfältig genähret, ins Unendliche vervielfältiget und gleichsam verewiget werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirksamsten Mittel, diese verschiedene
Bd.: 3,2

Berlin (1785)

J.pract. 95-3,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554134-0
VD18 80349668-001